BOSTON PUBLIC LIBRARY
3 9999 06398 888 3

Boston Public Library
Boston, MA 02116

No. DD 801. W65 S2
v.3

Christian Friderich Sattlers
Herzogl. Würtenberg. Geheimden Archivarius

Geschichte
des
Herzogthums
Würtenberg
unter der Regierung
der
Graven.

Dritter Band
mit 127. Urkunden und einigen Kupfern bestärket.

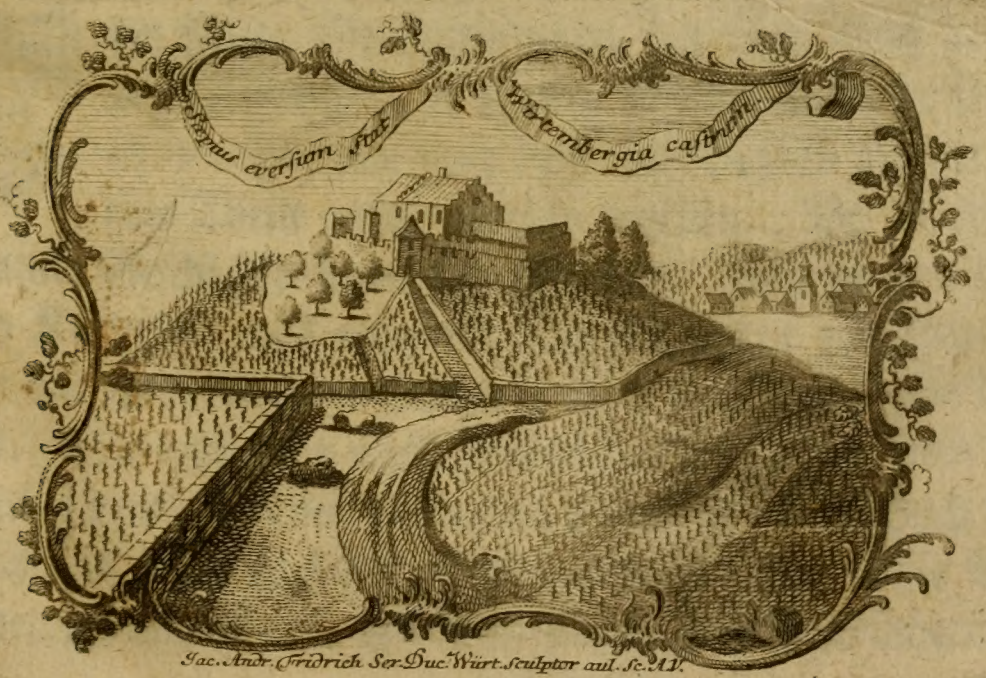

Ulm, bey Aug. Leb. Stettin 1767.

PUBLIC

*DD801
.W65S2
vol. 3

Dec. 28-1953

Vorrede.

Bey der Ausgabe der zweyten Fortsetzung der Würtenbergischen Geschichte unter der Regierung der Graven ist nichts zu erinnern, als daß man hoffet, dieselbe werde mit noch besserem Beyfall als die bisherige Theile aufgenommen werden. Verschiedene zuvor unerkannte Geschichte legen sich hier dar. Und es verräth sich selbsten bey Kennern, was man für Quellen darzu gebrauchet hat. Je lauterer dise sind, desto angenehmer muß auch seyn, was daraus geflossen ist. Sie erscheinen meistentheils das erstemal in dem Druck, wie sich solches deutlich in den Urkunden zeiget, wo kein Buch benennet ist, woraus man sie hätte nehmen können. Weil die Anzahl derselben beträchtlich ist, so hat man die in andern Büchern schon

befindliche Urkunden hier mit gutem Bedacht aussen gelassen. Nur hat man einige beybehalten, weilen sie in solchen Büchern stehen, welche nicht in vieler Händen sind.

Zu der dritten Fortsetzung darf man sich um so mehr baldige Hoffnung machen, als dieselbe völlig ausgearbeitet da ligt. Man wird auch allen Fleiß anwenden dem geneigten Leser solche so bald nur immer möglich in die Hände zu liefern.

In der erstern Fortsetzung hat der Verfasser sich entschlossen gehabt zweyerley Nachträge und Erleuterungen mitzutheilen. Die damalige Umstände haben es aber nicht zugelassen. Beede betreffen Sachen, welche in dem ersten Theil dises Buchs berühret worden. Der einte Nachtrag hätte einen Fehler verbessern sollen, welcher sich bey der 14ten Figur selbigen Theils in der Abzeichnung einer Göttin Vestæ eingeschlichen. Man hat mich versichert, daß solche sehr genau mit dem Urbild überein komme, weil ich verschiedene Ursachen gehabt daran zu zweifeln. Nun hat sich gefunden, daß ich in solchen Zweifeln nicht geirret habe. Wann die Zeit und Umstände es erlaubt hätten, so hätte ich bey diser Fortsetzung eine richtigere Abbildung mitgetheilt. Vormals habe ich auch vermuthet, daß dise Göttin ihre Deos Symbomos auf eben disem Stein habe. Derselbe war zu solcher Zeit noch in einer Wand eingemauret. Seithero aber haben Seine Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz disen Stein nach Manheim führen lassen, da sich bey der sorglichen Herausnehmung desselben die Gefährten der Vestæ entdecket haben. Da ich durch die Gütigkeit des Herrn Rath Kremers einen richtigen Abriß davon erhalten, so gedenke ich solchen mit der Zeit auch mitzutheilen.

Der

Der andere Nachtrag betrifft die Lande der ehmaligen Herzogen von Schwaben aus dem Hohen-Staufischen Geschlecht. Ich habe in bemeldtem erstern Theil geäussert, daß dises mächtige und berühmte Hauß seine Erblande in der nächsten Nachbarschafft der Graven von Würtenberg, nemlich bey Schorndorf, Göppingen ꝛc. gehabt habe. Ferners habe ich da vorgehalten, daß dasjenige Beuren, wovon sich des erstern Herzog Fridrichs Vater geschrieben, das unweit Göppingen ligende Dorf Waschen-Beuren seyn dörfte. Bey weiterm Nachdenken habe ich wargenommen, daß unweit der Reichsstadt Giengen gegen dem sogenannten Hertfeld ein altes Schloß in den Landkarten bemerket werde, welches Alt-Stauffen genennet wird. Weiterhin unfern des Gottshauses Nereßheim findet man ein Dorf, Namens Beuren, auf dem bemeldten Hertfelde. In disem Bezürk zwischen der Reichsstadt Aalen und dem Städtlein Abts-Gmünd an dem Kocher-Fluß ist ein Dorf Waiblingen. In Betrachtung diser Umstände läßt es leicht zu gedenken, ob nicht das alte Stauffen das eigentliche alte Stammhauß diser vortrefflichen Herren gewesen. Es bestärkte mich die Stelle des Andreæ Presbyteri in der Schilterischen Sammlung pag. 25. in meinen Gedanken, daß das Ort Waiblingen, wo Herzog Friderich geboren, auf dem Hertfeld ohnweit dem Closter Neresheim und dem Schloß Hochburg gelegen seye. Die Worte dises Geschichtschreibers sind: Fridericus ad confusionem Welphonis præcepit clamari in exercitu suo: Hie Gibelingen. Est autem Gibeling Villa *Augustensis* Diœcesis sita in montibus auf dem Hertfeld infra castrum Hochburg & oppidum Neresheim, in qua villa nutrix ipsum Fridericum infantem lactaverat. Die neueste Annales Bavar. lib. 21. n. 2. schreiben:

In ista Winsbergæ obsidionali pugna (Anno 1140.) quidam aiunt nata esse Guelforum & Gibellinorum pernicioſa nomina ex teſſera præliari, quæ in Welfonis acie ejus appellationem uſurpavit: apud regios vero Giblingam, *Villam Auguſtenſis* diœceſis, in qua Dux Fridericus fuit educatus ab incunabulis. Nun ligt weder das Waiblingen in der Pfalz, noch dasjenige in dem Herzogthum Würtenberg in dem Augſpurger Biſtum, ſondern jenes iſt dem Wormſer- und diſes dem Coſtanzer Biſtum einverleibet. Sollte demnach nicht die Gegend des Hertfelds die anfängliche Erblande des Hauſes Staufen geweſen ſeyn? Die Händel und Feindſchafft zwiſchen den Welphen und Gibellinern ſind bekandt genug. Wann ich in meiner Meynung nicht irre, ſo waren beede mächtige Häuſer die nächſte Nachbarn. Dann das Hertfeld ligt an den Gränzen von Bayern. Herzog Welff fiel mit einem Kriegs-Heer in diſe Staufiſche Lande und verlohr die blutige Schlacht bey Neresheim. vid. Andr. Presbyter d. l. pag. 25. Das Hauß Bayern wurde von ſeiner Macht und Anſehen herabgeſetzt und dagegen das Staufiſche Hauß empor gebracht. Es hat das Anſehen, daß ſich diſes auf Koſten des erſtern bereichert habe, weil doch noch nicht ausgemacht iſt, daß des erſten Herzogs Friderichs von Staufen Voreltern anſehnliche Lande beſeſſen haben. Hingegen iſt bekandt, wie die Nachbarn Heinrichs des Löwen bey ſeiner Achtserklärung zugegriffen und von den Bayriſchen Ländern ſich groß gemacht haben. Er ware Kayſer Heinrichs IV. Tochtermann, welcher ihn zu einem Herzog in Schwaben machte und die Gibellinen in ihren Unternehmungen begünſtigte. Um ſich noch mächtiger zu machen, ſuchte er ſeine Erbländer auch gegen dem Remßfluß weiter herein in Schwa-

ben

den auszubreiten. Er baute daselbst ein Schloß, welches er auch Stauffen nennte. Wibaldus Cod. epistol. apud Martene & Durand. in collect. 2. scriptor. & monum. pag. 557. schreibet von unserm Herzog Friderich: Fridericus de Buren genuit Ducem Fridericum, qui Stophen condidit. Und Otto Frising. lib. 1. c. 8. meldet, daß er Leute von seinen anderwertigen Landen zu disem Schloß versetzet habe. Ea tempestate (schreibt er) comes quidam Fridericus nomine ex nobilissimis Sueviæ comitibus originem trahens in castro Stoyphe dicto *coloniam* posuerat. Er hatte demnach noch andere Lande aus welchen er die Gegend dises neuerbauten Schlosses bevölkern konnte. Denket man nach, wo dise andere Lande gewesen seyen, so gibt sowohl das Schloß Alt Stauffen auf dem Hertfeld und das Zeugnuß des obangezogenen Geschichtschreibers, als auch die Stamm-Orte Beuren und Waiblingen einen zimlichen Aufschluß in der Sache. Dann warum sollte jenes Schloß das Alte Stauffen genennt worden seyn, als, weil ein neueres erbauet worden, von welchem wir aus erstbemeldten Schrifften die deutlichste Nachricht haben. Sollte es nicht möglich gewesen seyn, daß er durch die dahin verordnete Colonie auch ein Dorf Beuren gestifftet habe, welches, wie ich in dem ersten Theil bewisen habe, bald schlechthin Beuren, bald von einem des Stauffischen Geschlechts, welcher den Namen Wascher getragen, Waschenbeuren genennet worden. Dises mag Herzog Friderich zum Angedenken des auf dem Hertfeld ligenden Dorfes Beuren, wovon sich sein Vater nach dem Zeugnuß Wibaldi geschrieben, erbauet und ihm den Namen beygelegt haben. Wo seine Vorfahren begraben ligen, ist ein unergründliches Geheimnuß in der Geschichte. Gelehrte haben in dortiger Gegend

gend des Hertfelds sowohl in dem Closter Neresheim, als auch sonsten vergeblich nachgesucht. In alten Urkunden und Büchern findet man auch keine Nachricht. Aber von der Zeit an, da Herzog Fridrich die obere Gegend seiner ehmaligen Erblande verlassen zu haben scheinet, weißt man, daß von ihm die Begräbnuß seines Geschlechts in das von ihm im Jahr 1102. gestifftete Closter Lorch versetzet worden. Von den dort begrabenen Personen habe ich in der Historischen Beschreibung des Herzogthums Würtemberg part. II. pag. 272. Nachricht gegeben. Hier muß ich noch nachholen, daß in der Mitten der Closterkirche sich ein hoher Grabstein befinde, auf welchem der Schwäbischen Herzoge Wappen, nemlich die drey schreitende Löwen in dem Schild und auf demselben ein offener mit einer Cron gezierter Helm stehe, aus welchem ein Adler mit offenen Flügeln aufsteiget. Der Schild wird von einem Engel gehalten, welcher auf der Rechten stehet. Die Umschrifft davon ist:

Anno dni MCII. Jar ward diß closter gestift.

Hie lit begraben,
Herzog Fridrich von swaben.
Er vnd sin kind
diß closters stiffter sind.
sin nachkimling ligent och hie by,
Gott in allen gnadig sy.

Gemacht im 1472.

Dises Grabmal ligt auf einem zwey Schuh hohen Postement, an dessen Ecken linkerhand zween Kayser stehen. Oben stehet einer mit

mit einer Königlichen Krone ein unter sich gekehrtes Schwerd mit der rechten Hand haltend. Ihm gegenüber auf der rechten Seite stehet seine Gemahlin ein Paternoster in der Hand habend. Unten an dem Stein stehet ein Kayser mit der Kayserkron auf dem Haupt, welcher in der Rechten einen Scepter und in der Linken eine Kirche hält. Auf der rechten Seite stehet seine Gemahlin ohne Hauptschmuck, welche ebenmäßig eine Kirche in der linken Hand und in der rechten einen Brief trägt. An den Säulen der Klosterkirche sind die Herzoge und Kayser von disem Hauß in Lebensgröße gemahlt. Ich weiß nicht, was für ein Unglück ihre Angesichte und Hände ganz schwarz gemacht, und welcher Mahler oder Tüncher sich über sie erbarmet und ihnen die Farbe der Europäer wieder hergestellet habe. An der mittlern Säule des Reyhens auf der linken Seite stehet der unglückliche Conradin, ob welchem die Historie seiner Enthauptung in einem besondern Gemählde vorgestellet wird. Auf den beeden letzten Säulen von dem Chor anzurechnen stehet auf der rechten Seite ein Herzog von Schwaben barhäuptig nebst seiner Gemahlin kniend gemahlt, zwischen welchen ein Bergschloß stehet. Dises solle vermuthlich das Closter Lorch vorstellen, welches auf einem Berg, wie ein Schloß, stehet. Oberhalb desselben ist das Wappen des Herzogs, nemlich die drey Löwen und seiner Gemahlin, welches aber nicht mehr recht kenntlich ist. Gegenüber an einer andern Säule kniet ein Kayser und seine Gemahlin, welche einen Brief mit ihren Händen der oben stehenden, das Jesuskind auf dem Arm tragenden Jungfrauen Mariä darbieten. Oberhalb derselben sind zwey Wappen, deren aber keines das Herzogl. Schwäbische aufweiset. Dann das zur rechten Hand bey der Kayserin stehende Wappen ist ein getheilter Schild, dessen obere Helfte

weiß und ganz von Figuren leer ist: der untere Theil ist mit 6. geraden herabgehenden schwarz und weissen balken abgetheilt. Der zur linken Hand stehende Schild ist ganz gelb und hat in der Mitten ein kleineres schwarzes Schildlein. Vornen über der dem Chor gerad entgegen stehenden Thüre ist das Hohenstauffische Wappen mit den drey Löwen gemahlt. Dises ist in dem Helm-Kleinod von demjenigen, welches auf dem Grabstein ausgehauen ist, darinn unterschieden, daß hier anstatt des Adlers eine Säule und auf derselben ein Pfauenschwanz stehet. In dem Rand dises Gemähldes stehen die Worte: Insignia Baronum de Hohenstaufen. Dises zeigt an, daß, nachdem dises Hauß zur Herzogl. und Kayserlichen Würde gelanget, selbiges das Helm-Kleinod geändert habe. Neben disem Wappen stehet zur Rechten eine Mannsperson mit einer Fahne und darauf die drey Löwen gemahlt. Darüber nimmt man den Namen Gualtherus wahr. Auf der linken Seite ist eine andere Mannsperson mit gleichem Fahnen und dem Namen Ludovicus gemahlt. Die zwischen beeden Personen befindliche Aufschrifft: Fratres fundatoris nostri, erklären, warum dise hier stehen. Man kan indessen aus disem Gemählde abnehmen, daß die drey Löwen nicht der Herzoge von Schwaben oder des Schwabenlandes, sondern des Hohenstauffischen Geschlechts Wappen gewesen, weil auch die beede Brüder des erstern Herzogs solches, wiewohl mit Veränderung des Helm-Kleinods, geführt haben.

Nun ist die Frage, warum sie die altelterliche Erblande gleichsam verlassen und iren Sitz in einer andern Gegend genommen. Sollte etwan die Macht der Guelffen sie darzu gedrungen haben. Es dünket mich nöthig zu seyn auf die Voreltern unsers Herzog Friderichs

ein

ein Auge zu wenden. Seine Muter war die Hildegard, eine Tochter Gr. Hermanns von Hohenloh und Urenkel Herzog Hermanns II. von Schwaben, eine Stief-Schwester K. Conrads des Saliers, von welchem man in der compilatione chronol. ap. Leibniz script. rer. Brunsw. pag. 65. ad ann. 1022. die Nachricht hat, daß er vor Erlangung diser Würde Cono de Webelingen in Suevia genennet worden. Ich kan nicht glauben, daß das Waiblingen in dem Herzogthum Würtenberg das Ort gewesen, wovon er den Namen geführt und noch weniger das Webelingen bey Ladenburg an dem Neckar, wie Herr Hofrath Scheid in den Göttingischen Anzeigen d. d. 12. Mart. 1753. behauptet. Dann letzteres gehörte nicht zu Schwaben. Dagegen das Waiblingen an dem Kocherfluß, dessen oben gedacht worden, in Schwaben gelegen ist. Weil Gr. Hermanns von Hohenlohe Lande an dise Lande des Cunonis de Waibelingen angränzeten, so ist zu vermuthen, daß diser seinem Schwager von Hohenloh die Lande und Güter auf dem Hertfeld überlassen, nachdem er Kayser worden. Verschiedene Ursachen können ihn darzu veranlasset haben. Von disem Hermann müssen sie an die Herrn von Stauffen gekommen seyn und zwar durch die Heurath der Hildegarden mit Herzog Friderichs Vater dem Friderich von Büren. Villeicht hat er sich gern an einem Ort aufgehalten, welcher seiner Gemahlin gehört. Er war nahe bey dem Stamm-Schloß Alten-Stauffen. Villeicht hat er mehrere Brüder gehabt, welchen dises alte Schloß zu einem Erbtheil worden. Das Büren oder Beuren mag ihm zu einem Wohnsitz anständig gewesen seyn. Weil sein Sohn nicht so nahe bey den Guelfen seinen Sitz haben wollen, um seiner Gemahlin einen sichern Ort

zu verschaffen, so ist vermuthlich, daß er darauf gedacht das Schloß Hohen-Stauffen an dem Remßfluß zu erbauen. Dann man siehet doch in den Geschichten, daß die Lande auf dem Hertfeld immerzu ein blutiger Schauplatz des Krieges gewesen, wo die Guelffen Einfälle thun können. Die Schlachten bey Neresheim und Hohenstatt sind so bekannt, als die langwürige und unversönliche Feindschafft zwischen den beeden mächtigen Partheyen der Gibellinen und Guelffen. Am wahrscheinlichsten ist, daß die Guelffen den Herrn von Stauffen ihre alte Erblande abgedrungen haben, weil die dortige Lande schon etliche Jahrhunderte unter der Bayrischen Herrschafft stehen. Das Belieben an einem neuerbauten Schloß zog seine Aufmerksamkeit auf desselben Gegend und von hier an weißt man nicht anderst, als daß der Herzoge von Schwaben des Stauffischen Geschlechts Auffenthalt und Lande daselbst gewesen. Man wird mir verhoffentlich nicht mißdeuten so viele Muthmassungen aufzustellen. Ich gebe alles das, was ich bisher von den ältern Erblanden und Gütern dises Hauses vorgelegt habe, nicht als eine vollkommene Warheit, sondern nur mit allerhand wichtigen Umständen begleitete Wahrscheinlichkeit an. Villeicht dörfte sich eine geschicktere Feder in dises Feld wagen, meine Gedanken genauer untersuchen und die ganze Sache in ein besseres Liecht setzen. Liebhaber der Geschichte werden solche Mühe jederzeit mit demjenigen Dank verehren, welchen sie verdienet.

Habe ich auch in disem hier erscheinenden Theil ein oder anders erleutert und deßwegen einen Beyfall erworben, so ist meine Mühe nicht vergeblich gewesen. Ich hoffe wenigstens, daß derselbe geneigt aufgenommen werde, zu welcher Geneigtheit ich mich und meine geringe Arbeit empfehle.

Stuttgard, den 30. Julii 1767.

Christian Friderich Sattler
Herzogl. Würt. Geh. Archivarius.

Vier-

Tab: I.

ILLVSTRIS PRINCEPS ET DNVS DNVS EBERHARD,
COMES WIRTEMBERGENSIS
EX HAC VITA MIGRAVIT XVII. CAL. IVNII
A. C. MCCCCXVII.

Vierter Abschnitt.

Von Grav Eberhard dem Milden und dessen Sohn Gr. Eberharden dem Jüngern. vom Jahr 1392. bis 1419.

§. 1.

Grav Eberhard der Milde folgte in der Regierung seinem Großvater nach, weil offtgedachter massen sein Vater bey Töffingen unweit der Reichsstadt Weyl umgekommen war. Sein ersteres war, daß er sich seiner Lehenleute versicherte. Dann er reyßte in den vornehmsten Orten seines Landes herum um vermuthlich sogleich die Huldigung von seinen Beamten und Unterthanen einzunehmen. Fast überall fand er Gelegenheit auch eine Belehnung vorzunehmen. Er verwiese solches Geschäfft nicht an seinen Lehenhof, sondern belehnte seine Vasallen selbst, wo sie ihn antraffen. Am Freytag vor dem Sonntag Oculi starb der alte Gr. Eberhard und am nächstfolgenden Sonntag Lätare hielt sich dessen Nachfolger noch zu Stuttgard auf. Da belehnte er Wernhern von Rosenfeld, seinen Vogt zu Tübingen mit einer jährlichen Gült von zehen Malter Vesen zu Leydringen und andern Einkünfften daselbst. Am nächsten Samstag darauf war er zu Waiblingen, wo er Benzen von Hornstein mit der Vogtey des am Buchauer See gelegenen Dorfes Betzenweyler belehnete. An

dem nemlichen Tag reyſete er noch nach Schorndorf, wo Fritz Geißberg, Vogt daſelbſt, den halben Layenzehenden zu Hepſack und das Dörflein Weyler zu Lehen empfieng. Am Mitwoch vor dem Palmtag finde ich, daß er zu Vayhingen geweſen und Petern von Helmſtatt und Gerharden von Talheim mit dem ſogenannten Ottersgut, ſodann bemeldten Petern als Trägern ſeiner Hausfrau, Margrethen von Talheim mit 450. Morgen Aecker, 28. Morgen Wiſen und 17. Hofſtetten zu Kirchauſen, und obgedachten Gerharden mit dem achten und mit dem vierten Theil der Vogtey und einem Viertel an dem Gericht daſelbſt belehnte. Am Freytag vor dem Palmtag reyſete Grav Eberhard nach Leonberg, blieb aber wärender Charwoche zu Stuttgard bis auf den Oſtermontag, da er nach Tübingen verreyßte. Während der Charwoche belehnete er dennoch unterſchiedliche Vaſallen. So gar am Oſterabend gieng eine Belehnung vor. Aber gleich am Oſterdienſtag, nemlich den 16. April war er ſchon zu Tübingen um auch dorten der Treue ſeiner Unterthanen und einiger Lehenleute durch die Belehnung ſich zu verſichern. Dann ſelbigen Tag abends belehnete er Benzlin von Winolfsheim, einen Burger von Rotenburg mit dem Layenzehenden zu Herrenberg und Conrad, Heinzen, Aberlin und Conzen Anshelms-Sohn, alle von Hailfingen, Hannſen von Gültlingen, Burkard und Hugen von Ehingen, und Hannß Hertern mit ihren Rechten im Schönbuch, welche zu der Burg Entringen gehören. Ich habe mit Fleiß diſem neuen Regenten auf den Fußſtapfen nachzufolgen dienlich erachtet, weil man vieles zur Einſicht damaliger Zeiten daraus erlernen kan. Es war diſe Vorſicht nöthig, weil er eine Reyſe auſſer Landes zu thun vorhatte. Da er überall die Huldigung in eigener Perſon einnehmen wollte, ſo konnte er nicht fertig werden, ehe er auſſer ſeinem Lande verreyßte. Den 26. April finde ich ihn noch zu Brackenheim, und nach diſer Zeit ſcheinet es, daß er die Reyſe nach Prag angetretten habe. Dann am Johannis des Täuferstag, oder nach damaliger Redensart zur Sonnenwendin, war er zu Nürnberg, wo er abermals eine Belehnung vornahm, indem er von Simon Vogten von Wendelſtein die Lehenpflicht wegen eines Lehenbaren Hofes zu Ober-Aſchebach bey Nürnberg abnahm und am Petri Paulitag ſchon wieder zu Stuttgard war, weil er daſelbſt gleich folgenden Sonntag Heneln von Kaltenthal mit dem Kirchenſatz und dem Dorf Aldingen am Neckar belehnete. Am Donnerſtag vor Margrethentag kam er nach Göppingen, wohin ihm Henel von Sternenfelß wegen der Empfängnuß ſeiner Lehen nacheylete.

§. 2.

Die Reyſe nacher Prag war eben ſo nothwendig. Dann er hatte daſelbſt bey dem Kayſer ebenmäßig die Lehen zu empfangen. Die Reichslehen zwar wurden

den nach damaliger Zeit Gewonheit nur bestetiget und ich wüßte nicht zu behaupten, ob eine Belehnung vorgegangen wäre. Dann nach dem Bestetigungsbrief bathe der Grav den Kayser, daß er ihm alle seine Privilegien, Handvestin und Brief über seine Herr- und Gravschafften, Vestungen, Städte, Schlösser, Mann- und Lehenschafften, Pfandschafften, Vogteyen, Münzen, Zölle, Land und Leute ꝛc. bestetigen möchte, welches auch am Montag nach Veitstag im Brachmonat geschahe (a). Hingegen wurde er an eben disem Tag mit denen von der Cron Böhmen rührenden Lehen belehnet. Ueber dise Handlung empfieng er einen gewönlichen Lehenbrief. Er hatte aber noch eine Verrichtung zu Prag, welcher auch Hr. Steinhofer (b) gedenket, aber solche nicht recht vorzutragen gewußt hat. Dann die damalige betrübte Kriegszeiten zwischen den Fürsten und Städten hatten nicht allein die Verheerung der Länder zur Folge, sondern es geriethen auch die Fürsten, Graven, Edelleute, Bürger und Bauren in die Nöth einer Armuth, und durch dise in einen grossen Schuldenlast, von diser aber in das gänzliche Verderben. Sie konnten sich untereinander nicht helfen, sondern die Juden waren es, welche mit ihrem Geld beysteureten, aber einen unmäßigen Wucher damit trieben. Der Fürst hätte, wie der Baur von Hauß und Hof gehen und solche den Juden überlassen müssen, wann sie ihren Verschreibungen gegen disen eine Genüge thun sollten. Es wurde dem Kayser dise Beträngnuß schon im Jahr 1390. zu Nürnberg vorgetragen und diser wußte aus der allgemeinen Noth einen Vortheil für seine Cammer zu ziehen. Er ließ eine Verordnung ergehen, daß den Juden von niemand nichts bezahlet werden sollte, dagegen dunge er sich aus, daß man ihm für dise Loßsprechung für jede Judenschuld eine Summa Gelds bezahlen sollte. Anfänglich begehrte er nur, daß man ihm und dem Reich einen Dienst thun sollte. Aber gleich den andern oder dritten Tag erklärete er sich, worinn diser Dienst bestehen sollte, nemlich in einer gewissen Taxe, und das mit der angehängten Bedrohung, daß, wer solche Taxe nicht bezahlen würde, von seiner Verbindung gegen die Juden nicht frey wäre, indem die Loßzehlung von denselben einen solchen nichts angienge (c). Das Schwabenland gieng dise Verordnung vorzüglich und fast allein an. Die Juden in den Reichsstädten fanden bey ihren Obrigkeiten Beystand, daß sie die Schuldbriefe und Pfande nicht heraus geben durften. Da nun Gr. Eberhard ohnehin zu Prag war, so beklagte er sich über die Reichsstädte, daß dise die Kayserliche Verordnung gegen seine Unterthanen und besonders die Herrschafft Reichenweyher nicht zur Vollziehung bringen wollten. Damit der Kayser aber sich nicht darauf be-

(a) vid. Beyl. num. 1.
(b) Würtenb. Chron. p. II. pag. 496.
(c) vid. Beyl. num. 2. und 3.

ruffen könnte, als ob ihm die Taxe noch nicht bezahlt worden wäre, so fande sich der Grav überhaupt im Namen seiner Zugehörigen und Unterthanen mit ihm ab und ließ ihm 5000. fl. bezahlen, wofür er die schrifftliche Kayserliche Verordnung erhielte, daß solche Judenschulden sollten abgetilgt seyn und die Brief und Pfande heraus gegeben werden.

§. 3.

Nachdeme Grav Eberhard wenige Zeit nach Johannis des Täuferstag wieder zu Stuttgard angekommen war, so beschwerete sich der Abt und Convent zu Adelberg über die Zölle, die sie in seinen Landen geben müßten. Ihre Bitte hatte auch die erwünschte Würkung, indem er am nächsten Freytag nach gedachtem Feyrtag sie von dem grossen und kleinen Zoll, welchen sie sonsten von ihrem Wein und Korn, so auf ihren eigenen Gütern wächset, zu geben verbunden waren, befreyete (d). Er beschäfftigte sich ferners noch mit Einnahm der Huldigung und Belehnung seiner Lehenleute und verkaufte am Sonntag nach Jacobitag an den Abt und Convent zu Herrenalb sein Hauß und Hofraitin zu Vayhingen, welches vormals eine Mülin gewesen seyn solle und nunmehro das kalte Loch genennet wird. Indessen trachtete obgedachter Borsiboy oder Worsiboy von Suimar, ein Liebling des Königs Wenzeln, welcher ihn auch zu einem Landvogt in Bayern, Schwaben und Elsaß zu einem unerhörten Beyspiel machte, die Vereinigung einiger Fürsten in Schwaben und Elsaß zum Stand zu bringen, wovon ich zu Ende des vorigen Abschnitts das nöthige berühret habe. Die Veranlassung war, daß Bruno von Rapoltstein einen Englischen Ritter Johann von Harleston gefangen nahm, weil diser auf dessen von Rapoltstein Güter, welche ihm seine Gemahlin zubrachte, viel Schaden solle gethan haben. Als nun der Engelländer einsten nach Rom reysete und den Weeg durch Herzog Leopolds von Oesterreich Lande im Elsaß nahme, bekam der von Rapoltstein Gelegenheit ihn, nach damaliger Sprache, niderzuwerfen. Der König von Engelland, der Kayser und der Papst bemüheten sich den von Rapoltstein zu bewegen, daß er seinen Gefangenen frey lassen möchte. Inzwischen nahm die Stadt Straßburg den von Rapoltstein zum Burger auf. Weil sie auf vieles Ansuchen die Loßlassung des Englischen Ritters nicht bewürkete, so brachte Borsiboy zuwegen, daß sie zu Eger in die Acht erkläret wurde. Dann diser suchte als ein sehr geitziger Mann Gelegenheit Geld zu schneiden. Er belagerte auch mit Hülf Bischof Fridrichs von Straßburg, Marggrav Bernhards zu Baden, Gr. Eberhards zu Würtenberg, welcher persönlich dabey war und auf der Hinreise die zu der Herrschaft Reichenweyher gehörende Lehenleut zu Northausen belehnete, und anderer obgemeldter Herrn die Stadt Straßburg.

Dise

(d) vid. Beyl. num. 4.

Diſe fand aber Mittel die Acht und Belagerung bey dem Kayſer unmittelbar aufzuheben. Dann ſie wußte, daß diſer ein groſſer Liebhaber von franzöſiſchem Wein ware. Sie ſchickte deßwegen einige Vertraute mit ſolcher Waar, als Weinhändler unbekandter Dingen an den Kayſerlichen Hof. Indem der Kayſer ſich diſen Wein, welcher ihn nichts koſtete, ſchmäcken ließ, ſo gebrauchten ſie den Vortheil die Stadt heimlich mit demſelben auszuſöhnen. Vorſiboy mochte auch einige Faß Wein bekommen haben. Dann er ließ ſich zu einem Unterhändler gebrauchen und truge ſelbſt im Kayſerlichen Rath darauf an, daß die Stadt am Dienſtag nach Liechtmeß 1393. von der Acht und Aberacht loßgeſprochen wurde. Ungeacht in der Bündnuß, welches Worſiboy mit Marggrav Bernharden, Gr. Eberharden und andern geſchloſſen hatte, ausdrücklich verſehen war, daß kein Theil ohne den andern Frieden machen ſollte, ſo machte ſich doch weder der Kayſer noch ſein Landvogt ein Bedenken ohne der Mitverbündeten Wiſſen und Willen mit der Stadt ſich in Friedenshandlung einzulaſſen und dieſelbe wieder in die Kayſerliche Gnade aufzunehmen. Gleichwohl verordnete der Kayſer, daß die zwiſchen den Fürſten und der Stadt obſchwebende Strittigkeiten auf einer Zuſammenkunft zu Hagenau gütlich oder rechtlich entſchieden werden ſollten. Es hat kein Anſehen, daß Gr. Eberhard mit diſer Stadt etwas abzuthun gehabt, ſondern er war zufrieden, daß einſten der Friede wieder hergeſtellt wäre (d).

§. 4.

Obwohl nun Gr. Eberhard ſchon mit Marggrav Bernharden zu Baaden einigermaſſen in einem Bündnuß ſtunde, ſo fanden doch beede Herrn ihren Umſtänden gemäß unter ſich ſelbſten eine genauere Einung zu machen. Es hatte gedachtermaſſen Gr. Eberhard der Greiner ſchon im Jahr 1388. mit dem Hauß Baaden eine Allianz getroffen, wobey ſie ſich beederſeits wohl befanden. Da nun Gr. Eberhard der Milde im Anfang des Novembers zu Tübingen war, beſuchte ihn der Marggrav dorten und entſchloſſen ſich beede ſolches Freundſchaftsband auf zehen Jahr lang unter ſich feſt zu ſetzen, vermög deſſen ein Theil dem andern mit aller Treue beyſtehen und nicht allein ihre, ſondern auch ihrer Landſaſſen und Diener Schlöſſer gemeinſchafftlich die Oeffnung geſtatten ſollen. Wann ſie Strittigkeiten miteinander bekämen, ſo verſprachen ſie einander deßhalben keinen Krieg anzufangen, ſondern ſolche durch Austräge abzuthun. Und zwar ſollte in dem Fall, wann der Marggrav zu klagen hätte, derſelbe einen aus Gr. Eberhards Räthen zu einem Obmann nehmen, welcher ſchon mehrers darzu gebraucht worden, welcher zu Vayhingen mit zween oder drey zugeſetzten Schiedsleuten die

(d) Diſe ganze Geſchichte erleutert Wenker von den Ausburgern pag. 168. ſeqq. Lunig Reichs-Arch. part. ſpec. cont. I.

Sache entscheiden sollte. Dagegen, wann Grav Eberhard sich beleydiget befände, derselbe aus des Marggraven Räthen einen Obmann erwählen könnte, welcher zu Pforzheim die Mißhelligkeit abthun sollte. Weil sie aber vorher schon einige spännige Sachen unter sich hatten, so wurde verabredet, daß dieselbe, so lang dises Bündnuß währete, unerörtert bleiben sollen, doch daß keinem Theil dadurch an seinen Rechten ein Nachtheil zugezogen werde. Wann einer oder der andere die Waffen zu ergreifen sich genöthiget sähe, so sollte der andere Theil inner vierzehen Tagen 25. wohlgewapnete erbare Leute zu Hülfe schicken, welche von dem kriegführenden Theil, so bald sie in seine Schlosse kommen, mit Kost, Futter und Herbergen nebst ihren Knechten versorget werden sollten. Dise sollten den ganzen Krieg bey ihm bleiben. Wann aber der Krieg gefährlicher würde, so soll einer dem andern noch 55. andere schicken, welche 14. Tage im Felde oder in Besatzung zu bleiben schuldig wären. Wäre hingegen auch dise Hülfe zu einem genugsamen Widerstand nicht hinlänglich, so verpflichteten sich beede Herrn einander mit ihrer ganzen Macht beyzustehen. Was sie miteinander an Vestungen oder Städten oder Schatzungen gewinnen, solle gemeinschafftlich seyn. Wie sie überhaupt wider den Kayser solches Bündnuß nicht verstanden haben wollten, so behielte sich Gr. Eberhard bevor, daß er dem Marggraven wider Bischoff Fridrichen von Straßburg, wider die Herzoge von Lothringen, Oesterreich und Bayern keine Hülfe zu schicken verbunden wäre, dagegen er aber auch disen wider den Marggraven nicht beystehen wollte. Es hätte dise Freundschaft leicht unterbrochen werden können, wann einer, der in des einen Herrn Lande gefrevelt oder die Strassen unsicher gemacht, bey dem andern Schutz gefunden hätte, welches damals sehr gewöhnlich war. Disem vorzukommen unterredeten sich Gr. Eberhard und der Marggrav zu Leonberg den 11. Decembris 1393. daß sie dem Landfrieden gemäß die Strassen sicher halten und solches ihren Amtleuten bey ihren Eyden befehlen wollten. Wann jemand dawider handelte, so versprache einer dem andern, daß sie einen solchen Strassenräuber nach allem ihrem Vermögen verfolgen und ihme keinen Aufenthalt gestatten wollten. Wann auch jemand von ihren Angehörigen solchem zuwider thäte, sollte er selbsten gleich, wie ein Strassenräuber, gestrafft werden. Würde aber einer oder der andere Herr darüber in eine Feindschafft gerathen, so versprachen sie einander getreue Hülfe zu leisten.

§. 5.

Es machte aber die Stadt Gmünd noch allerhand Verdrüßlichkeit. Dann sie führte sich ungeacht des Landfriedens, welchen der Kayser im Jahr 1389. gemacht hatte und unangesehen des zu Mergentheim gemachten Abschiedes, gegen Gr. Eberharden sehr feindselig auf. Syfrid von Zülnhard, ein Würtenbergischer

Dies

Diener, hatte am Albuch, die Burg Ravenstein, welche dise Reichsbürger überfielen und ihm und seiner Ehegattin über 2000. fl. werth entwandten, hin und her in die Würtenbergische Lande einfielen und sogar bis nach Gundelfingen an der Donau, welches Gr. Eberhards seiner Frau Muter gehörte, bis Grötzingen und Bietigheim streifften und mit ihren Räubereyen unsäglichen Schaden verursachten, wann man sich dessen am wenigsten versahe. Es mag seyn, daß Gr. Eberhard und die seinige auch einige Schuld getragen, und die Bürger zu Gmünd zu solchem Verfahren gereitzet haben. Wenigstens schreibt Gabelkover daß Gr. Eberhard der Gräner ihnen 8000. fl. schuldig gewesen. Es mag seyn, daß es an der Zinnßzahlung gefehlt und noch vielmehr die Bezahlung des Hauptguts angestanden. Dann als Gr. Eberhard der Milde sich mit den Gmündern vertrug, so wurde nach dises Geschichtschreibers Erzehlung (e) abgeredt, daß die Schuldbrief, die sie beederseits gegeneinander aufgericht haben, in ihren Kräfften bleiben und der Grav ihnen nicht allein Sechs von Hundert Zinnß geben, sondern auch das Hauptgut innerhalb sechs Jahren heimbezahlen solle. Kein Wunder wäre es gewesen, wann die Graven von Würtenberg in einen beträchtlichen Schuldenlast gerathen wären, da die Kriege mit den Reichsstädten ihren Landen beynahe den Untergang gedrohet hatten. Wann auch keine Verwüstung die Unterthanen von Hauß und Hof zu entweichen gewesen wäre, so mußte doch die immer fortwährende Unterhaltung eines genugsamen Kriegsvolks die Cassen sehr erschöpfen. Sowohl die Beschützung der eignen Lande, als auch der den Bundsgenossen nöthige Beystand erforderte eine hinlängliche Kriegsmacht auf den Beinen zu haben. Wie dem seye, so fande Gr. Eberhard seinem Nutzen gemäß sich mit den Bürgern der Stadt Gmünd zu vergleichen. Dise verpflichteten sich den 23. April 1393. den Graven fürohin unangefochten zu lassen, es möchten auch die Strittigkeiten von seinem Anherrn, oder Vater oder ihme selbsten herrühren. Uebrigens war der Stadt Gmünd Verschreibung gegen Gr. Eberharden fast von Wort zu Wort einerley Innhalts, wie im Jahr 1391. die Stadt Ulm gegen ihm und seinem Anherrn sich verschrieben hatte. Indessen gab deren von Gmünd Verfahren mit denen der verwittibten Grävin Elisabeth, Gr. Ulrichs Gemahlin, von ihren Brüdern, nemlich den Herzogen von Bayern, verpfändeten Gütern Anlaß, daß dise Wittib ihrem Sohn solche übergab. Villeicht hat man sie theils wegen der Entlegenheit, theils auch, weil sie nur Pfandschafften waren, von welchen man nicht wußte, wann man sie wieder einlösen würde, nicht eben sonderlich in Schutz genommen. Obgemeldtermassen waren dise Güter die Herrschafft Gundelfingen und Höchstett. Die Grävin Elisabeth erbothe sich demnach ihrem Sohn solche zu überlassen. Sie hatte die Stadt Gundelfingen zu einem Wittumb-

Sitz

(e) Würtenb. Chronik. ad ann. 1393.

Sitz erwählet und auch in diser Betrachtung nahm man sich derselben nicht sonderlich an, weil man nicht vermuthete, daß der Reichsstädtische Pöbel so unbescheiden seyn würde gegen einem Wittumb-Sitz seine Grobheiten auszuüben. Sie übergab deßwegen ihrem Sohn am Montag nach dem Fest der Erscheinung im Jahr 1394. ihre Ansprache auf ihren Erbtheil an dem Herzogthum Bayern und der Herrschafft Bernau, und die Briefe, welche ihre Brüder wegen ihrer Heimsteur derselben gegeben und die Herrschafft Gundelfingen und Höchstett pfandsweise eingeraumet hatten. Dagegen gab ihro Gr. Eberhard die Städte Böblingen und Sindelfingen zu einem Wittumb und raumte ihr die Einkünfte diser Städte und der Dörfer Gärtringen, Oetlingen, Darmßheim, Döffingen, Möchingen, Magstatt und Steinenbronn ein.

§. 6.

Das Closter Maulbronn hatte gemeldtermassen in dem Krieg mit den Städten gleichmäßig sehr vieles gelitten. Weil nun dasselbe an die Herrn Graven von Würtenberg 4000. fl. Hauptguts zu fordern hatte und des Geldes benöthiget ware, so bezeugte es Gr. Eberharden, daß er dem Convent eine Gefälligkeit erweise, wann er die verpfändete Güter wieder an sich lösen möchte. Dann es hatte schon im Jahr 1371. Grav Eberhard der Gräner und sein Sohn Gr. Ulrich an Abt Johann und an den Convent des gedachten Closters ihre Burg und Vestin Neu-Roßwag und alle darzu gehörige Güter und Rechte in den Dörfern Lienzingen, Illingen, Schützingen, Zaisolzwier, Schmie und anderswo, die Vogtey, Vogtrechte, Gerichte, eigene Leute, Bet, Steuren, Gülten, Aecker ꝛc. welche von Recht oder von Gewonheit darzu gehörten, um 4000. fl. verpfändet oder vielmehr auf einen Widerkauf übergeben. Nichts destoweniger aber versprachen sie solche Leute und Güter zu schützen und zu schirmen, wie ihr anderes Gut, wann sie solches an die Graven oder an ihre Amtleute begehren würden. Zu dem Ende sollte die gedachte Burg ihr offen Hauß seyn, daß sie im Fall der Noth sich darein flüchten oder aber auch daraus wieder begeben könnten. Doch dunge sich das Closter aus, daß dises Oeffnungsrecht ohne dessen Kosten gebraucht werde und die Graven ihre Feinde oder andere daraus nicht angreifen oder beschädigen möchten, weil dise sonsten berechtiget worden wären das Closter ebenfalls feindlich zu behandlen. Hingegen sollte der Abt die Leute und Güter nicht mit ungewohnlichen Sachen angreifen, sondern von den Leuten nur die gewohnliche Gülten, Dienste, Fälle und Beynutzungen, wie die Art der Gerichte, Fälle und Hauptrechte es mit sich bringen, erfordern, die Wälde aber nicht anderst, als zu Bezimmerung und Beholzung der Burg gebrauchen und denen zu der Burg gehörigen Leuten Holz, so viel sie zu Zimmern, zu Zäunen und zu Brennen nöthig

thig haben, mittheilen. Ferner soll der Abt und Convent besorgt seyn, daß die Burg so Tags als Nachts wohl bewahret werde, und von niemanden einigen Zoll nehmen. Wann aber dem Closter nicht mehr gefällig wäre solche Burg und Güter zu behalten, so solle es den Graven um Liechtmeßzeit aufkünden und dise nachmals auf Georgitag die 4000. fl. bezahlen. Im Anstandsfall gab Gr. Eberhard demselben Bürgen und Tröster, nehmlich Burkarden von Mansperg, seinen Landhofmeister, Hannsen von Sachsenheim, Bertholden von Sachsenheim, Friderich von Nippenburg, allesamt Ritter, nebst Burkarden Sturmfeder, Bernolten von Urbach von Mundolfsheim, Fritzen von Urbach zu Lamerßheim, Conrad Glaheimer seinen Schreiber, den Grauen, seinen Vogt und Albrecht von Güglingen seinen Bruder, so, daß, wann Gr. Eberhard und Gr. Ulrich sein Sohn auf die geschehene Aufkündung nicht bezahlten, der Abt und Convent das Recht haben die vorgeschriebene Diener mit Worten oder mit Briefen oder unter die Augen zu mahnen, daß sie acht Tag hernach persönlich gen Gröningen, Vayhingen oder Brackenheim einfahren und so lang rechte Geiselschaft leisten und nicht von dannen kommen sollen, bis entweder die 4000. fl. bezahlt oder die Graven sonsten mit dem Closter übereingekommen wären. In der that aber überließ nun am Mitwoch nach Laurentij 1394. Gr. Eberhard und seine Gemahlin Antonia die bisherige Pfandschaft, nehmlich die Burg Neu-Roßwag mit den zugehörigen Dörfern Lienzingen, Schützingen, Zaisolfsweiler, Schmie und Illingen zu einem ewigen Angedencken und Seelgerät dem Closter. Er behielte sich aber den Wildbann und das Glaitsrecht bevor, wie solches von Altersher seinen Vorfahren gehört habe, und dunge dem Closter an, daß es die Burg sogleich ohne alles verziehen abbrechen und niderreissen und auch solche nimmermehr bauen, noch gegen jemand verkauffen oder auf einige Weise veräussern solle.

§. 7.

Inmittelst wurde Gr. Eberhard in einen neuen Krieg mit der Stadt Rotweil und andern in Ober-Schwaben gelegenen Städten eingeflochten. Sein Großvater hatte die Stadt Rosenfeld einem von Adel, Volzen von Weitingen zu einem Unterpfand eingegeben. Weil aber die Bürger zu Rotweil solches entweder nicht wußten oder nicht wissen wolten oder davor hielten, daß Volz den Graven zu Hülf stehe, so überfielen sie die Stadt Rosenfeld, plünderten selbige und verursachten ihm und den Burgern daselbst einen Schaden, welchen sie auf ungefähr 10000. fl. schätzten. Dagegen hatte Gr. Eberhard der ältere ihro die Vestung Gößlingen eingenommen und sich auch der Stadt Schiltach bemächtigt, weil er solche im Jahr 1381. von Diemen Schultheissen von Dornstetten und von den Herzogen von Urßlingen erkaufft hatte. Hinwiderum machte auch die Stadt Rot-

weil Ansprach daran, weil ein gewiser Matthis von Signau diſe Stadt an Gr. Wolfen von Eberſtein und die Stadt Rotweil verpfändet haben ſolle. Weil nun der von Weitingen auch der Belagerung der gedachten Veſtung beygewohnt, ſo begehrten ſie an ihn eine Entſchädigung, welche er ihnen verwaigerte, weil er mit diſem Krieg nichts zu thun gehabt, ſondern nur um Frieden zu ſtifften in das Würtenbergiſche Lager gekommen ſeye. Ingleichem hauſete das Würtenbergiſche Kriegsvolk in dem Rotweiliſchen Gebiete eben nicht zum beſten, als er im Jahr 1375. den Herzogen zu Oeſterreich wider die Engelländer und im Jahr 1392. dem Kayſer wider die Stadt Straßburg zu Hülf zoge. Darüber beſchwerten ſich die Burger zu Rotweil gegen Gr. Eberharden, welcher ſich aber entſchuldigte, daß diſes ein Reichskriege und ſowohl der Kayſer, als auch ſamtliche Chur- und Fürſten darein verwickelt geweſen, weßwegen er ihnen nichts ſchuldig ſeye, weil er in des Reichs Dienſten den Zug gethan habe. Die Stadt Rotweil beklagte ſich auch, daß des Graven Amtleute ihrem Bürger eine Erbſchafft nicht abfolgen lieſſen. Diſe wandten aber ein, daß der verſtorbene auch Bruders Söhne hinterlaſſen hätte, welche in Würtenbergiſchen Landen ſeßhafft ſeyen und Anſprach an die Erbſchafft machten. Wann nun der Rotweiliſche Bürger ein Recht darzu ebenfalls zu haben vermeynte, und vor den Gerichten, wo das Erb verfallen ſeye, daſſelbe ſuchte, ſo würde ihm daſſelbe nicht verwaigert werden. Als auch Gr. Eberhard der Milde die Stadt Ravenſpurg zu belagern mit ſeinem Heer durch das Rotweiliſche Gebiet zoge, wurden einige Pferde von ſeinen Leuten hinweg genommen, woran aber derſelbe keine Schuld haben wollte. Die Stadt führte noch andere Beſchwerden wider den Graven, deren er ſich aber gleichmäſſig nichts annahme, weil ſie ihn nichts angiengen. Indeſſen machte es zwiſchen ihnen und der bemeldten Reichsſtadt kein gut Geblüte. Es kam zu offentlichem Krieg, welchen aber Herzog Leopold von Oeſterreich beyzulegen ſich bemühete und es auch dahin brachte, daß beede Theile ihre Strittigkeiten ihm und ſeinen Räthen Gr. Friderichen von Nellenburg, Gr. Rudolfen von Sulz, Engelharden von Weinſperg, ſeinem Landvogt, Friderich von Walſee ſeinem Landhofmeiſter, Dietrich von Hauſen, Probſt zu Leutenbach und Burkard München von Landskron zum Ausſpruch überlieſſen. Diſe kamen nun im Weinmonat 1394. zu Freyburg im Breyßgau zuſamen. Beede Theile übergaben ihre Klagen gegeneinander in Schrifften und die Austräge befanden vor allen Dingen nöthig ſelbigen zu ſprechen, daß ſie die Feindſeligkeiten aufheben und Friede halten ſollten. Wegen der beederſeits angebrachten Klagen erkannten ſie, daß Volz von Weytingen erweiſen müßte, daß die Stadt Roſenfeld ſchon vor dem Städtekrieg ihme verpfändet geweſen und er den Bürgern von Rotweil aus ſelbiger keinen Schaden gethan habe. In welchem Fall diſe ihm wieder zu erſetzen hätten, ſo viel er

mit

mit zweyen redlichen Wappensgenossen erweisen könnte. Wegen Schiltach wurde erkannt, daß beede Theile mit Kundschaften ihre vermeyntliche Rechte darthun sollten. Wegen der übrigen Puncten aber wurde Gr. Eberhard meistens loßgesprochen.

§. 8.

Nun war zwar diser Krieg beygelegt, aber derjenige noch nicht, welchen Gr. Eberhard mit den Reichsstädten am Boden-See, nehmlich Costanz, Ueberlingen, Ravenspurg, St. Gallen, Lindau, Wangen und Buchorn geführet hatte. Marggrav Bernhard zu Baden war dabey dessen Bundsverwandter. Was darzu Gelegenheit gegeben, habe ich noch nicht finden können. Aus den Puncten aber, welche die Stadt Rotweil eingeklaget, ist zu ersehen, daß Gr. Eberhard wenigstens die Stadt Ravenspurg belagert habe. Endlich legte sich Herzog Leopold von Oesterreich auch hierein und brachte es bey allen Theilen zuwegen, daß sie die ganze Sache demselben zur Entscheidung überliessen. Am Freytag nach Sant Peter und Paulstag 1395. that er den Ausspruch, daß sie beederseits die Waffen niderlegen und sowohl sie, als auch ihre Helfer, Diener und zugewandten miteinander Friede haben sollen. Was einer dem andern mit Todschlägen, Brand, abgenommenen Guth oder Schatzung Schaden gethan, sollte auf sich beruhen, und kein Theil einige Ansprache mehr deßhalben an den andern haben (f). Ingleichem vergliche er sich auch mit seinen Edelleuten, welche an ihne zu fordern hatten. Dann es war ehmals der Gebrauch, daß, wann ein Landesherr sich zu einer Zahlung oder anderwertigen Schuldigkeit verschriebe, die Landsessige Edelleute für solche Verbindung sich ebenmäßig verbürgen und im Anstandsfall zu dem Leistungsrecht für ihn verstehen mußten. Man findet zwar in spätern Zeiten, daß auch die Landstädte für ihren Landesherren sich verschreiben und zur Leistung verbinden müssen. Allein diser Beschwerde wurde gedachtermassen erst in spätern Zeiten den Städten aufgebürdet, da sich der Landadel davon nach und nach zu befreyen suchte. Die Prälaten waren zwar verbunden ihrem Casten- und Schirmsvogt in der Noth mit Geldhülfen beyzustehen, aber zu dem Leistungsrecht wollte sich ihr Stand nicht reimen. Mithin war in und vor disen Zeiten nur der Landadel darzu verbunden, weil er allein darzu tüchtig ware. Die Leistung machte grosse Unkosten, weil das Schmaussen auf der Bürgen Kosten in offenen Wirthshäusern so lang währete, bis die Bezahlung oder Erfüllung des versprochenen erfolgte. Dise Kosten mußten aber den Bürgen wieder erstattet werden. Ich denke, daß villeicht darum die Landstädte auch zu den Leistungen nachgehends gezogen worden, weil die Landesherrn schwerlich denselben solche Kosten ersetzet haben. Mancher Fürst wurde aber von den Edelleuten befehdet, wann die Erstattung der von ihnen ausgelegten Leistungsgelder schwer gemacht

(f) vid. Beyl. num. 5.

wurden. Man dörfte nicht wenige Beyspiele davon finden. Auf solche Weise hatten sich auch Ulrich von Sternenfels und Hanß von Sachsenheim für Gr. Eberharden den Gräner und seinen Sohn Gr. Ulrichen verbürget, welche aber ihrem Enkel und Sohn zu bezahlen hinterblieben (g).

§. 9.

Obwohl nun sowohl der Kayser, als die Fürsten und Städte die Ruhe in dem deutschen Reich herzustellen sich bemüheten und den zu Eger gemachten Landfrieden zum Grund legten, vermög dessen kein Bündnuß sonsten sollte gemacht werden, so unterstunde sich doch der Adel in eine Eynung zusamen zu tretten, welche den Fürsten gefährlich zu seyn deuchte. Dann man glaubte in den Puncten dises Bündnusses gefunden zu haben, daß sie der Fürsten Hoheiten und Rechte zu schwächen gesonnen seyen. Sie nennten sich die Schlegel-Gesellschaft, wurden aber auch die Martins-Vögel genennet. Die in dem Landfrieden stehende Fürsten und Stände theileten sich in gewisse Crayse ein. Man findet deßwegen den Landfrieden in Schwaben, den Landfrieden am Rhein ꝛc. Und die in jedem Crayß des Landfriedens begriffene Stände sollten zusamen setzen um den Frieden und Ruhe in demselben zu handhaben (h). Man dörffte in diser Verfassung des Reichs das Vorbild der heutigen Eintheilung desselben in die Crayse wahrnehmen. Die Schlegel-Gesellschaft ahmte disem Beyspiel nach und theilte sich ebenmäßig in gewisse Crayse ein. Der Fürsten Lehen- und Burgmanne, Amtleut und Diener, ja auch ihre Städte begaben sich darein, daß es also mit ihrer Landeshoheit recht mißlich aussahe. Insonderheit drohete dises aufgehende Wetter den Graven von Wirtenberg eine grosse Gefahr. Dann von deren Edelleuten sind bey den Geschichtschreibern Zeugnusse gnug zu finden (i). Und unter ihren Städten finde ich die Stadt Gröningen, den Marktflecken Unter-Riexingen, und die Dörfer Pfullingen, Hausen, Engstingen, Bliedelshausen, Rüdrichingen und Eningen unter Achalm,

(g) vid. Beyl. num. 6.

(h) Wenker appar. Archiv. p. 257.

(i) *Mutius ad ann.* 1395. In toto comitatu Wirtenbergensi nobiles omnes cœperunt conspiratione facta rebellare Principi suo Eberhardo: habebant autem hi nobiles munitiones Comiti vix expugnabiles nec videbantur vinci à comite posse: civitates en. clam juvare ferebantur eos. Comes a. vir minime ignavus natura periculo & magnitudine rei etiam excitatus omnem opportunitatem observabat, qua aut eos disjungeret, aut placaret aut vinceret. *Hermann Minor.* ad 1397. Facta fuit quædam confœderatio s. Societas quorundam nobilium in partibus Alamanniæ & principaliter in Suevia, qui appellabant se die von Schlegeln, & habebant inter se capitaneos plures, quos vocabant die Schlegel-König. *Naucler* ad 1395. Eodem anno fere omnes nobiles in provincia Comitum de Wirtenberg conspiraverunt contra ipsos & elegerunt ex se quatuor capitaneos, quos appellabant reges. Facta est magna trepidatio in toto territorio Comitum, habebant en. nobiles ipsi multas munitiones & castra.

Achalm, daß sie sich von den Martins-Vögeln zu einer Untreue gegen ihrem Landesherrn verleiten lassen. Gr. Eberhard fand also nöthig disem Unwesen vorzubeugen und durch ein Bündnuß sich in genugsame Verfassung zu setzen. Die Städte Ulm, Nördlingen, Memmingen, Biberach, Gmünd, Kempten, Pfullendorf, Dinkelspül, Kaufbeuren, Isny, Leutkirch, Aalen und Bopfingen entschlossen sich mit ihme in ein Bündnuß einzulassen und verschrieben sich am Freytag nach dem Feyertag Bartholomäi gegen ihm, daß, wann jemand ihn oder seine Diener, sie seyen Graven, Herrn, Ritter oder Knecht, Burger oder andere seine Geist- und Weltliche Zugewandte angrif oder beschädigte oder sie von ihren guten Gewonheiten, Rechten, Freyheiten, Gnaden und Briefen, welche sie von Römischen Kayfern und Königen erlangt haben, dringen wollte, sie demselben mit 30. Spiessen zu Roß, lauter erbaren und wohlerzeugten Leuten zu Hülf kommen und nach Beschaffenheit der Sache auf ihren Kosten noch mehrere schicken wollten. Doch bedungen sie sich aus, daß, wann man Gezeug oder nach unserm heutigen Begriff, Artillerie, und die darzu erforderliche Werkleute nöthig hätte, und daran ein Schade geschähe, solcher von Gr. Eberharden und den Seinigen ersetzt werde. Sie, die Reichsstädte, versprachen ihm und seinen Dienern auch sowohl in ihren eigenen Mauren, als auch in ihren Schlössern und Vestungen das Oeffnungsrecht zu gestatten, und demselben auch nach dem Verfluß der Bündnuszeit beraten und beholfen zu seyn, wann er mit jemand in einen Krieg verwickelt würde. Zu Bevestigung diser Allianz und Erhaltung guter Freundschaft verglichen sie sich mit Gr. Eberharden, daß, wann jemand von ihnen den Reichsstädten an Gr. Eberharden oder die Seinige, es wären Graven, Herrn, Ritter oder Knechte und die ihnen angehören, sie wären Edel oder Unedel oder Armeleut, welche in alten guten geschwornen und besetzten Gerichten gesessen sind, etwan eine Ansprache oder zu klagen hätten, man ihnen um alle Sachen in die Städte und Gerichte nachfahren solle, worein sie gehören. Wann sie aber an den Graven selbsten oder an seine Diener oder an andere, welche nicht in besetzten geschwornen Gerichten gesessen wären, oder an Gemeinden zu sprechen hätte, so erwähleten sie aus Gr. Eberhards Räthen die beede Brüder Gebhard und Albrecht von Rechberg, Beringer den Hälen und Volmar Magern, aus welchen sie einen gemeinen nehmen und jeder Theil zwen oder drey Schiedsrichter darzu setzen solle. Angefallene Güter sollen berechtet werden an den Stätten wo sie gelegen sind, es sey in den Städten oder auf dem Land. Und weil noch immerzu zwischen den Fürsten und Reichsstädten Mißhelligkeiten zu besorgen waren, daß dise der Fürsten Unterthanen und zugewandten das Burgerrecht bey ihnen gaben, so versprachen sie hier zu Vermeydung aller Strittigkeiten, daß sie keinen Würtenbergischen Unterthanen zu Bürgern annehmen wollten. Sie räumten auch

sonst noch anders aus dem Weeg, was das gute Vernehmen zwischen ihnen unterbrechen könnte.

§. 10.

Der Kayser nahm sich der Sache gleichfalls an und Gebothe die Schlegel-Gesellschaft abzuthun, weil sie gröblich wider ihn und das Heilige Reich errichtet seye. Er befahl zu solchem Ende allen geist- und weltlichen Fürsten, Graven, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Städten und Dörfern, welche sich etwan in solche gefährliche Gesellschafft begeben hätten, daß sie bey Verlust ihrer Lehen, Freyheiten und Rechten solche wiederum verlassen sollen. Dann er machte ihnen sogleich Hoffnung, daß er sich sobald nur immer möglich in Deutschland einfinden wollte um den Frieden und Ruhe darinnen wieder herzustellen und sich darüber mit den Chur-Fürsten und Herren zu berathschlagen, wie solches am füglichsten zu bewürken seye. Würden aber die verbündete ungehorsam seyn, so befahl er allen Ständen und Unterthanen des Reichs, daß sie wenigstens der Gesellschaft auf keine Weise einigen Beystand thun sollten (k). Es veranlaßten demnach Herzog Leopold von Oesterreich und Gr. Eberhard zu Würtenberg unter sich ein Schutz-Bündnuß wider die Schlegeler aufzurichten und noch andere mächtige Fürsten des Reichs darzu einzuladen, daß sie ihnen beytretten möchten. Es kamen auch würklich vor den Weyhnachten des Jahres 1395. der Churfürst zu Maynz, Pfalzgraf Ruprecht, Bischof Niclaus von Speyr und Marggrav Bernhard zu Baden in Pforzheim zusamen, und tratten der Allianz Gr. Eberhardens mit dem Herzog Leopolden und den obgenannten Reichsstädten bey. Sie setzten vorderist zum Grund, daß sie alle ihre Diener, Lehen- und Burgleute, Amtleute und andere zugewandten von diser ihrer Landeshoheit, Rechten und Freyheiten so gefährlichen Gesellschaft abzustehen erinnern wollten mit versprechen, sie ebenfalls bey Recht und Billigkeit zu handhaben und sie in Gnaden zu bedenken. Diejenige aber, welche in ihrem Ungehorsam beharren, sollten sogleich ihrer Dienste entlassen und als Feinde angesehen werden. Die verbündete Fürsten theilten sich in den Obern und Untern Theil. Zu ersterm gehörten Herzog Leupold, Gr. Eberhard zu Würtenberg und die Reichsstädte, welche mit ihnen in der Einung stunden. Zu dem untern aber die beede Churfürsten von Maynz und von der Pfalz, der Bischof zu Speyr und der Marggrave zu Baden. Wann nun jemand von dem Untern Theil angegriffen wurde, so ließ er solches Gr. Eberharden zu Würtenberg als dem nächstgesessenen im Obern Theil wissen, welcher in solchem dann die weitere Anstalten zur Hülfe bey den Herzogen von Oesterreich und den Reichsstädten verfügte. Würde aber einer vom Obern Theil feindlich behandelt, so liessen sie solches an den Marggraven gelangen um die

(k) vid. Beyl. num. 7.

die weitere Anstalten zur Hülfe in seinem Theil zu machen. Weil die Schlegel-Gesellschafft im Untern Theil an mächtigsten war, und wie Gr. Eberhard in einem Schreiben meldete, anfänglich in der Mortenau sich vorzüglich gestärket, so versprachen die im Obern Theil dem andern Hundert zu dem Schild geborn Reuter zu schicken, welche unter des Untern Theils Hauptleuten stehen sollten. Es wäre dann, daß ihre verordnete Räthe ein anders gut befänden. Schaden und Verlust soll jeder auf sich leyden, welcher die Hülfe schicket, aber der andere Theil dieselbe auf seinen Kosten mit Futter, Herberg und anderm erhalten. Eroberte Schlösser, Vestungen, Gefangene, erbeutete Bauren und Vieh sollen demjenigen Theil gehören, welcher angegriffen worden, reysige Pferde, Harnasch und anders aber gemeinschaftlich seyn. Ferner verpflichteten sich die verbündete die Strassen in ihren Landen und Gebieten sicher zu halten. Niemand soll ein eigen Pferd zu halten befugt seyn, er wäre dann ein Wappensgenosse, oder hätte von seinem Fürsten die besondere Erlaubnus darzu, welcher in solchem Fall für ihn zu stehen schuldig würde. Ohne dises sollte ein solcher alles Friedens und Geleits unfähig seyn, und als ein Räuber und Landfriedensstörer behandelt werden. Dises Bündnuß solle so lang währen, bis dise gefährliche Gesellschaft der Schlegeler von selbsten aufhören oder mit derselben zu allerseitigem Genügen ein standhafter Friede gemacht würde und darnach noch ein ganzes Jahr (l).

§. 11.

Es erhellet also deutlich, daß die Edelleute etwas gefährliches im Schild geführt, welches samtliche Fürsten zu dämpfen sich bemüheten. Das Feuer brach nach dem Zeugnuß der meisten Geschichtschreiber (ll) in den Würtenbergischen Landen aus und wurde auch daselbst gelöschet. Ich habe zwar oben schon (m) berühret, daß der Abt zu Tritheim und noch ein anderer unbekannter Geschichtschreiber in Schannats Sammlung diſen Schlegel-Krieg in das Jahr 1367. setzen. Aber das Zeugnuß der erstangezogenen Geschichtschreiber und die Umstände diſer Unruhe machen wahrscheinlicher, daß solche unter die Regierung Gr. Eberhards des Milden gehöre. Es wird ihre Erzehlung durch die beybringende Urkunden bestärket, welche hierinn ein grösseres Liecht geben obschon noch wichtige Zweifel nicht sowohl an der Sache als vielmehr der Umstände übrig bleiben. So viel ist gewiß, daß die Edelleute sich damals in verschiedenen Haufen wider Gr. Eberharden zu Würtenberg und die mit ihm verbündete Reichsstädte zu Feld begeben. Sie sammleten ihre Leute zu Neuenbürg, zu Berneg und zu Schenkenzell.

(l) vid. Beyl. num. 8.

(ll) *Mutius* libr. XXIII. p. 263. ad ann. 1395. *Naucler* Vol. II. gen. 47. fol. 263. ad eund. ann. *Hermann Minor. contin.* ad ann. 1397.

(m) Erste Fortſ. p. 226.

zell. Ersteres Ort gehörete damals schon den Graven und es hat das Ansehen, daß sie sich dises Städtleins entweder mit Gewalt oder durch Verführung der Einwohner bemächtiget haben. Dann es zeigt das Beyspiel der Stadt Gröningen und einiger bey Reutlingen gelegener Dörfer, daß die Schlegeler auch die Würtenbergischen Unterthanen zur Untreue verleitet haben. Bernegg gehörte denen Edlen von Gültlingen und liegt unweit der damals noch den Marggraven zu Baden gehörigen Stadt Altensteig. Schenkenzell aber liegt im Kinzinger Thal und gehörte damals den Graven von Kirchberg zu. Alle dise Haufen wurden von verschiedenen Hauptleuten angeführet. Einige derselben kamen nun zu Heimßheim zusamen um sich zu berathschlagen, wie sie den Krieg wider Grav Eberharden führen wollten. Diser erfuhr solches und versammlete seine Landmacht. Die Burger zu Eßlingen kamen ihm vermög ihres Bündnusses zu Hülf. Man umringete das Städtlein und die Edelleute machten grosse Anstalten zur Gegenwehr, als ein Edelknecht hinzurannte und einen grossen Haufen Stroh nechst an dem Städtlein wahrnahm, welches der Feind zu seiner Nothturft aufgeschüttet hatte. Er schoß mit seiner Armbrust feurige Pfeile darein und erreichte seine Absicht den Haufen in völligen Brand zu bringen. Das Feuer ergriff die Häuser in der Stadt und die Hauptleute wurden mit dem Kriegsvolk in die Nothwendigkeit gesetzt sich entweder zu ergeben oder zu verbrennen. Der Grav nahm sie als Gefangene an. Unter ihnen befanden sich drey Hauptleute, nemlich Wolf von Stein, Reinhard und Friderich von Enzberg (mm). Sie nennten sich Könige. Ein kurzweiliger Bauer hatte den feinen Gedanken, daß ihnen nur noch der Vierte König fehlte, so hätten sie ein ganzes Kartenspiel. Dises solle nach dem Zeugnus Mutii, Nauclers und des Abts von Tritheim in dem Jahr 1395. den 24. September geschehen seyn. Gr. Eberhard gieng nach diser Verrichtung gleichbalden nach Löwenberg um die Anstalten zur Belagerung der Burg zu Höfingen zu machen. Daselbst zeigte er, daß er den Namen des Milden verdiente. Dann er ließ den Wolfen von Stein seiner Gefangenschaft loß, welcher sich für solche Gnade der so baldigen Erlösung verschreiben mußte, daß er den ihm von Gr. Eberharden und den seinigen empfangenen Schaden auf keine Weise rächen wollte (n).

§. 12.

Gleich nach dem Anfang des Jahres 1396. besannen sich die Schlegeler eines bessern. Die Reichsstände suchten solche in ihren Gebieten und Landen auf und besonders kehrte die Stadt Straßburg Anstalten vor die in dasigem Bistum sich hin und wieder aufhaltende Schlegeler fortzuschaffen. Sie kamen dadurch

(mm) vid. Beyl. num. 9. (n) vid. Beyl. num. 10.

durch in das Gedränge, indem die Reichsstände sich darauf beruften, daß der Kayser ihre Gesellschaft verbotten hätte. Nur stund ihnen im Weeg, daß sie mit den Reichsstädten Worms und Speyr in einem Bündnuß stunden, ohne dessen Aufhebung die ganze Gesellschaft nicht zertrennt werden konnte. Sie schickten demnach Georgen von Neuneck an Erzbischof Conrad von Maynz, Pfazgrav Ruprecht den Jüngern und an den Bischof Niclaus zu Speyr, mit einem Anlaß auf dise Fürsten, daß sie ihre mit Gr. Eberharden habende Strittigkeiten beylegen möchten. Es wurde in demselben zuvorderst anbedungen, daß beede kriegführende Theile ihre Gefangene zwischen Liechtmeß und Georgentag, und zwar, wann es Edelleute wären, auf ihr Gelübde und Ehrenwort, Bürger und Bauren aber gegen genugsame Bürgschaft erlassen sollten. Indessen wurde auch ein Waffenstillstand beliebet und vornehmlich den erstbemeldten Fürsten anheimgestellt zu erkennen, ob die Edelleute ihre Gesellschaft aufgeben müßten? und ob sie das Bündnuß mit den Städten Worms und Speyr zu halten schuldig wären? Dann es wäre wider ihre Ehre gewesen ohne der Städte Willen davon abzugehen. Wider die Ehre aber etwas zu thun ware damals etwas zwar nicht unerhörtes, weil schon damals von hohem und geringerm Stand niderträchtige Leute waren, welche ohne auf ihre Ehre zu sehen die Convenienz vorzogen, aber rechtschaffene Leute verabscheueten solche und wann man jemand einer solchen Vergehung überzeugen konnte, so konnte eine solche Person in der bürgerlichen Gesellschaft nicht mehr als ehrlich stehen. Sie bathen demnach die unterhandlende Fürsten bey beeden Städten bis auf nächstkünftigen Georgitag bemühet zu seyn, daß dise ihnen ihre Verschreibungen zuruckgeben und sie des Bündnusses entlassen möchten. Ferner wurde veranlaßt, daß am Mittwoch vor Halbfasten d. i. vor dem Sonntag Lätare zu Brackenheim von den Fürsten eine Zusamenkunft gehalten und Friede gemacht werden sollte. Es bekannten sich zu disem Anlaß nachstehende Hauptleute und Gesellen für sich und andere ihre Mitverwandten, nemlich Burkart von Neuneck, Heinrich Eckebrecht von Döringheim, aus einem Elsässischen Adelichen Geschlecht, Heinrich von Bubenhofen, Wilhalm von Halfingen, Ritter, Fritz von Urbach, Huge von Berneck, Friderich von Dormenz, Rotfritz von Sachsenheim, Albrecht von Dormenz der Junge, Reinhard der Enzberger, den man nennte Rix, Heinrich Kämerer, ein Ritter, Hannß von Stein zu Wunnenstein, Hennel Sträuff von Landenburg, Heinrich von Gültlingen, Hannß Truchseß von Höfingen, Heinrich von Dormenz, Wyzigmann, Friderich von Enzberg, Fritz Herter, Dyem von Tettingen und Heinrich Reyffelin von Menßheim. Alle dise Edelleute hatten sich also wegen Annehmung des Anlasses zu Pforzheim am Donnerstag nach Liechtmeß verabredet und waren demnach auf freyem Fuß. Sie sollten alle denselben besiglen.

Weil aber nicht alle ihre Pittschafften bey sich führten, so besigleten solchen nur Burkart von Neuneck, Heinrich Eckebrecht von Dörinkhein, (Dürckheim) Heinrich von Bubenhofen, Wilhalm von Halfingen, Fritz von Urbach, Hug von Berneck, Friderich und Albrecht von Dormenz, Rotfritz von Sachsenheim, und Reinhard von Enzberg.

§. 13.

Solchem Anlaß zufolge schickte der Churfürst von Maynz Engelharten, von Weinsperg, und Niclaus von Cube, Domdechanten zu St. Victor bey Maynz nach Brakkenheim, der Pfalzgrav aber und der Bischof von Speyr kamen in Person dahin. Sie hatten sich über den Eynungsbrief der Schlegel-Gesellschaft bey vielen verständigen Herren, Rittern und Knechten Raths erholet und nach diser Gutachten am Donnerstag nach Ostern d. i. den 6. April den Ausspruch gethan, daß nach dem Befehl des Kayfers die Gesellschaft sollte aufgehoben und nim mermehr wieder errichtet werden. Sie erkannten, daß die Städte Worms und Speyr sogleich die von den Edelleuten ihnen ausgestellte Briefe zuruckgeben und sie ihrer Verpflichtung erlassen und dagegen dise den Städten ebenmäßig ihre Brief und Sigel ausliefern sollen. Weder die Hauptleute, noch ihre Gesellen wären solchemnach befugt an die Städte wegen einigen Dienst- oder Hülfe-Gelds eine Forderung zu machen. Gr. Eberhard sowohl, als die Edelleute sollen ihre Gefangene auf eine schlechte, alte Urphed loß lassen. Diserley Urpheden waren nur unter Fürsten, Herrn und Rittermäßigen Personen gewöhnlich und bestunden darinn, daß sie bey ihrem Ehrenwort ohne Eyd versicherten den Frieden treulich zu halten und sich wegen erlittener Gefangenschaft nicht zu rächen (o). Weil auch mancher dieselbe nicht ausstehen konnte oder davon in seinem Hauswesen und sonsten allzuvielen Schaden zu befahren hatte, so machten sie sich öffters durch harte Verschreibungen davon loß. Weil nun die andere Gefangne ohne selbige in dem Frieden die Freyheit erhielten, so wurde auch hier für billig erachtet solche schon ausgestellte Verschreibungen aufzuheben. Ingleichem wurden alle Brandschatzungen, Contributionen und andere dergleichen kriegerische Expressungen zernichtet und ausgemacht, daß, wann von ein oder dem andern Theil einige erhoben worden wären, solche als unrechtmäßig wieder zuruckgegeben werden sollten. Alle Städte, Schlösser, Vestungen, Dörfer und Unterthanen sollen demjenigen, welchem sie vorhin gehörten, in demjenigen Stand, wie sie sich damals befanden, eingeraumt werden. Weil auch einige Lehenleute ihrem Lehenherrn die Lehenspflicht aufgesagt und ihre Güter denselben auf solang, bis der Krieg ein Ende nehmen würde, zuruckgegeben, damit sie nicht wider ihre Ehre handelten, wann sie Vermög ihrer Gesellschafts-Pflich-

(o) vid. Halthaus Gloss. med. ævi. voce: Urphed.

Pflichten wider ihren Lehenherrn handelten, und mithin die Lehen ihnen als verwürkt genommen werden könnten: so wurde abgeredt, daß denjenigen Lehenleuten, welche innerhalb 6. Monaten ihre Lehen wieder erfordern würden, solche geliehen werden sollten, wie sie solche vorhin ingehabt haben. Und wann seitdem am Liechtmeßtag dises Jahres zu Pforzheim gemachten Anlaß oder Präliminar-Frieden ein oder der andere Theil denselben gebrochen hätte, so soll entweder das abgenommene inner zwey Monaten wieder herbey geschaft, oder wann es nicht mehr zu haben wäre, sonsten vergütet werden. Womit dann aller Krieg und Feindschaft zwischen beeden kriegenden Theilen aufgehoben seyn sollte (p).

§. 14.

Bey disen gemeldeten Umständen sollte man nun gänzlich glauben, daß, da die Schlegel-Gesellschaft aufzuheben erkennt gewesen, und von den vermittlenden Fürsten gleichsam zwischen Gr. Eberharden zu Würtenberg und den Schleglern Friede gemacht worden, der geführte Krieg dadurch sein Ende erreicht habe. Allein es sind solche Umstände vorhanden, welche die Vermuthung geben, daß die Unruhe entweder nie aufgehöret, oder das Kriegsfeuer sich von neuem entzündet habe. Dann ich finde, daß Hug von Berneck, welcher zu Anfang dises Jahrs 1396. noch frey gewesen, nachmals zu Ende desselben in Gr. Eberhards Gefangenschaft gerathen und im November-Monat sich durch besondere Verschreibungen loß machen müssen. Die Stadt Gröningen, das Dorf Rieringen, Pfullingen, Hausen, Engstingen, Bliedelshausen, Rüdrichingen und Eningen unter Achalm stellten wegen ihres Abfalls von der Herrschaft zu Würtenberg gleich nach Michaelis 1396. eine gleichmäßige Verschreibung von sich, daß sie sich nicht mehr entfremden wollten (q). Alles dises gibt deutliche Merkmale, daß in disem Jahr wieder um Michaelis etwas vorgegangen, welches zum Nachdenken dienet. Aus allen Umständen erhellet wenigstens soviel, daß die Untreue diser Stadt und der bemeldten Dörfer unter der Regierung eines Herrn, welchem der Name eines Milden und Gütigen beygelegt worden, eine grosse Verführung voraus setze. Die Geschichtschreiber melden hin und her, daß dem Graven seine Unterthanen durch die Schlegeler abtrünnig gemacht und dise Herrschaft mit einem grossen Unglück bedrohet worden. Daß ferner die Edelleute und zwar solche, welche in der Schlegel-Gesellschaft gestanden, dabey in die Gefangenschaft gerathen, und solche Unruhe erst um Michaelis 1396. glücklich gedämpfet worden, sind wenigstens solche Umstände, welche uns belehren, daß die Schlegeler wider ihren Anlaß und wider den Ausspruch der Fürsten noch nach demselben mit Gr. Eberharden Krieg geführt haben.

(p) vid. Beyl. num. 11. (q) vid. Beyl. num. 12.

§. 15.

Man sollte fast auf die Gedancken gerathen, daß alles, was mit dem Städtlein Heimsen und den Edelleuten vorgegangen, erst im Jahr 1396. geschehen wäre. Die obangeführte Verschreibung des Wolfen von Stein belehret uns aber deutlich, daß Heimsen von Gr. Eberharden und den Seinigen im Jahr 1395. schon mit Brand und Verwüstung heimgesucht worden, und der von Stein damals gefangen worden, womit auch der Bericht an die Stadt Straßburg übereinstimmet. Weil Hannß Truchseß von Höfingen auch unter den Schlegelern ware, so ruckte Gr. Eberhard gleich des andern Tags nach der Einnahm des Städtlein Heimßheim für dessen Burg zu Höfingen unweit Leonberg. Er war so glücklich selbige zu erobern und zerstörete sie auch von Grund aus. Die Ruinen derselben sind betrübte Zeugen davon (r). Wie es denen von Enzberg ergangen, habe ich nicht finden können. Hug von Berneck aber welcher erst nach dem Anlaß flüchtig worden und bey denen von Gültlingen verborgenen Unterschlauf suchte mußte durch einen Eyd, und sonderbare Verschreibung sich verpflichten sein Lebtag wider Gr. Eberharden und seine Nachkommen, auch so gar wider seine Diener und Unterthanen weder mit Leib, noch Gut, weder mit Worten noch Werken, weder mit Rath noch That nichts mehr zu handlen oder zu thun, sondern, wann er an jemand etwas zu sprechen hätte, das Recht vor dem Graven oder seinen Räthen oder Amtleuten zu geben und zu nehmen, wie es dem Graven oder seinen Erben gefällig wäre. Wann auch derselbe seine Ungnade fallen oder dem Hugen seine Verschreibung wieder zuruckgeben ließ, so sollte solche dennoch nicht aufgehoben seyn. Vielmehr konnte er nichts destoweniger für Treu- und Ehrlos und für Meineydig gehalten werden, wann er etwas wider diese Urphede handelte. Allem Ansehen nach war er nicht bey Heimßheim, sondern erst nachhero auf der Flucht noch gefangen genommen worden und hielte sich bey denen von Gültlingen auf, weil auch diese sich verschreiben mußten, daß sie dem Hugen hinführo keinen heimlichen Auffenthalt mehr geben wollten (s). Dises aber war noch nicht genug, sondern Hug von Berneck mußte zur Strafe seines Verbrechens dem Graven alle seine Güter zu Fünfbronn, Nordorf, Simmersfeld und zu Spielberg zu Lehen auftragen, und die Oefnung in dem Thurn zu Altensteig versprechen. Solchemnach übergab er demselben bemeldte Güter als ein rechtes Eigenthum, und der Grav gab sie dem Hugen wieder und belehnete ihn damit.

Nebst

(r) Trithem. ad ann. 1368. & 1395. Inde movens exercitum Comes Eberhardus munitionem illorum de Hœfingen prope Leonberg obsidione vallavit, impugnavit fortiter & cepit, funditasque destraxit. Cæptis posthac multis tum de nobilibus, quam de vulgaribus suæ ditioni subjectis, capitibusque eorum truncatis castella subvertit.

(s) vid. Beyl. num. 13.

Nebst disem gerieth auch Burkard von Reischach in des Graven Gefangenschaft. Dann er suchte die Schlegeler und die in solcher Gesellschaft gestandene Edelleute auf, wo er sie bekommen konnte. Dises Geschlecht war nicht unter dem alten Würtenbergischen Adel, sondern kam erst nachgehends in hiesige Gegenden. Dann es hatte vorher und noch um dise Zeit seine Güter in Ober-Schwaben und an der Donau. Der Burkard mußte lang in der Gefangenschaft bleiben, bis er endlich im Junio 1398. derselben entlassen wurde. Seine Verschreibung war eben deßwegen nicht so hart, weil er sich nicht wider seinen Landesherrn empöret hatte, sondern der Grav begnügte sich mit dem eydlichen Versprechen, daß er die Gefangenschaft nicht rächen wollte (t). Aber auch dises beweiset, daß Gr. Eberhard wider dise Edelleute sehr aufgebracht worden, weil sie wider ihren Anlaß und Frieden gehandelt haben. Dann sonsten hätten sie Vermög desselben ohne Verschreibung loßgelassen werden müssen. Indessen wurde aber gleichwohl dise Gesellschaft durch disen Vorgang gänzlich zertrennet, und der Grav konnte sich von der bisherigen Unruhe erholen und seine Lande in gehörige Ordnung bringen.

§. 16.

Eine gewisse Folge des schlechten Zustands in dem deutschen Reich ist eine verdorbene Münz. Die Erfahrung von allen Zeiten lehret, daß, wann eine Verwirrung in demselben sich ereignet, dieselbe sich mit erhöhetem Werth des Goldes und Silbers und folglich auch des Geldes verrathen und fast damit den Anfang genommen habe. Die jedesmalige Gefährtin diser Unordnung war die Einführung schlechter und geringhaltiger Münzen. So ergieng es auch bey den Städt- und Schlegelkriegen. So lang dieselbe währeten, hatten die Fürsten nur auf die Erhaltung und Schutz ihrer Lande zu gedenken. So bald aber dise Sorge vorbey war, so gedachten sie auch den Schaden, welchen ihre Cammer-Gefälle und vornehmlich ihre Unterthanen durch die schlechte Münzen litten, abzuwenden. Herzog Leopold von Oesterreich, Bischoff Burkard von Augspurg, Gr. Eberhard von Würtenberg und die Graven Ludwig und Friderich von Oetingen waren zuerst bemühet, solchem Uebel in Schwaben abzuhelfen. Sie vereinten sich am Andreä-Abend 1396. miteinander eine neue Münze zu schlagen, nemlich Heller und Schillinge, daß ein Pfund Heller und vier Schillinge für einen Ungrischen Gulden und ein Pfund und drey Schillinge Heller für einen Rheinischen Gulden gelten sollen. Vier und zwanzig Schillinger wurden auf einen Ungrischen und drey und zwanzig auf einen Rheinischen Gulden gerechnet. Sie benenneten die Münzstätten. Nemlich Herzog Leopold hatte die Stadt Rotenburg am Nekkar, der Bischof zu Augspurg die Stadt Dillingen, Grav Eberhard die beede Städte Stuttgard und Göppingen und die Graven von Oetingen

die Stadt Oetingen darzu bestimmt, doch, daß jedem unbenommen blieb auch in andern ihren Städten zu prägen. Es wurden kuntliche Zeichen erfordert, daß man eine Münze von der andern eigentlich unterscheiden konnte. Anmerkungswürdig ist, daß weder samtliche Fürsten, noch ihre Cammern mit diser Münze sich beschäftigten, sondern sie überliessen die Besorgung derselben den obgenannten Städten dergestalt, daß die Vögte, Schultheissen, Richter und Räthe schwören mußten die Heller und Schillinge so zu besorgen, daß sie an Korn und Vfzal bleiben, wie die Fürsten solches unter sich verglichen hätten. Ferner waren sie schuldig alle vierzehen Tage die Münz zu beschauen und zu versuchen, daß die Münz-Sorten nicht abgesetzt d. i. in geringerm Schrot und Korn gemacht würden. Wann sie fänden, daß darinn eine Gefährde gebraucht worden, so wurde ihnen aufgegeben solche Heller und Schillinge zu zerschneiden, wieder aufzuschlagen und auf der Münzmeister Kosten zu brennen. Es durfte auch kein Stück ausgegeben werden, es wäre dann, daß es vorher eigentlich versucht worden. Den Städten wurde dabey befohlen über einen solchen Münzmeister als einen falschen Münzer zu richten. Sie hatten darinn solche Freyheit, daß ihnen die Fürsten nicht die geringste Hindernuß oder Einhalt thun durften. Das Gepräg diser Münzen sollte bey den Hellern auf der einen Seite ein Creutz und auf der andern das alleinige Wappen desjenigen Herrn seyn, in dessen Stadt sie geschlagen würden. Die Schillinge hatten gleiches Gepräg nur mit dem Unterschied, daß die Herrn ihren Namen mit Buchstaben darauf umher setzten. Solche Heller und Schillinge mußten alsogleich aufgeworfen, das ist, ausgegeben und in der Herren Landen und in den Reichsstädten Ulm, Eßlingen und Gmünd in gute Währung und Gang gebracht, auch im Kauffen und Verkauffen gebraucht werden. Nichts weniger wurde verbotten solche Münzen zu saigern oder auszulesen. Wer dawider handelte, wider solchen sollten die Städte als wider einen Verfälscher peinlich richten. Diese Strafe hatte auch derjenige zu gewarten, welcher in eine Münz-Stätte oder einem Goldschmid solche Münze brächte, indem die Münzmeister und Goldarbeiter solche Leute bey den Vögten, Burgermeistern und Amtleuten zu rügen verbunden waren. Ueberführ aber ein Münzmeister, Goldarbeiter oder ihre Knechte solches, daß sie dergleichen ganze oder zerschnittene Münzen brennten oder diejenige, welche ihnen solche brachten, nicht rügeten, so wurden sie dafür straffällig erkannt. Wann aber ein Fürst diser gemachten Ordnung selbst nicht nachlebte, so waren die andere nicht mehr verbunden solcherley Münz anzunehmen. Sie vergliechen sich ferner, daß sowohl sie, als auch die Reichsstädte Ulm, Eßlingen und Gmünd, welche nachmals in diese Vereinung aufgenommen wurden (u), zu Beförderung dises Münzwesens verhüten wollten, daß kein gemünzt oder ungemünzt Silber aus ihren Landen und Gebieten geführet werde.

(t) vid. Beyl. num. 14.

Dann,

Dann, wo man einen darüber ergreifen würde, so sollte sein Leib und Gut demjenigen, in dessen Land und Gebiet er ergriffen würde, verfallen seyn. Den Münzbedienten in jeglicher Münz solle man von einer jeden Mark Heller mehr nicht, als sechzehen Heller und von drey Mark Schillingen nur drey Schillinge zu Lohn geben. Von dreyßig Marken hingegen wurden ihnen zu Fürgewicht und die Münze weiß zu machen Sechzehen Loth vergönnet. Und weil aller gefährlicher Wechsel die Münze unwerth machen konnte und schwächte, so verordnete jeder Fürst und Stadt in ihren Gebieten einen eignen geschwornen Wechßler und erlaubten ihm einen Ungrischen Gulden für ein Pfund und vier Schillinge und einen Rheinischen Gulden für ein Pfund und drey Schillinge Heller und vier und zwanzig Schilling für einen Ungarischen, so dann drey und zwanzig Schilling für einen Rheinischen Gulden einzunehmen, hingegen aber einen Ungarischen Gulden für ein Pfund, 4. Schilling, 3. Hlr. und einen Rheinischen für ein Pfund, 3. Schilling, 3. Hlr. auszugeben. Endlich verglichen sie sich, daß, wann einiger Fürst, Herr oder Reichsstadt in den Schwäbischen Landen gefreyet wäre Heller zu schlagen, sowohl dise, als auch andere Münzen in ihren Landen in guter Währung seyn sollten, wofern sie sich obiger Ordnung gemäß verhielten.

§. 17.

Die Herzoge von Oesterreich hatten an der Endigung der Schlegel-Gesellschaft ein grosses Belieben. Sie lerneten Gr. Eberhards von Würtenberg Macht und Tapferkeit daraus und aus der Anstalt wegen der Münzen seine Klugheit. Solchemnach verbande sich Herzog Leupold und seine Brüder Wilhelm, Ernst und Friderich nebst ihrem Vetter Herzog Albrechten von Oesterreich mit demselben auf das genaueste. Damals war die Gewohnheit, daß, wann ein geringerer mit einem grössern ein Bündnuß errichtete, so nahm diser jenen als einen Diener an. Wann man aber den Handel nach seiner Beschaffenheit betrachtet, so war es ein wahrhaftes Bündnuß. So ergieng es auch hier, daß die Herzoge von Oesterreich Gr. Eberharden zu einem Rath und Diener von Georgentag des Jahres 1397. auf drey Jahre annahmen, daß er ihnen und den ihrigen sowohl mit seiner Person, als auch seinen Landen, Schlössern, Dienern und Unterthanen wider männiglich beystehen solle, so oft es an ihn begehrt würde. Wann sie in einen nahmhaften Land- oder Haupt-Krieg geriethen, soll er mit einer merklichen Anzahl reysigen Volks zu Hülfe eylen und die Herzoge dagegen ihm die Unkosten erstatten. Wann er aber ausserhalb eines Kriegs an ihrem Hoflager erschiene, so versprachen sie ihm jedesmals auf Achzig Pferde Kost und Futter zu geben. So lang auch dises Bündnuß währete bekannten sich die Herzoge schuldig hinwiederum den Graven und seine Lande, Diener und Unterthanen bey dem, was ihnen von

Rechts-

Rechtswegen gebührte, zu handhaben und zu schützen und darzu ebenfalls ihre Lande, Leute und Unterthanen zu gebrauchen. Das wesentliche dises Bündnuß bestund aber darinn, daß 1.) kein Theil des andern Feinden in seinen Landen einigen Aufenthalt wissentlich geben, noch ihnen einige Hülf oder Beystand thun solle. 2.) Wann ihre Diener gegeneinander zu sprechen bekommen und der Kläger der Herzogen Zugewandter wäre, so sollte er einen Gemeinen Mann aus Gr. Eberhards Räthen, welcher es nicht verlobt und zuvor auch schon gethan habe, erwählen, welcher innerhalb vierzehen Tagen einen Tag an ein gelegnen Ort bescheiden sollte. Darzu könnte jeder Theil einen oder zween erbare Manne mit ihm bringen und zu dem Gemeinen setzen, welche drey oder fünf alsdann den Stritt mit der Güte oder rechtlich entscheiden sollen. Wann hingegen 3.) der Gr. Eberhards Diener oder zugewandter Kläger wäre, so wurde er angewiesen aus der Herzoge Räthen einen Gemeinen zu nehmen, da dann ebenfalls wieder jeder ein oder zween Zusätze auf den anberaumten Tag mitbringen konnte. Dabey versprachen die Herren einander ihre Räthe anzuhalten, daß, welcher zu einem gemeinen Mann genommen würde, und es nicht durch ein Gelübd verschworen hätte, sich der Sachen anzunehmen nicht weigere. Wo aber 4.) ein Diener wider eines Herrn Bürger oder Bauren zu klagen hätte, so sollte er dem Beklagten nachfahren in die Stadt und in die Gerichte, da sie sitzen und wohin sie gehören. Wann hingegen 5.) beyderseitige Dienere, Leute und Unterthanen in der Zeit, so lange nämlich dise Vereinung währet, um Erbe oder um Eigen gegeneinander zu sprechen hätten, so soll es ausgetragen werden, wie es von Alter und guter Gewohnheit hergekommen sey. Weil auch 6.) die Herzoge von Oesterreich wegen der damals schon ingehabten Grafschaft Hohenberg der Graven von Würtenberg nächste angränzende Nachbarn waren und leicht geschehen konnte, daß einige nachbarliche Strittigkeiten entstünden, wordurch das gute Vernehmen zwischen beeden Theilen aufhören dörfte, so verglichen sie sich, daß jeglicher Theil jährlich zween Räthe nach Rotenburg oder Tübingen Abwechslungsweise schicken, welche die etwan entstandene Zwistigkeiten oder andere gebrechen hinlegen und abwenden sollen. Wann 7.) die Herzoge von Oesterreich, ihre Diener oder die Ihrigen von jemand angegriffen oder beschädigt würden, so soll Gr. Eberhard und seine Diener und die Seinige sogleich beholffen seyn, daß der Schade ihnen wieder ersetzt werde, worzu sich die Herzoge auch gegen dem Graven verbindlich machten. Auf den Fall aber, wann 8.) die Oesterreichische Diener und Unterthanen von den Würtenbergischen, oder dise von jenen wegen einiger Forderung angegriffen würden, daß sie sich selbsten Hülfe schaffen wollten, so soll vor allen Dingen das Abgenommene wieder ersetzt und sodann erst gemeldtermassen die Strittigkeit entschieden werden. Endlich versprachen sie einander die

Straf-

Strassen zu schirmen, damit alle Pfaffen, geistliche Leute, Pilgrim und Landfahrer, d. i. reysende Personen überall sicher seyen. Herzog Leupold war damals zu Ensißheim und Grav Eberhard befande sich bey ihm, als sie diſes Bündnuß miteinander errichteten. Die Vertraulichkeit war unter ihnen so groß, daß ersterer den Graven ersuchte um eine ziemliche Summe Gelds, welche er der Stadt Straßburg schuldig wurde, gegen derselben als einen Mitschuldner sich zu verschreiben, und diſer ihm auch darinn willfahrete (x).

§. 18.

Es ist schon oben bemerket worden, daß Gr. Eberhard sich im Jahr 1395. mit den Reichsstädten Ulm, Nördlingen, Memmingen, Biberach, Gmünd, Kempten, Pfullendorf, Dinkelspül, Kaufbeuren, Jsny, Leutkirch, Aalen, und Bopfingen in ein Bündnuß wider die Schlegel-Gesellschafft eingelassen. Die Stadt Eßlingen war nicht darunter begriffen, weil sie schon anderwerts mit den Graven von Würtenberg in einem Bündnuß stunde. Nun aber wollte sie auch in dasjenige eintretten, welches die vorgenannte Städte mit ihm gemacht hatten. Diſe nahmen die Reichsstadt auf und bathen Gr. Eberharden, daß er ein gleiches thun möchte. Weil es zu Erhaltung des Landfriedens gereichte, so fand die Bitte statt, doch unter der Bedingung, daß die Stadt auf begehrende Hülfe dem Graven über die von den andern Städten versprochene dreyßig Reuter mit Spiessen noch besonders drey reysige schicken sollte (y). Es wurde dagegen den 9. Merzen 1397. der Stadt eine Verschreibung gegeben, daß er gegen ihro eben diejenige Verbindungen erfüllen wollte, welche er den andern Städten versprochen hätte. Sein Sohn, Gr. Eberhard der Jüngere genannt, liesse sich in ein anderes Bündnuß ein. Es war die dem Hauß Würtenberg merkwürdige Verlöbnuß mit Henrietten, Grav Heinrichs von Mömpelgard, Tochter. Jhr Vater wurde in der Schlacht bey Nicopolis von den Türken getödtet um eben die Zeit, da Gr. Eberhard über die Schlegeler siegete. Weil sein Vater Stephan noch bey Leben ware, so wurde er damals nur ein Herr von Orba genannt. Als aber auch diſer gar bald hernach das Zeitliche segnete, so verordnete er seinen Enkelin Heinrichen Graven von Rupe zu einem Vormunder, mit dessen Bewilligung die älteste Tochter Gr. Heinrichs mit Gr. Eberharden den 13. Novembr. 1397. verlobet wurde. Sie war damals eben sowohl noch minderjährig, als ihr künftiger Gemahl, Gr. Eberhard der Jüngere, welcher kaum das neunte Jahr zurück gelegt hatte, aber eine Erbin der Gravschafft Mömpelgard, weil sie gedachtermassen unter ihren Geschwistrigten die älteste ware. Sie brachte ihm nebst diſer

(u) vid. Gabelkofer Würtenb. Chronik. part. II. pag. m. 138. ad ann. 1396.
(x) Beyl. num. 15.

Gravschafft auch die Städt Pruntrutt, (Pourramtruy) Grange, Estobon, Salnet mit den daselbst befindlichen Salzwerken, Clervall und Passavant mit ihren Castellaneyen, Dörfern, Lehen und Zugehörungen zu. Was die fahrende Haabe belangt. Sie hatte von ihrer Muter Maria von Castillon, welche damals schon verstorben ware, und von ihrem Großvater ein ansehnliches ererbet. Weil aber ihre Stiefmuter, Beatrix, eine gebohrne Grävin von Fürstenberg, noch die Widerlegung ihres Heurathguths und ihre Morgengabe zu fordern hatte, wegen welcher sie auf einige Zugehörden der Gravschafft Mömpelgard verwiesen ware, so versprach Grav Eberhard der Milde den dritten Theil davon über sich zu nehmen, und seiner Söhnerin jährlich 3000. Goldgulden zu geben, dagegen ihm sogleich der Besitz der Gravschafft übergeben wurde. Dise Heurath ist auch darum merkwürdig, weil sie die einige ist, wordurch dem Hauß Würtenberg eine Erbschafft zugefallen.

§. 19.

Kaum meynte nun Gr. Eberhard der Ruhe zu geniessen, als sich schon wieder eine gefährliche Unruhe erhub. Die Edelleute gaben auch hier einen neuen Anlaß darzu. Dann es bekam Weiprecht von Helmstätt einige Strittigkeiten mit Gumpolten, Heinrich, Burckard und Conrad Gebrüdern von Gültlingen und ihrem Vettern Schimpfen von Gültlingen. Damals war gewöhnlich, daß sich ein Fürst seines Dieners auf alle Weise annehmen mußte. Nun war der von Helmstätt in Pfalzgr. Rudolphs Diensten und zugleich sein Landsaß. Diser mußte also seinem Diener beystehen, konte aber wegen Entlegenheit solches nicht wohl thun. Dagegen waren die von Gültlingen dem Marggraven von Baden gelegener sie feindlich zu behandlen und sie auf ihren Gütern, welche dem Marggraven benachbart waren, heimzusuchen. Diser stund in einem genauen Bündnuß mit dem Pfalzgraven und ließ sich vermög desselben bewegen die von Gültlingen anzugreifen. Renhard von Remchingen war es, welcher solches vollzoge, und die von Gültlingen litten grossen Schaden. Damals solle nach Gabelhofers Bericht Gr. Eberhard zu Würtenberg eine Reyse nach Preussen gethan und in seiner Abwesenheit seine Land und Leute dem Marggraven zu beschützen anbefohlen haben. Diser hatte sich über einige Bürger zu Dornstetten und zu Bayersbronn zu beschweren. Anstatt, daß er hätte warten sollen bis Gr. Eberhard wieder nach Hauß käme, da er jederzeit Genugthuung zu gewarten gehabt hätte, so grief er zu und bemächtigte sich gedachter Bürger, welche er sehr hart behandelte. Die von Gültlingen waren Gr. Eberhards Diener und Landsassen. Er war solchemnach schuldig ihnen beyden beyzustehen. Und so gerieth er nach seiner Heimkunft in einen Krieg mit dem Marggraven, über welchen er vieles zu klagen

gen hatte. Nun wurde zwar die Feindseligkeit zwischen dem Pfalzgraven und dem Marggraven einer- und denen von Gültlingen anderseits durch gütliche Mittel beygeleget. Aber letztere wollten sich dennoch nicht zufrieden geben, sondern der Krieg wurde zwischen dem Marggraven und ihm fortgesetzet, weil sie vermeynten, daß durch den Pfälzischen Frieden ihre Forderung an den Marggraven noch nicht aufgehoben wäre. Dise Unruhe währete also, bis Herzog Leupold von Oesterreich sich der Sache im Junio 1398. annahm und beede Theile zum Frieden ermahnete. Solchemnach wurde veranlaßt, daß Gr. Friderich von Zollern, der Schwarzfritz genannt, Gr. Rudolph von Hohenberg, Heinrich von Fleckenstein, Albrecht von Rechberg, Georg von Wöllwart, Reinhard von Windeck, und Wernher Nothafft den 30. Julii zu Weyl der Stadt zusammen kommen und die gegeneinander habende Ansprüche untersuchen und entscheiden sollten. Dise thaten auch den 7. Augst am Mitwoch vor Laurentientag 1398. den Ausspruch, daß Marggrav Bernhard und seine Helfer und Gr. Eberhard mit seinen Beyständen hiemit ausgesöhnt und alle Mißhelligkeiten aufgehoben seyn, sodann alle beederseits gemachte Gefangene freygelassen werden sollten. Die zwischen dem Marggraven und denen von Gültlingen obgeschwebte Strittigkeiten aber wurden meistentheils für unbefugt erkläret, weil sie durch den mit dem Pfalzgraven geschlossenen Frieden schon erörtert seyen. Wegen der übrigen Puncten aber wurde mehrerer Beweiß erfordert, oder zu anderwertiger Beylegung ausgesetzt.

§. 20.

Nachdem nun Gr. Eberhard auch hier aus der Unruhe gesetzt war, so bemühete er sich sein Regiment in die behörige Ordnung zu bringen und alles in Richtigkeit zu setzen. Das erste war, daß er sich mit Herzog Reinold von Urßlingen und Herzog Stephan von Bayern vergliche. Jener hatte noch wegen der Stadt Schiltach, welche er im Jahr 1381. an Gr. Eberhardens Großvater verkauft hatte, eine Forderung, weil der Kaufschilling um der vielen Kriege willen noch nicht ganz bezahlt war. Unsers Gr. Eberhardens Schatzkammer ware auch noch nicht so beschaffen, daß er Herzog Reinolden mit baarem Geld befriedigen konnte. Er traf aber das Mittel, daß er ihm gedachtes Städtlein als eine Pfandschafft einraumte, damit er von dessen Einkünften sich bezahlt machen könnte. Zugleich machte er ihn daselbst zu einem Burgmann, welcher das Städtlein wider Gr. Eberhards Feinde beschützen sollte und versprach ihm jährlich 50. Malter Vesen und 50. Malter Habern zu geben. An Herzog Stephan von Bayern hatte hingegen Gr. Eberhard zu fordern, daß er ihm die Stadt Giengen in Besitz gebe, wie er wegen noch ausstehenden Heurathguths seiner Fr. Mutter versprochen hatte. Dann die Herzoge von Bayern hatten gewisse Rechte in diser Reichsstadt, welche sie jedoch

nicht bevollmächtigten die Stadt ohne Bewilligung der Einwohner in andere Hände zu geben. Der Herzog gab demnach eine Verschreibung von sich, daß er die Besitznehmung inner halb Jahresfrist bewerkstelligen wollte. Wann er aber Gewalt darzu gebrauchen müßte, so dunge er sich des Graven Hülfe dabey aus. Ingleichem vergliche er sich im folgenden Jahr 1398. mit Marggr. Hessen von Hochberg, dessen Gemahlin Margaretha Pfalzgr. Conrads von Tübingen Tochter noch wegen der Stadt Herrenberg einigen Anspruch machte, daß er ihm 2000. fl. bezahlen wollte, dagegen aber die Marggrävin aller fernern Ansprach auf die gedachte Stadt, auf die Burg Rorau und das Dorf Nufern begeben sollte. Mit den Reichsstädten Heylbronn und Eßlingen machte er gleichmäßige Richtigkeit, damit er von allen Seiten Ruhe haben und seine Unterthanen den Frieden ungestört genieſſen möchten. Die beschwerlichste Mißhellungen aber verursachte ihm Marggr. Bernhards von Baaden Nachbarschafft. Beede Herrn hatten viele Dörfer gemeinschafftlich. In einigen Marggrävlichen Waldungen hatten die Bürger und Einwohner eines und des andern benachbarten Würtenbergischen Dorfes gewisse Gerechtigkeiten, welche man ihnen abzuschneiden suchte und hingegen behauptete Gr. Eberhard Rechte in seinen Waldungen, welche die Marggrävliche Unterthanen nicht eingestehen wollten. So gern nun der Grav auch hier Frieden zu schaffen geneigt war, so wollte es ihm doch nicht gelingen. Es wurden verschiedene Zusammenkünften der Räthe veranlasset, welche doch meistens fruchtlos sich zerschlugen, ohne, daß es gleichwohl zu einem offentlichen Bruch kame.

§. 21.

Seine Regierung führte er demnach klug und er machte sich bey dem ganzen Reich ein Ansehen. Man behält noch eine gemahlte Tafel auf, worauf diser Grav mit seinen Räthen vorgestellet ist. Er selbsten sitzet in der Mitte unter einem Baldachin. Zu seiner Rechten sitzen der Bischoff Friderich von Costanz, Herzog Reinold von Urßlingen, Gr. Friderich von Oetingen, Marggrav Heß von Hochberg, Grave Fritz von Zollern, Conrad Grav von Kirchberg, Crafft von Hohenlohe, Gr. Rudolph von Hohenberg, Grav Heinrich von Fürstenberg, Walther Freyherr von Gerolzeck, Brun Freyherr von Lupfen, Gebhard von Rechberg, Stephan von Gundelfingen, Heinrich von Rechberg, Hannß von Bodmen, Sigfrid von Zilnhard, Georg von Wölwart, Ulrich Spet, Conrad von Stammheim, Friderich Sturmfeder und Hannß von Freyberg. Zur linken Hand saſſe Bischoff Burkard von Augspurg, Herzog Ulrich von Teck, der Abt zu Elwangen, Grav Friderich von Helfenstein, Gr. Eberhard von Nellenburg, Gr. Rudolph von Sulz, Gr. Eberhard von Werdenberg, Gr. Bernhard von

Eber-

Eberstein, Gr. Heinrich von Löwenstein, Hannß Freyherr von Zimmern, Georg von Rechberg, Schweicker von Gundelfingen, Albrecht von Rechberg, Hannß Spet, Wernher Nothafft, Sebastian von Gültlingen, Hannß Sturmfeder, Diepolt Spet, Friderich von Sperwerseck, Ulrich von Stein und Caspar von Clingenberg. Die meiste diser Räthe waren immerzu bey ihm an dem Hof und machten solchen so prächtig, als er hernach bey keinem Herzog gesehen worden. Das ganze Reich war in der grösten Verwirrung, er aber sahe gelassen zu, weil er sich vor niemand zu förchten hatte. Dann er stund gedachtermassen mit den mächtigen Herzogen von Oesterreich, mit dem Marggraven von Baaden, und mit den meisten Reichsstädten in einem Bündnuß, welches ihm auf allen Seiten Sicherheit verschafte. An dem Kayserlichen Hof stund er in grosser Achtung und es ist zu glauben, daß es ihm nicht entgegen gewesen, als K. Wenzel seiner Gemahlin Antoniæ Vetter um die Gebühr zu einem Herzog von Mayland gemacht hatte, ob es schon den Kayser nachmals selbsten um den Thron und Scepter gebracht hat. Seine Unterthanen liebten ihn und man hat das Angedenken von solcher Liebe gegen ihm, daß er in den Geschichten den Namen des Milden führet. Bey den Fürsten des Reichs gewann er eine gewisse Ergebenheit und Zutrauen, welches sich vornemlich äusserte, als dieselbe bezeugten daß ihnen nicht entgegen wäre, wann Gr. Eberhard nach Absetzung des Kayser Wenzels an dessen Stelle von den Churfürsten erwählt würde. Dann sie sahen daß es ihm weder an Macht, noch Klugheit mangelte. Sie glaubten wenigstens, daß er der Kayserlichen Würde gewachsen und würdig wäre.

§. 22.

Dann es hatte sich diser Kayser theils durch seine Nachläßigkeit in Verwaltung der Kayserlichen Obligenheit, theils durch seine Geldbegierde, da man um das Geld alles von ihm erlangen konnte, theils durch seine schlechte Aufführung in dem deutschen Reich so verhaßt gemacht, als bey den Böhmischen Ständen. Bey den letztern hatte er die Crone durch ein Erbrecht erlangt und er war ihr angebohrner Landesherr. Gleichwohl wurde er verschiedemal von ihnen gefangen genommen um sich seiner zu entledigen. Von den deutschen Fürsten aber wurde er gewählet ohne darzu verbunden zu seyn. Es war demnach kein Wunder, daß sie seiner Regierung auch müde wurden, und auf seine Absetzung verfielen. Ich gedenke nicht solches Vorhaben, und noch weniger die Vollziehung desselben zu rechtfertigen. Ich muß aber derselben gedenken, weil sie Gr. Eberharden nicht gleichgültig seyn konnte. Anfangs machten nur den 2. Junij 1399. die Churfürsten zu Maynz, Cölln, Pfalz und Sachsen ein Bündnuß, daß sie dasjenige, was der Kayser mit Zertrennung der Reichslande vornahm, nicht bewilligen,

übrigens aber auch keinen Reichsverweser annehmen wollten (y). Nachgehends aber giengen sie weiter, als auch andere Reichsfürsten ihren Unmuth wider den Kayser bezeugten. Dann es vereinigten sich Herzog Stephan von Bayern, die Marggraven Balthasar und Wilhelm von Meissen und Thüringen, Friderich, erstgedachten Marggr. Balthasars Sohn, und die drey Söhne Marggrav Friderichs des Strengen, nemlich Friderich der Streitbare, Wilhelm der reiche und Georg, sodann Landgrav Hermann zu Hessen und Burggrav Friderich von Nürnberg mit den Churfürsten Johannsen zu Maynz, dem Erzbischof Friderichen zu Cölln und Erzbischof Wernern zu Trier, dem Pfalzgrav Ruprechten und Churfürst Rudolphen zu Sachsen, welche schon unter sich meistens übereingekommen waren, K. Wenzeln abzusetzen und ein anderes tüchtiges Oberhaupt dem deutschen Reich zu geben (z). Sie waren nun durch den Beytritt obgedachter Fürsten desto eher im Stand mit ihrem Vorhaben durchzusetzen. Zwar schrieb K. Wenzlaw einen Reichstag nach Nürnberg aus und versprach nebst dem König Sigmund von Ungarn auch vierzehen Tag nach Michaelstag daselbst zu erscheinen und wegen des Reichs Nothturft sich mit den Ständen zu berathschlagen. Es wurde aber nichts daraus. Vielmehr kamen ihm die Chur- und Fürsten mit einer Zusammenkunft zu Frankfurt zuvor. Dise blieben einmal dabey, daß der Kayser sich zu ihnen begeben und die Gebrechen, welche durch seine Nachläßigkeit im Reich eingerissen, abthun sollte. Diser hielte es aber seiner Würde für allzunachtheilig, wann er den Fürsten nachgeben sollte. Es gieng ihnen sehr nahe, daß niemand wußte, wo man die Gerechtigkeit finden sollte, sondern die innerliche Kriege und Plackereyen die Gottshäuser und Länder verheereten. Sonderlich wurden sie betretten, daß der Kayser die Lombardie, oder das Mayländische in ein Herzogthum verwandelte und es denjenigen eigenthumlich gabe, welche es bisher nur im Namen des Reichs als Amtleute verwaltet hatten. Wann auch wahr wäre, daß er sich so weit vergangen und um das Geld leere, aber mit dem Kayserlichen Insigel bevestigte Pergamentne Briefe verkauft, worauf ein jeder zu seinem Vortheil hätte schreiben können, was er gewollt, so würde es jeder ehrliche Mann, willgeschweigen Fürsten zu verabscheuen Ursach gehabt haben. Sie besorgten, daß noch andere dergleichen Streiche ausgeübt werden dörften, welche eine gänzliche Zergliederung des deutschen Reichs nach sich ziehen müßten. Allem Ansehen nach hätte er sich auf solche Vorwürfe nicht entschuldigen können, weil man sich nicht vorstellen kan, wie fast alle Churfürsten und viele ansehnliche Reichsfürsten sich erfrechen dörfen, solche Beschuldigungen der ganzen Welt in offentlichen Schrifften bekannt zu machen, wann sie nicht genugsamen Beweiß in Handen gehabt hätten. Mithin hatte der Kayser in allweg Ursache genug, warum

(y) vid. Beyl. num. 16. (z) vid. Beyl. num. 17.

um er nicht an den Ort kame, wo man ihm solche Vorwürfe würde gemacht haben. Er gebrauchte demnach nur den Vorwand, daß die ohne ihn vornehmende Handlungen der Fürsten wider das Kayserliche Ansehen und nichtig wären, worinn er auch nicht gar unrecht hatte. Wie dem seye, so hatten die Churfürsten kein Vertrauen mehr zu ihme, sondern kamen nebst den zu ihnen verbündeten Fürsten im Anfang des Jahres 1400. zu Frankfurt nochmals zusammen, wo sie die Abänderung und Absetzung des Kayserſ festsetzten. Am ersten Tag des Hornungs vereinigten sich die anwesende Chur- und Fürsten noch genauer wegen Erwählung eines andern Römischen Königs. Die Fürsten thaten hier Vorschläge, wen die Churfürsten allenfalls wählen möchten und versprachen solche ihnen beliebige Wahl zu handhaben. Wofern aber ein anderer ausersehen würde, so bedingeten sie sich aus, daß sie solchem keinen Gehorsam schuldig seyn, sondern von ihrer Verbindung frey bleiben wollten (a). Hier verdienet bemerket zu werden, daß unter den vorgeschlagenen des Kayserlichen Throns würdig geachteten Fürsten auch der Grav von Würtenberg ausdrucklich benennet worden. Die Worte der Verschreibung sind:

Und welend sie dann einen zu eime Römischen Könige vß den Geslechten vnd Gepurten von den Wapen von Beyern, von Sahsen, von Missen, von Hessen, von dem Burggrauen von Nuremberg oder den Grauen von Wurtenberg, so sollen wir vnd iglicher von vns vorgenanten Herrn by der Kure vnd by dem, den sie also nemen, vffnemen vnd zu eime Römischen König welen, getruwlich vnd festiclich bliben ꝛc.

Alle hier vorgeschlagene Fürsten und ihre Häuser waren in dem Bündnuß. Nur Grav Eberhard von Würtenberg war darinn unverfangen. Es ist einer Achtung werth. Dann daß die verbündete Fürsten sich und ihre Häuser den Churfürsten anbefohlen haben, ist nicht zu bewundern, weil einestheils jeder sich oder seinem Anhang das Beste gönnte, wann anders nach damaliger Beschaffenheit des Reichs auf solche Weise die Kayserliche Würde zu erhalten für etwas gutes gehalten werden konnte: anderntheils war zu besorgen, daß ein unverfangner wider den bisherigen Kayser sich schwerlich wählen lassen oder die anerbietende Crone und Scepter annehmen würde. Etwas ganz besonders war aber bey solchen Umständen, daß sie Gr. Eberharden von Würtenberg auch in Vorschlag brachten. Vielleicht wußten sie vorhin, daß, ob er sich schon nicht offentlich wider Kayser Wenzeln erklärt, ihr Vorhaben ihm dennoch auch nicht zuwider seyn würde. Dann man weißt gleichwohl, daß er unter den Schwäbischen Fürsten nebst den Marggraven von Baaden, den Grayen von Oetingen, von Helfenstein,

(a) vid. Beyl. num. 18.

stein, von Heiligenberg, von Montfort, von Lupfen und den Herzogen von Teck gleichbalden auf des neuerwählten Kayſers Seiten geweſen (b). Daß aber eben Gr. Eberhard der Milde gemeynet geweſen, ob er ſchon mit dem Taufnamen nicht benennet worden, iſt daraus abzunehmen, weil 1) damals ſonſt kein anderer Grav von Würtenberg als diſer Eberhard und ſein im Jahr 1400. noch unmündiger Sohn vorhanden geweſen, und eben darum 2) die Fürſten ihne nur den von Wirtenberg genennet haben. Dann die Meynung der Fürſten gieng nicht dahin, daß ſie einen aus dem Geſchlecht und von dem Wapen der Graven vorſchlagen wollten, wie ſie es bey Bayern, Sachſen, Meiſſen und Heſſen gethan, ſondern der Verſtand ihrer Worte iſt, daß ihnen nicht entgegen ſeye, wann ſie aus ſolchen Familien einen wehlten, und wen mehr? Antwort: den (ſc. Graven) von Würtenberg, zu einem ſichern Anzeigen, daß er zu ſeiner Zeit der einige geweſen. Wie dann auch in der Verzeichnuß der dem neuen Kayſer anhängigen Fürſten ebenfalls nur der Graue von Wirtenberg in der einzelnen Zal ſtehet.

§. 23.

Der 20. Tag des Auguſts wurde demnach auserſehen, daß an ſelbigem zu Lanſtein am Rhein Kayſer Wenzlaw des Reichs verluſtig erklärt und gleich folgenden Tags Pfalzgrav Ruprecht erwählet wurde. Biß aber ſolches erfolgte, ſo ſuchte Grav Eberhard ſeinen Landen den Frieden zu beſtätigen. Er befand ſich ſehr wohl dabey, daß er mit den benachbarten Reichsſtädten in einem guten Verſtändnuß ware. Die Zeit der Eynung war noch nicht verfloſſen, welche er mit ihnen gemacht hatte, als er rathſam zu ſeyn erachtete, ſolche mit ihnen zu erneuren. Sie ſollte nach dem Verfluß der bisherigen Bundszeit noch ſiben Jahre fortdauren. Anmerkungswürdig iſt, daß der Grav ſowohl, als die Reichsſtädte ihr Augenmerk bey diſer Erneurung ihres Bundnüſſes auch auf die bevorſtehende Veränderung im Reich genommen. Dann das Bündnuß wurde vier Wochen vor des Kayſers Abſetzung, nemlich am Freytag vor S. Jacobstag erneuret, da man ſchon wiſſen konnte, daß ein anderer Kayſer erwählet, oder ſich aufwerfen würde. Auf diſe Fälle beliebten ſie ſich zuvergleichen, daß, es möchte auch geſchehen, welches da wollte, es zwiſchen ihnen bey der Abrede verbleiben ſollte, wie ſie es gegen Kayſer Wenzlauen zu halten einander verſprochen hätten (c). Dann die Reichsſtädte in Schwaben wußten ſich nicht zu helfen, noch ſich zu entſchlieſſen einen neuen Kayſer auf ſolche Weiſe anzunehmen. Vielmehr glaubten ſie, daß ein ſolcher erwählter ſich ſelbſt als ein neues Oberhaupt aufwürfe. Es koſtete

(b) Die ganze Wahlhandlung ſiehe in dem anno 1696. zu Straßburg herausgekommenem Apparatu Juris publici. Herrn D. Hoffmanns Beobachtungen part. I. c. 4. pag. 132. ſeq.
(c) vid. Beyl. num. 19.

stete demnach Pfalzgr. Ruprechten noch viele Mühe sie zu bereden, daß sie ihm den erforderten Gehorsam versprachen. Sie hielten Zusamenkünften und antworteten den Kayserlichen Abgeordneten immerzu, daß sie dem König Wenzlawen gehuldigt hätten, ohne dessen Befehl sie keinem andern die Treue schwören könnten (d). Dennoch erklärten sich alle diejenige, welche mit Gr. Eberharden in einem Bündnuß stunden, bald hernach für den neuerwählten Kayser (e), worzu allem Ansehen nach diser Grav ein Grosses beytragen konnte, weil er als ein mächtiger Herr in grossem Ansehen stunde. Man hätte denken sollen, daß es ihn verdrossen hätte, da er gleichwohl im Vorschlag gewesen, daß ihm ein anderer vorgezogen worden. Ein kleiner Geist würde sich durch die Eyfersucht oder Neid leicht haben verführen lassen dem neuen Kayser solche Gefälligkeit nicht zu thun, noch weniger nicht allein selbst auf seine Seite zu tretten, sondern auch andere zu gleicher Gesinnung zu bewegen. Villeicht sahe er aber es lieber, daß ein anderer, als er, zu diser Ehre gelangte, welche ihm noch durch den vorigen Kayser und seine Anhänger beschwerlich genug hätte gemacht werden können. Ein geringes Versehen in der damaligen Staatskunst hätte diejenige Fürsten, welche ihn vorgeschlagen, abwendig oder zur Reue bringen und ihm Verdruß genug machen können. K. Ruprecht war wenigstens nie ohne Forcht, die Reichsstände wiederum K. Wenzeln anhängig zu sehen. Ein immerwährendes Mißtrauen plagte ihn bis an sein Ende, da Gr. Eberhard in möglichster Ruhe leben konnte. Man dörfte aber nicht irren, wann man dächte, daß der Churfürst zu Maynz ihm gern die Kayserliche Würde gegönnet und ihn lieber, als Pfalzgrav Ruprechten auf dem Thron gesehen hätte. Dann diser Churfürst war niemals mit disem Kayser zufrieden. Der Verfolg der Geschichte belehret uns, daß beede niemals wohl miteinander gestanden. Hingegen werden wir sehen, daß der Churfürst sich um die Freundschaft Gr. Eberhards beworben und mit ihm in diejenige Eynung sich eingelassen, welche eben den Kayser nachmals zu einem Nachgedenken Gelegenheit gegeben.

§. 24.

Keine Regierung kan aber unter den preißwürdigsten Fürsten so ruhig seyn, daß nicht eine Unruhe sich untermengen sollte. Niemand kan dem gemeinen Sprichwort nach länger Frieden halten, als sein Nachbar will. Marggrav Bernhard von Baaden war noch immer der einzige, mit welchem er zu thun hatte. Die Nachbarschaft gab darzu gnugsame Gelegenheit. So friedfertig auch Gr. Eberhard war, so konnte er doch nicht umhin seine Rechte auch zu beobachten, damit er durch allzuvieles Nachgeben sich in keine Verachtung setzte. Es

(d) Appar. Jur. publ. pag. 92.
(e) ibid. pag. 108.

mag auch seyn, daß er den Grund der Strittigkeiten von seinen Räthen und Amtleuten nicht recht erfahren, sonsten er leicht nachgegeben haben möchte. Die gröste Strittigkeit war wegen Heinrich Göldlins, welchem Gr. Eberhard am Dienstag nach Martini 1397. seine Burg und Stadt Beylstein Pfandsweise überlassen und dabey versprochen hatte, ihn, wie andere seine Leute, zu schirmen. Nun wurde diser Göldlin des Marggraven Feind und diser erklärte sich am Freytag vor Martini feindlich wider ihn durch einen Absagsbrief, wie es damals gewöhnlich ware. Weil nun dise beede Herrn sich gegeneinander in der im Jahr 1392. miteinander gemachten Eynung verbindlich gemacht, daß keiner des andern Feinden Schutz oder Auffenthalt in ihren Landen gestatten sollten, so vermeynte der Marggrav, daß Gr. Eberhard wider solch Bündnuß handelte, daß er den Göldlin in seinem Lande duldete. Diser hingegen wußte nicht, oder wollte wenigstens nicht glauben, daß des Marggraven Absagbrief älter, als seine Verschreibung gegen desselben abgesagtem Feind wäre. Es war nur um einige wenige Tage zu thun. Wann der Grav es auch gewußt hätte, so würde er selbsten allem Vermuthen nach disen Edelmann nicht in seinen Schutz, wie andere seine Landsäßige Edelleute genommen haben. Der Marggrav beschwerte sich demnach und der Grav entschuldigte sich mit seinem Schirmsbrief. Es kam also darauf an, daß dise Strittigkeit nach der Eynung durch Austräge beygelegt werden sollte. Gr. Rudolph von Hohenberg wurde als Obmann ernennt, welchem der Marggr. Grav Schwarzfritzen von Zollern und Götzen von Großstein, Grav Eberhard hingegen Beringer den Hälen und Hannsen von Lustnau als Austräge beygaben. Sie kamen zu Leonberg zweymal im Jahr 1399. zusamen ohne etwas weiters zu erkennen, als daß die vorgedachte Eynung, der Absagsbrief und die Schirms-Versicherung vorgelegt werden sollten. Solches geschahe endlich zu Vayhingen und es wurde der Ausspruch beliebet, daß Gr. Eberhard in allweg dem Marggraven wider den Göldlin beyzustehen verbunden wäre (f). Die übrige Strittigkeiten betrafen die unweit der Stadt Calw gelegene Burg Hornberg, woran die Graven von Würtenberg ein Vierten Theil für sich allein eigenthumlich besassen: da hingegen die übrige drey Vierte Theile zwischen beeden Häusern wegen einer Gemeinschaft strittig waren. Es gehörten Unterthanen und Güter darzu. Endlich wurde auch diser Grund der Uneinigkeit im Junio 1400. durch andere Austräge entschieden, daß jedem Theil sein Recht verbleiben sollte. Wollten sie aber die Gemeinschaft aufheben, so müßte der freye Zug den beederseitigen Unterthanen von eines Herrn in des andern Theil gestattet werden und solche Frieden unter sich halten, wann schon die beede Herrn in Unfrieden kämen. Damit auch keinem Theil einiger Verdruß wegen diser Burg aus des andern Schuld entste-

hen

(f) vid. Gabelkov. Chron. Würt. MSCt. ad ann. 1399.

hen möchte, so wurde verglichen, daß kein Theil sich derselben wider jemanden mit Bekriegen oder Ausfällen bedienen sollte. Wann sie wegen solcher dennoch angegriffen würden, wären beede Herrn schuldig einander beyzustehen und so sie ihnen abgenommen würde, treulich zu helfen, daß sie wieder in ihren Gewalt gebracht würde. Die übrige Strittigkeiten betrafen entweder ihre Wäld und Wildbänne, welche zur Untersuchung ausgesetzt wurden, als zu Weyl der Stadt die beederseitige Räthe eine Zusamenkunft hielten: oder waren es Kleinigkeiten, welche hier berühret zu werden nicht verdienen.

§. 25.

Eine andere Strittigkeit hatte Gr. Eberhard mit Endriß Weylern wegen der Gerichtbarkeit oder Vogtey zu Ostheim oder Owenstein, welches jetzo in das Beylsteiner Amt gehöret. Grav Eberhard hatte auch einen Theil an disem Dorf und mit ihm noch Heinrich von Hohen-Rieth, Hannß Sturmfeder und andere seine Dienstleute. Der von Weyler hingegen besaß den gröSten Theil daran und vermeynte deßwegen ein Recht über seiner Mitherrn Unterthanen zu haben. Er strafte sie, wann er sie eines Ungehorsams bezüchtigte, welchen sie gegen ihm doch nicht begehen konnten. Wollten sie die Strafe nicht erlegen, so beraubte er sie oder nahm ihnen weg, was er konnte. Solchemnach mußte der Grav sich seiner Leute annehmen. Nach damaligem Gebrauch wurden auch hier Austragsrichter erwählet und Schenk Eberhard von Erpach sollte der Obmann seyn. In der Untersuchung befande man, daß der von Weyler die Oberste Vogtey in disem Dorf sich anmassete und sein Gegentheil erwiese, daß niemals einige Vogtey daselbst gewesen. Dises sollte soviel heissen, daß dises Dorf unter die Landgerichte ehemals gehört habe und kein eigen Gericht daselbst eingeführt gewesen. Von den Landgerichten und Vogtey und deren Beschaffenheit in damaligen Zeiten werde ich unten Gelegenheit haben meine Gedanken zur Prüfung vorzulegen. Hier aber muß ich nur zu Erläuterung vorläufig melden, daß wenige Jahre vorher noch die Landgerichte üblich gewesen. Dise wurden den Stadtgerichten entgegen gesetzt. Die Landgerichte übten demnach ihre Gerichtbarkeit auSer den Städten auf dem Lande, d. i. auf den Dörfern aus. Dann dise waren an die Landgerichte angewiesen. Dise höreten aber um das Jahr 1370. nach und nach in hiesigen Gegenden auf und die Dörfer wurden an die Stadtgerichte gewiesen. Wo nun Edelleute ein ganzes Dorf besaSen oder doch an einem Dorf Theil hatten, so konnten die Graven und andere Landesherrn solche nicht zu ihren Stadtgerichten ziehen, weil sie keines Eigenthums sich bedienen, noch damit nach Belieben schalten und walten konnten. Die Landgerichte hörten gedachtermaSen auf und folglich war kein Gericht in den Dörfern. Man pflegte damals zu sagen,

daß keine Vogtey da seye, weil die Vogtey eben das Recht Gerichte zu halten ware, und nennte solche Dörfer Mundtaten (g). Sie konnten deßwegen auch nimmer mit Steuren, Fronen und andern dergleichen Beschwerden belegt werden, weil sie solche nur den Vögten wegen der Landgerichte schuldig waren, welche nunmehro aufhörten. Disem nun abzuhelfen wendete sich Endriß Weyler an Kayser Ruprechten und erhielte von disem die Erlaubnuß in dem Dorf Ostheim, wovon er den gröSten Theil besasse, Schultheissen, Schöpfen und ein Gericht anzustellen, und daselbst das Recht in Mangel eines andern Gerichts sprechen zu lassen. Obwohl nun der Kayser allen und jeglichen Fürsten, Graven, Freyen Herren, Dienstleuten, Rittern und Knechten verbothe den Weyler an solcher Freyheit nicht zu hindern, so scheinet es doch, daß Gr. Eberhard Einwendungen dawider gemacht habe. Dann der Weyler verkaufte bald darauf, vermuthlich aus Verdruß, daß er nicht durchdringen konnte, im Jahr 1407. solch sein Dorf mit der Kayserlichen Erlaubnuß an Gr. Eberharden, welcher nunmehr Vermög solcher Freyheit ein eigen Gericht daselbst halten und Steuren, Fronen und andere Beschwerden von den Bürgern fordern konnte.

§. 26.

Nachdem K. Ruprecht gekrönet war, rüstete er sich seinem Versprechen ein Genüge zu thun und dem Herzog von Mayland widerum abzunehmen, was er von K. Wenzeln erkauft hatte. Papst Bonifacius und die Florentiner lagen ihm auch an, welchen Galeacius gefährlich zu werden anfienge. Er begab sich deßwegen nacher Augspurg. Weil er sein Kriegsheer daselbst versammlete, so war eine grosse Anzahl von Fürsten, Graven und andern Vornehmen des deutschen Reichs alda zusamen gekommen, theils den Kayser auf dem Feldzug zu begleiten, theils ihre Lehen von ihm zu empfangen oder solche bestetigen zu lassen. Dann diSes mußte innerhalb Jahresfrist geschehen, und man wußte nicht, wann der Kayser wieder aus Welschland zuruckkommen würde. Die Geistliche Churfürsten erinnerten besonders alle Stände des Reichs hierinn ihre Schuldigkeit zu beobachten. Es erforderte solches die Vorsicht, damit alle Fürsten und Stände demselben verbunden wären und niemand dem abgesetzten Kayser einen Anhang machen könnte, welches K. Ruprecht in seiner Abwesenheit in allweg zu beförchten hatte. Grav Eberhard kam auch nach Augspurg und ließ sich daselbst seine Herr- und Gravschaften, Städte, Schlösser Geist- und Weltliche Lehenschaften (d. i. das Jus patronatus über alle Kirchen in seinem Land und die Weltliche Lehen, welche seine Vasallen von ihm zu Lehen trugen) Pfandschaften, Münzen, Zölle, Gleite, Vogteyen, Bann, Wildbann und Gerichte, welche er mit Landen und Leuten

(g) vid. Lunig Reichs-Arch. part. spec. contin. 3. p. 232. num 146.

Leuten von dem Reich zu Lehen hatte, nebst allen Freyheiten und Handvesten, welche er von vorigen Kayſern und Königen Hof- Land- und andern Gerichten hergebracht, beſtetigen. Der Kayſer nahm darinn nur diejenige Freyheiten aus, welche K. Wenzel von neuem mochte ertheilt haben. Dann diſer wurde bey ſeiner Abſetzung bezüchtiget, daß er ungeſchriebene Pergamente mit ſeinem angehängten Sigill verkauft hätte, worauf ein jeder nach eigenem Belieben hätte ſchreiben und ſich Freyheiten zueignen können, was ihn gelüſtet hätte. Demnach war es freylich nöthig eine Vorſicht zu gebrauchen, wo auch keine Gefahr vorhanden ware. Gr. Eberhard hingegen konnte ſolche Behutſamkeit geſchehen laſſen, weil er ſich ſicher wußte und von K. Wenzeln keine andere Freyheiten erhielte, als welche ſeine Vorfahren ſchon von andern Kayſern auch erlanget hatten. Wie ihm dann Kayſer Ruprecht an eben dem Tag, nemlich den 14ten Augſtmonats auch beſonders die Freyheit vor alle fremde Gerichte für ihne, ſeine Mannen, Diener und Unterthanen widerholte wie ihm K. Carl der Vierte und hernachmals eben K. Wenzel ſolche ſchon im Jahr 1361. und 1380. ertheilt hatte (h).

§. 27.

Ich kan aber nicht finden, daß Gr. Eberhard mit dem Kayſer nach Italien gezogen wäre. Vielmehr ſchloß er gleich im Anfang des Jahres 1402. nemlich den 10. Febr. mit Biſchof Wilhelmen zu Straßburg ein Bündnuß, daß diſer ihn und ſein Land und Leute wider allen Gewalt oder feindliche Anfälle, welche ihm aus den biſchöflichen Landen geſchehen könnten, beſchirmen wollte, damit ihm von diſer Seite kein Leyd geſchehen könnte. Und weil vornehmlich die Nachbarſchaft von Baaden ihm verdächtig ware, indem durch das biſchöfliche Gebiete aus den Baadiſchen Landen gar leicht eine Streiferey konnte vorgenommen werden, ſo verſprach der Biſchof die Straſſe von Openau gegen die Würtenbergiſche Gränzen rein zu halten und niemand in ſeinen Landen zu dulden, welcher wider Grav Eberharden in einer Feindſchaft verfangen wäre (i). Dann Marggr. Bernhard von Baaden hatte verſchiedene Hauptleute und Rädlinsführer von den Schlegelern, welche bey Heimßheim theils entflohen, theils von Gr. Eberharden gefangen wurden, aber ihre Freyheit wieder bekamen, aufgenommen. Diſe lagen dem Marggraven immerzu in den Ohren und ſuchten Uneinigkeit zwiſchen beeden Herrn zu ſtiften. Es wurden aber Ruhe zu erhalten verſchiedene Tagleiſtungen gehalten. Bey der erſten unterſtund ſich der Marggrav neben dem Obmann auch Fridrichen von Enzberg und Heinrich Truchſeſſen von Höfingen, welche auch bey Heimßheim in die Gefangenſchaft gerathen waren und ſich ſonderlich feindſelig erwieſen hatten, als Zuſätze zu ernennen. Es wurden aber die Strittigkeiten nicht aus dem Grund

(h) Burkards Kleeblatt dreyer Würtenb. Privilegien. pag. 146. num. IX.
(i) vid. Beyl. num. 20.

gehoben. Die vornehmste war wegen der Waldungen und Wildbänne, worinn der Marggrav über Eingriffe sich beschwerete und einige gar ansprach. Die übrige Strittigkeiten waren Forderungen von Baadischen Dienern und Unterthanen wider den Graven oder an seine Diener und Zugehörige. Man suchte Baadischer seits alles hervor und ich kan nicht finden, daß Gr. Eberhard einige Klage wider den Marggraven oder die Seinige geführt hätte. Es wurde demnach im Julio abermals eine Zusamenkunft zu Weyl der Stadt veranlaßt, wo der Marggrav Gr. Rudolphen von Sulz und Gr. Eberhard Reinharden von Remchingen, einen Ritter als Obleute und als Zusätze Gr. Conrad von Tübingen, Götzen von Großheim, Wernhern von Rosenfeld und Beringer Hälen ernannten. Viele Strittigkeiten wurden hier abgethan. Dennoch blieben immerzu einige übrig, welcher Entscheidung entweder nicht vollzogen, oder neuerdings auf die Bahn gebracht wurden. Weßwegen noch in disem Jahr 1402. die dritte Tagleistung gehalten wurde, zu welcher beede Herrn wegen der Späne, welche sie unter sich selbsten gehabt, Marggrav Rudolphen von Röteln, Johann von Lupfen, Friderich Graven von Oetingen, des Marggraven leiblichen Schwager und Gr. Rudolphen von Sulz als Schiedsrichter ernennten. Und weil Grav Eberhard solcher vielen Tagsatzungen, welche doch keine Freundschaft erzielten, müde wurde, so mußte sich Marggrav Bernhard verschreiben, daß er bey demjenigen, was gedachte vier Austräge erkennen würden, verbleiben und solches vollziehen wollte, doch, daß es keinem Theil an seine Schlosse, Städte, Leut oder Gut gehen sollte. Wann auch der Marggrav oder seine Erben über kurz oder lang, jetzo oder in das künftige einige Briefe wider Gr. Eberharden finden würde, welche vor diser Verschreibung ausgestellt worden, und der Marggrav solche nicht auf der nächstbevorstehenden Tagsatzung vorlegen würde, so machte er sich verbindlich, daß solche alsdann ungültig seyn sollten. Wegen der Strittigkeiten aber, welche der beeden Herrn Diener und Unterthanen betraffen, verglichen sie sich, daß ihre Amtleute nicht schlechterdings selbsten zugreifen, sondern einer des andern Zugehörigen das Recht verschaffen solle. Sie machten einen Unterschied unter Edelleuten, Geistlichen, Bürgern und Bauren. Bey den beeden erstern Gattungen Leute wurde der Weeg der Austräge, bey den letztern aber das Recht vor den ordentlichen Stadt- und Dorf-Gerichten beliebet. Es verdienet angemerket zu werden, daß sowohl die von Adel, als auch die Geistliche vor den Räthen eines jeden Herren, dem sie angehörten, Recht geben mußten. Es ist solches ein unstrittiger Beweiß ihrer Landsäßigkeit, weil sonsten die Edelleute als unmittelbare Leute vor die Kayserliche Hof- und Landgerichte, die Geistliche aber vor ihre Vorsteher hätten müssen verwiesen werden (k). Solchem Anlaß zufolge erkannten die

(k) vid. Beyl. num. 21.

die obgemeldte vier Schiedsrichter, daß 1.) beede Herrn wegen aller ihrer Spänne, Stöß und Mißhellung keine Feindschaft gegen einander tragen, sondern gute Freunde verbleiben und 2.) alle alte Brief, welche sie ihnen vorgelegt, hinführo tod und unkräftig seyn sollten. Weil auch 3.) Grav Eberhard von dem Kayserlichen Hof-Gericht und von dem Landgericht zu Nürnberg wegen der Burg Neu-Eberstein, Muckensturm und Jenerspach wider den Marggraven günstige Briefe erhalten hatten, so wurde verglichen, daß er sich solchen Vortheils begeben und die Briefe dem Marggraven ausantworten solle, dagegen 4.) diser eine Schuld von 3000. Gulden seinen Unterthanen zu bezahlen von Gr. Eberharden auf sich nehmen solle. 5.) Wegen der strittigen Wildbänne aber wurde erkannt, daß solche auf nächstkünftige Pfingsten untersucht und beygelegt werden sollten. Man sollte denken, daß der Marggrav seiner Verschreibung nachgelebet hätte. Aber er bekümmerte sich wenig solche Aussprüche zu vollziehen.

§. 28.

Endlich gerieth der Marggrav auch mit Kayser Ruprechten in allerhand Händel, welche zu einem offentlichen Krieg ausbrachen. Dann der Marggrav legte allerhand Zölle an, worüber sich die Nachbarn und unter denselben der Kayser als ein Pfalzgrav am Rhein sich beschwerten. Er glaubte, daß er auch Vermög seiner Kayserlichen Würde solches nicht gestatten könnte, weil er in den Gedanken gestanden, daß ein Reichsfürst ohne Kayserliche Erlaubnuß keine neue Zölle anlegen dörfte. Es kam noch darzu, daß der Marggrav mit dem Herzog Ludwig von Orleans in ein Bündnuß sich eingelassen, und Lehen von ihm empfangen hatte. Diser Herzog hatte Valentinen, des Herzogs Johanns von Mayland Tochter zur Gemahlin, welchen K. Wenzlaw um die Gebühr zu der Herzoglichen Würde erhoben und Kayser Ruprecht demselben solche nebst Land und Leuten wieder zu entziehen gesucht hatte. Dann daß Kayser Ruprecht diser Galeacier mit Gewalt der Waffen, wiewohl mit unglücklichem Erfolg, zu verdrängen sich unternommen, ist bey allen Geschichtschreibern zu finden. Der Herzog von Orleans konnte demnach dem Kayser nicht hold seyn und diser hatte gerechte Ursach zu glauben, daß er die Reichsfürsten an sich ziehen und durch selbige K. Wenzeln wieder auf den Kayserlichen Thron setzen würde (kk). Diser Verdacht fiel auch auf Marggrav Bernharden, zumahl er dem Herzog Hülfsvölker bey der Einnahme des Herzogthums Lutzenburg zugeschickt haben solle (l). Dann dardurch hätte er sich wider das Reich selbsten feindseelig bezeuget. Es beschwerten

(kk) Eberh. Windeck hist. Sigism. c. 13. ibi: Wenn König Wenzlaw und der von Orlienze waren wohl miteinander dran. conf. Martene Tom. I. p. 1653. & p. 1657.

(l) vid. Wenker appar. Archiv. pag. 294. Struv. Corp. hist. Germ. Period. IX. sect. 8. §. 8.

ten sich auch andere Fürsten und neben disen das Closter Herrenalb, daß der Marggraf ihnen so vielen Verdruß verursachte. Der Kayser verlangte von ihm, daß er die neue Zölle abschaffen und ihne und das Reich sicher stellen sollte, daß er nichts feindseliges wider sie vornehmen wollte. Der Marggrav antwortete aber, daß er mit der Lehnbarkeit dem Kayser und Reich keinen Nachtheil zuzuziehen gedächte und berufte sich auf den Ausspruch der Churfürsten und Stände. Der Kayser war damit nicht zufriden, sondern bewarb sich um Bundsgenossen. Er schickte auch zu Anfang des Jahres 1403. seine Völker in des Marggraven Land um solchen feindlich anzugreifen und ihn mit Gewalt zu nöthigen, daß er der Lehnbarkeit entsagen und die Zölle abschaffen sollte. Der Marggrav beharrete aber solche und vermeynte durch Bitten den Kayser auf andere Gedanken zu bringen. Diser hingegen ware auch nicht zu bewegen, sondern begehrte ein für allemal den Gehorsam. Es wurde zwar im Monat Merzen eine Tagsatzung zu Bruchsal veranlaßt, aber sie lief ohne Frucht ab. Dann des Marggrafen Muter Bruder, Grav Johann von Spanheim legte sich in das Mittel und veranlaßte solche Tagsatzung mit der Versicherung, daß er hierinn von dem Marggraven Vollmacht hätte. Er gab dem Kayser deßwegen Brief und Sigel um den Ausbruch der Feindseligkeiten zu verhindern. Sowohl die Kayserliche Räthe als auch der Grav von Spanheim und der Marggrav kamen nach Bruchsal um nach den entworfenen Präliminar-Artikeln einen gänzlichen Frieden zu bewürken. Der Marggrav widersprach aber allem und gieng davon. Solchemnach brachen alle seine Feinde wieder loß. Gr. Eberhard war auch unter solchen begriffen, und da der Kayser in des Marggraven obere Lande, der Bischof von Straßburg, der Reichsvogt im Elsaß, und die Herrn von Liechtenberg an einem andern Ort, und die Stadt Basel und die Reichsstädte im Elsaß auch auf einer andern Seite dessen Lande mit Feur und Schwerd ängsteten, so fiel ihn Gr. Eberhard auf der Seite seines Landes an. Die Stadt Mülberg und noch eine im Elsaß wurden erobert, das Closter Frauenalb verheeret und endlich der Marggrav dahin gebracht, daß er den Friedensvorschlägen Gehör gab (m). Der Churfürst von Cölln und die Reichsstädte Maynz, Straßburg, Worms und Speyr stellten sich als Unterhändler auf (n). Endlich wurde den 5. Maj. Frieden gemacht und beede kriegende Theile versprachen einander alle Feindseligkeiten aufzuheben (o). Die Strittigkeiten, welche

(m) vid. Beyl. num. 22. und 23. conf. Schœpflin Hist. Bad. T. II. p. 86. & Tom. VI. pag. 15. (n) vid. Beyl. num. 24.

(o) vid. Beyl. num. 25. conf. Trithem. Chron. Hirs. ad 1402. Anno prænotato Rupertus Rex de Italia in Germaniam reversus contra Marchionem Badensem sibi inobedientem & rebellem perduxit exercitum & inprimis Mulberg castellum ejus obsidione vallavit. Cernens Marchio, quod tantæ multitudini nullatenus posset resistere humiliatus petivit veniam & præstitit Regi omnimodam satisfactionem.

welche der Kayser und einige Reichsstände mit dem Marggraven hatten, wurden durch den Churfürsten von Cölln entschieden, und die Mißhelligkeiten zwischen demselben und Grav Eberharden wurden dem Kayser zur Beylegung überlassen. Weil der Kayser aber dem Marggraven nicht trauete, sondern in Sorgen stunde, daß er nach seiner Gewonheit wieder zuruck gehen würde und mithin der Krieg wieder anfangen dörfte, so befahl er dem Abt des Closters Herrenalb, daß er selbiges mit Mauren und Gräben bevestigen sollte, damit der Marggrav seine Feindschafft nicht an ihm ausüben könnte (p). Erst im Junio folgenden Jahres wurden die Strittigkeiten zwischen dem Marggraven und Grav Eberharden entschieden, die zwistige Wildbänne zur weitern Untersuchung ausgesetzt, und in Ansehung des gedachten Closters Räthe von dem Kayser ernennet, welche desselben Beschwerden genauer erforschen sollten, wobey sowohl dem Marggraven als dem Graven freygestellt wurde ihre Räthe beyzuordnen. Endlich entschiede der Churfürst, daß der Marggrav das Closter an seinen Gütern und Rechten unbekümmert lassen solle (q).

§. 29.

Entzwischen säumete Gr. Eberhard doch nicht nach dem Beyspiel seiner Vorfahren seine Land und Leute zu vermehren. Dann im Jahr 1402. erkaufte er von Herrmann von Sachsenheim dem ältern und von seiner Ehegattin Elisabeth von Stöffeln einen vierten Theil des Dorfs Bonlanden auf den Fildern und alle ihre Leut und Güter, welche dise Eheleute zu Sielmingen und oberhalb der Staig bey Stuttgard gehabt. Die Helfte des erstern Dorfs trugen in vorigen Zeiten die Edle von Stammheim von der Gravschafft Würtenberg zu Lehen und es scheinet eines der ältesten Würtenbergischen Lehen zu seyn. Gr. Eberhard aber lösete solches im Jahr 1395. an sich und gab seinen Lehenleuten das halbe Dorf Beyhingen dafür. Die übrige Helfte gehörte also denen von Sachsenheim und Catharinen Spetin von dem Neuhauß. Es scheinet, daß obige Elisabeth von Stöffeln solchen ihren Antheil ihrem Ehgemahl zugebracht habe, indem Conrad, Ernst und Eberhard von Stöffeln sich im Jahr 1334. mit ihres verstorbenen Bruders Söhnen Eberharden und Struben sich verglichen hatten ihre Burg zu Bonlanden und andere ihre Güter gegen niemand, als einer gegen dem andern zu versetzen oder zu verkaufen (r). Die von Sachsenheim haben allem Ansehen nach solchem Beyspiel gefolget, weil bey disem Verkauf an Gr. Eberharden des alten Hermanns Sohn, nebst Burkarden und Hannsen von Sachsenheim, welche des

(p) vid. Beyl. num. 25.
(q) vid. Beyl. num. 26.
(r) Siehe Histor. Beschreib. des Herzogth. Würtenb. part. I. c. 25. §. 29. pag. 44.

Verkäufers Bruders Söhne waren, die Bewilligung dazu geben mußten. Im folgenden Jahr 1403. überließ obgedachte Spetin ihren Antheil diſes Dorfs und alles, was ſie zu Aich und Neuhauſen hatte, an Gr. Eberharden gleichmäßig um 300. Pfund Heller. Beträchtlicher aber war der Zuwachs durch die Erkaufung der Veſtin Schalzburg und der Stadt Balingen mit den Dörfern Onſchmettingen, Erzingen, Endingen, Engſchlatt, Burgfelden, Frommern, Ober-Digißheim, dem Kirchenſatz zu Roßwangen, Talfingen, Truchtelfingen, Pfeffingen, Zilnhauſen, Streichen, Heſelwangen, Dürwangen, Lauffen, Waldſtetten und Weilheim, dem Hof zu Stockhauſen, dem Zehenden zu Melchingen und einigen Korn- und Hellergülten zu Wannental und Thieringen, welche von Gr. Fridrichen von Zollern, genannt Mully und ſeiner Gemahlin Verena, der letztern Graven von Kyburg Schweſter den 3. Nov. 1403. um 28000. fl. an Grav Eberharden verkauft wurde. Dann er hatte nur eine Tochter, welche ſich nachgehends Sophia von Fronhoven nennte. Die übrige Graven von Zollern aber lebten in gröſter Uneinigkeit und diſe machte, daß diſe Herrſchafft dem Hauß Würtenberg zu Theil wurde. Weil die Grävin Verena wegen ihrer Morgengab und Widdums auf die Veſtin Schalzburg und auf die Dörfer Onſchmettingen und Laufen verwieſen ware, ſo mußte ſie mit Beyſtand Grav Friderichs von Zollern, genannt Tägly vor dem Hofgericht zu Rotweil aller Anſprach ſich verzeyhen und die Verkäufer die Herrſchafft mit Mund und Hand, mit Zopf und Bruſt (s) Gr. Eberhards Gewalthabern und Obervogten zu Herrenberg, Heinrichen von Gültlingen übergeben (ss).

§. 30.

Indeſſen kam K. Ruprecht in den Verdacht, als ob er von der ſeinem Hauß zugewandten Würde eines Oberhaupts im deutſchen Reich ſeinen Nutzen ziehen wollte.

(s) ibid. cap. 36. §. 2. pag. 125.

(ss) Zu bemerken iſt, daß die meiſte mit der Burg Schalzburg erkaufte Dörfer ehmals den Herzogen von Zäringen ſollen gehört haben. Dann Herr Prof. Sachß ſchreibt in ſeiner Einleit. in die Geſchichte der Marggravſch. Baden I. Th. pag. 115. daß vermög einer Urkunde vom Jahr 794. diſer Herzoge Vorfahren gehört hätten Dagolvinge (Talfingen) Zilinhuſir (Zilnhauſen) Laufo, (Laufen) Frumara (Frummern) Wahloſtet, (Waldſtetten) Eindeinga (Endingen) Heſeliwane (Heſelwangen) Truhtinga. (Trichtingen). Wie nun diſe an die Graven von Zollern gekommen, wird wohl nicht zu erforſchen ſeyn. Wann der Grund richtig iſt, daß die von ihm angeführte Bertilonen oder Berchtolden Voreltern diſes Herzogl. Hauſes geweſen, ſo könnte man auch muthmaſſen, daß die ganze ſogenannte Baar, welche an das Breyßgau gränzet, demſelben zugehöret, ja gar den Namen von ihnen bekommen, indem nach dem Zeugnuß Walafridi diſer groſſe Gau Bertoldesbara genennet worden. Villeicht könnte man eine Stammens-Verwandtſchafft der Graven von Zollern mit den Herzogen von Zäringen finden. In gedachter Urkunde bemerket man auch Lautlingen, welches noch dem Hauſe Zollern gehört und die Stadt Ebingen, welche von den Graven von Hohenberg an das Hauß Würtenberg gekommen.

wollte. Es wird von ihm gemeldet, daß er seine Kinder sehr geliebt und des Reichs Gut ihnen zugewandt habe, welches ihm doch nicht gebühret hätte (t). Man bezüchtigte ihn, daß er der Fürsten Rechte und Herkommen ihnen benehmen wollte. Insbesondere war der Churfürst zu Maynz mit demselben nicht zufrieden. Er veranlaßte deßwegen eine Zusammenkunft zu Marpach bey Grav Eberharden zu Würtenberg um ein enges Bündnuß mit demselben, mit Marggr. Bernharden von Baden, der Stadt Straßburg, und den Reichsstädten in Schwaben, Ulm, Reutlingen, Uberlingen, Memmingen, Ravenspurg, Bibrach, Gmünd, Dinkelspül, Kaufbeuren, Pfullendorf, Isny, Leutkirch, Giengen, Aalen, Bopfingen, Buchorn und Kempten zu schliessen. Der Vorwand ware den Frieden in ihren Landen und Gebieten zu handhaben. Sie verwahrten sich gleich im Anfang, daß solche Eynung durchaus nicht die Absicht habe wider Kayser Ruprechten etwas vorzunehmen, hängten aber solchem sogleich an, daß sie sich gegen diejenigen, wer sie auch wären, welche sie an ihren Freyheiten, Briefen, Rechten, guten Gewonheiten oder an ihren Herrschafften, Landen und Leuten beleydigen würden, zur Gegenwehr setzen wollten. Sie versprachen einander Hülfe sowohl zu täglichem Krieg, als zu frischer That. Dises letztere geschahe, wann eine feindliche Parthey entweder einen Einfall drohete, oder mit Mord, Brand, Raub und Plünderung Schaden gethan hatte. In welchem Fall man Lermen machte. Die Verbündete waren dann schuldig den Feinden nachzueylen und entweder sich zu rächen oder das Geraubte wiederum abzujagen. Der tägliche Krieg aber bestund in einem ordentlichen Feldzug, da man die Hülfsvölker entweder in offenem Feld gebrauchte, oder in die Städte und Burgen legte und mit täglichen Ausfällen den Feinden Abbruch und Schaden zufügte. In dem letztern Fall war ein Absag- oder Feindsbrief nöthig. Grav Eberharden von Würtenberg wurden Acht Spiesse oder Gleven, dem Marggraven Sechs, der Stadt Straßburg Neun und den Schwäbischen Städten 16. Spiesse auferlegt. Weil der Erzbischoff zu weit von seinen Verbündeten entlegen, so wurde ihm nur eine freywillige Hülfe zugemuthet. Der übrige Innhalt des Bündnusses hatte nichts besonders, sondern war aufgesetzt, wie es damals bey andern dergleichen Eynungen gewöhnlich war (u). Nichts desto weniger faßte der Kayser widrige Gedanken davon, weil ihm beygebracht wurde, daß diser wichtige Bund wider ihn gemacht worden. Es mag seyn, daß er auch befürchtet, es möchten sich die Fürsten und Städte wieder an K. Wenzeln hängen. Insonderheit war ihm zu-

(t) Königshoven Elsäß. Chronik c. 2. pag. 143. ibi: Diser König hette seine Kinder lieb und gab ihn das Reichsgut zu eigen, daß er doch nicht Macht hat, das was Oppenheim und viel andere Steete und Schloß und vesten Stett und Dörffer.

(u) vid. Beyl. num. 27.

wider, daß die Fürsten und Städte sich so deutlich erklärt hatten, wie sie gegen jederman ihre Rechte, Freyheiten und gute Gewonheiten behaupten wollten. Auch diejenige, welche sie ausgenommen hatten, nahmen sie nicht anderst aus, als in sofern sie ihnen an solchen ihren Rechten keinen Eintrag thun würden. Der Kayser stunde zuerst unter denjenigen, welche sie ausgenommen hatten, aber unter bemeldter Verwahrung. Sie verkündeten ihm solche Vereynung selbsten und bathen ihn sich dieselbe gefallen zu lassen (w). Dises war dem Kayser unleydenlich, zumahl man ihm beygebracht hatte, daß man ihn als einen harten Herrn halte, welcher sich unterstehe die Stände des Reichs um ihre Herrlichkeiten, Freyheiten und Rechte zu bringen. Er suchte deßwegen den ihm so förchterlich anscheinenden Bund, welchen man nur den Marpacherbund nannte, zu zernichten.

§. 31.

Um solches zu bewürken, schrieb er einen Reichstag nach Maynz auf den 21. Octobr. 1405. aus in der Meynung, daß die Zusamenverbündete auch daselbst erscheinen sollten. Dann er wollte von ihnen vernehmen, was sie samtlich oder jeder besonders wider ihn vorzubringen hätten, um sich vor dem ganzen Reich verantworten und seine Unschuld darlegen zu können. Es kam aber weder der Erzbischoff, noch der Marggrav oder Gr. Eberhard. Gleichwohl schickten sie ihre Räthe. Mit disem war aber der Kayser nicht zufrieden, sondern beklagte sich deßhalb bey den anwesenden Fürsten und Herrn. Er benennte ihnen einen andern Tag, nemlich auf das Fest der Erscheinung Christi 1406. zu Maynz in Person sich einzufinden, wo er selbsten auch persönlich eintreffen würde. Vermuthlich haben sie miteinander solch Begehren des Kaysers überlegt, was zu thun seye. Dann es verflossen etliche Wochen, ehe sie gegen demselben sich erklärten, ob sie kommen wollten. Die Zeit wurde ihm darüber lang und er ließ das zweyte Schreiben an sie ergehen. Sie konnten sich aber nicht darzu entschliessen, sondern schickten einige ihrer Räthe zu ihm nach Heydelberg mit dem Auftrag ihm nochmalen zu melden, daß sie dises Bündnuß zu Beschützung ihrer Diener und Untersassen, wie auch zu Sicherheit der Strassen untereinander und gar nicht wider ihne errichtet hätten. Vielmehr würden sie dadurch in den Stand gesetzt dem Kayser und Reich nur desto besser zu dienen. Sie bäthen ihn deßwegen, daß er sie dabey handhaben wollte. Uebrigens hätten sie nicht noth zu ihm nach Maynz auf die bestimmte Zeit zu kommen, indem sie nichts wider ihn hätten, sondern alles Gute von ihm rühmen könnten. Sie wären dem Reich zwar verwandt: Wann aber einer oder der andere über den Kayser sich zu beschweren wüßte, so würden sie entweder selbst zu ihm an seine Hofstatt kommen oder ihre Räthe dahin abschicken,

(w) vid. Beyl. num. 28.

cken, so, daß überflüßig wäre auf offentlichem Reichstag es mit ihm auszumachen. Wann er demnach solches Bündnuß sich gefallen lasse, so seyen sie erböthig ihm mit Leib und Gut zu dienen. Es stünde also nur bey ihm, ob er Frieden oder Unfrieden haben wollte. Dises war eine runde Erklärung, welche aber den Kayser noch nicht aus der Unruhe setzte. Gleichwohl erinnerte sie denselben, daß es nicht rathsam seye mit der Schärfe in die verbündete Fürsten und Städte zu setzen. Er gab sehr gute Worte und bathe sie auf das freundlichste, daß sie ihm zu Liebe und Freundschafft auf den angesetzten Tag kommen möchten von ihrem Bündnuß und andern die Wohlfart des Reichs betreffenden Sachen mit andern Fürsten und Ständen sich zu berathschlagen. Allein die Fürsten und Städte sahen wohl ein, daß er nur darauf dringen würde das Bündnuß aufzuheben. Demnach blieben sie dabey nicht zu erscheinen, wann er von solchem etwas in den Vortrag bringen würde. Sie hätten sich gleichwohl mit einem Eyde zusamen verbunden und es würde ihrer Ehre zuwider seyn davon abzugehen. Wofern er aber auf dem Reichstag nichts davon gedenken würde, so wären sie erböthig dem Kayser zur Gefälligkeit zu erscheinen. Dises stund ihm aber nicht an. Er versuchte es nochmals und versprach ihnen, daß er mit aller Güte wegen diser Bündnuß, und wie er es für nöthig befinden würde, mit ihnen handlen würde ohne, daß sie einer Bethädigung oder rechtlichen Verfahrens auf solchem Tag gewärtig seyn dörften. Endlich erbothe er sich, wann einer oder der andere von den Herrn oder Städten ihn beschuldigen wollte, daß er ihnen Unrecht gethan oder von ihren Rechten und Freyheiten verdrungen hätte, so möchten sie es ihm sagen und er behalte sich bevor auf das glimpflichste seine Unschuld darzulegen. Nur wollte er sie erinnert haben, daß sie das Bündnuß ihm und dem Reich zu Ehren und Nutzen abthun möchten. Uebrigens sollten sie doch wissen, daß, wann die Fürsten und Städte nicht ausdrücklich die Gütlichkeit ausbedungen hätten, er seine Forderung wohl anderst an sie gethan haben würde. Nach vielem Wortwechsel, als der Kayser darauf beharrete ihm zu melden, warum sie ihn für einen harten Herrn halten, welcher sie von ihren Herrlichkeiten und Rechten zu verträngen suche, brachte der Erzbischoff und Marggrav Bernhard einige Klagen vor. Etliche waren ganz neu, andere schon vor etlichen Jahren beygelegt und einige auf einen Austrag veranlaßt. Gr. Eberhard aber und die Reichsstädte thaten keine Ansprach an den Kayser. Weil diser nun versprochen hatte auf dem gedachten Reichstag nicht rechtlich wider sie zu handlen, so beraumte er ihnen einen andern Rechtstag an, wo die von ihm vorgeschlagene Fürsten und Graven, worunter selbsten auch Grav Eberhard von Würtenberg ausdrücklich benannt war, über solche Klagen nach dem Recht erkennen sollten. Nur dises dunge sich der Kayser aus, daß alle schon vor einigen Jahren verglichene Sachen dabey verbleiben soll-

ten. Was auch anderwärtig veranlaßt wäre, dem müßte also nachgelebt werden. Der Erzbischoff und der Marggrav hingegen waren nicht gesonnen solches Verfahren anzunehmen, sondern schlugen es dem Kayser rund ab.

§. 32.

Bey solcher Beschaffenheit sahe es gefährlich aus und der Kayser vermuthete, daß dise Verwirrung nicht ohne Krieg beygelegt werden dörfte. Der Erzbischoff rüstete sich wenigstens zu einem Krieg, warb Leute und versahe seine Vestungen, auch mitten in des Kaysers Erblanden. Diser säumte sich solchemnach auch nicht und bewarb sich bey den Fürsten um ihren Beystand. An die unverfangene Reichsstädte aber sandte er seine Räthe und ersuchte sie auf solchen Fall ihm und dem Reich beyständig und getreu zu verbleiben: dagegen er sie ebenfalls zu schützen und Leib und Gut daran zu setzen sich verbindlich machte (x). Das in der Asche glimmende Feur kam jedoch zu keiner Flamme, indem der Kayser den übrigen Verbündeten sehr gute Worte austheilete, weil er König Wenzeln nicht trauen durfte. Er versuchte es bey den Reichsstädten in Schwaben und ließ ihnen durch seine Gesandte verweisen, daß sie ohne sein Wissen und Willen sich in dises ihm so verhaßte Bündnuß eingelassen hätten mit Begehren davon abzustehen, indem er gedenke sich mit ihnen, wie mit andern Fürsten und Ständen, zu vergleichen, wie der Friede und Ruhe in dem Reich und jeder Stand bey seinen Rechten und Freyheiten erhalten werden könnte. Der Kayser gab sich dabey so genau, daß er es in der Schwäbischen Reichsstädte Belieben stellte, wie und wann ein Reichstag gehalten werden sollte. Er ersuchte sie solches ihm zu wissen zu thun, damit er die Fürsten, Herren und andere Städte auch darzu beschreiben könnte. Er ließ ihnen aber dabey vorhalten, daß sie villeicht durch ein irriges Vorgeben, als ob er eine Ungnade auf sie hätte, zu disem Bündnuß verleitet worden. Sie sollten aber solches nicht glauben, indem er jederzeit gegen ihnen als seinen und des Reichs Lieben Getreuen zu handeln gemeynt wäre. Die Städte aber blieben dabey, daß sie befugt seyen, sowohl unter sich selbsten, als auch mit Fürsten und Herrn Bündnusse aufzurichten. Sie bezogen sich auf die Verjährung solcher Rechten, indem sie schon zu K. Carls IV. und Wenzels Regierungen dergleichen gemacht und auf die Vereynungen, welche sie mit ihme K. Ruprechten selbsten als Pfalzgraven und seinem Vater und Vettern, wie auch mit allen Herzogen in Bayern errichtet hätten. Das Reich und sie hätten sich wohl dabey befunden, indem sie jederzeit des Reichs Wohlfart zu einem Augenmerk dabey genommen und wider dasselbe sich niemals eingelassen hätten. Dises seye auch noch ihr Vorhaben und könnten sie nicht sehen, wie der Kayser sie von disem Bünd-

(x) vid. Wencker Appar. & Instruct. Archiv. pag. 276. seqq. Schœpflin Histor. Bad. p. 90.

Bündnuß abwendig machen könnte. Ehe er von den Städten in Schwaben diſe Antwort erhielte, ſo that er auch einen Verſuch an die Rheiniſche Städte, welche mit jenen ebenfalls in diſe Eynung getretten waren, und ſpiegelte ihnen vor, daß die mit ihnen im Bund ſtehende Fürſten davon abzutretten nicht ungeneigt wären. Diſe Vorſtellung konnte aber die Städte nicht irre machen, ſondern ſie beharrten darauf, wie ſie den Bund eydlich beſchworen hätten, dabey zu verbleiben (y). Der Kayſer richtete demnach nichts aus. Vielmehr vermehrte ſich diſer Bund, indem noch in eben diſem Jahr 1406. die Reichsſtadt Speyr (z) und zu Anfang des folgenden Jahres Pfalzgrav Ludwig (a) und zu Ende deſſelben die Reichsſtadt Augſpurg (b) darein aufgenommen wurden. Bey ſolchen Umſtänden machte ſich derſelbe als Pfalzgrav am Rhein auch kein Bedenken mehr mit Marggrav Bernharden ſich in ein Bündnuß einzulaſſen. Wie er dann aus eben diſer Urſache in der mit der Stadt Speyr im Jahr 1408. gemachten Eynung diſen Marggraven nebſt dem Erzbiſchoff zu Maynz, wie auch Graven Eberharden zu Würtenberg und andern Fürſten ausnahme, daß ſie einander gegen diſe Herrn keine Hülfe ſchuldig ſeyn ſollten und der Kayſer des mit dem Marggraven errichteten Bündnuſſes ausdrücklich gedenket (c).

§. 33.

Daß aber K. Ruprecht nicht ohne Urſach wegen ſeines Vorfahren im Reich beſorgt geweſen, iſt daraus abzunehmen, weil diſer von demjenigen, was zwiſchen den gedachten Fürſten und Städten vorgegangen, gute Nachricht gehabt und auch die Hoffnung gefaſſet ſich daſſelbe zu Nutzen zu machen. Keine geringe Muthmaſſungen ſind vorhanden, daß zwiſchen K. Wenzeln und dem Erzbiſchoff Johann von Maynz im Jahr 1406. würkliche Unterhandlungen gepflogen worden. Diſer Churfürſt ſchmeichelte dem König, daß er die andere Churfürſten dahin bereden wollte zu Maynz zuſamen zu kommen und K. Ruprechten des Kayſerthums unwürdig zu erklären. Und der König verſprach mit einer genugſamen Kriegsmacht diſes Vorhaben zu unterſtützen. Man ſuchte zu diſem Ende Gr. Eberharden von Würtenberg ebenfalls zu gewinnen. Demſelben war den 26. Merzen, am Donnerſtag nach Mariäverkündigung 1405. ſeine Gemahlin Antonia durch den Tod entriſſen worden. Das Hauß Würtenberg hatte damals ſchlechte Hoffnung zur Fortpflanzung. Dann es war nur der einzige Grav Eberhard der Jüngere, ein ſchwächlicher Herr vorhanden, welcher mit ſeiner Gemahlin Henrietta von Mömpelgard noch keinen Leibeserben erzeugt hatte. Vielleicht war die Ehe

mit

(y) vid. Wencker d. l. pag. 287.
(z) vid. Lehmann. Chron. Spir. lib. VII. c. 74. pag. 775. ſeqq.
(a) vid. Beyl. num. 29. (b) vid. Beyl. num. 30.
(c) Lehmann. d. l. cap. 75. pag. 782. Schœpflin Hiſt. Bad. T. II. p. 93.

mit derselben noch nicht einmahl vollzogen, weil er erst 17. Jahr alt war. Gr. Eberhard entschloß sich demnach wieder eine Gemahlin zu suchen. Dises war für König Wenzeln eine erwünschte Gelegenheit denselben auf seine Seite zu bringen. Burggrav Johann von Nürnberg hatte mit Margrethen, Kayser Carls IV. Tochter und mithin K. Wenzels Schwester, eine Tochter, Elisabeth, erzeuget. Sie hielte sich an dem Hof König Sigmunds in Ungarn auf, welcher seinem Bruder K. Wenzeln wieder zur Kayserlichen Crone zu helfen suchte. Man schlug demnach Gr. Eberharden dise Elisabeth zur Gemahlin für. Er liesse sich solches gefallen und schickte im Merzen des Jahres 1406. mithin zu eben der Zeit, als K. Ruprecht eine grosse Ungnade gegen Gr. Eberharden wegen des Marpacher Bündnusses blicken liesse, seine Räthe, den Abt Syfrid von Elwangen, Conrad Herrn zu Gerolzeck und Hannß Truchsessen von Höfingen nach Neustadt an der Aysch, wohin sich indessen die Elisabeth begeben hatte, um dise Vermählung zu vollziehen. Die Trauung geschahe den 27. Merzen 1406. in Abwesenheit des Graven und der Abt zu Elwangen vertratt die Stelle des Bräutigams. Er beobachtete alle bey solchen Vorfallenheiten übliche Landesgebräuche, und darunter vermuthlich auch die Beschlagung der Deckin, und verlobete seinem Herrn die künftige Gemahlin vermittelst Ueberreichung eines Rings und dise erwiederte solches mit einem gleichmäßigen Geschenk. Elisabeth und ihr Vater Burggrav Johann bezeugten hierauf vor einem Notarius, daß dise Vermählung, so viel an ihnen sey, auch mit Werken vollbracht werden solle und sie dieselbe handhaben wollten. Des Graven Gevollmächtigte hingegen legten einen Eyd in dessen Seele ab, daß alles Versprochene von ihm getreulich gehalten werden solle (d). So bald dise Heurath vollzogen war, so begehrte K. Wenzel ein Zeichen der freundschafftlichen Gesinnung von dem Graven, daß er ihm wider K. Ruprechten, welchen er schlechthin Ruprechten von Bayern nennte, mit aller seiner Macht beystehen sollte. Dieweil er sich aber leicht vorstellen konnte, daß Gr. Eberhard wider K. Ruprechten, so lang er in dem Besitz der Kayserlichen Würde wäre, sich zu nichts verstehen würde, so setzte er die Bedingung darzu voraus, wann obgedachtermassen der Churfürst zu Maynz mit Bewilligung der übrigen Churfürsten disen Kayser der Krone und Würde verlustig erkläret hätte. Zu Bestreitung der Unkosten versprach er dem Graven 16000. Gulden und verpfändete ihm die Steur von allen Reichsstädten in Ober- und Nider-Schwaben. Dises Anerbiethen war aber nicht hinlänglich den Graven zu bewegen. Er mußte deßwegen ein Grösseres versprechen und machte sich verbündlich die Reichsstädte Heylbronn, Weyl und Eßlingen demselben zu verpfänden, bis sie um 50000. fl. von ihm oder seinen Nachfolgern am Reich wieder ausgelößt würden. Jedoch auch dises wollte dem Graven nicht gefallen,

(d) vid. Beyl. num. 31.

fallen, weil er sich erinnerte, daß das Reich wegen solcher Verpfändungen übel auf den König zu sprechen gewesen. Diser erkannte es selbsten daß die Churfürsten und die Reichsstädte darüber schwürig werden dörften. Solchemnach erboth er sich all sein Ansehen dahin anzuwenden, daß gedachte Städte ihm solche Summe Gelds bezahlen sollten und der ihm anhängigen Churfürsten Genehmigung zu verschaffen (e). Jedoch K. Ruprecht war so klug alle solche Absichten des Königs zu vereiteln, indem er den Churfürsten zu Maynz so behandelte, daß er keinen tüchtigen Vorwand zur Abänderung finden konnte, den übrigen Churfürsten aber gute Worte gab und sie bey ihren erworbenen Freyheiten unangefochten ließ.

§. 34.

Inzwischen wurde Gr. Eberhard in einen Krieg verwickelt, welcher ihm vermuthlich wegen erlittenen Verlusts an Leuten nachtheilig war. Der Abt zu St. Gallen hatte die Appenzeller durch unmäßige Auflagen zur Aufruhr gebracht, welche er durch eigne Kräften anfänglich zu stillen suchte. Allein er war jedesmals so unglücklich, daß seine Leute mit grossem Verlust von den Aufrührern abgewiesen wurden. Endlich sahe er sich genöthiget bey den Herzogen von Oesterreich und andern Reichsfürsten Hülfe zu suchen. Dann es griffe dise Aufruhr weiter in anderer Fürsten Landen um sich, indem ihre Unterthanen sich über dem glücklichen Vorgang der Appenzeller gereitzet ebenmäßig die schuldigen Steuren und Abgaben zu weigern anfiengen und sich zu jenen geselleten. Sie waren nicht vergnügt sich und ihre Thäler zu vertheydigen, sondern fielen dem Abt, und andern, welche ihm beystunden, in ihre Lande. Endlich ließ sich Herzog Friderich von Oesterreich bewegen dem Abt zu Hülf zu kommen. Die Städte am Bodensee, der Bischoff von Costanz, Gr. Eberhard zu Würtenberg und viele andere Graven und Herren schickten ihm auch ihre Völker zu. Ob es eben geschehen, da die Appenzeller und ihre Bundsgenossen die Stadt Bregenz belagerten und dort wichtige Schläge bekamen, oder ob die Würtenbergische Völker auch dabey gewesen, als der Abt und seine Hülfsvölker zu zerschiedenen malen von den Aufrührern in den Gebürgen sehr übel empfangen wurden, läßt sich nicht so genau bestimmen. Mir ist genug zu Ergänzung der Würtenbergischen Geschichte zu melden, daß Gr. Eberhard an disem Krieg auch Antheil gehabt (f). Bey diser Gelegenheit wurde die Stadt Lindau gemüßiget mit den übrigen Reichsstädten, welche mit disem Gra-

(e) Gabelkofer Würtenb. Chronik. ad ann. 1406.

(f) Semler vom Regim. der Eydgen. p. 108. Siben Jahr habend sie krieget mit Abt Cunen von Staufen und seinen Helfern, als da warend erstlich die Stett am Bodensee, Hertzog Friderych von Oesterreych, der Bischoff von Costanz, der Graaff von Wirtenberg, und vil andere Graaffen und Herren vom Adel ꝛc.

ven in Bündnuß stunden, sich in eine Einung einzulassen und solche auch auf disen zu erstrecken. Er stellte ihr auch einen Revers aus, daß er alle die Puncten, welche er den Reichsstädten versprochen hätte, auch gegen diser Reichsstadt genau beobachten wollte (g). Dann dieselbe mußte beförchten, daß die Appenzeller sie ebenfalls angreiffen dörften, weil sie dem Abt zu Sanct Gallen beystunde. Diser Umstand macht aber wahrscheinlich, daß die Würtenbergische Völker wenigstens auch dabey gewesen, als die Appenzeller durch eine erlittene Niederlage die Belagerung der Stadt Bregenz aufzuheben gedrungen wurden. Dann das Bündnuß der Stadt Lindau ward vor Ostern 1408. errichtet, da man noch keine Belagerung vornehmen konnte. Als sie die Stadt Bregenz belagerten, konnte jedermann leicht gedenken, daß die Reyhe auch die Stadt Lindau treffen müßte. Mithin wurde Gr. Eberhard gemüßiget derselben zu Hülf zu kommen und ihre Feinde abzutreiben, ehe sie ihro zu nahe kämen. Da sie vorher von keinem Frieden hören wollten, so wurden die Appenzeller durch disen erlittenen Verlust anders Sinnes und nunmehr froh, daß K. Ruprecht zu Costanz im Spat-Jahr 1408. Frieden machte.

§. 35.

Auf dise Weise wurde Gr. Eberhard zwar von disen Kriegsbeschwerden befreyet, welche ihm viele Unkosten verursachten. Allein er wurde im Jahr 1409. in einen neuen Krieg mit Herzog Friderichen von Oesterreich, wider welchen er dem Marggr. Bernhard zu Baaden vermög des Marbacher Bündnusses beystehen mußte verwickelt. Doch versuchte Gr. Eberhard nichts destoweniger unter der Hand beede kriegende Theile gegeneinander auszusöhnen und war auch so glücklich im Jahr 1410. solchen Frieden herzustellen (gg). Er vergliche sich in solcher Zeit auch mit einem andern Feind, nemlich dem Alten Wolfen von Wunnenstein. Bemeldter Wolf war lange Zeit des Hauses Würtenberg abgesagter Feind, nun aber bey ziemlichem Alter, daß man seinen Hingang aus dem Zeitlichen bald vermuthen konnte. Grav Eberhard war ihm 16000. fl. schuldig, ohne, daß ich finden kan, woher solche zu damahligen Zeiten sehr wichtige Schuld herrührte. Es hatte sich aber der von Wunnenstein mit dem Graven wegen seiner gehabten Anforderungen verglichen. Dann diser hatte ihm sein Schloß zu Vayhingen zur Versicherung eingegeben. Daneben hatte ihm Gr. Eberhard jährlich 100. fl. Dienstgeld versprochen. Er war solchemnach mit einem grossen Reichthum begabt, worauf der Fürderer von Wunnenstein nebst seinem Sohn und Tochtermann, Erpfen von Venningen, als seine nächste Anverwandten und vermuthliche

(g) vid. Beyl. num. 32.

(gg) vid. Schœpflin Histor. Bad. T. II. p. 93. seq.

che Erben sich freueten. Gleichwohl stunden sie in Sorgen, daß der alte Wolf, als ein seltsamer Kopf, ihnen solche Erbschaft entziehen und andern zuwenden möchte. Sie wenderen sich deßwegen nachmals im Jahr 1409. an Gr. Eberharden, daß er geruhen möchte auf erfolgenden Todesfall des Wolfen sie bey ihrer Hofnung zu schützen. Er versprach ihnen auch den Wolfen sein Lebtag bey dem Besitz des Schlosses zu Vayhingen bleiben zu lassen und wegen der Schulden und Gülten sich in keinen weitern Verglich einzulassen. Würde aber diser einigen Verglich mit andern Herren oder sonsten eingehen, so sollte Gr. Eberhard sie als die rechtmäßige Erben bey ihrem Recht handhaben. Dagegen aber sollte nach des Wolfen tödlichem Abgang das jährliche Dienstgeld gefallen seyn, und machten sich dise Erben erbiethig an dem Capital und Gülten einen merklichen Nachlaß zu thun. Es gehet ganz vernünftig zu, wann man gedenket, daß Grav Eberhards Schatzkammer in schlechtem Stand gewesen, worzu entweder seine neue Gemahlin vieles beygetragen, oder die damalige verwirrte Zeiten, oder die kostbare Hofhaltung mehrere Kosten erfordert, als seines Landes Kräften und ordentliche Einkünften ertragen haben. Dann man weißt, daß seine Gemahlin Elisabeth, weil sie an einem Königlichen und wollüstigen Hof des nachmaligen Kayser Sigmunds auferzogen worden, von einer Sparungskunst wenig gelernt. Sie war in der Gesellschaft seiner Gemahlin, von welcher alle Geschichtschreiber das Zeugnuß ablegen, daß sie aus der Religion nur ein Gespötte gemacht und der einigen Wollust ergeben gewesen. Sie liebte die Grävin, weil sie allem Vermuthen nach gleicher Gesinnung war. Dann Leute von ihrer Gemüthsneigung können nicht leicht andere Leute vertragen, als welche ebenmäßig so, wie sie, gedenken. Daß aber die Kayserin ihre Baase gern um sich gehabt, bezeuget der Umstand, daß sie auf der Kirchenversammlung zu Costanz fast immerzu eine der vertrautesten derselben gewesen, wie die Folge der Geschichte zeigen wird. Man findet auch noch Nachrichten, daß sie ziemliche Schulden gemacht habe und Gr. Eberhard solche bezahlen müssen. Eine richtige Anzeige einer ziemlichen Leichtsinnigkeit, wo man mehrere Ausgaben sich aufbürdet, als die Einkünfte ertragen. Dabey kostete der unglükliche Appenzeller Krieg ebenfalls nicht wenig und die Plackereyen erforderten immerzu Anstalten solchen Widerstand zu thun und Land und Leute für Einfällen und Raubereyen zu schützen. Ich habe seiner kostbaren Hofhaltung und vieler vornehmen Räthe schon gedacht. Dise erforderten grosse Dienstgelder und leereten die Schatzkammer, da er mit wenigern Räthen eben sowohl seine Lande hätte regieren können.

§. 36.

Bey solchen Umständen darf man sich nicht verwundern, wann Gr. Eberhard viele Güter an andere verpfändet hat. Zwar erkaufte er in diser Zeit auch

etwas zu seinem Lande: aber es war ein weniges gegen dem, was er versetzte. Dann im Jahr 1405. erkaufte er von Hannsen von Gültlingen das halbe Dorf Ober-Eßlingen, wovon die andere Helfte die Bombasten von Hohenheim, des Theophrasti Paracelsi Voreltern, von der Herrschaft Würtenberg von alters her zu Lehen trugen, um 270. Rheinische Gulden. Deßgleichen erkaufte er damals von Anna von Velberg, Hannsen von Uffenloch Tochter, ihre zu Laichingen habende Güter um ein jährlich Leibgeding von 2. Aymern Wein aus dem Keller zu Urach. Wobey die Verkäuferin bezeugte, daß sie solche Güter zu einemmal, zu dem andernmal vnd zu dem drittenmal übergeben habe. In dem folgenden Jahr 1406. erkaufte er von Wolfen von Echterdingen und von Wölflin von Möringen ihren noch übrigen Antheil an dem Gericht zu Echterdingen, an der Burg und an dem Thurn. Diser Kauff aber war eben so wenig wichtig als die vorigen, indem der Graf nicht mehr als vier Rheinische Gulden dafür gab. Daß er im Jahr 1407. von Endrißen von Weyler seinen Antheil des Dorfs Ostheim oder Owenstein an sich gebracht, ist schon oben gemeldet worden. Ingleichem lößte er damals einige in dem Schorndorfer-Amt gelegene Dörfer und Weyler von Wernher Nothafften ein, welche sein Groß-Vatter um 1600. fl. an ihn verpfändet hatte. Und von Hugen von Venningen erkaufte er im Jahr 1408. seinen noch übrigen Theil an der neu erbauten Stadt und Burg Bietigheim, wordurch er soviel gewann, daß selbige nun ganz sein Eigenthum ware. Wolf von Stein hatte zwey Vestinen unweit Zwifalten an der Donau, welche beede den Namen Rechtenstein führten. Die eine hatte er von seiner Baase, Hiltrauten, im Jahr 1407. erkauft. Und dise überließ derselbe nachmals im Jahr 1411. an Grav Eberharden zu Würtenberg um 850. fl. dessen Enkel Gr. Ulrich solche im Jahr 1451. an Albrecht Speten verpfändete. Dagegen aber gab er Rudolfen von Baldeck im Jahr 1409. seine Dörfer Jungingen und Strazzeln nebst dem Weyler Killer in dem Killerthal auf Lebenslang gegen Erlegung 600. fl. zu geniessen und Gr. Conraden von Kirchberg verkaufte er auf eine Widerlosung die Vestin Schilzburg an der Lauter mit ihrer Zugehörung, nemlich dem darunter gelegenen Weyler Ahausen, den Höfen zu Altmanshausen, und den Gütern zu Merstetten. Es wurden ferner in disem Kauff begriffen die zwey Dörfer Hunderfingen und Apfelstetten, doch, daß er sich die Burg zu seiner Sicherheit und den Kirchensatz an dem erstern Ort vorbehielte. Nach damaliger Art den Krieg zu führen, da man aus den Vestungen in des Feindes Lande streifte, Schatzungen und Beuten hohlte, den Feinden ihre Dörfer verbrannte und sowohl Bauren und Bürger, als Edelleute zu Gefangnen machte, war das Oeffnungsrecht sehr nutzlich. Weßwegen Gr. Eberhard sich solches gleichmäßig vorbehielte. Man dörfte nicht erachten, daß solche Pfandschaft von einer Wichtigkeit gewesen seye,

wann

wann man nicht aus dem Pfandschilling von 4000. fl. solche abnehmen könnte. Fast zu gleicher Zeit verpfändete er Gr. Eberharden von Werdenberg gegen Erlegung 2000. Pfund Heller die Dörfer Enßlingen und Bylafingen, welche in die damals noch den Graven zu Würtenberg zuständige Herrschaft Sigmaringen gehörten. Endlich verkaufte er und sein Sohn gleiches Namens den 4. April. 1411. an Abt Albrechten und den Convent zu Maulbronn eines rechten steten ewigen Kaufs die Burg und das Dorf zu Mönßheim und alle die Güter, Zinnse, Gülten, Herkommen, Rechte und Gewonheiten, Vogtey, Vogtrecht, Hohe und Nidere Gerichte (h), einen Schultheissen und Gericht zu setzen und zu entsetzen, die eigne Leut, Bet, Steur, Zinnß, Gült, Nutz, Fälle, Frondienste, Manndienste, Häuser ꝛc. um 3300. fl. an Gold, wobey sie sich gleichwohlen den Wildbänn, das Gelaitsrecht und alle Geist- und Weltliche Lehen vorbehielten. Der Abt mußte auch versprechen, daß er und der Convent mit der Burg daselbst nicht wider die Herrschaft Würtenberg seyn wollten. Weil aber die Graven demselben aus Gnaden disen Kauf vor andern gegönnet hatten, so gestatten die Käufer denselben hinwiederum aus Dankbarkeit einen Widerkauf, wann und so oft es ihnen beliebte, doch, daß sie es wieder zurück geben dörften, wie es zur Zeit des Widerkaufs im Stand wäre.

§. 37.

Gegen seinem Landadel machte er sich nachmals sehr gefällig, wordurch er erlangte, daß ihm viele ihre eigenthumliche Güter zu Lehen auftrugen oder ihm die Oeffnung in ihren Vestungen und Burgen verschrieben. Dann zu Anfang des Jahres 1406. erließ er zwar Ulrichen von Ahelfingen die Beschwerde des Oeffnungsrecht auf seiner Vestin Hohen-Ahelfingen, welche ihm Jahr 1384. Ulrich und Götz von Ahelfingen nebst der Burg Wasser-Ahelfingen bey Aalen der Herrschaft Würtenberg zu offenen Häusern gemacht hatte. Diser Ulrich aber verschriebe sich daß seine halbe Vestin Rechberghausen hinführo zu ewigen Zeiten solche Beschwerung tragen, und die Graven oder ihre Amtleute und Angehörige jederzeit in ihren Angelegenheiten aus- und eingelassen werden sollten, doch, daß die jedesmalige Besitzer keine Unkosten davon haben. Den beeden Edelknechten Bertholden und Hannsen von Hofen, genannt Schwänzlin, gab er aus einer unbekandten Ursach seine zwischen Kircheim und Göppingen gelegene Vestin Unter-Diepoltsburg, welche aber aus Erkanntnuß solcher Gnade ihm dieselbe mit allen Gülten, Steu-

 ren,

(h) Ich habe die Zugehörden diser Burg wohlbedächtlich hier benennet, weil in disem Kaufbrief der Hohen und Nidern Gerichte ausdrücklich gedacht wird, welches in damaliger Zeit sehr wohl zu merken. Dann man wird disen Ausdruck in Urkunden selbiger Zeit nicht oft finden, da er erst zu Ende dises Jahrhundert recht gäng und gebräuchlich worden.

ren und Gewaltsamen als ein freyes eigenes Gut aufgaben, daß er sie damit zu einem rechten Mannlehen belehnen möchte. Den beeden Volkarten von Ow ließ er seine Hülfe in einer Angelegenheit angedeyhen, wofür sie ihm im Jahr 1409. aus Dankbarkeit ihre Burg und Dorf Bodelshausen und die Dörfer Obernhausen, Stainrain, Stain, Sickingen und Weyler zu Lehen auftrugen. Ungeacht aber im Lehenbrief solche Mannlehen genennet wurden, so meldeten doch die von Ow, daß sie Mannen und Frauen, Knaben und Töchtern geliehen werden sollten. Nur die Burg Bodelshausen wurde den Mannen und Knaben vorbehalten, so lang einige vorhanden wären, in deren Abgang selbige erst den Frauens-Personen geliehen werden konnte. Zugleich aber verschrieben sich die beede von Ow, daß selbige Burg der Herrschaft Würtenberg zu einem offenen Hauß ewiglich, doch ohne ihren Kosten, verbleiben sollte. Rüdiger von Hägnach trug den 9. Octobr. 1410. dem Graven sein Dorf Grossen-Hägnach mit der Vogtey, Gericht und aller Zugehörde ebenfalls zu Lehen auf. Diser hatte an Conrad von Freyberg seine in dem Lenninger Thal liegende Vestin Wielandstein verpfändet. Unweit derselben ligt das Dorf Schopfloch, allwo die Vogtey zur gedachten Vestin gehörte. Das Gottshauß Rot hatte daselbst viele Güter, welche dem Graven mit Diensten verwandt waren. Solche erkaufte der von Freyberg zuerst im Jahr 1411. an sich, ließ aber nachmals dem Graven den Vorkauf darzu, doch, daß der von Freyberg das Dorf um 830. Pfund Heller so lang Pfandsweise haben solle, bis Gr. Eberhard oder seine Erben die Vestin Wielandstein einlösen würden. Im folgenden Jahr nöthigten Kun von Brandeck, Hannß von Brandeck, genannt Lamparter, Klein Hannß und Vollmar von Brandeck Grav Eberharden die Vestin Sterneck, welche ihnen zum Theil gehörte zu belagern. Die Ursache davon ist unbekandt. Nur so viel weißt man davon, daß die Stadt Rotweil dem Graven ihre Hülfsvölker zugeschickt habe, und daß die von Brandeck endlich die Gnade und Hülfe des Graven mit Dankbarkeit erkennen müssen, und deßwegen ihren Antheil an der Vestin Sterneck, so viel in dem daselbst gemachten Burgfrieden begriffen, demselben auf- und eingegeben. Er gabe ihnen aber solchen Antheil hinwiederum aus Betracht ihrer bisherigen getreuen Dienste zu einem rechten Mannlehen, jedoch unter der Bedingnuß, daß die drey Häuser, welche disen Antheil ausmachten, der Herrschaft Würtenberg offenes Hauß seyn sollten (i). Zugleich mußten sie sich verschreiben, daß sie gegen der Stadt Rotweil alles Anspruchs wegen der dem Graven gethanen Hülfe begeben hätten (k). Man dörfte sich wundern, daß Gr. Eberhard die Vestin Sterneck belagert und gleichwohl die von Brandeck wegen genossener Gnade und Hülfe sich dankbar bezeuget haben. Dann es ist eben sowohl widersprechend, als daß der Grav

(i) vid. Beyl. num. 33. (k) vid. Beyl. num. 34.

Grav ihre getreue Dienste in der Verglichsurkunde anerkannt hat. Und gleichwohl sind diſes die ausdrückliche Worte, deren sich beede Theile bedienet haben. Man wird sich ferner nicht darein finden können, daß nur ein Theil diſer Vestin das offene Hauß seyn sollen, da man doch mehrere Beyspiele antrift, daß das Oeffnungsrecht vielmahlen nur auf einem Theil einer Burg gehaftet habe. Ein merkliches werden wir unten von der Burg Staufenberg beybringen, welches ziemliche Erleuterung davon geben kan. In dem Jahr 1413. verschrieben sich Heinrich von Buwstetten und sein Sohn Rudolph gleichmäßig der Herrschaft Würtenberg die Oefnung auf ihrer an der Lauter unweit des Gottshauſes Zwifalten gelegenen Vestin Mayſenburg, daß ſie die Graven, ihre Diener, Amtleute und Zugehörigen mit wenig oder viel Volk in allen ihren Kriegen, Nöthen und Sachen ein- und auslaſſen, und beyſtändig seyn sollen wider männiglich, doch, daß ſie deßwegen keinen Koſten und Schaden davon tragen. Es meldet zwar Herr Steinhofer, daß auch Wilhelm Schenk von Staufenberg Gr. Eberharden das Oefnungsrecht auf ſeinem Theil der Vestin Hölnſtein auf der Alb verſprochen hätte. Allein er machte ſich nur zu Ende des Jahres 1413. gegen demſelben verbindlich, daß er mit ſolchem ſeinem Theil nicht wider die Graven von Würtenberg seyn, noch ihren Feinden darinn Unterſchlauf geſtatten wollte. Wann auch er oder ſeine Erben ſelbigen Theil verpfänden, verkauffen oder ſonſt in andere Hände bringen wollte, ſolle ſolches nicht anderſt geſchehen, als daß die Nachfolger in dem Beſitze ebenmäßig geſchworen hätten ſolcher Verſchreibung nachzuleben. Endlich aber übergab am Nicolai-Abend 1415. Swygger Sturmfeder Grav Eberharden wegen genoſſener Gnade, Hülf, Schirms und Fürderung ſeinen Theil an der Burg zu Talheim zu einem rechten Eigenthum. Der Grav aber gab ſie dem Sturmfeder wieder zuruck als ein rechtes Mannlehen mit Vorbehalt der Oefnung wieder männiglich zu allen Zeiten und Nöthen, ſo oft der Lehenmann oder ſeine Erben deſſen durch offne Briefe oder geſchworne Räthe und Amtleute erinnert werde.

§. 38.

Machte ſich nun Gr. Eberhard durch die Anzahl ſeiner Lehenleute und der offenen Häuſer mächtig, ſo befand er auch vorträglich mit Bündnuſſen ſolches zu bewerkſtelligen. Da ſeine Vorfahren immerzu von den Reichsſtädten und ſonderlich der ihnen ſo nahe gelegenen Reichsſtadt Eßlingen geplagt wurden, ſo verbande er ſich mit diſer durch Eynungen, und fand ſich wohl dabey. Diſe Erfahrung gab ihm an die Hand die bisher nutzliche Freundſchaft den 5ten November 1410. zu erneuren. Er nahm ſie in ſeinen vollkommenen Schutz auf und verſprach derſelben ihren Feinden nirgends in ſeinem Lande Auffenthalt zu geſtatten. Im

Fall,

Fall, wann sie oder ihre Bürger und Angehörigen widerrechtlich behandelt würden, machte er sich verbindlich ihnen beyzustehen. Auch zutheuerst in seinen Vestungen gestattete er ihnen das Oefnungsrecht. Bey einem Angrif versprach er 200. gewapneter Mann zu Hülf zu schicken und solche auf seinen Kosten zu unterhalten. Was sie sodann erobern, soll der Stadt gehören, doch, daß der Grav keinen Schaden davon habe. So wurde auch verglichen, wie es mit den Gefangenen, täglichen Kriegen, Friede machen und Zusprüchen, welche sie und die Ihrigen gegeneinander bekämen, gehalten werden solle. Kein Theil sollte sich selbsten Recht schaffen auser wegen verbriefter Schulden, unläugbarer Gülten, Hubgelder, Vogtrechten, Steur und Zinsen. In welchen Fällen ein Theil dem andern Pfande zur Sicherheit mit eigner Gewalt abnehmen könnte. Und nahme Gr. Eberhard in diesem Bündnuß aus den Römischen König, Pfalzgrav Stephan am Rhein und die Pfalzgraven Ludwig, Johann, Stephan und Otten, sodann die Herzoge Carln und Friderichen von Lotringen, und Johannsen und Friderichen die Burggraven von Nürnberg, daß er wider dieselbe der Stadt keinen Beystand zu thun schuldig wäre (1). Weil auch entzwischen Kayser Ruprecht das Zeitliche gesegnet hatte, so erneuerte sein Sohn das im Jahr 1407. gemachte Bündnuß mit Gr. Eberharden dergestalten, daß beede Herrn solches in ihrem und ihrer Geistlichen und Weltlichen Zugewandten Namen schlossen. Anmerkungswürdig ist, daß sie einander, wie in dem Marbacher Bund, wider alle diejenige, welche sie an ihren Freyheiten, Rechten, Gnaden, guten Gewohnheiten und von Kayseren und Königen erhaltenen Briefen Eintrag zu thun sich unterstünden, beyzustehen versprachen. Dann eben dises ware der Punct, welcher K. Ruprechten so anstößig schiene. Jeder Theil bekannte sich schuldig im Fall der Noth zwanzig Gleven zuzuschicken, deren jeglicher zum wenigsten einen gewapneten Knecht und drey Pferde mit ihm bringen solle. Wo aber dise Anzahl nicht zureichen wollte, so machten sie sich verbindlich nach befundenen Dingen mehrere Hülfe zu thun. Die Gefangene versprachen sie nach eines erbarn Krieges Gewohnheit zu halten. Gleichwohl waren sie befugt solche zu tödten, wann der Bundsgenosse solches bewilligte. So sollen auch die eroberte Schlösser ohne beederseitige Einverständnuß nicht zerstöret werden. Das Oefnungsrecht sagten sie einander in allen ihren Vestungen zu, und daß keiner des andern Feinde in seinen Landen dulden, noch vielweniger einige Hülfe gestatten wollte. Wann sie untereinander Strittigkeiten bekommen, so verpflichteten sie sich, daß sie solche zu keinem Krieg oder Feindschaft kommen lassen, sondern durch Austräge beylegen sollten. Es wäre dann, daß des einen Herrn Unterthanen an des andern Diener etwas, das Erb und Eigen beträffe, oder beederseitige Unterthanen aneinander zu sprechen hätten, in wel-

(1) Beyl. num. 35.

welchen Fällen solche Strittigkeiten vor den Gerichten, worinn die Güter gelegen oder die Unterthanen gesessen, erörtert werden mußten (m).

§. 39.

Indessen waren die Strittigkeiten mit Marggr. Bernharden von Baden wegen ihrer Wildbänne und beederseitiger Unterthanen noch nicht beygelegt. Weßwegen beede Herrn eine Richtigkeit zu machen auf beede Graven, Ludwig und Friderich von Oetingen, Herzog Ulrichen von Teck, Grav Eberharden von Nellenburg und Gr. Emichen von Leiningen einen Anlaß gemacht, welche auch im Jahr 1413. die meiste Händel durch einen Spruch entschieden, wegen einiger aber eine Zeugenverhör erkannten. Es zeigten sich auch nunmehr in seiner Regierung andere Vortheile, weil K. Sigmund den Kayserlichen Scepter und Thron behauptete. Es ist oben schon erinnert worden, daß seine zweyte Gemahlin Elisabeth des Kaysers Schwester Tochter gewesen und bey dem Kayserlichen Hof in grossem Ansehen gestanden. Wie nun diser zuwegen gebracht, daß die Kirchenversamlung zu Costanz zu stande gekommen, ist eine bekannte Sache. Kaum war der Papst Johannes XXIII. daselbst angelangt, so wollte der Kayser selbsten auch dahin kommen. Er erreichte am Tag vor dem Christtag 1414. die Stadt Uberlingen. Seine Gemahlin Barbara kam mit ihm und führte eine ansehnliche Gefärtschafft mit sich, worunter Elisabeth Königin von Boßnien und eben Grav Eberhards Gemahlin begriffen ware (n). Der Grav begleitete nebst seinem Sohn Gr. Eberharden, dem jüngern, den Kayser und hatte bey sich Johann, Freyherrn von Zimmern, Albrechten von Rechberg, Heinrich und Veiten von Rechberg, Friderichen von Freyberg, Walther von Stein, Conraden von Rechberg, Conrad und Volzen von Weytingen, welche alle Ritter waren, und aus dem gemeinen Adel Rudolphen von Westerstetten, Conrad von Westerstetten, Wilhelm von Hirnheim, Hannsen von Hornstein, Burkarden von Ellerbach, Hannß und Märklin von Hailfingen, Wolfen von Bubenhofen, Conrad von Hohenriet, Wilhelm von Gültlingen, Hannsen von Sachsenheim, genannt Dannzapf, Haugen von Beringen, Stephan von Gundelfingen, Heinrichen von Gerolzeck, Hannß von Stöfeln, Freyherrn, Berchtolden von Mörsperg, Volmarn von Mansperg, Rudolphen von Baldeck, Hannsen Nothafft, Heinrichen von Werdnau, Conrad Schenken von Talheim, Heinrich, Otten und Friderich von Knöringen, Seitzen Güssen, Diepold Güssen, Hannsen von Helmstatt, Jörgen von Wellwart, Hannsen von Liechtenstein, Rudolph von Dachenhausen, Albrecht von Dachenhausen, sodann Burkart Göring und Wilhelm Berger (o).

(m) vid. Beyl. num. 36.
(n) vid. Reichenthal Act. Concil. Constant. fol. 10. & 23.
(o) ibid. pag. 224.

Diſe Gefärtſchafft brachte dem Graven viele Ehre. Der Papſt verſprach am folgenden Chriſttag drey Meſſen zu leſen, welchen der Kayſer mit ſeinem Gefolge gern beywohnen möchte (p). Solchemnach entſchloß er ſich in der Nacht über den See zu fahren. Grav Eberhard und ſein Sohn folgten ihm (q). Diſer wird in Reichenthals und andern Beſchreibungen diſer Kirchenverſamlung Ulrich genennt, wie auch Naucler und der Abt von Tritheim Grav Eberhards Gemahlin den Namen Annen beylegen. In beedem fehlen diſe Geſchichtſchreiber, weil der Grav keinen andern Sohn als Eberharden den Jüngern hatte. Und daß ſeine Gemahlin Eliſabeth geheiſſen, iſt aus der Vermählungs-Urkunde zu erlernen. Es gieng aber Gr. Eberhard bald wieder nach Hauß um ſeiner Regierung obzuliegen. Dann er erlieſſe den 7. Februarii der Stadt Dornſtetten, welche kurz zuvor ſchwerlich abgebronnen ware, auf 20. Jahr aller Steur und Schatzung und erlaubte den Burgern daſelbſt auf ewige Zeiten den freyen Zug (qq). Hatte nun auf diſer berühmten Verſamlung die Geiſtlichkeit mit den Irrungen der Päpſte und der ſo vielen in die Lehre der damaligen Chriſtlichen Kirche eingeſchlichenen Fehler vieles zu thun, ſo beſchäfftigte ſich der Kayſer und weltliche Fürſten gleichmäßig neben der Aufſicht über die Handlungen der Kirchenväter mit wichtigen weltlichen Handlungen. Dann der Kayſer nahm Belehnungen vor, er that die ungehorſame Fürſten in die Acht und erhöhete Gravſchafften zur Würde der Herzogthümer. Dann die Gravſchafft Cleve wurde in ein Herzogthum erhöhet. Maria, Herzog Johanns von Burgund Tochter und Gemahlin des damaligen Graven Adolphen von Cleve war auch in dem Gefolge und eine Lieblingin der Kayſerin, wie die Grävin Eliſabeth von Würtenberg. Der ſonſt durch ſeine vortreffliche Schrifften bekannte Datt (r) meldet, daß es im Werk geweſen, auch die Gravſchafft Würtenberg zu einem Herzogthum zu erhöhen, und berufet ſich auf ein bey dem Gotteshauß Ottenbeuren befindliches geſchriebenes Tagbuch diſer Kirchen-

(p) Mutius lib. XXVII. p. 272. Poſtea cum Pontifex in die nativitatis Chriſti tres miſſas celebraturus eſſet, quibus Sigismundus intereſſe cupiebat, nec poſſet in vigilia nativitatis Conſtantiam pervenire, navigavit ex Uberlingen per lacum noctu comitantibus eum præter alios Principes comite de Wirtenberg, Ludovico Duce Saxoniæ &c.

(q) Naucler ad ann. 1414. Sigismundus Rom. Rex nondum aderat. Is v. in vigilia nativitatis domini venit in Uberlingen, quod oppidum diſtat milliare Allemannicum à Conſtantia. Sequebatur Regem Regina. Inde Rex certiorem fecit papam de Adventu ſuo . . . noctu itaque aſcendentes naves Conſtantiam circa mediam noctem advecti ſunt rex ipſe cum Barbara regina, Ciliæ Comitiſſa, ſequebatur eam Regina Boſnenſis Elizabeth & Anna comitiſſa de Wirtenberg ex Burggraviis Norimbergen. nata. conf. Trithem. ad dict. ann.

(qq) vid. Beyl. num. 37.

(r) Tr. de Pace publ. c. XII. pag. 611. n. 84.

chenversamlung (s). Es haben aber des Herrn Prälaten daselbst Hochwürden mich versichern lassen, daß in solchem Tagbuch nicht das geringste davon befindlich seye, und nur unter den Graven auch Gr. Eberhard und sein Sohn Ulrich von Würtenberg mit ihrem Gefolg benamset werde. Daß ferner am Fronleichnamstag das Concilium einen grossen Creutzgang mit den zwey Patriarchen, mit allen Cardinälen, Erzbischöffen, Bischöffen und aller Pfaffheit um die Stadt zu Costanz gehalten, wobey gemeldet wird:

Und giengen damit unser Herr der Künig, die zwo Küniginen, die Herzogin von Baigern, von Clewen, die von Würtenberg, all weltlich Fürsten, Herzogen, Graven, Freyen, Ritter und Knecht und alls gemeine Volk und bliessendt statlich umb und umb nün Pusüner.

Obwohl nun dem Datten hierinn etwas menschliches begegnet und aus dem Tagbuch das Vorhaben des Kayfers die ansehuliche Gravschafft Würtenberg zu einem Herzogthum zu erhöhen nicht erwiesen werden kan, so ist doch dises gewiß, daß verschiedene Kayser vor der würklichen von K. Maximilian vorgenommenen Erhöhung die Absicht gehabt, solches in das Werk zu setzen. Kayser Friderich III. berufte sich auf solche Gesinnung seiner Vorfahren am Reich, als er Gr. Ulrichen den Vielgeliebten zur Ergötzlichkeit für die im Jahr 1462. von dem Pfaltzgrav Fridrichen erlittene Gefängnuß und Verlust gleiches Vorhaben hatte, darauf. Es ist demnach nichts unwahrscheinliches, daß Kayser Sigmund die Gravschafft Würtenberg zu einem Herzogthum zu machen gesucht. Nach Ostern dises Jahrs reyfete der Grav mit seiner Gemahlin wiederum nach Costenz. Dann es erneuerte der Kayser dem Graven nicht allein zu Costenz den 12. Junii 1415. die Freyheit, daß man ihne und seine Diener, Mannen, Unterthanen und Schirmsverwandte für kein Kayserliches Hofgericht, Landgericht oder andere Gerichte laden dörfte (t), sondern er gab auch ihm und seinen Erben die Erlaubnuß, offenen Achtern in ihren Landen Auffenthalt zu geben, doch, daß sie denen, welche sie daselbst angreifen würden, das Recht nicht versagen, sondern darzu behülflich seyn sollten.

(s) Der Titul dises Tagbuchs ist: Diarium MS. Concilii Constantiensis ab a. 1414. usque ad annum 1419. ob S. S. Pontificum, Cardinalium, Episcoporum &c. Imperatorum, Regum, &c. scuta gentilia coloribus adumbrata notabilissimum. Weil dises allem Vermuthen nach nichts anders, als des Reichenthals Arbeit ist, welche anno 1433. Antoni Sorg zu Augspurg gedruckt heraus gegeben, so läßt sich leicht erachten, daß Herr van der Hardt dises Ottenbeurischen Tagbuchs mit keinem Wort gedenke.

(t) Siehe Würtenb. Archival-Urkunden in Ritterschafftl. causa. Sect. III. c. 1. num. 5. pag. 193. Burkard Würtenb. Kleeblatt. pag. 148.

§. 40.

Auf eben disem Aufenthalt zu Costniz wurden auch Wilhelm und Jörg von Enden mit Gr. Eberharden ausgesöhnet. Sie hatten mit Gr. Rudolphen von Hohenberg und seiner Gemahlin Margrethen, einer gebohrnen Grävin von Thierstein einige Strittigkeiten. Allem Ansehen nach machten disе Edelleute eine Forderung an disen Graven, welcher ihnen nichts dafür eingestehen wollte. Sie griffen also nach damaliger Zeiten Gewonheit selbsten zu und verschafften sich mit dem Degen eine Genugthuung und fielen in die Hohenbergische Lande. Weil disе an die Gravschafft Würtenberg angränzte, so griffen sie auch in den darzugehörigen Dörfern zu, sengten, brennten und raubten was sie konnten. Als die Würtenbergische Amtleute Einhalt thun wollten, erfrechten sich disе Edelleute gegen Grav Eberharden ehrenrührige Worte zu gebrauchen, und es kam auch hier zu einer offentlichen Feindschafft, welche aber dahin vermittelt wurde, daß beede Theile ihre Strittigkeiten Pfalzgrav Ludwigen am Rhein zur Entscheidung überliessen. Diser war auch zu Costanz und nahm zween seiner Räthe zu sich, welche dann den 11. Julii 1415. den Ausspruch thaten, daß die von Ende dem Graven den Schaden ersetzen und an dessen Statt demselben in der nähesten Jaresfrist einen Ritt und Dienst mit zehen Personen und Pferden wohl gerüstet zwanzig Meilen Weegs von ihrer Wohnung zu thun schuldig seyn sollten, wohin sie der Grav begehrte, doch, daß solcher Dienst auf dessen Kosten geschehe. Sonst war es gebräuchlich, daß, wann ein Diener in Verrichtung solcherley Dienste einen Schaden gelitten, der Herr solchen zu ersetzen verbunden ware. Hier aber versprachen die von Ende solchen Schaden auf sich zu leyden. Nach diser Verrichtung gieng Gr. Eberhard mit seinem Gefolge nach Hauß, nachdem ihm zuvor von dem Kayser der Schutz und Schirm über das Closter Herrenalb aufgetragen worden. Es beschwehrte sich dasselbe, daß es seiner Lage halb vielen Gefahren unterworfen seye, weßwegen er dem Closter alle seine Freyheiten, Rechte und Briefe, welche es von seinen Vorfahren erlangt hatte, bestetigte. Insonderheit widerholte er die Erlaubnuß das Closter bevestigen zu dörfen, damit es nicht so leicht überfallen werden könnte. Wiewohl erst im folgenden Jahr der Grav dasselbe in seinen Schutz nahme, da Abt Conrad und der Convent gegen Grav Eberharden und seinen Sohn gleichen Namens sich verschrieben, daß sie solche zu ihren Schirmern angenommen und keinen andern, so lang sie lebten, erwählen, noch nehmen wollten (u). Dagegen er noch in eben disem Jahr 1415. von Grav Fridrichen von Zollern, welcher nur zum Unterschied seiner Brüder der ältere oder Oetinger genennet wurde, die Dörfer Messingen im Steinlacher Thal, Belsan, Eschingen, Weilheim, Danhan und die Helfte an Hausen und Ursingen, wie auch

(u) vid. Besold docum. rediv. sub: Alba Dominorum. n. 21. pag. 175.

auch einige Theile an den Dörfern Wesingen, Sembach und Boll mit Bewilligung seines Bruders Friderichs, Domherrn zu Straßburg um 2690. fl. jedoch auf einen Widerkauf erkaufte, welches aber hernach zu vielen Strittigkeiten Anlaß gab. Dann obschon solcher Kauf den 30. Jenner 1416. vor dem Hofgericht zu Rotweil bestetigt wurde und Grav Friderich die Güter an Gr. Eberharden würklich zum Besitz übergab, so wachten doch desselben Gläubiger nur dadurch auf. Burkard von Reischach und Volkart von Ow, der Wittfuß genannt, machten den grösten Lermen. Sein Bruder Grav Eitelfritz von Zollern war eben so wenig damit zufrieden, so, daß es endlich zu einem Krieg kam, von welchem wir hernach Meldung thun wollen, weil unsers Grav Eberhards Enkel oder vielmehr derselben Vormundschafft damit beschäfftiget wurde.

§. 41.

Zugleich besorgte er im Jahr 1416. dasjenige, was Gr. Eberhard von Werdenberg ihm zu thun aufgetragen hatte. Die beede Gräfliche Häuser Werdenberg und Würtenberg stunden miteinander in naher Anverwandtschafft und gutem Vernehmen. Grav Eberhard von Werdenberg hatte auch das gute Vertrauen zu dem Graven von Würtenberg, daß er ihm die Vormundschafft über seine Söhne Heinrich, Hannsen, Eberhard und Ulrichen auftrug. Er verordnete in seinem letzten Willen, daß in der Kirche zu Trochtelfingen eine neue Meß sollte gestifftet werden. Dises bewerkstelligte Grav Eberhard von Würtenberg ihm selbsten und des Graven von Werdenberg Seele zu gutem. Er hatte im Jahr 1399. disem seinem Vetter die Burg und Stadt Sigmaringen mit ihrer Zugehörung, und die Dörfer Laitz, Unzkofen, Boll, Zielfingen, Sigmaringen, Ostrach, Lußheim, Limpach, Hausen, Galgreutin, Magenbuch, Kappenweiler, Hülfhofen, Talheim und Bucheim nebst den Kelnhöfen Geckingen, Gemmingen, Kosster und Regnolzweiler, wie auch die Vogtey über die Clöster Heiligen-Creutzthal, Habstal, Wald und Hedingen, über die Burg und Stadt Veringen und die Dörfer Veringen, Benzingen und Harthausen um 7212. fl. verpfändet. Weil nun die Burg Sigmaringen hin und her Schaden genommen hatte, so bewilligte im Jahr 1416. Grav Eberhard von Würtenberg, daß seine Vormunds-Söhne selbige in guten Stand setzten und versprach die darauf gewandte Kosten mit 1482. fl. wiederum zu ersetzen, wann er oder die Seinige die Pfandschafft wieder einlösen würden. Wobey sich derselbe alle geist- und weltliche Lehen, es seyen Kirchen- oder Edler Leut Mannslehen, welche von den vorgenannten Herrschafften rühren, wie auch den Wildbann, ein Hülfgeld, wann er oder seine Land und Leute angegriffen würden und das Oeffnungsrecht in der Burg und Stadt Sigmaringen sich vorbehielte. In eben disem Jahr 1416. erkaufte er

von Ursula Kaybin, Burkard Schillings von Canstatt Wittib und von ihren Söhnen Hannsen, Conrad, Burkart, Wilhelm und Jörgen den Schillingen das Dorf Dörnach mit den darzugehörigen Vogteyen, Gerichten, Leuten und Gütern um 1980. Pfund Heller.

§. 42.

In dem folgenden Jahr 1417. schien es, als ob er in einen Krieg verwickelt werden dörfte, womit seine Nachbarschafft bedrohet wurde, indem Pfalzgrav Otto mit Gr. Fridrichen von Zollern in Mißhelligkeiten geriethe und Gr. Eberhard selbsten auch mit dem Pfalzgraven, welchem die Städte Wildperg und Bulach damals noch gehörten, nicht in dem besten Vernehmen stunde. Er wurde aber vor dem Ausbruch diser Feindseligkeiten den 16. Maji aus der Zeitlichkeit abgefordert. In einem alten Lehenbuch finde ich von seinem Absterben folgende glaubwürdige Nachricht, wodurch die Zeit seines Hinscheidens erwiesen wird:

Anno dñi MCCCCXVII. do gieng min gnediger Herre Her Eberhart Graf zu Wirtemberg von Todeswegen ab und starb zu Geppingen an suntag vor unsers Heren Offertag zwischen Siben und acht Yren vormittag und ward also gen sturgard gefiret und da begraben.

Gabelkofer meldet von disem Absterben einige Umstände aus Joh. Niders Predigerordens-Vicarii Buch, welches der Verfasser Formicarius betitult. Diser versichert, daß der Burgvogt zu Stuttgard dieselbe dem Provincial Prediger-Ordens in Beywesen vieler glaubwürdiger Leute erzehlet habe. Ich lasse es zwar dahin gestellet seyn, kan aber gleichwohl selbige nicht ganz unberührt lassen. Gedachter Nider erzehlet, daß Grav Eberhard zwar einigermassen unpäßlich, jedoch nicht so krank gewesen, wenigstens dem äusserlichen Ansehen nach, daß man seinen Hintritt in die Ewigkeit hätte so bald vermuthen können. Er gebrauchte das Saurwasser zu Göppingen, dessen er sich munter bediente, als einmals sein Leibarzt, welcher allem Vermuthen nach Niclaus von Schwerdt hiesse, zu ihm sagte: Gnädiger Herr, bestellen Sie dero Hauß und sorgen für dero Seele, dann Sie werden inner fünf Stunden abgefordert werden. Der Grav fragte ihn, wie das seyn könne, da doch weder er, noch der Arzt einiges Anzeigen von Todesgefahr wahrnehme. Er setzte hinzu, daß ihm einsmals prophezeyet worden, daß in der nächsten Stadt ein Weibsbild zu eben der Zeit sterben würde, von welcher ihm nicht einmal bekannt seye, daß sie sich übel befinde. Der Leibarzt versicherte, daß, so viel er Nachricht hätte, eben dise Person allbereits mit den Sacramenten versehen in den letzten Zügen liege. Der Grav erwiederte, daß noch ein Merkmal vor seinem Tod sich zeigen müßte, indem ein ihm und dem Leibarzt bekann-

kannter Baum zuvor umfallen würde. Auch diſes iſt erfüllt, ſagte der Arzt, weil er heute gefallen. Worauf der Grav ſich zu ſeinem Ende ſo viel möglich bereitete und wenige Stunden hernach verſchiede (w). Der Leichnam wurde ſodann nach Stuttgard geführt und Standesmäßig in die daſige Stifftskirche beygeſetzt. Seine Sigillen, deren er ſich ſowohl vor dem Antritt ſeiner Regierung (Fig. 1.) als auch wärender derſelben bedient, ſind (Fig. 2. u. 3.) zu ſehen. Fig. 1. 2. u. 3.

§. 43.

Es erſchienen dabey ſehr viele Fürſten geiſtlichen und weltlichen Standes, Graven, Herrn und Edelleute und beſonders auch vieles Frauenzimmer, welchen meiſtens im Schloß und zwar jedesmals zwoen ein Zimmer angewieſen wurde, worinn auch zwey Better für ſie und eines für eine Cammerfrau angerichtet waren. Die Anſtellung der Wachen unter den Thoren und die Beſorgung der Meſſen von der Geiſtlichkeit bekümmert mich nicht. Nur diſes bemerke ich, daß bey dem Leichenconduct acht Pferde aufgeführet und das Angedenken der Grävlichen Würde dem Verſtorbenen zu Ehren erneuret oder nach damaliger Sprache geopfert wurden. Das erſte war demjenigen gewidmet, welcher das Würtenbergiſche Panier führte. Auf dem andern ſaß ein Gewapneter, welcher das mit der Spitze unter ſich gekehrte Schwerd in der Hand hatte. Das dritte Pferd ward von einem geritten, welcher mit ganzem Thurnierzeug bekleidet ware und eine Thurnierhaube und Helm auf dem Haupt hatte, worauf das Würtenbergiſche Wappen-Kleinod angeheftet hienge. Das vierte Pferd führte einen mit dem Stechzeug bewafneten Mann, auf deſſen Helm das Würtenbergiſche Wappen herabhangend ſich befande, und auf dem Schild ſolches gemahlet war. Diſer hatte eine ſchwarze Stange, woran eine kleine Krone herab hienge. Das fünfte war ein ſogenannt Straß-Roß mit ſchwarzem Geräth, Trabgeſchirr, Panzer und eiſernen Hut. Der Knecht, welcher es führte, hatte einen unterſich gekehrten Spieß mit einem ſchwarzen Klagfähnlein. Das ſechste, ein zeltend Pferd worauf ein Knecht in ſchwarzem Kleid ohne einiges Zeichen ritte. Das ſibende und achte Pferd wurden von Stallknechten geritten, deren jeder ein Handpferd führte, worauf die Wayd-Säcke und zween kreutzweiſe gelegte güldene Gürtel gebunden waren. In dem Zug aus der Kirche gieng zuerſt das Frauenzimmer, darnach die Fürſten, Herrn, Ritter und Edelknechte. Diſen folgte der Probſt zu Stuttgard mit der vorhandenen Geiſtlichkeit und den Beſchluß machten die Abgeordnete von den Städten und übrige Burgerſchafft. Nach diſem gab man den anweſenden Fürſten, Herren, Biſchöffen und Vorſtehern der Gotteshäuſern wie auch dem Frauenzimmer eine Mahlzeit. Ich habe angeſtanden

(w) Cruſ. Part. III. lib. VI. c. 18.

den die Speisen zu benennen, deren man sich bey den Frauenzimmer- und Herren-Tafeln bedienet hat. Wer aber heut zu Tag die Hofsuppen auch bey geringen Grävlichen Höfen geschmecket hat, wird sich über dem Tractament, welches bey der Beysetzung eines Graven gegeben worden, verwundern, welcher einen so prächtigen Hofstaat erhalten, daß zween Bischöffe, dreyzehen Graven und 25. Ritter und Edelknechte in seinen Diensten gestanden. Die Verwunderung wird sich vergrössern, daß geist- und weltliche Fürsten hier an den Tafeln mit andern Speisen, als das Frauenzimmer bedienet worden. Villeicht würde man mir keinen Glauben zustellen, wann ich nicht versichern könnte, daß ich hier die Speiszettel aus der Urschrifft vorlege. Dann das Tractament auf die Nacht nach der Beysetzung bestunde in folgenden Trachten:

Item des ersten ein gelb Wildprett und eine Krebßsuppen.
Item das andere Essen Fisch und gesottene Hüner.
Item das dritte Essen Brates und ein Gemüeß von Ayern.
Item darnach den Herrn kleine Vögel und Milchfladen.
Item den Herrn ein schwarz Mueß von Weinbeeren.

Auf den folgenden Tag wurde abermals eine Mahlzeit gehalten. Die Frauenzimmer- und Herrentafeln wurden folgendergestalten bedient:

Item des ersten Wildpret und Kalbfleisch in einer gelben Brüh und den Herren angelettene und gesottene Hüner.
Item das ander Essen Milch-Schweinlen in einer süssen Brüh und Fisch und Reiß mit Zucker besäet und den Herren Zagelbein (d. i. Schnitlauch.)
Item das dritt essen Brates und Fladen von Ayern und von Zucker und ein Braun Mueß. Den Herren aber vergüldte essen.

So gering aber dise Speisen anscheinen, so habe ich dennoch aus den Anstalten zu solchen Tractamenten bemerket, daß nur an Hünern 3150. Stück verzehret worden. Auch zu Costanz wurde disem Herrn zu Ehren ein Leichenbegängnuß gehalten, indem Reichenthal und das in dem Closter Ottenbeuren befindliche Tagbuch melden:

Item am Mitwochen vorm Pfingstag am 26. Tag im Maigen, do begiengen die von Costenz Graff Eberhards von Würtenberg sälgen Opfer zu dem Thum und giengen die Räth zu allen Altären.

§. 44.

Daß er zwo Gemahlinen gehabt, ist schon oben gemeldet worden. Die erste ware Antonia, eine Prinzeßin von Mayland. Die Italiänische Geschichtschreiber (x) mel-

(x) Annales Mediolanenses T. XVI. scriptor. rer. Ital. Muratorii.

fig: 1.

fig: 2.

fig: 3.

fig: 4.

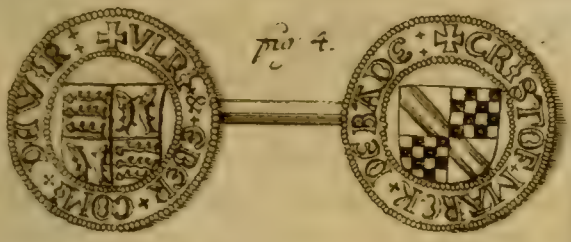

fig: 5.

fig: 6.

fig: 7.

fig: 8.

fig: 9.

fig: 10.

fig: 11.

Kretschmer sc. Stuttgardiæ.

melden von derselben, daß sie mit ungemeinem Pracht an Procopen, Marggraven von Mähren, Kayser Carls IV. Bruders Sohn vermählet worden. Solches zu widerlegen kan nichts besser dienen, als das Sigill, welches diſe Grävin gebrauchet hat. Auf der Umschrifft stehet: Sigillum Antonie comitiſſe de Wirtemberg. Und in dem Schild führet sie auf der rechten Seite das Würtenbergische Wappen mit den drey Hirschgewichten und auf der linken Hand das Mayländische Wappen, nemlich die Schlange, welche einen Menschen verschlingt. Sie gebahr ihrem Gemahl den einzigen Sohn Eberharden den jüngern und zwar nach dem Zeugnuß der Geschichtschreiber an demjenigen Tag, woran im Jahr 1388. Grav Ulrich in dem Treffen bey Weil umkam. Sie starb obgedachtermassen den 26. Mart. 1405. und wurde in der Stifftskirche zu Stuttgard beygesetzt. Der andern Gemahlin Elisabeth, einer gebohrnen Burggrävin von Nürnberg, habe ich auch schon Meldung gethan. Sie wird hin und her bey den Geschichtschreibern und in Reichenthals Tagbuch des Costnitzischen Concilii Anna genennet. Aber auch diſen Irrthum widerlegt ihr noch im Jahr 1421. gebrauchtes Sigill, wo die Umschrifft sie Elisabeth, Burggrävin zu Nürnberg und Grävin zu Würtenberg nennet. Aus diſem Umstand kan man auch erweisen, wie sehr diejenige gefehlet haben, welche Grav Eberharden noch eine Gemahlin, nemlich Agnes oder Beatrix, eine Herzogin von Teck, andichten. Dann auſſer dem, daß die Beatrix an einen Herrn von Heydeck und die Agnes an Grav Heinrichen von Werdenberg vermählet worden, so lebte die Elisabeth gemeldtermassen noch etliche Jahre nach ihres Gemahls Absterben. Sie erzeugte mit Gr. Eberharden eine einzige Tochter, Elisabeth, welche im Jahr 1430. mit Grav Hannsen von Werdenberg vermählet und eine Stamm-Muter der Grävlichen Häuſer Hohenzollern und Fürstenberg wurde. Uebrigens aber machte sie mit ihren vielen Schulden nachmals vielen Verdruß, wordurch die Graven Ludwig und Ulrich zu einem schweren Krieg kamen. Fig. 4. Fig. 5.

§. 45.

Es übernahm demnach der einzige Erb, Grav Eberhard der Jüngere, die Regierung, welche gleichbalden sehr unruhig wurde. Dann er verfiel gleich nach solchem Antritt in Mißhelligkeit mit Otten Herzogen von Bayern und Pfalzgraven am Rhein, welchem damals noch die Herrschafft Wildberg gehörte. Eine vierfache Gelegenheit erbothe sich dazu. Die eine war, daß Grav Eberhard in dem Dorf Gültlingen den Staab zu führen sich anmaßte, weil er der oberste Schirmherr daselbst zu seyn meynte, so lang als das Dorf stünde, und zugleich den Kirchensatz da habe. Diſes Recht war in damaligen Zeiten etwas sehr beträchtliches, mithin glaubte er und seine Räthe, daß er das meiste da zu sagen

habe und aus disem Grund den Staab zu führen befugt seye. Pfalzgrav Ott hingegen behauptete, daß das bemeldte Dorf in seiner Landesherrlichen Obrigkeit liege und folglich ihm als dem Landesherrn der Staab gebühre. Es ist hier wohl zu bemerken, daß man auf die Landesherrliche Obrigkeit damals so gebauet, wider welchen Grundsatz in neuern Zeiten so viele Staatslehrer und Räthe aus vorgefaßten Vorurtheilen angestossen haben. Die andere Ursache zu einem Mißverständnuß gaben des Pfalzgraven Diener, welche zu Derdingen, einem dem Closter Herrenalb gehörigen und folglich den Graven von Würtenberg schirmsverwandten Dorf eingefallen waren und nicht allein vielen Schaden gethan, sondern auch 20. Pferde weggenommen und nach Moßbach geführt hatten. Dises Moßbach gehörte zu Pfalzgrav Ottens Theil. Andreas von Weyler war Gr. Eberhards Hauptmann in diser Gegend, welcher die in seinem Kriegs-Sprengel gelegene Unterthanen wider allen Gewalt schützen sollte. Er beschwehrte sich anfänglich bey des Pfalzgraven Räthen, konnte aber keine Genugthuung erhalten. Mithin grief er auch zu und nahm dem Stifft zu Moßbach seine Einkünfte zu Sulzbach weg. Pfalzgr. Ott beschwehrte sich deßwegen bey Gr. Eberharden. Als aber diser erfuhr, warum es geschehen, so rechtfertigte er die That seines Dieners und begehrte von dem Pfalzgraven, daß dem Closter Herrenalb und dessen Unterthanen ein Ersatz gethan werden sollte. Jeder Theil wollte also Recht haben. Die dritte Ursache war, daß Albrecht von Ast, Herzog Ottens Diener, zu Bergfelden sich mit Grobheiten gegen Conrad von Hailfingen, Grav Eberhards Diener vergienge. Die Bauren nahmen also den von Ast gefangen. Der Pfalzgrav begehrte, der Grav sollte ihn zur Gefälligkeit loß lassen und diser beharrte, daß ihm Albrecht von Ast wegen seines Verbrechens durch Urthel mit Leib und Gut verfallen seye, doch erbothe er sich gegen demselben Rechts zu seyn, wo er wolle und schlug wegen der übrigen Strittigkeiten eine Conferenz oder Tagsatzung vor. Die vierte und grösseste Strittigkeit aber war, daß Pfalzgr. Ott an Grav Friderichen den ältern von Zollern, Oetinger genannt, 2500. fl. zu fordern hatte und nichts erlangen konnte. Er griff deßwegen diser Graven mit seinem Volk feindlich an um sich selbsten Recht zu schaffen. Grav Friderichen stund Heinrich von Gerolzeck bey und dise beede waren in Grav Eberhards von Würtenberg Diensten. Es grief demnach die Feindschafft zwischen Pfalzgr. Otten und Gr. Eberharden immer weiter. Dann des erstern Diener schickten disem Feindsbriefe zu, worüber sich der Grav sehr beschwerte und an den Pfalzgraven eine Genugthuung verlangte. Diser erbothe sich zwar ihre Strittigkeiten vor Marggr. Bernharden als einem Gemeinen rechtlich oder gütlich abzuthun. Gr. Eberhard gab ihm aber keine Antwort. Indessen hatten des Pfalzgraven Diener einen Würtenbergischen Unterthanen von Sindelfingen gefangen, auf dessen

Loß-

Loßlassung Gr. Eberhard drunge, der Pfalzgr. aber solches nicht thun wollte, bis derselbe den von Ast loß gegeben hätte, doch schlug der Grav Churfürst Ludwigen, als einen Mittler vor. Otten war diser Vorschlag nicht anständig, ungeacht der angebottene Gemeine sein Bruder war, sondern wollte die Sache vor dessen Räthen lieber entscheiden lassen. Er beschwerte sich, daß schon Gr. Eberhards Vater und seine Diener ihm und den Seinigen Haab und Gut genommen und dem Pfalzgraven selbst nachgestellt hätten. Als auch Gr. Fritz von Zollern ohne Verwahrung seiner Ehre d. i. ohne vorgängige Kriegsankündung am Donnerstag vor dem Christtag seine Dörfer um Wildberg und Bulach abgebrennt hätte, seyen Grav Eberhards Leute ebenmäßig dabey gewesen. Zwar bewegte Pfalzgrav Ludwig seinen Bruder Pfalzgr. Otten und Grav Eberharden den 7. Jan. 1418. zu einem Stillstand und Vorbereitung zur Gütlichkeit, worinn sie einander versprachen, daß von dem Sonnenaufgang am nächsten Sonntag nach Epiphaniä bis zur Sonnenaufgang des Sonntags Quasimodogeniti keine Feindseligkeiten zwischen ihnen und ihren Dienern ausgeübt werden und entzwischen sowohl Albrecht von Ast, als auch der Burger von Sindelfingen, jedoch unter Bürgschafft sich auf den Sonntag Quasimodogeniti wieder in die Gefangenschafft zu stellen, frey seyn sollen. Gr. Friderich von Zollern war in disem Waffenstillstand nicht eingeschlossen, sondern er brachte vielmehr als ein Würtenbergischer Diener andere Würtenbergische Diener auf seine Seite, daß sie dem Pfalzgraven sogenannte Absagbriefe zuschickten. Unter disen war Menloch von Tettlingen. Er hatte aber auch das Unglück von Pfalzgrav Otten gefangen zu werden. Ob dise Edelleute geglaubt, daß, weil noch kein würklicher Friede geschlossen, sie indessen wohl zu Gunsten des Graven von Zollern, welchen der Stillstand nichts angienge, des Pfalzgraven Feinde werden dörfen, weiß ich nicht. Grav Eberhard beschwerte sich über des Menlochs von Tettlingen Gefangennehmung, weil er glaubte, daß dadurch wider den Stillstand gehandelt worden wäre. Damit nun die Kriegsgefahr nicht wieder aufleben möchte, kam Churfürst Ludwig von der Pfalz im Hornung zu Gr. Eberharden nach Tübingen. Er war von dem Kayser aufgestellt den Frieden und Ruhe in Franken, Schwaben und den Rheinlanden zu handhaben, weßwegen er sich viele Mühe gab dise Unruhe zu stillen. Er brachte auch den 25. Febr. einen neuen Stillstand zuwegen, worinn festgesetzt wurde, daß des Pfalzgrav Ottens Diener die Würtenbergische bis 3. Wochen nach Ostern nicht mehr angreifen, Grav Eberhard hingegen des Pfalzgraven Feinden in seinen Schlössern, Städten und Dörfern keinen Auffenthalt, Speiß, Trank oder andere Hülfe widerfahren lassen solle. Nur Gr. Fritz von Zollern wurde ausgenommen, welchem erlaubt wurde als ein Würtenbergischer Diener auf Erfordern zu seinem Herrn zu kommen. Jedoch wurde die Bedingung hinzu gesetzt, daß er

vier Tag vor und vier Tag hernach aus den Würtenbergischen Landen dem Graven keinen Schaden thun sollte. Dann die ganze Art Krieg zu führen bestunde in Streifereyen und Plackereyen. Kein Theil hatte das Herz dem andern unter die Augen zu tretten und in der Kleinigkeit eine Schlacht zu liefern. Uebrigens sollten die beederseitige Gefangne bis zu Ende des Stillstands frey seyn. Dadurch schiene wieder eine Freundschafft unter beeden Herrn hergestellt zu seyn. Pfalzgr. Ott bewunderte seinen bisherigen Feind und war begierig ihn von Person kennen zu lernen. Er ließ Gr. Eberharden einladen auf den 26. Maj. zu ihm nach Sinßheim zu kommen, damit er sich mit ihm ergötzen könnte, so wollte er ihn nachmals bis nach Brackenheim begleiten. Diser entschuldigte sich mit der Unmöglichkeit und der Pfalzgrav entschloß sich zu dem Graven zu kommen. Diser Besuch war auch von der Würkung, daß beede Herrn gute Freunde wurden. Dann Pfalzgr. Ott wollte die Stadt Sulz belagern, welche damals den Herrn von Gerolzeck gehörte, weil Jörg von Gerolzeck dem Pfalzgraven den grösten Schaden zufügte. Weil aber die übrige Herrn dises Geschlechts in Gr. Eberhardens Diensten stunden und das Hauß Würtenberg das Oeffnungsrecht in solcher Stadt hatten, so bath der Grav derselben mit der Belagerung zu verschonen. Der Pfalzgrav ließ sich solches gefallen und dem Graven den Gruß zuentbieten: Wir wollen um Euer Liebe willen mer dann einchem Fründe, den wir haben, tun vnd auch volgen. Doch begehrte er, daß Jörg von Gerolzeck sich mit ihm aussöhnen solle. Die Burger zu Sulz aber verderbten die Sache. Dann sie bezeugten sich gegen dem Pfalzgraven als die abgesagteste Feinde und diser wurde dennoch gedrungen dieselbe zu belagern. Man warnete zwar die Würtenbergische Unterthanen den Sulzern keine Zufuhr noch Hülfe zu thun, weil es sonst leicht geschehen könnte, daß sie zu Schaden kämen: Nichts destoweniger wurden selbige von des Pfalzgraven Hauptleuten und Dienern sehr hart mitgenommen. Sie mußten ihre Häuser und Dörfer im Brand sehen aufgehen. Man beraubte und plünderte sie. Pfalzgrav Ludwig suchte noch dises Feuer zu dämpfen. Er veranlaßte eine Zusamenkunft zu Bretheim, wo den 4. Septembr. 1418. ein Friede sowohl zwischen Pfalzgraven Otten und dem Graven von Würtenberg als auch dem Graven von Zollern gestifftet wurde, in welchem die Partheyen einander versprachen von allen Feindseligkeiten abzustehen und den Entscheid ihrer Strittigkeiten Austrags-Richtern zu überlassen. Schenk Eberhard von Erpach, als ein Churpfälzischer Rath wurde zu einem Obmann beliebet, zu welchen Pfalzgr. Ott Schenk Conraden von Erpach und Jooß München von Rosenberg, Grav Eberhard aber Stephan von Gundelfingen einen Freyherrn und Rudolfen von Fridingen als Schiedsleute setzten. Doch verzoge sich solches bis auf den Mitwoch vor Pfingsten (den 1. Junii) 1419. Der Grav von Zollern wurde schuldig

erkannt

erkannt dem Pfalzgraven auf gewisse Maaß die 2500. fl. zu bezahlen und diser dem Graven von Würtenberg den mit Brand, Raub und anderm zugefügten Schaden zu ersetzen. Alle Gefangene wurden nochmals loßgelassen. Wegen des Dorfs Gültlingen wurde demjenigen der Staab zugesprochen, welchem die Stadt Wildberg zugehörte und mithin die Landesherrliche Obrigkeit zum Grund gelegt. Wegen des Geleits und des Hauses Nordorf sollte Kundschafft verhört und von jedem Herrn sieben edle Leute mitgebracht werden, welche die Kundschafft sagen könnten. Zu welchem Ende eine Tagsatzung zu Heylbronn auf den 26. Julii 1419. gehalten und daselbst die Strittigkeiten der beederseitigen Diener beygelegt werden sollten. Es währete demnach diser Krieg durch die ganze Regierung Grav Eberhards, welcher auch das Ende desselben nicht einmal erlebte, weil er den 2. Julii vor diser Tagsatzung das Zeitliche seegnete.

§. 46.

Nebst diser Unruhe war eines seiner ersten Geschäfften, daß er sich der Treue seiner Lehenleute versicherte, welche in den ersten Monaten ihre Lehen empfiengen und dabey ihm huldigten. Nachdem dises geschehen, so verfügte er sich selbsten zu dem Kayser nach Costanz, um auch daselbst seine vom Reich rührende Lehen zu empfangen. Welche Belehnung deßwegen anmerkungswürdig ist, weil bisher die Kayser gewohnt waren den Graven von Würtenberg ihre habende Lande, sie mochten Lehen oder eigen seyn, und zugleich auch ihre Rechte, Freyheiten und Gewonheiten zu bestetigen. Diesmal aber gieng eine förmliche Belehnung vor, daß Gr. Eberhard nur die vom Reich rührende Lehen und die damit verknüpfte Rechte und Regalien empfienge ohne der eigenthumlichen Herrschafften und Güter mit einem Wort in dem Lehenbrief zu gedenken, oder sich seine Freyheiten erneuren zu lassen. Nur bathe er sich von dem Kayser eine Erklärung über die von demselben den Graven von Würtenberg gegebene Freyheit für ausländische Gerichte aus. Dann es wollten einige Kayserliche Hof- und Landgerichte das vor zwey Jahren gegebene Privilegium dahin ausdeuten, daß zwar die Graven von Würtenberg und ihre Diener, Mannen, Schirmsverwandte und andere, welche sie zu versprechen hatten, von dem Gerichtszwang der Hof- und Landgerichte befreyet seyen, solches aber nicht von ihren Leuten, Haab und Gütern verstanden werden könne. Der Kayser erklärte also dise Freyheit dahin, daß seine Meynung niemals anders gewesen, als daß auch die Leute, Haab und Güter der Graven und seiner Diener, Mannen und Zugewandten darunter begriffen seyn sollten (y). Und in disem Brief nahm der Kayser erst Gelegenheit dem Graven alle von seinen

(y) Siehe Burkards Würtenb. Kleeblatt. pag. 151. n. XI. Würtenb. Archival-Urkunden. Sect. III. c. 2. num. 6. pag. 195.

Vorfahren am Reich gegebene Freyheiten, Privilegien, Gnaden, Brieve und Handvesten zu bestetigen. Auch der Gewonheiten und des guten Herkommens wird darinn gedacht zum bedenklichen Beweiß, daß Fürsten und Graven nicht alle ihre Landesherrliche Rechte und Regalien durch Kayserliche Vergönnungen, sondern auch durch das alte Herkommen und Gebrauch derselben erlanget haben (z). Zu gleicher Zeit schickte Gr. Eberhard die beede Ritter Wernher Nothafften und Hannß Stadion nach Prag um auch die von der Cron Böheim rührende Lehen in seinem Namen zu empfangen. Was die Belehnung aufgehalten, ist unbekandt. Sie geschahe erst am 4. Merzen des Jahres 1418. Aus dem Lehenbrief ist aber abzunehmen, daß sich K. Wenzlau der Kayserlichen Würde nicht begeben, indem er sich noch einen Römischen König und Mehrer des Reichs in dem Lehenbrief nennte, und nichts destoweniger, ob ihn schon sein Vasall nicht dafür erkannte, ihn belehnete.

§. 47.

Uebrigens folgte auch diser Grav dem Vorgang seiner Vorfahren mit Vermehrung seiner Lande. Den Anfang machte er im Jahr 1417. als Heinrich Truchseß von Waldeck, genannt von Altpur an denselben alle seine Korn- Heller- Wein- und Hünergülten zu Dachtel, Wimberg, Ensingen, Lengenfeld- oder Leinfelden und an andern Orten nebst seinen eignen Leuten auf dem Wald verkaufte. Worauf ein anderer Heinrich Truchseß und Conrad seines Bruders-Sohn alle ihre Rechte an Leuten und Gütern, welche zu der Burg Waldeck gehören, nebst den Kirchensätzen zu Gechingen und Dachtel und ihren geist- und weltlichen Lehen an den Graven überliessen, dabey aber dennoch die Vestin Waldeck und den Weyler Liebelsperg sich vorbehielten. Disen folgten ihre Vettern Heinrich der junge und Tristram von Waldeck, welche auch einige Gefälle in vorbemeldten Orten hatten. Rafan Hofwart verkaufte damals seinen Antheil an dem Dorf Dachtel, wie solcher von Reinhard Truchsessen von Waldeck ihm angefallen ware. Hannßen und Ulrichen von Altheim mochte beschwerlich gefallen seyn mit einem grössern in einer Gemeinschafft zu stehen. Sie entschlossen sich deßwegen alle ihre Rechte, Gewaltsame und Nutzung an dem Dorf Dachtel im Jahr 1418. an Gr. Eberharden zu verkaufen. In dem nemlichen Jahr übergab Wernher Schenk demselben die Kirche und den Kirchensatz zu Erpfingen, ohne daß man weißt, ob solche Uebergab durch einen Kauf oder auf andere Weise geschehen seye. Von Abt Conrad und dem Convent zu Bebenhausen erhandelte Gr. Eberhard in disem Jahr den sechsten Theil an der Vogtey zu Tailfingen im Herrenberger-Amt, wofür er ihnen einige Scheffel Rocken- und Habernsteuren

(z) Halthaus Glossar. Germ. pag. 896. & 898.

steuren aus ihren Höfen zu Kornwestheim und Zuffenhausen und einige Beschwerden aus ihren Gütern zu Stuttgard nachliesse. Nicht weniger erkaufte er von Gumpolten von Gültlingen alle seine Antheile an dem Dorf Ottenhausen um 873. fl. und von Conrad von Höllnstein das Dorf Thieringen mit dem Kirchensatz, Zehenden und Widumben, wie auch die beede Dörfer Hosingen und Meßstetten mit Leuten, Gütern, Diensten, Fällen, Vogteyen, Vogtrechten und allen Zugehörden um 2000. Pf. Hlr. Anmerkungswürdig aber ist, daß Schultheiß, Richter und die Gemeinde zu Gruibingen an Gr. Eberharden das halbe Gericht über solches Dorf, welches sie für eigen gehabt, übergeben haben unter der Bedingung, daß der Grav dieselbe bey ihren Rügungen, Einungen und Gewonheiten bleiben lassen solle. Im folgenden Jahr 1419. verkaufte Eberhard von Neuhausen seinen Theil an dem Dorf Aderspach an Gr. Eberharden, wobey er des Ausdrucks sich bediente, daß es zu einer Zeit geschehe, da er noch wohl reuten und gehen mochte, welches zu der alten teutschen Rechtslehre gehöret. An dem Dorf Böringen auf der Alb hatten die Graven von Würtenberg schon von vielen Jahrenher einigen Theil. Aber im Jahr 1419. überliessen an Grav Eberharden Heinrich Spät von Frickenhausen und Heinrich Pfeler ihren achten Theil am Gericht daselbst und die drey Gebrüder Hanß, Conrad und Heinrich von Hofen ebenfalls einen achten Theil. Man kan aus dem Kaufschilling ersehen, daß beede Antheile von geringer Wichtigkeit gewesen, indem erstere nicht mehr als 20. und letztere nur 40. Pfund Heller dafür erhielten. Ich weiß nicht, ob hieher auch zu rechnen, daß er Elisabethen, Schenck Friderichs von Limpurg Wittib und ihrem Sohn Schenk Conraden erlaubt die halbe Vestin Lorbach, welche von der Gravschaft Würtenberg zu Lehen rührte, zu verkauffen: dagegen dise Lehenleute die halbe Vestin Ober-Leinbach und das halbe Dorf Welzheim dem Lehen-Hof einverleibten. Es ist demnach dardurch das Land nicht vermehret worden. Noch weniger kan man disen Ersatz für ein aufgetragen Lehen gelten lassen, indem nur ein Tausch damit vorgegangen. Wie dem aber seye, so verdienet die Handlung darum bemerket zu werden, weil dises Lehen nunmehr zu Anfang dises Jahrhunderts heimgefallen und ein Theil des Herzogthums Würtenberg worden.

§. 48.

Nach dem Beyspiel seines Herrn Vaters suchte er die Ruhe und Sicherheit seiner Lande durch Bündnusse zu bevestigen, und zwar vornemlich mit den Reichsstädten. Dann mit dem Churfürsten zu Maynz, mit Pfalzgrav Ludwigen, den Herzogen von Bayern und Oesterreich stund er ohnehin in guter Freundschaft. Solchemnach machte er zu End des Jahres 1417. eine sogenannte Eynung mit

den

den Reichsstädten Ulm, Memmingen, Gmünd, Biberach, Kaufbeuren, Kempten, Weyl, Leutkirch, Giengen und Aalen, sodann auch besonders mit der Stadt Straßburg und Reutlingen. Ich habe zwar von derselben nirgends eine gründliche Nachricht finden können, als in Herr Steinhofers Würtenbergischen Chronik, wo ein Auszug von den darinn enthaltenen Puncten mitgetheilet worden. Und auch an dessen Glaubwürdigkeit hätte sich erhebliche Ursachen zu zweifflen, wann nicht Grav Eberhard in dem Bündnuß, welches er im Jahr 1418. zu Kirchheim mit der Reichsstadt Eßlingen gemacht, die Stadt Ulm und andere Reichsstädte in Schwaben ausdrücklich ausgenommen hätte, daß er wider dieselbe der Stadt Eßlingen keinen Beystand zu thun vorbehielte, und dabey die Ursach anführte, daß solche Städte zu ihm gehörten, d. i. mit ihm verbündet wären. Dise Allianz war nur eine Erneurung von derjenigen, welche schon im Jahr 1410. von seinem Herrn Vater errichtet worden (a). Der Neben Abschied hingegen verdienet bemerket zu werden, weil daraus abzunehmen, daß Kayser Sigmund der Stadt Eßlingen und vielleicht auch andern Reichsstädten einige Freyheiten und Rechte, von welchen sie keinen andern Grund als das Herkommen anzeigen konnten, benehmen wollen. Ich habe schon gezeigt, daß diejenige sehr irren, welche sich die Gedanken machen, als ob die Reichsfürsten und Stände ihre Gerechtsamen alleinig den Kayserlichen Gnadenbriefen zu danken hätten, da sie sich solche meistens durch den Gebrauch erworben haben, weil die Umstände ihrer Regierung selbige einzuführen oder derer sich zu bedienen erforderten. Stiffter und Reichsstädte mußten schon den Kaysern mehrers in die Hände sehen und bald dise, bald eine andere Freyheit von denselben erbitten. Nichts destoweniger maßten sie sich selbsten nach und nach Gerechtsamen an und folgten dem Beyspiel der Fürsten. Sonderlich waren die Umstände des vierzehenden Jahrhunderts ihnen hierinn günstig. Niemals waren sie mächtiger, als damals. Kayser Ruprecht scheinet die Absicht geführet zu haben, sowohl die Fürsten, als auch die Städte deßfalls zur Rechenschafft zu ziehen. Kayser Sigmund mag solches ebenmäßig ersprießlich erachtet haben. Gr. Eberhard deutet ziemlichermassen darauf, als ob der Kayser vorgehabt sie darum zu Rede zu stellen und mit Gewalt dasjenige ihnen wieder abzunehmen, was sie sich eigenmächtig angemaßt haben. Er thut aber nur der Freyheiten und Rechte Meldung, welche die Stadt Eßlingen mit guter Gewonheit hergebracht hat. In disem Fall nun versprach der Grav, wann sie der Kayser deßwegen bekriegen, angreifen oder beschädigen wollte, demselben nicht beyzustehen, sondern ihnen freyen Handel und Wandel in seinem Land zu gestatten. Was sich auch in seinen Städten und Schlössern von ihrem Haab und gut befinden würde, das sollte in guter Sicherheit bleiben.

per-

(a) vid. Beyl. num. 38.

Wollte aber der Kayser solches ansprechen und die Herausgabe verlangen, so versprach er solches nicht eher zu thun, bis es die Churfürsten billigten. Und wann auch diſe erkennten, daß er als ein Reichsfürst dem Kayser Hülfe zu thun schuldig wäre, so machte er sich verbindlich solches einen Monatlang anstehen zu lassen, bis sie ihr Gut aus seinen Städten in ihre Gewahrsame gebracht hätten. Unerachtet auch alles deſſen sollte dennoch das Bündnuß nicht aufgehoben seyn sondern in seinen Kräften verbleiben (b). Wie dann auch Gr. Eberhard gleichmäßige Verschreibung gegen den vorgedachten Reichsstädten in Schwaben ausgestellet hatte (c).

§. 49.

So gut aber diſe Regierung eingerichtet ware, so kurz daurete sie. Dann als Gr. Eberhard sich zu Ende des Brachmonats zu Waiblingen aufhielte, wurde er von einer damals einreiſſenden Krankheit ergriffen, welche ihn den 2. Julii 1419. in die Ewigkeit versetzte. Wann er derjenige Grav ist, welcher an dem Tag da sein Großvater Gr. Ulrich in der Schlacht bey Weyl um das Leben gekommen, gebohren worden, wie es sehr glaublich ist, so müßte er nicht länger als 31. Jahr gelebet haben. Daß er im Jahr 1497. mit des letzten Graven von Mömpelgard Tochter Henrietten verlobet worden, ist schon oben angezeigt worden. Wann diese würkliche Vermählung geschehen seye, ist unbekandt, so viel aber gewiß, daß es noch etliche Jahre angestanden. Er erzeugete mit derselben zween Söhne, Ludwigen und Ulrichen und eine Tochter, welche allem Ansehen nach älter als ihre Brüder gewesen. Sie wurde im Jahr 1420. an Grav Philippsen, einen Sohn Grav Johannsen von Katzenelnbogen vermählet, da beede gedachte Graven Ludwig und Ulrich noch sehr minderjährig waren. Aber sie lebte sehr mißvergnügt in diſer Ehe, daß Gr. Philipps sie endlich nach Hauß zu schiken dienlich erachtete, und Gr. Ulrich ihro das Schloß zu Waiblingen einraumete, wo sie auch ohne mit ihrem Gemahl ausgesöhnet zu werden das Zeitliche verließ. Es hat aber das Ansehen, daß diſe Tochter von ihrer Muter eine Unart abgelernet den Ehgemahlen mit einer Sprödigkeit zu begegnen. Eine unanständige Herschsucht plagte beedes Frauenzimmer. Daraus entstunden bey beeden mißvergnügte Ehen. Dann aus einem Schreiben, welches Pfalzgr. Ludwig an Gr Eberharden und an einige seiner Räthe, nemlich an den Würtenbergiſchen Hofmeister Hannſen Sturmfeder, Ulrichen von Liechtenstein und Hannſen von Sachsenheim den 5. Martij 1418. abgehen ließ, kan man abnehmen, daß Gr. Eberhard seine Gemahlin von sich gelaſſen, weil sie sich nicht nach seinem Willen und mit gebührender Freundlichkeit richten wollen. Der Churfürst erbothe

1397.

K

(b) Beyl. num. 39.
(c) Steinhofer Würtenb. Chronik. part. II. pag. 665.

bothe sich zur Vermittelung, und hatte es bey der Heuriette schon so weit gebracht, daß sie ihm Hoffnung machte ihre Sprödigkeit hintanzusetzen. Nur war Gr. Eberhard so aufgebracht, daß er sie nun seine Ungnade auch wollte empfinden lassen, und so leicht nicht nachzugeben sich entschloß. Er antwortete auch dem Churfürsten nicht auf seine Anmuthung. Diser wollte seine Vermittelung dem Graven zwar nicht auftringen, schrieb aber doch an die obgedachte drey Räthe. Darum so wöllend daran seyn, daß unser Oheim die vorgenannte unsere Muhmen zu seinen Hulden uffnehme. Wann wir auch hoffen, daß sie sich nach seinem Willen freundlich richten sollt, das dunkt uns fast gut und für den egenanten unsern Oheim seyn, Wann mancherley Reden davon gehen, die Wir nicht gern hören, und was wir auch hierinnen suchen oder thun, das thun wir dem egenannten unserm Oheym zu Wilien und Liebe. Hätte aber unser Oheym hiran einen Mißfallen, das wir doch nicht getruwen, so wollten wir es lieber unterwegen lassen ꝛc. Daß sie einen unruhigen Geist gehabt, wird man aus der Folge diser Geschichte erlernen, daß auch ihre Söhne genöthigt wurden sie in eine Verwahrung zu setzen. Töchtern, welche gleiche Gesinnungen mit ihren Mütern haben, werden von diesen zärtlicher geliebet. Henriette wollte ihren Söhnen alles entziehen und ihrer Tochter Annen zuwenden, weil sie der Muter Lehren und Beyspiel wohl gefasset hatte. Uebrigens führte sie ein artiges Sigill, worinn neben dem Wappen in den Zierden En-
Fig. 6. gel, Drachen und Fledermäuse in einer Gesellschaft stehen.

§. 50.

Uebrigens ist von disem Grav Eberharden noch anzumerken, daß er der erste gewesen, welcher auf dem Mundloch des Jägerhorns auf dem Helm die drey Federbüsche aufgestellet und auch die Schildhalter, nemlich einen haarigten wilden Mann auf der rechten, und ein solch Weib auf der linken Hand gebrauchet
Fig. 7. hat. Unerachtet er aber mit der Gravschafft Mömpelgard belehnet war, so führte er doch das Wappen noch nicht in dem Schild, weil er bisher noch kein Eigenthum über dise Graf- und Herrschafften, sondern sie nur als ein Träger im Namen seiner Gemahlin empfangen hatte: dagegen nach dem Absterben derselben ihre Söhne erst das Wappen der Gravschafft Mömpelgard in dem Schild zu führen anfiengen. Aber noch eines ist übrig, daß Grav Eberhard der ältere, oder Milde in der Stifftskirche zu Stuttgard an seinem Bildnuß mit dem gülde-
Tab. I. nen Fell oder Blüeß an dem Halß hangend zu sehen ist. Es verdienet dises eine Betrachtung. Dann soviel ich noch von disem Orden und dessen Ursprung gelesen habe, so kommen die Französische Geschichtschreiber, welche es eben nach ihrer

flüchti-

flüchtigen Gewohnheit nicht so genau nehmen, darinn überein, daß Herzog Philipp der gütige im Jahr 1429. oder 1430. selbigen gestiftet habe, weil er mit einer grossen Heeres-Macht einen Feldzug wider die Türken zu thun sich entschlossen hatte oder das Beylager mit der Portugisischen Prinzeßin Isabella verherrlichen wollte. Es scheint demnach, daß der Bildhauer einen Fehler hierinn begangen und vielleicht Herzog Eberharden mit dem Bart mit disem unserm Gr. Eberharden vermenget habe. Dann dises ist richtig, daß ersterer mit disem Orden begabet worden. Wahr ist auch, daß die Bildnüsse der samtlichen in der Stiffts-kirche befindlichen Graven von Würtenberg, wie sie jetzo da stehen, erst um das Jahr 1580. gemacht worden. Es ist aber auch dabey zu bemerken, daß vorhero schon Bildnusse da gestanden, aber verdorben und die neuere nach derselben Modell gemacht worden. Ich habe auch mit Fleiß eben die alte Bildnusse, ehe sie erneuert, aber doch in alten Kupferstichen das Angedenken beybehalten worden, in denen Zeichnungen gebraucht, welche durch dises ganze Buch zu finden sind. Die Hauptsache kommt auf die Zeit an, wann der Orden errichtet worden. Die Französische Geschichtschreiber, welche von dessen Ursprung etwas gemeldet, haben denselben auf obgemeldte Zeit gesetzet. Sie geben, wie gedacht, Herzog Philippen den gütigen von Burgund für den Stiffter an, da Grav Eberhard der Milde freylich nach der Französischen Geschichtschreiber vorgeben unmöglich denselben schon führen können. Carion hingegen oder Caspar Peucer, Melanchtonis Tochtermann, von welchem keine Vermuthung da seyn kan, daß er solche Sachen ohne gehabten Beweiß in den Tag hinein geschrieben habe, weil er sonsten in den Geschichten sich glaubwürdig gemacht, setzet den Ursprung des Ordens etliche Jahre weiter hinaus und macht Herzog Johann den unerschrockenen von Burgund, einen Vater des gedachten Philippsen zu einem Stifter. Die Gelegenheit darzu scheinet ganz glaubwürdig. Dann diser Johann führte die Französische Hülfsvölker unter dem Namen eines Herzogen von Nevers wider die Türken nach Ungarn. Er wurde nebst dem Kern des Französischen Adels in der bekanndten Schlacht bey Nicopolis gefangen. Der meiste Theil hatte das Unglück in Stücken gehauen zu werden. Johann aber wurde nach Prusia, des Sultans Residenz ohnweit dem Hellespont in Natolien, geführet. Er und einige andere Französische Herrn wurden mit einer Summe von 200000. Ducaten ranzioniert. Als er nach Hauß kam und die Regierung antratt, stifftete er disen Orden zum Angedenken seiner Gefangenschafft. Er verordnete, daß die Ordens-Glieder eine güldene Kette, deren Glaich eckigt wie Feuersteine seyn und ein Andreas-Creuz vorstellen sollten, woran ein gülden Fell eines Widders hängen sollte. Dann er erinnerte sich dardurch des Ortes seiner Gefangenschafft, wo der Königliche Prinz Phroxus und seine Schwester Helle vermittelst eines vom Him-

mel geschickten güldenen Widders der Schlachtung zu einem Opfer entgangen und über den Hellespont geflohen, der Apostel Andräas aber das Evangelium geprediget haben solle. Weßwegen auch diser Apostel zum Patronen des Ordens erwählt und das Fest desselben von den Rittern besonders zu feyren verordnet worden. Er wurde durch einen Sternverständigen, dessen Name Astolgandus geheissen haben solle, versichert, daß ein Prinz, welcher Feuer auf der Brust trüge, den Türken besiegen würde (cc). Weil er nun durch eine grosse Summe Goldes von der Gefangenschafft erlöset und von dem Sultan ihm erlaubet wurde seine Gefangenschaft zu rächen (d), so ist in der That wahrscheinlicher, daß, da die Symbolische Vorstellung dises Ordens-Zeichen nach allen ihren Umständen dem Herzog Johann von Burgund viel gemässer waren, als seinem Sohn, auch derselbe der eigentliche Stiffter dises Ordens gewesen. Bey welchen Umständen gar wohl möglich ware, daß Gr. Eberhard der gütige auch mit diesem Orden beehret worden. Er hatte sich durch seine kluge und tapfere Regierung einen grossen Ruhm erworben und des Ordens würdig gemacht. Durch die Prinzeßin Henriette, seines Sohns Gemahlin, welche eine Vasallin von Herzog Johann ware, wurde er demselben bekannt und vielleicht war er bey Besitznehmung der Grafschaft und Belehnung, als ihr Träger, an dem Hoflager desselben. Ich bin dabey nicht in Abrede, daß Herzog Philipp bey seinem vorhabenden Türkenzug diesen Orden erneuret oder in seine rechte Gestalt gebracht habe und in diesem Absehen ein Stiffter seyn könne.

Fünfter

(cc) Cuspinianus in Genealogia Austriaca hunc ordinem aurei velleris A. C. 1417. cœpisse scribit à Duce Johanne Philippi Audacis filio. vid. Joach. Hildebrandi diss. de Religiosis eorumque ordinibus variis. p. 69. Carionis Chron. cum addit. Peuceri. ed. 1566. p. 173. Victor Johannem cum captivis quinque Prusiam deduci ibique custodiri præcepit. Sed redemptis ducentorum millium aureorum precio reditum concessit, pecuniam Jacobo Mitylenarum Principe solvente. Reversus domum Johannes in memoriam captivitatis familiam militarem instituit, certis inter se legibus & officiis devinctam. Cujus qui socii sunt pro symbolo gestam torquem auream concatenatam non annulis rotundis, sed angulosis nexibus formatis ad eam speciem, quæ ferramenti est, quo ignis ex silicibus excutitur, sed transverso positu inter se coaptatis, ut figuram crucis S. Andreæ exprimant, siliceque annexa & subtus aurei velleris effigie pendente, scilicet, quod iis in locis exulasset, in quibus fama doceat Aureum vellus ab Jasone quæsitam & S. Andream Petri fratrem concionatum esse & quod ante id bellum ab Astrologo alludente ad insignia ferri excussorii cum silice prædictum meminerat, Turcarum fore victorem Principem, qui ignem in pectore gestaret.

(d) vid. Froissardi histor. lib. IV. ad ann. 1397. Ab eo tempore Rex Basan familiarius habere cœpit Gallos & conversus ad Burgundi filium: satis, inquit, animadverto, magnis & illustribus te procreatum esse parentibus & in summa nominis expectatione vivere, cumque sis in hoc ætatis flore, non parum tibi dolere possit, quod in istud malum incideris: ad cujus infamiam & tristem recordationem abolendam fieri potest, ut aliquando rursus in me arma capias. Et quamquam belli jure mihi sit integrum, obstringere te sociosque tuos, ut hoc vobis non liceat: nunquam tamen id fecero, quin potius permitto, non tibi solum, sed quibusvis aliis, ut domum reversi quolibet tempore collectis viribus denuo mihi bellum inferatis. Eo namque sum animo & mentis robore, tum ea fortuna, ut adversa arma non exhorrescam. Hoc adeo licebit, tuis meo nomine libere dicas.

Fünfter Abschnitt.

Von der Regierung Grav Ludwigs und Ulrichs.

§. 1.

Nachdem also Grav Eberhard, der jüngere genannt, den 2. Julij 1419. das Zeitliche verlassen hatte (dd), nahm sich sogleich dessen Wittib, die Henriette von Mömpelgard der Vormundschafftlichen Regierung an. Dann ihre beede Söhne Ludwig und Ulrich waren noch sehr minderjährig. Wann sie gebohren worden, weißt man nicht eigentlich zu bestimmen. Gleichwohl führte sie die Regierung nicht allein, sondern sie hatte ihre Räthe, ohne deren Mitwürkung nichts hauptsächliches vorgenommen werden konnte. Ich finde, daß damals folgende gewesen: Sigfrid, Abt zu Elwangen, Ulrich Herzog zu Teck, Grav Rudolph von Sulz, Friderich Grav von Helfenstein, Heinrich Grav zu

(dd) *Hermann. Minor. ad ann.* 1419. Anno domini MCCCCXIX. obiit spectabilis dominus Eberhardus Junior comes de Wirtenberg, filius prescripti Eberhardi comitis. Hic habuit uxorem nomine Heinrietam, filiam comitis de Mumpelgart, quæ generavit ei duos filios, quorum prinus vocabatur Ludwicus & junior Ulricus Comites de Wirtenberg & unam filiam, quæ copulata fuit comiti de Katzenelnbogen.

Löwenstein, Stephan von Gundelfingen, Johann von Zimmern, Herzog Reinold von Urßlingen, Albrecht und Heinrich von Rechberg, Friderich von Freyberg, Hannß von Stadion, Hofmeister, Wernher Nothafft, Conrad von Stamheim, Hermann von Sachsenheim, welche alle Ritter waren sodann Heinrich von Gültlingen, der ältere, Hannß Truchses von Höfingen der älter, Ulrich von Liechtenstein, Gumpolt von Gültlingen, Hannß von Sachsenheim, Rudolph von Fridingen, Volmar von Mansperg, Burkart von Gertringen, Albrecht von Neuneck, Bertholt von Sachsenheim, Gottfried von Menßheim, Fritz von Liebenstein, und Hannß Truchseß von Bichißhausen. Dise waren alle der Gravschaft Würtenberg angesessen oder mit Schutz derselben verwandt, oder sonsten so verbunden, daß ihnen an derselben Erhaltung selbst viel gelegen seyn mußte, weil ihre eigene Wohlfart davon abhienge. Gleichwohl getraueten sie sich nicht mit der Grävin ohne der nächsten Anverwandten Einwilligung die Vormundschaft zu übernehmen. Dise waren die beede Fürstliche Häuser Oesterreich und Bayern, welche von der Antonia her, Grav Eberhards des Milden erster Gemahlin, in naher Freundschaft stunden. Dann der Antonien ältere Schwester Viridis ware an Herzog Leopolden von Oesterreich und eine andere Thaddea an Stephan den jüngern Herzog von Bayern und Magdalena ebenfalls an einen Herzog von Bayern, Friderichen zu Landshut vermählet. Dise Häuser versprachen auch die Henriette und die Vormundsräthe dabey zu handhaben. Nichts destoweniger meldete sich auch Herzog Carl von Lothringen die Vormundschaft zu führen. Man konnte sich leicht vorstellen, daß es ihme nicht um der Minderjährigen Graven Wohlfart zu thun gewesen, sondern, daß er oder vielmehr einige seiner Räthe einen Vortheil darunter gesucht haben. Dann dise wissen sich einer solchen Gelegenheit besser, als ein Herr zu nutzen zu machen. Man spiegelt einem Herrn die Ehre und einen Nutzen vor. Den letztern geniesset ein Herr nicht, sondern die Räthe finden allerley Vorwand sich dadurch zu bereichern. Der Herzog schrieb also an die Grävin Henriette und ihre Vormundschaftsräthe und begehrte, daß er als der nächste Schwerdtsmag von dem Hauß Würtenberg zu der Vormundschaft zugelassen werden möchte. Dise liessen sich darüber nicht ein, ob derselbe in solcher Anverwandtschaft stünde, daß er zu der Vormundschaft eine Ansprach machen könnte. Sie gaben ihm nur zu verstehen, daß sie sich getrauten dieselbe so zu führen, daß sie Ehre und Dank davon aufzuheben hofften. Allein der Herzog war mit diser Antwort nicht befriedigt. Er wußte, daß Pfalzgrav Ludwig mit dem Hauß Würtenberg in sehr gutem vernehmen stunde. Mithin wandte er sich an disen Churfürsten die Grävin und die Räthe dahin zu vermögen, daß sie ihm in seiner Ansprache willfahren möchten. Er antwortete ihm aber auf gleiche Weise und versicherte ihn, wie er selbst davon

von Zeug seyn könnte, daß die Vormundschaft sehr wohl verwaltet würde, indem er in Person zu Stutgard gewesen wäre, als er seine Tochter Mechtilden an den ältesten Graven Ludwig verlobet hätte. Da der Herzog auch hier keine vortheilhafte Antwort erhielte, so suchte er Kayser Sigmunden zu gewinnen. Hier fand er einiges Gehör. Dann der Kayser befahl der Grävin und Vormundsschaftsräthen sich mit dem Herzogen so zu vergleichen, daß er nicht gemüßigt würde sein Ansehen zu gebrauchen. Dise waren aber standhaft und stellten vor, wie die Oesterreichische und Bayrische Häuser als nähere verwandte allbereit der Vormundschaft sich verzigen und ihnen allen Beystand wider männiglichs Ansprache versprochen hätten. Er seye zwar auf Seiten des Würtenbergischen Stammens der nächste, weil er aber einestheils auch nur von einer Würtenbergischen Tochter abstamme und dabey anderntheils viel weiter als vergedachte Häuser in der Verwandtschafft stehe, indem er des Anherrns der beeden minderjährigen Graven Geschwistrigtkind, dise aber mit denselben würklich nur im zweyten Grad verwandt seyen, so könnten sie sich nicht vorstellen, daß Herzog Carl sich einiges Recht anmassen könnte. Die Grävin seye verbunden und erböthig als Muter ihrer Söhne Bestes zu beobachten und die Räthe seyen alle mit Gütern in der Grafschafft Würtenberg ansäßig, daß sie auch diserhalb neben ihrer eigenen auch der jungen Graven Wohlfart vor Augen haben müßten. Durch solche widerholte Vorstellungen wurde endlich Herzog Carl bewogen seine Ansprache schwinden zu lassen (e).

§. 2.

Gleich bey dem Antritt der Vormundschafft sahen sich dise Vormunder in die Nothwendigkeit gesetzet einen guten Beystand zu suchen. Disen fanden sie gedachtermassen bey Churfürst Ludwigen von der Pfalz. Dann er ware schon seit vielen Jahren dem Hauß Würtenberg gar geneigt. Jezt aber wurde ein Mittel erfunden die gute Freundschafft zwischen Würtenberg und Chur-Pfalz zu befestigen. Dem jungen noch minderjährigen Grav Ludwigen wurde den 25. Nov. 1419. des Churfürsten älteste Tochter, Mechtild, verlobet. Diser versprach ihro 30000. fl. Zugeld, und im Namen Gr. Ludwigs wurde der künftigen Gemahlin 30000. fl. Widdumb und eben so viel zu Widerlegung des Zugelds versprochen, auch zu Versicherung der daraus schuldigen Gütten und Zinse die Einkünften der Städte Böblingen und Sindelfingen und der darzugehörigen Dörfer angewiesen. Zu welchem Ende nicht nur die Amtleute, Burger und Unterthanen, sondern auch die zu disen Städten gehörige Lehenleute und Burgmänner der Mechtilden huldigen und schwören sollten. Diese Vermählung war auch dem Hauß Würtenberg sehr wichtig in der Folge, indem der Churfürst in allen Vorfallen-

(e) vid. Gabelkofer Würtenb. Chronik. ad ann. 1419.

fallenheiten den nutzlichsten Beystand leistete. Dann es zeigte sich solches nicht allein nachdrücklich, als Herzog Carl von Lothringen der Vormundschafft sich anmassete, sondern er vermittelte auch die Vermählung zwischen Gr. Philippsen von Catzenelnbogen und der Fräulen, Anna, einer Schwester der beeden minderjährigen Graven von Würtenberg, welche den 6. Febr. 1420. dergestalt zu Stande kam, daß das Hauß Würtenberg 16000. fl. Zugeld versprachen, und bis solche bezahlt würden, den Bräutigam auf der Stadt und Amt Marpach versicherte, daß er solche mit allen hohen und niedern Gerichten und aller Gewaltsame so lang besitzen sollte. Darneben aber machte die Vormundschafft die beede junge Graven verbindlich nach Absterben der Grävin Henrietten ihrer Schwester für das müterliche Erbe noch 16000. fl. abzutragen. Dagegen Gr. Johann von Catzenelnbogen im Namen seines Sohnes versprache seiner künftigen Gemahlin zu Widerlegung ihres Zugeldes und Widdum jährlich 800. fl. Gülten und wann auch die andere 16000. fl. geschossen würden, eben so viel zu bezahlen. Zur Sicherheit aber wurde die Burg Liechtenberg verschrieben und Pfalzgrav Ludwig gab seine Bewilligung darzu, weil diese Burg von der Churpfalz zu Lehen rührte.

§. 3.

Nebst disen Eheverbindungen suchte man auch die Reichsstädte zu guten Freunden zu behalten. Sie waren damals in grossem Ansehen. Mit der Stadt Eßlingen stunde man schon in einer Bündnuß, welche die Grävin Henriette sogleich erneuerte (f). Weil die übrige Städte Ulm, Rotweil, Gmünd, Biberach, Kaufbeuren, Kempten, Weyl, Pfullendorf, Giengen und Aalen weiter entlegen waren und erst untereinander sich verabreden mußten, so brauchte es längere Zeit, die von Gr. Eberharden errichtete Eynung zu erneuren. Doch kame dises noch in den letzten Tagen des Jahres 1419. zu stand. Es wurde aber dabey auch ein Neben-Abschied gemacht, worinn dise verbündete Reichsstädte sich verbindlich machten keiner hierinn nicht begriffenen Reichsstadt wider das Hauß Würtenberg oder dessen Angehörige beyzustehen, wann einer oder der andern beygehen wollte währender Zeit diser Bündnuß mit demselben sich in einen Krieg einzulassen. Vielmehr machten sie sich erböthig alles Gewerb, Handel und Wandel den Graven zu Würtenberg und den Ihrigen in ihren Schlössern, Städten und Landen auch währendem solchem Krieg, jedoch gegen Bezahlung der erkaufenden Lebensmittel, zu gestatten. Was auch an Gütern in ihren Schlössern und Städten in Verwahrung wäre und den Graven oder ihren Zugewandten gehörete, solle in vollkommener Sicherheit vor dem Feind bleiben. Eine Anmerkung verdient aber, daß in der Erneurung des Bündnusses mit der Stadt Eßlingen

gen

(f) vid. Beyl. num. 40.

gen nur der Grävin Muter gedacht wird und sie allein ohne Beysetzung der Vormundschaffts-Räthe die errichtete Urkunde ausgestellet (ff). Dargegen in dem Revers der andern Reichsstädte wird nicht nur derselben gedacht, sondern auch selbige mit Namen genennet. Diser Umstand dünket mich bedenklich zu seyn. Dann man kan nicht ohne Grund daraus abnehmen, daß entweder die Grävin nach Absterben ihres Gemahls die Vormundschafft mit Ausschliessung der Räthe führen wollen und auch anfänglich im Besitz gewesen, nachmals aber durch dise dahin gebracht worden solche an der Vormundschafft theil nehmen zu lassen, oder wenigstens die vormundschafftliche Regierungs-Form noch nicht recht eingerichtet gewesen. Pfalzgrav Ludwig ware zwischen dem Laurentientag oder 10. Augusti, da die Eynung mit der Stadt Eßlingen erneuret wurde, und zwischen dem Thomastag selbsten zu Stuttgard, wie er sich in seiner dem Herzog von Lothringen gegebenen Antwort darauf berufte. Er war der nächste Nachbar und man hatte Ursach seinen Rath und Beystand zu suchen. Darneben stund er in solcher Freundschafft mit den Graven zu Würtenberg, wie schon gemeldet worden, daß ihm selbsten wegen Vermählung seiner Tochter mit dem ältesten minderjährigen Graven an guter Einrichtung der Vormundschafft nicht wenig gelegen ware. Es scheint deßwegen, daß diser Churfürst selbsten daran gearbeitet, daß die Räthe zur Mit-Vormundschafft zugelassen und alles in die behörige Ordnung gebracht worden. Es bedünket mich dise Anmerkung desto wichtiger, weil das Closter Herrnalb drey Wochen nach Grav Eberhards Absterben und mithin noch vor der Bunds-Erneurung mit der Reichsstadt Eßlingen den beeden noch jungen Graven Ludwig und Ulrichen den Schutz und Schirm über ihr Gottshauß aufgetragen, und gleichwohl weder der Vormunderin Henrietten, noch der Räthe mit keinem Wort gedacht haben. Es erwählte aber der Abt und Convent dise beede Graven so zu Schirmern, daß je nach des einen Absterben der andere solchen Schirm übernehmen, und weder sie, noch ihre Nachkommen einen andern Schutz- und Schirmherrn nehmen sollen.

§. 4.

Nicht weniger schickte Grävin Henriette und ihre Räthe Grav Rudolfen von Sulz nach Cadolzburg um von Churfürst Friderichen zu Brandenburg die Lehen, welche von dem Reich rühren, im Namen der beeden jungen Graven zu empfangen und ihre Freyheiten, Regalien und Gerechtigkeiten von ihm bestetigen zu lassen. Der Kayser war damals in das Königreich Ungarn abgereißt und hatte die Verwesung des Reichs gedachtem Churfürsten übertragen, welcher sich damals zu besagtem Cadolzburg in dem Marggravthum Anspach (g) befande. Diser

(ff) vid. Beyl. num. 41. (g) vid. Stiebers Nachrichten von Onolzbach. c. 7. p. 273

hatte auch keinen Anstand die Belehnung vorzunehmen. Es mußte aber nach den Lehen-Rechten ein Träger gesetzt werden, welcher im Namen der minderjährigen Graven die Lehenspflicht erstatten und die Dienste davon übernehmen mußte. Die Grävin Henriette und ihre Räthe hatten den Graven von Sulz vorgeschlagen und der Churfürst verordnete auch selbigen würklich darzu. Die Belehnung selbsten aber erfolgte den 20. Aug. 1419. zu ermeldtem Tadolzburg mit der Bedingung, daß, wann einer unter den jungen Graven volljährig würde, daß er die Regierung selbst übernehmen könnte, selbiger für sich und seinen jüngern Bruder die Lehen selbsten empfangen sollte. An eben diesem Tag, nemlich am Sonntag nach der Würzweyhen oder nach heutiger Redensart Himmelfahrt Mariä bestätigte auch gedachter Churfürst als Reichs-Verweser den Graven von Würtenberg ihre Freyheiten und Gerechtigkeiten. Obwohl es nun scheinen möchte, daß die Graven mit solcher Belehnung genug gesichert gewesen, so waren sie doch nicht damit gesättigt, sondern sie schickten auch den Graven von Sulz an K. Sigmunden, welcher sich damals zu Neuhauß bey der eisernen Pforten in der Bulgarey befande, um von ihm selbsten auch solche Lehen zu empfangen. Allem Ansehen nach gab Herzog Carls von Lothringen Ansprache an die Vormundschafft den Anlaß darzu, weil er seine Gesandten ebenmäßig an den Kayser abgeschickt hatte um seine Absichten durchzutreiben, welchen Grav Rudolph sich widersetzen und bey diser Gelegenheit zugleich die Lehen empfangen sollte. Wie dann die Vormundschafft in einem Verantwortungs-Schreiben gegen dem Kayser wider den Herzog sich darauf bezoge, daß der Grav von Sulz und Hannß Sturmfeder bey Ihr Majestät in Ungarn gewesen, da sie Herrn Georgen dem Bischoff von Passaw, des Geschlechts von Hohenloh, als Canzlern und Grav Ludwigen von Oetingen, als Hofmeistern angezeigt, welchermassen Frau Henrietta, als eine getreue Muter und die Rät, als die von ihren Voreltern her bey der Herschafft Würtenberg herkomen ihre getreue Diener und Rät, auch im Land mit Gütern versehen wären .... sich der Vormundschafft unternommen hätten ꝛc. Bey diser Gelegenheit stellte sich Grav Rudolf von Sulz wieder als Lehenträger auf, welchen auch der Kayser dafür erkannte und würklich am Tage Simonis und Judä mit den Reichslehen belehnete, jedoch dabey anbefahl ein Verzeichnuß solcher von dem Reich herrührenden Lehen und eigenthumlicher Güter zu verfertigen und zur Kayserlichen Canzley einzuschicken. Er übersendete auch selbige, aber erst sieben Monate hernach und entschuldigte sich, daß er so spät damit aufwarte (h). Weil auch K. Wenz-

(h) Dises Schreiben nebst der Verzeichnuß der Würtenb. Reichslehen hat Steinhofer aus Gabelkofers Würtenb. Chronik abgeborget und in seiner Chronik vorgelegt. Part. II. p. 704.

Wenzlau in eben disem Jahr verstorben ware und K. Sigmund ihm in der Königlichen Würde zu Böhmen nachfolgte, so belehnte er den Graven von Sulz als Lehenträger zugleich mit den von der Crone Böhmen rührenden Lehen, als welche ohnehin auser Zweifel waren (hh). Die dem Hauß Würtenberg von vormaligen Kayfern gegebene Freyheiten bestetigte der Kayser unter gleichem Tag nebst denenjenigen, welche sie durch gute Gewonheit erworben hatten.

§. 5.

Während disem allem wurde die Vormundschafft gemüßiget 7000. Gulden aufzunehmen. Die Herzoge von Bayern hatten das ihrer Baase, der Elisabethen, Gr. Ulrichs Gemahlin, versprochene Zugeld- und Heurathgut noch nicht bezahlt, weßwegen die Herrschafft und Stadt Gundelfingen noch als ein Unterpfand haftete. Die Herrschafft Würtenberg ware darüber verdrüßlich, zumal man solche Pfandschafft wegen ihrer Entlegenheit nicht mit Vortheil nutzen konnte. Die Grävin Henriette verpfändete demnach die Burg und Stadt Gundelfingen an der Donau an Grav Friderichen von Helfenstein, welcher ohnehin auch ein Würtenbergischer Rath ware, um solche 7000. Gulden, doch, daß er jährlich der Herrschafft Würtenberg 300. Gulden ohne ihre Kosten und Schaden bezahlen sollte. Dabey behielte man derselben das Oeffnungsrecht in der Burg zu allen ihren Angelegenheiten und Nöthen bevor. Wann aber Herzog Ludwig von Bayern dise Pfandschafft wieder an sich lösen wollte, so versprach der Grav selbiger Losung statt zu geben, doch, daß ihm entweder die 7000. fl. heimbezahlt oder solche mit andern Pfandschafften genugsam versichert werden. Ungeacht aber dise Handlung nach damaligen Zeiten von einer Wichtigkeit war, so besigelten doch selbige nur Hannß von Stadion, Landhofmeister, Albrecht von Rechberg, Heinrich von Gültlingen und Volmar von Mansperg. Hug von Velberg hatte von Gr. Eberharden das Schloß Löwenfels um 6000. fl. verpfändet erhalten, wobey er sich sehr wohl befande. Er bath demnach die Grävin, daß ihm solche Pfandschafft innerhalb 10. Jahren nicht möchte abgelößt werden. Sie bewilligte solches. Er mußte aber gegen Reichung jährlicher 60. fl. ihr Diener werden und versprechen, daß, so lang er in ihren Diensten stünde, das gedachte Schloß der Herrschafft Würtenberg offen Hauß seyn sollte. Weil es ausserhalb Landes gelegen ware, so bekümmerte man sich auch nach den 10. Jahren nicht die Einlosung vorzunehmen, indem noch im Jahr 1468. die von Velberg solche Pfandschafft hatten und Gr. Ulrichen von Würtenberg noch 1400. fl. anerbothen die Widerkaufsrechte abzukaufen. Sie machten dazumal ohnehin eine Forderung von 600. fl. an den Graven, welche sie auf die Erhaltung des Schlosses verwen-

(hh) vid. Beyl. num. 42.

det hätten. Gr. Ulrich ließ also die Pfandschaffts-Rechte denselben nach und übergab es ihnen nebst den darzugehörigen zwey Dörfern zu einem freyen und ewigen Eigenthum. Sie wurden aber durch diſe Gnade gerühret, daß ſie das Schloß und die Zehenden in den beeden Dörfern dem Graven und ſeinen Nachkommen zu Lehen auftrugen. Endlich brachte die Grävin noch in diſem Jahr 1419. zu ſtand, was Grav Eberhard der ältere vor ſeinem Abſcheiden verordnet hatte, nemlich eine Frühmeß in der neuen Capelle der Stifftskirche zu Stuttgard zu ſtifften, welche demnach die Grävin mit 30. Scheffel der dreyerley Frucht, 4. Aymer Wein und 15. Pfund Heller begabte (i).

§. 6.

Kaum war aber diſe vormundſchafftliche Regierung in eine Ordnung gebracht, ſo fieng mehr als eine Unruhe dabey an. Dann es hatte ſich Herzog Carl von Lothringen kaum in dem Jahr 1420. ſeiner Anſprache an die Vormundſchafft begeben, ſo entzündete ſich ein beſchwerliches Kriegsfeuer mit denen Herrn von Gerolzeck. Wolf von Bubenhofen war kein Würtenbergiſcher Rath, ſondern nur ein Diener oder nach der Sprache älterer Zeiten ein Dienſtmann. Damals war der Landesherr verbunden ſich ſolcher Leute anzunehmen. Es war eine groſſe Beſchwerde für die Landes-Obrigkeiten, daß ſie ihren Dienern in allen ihren Anliegenheiten beyzuſtehen verbunden waren. Durch diſe wurden ſie in manche Kriege eingeflochten, derer ſie ſonſten hätten entübrigt ſeyn können. Wolf von Bubenhofen hatte eine Forderung an Heinrichen und Waltern von Gerolzeck und wurde deßwegen auf einige Güter als ſeine Unterpfande verſichert, welche vorhin ſchon einer Gerolzeckiſchen Wittib wegen ihrer Widerlegung und Morgengab verſchrieben waren. Diſe beſchwerte ſich demnach bey dem Hofgericht zu Rotweil und es wurde erkannt, daß der von Bubenhofen keine Anſprach daran zu machen hätte. Diſes verdroß ihn, zumahl die von Gerolzeck ihm entweder keine andere Verſicherung geben konnten oder wollten. Er beſchwerte ſich bey den Vormunds-Räthen und begehrte von ihnen Hülf, welche ſie ihm auch zuſagten. Die Fehde war alſo richtig und der von Bubenhofen ſchickte ſeinen Schuldnern einen Feindsbrief oder Kriegs-Erklärung zu. Weil diſe auch auf den Beyſtand einiger Kriegsfreunde ſich zu verlaſſen hatten, ſo machte ihnen ihr Feind keine groſſe Sorge. Als ihnen aber die Herrſchafft Würtenberg den Krieg ebenmäßig ankündigte, ſo war ihnen nicht mehr wohl zu muth, inſonderheit da nicht allein die mit dem Hauß Würtenberg verbündete Reichsſtädte ihre damals anſehnliche Hülfsvölker ſchickten, ſondern auch viele von Adel und Hofdiener denen von Gerolzeck abſagten. Gabelkofer und ſein Ausſchreiber, der Prof. Steinhofer hat eine

(i) vid. Gabelkofer Würtenb. Chron. ad ann. 1419.

eine Verzeichnuß vorgelegt, wer sowohl dem einten, als auch dem andern Theil beygestanden. Gleichwohl hat Steinhofer nicht alle benamset, welche dem Hauß Würtenberg und dem von Bubenhofen ihre Hülfe zugesagt haben. Ich finde nicht nöthig mich damit aufzuhalten. Genug ist, daß die von Gerolzeck ihrem Gläubiger und seinen Beyständen sich erbothen das Recht vorzuschlagen. Es war aber schon zu spat, indem dise die Unkosten schon aufgewendet hatten und zu Anfang des Septembers die Belagerung der Burg und Stadt Sulz, welche denen von Gerolzeck gehörte, schon ihren Anfang genommen hatte. Heinrich war in der Stadt und Walther besorgte die Nothdurft sonsten. Er schrieb am Samstag nach Michaelis an die Burgerschafft zu Sulz und ermahnete sie ihren Hauptleuten Gehorsam zu seyn und fleißig zu arbeiten, indem er sie wegen ihres Schadens wieder ergötzen wolle. Der Brief wurde aber aufgefangen. Indessen schickte Pfalzgr. Ludwig seine Räthe in das Lager vor Sulz um wo nicht einen Frieden, doch einen Waffenstillstand zu bewürken. Es glückte ihnen auch den 9. Octobr. 1420. letztern zu Stand zu bringen und man hatte nunmehr auch zu einem Frieden Hoffnung. Wenigstens wurde im Lager vor Sulz von denen von Gerolzeck den 11. Octobr. vorgeschlagen, daß dessen von Bubenhofen Strittigkeiten durch die Churpfälzische Räthe entschieden und sodann aller Krieg und Feindschafft zwischen beeden Theilen und der Herrschafft Würtenberg gänzlich abgethan, und die Gefangene loß gelassen werden, die Schatzungen aufhören, auch das Schloß, Burg und Stadt Sulz der Graven von Würtenberg offen Hauß zu allen ihren Nöthen, doch ohne deren von Gerolzeck Schaden und Kosten seyn und endlich dise ihr Lebenlang der Herrschafft Diener seyn sollen, dagegen Georg, Heinrich und Walter jeder 100. fl. sich jährlich ausbedungen. Es wurden aber dise Vorschläge nicht angenommen.

§. 7.

Vielmehr schiene eben diser Waffenstillstand das Kriegsfeur aufzublasen. Dann die Würtenbergische Völker zogen deßwegen nicht von der Stadt ab und ein Theil bezüchtigte den andern, daß er dem Stillstand nicht nachgelebet, sondern gebrochen habe. Die Würtenbergische Vormundschaffts-Räthe waren solchemnach in die Nothwendigkeit gesetzet durch ein sogenanntes Manifest unterm 31. Nov. 1420. gegen allen Fürsten und Ständen des Reichs sich zu beschweren, daß sie von denen von Gerolzeck unrecht bezüchtigt würden, als ob sie den Stillstand nicht gehalten hätten, da doch vielmehr ihre Feinde demselben nicht nachgelebet hätten. Man vergaß darüber der Hauptsache und es wurde jetzt die Hauptbeschwerde, welcher Theil an dem wieder aufgegangenen Krieg Schuld trage, mit desto mehrerm Nachdruck verfochten. Die Würtenbergische nahmen indes-

sen ungeacht der Winterszeit die Stadt Sulz ein und belagerten nunmehr das sogenannte obere Schloß daselbst, schlugen aber Marggr. Bernhard von Baden zu einem Schiedsmann vor, welchen endlich die von Gerolzeck auch annahmen. Es scheint aber, daß Wolfen von Bubenhofen mit einem Frieden nicht gedienet gewesen, sondern seine Rachbegierde das Feuer zu erhalten gesucht habe. Dann es schrieben die von Gerolzeck unterm 25. Martii 1421. an die Reichsstädte Ulm, Reutlingen, Weyl, Gmünd und an andere mit den Graven von Würtenberg verbündete Städte, daß dise Herrschafft und ihre Räthe unrecht und gefährlich mit ihnen umgegangen, sie angegriffen, ihnen ihr väterlich Erbe und die Stadt Sulz genommen haben und noch nicht damit gesättigt seyen, sondern auch ihrer Personen und Haabe sich bemächtigen wollen. Solches geschehe nur um Wolfen von Bubenhofen willen, welcher doch ein rechter offner landkündiger Mörder und Bößwicht seye. Sie beschwerten sich dagegen, daß auch Walther von Gerolzeck feindlich behandelt werde, ungeacht er ein Würtenbergischer Diener seye und man ihm gleiches Recht, wie dem von Bubenhofen, schuldig seye. Welchemnach sie begehrten, daß die Reichsstädte sie unbeschädigt lassen möchten. Den 10. Maji wurde ein neuer Waffenstillstand gemacht, welcher bis Johannis des Täuferstag währen sollte. Alle gefangene Edelleute, reysige Knechte und andere dergleichen Leute wurden auf ihr Gelübde, Bürger und Bauren aber gegen Pfande und andere Sicherheit zwar frey gelassen, aber unter der Bedingung, daß sie auf gedachte Zeit, wann kein würklicher Friede erfolgte, sich wieder als Gefangene einstellen sollten. So wurden auch die Schatzungen und Brandschatzungen, welche noch nicht bezahlt waren, aufgehoben, und dabey festgesetzet, daß das Schloß zu Sulz nicht anderst mit Proviant Gebäuden an der Vestung oder Verschanzungen versehen werden solle, als sie an gedachtem Tag des 10. Mayen gewesen. Weil indessen kein Frieden erfolgte, so wurde der Stillstand noch auf vier Wochen unter den nemlichen Bedingungen verlängert. Churfürst Ludwig von der Pfalz war unermüdet in diser Zeit nähere Schritte zu einem künftigen Frieden vorzuschlagen, als endlich den 11. Julii 1421. ein längerer Stillstand, nemlich von disem Tag an bis auf Weyhnachten beliebet wurde, mit der Abrede, daß indessen die Herrschafft Würtenberg die Stadt Sulz und was in derselben Markung gelegen, inhaben, nutzen und niessen solle. Was aber zu der Vestung oder dem obern Schloß gehöre an Aeckern, Wisen, Zehenden, Fischwassern u. d. g. und ausser der Stadt Markung liege, das sollen die von Gerolzeck und ihre Amtleute geniessen. Den Burgern und Einwohnern der Stadt Sulz wurde Wasser, Wayd, Holz und Waydgang versichert, wie sie es vorhin gehabt. Weil auch Herzog Reinold von Urßlingen dem von Bubenhofen besonders abgesagt und durch seine Helfer mehrere Feind ihm gemacht hatte, so brachte der Churfürst bey demselben

selben durch bewegliches Zureden und das Ansehen, welches er im Reich hatte, zuwegen, daß derselbe die Feindschafft aufhebte. Nur waren noch einige Privatpersonen Conrad Decke, genannt Hamman, Hanß Gebhart, genannt Genßschopf, Heinrich von Hitißheim, genannt Appenzeller, und Conrad Kolbinger, genannt Stuber, unbeweglich sich mit dem von Bubenhofen aussöhnen zu lassen, indem sie bey dem Rauben ihren Vortheil sahen. Der Pfalzgrav brachte es aber doch bey denen von Gerolzeck dahin, daß sie disen eigensinnigen Kriegsgurgeln keinen Beystand wider den von Bubenhofen und seine Helfer zu thun, noch in ihren Vestungen zu dulden versprachen. Dise Abrede besigelten der Churfürst, Grav Friderich von Helfenstein und Hannß von Sachsenheim, als Würtenbergische Räthe im Namen derselben Graven und ihrer Vormundschaffts-Räthe, Pfalzgrav Ott zu Moßheim, Herzog Reinold von Urßlingen und Heinrich von Gerolzeck.

§. 8.

Nachdem die Zeit dises Stillstandes oder Friedens-Präliminarien vorbey war, arbeitete man an derselben Verlängerung. Beede Theile lieffen sich solchen äusserlich gefallen. Die von Gerolzeck aber bezeugten in der That, daß er ihnen nicht anstünde. Dann sie fiengen den Botten auf, welchen Albrecht von Neuneck als Vermittler an die Würtenbergische Hülfsvölker nach Oberndorf schickte um die Verlängerung des Stillstandes zu wissen zu thun und nahmen ihm seine Briefe. Er schickte seinen Tochtermann an sie um Vorstellungen zu thun und die Loßlassung des Botten zu bewürken, sie wollten aber von keinem Friedens-Anstand wissen. Vielmehr fielen sie in das Städtlein Dornhan, tödteten da 4. Burger und verwundeten etliche, nahmen einige Bürger der Reichsstadt Weyl und viele Würtenbergische Unterthanen gefangen. Sie streiften bis nach Lorch und in die Gegend des Göppinger Amts, raubten dem Abten zu Lorch und Heinrichen von Rechberg, einem Würtenbergischen Rath und denen von Gmünd etlich und 30. Pferde und machten noch viele Gefangene. Dise und andere Ausschweifungen veranlaßten die Würtenbergische Räthe ein abermaliges Ausschreiben an alle Fürsten und Stände ergehen zu lassen, worinn sie solchen Unfug vorstellten und begehrten denen von Gerolzeck kein Gehör zu gönnen, noch sie in ihren Landen zu dulten oder einigen Beystand zu thun. Den 9. Martii 1422. setzten die Pfalzgraven Ludwig und Ott einen gütlichen Tag an zu Stuttgard, nemlich den Tag der Marien-Verkündigung, wobey denen von Gerolzeck und ihren Freunden von Seiten der beeden Pfalzgraven und der Würtenbergischen Räthe ein sicheres Geleite zugesagt und auch dem Graven von Zollern, welcher in Feindschafft wider die Graven von Würtenberg stund, erlaubt wurde zu Stuttgard

zu erscheinen. Ob nun diser Tag einen Fortgang gehabt, habe ich nicht finden können, vielmehr aber wahrgenommen, daß die Würtenbergische Völker das Schloß zu Sulz noch immer zu belagern fortgefahren. Zu Ende des Junii wurde also ein neuer Tag zu Heydelßheim gehalten, wo die Würtenbergische Räthe denen von Gerolzeck allerhand Friedens-Vorschläge thaten. Dise wollten aber keinen annehmen, sondern bezüchtigten jene, daß sie den Friedens-Anstand nicht gehalten hätten. Dann sie machten sich Hoffnung von Marggr. Bernhard von Baden und Pfalzgr. Otten Hülfe zu bekommen. An dise beede hatten sie während der Belagerung einen Theil der Stadt Sulz verkauft. Der Marggrav und Pfalzgrav schrieben demnach an die Würtenbergische Räthe, daß bey solchen Umständen dieselbe die Belagerung aufheben sollten, weil solche zu ihrem Nachtheil gereichte. Es wurde aber wenig darauf geachtet. Endlich wendeten Pfalzgrav Ludwig, Bischoff Raban zu Speyr und Schwarz Reinhard von Sickingen allen Ernst an dise Unruhe beyzulegen, und brachten auch den 9. Octobr. 1422. einen Verglich zuwegen, vermöge dessen die von Gerolzeck der Herrschafft Würtenberg und den von Bubenhofen Rechtes seyn vor Caspern von Clingenberg, d. i. ihre Strittigkeit vor disem entscheiden lassen sollen, doch, daß jeder Theil noch zween oder drey Zusätze oder zugegebene Richter ernennen dörfte. Weil obgedachtermassen nunmehr fast nicht mehr die Frage um die Hauptsache war, sondern nur, wer die viele Waffenstillstände gebrochen hätte, so sollte auch der von Clingenberg nur allein darüber erkennen. Dann, da die von Gerolzeck in der Hauptsache sich keines günstigen Ausspruches von selbsten getrösten konnten, so scheint es, daß sie den Würtenbergischen Räthen allen Anlaß gegeben wider den Waffenstillstand zu handlen um hernach in der Nebensache einen Vorwand zu ihrem Vortheil zu erhalten. Acht, Bann, erlangte Rechte, Brand, Todschläge und anders, was der Kriegsgebrauch damals mit sich brachte, wurden auf die Seite gesetzet, und verglichen, daß sobald der von Clingenberg als ein Gemeiner den Tag zur rechtlichen Erörterung angesetzt, die Würtenbergische Völker von der Belagerung des obern Schlosses zu Sulz abziehen, die von Gerolzeck hingegen weder selbsten, noch durch andere an oder in dem gedachten Schloß etwas, das zur Bevestigung oder Gegenwehr dienete, bauen, aber auch die Herrschafft Würtenberg vor demselben an Basteyen, Verschanzungen oder sonsten nichts verbessern oder aufrichten, sondern beede Theile bis auf Halbfasten d. i. bis auf den Sonntag Lätare 1423. Frieden gegeneinander halten sollten. Ob nun der von Clingenberg solche Zwistigkeiten beygelegt, weiß ich nicht. Pfalzgr. Ludwig aber bestrebete sich einen vollständigen Frieden zu stifften, welcher auch, da alle Theile dises verdrüßlichen Krieges sehr müde waren, den 26. Jenner geschlossen wurde. Die Bedingungen desselben bestunden darinn, daß 1) die Stadt Sulz

der

der Herrschafft Würtenberg offen Hauß wider männiglich seyn und zwischen derselben und denen von Gerolzeck ein Burgfriede gemacht werden solle. 2) Uebernahm diſe Herrschafft dem von Bubenhofen für seine Forderung, wie auch für Kosten und Schaden 1000. fl. zu bezahlen, wover ihro ein vierter Theil der Stadt Sulz mit allen Gerechtsamen zuerkannt wurde. Die übrige drey Theile blieben denen von Gerolzeck und es blieb ihnen frey auch gedachten vierten Theil wieder an sich zu lösen, doch, daß solches nicht eher geschehe, bis Gr. Ludwig oder Gr. Ulrich zu Würtenberg das fünf und zwanzigste Jahr ihres Alters zuruck gelegt hätten. 3) Sollten die von Gerolzeck die Stadt Sulz nicht verkaufen, verpfänden oder sonst verändern, sie hätten dann den Vorkauf dem Hauß Würtenberg angebothen oder die Losung vorbehalten. 4) Versprachen diſe Freyherrn Heinrich, Walter und Georg der gedachten Herrschafft treue Diener zu seyn, wofür ihnen jährlich 300. fl. bezahlt werden sollte, dagegen sie solchen Dienst nicht aufkünden wollten, bis einer oder der andere der jungen Graven seine 25. Jahr erreichet hätte, doch daß, wann einer von ihnen indessen abstürbe, die 100. fl. damit heimfallen. 5) Sollten die Graven denen von Gerolzeck ihre Kirchensätze und Zehenden, die sie von Altersher von ihnen zu Lehen gehabt, und in währendem Krieg abgenommen worden, wieder leyhen. 6) Den Bürgern zu Sulz sollte alles entwendete wieder gelaſſen werden, dagegen sie sowohl der Herrschafft Würtenberg als denen von Gerolzeck zu huldigen schuldig wären ihnen getreu, hold und gewärtig zu seyn.

§. 9.

Nun war zwar diſer Krieg beygelegt, aber die Grävin Henriette und die Vormundsräthe der Graven Ludwigs und Ulrichs waren noch mit Grav Friderich von Zollern, dem ältern, Oetinger genannt, in einen andern verwickelt. Die Gelegenheit darzu ware, daß, wie oben gemeldet worden (k), diſer Grav Friderich schon im Jahr 1415. mit Bewilligung seines Bruders Friderichs Thum-Herrn zu Straßburg an Grav Eberharden den Milden seine Dörfer Messingen, Belsen, Eschingen, Weylen und Hausen, halb Bissingen, den Weyler Dannhan, und was jenseit dem Bach gegen Bahlingen im Dorf Wessingen ligt, sodann das Dorf Sindach und was zu Boll gegen dem Schamenthal sich befindet, auf einen Widerkauf überlaſſen. Es war aber derselbe auch Burkarden von Reischach und Volkarten von Ow schuldig, welche bey dem Hofgericht zu Rotweil den Graven in die Aberacht brachte und eine Anleitung auf die Güter, welche diſer Aechter von Gr. Schwarzfritzen von Zollern geerbet hatte, und auf die Dörfer, welche dem Hauß Würtenberg verpfändet waren, den 5. Febr. 1417.

(k) vid. cap. IV. §. 40.

erhielten sie eine neue Urthel, wordurch sie in den Besitz diser Güter gesetzt und berechtigt wurden, selbige zu verkaufen, zu versetzen oder zu Stifftungen anzuwenden. Das Hofgericht ließ auch Befehle an Pfalzgrav Otten, Marggrav Bernhard von Baaden, Gr. Eberharden zu Würtenberg und an die Reichsstädte Ulm, Reutlingen und Rotenburg an dem Neckar ergehen, daß sie dise Edelleute bey disen Urtheln schirmen und handhaben sollten. Andere Vorfälle hinderten die Vollziehung derselben und Gr. Friderich widersetzte sich noch immerzu. Die Edelleute klagten deßwegen abermals bey dem Hofgericht, verkauften aber entzwischen ihre erlangte Rechte an Gr. Eitelfritzen von Zollern, welcher sich gleichmäßig an das Hofgericht wendete und Handhabung verlangte. Am Dienstag vor Michaelis 1420. ließ dasselbige auch nicht allein ein Schreiben an den Official zu Costanz ergehen, und verlangte an Grav Friderichen den ältern in den Bann zu thun, weil seine Acht nicht hinlänglich war, sondern befahl auch den beeden Pfalzgraven Ludwig und Otten, dem Marggraven zu Baaden, der Grävin Henrietten als Vormunderin ihrer beeden Söhne und als Grävin von Mömpelgard, den beeden jungen Graven Ludwigen und Ulrichen zu Würtenberg Grav Bernharden von Eberstein, Reinolden Herzogen zu Urßlingen, Heinrichen von Gerolzeck zu Lahr, Waltern von Hohen Gerolzeck, Brun Wernern von Hornberg, Heinrichen von Blumeneck, Hermann und Hannsen von Sachsenheim, Conrad von Stamheim, sodann den Reichsstädten Straßburg, Costanz, Ulm, Eßlingen, Reutlingen, Ueberlingen, Ravenspurg, Memmingen, Weyl, Bibrach, Pfullendorf, Rotenburg am Neckar, Horb und Zell im Untersee Grav Eitelfritzen von Zollern bey den Gütern, welche besonders der von Ow an denselben verkauft hätte, zu schirmen. Gr. Friderich der ältere verbündete sich aber mit denen von Gerolzeck wider das Hauß Würtenberg, welchem er von seinem Schloß Hohen Zollern und der Stadt und Burg Hechingen einen beträchtlichen Schaden mit seinen Streifereyen, Rauben und Brennen verursachte. Er konnte sich leicht vorstellen, daß die Grävin Henriette solches rächen würde. Eine Belagerung der Vestin Hohen-Zollern konnte er voraussehen. Dises abzuwenden verpfändete oder verkaufte er die so nahe dabey gelegene Burg und Stadt Hechingen und das Dorf Messingen an den Marggraven von Baaden, welcher den Graven von Würtenberg nicht günstig ware, sondern ihre Aufnahm beneidete. Wir haben schon gesehen, daß er gleiche Vorgänge bey andern Feinden des Hauses Würtenberg gemacht habe. Der Erfolg davon ware, daß gleich im folgenden Jahr die Würtenbergische Vormundschaft nebst andern seinen Feinden ihm den Krieg ankündigte. Ein Kriegsfeur entstund dermalen aus dem andern. Die Grävin Henriette und ihre Räthe waren dabey unerschrocken. Grav Friderich war vorhin ihres Gemahls Rath und Diener. Eine gewisse

Art

Art der Verachtung veranlaßte ihn aber gleich mit dem Anfang der Vormundschaft seine Dienste aufzukünden. Sie erkannte ihr Vermögen und behauptete ihr Ansehen gegen einen mindermächtigen Graven, dessen Sachen ohnehin in der Verwirrung stunden. Als sie ihm die Feindschaft ankündigte, war er noch so vermessen, sie mit anzüglichen Worten noch mehrers zu beleydigen. Er sagte zu dem Abgeschickten. Will oder kan dann dise stinkende . . . mich auf das neue verschlingen? Die Antwort auf dise Frage ware männlich, indem die Grävin ihm schriebe, daß nicht allein er, sondern auch sein Schloß Hohen-Zollern und sogar seine ganze Herrschafft würde von diser . . . verschlungen werden, damit er erfahre, daß er kein geringes Weibsbild, sondern seine gebietende Fürstin erzürnet habe (l). Man machte demnach sogleich Anstalten dise Rache auszuführen. Der Grav hatte als ein Hülfsverwandter der Herrn von Gerolzeck auch die Reichsstädte zum Zorn gereitzet, weil er ihnen als Würtenbergischen Bundsgenossen vielen Schaden zugefügt hatte. Sonderlich beschwerete sich die Stadt Rotweil und schickte ihm einen Feindsbrief zu (m). Die übrige Städte säumten sich auch nicht, weil der Grav von Zollern nicht in den Gerolzeckischen Frieden eingeschlossen ware, sondern jedermann eine Genugthuung wider denselben sich vorbehalten hatte. Aus seiner Antwort scheinet nicht undeutlich, daß die Grävin ihn schon vorher in dem Durchzug ihrer Völker gezüchtiget und villeicht eben damals der Stadt Hechingen sich bemächtigt habe. So viel ist indessen gewiß, daß die Würtenbergische und der Reichsstädte Völker gleichbald vor das Schloß Zollern gezogen und solches belagert. Wir werden auch in der Folge sehen, daß die Würtenbergische Vormundschaft die Burg und Stadt Hechingen und das Dorf Messingen im Besitz genommen habe. Es war dise Unternehmung glücklich. Dann der Grav wurde in freyem Feld aufgefangen, welchen die Henriette nach Mömpelgard führen und daselbst in einem Thurn verwahren ließ. Die Belage-

(l) *Trithem. Chron. Hirs. ad ann. 1422.* & Anonym. ap. Schannat. Coll. II. num. 3. p. 21. Anno prænotato post mortem Comitis de Wirtemberg uxor ejus vidua comitatum per aliquos annos strenue gubernabat. Quo tempore Comes de Zolre in superbium elatus despexit mulierem quasi regimine principatus indignam eam subsannando his inter alia verbis: *Num Vulva hujus mulieris fœtulenta me vult aut poterit denuo absorbere?* Mulieri nuntiata sunt hæc Comitis verba, ad quem ita scripsit: *Non solum te, sed & castrum tuum Hohenzolra & omnia quæ ad jus tuum pertinent mea devorabit vulva, ut discas te non mulierem inertem irritasse, sed Principem tuam.* Igitur contractis multis copiis auxilio Civium regni terram comitis memorati hostili apparatu intravit: omnia per circuitum igne ferroque devastans. Deinde castellum Hohenzolra nuncupatum situ & munitione fortissimum per annum fere totum continuum obsidione vallavit, quod tandem violenter capiens anno videlicet præscripto funditus destruxit & adhuc rediit victrix. conf. Cruf. Part. III. lib. VI. c. 14.

(m) Cruf. d. l. c. 13.

rung des Schlosses Zollern verzögerte sich zwar ein ganzes Jahr. Es mußte sich aber endlich dennoch auch ergeben, und wurde geschleift, daß kein Stein auf dem andern bliebe. Die Graven von Würtenberg blieben auch in dem Besitz alles eroberten, biß endlich Gr. Eitelfritz von Zollern nach Absterben seines Bruders sich bey denselben meldete und im Jahr 1429. mit ihnen vergliche, daß die Graven von Würtenberg für ihren im Jahr 1414. dargeliehenen Pfandschilling die Dörfer Messingen, Eschingen, Belsen und Johannes-Weyler nebst etlichen Gefällen behalten, er aber gegen jährlicher Besoldung von 150. fl. auf sein Lebenlang derselben Diener seyn und mit seinem Leib, Schlössern und Gütern nimmermehr wider sie etwas feindliches thun sollte. Wann er auch ohne Mannliche Erben, welche von der Muter Graven oder Freyen Genossen wären, abstürbe, so sollte auf disen Fall die Herrschaft Zollern mit ihrer Zugehörde und allen erkauften und erlangten Rechten an die Graven von Würtenberg oder derselben Erben fallen. Wann er aber ehliche Söhne hinterließ, so sollten zwar diese die Herrschaft Zollern erben, aber gleichmäßig sie und ihre Erben sich von Fall zu Fall gegen dem Hauß Würtenberg verschreiben, daß sie um die 150. fl. desselben Diener seyn wollten und nach ihrem Abgang ihre Herrschaft den Graven von Würtenberg heimfallen solle.

§. 10.

Sobald diser Krieg also im Jahr 1423. ein Ende hatte, zeigte sich schon wieder ein anderer mit dem unruhigen Marggrav Bernhard von Baaden. Dann alle Geschichtschreiber melden von ihm, daß er vielen Muthwillen getrieben, neue Zöll im Breißgau aufgericht, denen von Adel, welche Bürger in den Reichsstädten worden, ihr Gut und Erb genommen, disen Städten auch vielen Schaden gethan und auf dem Rhein die Schiffe beraubt habe. Es verbunden sich deßhalb die Städte Straßburg, Freyburg, Basel, Colmar und Breysach miteinander unter sich und mit Pfalzgrav Ludwigen, welchem an der Sicherheit des Rheins vieles gelegen ware. Sie suchten zwar in der Güte mit ihm auszukommen und hielten Tagsatzungen, aber sie giengen allezeit auf seiten des Marggraven fruchtlos ab (n). Mit den Graven von Würtenberg hatte er schon lang Strittigkeiten wegen der Wildbänne zwischen ihren Landen, wegen des Zehenden und Landacht-Früchten zu Pretzingen, wegen des Kaufs um Kunweiler, welches die Graven erst kürzlich an sich gebracht hatten, wegen des Gerichts zu Igelsloch und anderer Mißhelligkeiten zwischen den beederseitigen Unterthanen um allerhand ansprechenden Gerechtigkeiten willen, welche eine Commun auf der Mar-

(n) vid. Wenkers Collect. Jur. publ. in der Continuation des Berichts von Ausburgern. p. 63. seqq.

Markung der andern zu haben vermeynte. Diſe wurden nun im Jahr 1423. durch beederſeitige Räthe beygelegt (o). Es beſchwerte ſich aber auch das Cloſter Herrenalb wegen allerhand Gewaltthätigkeiten, welche es von dem Marggraven erleyden müßte. Weil daſſelbe in Würtenbergiſchen Schutz ſtunde, ſo mußte ſich die Herrſchaft deſſen annehmen. Es kam zu einem beſondern Verglich, welcher zu Pforzheim zu Stande kam. Aber der Marggrav war nicht geſonnen ſelbigem nachzuleben, ſondern that was er wollte. Eine andere Gelegenheit zum Mißverſtändnuß ereignete ſich gedachtermaſſen, daß Grav Friderich von Zollern, der Oetinger genannt, ſeine Burg und Stadt Hechingen und das Dorf Meſſingen an den Marggraven auf einen Widerkauf überlaſſen hatte. Die Grävin Henriette aber war ebenbemeldtermaſſen in deſſelben Beſitz, weil ſie auch Anſprach darzu hatte. Dann ſie hatte das Geld von ihren Einkünften der Gravſchaft Mömpelgard vorgeſchoſſen, die Anlehnung auf die obgedachte Dörfer zu thun. Pfalzgr. Ludwig hatte alſo keine groſſe Mühe die Grävin und die Würtenbergiſche Räthe zu einem Beyſtand wider den Marggraven zu bewegen. Biſchoff Raban von Speyr wurde gleichfalls in diſes Bündnuß gezogen. Der Kayſer verbothe ernſtlich ſowohl dem Marggraven, als den Reichsſtädten einige Feindſeligkeiten gegeneinander zu gebrauchen. Weil aber jener zu keiner Gütlichkeit die Hände biethen wollte, ſondern in ſeinen Gewaltthätigkeiten nur immer fortfuhre, ſo brachen zuerſt die von Baſel und Freyburg loß, fuhren auf dem Rhein mit ihren Völkern gegen Straßburg um ſich mit denen von Straßburg zu vereinigen, welche 1000. Mann zu Fuß und 100. zu Pferd zu ihnen ſtoſſen lieſſen. Der Anfang des Kriegs wurde gemacht mit Verheerung verſchiedener Dörfer. Als der Biſchoff zu Speyr, Pfalzgr. Ludwig und die Würtenbergiſche Vormundsräthe ihre Völker auch in die Baadiſche Lande führten, ſo wurde die Zerſtöhrung allgemein und man beliebte die damals noch veſte Orte Mühlberg und Graben zu belagern. Als ſich die Bundsverwandte damit beſchäftigten, entſtund zwiſchen denen von Baſel und denen von Straßburg ein groſſes Mißverſtändnuß, weil diſe den erſtern keine Proviant mehr geſtatten wollten, wie andern. Es war an dem, daß ſie einander ſelbſten in die Haare gerathen wären, wo nicht Pfalzgrav Ludwig durch ſeine Gegenwart ſolches hintertrieben hätte. Es kamen auch nach Verfluß dreyer Wochen Kayſerliche Commiſſarii in dem Lager vor Mühlberg an, nemlich Churfürſt Dieterich zu Cöln, Johann Biſchoff zu Würzburg und Gr. Albrecht von Hohenlohe, welche den Partheyen Frieden bothen. Die Veſtin Mühlberg (p) mußte ſich indeſſen ergeben, welche

(o) Steinhofer Würt. Chron. part. II. pag. 722. wo ein Auszug des Verglichs zu finden.

(p) Phil. Simon Beſchreib. der Biſchöffe zu Speyr. p. 150. Im Jahr nach Chriſti Geburt 1424. gewan Junker Hannß von Reichingen mit ſeinen Helfern Marggr. Bernhar-

che der Marggrav von Pfalzgr. Ludwigen zu Lehen empfangen und nach damaliger Zeit Gebrauch versprechen mußte demselben nichts mehr zuwider zu thun. Zwischen den Reichsstädten und dem Marggraven wurde verabredet, daß diser denselben allen erlittenen Schaden ersetzen, übrigens aber ihre Strittigkeiten rechtlich oder gütlich durch Austräge entschieden werden sollten (q). Die zwischen ihm und dem Hauß Würtenberg gewesene Strittigkeiten wurden den 4. Jul. 1424. durch vorgemeldte Kayserliche Commissarien beygelegt, daß der Marggrav den zu Pforzheim wegen des Closters Herrnalb gemachten Verglich unverbrüchlich halten und zu dessen Versicherung 5000. fl. verbürgen solle. Dann weil er keine Verträge oder austrägliche Bescheide hielte, so mußte man bey ihm das Mittel eine Geldstraffe anzudingen gebrauchen. Damit man ihn aber nicht durch solches vor den Kopf stiesse, so muthete man die Verbürgung einer gleichen Geldsumme der Herrschafft Würtenberg ebenmäßig zu. Und zwar erbothe sich dise zuerst darzu, da der Marggrav nicht so leicht darein willigte, sondern erst durch die Kayserliche Commissarien darzu gebracht werden mußte. Der andere Punct war, daß beede Fürstliche Häuser einander wegen ihrer übrigen eigenen Forderungen, und ihrer Clöster, Diener, Unterthanen und Verwandten Recht geben und nehmen sollen vor Bertholden, Wigand oder Dietrichen von Sonnenstein zwischen dem 4ten Tag Julij und nächstkünftigem Michaelistag. Weil auch drittens der Marggrav von Gr. Friderich von Zollern, dem Oetinger, die Burg und Stadt Hechingen und das Dorf Messingen auf einen Widerkauf an sich erhandelt und aber die Würtenbergische Räthe solche im Namen Gr. Ludwigs und Ulrichs zu ihren Handen genommen hatten, so erkannten die Kayserliche Commissarien, daß die Herrschaft Würtenberg dem Marggraven oder der Grävin Henrietten von Mömpelgard zwischen bemeldter Zeit soviel Geld bezahlen sollten, als die Güter an den Marggraven verpfändt worden, dagegen diser 3000. fl. zur Bürgschaft hinterlegen sollte, daß er an die Burg und Stadt Hechingen und das Dorf Messingen keine Ansprach mehr machen wolle. Alles dises wurde in dem Lager vor Mühlberg abgeredt und damit die Ruhe wieder hergestellet.

§. 11.

Während allen disen Unruhen fieng auch Conrad und Albrecht von Schwabsperg nebst Georg Lankwarter und seinem Sohn Hannsen eine Fehde mit den Graven von Würtenberg an ohne, daß ich die Ursach davon hätte finden können.

harden von Baden das Schloß Mülberg an . . . zuletzt ward die Veste, wie obsteht, aufgeben und der Marggrave Herzog Ludwigs Mann. Dann er benannt Schloß Mülberg von ihm zu Lehen empfieng und versprach nit mehr wider ihn zu thun auch obgedachten Städten ihren Schaden wider zu keren, wie dann auch geschahe.

(q) siehe Beyl. num. 43. conf. Schœpflin Histor. Bad. T. II. p. 110. seq.

nen. Allem Ansehen nach aber hatten sie mit dem Abten zu Elwangen und dessen Convent etwas zu thun. Weil nun der Abt einer der fürnehmsten Würtenbergischen Räthe war und der Convent in der Graven Schutz und Schirm stunde, so mußte die Herrschaft sich ihrer annehmen. Auch diese Feinde waren unglücklich und wurden gefangen. Um sich davon zu befreyen, so mußte Conrad von Schwabsperg den 16. Octobr. 1423. eine Verschreibung ausstellen, daß er sein Lebenlang wider die Herrschaft Würtenberg, ihre Räthe und alle diejenige, welche ihnen zu versprechen stehen, sie möchten Geist- oder Weltlich seyn, insbesondere aber wider den Abt und das Gotteshauß Elwangen und alle ihre Helfer und Helfers-Helfer wegen solcher Feind- und Gefangenschaft mit Worten oder Werken weder durch sich selbst, noch durch andere etwas zuwider thun, sondern der Graven zu Würtenberg und ihrer Angehörigen Nutzen befördern und sie vor Schaden warnen wollten. Wann er das auf einige Weise überführe, so nahm er auf sich ehrloß, treuloß, meinaidig und mit Leib und Gut denen Graven von Würtenberg verfallen zu seyn, wo man seiner mächtig würde, so daß dieselbe, ihre Räthe, Diener, Amtleute oder die Ihrige Fug und Macht haben sollten mit ihm als mit einem, welcher wider seine Treue, Ehre und Eyd gethan hätte, zu handlen. Zugleich machte er sich verbindlich, daß, wann er wider der Graven oder ihrer Clöster, oder ihrer Räthe und Diener Unterthanen etwas zu Klagen hätte, er sich an denen Gerichten des Rechten begnügen wollte, worinn dieselbe gesessen seyen. Wann er aber an ihre Räthe und Diener eine Ansprach bekäme, soll solches vor ihrem Land-Hofmeister und Räthen gerechtfertigt werden. Endlich versprach er auch eydlich wider Pfalzgr. Ludwig und Otten, Gebrüder und wider die Ihrige niemahls etwas feindseliges zu thun, weil diese mit der Herrschaft Würtenberg verbündet waren (r). An eben diesem Tag wurde auch Albrecht von Schwabsperg seiner Gefangenschaft erlassen. Er gab aber eine fast gleiche Verschreibung, daß er für sich und alle seine Helfer einen schlechten, getreuen und ungefehrlichen Satz (s) aufgenommen, vermög dessen er sein Lebtag wider die Herrschaft zu Würtenberg und ihre Zugewandten und sonderlich wider den Abt und das Gotteshauß Ellwangen nicht mehr seyn wolle. Die beede Graven behielten sich bevor solchen Satz wohl aufsagen zu dörfen, dargegen der von Schwabsperg solches zu thun nicht befugt war. Doch sollte ihn derselbe nicht binden, wann die Graven von jemand anderswegen seine Feinde würden. Uebrigens machte er sich verbindlich gleiches zu beobach-

(r) Diese Verschreibung stehet in den sogenamten Archival-Urkunden wider die Ritterschafft. P. I. Sect. 3. c. 2. num. 21. pag. 216.

(s) Ich bin so viel möglich bey den Worten dieser Verschreibung hierinn geblieben um den Liebhabern der alten Teutschen Rechte und Sprache etwas zum Nachdenken zu geben.

achten, wann er wider die Graven oder ihre Angehörige etwas zu klagen hätte. Erst zwey Jahr hernach, nemlich den 26 Febr. 1425. machten sich Georg Lankwarter und sein Sohn durch eine Urphede, welche durchaus des Conrads von Schwabsperg Verschreibung gleichete, von ihrer Gefangenschaft loß. So mußte auch Wilhelm von Sachsenheim seine Vergehungen oder gröbliche Handlungen wider die Graven von Würtenberg büssen. Er machte viele Schulden, wofür sehr viele Pfälzische und Würtenbergische Diener und Edle Landsassen sich verbürgten. Als selbige diser Bürgschafft halb überall nichts als Schaden hatten und von dem von Sachsenheim keine Genugthuung erlangen konnten, so nahmen sich Churfürst Ludwig von der Pfalz und die Graven von Würtenberg derselben an, als sie zugriffen und zu etwelcher ihrer Entschädigung seins ligend und fahrenden Guts sich bemächtigten, solches verkauften, verpfändeten um so viel möglich sich davon bezahlt machten. Wegen des wider seine Landesherrschaft begangenen Verbrechens, welches allem Ansehen nach auch in einer Fehde bestunde, wurde er aufgefangen und geraume Zeit zu Stuttgard in einem Thurn verwahret. Den 7. Decembr. 1424. aber entleydete ihm sein verdrüßlicher Auffenthalt und er mußte ein Urphede abschwören sein Lebenlang nicht mehr wider die Graven von Würtenberg und ihre Diener oder Unterthanen einigen Gewalt zu brauchen, sondern wann er eine Ansprach wider sie habe, vor denselben und ihren Räthen sich des Rechten begnügen zu lassen, seine Bürgen von ihren Verschreibungen, womit sie um Hauptgut, Zinnß, Leistung und anderm verhaft seyen, zu entheben und alle Verhandlungen wegen Verkaufung seiner Haab und Güter genehm zu halten und solche mit Briefen, Bürgen und Urkunden zu versichern.

§. 12.

Nicht nur hatte die Würtenbergische Vormundschaft mit auswärtigen Feinden zu thun, sondern es äusserte sich auch eine innerliche Unruhe zwischen der Grävin Henriette und den Räthen. Dann jene forderte diejenige Gelder zuruck, welche sie zu Gr. Eberharden gebracht und diser zu Auslösung verschiedener Pfandschaften angewendet hatte. Die Räthe hielten hingegen dafür, daß sie sich mit ihrem Widumb begnügen sollte. Disen Mißhelligkeiten entgegen zu gehen entschlossen sich Pfalzgrav Ludwig und Gr. Johann von Catzenelnbogen, der Grävin beede Gegenschwäher, selbst nach Stuttgard zu kommen, wo man sich endlich am Sonntag nach Nicolai 1421. vergliche, daß der Grävin zu Widerlegung ihres Zugelds 14000. Gulden verschaft und jährlich 700. fl. Gült derselben daraus gereicht werden solle. Darneben wurde ihro ihr Wittumbs-Sitz zu Nürtingen im Schloß, und die Einkünften desselben Amts und Stadt zur Bezahlung der gedachten 700. fl. angewiesen, doch daß sie sich keiner Gewaltsa-

me

me über die Stadt und Dörfer anmassen, noch die Unterthanen zu ungewöhnlichen Beschwerden dringen sollte. Wegen Silbergeschirrs aber versprach man ihro 100. Mark zu geben von demjenigen, welches sie allbereit beyhanden hatte. Wann hingegen dises sich nicht so hoch beliefe, so sollte ihr solches Gewicht ersetzet werden. Jedoch die Grävin war bald wieder mißvergnügt. Sie war wegen der Widerlag ihres Zubringens auch auf Tübingen verwiesen, wann die Gefälle des Amts Nürtingen nicht hinlänglich seyn wollten. Sie wollte in disen Städten auch etwas zu befehlen haben, weil sie vermeynte, daß ihro der Einzug der angewiesenen Gefälle beschwerlich gemacht werden könnte. Als nun der Pfalzgrav im Jahr 1423. wieder nach Stuttgard kam, beschwerte sie sich gegen ihm und diser brachte es zu einem Verglich, daß die Amtleute, Kellner, Pörtner, Wächter in der Burg und Stadt Tübingen, wie auch Burgermeister, der Rath, und die Bürger der Grävin schwören sollen ihr an ihrer Widerlegung, soviel sie damit auf Tübingen angewiesen sey, nicht zu dringen, noch Eintrag zu thun, dagegen die Gerichte, Frevel, Fälle, Lehen, Gelait und alle Herrlichkeit den Graven bleiben solle. Die Burg und Stadt Nürtingen aber wurden ihr mit aller Gewaltsame übergeben, doch, daß sie nicht mehr als die 700. fl. Gült daselbst einnehme, der Herrschaft Würtenberg das Oeffnungsrecht lasse und bey den Unterthanen in der Stadt und auf den Dörfern, welche in die Pflege d. i. Vogtey oder Amt gehören, keine Schatzungen erhebe. Dabey wurden aber auch andere Sachen verabredet welche zur Bequemlichkeit der Grävin Hofhaltung angericht werden sollten.

§. 13.

Ungeacht aber der grossen Unkosten, welche auf dise Kriegsanstalten verwendet werden mußten, unterließ man dennoch nicht Land und Leute zu vermehren. Dann ob die Vormundschaftsräthe schon das Dorf Pliderhausen im Jahr 1421. an Rudolphen von Baldeck verpfändeten, so erkauften sie doch dagegen von Gr. Bernharden von Eberstein die beede Dörfer Pfalzgravenweyler und Besenfeld und den halben Weyler-Wald, nebst dem Hart, welcher darzu gehörte um 2300. fl. worzu sein Bruder Gr. Wilhelm die Einwilligung geben mußte. Im nächstfolgenden Jahr 1422. verkaufte Schwarzfritz von Sachsenheim und seine Ehegattin Anna von Liechtenstein an die Herrschaft Würtenberg ein Viertel an dem Gericht zu Gruibingen und darzu etliche Güter, Lehen, Höfe, Zinnß und Gülten zu Gauspach und Ganßlosen mit den zugehörigen Vogteyen, Gerichten, Zwingen und Bännen um 1200. fl. Im Jahr 1423. erkauften Gr. Ludwig und Ulrich von Brun Wernhern von Hornberg das Schloß Hornberg mit dem halben neuen Thurn und seinem Theil am Städtlein samt der Segmühlin

lin, Badstuben, auch etlichen Matten, Aeckern, Mühlinen, Gärten und Fischwassern im Reichenbach, Schwanenbach, Wolfenbach, Sulzbach, Gutach und Kürnbach, wie auch die beede Gerichte zu Gutach und vor dem Städtlein Hornberg, jedes zum halben Theil. Der Kaufschilling belief sich auf 7237. Gulden. Alle Hohe und Nidere Gerichte, Zölle, Gleite, Kirchen und Kirchensätze, Leute und Güter wurden übergeben und der Verkäufer behielte nur die zu diser Burg gehörige Lehen und Lehenleute. Nicht weniger erhandelte im Jahr 1424. die Würtenbergische Vormundschaft von Hannsen von Ow, genannt Kätzlin, all sein Gut zu Eningen, was er inner- und ausserhalb des Dorfs an Höfen, Gülten, Vogteyen und Gewaltsamen besessen hatte. Es war nur ein Theil, indem Burkard Truchseß von Höfingen, und Hannß Truchseß von Stetten, wie auch Crafft von Hailfingen gleichfalls einige Theile daselbst im Besitz hatten. Das Geschlecht deren von Venningen trug von der Gravschaft Würtenberg ein Viertel des Dorfs Erdmanshausen, oder Erkmarhausen zu Lehen. Hannß von Venningen der Junge und sein Vetter Hannß der Jüngere verkauften solch ihr Lehen im Jahr 1425. an ihre Lehens-Herrschaft um 310. fl. da nun dise solchemnach die Helfte an sich gebracht hatte, indem ein Vierter-Theil durch Absterben Brenmaulen von Oßweil ledig heimgefallen war, so entschloß sich auch Conz von Sontheim die ihm gehörige Helfte dises Dorfes an die beede Graven Ludwig und Ulrichen um 650. fl. zu überlassen.

§. 14.

Inzwischen hatte der ältere von den jungen Graven, nemlich Gr. Ludwig dasjenige Alter erreicht, worinn er die Regierung selbst zu übernehmen tüchtig erachtet wurde. Man weißt das eigentliche Jahr seines Alters nicht. So viel ist aber doch gewiß, daß er das 25ste Jahr noch lange nicht angetretten. Die Beyspiele von Gr. Ludwig dem jüngern und Gr. Eberharden dem ältern bestetigen, daß nach Hinlegung des vierzehenden Jahrs ein solcher Grav für tüchtig gehalten worden die Regierung anzutretten. Man erachtete so gar für überflüssig bey dem Kayser die Volljährigkeit zu suchen, daß es vielmehr scheinet, als ob man von solchen Dispensationen damals noch gar nichts gewußt habe. Wenigstens siehet man aus dem Lehenbrief, welchen der Kayser dem Graven im folgenden Jahr ertheilt, daß ihm diser nur wissen lassen, daß er zu seinen Jahren gekommen seye seine Herrschafften selbst zu verwesen. Ohne weiteres Untersuchen oder Erkanntnuß über die Mündigkeit belehnete er ihn, da er allem Ansehen nach nicht über das sechzehende Jahr seines Alters war. Wenigstens berufte sich Gr. Eberhard im Jahr 1459. darauf, daß sein Vater Gr. Ludwig und dessen Sohn gleiches Namens im vierzehenden Jahr ihres Alters die Regierung angetretten hätten,

hätten, welchem Vorgang er auch nachzufolgen gedächte. Gr. Ludwig erkannte sich also aus eigner Macht volljährig zur Regierung, und andere Fürsten erkannten ihn gleichmäßig dafür. Dann Herzog Friderich von Oesterreich, der Fridel mit der leeren Taschen genannt, bath Grav Ludwigen die Stadt Villingen, welche doch dem Herzog gehörte, in seinen Schutz zu nehmen. Warum er solches gethan, habe ich nicht finden können. Die von Villingen aber nahmen den Graven den 1. Nov. 1426. zu ihrem Schutzherrn an und verschrieben sich demselben und seinen Zugehörigen in allen ihren Kriegen, Geschäfften und Nöthen beyzustehen, so offt man solches von ihnen begehren würde, als ob es die Stadt selbst angienge. Nur behielten sich beede Theile bevor einander wider die Herzoge von Oesterreich keine Hülfe zu thun. Sie verschrieben sich dem Graven, so offt er solches nöthig befinden würde, das Oeffnungsrecht in ihrer Stadt zu gestatten. Und sollte solches Schirmsrecht dem Graven auf zehen Jahr lang eingeraumt seyn (s). Das Closter Herrenalb erneurte gleichmäßig den 24. Aug. die Schutzgerechtigkeit dises Graven und seines Bruders, welche es schon zu Anfang desselben Vormundschafft aufgetragen hatten. Gr. Ludwig aber versicherte solchen Convent und dessen Abt unter seinem Namen, daß er und sein Bruder, wann er zu seinen Tagen kommen würde, und ihre Amtleute das Gotteshauß und dessen Leute und Güter, wie andere Clöster, welche unter ihrer Obrigkeit und Schirm seyen, getreulich beschirmen wollten (t).

§. 15.

Es scheinet, daß diser Regierungs-Antritt sehr spat im Jahr 1426. geschehen seye. Der Kayser war damals in Ungarn und Gr. Ludwig wollte erwarten, bis er wieder nach Deutschland käme um die Reichslehen zu empfangen. Die Böhmen wollten ihn nicht als ihren König erkennen und gleichwohl war es nöthig auch um die Belehnung der von der Cron Böheim rührenden Lehen zu bitten. Dises ganze Königreich war damals wegen des Hußitenkriegs in äusserster Verwirrung. Man mußte also zusehen, wie es ergehen würde. Endlich konnte man nimmer warten, weil die Zeit sonst verstreichen und der Verzug grossen Nachtheil bringen konnte. Der beeden jungen Graven bisheriger Lehenträger Gr. Rudolph von Sulz wurde deßwegen zu dem Kayser nach Ungarn geschickt, welchen er in dem Feldlager vor Griechisch-Weissenburg antraf. Ob dise Vestung damals belagert worden oder ob der Kayser mit den Türken Krieg geführet habe, habe ich nirgends finden können. Er hatte keinen Anstand, sondern gab dem Graven einen Lehenbrief, worinn er meldete, daß Gr. Ludwig ihm zuwissen ge-

(s) vid. Beyl. num. 44.

(t) vid. Besold Docum. rediv. sub: Alba Dominor. num. 24. & 25.

than, wasmassen er zu seinen Jahren gekommen seine Herrschafft Würtenberg selbst zu verwesen und als der älteste Herr dises Stammens seine Lehen nunmehr auch selbst zu empfangen. Solchemnach liehe er ihm seine und der Herrschafft Würtenberg Lehen, welche von dem Reich rühren, mit ihren Herrlichkeiten, Würden, Ehren, Rechten, Mannschafften, Gerichten, Wildbännen, Zöllen, Glaiten, Münzen, Landen und Leuten, wie auch die Herrschafften, welche von der Cron Böheim zu Lehen rührten, solche mit seinem Bruder Gr. Ulrichen und ihren Lehenserben zu haben und zu besitzen. Nach heutiger Gewohnheit würde der Grav von Sulz den Lehenseyd in die Seele Gr. Ludwigs von Würtenberg ablegen müssen. Damals aber wußte man bey den Lehens-Empfängnussen von disem Eyd in eines andern Seele noch nichts, sondern Gr. Ludwig mußte selbst den Lehenseyd ablegen. Hingegen war zu selbigen Zeiten gewöhnlich einem andern Reichsfürsten aufzutragen, daß er einen solchen Belehnten in den Besitz und Gebrauch der Lehen einsetzte und den Lehenseyd von ihm abnahme. Dises hieße man die Lehen einem heimsenden. Solchemnach gab zwar der Kayser dem Graven von Sulz einen Lehenbrief unter dem kleinern Insigel zu einer Urkunde der Belehnung mit nach Hauß. Er trug aber seinem Hofmeister Gr. Ludwigen von Oetingen auf den Graven von Würtenberg in den Besitz seiner Lehen zu setzen und Gelübd und Eyde in des Kaysers Namen von ihm zu nehmen. Dises geschahe gedachtermassen im Feldlager vor Belgrad am Michaelistag, des Jahres 1427. Zu dessen Befolgung begab sich der Grav von Oetingen zu Grav Ludwigen nach Waiblingen. Dann der Belehnende mußte in seinen eignen Landen in deren Besitz gesetzt werden. Und der Kayserliche Commissarius war verbunden dem Belehnenden nachzuziehen. Die Feyerlichkeit selbst aber gieng den 26. Nov. am Conradstag vor. Die Eydesformul ware so begriffen:

Ich gelobe vnd schwöre König Sigmunden zu halten für minen Römschen Kung vnd rechten natürlichen Herrn all diewile er leber vnd will sinen schaden warnen vnd wenden als verre ich mag getruwlich vnd one alle geuerde, vnd will Im von minen Lehen gehorsam sin vnd halten alles das, das des Richs Graue einem Römischen Kung billich schuldig ist one alle geuerde.

Nach abgelegtem solchem Eyd stellte der Grav von Oetingen dem jungen Graven einen Lehensbrief im Namen des Kaysers zu, welcher mit dem grössern Kayserlichen Insigel besigelt ware. Er stellte auch demselben eine Urkunde aus unter seinem eigenen Insigel, daß er aus Befelch des Kaysers Grav Ludwigen als den ältesten Herrn von Würtenberg in seine Lehen eingesetzt und diser den Lehenseyd ihm in des Kaysers Namen abgelegt habe. Doch mußte er versprechen, daß,

daß, wann er selbst Gelegenheit habe zu dem Kayser zu kommen, er ihm persönlich solche Gelübd und Eyde thun wollte, welches auch im folgenden Jahr zu Ulm geschahe.

§. 16.

Und obschon die Graven von K. Sigmunden vor des Reichs Hofgericht, dem Hofgericht zu Rotweil und andern Hof- und Landgerichten mit ihren Dienern, Mannen, Leuten und Verwandten befreyet waren, so geschahen doch von einigen Hof- und Landgerichten Eingriffe in solche Freyheit. Sie gebrauchten den Vorwand, daß ihrer in den Kayserlichen Briefen nicht mit Namen gedacht worden und mithin dieselbe sie nichts angiengen. Weßwegen der Grav von Sulz im Namen der Graven von Würtenberg sich beschwerte und eine Erleuterung verlangte. Der Kayser gab solche (u) und bezeugte darinn nicht allein, daß er eine besondere Neigung und Freundschafft gegen dieselbe jederzeit gehabt, sondern gab auch die Erleuterung, daß die Graven von Würtenberg und ihre Graven, Herrn, Ritter, Knechte, ihre Mannen oder Lehnleute, Lande und Leute vor allen und jeden Hof- und Landgerichten, wessen die seyen oder wie man die nennen mag, gefreyet seyn sollen. In disem Freyheitsbrief werden Graven, Herrn, Ritter und Knechte genennet, was in den vorigen unter dem Ausdruck der Diener begriffen ware. Man muß sich aber dabey auch erinnern, daß die Graven von Löwenstein schon damals der Gravschafft Würtenberg Erb-Diener gewesen. Man muß ferner bemerken, daß, als Herzog Johann von Lothringen sich der Vormundschafft über Gr. Ludwig und Ulrichen anmaßten, die Würtenbergischs Räthe, welche aus Graven, Herrn, Ritter und Knechten bestunden, gegen dem Kayser sich erkläret, daß die Vormundschafft besser von ihnen geführet werde, weil sie mit Gütern in der Gravschafft so angesessen seyen, daß ihnen selbsten an der Wohlfart derselben gelegen seye. Die von den Würtenbergischen Landen umzingelte oder eingegränzte Graven dörften hier gemeynt seyn, welches zu weiterm Nachdenken überlasse, weil jetzo keiner mehr eine solche Landsässerey eingestehen würde. Und in diser Betrachtung konnten sie für Landsassen und Angehörige der Gravschafft Würtenberg angesehen werden und sich derselben Freyheiten erfreuen. Verschiedene Graven und Herrn, z. E. die Graven von Zollern, die Herzoge von Teck und Urßlingen ꝛc. nennten die Graven von Würtenberg ihre Gnädige Herrn. Ritter und Knechte waren ohnehin die landsäßige Edelleute und Dienstleute. Und die Mannen wurden vorzüglich in Ansehung ihrer Lehengüter für deren Zugehörden geachtet. So bald auch Grav Ludwig von K. Sig-

(u) Burkhards Würtenb. Kleeblatt dreyer Privilegien. pag. 153. Reichsständ. Archival-Urkunden. Tom. I. Sect. 3. c. 2. n. 7. pag. 197.

munden belehnet ware, so ware sein ersteres von seinen Lehenleuten die Pflicht zu erfordern und sich ihrer Treue zu versichern. Bey der Belehnung eines jeden wurde der Vortrag gemacht:

Min Herre Grav Ludwig will dir lihen an sin vnd sines Bruders Graue Ulrichs statt, was er dir von Rechte lihen soll vnd mag vnd du wirdest Jn geloben vnd schwören getrüw vnd holde zu sein, iren Frommen vnd Besses zu werben, iren Schaden zu warnen vnd zu wenden, verschwigne Lehen zu rügen, Recht zu sprechen mit andern miner Herren Mannen, so du darumb berufft wirdest, dine Lehen verschriben zu geben in einem Monat one geuerde.

Die Lehendienste werden zwar hier nicht ausgedruckt, weil dieselbe ohnehin ihre Richtigkeit hatten, wann die Mannen den lehenherrlichen Schaden abwenden und ihren Nutzen werben sollten.

§. 17.

Auch der Anfang diser Regierung ware der Beschaffenheit selbiger Zeiten gemäß und sehr kriegerisch. Dann die Hußiten beschäfftigten damals den Kayser und das Reich. Die Geistlichkeit sahe einmal dise Leute für offenbare Ketzer an. Ihre Grundsätze waren dem Päpstlichen Stul und seinen Anhängern schnurgrad entgegen. Sie drangen auf eine Reformation der Clerisey und diser war gehässig nur das geringste davon zu hören, obschon verschiedene Geistliche, welche bessere Einsichten hatten, eine Reinigung der Lehre und Lebens der Clerisey bey der Kirchenversamlung zu Costanz als höchst nöthig anpriesen. Es war demnach kein Wunder, wann der Papst und die mit ihme gleiche Gesinnung habende Geistlichkeit auf die Vertilgung der Hußiten drangen. Ganz Deutschland wurde aufgebothen das Blut diser Leute zu vergiessen. Dem Kayser ware nicht weniger daran gelegen, weil sie ihn nicht für ihren König erkennen wollten und darinn würklich einen Fehler begiengen. Er begehrte von allen Reichsständen Hülfe. Man findet dergleichen Ausschreiben auch an das Closter Bebenhausen (x), obschon verschiedene darinn gemeldte Umstände solches verdächtig machen, indem z. E. der Abt daselbst von K. Sigmunden erinnert wurde seine Leute nach Rom zu schicken, wo sie wider die Hußiten wenigen Nutzen geschafft hätten. Ob nun Gr. Ludwig sowohl wegen seiner Verbindung gegen dem Reich, als auch besonders gegen der Cron Böhmen aufgemahnet oder von disem einige Hülfsvölker damals geschickt worden, habe ich nicht finden können. Es ist aber zu vermuthen, daß

(x) vid. Besold Docum. rediv. rubr. Bebenhausen. num. 32. pag. 420.

daß wenigstens im Jahr 1427. das erstere geschehen seye (y). Indessen unterließ man gleichwohl nicht einige geringe Güter von denen von Adel zu erkaufen. Beringer von Alezheim und Wilhelm von Stetten hatten von ihrer Muter Bruder Erpfen von Höfingen einen Theil an der verfallenen Burg und an dem Dorf Höfingen ererbet, geriethen aber wegen der Zugehörden mit Hannß Truchsessen von Höfingen in Strittigkeit. Sie entschlossen sich deßhalb im Jahr 1426. den halben Burgstall daselbst, den vierten Theil am Weinzehenden, nebst unterschiedlichen Gütern und eignen Leuten an die Herrschafft Würtenberg um 3124. fl. zu verkaufen. Es wurde dabey bedungen, daß die strittige Güter in eine Richtigkeit gebracht und sodann besonders nach einem verglichenen Anschlag, nemlich 1. ℔. Hellergült um 23. ℔. Das Malter Rocken um 12. Schilling, das Malter Dinkel um 7. ß. und der Habern um 6. ß. bezahlt werden solle. In dem nächsten Jahr 1427. erkaufte Gr. Ludwig von Wilhelm von Genkingen ungefähr den sechsten Theil an der Vogtey, Gericht und andern Gewaltsamen in dem Dörflein Ober-Oeschelbronn um 160. Gulden. Und im Jahr 1428. übergaben Tristram und Wilhelm die Truchsessen denen beeden Graven Ludwigen und Ulrichen ihre Rechte an den Widemhöfen, Kirchensätzen, und Kirchen zu Gechingen und Dachtel, ohne, daß ich finden können, ob solches durch einen Kauf, Tausch oder andere Weise geschehen seye. Dagegen Fritz von Weyhingen und seine Hausfrau Anna von Dürheim alle ihre Güter und Gülten zu Dürnau an die beede Graven um 600. fl. verkauften.

§. 18.

In dem Jahr 1428. hatte Grav Ludwig noch immerzu mit Belehnung seiner Vasallen zu thun. Und Pfalzgrav Ludwig war noch unermüdet für das Wohl der Herrschaft Würtenberg zu sorgen. Auf seiner Seite konnte sich dises Hauß alles guten Beystandes versichern. Einen Zuwachs der Macht und Ansehens aber sollte es durch Verschwägerung mit andern Fürstlichen Häusern erlangen. K. Sigmund hatte schon dafür gesorget und zur Bevestigung der Freundschaft zwischen den beeden Häusern Baaden und Würtenberg eine Vermählung der jungen Grävin Elisabeth, welche Gr. Eberhard der Milde mit der Burggrävin erzeuget hatte, mit Marggr. Bernhard dem jüngern im Jahr 1423. bewürket. Allein der Bräutigam starb bald darauf ohne solche Vermählung vollziehen zu können (yy). Der Pfalzgrav gieng also damit um auch die Herzoge von Bayern

(y) vid. Chron. Elwang. ap. Freherum ad ann. 1427. Marchio Brandeburgensis, Duces Bauariæ & multi alii Comites & Barones & Episcopi, nec non Civitates Imperiales per totam Sueviam magnum exercitum congregant iterum in Hussitas & nihil profecerunt.

(yy) vid. Schœpflin Histor. Bad. T. II. p. 125.

Bayern mit den Graven von Würtenberg näher zu verbinden, oder vielmehr die alte Freundschaft zwischen denselben zu bevestigen. Das Mittel darzu sollte eine Vermählung der gedachten Prinzeßin Elisabeth, mit Herzog Albrechten von Bayern seyn. Es scheint aber, daß diese junge Grävin eben nicht die beste Auferziehung genossen. Wenigstens konnte man sich nicht versprechen, daß sie eben viel gutes bey ihrer Frau Mutter gelernet hätte, als welche der Wollust sehr ergeben war. Der Erfolg zeigte, daß die junge Grävin wegen ihrer Unart wenig gute Hoffnung von sich machte. Der Churfürst war also bedacht durch Vermählung an einen Hoffnungsvollen Prinzen zu helfen. Herzog Albrecht, der fromme in Bayern sollte ihr Gemahl werden. Sein Herr Vater schickte zu dem Ende Johann Propsten zu Ilmünster, Paul Arnsingern, Cammermeister, Ulrich Dachauern zu Lauterbach und Mattheiß Kammern von Utzendorf nach Heydelberg. Und von seiten der Graven von Würtenberg wurde Grav Heinrich von Löwenstein, Conrad von Stammheim, Hannß von Stadion, beede Ritter, Hannß von Sachsenheim, ihr Hofmeister und Hannß Sturmfeder der ältere abgeordnet. Den 15. Januarij 1428. wurde der Heurathsverglich zum Stand gebracht und beederseits einander versprochen, daß keines von beeden vermählten sich in eine andere Eheberedung einlassen wollte. Gleich nach Pfingsten selbigen Jahrs sollte das Beylager vollzogen werden, und die Grävin ihrem Gemahl 30000. fl. Zugeld beybringen, diese Summa aber in drey kurzen Fristen abgetragen werden. Zu deren Versicherung nicht nur die Stadt Göppingen verschrieben wurde, sondern die beede Graven versprachen auch zehen Bürgen zu geben, welche auf den Fall, wann das Zugeld in den benannten Fristen nicht bezahlt würde, zu Augspurg oder Ulm in einem offenen Wirthshauß, welches man ihnen benennen wollte, mit einem Knecht und einem Pferd solang Leistung thun sollten, bis die versprochene Summe bezahlt seyn würde. Weil auch der Prinzeßin Frau Mutter, die gebohrne Burggrävin zu Nürnberg mit ihrem Widdumb von 20000. fl. noch auf die Stadt und Amt Schorndorf versichert ware und zur Morgengab 10000. fl. empfangen hatte, so wurde abgeredt, daß nach derselben Absterben auf ihre Tochter und ihre Erben nicht allein solches Widdums-Capital, sondern auch, so viel an der Morgengab noch übrig seyn würde, fallen sollte. Wann aber die junge Grävin ohne Leibeserben stürbe, so wurde der Ruckfall derselben auf die Graven von Würtenberg anbedinget. Diese behielten sich auch bevor, daß sie nach ihrem Belieben das Widdums-Capital und Morgengab, aus welchen bisher die Zinnse gereichet wurden, ablösen dörfften, doch, daß es wieder so angelegt werde, damit auf den Ruckfall die Graven von Würtenberg dessen gesichert seyn könnten. Dagegen versprach Herzog Albrecht seiner Grävlichen Braut 30000. fl. Widdumb und eben sopiel zur Widerlegung

ihres

ihres Zugelds zu verschaffen und zu deren Versicherung solche auf eine oder mehrere Städte zu versichern, daß die zu denselben gehörige Mannen, Burgmannen, Amtleute, Burger und Armeleute derselben huldigen sollten. Wann Herzog Albrecht vor seiner Gemahlin aus dem Zeitlichen abgienge, ohne Leibeserben zu hinterlassen, so sollte alle fahrende Haab desselben, welche sich in solchen Schlössern, Städten und Märkten befinden würde, der Wittib zugehören. Endlich wurde verglichen, daß, welcher Theil solche Heuraths-Abrede nicht halten und insonderheit die Verlöbnuß wieder aufkünden würde, dem andern 10000. fl. zur Strafe verfallen seyn sollte.

§. 19.

Es scheint, daß kein Theil dem andern recht getraut habe. Man hatte aber Ursach darzu. Dann es ist bekandt, daß Herzog Albrecht sich in eine Baders-Tochter von Augspurg verliebet habe und aller väterlichen Erinnerung unerachtet dennoch nicht von derselben ablassen wollen, biß sie sein Herr Vater in der Donau ertränken ließ. Und die Grävin Elisabeth war gegen Gr. Hannsen von Werdenberg verliebt und konnte sich nicht entschliessen in eines andern Arme zu kommen. Weil die Zeit zur Vollziehung des Beylagers kurz ware, so wurde sie mit ihrem geliebten Graven eins demselben vorzukommen und sich ehlich trauen zu lassen. Allem Ansehen nach liesse sie sich von ihm entführen, wordurch Grav Ludwig und das ganze Hauß Würtenberg in grosse Verlegenheit gesetzt wurde. Die Herzoge von Bayern verlangten die anbedingte Strafe und Gabelkofer hat keine Ursache zu zweifeln, ob dieselbe bezahlt worden, indem der Bayrische Geschichtschreiber ganz recht schreibet, daß Herzog Ernst und Albrecht den Salz-Zoll zu Regenspurg damit an sich erhandelt. Nur darinn fehlet er, daß er Grav Eberharden die Schuld beymißt, als ob diser die Vermählung hintertrieben hätte, da er doch lang zuvor verstorben ware. Es wurden ihr auch nach der Zeit dise Strafgelder an ihrem Zugeld richtig abgezogen. Weil sie ohne Vorwissen des Grävlichen Hauses sich vermählet und demselben vielen Verdruß zugezogen hatte, so mußte sie lang um ihre Fräulensteur vergeblich ansuchen. Endlich gaben sich Herzog Ulrich von Teck, Hannß von Zimmern, Freyherr zu Mößkirch und Gaudenz von Rechberg die Mühe eine Fürbitte einzulegen, durch deren Hülfe auch die Vermittlung geschahe, daß Grav Ludwig in seinem und Grav Ulrichs Namen den 27. April 1430. versprach dem Graven von Werdenberg 16000. fl. Heimsteur zu geben. In dem Heurathsbrief mit dem Herzog in Bayern sagte man der Grävin Elisabeth die gewöhnliche Summa zu. Allein bey disen veränderten Umständen zoge man ihr die dem Hauß Bayern bezahlte Strafe und vermuthlich auch die Unkosten ab. Zur Versicherung wurde ihr die Stadt und

Burg Bahlingen verschrieben, und 12. Bürgen gegeben, doch, daß die gedachte Stadt dem Graven nicht eher eingeraumt werden sollte, als bis das Hauß Würtenberg mit der Zahlung nicht einhielte. Ferners wurde demselben die Pfandschaft Sigmaringen und Veringen wiederum mit dem Anhang eingegeben, daß solche von den Graven von Würtenberg so lang Gr. Hannß und seine Gemahlin bey Leben seyn würde, nicht gelößt werden sollte, es wäre dann, daß das Hauß Oesterreich die Herrschaft Veringen wieder an sich lösen wollte. Und auf solche Weise wurde ihr der Name einer ausgesteurten Tochter eingeraumet, dagegen sie alles Väter- und Müterlichen Erbes sich verzeyhen mußte. Nur allein wurde ihr die Erbfolge auf Stadt und Burg Neustadt an der Eysch vorbehalten. Gr. Hannß versprach hingegen solche Heimsteur mit 8000. fl. zu widerlegen und seine Gemahlin auf die Burg und Stadt Sigmaringen und Veringen und deren Zugehörden zu versichern. Zugleich mußte er gegen den Graven von Würtenberg sich verschreiben, daß er weder mit seiner Person, noch mit gedachten ihm verpfändten Burgen sein lebtag wider die Herrschaft Würtenberg handlen wolle, dagegen diese ihn und die Seinige wie andere ihre Diener handhaben und versprechen solle. Wann Strittigkeiten zwischen den Graven von Würtenberg und Gr. Hannsen entstünden, solle ein gemeiner aus jener Räthen genommen werden, der Zuspruch möchte auch geschehen, von welchem Theil er wollte, welcher dann mit gleichem Zusatz die Sach austragen solle. Würde auch jemand, wer der wäre, die Graven von Würtenberg wegen der Grävin Elisabeth Väter- und Müterlichen Erbes ansprechen, so solle Gr. Hannß und seine Gemahlin denselben auf ihre Kosten beystehen. Es wurden aber die versprochene 16000. fl. gleichbalden bezahlt. Dann den 9. Maij selbigen Jahres noch quittierten diese junge Eheleute vor dem Hofgericht zu Rotweil mundlich, daß sie nicht allein um ihre Heimsteur richtig befriedigt wären, sondern auch sich aller Ansprache an alles Väter- oder Müterlichen Erbes, ausgenommen der Forderung an Neuenstatt an der Eysch, die Vestin Wernsperg und das Amt Reinhofen, begaben. Doch werden wir sehen, daß die Verzücht von der Grävin schlecht gehalten worden.

§. 20.

Ob nun eben die Muter die unbesonnene Vergehung ihrer Tochter oder das Verfahren der Herrschaft Würtenberg mit derselben in Ansehung der gebrauchten Ahndung mehr zu Gemüth gegangen, wollte ich eben nicht errathen. Weil aber eine so leichtsinnig, als die andere gewesen, so dörfte man eher auf das letztere schliessen. Wie dem seye, so starb die verwittibte Grävin von Würtenberg und gebohrne Burggrävin von Nürnberg den 29. April zu Schorndorf, und wurde in der Stifftskirche zu Stuttgard beygesetzt, wo ihr Grabmahl noch

zu

zu sehen ist. Aber sie hinterließ nichts, als Schulden und Unrichtigkeiten, welche Gr. Ludwig in Ordnung zu bringen gemüßigt ware und die Schulden zu bezahlen sich entschloß, so viel die Umstände es gestatteten. Nach den deutschen Rechten wußte man nichts von der Römischen Immixtione, vermög welcher einer des Erblassers Schulden zu bezahlen verbunden ist, sobald er die Verlassenschaft sich zueignet und einige Schulden zu bezahlen übernimmt. Gleichwohl redete die Billigkeit, daß wer den Vortheil des Erbes haben wollte, auch die Beschwerden desselben tragen sollte. Demnach kam Gr. Ludwig in eine Weitläuftigkeit, weil er seiner Stiefgroßmuter Verlassenschaft an sich zoge. Friderich Bock von Staufenberg (z) war ihr Diener, welchem ein Pferd in ihren Diensten zu schanden gieng. Sie war ihm zur Zeit ihres Ableibens noch 30. fl. Besoldung schuldig. Er glaubte, daß das Hauß Würtenberg ihm beedes zu ersetzen schuldig wäre, und forderte es an Gr. Ludwigen, welcher sich aber nicht darzu verstehen wollte, weil er ihn nicht in ihre Dienste angenommen hätte, und derselbe auch keinen Brief und Sigel von ihm aufweisen könnte. Dises verdroß ihn und nach damaligem Gebrauch grief er selbsten zu, fiel mit etlichen andern in die Lande des Graven und nahm den Unterthanen so viel Gutes hinweg, als er glaubte, daß seine Forderung betragen mochte. Das Geraubte führte er in die nahe bey Offenburg in dem Breyßgau gelegene Vestung Staufenberg. Er hatte keinen Antheil an derselben, sondern Wilhelm von Schauenburg gestattete ihm nur den Unterschlauf in seinem Theil dises Ganerben-Hauses, weil diser nebst einem Sturmfeder mit dem Bocken auf die Beute ausgegangen ware. Da sie sahen, daß ihnen dises Handwerk gelinge, hohlten sie öfters Beute in dem Würtenbergischen. Diser Plackerey abzukommen schlug Gr. Ludwig etliche Anlaß-Richter vor. Aber der Bock wollte sich zu keinem Recht oder Austrag verstehen, es wäre dann, daß man ihnen vorher den Schaden für das Pferd ersetzet hätte. Es mittlete Pfalzgr. Ludwig und Marggr. Bernhard lange Zeit vergebens. Endlich wurde im Jahr 1332. Gr. Ludwig der Sache müde und faßte den Entschluß auch zu den Waffen zu greifen. Vieles aber mag beygetragen haben, daß der Bock einen Burger von Straßburg bey Oberkirch ermordete und keine Genugthuung von ihm zu erhalten ware. Bey solchen Umständen bekam er dise Stadt auch zu Feind, welche Gr. Ludwigen ermunterte ihro beyzustehen, indem sie gut befände die Burg Schauenberg zu belagern, und damit, weil es schon spät im Jahr wäre, eylfertig zu Werk zu gehen. Dann es war schon im Augst, als die Stadt Straßburg mit dem Graven ein Bündnuß schlosse. Diser begehrte an den Churfürsten von der Pfalz, daß er dem Bocken und seinen Helfern ei-

(z) Von disem Geschlecht hat Nachricht gegeben Schöpflin Alsat. Illustr. Tom. II. pag. 700. §. 558.

nen Feindsbrief schicken möchte, welcher solches zwar that, aber zugleich eine Fürbitte einlegte, daß, wann man die Vestung gewänne, solche nicht zerstöhret würde, weil sie von der Gravschaft Eberstein zu Lehen rühre (a) und Gr. Bernhard von Eberstein sein Rath und Diener seye. Gr. Ludwig schickte demnach nebst der Stadt Straßburg dem Friderich Bocken, Wilhelmen von Schauenburg, Berchtolden von Schauenburg, Heinrich Branchofer, Schmalenstein, Hannß Stangern, Hannß Schlupferstetten und andern einen förmlichen Vehdebrief zu. Weil er beförchtete, daß die Stadt mit ihren und seinen Feinden bey längerm Zaudern sich aussöhnen und hernach ihm alle Beschwerden auf den Halß fallen möchten, so schickte er sogleich seine Völker unter Heinrichen von Mansperg nach Oberkirch als dem abgeredten Sammelplatz, wo die Straßburger auch ankamen. Den 15ten Augst schrieben Bernhard, Rudolph und Adam die Kalben von Schauenburg an Gr. Ludwigen, daß zwar Wilhelm von Staufenberg dem Friderich Bocken in seinem Theil der Vestung Auffenthalt gegeben und ihm behülflich gewesen den Graven und die Seinige zu beleydigen, solches aber wider ihren Willen und öfters Widerrathen geschehen seye. Sie bathen demnach, daß er sie der wider den Wilhelm gefaßten Ungnade nicht entgelten lassen und den von seinen Völkern gefangenen Priester und Knecht loßgeben möchte. Als auch solches nichts verfangen wollte, so widerholten sie den 19. Augst ihre Bitte und erbothen sich Rechtens vor Pfalzgr. Ludwig, als Vicarien der Lande am Rhein, oder vor dem Bischoff zu Straßburg, oder vor dem Marggraven zu Baaden, oder vor Gr. Ludwigs Räthen mit bedrohen, daß, wann sie kein Gehör finden, sie gedrungen wären bey dem Kayser, oder gedachtem Pfalzgr. Ludwigen oder vor Pfalzgr. Wilhelm als Königlichen Statthaltern des heiligen Concilii zu Basel sich zu beklagen, daß sie ungeacht ihres Erbiethens unschuldig von ihrem Väterlichen Erbe verdrungen und beschädigt würden. Gr. Ludwig war aber nicht forchtsam, sondern antwortete, daß Friderich Bock etliche Jahre ihn und seine Lande aus dem Schloß Schauenburg feindlich behandelt, welches sie wohl hätten abwenden können. Er könnte solchen Trotz eines Edelmanns gegen ihm nicht ungerochen lassen und würde also nächster Tagen die Belagerung vornehmen.

§. 21.

Das Commando über seine Kriegsvölker, zu welchen auch die Grävin Henriette ihre Mömpelgardische Völker stossen ließ, vertraute er Gr. Eitel-Fritzen von Zollern an und befahl ihm gleichwohl die Vestung auf der Seite anzugreifen wo des Wilhelms Theil wäre. Die von Straßburg aber kamen ihm zuvor und lagerten ihre Büchsen an disen Ort. Und die Würtenbergische Büchsenmeister und

(a) Schœpflin d. l. Tom. II. pag. 693. §. 546.

und Werkleut mußten ihre Schirm und Geschütz anderswo aufschlagen. Ich schreibe hier nicht nach der Sprache der heutigen Kriegskunst, sondern bediene mich der Worte, welcher der Grav von Zollern in seinem Bericht sich auch bedienet hat. Die ganze Besatzung bestund in 40. wehrlichen Mannen, worunter mehr dann 20. Edelleute und unter disen Clauß von Bach und Jörg von Schauenburg die vornehmste waren, von welchen man vorgab, daß sie wohl 300. Mann zu Roß und Fuß aufbringen könnten. Bey disen Umständen ließ der Grav sein Lager mit einem Haag und Graben und andern dergleichen Vertheidigungs-Mitteln verwahren, damit man ihn nicht überfallen konnte. Es scheint, daß er eine solche Vorsicht nöthig gehabt und es sowohl an guten Leuten, als auch andern Zurüstungen gefehlet habe. Dann er getrauete sich nicht die Befelchshabung allein zu führen, sondern bath, daß man ihm Walthern von Hirnheim und Wolffen von Zülnhard als Hauptleute beygeben möchte, wie ihm solches versprochen worden. Dagegen dise neben ihm als Hauptleute zu stehen oder das Commando zu führen sich verweigerten. Zugleich verlangte er 20. andere Schützen und einige Pfeiffer. Worzu letztere bey einer Belagerung so unentbehrlich gewesen, lasse ich Kriegsverständige errathen. Grav Ludwig war damals mit seinen Räthen zu Dornstetten um bey allen Vorfallenheiten desto näher zu seyn. Er bewilligte dem Graven noch einige Büchsen oder nach heutiger Sprache Canonen und mehrere Ambroste zu schicken, aber die Schützen wollte er ihm nicht gewähren. Ueberhaupt liesse sich die Belagerung sehr schwer an, indem die Vestung mit unwegsamen und rauem Gebürge umgeben war, daß sie mit grosser Beschwerde graben und neue Weege machen konnten. So konnten sie auch das schwere Geschütz wider diejenige nicht gebrauchen, welche Graven Ludwigs hauptsächliche Feinde waren. Zu gutem Glück schickte der Bischoff von Straßburg seine Räthe, nemlich Türingern von Hallweil, Renbolden von Windeck und Heinrichen von Hohenstein, und der Marggrav von Baaden Burkard Humeln und Wirichen von Hohenburg in das Haupt-Quartier nach Oberkirch. Dise mußten bey den Würtenbergischen und Straßburgischen Hauptleuten den Antrag thun, daß gleichwohl Friderich Bock und die von Schauenburg zu Glimpf und Recht sich erböthen. Die letztere seyen beeder Herrn Diener, Lehenleut und Räthe, weßwegen sie hoften, daß man der Gütlichkeit statt geben würde. Dise Abgeordnete wurden aber an Gr. Ludwigen und die Stadt Straßburg gewiesen. Der Churfürst von Pfalz legte gleichmäßig eine Fürbitte ein. Der Winter nahete herbey und die Belagerung sahe noch Zeitspültig aus. Dises bewog Gr. Ludwigen Friedensvorschläge anzunehmen. Er begab sich selbst nach Oberkirch. Nach einer Handlung von acht Tagen kam den 9. Septemb. ein Verglich und Friede zu stand, daß 1.) Wilhelm von Schauenburg, Friderich Bock von

Schauenburg ihr Lebtage wider Gr. Ludwigen und seine Angehörige, und wider die Stadt Straßburg nichts feindliches mehr thun, sondern, wann sie etwas gegeneinander zu klagen hätten, mit gleichem billigem Recht austragen und sich daran begnügen lassen sollten. 2.) Sollte Wilhelm von Schauenburg und seine Nachkommen zu ewigen Zeiten mit seinem Theil der Vestung Schauenburg wider die Herrschaft Würtenberg und die gedachte Stadt und deren Diener und Bürger nichts feindliches thun lassen und dasselbe eydlich versprechen. 3.) Alle beederseitige Gefangene sollen gegen eine alte schlechte Urphed loßgelassen und 4.) was Schatzung, Brandschatzung und anderes noch nicht abgetragen wäre, oder in Bürgschaft stünde, ebenfalls ledig und abgethan seyn. 5.) Weil aber auch die andere Theilhaber der Vestin Schauenburg in disem Krieg Schaden genommen, so wurde ein Kost und Schaden gegen dem andern und damit 6.) auch Friderichs Bocken Forderung aufgehoben. Mit diser Vergleichung aber war es noch nicht gänzlich Friede, indem ein Zweybrückischer Edelknecht, Heinrich Wochenheimer sich beschwehrte, daß währender Belagerung der Vestin Schauenburg ihm etliche Reben abgeschnitten worden, weßwegen er Schadloßhaltung begehrte und biß auf das Jahr 1436. mit den Graven von Würtenberg und der Grävin Henriette in einer Feindschaft verwickelt war, da dise solche Feindschaft mit Bezahlung 60. fl. abkauften (b).

§. 22.

Ehe noch dises vorgienge, daß Gr. Ludwig mit der Belagerung des Schlosses Schauenburg sich beschäftigte, hatte er noch zwo andere Kriegs-Unruhen. Die eine war zu gunsten Ulrichs von Manderscheid und die andere der bekannte Hußiten-Krieg. Der erstern gedenket der einzige Abt von Tritheim (c). Dann als Erzbischoff Otto von Trier im Jahr 1430. mit Tod abgieng, erfolgte eine zweyspältige Wahl. Der gröste Theil des Thum-Capituls erwählte Jacob, Freyherrn von Syreck und der andere Theil erwählte gedachten Graven von Manderscheid. Diser hatte einen grössern Anhang und darunter solle auch Grav Ludwig von Würtenberg gewesen seyn. Ich gestehe gar gern, daß ich an disem letztern Umstand zweifle. Dann obschon die zweyspaltige Wahl ihre Richtigkeit hat (d), so kan ich doch nicht absehen, wie die Graven von Würtenberg in solche

(b) Aus Gabelkofers Würtenbergischen Chronik hat Steinhofer dise Geschichte mit etwas mehrern Umständen erzehlet Part. II. pag. 762. seqq.

(c) Trithem. ad ann. 1430. Contra quem (Jacobum de Sireck) Fridericus de Crovia præpositus & Henricus de Pittingen Canonicus cum nonnullis aliis paucis elegerunt Udalricum de Manderscheid, cui ut consanguineo & amico adhæserunt Comites de Wirtenberg una cum nobilibus terræ.

(d) Simon Histor. der Bischöffe zu Speyr. p. 150.

che Strittigkeit verwickelt werden können, zumalen Gr. Ludwigs Schwehr-Vater, der Churfürst von Pfalz, von dem Papst erlangt hatte, daß die Wahl vernichtigt und dagegen die Erzbischöfliche Würde dem Bischoff Raban von Speyr zuerkannt wurde. Es ist aber bey der guten Freundschaft und so nahen Verwandtschaft zwischen der Pfalz und Würtenberg nicht zu vermuthen, daß dises Hauß dem Graven von Manderscheid wider den Bischoff Raban und den bemeldten Churfürsten beygestanden habe. Vielmehr findet man, daß Pfalzgrav Ludwig seinem Tochtermann und diser jenem in allen Angelegenheiten nachdrückliche Hülfe erzeiget haben. Hingegen ist gewiß, daß die Graven von Würtenberg dem Kayser wider die Hußiten eine ansehnliche Hülfe zuzuschicken gemüßigt worden. Schon im Jahr 1429. scheint es, daß Gr. Ludwig dem unglücklichen Feldzug in Böhmen beygewohnt habe. Dann ich finde, daß die Grävin Henriette in solchem Jahr die Regierung wieder übernommen und die Räthe derselben gehuldiget haben. Dann in einer alten Nachricht stehen die Worte: vff Reminiscere anno XX nono hand die Rete miner gnedigen Frowen von Mumpelgard also geswornn, Ir werdent sweren miner Frowen von miner Herren wegen Graf Ludwigen und Graf Ulrichen von Wirtenberg daz best ze ratend und ze tunde vnd den Rat zu verswigen one alle geuerde. Im Jahr 1431. wurde ein neuer Feldzug wider die Hußiten vorgenommen. Grävin Henriette hatte zu Anfang des Jahres noch die Regierung in Handen. Dann der Kayser hielte um der Hußiten willen damalen einen Reichstag zu Nürnberg und ließ derselben von dort aus einen Befehl zugehen, daß sie das Closter Königsbronn wider allen Gewalt schützen solle (e). Ohne das Regiment in der Gravschaft Würtenberg konnte sie das Gotteshauß nicht schützen, weil es in der Nähe derselben gelegen ware. Sie regierete freylich in ihrer Gravschaft Mömpelgard ordentlicher weise. Aber von dortaus könnte sie wegen der Entlegenheit demselben nichts nutzen. Es ist also nicht anderst möglich oder wahrscheinlich, als daß Grav Ludwig abwesend gewesen und seiner Frau Muter die Regierung überlassen müssen, weil Gr. Ulrichen solche noch nicht anvertrauet werden konnte. Ich kan aber auch keine andere Ursach der Abwesenheit muthmassen, als daß Gr. Ludwig entweder seine Völker allbereits selbsten nach Böhmen oder in die dortige Nachbarschaft zu dem Reichsheer geführet oder dem Reichstag zu Nürnberg angewohnet habe. Dann zu End des Jahres 1430. versammlete er ein auserlesen Volk um solches wider die Hußiten zu Hülfe zu schicken. Nur die Provisioner, Landadel und Lehenleute machten eine ansehnliche Anzahl aus. Dann Gabelkofer und aus dessen Chronik der Prof. Steinhofer (f) benennet 232. Graven, Freyherrn und gemeine Edelleute, welche

(e) vid. Beyl. num. 45. (f) Würtenb. Chronik. part. II. p. 749. ad ann. 1430

welche zu Bahlingen, Urach, Herrenberg, Stuttgard, Göppingen, Schorndorf, Möcklingen und Lorch als den vorgeschriebnen Sammelplätzen zusamen kommen sollten.

§. 23.

Weil Steinhofers Arbeit in vielen Händen ist, so habe ich fast bedenken getragen das Verzeichnuß diser Leute hier zu wiederholen, jedoch meine Ursachen wider meinen Willen gefunden, solche gleichmäßig hier zu benahmsen, zumalen die Namen von ein und andern verfälscht worden, und die Steinhoferische Arbeit ausser Lands eben nicht so bekandt seyn dörfte. Solchemnach wurden auf den Freytag vor Gallentag gen Bahlingen beschieden Grav Heinrich und Grav Egon von Fürstenberg, Herzog Reinold von Urßlingen, Grav Hannß von Thengen, Caspar Clingenberg, Friderich von Enzberg, Brunn Freyherr von Lupfen, Märcklin von Hausen, Ritter, Heinrich und Diepold von Gerolzeck, Rudin von Blumberg, Gr. Rudolph von Sulz der jüngere, und Gr. Rudolph von Sulz, Würtenbergischer Hofmeister. Dise waren der Stadt Bahlingen am nächsten gelegen und wurden auch deßwegen dahin beschieden. Dahingegen auf eben disen Tag nach Urach sich begeben mußten Eberhard Truchseß von Walpurg, Simon von Stöffeln, Hannß von Zimmern, Erhard von Gundelfingen, Eck von Reischach, Wilhelm und Burkard Späten von Wittlingen, Heinrich von Rechberg, Burkard von Freyberg, Hannß von Graveneck, Volmar von Wernaw, Hannß von Simetingen, Ludwig, und zween Wolfen von Stein, Georg Kayb, Caspar von Freyberg, Ludwig von Stadion, Eberhard von Landaw, Klein Hannß die Schwelher, Hannß Truchseß von Bichißhausen, Hannß Harscher, Hannß von Ramsperg, Grav Hannß von Werdenberg, und Wilhelm von Stein. Nach Herrenberg wurden beschieden Walther, Heinrich und Georg von Gerolzeck, Albrecht von Neuneck und sein Sohn, Wild- Hannß, Georg und Hänßlein von Neuneck, Aristoteles Megenzer, Wolf und Conrad von Bubenhofen, Conrad und Volz von Weytingen, Eygelwart von Valkenstein, Caspar, Heinrich, Stephan und Hannß nebst Heinrichen von Ow, unter welchen diser zu Zimmern, erstere Vier aber zu Wurmlingen gesessen waren, Hannß von Brandeck, Hannß und Märklin von Hailfingen, Hannß von Buwstetten, Heinrich von Gültlingen Burkards Sohn, Gumpolt der Alt und Gumpolt sein Sohn von Gültlingen, Hannß von Kaveneck, Conrad und Hannß von Fürst, Georg und Hannß die Herter, Hannß von Gültlingen zu Entringen, Helfrid von Neuenstatt, Hannß von Wehingen, Rudolph von Ehingen, Berchtold Hardter, Hannß von Haimertingen, Ulrich von Altheim, Hannß und Berchtold die Haacken, Burkard Truchseß, Ulrich Brandhoch, Hannß und Reinhard von Melchingen, Fritz von Gomaringen, Otto von Wurmlingen, Gr. Eitelfritz von Zollern, Hannß Pfuser, Georg von

Ow

Ow zu Dieſſen, Heinrich von Neuneck, Georg und Hannß von Ow zu Hürlingen, Heinrich von Manſperg, Stephan von Emerßhoven, Burkard Schenk von Roßperg, Eck Böcklin, Stephan Böcklin, und Wolf Truchſeß von Waldeck. Zu Stuttgard kamen zuſamen auf St. Gallentag Heinrich Truchſeß von Neuhauſen, Hannß Schilling zu Heimertingen, Rudolf von Buwſtetten, Berchtold Kayb, Caſpar von Gültlingen, Wilhelm von Kaltental, Wolf und Hannß von Stamheim, Hannß von Kaltental, Eberhard von Maſſenbach, Hannß, Georg und Wilhelm von Münchingen, Hannß von Nippenburg der alte, Conrad von Nippenburg, Hannß und Peter von Liebenſtein, Wolf von Nippenburg, Eberhard von Sternenfels, Bernold und Conrad von Dürmenz, Hannß von Stein von Arneck, Conrad Schenk von Winterſtetten, Georg von Nippenburg, Seyfrid Oſterbrunn von Nor, Georg von Nippenburg, Fritzen Sohn, Berchtold und Hermann von Sachſenheim, Hannß Truchſeß von Höfingen, Hannß, Friderich und Albrecht die Sturmfeder, Hermann Neſt von Oberkain, Heinrich Sturmfeder, Jacob, Wolf, Bernhard und Hannß von Stein, Hannß von Hemmingen oder ſeiner Söhne einer, Conrad von Stamheim Ritter, Bernhard von Talheim, Ulrich von Remchingen, Hannß von Bronburg, Caſpar von Sachſenheim, Schweicker von Sickingen, Wernher von Neuhanſen, Diether Landſchad, Hannß und Conrad von Gemmingen, zween Gebrüdere, Voln von Wildnow, Wilhelm von Sachſenheim, Dietrich Spet von Eſtetten, und Dieterlin Laſt. Nach Göppingen wurden beſtellt Bero und Albrecht von Rechberg, Berchtold Volkwein, Ottlin von Baldeck, Caſpar von Schlatt, Hannß von Luſtnau, Dietrich, Heinrich, und Wilhelm Speten von Sulzburg, Hannß Schwelher, Berchtold Schilling, Diepold Güß, Albrecht Thumb, Wolf von Zülnhard, Gaudenz und Hug von Rechberg, Hannß und Eitel-Hannß von Werdnaw, Albrecht von Freyberg, Gerwig von Simetingen, Conrad von Aichelberg, Heinrich von Weſternach zu Greifenburg, Ulrich von Weſterſtetten, Ulrich Schwelher, Veit und Heinrich von Yſenburg, Grav Eberhard von Kirchberg, Albrecht und Hannß von Tachenhauſen, und Ulrich von Sperwerseck der Jüngere. Gen Pliderhauſen bey Schorndorf wurden beſchieden Conrad von Heinriet, Hannß Nothafft, Diepold und Hannß von Bernhauſen, Clauß von Menßheim, Schweicker Sturmfeder, Wolf von Neuhauſen, Conrad von Stetten, Bernold, Walther, Dieterich und Eberlin von Urbach, Bernold von Urbach der junge, Crafft Herr von Hohenlohe, Hannß von Yberg, ... von Stetten, Georg von Urbach, Grav Heinrich von Löwenſtein, und Wilhelm von Stetten. Gen Möcklingen auf Dienſtag nach Gallitag Schenk Conrad, Georg und Friderich von Limpurg, Joß Vetzer, Georg von Wöllwart, Grav Hannß von Helfenſtein, und Conrad von Frauenberg. Und endlich nach Lorch ſollten

kommen: Crafft von Enßlingen, Ulrich von Schechingen, Rudolph von Westerstetten, Rudolph von Pfalheim, Walther und Conrad von Hürnheim. Von dem Hofgesind versprachen mitzugehen, Albrecht, Dietrich, Hannß und Friderich die Späten, Hannß von Urbach, Heinz Schilling, Burkard und Wilhelm die Schilling, ... von Schechingen, Wilhelm von Wöllwart, Ulrich von Rechberg, Caspar Gräter, Hannß von Gültlingen, Bürklin Bohndorf, Wernher Nothafft, Hannß von Stetten, Veit und Heinrich von Ysenburg und Conrad von Hohenriet.

§. 24.

Alle dise kamen nicht einzel, sondern brachten wider andere mit sich und sonderlich mußten sie wenigstens drey oder vier bewaffnete Fußgänger mit sich bringen, welche, wann sie nur drey mit sich genommen, schon eine Anzahl von 700. Mann ausgemacht haben. Die Graven und Herrn wurden ohnehin von andern ihren Dienern und Lehenleuten begleitet. Sie hatten darinn ihren Vortheil unter eines andern Reichsstandes Völkern mitzugehen, weil sie von den Graven von Würtenberg den Unterhalt im Feld zu geniessen hatten, da hingegen, wann sie für sich den Zug vorgenommen hätten, ihnen der Kosten für sich und ihre Diener obgelegen gewesen wäre. Dises würde ihnen aber sehr beschwerlich gefallen seyn, weil damals gebräuchlich ware, daß der Lehenherr seinem Lehenmann oder Diener den Schaden, welchen diser in einem solchen Zug an Pferden oder sonsten erlitten, zu ersetzen verbunden waren. Endlich ist daraus abzunehmen, daß, weil die meiste der obgemeldten Edelleute entweder Landsassen oder Lehenleut waren, dieselbe nicht nur Landsrettung zu thun, das ist, das Land ihres Herrn, wann er darinn angegriffen worden, zu beschützen und den Feind davon abzutreiben schuldig gewesen, sondern auch in Reichskriegen, da man einem jeden Reichs-Stand seine Anzahl zu Pferd und zu Fuß anzusetzen pflegte, unter seines Herrn Fahne Dienste zu thun sich schuldig erkannte. Da die Graven von Würtenberg eine so schöne Anzahl Völker aufstellten, so kan man sich leicht vorstellen, daß wider die Hußiten ein beträchtliches Kriegsheer aufgestellt worden. Dann die vorgenannte Edelleute waren nur die Reuterey und Hauptleute und die Graven wähleten auch von ihrem Landvolk aus, da jede Stadt und Amt ihre Anzahl herbey schaffen mußte. Ungeacht aber diser so grossen Anstalten wurde nichts ausgerichtet, sondern die alleinige Forcht vor dem Feind zerstreuete das ganze deutsche Heer. Die ganze Bagage gieng verlohren und mußte einem sehr geringen Haufen Feinde überlassen werden. Der Verlust an Leuten war sehr gering, welche vor dem Feind umkamen, weil sie davon liefen, ehe sie einen Feind sahen. Indessen läßt sich doch leicht muthmassen, daß der Hunger und anderes

Unge-

Ungemach bey solchen Umständen viele Leute aufgezehret habe. Man darf sich bey solcher Beschaffenheit auch leicht vorstellen, warum Gr. Ludwig zur Belagerung der Vestung Schauenburg keine Schützen stellen konnte, weil allem Ansehen nach die meiste bey dem Geschütz auf der Flucht aus Böhmen dahinten blieben oder umgekommen waren. Als nun der Kayser wider die Böhmen nichts ausrichtete, gieng er auf die Kirchenversammlung nach Basel in der Hoffnung daselbst glücklichere Verrichtung zu haben. Er nahm den Weeg durch die Grafschafft Würtenberg. Sein Gefolge bestund in 1000. Pferden (g). Die Stadt Schorndorf war sein erstes Nachtlager, von dar gieng er nach Tübingen und endlich nach Bahlingen, von welchem Ort er den nächsten Weeg auf Basel nahm. Ueberall wurde er nebst seinem Gefolg von den Graven von Würtenberg unentgeltlich bewirthet.

§. 25.

Bey den bisherigen unruhigen Zeiten hatte das Städtlein Schiltach das Unglück in grossen Abgang zu kommen. Das gemeine Wesen und jeder Burger für sich war in die äusserste Armuth versetzet. Es gehören etliche Güter und Höfe darzu, welche unter dem Namen des Schiltacher-Staabs begriffen werden. Das Elend der Stadt machte auch diese mitleydenswürdig. Niemand wollte sich deßwegen entschliessen dahin zu ziehen. Grav Ludwigen war daran gelegen das Städtlein zu erhalten. Damals durfte man ohnehin ohne Erlaubnuß des Landesherrn nicht von einer Stadt in die andere, noch weniger aber gar ausser Lands ziehen. Dises war eine grosse Beschwerde für die Unterthanen, welche man mit gröstem Recht arme Leute und glebæ adscriptos nennte. Mithin war dises ein gewisses Mittel einem Städtlein wieder aufzuhelfen oder wenigstens zu bevölkern, wann man den freyen Zu- und Abzug versicherte. Doch wurde ein Unterschied gehalten, daß diejenige, welche aus den Würtenbergischen Städten oder Dörfern dahin zogen und wieder davon abziehen wollten, solchen Abzug nicht anderst wohin, als wieder in Würtenbergische Orte nehmen durften, diejenige hingegen, welche von auswärtigen Ländern dahin gezogen, auch wieder ausser Lands den Zug nehmen konnten. Dise Freyheit lokte die Leute herbey. Viele Leute nutzen aber einander nichts, wann man ihnen keine Gelegenheit macht Sachen, deren sie zu ihrem Unterhalt und Gewerb bedürftig sind, an sich zu kaufen, und hingegen ihre Arbeit oder, was sie entbehren können, anderwerts zu verschliessen.

(g) Trithem. ad ann. 1431. Hoc ipso anno Sigismundus rex Germanorum una cum Legato sedis Apostolicæ Juliano Cardinale S. Angeli profecturus ad Basilienſe concilium generale inchoandum venit ad oppidum Comitis de Wirtenberg Tubingen cum mille ferme equitibus, quos Comites omnes splendide in Tubingen, Balingen & Schorndorf susceptos hospitio aluerunt, nihil ab eis recipientes.

Diſem zu helfen erlaubte man ihnen auf jeden Dienſtag einen Wochenmarkt und jährlich auf Jacobitag einen Jahrmarkt zu halten. Damit aber auch die Herrſchafft gleichwohl nichts dabey verlieren möchte, weil die meiſte Güter in Lehen- und Zinnßgütern beſtunden, ſo behielte ſich Gr. Ludwig ſeine Gerechtigkeit auf ſolchen Gütern bevor (h). Es drückte aber die Einwohner zu Schiltach noch eine andere Noth. Das Städtlein ligt auf dem Schwarzwald und gränzet an das Breyßgau, wo die Straßburger-Münz gäng und gebe war. Diſe hatte ein beſſer Gewicht als diejenige, welche die Fürſten und Graven und die Reichsſtädte Ulm, Hall ꝛc. prägten. Dann ſie münzten nach dem Cölniſchen Gewicht. Die Schiltacher Einwohner mußten aber ihre Abgaben an Steuren und Zinnſen nach dem Straßburger-Gewicht abtragen, welches ſie ſehr beſchwerte. Solchemnach wurden ſie auch hierinn erleichtert, daß ſie auf zwanzig Jahr lang ihre Steuren, Gülten und Zinnſe in derjenigen Münz abtragen durften, welche um Stuttgard gäng und gebe wäre (i).

§. 26.

Zu deſſen Erläuterung muß ich nachholen, daß im Jahr 1423. Grav Rudolph von Sulz, Hannß von Stadion, und Hannß von Sachſenheim als Statthalter der noch minderjährigen Graven von Würtenberg mit den Städten Coſtanz, Ueberlingen, Lindau, Wangen, Buchorn und Ratolfszelle und diſe hinwiederum mit den Städten Ulm, Rotweil, Gmünd, Kempten, Pfullendorf, Kaufbeuren, Iſny, Giengen und Aalen wegen eingeſchlichener ſchlechten Münzen ſich einer neuen Münz, welche in Heller, Pfenning und Schilling beſtehen ſollte, verglichen haben, das 1.) ein Pfund und 6. Schilling Haller für einen Rheiniſchen Gulden gehen, 2.) die Graven von Würtenberg nur in einer Stadt ihres Landes, nemlich zu Stuttgard oder wo ſie wollten, die Städte Coſtanz, Ueberlingen, Lindau ꝛc. auch nur in einer Stadt und zwar zu Coſtanz, die übrige Städte aber des Drittentheils nur zu Ulm und zwar ein Theil ſo viel, als der andere ſchlagen ſolle. 3.) Neun Schillinge, minder ein Drittheils eines Schillings ſollen auf ein Loth Cölniſchen Gewichts gehen, und beſtehen zu dem dritten Für ſich, daß 26. Schillinge einen guten Rheiniſchen Gulden ausmachen. Anderhalb und vierzig Pfenninge ſollen an der Anzahl auf ein Loth Cölniſchen Gewichts gehen und an dem Korn zu dem halben Theil beſtehen, daß 13. Schilling Pfenninge einen guten Rheiniſchen Gulden werth ſeyen. Drey und vierzig Haller und ein halber ſollen auf ein Loth obigen Gewichts gehen und am Korn zu dem vierten Hinter ſich beſtehen, daß 1. Pfund und 6. Schilling Haller einen guten Rheiniſchen Gulden ausmachen. Der 4te Punct bemerkte die Zeichen diſer Münzen, daß

(h) vid. Beyl. num. 46.
(i) vid. Beyl. num. 47.

daß a.) die Graven von Würtenberg auf ihre Schillinge auf der einen Seite ein Creutz und auf der andern 3. Hirschhörner und darum der Herrschaft Würtenberg Namen mit Buchstaben; Auf die Pfenninge ein Jäger-Horn mit dem Gefäß, jedoch, daß dise nur auf der einen Seite gezeichnet werden und ein Pfenning zween Haller gelte: Und auf die Haller auf der einen Seite eine Hand (k) und auf der andern Seite das Jägerhorn mit dem Gefäß schlagen sollen. b.) Die von Costanz sollen auf die Schilling schlagen auf der einen Seite das Bild des H. Conrads und auf der andern ihren Stadt-Schild und ob demselben des Reichs Wappen, den Adler und darum den Namen der Stadt. Auf die Pfenninge hingegen sollen sie ebenmäßig der Stadt Costanz Schilde prägen, doch, daß sie nur auf einer Seite gezeichnet werde und der Pfenning zween Heller gelte. Den Heller sollen sie auf einer Seite mit dem Adler und auf der andern mit ihrem Stadt-Schild unterscheiden. c.) Die von Ulm sollen auf die Schillinge einerseits des Reichs Wappen, nemlich den Adler und auf der andern der Stadt ihren Schild mit dem Namen schlagen. Die Pfenninge bezeichneten sie ebenfalls nur auf der einen Seite mit ihrem Stadt-Wappen und die Heller einerseits mit dem Adler und anderseits mit ihrem Stadt-Schild. Der 5te Punct bemerkte die Güte diser Münzen, daß sie von feinem Silber, ohne Eintrag und ein fein Korn nach dem Zain seyn sollen, wie jede Parthie davon eines habe. Danebst sollen sie nicht gekörnet, sondern gezogen und mit dem grossen Hammer geschlagen werden, daß sie simpel, glatt, stark und nicht groß seyen. 6.) Damit aber das Korn desto feiner seye, und desto weniger abgesetzt werde, soll jeder Theil das Silber, welches er vermünzen will, selbst kaufen und ihren Münzmeistern darlegen, welche es vorher, ehe es gemünzt wird, versuchen lassen und zu solchem Ende eines jeden Werks Versucher des feinen Korns einen feinen Zain Silbers behalte, einen andern aber dem Münzmeister gebe, und diser die Münz herauswähre, wie es ihm hinein gegeben worden. 7.) Versprachen sie einander ihre Münz also zu versorgen, daß sie an Korn, Vfzal, und sonsten gehalten werden, wie ihre Abrede ausweise. Zu solchem Ende soll jeder Theil drey oder fünf erbare Männer zu Versuchern geben, welche einen gelehrten Eyd mit aufgebottnen Fingern schwören sollten gleich und gerecht zu seyn und niemand zu schonen. Ihre Pflicht aber wird also beschrieben, daß sie a.) besorgen, damit solch gemünzt Geld nicht bezeichnet, noch gemahlet werde, es wäre dann vorher an der Feine, gleichem Schrot und in allen Stücken gerecht bestanden und versucht worden. b.) Wann

(k) Sonst hat die Stadt Hall, von welcher dise Münze den Namen bekommen, ihre Münzen mit ihrem Stadtzeichen, nemlich einer Hand und Creutz bezeichnet. Hier aber zeigt es sich, daß auch die Fürsten, welche solche Münze gepräget, dises Zeichen beybehalten. conf. Ludewig Comment. polit. rer. Hal. §. 6. & Schlegel de nummis antiq. Gothan. apud Wegelin script. rer. Suev. Rom. IV. p. 234.

sie es so befänden, daß es nicht fein, oder an Vfzal oder an Schrot gleich und schwer genug wäre, so sollen sie solch ungerecht Werk in ein Feuer thun und wieder brennen, daß der Münzmeister seine Arbeit verlohren habe, c.) das Korn aber allwegen auf einer Capelle und nicht auf einer Teschte versuchen. d.) Jeder Theil soll seinen Versuchern sein Münzeysen geben, daß sie jedesmal die Münze probieren und die Knechte, welche sie mahlen sollen, erinnern, daß sie kein unrecht Geld darzu tragen. Zu mehrerer Behutsamkeit wurde ihnen e.) aufgegeben das bestandene Geld zu ihren Handen zu nehmen und solches und die Münzknechte, welche es mahlen sollten, mit dem Münzeysen in eine wohlverwahrte Stube oder Cammer zubeschliessen, bis das Geld gezeichnet oder gemahlet seye, sodann die Münzeysen wieder zu Handen zu nehmen und zu verwahren. 8.) Soll kein Theil mehr Schlagschatz nehmen, als von einer feinen Marck an Schillingen einen Schilling, von den Pfenningen zween Schilling und 4. Haller und von einer Mark Haller drey Schilling-Haller, doch daß die Versucher eben so viel zu nehmen hatten. Hingegen 9.) soll der Münzmeister nicht mehr zu Lohn haben, als von einer feinen Mark Schillinger zu münzen 14. Schilling-Heller: von einer Mark Pfenning ein Pfund und 4. Schilling-Heller, und von einer feinen Mark Heller 1. Pfund und 14. Schilling-Heller. Von welchem Lohn ein jeder Münzmeister Salz, Eysen, Tigel, Kohlen, Weinstein, Weyßmachen, Münzeysen und alle übrige Kosten anzuschaffen verbunden ware. 10.) Das Silber wurde angeschlagen, daß nicht mehr für eine feine Mark Cöllnischen Gewichts als 7. Gulden und zwey Ort eines Guldens bezahlet werde. 11.) Solle von Weyhnachten des Jahres 1423. keine andere Münz im Handel und Gewerb angenommen werden, auch keine andere silberne Münz gäng und gäbe seyn als Böheimische, grosse alte Blappharde, Creuz-Blappharde und Creutzer. Und zwar soll ein Böheimisch 17. Haller, ein alter Blapphard 16. Haller, ein Creutz Blappart 15. Haller und ein Creutzer 9. Haller gelten, es wäre dann, daß sich jemand anderst verschrieben hätte. Zinnß und Gülten aber, welche auf nächsten Martinstag verfallen, sollen in der neuen Münze abgerichtet werden. 12.) Wann bey einem Münzmeister oder seinen Knechten ungerechte Münze erfunden würde, so soll man sie als Verfälscher richten und kein Gut noch Gabe dafür nehmen. Würde aber jemand anders solche Münzen verfälschen, so sollen alle drey Theile einander beholfen seyn, wie ein solcher beygebracht und zu Recht gestellt werde und dergleichen falsche Münze ausser Gang und verruffen seyn. Ein gleiches mußte 13.) gewärtig seyn, welcher gedachte Schilling, Pfenning, Heller, Behaimische 2c. saigern, auslesen, verführen oder verschmelzen, oder auch ganz oder zerschnitten in die Münz bringen würde, um solche verschmelzen zu lassen. 14.) Zu jeglichen Jahres Temper-Basten d. i. Fron-Basten sollen von allen drey Theilen

erbare

erbare Bettschaften ungemahnt nach Biberach geschickt werden die Münzen zu versuchen. Wo nun bey einem Theil selbige ungerecht befunden würde, derselbe solle den andern 500. Gulden zur Straf verfallen seyn und solche innerhalb acht Tagen bezahlen. Endlich 15.) sollen von jedem Theil geschworne Wechßler angenommen werden, welche um einen guten Rheinischen Gulden nicht mehr als an Schillingern 26. Schilling, an Pfenningen 13. Schilling-Pfenning und an Hellern ein Pfund und 6. Schilling Haller geben noch nehmen sollen. Ich habe mit allem Fleiß dise Verabredung so weitläuftig angeführet um den Münzverständigen etwas aufzugeben, woraus sie die Beschaffenheit des damaligen Münzwesens erlernen können. Von den Schillingen kan man einen Abriß in der beygelegten (Fig. 12.) sehen. Fig. 12.

§. 27.

Nicht weniger erwiese Gr. Ludwig Heinrichen von Gültlingen im Jahr 1431. die Gnade, daß er ihm erlaubte das zerfallne Schloß Hürgenstein zu verkaufen. Es war solches von alten Zeiten schon ein Lehen, welches das Geschlecht der Schwelher von den Graven von Würtenberg truge. Ich habe schon erinnert, daß die samtliche Lehen sowohl der Graven von Würtenberg als auch anderer Fürsten und Herrn ein Theil ihres Landes gewesen, welchen sie von ihren Tafelgütern und übrigen Landestheilen darzu gewidmet, daß sie ihre Lehenleute davon besolden, und dadurch einen sogenannten Militem perpetuum haben möchten um sich dessen in dem Fall der Noth zu bedienen. Diser durfte nun nicht geschwächet, sondern vielmehr so viel möglich verbessert werden. Die Burg Hürgenstein hatte Heinrichs von Gültlingen Vater von den Schwelhern erkauft. Sie war ihm aber von seinen übrigen Gütern zu weit entfernet und im Abgang, daß sie nicht mehr konnte bewohnet werden. Allein die Güter, welche darzu gehörten, verdienten eine Achtung. Deßwegen wurde sie auch in den Lehenbriefen keine Burg, sondern nur ein Burgstal genennt. Er verkaufte sie im gedachten Jahr mit der Anbedingung, daß es kein Lehen, sondern ein freyes Gut seyn sollte. Nicht nur darum, weil es der Graven Eigenthum ware, sondern vielmehr darum, weil der Lehens-Cörper durch dise Veräusserung geschwächt worden, mußte er die Einwilligung des Lehensherrn haben. Die übrige Mannen hatten zwar auch dabey etwas zu sagen, als welche nicht zugeben durften, daß dem Lehens-Cörper etwas zu Nachtheil geschähe. Daher in den Belehnungen, wann ein Grav jemanden belehnet und ihme sein Eigenthum zum Genuß anvertrauet, fast allemal nicht allein sich, sondern auch seinen Mannen ihr Recht vorbehalten, daß solche Uebergebung des Genusses dem Eigenthum und Lehens-Cörper unschädlich seyn solle. Zur Ersetzung also dises Abgangs übergab Heinrich von Gültlingen der

Herr-

Herrschaft Würtenberg seine Güter, Zinnse und Gülten zu Entringen zu einem Eigenthum und damit er gleichwohl ein Lehenmann bliebe, folglich die Anzahl der Lehenleute nicht vermindert würde, so belehnete ihn Gr. Ludwig sogleich mit denselben. Es ist also falsch, daß dises ein aufgetragen Lehen seye, wie man bisher vorgegeben, indem nur ein Tausch bey disem ganzen Handel vorgegangen (l). Wiewohl er in eben disem Jahr 1431. Ulrich Ungeldern von Ulm, seinem Lehenmann gleichmäßig drey Theile des Dorfs Simotzheim und einen Hof zu Merklingen und im Jahr 1443. Ulrichen von Krowelßau, dem Jungen, einen Theil des gemeldten Dorfes an das Closter Herrenalb zu verkaufen erlaubte. Dises ganze Dorf war von uralten Zeiten ein von der Herrschaft Würtenberg rührendes Lehen. Weil aber die Lehenleute sonst keine andere Güter hatten, welche sie dagegen zu Lehen geben konnten und es an ein Gotteshauß veräussert wurde, so lagen der Abt und Convent dem Graven an, daß er sich des Eigenthums gegen ihnen ohne einen Ersatz zu begehren begeben sollte. Sie fanden Gehör und der Grav überließ ihnen durch GOttes und sowohl seiner als seines Bruders Grav Ulrichs und ihrer Vorfahren und Nachkommen Seelen Heyl solches Eigenthum. Es wurde also für ein gutes Werk und Stiftung angesehen, welcher die übrige Lehenleute aus Furcht in eine ewige Strafe der Seelen zu gerathen nicht entgegen seyn durften.

§. 28.

Als entzwischen Marggrav Bernhard von Baaden im Maymonat des Jahres 1431. das Zeitliche seegnete und sein Sohn Marggrav Jacob die Regierung angetretten hatte, so gab es Gelegenheit die zwischen dem Hause Baaden und Würtenberg bisher obgewesene Strittigkeit hervor zu suchen. Das Closter Herrenalb hatte sich den Schutz der Graven von Würtenberg vor einigen Jahren ausgebethen und die Marggraven von Baaden machten von vielen Jahren her Ansprach daran in zerschiedenen Stücken. Um solche Mißhelligkeiten abzuthun wurde eine Zusamenkunft veranlasset, wobey der Marggrav aus den Würtenbergischen Räthen Gumpolten von Gültlingen und Gr. Ludwig aus den Baadischen Räthen Hannß Erhard Bocken von Staufenberg als Schiedsmänner erwählten. Man vergliche sich aber nur wegen einiger Wildbänne und Waldungen und wegen Strittigkeiten, welche die unter beeden Herrschaften gehörige und benachbarte Dörfer und Gemeinden untereinander hatten. Es war aber noch etwas wichtiges mit disem Marggraven abzuthun. Dann es hatten Gr. Fritz von Zollern, der Oetinger genannt, und sein Bruder Gr. Friderich Domherr zu Straßburg schon anno 1419. an Marggr. Bernhard von Baaden ihre Burg und Stadt Hechingen und das Dorf Messingen um 2880. fl. verpfändet, da doch die-

(l) vid. Beyl. num. 48.

dieselbe letzteres an Gr. Eberharden den Milden schon verpfändet hatten. Ein anderer Bruder Gr. Ytelfritz von Zollern widersetzte sich solchen Verpfändungen immerzu, weil es sein Väterliches Erbgut wäre, und vermuthete, daß seine beede ältere Brüder solche Pfandschaften nimmer einzulösen begehren würden, weil sie keine andere Erben als ihn hätten, er aber auch noch keine ehliche Leibeserben erzeuget hätte. Es war demnach der Abgang dises Gräflichen Hauses sehr nahe. Gleichwohl hatte Gr. Eitelfritz noch immer Hoffnung einen Kinderseegen zu sehen. Ich weiß nicht, ob dises ihne veranlaßt habe auf die Erhaltung seiner Väterlichen Erblande so eyfrig zu gedenken, oder ob eine Verabredung unter den Brüdern getroffen wurde, daß der eine Theil Geld herbeyschaffen und ihre Lande zum Schein verpfänden, der andere Theil aber alle solche Verpfändungen wider vereiteln sollte. Wenigstens machen verschiedene Umstände die letztere Meynung sehr wahrscheinlich. Marggr. Jacob von Baaden wollte sich dise Pfandgüter vom Halß schaffen, weil er so vielen Widerspruch dabey fand und die Graven von Würtenberg nebst ihrer Frau Muter Henrietta obgedachtermassen die Gravschaft Zollern durch einen glücklichen Krieg meistens in ihre Gewalt bekamen. Er verpfändete demnach die Stadt Hechingen und das Dorf Messingen im Anfang des Jahres 1432. an Pfalzgrav Ludwigen und die Graven von Würtenberg schossen das Geld darzu vor, aber nur auf zwey Jahre. Solchemnach verschriebe sich Grav Ludwig zu Würtenberg gegen dem Pfalzgraven, daß er ihm mit seiner Ritterschaft, Landen, Leuten und aller Macht beystehen wollte, wann Gr. Eitelfritz sich beygehen liesse solche verpfändte Güter anzugreiffen und an sich zu ziehen (m). Auf der andern Seite machte er sich gegen Marggr. Jacob verbindlich, daß, weil ihm sein Schweher, der Pfalzgrav, um solche Summe der 2880. fl. dise Pfandschaft eingehändigt hätte, er der Losung jedesmalen statt geben wollte (n). Gegen Gr. Ytelfritzen von Zollern aber verschriebe er sich für sich und seinen minderjährigen Bruder Gr. Ulrichen demselben nach Verfluß der zwey Jahre die Burg und Stadt Hechingen wieder zu seinen Handen zu stellen, doch daß Gr. Ytelfritz ihm einen Schuldbrief für 2130. fl. ausstelle und solche Hauptschuld verzinse, Messingen aber den Graven von Würtenberg verbleiben sollte. Es wäre dann, daß dise Pfandschaft mit 2880. fl. von ihnen gelöset würde (o). Es scheint aber, daß Gr. Friderich, der Oetinger genannt, dise Pfandschaft selbsten wieder abgelößt und Messingen der Herrschaft Würtenberg, jedoch als eine Pfandschaft, überlassen habe, indem er sich im Jahr 1440. mit den Würtenbergischen Räthen nemlich Gr. Sigmunden von Hohenberg, Hermann von Sachsenheim, und Hannsen von Stetten, Rittern, Jacob Hertern von Hertneck,

(m) vid. Beyl. num. 49. (n) vid. Beyl. num. 50.
(o) Beyl. num. 51.

Hofmeister, Hannß Truchsessen von Bichißhausen, Bertholden von Sachsenheim, Ruffen von Ehingen, Albrecht Späten, Haußhofmeistern, Hannsen von Nippenburg dem ältern, Fritzen von Ziplingen, Hannsen von Halfingen, Wolffen von Bubenhofen und Wolfen von Neuhausen vergliche, daß er aller Losung der Dörfer Messingen, Eschingen, Belsen und Johannsweyler sich begebe, doch, daß ihm wegen anderer machenden Forderungen 2000. fl. zu Bezahlung seiner Schulden abgetragen werden.

§. 29.

Nachdem solches verglichen ware, begab sich Gr. Ludwig nach Nürtingen, wo er den 25. Jan. 1432. der Stadt Stuttgard eine Freyheit bestetigte, woraus man einigermassen den Zustand der alten Würtenbergischen Rechten erlernen kan. Sie hatte solche Freyheit schon vorher, daß nemlich die Eltern ein Kind, welches sich wider derselben Wissen und Willen verehlichte, zu enterben befugt seyn sollten. Die Stadt verlohr aber den ihnen darüber gegebenen Brief und bath Gr. Ludwigen solche Gnade der Burgerschaft zu erneuren. Er gewährete sie ihrer Bitte in seinem und Gr. Ulrichs Namen und erklärete solche Gnade, daß die Eltern ihre Kinder nicht allein um solches Ungehorsams willen, sondern auch wegen anderer Vergehungen darumb sie von Vatter oder Muter billich zu enterben weren, die Erbschaft, welche ihnen nach der Eltern Absterben zufallen sollten, entziehen und solche entweder zu Stiftungen in Kirchen und Clöstern GOtt zu Ehren und ihrer Seelen vermeyntlichem Heyl verwenden oder ihren übrigen Kindern und Freunden geben dörften. Doch wurde die Bedingung mit angehängt, daß solch Gut nicht ausser Lands veräussert, sondern der Obrigkeit ihre Gerechtigkeit auf den Gütern mit Steuren, Diensten, Wachten u. d. g. vorbehalten werden (p). Aus welchem letztern erlernet werden kan, woher es komme, daß einestheils in disem Herzogthum noch heut zu Tag die bürgerliche Beschwerden auf den ligenden Gütern hafften und nach der Anzahl derselben angelegt werden und anderntheils worinnen die sogenannte Markloſung gegen Ausländer gegründet seye.

§. 30.

Gr. Ludwig und Gr. Ulrich hielten sich damals meistens zu Nürtingen bey ihrer Frau Muter auf. Dann es nahm ersterer daselbst den 18. Maji den Bischoff Johann von Cosarya, des Bischoffs von Costanz Suffraganeum auf vier Jahre in seinen Schutz und Schirm, welches drey Jahr hernach wiederum auf vier andere Jahr und endlich im Jahr 1439. auf fünf Jahre erstrecket und erneu-

(p) vid. Beyl. num. 52.

neuret wurde (q). Es möchte mancher nachdenken, was die Ursache diſes Schutzes geweſen. Mich dünket aber, daß der Schirmbrief eigentlich bey damaligen räuberiſchen Zeiten für einen Paß oder Geleitsbrief zu halten geweſen, welcher diſem Weyhbiſchoff bey ſeinen vielen Reyſen zur Sicherheit dienen müſſen und zwar unter dem Vorwand, daß ihn Gr. Ludwig in ſeinen Schutz genommen habe. Dann wir werden Beyſpiele finden, daß die Hab- oder vielmehr Raubſucht damaliger Zeiten durch die Ehrfurcht vor der Geiſtlichkeit ſich nicht im geringſten einſchränken laſſen, ungeacht das Anſehen des Papſtes und der höhern Geiſtlichkeit in ſelbigen Zeiten faſt auf das höchſte geſtiegen ware. Aber eben diſe allzugroſſe Ehrfurcht, welche die Cleriſey forderte, mochte auch vieles zu einem Haß gegen derſelben beygetragen haben. Wenigſtens ſahe man den damals noch fürwährenden Hußiten-Krieg für eine gehäßige Anſtiftung der Geiſtlichkeit an. Weil alles unglücklich gieng, was man wider diſe vermeynte Ketzer vornahm und groſſer Unkoſten mit Nachtheil und Schaden der Reichsſtände und Ritterſchaften darzu aufgewendet wurde, ſo war auch jedermann diſes verderblichen Krieges überdrüßig. Die Graven von Würtenberg ſahen ſich genöthigt verſchiedene Herrſchaften zu verpfänden. Dann der Gebrauch der damaligen Zeiten brachte es ſo mit ſich, daß die Herrn denjenigen, welche unter ihrem Panier einen Feldzug gethan und Schaden gelitten hatten, ſolchen erſetzen mußten. Was die Graven von Würtenberg für Gelder an ihren Adel abgetragen, findet man einigermaſſen bey Gabelkofern und aus demſelben in Steinhofers Chronik angemerket (r). Diſer hat auch aus bemeldter Quelle die Geld-Aufnahmen und Verpfändungen aufgezeichnet. Weil er aber die Meynung des erſtern nicht allemal recht getroffen, ſo will ich nur berühren, daß Gr. Ludwig und Ulrich Hannſen von Werdnau den 5. Maji ihre Stadt Weylheim und die Dörfer Holzmaden, Häringen, Pfulnhard, Hepſiſau und Neidlingen, wie ſolche die Herrſchaft Würtenberg bisher hergebracht, um 4180. fl. verpfändet und dabey ſich vorbehalten habe, daß obige Stadt der Graven und ihrer Angehörigen offen Hauß in allen ihren Nöthen bleiben ſollte, ſo offt ſie jemand mit beſigelten Briefen an den von Werdnau oder ſeinen Anwald ſchicken würden. So ſollte auch jedem Theil zu allen Zeiten frey ſtehen die Auslöſung anzukünden. Nicht weniger entlehneten ſie von Hannſen von Helmſtatt, Reinhards Sohn, 8000. fl. und gaben ihm dafür ihren Theil an der Burg zu Lauffen, nebſt der Stadt und Dorf gleiches Namens und das Dorf Ilsfeld. Nur behielten ſich die Graven bevor die geiſt- und weltliche Lehen, welche zu der Burg und Stadt Laufen gehörten, wie auch die Dillen, die von dem Zoll und Floß fallen, nebſt denen in das Amt gehörigen

(q) vid. Beyl. num. 53.
(r) 2ten Theil. pag. 761.

Dörfern Gemmerickhain, Kircheim und Horkheim und das Höflein zu Hohenstein. Bey der Uebergabe fanden sich in der Burg eine grosse Glotzbüchse, drey Kleinere und 24. Handbüchsen, nebst einem Centner Pulver und Bley und anderm zur Vertheidigung gehörigen Zeug, welche der von Helmstatt bey der Auslosung wieder darzustellen versprach, aber dabey sich ausdunge, daß man die vorbehaltene Oeffnung nicht wider seinen Bruder und Vetter, welche des Helms, Stammens und Geschlechts deren von Helmstatt wären, gebrauchen sollte. Die übrige Verpfändungen kan ich, weil sie von geringer Wichtigkeit, und ohnehin sehr wenige Jahre hernach wieder eingelöset worden, mit Stillschweigen übergehen.

§. 31.

Obgedachter Gabelkofer meldet auch, daß, als Kayser Sigmund im vorigen Jahr 1431. nach Italien verreyset um von dem Papst die Römische Krone zu empfangen, derselbe Herzog Wilhelmen von Bayern, als seinem Verweser vor seiner Abreyse vollkommenen Gewalt gegeben habe alle unredliche Kriege und Raubereyen, wo die in dem H. Reich und von wem sie geschehen möchten, in seinem Namen abzuthun, die Strassenräuber und ihre Auffenthalter zu straffen und darzu des Kaysers und des H. Reichs Panier zu gebrauchen, welches er dem Herzog zu Beschirmung der Kirchenversammlung zu Basel anvertrauet hatte. Wer dises recht verstehen will, muß in die Beschaffenheit der damaligen Zeiten hinein sehen. Der Kayser sahe die Unordnung gar wohl ein, welche durch die Befehdungen entstunde. Grosse Fürsten und kleine Edelleute machten sich bey der schlechten Verwaltung der Gerechtigkeit kein Gewissen sich wider einen vermeynten Beleydiger oder Schuldner selbsten Hülfe zu schaffen. Es brauchte weiter nichts, als einige Cameraden anzusprechen, welche durch eine Beute sich glücklich, das ist reicher zu machen hoften, oder etwas die Gurgel zu schwenken wagten. Man überfiel sodann nach überschicktem Fehdebrief oder Verwahrung seiner Ehre seinen Feind oder dessen Angehörige und raubte, so viel man konnte. So genau wurde es eben nicht genommen, daß nicht auch andere, welche dem angegebenen Feind nicht angehörten, auf den Strassen überfallen und beraubet wurden. Reysende und Kaufleut waren am übelsten daran. Zu der Kirchenversammlung zu Basel war ein starker Zuwandel von geist- und weltlichen Personen. Der Papst sahe dises Concilium nicht gerne und wartete mit brennendem Verlangen auf eine Gelegenheit solches aufzuheben. Wie erwünscht wäre ihm gewesen, wann die Kirchenväter Ursach gehabt hätten über die Unsicherheit der Weege sich zu beschweren. Solchemnach mußte der Kayser mit Ernst auf die Sicherheit bedacht seyn. Er errichtete zu Nürnberg einen Landfrieden (s), sowohl

um

(s) Datt de pace publ. libr. I. c. 22. pag. 155. seq.

um diſes Concilium ſicher zu ſtellen, als auch vornehmlich um des Hußiten-Kriegs willen. Dann er mußte beförchten, wann andere Fürſten und Stände des Reichs durch die Fehden beunruhigt würden, daß diſe ihm wider die Hußiten keine Hülfe mehr geben könnten. Alle diſe Vorſicht half aber ſehr wenig und der Kayſer hatte gnugſame Urſache ſolches zu beſorgen, weil alle ſolche zum Frieden dienende Verordnungen gar nicht beobachtet wurden. Bey ſolchen Umſtänden ſetzte er den Herzog von Bayern während ſeiner Abweſenheit zu einem Beſchirmer der Kirchenverſammlung. Weil diſer mit ſeiner alleinigen Macht nicht im Stand war die etwan von mächtigern Ständen entſtehende Unruhen zuruk zu halten oder zu dämpfen, ſo mußte der Kayſer andere Fürſten und Stände ihm zugeben, durch deren Beyhülfe die Unruhige bezähmet werden könnten. Aber auch hier hatte er zu beſorgen, daß ſie des Herzogs in Bayern Aufbott nicht gehorchen würden. Das Reichs-Panier war von der Art, daß, wann man ſolches aufſteckte oder fliegen lieſſe, ein allgemeiner Reichsſturm erfolgte und alles, was wehrhaft war, demſelben zuliefe, und unter demſelben wider den angebenden Feind zu Feld zoge. Es bekam daher den Namen der Reichsſturmfahne. Herzog Wilhelm wurde alſo bevollmächtiget im Fall der Noth diſe zu einem allgemeinen Aufbott zu gebrauchen. Die Graven von Würtenberg waren von langer Zeit berechtiget diſes Panier zu beſorgen und zu bewahren. Mithin war es nöthig Gr. Ludwigen ſolche Vollmacht zu wiſſen zu thun und die nöthige Befehle an ihn ergehen zu laſſen. Der Kayſer bediente ſich hierinn folgender Worte: *Wann wir ain beſunder gut getruwen zu dir haben, das dir ſolch unredlich Krieg vnd Raubery auch wider vnd leyd ſeye vnd wol darzu zethun vnd ze helffen gebürt, das ſolche Krieg abgethon werden, dauon begeren Wir von dir mit ſonderm fleiß vnd gebieten dir auch von Röm. Kayſerlicher Macht ernſtlich vnd veſtiglich, das, wann Herzog Wilhelm oder diejenige, denen er ſoliches vß vnſer bewilligung bevelen wird, ſolches an dich begert, du Jnen hulflich vnd beyſtändig ſeyeſt mit allem deinem vermögen, als ob wir ſelbſt darbey weren, das wollen wir gegen dir gnediglich erkennen.*

§. 32.

Bisher war Gr. Ulrich noch unmündig. Aber im Jahr 1433. wurde er in die Gemeinſchaft der Regierung gezogen. Vorher gedachte ſein Bruder Gr. Ludwig in ſeinen Befehlen und Verordnungen diſes ſeines minderjährigen Bruders, daß ſolche auch in ſeinem Namen ergangen ſeyen. Nunmehr aber lieſen dieſelbe unter beeden Namen aus: *Wir Ludwig vnd Ulrich Graven zu Wirtemberg ꝛc.* Wir ſehen ſolches aus dem Eignungsgeſchäffte, als noch Gr.

Ludwig den 28. Jenner 1432. Albrechten, Diethern und Hannsen den Späten ihr auf den Fildern gehabtes Lehen, nemlich die Burg Hohenheim mit ihren Zugehörungen erlaubte an den Spital zu Eßlingen zu verkaufen und sich des Eigenthums darüber begabe. Dise Lehenleute übergaben ihm dagegen ihr Dorf Aichenloch zu einem Lehen, welches besser ware, als Hohenheim. Aus dem Eignungsbrief ersiehet man, daß die Graven von Würtenberg ein eigen Saalbuch über die Lehen, welche von ihnen abhiengen, gehabt und daß Gr. Ludwig solcher Handlung eigentlich unter seinem Namen, aber gleichwohl auch für seinen Bruder, Gr. Ulrichen bewilliget und bestetigt habe. Weil die Lehen, wie das ganze Land noch unter disen beeden Gebrüdern unzertheilt ware, so hiesse es dennoch in dem Lehen-Revers, daß die Vasallen das Dorf Aichenloch von denselben zu Lehen empfangen haben (t). Dagegen gaben sie unter gemeinschafftlicher Vorsetzung ihrer Namen im Jahr 1433. Diepolden Güssen von Güssenberg, ihrem Diener die Stadt und Burg Leipheim mit ihrer Zugehörde um 13000. fl. zu kaufen, daran sie 3000. fl. baar erhielten und anstatt des übrigen Rests die Burg und Stadt Gundelfingen, welche vorher dem von Güssenberg verpfändet ware, an sich zogen, auch einen Widerkauf der Stadt Leipheim und die Oeffnung sich vorbehielten. Kaum aber wurde ihnen die Stadt Gundelfingen eingeraumt, so verpfändeten sie solche zu Anfang des Jahres 1434. wiederum an Grav Friderichen von Helfenstein um 10400. fl. doch, daß er sie den Graven von Würtenberg und ihren Dienern wider männiglich offen behalten sollte. Dann sie hatten ihm vorher die Stadt Münsingen und die Dörfer Owingen, Gruorn, Beringen, Dunstetten, Zainingen, Boll und Heiningen um 12800. fl. verpfändet und solche Schuld theils mit Geld abgetragen, theils die Stadt Gundelfingen dagegen eingegeben, damit die gedachte Dörfer wieder frey werden möchten, als woran ihnen mehr, als an Gundelfingen gelegen ware. Dise beede Graven schickten auch in dem Jahr 1433. Albrechten von Neuneck, Hannsen von Hailfingen und Conrad von Weitingen nacher Harburg und Reichenweyher um in ihrem Namen von denen zu denselben Herrschaften gehörigen Lehenleuten die Lehenspflicht und Huldigung anzunehmen. Einige wurden auch würklich belehnet und empfiengen die Lehenbriefe von disen Abgeordneten, andere hingegen entschuldigten sich, daß sie unter allerhand Vorwand nicht erscheinen könnten, und wiederum andere blieben gar aus. Ob ihnen dise Commissarien nicht angestanden oder was sie sonsten darzu bewogen, ist mir unbekandt. Aus des Herrn Steinhofers oder vielmehr Gabelkofers Chronik aber kan man erlernen, daß 66. Lehenleute zu disen beeden Herrschafften gehört haben.

§. 33.

(t) vid. Beyl. num. 54. und 55.

§. 33.

Gleich zu Anfang des folgenden Jahres 1434. verkaufte Hermann Nest von Oberkein und seine Haußfrau Dorothee von Wisenbrunnen an die beede Graven von Würtenberg ihren vierten Theil des Schlosses zu Laufen am Neckar und darzu ihren Hof, Zehenden, Gülten, Zinnse und Rechte um ein Leibgeding. Dises bestunde darinn, daß die Graven versprachen den Verkäufer als einen Burgmann auf dem nahe gelegenen Schloß Liechtenberg mit einer Wohnung zu begnadigen. Heut zu Tage möchte man ihn einen Burgvogt heissen, welcher die Aufsicht auf das Schloß und Burg haben sollte, doch, daß die Herrschafft die ihm zugegebene Wächter belohnete. Statt einer Besoldung wurde ihm jährlich 100. fl. und nach seinem Absterben seiner Wittib 50. fl. verordnet und der Genuß solcher Zehenden, Höf und Gülten disen beeden Eheleuten auf Lebenslang gestattet. Weil aber diser vierte Theil von dem Reich zu Lehen rührete, so war nöthig, daß der bisherige Lehenmann die Veräusserung des Lehens dem Lehenherrn, nemlich der Kayserl. Majestät zu wissen that und nicht allein die Lehen nach damaliger Redensart aufsendete, sondern auch die Bewilligung darzu und die Belehnung des Käufers sich ausbath. Dises geschahe auch und Kayser Sigmund gab den beeden Graven Ludwig und Ulrich einen Lehenbrief darüber, als er sich um Jacobitag zu Ulm befande. Gr. Ludwig war selbsten da um dem Kayser aufzuwarten und die Lehenspflicht vermittelst des Eydes und Huldung, wie die Worte des Lehenbriefes lauten, in seinem und seines Bruders Gr. Ulrichs Namen abzustatten. Der Kayser hatte den beeden Graven schon zu Ende vorigen Jahres zu Basel alle ihre Freyheiten bestetigt. Und zu Ulm widerholte er ihnen den 29. Julij die Gerechtsame, daß kein Fürst, Stadt oder Unterthan des Reichs die Würtenbergische Unterthanen zu Pfalburgern oder Mundleuten, noch auch die verrechnete Amtleute zu Burgern annehmen sollten. Am folgenden Tag berechtigte er die peinliche Gerichte der Gravschafft Würtenberg Leute, die als Uebelthäter in ihren Städten gefangen, und der menschlichen Gesellschafft schädlich erkannt worden, ohne vornehmende Besihnung hinrichten zu lassen. Ich werde von disem Recht unten ausführliche Nachricht geben.

§. 34.

In eben disen Tagen widerhohlten die beede Graven das vorher schon mit der Reichsstadt Eßlingen, Reutlingen und Weyl gemachte Bündnuß, oder sie nahmen vielmehr die Reichsstädte, welche ohnehin mit ihren Landen umfangen waren, in ihren besondern Schutz. Dann sie versprachen ihnen, so offt sie an ihren Leuten, Gütern oder Freyheiten und Gerechtigkeiten entweder würklichen

lichen Schaden genommen hätten oder in Gefahr stünden, ihnen mit ihren Unterthanen, Amtleuten und Dienern zu Hülfe zu eylen, als wann sie solche Noth selbsten angienge. Weil aber auch solche in ihren Diensten stunden, welche ebenmäßig Land und Leute hatten und gleichwohl disen beschwerlich ware sich um der Reichsstädte willen Feinde zu machen, sonderlich, wann dise ihnen zu weit entlegen waren und folglich hinwiederum sich eines Beystandes von den Reichsstädten schwerlich getrösten konnten, so wurden dise auch von der Verbindlichkeit des Nacheylens und Beystandes erlassen. Dagegen diejenige, welche sich der Reichsstädte Hülfe bedienen wollten, wann sie, oder ihre Lande und Leute angegriffen wurden, hinwiderum inner eines halben Jahres Frist gegen disen eydlich geloben mußten. Doch wurden gewisse Fälle bestimmt, in welchen sodann die Reichsstädte ihnen zu keiner Hülfe verbunden seyn sollten. Uebrigens wurde festgesetzet, wie die Graven denselben ihren Beystand thun, und wie die Strittigkeiten zwischen ihnen beederseits und ihren Angehörigen beygelegt werden sollen. Beträchtlich ist dabey, daß den Reichsstädten in allen Vestungen und Schlössern, welche den Graven angehört, das Oeffnungsrecht während diser Eynung eingestanden worden, und daß man in strittigen Händeln nur alte besetzte Gerichte erfordert habe, als ob die neue Gerichte darzu nicht hinlänglich wären. Wie auch eine Anmerkung verdienet, daß in verbrieften Schulden und unläugbaren Gülten, Hubgelt, Vogt-Rechten, Steuren und Zinnsen beede Theile den Uebergriff oder Selbst-Hülfe sich vorbehalten haben, daß sie nemlich den Schuldnern so viel hinweg zu nehmen berechtigt worden, als die Forderung besagte, doch daß sie solche weggenommene Sachen nicht für eigen, sondern als Pfande behalten dörften und als Pfande zu behandlen befugt gewesen. Keinem Theil war auch erlaubt des andern Unterthanen oder unverrechnete Amtleute zu Pfalburgen anzunehmen. Wofern es aber dennoch geschahe, so stunde dem Herrn des Pfalburgers frey solchen inner Jahres Frist durch seinen Amtmann, Rittern und Knechten oder andern erbarn Leuten, welchen ihre Leibeigne Leute oder Schuldnern abtrünnig wurden, frey solche zu besetzen d. i. abzufordern und ihr Recht durch einen Eyd zu erweisen, doch, daß Ritter, Knechte und andere erbare Leute noch zween ehrliche Männer als Conjuratores mit sich bringen mußten. Man ersiehet auch aus den Worten diser Eynung, daß damals Leute sich gegen Anlehnung einer gewissen Summa Gelds oder um andere Schulden verbürgt oder vermittelst eines Eydes verbunden haben bis zu deren Heimzahlung nicht zu entweichen. Und sollte dise Eynung von Matthäitag des Jahres 1435. an drey Jahre währen und dieselbe wider Kayser Sigmunden, wider Pfalzgrav Ludwigen, Herzog Philipp von Burgund, die Herzoge von Bayern, Herzog Friderichen von Oesterreich, die Reichsstadt Ulm und andere Reichsstädte, mit welchen die Graven gleichmäßig in einem Bündnuß

stunden

ſtunden, keine Würkung haben ſollte. Und wurden zu deſto mehrer Verſicherung die Würtenbergiſche Amtleute und Vögte beſonders ſolche Eynung zu beſchwören angehalten (u).

§. 35.

Cruſius (w) meldet, daß Gr. Ludwig in dem Jahr 1434. die Vermählung mit der Pfälziſchen Prinzeßin Mechtilden vollzogen habe. Der ehmalige Würtenbergiſche Archivarius Rüttel hat diſer Meynung in ſeinem Stammbaum des Herzoglichen Hauſes Würtenberg nebſt Heſſenthalern (x), Pregizern, und andern beygepflichtet. Nur Gabelkofer und Steinhofer, welcher jenen ohne Meldung des Namens unglücklich ausgeſchrieben, zweiflen, daß es in diſem Jahr geſchehen ſeye. Hermanni Minoritæ continuator (y), welcher um diſe Zeit gelebet hat, ſollte allen Zweifel benehmen. Dann diſer ſchreibt, daß Gr. Ludwig an dem Sonntag nach Gallitag des Jahres 1434. ſein Beylager mit diſer Chur-Prinzeßin, Pfalzgr. Ludwigs älteſter Tochter, das Beylager gehalten habe. Allein es ſcheinet, daß auch diſem Geſchichtſchreiber etwas menſchliches begegnet ſeye. Dann die Urkunde, worinn Gr. Ludwig mit Bewilligung ſeines jüngern Bruders Gr. Ulrichen ſeiner Gemahlin ihren Widdum und Widerlegung des Zugelds verſichert, iſt erſt den 18. Oct. 1436. ausgeſtellet worden. Er verſprach ihr 30000. fl. zu dem Widdum und eben ſo viel zur Widerlegung, daß ſie dennoch jährlich 3000. fl. Einkünften hätte. Die Renten, Gülten und Genuß der Burg und Stadt Böblingen und der Stadt Sindelfingen, wie auch der Dörfer Tagerßheim, Darmßheim, Oettlingen, Oſtelzheim, Töffingen, Magſtatt, Möchingen, Holzgerringen, Schönaich, Steinbronn, Tettenhauſen und die Gülten und Rechte im Schönbuch zu Braitenſtein, Neuweiler, Altorf, und Eningen wurden ihr angewieſen und, weil diſe nicht hinlänglich waren, ſo verordnete man dazu aus dem Herrenberger Amt die Dörfer Kuppingen, Yſingen und Affſtetten und aus dem Leonberger Amt die Einkünfte zu Eltingen, Malmßheim und Rutemßheim. Ueber diſes alles aber wurden die Frondienſte,

(u) vid. Beyl. num. 56.

(w) Annal. Suev. P. III. lib. 6. c. 17.

(x) Würtenbergiſche und Heßiſche Heimführ. p. 22.

(y) ſeine Worte ſind diſe: Anno domini MCCCCXXXIIII. dominica poſt feſtum Galli generoſus Comes Ludovicus comes de Wirtemberg celebravit nuptias in oppido Stutgarten cum domina Mechtilde filia illuſtris principis domini, domini Ludwici comitis Palatini de reno nec non Ducis Bavariæ. Gedachter Herr Steinhofer ſchreibt in der Würtembergiſchen Chronik P. II. pag. 784. daß diſer Geſchichtſchreiber diſes Beylager in das Jahr 1433. ſetze. Das in dem Herzoglich-Würtenbergiſchen Archiv befindliche alte MSCt. aber ſetzet ganz deutlich das Jahr 1434. und dem Anſehen nach haben alle übrige Würtenbergiſche Genealogiſten diſem Hermanno Minoritæ oder Ædituo gefolget.

Heu, Stroh, Cappaunen und Hüner-Gülten, Gännse, Fische und Wildbrett, welches alles mit dem Namen Unfälle benennet wird, nicht mit eingerechnet. Er befahl allen seinen Mannen, Burgmannen, Amtleuten, Burgern und armen Leuten, welche zu dem Schloß und Stadt Böblingen und Sindelfingen und den obgedachten Dörfern gehören, der Mechtilden zu huldigen, zu geloben und zu schwören ihr gehorsam zu seyn und zu warten. Wofern sie ihn überleben würde, ohne Kinder mit ihm zu zeugen, so sollen Gr. Ulrich und alle andere Gr. Ludwigs Erben und Nachkommen sie bey dem ruhigen Besitz diser Städte, Schloß, Dörfer und Weyler handhaben und ihro keinen Eintrag oder Schaden zu thun gestatten, dagegen die Grävin auch nicht geschehen lassen solle, daß der Herrschafft Würtenberg aus solchen Schlossen oder Städten einiger Schade zugefüget werde. Würde sie sich anderwärts vermählen und keine Leibeserben von Gr. Ludwig haben, so solle Gr. Ulrich oder wer die Herrschafft Würtenberg inhaben werde, obgemeldte Städte, Schloß und Dörfer wieder mit 30000. fl. an sich zu lösen befugt seyn, doch, daß dises Geld wieder angelegt werde und die Erben des Graven des Widerfalls halber nach der Mechtilden Absterben gesichert seyn mögen. Diser Brief ward gegeben am Tag des Evangelisten Lucä d. i. den 18. Oct. 1436. Weil nun alle Geschichtschreiber darinn übereinkommen, daß das Beylager nach Gallitag vollzogen worden und das datum diser Urkunde damit übereintrifft auch gebräuchlich ist, daß dergleichen Verschreibungen noch vor dem Beylager gegeben und richtig gemacht werden, so wollte ich eher glauben, daß alle angeführte Geschichtschreiber in dem Jahrgang geirret haben und vielmehr solches Beylager erst im Jahr 1436. gehalten worden.

§. 36.

Dem sey nun wie ihm wolle, so fanden die beede Gebrüder Ludwig und Ulrich für gut die Vestin Waldenstein und die Dörfer und Weyler Rudelsperg, Oberndorf, Rodmansweiler, Mannenberg, Lutzenberg, Klaffenberg, Smalenberg, das Weyler zum Hag, den Hof zu Kienebach, Langenberg, den Hof zu Borgenhart, das Weyler unter Waldenstein, Ober-Steinenberg, Michelow, Schlechtbach und Neklisperg, welche bisher einer gewissen Margrethen von Bernhausen, Hannsen von Kaltenthal Ehegattin, verpfändet waren, einzulösen und hingegen solche an Crafften von Enßlingen hinwiederum um 1800. fl. zu verpfänden, doch, daß die Oeffnung der Herrschafft Würtenberg auf dem Schloß Waldenstein vorbehalten wurde. Solches geschahe den 1. Sept. und bald darauf nemlich am Dienstag nach Gallitag verkauften sie auf eine Wiederlosung an Hannsen von Zimmern, einem Freyen Herrn und seines Sohnes Kinder, nemlich Werner, Gottfried und Conrad und andere ihre Geschwistrigte die Stadt

Tutt-

Tuttlingen an der Donau, nebst den Dörfern Oeffingen und Baldingen und ihren halben Theil des Dorfs Sonthausen mit allen eignen Leuten, Hintersässen, Landsässen, Gütern, Zinnsen ꝛc. ausgenommen 50. lb. Heller, welche man jährlich an der Stadt Tuttlingen verbauen soll, um 4500. fl. von welchem Geld sie die Pfandschafft Tuttlingen von den Schenken von Limpurg und um die übrige 1500. fl. Renß und Neckar-Gröningen lösen wollten. Die beede Graven von Würtenberg behielten sich dabey das Recht der Oeffnung zu Tuttlingen bevor, doch, daß denen von Zimmern und den armen Leuten d. i. den Unterthanen kein merklicher Schade daraus erwachse. Wie dann auch den letztern zum Vortheil abgeredt wurde, daß die Pfandsherrn dieselbe über ihre gewohnliche Steur, Zinnß, Gülten, Bethen und Dienste nicht schätzen, noch drängen, und auch ihre Waldungen und Hölzer nicht verwüsten, sondern nur den armen Leuten das nöthige Holz zum zimmern, zäunen und brennen geben sollen. Steinhofer oder vielmehr Gabelkofer erzehlet von disem und dem folgenden Jahr noch mehrere dergleichen Verpfändungen, womit ich aber dem Leser um so weniger beschwerlich seyn will, als ohnehin solche Pfandschafften gar bald wieder eingelößt worden. Dagegen sie von Wilhelm und Balthasarn von Gültlingen den sogenannten Berkheimer Hof um 660. fl. und im folgenden Jahr 1435. von Hannß Truchsessen von Höfingen seinen Theil an dem Dorf Heimertingen, welchen er theils von seinem Vater ererbt, theils von Wolffen von Nippenburg erkauft hatte, um 2150. fl. an sich brachten. Von der Herrschafft Harburg im Elsaß rührte das Dorf Ilzig mit Zwing und Bännen und dem Kirchensatz, wie auch die Zwing und Bänne des Dorfes Mottenheim zu Lehen. Wursteisen (z) schreibt davon, daß gewisse Edelleute sich von einem dabey gelegenen Schloß Ilzich geschrieben und verschiedene dises Geschlechts in dem vierzehenden Jahrhundert zu Basel begraben worden, und daß Gr. Ulrich von Würtenberg die Dörfer Ilzich und Mottenheim anno 1435. an die im Sontgau gelegene Stadt Mühlhausen verkauft habe. Sie liegen beede nächst an derselben Zwing und Bännen. Ich finde aber, daß Gr. Eberhard der Milde im Jahr 1406. Gotzmann München von Münchenstein (a) mit den Zwing und Bännen, hohen und nidern Gerichten, dem Kirchensatz und Zehenden zu Ilzig und die Zwäng und Bänne nebst der Mühlin zu Mottenheim und dem Viertel des sogenannten Capeller Zehenden belehnet habe. Ich zweifle auch, ob nicht Gr. Ludwig ebenfalls an disem Verkauf vorzüglichen Antheil genommen, weil dise beede Graven damals noch eine gemeinschaftliche Regierung geführt und Gr. Ulrich, als der jüngere schwerlich ei-

(z) vid. Urstisii Baseler Chronik. lib. I. c. 19. in fine.

(a) Von disem Geschlecht der München ist nachzusehen in Herr Schöpfleins Alsat. Illustr. Tom. II.

nen solchen Handel allein über sich nehmen können. In solcher gemeinschaftlichen Regierung gaben sie auch Conraden von Stuben einen Hof zu Mendelbeuren bey Alschausen zu Leben, welcher vorher Leonharden von Truchburg zu Lehen gegeben, aber hernach als ein verschwiegen Lehen eingezogen wurde.

§. 37.

In eben disem Jahr 1435. geriethe Albrecht Söler von Richtenberg, Wolf von Hailfingen, Wilhelm Zimmerer, und Georg Vogt von Holzgerringen in der beeden Graven Ungnade, weil sie einen Würtenbergischen Unterthanen nahe bey Stuttgard auf freyem Feld angegriffen und umgebracht hatten. Um solche Frevelthat auszusöhnen, bathen sie die Graven um Vergebung und erbothen sich zu allem, was dieselbe ihnen anbefehlen würden. Sie mußten solchemnach sich verschreiben auf Johannsen des Täuferstag 50. fl. zu einer Gottesgab und Allmosen zu bezahlen, damit solche nach Gutbefinden der Graven und des erschlagenen Freunde angewendet würden und den Graven Sechs Jahr lang auf ihre Kosten im Krieg zu dienen (aa). Es verfiel auch Wolf Hürning von Sunßheim mit der Reichsstadt Ulm in eine Fehde, welchem sich noch andere Edelleute beygesellelten. Dise Reichsstadt hielte bey den andern Reichsstädten um Hülfe an und, weil die beede Graven von Würtenberg auch mit derselben in einem Bündnuß stunden, worinn sie einen Beystand wider ihre Feinde versprochen hatten, sobald sie gemahnet würden, so begehrten die Reichsstädte solche Hülfe an dieselbe. Zu gleicher Zeit hatte Jacob Stud, Conrads von Hohenriet Diener Forderung an Fritzen von Zipplingen, welcher in der Herrschafft Würtenberg Diensten stunde. Diser wollte die Rechtmäßigkeit solcher Ansprache nicht eingestehen, erbothe sich aber selbige nach damaliger Zeit Gebrauch in Ermanglung anderwertiger Richter vor Pfalzgrav Otten am Rhein, oder Marggr. Jacoben von Baaden ihre Strittigkeit rechtlich entscheiden zu lassen. Dem Studen war aber nicht damit gedienet, sondern er grief selbsten zu und fieng etliche arme Leute, welche die Graven von Würtenberg an den von Zipplingen verpfändet hatten. Dise waren demnach demselben zweyfache Hülfe zu thun verbunden. Sie schickten also sowohl dem Wolfen Hürningen, als auch dem Studen und Diethern Landschaden von Steinach den 7. Oct. 1435. ihre Absagsbriefe zu (b) und etliche Graven und Edelleute, welche in Würtenbergischen Diensten waren, erkläreten sich gegen ihnen ebenmäßig, daß sie ihre Feinde seyn wollten (c). Conrad von Hohenriet nahm sich hingegen seines Knechts, des

(aa) Siehe Beyl. num. 57.
(b) vid. Beyl. num. 58. und 59.
(c) Steinhofer Würtenb. Chronik. part. II. pag. 791.

des Studen, an, und warb so viele Leute unterschiedlichen Standes, als ihm möglich ware. Der Erz-Bischoff Dieterich von Maynz, ein gebohrner Grav von Erpach, hatte unterschiedliche gemeinschaftliche Güter mit ihnen und man hatte einen Verdacht gegen ihn, daß er heimlich disen Edelleuten Beystand leistete. Solchemnach hielten die beede Graven von Würtenberg für nöthig ihn schrifftlich zu warnen, daß er nicht allein alle Gemeinschafft mit ihnen aufheben, sondern auch ihnen keinen Beystand thun oder den Seinigen gestatten solle, indem sie sonsten entschuldigt wären, wann ihm oder den Seinigen einiger Schade widerführe (d). Und auf gleiche Weise liessen die Graven auch an Churfürst Ludwigen von der Pfalz, Herzog Otten von Bayern, an den Churfürsten von Trier, den Bischoff zu Speyr und an zerschiedene Edelleute Warnungsschreiben abgehen. Dise Fehde wurde erst im Jahr 1437. beygelegt. Dann es legte sich endlich Bischoff Wilhelm von Straßburg darein, welcher Wolfen Hürning und Dieterich Landschaden mit der Stadt Ulm durch eine sogenannte Richtung aussöhnete. Weil jenen Wersich Bock von Staufenberg beystund und den Graven von Würtenberg vielen Schaden verursachte, indem er von seinem Schloß Jungholz, welches an der Sulz im Elsaß lage, in ihre Lande streifte und die Beute dahin brachte, so mußte diser versprechen, daß er und seine Erben ihren Theil dises Schlosses nimmermehr wider die Herrschafft Würtenberg gebrauchen, noch ihren Feinden darinn einen Unterschlauf geben wollten (e).

§. 38.

Es war aber dise Fehde noch nicht beygelegt, so geriethen die beede Graven schon wieder wegen eines Dieners in eine neue, welche gleichwohl mit der vorigen eine Gemeinschafft hatte. Die von Ow waren von ältesten Zeiten der Pfalzgraven von Tübingen und nachmals der Herrschafft Würtenberg Erbdiener. Dises Wort wurde in disen Zeiten gäng und gebe, da vorher dergleichen Leute Dienstmänner, Dienstleute, Miniſteriales genennet wurden. Matthias von Ow wurde von obgedachtem Diether Landschaden, als ein Würtenbergischer Diener aufgefangen und in das Schloß Staufenberg ohnweit der Stadt Offenburg geführt. Der Landschad hatte zwar keinen Antheil an diser Ganerben-Burg, sondern Hannß Stoll gab ihm Unterschlauf in seinem Theil, daß er die Gefangene und die Beute oder vielmehr Raub darein führen konnte. Weil Stoll den Graven nicht abgesagt hatte, so versahen sie sich zu ihm keiner Feindseligkeit. Jedoch begehrten sie sowohl an denselben, als auch die übrige Ganerben zu Staufenberg eine Ersetzung des Schadens. Gleichwohl wollten sie auch dieselbe nicht als Feinde erklären, sondern erbothen sich die Forderung rechtlich auszuführen. Marg-

(d) vid. Beyl. num. 60. (e) vid. Beyl. num. 61.

grav Jacob zu Baaden und seine Räthe wurden ersucht einen Ausspruch darinn zu thun. Er wird wegen seiner Klugheit, Friedfertigkeit und Neigung zur Gerechtigkeit insgemein der Baadische Salomon genennet (f). Diser setzte auch einen Tag an auf den 6. Augst und sassen bey ihm Hannß von Stadion, sein Hofmeister, Reinhard von Neuperg, ein Ritter, Bernhard von Baaden Thumherr des Stiffts zu Basel und Kircherr zu Besigheim, Peter von Windeck, Vogt zu Baaden, Rudolf von Horntheim, Gerig von Urbach, Günther Kuntel, Haußhofmeister und Wilhelm von Remchingen. Vor disen erschiene im Namen der Graven von Würtenberg ihr Anwald, Hannß Truchseß von Bichißhausen und brachte seine Klage vor, daß zwar Matthiß von Ow von Diether Landschaden in Hannß Stollen Theil geführt worden und es scheinen möchte, als ob die übrige Inhaber der Burg Staufenberg die Sach nichts angienge. Der Ausfall sey aber doch geschehen aus dem gemeinschafftlichen Schloß, wo sie ein gemeinschafftlich Thor, und einen gemeinschafftlichen Portner haben, dessen Knecht dabey gewesen, als der von Ow gefangen und ihm das seinige abgenommen worden. Dises hätte ohne der andern Theilhaber Wissen und Willen nicht geschehen können, indem der Portner den Landschaden aus- und eingelassen hätte, weßwegen die Graven von Würtenberg begehrten, daß die samtliche Inhaber der Burg dem von Ow seinen Schaden ersetzen, Hannß Stoll aber wegen der ihnen zugefügten Schmach Genugthuung und dem von Ow 800. fl. bezahlen solle. Diser Beklagte fand nicht rathsam zu erscheinen und der Marggrav ließ die Sache anstehen, bis der Stoll auch erscheinen würde und wegen seiner ein Ausspruch geschehen könnte. Solchemnach wurde ein anderer Tag nach Baaden auf aller Seelentag anberaumt, wo Stoll wieder nicht erschiene. Der Marggrav ließ in allen Wirthshäusern nach ihm fragen und auf offner Strasse verkünden. Er war aber weder selbst, noch jemand in seinem Namen vorhanden und der Marggrav that den Ausspruch, daß, weil Hannß Stoll den von Ow mit samt der Beute in seinen Theil des Schlosses unwidersagt führen lassen, er demselben die 800. fl. zahlen, jedoch der von Ow seinen Schaden eydlich erhärten und zween Wappensgenosse und zum Schild gebohrne, welche die Sache weder zum Gewinn, noch Verlust angieng, mit sich bringen sollte um die Richtigkeit seines Eydes gleichmäßig zu bekräfftigen, als worzu ihm der Dienstag nach Luciä angesetzt wurde. Auf disen Tag brachte er Heinrich Böcklen und Conrad von Ow mit sich, welche mit aufgereckten Fingern schwuren und den Schaden auf 500. fl. in Gegenwart Gumpolten von Gültlingen, Peters von Windeck und Heinrichs von Michelnbach, als Marggrävlichen Commissarien erhärteten. Die übrige Ganerben hingegen, nemlich Burkard Humel von Staufenberg, Peter Widergrün

(f) Schœpflin hist. Zaring. Bad. part. II. lib. IV. c. 2. §. 13. pag. 146.

grün und Fridrich Bock der ältere mußten versprechen, daß, wann Hanns Stoll solches Geld nicht bezahlte, sie dafür hafften wollten. Als sie aber damit auch nicht eyleten, so mußten sie im Jahr 1438. sich verschreiben, daß, so lang solche Summe nicht bezahlt würde, sie mit ihren Theilen der Vestin Staufenberg wider die Graven von Würtenberg und die ihnen zu versprechen stehen, nichts feindliches thun wollten, welches bey damaligen Zeiten eine fast unerträgliche Bedingung ware.

§. 39.

Solcherley Unruhen und Einfälle von unruhigen Köpfen, da ein geringer Edelmann einem Fürsten oder mächtigen Graven zu schaffen machen und zimlichen Schaden thun konnte, weil sie nicht offentlich zu Felde zu ziehen sich wagen durften, sondern nur wie Räuberbanden heimlich in ein Dorf oder wehrloses Städtlein einfielen und sich mit den geraubten Sachen gleichbalden wieder in ihren Schlupfwinkeln verbargen, nöthigte wohlgesinnte Stände des Reichs auf ihrer Hut zu seyn und sich mit Einungen und Bündnussen zu helfen. Sie richteten Gesellschafften unter sich auf. Je zahlreicher sie waren, je mächtiger und furchtbarer sie nothwendig werden mußten. Die Edelleute durften sich damals nicht unterstehen ohne Erlaubnuß ihrer Landesherrn sich mit andern ihres gleichen Leuten oder mit Städten zu verbünden (g). Nur den Fürsten und Reichsständen, welche den Edelleuten ausdrücklich in der güldenen Bulle entgegen gesetzt werden, wurde es vergönnet. Erst im Jahr 1422. erlaubte Kayser Sigmund den Edelleuten sich untereinander und mit den Städten in Bündnusse einzulassen (h). Einige Fürsten, Graven und Herrn hatten unter sich in Schwaben eine Gesellschafft aufgerichtet, welche von dem heiligen Georg den Namen führte. Die meiste Glieder derselben waren an der Donau und im Hegow, wo sich viele mindermächtige Graven und Herrn befanden. Sie nahmen auch Edelleute, welche in dortiger Gegend keinen nachfolgenden Herrn hatten, in solches Bündnuß. Manchem landsäßigen Edelknecht oder Ritter erlaubten ihre Landesherrn darein zu tretten, wann sie solche nicht wohl schützen konnten, oder besorgen mußten, daß sie mit dem Schirm der weit entlegenen oder auf den Gränzen ihrer Lande begüterten Landsassen und Erbdiener gar zu viel beschwert werden dörften. Sie wurde so mächtig, daß sie sich in drey Partheyen theilen und jeder ihre Hauptleute, welche das Kriegswesen am besten verstunden, gaben. Mit diser Gesellschafft vereinten sich am Tag der Himmelfarth Christi 1437. die beede Graven Ludwig und Ulrich zu Würtenberg um den Landfrieden zu handhaben. Sie gewannen dabey

(g) Güld. Bull. tit. 15. §. 1. & 2.

(h) Lunig Reichs-Arch. part. spec. cont. 3. pag. 21.

dabey den Vortheil, daß ausser der Sicherheit zu reysen von selbiger Seite kein Einfall in ihre Lande geschehen konnte. Hannß Conrad von Bodmen, Marquard von Schellenberg und Albrecht von Hürnheim als Hauptleute der Partheyen im Hegow, Ober- und Nider-Schwaben an der Donau hatten den Gewalt solches Bündnuß zu schliessen, welches hernachmals nebst ihnen auch im Namen der Parthie im Hegow Grav Johann von Tengen als Landgrav im Hegow und Heinrich von Randeck, von seiten des Theils in Ober-Schwaben Benz von Stein zu Einrachingen und Hannß von Freyberg zu Achstetten und im Namen der Ritterschafft von Nider-Schwaben an der Donau Diepold Güß Ritter und Hannß von Westerstetten besigelten. Wer den Worten dises Bündnusses nachdenkt, daß Fürsten, Graven, Herrn, Ritter und Knechte damals unter der Ritterschafft in Schwaben begriffen gewesen, wird leicht einsehen, daß die Ritterschafft damals in einem ganz andern Verstand genommen worden, als die folgende Zeiten solche vorgestellt haben (i). Weil auch die Zeit der mit den Reichsstädten, Eßlingen, Reutlingen und Weyl vorhandenen Einung zu Ende gieng, so erneuerten die beede Graven solche wiederum auf fünf Jahre und bestetigten sie mit einem Eyde (k).

§. 40.

Nicht weniger vereinten sich beede Graven Ludwig und Ulrich mit Pfalzgrav Otten und Ludwigen, Herzogen in Bayern auf fünf Jahre, daß sie die Zeit aus es getreulich miteinander meynen und zu keinem Krieg oder Feindschafft kommen und auch den Jhrigen, deren sie mächtig seyn, nicht gestatten wollten. Wann aber jemand, wer der wäre, einen Theil unter ihnen mit Mord, Brand, Raub, unrechtem Fahen oder Widersagen angriffe, oder sie von ihren Freyheiten, Rechten, Gnaden und guten Gewohnheiten zu dringen unterstünde, so verpflichteten sie sich einander mit 10. Gleven beyzustehen, deren jeder wenigstens einen gewapneten Knecht und drey wohl erzeugte Pferde habe, auf dessen Kosten, welchem die Hülfe zugeschickt würde und auf des Hülfleistenden Schaden. Sollte aber solcher Beystand nicht hinlänglich seyn, so versprachen sie ihre Räthe zusamen zu schicken, welche die weitere Hülfe bestimmen möchten. Sie verabredeten auch, wie es bey Strittigkeiten zwischen ihnen, ihren Dienern, und Unterthanen gehalten werden solle. Endlich nahmen die Pfalzgraven aus, daß sie zu keinem Beystand wider K. Sigmunden, des H. Reichs Churfürsten, Herzog Johann und Stephan ihren Bruder und Vetter, den Marggraven zu Baaden und die Städte Maynz, Speyr, Heylbronn und Wimpfen, so lang das mit den letztern habende Bündnuß währen würde, und auch nicht wider die Stiffte zu

(i) vid. Beyl. num. 62. (k) vid. Beyl. num. 63.

zu Speyr und Worms und wider die Landvogtey im Elsaß verbunden seyn wollten. Die beede Graven hingegen nahmen ebenmäßig den Kayser, die Churfürsten, Pfalzgr. Ludwig und seinen Sohn, Pfalzgr. Heinrichen, Herzog Friderichen von Oesterreich den ältern, Wilhelmen Bischoff zu Straßburg, so lang die Allianz mit ihm währete, Marggr. Jacob von Baaden, die Grävin Henriette, ihre Frau Muter und die Reichsstädte aus, mit welchen sie in einer Eynung stünden.

§. 41.

Ich habe schon oben gemeldet, daß Gr. Eitelfritz von Zollern im Jahr. 1432. die Burg Hechingen und das Dorf Messingen an die Graven von Würtenberg verpfändet habe. Es hatte aber seine Schwägerin, Grav Fritzen des Oetingers Wittib, Anna, eine gebohrne Grävin von Sulz wegen ihres Wittums noch eine Gerechtigkeit auf dem bemeldten Dorf. In der Hoffnung, daß man ihro dennoch den nöthigen Lebensunterhalt verschaffen würde und da sie die Nothwendigkeit sahe, daß die Graven von Zollern Schulden halber ihre beste Landesstücke verpfändeten, verwilligte sie solche Veräusserung. Als sie aber ihre Hoffnung vereitelt sahe, wendete sie sich an die Graven von Würtenberg, daß sie ihr einige Beysteur reichten. Damals war es gebräuchlich, daß die Fürsten und Graven Leuten ihres Standes nach allem Vermögen beysteureten, wann sie in Armuth verfielen, damit sie ihrem Stand gemäß leben konnten, weil sie es für eine Schande hielten, wann solche Leute darben sollten. Die Graven mußten aber auch beförchten, daß dise Wittib ihre Gerechtigkeit wieder hervorsuchen möchte. Sie liessen sich desto eher zu solcher Beysteur bewegen, weil die Grävin sich alles ihres Rechts auf das Dorf Messingen begabe. Ihr Schwager Gr. Eitelfritz machte den Graven von Würtenberg gleichmäßig zu schaffen. Er gerieth mit Diethern von Gemmingen in eine Vehde. Weil jener in der Herrschafft Diensten stunde, so mußte sie sich seiner annehmen und dem von Gemmingen auch absagen. Disem gehörte die Burg und ein Theil des Städtlens Heimßheim, welche die Graven belagerten und eroberten. Erst im folgenden Jahr demüthigte sich Diether von Gemmingen, weil er von dem Graven von Zollern in die Acht gebracht wurde. Conrad von Gemmingen nahm sich der Sache an und bewürkte den 28. Julij 1439. einen Frieden. Im Namen der Graven von Würtenberg und Zollern waren die Unterhändler Wolf von Stein von Klingenstein, Hermann von Sachsenheim, Ritter, Hannß Truchses von Bichißhausen, Hofmeister, und Berthold von Sachsenheim. Von Seiten des von Gemmingen aber war vorhanden Swigger von Sickingen, ein Ritter, und Swigger von Sickingen zu Schurberg und Hannß und Conrad von Gemmingen. Zwischen disen wurde

abgeschlossen, daß Dietherich seiner Burg und Theils am Städtlein Heimßheim verlustigt seyn und solche Conraden von Gemmingen von den Graven von Würtenberg eingegeben werden solle. Diser mußte aber dagegen solche Burg und Theil von der Herrschafft Würtenberg zu Lehen empfangen und derselben eine ewige Oeffnung darinn versprechen, doch daß er keinen Schaden oder Kosten davon habe, und die Graven die Burg und das Städtlein, so lang sie solche gebrauchen und die Feindschafft, weßwegen man der Oeffnung bedürftig seye, währe, beschützen helfe. Conrad von Gemmingen mußte dabey versprechen solche Burg und Theil der Stadt weder dem Diether, noch sonst jemand einzugeben, er hätte sich dann vorher gegen der Herrschafft Würtenberg wegen der Lehenschafft, Mannschafft und Oeffnung verschrieben, verbunden, gelobt und beschworen. Alldieweil auch dise Burg in Conrads oder seiner Erben Handen stehe und nicht in Diethers Handen gekommen, soll Diether dennoch nichts wider die Graven von Würtenberg und Zollern thun, noch etwas feindliches gegen sie vornehmen. Wann aber Conrad solch Lehen an jemand verkaufte, so sollte 1500. fl. werth eigenes Guth dafür zu Lehen gemacht werden und dennoch die Burg und Theil des Städtleins Heimßheim der Herrschafft Würtenberg offen Hauß bleiben und dagegen die Lehenschafft und die Verschreibung des Diethers wider Würtenberg und Zollern nicht zu seyn aufhören solle. Was ferner Grav Eitelfritzen und seinen Knechten von dem Diether genommen worden, solle diser wiederum zuruck geben, ausgenommen die Schatzung und Raub, welche er den Zollerischen Unterthanen abgenommen, sollen ihm verbleiben. Dagegen soll Diether im nächsten Jahr einmal, wann ihm Gr. Eitelfritz darum zuschriebe, mit noch 10. Mann mit Glenen zu Dienst kommen, welche in des Graven Kosten seyn, was aber Diether dabey Schaden leydet, derselbe auf sich leyden solle, doch daß man ihn an solchen Enden gebrauche, wo er seine Diensten mit Ehren verrichten könnte und der Grav selbsten seyn wollte und daß solcher Dienst nicht über 14. Tage währe. Weil auch Gr. Eitelfritz den Diether von Gemmingen in Acht und Bann gebracht hatte, so mußte er ihm Brief und Sigel geben, daß er wieder derselben loß werden könnte. Conrad von Gemmingen behielt aber dise Burg und Theil des Städtlens nicht lang, indem er sie seinem Vetter Diethern wieder den 27. Jenner 1440. übergab und diser eydlich gelobte der Herrschafft Würtenberg die Oeffnung zu halten. Er verkaufte solche aber in wenigen Wochen hernach gleich wieder an Gumpolten von Gültlingen, welcher den 23. Hornung nebst Hannsen von Niefern, Ulrichen von Remchingen und Hannsen von Strubenhard als Mitkäufern gegen den Graven von Würtenberg wegen der Oeffnung einen Revers ausstellte und im Jahr 1456. an Gr. Ludwig und Eberhard verkaufte.

§. 42.

§. 42.

Die Vestin Reussenstein ungefähr eine halbe Stunde oberhalb Neiblingen in dem Wisenstaigischen Gebiet gehörte damalen Hannsen von Werdnau, welcher solche an Dietrich Speten von Eßstetten verkaufte. Es hatten aber die Graven von Würtenberg vorher den Eigenthumsherrn, welche allem vermuthen nach die Graven von Helfenstein waren, Geld vorgeliehen, wofür dise Vestin ihnen verpfändet und von disen denen von Werdnau hinwiederum gegen Verschreibung des Oeffnungsrechts übergeben wurde. Weil nun die Graven dem Späten die Schuld nachgesehen hatten, daß er solche nicht gleich bezahlen durfte und ihm die Schuldbrief hinausgaben, so versprach diser am Sonntag nach Ulrici 1438. auf ewige Zeiten das Oeffnungsrecht in der Vestin und machte sich verbindlich dieselbe nicht näher zu lösen zu geben, als um die Summe Gelds, welche der Herrschafft Würtenberg darauf stünde und um den Schaden, welcher darauf gegangen wäre. Vermuthlich war den Graven von Helfenstein unanständig, daß die Speten solche Vestin inne hätten. Sie hatten aber das Geld nicht solche Pfandschafft auszulösen. Endlich erbothe sich Grav Johann von Helfenstein Protonotarius und Decanus des Stiffts zu Straßburg solche zu erkaufen. Dietrich Spet holete deßwegen die Erlaubnuß darzu von Gr. Ludwigen zu Würtenberg, welcher damals zu Waiblingen sich in dem dasigen Schloß aufhielte. Er erhielte solche am Sonntag vor Jubilate des Jahres 1441. doch mit der Bedingung, daß diser Gr. Johann gleichmäßige Verschreibung wegen der Oeffnung geben und versprechen mußte, daß er die Vestin nicht näher zu lösen geben wolle, als um die Summe, welche darauf stehet.

§. 43.

In eben disem Jahr 1438. suchte sich die S. Georgen-Gesellschafft mit Aufnehmung zerschiedener Städte in ihre Eynung noch mächtiger zu machen, unter welchen vornemlich die Stadt Schafhausen begriffen war. Dises war den Graven von Würtenberg unanständig, weil man immerzu wegen der Städte, welche sich ihrer Bürger anzunehmen hatten und deßwegen öfters Feindschafften sich zuzogen, zu thun bekame. Die Gesellschafft hatte ohnehin in der obangeführten Eynung versprochen, wann sie sich mit Schafhausen und andern Städten verbünden würde, die Graven von Würtenberg auszunehmen, daß sie den Städten keinen Beystand wider dise thun dörfte, wann eine oder die andere mit ihnen in einen Krieg gerathe. Die Städte wollten aber keine Eynung eingehen, es wäre dann, daß die Gesellschafft sich verbindlich machte auf begebenden Fall auch wider die Graven von Würtenberg ihnen Hülfe zu thun. Weil ihr an dem

Bündnuß mit den Städten vieles gelegen zu seyn schiene, so mußten sie es an die Graven gelangen lassen, welche nach vielen Vorstellungen geschehen liessen, daß sie nicht ausgenommen würden. Sie bedingten sich aber dagegen aus, daß, wann die Gesellschafft wegen der Stadt Schafhausen mit jemand in einen Krieg verwickelt würde, sie derselben keine Hülfe schuldig seyn wollten und wann dieselbe wegen gemeldter Stadt wider die Graven selbst feindlich vermög der Eynung zu handlen verbunden wäre, diese hinwiderum sich vorbehalten wollten wider sie ebenmäßig, doch im übrigen ihrem Bündnuß unbeschadet, feindlich handlen zu können (l).

§. 44.

Indessen war K. Sigmund zu End des Jahres 1437. mit Tod abgegangen und dessen Tochtermann König Albrecht von Hungarn und Böhmen von den Churfürsten einmüthig den 20. Maijen zur Kayserlichen Würde erwählet. Weil die Hungarn nicht einwilligen wollten, daß er diſe annehmen sollte, sondern beförchteten, daß er wie K. Sigmund mehr des deutschen Reichs Geschäfften besorgen und indessen ihr Königreich der Türkischen Macht gleichsam preiß gegeben würde, so scheinet sich die Sache etwas verzogen zu haben. Man weißt noch nicht, wann er zu Aalen gekrönet worden, ausser, daß solches im Jahr 1438. geschehen seye, weil der Papst ihm noch in diſem Jahr Glück wünschte. Ich denke aber doch, daß die Hungarn bälder nachgegeben, als die Geschichtschreiber melden und daß die Krönung schon im Junio diſes Jahres vollzogen worden. Dann er hielte schon in der Mitte des Julii einen Reichstag zu Nürnberg, wo er heilsame Ordnungen machte. Im October hielte er wieder einen Reichstag daselbst um solche zu stand zu bringen (m). Man sollte gedenken, daß der neue Kayser bey diſer Gelegenheit die Reichsfürsten belehnet hätte. Es geschahe aber nicht, weil er allem Vermuthen nach die Hoffnung hatte im künftigen Jahr wieder nach Deutschland zu kommen und die Fürsten eben nicht mit der Empfängnuß ihrer Reichslehen eyleten, sondern ihr Jahr und Tag abwarteten. Indessen fielen die Türken in Servien ein und der Kayser begab sich nach Ofen um diſem Feind zu widerstehen. Gr. Ludwig von Würtenberg schickte demnach seine Diener Gr. Johannſen von Werdenberg und Wolfen von Stromberg dahin die Belehnung in seinem und seines Bruders Gr. Ulrichs Namen sowohl wegen der von dem Reich, als auch der Cron Böhmen rührenden Lehen zu suchen, welche also ausserhalb des deutschen Reichs am Montag nach dem Fest der heiligen Dreyeinigkeit erfolgete. Sie ist nicht nur deßwegen merkwürdig, sondern sie hat noch andere

(l) vid. Datt de pace publ. lib. II. c. 3. pag. 238.
(m) Datt d. l. cap. 26. num. 9. seq. p. 178.

andere Besonderheiten. Die einte ist, daß die Graven das erstemal mit dem Blutbann belehnet wurden, und dessen in dem Lehenbrief ausdrückliche Meldung geschahe. Man darf dises für keinen Beweiß anziehen, als ob die Graven solchen zuvor nicht gehabt hätten. Dann es wird unten angezeigt werden, daß die Graven von Würtenberg schon einige Jahre zuvor, nemlich 1434. von K. Sigmunden die Erlaubnuß erhalten über übele, schädliche und übelthätige Leute, welche besser tod, als lebend wären, zu richten ob sie schon, wie vorher nach altem Gebrauch erfordert wurde, nicht übersiebnet d. i. mit siben Zeugen überwiesen wären. Sie übten also die Peinliche Gerichte schon lange zuvor durch ihre Gerichte aus und es war hier nur um die Besibnung zu thun. Nebst disem Blutbann wurden sie auch mit den Hohen Gerichten belehnet, welche in dem Lehenbrief besonders benennet und dem Blutbann entgegen gesetzt werden. Dann der Kayser belehnte sie mit der Grafschafft Wirtemberg vnd allen vnd jglichen iren andern Grafschafften, Herrschafften vnd Lehen mit allen iren Herrlichkeiten, Wirden, Eeren, Rechten, Mannschafften, hohen und nidern Gerichten, Wildpennen, Zöllen, Glaiten, Munzen, Landen, Leuten vnd Zugehörungen vnd dem bann uber das blut zu richten vnd den furbasser ihren Ambtleuten zu befehlen. Bey der vorigen Belehnung trug K. Sigmund einem Graven von Oetingen auf Gr. Ludwig zu Würtenberg in den Besitz seiner Lande zu setzen und den Lehenseyd von ihm zu nehmen: Hier aber befahl der Kayser Gr. Ludwigen als dem ältesten Herrn von Würtenberg in seines Lehenträgers oder Gewalthabers des Graven von Werdenberg Hände Gelübd und Eyd zu thun und wann er selbst zu dem Kayser komme, ihm selbst den Leheneyd zu erneuren. Am folgenden Tag bestetigte er den Graven ihre Freyheiten, Handvesten und Gerechtigkeiten.

§. 45.

Ehe noch dise Belehnung geschahe, so gebahr den 3. April. 1439. die Grävin Mechtild zu Waiblingen einen Sohn, welchem in der Taufe der Name seines Herrn Vaters beygelegt wurde. Bekam aber hierdurch das Geschlecht derer Herrn Graven einen Zuwachs, so vermehrten sie auch das Land im Jahr 1438. mit zerschiedenen Gütern. Dann sie tauschten von dem Abt und Convent des Closters Hirsau alle dessen Gülten und Güter zu Stetten unter dem Heuchelberg wie auch den dritten Theil an der Vogtey, Gericht und Dorf zu Thailfingen, Herrenberger Amts, mit allem, was darzu gehört. Dagegen sie dem Closter die Zehenden zu Tizingen und Nebringen nebst einigen Gefällen zu Gülsten überliessen. Weil auch die Grävin Heinriette zu Nürtingen auf ihrem Wittumbsitz ware, so erkaufte sie von den Gebrüdern Hannß und Ulrichen von Sperwerseck

das Burgstall und Dorf Ensingen mit den Steuren, Vogt-Habern und Vogt-Hünern von jedem Armen Mann, der zu Ensingen saß und denen von Sperwerseck nicht zugehörte, wie auch die Vogtey, Gericht, Frevel, Dienste und alle eigene Leute, die die Verkäufer zu Bernhausen hatten und inner Jahresfrist von Ensingen dahin gezogen waren. Und zwar geschahe diser Kauf um 3000. fl (n). Noch beträchtlicher aber ware der Kauf der Herrschafft Wildberg und der Stadt Bulach. Sie gehörte ehmals den Graven von Hohenberg, von welchen sie an die Pfalzgraven kam, bis endlich Pfalzgr. Otto sie im Jahr 1440. an Gr. Ludwig und Ulrichen von Würtenberg um 27000. fl. verkaufte. Es gehörten darzu die Dörfer und Weyler Ebhausen und Wellhausen, Effringen, Schönbronn, Haugstetten, Liebisperg, Altenbulach, Gültlingen, beede Sulz, Emmingen, Ober-Waldeck, und Sitzenhausen mit den darzu gehörigen Höfen und Gütern, wie auch die Burgställe Waldeck, Gayßberg und Haselstatt, die Lehenschafft des Schlosses Vehrenbach und die Herrlichkeit und Gerechtigkeit über die Gotteshäuser Reuthin und Nordorf und was sonst mit Vogteyen, Gerichten, Glaiten, Zöllen ꝛc. darzu gehörte. So vortheilhafft aber diser Zuwachs scheinet, so war derselbe wegen der Einkünfte nicht so anzusehen, sondern nur darum, wie die beede Graven sich ausdrückten, weil sie von diser Nachbarschafft immerzu Schaden gehabt, indem man in beständigen Sorgen wegen der von daher geschehenden Einfälle seyn und mit grossem Kosten sich dawider setzen mußte. Sonsten gehörten zu einer Herrschafft auch eine beträchtliche Anzahl Lehenleute, welche mit den sogenannten armen Leuten verkauft wurden, weil sie eine Zugehörde der Grav- oder Herrschafft waren. Allein hier waren sehr wenige Lehenleute, an welche Pfalzgrav Ott am Samstag nach Michaelstag einen Befehl ergehen ließ ihre Lehen von den Graven von Würtenberg hinführo zu empfahen (o). Wiewohl diser letztere Kauf in der Grävlichen Familie zu grossem Verdruß Gelegenheit gegeben, indem die Grävin Henriette in den Kauf gestanden und darüber sich mit ihren Söhnen zu weitläuftigen Strittigkeiten verwickelt hat, wie an seinem Ort davon die Nachricht folgen wird.

§. 46.

Hatten nun die Graven Ludwig und Ulrich sich bey deren Nachkommen einen Verdienst durch solche Käufe erworben, so machten sie sich zu Anfang dises Jahrs 1440. bey dem Päpstlichen Hof durch ihre Ergebenheit gegen demselben beliebt. Papst Eugenius IV. schickte seinen Cämmerer Jacobum de Oratoribus auf den Reichstag nach Frankfurt um ein und anders bey den deutschen Fürsten aus-

(n) siehe Histor. Beschr. des Herzogth. Würtenb. part. I. cap. 10. §. 8. seq. p. 133.
(o) siehe Beyl. num. 64.

auszurichten. Auf der Ruckreyse ritte er nebst drey seiner Diener durch die Würtenbergische Lande und wurde sicher bis an die Gränzen vermittelst des ihm mitgegebenen Glaits gebracht. Oberhalb Göppingen empfiengen ihn die Helfensteinische und der Stadt Ulm Glaitsleute in ihren Schutz. Allein Sigfrid von Zülnhard, welchem der Fleck Klein-Eyßlingen gehörte, fiel ihn, ungeacht des bey sich habenden Glaits feindlich an, nahm ihn und seine Gefährten nebst dem Ulmischen Glaitsmann gefangen, beraubte ihn aller seiner Habseligkeit und führte sie durch die Gravschafft Würtenberg bis nach Steineck, einem in dem Hagenschieß gelegenen und verschiedenen Edelleuten gehörigen Schloß. Zween der Päpstlichen Diener entrannen der Gefangenschafft und beschwerten sich bey der Stadt Ulm über die Gewaltthätigkeit, und diſe beklagte sich bey den Graven von Würtenberg. Sowohl die Umstände der Person, als der Gefangennehmung machten grosses Aufsehen, welche sogleich an Itel-Wolfen und Hannsen von Stein, an den obgedachten Diether von Gemmingen und Bernhard Böcklin, welche alle an dem Schloß Steineck Antheil hatten, den 22. Febr. den Befehl ergehen liessen diſen Päpstlichen Gesandten mit seinen Leuten innerhalb zween Tagen loß zu lassen und alles abgenommene ohne allen Schaden wieder zu ersetzen oder sie wollten ihre Feind seyn und ihre Ehre gegen ihnen verwahrt haben. Diſes war also eine Kriegs-Erklärung, welche soviel fruchtete, daß sie aus Furcht einer Züchtigung, welche Diether von Gemmingen obberührtermassen schon empfunden hatte, sogleich den gefangenen Gesandten und seinen Diener an die Graven auslieferten und auch alles abgenommene bis auf 230. fl. hergaben, welche sie gleichwohl innerhalb 14. Tagen auch zu ersetzen versprachen. Sigfrid von Zülnhard aber wollte sich nicht bequemen, sondern begehrte von der Stadt Ulm, daß sie ihm Sicherheit für sich und die seinige verschreiben wollten. Wo nicht, so behalte er ihren Knecht gefangen und wollte ihr Feind seyn. Weil nun solche Versicherung nicht so bald einlangte, so berichtete er solches an die beede Graven von Würtenberg, daß er deßwegen dem Päpstlichen Bottschaffter das abgenommene nicht ersetzen könnte, sondern erbiethig seye vor den Graven oder vor ihren Räthen zu Recht zu stehen. Wie es weiter ergangen, habe ich nicht finden können, ausser, daß indessen die Graven dem Gesandten das abgenommene von dem ihrigen vorgeschossen haben. Diſe Willfährigkeit erzehlte derselbe dem Päpstlichen Hof und veranlaßte sowohl den Papst, als auch die Cardinäle ihre Dankschreiben an Gr. Ludwig und Ulrichen abgehen zu lassen (p). Wie sie dann auch in eben diſem Jahr 1440. die beede Stiffter Güterstein und Herrenberg errichteten, deren ienes abgegangen ware, nachhero aber Grav Ludwigen und seiner Gemahlin zu einem Begräbnuß dienete. Ihre Fürbitte für den Abt zu Lorch war auch so würksam,

(p) vid. Beyl. num. 65. und 66. a.

sam, daß der Papst demselben nicht allein um des Ruhms, welchen disem Kloster seine Stifftung erworben hatte, und um der schönen Einkünfte willen, sondern auch vornemlich wegen der Graven von Würtenberg, als ihrer Schutz- und Casten-Vögte Fürsprach die Befugsame ertheilte eine bischöfliche Mütze, Ring und andere dergleichen Insignien zu tragen und zu gebrauchen. Er erlaubte ihm sogar den feyerlichen Seegen dem Volk bey Endigung des Kirchendienstes in seinem Kloster und auch anderswo zu ertheilen. Es ist dises bey den Römisch-Catholischen kein geringer Vorzug, weil dergleichen Aebte den Bischöfen gleich gehalten werden (pp).

§. 47.

In bemeldtem Jahr 1440. wurde Grav Ulrich volljährig erkläret. Er entschloß sich deßwegen um eine Gemahlin umzusehen und die Wahl fiel auf Margrethen, eine Tochter Herzog Adolphs von Cleve. Sie war vorher an Herzog Wilhelm von Bayern vermählet, wurde aber nach dessen im Jahr 1435. erfolgten Absterben eine Wittwe. Weil ihre beede erzeugte Söhne ihrem Vater gar bald in die Ewigkeit nachfolgten, so begab sie sich wieder nach Hauß. Gr. Ulrich schickte deßwegen Jacob Truchseßen von Walpurg, Landvogt in Ober-Schwaben, Wolfen von Stein vom Clingenstein, beede Ritter und Albrecht Speten, seinen Hofmeister nach Cölln um die Heuraths-Abrede zu machen. Dise Vermählung wurde auch gleich zu Anfang des folgenden Jahres zu Stuttgard vollzogen. Weil er nun auch eine eigene Regierung zu führen verlangte, so setzte man einige Räthe nieder um eine Abtheilung des Landes zu entwerfen. Beede Graven vereineten sich indessen am Montag nach Reminiscere (den 13. Martii) 1441. miteinander, daß sie niemalen zu Unfrieden kommen, sondern ihr Lebenlang brüderlich zusamen im Frieden leben wollten. Wann sie aber je Forderung gegeneinander zu machen hätten, sollte solches freundlich ausgetragen werden. Doch behielte sich jeder bevor dasjenige zu befolgen, was ihre Pflichten gegen Kayserl. Majestät oder einem Römischen König, oder wer der wäre, von welchem sie Lehen hätten, erforderten. Wann aber jemand einen unter ihnen wider gleich billig Recht bekriegte, soll ihm der andere mit Leib und Gut beholfen seyn. Auf Georgiitag hingegen kam die Theilung ihrer Lande zu stand, worinn sie sich unter Beystand ihrer Frau Muter verglichen, daß

1.) selbige nach dem Lauf des Neckars getheilt und diser Fluß das Untermark seyn solle, also, daß der Theil jenseit desselben gegen der Alb zu ein Theil und der Theil disseit des Neckars gegen Stuttgard auch ein Theil seye, jedoch so, daß wann Städte oder Dörfer in eine Vogtey gehörten und die Amtsstädte diß- oder jenseits

(pp) vid. Beyl. num. 66. b.

Tab. III.

ILLVSTRIS. PRINCEPS AC DOMINVS, DNVS VDALRICVS COMES WIRTEMBERGIÆ AC MONTISPELIGARDI. ET C. NATVRÆ SATISFECIT KALENDIS SEPTEMBRIS A. S. MCCCCLXXX.

jenseits des Neckars lägen, die Städte und Dörfer dennoch bey ihrer Stadt, worinn die Vogtey seye, bleiben sollen. Und so soll es auch mit dem Schweinhabern gehalten, die Wildbänne aber nach dem Neckar getheilt werden.

2.) Grav Ludwigen wurde die Nutzung in dem Oberntheil jenseit des Neckars gegen der Alb zugeschreiben, daß er seinen Sitz darinn haben könne, wo er wolle: Grav Ulrichen hingegen wurde die Nutzung des Theils gegen Stuttgard zugeschrieben, doch, daß die Stadt Stuttgard mit Vogteyen und Zugehörden gemeinschafftlich bleiben solle.

3.) Weil Gr. Ludwigs Theil beträchtlicher erfunden wurde und mehr Nutzen hatte, so versprach er den Abgang seinem Bruder zu ersetzen.

4.) Jeder Herr solle zwey Jahre bey seinem Theil bleiben, nach deren Verfliessung Gr. Ulrichen frey stünde den andern Theil auch zwey Jahr zu haben, doch, daß er solches ein Viertel Jahr zuvor verkünde, in welchem Fall Gr. Ludwig solchen freywillig abtretten und den untern Theil auf 2. Jahr behalten wollte.

5.) Zu welchem Ende sie einander gelobten die Burger und arme Leute mit keiner Schatzung zu belegen, sondern sie zu halten, wie gewohnlich seye.

6.) Sollen die Städt und Schlösser in beeder Herren Theil jeglichem zu seinem Geschäfft und Nöthen offen seyn und alle Burg- und Amtleute beeden Herren schwören mit der Oeffnung einem, wie dem andern, gewärtig und gehorsam zu seyn.

7.) Jeder Herr soll seine eigene Canzley haben und die Leute und Güter in seinem Theil verantworten und ausrichten.

8. Was Gebäude an den Bergschlossen nöthig sind, in welchem Theil sie auch ligen, darzu sollen beede Herrn ihre Werkleute und jeder einen seiner Räthe schicken, welche solches an ihre Herrn bringen und gemeinschafftlich berathen, wie die Schlösser auf gemeinen Kosten gebaut werden könnten. Wollte aber einer auf einem Berg-Schloß sitzen, soll derselbe die kleine Bäue auf seine eigene Unkosten bestreiten.

9.) Die Behausungen in den Städten soll jeglicher in Dach und Gemach auf seinen Kosten halten. Wann aber ein Bau zur Wöhr nöthig seye, oder eine Behausung einfallen oder baufällig werden wollte, soll es damit, wie bey den Berg-Schlössern gehalten werden.

10.) Wo beede oder einer Krieg oder trefliche Tage haben und leisten oder von Land und Leut wegen Bottschafft thun würden, solle solches in gemeinem und gleichen Kosten geschehen, doch daß, wann sie beyde jemanden leyhen oder schicken und denselben Hengst oder Pferd abgehen, so soll jeglicher, welcher solchen geschickt, demselben die Hengst oder Pferd ohne des andern Herrn Schaden bezahlen.

11.) Welcher Herr Räthe hätte oder bekäme, welche Lehen von ihnen beeden hätten, soll solches das Lehen nicht hindern, sondern sie sollen ihrem Herrn rathen, dienen und beyständig seyn unentgolten des Eyds und Lehens halber. Und wann beederseitige Räthe von wegen ihrer Herrn Sachen willen zusamen kommen, so sollen sie beeden nach ihren Eyden rathen und den Rath verschweigen. Leyhet aber ein Herr dem andern einen seiner Räthe, so solle er ihm das beste rathen.

12.) Jeder Herr solle seine Schloß in seinem Theil mit Burgleuten und Wachten selbst auf seinen Kosten bestellen und besorgen.

13.) Alle ihre Schulden, davon sie Gülten geben, wie auch Leibgeding und verschriebene Burgsässen, nur allein die Pfandschafften ausgenommen, verabredeten sie sich gleich zu theilen, vermög dessen Gr. Ludwigen 50050. fl. und hingegen Gr. Ulrichen 80128. fl. und 1150. ℔. Hlr. gebürte, welcher Unterschied von dem Zugeld Gr. Ulrichs Gemahlin entstanden, so daß diser seinem Bruder wegen solcher 30000. fl. eine Genüge gethan. Würden sich noch mehrere Schulden zeigen, sollen solche gleich getheilt werden, daß jeder gleichviel bezahlen und einzunehmen habe.

14.) Wann rechte Pfandschafften, welche vom Reich oder andern stehen, ausgelößt würden, sollen beede Herrn vor einen Obmann und Zusätze kommen, welche erkennen sollen, wie das Geld wieder angelegt und die Gült ergänzt werden sollte. Wann aber

15.) ihrer einer eine Pfandschafft, welche von der Herrschafft Würtenberg versetzt wäre, an sich lösen wollte, soll es ihm frey stehen, doch daß er dem andern Herrn Briefe gebe ihn auch an der Helffte anstehen zu lassen, wann er die Helffte des Gelds bezahlte.

16.) Jeglicher mag in seinem Theil jagen, wo er will, doch daß er nicht über den Neckar greiffe, ausgenommen den Wildbann auf den Herdern, so weit derselbe in des Waldvogts Vorst gehöre, der soll gen Tübingen gehören. Es soll auch

17.) keiner ohne des andern Wissen und Willen von seiner Herrschafft nichts an Schlossen, Leuten oder Gütern nichts verkauffen, versetzen oder hingeben. Doch, wann einen die Noth drängte Geld aufzunehmen, soll der ander zwar sein Mitschuldner werden, der Aufnehmende soll es aber ohne des andern Schaden bezahlen und demselben schrifftlich versprechen, daß er ihn und seine Erben von solcher Mitschuld loß machen solle.

18.) Verglichen sich die beede Graven, daß keiner von beeden einen Krieg anfangen oder jemands Feind werden wolle ohne des andern willen, noch sich inner den vier Jahren verbinden. Hätte sich aber der eine verbunden und der andere meynte, daß ihm solches Bündnuß unnützlich wäre, so sollen sie wegen solchen

chen Spannes für ihren nachbestimten Obmann und Schidsleute kommen, und wie die erkennen, daß die Eynung einen Fürgang haben oder unterwegen bleiben sollen, demselben nachgehen. Doch, wann solches Bündnuß einen Fürgang haben sollte, soll ein Herr den andern ausnehmen, weil kein Krieg unter ihnen seyn solle.

19.) Wann auch ein Theil unter ihnen Diener hätte, welche in des andern Theil gesessen wären, so solle der Herr, unter welchem sie sitzen, sie schirmen und handhaben, wie andere seine Diener.

20.) Wann ein Diener des einten Herrn einen, welcher in des andern Herrn Theil gesessen wäre, wider gleiches und billiges Recht bekriegte, und der andere vor den beeden Herrn oder ihrer einem den Stritt auszutragen erbiethig wäre und ihm der Herr, dessen Diener er ist, beholfen seyn wollte, soll der andere auf vorgängiges Ermahnen ihm gleichfalls gebührenden Beystand leisten.

21.) Alle See und gefangene Wasser sollen beeden Herrn gemein seyn und von einem gemeinschafftlichen Seemeister gefischet, sodann einem jeden Herrn so viel, als dem andern gegeben werden, doch daß die Gräben um die Schlösser demjenigen gehören, welcher das Schloß besitzet, ausgenommen diejenige Gräben, wo Setzling sind, als womit der Seemeister die See besetzen solle. Was auch solche See kosten, sollen beede Herrn gemeinschafftlich bezahlen.

22.) So solle auch der Zug oder Zeug, welcher zur Wehre gehört, als Büchsen, Pulver, Pfeil und anders, wie auch die Werkleute, welche darzu gehören, gemeinschafftlich seyn und mit gleichem Kosten unterhalten werden.

23.) Die drey Wagen, nemlich Nellingen für einen, Salmansweiler und Denkendorf für einen, und Madelberg und Winniden für einen sollen dem Obern Theil an der Alb gehören und dem dienen, wie bisher, dagegen die drey Wägen von den Clöstern Bebenhausen, Herrnalb und Maulbronn zu dem andern Theil gehören sollen.

24.) Grav Ludwigen als dem ältern wurde aufgetragen die weltliche Lehen in seinem und Grav Ulrichs Namen zu leyhen, doch, daß er damit ohne dises Willen keine Aenderung vornehme. Die Geistliche Lehen hingegen soll jeder Herr in seinem Landestheil leyhen, doch daß die Chorherrn zu Stuttgard die daselbstige Pfrönden nach ihrer Statuten Sage leyhen, die andere mögen beede Herrn wechselsweise leyhen, wobey jedoch Gr. Ludwigen der Vorzug gestattet wurde, daß er mit der ersten, welche ledig würde, den Anfang machen könnte.

25.) Reichenweyler und was darzu gehört, und wann Lehen daselbst oder auch in der Gravschafft Würtenberg heimfallen, sollen sie beeden Herrn gemeinschafftlich zugehören.

26.) Würden die beede Herrn spännig, so soll jeder aus seinen Räthen vier setzen, doch, daß sie nach Beschaffenheit der Sachen auch weniger setzen dörfen. Brauchte man einen Obmann darzu, solle der klagende Theil aus des andern Herrn Räthen drey ernennen und daraus einen Obmann wählen. Und zwar wählete gleich damals Gr. Ludwig aus seines Bruders Räthen Jacob Truchsessen von Waldburg, Landvogt in Ober-Schwaben, Hofmeister, Diethern von Stein zu Klingenstein, und Georien Kayben. Gr. Ulrich aber ernannte aus Gr. Ludwigs Räthen Eberhard Truchsessen von Waldburg, Diepolt Güssen von Güssenberg und Albrecht Speten Hofmeister.

27.) Gewinnen ihre Räthe und Diener miteinander zu schaffen, soll der Kläger seinem Gegentheil nachfahren für seinen Herrn oder seine Räthe, oder, wann sich der Herr dessen nicht beladen wollte, für einen gemeinen aus desselben Herrn Räthen. Was auch solcher erkennt, dem soll genau nachgelebt werden, so daß, wann einer des Rechten sich nicht begnügen lassen wollte, wider denselben sein Herr dem andern beyständig seyn solle, bis er nach dem Inhalt dises Articuls thue.

28.) Soll dise Theilung von dem dato derselben, nemlich von Georgii an vier Jahre währen und unverrückt gehalten werden, nach welcher Zeit jeder Herr wider zu seinem Recht stehen solle.

§. 48.

Jedoch die beede Graven sahen gar bald ein, daß dise Theilung nicht bestehen könnte. Sie verglichen sich deßwegen gleich im Anfang des Jahres 1442. miteinander eine andere Theilung zu treffen, welche den 25. Jan. dergestalt zu stand kam und das Land in zwey gleiche Theile getheilet wurde, deren der einte der Uracher, der andere aber der Neuffemer Theil genennet wurde. Jener wurde Gr. Ludwigen zugetheilt und begriff das Uracher Amt, Rosenfeld das Schultheissen-Amt, und die Aemter Tübingen, Oberndorf, Hornberg, Dornhain, Dornstetten, Calw, Neuenbürg, Wildbad, Zavelstein, Vogtsperg, Nagold, Böblingen, Leonberg, Gröningen, Asperg, Bietigheim, Vayhingen, Brackenheim, Güglingen, Gartach, die Herrschafft Reichenweyher, des Waldvogtsamt und alle andere Vörst, welche in disem Theil gelegen, mit allen Städten, Schlössern, Dörfern, Weylern, Höfen, so darzu gehören und welche jeglicher Amtmann damals in seiner Verwaltung hatte und in seiner letzten Rechnung des Jahres 1441. verrechnet hat. Der alleinige Vorsthabern wurde ausgenommen, als welcher zu dem Vorst, darein er verfällt, gehören solle. Ferner sollen zu dem Uracher Theil gehören die Bergschlösser Urach, Wittlingen, Seeburg, Hundersingen, Liechtenstein, Achalm, Waßneck, Hornberg, Vogtsperg,

sperg, Asperg, Vayhingen, Blankenhorn, Magenheim, der Theil zu Neusperg, der Theil zu Sachsenheim, Nagolt, Neuenbürg, Zavelstein, Beilstein und Sponeck, und was zu allen solchen Städten, Schlössern und Dörfern an Gerechtigkeiten und Gütern gehört. Ferners wurden darzu geschaiden der See zu Asperg, zu Eltingen, Sindelfingen, Güglingen, Gartach, Ochsenbach, die beede See zu Böblingen, Herrenberg, zu Urach, zu Hinder-Lindach und zu Grevenhausen sodann die 9. Fischwasser zu Tübingen, das Wasser zu Seeburg, Tettingen, Metzingen, Weyhingen, Hoheneck, und Beyhingen und von den Mühlinen zu Trochtelfingen 20. ℔. Hlr. Zinnß und zu Weyl im Schönbuch, 20. Viertel Oels. Grav Ludwigen wurden auch die Pfandschafften zu theil, welche von der Herrschafft Würtenberg verpfändet worden, Schiltach, Tuttlingen, Meimßheim, Horheim und Haßlach, der Magdberg, Sternenfelß, Wittershausen, Liechtenstein ob Nufran, Möglingen, Weyl das Dorf, Ingerßheim, der Theil zu Sachsenheim, Mundingen, Gundelßheim, Helmßheim, Blankenstein, Urßlingen, das Gut zu Kaltenmarkt, das Großholz, das Vogtrecht zu Bentzingen, und der Hof zu Beringen. Endlich wurden ihm nachfolgende Clöster mit Diensten, Schirmgeld, Vogteyen und andern Rechten zu Maulbronn, Bebenhausen, Alspirspach, Hirsau, Herrnalb, Rechenzhoven, Frauenzimmern, Offenhausen und Pfullingen, nebst den Schäfereyen zu Magenheim, Ensingen, Bergheim, Bulverdingen, Dachtel, Grävenhausen, Wolfenhausen, Steinbronn, Tuttlingen und Waldorf zugetheilt.

§. 49.

Grav Ulrich hingegen bekam den Neufemer Theil und darinnen folgende Aemter, nemlich Nürtingen, Neuffen, Grötzingen, Waiblingen, Schorndorf, Göppingen, Kircheim, Stuttgard, Canstadt, Backnang, Botwar, Marpach, Bahlingen und Ebingen mit samt den in disem Theil gelegenen Vorsten und den Pfandschafften Lauffen, Winniden und Beylstein, welche von der Herrschafft Würtenberg verpfändet worden. Ferner kamen zu solchem Theil die Berg-Schlösser Neufen, Teck, Gutenberg, Eichelberg, die Wielandstein, Würtenberg, Kaltenthal, Liechtenberg, Winniden, Lauffen, und die Theile zu Frauenberg, und disses alles mit den zugehörigen Städten, Dörfern, Weylern, Vogteyen, Rechten und aller Herrlichkeit, Wildbännen und Glaiten. Darzu wurden Gr. Ulrichen gegeben Westheim, Gemrigheim, Waltenbuch, Steinenbronn und Pleydelßheim mit allen Rechten, ingleichem die Seen zu Gerringen, Weyßach, Bonlanden, Zuffenhausen, Reichenbach, Nabern, Kinne, Stetten, Stuttgard, Winniden, Urbach, Gutenberg und das Löchlein zu Eichelberg. Ferner die Fischwasser zu Waltenbuch an der Ech, und von

Tailfingen bis gen Pfauhausen, drey Zehendhalb Wasser am Neckar, ingleichem von Ober-Türckheim bis gen Weyhingen siben Wasser am Neckar mit der Bergerin Wasser, eine Fischenz zu Canstatt, das Fahr zu Neckargröningen, ein halbes Wasser zu Poppenweiler, die Wasser zu Marpach und Binningen, sodann das Wasser an der Remß von der Badstuben zu Heckbach bis an die Allmand zu Remß. Ferner die Wasser zu Kirchberg, Burgstal, im Lenninger Thal bis gen Tettingen nebst einigen Zinnsen, Hueb- und Mühlschweinen, auch Gattergeld zu Neuffen, Waiblingen, Göppingen, Schorndorf, Grossen Heppach, und Poppenweyler. An Pfandschafften, welche von der Herrschafft Würtenberg verpfändt waren, wurden ihm zugetheilt Hohenstauffen, Lauterburg, Hoheneck, Waldenstein, Löwenfelß, Eberspers, Reichenberg, Bittenfeld, Arneck und Rechtenstein, Schlatt, Holzheim und Schilzburg nebst Weyler und den Mühlinen zu Kircheim, einem Hof zu Owen um 5. Mark Silbers aus 52. Marken zu Bissingen. Nicht weniger gehörten in disen Theil die Clöster Elwangen, Adelberg, Ysingen, Nellingen, Denkendorf, Salmanßweyler Hof zu Eßlingen, Winniden, Lorch, Backnang, Murrhard, Steinheim, Lauffen, Obristenfeld, Zwifalten, Kircheim und Weyler mit der Vogtey, Diensten und andern Rechten. An Schäfereyen aber wurden ihm zu Theil der Ungeheuerhof, und die zu Weyler zum Stein, zu Bonlanden, zu Westheim, Winniden und Kemnat.

§. 50.

Weil die obgemeldte Pfandschafften Winniden, Beylstein und Lauffen mit ihren Gülten und Zugehörden in Grav Ulrichs Theil gezehlet worden und disem dadurch die Beschwerde solche zu lösen obgelegen, so übernahm hingegen Grav Ludwig 13000. fl. welche Gr. Ulrich der verwittibten Grävin von Hohenberg, und einigen Edelleuten schuldig gewesen. Ferner wurde abgeredt, daß wann ein See oder Fischwasser vergessen worden in diser Theilung zu benennen, so solle solcher in denjenigen Theil gehören, worinn er gelegen seye. Die Pfandschafften Sigmaringen, Veringen, Gundelfingen und Leipheim sollen gemeinschafftlich beeden Graven zugehören und von ihnen beeden gelößt werden. Würde auch einer von ihnen eine derselben lösen, so solle ihm solches vergönnt seyn, doch daß dem andern, wann er die Helfte des Gelds hergeben will, auch die Helfte der Pfandschafft ihm gehören solle. Ingleichem soll die Ansprache wegen Trochtelfingen und alle Leibgedinge, welche von ihren Voreltern und ihnen verschrieben worden, gemeinschafftlich seyn. Wann auch Pliderhausen, und Rosenstein, der Bergerin Wasser zu Canstatt, und die Höfe zu Aichach und Pleidelsheim, als welche Leibgedinge sind, heimfallen, sollen sie Gr. Ulrichen zugehören, dagegen Hornberg

berg bey Berneck, und der sechste Theil des Zehenden Grav Ludwigen heimfallen. Ferner beschrieben sie die Wildbänne und Glaite, welche zu jedem Theil gehörten. Und weil nachstehende Kirchen an etliche, welche weltlich und auch geistlich sind, verlihen worden, nemlich in Grav Ludwigs Theil Eningen, die à 600. fl. angeschlagen, ingleichem Asperg für 1000. fl. ferner Riexingen für 1000. fl. Rutemßheim für 600. fl. Münzingen für 600. fl. Meimßheim für 1000. fl. Haiterbach für 1000. fl. sodann Metzingen für 1000. fl. Und in Grav Ulrichs Theil die Kirche zu Grötzingen, welche angeschlagen für 500. fl. die Kirche zu Ensingen für 400. und die Ukirch zu Canstadt für 600. fl. so haben sie sich wegen solcher verglichen, daß, wann dieselbe ledig werden, solche gemeinschafftlich sollen von beeden Graven und ihren Erben geliehen und genossen werden. Doch wann ein Herr eine oder mehr diser Kirchen, welche in seinem Theil sind, allein verleyhen wollte, solle es ihm frey stehen, wann er dem andern seinen Theil des Anschlags der Kirche heraus bezahle. Nur die Kirche zu Brettheim, Kettenacker und Bretzingen, wie auch die Pfründ zu Ulm sollen Gr. Ulrichen allein zu verleyhen stehen. Wann auch ein oder das andere Closter Gr. Ulrichen zugetheilt worden, dessen Güter und Höfe in Gr. Ludwigs Theil gelegen wären, oder wann Gr. Ludwig clösterliche Güter in seinem Theil liegen hätte, welche zu den Clöstern in Gr. Ulrichs Landes-Theil gehörten, sollen sie mit Hundlegin, Diensten und andern unbilligen Beschwerungen unangefochten bleiben. Doch, wann ein Hof oder Gut steur- und schatzbar wäre, sollen jedem Herrn, unter welchem sie gelegen, seine Rechte vorbehalten seyn. Und weil sie eine jährliche Gült bey Gr. Eitelfritzen von Zollern Erben und von der Stadt Sulz haben, sollen solche von beeden Herrn genossen und das den bemeldten Zollerischen Erben und den Herrn von Gerolzeck versprochene Dienstgeld gemeinschafftlich bezahlt werden. Wie dann auch die Rechte und Fälle zu beyden Herrschafften und Schlössern Zollern und Sulz und hingegen auch die Kosten zu deren Unterhaltung gemeinschafftlich seyn sollen. Sie verabredeten sich nicht weniger den Neckarfluß zu öffnen und schiffbar zu machen, und sollen die Kaufleute für sich und ihre Waaren, welche den Neckar unterhalb Marpach auf- und abfahren, ein gewisses Glaitgeld gen Brackenheim liefern. Den beederseitigen Unterthanen, Bürger und armen Leuten oder Bauren wurde dabey ein freyer Zug von eines der beeden Herren Theil unter den andern gegönnet und erlaubt sich in solche beederseitige Theile zu vermannen und zu verweiben ausserhalb, wann ein Herr eine gemeine Hülfe oder Schatzung ausgeschrieben hätte. In welchem Fall keiner den freyen Zug haben sollte, er habe dann zuvor seine Schatzung bezahlt.

§. 51.

§. 51.

Hingegen haben beede Graven unter sich getheilt ihre Lehenleute, wie solche in zweyen Registern beschrieben seyen, nur behielte sich Grav Ludwig die Mann- und Lehenschafften, welche zu Reichenweyher im Elsaß und zu der Herrschafft Horburg gehören, bevor. Beede vorgemeldte Register sind in den Reichsständischen Archival-Urkunden wider die sogenannte Reichs-Ritterschafft und in Hn. Steinhofers Würtenb. Chronik part. II. p. 831. zu finden, weßwegen ich solche hier einzuschalten für überflüßig erachtet. Doch wurde dabey verglichen, daß, wann noch mehrere Mann- und Lehenschafften entdeckt würden, solche zu demjenigen Theil gehören sollten, in welchem sie gelegen wären. Sollten sie aber ausserhalb ihrer Lande liegen, so wurde beliebet, solche unter sich zu vertheilen. Wann auch ein Herr und seine Erben Räthe oder Amtleut hätten, welche Lehen von dem andern hätten, so sollen sie dem Herrn, in dessen Dienste sie stehen, rathen und beyständig seyen ohne die Mann- oder Lehenschafft zu entgelten. Endlich vertrugen sie sich wegen der Spenden zu Stuttgard zu den vier Fron-Fasten, daß solche jährlich gegeben und die Jahrzeiten gehalten werden, wie sie bisher gegeben und begangen worden. Nur solle damit ein Jahr um das andere abgewechselt und von Gr. Ulrichen der Anfang gemacht werden. Damit nun die Theilung unverbrüchlich gehalten werde, gelobten sie solches jeder besonders gegen ihrer Frau Muter Henrietten an Eydesstatt. Es suchte auch jeder der beeden Herrn die Belehnung an dem Kayserlichen Hof, welche auch den 19. Julii erfolgte, indem die beede Graven sich selbst nach Frankfurt begaben und den Lehenseyd in Person dem Kayser ablegten, welcher damals in diser Reichsstadt dem berühmten Reichstage beywohnete.

§. 52.

So groß nun das Vertrauen der beeden Graven gegen ihre Frau Muter schiene, so wurde doch solches gleich nach der vorgenommenen Theilung unterbrochen. Die Herrschafft Wildberg und Bulach, wie auch die künftige Nachfolge in der Gravschafft Mömpelgard gab die Gelegenheit darzu. Ich habe schon berühret, daß die beede Graven die erstere im Jahr 1440. um 27000. fl. an sich erkauft haben. Die Einträglichkeit diser Herrschafft verleitete sie nicht zu deren Erkaufung, weil die Einkünfte davon sehr schlecht gewesen, sondern sie hatten, wie die Graven selbsten sich ausdrückten, immerzu schaden davon. Ihre Feinde konnten sich derselben zu Einfällen bedienen und darinn eine Sicherheit nach den gethanen Raubereyen finden. Man mußte demnach immer in Sorgen seyn und mit grossen Kosten sich dawider setzen. Die Grävin Henrietta begehrte aber an ihre Söhne, daß man sie an disen Kauf stehen lassen sollte, dagegen sie wegen

16000.

16000. fl. welche nach ihrem Tod ihrer Tochter, der Grävin von Catzenelnbogen, bezahlt werden sollten, von derselben Grävin Anna einen Verzüchtbrief verschaffen wollte. Sie versprach auch eine Versicherung zu geben, daß die Schlösser, Städte und Burgen der Herrschafft Wildberg und Bulach nicht wider die Gravschafft Würtenberg gebraucht werden sollte. Allein Grav Philipps, der Annä Gemahl, wollte sich zu keinem Verzücht entschliessen. Henriette besann sich auf einen andern Weeg, dise Herrschafft ihrer Tochter zuzuwenden, und versprach den Kaufschilling der 27000. fl. zu bezahlen und die Graven wegen der besorgenden Einfälle sicher zu stellen, wann man ihro dise Herrschafft eigenthumlich lassen wollte. Die Graven bewilligten solches, verlangten aber dabey, daß sie nicht aus Würtenbergischen Händen kommen sollte. Die Grävin willigte darein. Sie zahlte gleich das Angeld mit 3000. fl. und die Unterthanen zu Wildberg und Bulach huldigten derselben. Aber gleich nach der Theilung der Würtenbergischen Lande begehrte sie an ihre Söhne, daß sie ihro die übrige 24000. fl. an dem Kaufschilling nachlassen und einen geschickten Schreiber zu Errichtung eines Testaments schicken sollten. Letzteres wurde ihr bewilligt. Sie vermachte aber die Herrschafft Wildberg und Bulach nebst Pruntrut, und allem, was sie in der Gravschafft Würtemberg hatte, ihrer Tochter. Weil nun dise mit den ihro in dem Vermählungsbrief versprochenen 16000. fl. zufrieden war, den Graven hingegen sehr unbillig zu seyn schiene, der 24000. fl. und der Herrschafft zu manglen, so bezeugten sie ihre Unzufriedenheit und nahmen die Städte Wildberg und Bulach wieder ein. Sie stellten ihrer Frau Muter das Unrecht vor und bathen sie von dem Testament abzustehen, zumalen sie vielen Kosten und Schaden von ihr hätten, daran ihre Schwester nichts trage. Allein sie blieb auf ihrem weiblichen Eigensinn. Sie würdigte ihre Söhne zutheuerst keiner schrifftlichen Antwort, sondern sagte nur zu den Abgeordneten: Wann meine Söhne nit truckens haben wollen, so mögen sie das nasse nehmen. Die Graven besorgten, ihre Frau Muter möchte sich von Nürtingen weg und ausser Landes begeben, wo sie ihr Testament vollends ungehindert zu Stand bringen könnte. Sie glaubten demnach berechtigt zu seyn sich ihrer Person zu versichern, damit sie nicht hinweg komme. Dises geschahe am letzten Tag des Aprilen. Ihre Räthe suchten überall Hülfe und schrieben an Marggr. Wilhelm von Röteln (p) sich der Henrietten anzunehmen und die Sache am Kayserlichen Hof anzubringen, weil diser Marggrav bey Kayser Friderichen in grossem Ansehen stunde. Es mischten sich aber der Heinrietten Befreundte darein, indem Ludwig und Wilhelm von Chalons und andere ihre Räthe nach Kircheim schickten, wo sich damals die beede Graven befanden,

(p) Von disem ist nachzusehen in Herrn Schöpflins histor. Zaringo-Bad. part. I. pag. 398. und Herrn Sachsens Einleit. in die Bad. Geschichte. I. Theil p. 542.

fanden, welche den 13. Augusti 1442. die Sache dahin vermittelten, daß 1.) die Grävin zwar die Stadt Mömpelgard, Pruntrut, Stomont, Granges, Clervall und Passavant ihr Lebenlang nutzen und niessen, hingegen 2.) nach ihrem Absterben selbige Schlosse, Städte und Güter den beeden Graven erblich zufallen und zu dessen Versicherung die Burgerschafften daselbst denselben huldigen sollen. 3.) Mit der fahrenden Haab und sonst erkauftem solle die Grävin nach Belieben schalten: was sie aber in Schwaben habe und die Grävin solches verkaufen wollte, sollen ihre Söhne das Vorrecht darzu haben. 4.) Die Landvögte, Burgvögte und andere Amtleute, sollen nicht gestatten, daß die vorgedachte Städte und Herrschafften veräussert oder mit Schulden beschweret werden. 5.) Ad pios usus sollen der Heinrietten 15000. fl. zu verschaffen frey stehen. 6.) Der zwischen der Grävin und ihren Söhnen getroffene Kauf um die Städte Wildberg und Bulach wurde unkräftig erklärt und aufgehoben, mithin dise den Graven wieder eingeraumt, doch, daß die von ihrer Frau Muter dafür zum Angeld gegebene 3000. fl. wieder ersetzt werden. In Ansehung dises Ausspruchs liessen sich auch die Graven die Herrschafften, welche zur Gravschafft Mömpelgard gehörten, würklich huldigen und bestetigten am Samstag nach Allerheiligen der Stadt Pourrentruy und den 9. Mart. 1443. der Stadt Mömpelgard ihre Freyheiten (r).

§. 53.

Weil nunmehr das Land und Regierung getheilt worden, so sollte ich nun mit den Geschichten der gemeinschaftlichen Regierung ein Ende machen. Es ist aber noch etwas übrig zu berühren, welches zwar nach solcher Theilung ein Ende genommen, dennoch aber auf der Regierung beeder Graven sich beziehet. Dann es fieng ein gewisser Claß Schwarzschneider mit Bischoff Petern zu Augspurg Händel an, und brachte Josen und Conrad von Hornstein und Conrad Scharpen von Freudenberg dahin, daß sie disen Bischoff ebenmäßig befehdeten. Diser suchte Hülfe bey K. Friderichen und fand sie, indem er den beeden Graven befahl sich des Bischoffs anzunehmen. Es geschahe auch mit so gutem Erfolg, daß dise sich des denen von Hornstein zugehörigen Schlosses Schatzberg bemächtigten und dadurch dise Edelleute bewegten sich zum Ziel zu legen und sich mit dem Bischoff auszusöhnen, wobey ihnen versprochen wurde, daß Josen von Hornstein bemeldtes Schloß wieder eingegeben werden sollte. Der Kayser ließ hierauf einen Befehl an die Graven ergehen, daß sie die Vestung Schatzberg dem von Hornstein wieder eingeben sollten. Dises geschahe auch, doch daß die obgedachte beede von Hornstein, Conrad Schärp von Freudenstein und Claß Schwarzschnei-

(r) Siehe Actes, Pieces & Proces entre les Maisons de Wirtenberg & de Rye &c. Tom. I. p. 630. & 617.

schneider in ihrem und aller derjenigen Namen, welche Antheil an Schatzberg haben oder ihnen Beystand geleistet, einen Revers ausstellen mußten, den gemachten Frieden oder Richtung auch die Graven von Würtenberg, ihre Räthe, Diener und andere Zugewandten, wie auch alle diejenige, welche ihnen geholfen haben, geniessen zu lassen und sich gegen ihnen auf keine Weise zu rächen oder zu beunruhigen, noch andern solches zu thun gestatten. Dise Urphede mußten sie zugleich mit einem leiblichen Eyde besteigen (s). So ist auch nachzuhohlen, daß gleich im Anfang des Jahres 1441. beede Graven dem neugestiffteten Stifft Oberhofen zu Göppingen die Kirche zu Mühlhausen am Neckar geschenkt und den 3. Junii desselben Jahres ihren bisherigen Hofmeister wegen seiner guten Dienste belohnten. Dann es waren demselben die Burg und das Dorf Zwifalten verpfändet oder auf einen Widerkauf verkauft. Nun aber überliessen sie ihm solche Burg und Dorf als ein rechtes ewiges Eigenthum, doch mit dem Vorbehalt, daß die Speten den Graven von Würtenberg in der Burg Zwifalten eine ewige Oeffnung für sie und die ihrige in allen ihren Nöthen und Geschäfften versprechen und eine Versicherung deßhalben ausstellen mußten.

§. 54.

So bald die Theilung der Lande geschehen ware, ereignete sich die günstige Gelegenheit, daß Gr. Ludwig seine Lande ansehnlich vermehren konnte. Dann es waren die Graven von Helfenstein und besonders Grav Hannß von dem Schuldenlast dergestalt gedrängt, daß er seine Stadt und Herrschafft Blaubeuren nebst den Schlössern Ruck, Gerhausen und Blauenstein und der Vogtey über das Closter Gr. Ludwigen zu feilem Kauf anerbothe und durch ihre beederseitige Räthe solchen Handel verabreden liesse. Weil aber Gr. Hannsen Sohn Conrad nicht einwilligen wollte, so zerschluge sich damals die ganze Sache. Hingegen erkaufte er von Burkarden von Nippenburg sein Hauß, Mayerhof und andere Gebäude zu Heimertingen nebst seinem Theil an der Badstuben, einen Achten Theil an dem Ungeld und ein Viertel am Dorf, Backhauß und Keltern mit allem, was im Dorf und Mark darzu gehörte, und alle seine eigene Leute zu Höfingen, Eltingen, Leonberg und Tizingen um 1400. fl. Ingleichem verkaufte Burkard Truchseß zu Höfingen an Gr. Ludwigen um 3400. fl. seinen Antheil am Ungeld, den Fronhof und alle seine Güter und Rechte zu Eningen und behielte sich nur die Burg, Burgwisen und die Leyhung der Pfrönden in dasiger Pfarrkirche bevor. Und endlich gab Hermann von Sachsenheim mit seiner Ehegattin, Anna von Strubenhard, Hannß Truchseß von Stetten mit Agnesen von Strubenhard, und Schwarzfritz von Sachsenheim mit Notpurgen von Strubenhard

(s) vid. Beyl. num. 67.

demselben alle ihre Theile und in den Dörfern und Weylern Schwan, Grävenhausen, Cunweyler, Langenalb, Tobel, Tennach, Rudmerspach, Feldrennach, Pfinz, Ober- und Unter-Nibelspach und in der Neuenburg, wie auch einen Hof zu Sulzfeld, mit Vogteyen, Gerichten, Freveln, Diensten, Dehemen (t) und andern Rechten, wie sie solche von ihrem Schwager und Bruder Hannsen von Strubenhard ererbet haben, um 2500. fl. zu kaufen. Weil auch Gr. Eberhard der Milde im Jahr 1411. das Dorf Mönßheim im Leonberger Amt an den Abt und Convent zu Maulbronn um 3300. ℔. Hlr. unter vorbehaltener Widerlosung verkauft hatte, so lösete Gr. Ludwig dises Dorf sogleich wieder ein, obschon die Mönchen ungern darein willigten und sich die Hoffnung gemacht hatten, daß es in ihren Handen bleiben sollte. Es meldet auch Herr Steinhofer, daß diser Grav von Georgen von Nippenburg den vierten Theil an der Stadt Bietigheim erkauft habe. Allein er macht disen Kauf zu groß, indem es nur ein Viertel an der Kelter gewesen, welches diser Grav von dem von Nippenburg erkauft hat. Wie auch der Wahrheit entgegen stehet, als ob die Graven von Würtenberg im Jahr 1442. angefangen hätten einen offenen Helm zu führen. Ich habe schon oben angemerket, daß Grav Eberhard der Jüngere im Jahr 1418. eine Vermehrung seines Wappens vorgenommen und nicht allein den offenen Helm, sondern auch die drey Federbüsche auf dem Jägerhorn und die Schildhalter eingeführet habe.

§. 55.

In dem folgenden Jahr 1443. gieng es nicht weniger gut, indem Gr. Ludwig von Adelheid Truchseßin von Höfingen, Georgen von Neuneck Wittib, den zehenden Theil um 700. fl. und von Hannsen von Stein seinen Theil an dem Städtlein Heimßen mit allen vogteylichen Rechten, Hohen und Nidern Gerichten ꝛc. um 2000. fl. erkaufte. Ingleichem brachte er von Conrad von Hornberg den halben Theil an der Vestin Hornberg, welche Herzog Reinold von Urßlingen ingehabt, und ein Viertel an der Stadt selbigen Namens nebst den Thälern, Höfen, Leuten, Zinsen und Gütern und darzu seinen Theil an der Herrschafft Hornberg, nemlich den Sulzbach, und ein Viertel an dem neuen Thurn im Kinziger Thal mit allen Herrlichkeiten, Wildbännen, Vogteyen, geistlich und weltlichen Lehenschaften um 2300. fl. durch Kauf in seine Hände. Der Verkäufer mußte aber dabey sich verpflichten bey dem Römischen König es dahin zu bringen, daß Gr. Ludwigen diſe Theile als Reichslehen geliehen werden, wegen des Eigenthums aber gnugsame Fertigung zu thun (tt) und zu dessen Versicherung nicht nur

(t) Dehem ist das Recht Eicheln zu lesen und den Unterthanen um Geld zu gestatten. conf. Halthaus. Gloss. Germ. pag. 221.

(tt) Reichsständ. Arch. Urk. ad caus. eq. Tom. I. p. 14.

nur den Kauffschilling, sondern auch seine Vestin Schneburg und sein Dorf Ebringen zu verpfänden. Die noch übrige Helfte des Städtleins Hornberg gehörte noch dem bemeldten Herzog von Urßlingen, dem letzten seines Geschlechts. Seine Schwester war an einen Herrn von Gerolzeck vermählet. Auf dessen Söhne Georgen und Heinrich fiele auch nachmals diser Theil an Hornberg, ungeacht derselbe von dem Reich zu Lehen rührte, zu einem klaren Beweiß, daß diejenige sehr irren, welche davor halten, daß die Reichslehen nicht auf die Weibspersonen und derselben Nachkommen vererbet werden könnten, sondern dem Reich heimfallen müßten. Herzog Reinold that auch seinen Vettern den Gefallen und starb bald nach disem Kauf, welche sodann im Jahr 1447. und 1448. solche ererbte Theile gleichmäßig an Gr. Ludwigen zu Würtenberg verkauften, solche dem K. Friderichen heimgaben und ihn bathen den Graven damit zu belehnen. Nicht weniger verkaufte die Priorin und der Convent des Closters Kirchbach, welches nunmehro ganz eingegangen, indem es zu Anfang des vorigen Jahrhunderts ganz abgebronnen, das Dorf Häfner-Haßlach mit Vogteyen, Gerichten ꝛc. an Grav Ludwigen, welcher disem Convent behülflich war seinen vorigen Auffenthalt zu Frauenzimmern zu verlassen und dagegen seinen Sitz in das fast abgegangene Closter Kirchbach zu verlegen (u). Weil nun die Priorin Geld brauchte dises wiederum in Stand zu richten, so wurde sie gedrungen dises Dorf an den Graven zu überlassen, worzu auch Bischoff Bernhard zu Speyr seine Einwilligung ertheilte. Dise Veränderung des Closters gab aber auch Gelegenheit zu einem Tausch, indem Gr. Ludwig demselben seine Kirchen zu Pfaffenhofen, Botenheim und Ramspach, doch mit vorbehalt des Kirchensatzes überließ und hingegen einige Waldungen, Wisen und Aecker zu Frauenzimmern, Pfaffenhofen und Zabern empfieng. Er machte aber auch sich ansehnlich, indem er Jacob, Eberharden und Georgen die Truchsessen zu Waldpurg in seine Dienste nahm, wordurch er den Vortheil erhielte, daß dise ihm in allen ihren Schlossen das Oeffnungsrecht gestatteten.

§. 56.

Obwohl aber die Würtenbergische Lande und ihre Regierungen getheilt waren, so behielten sie doch noch ein gemeinschaftliches Absehen auf die Erhaltung ihrer Lande, und wurden auch noch von andern Fürsten und Ständen also behandlet. Als deßwegen Pfalzgr. Ludwig am Rhein mit den Reichsstädten Ulm, Eßlingen, Rotenburg auf der Tauber, Hall, Rotweil, Heylbronn, Gmünd, Dinkelspühl und anderen Schwäbischen Städten an Sanct Jörgentag ein Bünd-

(u) Siehe Histor. Beschreib. des Herzogth. Würtenb. part. I. c. 22. §. 3. pag. 191. und part. II. cap. 25. §. 8. pag. 11. Besold. Doc. sacr. Virg. p. 424.

nuß errichtete, so wurde unter anderm verabredet, daß, weil der Pfalzgrav sowohl, als die Reichsstädte mit beeden Graven Ludwig und Ulrich zu Würtenberg in einer Eynung stünden, kein Theil dem andern die verglichene Hülfe zu schicken verbunden seyn sollte, wann die Graven vorher derselben benöthigt wären und sie darum ersucht hätte (x). Weil nun die Graven mit etlichen andern Reichsstädten, nemlich Ulm, Nördlingen, Hall, Gmünd, Dünkelspül, Kaufbeuren, Donauwert, Kempten, Leutkirch, Giengen, Aalen und Bopfingen verbündet waren, einige aber, welche mit dem Pfalzgraven in einer Verbindung stunden, keinen Antheil daran hatten, so suchten selbige auch der beeden Graven Freundschaft zu erlangen. Sie nahmen demnach am Donnerstag vor Mariä Magdalenentag die Städte Eßlingen, Reutlingen, Heylbronn, Rotweil, Weyl und Wimpfen auch in solche Eynung auf, als, wann solche gleich anfangs darein begriffen gewesen wären, doch, daß solches Bündnuß mit disen nur noch ein Jahr währen sollte, weil selbiges mit den andern auch auf solche Zeit zu Ende gehen würde. Zu disem Ende stellten sie gegen den bemeldten Reichsstädten eine Verschreibung aus, daß sie auch bey dem Eyde, welchen sie jenen geschworen hätten, dises Bündnuß zu halten sich schuldig erkennten (y).

§. 57.

Gr. Ulrich liesse sich angelegen seyn seinen Lehenhof zu untersuchen und alles in seine Richtigkeit zu setzen. Er setzte demnach ein Lehengericht im October 1443. nider und nahm alle zwischen ihm und seinen Lehenleuten vorwaltende Unrichtigkeiten vor. Unter solchen wurden auch Berchtold von Sachsenheim und sein Sohn Hannß, nebst Balthasarn und Georgen vom Neuenhauß fürgeladen. Das Schloß Neuenhauß im Craichgau war der Herrschafft Würtenberg mit Lehenschafft verwandt und sie hatte auch das Recht der Oefnung darinn. Balthasars Vater aber hatte einige Theile dises Schlosses an Bertholden von Sachsenheim verpfändet ohne darzu die Bewilligung der Lehensherrn einzuhohlen. Die Ladung machte ihnen demnach bange, weil sie den Verlust des Lehens vor Augen sahen. Mithin bathen sie um Gnade und erbothen sich mit denjenigen zu handlen, welchen das Lehen versetzt ware, daß sie solches von dem Graven zu Lehen empfangen und die Oeffnung in der Burg eydlich versichern sollen. Dises demüthige Bezeugen bewegte Gr. Ulrichen, daß er dem Balthasar und Georgen vom Neuenhauß ihre Bitte gewährete und Berchtolden von Sachsenheim und seinen Sohn Hannsen mit solcher Helfte des Schlosses belehnete (z).

§. 58.

(x) Lunig Reichs Arch. part. spec. contin. 2. sect. I. n. 19. p. 19.

(y) vid. Beyl. num. 68.

(z) vid. Beyl. num. 69.

§. 58.

Zu Anfang des Jahres 1444. starb die Grävin Heinriette zu Mömpelgard, nemlich den 15. Febr. und die beede Graven nahmen sogleich Besitz davon. Sie verglichen sich aber miteinander, daß Gr. Ludwig solche Gravschafft hinführo zu seinem Theil haben sollte, dagegen diser Gr. Ulrichen versprach 40000. fl. zu bezahlen (a). Es vermehrete sich auch sonsten Grav Ludwigs Theil in disem Jahr wiederum ansehnlich. Dann erstlich erkaufte er von Hannß Teufeln, einem Burger zu Reutlingen die Dörfer Sickenhausen, Altenburg, Rommelspach und Degerschlacht mit Vogteyen, Gerichten, Ehaften, Zehenden um 2800. fl. als ein freyes Eigenthum. Zu gleicher Zeit erkaufte er nicht allein von Heinzen und Wolffen den Schillingen ihren lehenbaren Hof, den Kirchensatz, den Zehenden und alle ihre Güter zu Böringen um 2000. fl. sondern auch von Berchtolden von Massenbach seinen Theil an dem Dorf Hemmingen. Conrad von Valkenstein überließ ferner an denselben die Vestin Unter-Valkenstein mit den halben Dörfern Flötzlingen und Schwenningen und seinem Theil an der Vogtey über das Closter S. Georgen nebst dem Bann über das Blut zu richten. Zugleich übergab er ihm das Recht der Losung zu dem Städtlein Aichalden, Sulgen, Hinter-Sulgen, Lienberg, Schramberg, Göttelbach, Kürnbach, und zu dem Valkensteiner Thal, welche Güter an Elsen von Valkenstein, Brunnens von Kürneck Ehefrau um 1500. fl. verpfändet waren. Für alles dises versprach Gr. Ludwig dem Verkäufer jährlich 300. fl. Leibgeding zu bezahlen. Am beträchtlichsten aber war der Anwachs der Würtenbergischen Lande durch die Erkaufung der beeden Herrschafften Lupfen und Karpfen. Dann es überliessen Rudolph von Fridingen und Stephan von Emershofen um 7152. fl. an gedachten Gr. Ludwig das Schloß und den Berg Karpfen mit seinem Begriff und Zugehörde, nemlich die Dörfer Hausen ob Frona, Unter- und Ober-Aldingen, den halben Kirchensatz zu gedachtem Hausen, die Gerechtigkeit und Gülten von dem Hof zu Günningen, den halben Zehenden zu Aixheim, die Vogtey zu Tellingen bey Aldingen und etliche Gülten daselbst, ferner Lupfen den Berg und das Burgstal mit seiner Zugehörde, den Weg-Zoll an dem Berg, und die Dörfer Talheim nebst der Clausen daselbst, Oetißhofen und Asp, Rietheim, Trossingen, Büsenheim und die Burg und Dorf Tainingen, welches jetzo nach bäurischer Aussprache Tuoningen

(a) Hermannus Minorita vel potius ejus contin. ad ann. 1419. Præfata domina Henrietta obiit anno domini MCCCCXLIIII. Idus Februarii. Post Ludwicus comes fecit recompensam Ulrico fratri suo in quadam summa pecuniarum & retinuit Mumpelgart cum omnibus attinentiis. Hi duo præscripti fratres diviserunt eciam adhuc matre vivente patriam & reliquam substantiam & Ludwicus habuit residenciam in oppido Urach & Ulricus in Stutgarten.

ningen genennet wird, mit Steuren, Diensten, Vogtrechten, Gerichten und Zugehörden.

§. 59.

Inzwischen entstund ein blutiger Krieg mit den Eydgenossen oder Schweitzern, welche an die Stadt Zürch begehrten, daß sie ihr Bündnuß mit dem Hauß Oesterreich widerruffen und die Brief herausgeben sollten. Als dise solches verweigerte, kam es zu einem offentlichen Krieg und Kayser Friderich schickte Marggrav Wilhelm von Hachberg und Sausenberg der Stadt zu Hülf, welchem viele von Adel beystunden. Man suchte zwar das aufgegangene Feur zu dämpfen, aber die Erbitterung war so groß, daß es im Jahr 1444. in volle Flammen ausbrach (b). Die Stadt Zürch und der darinn befindliche Adel begehrten noch mehrere Hülfe von dem Hauß Oesterreich. Der Kayser scheuete die erforderliche Unkosten und schob dise Beschwerde den Reichsfürsten auf den Halß. Zu welchem Ende er dieselbe ermahnete ihm wider die Schweitzer beyzustehen, und dise liessen sich auch erbitten. Herzog Sigmund von Oesterreich, welchem die Vorder-Oesterreiche Lande gehörten, bath den König in Frankreich um Hülf, welcher sich ebenmäßig darzu bereitwillig erzeigte und seinen Sohn, den Dauphin, mit 30000. Mann, welche man insgemein Armigniaken oder armen Gecken nennte, gegen die Schweitzer schickte. Die Gravschafft Mömpelgard und das obere Elsaß mußte aber nicht allein vieles durch disen Zug leyden, indem seine Völker die grausamste Ausschweifungen begiengen, sondern auch die Stadt Mömpelgard selbsten belagerten, weil der Dauphin behauptete, daß er solche nöthig hätte (c). Grav Ludwig schickte sogleich seine Räthe dahin nemlich Gr. Sigmunden von Hohenberg, Simon von Stöffeln, Erharden von Neuenfelß und Wolfen von Neuhausen um disen Prinzen von seiner Gesinnung abzubringen. Es war aber derselbe nicht dahin zu bewegen, sondern die Graven mußten der Gewalt um so mehr weichen, als sie selbst wünscheten, daß der Prinz den Eydgenossen zu schaffen machen möchte, damit sie desto freyere Hände gegen die Schweitzer haben könnten. Derselbe versprach demnach zu Tampierre den 17. Aug. Grav Ludwigen die Vestung innerhalb 18. Monaten ohngeweigert wieder mit allem Vorrath an Geschütz,

(b) Siehe Herr Schöpflin Histor. Zar. Bad. T. I. pag. 402. Sachs Geschichte von Baaden. T. I. pag. 553. Würsteisen Baßler Histor. libr. V. c. 38. pag. 375. seq. Simler Regim. gemeiner Eydgenoßschafft. lib. I. pag. 8.

(c) Schilters Anmerkung 17. zu Königshovens Elsaß. Chronik. p. 914. Naucler gen. 49. ad ann. 1444. pag. 282. Delphinus Ludovicus nomine venit per hos dies cum magno exercitu intra limites Imperii, oppidum Montispeligardi comitum de Wirtenberg obsidione cinxit, ibi cum aliquamdiu maneret, castellanus pactis ad certum tempus oppidum tradidit, quo lapso libere id restitueret. Herm. Minor. ad h. a. dessen Stelle Steinhofer anführet part. II. p. 861.

schütz, Büchsen, Pfeilen, Pulver ꝛc. nebst dem übrigen Haußrath einzuraumen, jedermann unbeschädigt lassen und diejenige, welche abziehen wollten, mit Leib und Gut sicher zu geleiten, auch der Herrschafft Würtenberg Diener mit allen ihren Briefen, Kleinodien, Edelgesteinen, Silber und Gold hinweg führen zu lassen, alle übrige Würtenbergische Schlösser und Städte, wo sie auch liegen oder seyen, nicht zu beschädigen und das ganze Land mit Lagern verschonen. Als der Prinz in das Schloß kam, verwunderte er sich über desselben Festigkeit und daselbst gefundenen Vorrath und ließ sich vernehmen, daß der Commendant den Galgen zuerst verdienet hätte, weil er die ihm anvertraute Vestung so leicht übergeben hätte (d).

§. 60.

Die Reichsfürsten waren indessen auch mit ihren Völkern gegen Villingen aufgebrochen, wo sie im October sich versammleten und vor allen Dingen den Schweitzern Vehdebrief zuschickten. Grav Ludwig von Würtenberg und Gr. Ulrich kamen selbsten auch dahin. Jenes seine Helfer erzehlet Herr Steinhofer. Des letzteren aber und seiner Diener Feindsbrief ist unter den Beylagen zu sehen (e). Herzog Albrecht von Oesterreich kam eben dahin und bewegte die Reichsstädte ihm getreuen Beystand zu thun mit grossen Vertröstungen, wie solches der Kayser gegen ihnen mit Gnaden erkennen und eine stattliche Hülfe mit Volk und Geld zuschicken würde (f). Diese blieb aber aus und das Kriegsglück war ihnen nicht vortheilhaft. Sonderlich war dem Kayser und den Fürsten der Armiaken Verfahren sehr verdrüßlich, weil sie anstatt eine Hülfe zu spüren nur die Reichslande durch sie verwüstet sehen mußten. Man hatte nunmehro nur zu gedenken, wie man diese Leute wieder vom Halß bringen möchte. Der Kayser hielt deßwegen einen Reichstag zu Nürnberg und es ward so gar ein Kriegszug wider den Französischen Prinzen beschlossen, doch, daß man vorher in der Güte versuchen sollte ihn zu Verlassung des Reichsbodens zu bewegen. Herzog Albrechten von Oesterreich, Marggr. Albrechten von Brandenburg, Marggr. Jacoben von Baaden und Gr. Ulrichen von Würtenberg wurde aufgetragen, daß sie mit ihren Völkern in das Breyßgau ziehen und mit dem Dauphin eine Unterhandlung wegen solches Ruckmarschs antretten sollten. Auf der zwischen Breysach und Ensisheim liegenden Heyde geschahe die Abrede, daß zu Roßheim im Untern Elsaß Friede

(d) Naucler d. l. (e) vid. Beyl. num. 70. und 71.

(f) Herm. ad ann. 1444. Eodem tempore illustris princeps Albertus Dux Austriæ Frater Friderici Regis habuit lites eum Switensibus & aliis eorum complicibus videlicet de Berna, Lucerna, Basilea & aliis. Habuit ipse dux Austriæ in adjutorium litis Albertum Marchionem de Brandenburg, Jacobum Marchionem de Baaden, Ludovicum & Udalricum præfatos Comites de Wirtenberg.

gemacht werden sollte. Der Dauphin zoge sich indessen bis nach Mömpelgard zuruck und ließ die zur Unterhandlung abgeordnete Fürsten zu Straßburg vergeblich warten, bis endlich durch Vermittlung des Churfürsten von Trier eine andere Zusamenkunft zu Trier veranlasset und daselbst verglichen wurde, daß der Dauphin seine Völker auf den 20. Martii 1445. aus Teutschland abführen und hingegen die deutsche Fürsten für den von ihm und seinen Leuten zugefügten Schaden keine Ansprach an ihn oder die Cron Frankreich machen sollten (g). Die Baseler und ihre Eydgenossen aber machten disen Abzug beschwerlich. Der Herzog von Burgund ließ die Armiñaken ebenmäßig verfolgen. Sie setzten sich bey Mömpelgard und der Dauphin unterstunde sich eine geraume Zeit nicht das Schloß daselbst zu verlassen (h). Nachdem er 18. Monate sich hier aufgehalten und durch seinen Feldherrn d' Armignac indessen den Krieg führen lassen, übergab er endlich dises Schloß seinem rechtmäßigen Herrn wieder zuruck (i).

§. 61.

Nun war der Kayser und das Reich zwar eines Feindes loß; als aber die Schweitzer erfuhren, daß der Kayser selbst denselben ihnen über den Hals gezogen, suchten sie sich zu rächen und belagerten die Oesterreichische Stadt Rheinfelden. Sie waren nicht weniger über den Adel erbittert. Man sahe demnach einem neuen Krieg entgegen und die Gefahr wegen der Armiñaken war noch im Anfang des Jahres 1445. vor Augen. Solchemnach machte Gr. Ulrich zu Würtenberg mit Churfürst Dietrichen von Maynz, Pfalzgraven Otto, Pfalzgr. Ludwigen, Marggr. Hannsen und Albrechten Gebrüdern von Brandenburg und Marggrav Jacoben von Baaden ein Bündnuß. Dise Fürsten erwehneten gleich im Anfang, daß sie in Ansehung der manigfaltigen fremden und schweren Läufe, welche sich allenthalben um ihre Lande erhuben, und zu Schutz und Schirm der edlen, strengen und vesten Graven, Herrn, Ritter und Knechte, welche in ihren Landen und Gebieten seßhaft oder ihnen zu versprechen wären, und in Gefahr stünden grosse Bedrängnuß und Schaden zu erleyden, sich auf zehen Jahre miteinander vereynet hätten unter nachstehenden Bedingungen, daß 1.) sie solche Zeit aus

(g) Schilter ad Königshofen Els. Chron. Anmerk. 17. p. 937. & 1007. Schœpflin Histor. Zar. Bad. Tom. II. lib. IV. cap. 2. §. 6. p. 136.

(h) Wurstiesen Baseler Chronik. lib. V. c. 40. p. 388.

(i) Herm. Minor. ad ann. 1444. Et ipse Delphinus morem traxit in Mumpelgart annum & dimidium. Mutius Chron. Germ. lib. 28. p. 290. His nunciis (sc. Basiliensibus & Regis Romanorum) & clade accepta ab Helvetiis inductus Delphinus reduxit, unde venerat, copias. Montispeligardi arcem & oppidum bona fide reddidit. Nam advenienti certis quibusdam conditionibus tradita illi erant ad tempus certum, usui enim maximo esse poterat illi gerenti bellum in Germania.

aus es getreulich miteinander meynen und keiner gegen den andern zu Unwillen, Fehde oder Feindschafft kommen wollen. Wann sich aber 3) etwas begäbe, daß ein Theil gegen dem andern Forderung zu machen hätte und solches nicht gütlich beygelegt werden könnte, so sollte derjenige, welcher die Ansprache gethan hätte, aus des andern Theils Räthen einen Gemeinen und jeder Theil noch zween Freunde ernennen, welche inner drey Tagen und sechs Wochen die Strittigkeit möglichst entscheiden und beede Theile solchem Ausspruch ohne Geverde nachgehen sollen. 3.) Wurde abgeredt, wie es gehalten werden solle, wann ein Herr mit des andern Räthen, Dienern oder andern, welche er zu versprechen habe und nicht in seinen Gerichten sitzen, zu Mißhelligkeiten käme, oder ihre Räthe, Diener und andere um Lehen, Erb und Eigen oder sonsten gegeneinander zu sprechen hätten. 4.) Solle kein Herr ohne des andern Wissen und Willen Krieg oder Feindschaft anfangen, wo aber 5.) solcher nöthig von ihnen erkannt würde, soll einer dem andern eine Anzahl reysigen Gezeugs und Fußvolz schicken, so viel nöthig erachtet werde, oder auch mit aller ihrer Macht zu Hülf kommen. 6.) Käme es zu einem Austrag und es wollte ein Theil zu hart seyn und sich nicht darzu bequemen, so sollen ihm die andere keine Hülfe mehr zu thun schuldig seyn. Endlich 7.) wurde verabredet, wie es mit andern Beleydigungen, mit eroberten Schlössern oder Gefangenen gehalten werden solle. Dises Bündnuß wurde den 2. Jenner 1445. errichtet und bald darauf, nemlich den 31. Januarii zu Villingen auch Herzog Albrecht von Oesterreich darein aufgenommen.

§. 62.

Die Ritterschafft in Hegow war zwar damals schon mit den beeden Graven von Würtenberg in einem Bündnuß. Nichts destoweniger verursachte der unglückliche Fortgang des Krieges mit den Schweitzern beede Theile ein engeres Bündnuß einzugehen. Burkart von Honburg Ritter und Hauptmann der gemeinen Gesellschafft mit S. Georgen-Schild der Vereynung im Hegau kam zu dem Ende nach Tübingen, wo am Palmabend (den 20. Martii) derselbe im Namen der Gesellschafft versprach, daß, weil die beede Graven der Schweitzer und ihrer Eydgenossen Feinde und des Hauses Oesterreich Helfer worden, sie aber besondern guten Willen bey ihnen bisher verspürt hätten, sie denselben wider dise ihre Feinde sowohl im Krieg, als auch andern Sachen, welche deßwegen entstehen würden, beystehen wollten. Wann demnach die beede Graven oder einer derselben von den Schweitzern und ihren Eydgenossen einen Angriff zu besorgen hätten oder dise ihre Schlösser belägern, nöthigen oder beschädigen würden, so verband sich die Gesellschafft ohne Verzug, so bald man sie darum ersuchte, mit aller Macht auf der Herrschafft Würtenberg Kosten und der Ritterschafft Scha-

den zu Hülf zu kommen. Wann aber den Graven nothwendig deuchte etwas wider ihre Feinde mit täglichem Krieg, Belagerung oder sonsten vorzunehmen, so sollten sie ihnen solches zuwissen thun, da sie dann vier aus ihrem Mittel gen Urach schicken wollten, und die Graven auch drey von ihren Räthen darzu abordnen könnten um zu verabreden, wie stark die Hülfe zu täglichem Kriege oder Belagerung oder sonsten seyn sollte. Wann hingegen die Graven wegen Sachen Hülfe begehren würden, welche des Kriegshalb entstanden wären, und die Gesellschafft meynte, daß sie von dem Krieg herrührten, so soll dise Sache von obgedachten sieben Personen geleutert und ihrem Ausspruch getreulich nachgelebet werden. Endlich versprach die Gesellschafft, daß alle diejenige, welche jetzo darinnen sind oder darein kommen, keine Aussöhnung annehmen und, wann sie auch schon nicht mehr darinn wären, dennoch zur Hülfe verbunden seyen, bis der Krieg ein Ende habe.

§. 63.

Nachdem aber Grav Ulrichs Gemahlin Margreth, eine Prinzeßin von Cleve zu End des Maji 1444. in die Ewigkeit eingegangen ware, säumte er sich nicht lange, sondern ließ sich schon den 9. Sept. desselben Jahres wieder in ein Ehverlöbnuß ein mit Elisabethen, Herzog Heinrichs in Bayern Tochter (k). Das Beylager aber wurde erst im Hornung des folgenden Jahres gehalten. Grav Ludwig hingegen unterließ nicht seine Lande zu vermehren. Er tauschte nemlich in disem Jahr 1445. von Agnes von Melchingen, Heinrich Pfelers Wittib und ihrem Tochtermann Erasmus Vogten von Veringen die Burg Pfeln bey Urach und den darunter gelegenen Weyler gleichen Namens ein und gab ihro dagegen etliche Gülten aus Höfen zu Benzingen. Ferner erkaufte er von Bernhard Haugen den Burgstall Waldau und den darzu gehörigen Hof, wie auch die Dörfer und Weyler Buchenberg mit dem Gericht daselbst, Martisweyler, Broghem, und die Weyler bey Zell zu seinem halben Theil, Peterzell und einige Höfe und leibeigne Leute daselbst und zu Ursprung, um 150. Pf. Hlr. baar Geld und 61. Pf. 11. ß. jährlichs Leibgedings. Gr. Ulrich aber erkaufte von Caspar von Gültlingen und Barbara von Talheim alle ihre Güter und Theile an Leuten, Schäfereyen, Vogteyen und Gerichten des Dorfes Gültlingen um 2022. fl. Diser Grav hatte ein Aug auf die Gravschafft Hohenberg geworfen. Sie gehörte damals

(k) Herm. Minor. ad ann. 1444. Postea anno Domini MCCCCXLIV. XIII. Cal. Junii obiit præfata domina Margaretha. Post cujus obitum Anno Domini MCCCCXLV. præfatus dominus Ulricus comes de Wirtenberg celebravit nuptias in oppido Stutgarten cum illustri domina Elizabeth filia illustris principis ac Domini Heinrici comitis Palatini de reno nec non superioris & inferioris Bavarie feria secunda post dominicam Esto mihi, quæ peperit ei duos filios Eberhardum & Heinricum & duas filias.

mals schon dem Hauß Oesterreich, welches dieselbe an die Reichsstädte Ulm, Reutlingen, Ueberlingen, Lindau, Ravenspurg, Biberach, Gmünd, Memmingen, Aalen, Giengen, Büchorn, Kempten, Kaufbeuren, Pfullendorf, Jsny, Wangen, Leutkirch, Dinkelspül und Bopfingen verpfändet hatte. Grav Ulrich war auf dem Reichstag zu Nürnberg bey dem Kayser, welchem er 10000. fl. vorstreckte und dafür die schrifftliche Versicherung bekam, daß, wann er oder seine Brüder Herzog Sigmund und Albrecht solch Geld innerhalb Jahresfrist nicht heimbezahlten, der Grav die Losung darzu haben sollte, doch, daß solcher Herzog Albrechten alsdann noch 16000. fl. bezahlen und einen Revers von sich geben müßte, gegen Erstattung solches Gelds dem Hauß Oesterreich nach dessen Belieben die Ausloßung zu gestatten. So bald Gr. Ludwig davon Nachricht bekam, wollte er auch Antheil daran haben. Er erbothe sich sogleich 5000. fl. daran zu bezahlen. Und Gr. Ulrich vergliche sich mit ihm am Montag nach Lätare 1445. daß sie solche Pfandschafft für sich und ihre Erben gemeinschafftlich haben wollten. Wann ihnen auch Eintrag, Jrrung oder Widerwertigkeit begegnete, so versprachen sie einander getreulich zu helfen und auf ihren gemeinschafftlichen Kosten und Schaden einander nicht zu verlassen.

§. 64.

Um eben dise Zeit schickte ein Herr von Chalons seinen Gesandten an Grav Ludwigen, seinen Vetter. Diser hatte eben keine grosse Suite, sondern nur einen einzigen Bedienten bey sich. Als er zwischen Horb am Neckar und Rotenburg bey dem Schloß Weitenburg vorbey reyßte, wurde er von zween Knechten Hansen Pfusers von Norstetten angefallen und ihm sein Geld abgenommen. Der Pfuser als Besitzer des Schlosses war eben nicht zu Hauß, sondern denen von Gerolzeck wider die Edle von Falkenstein zu Hülf gekommen. Als Gr. Ludwig solches erfuhr, begehrte er, daß man nicht allein die Gefangene loßlassen, sondern ihm auch die Räuber als einem Reichsgraven nach Tübingen liefern sollte. Das erstere geschahe, aber das andere wurde ihm abgeschlagen. Weßwegen der Grav sich mit Macht Genugthuung verschaffen wollte. Er ruckte also vor das Schloß und fand keinen andern Widerstand, als daß man das Thor vor ihm zuschloß. Nachdem dises mit Aexten geöffnet wurde, so ließ er des Pfusers Ehefrau, Dorotheen von Stetten, und ihre Kinder aus dem Schloß führen in der Absicht solches als ein Raubschloß zu zerstören, und den einen Knecht ließ er nach Tübingen führen und daselbst als einen Strassenräuber enthaupten. Die Pfuserin flohe nach Pforzheim zu Marggrav Jacoben von Baaden um bey ihm Hülfe zu suchen, weil ihr Ehemann in dessen Diensten stunde und sie selbsten seine Burgerin wäre. Der Marggrav nahm sich auch ihrer an und schickte Wilhelmen von Remchingen

und Paul Lutram zu dem Graven um die Unschuld des Pfusers und seiner Ehegattin vorzustellen und die Ruckgabe des Schlosses zu bewürken. Grav Ludwig bewilligte alles und schrieb nicht allein an den Marggraven, daß solche Ruckgabe auf den Fronleichnamstag unfehlbar geschehen sollte, doch unter der Bedingung, daß solche Räubereyen nimmer aus dem Schloß Weitemburg geschehen und weder der Pfuser, noch andere um seinetwillen solche Geschichte rächen sollten. Der Pfuser schwörete auch würklich dem Marggraven eine Urphede. Aber sein Weib wollte nicht zufrieden seyn und gab vor, daß ihro bey der Einnahme des Schlosses vieles entwendet worden, welches sie auch verlangte. Dises hielte die Ruckgabe auf und dem Pfuser wurde von seinem Weib der Kopf toll gemacht, daß er sich auch nicht mehr an die Urphede gebunden erachtete. Es kam zu einem Schrifftwechsel und endlich zur Vehde, welche erst nach Verfluß zwey Jahren am Sonntag Cantate 1447. zu Tübingen beygelegt wurde, indem Conrad von Wytingen ein Ritter, Wolf von Bubenhofen, Ruf von Ehingen, Hanß von Nippenburg und Heinrich von Gültlingen als Austräge die Sache verglichen, daß kein Theil dem andern wegen diser Sache und Spänne einige Forderung oder Ansprache mehr machen, sondern alle Zweyung und alles, was sich wegen Weitenburg ereignet, geschlichtet und aufgehoben seyn solle. Nichts destoweniger befehdete Hannß Pfuser der jüngere, nach seiner Eltern Tod Gr. Eberharden, welcher aber vor den Schiedsrichtern im Jahr 1463. von allen Pfuserischen Anforderungen entbunden, ja als der Pfuser sich noch nicht zufrieden geben wollte, derselbe zur Strafe 4. Jahr lang des Graven Diener zu seyn angehalten worden.

§. 65.

War aber der Anfang dises Jahres 1445. Grav Ulrichen wegen seiner zweyten Vermählung beglückt, so war das Ende desselben Gr. Ludwigen und allen Würtenbergischen Landen erfreulich. Dann es wurde den 11ten Decembris von Grävin Mechtilden Gr. Eberhard der ältere gebohren (1). Die Göttliche Vorsicht schenkte diser Herrn, welcher durch seinen vortrefflichen Verstand und kluge Regierung sich den Verdienst erworben, daß die Gravschafft Würtenberg zu einem Herzogthum erhoben worden. Es beruhete damals die Hoffnung Würtenbergs auf den beeden Eberharden, welche zwar gleichen Namen, aber ungleiche Gesinnungen führten. Wie unglücklich des Jüngern Regierung gewesen, ist bekandt. Würde der ältere nicht bey dem vortrefflichen Kayser Maximilian sich beliebt gemacht und durch seine vortreffliche Verwendungen den Grund zu der Herrn und des Landes Besten gelegt haben, so stehet dahin, ob das Gräfliche Hauß Wür-

(1) Die Taufceremonien sind zu lesen bey Crusio Annal. P. 3. lib. 7. c. 5. und in Steinhofers Chronik. part. II. p. 878. ad ann. 1445.

Würtenberg bey den Gesinnungen der folgenden Kayser jemals mehr zu der Herzoglichen Würde gelanget wäre. Es war zwar Grav Ludwig der Jüngere auch vorhanden, allein seine kränkliche Leibesbeschaffenheit gab wenige Hoffnung zu einem langen Leben und noch weniger zu einer Erbfolge. Die fallende Sucht oder Gicht plagte ihn schon in seiner zarten Kindheit. Es wurde ihm von den Geistlichen und von den Aerzten ein Gelübde angerathen, welches ich um die Einsicht der damaligen Zeiten in ihrer Grösse vorzulegen hier beysetze.

Nota diß sind die Gelübde, die von des Hochgebornen mins gnedigen Hern wegen verhaisen sind.

Item zu dem ersten sol er sin Leptag ein Brieflin an seinem Halß tragen, daran geschrieben also: *O Valentine destructor mangne ruine, per te fugatur epilevs (epilepsis) atque domatur.*

Item sin Gnad sol sin Lebtag alle Jahr S. Valentins und sant Vits Aubent vasten zu Wasser vnd zu Brot vnd die tag baid fyren als den hailigen Christtag. Und uff die baid tag gesungen Empter vor Jn haissen singen und die hören, darzu meß frumen vnd opfern nit minder, denn mit Pfenningen, oder was sin Gnad Gott hermant.

Item sin Gnad sol auch jerlich Sant Valentin vnd und Sant Apollunius Ein Opfer gen Ruffach bringen oder bey sine aigen botten schicken, Jn wölichem Gelt sin Gnad woll es sy von Silber oder Gold oder ain lebend Opfer, als denn sin Gnad sy, doch nit under ein Gulden. Vnd sant Ludwigen ain Gulden och jarlich sin Leptag oder so vil Wachs vnd ein Hun geben.

Item vnd wenn sin Gnad zu sinen tagen kömpt, so sol sich sin Gnad mit sin selbs lib gen Rufach dem lieben Herren Sant Valentin antwurten vnd Jm ain Bild mit Jm bringen, das X. Guldin wol wert sy, von welicherlay sin Gnad will.

Item ob es sich schickt, das sin Gnad die obgenanten Tag oder Aubend nicht begeen mocht, als vorgeschriben stet, so sol er es uff ander thun, so er erst mag vnd das nit under lausen.

Item sin Gnad sol auch vnser lieben frowen gen Vpfingen sin Leptag all Jar ein opfer bringen oder schicken, alsdenn sin Gnad ist.

Item sin Gnad sol auch diewil er lebt all Fritag Meß hörn vnd vff den Tag darzu Meß frumen (veranstalten, daß eine Meß gehalten werde) vnd opfern mit Pfenningen.

Item sin Gnad sol ouch sin Lebtag dehainerlay Höpter essen, hat man ouch verhaisen.

Item etwiefiel fert warend verhaisen, hat sin Gnad geton.

Item

Item all maister vnd ander die denn von den sachen wissen, rauten Insunderhait sin Gnad In guttem mut vnd frölich halten, wa man mag, daß sy fast gut, dann Zorn vnd vnmut In zu den sachen beweg.

Item sant Alexandern alle Jar ein Gulden opfern gen Marpach ist dem Keller von Asperg empfolhen.

Gr. Ulrich hatte mit seiner erstern Gemahlin nur eine Tochter Catharina erzeuget, welche den 7. Dec. 1441. gebohren ward und den 18. Junii 1497. als Aebtissin zu Laufen das Zeitliche verließ. Dagegen seine zweyte Gemahlin ihm zween junge Graven Eberharden den jüngern und Heinrichen gebahr, welcher letztere das Glück hatte ein Stammvater des Herzoglichen Hauses Würtenberg zu werden.

§. 66.

Es ware also das Jahr 1445. der damaligen Gravschafft Würtenberg so bedenklich, als erfreulich, wann man eine Ruckſicht auf dessen Regenten nimmt, dahingegen selbiges in Ansehung des Kriegs mit den Schweitzern sehr unglücklich war. Herzog Albrecht von Oesterreich war disen Feinden zu schwach und der Kayser hatte viel versprochen, aber nichts gehalten. Die übrige Bundesgenossen aber vermeynten, daß sie keine Hülfe zu thun schuldig wären. Es fiel demnach der ganze Last dises Kriegs auf Marggr. Jacob von Baaden und die beede Graven von Würtenberg, welche denselben fast allein führten und, weil sie zu schwach waren, grossen Schaden erlitten. Zu Anfang des Jahres 1446. schickten die beede Herzoge Albrecht und Sigmund von Oesterreich, und die Gesellschafft im Hegau ihre Gesandten nach Tübingen, Marggr. Jacob und Gr. Ulrich kamen in Person dahin um sich mit Gr. Ludwigen zu verabreden, wie der Feldzug wider die Schweitzer und ihre Eydgenossen in diser Campagne veranstaltet werden sollte. Vor allem aber schickten der Marggrav und die beede Graven von Würtenberg Kayser Friderichen den 10. Merzen ein Beschwerungsschreiben zu, worinn sie vorstellten, daß, wann sie gewußt hätten, daß er ihnen die versprochene Hülfe nicht halten würde, sie sich wider dise Feinde in keinen Krieg eingelassen hätten, indem sie wohl wüßten, wie groß derselben Macht, und hingegen ihnen allein solche aufzubürden unbillich, oder zu tragen unmöglich wäre. Sie bäthen also um schleunige Hülfe, bey deren fernerm Ausbleiben ein unwiderbringlicher Schade sowohl dem Kayser selbsten, als auch ihnen nothwendig erfolgen müßte (m). Bey der Beratschlagung aber wurde eine Kriegsmacht von 8000. Pferden und 16000. Mann Fußvolk zu einem hinlänglichen Widerstand erfordert. Man machte 1.) ein Anschlag vermöge dessen der Kayser 1000. Pferde, Herzog Albrecht

(m) vid. Beyl. num. 72.

brecht auch 1000. Herzog Sigmund 500. Marggr. Albrecht von Brandeburg 1500. Marggr. Jacob von Baaden 3000. Gr. Ludwig von Würtenberg 600. Gr. Ulrich auch 600. der Erzbischoff zu Maynz 400. Chur Trier 200. Pfalzgr. Ludwig 400. Herzog Wilhelm zu Sachsen 200. Herzog Heinrich von Bayern 300. Herzog Ott von Bayern 100. Herzog Stephan von Bayern und sein Sohn Herzog Friderich 100. Herzog Albrecht von Bayern 200. der Landgr. zu Hessen 200. Erzbischoff von Salzburg 400. Erzbischoff von Maydburg 200. Bischoff von Passau 100. Würzburg 50. Bamberg 30. die Gesellschafft im Hegau 200. und die an der Donau 100. Pferde und mithin zusamen 9430. Reuter schicken sollten. Der Anschlag des Fußvolks wurde so gemacht, daß Herzog Albrecht an Fußknechten zum wenigsten mitbringen solle 5000

Herzog Sigmund mit den Etschern und den meisten Theil Büchsenschützen.	1500
Marggr. Jacob von Baaden	1500
Gr. Ludwig zu Würtenberg	1500
Gr. Ulrich zu Würtenberg	1500
Der Bischoff von Costanz	500
Der Bischoff von Augspurg	400
Die Gesellschafft im Hegau	2000
Die Gesellschafft an der Donau	1000
Gr. Egon und Heinrich von Fürstenberg	400
Grav von Zollern	100
Grav von Werdenberg	100
Die von Zimmern	100
Die Schenken von Limpurg	50
Die von Gundelfingen	40

Welches Fußvolk mit Harnaschen, Handbüchsen, Armbrüsten, Hellebarten, Mordäxten und Spiessen, auch die Büchsen- und Armbrustschützen auch mit anderen Wehren versehen seyn, damit, wann sie abgeschossen hätten, sie nicht ohne Wehr seyen.

2.) Wurde verabredet, denen von Freyburg im Uchtland zu schreiben, daß sie zugleich an ihrem Ort mit ihren Leuten und Anhängern auf die gesetzte Zeit gegen die Feinde anrucken, damit diſe auf allen Seiten angegriffen werden.

3.) Das ganze Fußvolk solle einen Obersten Hauptmann, darnach 1000. Mann wieder einen, und 100. Mann einen und 10. Mann einen Hauptmann haben.

4.) Jeder Fürst und Herr soll 10. Karren-Büchsen und Büchsenmeister, Pulver und Stein, wie auch jeglicher 6000. Pfeil und die nöthige Feuerpfeil mit sich bringen.

5.) Sollen die Fürsten, was sie zur Kost für ihre Leute nöthig zu seyn erachten, gen Zürch führen lassen, damit zwischen Ostern und Pfingsten der ganze Vorrath vorhanden seye. Wie auch ein offner Markt angeordnet und die Zufuhr wohl bedeckt werden solle, damit man genug Korn und Habern zu Mußmehl, Fleisch und Salz haben und die fremde Fürsten, Herrn, Ritter und Knechte um ihr Geld etwas kaufen können.

6.) Solle an die im Torgow, Hegau, Kleggau und an die Städte am Rhein geworben werden, daß sie sich mit gnugsamer Kost versehen und die durchreysende Kriegsleute gnugsame Kost haben. Und endlich

7.) soll der ganze Zeug auf Samstag nach Johanns des Täuferstag (den 25. Junii) zu Stein am Rhein, Diessenhofen und Eglisau sich versammlen und daselbst die weitere Expedition abgeredt werden.

§. 67.

Die beede Graven von Würtenberg liessen zugleich denen Herrn, Ritter und Knechten, welche ebenfalls nach Tübingen gekommen waren, vortragen, wie die gemeine Rede seye, daß die Eydgenossen einen merklichen Zug in das Reich thun wollten. Wann nun dises geschehe, so würde der Adel vertilget werden. Sie Graven seyen in Schwaben hergekommen und jederzeit auf die Erhaltung des Adels aufmerksam gewesen. Zu disem Ende hätten sie alle ihre Räthe, Diener und Landsassen beschrieben und Hülfe von ihnen begehrt. Wofern nun die Eydgenossen etwas gegen den Adel vornehmen wollten, so wären die Graven erböthig all ihr Vermögen Leibs und Guts zuzusetzen in der Hoffnung, daß, wofern sie, oder ihre Räthe, Diener und Zugewandten von ihren Feinden beschädigt würden, welches sie doch mit Recht oder Glimpf nicht thun könnten, die Herrn, Ritter und Knechte zu erkennen geben sollten, wessen sie sich zu ihnen versehen dörften und auf geschehene Mahnung gleichfalls zu Hülf kommen würden, indem sie erbiethig seyen, ihr jeglichen in gebührlicher Kost mit Futter und Mahl zu halten, doch daß es auf eines jeglichen Schaden geschehe. Dann sonsten stehe es in ihrem Vermögen nicht die Sache auszuhalten. Die Antwort darauf war nach Wunsch und auf dem Papir alles wohl bestellt. Der Krieg bekam aber ein Ende, indem Pfalzgrav Ludwig den Vorschlag einer Friedenshandlung zu Costanz veranlassete, wo er selbsten mit einem prächtigen Gefolge ankam. Von seiten der Fürsten schickten der Churfürst zu Maynz und Bischoff zu Basel ihre Gesandten, Marggr. Jacob von Baaden und Grav Ulrich kamen selbst und brachten der Städte Straßburg, Nürnberg, Augspurg und Ulm Abgeordnete mit sich. So schwer es anfänglich hielt, so ward doch am Donnerstag nach Pfingsten der Friede zwischen dem Hauß Oesterreich dergestalt geschlossen, daß die Eydgenossen die dem Hauß

Oester-

Oesterreich und andern Herrschafften abgedrungene Vestungen wieder zuruck geben sollten, aber die 25. zerstörte nicht zu verbessern schuldig seyen. Wegen der übrigen Ansprachen, welche Oesterreich und die Eydgenossen gegeneinander hätten, solten friedliche Austräge oder Anläß zum Rechten gesetzt werden, welches sie sich auch in Ansehung der Stadt Zürch gefallen liessen (n).

§. 68.

Ein anderes Uebel plagte aber, da dise Schweitzerische Händel vorbey waren, fast ganz Deutschland, nemlich die ungezämte Räubereyen und Befehdungen, daß niemand bey dem seinigen sicher seyn konnte. Disem Uebel zu steuren, machten Churf. Dieterich von Maynz, Pfalzgr. Otto und Ludwig, die Marggraven Hannß und Albrecht von Brandenburg, Herzog Albrecht von Oesterreich, Marggr. Jacob von Baaden und Gr. Ludwig zu Würtenberg den 6. Julii 1446. zu Schorndorf ein Bündnuß miteinander, daß sie 1.) ihren Amtleuten und andern, deren sie mächtig seyen, bey ihren Eyden und Pflichten befehlen wollten, daß, wann jemand, wer der auch wäre, in ihren Landen, Gelayten und Gebieten einigen Raub begienge oder Zugriff thäte (d. i. sich selbst unerlaubter Weise rächen oder Recht verschaffen wollte) sie solchen eylends auf frischer That verfolgen und der andern Herrn Amtleute gleichmäßig mit gemeinem Geschrey nachziehen, die Thäter mit dem Raub beyfahen und verhaften, auch in ihren Gerichten dem beleydigten schleunige Hülfe verschaffen sollen. 2.) Wann der Angriff um verbriefte Schulden geschähe, soll jedem Theil sein Recht vorbehalten seyn. 3.) Wann jemand mit dem Raub in eines der verbündeten Herrn oder eines andern Schloß fliehet und der Herr, in dessen Land der Zugriff geschehen, vor dasselbe ziehen und es belagern wollte, soll er solches den andern innerhalb 14. Tagen verkünden, welche dann ihre Räthe gen Schorndorf zu schicken verbunden seyen um sich zu vergleichen, wie und mit welcher Hülfe und Macht zu der Sache gethan werden soll, welchem sie auch getreulich nachzukommen versprachen. 4.) Was Städte oder Schlösser ausserhalb der vereinigten Herren Landen von ihnen gewonnen würden, damit soll es nach aller oder der mehrern Willen, welche darzu geholfen haben, gehalten werden. 5.) Wann sie hingegen Städte oder Schlösser eroberten, welche in eines der verbündeten Herrn Gebiet gelegen wäre, und derselbe solche

(n) Wursteisen Basler Chronik. lib. V. c. 44. p. 404. Fugger Oesterreichische Ehrenspiegel lib. V. c. 5. Roo Oesterr. Chronik. lib. V. p. 214. Cruf. Annal. Part. III. lib. 7. c. 6. Einige schreiben, daß anno 1448. diser Friede gemacht worden und Simler vom Regim. der Eydgenossen. lib. I. p. 80. b. meldet, daß erst anno 1450. ein steter Friede gemacht worden. So viel ist aber gewiß, daß im Jahr 1446. ein Waffenstillstand gemacht und die rechtliche Aussprüche von den beliebten Schiedsrichtern bis anno 1447. sich verzogen. Anno 1450. ist erst der rechte Friede erfolget und vollzogen worden.

in seinen Handen zu behalten gedächte, so soll sie ihm eingegeben werden, doch, daß er zuvor den andern Herrn, welche solches gewonnen, eine Summe Geldes bezahle nach Beschaffenheit des Schlosses oder der aufgewandten Unkosten. 6.) Wann sie solcher Summe halb nicht eins werden können, sollen sie ihre Räthe nach Schorndorf schicken und darüber erkennen lassen, solchem Ausspruch auch getreulich nachleben. 7.) Versprachen die Fürsten einander ihre Graven, Herrn, Ritter und Knechte, welche ihre Diener seyen, wie auch die in ihren Landen gelegene Clöster dahin zu vermögen, daß sie diser Eynung nachgehen. 8.) Würde ein Herr wegen dises Bündnusses mit jemand in Feindschafft oder Krieg kommen, sollen ihm die andere treulich beholfen seyn und ihne nicht verlassen, bis die Sache gerichtet seye (o).

§. 69.

Ungeacht des Kriegs und der darzu erforderlichen Unkosten erweiterte Gr. Ludwig seine Lande oder vielmehr seine Einkünfte, da er von denen in seinen Landen gesessenen Edelleuten zerschiedene Güter an sich erkaufte. Dann es verkaufte in disem Jahr 1446. an denselben Hannß Herter seine Burg zu Tußlingen und selbiges halbe Dorf wie auch die Helfte an dem Dorf Nehren und einen Theil an dem Dorf Thalheim um 4000. fl. baar Geld und 380. fl. jährlichen Leibgedings. Der Verkäufer übergab solche Güter vor dem Hofgericht zu Rotweil mit seiner und des Hofrichters Hand in die Hände Wolfen von Bubenhofen als Würtenbergischen Gewalthabers. Sein Bruder Jacob Herter wurde durch disen Vorgang gereitzet gleichbalden im folgenden Jahr 1447. die andere Helfte an den Dörfern Tußlingen und Nehren, nebst seinem Theil an Thalheim und Braitenholz an bemeldten Graven um 11000. fl. käuflich zu überlassen. Bryde von Kaltenthal, Georg Herters Wittib verkaufte anno 1446. an Gr. Ulrichen ihren halben Theil an dem Dorf Braitenholz mit Vogteyen, Gerichten, Zwingen, Bännen, Steuren, Rechten, Nutzungen und Zugehörden, wie das Georg Herter von seinen Voreltern ererbt hatte und an sie wiederum erblich gefallen ware. Auch dise übergab solches Gut vor dem Hofgericht zu Rotweil in die Hände Stephans von Emershofen, welchem Gr. Ulrich hierzu den Gewalt aufgetragen hatte. Ingleichem verkaufte Caspar von Schmalnstein und sein Sohn Conrad, wie auch Hannß von Remchingen an Gr. Ludwigen den achten Theil an dem Dorf Cunweiler mit Vogteyen, Gerichten und Zugehörden, wie sie solchen vorher von der Gravschafft Würtenberg zu Lehen getragen hatten. Daß diser Kauf eben nicht viel zu bedeuten gehabt, beweiset der Kaufschilling, indem Gr. Ludwig nicht mehr als 150. fl. dafür bezahlte. Gr. Ulrich hingegen überließ an Georg Dürner seinen lehenbaren Hof zu Wolfschlugen nebst andern Gütern als ein Eigenthum. Um seine Dankbarkeit zu bezeu-

(o) Schœpflin histor. Bad. T. II. lib. IV. c. 2. §. 7. p. 138.

zeugen gab dessen Bruder Wilhelm Dürner disem Graven alle seine Gewaltsame und Herrlichkeit, welche er in dem Dorf Altenried hatte.

§. 70.

Daß beede Graven in dem Jahr 1446. eine Abrede wegen der Gravschafft Mömpelgard genommen und solche Grav Ludwigen im Looß zugefallen, ist schon gemeldt worden. Nur ist hier zu berühren, daß Gr. Johann von Neufchatell und der von Blamont durch die Uebergab des Schlosses Mömpelgard an den Dauphin in grossen Schaden gesetzt worden. Sie begehrten deßwegen an die beede Graven eine Genugthuung. Weil das Schloß damals noch gemeinschaftlich war und man auch noch nicht wissen konnte, wie hoch der gedachte Schaden angeschlagen werden dörfte, indem solches noch auf einem Verglich oder richterlichen Erkanntnuß beruhete, so wurde beliebet, daß beede Brüder daran Theil nehmen und auch die auf der Gravschafft stehende Schulden und hingegen ebenmäßig die Anwartschaften, welche sie noch von ihrer Frau Muter zu hoffen hatten, gemeinschaftlich bleiben sollten. Sie theilten aber nicht weniger die beede dem Hauß Würtenberg von den Herzogen von Bayern verpfändete Herrschafften Gundelfingen und Leipheim also, daß jene Grav Ludwigen, disе aber Gr. Ulrichen im Looß zufiele. Beede waren zwar und die erstere an Grav Hannsen von Werdenberg, die andere hingegen an Diepold Güssen von Güssenberg hinwiederum verpfändet: doch hatten sich die Graven noch verschiedene Gerechtigkeiten darauf vorbehalten, wie sie dann auch bald darauf nemlich im Jahr 1449. von Herzog Heinrich von Bayern wieder eingelößt wurde. Die Herrschafft Leipheim aber wurde von Gr. Ulrichen an die Reichsstadt Ulm käuflich überlassen. Eine andere Pfandschafft machte disen Graven zu schaffen, nemlich die Herrschafft Trochtelfingen, welche Gr. Eberhard von Würtenberg im Jahr 1316. seiner Tochter Agnes anstatt eines Heurathguts angewiesen, doch mit dem Vorbehalt, daß er oder seine Erben und Nachkommen solche wieder an sich lösen könnten. Die beede Graven gedachten daran solche Pfandschafft wieder an sich zu bringen, aber Gr. Eberhard von Werdenberg gestunde ihnen solches nicht ein. Diser Stritt schiene ernstlich zu werden, als Marggr. Jacob zu Baaden angesprochen wurde solchen entweder gütlich oder rechtlich zu entscheiden. Allem Ansehen nach fiel es für die Graven von Werdenberg aus, weil die Herrschafft bey solchem Hauß geblieben und von selbigem auf die Graven von Zollern gekommen. Gr. Ulrich bekam dagegen eine andere Pfandschafft, indem er Gr. Ludwigen von Helfenstein 6000. fl. vorstreckte, wovor diser ihm seinen Theil an der Herrschafft Wisenstaig, dem Schloß Hiltenburg, der Stadt Wisenstaig, an dem Stabamt zu Buchau und das Dorf Merklingen verpfändete. Weil ihm die meiste Einkünften zu seinem Unterhalt entgiengen und er nirgends ei-

nen Wohnsitz hatte, so gab ihm Gr. Ulrich sein schloß Aichelberg zu bewohnen ein, und nahm ihn gegen Versprechung 100. fl. jährlichen Dienstgelds in seine Dienste, doch daß solche beede Stücke wieder aufhören sollten, wann Gr. Ludwig zu Helfenstein entweder die Pfandschafft lösete oder mit Tod abgienge.

§. 71.

Daß Grav Ludwig in disem Jahr den Kirchensatz zu Ufkirch, einer Kirche nahe bey Canstadt (p) an das Stifft zu Stuttgard um 1200. fl. verkauft habe, hätte nicht viel zu bedeuten, wann man nicht daraus abnehmen könnte, wie das Recht des Kirchensatzes damals etwas beträchtliches gewesen. Damals war Albrecht Widmann Propst des Stiftes daselbst, welcher den bekannten Streit wegen des Genusses der Milchspeisen mit einem Stiftsherrn Johann Spenlin hatte. Um keine Aergernuß aufkommen zu lassen war das einzige Mittel, daß man sie voneinander trennete. Beede Graven hatten im Jahr 1430. das Stifft zu Herrenberg angeordnet, welches indessen zu Stand kame, und gedachter Spenlin, welcher sich durch gedachte Strittigkeit einen Namen gemacht, wurde als der zweyte Probst im Jahr 1445. dahin berufen. Er nennte sich Medicinæ sacræque Theologiæ Doctorem, und wußte sich bey Gr. Ludwigen sehr beliebt zu machen. Es fiel auch die Wahl auf ihn, daß er Grav Eberharden den ältern taufen mußte. Dises Ansehen machte er sich zu nutz und würkte bey Gr. Ludwigen für das Stifft die Freyheit aus, daß weder er, noch seine Nachkommen oder ihre Amtleute einig Gericht oder Gebott über den Probst, Chorherrn und Vicarien oder derselben Leib und Gut haben nemlich keine Steuren, Wachten, Herbergen oder einige Dienste zumuthen sollen, doch, daß die Güter, welche bisher steur- und dienstbar gewesen, und dem Probst, Chorherrn oder Vicarien, und folglich nicht dem Stifft gehören, dise Beschwerde ferner tragen. Ferner verordnete er, daß, wo jemand eine Ansprach und Forderung an das Stifft oder die Chorherrn und Vicarien hätte, solches vor dem Probsten erörtert werden solle, dagegen dise angewiesen wurden in Klagen wider die Burger oder ihr Gesinde vor derselben Amtleuten und Gerichten das Recht zu nehmen. Ingleichem solle das Stifft alle Burgerrechte mit Weyden, Holz, Wegen und Strassen, wie andere Burger zu Herrenberg geniessen. Weil auch damals die Graven noch das Recht hatten der verstorbenen Geistlichen Güter an sich zu ziehen, so erlaubte Gr. Ludwig den Stiftsherrn durch letzte Willen ihre Verlassenschafft an ihre Freunde zu verschaffen. Wann sie aber keinen letzten Willen hinterliessen, so sollten vor allem ihre Schulden bezahlt werden und das übrige dem Stifft heimfallen, die

(p) Siehe meine Histor. Beschreib. des Herzogth. Würtenb. P. I. c. 4. §. 3. pag. 70.

die Vögte, Schultheissen oder Amtleute aber nicht befugt seyn ihnen hierinn einigen Eintrag zu thun (q).

§. 72.

Der Anfang des Jahres 1447. erfüllte den Wunsch Grav Ludwigens. Ich habe schon gemeldt, daß Gr. Hannß von Helfenstein im Jahr 1442. seine Herrschafft Blaubeuren an denselben verkaufen wollen und daß nur die Einwilligung seines Sohnes Gr. Conrads nicht zu erhalten gewesen. Sein Vater wollte dennoch damit fortfahren und vor dem Hofgericht zu Rotweyl dise Herrschafft übergeben. Er wurde aber von dem Tod übereylet. Conrad verhoffte Mittel zu finden, wie er seines Vaters Schulden sonst bezahlen könnte. Als aber kein reicher Herbst kommen wollte, so entschloß er sich den Kauf vorgehen zu lassen. Solchemnach verkaufte er an Gr. Ludwigen die drey Vestinen Ruck, Gerhausen und Blauenstein, die Stadt Blaubeuren mit der Vogtey und Gewaltsame über das Closter daselbst und seine Zugehörde und darzu die Dörfer Gerhausen, Altenthal, Bayningen, Weyler, Suppingen, Berghülen, Trogenweyler, Ober-Weyler, Treffenspuch, Billenhausen, Asch, Wippingen, Sonderbuch und die Kirchensätze zu Ringingen und Asch, vornemlich aber den Wildpann mit seiner Zugehörde und was zu den vorgenannten Schlössern, Stadt, Dörfern und Weylern gehöret. Dagegen versprach ihm Grav Ludwig 40000. fl. und jährlich 200. fl. Leibgeding zu bezahlen. Weil aber dise Herrschafft zum Theil von dem Hauß Oesterreich zu Lehen rührte, so mußte die Einwilligung darzu von demselben erhalten werden. Herzog Albrecht ertheilte solchen in seinem und seines ganzen Hauses Namen und belehnte auch Grav Ludwigen zu Würtenberg noch in selbigem Jahr damit. Dann der Herzog befande sich damals in der Nähe zu Pforzheim bey Marggr. Jacoben, woselbst ihm Gr. Conrad die Lehen aufgab mit der Anzeige, daß er sie an Grav Ludwigen verkauft hätte, worauf die Belehnung den 12. Julii eben daselbst erfolgte. Damit aber auch Grav Ludwig wegen des ruhigen Besitzes genugsame Sicherheit hätte, so wurden ihm Gr. Ulrich von Helfenstein, als des Verkäufers Bruder, Grav Johann von Oetingen, Ludwig von Stein, Itel-Krafft von Gamerswang und Wilhelm von Ahelfingen zu Gewährsleuten gegeben, welche zu dessen Urkund den Kaufbrief besigelten. Dann es gieng Gr. Conraden diser Kauf gar sehr zu Herzen, weil seine Voreltern in dem Closter Blaubeuren ihre Begräbnusse hatten und viele Stifftungen von ihnen vorhanden waren und er sowohl als sein Bruder besorgten, daß Gr. Ludwig eine Aenderung damit vornehmen und die Jahrszeiten zu Ehren der Stiffter abgehen möchten. Es wurde deßwegen bey dem Kauf ausdrucklich eingedungen, daß die Begräb-

(q) vid. Beyl. num. 73.

Begräbnusse unverletzt und der Graven Angedenken erhalten werden sollten. Wie auch solches bisher geschehen, indem man noch sowohl der Graven von Ruck, und Pfalzgraven von Tübingen, als auch der Graven von Helfenstein Angedenken in ihren Bildnussen und Grabsteinen sorgfältig bewahret (r).

§. 73.

Kaum ware diser Kaufschilling bezahlt, so eröffnete sich eine andere Gelegenheit zu einem beträchtlichen Kauf. Die Herzoge von Urßlingen besassen bisher einen Theil der Vestung und Herrschafft Hornberg. In dem Jahr 1447. starb Reinold, als der letzte seines Geschlechts. Seine Schwester war an einen Herrn von Gerolzeck vermählet und hatte mit ihme zween Söhne Georgen und Heinrichen gezeuget, welche auch disen Theil der Herrschafft Hornberg erbten, ungeacht derselbe von dem Reich zu Lehen rührte und man hätte denken sollen, daß solcher als eröffnet heimgefallen wäre. Weil nun Grav Ludwig schon einen Theil an der Vestung und Stadt Hornberg hatte, bekam er Verdrüßlichkeit mit Georgen, Heinrichen, Conrad und Hannsen von Gerolzeck, welche sich beschwerten, daß der Grav die arme Leute zu Hornberg an sich zöge, welche doch sie von dem Reich zu Lehen empfangen hätten. Beede Theile verglichen sich, bey dem Kayser die Anwerbung zu thun, daß er dem Bischoff zu Augspurg befehlen sollte in diser Sache im Namen des Kaysers Richter zu seyn, des Reichs Lehenmanne zu ihm zu mahnen und Lehengericht mit ihnen zu halten. Ja sie glaubten, daß Conrad von Hornberg seinen Theil im Jahr 1443. zu verkaufen nicht befugt gewesen. Diser Verglich wurde den 6. Maji errichtet. Allein Georg, welcher von seinem Bruder Conrad seinen Theil auch an sich erhandelt hatte, besann sich bald eines andern und verkaufte am Ende dises Jahrs obigem Verglich gemäß seinen vierten Theil am Schloß, und Burg Hornberg und einen Theil an dem Städtlein mit den darzugehörigen Thälern, Dörfern, Weylern und Höfen, Leuten, Gütern, Vogtrechten, Gerichten ꝛc. an Gr. Ludwigen um 670. fl. Weil solche Güter gedachtermassen von dem Reich zu Lehen rührten, so mußte sie Georg von Gerolzeck dem Kayser aufsagen und seine Majestät bitten, daß er dise Lehen Gr. Ludwigen leyhen möchte. Diser Vorgang bewegte Heinrichen seinen Bruder gleichmäßig zu Anfang des Jahres 1448. den noch übrigen vierten Theil an dem Schloß, Städtlein, Thälern, Dörfern und allen Zugehörden an eben disen Graven um 800. fl. zu überlassen, welchen Kauf auch Kayser Friderich bestetigte und Gr. Ludwigen mit beeden Theilen belehnete.

§. 74.

(r) Siehe meine Histor. Beschreib. des Herzogth. Würtenb. p. II. c. 39. §. 4. & 5. pag. 145.

§. 74.

Wie nun Gr. Ludwigs Lande in disem Jahr 1447. ansehnlich vermehret wurden, zumalen ihm auch sein Herr Bruder die völlige Gravschafft Mömpelgard eingeräumet hatte; so wurde Gr. Ulrichs Geschlecht durch die Geburt Gr. Eberhards des jüngern den 1. Febr. vermehret. Dises geschahe zu Waiblingen, wo auch der junge Herr die H. Taufe empfieng. Zwar suchte er seine Lande auch durch Käufe zu erweitern. Er war aber nicht so glücklich, wie sein Bruder. Dann er bekam meistens Verdrüßlichkeiten darüber. Hannß von Rechberg zu Hohen-Rechberg bothe ihm seine Burgen und Städte Gamertingen und Hättingen zum Kauf an. Die Handlung währte lang, bis endlich den 2. Decembris der Kauf geschlossen wurde, worinn ihm gedachte Städte und die Dörfer und Weyler Ittenhausen, Harthausen, Velthausen, Kettenacker, Hermtingen, das halbe Dorf Nufran und alle andere darzugehörige Güter, ingleichem die Gerechtigkeit und Vogtey über das Closter Berg, die Vogtey über das Weyler Closterbrunnen, welche dienstbar waren und in das Gericht zu Gamertingen gehörten, nicht weniger das Gottshäußlin Enßmaden, welches zu Ittenhausen gehörte, und das Burgstall Hinter-Liechtenstein, welches alles eigen ware, und des Reinhartsweilers Gut in der Stadt und Dorf Veringen und zu Benzingen, wie auch die Losung zu den Gütern, welche Gr. Hannß von Werdenberg für 400. fl. pfandschaftsweise inhatte, mit allen Vogteyen, Gerichten, Zöllen, Glaiten, Kirchen, Kirchensätzen ꝛc. gegen Bezahlung 18500. fl. übergeben wurden. Dabey versprach Hannß von Rechberg Gr. Ulrichen wider alle Ansprach sicher zu stellen und ihn auf seine eigene Kosten zu vertigen Eigen für Eigen und Lehen für Lehen nach Landsrecht, nach Lehenrecht und nach dem Rechten, und auch keine Ansprache mehr selbsten oder durch andere zu machen. Zu dessen Versicherung gab er ihm Grav Alwigen von Sulz, Gr. Heinrichen zu Fürstenberg, Balthasarn von Blumneck, Ulrichen von Rümlang zu Gutenburg, Hannsen von Klingenberg und Josen von Hornstein zu Bürgen, daß, wann er das versprochene nicht hielte, dise auf jedesmalige Mahnung zu Stuttgard oder Bahlingen, jeglicher mit einem Pferd, oder wo sie selbst nicht kommen wollten, mit einem Knecht und Pferd unverdingte Leistung und Geiselschafft thun sollten. Es entstund aber sogleich ein Widerspruch, weil die Stadt und Burg Gamertingen von der Abtey Reichenau zu Lehen rührte und der Abt Friderich disen Verkauf gar nicht genehmigen wollte. Grav Ulrich stund ihm gar nicht an, weil er ihm zu mächtig und zu groß ware. Die geistliche Demuth war eben nicht der Grund, sondern er beförchtete, der Grav möchte die Lehen nicht empfangen oder Lehendienste thun wollen und der Lehenherr für dem Lehenmann Ehrfurcht haben müßte. Hannß von

Rechberg erboth sich mit Genehmigung des Graven einen Wappensgenossen und edlen Lehenträger zu stellen, welcher schuldig seyn sollte die Stelle Grav Ulrichs in allen Lehensschuldigkeiten zu vertretten, aber der Abt wollte doch nicht zufrieden seyn. Weil nun dises damals und in ältern Zeiten zwar sonsten nicht für anständig gehalten wurde, daß ein mächtiger von einem andern gleiches Standes ein Lehen tragen sollte, sondern, wann je einer ein lehenbares Gut erkaufte, einen geringern Lehenträger gab und der Lehenherr damit zufrieden seyn mußte, so berufte sich Hannß von Rechberg auf ein Lehengericht. Der Abt setzte demnach auf den Donnerstag nach Lätare 1448. solches nieder aus seinen Lehenleuten und verordnete Thüringen von Hallweil zu einem Lehenrichter, vor welchem Erhard von Falkenstein als dessen von Rechberg Gewalthaber durch seinen Fürsprechen Rudolphen von Blumberg klagend vorbrachte, daß er um seiner merklichen Notturft willen die lehenbare Burg und Stadt Gamertingen an Gr. Ulrichen von Würtenberg verkauft, aber in dem Kauf anbedingt hätte einen edlen Wappensgenossen Lehenträger zu geben, welches aber der Abt von Reichenau nicht gestatten wollte, mit Bitte disen gütlich oder rechtlich zu unterweisen, daß er ohne fernern Eintrag solches gestatten sollte, wie billich wäre. Der Abt war selbsten zugegen, und verantwortete sich durch seinen Fürsprechen Rudolfen von Kirchen, daß wann Hannß von Rechberg sein Lehen an einen seines gleichen verkauft hätte, er und sein Gottshauß demselben nicht entgegen gewesen wäre. Und ob er schon einen andern Lehenträger geben wollte, so beförchte er doch, daß dardurch seinem Gottshauß an seinen Lehen Nachtheil entstehen möchte, indem solcher Träger fremd und nicht so gehorsam seyn dörfte. So nehme man auch keine Lehenträger, als von Kranken, geweyheten Personen, Weibern und Kindern. Der von Rechberg blieb bey seinem Vortrag, daß er einem solchen Herrn, wie Gr. Ulrich wäre, nicht zumuthen oder bedingen dörfte die Lehen von dem Abt zu tragen und er selbst solche als ein Edelmann hergebracht hätte. Er glaubte deswegen, daß der Abt mit einem edlen Lehenträger wohl zufrieden seyn könnte. Diser behauptete dagegen, daß die Graven von Veringen und des Hannsen von Rechberg Vater die Stadt Gamertingen von ihm zu Lehen gehabt hätten. Dise und Hannß von Rechberg hätten sich bishero so verhalten, wie sie als Lehenleut gegen ihrem Lehenherrn verbunden gewesen wären. Es wäre ihm also bey seinen Obern unverantwortlich eine Aenderung vorgehen zu lassen. Ungeacht diser Einrede fiel die Urthel des Lehengerichts aus, daß, wann Hannß von Rechberg mit aufgehobenen Fingern und gelehrten Worten zu Gott und den Heiligen schwöre, daß er solch Lehen aus Notturft und zu keiner Bekränkung der Lehenschafft verkauft habe, der Abt zu Reichenow von seines Gottshauses wegen an Hannsen von Rechbergs statt einen Lehenmann annehmen solle, der edel und Wappensgenoß seye, doch so, daß derselbe

von

von solcher Lehen wegen schwöre alles dasjenige zu thun, was ein Lehenmann seinem Lehenherrn schuldig seye und daß der Käufer sich verschreiben solle für sich, seine Erben und Nachkommen, so oft der Lehenträger abgehe oder sonst nichts nutz wäre, einen andern zu geben. Und so oft ein anderer Abt erwählt wird, soll derselbe Lehenmann die Lehen empfangen, wie Lehensrecht seye. Als darauf die beede Partheyen fragten, wann? und wo der von Rechberg den Eyd thun sollte? so ward von dem Lehengericht erkannt, daß er solches innerhalb einem Monat vor dem Rath zu Villingen thun müßte. Wann er aber wegen seiner Krankheit nicht sobald dahin kommen könnte, sollte der Abt beliebige Leute zu ihm schicken und den Eyd von ihm abnehmen. Hannß von Rechberg schwur aber seinen Eyd vor dem Rath zu Villingen, worüber diser Grav Ulrichen nachmals ein offentliches Zeugnuß mittheilte (s). Die Herrn Geistliche machten Gr. Ulrichen verdrüßlich wegen solcher Lehenträger und es mögen noch andere Umstände ihn bewogen haben diſe Herrschafft im Jahr 1465. an Wolfen von Bubenhofen zu verkaufen.

§. 75.

Noch weniger gelung ihm die Hoffnung die Herrschafft Wisenstaig zu bekommen. Sie gehörte Gr. Friderichen von Helfenstein. Als er starb, so waren 5. Söhne vorhanden, Hannß Thumdechant zu Straßburg, Grav Ulrich der ältere genannt, Grav Ludwig, Gr. Friderich und Wilhelm Thumherr zu bemeldtem Straßburg. Die Weltliche theilten ihres Vaters Erbschafft, waren aber sehr mit Schulden überladen, ob sie schon sonsten wegen ihrer Tapferkeit und guten Lebensart damals in grossem Ruhm stunden. Gr. Ulrich war also gezwungen seinen Drittentheil an der Vestin Hiltenburg und Stadt Wisenstaig an die Stadt Ulm zu verpfänden. Ihme folgte Gr. Ludwig nach, welcher den 7. Mart. 1446. seinen Theil obgemeldtermassen an Gr. Ulrichen zu Würtenberg um 6000. fl. Pfandschafftsweise überließ. Weil er von den Würtenbergischen Amtleuten daselbst eine beträchtliche Summe an Geld, Wein und Früchten zu seinem unentbehrlichen Unterhalt empfieng, so wurden ihm mit Bewilligung seiner beeden Brüder Gr. Hannsen und Friderichs 2000. fl. angerechnet und auf den Pfandschilling geschlagen. Gr. Ludwig von Helfenstein versprach den Graven zu Würtenberg den Vorkauf und die Losung, wann obvermeldte von ihm verpfändete Güter hinführo anderwerts verkauft oder wieder verpfändet würden. Diſes Vorrecht erstreckte er auch auf den noch übrigen Theil diſer Herrschafft, welchen seine Muter Agnes, eine gebohrne Freyin von Weinsperg, auf Lebenslang zu geniessen hatte, wann solcher nach ihrem Absterben wiederum zuruck fiele. Gedachte Brüder willigten desto eher darein, weil er von der Stadt Ulm diſe Herr-

(s) Siehe Beyl. num. 74.

schafft einlösete und mithin das Geld wohl anwendete. Sie gönnten solche lieber einem Herrn ihres Standes, als einer Reichsstadt. Grav Ulrich von Helfenstein führte ganz andere Gedanken und besorgte, wann sie in eines mächtigen Herrn Hände käme, selbige ihnen und seinen Stammverwandten entzogen würde. Als demnach Gr. Friderich auch genöthigt wurde seinen Drittentheil zu verändern, lag ihm sein älterer Bruder an solchen gleichmäßig an die Stadt Ulm um 9000. fl. auf Sechs Jahre zu überlassen, daß sie in solcher Zeit den Nutzen davon genies-sen, aber keine Zinse fordern sollte, dagegen er versprach solche Pfandschafft vor dem Verlauf diser Zeit nicht zu lösen. Damit er aber gleichwohl auch Gr. Ulrichen zu Würtenberg zufrieden stellte, von welchem er viele Gutthaten genossen hatte in Hoffnung, daß er ihm seinen Theil an der Herrschafft Wisenstaig vor andern zuwenden würde, so versprach er Grav Ulrichen solche in künftigen Zeiten samt dem Forst und Wildbann sonsten nirgendshin, als an ihne zu überlassen. So gut es nun das Ansehen hatte, daß diser einen günstigen Zutritt zu diser Herrschafft hätte, indem keine Hoffnung bey Grav Ludwigen und Friderichen zu Helfenstein abzusehen war, daß sie solche Pfandschafften jemals wieder lösen würden, so vereitelten doch Gr. Ulrichs von Helfenstein Verwendungen in folgenden Jahren alles wieder. Und ob er schon im nächsten Jahr 1448. von Grav Ulrich und Conrad Gebrüdern und Grav Hannsen von Helfenstein, wie auch von des letztern Gemahlin Grävin Irmengarden von Kirchberg das Schloß und die Herrschafft Hellenstein, und die Stadt Heydenheim nebst den ausgebrannten Schlössern Güssenberg und Hürwen, wie auch die Vestin Aufhausen und die drey Clöster Anhausen, Königsbronn und Herbrechtingen unter Verspruch ihnen nebst einem unbenannten Stück Geldes jährlich 900. fl. Leibgeding zu bezahlen an sich gebracht hatte, so hatte es doch keinen Bestand, indem er solche Herrschafft im Jahr 1450. gleich wieder an Herzog Ludwig von Bayern gegen 6000. fl. verkauft, dagegen ihme in disem Jahr 1448. den 7. Sept. ein Sohn gebohren wurde, Gr. Heinrich welcher das Glück hatte ein Stammvater des Herzoglichen Hauses Würtenberg zu werden.

§. 76.

Grav Ludwig von Würtenberg war also viel glücklicher, welcher sich auch in solches Ansehen setzte, daß die ganze St. Georgengesellschafft keinen Anstand fande den 23. April 1447. in seine Dienste zu tretten. Grav Hannß von Werdenberg, Georg Abt zu Salmanßweiler, Gr. Eberhard zu Werdenberg, Gr. Heinrich von Tengen, Wernher von Zimmern, Burkard von Randeck, Wilhelm von Grünenberg, Eberhard Truchseß von Waldpurg, Conrad von Schellenberg, Burkard von Homburg, Heinrich von Randeck, Berchtold von Schellenberg,

Thü-

Thüring von Hallweiler, welche acht Ritter waren, sodann Hannß von Bodmen, der älter Benz von Kunsegg zu Alendorf, Thüring von Hallweiler der ältere, Frischhanß von Bodmen, Conrad von Fridingen, Wolff von Jungingen, Rudolf von Brandeck, Wilhelm von Homburg, Conrad von Homburg, Heinrich von Klingenberg, Jacob von Fridingen, und Wolff von Haggelbach waren es, welche Gr. Ludwigs Dienerschafft vermehrten. Es ist dises besonder, daß sie durch Unterwerfung ihrer Personen solches gethan, weil im Jahr 1437. die St. Georgengesellschafft im Hegow sich zwar auch mit den beeden Graven von Würtenberg verbunden, aber solches durch ein Bündnuß bewerkstelligt hat. Sie versprachen ihm getreu, wie andere seine Diener zu dienen und bedingten sich aus, daß er sie hingegen auch, wie andere seine Diener schirmen und handhaben solle. Weil auch in den Bündnüssen allemal verabredet wurde, wie es sollte gehalten werden, wann ein verbündeter mit dem andern, oder ihre Diener und Unterthanen gegeneinander in Strittigkeiten geriethen, so liessen es obgedachte Graven, Herrn, Ritter und Knechte auch dabey bewenden, daß sie auf solche Art und Weise Recht geben und nehmen wollten, wie Gr. Ludwig es in seinen Bündnussen mit Fürsten, Herrn oder den Reichsstädten verabredet hätte (t). Etwas verdienet noch angemerket zu werden, daß andere Diener ein damals sogenanntes Dienstgeld bekamen, dergleichen man hier nichts aufgezeichnet findet. Ob sie um die Ehre in dises Graven Diensten zu stehen gedienet haben, oder ob ihnen dennoch etwas versprochen worden, oder ob sie blos die Hoffnung zur Beute zu ihrem Augenmerk gehabt, kan ich nicht wohl bestimmen.

§. 77.

Nachdem Grav Ludwig die Burgerschafft der Stadt und den Abt und Convent des Closters Blaubeuren sich huldigen lassen, so forderte er nach damaliger Gewonheit von den letztern einen Revers, daß sie zu ewigen Zeiten keinen andern Schirmsherrn oder Castvogt nehmen sollen, als die Graven von Würtenberg, wie sie solches bey ihren vorherigen Landesherrn von alten Zeiten hergebracht hätten. Der Grav gab ihnen auf solche Verschreibung hinwiederum den 16. Hornung 1448. einen Revers, worinn er dem Abt und Convent versprach sie bey allen ihren Freyheiten und guten Gewonheiten, welche sie unter Gr. Conraden von Helfenstein gehabt, getreulich bleiben lassen und sie darbey handhaben wolle. Besonders aber versicherte er sie, daß er sich seines Vogtrechts in Ansehung der Dörfer Machtolsheim, Süessen, Ringingen, Rotenacker und Erstetten nicht bedienen wollte, nur den Kirchensatz zu Ringingen und das gewonliche alte Vogtrecht der Kirche zu Süessen nahme er darinn aus. Und weil sich gleichwohl Strittig-

(t) vid. Beyl. num. 75.

keiten zwischen den Graven von Würtenberg und dem Abt und Convent ereignen könnten, so ließ sich Gr. Ludwig gefallen, daß das Closter alsdann aus des Graven Räthen zween zu Schiedsrichtern erwählen sollte, worzu er auch zween setzen wollte. Und wann diſe die Sache nicht gütlich oder durch einen Beschaid hinlegen könnten, so wurde diſen vier Räthen, welche ihrer Pflicht in sofern entlassen werden sollten, der Gewalt aufgetragen, aus des Graven übrigen edlen Räthen einen Obmann zu erwählen, bey deren Ausspruch es auch ohne die Sache vor einen andern Richter zu bringen ungeändert bleiben müßte (u). Es war aber Gr. Ludwig begierig noch weiters seine Einkünften durch Erkaufung mehrer Güter zu erweitern. Zu welchem Ende er von dem Abt und Convent zu Bebenhausen den Bisenauer Hof gegen Ueberlassung einiger Leibeignen zu Weyl im Schönbuch, Altorff, Neuweyler und Braitenstein an sich erhandelte. Von Berchtold und Rudolfen von Buwstetten erkaufte er drey Theile an dem Dorf Bempflingen Uracher Amts. Dem erstern bezahlte er 1800. fl. und der letztere bath sich dagegen 100. fl. jährliches Leibgedings aus. Ferner überlieſſen ihm die Pfleger des Feld-Siechenhauses zu Reutlingen den sechsten Theil an der Vogtey, Gerichten, Zwingen, Bännen und Dienſten des Dorfes Tailfingen im Göw, welchen sie einige Zeit zuvor von Conrad Bitterlin, einem Burger zu Ulm, erkauft hatten. Benz Kechler von Schwandorf hatte solchen Kauf kaum erfahren, so entschloß er sich seinen Theil an diſem Dorf gleichmäßig an Gr. Ludwigen gegen Bezahlung 490. fl. zu übergeben. Nicht weniger löſete er von Conrad Leyher, Grav Ulrichs Schreibern, das Burgstal und die darzu gehörige Güter zu Rorow um 2600. fl. wieder ein, welches ihm die beede Graven vor der Theilung des Landes auf eine Widerlosung verkauft hatten.

§. 78.

In dem folgenden Jahr 1449. verkauften Jacob, Wilhelm und Hannß von Valkenstein an Grav Ludwigen ihren Antheil an den Dörfern Flötzlingen und Schwenningen, und der Vogtey über das Cloſter St. Georgen. Wilhelm Herter überließ ihm um 1800. fl. seine drey Theile an dem Dorf Thalheim bey Tübingen, das Dorf Alten-Sickingen und seine vier Theile an dem Schloß Andeck. Beede Graven aber verglichen sich gemeinschaftlich mit Heinrichen, Hannſen und Conraden von Gerolzeck, welchen die Stadt Sulz gehörte und der Schuldenlast zu schwer werden wollte, so, daß das Hofgericht zu Rotweil immer wegen Klagen über dieſelbe angegangen und von solchem die Acht wider sie erkannt wurde. Die Graven nahmen diſe Herrn in ihre Dienſte mit der Bedingung, daß Heinrich das nächste Jahr mit vier Pferden dienen und dagegen über das bisher genoſſene Dienſt-

(u) Siehe Beyl. num. 76.

Dienstgeld von 100. fl. noch weiters 50. fl. haben solle. Hannsen wurden 3. Pferde angedinget und dafür 100. fl. versprochen. Conraden hingegen wurden die würkliche Dienste nachgesehen, ungeacht er sich einen Gelobten und Diener nennen sollte. Ferners verhiessen ihnen die Graven das nächste Jahr 600. fl. ohne Zinnß zu leyhen, daß sie nach desselben Verfluß dises Geld wieder heimzahlen und der Burgfriede zu Sulz sie vor keinem Angriff versichern sollte. Wolten aber die Graven mit ihnen Gedult tragen und sie geriethen im nächsten Jahr mit jemand in einen Krieg, so sollten die von Gerolzeck ihnen, wie im vorigen Jahr dienen, aber keinen Zinnß zu bezahlen schuldig seyn. Der Stadt Sigmaringen erlaubten sie gleichmäßig gemeinschaftlich ein Ungeld auf den Wein zu legen, daß von 15. Massen eine Maß gegeben, und das daraus erlösende Geld zu Unterhaltung ihrer Stadtmauren und andern offentlichen Gebäuden angewendet werden sollte.

§. 79.

Zu Ende des vierzehenden Jahrhunderts wurden in Deutschland die sogenannte Vehmische oder Westphälische Gerichte bekannt (w). Der Gebrauch oder vielmehr Mißbrauch derselben nahm aber in dem fünfzehenden Jahrhundert sehr überhand. Die Verbitterung der streitenden Partheyen gieng so weit, daß sie einander vor mehr als ein Gericht zogen, und ein Beklagter oft nicht wußte, vor welchem Richter unter denen, welche ihn vorgeladen, erscheinen sollte. Die Westphälische Gerichte waren der Gedenkungsart selbiger Zeiten angemessen, weil sie grossen Kosten erforderten und ein Beklagter mürbe genug gemacht werden konnte. Nur gewisse Sachen gehörten vor dieselbe Gerichte. Die Erb- und Freygraven aber nahmen auch andere Sachen an zu beurtheilen. Sie nahmen in ganz Deutschland Freyschöpfen an, welche überall nach ihrem Gefallen verfuhren, auch die Unterthanen der Reichsstände mit ungerechten und vermessenen Urtheilen (x) angriffen. Die Burger in Reichsstädten liessen sich zu echten rechten Freyschöpfen machen und an den Höfen der Fürsten fand man solche Räthe, welche man die Wissende nannte. Dann sie hielten, ihre Grundsätze gar geheim, weßwegen sie auch heimliche Gerichte genennet wurden. Wer nun ihre Charlatanerie wußte, das ist, ein Glied derselben ware, wurde mit dem Namen eines Wissenden beehret. Kayser Friderich hatte eine gute Absicht dabey um bey dem grossen Verfall der Gerechtigkeits-Uebung den Landfrieden herzustellen. Er reformierte anno 1442. die Westphälische Gerichte. Aber der Erfolg kam nicht mit

(w) Wenker Appar. Archival. pag. 247.

(x) Ein schönes Exempel legt uns der vortrefliche Herr Cammerger. Beysitzer Freyherr von Harpprecht vor in dem Staats-Archiv des Kayserlichen Cammerger. part. I. pag. 134. num. 25.

mit seiner Hoffnung überein, weil eine Unordnung über die andere daraus entstunde. Der Gerichtszwang diser Gerichte breitete sich durch das ganze Reich aus. Ich glaube einen deutlichen Beweiß zu geben, wann ich einen Urthelbrief dises freyen Gerichts vorlege (y). In dem ganzen Stritt des Conrad Schenken mit dem Schultheissen und Gericht des Dorfes Feurbach finde ich nichts meyneydiges, verrätherisches oder treuloses, man müßte dann eine weithergesuchte Folgerung machen, indem dise Gemeinde nur begehrte bey ihrem alten Herkommen und Gerechtigkeit gelassen zu werden. Gr. Ulrich zu Würtenberg hatte auch Antheil an disem Dorf, welches keine Meile von seiner Residenz und Canzley entfernet ware. Er wußte aber nichts von disem Stritt, welchen doch Conrad Schenk an ihn bringen sollen. Um aber der Gemeinde ohne Ursach recht wehe zu thun und dabey den Gerichtzwang der Westphälischen Gerichte zu gründen, so verleumdete er sie bey demselben, daß sie verrätherisch und meyneydig gegen ihm seye. Dann dises waren die Ehafften, worüber dise freye Gerichten zu sprechen hatten, und wann jemand das Recht versagt worden. Ueberall entstunden aber die heftigste Klagen darüber. Solchem Unwesen in seinen Landen zu steuren faßte Grav Ludwig von Würtenberg den Entschluß einen Burger zu Eßlingen, Heinrich Murern, welcher ein ächter rechter (yy) Freyschöpf war, an das Westphälische Gericht zu senden und durch ihn als seinen Gewalthaber zu erlangen, daß seine Unterthanen an kein ausländisch Gericht geladen würden, noch vielweniger sie selbsten einander vor dieselbe heischen dörften dagegen aber ihm frey stehen sollte die Uebertretter zu straffen. Dann er hatte in seinem Land solches verbotten und dabey die Anstalt gemacht, daß jedermann die Gerechtigkeit nach jedes Gerichts Rechte und Gewonheit gewähret werden sollte. Deßwegen wurde auch in dem Urthelbrief ausdrücklich vorbehalten, daß, wann jemand offenbarlich erweisen könnte, daß ihm auf einige weise bey den Gerichten das Recht versaget oder verzogen worden, demselben Hülfe vor dem Westphälischen Gericht geschehen solle (z). Man kan aus dem Urthelbrief ziemlich ersehen, wie dises Gericht beschaffen gewesen und wie man dabey zu verfahren gepflogen. Das schönste ist aber dabey daß man vor und nach der Gerichtspflege gezechet. Ich habe des Heinrich Murers eigenhändigen Conto zur Hand gebracht (a), welcher solches bezeuget und lehret, wie man nichts umsonst gethan, sondern alles nur auf das Saufen und Schmieren bey disem Gericht angesehen gewesen.

§. 80.

(y) vid. Beyl. num. 77.

(yy) Ich habe mich diser widerhohlten Benennung darum bedient, weil die Freyschöpfen in allen Urkunden, und so vielmals ihrer gedacht wird, echte rechte Freyschöpfen heissen. Selbst die Kayser haben sie also genennet, wie ich unten einen Kayserlichen Befelch beylegen werde.

(z) vid. Beyl. num. 78.

(a) vid. Beyl. num. 79.

§. 80.

Wie dem seye, so war Gr. Ludwig mit diser Urthel noch nicht zufrieden, weil 1.) derselbe auch verlangte, daß niemand von seinen angebohrnen Unterthanen ohne Erlaubnuß ein Mitglied diſes Gerichts oder ein Wiſſender werden sollte. 2.) Daß solche auch auf seiner Diener und anderer, die ihm zu versprechen stunden, nemlich seiner Landsaſſen Mannen- und Clöſter Unterthanen und zugehörige erweitert werden sollte, weil in den andern Freyheiten, worinn die Kayser das Recht de non evocando und exemtionis fori gegeben, die Diener, Mannen ꝛc. gleichmäßig von allen auswärtigen Gerichten ausdrücklich befreyet worden: und 3.) daß des Graven wiſſende Räthe und Freyschöffen solche Uebertretter diſer Freyheit strafen können. Heinrich Mürer, ein Burger und Färber zu Eßlingen, welchen diſe Reichsſtadt zu einem Sachwalter vor dem Weſtphäliſchen Gericht verordnet hatte (b), bekam also wieder Befelch auch über diſe Puncten einen Urthelbrief zu begehren. Diſesmal wurde es nicht zu Brüninghausen, sondern zu Waldorpe gehalten und es scheinet, daß das Weſtphäliſche oder heimliche Gericht wechſelsweis bald in diſer, bald in einer andern Weſtphäliſchen Stadt gehalten worden. Dann es waren dabey viele Freygraven und Freyschöffen hier gegenwärtig, welche auch die erſte Urthel erkannt hatten. Die Urthel fiel auch dißmal nach dem Verlangen Gr. Ludwigs dahin aus, daß, 1.) wann deſſelben oder seiner Diener und Angehörigen leibeigne Leute oder Unterthanen an die Weſtphäliſche Gerichte kämen und ohne Erlaubnuß wiſſend würden und mithin diſes Kayſerliche Freye Gericht belogen und betrogen hätten, des Graven wiſſende Räthe und Freyschöffen wohl über sie richten könnten, wie es der Freyen Gerichte Recht mit sich bringe. 2.) Daß, wann seine oder seiner Diener und Zugewandten Unterthanen jemand vor einem auswärtigen Gericht rechtlich vornehmen wollte, dieſelbe solchen Ungehorsam strafen und über die Uebertretter richten dörften (c). Anmerkungswürdig iſt dabey, daß Gr. Ludwig selbſten auch wiſſende Räthe und Freyschöffen an seinem Hof und Canzley gehabt, und diſes Weſtphäliſche Gericht als ein Kayſerlich und Reichsgericht durch solches Mittel sein Anſehen durch das ganze Reich behauptet habe. Daß die Reichsſtadt Eßlingen allein 26. dergleichen echte rechte Freyschöffen unter ihrer Burgerschafft gehabt, iſt bekandt (d). Und ich werde auch von Gr. Ulrichen von Würtenberg und seinem Sohn Grav Eberharden dem Jüngern einen Beweiß bringen, daß sie selbſten nicht allein solche

(b) Von diſem Heinrich Murer siehe Datt de pace publ. libr. IV. c. 5. num. 2. seq. und num. 39. seq. pag. 760. und 763. seq.

(c) vid. Beyl. num. 80.

(d) vid. Datt. d. l. num. 42. und 43.

Freyschöffen gewesen und in ihren Diensten dergleichen gehabt, sondern auch in ihren Landen solche heimliche Gerichte eingeführet haben. Es scheinet aber, daß diese Freyschöffen es doch nicht gewagt haben Leute, welche wider der Freygerichte Gebothe handeln, zu strafen, weil Gr. Ludwig solche Erlaubnuß erst erlangen müssen, und mithin die Westphälische Gerichte gleichsam das Obergericht geblieben, welches sich gewisse Fälle und Sachen vorbehalten hat.

§. 81.

Um eben diese Zeit gerieth hingegen Gr. Ulrich der Vielgeliebte in einen verderblichen Krieg mit den Reichsstädten. Den Anfang darzu machte Marggrav Albrecht von Brandenburg, welcher mit der Stadt Nürnberg und Conraden von Haydeck verschiedene Strittigkeiten hatte. Weil Grav Ulrich mit dem Marggraven in einem Bündnuß stunde, so war er schuldig dessen Feinden auch den Krieg anzukünden und dardurch bekame er auch die samtliche Reichsstädte in Schwaben zu Feinden. Dann diese hatten den 9. Julii 1449. dem Marggraven einen Absagbrief zugesandt, worinn sie ihn beschuldigten, daß er kein Rechtgebott von der Stadt Nürnberg angenommen und auch die Kayserliche Befehle verachtet hätte. Sie erklärten sich also nicht allein gegen ihm, sondern auch gegen seinen Verbündeten als Feinde (e). Grav Ulrich war auch damit gemeynet, welcher ohnehin mit der Stadt Eßlingen in Verdrüßlichkeiten kam. Die Bürger daselbst hatten ihm zween seiner Unterthanen umgebracht, weßwegen er keine Genugthuung oder Untersuchung der Sache erlangen konnte. Zugleich hatte diese Reichsstadt von ältern Zeiten einen Zoll in ihrer Stadt hergebracht, welchen sie erhöhete und von dem Kayser darzu die Erlaubnuß erhielte. Dises war den Würtenbergischen Unterthanen sehr beschwerlich, weil ihnen besonders der Weinhandel dardurch geschwächet wurde. Hingegen zogen die Bürger zu Eßlingen solchen fast ganz an sich. Gr. Ulrich widersetzte sich solchem und die Reichsstädte in Schwaben hätten gern gesehen, daß diese Sache in der Güte abgethan würde. Sie schlugen Herzog Heinrich von Bayern als einen Austrag vor und er wurde von beyden Theilen angenommen. Diser brachte es zwar dahin, daß sie den Stritt vor den Kayser bringen und daselbst entscheiden lassen sollten. Weil aber Gr. Ulrich verlangte, daß die Stadt sich indessen bis zu rechtlichem Austrag diser Zollserhöhung nicht bedienen sollte, hingegen dieselbe sich an die Kayserliche Freyheit fest hielte und nicht nachgeben wollte, so fiengen die Feindseligkeiten mit Anfang des Augstmonats an. Gr. Ulrich hatte vorhin schon wegen befürchteter Theurung in seinem Lande verbotten, daß seine Unterthanen keine Lebensmittel nach Eßlingen, sondern in seine Städte zu Markt bringen sollten. Die Burger diser Reichsstadt hohleten dem-

(e) vid. Beyl. num. 81.

demnach ihre Weine, Früchten und anders selbst in den benachbarten Dörfern und Städten. Dises wurde dem ohnehin aufgebrachten Graven angezeigt, welcher den Eßlingischen Burgern aufpassen und ihnen die Rosse und Wagen mit samt den Lebensmitteln, auch einigen Weibern, welche vielleicht böse Mäuler hatten, ihre Gürteln wegnehmen ließ. Er konnte sich leicht vorstellen, daß die Reichsstadt solches ahnden oder als einem Bundsgenossen des Marggraven den Krieg ankünden würde. Er kam derselben zuvor und schickte ihr den 5. Augst einen sogenannten Absagbrief zu (f). Es wäre villeicht bälder geschehen, wann er nicht auf seiner Bundsgenossen Absagbriefe gewartet hätte um solche zugleich übersenden zu können. Dann es sagten der Stadt Eßlingen Herzog Johann von Braunschweig und Lüneburg, Herzog Wilhelm von Sachsen, Landgrav Wilhelm zu Hessen, Marggr. Albrecht zu Brandenburg, Marggrav Jacob zu Baaden und seine beede Söhne Marggr. Carl und Bernhard, Grav Sigmund von Hohenberg, Grav Ludwig von Helfenstein, Gr. Philipps zu Katzenelnbogen, Albrecht Thum von Neuburg und sehr viele andere von Adel die Vehde an (g). Dagegen dem Graven auch von den Burgern der Reichsstädte Feindsbriefe eingehändigt wurden. Unter andern sagt ihm Georg von Gerolzeck, als Burger zu Eßlingen seine Dienste, Conrad von Fürst, Eberhard Holdermann (h), Melchior von Horkheim (i), Hannß Mäßlin, Leonhard Schappel und Endris Wernlin ihre Lehen auf. Auch zutheuerst Heinrich Steinhöwel der Stadt Eßlingen Arzt und ihr Stadtschreiber Niclas von Weyl samt seinem Substituten kündigten ihm den Krieg an. Den Anfang machten sie damit, daß sie das Dorf Ober-Eßlingen, das Frauencloster Weyler und das Adelbergische Dorf Zell, Ulbach, und halb Ober-Türkheim, Unter-Türkheim, Aichschieß, Denkendorf, Hedelfingen, Strümpfelbach, Oberrod, Plieningen, Kemnat, Neuhausen, Bernhausen, Bürkach, Rüdenberg, Sielmingen in Brand steckten. Dagegen die Würtenbergische

(f) vid. Beyl. num. 82.

(g) Schœpflin Histor. Bad. T. II. pag. 138. Datt de pace publ. lib. I. c. 15. num. 37. seq. Naucler gen. 49. ad ann. 1449. Trithem. ad dict. annum. Herm. Minor. contin. ibid. Anno MCCCCXLIX. exortæ sunt lites inter illustres principes & dominos, dominum Maguntinensem Episcopum, dominum Ottonem comitem Palatinum de reno & ducem Bauarie, dominum Albertum marchionem de Brandenburg, Dominos Jacobum, Karolum & Bernhardum marchiones de Baden & dominum Ulricum comitem de Wirtemberg & alios comites & nobiles ex una & Civitates imperiales sc. in liga extantes ex altera parte & specialiter ex parte Eslingensium, qui quoddam novum telonium instituerunt in dampnum & prejudicium dominorum de Wirtenberg & subditorum eorundem & ea de causa dominus Ulricus comes de Wirtenberg & sui adjutores lites habuerunt cum ipsis civibus de Eslingen & eciam propter alias certas causas, quas causa brevitatis obmitto manifestare.

(h) vid. Beyl. num. 83. (i) vid. Beyl. num. 84. a.

die der Stadt Eßlingen gehörige Dörfer Möringen Vayhingen und Rüdern verbrannten, und die Reben zwischen Mettingen, Eßlingen und Haimbach verderbten.

§. 82.

Entzwischen machte Marggr. Albrecht auf Befehl des Kayſers einen Waffenstillstand mit der Stadt Nürnberg und man hoffte, daß auch die Vehde zwischen Gr. Ulrichen und der Stadt Eßlingen beygelegt werden sollte. Es wollte aber kein Theil dem andern nachgeben. Bey Gmünd kam es den 1. September zu einem Gefecht. Dann die Bürger daselbst belagerten das denen von Rechberg gehörige Schloß Walstetten. Grav Ulrich kam ihnen mit seinen Völkern unversehens über den Halß und erhielte einen Sieg über sie. Mehr als 100. blieben tod auf der Wahlstatt und 154. Mann wurden gefangen. Hierauf ruckte er nebst Marggr. Bernhard von Baaden mit aller ihrer Macht vor die Stadt Eßlingen und verwüsteten derselben Weinberge, so weit sie reichen konnten. Marggr. Jacob belagerte zwar die Reichsstadt Weyl um dem Graven Lufft zu machen. Es währete aber nur drey Tage, und die ganze Bemühung bestunde auch nur darinn, daß er die damals reife Frucht einerndtete, hingegen die Reben abschneiden und die fruchtbare Bäum abhauen ließ (k). Die Stadt Ulm wollte Frieden verschaffen und schlug Pfalzgrav Friderich als einen Mittler vor. Die von Eßlingen aber konnten sich nicht entschliessen, sondern gaben den 26. Sept. zur Antwort, daß ihnen weder diser, noch ein anderer gütlicher Tag anständig seye, bis sie sich wegen ihres erlittenen Schadens genug gerochen hätten. Mithin fieng das Rauben und Brennen wieder an, da die Bürger zu Eßlingen bald in dise, bald in eine andere Gegend ihre Ausfälle und Streifereyen verrichteten und überall betrübte Merkmale hinterliessen. Ihnen konnte man hingegen keinen Schaden mehr thun, weil alles, was sie an Dörfern und Gütern hatten, schon verheert war. Grav Ulrich wollte demnach mit seinem Kriegsvolk die Stadt Ulm heimsuchen und ihre Landschafft verwüsten, und seine Feinde dahin locken. Dann die Reichsstädte waren schon angerückt den Eßlingern zu Hülfe zu kommen. Sie versammleten sich bey Reutlingen, und liessen sich des Graven Absicht nicht irre machen, sondern rückten der Stadt Eßlingen zu. Der Grav war damals zu Göppingen, als ihm die Nachricht zukam, daß die Feinde die Dörfer Bernhausen, Plieningen und Neuhausen in Brand gesteckt hätten. Er brach sogleich auf und erreichte sie bey Nellingen. Beede Theile rückten gegeneinander an um eine Schlacht

(k) Schœpflin d. l. Herm. Minor. contin. ad ann. 1449. In vigilia Marie Magdalene illustris princeps & Dominus Jacobus Marchio de Baden cum magno exercitu obsedit Wilam per tres dies vastans ipsis vineas & fruges agrorum & præscindendo arbores frugiferas.

Schlacht zu liefern, welche für die Reichsstädte unglücklich ausfiele. Sie verlohren nicht allein ihre Hauptfahne, sondern auch ihre beste Hauptleute. Die von Eßlingen bedaurten einen Rathsherrn Wolf Schlicher und ihren Zunftmeister Mittelin. Die andern Reichsstädte büsseten Walter Ehingern von Ulm und Jeronimus Bopfinger von Nördlingen, Wilhelm Schenken von Reutlingen, einen Geschlechter von Heylbronn von Rossenbach und Jörgen Crönern von Schafhausen, mithin ihre beste Officier ein. Auf Würtenbergischer Seite war der Verlust auch nicht gering, indem Gr. Ulrich selbst verwundet wurde und der Baadische Feldherr Johann von Steinheim (l), und 4. von Adel tod blieben. Ferner wurden dem Graven von den Reichsstädten bey 40. Personen und unter denselben 7. Edelleute gefangen, welche dem Feind erst durch ihr allzuhitziges Verfolgen in die Hände fielen. Dise Schlacht geschahe am Tage aller Seelen und hatte die Folge, daß die Reichsstädte zimlich gedemüthigt wurden. Die Stadt Augspurg schickte zwar einen neuen Succurs, welcher aber nicht mehrers fruchtete, als daß die zu Eßlingen eingeschlossene Leute sich nach Hauß zu gehen wagen durften. Auf disen Sieg gieng Gr. Ulrich in das Ulmische Gebiet, nahm den Feinden ihre Viehe und Haußrath weg und verbrandte ihre Dörfer. Nur ihre Güter zu Gruibingen, Mülhausen und Nallingen ließ er unversehrt, weil er sich mit ihnen verglichen hatte, daß, wann sie ihm das Dorf Gruibingen, Merklingen und Mülhausen auf der Alb, welche ihm die Graven von Helfenstein verpfändet hatten, verschonen würden, er mit gedachten Gütern ein gleiches thun wollte. Als er zur Weynachtzeit wieder nach Hauß zog, vernahm er, daß die Eßlinger indessen täglich Ausfälle gethan um Beute zu machen, und rächete sich durch Verwüstung ihrer Waldungen.

(l) Herm. Min. cont. d. l. In crastino animarum Ulmenses cum ceteris civitatibus superioribus congregati sunt in Rutlingen & armata manu intraverunt terram Domini Ulrici comitis de Wirtemberg, quod percipientes Eslingenses gaudio repleti sunt & pervenerunt eis obiam vf die Wilder vastantes ibi tres villas sc. Bernhusen, Pleningen & Nunhusen comburentes. Erat a. tunc temporis exercitus domini Volrici comitis de Wirtenberg in oppido Gœppingen & cum eis exercitus domini Marchionis de Baden congregatus volentes hostiliter intrare terram Ulmensium, qui videntes fumum ascendentem subito surrexerunt & armata manu venerunt ad hostes juxta villam Nellingen in campo circa sylvam, quæ dicitur Matzenryß & animose aggressi sunt eosdem & triumphantes plures ex ipsis interfecerunt & quosdam ceperunt & præcipue Capitanei eorum fuerunt interfecti & taptivati. Inter quos principales erant Waltherus Ehinger, civis de Ulma, Jeronymus Bobfinger de Nordlingen, qui fuerant interfecti. Dominus Georgius miles de Gerolzegk & unus de Winckentall, Burchardus de Bach & quidam dictus Reinwart, omnes nobiles & quam plures alii de Augusta, de Nordlinga, de Campidonia, de Memmingen, de Rafensburg, de Wangen, de Ysny, & de aliis civitatibus cives fuerunt captivati, reliqui fugientes intraverunt ignominiose Eslingen permanentes ibidem & taliter superbia eorum fuit exstincta. Tandem ab Eslingen repatriantes unusquisque in locum suum.

§. 83.

Den 3. Febr. 1450. zog Grav Ulrich wieder vor die Stadt Eßlingen. Zu einer Belagerung derselben war er zu schwach. Weßwegen er sich begnügte ihre Weinberge zu Ober-Türkheim und Mettingen abzuschneiden und die Mauren in denselben wie auch ihren Stock und Galgen abzubrechen. Nun war den Eßlingern nichts mehr, als die Hoffnung übrig, daß etwan die abgeschnittene Reben wieder ausschlagen würden. Aber auch diſe vernichtete ihnen ein Vieh-Hirte zu Stuttgard, welcher eine grosse Anzahl Geissen sammlete und in die Weinberge derselben triebe um die junge Schösse abzufretzen. Die Eßlinger rächeten sich mit gleichmäßigen Verwüstungen in den benachbarten Dörfern und täglich hörete man von kleinen Scharmützeln, Brennen und Verheerungen. Am Donnerstag vor Georgii begab sich ein Theil der Würtenbergischen Völker auf den Seewassen und Brüel zu Eßlingen, wo sie 145. Weiber und Jungfrauen gefangen nahmen und nach Stuttgard führten. Die Eßlinger schmerzte solches und gedachten sich an dem Dorf Strümpfelbach zu rächen. Sie zogen mit 230. Mann dahin, wurden aber von den Bauren dergestalt empfangen, daß sie meistens getödtet wurden und keiner nach Hauß gekommen wäre, wann ihnen nicht einiger Succurs wäre entgegen geschickt worden. Es wurden aber die Weibspersonen bald wieder ihrer Gefangenschafft erlassen, jedoch daß jede Person 38. Schilling 2. Hlr. für die Atzung bezahlen mußte. Am Freytag vor Pfingsten kamen 700. Mann Würtenbergische Völker vor die Stadt Eßlingen. Die Bürger vermutheten nicht, daß ihrer so viel wären und thaten einen Ausfall. Sie wurden aber auch gröstentheils nidergemacht oder gefangen, worunter einer der fürnehmsten des Raths und ein Richter begriffen waren. Nichts destoweniger wagten sie 8. Tag hernach wieder einen Ausfall, welcher ihnen nicht besser gelunge, indem 8. Mann gefangen wurden, unter welchen einer, Namens Freytag, ware, welcher vorher lang zu Türkheim burgerlich anwohnete und wider die von den Kayſern den Graven von Würtenberg ertheilte Freyheiten und alte Verträge sich zu Eßlingen burgerlich niderließ. Diſem wurden die Augen ausgestochen und die eine Hand abgehauen. Indessen war diſe Feindschafft dem Kayſer sehr zuwider, weil er eine gänzliche Verwüstung des Reichs besorgte. Er hatte schon am Stephanstag vorigen Jahrs Friderichen Erzbischoff von Salzburg, Sylvestern Bischoff zu Chymse, Herzog Albrechten von Bayern, Hannsen von Neitperg und Meister Ulrich Rederern aufgetragen die kriegende Partheyen vor sich zu fordern und so viel möglich eine Aussöhnung unter ihnen zu bewürken. Diſe schickten den kriegenden Theilen solchen Kayſerlichen Befelch zu und setzten ihnen den Sonntag Quasimodogeniti an, auf solchen Tag zu München vor ihnen zu erscheinen (m). Es wurde

(m) vid. Beyl. num. 84. b.

wurde aber diser verlängert und kam erst im Junio zu Stand. In welcher Zeit der Churfürst zu Maynz, die Marggraven von Baaden, und Gr. Ulrich zu Würtenberg ein Kriegsheer samleten um die Reichsstadt Heylbronn auch heimzusuchen. Dises geschahe 8. Tage nach dem Fronleichnamsfest und die Verrichtung bestund wieder darinn, daß sie die Dörfer anzündeten, die Feldfrüchten verderbten und die Weinberge zerstörten, womit sie sich zehen Tage aufhielten. Und endlich rückte Gr. Ulrich vor die Stadt Reutlingen, welche gleiches Schicksal empfande (n). Ausser, daß man ihrer Dörfer verschonete. Um sich desto stärker zu machen, ließ sich nebst Grav Ludwigen diser Grav mit Bischoff Antonio zu Bamberg, Herzog Albrechten zu Oesterreich, Pfalzgr. Otten, den beeden Marggraven Johann und Albrecht Gebrüdern zu Brandenburg, und Marggr. Jacob von Baaden den 15. Junii in ein Bündnuß ein, worinn die Einung vom Jahr 1445. zum Grund gelegt wurde.

§. 84.

Entzwischen gieng eine Aenderung vor mit den Kayserlichen Commissarien, indem der Kayser auch Gottfriden Bischoff zu Würzburg und Pfalzgr. Friderichen darzu ernannte. Die Unterhandlung ward auch nicht zu München, sondern

zu

(n) Herm. Minor. d. l. Interea exercitus prædictus Domini de Wirtemberg & cum ipsis idem Dominus Volricus comes ascenderunt terram Ulmensium prædando res & pecora & villas eorum comburendo. Anno Domini MCCCCL. post festum nativitatis Domini in octava Stephani, Johannis & innocentum Dominus Volricus Comes cum suis vastavit silvas circa Eslingen. Post hoc in die S. Blasii prædictus dominus Volricus cum exercitu suo obsedit Eslingen destruens & deuastans vineas eorum infra Mettingen & Obern-Turckheim an dem Oelberg deiiciens macerias vinearum & vites comburentes & eciam eod. die patibulum eorum est dejectum & destructum. Postea tempore vernali infra festum Pasche & penthecostes pastor caprarum de Stutgarten recepit omnes capras ibidem exeuntes & intravit vineas Eslingensium ut deuorarent propagines novas eodem anno exortas, que de sero omnes integro numero sunt reverse & una ex eis non est perdita. Item post hoc capte fuerunt CXLV. mulieres & puelle de Eslingen & adducte in Stutgarten & ibidem detente ad duas ebdomadas quibus dabatur cottidie cibus & potus de castro domini Comitis. Postea salvo conductu reverse sunt ad Eslingen. Anno domini MCCCCL. Dominica infra octavas corporis Christi illustres principes & domini, dominus Moguntinensis, Marchiones de Baden, dominus Volricus Comes de Wirtenberg cum magno exercitu obsederunt oppidum Heilbrunn ad decem dies vineas vastando, segetes & frumenta annichilando & villas eorum comburendo. Post reversionem parvo intervallo temporis illapso sepe dictus dominus Volricus Comes de Wirtemberg cum suis obsedit oppidum Rutlingen ad unum diem & dimidium vastando vineas & præscindendo arbores & postea recessit, quare frater predicti Domini, scilicet Ludwicus Comes de Wirtenberg & Fridericus Palatinus Reni laborabant pro pace & concordia inter supradictos dominos & civitates Imperiales. conf. Mutius lib. 28. in fine. Naucler ad ann. 1449. Trithem. dicto anno.

zu Bamberg beliebet. Die Bischöffe von Würzburg und von Kyemse der Pfalzgrav kamen selbsten in Person dahin, und hatte ersterer Grav Jörgen von Hennenberg und Jörg Fuchsen zu Schweinshaupten und der Pfalzgrav Jobsen von Venningen, Meister des deutschen Ordens in deutschen und welschen Landen, Gr. Hessen von Leiningen, Petern von Thalheim, seinen Hofmeister, und Ulrichen von Rosenberg seinen Marschall bey sich. Der Kayser schickte Hannsen von Neitperg und Meister Ulrich Niederern, als seine Räthe, Bischoff Friderich von Salzburg ordnete Johann Dustern Tumprobsten zu Breßlau, und Pfalzgr. Albrecht von Bayern seine Räthe Ott Pienzenauern zu Kemnat und Jacob Puttrig zu Reichartshausen dazu ab. Durch diser Zureden wurde den 22. Junii der Friede unter folgenden Bedingungen geschlossen, daß 1.) die von Eßlingen dem Graven Ulrich um seine Klage und Ansprach wegen der zween entleibten vor Pfalzgr. Friderichen und seinen Räthen in freundlichem Rechten zu Recht stehen und Rechtens pflegen sollen zu solchen Tagen, welche der Pfalzgrav ihnen verkünden werde. 2.) Wegen Neuerung des Zolls zu Eßlingen wurde abgeredt, daß dieselbe abgestellt und nicht gebraucht werde, es würde dann von der Reichsstadt solches mit billigem Rechten ausgetragen. 3.) Was eine Parthie oder ihre Helfer und Helfers-Helfer der andern in ihren Vehden und Kriegen Schlösser, Häuser, ligende Güter, Eigen und Lehen, sie seyen gelegen, wo sie wollen, angewonnen oder eingenommen hätte, die sollen dem entsetzten in dem Stand, wie sie jetzt sind, ohne Einred wieder gegeben werden, auch sollen 4.) diejenige, welche ihre Lehen vor der Vehde, sie wären Burger, Helfer oder Diener, zu beyden Theilen aufgesandt, damit wieder unverzüglich belehnet und ihnen dieselbe wieder eingegeben werden. Wann 5.) jemand von beeden Partheyen oder ihren Helfern zu Erbhuldigungen oder andern Pflichten und Eyden gedrungen oder eingezogen worden wäre, so sollen sie alle frey und ledig geschaft werden, welches ebenmäßig auf die Leibgedinge, ewige Gülten, Pfandschafften, oder andere verbriefte und wissentliche Schulden zu verstehen und jedem sein Recht vorbehalten seyn solle. Ferner sollen 6.) Brand, Todschläg, Name ganz ab und unberechtet bleiben und alle Gefangene auf eine alte Urphed loß und ledig gelassen werden, doch, daß jeder Gefangener seine Atzung bezahle. 7.) Alle Schatzungen, Brandschatzungen, und dafür gegebene Verschreibungen und Bürgschafften sollen nachgelassen und damit 8.) alle Feindschafft, Krieg und Vehde geschlichtet und abgethan seyn, so, daß solche Versöhnung am Freytag nach dem Tag der Heimsuchung Mariä (den 3. Julii) mit Aufgang der Sonnen ihren Anfang nehmen solle (o). Welch frölicher Tag, an welchem die Sonne den Frieden verkündet.

§. 85.

(o) Datt d. l. p. 119. hat ein und andere Puncten von disem Frieden mitgetheilet.

§. 85.

Diser Friede aber setzte nur die Stadt Eßlingen in einige Ruhe, dagegen Gr. Ulrich von Würtenberg dise noch nicht geniessen konnte. Dann als derselbe den Krieg mit diser Reichsstadt anfienge, nahm er Gr. Ulrichen den ältern von Helfenstein, als einen wohlgeübten und beherzten Herrn, in seine Dienste und diser versprach 30. Pferde zu stellen. Die Feldhauptmannschafft wurde ihm gegen geniessende 1500. fl. Gage anvertrauet. In diser Bestallung schickte er der Reichsstadt Eßlingen seinen Absagbrief zu. Währender solcher Vehde verglichen sich Gr. Ulrich zu Würtenberg, welcher einen Drittel an der Burg Hiltenburg und der Stadt Wisenstaig anno 1446. von Gr. Ludwigen zu Helfenstein auf Widerlosung erkauft hatte und die Stadt Ulm, welcher zween andere Drittel von dem Graven von Helfenstein verpfändt waren, miteinander wegen eines Burgfriedens zu Wisenstaig, daß dise Pfandschafften nicht in den Krieg verwickelt werden sollten. Solches geschahe nun mit gutem Belieben Gr. Ulrichs von Helfenstein, welchem solche Vergleichung als einem Würtenbergischen Helfer und Diener verkündet wurde. Er hatte obgedachtermassen seinen Theil an Hiltenburg und Wisenstaig selbsten an die Stadt Ulm pfandsweise überlassen, war aber nicht zufrieden, daß seine Brüder die übrige zween Theile theils an Gr. Ulrichen zu Würtenberg, theils an die gedachte Stadt verpfändet hatten. Es fiel ihm endlich ein von disem Krieg auch einen Vortheil zu haben und nahm in der Charwoche 1450. die Stadt Wisenstaig mit seinem unterhabenden rayßigen Zeug unversehens ein. Er eignete sich nicht allein den Würtenbergischen, sondern auch die Ulmische Theile zu. Man kan sich leicht vorstellen, daß die Reichsstadt Ulm sich über solches Verfahren beschweret habe. Sie hielte sich an Gr. Ulrichen zu Würtenberg dessen Diener der Grav von Helfenstein ware und welcher den Burgfrieden mit ihro errichtet hatte. Sie behauptete nach dem Helfensteinischen Absagbrief, daß diser Grav sich in des Graven von Würtenberg Friden und Unfriden gesetzet habe, d. i. daß er sich alles wollte gefallen lassen, was Grav Ulrich als sein Herr im Krieg, oder durch einen erfechtenden Friden verhängen würde. Vornehmlich aber drang sie darauf, daß in dem zu Bamberg gemachten Friden ausdrücklich verabredet worden, daß jeder Theil dem andern seine abgenommene Schlösser, Städte, Häuser u. d. g. wieder einraumen solle. Gr. Ulrich von Würtenberg war zu allem erböthig und erinnerte den Graven von Helfenstein als seinen Rath und Diener dem Friden ein Genüge zu thun. Als aber nichts bey disem verfangen wollte, rückte Gr. Ulrich von Würtenberg mit aller seiner Macht im Anfang des Novembers gegen Wisenstaig, bemächtigte sich diser Stadt und gab denen von Ulm ihre zwey Drittheile wieder ein. Der Grav von Helfenstein war in ausserordentlichen Gnaden bey dem Kay-

ser und Marggr. Albrechten von Brandenburg, welcher am Kayserlichen Hof alles vermochte. Er klagte dem Kayser, was ihm von Gr. Ulrichen von Würtenberg geschehen wäre und würkte ein mandatum inhibitorium wider diſen aus, nebſt einem Befehl an Gr. Ludwigen zu Würtenberg daß er diſe beede Graven gütlich oder rechtlich aus einander ſetzen ſollte. Aber in dem erſten Reichstag verwieſen Gr. Ludwigs Räthe die Partheyen wieder an das Kayſerliche Cammergericht, wo der Grav von Helfenſtein perſönlich erſchiene und ſich höchſtens über Gewalt und Unrecht beſchwerete. Indeſſen hatte Gr. Ulrich von Würtenberg auch die beede Drittheile, welche die Stadt Ulm pfandsweiſe ingehabt, an ſich gelöſet. Diſes verdroß den von Helfenſtein noch mehrers, weil er mit einem mächtigern Herrn zu thun bekam. Er ruhete nicht, bis endlich nach langer Unterhandlung und etlich gehaltenen Reichstägen den 14. Martii 1455. die Urthel wider Gr. Ulrichen von Würtenberg wider alles Vermuthen ausfiele, daß er Gr. Ulrichen von Helfenſtein wieder in die zwey Drittheile, welche die Reichsſtadt Ulm ingehabt, einſetzen und die Loſung des übrigen Drittels demſelben geſtatten ſolle (p). Doch war diſe Urthel ohne Vollziehung, ſondern Gr. Ulrich von Würtenberg blieb in dem Beſitz, und wollte dem von Helfenſtein auch weder den ausſtehenden Sold, noch den an Pferden erlittenen Schaden erſetzen. Er glaubte deſſen berechtigt zu ſeyn, weil diſer wider ſeine Pflichten und den von Gr. Ulrichen mit der Stadt Ulm errichteten Burgfrieden die Stadt Wiſenſtaig eingenommen. Endlich vermittelte Marggr. Albrecht von Brandenburg den 9. Octobr. 1457. die Sache dahin, daß Gr. Ulrich von Würtenberg dem von Helfenſtein ſeinen dritten Theil ohne Wiederlegung des Geldes lediglich ein antworten ſolle. Die andere zwey Drittel, welche Gr. Ulrichen von Gr. Ludwigen und Friderichen von Helfenſtein verpfändt worden, ſolle Gr. Ulrich von Helfenſtein mit 20000. fl. zu löſen Macht haben, wofern er es ihm ſelbſt und zu ſeiner und ſeiner Erben Hand löſen wolle und ſeine Brüder Gr. Ludwig und Friderich ſolches bewilligen. Bis nun ſolcher Pfandſchilling bezahlt werde, ſolle Gr. Ulrich von Würtenberg dem von Helfenſtein jährlich 150. fl. Dienſtgeld geben und dagegen diſer ſolche Dienſte, wie ein Diener ſeinem Herrn ſchuldig ſeye, thun, auch mit der Veſtin Hiltenburg und der Stadt Wiſenſtaig niemalen wider die Graven von Würtenberg und ihre Erben ſeyn, noch andern ſolches zu thun geſtatten ſolle, doch, daß er mit ſeinem Leib zu dienen verbunden ſeye. Wegen des ausſtehenden Soldes und Schäden wurde verglichen, daß Gr. Ulrich von Würtenberg ihm geben ſolle, ſo viel er gütlich oder mit Eyd erhalten möge. Wie er dann wenige Tage hernach 1200. fl. für den Schaden, welchen er in dem Krieg wider die Reichsſtädte erlitten, erhielte.

§. 86.

(p) Siehe Gabelkovers geſchriebene Geſchichte der Graven von Helfenſtein. p. 424. ſeq.

§. 86.

Zu gleicher Zeit führte Herzog Albrecht von Oesterreich Krieg mit den Reichsstädten Rotweil, Schafhausen, Zell am Untern-See, Ulm und andern Reichsstädten, welche die Herrschafft Hohenberg pfandsweise inhatten und dieselbe nicht zuruckgeben wollten (q). Diser machte durch Vermittlung Pfalzgr. Friderichs zu Heydelberg den 25. Januarii 1450. mit Marggrav Albrechten von Brandenburg Marggrav Jacob von Baaden und Grav Ulrichen zu Würtenberg ein Bündnuß, worinn 1.) Herzog Albrecht versprach dem Erzbischoff zu Maynz, und obgedachten drey Fürsten wider die Reichsstädte, mit welchen sie in einer Vehde stünden, Hülfe zu schicken, dagegen sie ihm hinwiederum wider bemeldte Reichsstädte behülflich seyn und allen Fleiß anwenden sollten auch andere Fürsten dazu zu vermögen. 2.) Weil der Herzog seine Hülfbriefe dem Marggraven zu Baaden schon wider die Reichsstädte übergeben hätte, so sollten die andere verbündete Fürsten ihre Hülfbriefe eben dahin schicken, damit solche dem Herzog zu Pforzheim, und dessen Vehdbriefe zu Villingen eingehändigt und den Reichsstädten von daraus zugeschickt werden könnten. 3.) Es sollen alle samtliche Fürsten einander getreue Hülfe erzeigen und keiner sich aus derselben thun weder mit Frieden, Sätzen (r) oder Fürworten (s) sie würden dann alle ganz gerichtet, oder ausgesöhnet. 4.) Marggrav Albrecht und Gr. Ulrich zu Würtenberg sollen sogleich nach geschlossenem Bündnuß wider Herzog Albrechts Feinde auf ihren Kosten, Gewinn nnd Verlust 400. Pferd reysigen Zugs gen Günzburg, Ehingen und Walsee legen, von welchen Orten sie Ausfälle thun und den Krieg bis zu dessen Ende treiben sollen. 5.) Brauchte sie aber der Herzog anderwerts, so sollen 200. davon auf seine Kosten abgegeben werden, es wäre dann, daß die verbündete Herren oder ihre Hauptleute bessern Rath fänden, welchem unverzüglich nachgelebt werden solle. 6.) Würde aus des Herzogs Schlossen, worinn die obgenannte Herrn ihren Zusatz oder Hülfsvölker haben, auf die Feinde geschafft und ihnen etwas angewonnen, daran soll dem Herzog der vierte Theil von demjenigen gehören, was den Hauptleuten gehörte, die Beute aber soll unter die Reysigen nach der Anzahl ihrer Pferde vertheilt werden. Und wann 7.) der Herzog an die beede Marggraven und Gr. Ulrichen Hülfe begehren würde um etwas gegen die Städte Rotenburg, Ehingen, Horb, Binßdorf, Schönberg, Schafhausen, Zell und Reinau vorzunehmen, so sollen sie ihm solche auf seinen Kosten schicken, aber auf den Fall, wann eine solche

(q) Der Absagbrief Herzog Albrechts wider die Reichsstädte ist zu finden bey Datt d. l. lib. I. c. 15. n. 15. pag. 115.

(r) Satz heisset compromissum in arbitrum. Haltaus Gloss. Germ. hac voce p. 1591.

(s) Conventio præambula. Haltaus d. l. p. 575.

Stadt durch Thädigung erobert würde, dieselbe an der Beute keinen Theil haben. Wann sie hingegen durch Sturm oder eine Noth gewonnen werden, so wurde jedem sein Recht an der Beute vorbehalten, doch daß die Marggraven und Gr. Ulrich keinen Theil an den Städten haben können. Wie diser Krieg sich geendet, habe ich nirgendswo gefunden. Allem Ansehen nach war er für die Fürsten glücklich, weil doch sicher ist, daß Herzog Albrecht im Jahr 1452. in dem Besitz der Hohenbergischen Lande gewesen, wann er anderst selbige nicht mit dem Heurathgut seiner Gemahlin Mechtilden, Gr. Ludwigs zu Würtenberg hinterlassenen Wittwe eingelöset hat.

§. 87.

Dann es starb Gr. Ludwig den 23. Septembr. 1450. unvermuthlich und zwar, wie die meiste Geschichtschreiber melden, an der Pest. Unsere Alten hiessen alle graßierende Krankheiten die Pest, wann viele dardurch aus dem Lande der Lebendigen dahin gerissen wurden, oder die damalige elende Aerzte keine behörige Wissenschafft besassen und sich nicht zu helfen wußten, weil sie die Ursach der Krankheit nicht untersuchten, sondern die Symptomata für die Krankheit selbsten hielten. Er ward in der von ihm gestiffteten Carthauß zu Güterstein nahe bey Urach begraben. Sein und seiner Gemahlin Leichnam wurde aber auf Befelch Herzog Christophs in die Fürstliche Grufft zu Tübingen gebracht, und beeden ein anderer Grabstein gemacht, wie solcher in der Beylage zu sehen (Tab. IV.) wo aber der Fehler begangen worden, daß man sein Sterbe-Jahr auf 1454. gesetzt. Man hat ihn nicht nach der Verkürzung als einen ligenden Stein vorstellen können, weil sonsten die zu Haupten stehende Worte der Umschrifft nicht zu sehen wären. So lang seine Frau Muter noch lebte, führte er nur den alleinigen Würtenbergischen Schild. Zwey davon sind in der Leiste vor dem Fünften Abschnitt, in deren einem er zur rechten Hand ein Weibsbild als Schildhalterin hat (Fig. 8.). Dises war das gewöhnliche in der Canzley. Sein Hand-Sigill war schlechter. (Fig. 9.) Nach seiner Frau Muter Tod führte er neben dem Würtenbergischen auch das Mömpelgardische Wappen (Fig. 10.). Seine Gemahlin war obgedachtermassen Mechtild (t), Pfalzgrav Ludwigen am Rhein Tochter und Pfalzgr. Friderichen des sighafften Schwester. Er erzeug-

(t) Contin. Hermanni Minor. ibi: Quæ (Mechtildis) genuit ei duos filios Ludwicum videlicet & Eberhardum & duas filias & senior filius illius natus est in Waiblingen anno domini MCCCCXXXVIIII. in die Sancto Parasceves & plures pueros habuerunt, sed in infancia obierunt. Item anno Domini MCCCCL. . . Kal. obiit generosus dominus Ludwicus predictus comes de Wirtenberg & est tumulatus in cœnobio Cartusiensium dicto zu dem Guterstein prope oppidum Urach.

Tab. IV.

AB EODEM PRINCIPE CHRISTOPHORO OFFICIOSÆ PIETATIS ERGO TVRINGIAM
ET IN ÆDE BEATÆ VIRGINIS
HVC TRADVCTVS EST.
EADEM PIETATE ET ROBORE QVO TRALATA EST
DEFVNCTA TVM HAYDELBERGÆ, AN MCCCC

in infancia obierunt. Item anno Domini MCCCCL. . . Kal. obiit generosus dominus Ludwicus predictus comes de Wirrenberg & est tumulatus in cœnobio Cartusiensium dicto zu dem Guterstein prope oppidum Urach.

erzeugte mit ihro Grav Ludwigen, Grav Eberharden den ältern und noch einen Graven Andreas, welcher aber in seiner zarten Jugend das Zeitliche seegnete, und zwo Töchtern, nemlich Mechtilden, von welcher man nicht eigentlich weißt, wann sie gebohren worden, und Elisabethen, welche im Jahr 1447. das Liecht der Welt erblickte. Jene wurde im Jahr 1453. an Landgr. Ludwig den freymüthigen zu Hessen vermählt und dardurch zu einer Stammmuter dises Hochfürstlichen Hauses gemacht. Die andere aber vermählte sich erstlich an Gr. Johann von Nassau und nach dessen Absterben an Gr. Heinrichen zu Stollberg. Gedachte Mechtild wurde von Marggr. Albrechten zu Brandeburg gleichbalden zu einer Gemahlin für Herzog Albrechten den Schlemmer zu Oesterreich ersehen, mit welchem sie sich den 3. Nov. 1451. verlobte, und ihm 73000. fl. beyzubringen versprach (u). An diser Summe brachte sie ihm auch 33000. fl. baares Geld zu, wofür er ihr zur Widerlage 86000. fl. auf der Herrschafft Hohenberg verschriebe, weil sie die Herrschafft Haigerloch zu Gunsten ihres Gemahls von den beeden Graven von Würtenberg, ihren Söhnen mit 13000. fl. auslösete. Die übrige 30000. hatte sie noch auf ihrem Widdumb, nemlich den beeden Städten Böblingen und Sindelfingen und einigen darzu gehörigen Dörfern stehen. Die Nutznieſſung derselben wurde dem Herzog auch gegönuet. Dise Ehe scheint nicht gar vergnügt gewesen zu seyn, welche aber im Jahr 1463. durch Albrechts Tode getrennet wurde. Wenigstens wollte sie lieber neben ihrem erstem, als zweytem Gemahl begraben werden. Nach disem Absterben bekam sie viele Verdrüßlichkeiten mit Erz-Herzog Sigmunden, welcher verlangte, daß sie ihm die Herrschafft Hohenberg abtretten sollte. Weil ihro aber solche theils als ein Widdumb, theils als eine Pfandschafft auf Lebenslang versichert ware, so mußte sie in deren Besitz gelassen werden. Erz-Herzog Sigmund war damit noch nicht zufrieden. Der Kayser nahm sich also der Mechtilden an und in seinen besondern Schutz. Zu welchem Ende er den 10. Julii 1465. allen Churfürsten, Ständen und Uuterthanen des Reichs befahl dieselbe wider allen Gewalt zu schützen. Selbst des Kayſers Gemahlin Leonora erließ an die samtliche Stände des Reichs einen Schutzbrief für die Erz-Herzogliche Wittwe ergehen, daß sie nicht gestatten sollten ihrer Schwägerin einigen Gewalt oder Unrecht zu thun (w). Diser Kayserin Sigill habe ich vorzulegen nicht ermanglen wollen, weil ich nicht zweifle, daß Liebhaber von solchen Si-

(u) Roo Oesterreichische Chronik. Lib. V. pag. 214. Umb dieselben Zeiten hat Erzherzog Albrecht zu einem Gemahl genommen Mechtild Ludwigs Pfalzgraven Tochter, Herzog Ludwigs von Würtenberg Witwen, ein reiches Weib, welcher Heyrat ihm fast wohl gekommen, dann er schon das Geld, welches ihme vom Kayser verordnet worden, alles in die Kriegskosten und andere Sachen ausgeben hatte.

(w) vid. Beyl. num. 85.

Fig. 13. gillen ein Gefallen geschehe (Tab. V. Fig. 13.). Endlich kam die Sache zu einem Verglich, daß zwar die Herrschafft Hohenberg dem Erz-Herzog die Erbhuldigung thun, solche aber der Mechtilden an ihrem Wittum, Morgengab und Pfandschafft unschädlich seyn sollte. Dann man hatte einen Verdacht auf sie geworfen, daß sie diſe Herrschafft ihrem Sohn Grav Eberharden zu wenden wollte, welches der Erz-Herzog durch die Erbhuldigung unterbrache, weil ihm durch dieselbe die Hoffnung der Erbfolge in seines Bruders Landen versichert wurde. Diſe Erz-Herzogliche Wittib starb endlich zu Heydelberg den 1. Octobr. 1482. und wurde ihrem Befehl nach neben Gr. Ludwigen zu Würtenberg in der Carthauß zum Güterstein begraben. Damit sie aber ungetrennt von gedachtem ihrem ersten Gemahl bliebe, so wurden ihre Gebeine gleichmäßig nacher Tübingen geführt und in dem Chor der dasigen Stiftskirche verwahret, wo ihro obbemeldtermassen ein neuer Grabstein, worauf Gr. Ludwig und die Mechtild zu sehen sind, errichtet wurde. Ich habe den Lebenslauf diſer Prinzeßin mit bedacht berühren müssen, weil sie vielen Antheil an der Geschichte der Graven von Würtenberg gehabt und als eine kluge Dame öfters in Strittigkeiten als Schiedsrichterin gebraucht worden.

§. 88.

Dann nachdem Gr. Ulrich gleichbalden nach dem Ableiben Grav Ludwigs die Vormundschafft über dessen hinterlassene beede minderjährige Söhne antratt, so verglich er sich zu Urach den 5. Decembris mit ihren Räthen, nemlich Grav Johannsen und Eberharden von Werdenberg, Grav Johann von Sulz, Hofrichter zu Rotweil, Johannsen von Wytingen Commentur zu Rordorf, Wilhelm von Gundelfingen, freyen, Jacob Truchseßen von Walpurg, Conrad von Wytingen, Burkarden von Elrbach, Berchtolden von Schellenberg, Reinharden von Neiperg, Hannsen vom Stein zum Klingenstein, Diepolten von Haßberg, allen siben Rittern, Albrecht Späten Hofmeistern, Hannsen Truchseßen von Bichißhausen, Hannsen von Hailfingen, Rudolphen von Ehingen, Wolfen und Conraden von Bubenhofen, Conrad von Stein, Haußhofmeister, Schwarzfritzen von Sachsenheim, Rudolphen von Blumberg, Hannß Harschern Landvogten zu Mömpelgard, Ulrichen von Westerstetten, Vogten zu Blaubeuren, Friderichen von Enzberg, Hannsen von Leinstetten, Vogten zu Rosenfeld, Hannsen Sturmfedern, Hannß Späten, Hannsen und Wilhelm von Münchingen, Ulrichen von Schmien, Otten von Baldeck dem ältern, Heinrichen von Gültlingen, Berchtolden von Buwstetten, Heinrichen von Stein, Berchtold Kayben von Hohenstein, Hannsen Staufern von Plossenstaufen, und Dietrich Haugen Vogten zu Hornberg, daß er zu Nutz der jungen Graven Ludwigs und Eberhards

und

und ihrer Lande, Leute und Ritterschaft die Vormundschafft übernommen habe, doch, daß 1.) Frau Mechtild Pfalzgrävin bey Rhein und Grävin von Würtenberg die junge Graven und deren Schwestern bey sich habe und dieselbe erziehe, welche dann ihre Hofhaltung zu Urach oder wo es mit Rath des Hofmeisters und der vier verordneten Räthe, wie auch Genehmigung Gr. Ulrichs ihro anderwerts gelegen ist, haben solle. 2.) Daß man einen Hofmeister und vier Räthe nehme, welche immerzu bey der Grävin Mechtilden und ihren Kindern bleiben und die Geschäften ausrichten, von welchen jederzeit zween bey dem Hofmeister seyn und ihm beystehen sollen. 3.) Wo es aber merkliche und ehehaffte Sachen wären, sollen sie solches Gr. Ulrichen als Vormundern zu wissen thun, welcher dann noch andere zu Gr. Ludwigs Räthen zu sich beruffen solle. 4.) Wann der Hofmeister oder einer von obigen Räthen, welche man die Fünfer nennte, mit Tod abgienge, oder sonsten aus Diensten käme, soll von Gr. Ulrichen und den Vormundschaftsräthen gemeinschafftlich ein anderer genommen werden. 5.) Der Vormundschafft Sigill solle der Schreiber einer bey ihm haben und solches ohne Befelch nicht gebrauchen. 6.) Wann zwischen Gr. Ulrichen und seines seeligen Bruders Herrschafft Irrungen entstehen, soll es damit gehalten werden, wie zwischen ihnen abgeredt worden und die Vormundschafft nichts daran hindern. 7.) Hofmeister und Räthe sollen jährlich ihres Einnehmens und Ausgebens ordentliche Rechnung thun vor Gr. Ulrichen und der Frau Mechtilden, wann sie dabey zu seyn begehre. 8.) In Gr. Ulrichs Kriege und Feindschafften sind die beede junge Vormunds-Söhne nicht schuldig sich einzumischen oder derselben sich anzunehmen. Es wäre dann, daß die obgenannte Räthe mit Willen der Frau Wittib ihm eine freundliche Hülfe leisteten oder wegen einer Verschreibung solches schuldig wären. Weil auch 9.) das Land Grav Ludwigen und seinen Erben schon geschworen, so sollte es dabey bleiben und den Amtleuten befohlen werden, Gr. Ulrichen als Vormünder seiner Vettern gehorsam zu seyn, dagegen 10.) alle Räthe, Amtleute, Vögte, Schreiber, Diener und Knechte geloben und schwören sollen, Grav Ludwigen dem jüngern und Gr. Eberharden, und zugleich sie in dem Eyd angewiesen werden Gr. Ulrichen als Vormündern und den verordneten Räthen in allen die Herrschafft betreffenden Sachen gewärtig und gehorsam zu seyn, inmassen 11.) Gr. Ulrich mit solchen Räthen alle Amtleut, Räth, Vögt und Diener zu setzen und zu entsetzen befugt seye. 12.) Alle geist- und weltliche Lehen soll Gr. Ulrich in seiner jungen Vettern Namen leyhen. Wann aber 13.) ein Lehen eröffnet heimfiele, soll solches mit der Räthe Gutachten wieder verliehen werden. 14.) Der verwittibten Grävin Mechtilden solle zur Morgengab so viel versichert werden, als Grav Ulrich seiner damaligen Gemahlin versprochen habe, und, wann sie sich wiederum vermähle, es bey den Widdumb- und Heurathsbriefen verbleiben.

ben. 5.) Zu denen vier Räthen, welche die Vormunds-Regierung führen, soll Gr. Ulrich zween von seinen Räthen zu verordnen befugt seyn, doch, daß er sie der ihm schuldigen Pflicht erlasse. Worauf Gr. Ulrich sich ein besonders Vor-
Fig. 14. mundschaffts-Sigill machen ließ und nicht allein von K. Friderichen Bestetigung der Vormundschafft den 6. Augusti 1451. erlangte, sondern auch als Lehenträger der beeden jungen Graven mit der Gravschafft Würtenberg und Mömpelgard, auch andern Grav- und Herrschafften, so viel daran zu Lehen gehen und zu ihrem Theil gehören, nicht weniger mit den nach der Landestheilung an sich gebrachten Lehen, nemlich der halben Herrschafft Hornberg, der Herrschafft Valkenstein, Burgstal und Berg Lupfen und dem Schloß Karpfen den folgenden Tag belehnet wurde.

§. 89.

Er tratt also die Vormundschafft an über ein Land, welches einen verderblichen Krieg nicht empfunden hatte. Dagegen in seinem Landestheil eine grosse Verwüstung ware. Die Felder lagen meistens ungebaut und es war eine Theurung nicht ohne gnugsamen Grund zu vermuthen. Solcher zu begegnen befahl er, daß keine Früchten oder andere Lebensmittel auser Lands verkauft, sondern in seine Städte geführt werden sollen. Auch die Clöster und der im Land gesesene Adel mußten disem Verbott nachleben (ww). Weil nun der Städte Eßlingen, Weyl und Reutlingen Güter und Felder gleichmäßig wüst lagen, so kamen die Bürger in grosses Gedränge. Im Anfang spüreten sie noch keinen Mangel, indem sie wärenden Krieg allen Vorrath in die Stadt geschaffet hatten. Als aber diser aufgezehret war, so gieng das Elend an, welches fast zu einem neuen Krieg anlaß gab. Die Reichsstadt Eßlingen klagte bey dem Kayser und beharrete auf das neue den verhaßten Zoll, weil sie durch dises Mittel allen Handel an sich zog. Gr. Ulrich hatte seine Schatzkammer durch die Kriegskosten sehr entblösset und sahe dabey einem neuen verderblichen Krieg entgegen. Demnach entschloß er sich die Herrschafft Heydenheim wieder zu verkaufen. Die Herzoge von Bayern hatten jederzeit ein Aug darauf gerichtet. Es war also leicht ein Käufer zu finden. Dann Herzog Ludwig von Bayern erkaufte sie um 60000. fl. An dem Kayserlichen Hof

(ww) Herm. Minor. ad ann. 1450. Attamen statutum factum est de consensu dominii de Wirtemberg, quod nullus s. nobilis aut ignobilis sive spiritualis aut secularis, pauper aut dives infra terminos dominorum de Wirtemberg residens aliqua bona sua venalia & comestibilia sive vinum sive plaudum aut quid simile deberet vendere vel ducere ad has quinque Civitates imperiales sc. Eslingen, Rutlingen, Wyl, Gmund & Rotwil. Et hoc statutum multam conferebat civitatibus dominorum de Wirtemberg utilitatem, sed civitatibus Imperialibus & specialiter illis de Eslingen, de Wyla & Rutlingen maximum intulit damnum.

Tab. V.

fig: 15.

fig. 7.

fig. 12

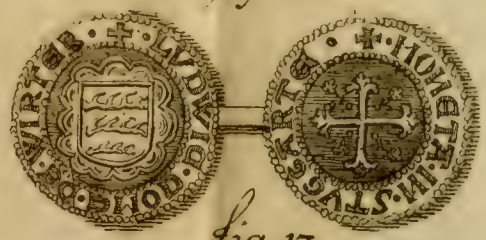

fig. 13.

fig. 14.

ben
Gr
der
Fig. 14. mu
der
der
aud
Th
Leh
Bu
net

chen
Ver
rung
er,
in se
ne Z
gen,
men
gel,
aber
Krie
rete
sich
blöss
er sic
hatte
Dan

(w

Hof wußte man nicht, wie man zu Verhütung eines neuen Kriegs die Strittigkeiten zwischen Gr. Ulrichen und der Reichsstadt Eßlingen beylegen sollte. Dann der Kayser hätte gern seine der letztern gegebene Freyheit beharret. Gleichwohl verantwortete sich der Grav auf die wider ihn angefangene Klage so wohl, daß der Kayser zufrieden gestellet wurde. Darzu verhalf ihm Marggr. Albrecht von Brandenburg durch sein Ansehen an dem Kayserlichen Hof. Diser überließ auch dem Marggraven endlich die Strittigkeit beyzulegen und beede Theile liessen sich bereden den Ausspruch von ihm zu erwarten, welcher zu Anspach erst den 29. Augst 1454. erfolgte, daß die Erhöhung des Zolls, wie solche die Reichsstadt erworben hätte, gänzlich abgethan und gefallen seyn solle, wie man dann alle Briefe, welche sie deßhalb erlangt hatte, dem Marggraven zu seinen Handen ausantworten mußte um solche zu zernichten. Dagegen Grav Ulrichen auferlegt wurde das Verbott der Ausfuhr der Lebensmittel aufzuheben und denen Burgern das Glait nimmer zu versagen.

§. 90.

Der Anfang des Jahres 1451. fiel Gr. Ulrichen betrübt, indem ihm seine liebe Gemahlin Elisabeth, eine gebohrne Prinzeßin von Bayern zu Landshut das Zeitliche seegnete. Sie war der Pest zu entrinnen schwanger dahin abgereyset. Als sie dise Bürde abgelegt hatte, erfuhr sie an sich selbst, daß man dem Tod nicht entgehen könne (x). Sie gebahr ihm vorher eine Tochter, welche allem Vermuthen nach die Helena ware, so nachgehends Anno 1476. an Gr. Crato von Hohenloh vermählt wurde. Dise Geburt legte aber die Muter in das Grab. Sonsten war sie die Stamm-Muter des nachmaligen Herzoglichen Hauses Würtenberg, indem sie gedachtermassen Grav Eberharden den Jüngern und Gr. Heinrichen gebahr. Diser letztere war wider aller Menschen Vermuthen von der göttlichen Vorsicht auserseben dises Herzogliche Hauß in seiner Nachkommenschafft zu erhalten. Die Grävin Elisabeth wurde aber von Landshut nach Stuttgard geführt und daselbst in der Stifftskirche begraben. Ihr Angedenken hat Gr. Ulrich, wie seiner erstern Gemahlin, verewiget, da er sein Wappen mit seiner beeden verstorbenen Gemahlinen Wappen ecarteliert unter den Schwibbogen der von ihm von neuem aufzubauen angefangenen Stifftskirche zu Stuttgard setzen lassen, dann er hatte sich vorgenommen diese Stadt in einen bessern Stand zu se-

(x) Herm. Minor. contin. ibi: Que (sc. Elisabetha) peperit ei duos filios Eberhardum videlicet & Heinricum & duas filias. Et in partu novissime filie obiit in Landshut cum fratre suo Ludwico duce Bauarie, ad quem tempore pestilentiarum perrexit & ad peragendum etiam exequias patris sui Heinrici Ducis, qui eodem anno obiit anno MCCCCLI. Kal. Januarii videlicet ipsa die circumcisionis domini & ducta fuit de Landshut ad Stutgarten & ibi tumulata.

tzen. Gr. Ludwig hatte schon damit einen Anfang gemacht und im Jahr 1435. das sogenannte Herrnhauß zu bauen angefangen. Nachdem nun die Stadt Stuttgard im Jahr 1442. durch die Landestheilung Grav Ulrichen im Looß zugefallen, so ließ er nachmals sein Bildnuß in Lebensgrösse geharnischt mit der Reichsfahnen in der Hand an dises Gebäude stellen. Die Stifftskirche daselbst fieng er schon im Jahr 1444. an zu bauen. Weil er nur der beeden erstern Gemahlinen Wappen an den Schwibbogen der Kirchthüre setzen lassen, so kan man daraus abnehmen, daß damals die Elisabeth noch gelebet habe und wie weit man damals mit dem Bauen gekommen seye.

§. 91.

Mittlerweil Albrecht Spät, der beeden jungen Graven Hofmeister, bey Gr. Ulrichen zu Stuttgard sich befande, verkaufte diser an jenen und seine Erben seine Vestin, den Stein, welchen man den Rechtenstein nennte. Sie lag neben einer andern Vestin, welche auch den Namen Rechtenstein führte, aber Wolffen von Stain gehörete. Dise obige Vestin verkaufte er an den Späten als ein frey ledig Eigenthum zu einem rechten, steten, ewigen Kauf. Nur das Gut zu Lautern, und die Wisen zu Wilzingen waren Lehen von Conrad von Stöffeln, welche auch Albrecht Spät von disem zu Lehen empfieng. Weil Gr. Ulrich als ein vornehmer Fürst von einem freyen und geringern Herrn kein Lehen selbst tragen konnte, und es für etwas unanständiges gehalten wurde, daß ein höherer von einem geringern die Lehen empfangen und eine Unterwürfigkeit dabey bezeugen sollte, so mußte er ohnehin nach dem Lehenrecht einen Träger stellen, welcher die Lehensfälle beobachten und die Lehendienste thun sollte. Bey disem Verkauf empfieng Albrecht Spät die Lehen. Weil aber Gr. Ulrich sich die Widerlosung, ungeacht er solchen Handel als einen steten, ewigen Kauf in dem Kaufbrief angegeben, vorbehalten hatte, so empfieng der Spät die Lehen nur als Lehenträger und unter der Bedingung, daß wann die Vestin wieder eingelößt würde, der Grav den Herrn von Stöffeln wieder einen andern Träger geben müßte. Der Kaufschilling war 700. fl. Rheinisch, welche der Spät baar bezahlte, und 100. ℔. Hlr. welche der Grav ihm für den von den Reichsstädten währenden Krieg erlittenen Schaden schuldig ware. Die Wiederlosung wurde zu Grav Ulrichs und seiner Erben Belieben heimgestellet und der Spät mußte versprechen, daß er dem Graven und seinen Dienern und Amtleuten auf jedesmaliges Ansuchen die Oeffnung gestatten sollte. Diese Handlung geschahe von Gr. Ulrichen nicht in Vormunds Namen, wie Steinhofer vorgibt, sondern in seinem eigenen Namen. Zwar nennte er sich in dem Kaufbrief nach seinem Titul einen Fürmunder. Er that aber solches fast in allen ihn selbst betreffenden Angelegenheiten. Dagegen er in diser ganzen Urkunde weder

der seiner Vormundssöhne, noch deren Räthe gedenket, welches nothwendig hätte geschehen müssen, wann diſe Vestin den jungen Graven zugehört und der Grav solche als Vormunder verkauft hätte.

§. 92.

Dann als die Gesellschafft des S. Georgenschilds in Ober-Schwaben an der Donau und in derselben Namen Ber von Rechberg als Hauptmann aller Graven, Herrn, Ritter und Knechte den 4. Octobr. am Montag nach Michaelstag 1451. mit Gr. Ludwigen und Eberharden zu Würtenberg Gebrüdern ein Bündnuß schlosse, so heisset es darinnen, daß solches mit Gunst, Rath und Wissen Grav Ulrichs ihres Vormunders und der nachgeschriebenen Fünffer, nemlich Albrecht Späten Hofmeisters, Hannß Truchsessen von Bichißhausen, Wolfen von Bubenhofen, Wolfen von Neuhausen und Hannsen Tumb von Neuburg als Grav Ulrichs Statthaltere geschehen, und daß diſe und andere Räthe zu Ausrichtung und Handlung der jungen Graven Geschäffte geordnet seyen. Die Allianz wurde zu Tübingen geschlossen und darinn abgeredt, daß, wann die jungen Graven oder die ihrigen unerfordert und unerfolgt Gerichts und Rechts von jemanden angegriffen, belägert oder überzogen würden, die Gesellschafft auf jedesmalige Mahnung sogleich auf frischer That mit allen den ihrigen zu Hülf kommen wollen. Welche Würtembergische Prälaten und Diener aber solche Hülfe zu genieſſen verlangten, die sollten der Gesellschafft Hauptmann, oder wem er solches befehlen würde, geloben der Gesellschafft ein gleiches zu thun. Wann auch jemand die Graven wider gleich billiches Recht bekriegen wollte oder ihnen von jemand um ihre redliche Forderung billiches Recht nicht angedeyhen möchte, so sollen die Graven oder ihre Statthalter 7. Räthe, nemlich Conrad von Weytingen, Ritter, Conrad von Bubenhofen, Hannsen von Halfingen, Fridrichen von Enzberg, Heinrich von Gültlingen, Rudolph von Ehingen, und Schwarzfritzen von Sachsenheim manen, welche erkennen sollen, ob die Gesellschafft den jungen Graven Hülfe zu thun schuldig seye. In welchem Fall sie zu täglichem Krieg drey Edle mit 31. Pferden gewapnet und wohlerzeugt mit Pferden und Harnaschen schiken sollen, doch daß jeglicher der Edlen nicht mehr, als einen Knaben habe. Deßgleichen solle die Gesellschafft mit diſer Hülfe ihren Feindsbrief den jungen Graven gen Urach oder Tübingen schicken um solchen an die Feinde übersenden zu können. Wann sie Zeug und Werkleut d. i. Artillerie und Constabel nach unserem heutigen Begriff brauchten, sollen die Graven ihnen solche leyhen, doch auf der Gesellschafft Schaden, welche auch solchen Zeug wieder dahin liefern solle, wo sie ihn empfangen habe. Wollten aber die Graven und ihre Statthalter solchen nicht geben oder den Schaden zu hoch anschlagen, so sollen vier von der jungen Graven

ven und drey von der Gesellschafft Seiten erkennen, was recht ist. Man kan hier erlernen, daß Grav Ulrich, weil es eine Vormundschafftliche Handlung gewesen, überall der jungen Graven gedacht und dabey nur gemeldet, daß alles mit seinem und der Vormundschaffts Räthe Genehmigung geschehen. Steinhofer erzehlet ferner, daß Gr. Ulrich als Vormünder sich mit der Stadt Heylbronn wegen eines in den Würtenbergischen Glait gefangenen Burgermeisters verglichen. Er irret sich aber hier, wie an andern vielen Orten. Dann 1.) der gefangene Hannß Eyerer war nicht Burgermeister, sondern ein Burger in diser Reichsstadt, dessen sich Burgermeister und Rath angenoñen hatte. 2.) Nennte sich zwar Gr. Ulrich, wie er solches in allen seinen Tituln gewohnt war, einen Fürmunder, aber es gieng diser Handel seine Vormundschafft eigentlich nichts an, indem er als Schiedsrichter zwischen seinen Vormundschaffts Statthaltern und der Stadt Heylbronn einen Verglich stifftete und zu solchem Ende beede Theile zu sich nach Stuttgard vertagte. Dise verwilligten auch darein, daß Hannß Eyerer weder wegen erlittenen Gefängnüsses, noch Verlusts an Pferden, Harnasch und andern mehr einige Ansprache thun, und hingegen die Vormundschafftliche Statthalter demselben 200. fl. bezahlen sollen (y).

§. 93.

Der St. Georgen Gesellschafft an der Donau folgte gleich am Montag vor Liechtmeß 1452. die Gesellschafft eben desselben Schilds vor dem Schwarzwald nach. Wie aber jene ihre Einung geschlossen, so wurde hingegen dise geringer gehalten. Dann Gr. Ulrich nahm sie als Vormünder Gr. Ludwigs und Gr. Eberhards auf zwey Jahre nur zu Dienern an. Es geschahe solches unter folgenden Bedingungen, daß nemlich 1.) wann den Graven, ihren Dienern und den ihrigen ein Zugriff geschähe, alle und jegliche aus der Gesellschafft, wie sie aufgemahnet werden, zu frischer That herzu eylen und Rettung thun sollen. 2.) Wann aber jemand dieselbe zu einer Feindschafft dringen und das angebottene gleiche billige Recht nicht annehmen wollte, solle die Gesellschafft desselben Feind werden. Doch, wann 3.) sie däuchte, daß das Recht nicht genug erbotten worden, sollen diejenigen, welche es angehet, aus nachfolgenden, nemlich Sigmund Graven von Hohenberg, Hannsen von Wytingen, Groß-Baly zu Rhodis und Comenthur S. Johannis-Ordens, Hannsen von Hailfingen, Rudolf von Ehingen, Merklin von Hailfingen, Conraden von Bubenhofen, und Hannsen von Gültlingen zu Entringen einen Obmann nehmen und jeder Theil drey Gemeinen setzen, welche erkennen sollen, daß das Recht gebürend geboten worden, in welchem Fall 4.) sie den Graven und den ihrigen helfen und von ihrentwegen feind zu werden schuldig seyen, doch,

(y) vid. Beyl. num. 86.

doch, daß man diejenige, welche in solche Dienste kommen, in der jungen Herrn Kosten und Schaden halte, und hingegen die Helfer ihnen bis zu Austrag der Sache beholfen seyen. Wäre aber 5.) das Recht nicht gnugsam erboten worden, soll es derjenige, den es angehet, noch thun und, wann er solches zu thun verweigere, die Gesellschafft ihm keine Hülfe schuldig seyn. Wann auch 6.) einer oder mehrere aus der Gesellschafft zu den Graven, oder ihren Dienern oder ihre Angehörigen und die sie zu versprechen haben, sie seyen geistlich oder weltlich, zu sprechen hätte, solle der klagende Theil unter der Gesellschafft sich Rechts begnügen lassen vor einem Gemeinen, welcher aus nachfolgenden der Graven Räthen genommen werden solle, nemlich Gr. Eberhard von Werdenberg, Junker Symon von Stöffeln, Frey-Herrn, Hannß von Stein zu Klingenstein, Ritter, Hannß von Stein zu Raynsperg, Ritter, Eberhard von Stein, Schwarzfritz von Sachsenheim und Fridrich von Enzberg, mit gleichem Zusatz, deren jeder Theil unter zween nicht setzen soll, es wäre dann beeder Wille. Und zwar soll solch Recht angehen in 3. Tagen und sechs Wochen, bey dessen Ausspruch es auch bleiben und davon nicht geappelliret und auf Acht und Bann nicht gesprochen werden, sondern solcher still ligen solle. 7.) Bekämen aber der Gesellschafft oder eines davon armen Leut und Hintersässen zu der Graven Räthe, Dienern, arme Leuten und Hintersässen Anspruch und Forderung, sollen sie einander nachfolgen an das Gericht, darinn sie gesessen sind. 8.) Wann es zweifelig wäre, welcher dem andern nachfolgen d. i. den klagenden Theil abgeben sollte, sie solches vor einem Gemeinen und seinen Zusätzen leutern lassen, wer dem andern zusprechen solle. Was aber 9.) jeglicher seinen Herren oder Frauen von Lehens-Raths-Amts- oder Dienstswegen oder seinen Gemeindern von Burgfriedenswegen verbunden wäre oder würde, daran soll ihm diese Verschreibung keinen Eintrag thun. 10.) Endlich sollen alle alte Sachen ausgesetzt seyn, welche vor dieser Verschreibung zu Krieg, kundlicher Feindschafft oder zu redlicher Forderung gekommen sey. Diese Dienstes-Verschreibung besigelten im Namen der Gesellschafft Grav Sigmund von Hohenberg, Hannß von Gerolzeck, Herr zu Sulz, Bruder Johann von Wytingen, Conrad von Wytingen, Ritter und Hauptmann der Gesellschafft, Rudolff von Ehingen, Conrad von Bubenhofen und Merklin von Hailfingen.

§. 94.

Indessen war Gr. Ulrich auf die Irrungen, welche die Churpfalz mit ihren Nachbarn hatte, und insbesondere auf des damaligen Vormunders Friderichs Absichten die Chur auf seine Person zu bringen und seinen Vormunds-Sohn Pfalzgr. Philippsen an Kindesstatt anzunehmen sehr aufmerksam. Es wurde im Julius 1451. ein Tag zu Speyr angesetzt, wo viele benachbarte Fürsten

erschienen. Gr. Ulrich begab sich selbsten auch dahin (z). Es machten aber der beeden jungen Graven Räthe Grav Ulrichen wegen der Vormundschafft ebenmäßig allerley Vorwürfe, als ob er sich zu viel herausnähme. Als aber derselbe sich gnugsam gegen ihnen verantwortete, hängten sie sich an Pfalzgr. Friderichen, welcher als der beeden Graven Muter-Bruder dabey seyn wollte, wann der Hofmeister und Vormunds-Räthe ihre Rechnung ablegten. Gr. Ulrich widersprach solchem Ansinnen. Er hatte auch einige Verdrüßlichkeiten wegen der Gravschafft Löwenstein mit dem Pfalzgraven, welcher solche seines Bruders Wittib zur Widerlage ihres Zugelds eingeraumt hatte. Hr. Steinhofer gibt vor, daß Gr. Ulrich wegen seiner Gemahlin Anspruch gemacht habe. Es ist aber nicht möglich, weil diser Grav erst ein Jahr hernach mit diser Wittwe sich in ein Verlöbnuß eingelassen. Ich vermuthe vielmehr, daß Gr. Ulrich auf die Gravschafft Löwenstein sonsten eine Ansprach gemacht, indem die ehmalige Graven von Löwenstein schon lange zuvor Erbdiener der Graven von Würtenberg gewesen und dises Recht nur nach der Pfälzischen Vehde wieder hervorgesucht worden. Es mag nun dem seyn, wie ihm will, so suchte Gr. Philipp von Katzenelnbogen dise zween Herrn miteinander auszusöhnen. Gr. Ulrich versprach demnach, wann man seiner Vormunds-Söhne Rechnungen abhören wollte, solches dem Pfalzgraven zuwissen zu thun, damit er nach seiner Gelegenheit auch seine Räthe darzu schicken möchte. Die Strittigkeit hingegen wegen der Gravschafft Löwenstein sollte von Austrag-Richtern, deren jeder Theil zween ernennen könnte, und einem Obmann, nemlich dem Teutschmeister, entschieden werden. Allein wegen der Vormundschafft müßte wieder eine andere Ordnung gemacht werden, zu welchem Ende Pfalzgrav Friderich seine Räthe, nemlich Ludwigen von Ast, Thumprobst des Stiffts zu Worms und Schweikarten von Sickingen, Vogten zu Brettheim abordnete. Der beeden jungen Graven Räthe kamen auch nach Tübingen, Gr. Heinrich von Fürstenberg, Gr. Eberhard von Werdenberg, Symon von Stöffeln, Wernher von Zimmern, freye, Burkard von Elrbach, Berchtold von Schellenberg, Conrad von Witingen, Hannß vom Stein von Klingenstein, und Conrad von Stein alle fünf Ritter, Albrecht Spät, Hofmeister, Hannß Truchseß von Bichißhusen, Wolf von Bubenhofen, Wolf von Neuhausen, Hannß Thumb von Neuburg, Hannß von Helmstatt, Schwarzfritz von Sachsenheim, Hannß von Münchingen, Conrad von Bubenhofen, Hannß Harscher Land-Vogt (zu Mömpelgart) Hannß Sturmfeder, Georg von Neuneck, Heinrich von Gültlingen, Ulrich von Westerstetten, Vogt zu Blaubeuren, Rudolph von Ehingen, Heinrich von Stein von Klingenstein, Hannß Spät, Hannß von Leinstetten, Hannß von Sachsenheim, Vogt zu Brackenheim, Burkard Bondorf von Witin-

(z) Siehe Herrn Krämer vortreffliche Geschichte Churf. Friderichs I. lib. I. §. 14. pag. 30.

Witingen und Dietrich Haug. Diſe vereinigten ſich den 5. October 1452. mit Gr. Ulrichen, daß Albrecht Spät als Hofmeiſter ſein Weſen und Canzley zu Tübingen haben und tägliche und geringe Sachen allein ausrichten, in ſchwereren aber einen oder zween Räth zu ihm beſcheiden ſolle. Wo hingegen ein Nutzen oder Schaden entſtehen könnte, das ſollen der Hofmeiſter und die zu ihm gezogene Räthe an Gr. Ulrichen bringen und ohne ihn nicht ausrichten. Wann mehrere Räthe vonnöthen wären, ſollen ſie darzu beruffen werden. Die bisherigen Statthalter oder Räthe, welche dem Hofmeiſter beygegeben waren, mußten mit einhelligem Rath und Willen der übrigen Räthe von ihrem bisherigen Amt abſtehen und darein bewilligen, daß alles auf obgeſchriebene Weiſe gehandlet würde. Grav Ulrichs Vormundſchafft-Inſigel, welches ich oben vorgelegt, wurden Peter Schreibern empfohlen, welcher darüber gelobte und ſchwure, daß er ohne des Graven und Hofmeiſters Wiſſen und Geheiß damit nichts ſiglen ſolle. Gr. Ulrich, der Hofmeiſter und Räthe wollen auch verordnen, wie es mit der Canzley und Beſoldungen gehalten werden ſolle.

§. 95.

Gleich nach diſem Verglich gab Gr. Ulrich, als Vormunder und Pfleger der jungen Graven Perſonen und Güter Petermann Clävis von Grange die Freyheit, daß er allein in den Herrſchafften Paſſavant, Clervall und Granges die Macht und Gewalt eines offenen Schreibers oder Notarien haben ſollte um alle Contracten, Teſtamente und andere letzte Willen in Schrifften zu bringen und ſolche mit dem Sigill der gedachten Herrſchafften zu beſiglen (a). Er übte alſo nicht allein in der Gravſchafft Würtenberg ſeine vormundſchafftliche Rechte aus, ſondern diſe erſtreckten ſich auch in die Gravſchafft Mömpelgard, und die damit verbundene Herrſchafften. Als Regent aber in ſeinem eigenen Landestheil entſchloß er ſich bey Köngen eine ſteinerne Brücke über den Neckar zu bauen. Diſes Dorf gehörte den Thumben von Neuburg, welche die Gerechtigkeit einer Fahrt über diſen Fluß hatten um die Leute über denſelben zu bringen. Grav Ulrich verglich ſich mit diſem den 15. Decembr. 1452. daß er ſich der Gerechtigkeit begabe, dabey aber ausbedunge, daß von ſeinen Unterthanen zu Köngen kein Brucken- oder Fahrgeld genommen werden ſolle. Bemeldter Grav eignete auch in dem Jahr 1451. ſeinem Lehenmann Georg Dürner alle ſeine lehenbare Güter zu Schlaitdorf, dagegen diſer aus Dankbarkeit alle ſeine Gerechtigkeit an der Gewaltſame daſelbſt in die Hände des Graven übergab und ſich ausbath, daß die daſige Burg mit dem darzugehörigen Garten, Aecker, Wiſen, Weinbergen ꝛc. Lehen bleiben ſollte. In dem Jahr 1452. aber erkaufte er nicht allein von Urſule Truchſeßin von

(a) vid. Beyl. num. 87.

von Stetten und ihrem Sohn Cuno Mayfern alle Eigenschafft, Gerechtigkeit, Vogtey, Güter und Gewaltsamen zu Lobenrod, Schambach und Krumenhard um 370. ℔. Hlr. an sich, sondern auch von Carl Sachsen, der Heil. Schrifft Licentiaten und Propsten zu Göppingen und von dasigem Stifft alle dessen Güter zu Plienspach. Die Verkäufer fertigten solchen Kauf nach Landes-Recht, nach Eigens-Recht und nach dem Rechten. Und im Namen seiner beeden Vormunds-Söhne erweiterte er deren Einkünfte und Lande durch Erkaufung der Burg Jetenbruck mit ihren Zwingern, Garten, Graben und darzu gehörigem Weyler als eines freyen Eigenthums. Eberhard Becht, ein Burger zu Reutlingen verkaufte solches an die beede junge Graven und erhielte 2682. fl. dafür. Eben an dise überließ auch in disem letztgemeldten Jahr Pfaff Heinrich Haug, Caplan zum H. Creutz der Pfarrkirche zu Rotweil den halben Theil der Vogtey und des Gerichts im Dorf zu Weyler bey Marienzell um 20. fl. Aus welchem geringen Preiß leicht abzunehmen, daß dise Obrigkeits-Rechte sehr wenige Nutzungen abgeworfen haben.

§. 96.

In dem folgenden Jahr 1453. erkaufte Gr. Ulrich in seinem Namen von Caspern von Ow die ganze Burg Bodelßhausen mit dem Dorf gleichen Namens, und den Weylern Stein, Sickingen und Bertholdsweyler, welche die von Ow seit dem Jahr 1403. von der Herrschafft Würtenberg zu Lehen trugen. Die Graven von Zollern machten aber Ansprach an die letztere, weßwegen Gr. Ulrich sich mit Grav Joß Niclasen von Zollern im Jahr 1472. vergliche und gegen Bezahlung 1863. fl. dieselbe an disen abtratt. Ingleichem erkaufte er von Probst Johannsen und dem Stifft zu Backnang das Gericht zu Weyler zum Stein nebst einigen Höfen, Zinsen, Gülten, Zehenden und Keltern daselbst und zu Imsenweyler, Rülingshausen, Affalterbach, Erbstetten, Burgstal, Atzmannshofen, einem nun abgegangenen Dorf, Steinheim, Schmidheim an der Hart, Schwaickheim, Leutenbach, Nelmerspach, Hirßmansweiler, welches auch abgegangen, zu Kleinen-Botwar und Bittenfeld. Mit denen Graven von Helfenstein aber hatte er unterschidliche Verdrüßlichkeiten. Dann gleich zu Anfang dises Jahres 1453. übergab die Reichs-Stadt Ulm Gr. Ulrichen alle ihre Schuld und Gerechtigkeit auf der Pfandschafft Hiltenburg und Wisenstaig, welche sie von Gr. Hannsen, Ulrichen, Fridrichen und Ludwigen von Helfenstein gehabt. Dagegen er hinwiderum diser Reichs-Stadt einen zimlich grossen Forstbezirk überließ, aber dabey die Gleits-Gerechtigkeit bis an den Schweinbach bey Süssen sich ausbedunge. Gleich darauf vergliche er sich mit Gr. Fridrichen von Helfenstein, worinn er disem zu solchem dritten Theil der Vestung Hiltenburg und Herrschafft

Wi-

Wisensteig, wie er solchen von der Reichs-Stadt Ulm erhalten, den Vorkauf und eine ewige Losung um 9000. fl. und noch jährlich 150. fl. Dienstgeld versprach, doch daß, wann er auch anderer Herrn Dienste annehmen würde, er sich vorbehalten sollte nicht wider Gr. Ulrichen zu Würtenberg dienen zu dörfen. Den 7. Hornungstag verkaufte er die Stadt Leipheim an bemeldte Reichsstadt. Weil aber dieselbe Gr. Ulrichen dem jungen von Helfenstein und seinem Bruder Conrad wegen der Herrschafft Heydenheim eingegeben ware, so gab ihnen Gr. Ulrich seine Stadt Beylstein ein, welches hernach zu grossen Strittigkeiten Anlaß gab. Gr. Ulrich scheint solches vorausgesehen zu haben, indem er sich dabey ausbedunge, daß er solche Burg und Stadt nicht allein in baulichem Wesen und Ehren halte, sondern auch dieselbe weder verpfände, noch verkaufe, vielmehr der Herrschafft Würtenberg auf alle Nothfälle offen halte. Dise Vorsicht war sehr nöthig. Dann der Graven von Helfenstein Umstände waren in gröstem Zerfall, und eben damals erhielten Gr. Ulrich, Wilhelm und Ludwig von Oetingen, Bero und Veit von Rechberg, Diepold Güß von Güssenberg, Hannß von Knöringen und andere vor dem Hofgericht zu Rotweil eine Urthel, daß Gr. Ulrich zu Würtenberg ihnen 200. fl. an denen jährlichen Zielern von 450. fl. welche er Gr. Ulrich von Helfenstein dem jungen an dem Kauf der Herrschafft Heydenheim zu bezahlen hatte, abtragen solle. Nirgends hatten sie eine Wohnung oder Sitz, weil alle ihr Lande und Leute in fremden Händen waren und froh seyn mußten, wann andere Fürsten und Graven ihnen einen Sitz einraumten. Wir werden aber bald vernehmen, wie undankbar wenigstens Gr. Ulrich von Helfenstein gegen seinem Wohlthäter gewesen, und Gr. Ulrichen von Würtenberg wegen der Burg und Stadt Beylstein in grosse Verlegenheit gesetzt habe. Nicht weniger machte ihm die strittige Wahl eines Abts zu Elwangen zu schaffen, weil solche Abtey in seinem besondern Schutz und Schirm stunde. Ein Theil der damaligen Münche erwählte Albrecht Schenken und der andere Theil Hannsen von Hirnheim. Disen Stritt beyzulegen schickte Gr. Ulrich seine Räthe dahin, welche solchen dergestalt beylegten, daß der Schenk die Abtey seinem Gegentheil abtratt und sich nur ein Leibgeding ausbedunge, mithin der von Hirnheim in dem Besitz der Abtey bliebe, und nachmals so glücklich ware, daß er der letzte Abt und erste Probst zu Elwangen wurde. Ich habe in dem ersten Theil diser Geschichte angeführt, daß Herzog Berchtold von Zäringen ein Closter zu Weilheim unter der Burg Teck gestifftet, aber solches hernach auf den Schwarzwald verleget und ihm den Namen S. Peter gegeben habe. Von seiner erstern Stifftung an hatte es Güter in dortiger Gegend besessen, darunter auch ein Hof zu Jesingen und ein Gut, Kaltenwang genannt, gewesen. Dise tauschte Gr. Ulrich von dem Closter ein und gab ihm dafür etliche Gerechtigkeiten und Einkünften zu Bis-

singen, einem nahe bey dem Schloß Teck gleichmäßig gelegenen Dorf, wo das Closter solche noch besitzet. Er befreyete solche Güter von der Dienstbarkeit der Hundlegin, und andern sonsten gewöhnlichen Diensten. Nur die Steuren und Schatzungen wollte er ihnen nicht nachlassen.

§. 97.

Unter allen solchen Geschäfften bewarb sich Gr. Ulrich wieder um eine Gemahlin. Churfürst Ludwigs von der Pfalz hinterlassene Wittib, Margreth, eine Tochter Herzogs Amadäus von Savoyen, welcher nachgehends die Päpstliche Würde unter dem Namen Felix V. auf sich nahm, wurde darzu ausersehen. Wie sie Grav Ulrichs dritte Gemahlin wurde, so war sie auch schon vorher zweymal zu einer Wittwe worden. Dann sie wurde erstlich mit König Ludwigen III. von Sicilien vermählet. Nach dessen Absterben heurathete sie obgedachten Churfürst Ludwig von der Pfalz, mit welchem sie einen einzigen Prinzen, Philippen, erzeugete. Aber auch diser starb den 13. August 1449. Herzog Ludwig von Bayern vermittelte die Vermählung mit Gr. Ulrichen zu Würtenberg und die Heurath wurde den 9. Julii geschlossen. Sie war schön, tugendsam und reich. Dann, als sie sich mit Gr. Ulrichen verlobete, brachte sie ihm 5000. Ducaten jährlicher Gülten zu und hatte noch an die Erben ihres ersten Gemahls starke Ansprach. Wegen ersterer waren ihr die Schlösser und Städte Löwenstein und Meckmül nebst dem Zehenden zu Heylbronn und die Zölle zu Mannheim und Oppenheim verschrieben (b). Gr. Ulrich widerlegte ihr solch zugebracht Gut mit den Einkünften der Stadt und des Amtes Schorndorf, und wurden die Frondienste, Heu, Stroh, Geflügel, Wildprett ꝛc. nicht mit eingerechnet, wie sonst gewöhnlich ist. So vortheilhafft aber diese Vermählung schiene, so viele höchstverdrüßliche Folgen hatte sie. Dann obschon Gr. Ulrich mit diser Gemahlin sehr vergnügt lebte, so gerieth er doch wegen ihres Zubringens mit Pfalzgrav Friderich, dem siegreichen, in beschwerliche Zwistigkeiten und Feindschafft, welche zuletzt in einen offentlichen Krieg ausbrach. Wiewohl auch noch andere Umstände solchen nicht wenig beförderten.

§. 98.

Bey der gedachten Vermählung waren der Churfürst und Gr. Ulrich in gutem Vernehmen und es hat das Ansehen, als ob jener selbsten dem Beylager beygewohnet. Wenigstens war er um eben die Zeit, da dises gehalten wurde, auch zu Urach, als Grav Ludwig der Jüngere im November dises Jahres 1453. die Regierung antratt und Gr. Ulrich der Vormundschafft über ihne entsagte. Weil aber Gr.

(b) Kremer Geschichte Pfalzgr. Friderichs lib. II. §. 9. pag. 137.

Gr. Ludwig ein schwacher Herr ware und ohnehin das vierzehende Jahr kaum erreicht hatte, so fanden sie doch für gut einer Regimentsordnung sich zu vergleichen, woraus abzunehmen, daß zwar die Vormundschafft dem äusserlichen Schein und Namen nach aufgehört, Gr. Ludwig aber dennoch sehr wenig an der Regierung seines Landes Antheil genommen habe. Dann nur das einzige findet man darinn, daß alle Regierungsgeschäffte unter seinem Namen ausgefertigt werden sollen und ihm ein eigen Sigill zugedacht worden. Uebrigens bestellte nicht diser junge Grav, sondern der Churfürst und Gr. Ulrich Albrecht Späten zu der beeden jungen Herrn, Gr. Ludwigs und Eberhards Hofmeister, zu welchem der Churfürst einen von seinen Räthen, Hannsen Sturmfeder und Gr. Ulrich Stephan von Emershofen setzte. Dise drey Regimentsräthe gelobten und legten einen Eyd ab sowohl Gr. Ludwigen, als auch Gr. Eberharden getreu und hold zu seyn, ihren Schaden zu verhüten und ihr Bestes zu werben, auch ihre Sachen mit Einnehmen und Ausgeben auf das nutzlichste zu bestellen. Wann Sachen vorfielen, welche dise drey nicht ohne der andern Räthe Hülfe und Rath auszurichten vermöchten, so sollten sie etliche der tauglichsten zu ihnen beruffen und nach Verrichtung des Geschäffts solche wieder nach Hauß schicken. Fielen aber solche wichtige Sachen vor, welche sie bedunkte ohne des Churfürsten und des Graven Gutheissen nicht über sich nehmen zu können, so sollten sie selbige an dise beede Fürsten gelangen lassen und nach deren beeder Bescheid und Unterrichtung handeln. Ferner wurde abgeredt, daß die beede junge Graven und ihre mit Landgrav Ludwig dem freymüthigen von Hessen verlobte Schwester Mechtild so lang ihren Stand und Wesen zu Urach haben sollen, bis dise Braut zu ihrem Gemahl geführt würde, welches den 1. Sept. des folgenden Jahres erfolgte. Nach disem wurde den beeden Graven ihr Auffenthalt in dem Schloß Asperg angewiesen und die drey Räthe mit der Canzley nach Grüningen verwiesen, doch, daß sie nicht in der Graven Kost seyen, sondern dem Hofmeister auf 6. Pferde und jedem der beeden zugegebenen Räthe jeglichem auf ein Pferd zu Tag und zur Nacht sechs Schillinge, 3. Heller und ein Meß Habern für Kost, Stallmüet und anders gegeben werde. Wann auch andere Räthe vorgemeldter massen zu ihnen aufgebothen werden, sollen sie ebenmäßig die Kost nicht bey Hof haben, sondern man soll ihren Pferden Futer von Hof und jeglichem für Kost und Pfandlosung auf ein Pferd Sechs Schilling und 3. Hlr. geben. Ingleichem sollte man Gr. Ludwigen ein Sigel machen lassen und alle Sachen unter seinem Namen von sein und seines Bruders Gr. Eberhards wegen schreiben und damit versiglen. Auch sollen gedachte drey Regiments-Räthe das Insigel bewahren und bewahrt bestellen, daß nichts ohne ihren Willen und Geheiß damit gesiegelt werde. Gleichmäßig sollen dise und mithin nicht Gr. Ludwig, jedoch unter dessen Na-

men von seinet- und Gr Eberhards wegen alle Lehen leyhen und Brief dafür geben und nehmen, so daß die Brief im Namen nicht nur Gr. Ludwigs von seinetwegen, sondern auch von Gr. Eberhards wegen stehen sollen. Wann weltliche Lehen disen heimfallen, so durften weder die junge Graven, noch ihre Vormunds-Räthe solche anderwerts verleyhen, sondern dasselbe an den Pfalzgraven und Gr. Ulrichen bringen. Geistliche Lehen hingegen, Kirchen und Pfründen zu verleyhen, wurde den drey verordneten Räthen überlassen, doch daß sie solche an geschickte und taugliche Leute vergeben. Bedenklich ist, daß den drey gedachten Räthen scharf eingebunden wurde, niemanden, es seye, wer da wolle, zu den jungen Herrn und dem Fräulen zulassen, ausser diejenige, welche zur Aufwartung verordnet seyen, und daß abgeredt worden Gr. Ludwigen so lang möglich in diser Ordnung zu erhalten. Es scheint, daß man wegen seiner Blödigkeit ihm nicht viel zugetrauet und sich seines baldigen Absterbens versehen habe. Dann zu Ende dises Vertrages stehet noch, daß, wann Gr. Ludwig von Todeswegen abgieng, dise gemachte Ordnung auch aufhören sollte.

§. 99.

Ungeacht aber solcher Schwachheit und unangesehen, daß solchemnach Gr. Ludwig wenigen Antheil an der Regierung gehabt, so schickte er dennoch seine Gesandte an den Keyser noch zu Ende dises Jahres 1453. um die Lehen nunmehro in seinem eigenen und seines noch unmündigen Bruders Gr. Eberhards Namen selbst von ihm zu empfahen. K. Friderich belehnte also zu Neustadt denselben für sich und als einen getreuen Lehenträger gedachten seines Bruders mit der Gravschafft Würtenberg und dem einen Theil der Gravschafft Mömpelgard, nemlich mit der Burg und Stadt daselbst und ihrer Zugehörung, welche von dem Kayser und Reich zu Lehen rühren, wie auch mit allen andern ihren Grav- und Herrschafften und andern Landen, so viel derselben ihrem Vater in der mit seinem Bruder Gr. Ulrichen gemachten Theilung worden sind, und auch mit ihrem Theil an den Lehen, welchen ihr Vater und Gr. Ulrich nicht getheilt haben, wie ihm solche K. Sigmund schon geliehen habe, und darzu mit den Lehen, welche ihr Vater seither der Theilung an sich gebracht und gekauft hat, nemlich dem halben Theil an der Herrschafft Hornberg, der Herrschafft Valkenstein, Lupfen dem Burgstal und Berg und dem Schloß Karpfen mit seinen Zugehörden, Herrlichkeiten, Würden, Ehren, Rechten, Mannschafften, hohen und nidern Gerichten, Wildpännen, Münzen, Zöllen, Glaiten Landen und Leuten. Zugleich wurde ihm befohlen für sich und als Lehenträger seines unmündigen Bruders Pfalzgr. Friderichen zwischen dem Datum des Lehenbriefs und Sanct Gallentag an des Kayserstatt gewöhnlich Gelübd und Eyde zu thun dem Kayser und Reich davon getreu, gehorsam

sam und gewärtig zu seyn und alles das zu thun, was ein Mann und Lehenträger seinem Lehen-Herrn von solcher Lehen wegen pflichtig seye. Diese Belehnung geschahe am Freytag nach Erhards-Tag, nemlich den 11. Januarii. Bald darauf, nemlich den 21. Januarii empfieng auch Grav Ludwig durch seinen Rath Hannß Harschern den Bann über das Blut in seinen und Gr. Eberhards Gerichten, Grav- und Herrschafften zu richten und denselben seinen Amtleuten zu empfehlen, damit bey dem Eyde, welchen gedachter Harscher darum gethan, zu handlen und zu vollfahren, so offt es zu schulden komme, als Träger Grav Ludwigs und Gr. Eberhards und zwar also, daß der Harscher und die Amtleute, welchen er solchen Bann befehlen werde, damit gegen Armen, wie gegen dem Reichen, und dem Reichen wie dem Armen zu richten und weder Lieb noch Leyd, Feindschafft noch Freundschafft, Mieth noch Gabe, sondern allein göttliches und gerechtes Gericht anzusehen. Zugleich bestetigte ihm der Kayser alle Freyheiten, Rechten, Handvesten, und Pfandschafften (c), welche Gr. Ulrich zu Ende dises Jahres 1454. gleichmäßig bestetigen ließ.

§. 100.

So bald auch Gr. Ulrich die Vormundschafft seiner Vettern abgelegt hatte, so überredete Pfalzgr. Friderich Gr. Ludwigs Hofmeister und Räthe, daß sie im Namen Gr. Ludwigs eine Eynung mit ihme errichteten, vermöge welcher sie ihm allen Beystand wider seine Feinde, nur Gr. Ulrichen ausgenommen, versprachen. Gedachter Pfalzgrav hatte sich viele Feinde erwecket, weil er sich anstatt der Vormundschafft über seines Bruders unmündigen Sohn als rechtmäßigen Churfürsten die Churwürde selbst anmassete. Der Kayser wollte solches nicht verwilligen und die meiste Fürsten und Stände des Reichs sahen solches Unternehmen auch nicht gleichgültig an. Er hatte dabey an Herzog Ludwigen von Beyern und Graven zu Veldenz einen abgesagten Feind. Die Marggraven zu Baden wollte er nicht mit den Schlössern Graben und Stein belehnen, weil sie ihm den Churfürstlichen Titul zu geben sich nicht entschliessen konnten. Dise stunden in einem Bündnuß mit obgedachtem Herzog Ludwigen. Pfalzgr. Friderich hatte also Ursach sich ebenmäßig um Bundsverwandte zu bewerben. Gr. Ulrich wollte nicht einwilligen, daß Gr. Ludwig sich in ein Bündnuß mit dem Pfalzgraven einlassen sollte, weil die Würtenbergische Lande dadurch in grosse Gefahr gesetzt würden und die Marggraven von Baden leicht Anlaß nehmen dörften in die Würtenbergische oder Mömpelgardische Lande einzufallen. Es ist deßwegen sehr wahrscheinlich, daß Pfalzgr. Friderich denselben von der Vormundschafft Gr. Ludwigs zu entfernen gesucht. Der Vorwand war da, daß diser Grav gleichwohl sein vierzehen-

(c) Moser Sammlung Würtenb. Urkunden n. 11. pag. 21.

des Jahr erreicht und keinen Vormund nach damaligen Rechten mehr nöthig hätte. Dann kaum war der obgedachte Vertrag wegen der Regiments-Ordnung errichtet und Gr. Ulrich von der Vormundschafft entfernt, so machte gleichbald der Pfalzgrav das schon 6. Monathe zuvor verglichene Bündnuß mit Gr. Ludwigs Räthen richtig, ohne mit Gr. Ulrichen in einer so wichtigen Sache zu Rath zu gehen, wie nach der gemachten Regiments-Ordnung hätte geschehen sollen (d). So unzufrieden Gr. Ulrich über diſe Demarche war, so sehr beharrte er auf dem einmahl gefaßten Grundsatz, daß obschon die Gravschafft Würtenberg in zwey Theile getheilet wäre, dennoch eine Einigkeit unter den Herrn unzertrennt verbleiben müßte. Solchemnach erneuerten die Graven ihre schon zuvor gehabte Eynung auf 20. Jahre einander wider ihre Feinde beyzustehen, auſſer, daß sie anfänglich das Hauß Oesterreich und noch andere Fürsten ausnahmen, hernach aber in Ansehung des ersten solches abänderten und sich vereinigten auch wider das Hauß Oesterreich nur mit Ausnahme des Römischen Keysers einander Hülfe zu thun.

§. 101.

Villeicht hat Gr. Ulrich neben der Absicht ein gutes Vernehmen in dem Grävlichen Hauß zu erhalten auch vorbauen wollen, daß Gr. Ludwig nicht allzutief in die Händel des Pfalzgraven verwickelt würde. Dann das Datum des mit diſem gemachten Bündnusſes zeiget offenbar, daß es schon errichtet gewesen, da Gr. Ludwig noch unter der Vormundschafft Gr. Ulrichs gestanden. So veranlaßte Pfalzgr. Friderich auch Grav Ludwigs Räthe in eine andere Allianz mit ihm zu tretten. Er hatte nemlich im Jahr 1451. mit Herzog Albrecht und Ludwig von Bayern ein Bündnuß errichtet, worein nun am Montag nach S. Kilians-Tage 1454. die beede Graven auch tretten sollten. Es heißt zwar, in dem Eynungsbrief, daß sie bey dem Churfürsten und den beeden Herzogen ernstlich gebethen, sie auch darein aufzunehmen: allein sie konnten nach dem Inhalt der angezogenen Regiments-Ordnung geringere Sachen und nicht einmal die Belehnung ihrer Lehen-Leute verrichten, sondern Gr. Ludwig mußte nur den Namen darzu geben. Wie dem seye, so wurden sie in diſes Bündnus aufgenommen, daß Gr. Ludwig und Gr. Eberhard und alle ihre Herrschafften, Unterthanen, Räthe, Mannen, Diener und alle, die ihnen zu schirmen und versprechen stehen, Geistliche und Weltliche, gegen den egenannten drey Fürsten, ihren Räthen, Mannen, Dienern, Landen und Leuten solcher Eynung genieſſen sollten, so lang solche noch währen würde. Sie gelobten und versprachen hinwiderum bey ihren Ehren, Treuen und Würden solche Eynung getreulich nach allem ihrem Inhalt zu halten. Wann sie auch um Hülfe gemahnet werden, verbindeten

(d) vid. Beyl. num. 88.

ten sie sich zwey und dreyßig reysiger mit Harnasch und Pferden gerüsteten Mannen oder auch mit ganzer Macht zu Hülfe zu kommen, und zwar wider jedermann. Nur allein nahmen die junge Graven den Kayser, Herzog Philippsen von Burgund und den Burgfriden zu Sulz, am Schloß und Stadt, aus. Man bediente sich zwar Gr. Ludwigs Sigill dabey: Es mußten aber die zur Regierung verordnete Räthe, Albrecht Spet Hofmeister und Steffan von Emershofen mit ihren Sigillen es ebenmäßig bestetigen. Weil nun Gr. Ulrich nicht ausgenommen wurde und er zu besorgen hatte, daß, wann er mit Churf. Fridrichen zerfiele, seine nächsten Vetter wider ihn seyn müßten und die Gravschafft Würtenberg zertrennet würden, so entschloß er sich die drey Fürsten zu bitten ihn gleichmäßig in dises Bündnuß aufzunehmen. Solches geschahe aber erst am Fest der drey Könige des folgenden Jahres 1455. Es heißt in dem Eynungsbrief, daß die drey Fürsten ihn auf seine Bitte in Ansehung, daß gleichwohl er und seine Kinder mit ihnen in guter Freund- und Sippschafft stehe, aufgenommen haben.

§. 102.

Bald darauf, nemlich den 29. Januarii 1455. gab Gr. Ulrich aus besondern Gnaden Wolffen von Tachenhausen das Schloß Kaltental mit dem Graben und Garten zu Lehen, doch mit der Bedingung, daß das Schloß der Herrschafft Würtenberg ein wider männiglich offen Hauß seyn und der Lehenmann dasselbe in Ehren und gewönlichem Bau erhalten, auch vier Jahre mit dem Thurn daselbst zu Bewahrung der Gefangenen gewärtig seyn solle (e). Weil aber Gr. Ludwig und Ulrich in der Theilung des Landes auch die von der Cron Böhmen zu Lehen gehende Herrschafften unter sich getheilt hatten, so erforderten nun beede Graven solche und schickten ihre Abgeordnete nach Wien zu König Laßlau (Ladislaw). Die Belehnung geschahe den 12. April am Samstag nach Ostern und zwar belehnte diser König Grav Ulrichen mit dem Schloß Lichtenberg, Burg und Stadt Botwar und Beilstein, Gr. Ludwigen aber mit der Burg und Stadt Neuenbürg, mit ihren Herrlichkeiten, Würden, Ehren, Mannschafften, Obristen und Niderſten Gerichten, Wildbännen, Zöllen, Glaiten und allen Zugehörden. Beeden Graven aber wurde in dem Lehenbrief anbedinget, daß, wann sie selbst zu dem König kommen, sie ihm selbsten, oder wem er solches befehlen würde, Gelübde und Eyde thun sollten. Es machten auch den 23. Junii Gr. Ulrich und Gr. Ludwig in seinem und in seines Bruders Gr. Eberhards Namen ein gemeinschafftliches Bündnuß mit den Reichs-Städten Ulm, Gmünd, Giengen und Aalen, welches fünf Jahre währen sollte. Und weil die Stadt Reutlingen ein Verlangen truge in solch Bündnuß auch aufgenommen zu werden, so geschahe zwar solches,

(e) vid. Beyl. num. 89.

solches, aber erst zu End des Jahres, wobey sich dise Reichs-Stadt verschreiben mußte sowohl diser Graven, als ihrer Räthe, Diener und anderer geist- und weltlicher zugewandten, welche sie zuversprechen hätten, unverrechnete Amtleute oder die ihnen fluchtsame (f) verschworen, verlopt und verbürgt hätten, nicht zu Burgern anzunehmen. Hätten sie aber jemand würklich angenommen und es wollte ein Grav oder Herr solchen besetzen d. i. zurukfordern, so sollte solches durch ihren Amtmann geschehen, welcher einen gelehrten Eyd zu Gott und den Heiligen mit aufgebottnen Fingern schwören sollte, daß solcher Mann seines Herrn unverrechneter Amtmann seye oder dieselb Person Manns- oder Weibs-Namen seinem Herrn die Fluchtsame verschworen oder verbürgt hätte. Gehörte sie aber einem Ritter, oder Knecht oder einem andern erbarn Mann, so sollen dise mit ihrem selbstigen Eyd eine solche ihnen angehörige Person besetzen und nebst ihrem jeglichem zween erbare unversprochene (unverleumde) Mann auch schwören, daß ihnen das kund und wissend seye und der Besatzung genug geschehe. Wann hingegen eine solche flüchtige Person nur auf eine Summe Gelds verbürget hätte und solche zahlte oder die Erweisung nach Verlauf eines Jahres geschähe, so wären die von Reutlingen nicht schuldig eine solche Person abfolgen zu lassen. Und auf gleiche Weise verschrieben sich auch die beede Graven gegen der Reichs-Stadt Reutlingen, nur, daß einige Puncten wegen der Diener und deren Annehmung dises Vertrags mit einverleibet wurden (g).

§. 103.

In eben disem Jahr bekam Gr. Ulrich einige beschwerliche Händel mit Walthern von Urbach. Diser machte an denselben Forderung 1.) wegen des Dorfes Pliderhausen, welches ihm verpfändet war. 2.) Wegen 2500. fl. welche der Grav seiner Schwieger, Agnes Gaißbergerin und Wittiben Rudolphs von Baldeck schuldig ware und der Grav keinen Zinnß daraus zu geben sich schuldig erkennen wollte. 3.) Wegen des Closters Lauffen, welches seine Voreltern mit Stifftungen begabet hatten, weßwegen er besonderer Vorrechte sich anmassete, welche der Grav seiner Landesherrlichen Hoheit zuschriebe, indem diser das Closter reformieren und die Nonnen aus dem Kloster Adelberg dahin bringen wollte. 4.) Wegen eines Walds zu Mundelsheim, worinn er bisher geschützet und gehayet habe und nun davon vertrungen werde. 5.) Wegen eines Knechts, welcher von Grav Ulrichs Leuten umgebracht worden und 6.) wegen eines Bezüchts, als ob Walther von Urbach nach dem Graven einen

(f) Halthaus Lex. Germ. voce: fluchtsame. pag. 466.

(g) vid. Beyl. num. 90.

einen Dunkelgriff (h) thun wollen und ihn einen Lecker gescholten, worüber er ausgab, daß ihm Gr. Ulrich zuviel thue und gleichwohl keine Gerechtigkeit wegen obiger Beschwerden widerfahren lassen wollte. Ein Uebelstand damaliger Zeiten ware es in allwegen, daß ein jeder Dorfjunker einem Fürsten oder Graven genug zu schaffen machen konnte, indem dise Leute sich mit keinem ordentlichen Krieg Genugthuung schafften, sondern sich eine Bande sammleten und durch dise ihre Plackereyen trieben, bald hier, bald dorten in ein unbewehrtes Dorf, wo man sich solches am wenigsten versahe, einfielen und raubten, was sie wegzubringen sich getrauten, auch öfters Mordbrennerey trieben. Dagegen man ihnen keinen Schaden thun konnte, weil sie meistentheils wenig oder gar nichts hatten, woran man sich halten konnte. Aller diser Unfug wurde rechtmäßig, so bald ein sogenanter Absagbrief voran gieng. Dises Vortheils bediente sich auch den 7. Julii 1455. der von Urbach, indem er dem Graven einen Feindsbrief zuschikte, worinn alle seine Beschwerden dem Graven vorgehalten wurden. Es sagten aber auch zugleich einige seiner Gesellen ab, nemlich Hannß Grabus, Hannß Beyer von Elterberg, Endriß von Helmstatt, Hannß Schwarz und Ernst Bochtenler. Grav Ulrich schrieb deßwegen an die Erz-Herzogin Mechtilden und beschwerte sich über den von Urbach, daß er ihm vor dem Entsagbrief seines alten Vogts zu Weiblingen Söhne Johann und Michel Kellern gefangen und nach Heylbronn geführt, weßwegen sie ihm zu Rotenburg und andern Oesterreichischen Gebieten keinen Auffenthalt gestatten sollte. Nichts destoweniger fand der von Urbach Gehör bey der Erz-Herzogin, welche eine Vermittlung auf sich nahm und denselben überredete, daß er mit seinen Feindseligkeiten vom 3ten bis zum 20. Augusti still zu stehen und die Gefangene bis auf eine Betagung loß ließ. Gleich nach Verfluß dises kurzen Waffenstillstandes, nemlich den 27. Augusti schickte Gr. Ulrich dem von Urbach auch einen Feindsbrief zu, worinn er sich beschwerte, daß diser 1.) seinen Unterthanen theils nachgestellt, theils selbige gefangen, ehe er ihm die Feindschafft zugeschrieben habe. 2.) Daß er niemalen keine Forderung an den Graven gemacht, dagegen er 3.) ihm Rechtens erbothen vor Pfalzgrav Friderichen Churfürsten oder vor Herzog Albrechten oder Ludwigen von Bayern oder vor Gr. Ludwigs von Würtenberg Räthen, doch, daß er ihm auch wieder Rechts gegen dem Graven seye, was er ihm von Rechts- und Ehrenwegen schuldig wäre. Zum Ueberfluß habe er ihm 4.) versprochen Acht und Bann und alles, was sich währender Vehde verloffen, nicht fürzuhalten und allenfalls auch des Wider-Rechts (Reconvention) erlassen, welches

(h) Dises Wort kommt nicht leicht vor und bedeutet soviel, daß der von Urbach Gr. Ulrichen aufpassen und, wann er ihn nach damaliger Redensart niderwerfen könnte, so lang in einem Raubnest behalten wollte, bis er alles, was er von dem Graven verlangt, erhalten hätte.

ches alles aber Walther von Urbach verachtet habe. Diserwegen seye Gr. Ulrich gesonnen mit der Hülfe Gottes wider solche unrechtmäßige Vehde Widerstand zu thun und solches seinen Herrn und Freunden zu verkünden. Er schrieb auch an die beede Marggrafen Carln und Bernharden zu Baden, an die Herrn von Gerolzeck und andere, daß sie den Walther nicht in ihre Schlösser und Güter einlassen. Sie gaben ihm aber dennoch Gehör und Auffenthalt, und die Feindseligkeiten währeten fort bis endlich Gr. Ludwigs Räthe sich in das Mittel legten und Albrecht Spet, Hofmeister, Hannß Truchseß von Bichißhausen, und Hannß Harscher sich zu Gr. Ulrich nach Stuttgard begaben, wo im Namen des Walters Schwarzfritz von Sachsenheim, Eberhard und Wilhelm von Urbach und Georg Dürner als Thädingsleute erschienen und den 25. Oct. dise Sach also verglichen, daß 1.) die 2500. fl. von Gr. Ulrichen seinem Vetter Gr. Ludwigen zustellen, und diser solche mit einem Gulden aus zwanzigen verzinse. 2.) Sollte solch Geld dem Walter nicht hinaus gegeben werden, es wäre dann, daß er sein väterliches Erbe löse und seine ehliche Haußfrau darauf versichere. 3.) Solle das Leibgeding welches auf Pliderhausen dem Dorf stehe, von Gr. Ulrichen mit 2500. fl. abgelößt und dem Walter von Urbach davon 500. fl. die übrige 2000. fl. nicht ihme, sondern seiner Haußfrau oder ihren Erben bezahlt werden.

§. 104.

Es war aber diser Verglich kaum getroffen, so fiengen dise Mißhelligkeiten von neuem an. Dann es wollte der von Urbach nicht mit den 500. fl. zufriden seyn, sondern verlangte auch aus denen seiner Hausfrau gehörigen 2500. fl. einen Zinß, welchen aber Gr. Ulrich nicht schuldig seyn wollte, indem der Brief, welchen sie darum hätte, zeige, daß dises eine Schuld und keine Gült seye, welches er rechtlich zu erweisen sich erbothe. Wärend diser Händel suchte dessen von Urbach Schwieger Agnes Rudolphs von Baldeck Wittib, eine gebohrne Geißbergerin, und seine Hausfrau ihren Wohnsitz ausser Lands zu verändern und ihr Haab und Gut mit sich zu nehmen. Gr. Ulrich ließ sie deßwegen mit Arrest belegen und vor dem Stadt-Gericht zu Schorndorf anklagen, daß sie ihren Leib und Gut entfremden wollen, ungeacht sie die Geißbergerin Leibeigen seye und sich verschrieben habe mit Leib und Gut nicht von ihm zu weichen. Walters Sohn, Eberhard von Urbach war in Gr. Ulrichs Diensten. Er bath seine Muter und Ahnfrau ihrer Gefängnuß ohne Entgeltnuß zu entlassen, kündete aber zugleich seine Dienste auf. Die Muter wurde auch entlassen, hingegen der Ahnfrau Arrest beharret, und befohlen, daß sie vor dem Gericht zu Schorndorf Red und Antwort geben solle, wo Gr. Ulrichs Anwald sie anklagte. Ungeacht ihro bey einer Straffe von 1000. fl. zweymal vorgebotten wurde, so erschiene sie doch nicht, sondern berufte sich

darauf,

darauf, daß Gr. Ulrichs Großvater sie wider ihren Willen an Rudolphen von Waldeck verheurathet und mithin in eine freye Hand gegeben habe, da sie vor Stadt-Gerichten zu erscheinen nicht mehr schuldig, hingegen vor dem Graven selbst oder seinen Räthen zu erscheinen erbiethig wäre. Sie entschuldigte sich dabey, daß sie Grimmen im Leib habe und ohne Vernunft seye. Daß Gericht erkannte, daß sie durch solchen Ungehorsam Unrecht gethan hätte, verfuhr aber dennoch gelinde mit ihr und nahm sich endlich Bedenkzeit zur Urthel (i). Dises alles nun auf einmal aufzuheben verglich sich Grav Ulrich den 8. Mertzen 1456. mit Walthern von Urbach, daß es bey vorigem Verglich wegen der 2500. fl. bleiben, seine Schwiger und Haußfrau das Dorf Pliderhausen Taglebens und nicht länger zu einem Leibgeding behalten sollte. Wegen der angeforderten 125. fl. Gült und wegen der andern strittigen Puncten wurden beederseits Vorschläge zu einem Recht gethan. Mit der Agnes Geißbergerin und ihrer Tochter erfolgte ebenmäßig ein Verglich, wider welchen Walther von Urbach einwendete, daß er erzwungen seye, welches er vor Maynz, Würzburg, Pfalzgr. Friderichen oder Marggr. Carln von Baden aufnehmen wollte. Er schickte auch um die Gefängnuß seiner Haußfrau und Schwäger zu rächen Gr. Ulrichen einen Feindsbrief zu, welchen seine Gesellen mit ihm unterschrieben hatten. Gr. Ulrich schlug darauf andere Richter vor, nemlich Bischoff Peter von Augspurg, die Herzoge Albrecht und Ludwig von Bayern, oder Gr. Ludwigen zu Würtenberg welche der von Urbach nicht aufheben wollte. Es suchte deßwegen Gr. Ludwig von Würtenberg in das Mittel zu tretten, und stellte ihm vor, wie die Rechten erforderten, daß, wann ein Kläger und der Antworter hinwiederum jeder nach seinem Gefallen Recht biethe, des Antworters Rechtgebott billicher, als des Klägers nachgegangen werde. Weil er nun keine Ursache habe Gr. Ulrichs Rechtgebotte abzuschlagen, so wolle er an ihn als seinen Diener begehren, daß er eines aufnehme, indem sonst Gr. Ludwig nicht umhin könne seiner Verschreibung gegen Gr. Ulrichen genug zu thun und sein Feind zu werden. Es bewürkte aber Gr. Ulrich der Jünger von Helfenstein, Hannß von Liebenstein und Ulrich von Rosenberg Amtmann zu Mekmühl den 5. Aug. 1456. einen Verglich, daß 1.) Walther von Urbach Gr. Ulrichen Diener gegen ein jährlich auf Jacobi reichendes Dienstgeld à 50. fl. werden solle, doch, daß ein Theil dem andern nach belieben solchen Dienst aufkünden könne. 2.) Wegen der 125. fl. Gült solle Gr. Ulrich zwischen dem Datum dises Verglichs und S. Martinstag einen Tag setzen und zu solchem Albrecht Speten, Gr. Ludwigs Hofmeister, Hannß Truchsessen von Bichißhausen, Georg Kayben, Schwarzfritzen von Sachsenheim,

(i) Weil die darüber geführte gerichtliche Protocollen manchem Liebhaber der teutschen Alterthümer vergnüglich seyn dörften so habe sie beyzulegen mich entschlossen. vid. Beyl. num. 91. und 92.

Eberharden und Wilhelmen von Urbach erbitten. Wollten aber diſe nicht, ſo ſolle Walther einen Gemeinen aus Gr. Ulrichs Räthen mit gleichem Zuſatz nehmen, bey deren Entſcheidung es bleiben ſolle. Wie auch 3.) bey dem Cloſter Lauffen es bey dem alten Herkommen ſein Bewendens habe, wie es von Alters hergekommen, doch, daß Gr. Ulrich nach dem Rath der darzugehörigen Obriſten daſſelbe reformieren könne. 4.) Sollen alle Gefangene gegen einer alten Urphed ledig und alles unbezahlte Geld, Schatzung und Brandſchatzung, wann ſie auch ſchon verbürgt ſeye, ab und aufgehoben ſeyn. Weil aber auch Walthers Ehegattin mit ihm in groſſer Uneinigkeit lebte und ihm die Verwaltung ihres Heurathguts und anderes Eigenthums anzuvertrauen ſich nicht entſchlieſſen wollte, von welchem ſie Gr. Ulrichen 3000. fl. vorgeliehen hatte, ſo brachte es Walther von Urbach dahin, daß der Grav ihm mit Bewilligung ſeines Ehweibes daran 1000. fl. auszahlte, doch, daß die übrige 2000. fl. ihro oder ihren Erben vor ihres Ehe-Mannes Abſterben nicht bezahlt werden, weil ſie beſorgte, daß er ſolche verthun möchte. Es ſcheinet auch, daß diſe uneinige Ehe den von Urbach ſehr verlegen gemacht habe, indem er ſich endlich verpflichtete des Graven Diener ſein Lebenlang zu bleiben, damit er ihm gegen ſeine Schwiger und Ehegattin und auch diſen gegen ihn gleiches Recht geſtatte und keiner Parthey mehr als der andern günſtig ſeyn möchte.

§. 105.

Während diſer Fehde beklagte ſich auch Gr. Ulrich ſehr über ſeines jungen Vettern Räthe. Diſe hatten, wie ſchon gemeldt 1.) ohne Vorwiſſen Gr. Ulrichs mit Churfürſt Friderichen von Pfalz eine Eynung aufgerichtet. Als nun diſer mit Herzog Ludwig dem ſchwarzen von Veldenz im Jahr 1454. in einen Krieg gerieth, ſchickten ſie ihm, ungeacht ſie es nicht ſchuldig waren, dennoch eine Anzahl Leute zu Hülf. Wie dann Gr. Heinrich von Fürſtenberg mit 250. Pferden zu erſcheinen aufgebothen wurde. Diſes hielt Gr. Ulrich für ſehr bedenklich, zumalen der Churfürſt zu Maynz und die Marggraven zu Baaden Herzog Ludwigen wider den Churfürſten Hülfe leiſteten, welches den jungen Graven ſehr gefährlich ware, zumahl da die Gravſchafft Mömpelgard Herzog Ludwigen und ſeinen Helfern gar wohl gelegen ware. 2.) Hatte der Churfürſt erfahren, daß Gr. Ulrich ſolche Hülfe gern abgewendet hätte und deßwegen einen Unwillen auf ihn geworfen, ungeacht er nichts gethan, als was ſeine Schuldigkeit geweſen. 3.) Beſchwerte er ſich, daß die Räthe dem Pfalzgraven beygebracht, als ob Gr. Ulrich ſeiner Vettern Wälde und Wildpänne mit Holzhauen und Jagen verwüſte, welches der Churfürſt in etlichen Schrifften geahndet, ungeacht er ſich nicht erinnern könne ohne ihre Erlaubnuß in ihren Wälden Holz gehauen zu haben. 4.) Hätten ſie eine Eynung mit Baaden gemacht, welches wieder ſehr bedenklich ſeye, weil die Marggrapen von dem

Kay-

Kayser befelcht worden der Reichsstadt Eßlingen beyzustehen in allen ihren Nöthen, welches den samtlichen Graven von Würtenberg zu Nachtheil gereiche, weil die Marggraven solchen Schutz und Schirm werkthätig verspüren lassen (k). 5.) Hätte Albrecht Spet und die ihm zugeordnete Räthe ohne Gr. Ulrichs Wissen und Willen etliche Schlösser hingegeben, welche der jungen Graven Ludwigs und Eberhards Erb und Eigenthum seyen und ihm selbsten auch daran gelegen seye. 6.) Haben sie ihm keine Hülfe gethan wider Hannsen Grabus, welcher gleichwohl an den Graven niemahls eine Forderung gemacht, sondern ihn wider alles Recht und Billigkeit bekriegt, ungeacht sie solches schuldig gewesen und Gr. Ulrich gleichmäßig ihr Helfer wider männiglich worden seye und noch ferners seyn wolle. Dise Feindschafft seye auch mit den beeden jungen Herrn und ihm gemein, sie hätten aber nicht allein mit dem Grabus unter Ausschliessung Gr. Ulrichs sich wider seinen Willen und Wissen heimlich ausgesöhnt, sondern auch ihren Dienern und Knechten verbotten auf seine Feinde zu straifen. Wie dann 8.) als Walther von Urbach etliche von Gr. Ulrichs Dienern und Knechten gefangen und ihnen die Armbrust und anders genommen, auch damit zu der jungen Graven Amtleuten, Dienern und Knechten gekommen, dise ihn davon reuten lassen, ohne ihn zur Rede zu setzen, ungeacht er etliche Gesellen bey sich gehabt, welche der jungen Herrn abgesagte Feinde gewesen. Es seyen zwar einige ihre Diener dem von Urbach bis in das Feld nachgeeylt, da sie aber gehört, daß er Gr. Ulrichen angreife, seyen sie wieder heimgeritten, weil dem erhaltenen Bericht nach ihnen verbotten gewesen dises Graven Feinden nachzueylen, welches doch wider ihre gemachte Eynung laufe. 9.) Als auch Pfalzgr. Friderich beeden Würtenbergischen Herrschafften gegen ihren Feinden einen Tag angesetzt hatte, so wären zwar der jungen Herrn Räthe bey Gr. Ulrichen gestanden. Da man aber Walthers von Urbach Sache wider Gr. Ulrichen vornehmen wollen, seyen sie weggegangen, unter dem Vorwand, daß Walther der beeden jungen Graven Diener seye, da sie doch Gr. Ulrichen Vermög der Eynung hätten beystehen sollen. Endlich 10.) habe Gr. Ulrich seine Jäger an die Alb geschickt um in seinem Forst zu jagen. Als aber dise nach Engstingen gekommen und gebeten ihnen Herberg und Kost um ihr Geld zu geben, habe man ihnen solches abgeschlagen, welches unfreundlich genug und eine Anzeige seye, daß die Räthe nur die Herrschafften Würtenberg voneinander trennen wollen, wie sie dann 11.) zum theil des Pfalzgraven Räthe seyen, welches weder gebührlich, noch nützlich seye.

§. 106.

Unter allen disen beschwerlichen Umständen erkaufte Gr. Ulrich von Wilhelmen von Urbach einen Theil an dem Dorf Pleidelsheim mit Vogteyen, Gerich-

(k) Schœpflin hist. Bad. T. II. lib. IV. §. 6. p. 157. Datt de pace publ. lib. II. c. 9. n. 15. & 17.

ten, Zwingen, Bännen, Freveln, Hauptrechten ꝛc. um 1400. fl. und von Wilhelm Schenken von Geyern zu Ober-Stotzingen ein Viertel an dem Gericht zu Gruibingen nebst seinen Gütern und Pfründhabern, den ihm die Unterthanen daselbst schuldig waren, die Rechte am Hirtenstab, welcher jährlich 10. Schilling bey desselben Verleyhung gülte, ingleichem die Rechte am Eschayen oder Schützenamt, die Holzmarken und Korngülten daselbst, wie auch die Rechte und Leibeigne, welche zu dem Schloß Linberg und dem Dorf Gruibingen gehören. Gegen Bezahlung 900. fl. übergab der Verkäufer dem Graven alle solche Güter und Rechte auf offner freyen Reichsstrasse. Hingegen von Gr. Ludwigen findet man Merkmale für das Wohl seiner Unterthanen und Lande. Er zeigte solches sowohl in Kirchen als auch weltlichen Anstalten. Dann es wurde ihm durch seinen Vogt zu Brackenheim geklagt, daß der Caplan zu Dürrenzimmern mit den Jahren des Altars beladen seye und wegen seines Alters nimmer die Meß lesen könne. Die Gemeinde müßte also ohne Gottesdienst seyn, wann sie nicht Augustin Geroletten darzu gemiethet hätten. Diser übernahm aber disen Kirchendienst unter der Bedingung, daß er dem bisherigen Caplan mit der Zeit nachzufolgen Hoffnung hätte. Man bemerke die schlechte Aufsicht dererjenigen, welchen solche obgelegen, indem der Dechant solches dem Graven als Kirchen-Patronen anzeigen sollen. Die Gemeinde mußte es also besorgen, indem sie Gr. Ludwigen bathe dem Geroletten die Hoffnung zur Nachfolge zu versichern (l). Gleichmäßig bathen ihn die Burger zu Asperg, daß er ihnen den bisher von dem Pfarrherrn gesetzten Vicarien Johann Mörlin bey solchem Vicariat und der ihm verordneten Nutzung bestetigen möge (m). Als auch die Stadt Calw zur Aufnahm ihrer Wochen- und Jahrmärkte ein neues Rath- und Kaufhauß baueten und aber Gr. Ludwig bemerkte, daß sie die Unkosten schwerlich bestreiten werden ohne ihren Schaden, so gab derselbe ihnen die Freyheit die Nutzung von disem Kaufhauß darzu anzuwenden, welche er ihnen auf ewige Zeiten überließ. Er machte ihnen auch eine Marktordnung, wie viel ein Fremder und ein Burger für jede Waar zu reichen habe (n). Gr. Ulrich hingegen machte dem Gerber-Handwerk eine Ordnung, wie sich dasselbe zu verhalten habe. Er gab auch dem Cl. Adelberg die Kirche in dem Schloß Hohen-Staufen, welche in das Göppinger Capitul gehörte, die Kirche zu Unter-Ensingen und zu Hochdorf im Kircheimer Capitul mit Kirchensätzen und allen ihren Freyheiten und Rechten, welche man in Lateinischer Sprache Jus patronatus nenne, also, daß das Gotteshauß solche drey Kirchen inhaben nutzen und nieſſen sollen, doch, daß der Abt Diepolt und sein Convent und ihre Nachkommen solche Kirchen mit erbarn und gelehrten Priestern ihres Ordens oder sonsten versehen. Der Stadt Kirch-

eim

(l) vid. Beyl. num. 93.
(m) vid. Beyl. num. 94.
(n) vid. Beyl. num. 95.

eim aber schenkte er den 29. Aug. den Marktzoll, welchen man den kleinen oder abreissenden Zoll nenne, und sein Hauß- oder Gret-Geld. Er behielte sich doch jährlich 26. ℔. davon aus. Weil sie ihm aber auch eine Hofstatt zu einem Kornhauß gegeben, so erlaubte er der Burgerschafft daselbst den untern Platz zu ihrem Nutzen zu gebrauchen (o).

§. 107.

Indessen machten Gr. Ulrich und Ludwig eine Forderung an Gr. Joß Niclas einen Sohn Gr. Ytelfritzen von Zollern. Ich finde nicht, worinn sie bestanden, sondern nur, daß sich diser dahin verschrieben, daß er mit seinem Schloß Zollern und Hechingen der Stadt und allen seinen Zugewandten ewiglich wider die Herrn von Würtenberg, ihre Erben und Nachkommen, ihre Land und Leute und die Ihrige, auch ihre Clöster und Gotteshäuser, welche ihnen zu versprechen stehen, auch wider ihre Räthe, Diener und Amtleute, sie seyen geist- oder weltlich, nichts thun sollen weder von ihr selbs, noch anderer wegen. Doch behielte er sich bevor, daß er und seine Erben von Dienst- oder Amtswegen, womit sie etwan einem andern Herrn verbunden wären, den Herrn von Würtenberg zu gütlichen Tagen, Rechten und Thädungen stehen und solche Verschreibung gegen halbjähriger Aufkündung mit 6000. fl. ablösen wollten. Wiewohl Grav Ulrich ihm auf den Thomastag 1458. in seinem Namen und als Vormunder Gr. Eberhards solche 6000. fl. nachließ unter der Bedingung, daß er nichts wider Gr. Eberharden und seine Lande und Leute unternehmen sollte. Eben diser Grav gab auch aus besondern Gnaden seinem Hofmeister Antoni von Emershofen zu einem rechten ewigen Eigenthum das Schloß Waldenstein mit dem Graben, Garten und zugehörigen Wisen, wie es andere Burgvögt ingehabt, den Bach Wißlaff unter Claffenberg und den Hof zu Borgenhart, doch, daß er nicht allein das Schloß, Hof und die wüstliegende Güter widerum in guten Bau bringe und darinn erhalten, sondern auch zu einem rechten Mannlehen tragen und die Oeffnung wider jedermänniglich gestatten solle. Dagegen erkaufte diser Grav von Conraden von Hohenrieth das Schloß Helfenberg und das Burgstal hinter dem Schloß, das man Alt-Helfenberg nannte, mit dem Berg und den darzu gehörigen Höfen, Zehenden, Gülten, Leuten, Gütern, Börsten, Vorstrechten, Vogteyen, Gerichten, Zöllen, Zwingen und Bännen ꝛc. um 3200. fl. wobey der Verkäufer Conzen von Vinsterloch, Hannß und Georgen Druchsessen von Waltmershofen zu Bürgen setzte, daß sie, im Fall das Gut von jemand angesprochen würde und der von Hohenriet dasselbe nicht vertigen wollte, zu Stuttgard oder Marbach in eines offenen Gastgeben Wirthshauß zu feilem Kauf gewöhnliche Leistung thun und wann die Bür-

(o) vid. Beyl. num. 96.

Bürgen nicht selbst kommen möchten, wenigstens einen Knecht mit einem Pferd schicken sollten. Wann aber auch dise auf geschehene Mahnung nicht leisten würden, so gab sowohl der Verkäufer, als auch seine Bürgen dem Graven die Macht sie samt oder sonders, wie auch ihre Leut und Gut vor Gericht oder ohne Gericht anzugreifen und zu nöthen, wobey die Bürgen dennoch zu leisten schuldig blieben.

§. 108.

In bemeldtem Jahr 1456. bekamen Gr. Ludwig und Ulrich Verdrüßlichkeiten mit Gr. Eberharden von Werdenberg. Ich habe schon berührt, daß Gr. Eberhards des gütigen mit Elisabethen Burggrävin von Nürnberg erzeugte Tochter gleichen Namens sich wider ihrer Vettern, der Graven von Würtenberg Willen mit Gr. Hannsen von Werdenberg vermählet habe, da sie schon als eine Braut für Herzog Albrechten von Bayern bestimt und verlobt gewesen. Dise Elisabeth zeugete viele Söhne, unter welchen einer am Kayserlichen Hof sich beliebt machte. Diser brachte es daselbst zuwegen, daß die Graven Ulrich und Ludwig von Würtenberg ungefähr ein Ladungsschreiben erhielten vor dem Kayser zu erscheinen ohne die Ursach dises Zuspruchs zu wissen. Die beede Graven schickten ihre Räthe nach Neustatt an den Kayserlichen Hof, wo sie erst vernahmen, daß die Grävin Elisabeth ihr Väter- und Müterlich Erb fordere. Marggrav Albrecht von Brandenburg war eben auch gegenwärtig und brachte es durch seine Unterhandlung dahin, daß beede Theile ihren Willen darzu gaben, solche Strittigkeit durch Petern, Cardinal und Bischoff zu Augspurg gütlich beylegen zu lassen. Die Würtenbergische Räthe besuchten den angesetzten Tag und die Grävin von Werdenberg begehrte nicht nur ihr Väter- und Müterliches Erb, sondern auch alle bisher aufgehabene Nutzung. Die Räthe wendeten aber ein, daß die Grävin bey ihren Ehren und Treuen für sich und ihre Erben Brief und Sigel gegeben, worinn sie sich solches Erbes verzigen und seit 25. Jahren nie keine Forderung gethan hätte. Sie legten auch die Abschrifften solcher Verzichtbriefe vor. Grav Hannß war aber noch nicht beruhigt, sondern, als Gr. Ulrich und Ludwig den 17. Januar. 1456. an ihn und seine Gemahlin ein Schreiben ergehen liessen sie der Ansprach zu erlassen und nicht weiter umzutreiben, verzögerte er die Antwort und erklärte sich endlich nur, daß er die Urbriefe selbst hören und sehen wollte. Grav Ludwig schickte sie an Simon von Stöffeln als einem Hauptmann der S. Jörgen-Gesellschafft, weil er und Gr. Hannß von Werdenberg in derselben stunden und schlug den 30. May eine Tagsatzung vor. Dise nun wurde auf den 2. Augst. zu Ehingen beliebt, wo man Gr. Hannsen die Originalien vorlegte. Er bathe sich Bedenkzeit aus, nachdem er die Briefe und Sigillen genau

nau betrachtet hatte und selbige unargwöhnisch befunden hatte. Endlich erklärte er sich den 17. Augst, daß er seine Gemahlin nicht von ihrer Forderung dringen könnte, sondern sich vor Pfalzgr. Friderichen Churfürsten, oder Pfalzgr. Otten und Ludwigen oder vor Marggr. Carln zu Baden, oder, wann die Graven von Würtenberg damit nicht zufriden seyn wollten, vor dem Römischen König Fridrichen des Rechten sich erbiethe. Weil nun die Graven von Würtenberg für einen ungemeinen Unglimpf und Schimpf aufzogen, daß Gr. Hannß den Abschrifften nicht getrauet, die Originalien vor das Liecht gehalten, die Sigillen abgedruckt und gegen dem Stempel gehalten, ob dieselbe nicht verfälscht oder geschaben seyn möchten, so rüsteten sie sich zum Krieg um Sigmaringen zu belagern. Jeder der beyden Graven erbothe sich gegen dem andern 300. Pferde und 2000. zu fuß aufzustellen, und solche auf den 17. Sept. im Ebinger Thal zu versammlen. Der meiste Theil der Fußknechte sollen Armbruster und Büchsenschützen seyn, darzu jeder Herr eine Steinbüchsen zu geben sich verpflichtete, bey welchen die Büchsenmeister mit Darrachs und Schirmbüchsen versehen seyn müßten. Gr. Ludwigs Zug solle zu Onstmettingen und Pfeffingen auf den 25. Sept. eintreffen und zugleich Gr. Hannsen ein Feindsbrief zugeschickt werden (p). Die Graven sollen alsdann Leute vor das Schloß schicken solches zu besehen, wie es anzugreifen seye. Es soll auch solches Herzog Ludwigen von Bayern zuwissen gethan werden. Als aber Gr. Hannß solches merkte, schrieb er den 18. Sept. an Simon von Stöffeln, Hauptmann der Gesellschafft an der Donau ihm mit aller Macht beyzustehen. Diser ließ ein Schreiben an Gr. Ludwigen ergehen, worinn er ihn erinnerte, daß, weil Gr. Hannß ihr Mitgesell seye, er denselben mit Recht fürnehmen möchte, welches auch statt funde, indem Gr. Ludwig aus der Gesellschafft Eberharden von Stein als einen Gemeinen vorschlug. Grav Hannß hingegen war nicht damit zufriden, sondern beruffte sich auf Verschreibungen, wie die Strittigkeiten zwischen Würtenberg und ihm sollten ausgetragen werden und schlug neben den vorigen Austrägen auch Herzog Albrecht und Sigmund von Oesterreich vor oder auch aus Gr. Ludwigs und Ulrichs eignen Räthen den Abt Johann von Zwifalten, Gr. Heinrichen von Fürstenberg, Gr. Krafften von Hohenloh, Albrecht Speten, Gr. Ludwigs Hofmeister, und Wolfen von Neuhausen. Er schrieb auch an Simon von Stöffeln, daß Herzog Ludwig von Bayern sich in das Mittel geschlagen und einen Tag angesetzt habe. Dann er suchte auf alle Weiß und Wege das Rechtgeben vor der S. Georgen-Gesellschafft abzuleinen. Deßwegen Gr. Ludwig sich nochmals gegen Grav Hannsen schrifftlich vor obbemeldten Herrn Rechts erbothe und, wann ihm deren keiner anständig seye, so wisse er, daß Gr. Ludwig in freundlicher Verschreibung mit der S. Jörgen-Gesellschafft

(p) vid. Beyl. num. 97.

der Parthey in Obern-Schwaben an der Donau stehe, welche du Grav Hannß auch gelobt hast und darinn ein geschworner Gesell bist, aber vor derselben zu Recht zukommen verrachtest. Er erbothe sich also nochmals vor derselben vorzukommen. Und obwohl Gr. Ulrich nicht in diser Gesellschafft begriffen seye, so wolle er sich doch auch an solchen End des Rechten begnügen lassen. Endlich antwortete der Grav von Werdenberg, daß er vor Marggrav Carln zu Baden und seinen Räthen, welche er zu sich nehme, thun wolle, was er den Graven von Würtenberg schuldig und pflichtig seye, doch, daß sie ihm auch deßgleichen thun und daß ein Recht mit dem andern gehe und beschlossen werde und alles unverdingt geschehe. Gleiches Schreiben ließ auch die Grävin Elisabeth den 26. Decembr. an beede Graven ergehen. So bald sie solch Schreiben empfiengen, schickten sie an den Marggraven am Freytag nach dem Christtag folgendes Schreiben, welches ich hieher setze, weil daraus zu ersehen, daß die Graven von Würtenberg die Marggraven wie alle andere geringere Graven gedautzt haben nnd sich schon als Graven über die Marggraven zu setzen berechtigt gewesen (pp):

Unsere fruntlichen Dienst zuvor, Hochgeborner Lieber Oeheim. Wir haben vns mit Graue Hannsen von Werdenberg vnd Elisabethen von Wirtemberg geborn vnd Greuin zu Werdenberg siner elichen Gemahel vnser spenn halb ains rechten verfangen fur dich vnd din Räte, die du zu dir nemen wirdest nach lut der Brieffe deßhalben vßgangen, bitten wir din Lieb fruntlichst wir mögen dich sollicher vnser spenn zu beladen vnd anzunemen, vns ouch darumb kurtz tag zu setzen vnd der sach zu end vnd vßtrag zu helffen vnd vns das nit zu versagen, als wir dir soñder zwiffels wol getruwen, das wollen wir gern fruntlich vmb dich verdienen, din fruntlich verschriben antwurt mit disem botten. Geben am Frytag nach dem heiligen cristag anno ꝛc. *LVI.*

Ulrich ꝛc. und Ludwig ꝛc.

Dem Hochgebornen vnserm Liebn Oheim Karle Marggrauen zu Baden vnd Grauen zu Sponheim.

Es wurde aber doch nichts daraus. Dann es scheint, daß durch die Vermittlung und Zuspruch so vieler Fürsten und anderer, welche damit bemühet worden, endlich die allzugrosse Gährung erkaltet. Wenigstens kamen die Graven von Werdenberg allem Ansehen nach selbsten zu Gr. Ulrichen nacher Stuttgard.

Des

(pp) So findet man auch, daß die Graven von Würtenberg ihre Vettern die Graven von Werdenberg gleichfalls gedautzet haben, da hingegen diese die Worte Ihr, Euer ꝛc. gebraucht.

Des alten Grav Hannsen Bruder Gr. Eberhard von Werdenberg vermittelte es, daß endlich durch Beyhülfe Wernhers von Zimmern ein Verglich daselbst an dem Hoflager Grav Ulrichs im Jahr 1459. getroffen wurde, vermittelst dessen Grav Ulrich für sich und als Vormunder Gr. Eberhards den Graven von Werdenberg die Eigenschafft an der Burg und Stadt Sigmaringen mit ihrer Zugehörde, welche disen bisher nur verpfändet gewesen und sie davon die Nutznies-sung gehabt, überliesse, jedoch der Herrschafft Würtenberg das Oeffnungsrecht auf ewige Zeiten vorbehielte. Er versprach zugleich die Burg und Stadt Veringen, und die Dörfer Veringen, Benzingen, Harthausen, Enßlingen und Bylafingen nicht von ihnen zu lösen, welche den Graven von Würtenberg von dem Hauß Oesterreich und durch jene den Graven von Werdenberg verpfändt waren. Um solcher Liebe und Freundschafft willen, wie die Graven von Werdenberg sich ausdrückten, verzeyheten dise sich für sich und ihre Erben aller Ansprach und Forderung wegen der Grävin Elisabeth väterlichen und müterlichen Erbe und anderer Sachen halber. Solchen Verglich, welchen die von Werdenberg wegen ihrer offenbaren ungerechten Sache nicht vermuthen konnten, besigelten der alte Grav Hannß von Werdenberg nebst seiner Gemahlin Elisabeth und seine Söhne Grav Johann, Gr. Georg, Gr. Heinrich und Grav Hug, welche sich auch verpflichteten, daß ihr noch unmündiger Bruder Rudolph solchen gleichmäßig, wann er zu seinen Jahren komme, bewilligen sollte.

§. 109.

Grav Ulrich zu Würtenberg hatte in eben disem Jahr 1456. auch für sich Händel mit Gr. Ulrichen von Helfenstein, welche ihn die Waffen zu ergreifen nöthigten. Diser war durch seine Armuth fast in die Verzweiflung gebracht. Sein niderträchtiges Gemüth verleitete ihn dabey zu allerhand unverantwortlichen Ausschweifungen. Ich habe schon berührt, daß Gr. Ulrich zu Würtenberg ihm die Burg und Stadt Beylstein eingegeben unter seinen Bedingungen, und besonders, daß diser Gast die Oeffnung in der Burg gestatten solle. Allein diser entlehnte von Eberharden von Neuperg 200. fl. und versprach ihm gleichfalls das Oeffnungsrecht wider männiglich in allen seinen Nöthen und Geschäfften. Wann auch der Grav von Helfenstein bälder sterben sollte, ehe die 200. fl. heimbezahlt würden, so solle der von Neuperg befugt seyn alle des Graven Hab im Schloß an Munition, Büchsen, Armbrust, Pulver, Hengsten und Harnaschen und allen Haußrath, welchen er doch als der Herrschafft Würtenberg gehörig nicht veräussern können, behalten solle. Was auch der von Neuperg an Beute durch sich oder seine gebrödete Knecht in das Schloß bringe, davon solle Gr. Ulrichen von Helfenstein der vierte Theil zugehören. Diser gienge so weit, daß er alle seine Die-

ner dem von Neuperg Treue und Wahrheit angeloben ließ und versprach seine Gerechtigkeit an Beylstein niemand ohne Vorwissen desselben und vor Heimzahlung der 200. fl. aufzugeben. Als Gr. Ulrich von Würtenberg solches erfuhr, schickte er Georgen von Nippenburg dahin um des Oeffnungsrechts sich zu bedienen, oder vielmehr unter disem Vorwand des Graven von Helffenstein Unrichtigkeiten zu untersuchen. Diser merkte solches und wollte den von Nippenburg nicht einlassen, er versichere ihn dann vorhin, daß ihm dadurch kein Abbruch an seiner Gewaltsame und Gerechtigkeit geschehe. Er erbothe sich auch gleich Rechtens vor Pfalzgr. Fridrichen, in dessen Dienste er sich begeben hätte, oder vor Gr. Ludwigen zu Würtenberg und seinen Räthen. Dann er hatte gute Ursache zu beförchten, daß Gr. Ulrich zu Würtemberg solchen Unfug ahnden und ihm den Sitz in dem Schloß Beylstein abnehmen möchte. Diser schickte auch nochmals Eberharden von Urbach und Georgen von Nippenburg dahin das Oeffnungsrecht zu behaupten. Aber der Grav von Helfenstein blieb bey seiner Antwort. Die Abgeordnete hatten schon Befehl Gewalt zu gebrauchen. Und ehe der Gr. von Helfenstein sich dessen versahe, so wurde das Schloß mit gewaffneter Hand eingenommen. Gr. Ulrich von Helfenstein machte sich in der Eyl beyseiten und beschwerte sich schrifftlich gegen Gr. Ulrichen zu Würtenberg, daß er gleichwohl die Oeffnung zu begehren keine Ursach gehabt, indem er mit niemand in Feindschafft gestanden und er von ihm ja nur Versicherung begehrt, daß ihm kein Eintrag an seiner Gerechtigkeit geschehen möchte. Zudem, so seye er des Graven von Würtenberg Rath und Diener und habe sich nicht versehen, daß man mit Gewalt und ohne Recht oder Verschuldung das Schloß eingenommen. Er forderte deßhalben, daß man ihm wieder das Schloß und alles, was man ihm abgenommen, ohne Entgeltnuß und ohne längeres Verziehen einraumen und allen Kosten und Schaden ersetzen solle. Wann dises geschehen und Gr. Ulrich dennoch vermeyne, daß er der Oeffnunghalb ungebürlich gehandelt hätte, so wollte er vor dem Churfürsten zu Maynz, oder dem Bischoff zu Würzburg, oder Pfalzgrav Friderichen, oder Herzog Ludwigen von Bayern, oder Marggr. Albrecht von Brandenburg, oder Marggr. Carln zu Baden oder Gr. Ludwigen zu Würtenberg und seinen Räthen zu Recht fürkommen. Und in einem andern Schreiben meldete er, daß er des Graven von Würtenberg Rath und Diener nimmer seyn wollte. Gr. Ulrich war nicht zu Hauß, als dise Schreiben einliefen: da er aber wieder nach Nürtingen kam, übergab man ihm dise Schreiben, auf welche er den 17. Jan 1457. ganz gelassen antwortete, daß er Beylstein als sein väterlich Erb und Eigenthum nicht darum eingenommen oder einnehmen lassen ihn dessen zu entsetzen oder von demjenigen zu dringen, worzu er vermög seiner Verschreibung eine Gerechtigkeit habe, sondern weil er um das Würtenbergische Geld sein Rath

und

und Diener und die Oeffnung schuldig seye, welche er wider seine Pflicht einem andern verschrieben habe. Wann er Gr. Ulrichen billiche Versorgnuß thue das Schloß zu Beylstein so zu halten, wie die Verschreibung ausweise und diser gesichert seyn könne, daß er seiner Gerechtigkeit nicht entsetzt werde, so wolle er ihm gern wieder das Schloß und Stadt eingeben, wie sich gebüre. Der Grav von Helfenstein aber beharrete auf seinem Unrecht und begab sich in das Schloß Widern zu andern Gr. Ulrichs Feinden. Er wechselte noch lange Schreiben mit disem und da Gr. Ulrich sich nach seinem Willen nicht fügen konnte, so schrieb er ihm die allergröbste Schmachworte zu und both ihm einen Zweykampf an. Dise Ausschweifungen bewegten Gr. Ulrichen, daß er Grav Ulrichen den jüngern von Helfenstein durch Gr. Sigmund von Hohenberg, als seinen Rath und Gewalthaber bey dem Rotweilischen Hofgericht verklagen ließ, wasmassen diser dem Grav Ulrichen von Würtenberg eine mutwillige Feindschafft zugesagt und die seinige mit Raub, Brand und Gefängnuß wider die Güldne Bulle und K. Fridrichs Reformation beschädigt und bathe mit Acht und Anlaiten gegen den Graven von Helfenstain zu verfaren. Ungeachtet aber diser auch vor disem Hofgericht zu erscheinen eingeladen war, so erschiene er doch weder selbst, noch durch einen Gewalthaber, sondern schickte nur durch einen laufenden Botten zween Briefe, deren der einte von ihm selbsten und der andere von dem Bischoff zu Würzburg geschrieben ware. Beede beschwereten sich nur, daß Gr. Ulrich von Würtenberg den von Helfenstein wider die Güldne Bull und den Landfrieden des Schlosses Beilstein entsetzt habe und ihm mit Vorladung vor das Hofgericht unrecht geschehe. Das Hofgericht erkannte aber, daß, wann der Beklagte nicht selbst, oder jemand von seinetwegen, alldieweil sie bey Gericht sitzen, sich verantworten würde, mit der Acht und Anlaiten verfahren werden sollte. Dises geschahe den 1. Dec. 1457. und drey Tage hernach wurde er als ein offener verschriebener Aechter in des Hofgerichts Achtbuch eingeschrieben und die Anlaiten auf des Graven von Helfenstein Gülten, Haab und Gut, auf 10000. fl. werth gegeben (q). Und also blieb Gr. Ulrich von Würtenberg in dem Besitz des Schlosses und alles, was sein Feind daselbst hinterlassen hatte, blieb in seinen Handen, zumahl das gedachte Hofgericht verschiedenen Fürsten und Städten aufgab, ihn dabey zu schützen (r). Der Grav von Helfenstein machte ihm aber noch vielen Verdruß, wie ich bald anzeigen werde.

§. 110.

Von den übrigen Verrichtungen der Graven von Würtenberg in disem Jahr 1456. finde ich als anmerkungswürdig, daß Gr. Ulrich die neue Antonien-

(q) vid. Beyl. num. 98. (r) vid. Beyl. num. 99.

Pfründ in der Pfarrkirche zu Brettheim erlaubte an die andere Priester und Caplanen zu vertheilen. Diſe konnten von ihren Beſoldungen nicht leben, weßwegen der Kirchendienſt ſehr verſaumet wurde. Die Bürgerſchafft klagte deßwegen bey Gr. Ulrichen, welchem die Caſten-Vogtey diſer Pfarrkirche gehörte. Und vermög diſes Rechts konnte er ſolche Vorkehrung machen (s). Ingleichem ließ er ſeinem Vogt zu Stuttgard Wernher Lutzen die Lehenſchafft des Dorfs Scharnhauſen nach, welches vorher Conrad Ruch, ſein Kuchenmeiſter, von ihm zu Lehen getragen und an den Lutzen verkauft hatte. Der Grav aber behielte ſich die Vogtey des Staabs, das Ungelt und das Gericht bevor (t). Ferner verliehe er Heinz Deckern, Clauß Ebnern und Heinrich Kitzingen, Burgern zu Gmünd das Bergwerk zu Wart bey Nagold nach Gold, Silber, Geſtein oder nach andern Metallen zu graben und ſolches zu bauen oder zu ſchütten nach Bergwerksart, doch daß man ihm von der Gruben den zehenden Theil gebe. Wann ſie ſolches wieder aufgeben wollten, ſo ſollten ſie ein Pfund Pfeffer zu Weglößin oder Abfahrt reichen (u). Weil er auch ſein beſonder Augenmerk auf Verbeſſerung ſeiner Reſidenz, der Stadt Stuttgard gerichtet hatte, gleichwohl aber diſer Stadt wegen Mangel des Waſſers es an Mühlinen fehlte, ſo fieng er an eine zu Berg zu bauen, worzu die Stadt Stuttgard 300. fl. aus dem ſogenannten kleinen Zoll und Haußgeld verſprochen hatte. Die Graven von Würtenberg hatten mehr als ein Rathhauß daſelbſt, wo ſie ihre Lehengerichte und andere Berathſchlagungen hielten. Unter ſelbigen war die Stadt befugt ihr Salzhauß zu haben und den kleinen Zoll und Haußgeld davon einzunehmen. Die Stadt entſchloß ſich aber ein eigen Rathhauß zu bauen und der Grav gab nicht allein die Erlaubnuß darzu, ſondern vergönnte der Burgerſchafft auch ſolches zu einem Salzhauß einzurichten und den Zoll und Haußgeld davon zu nehmen. Er überließ ihro auch die Waage und das Waaggeld und befreyete ſolch Hauß und die von dem Salz und Waag gehende Einkünften von allen Schatzungen, Steuren, Dienſten, Frondienſten und aller andern Beſchwerung (w). Weil die Wein-Juden die arme Leute im Herbſt ſtaigerten und damit viele Unordnung unterlief, ſo führte er in den Aemtern, wo ein nahmhaffter Weinwachs war, eine jährliche Weinrechnung an, daß man dem Wein einen gewiſſen Preiß ſetzte (x). Grav Ludwig hingegen ſchenkte ſeinem Knecht Vergenhannſen wegen ſeiner erworbenen Verdienſte ſein Hauß oder Schloß zu Ytenbrug mit ſamt dem Graben und behielte ſich das Oeffnungsrecht darinn bevor und daß er ſolches ohne Bewilligung der Graven nicht verändern ſolle (xx). Ich habe diſes berühret, weil man hier den

(s) vid. Beyl. num. 100. (t) vid. Beyl. num. 101.
(u) vid. Beyl. num. 102. (w) vid. Beyl. num. 103.
(x) vid. Walz geſchriebne Hiſtorie Gr. Ulrichs. (xx) vid. Beyl. num. 104.

den Vater der beeden hernach durch ihre Gelehrsamkeit berühmt gewordenen Johann und Ludwigs der Vergenhannsen oder Nauclerorum erblicket. Deren der erstere Propst der Stifftskirche und Canzler der Hohen-Schule zu Tübingen und der andere als Doctor juris utriusque Propst der Stifftskirche zu Stuttgard worden, wie solches sein in der gedachten Kirche aufrecht an der Wand in braunem Marmor stehendes Grabmahl bezeuget, wo er selbsten den Namen seines Vaters Vergenhannß beybehalten hat. So schenkte diser Grav auch dem Stifft zu Herrenberg die Kirche und den Kirchensatz zu Gärtringen und den Zehenden zu Hildritzhausen und erließ demselben 12. ℔. Hlr. welche das Stifft jährlich den Graven zur Steur zu geben verbunden ware (y). Er erlaubte auch der neuerbauten Stadt Bietigheim eine Brücke über die Enz zu bauen und einen Zoll darauf zu schlagen, daß ein geladener Wagen zween und ein Karren einen Schilling geben sollte, welches zum Beweiß dienet, daß das Recht Zölle zu erlauben eben kein Kayserliches Vorrecht seye, sondern den Fürsten eigen gehöret habe. Und eben so merkwürdig ist, daß Gr. Ludwig nicht allein ohne Theilnehmung des Bischoffs als Landesherr dem Dorf Thamm unter dem Asperg erlaubt eine eigene Pfarr und Pfarrherrn zu haben, da vorher die Gemeinde zur Kirche zu Grüningen eingepfarrt gewesen, sondern auch die Kirche zu Berghülen Blaubeurer Amts von ihrer Muterkirche zu Seissen gesondert und eine eigene Pfarr daselbst verordnet hat. Endlich erkaufte er von Gumpolten von Gültlingen und Margrethen von Sachsenheim, seiner Haußfrau ihren Theil an dem Städtlein Heimßheim um 2800. fl. Tab. V. Fig. 15.

§. III.

Bey dem Jahr 1457. finden wir noch immerzu Beweise, daß Gr. Ulrichs Regierung durchaus unglücklich gewesen. Was er vornahm, hatte einen widerwärtigen Erfolg. Dahingegen Grav Ludwigs und seiner Söhne Unternehmungen gesegnet waren. Dise machten gleich zu Anfang dises Jahres den 26. Jenner ein Bündnuß mit Marggraven Carln von Baden, welcher sich einen regierenden Fürsten des Hochgebornen Fürsten seines Bruders Marggr. Bernhards und ihrer Lande nennte, zu Schutz ihrer beederseitigen Lande auf acht Jahre. Und gleich darauf am Freytag nach Matthiä tratt er auf drey Jahre in ein Bündnuß in seinem und seines noch unmündigen Bruders Gr. Eberhards Namen mit Pfalzgrav Friderichen und Herzog Ludwigen von Bayern. Die Absicht diser Eynung ware nach den Worten der darüber errichteten Urkunde die Erhaltung und Nutzen ihrer Lande und Gottshäuser und der Schirm aller Wittiben, Waysen,

(y) vid. Beyl. num. 105.

sen, Pilgrim, Kaufleute, Landfahrer (z) und anderer unversprochenen (a) Leute. Es gieng auch alles bey seiner Regierung ganz ruhig zu. Dagegen Grav Ulrich sich in viele verdrüßliche Händel verwickelt sahe. Ich habe schon erzehlt, wie Gr. Ulrich der jüngere von Helfenstein wegen des Schlosses Beylstein allerhand liederliche Sprünge gemacht. Er flüchtete in das Ganerbschafftliche Schloß Widdern und wurde vornemlich von Philippsen von Hohenriet daselbst wohl aufgenommen. Diser war sehr unzufrieden, daß Conrad von Hohenriet sein Schloß Helfenberg an Gr. Ulrichen von Würtenberg verkauft hatte. An jenem konnte er sich nicht rächen, mithin mußte diser Grav seinen Unwillen empfinden. Dann er gab auch Waltern von Urbach, Gr. Ulrichs abgesagtem Feind in seinem Theil zu Widern und nun auch Grav Ulrichen dem jüngern von Helfenstein Auffenthalt. Weil auch der Grav von Würtenberg dem von Helfenstein noch von dem Kauf der Herrschafft Heydenheim ein jährlich Leibgeding von 250. fl. schuldig ware, so verkaufte er nicht allein den Leibgedingsbrief, sondern auch den Sitz zu Beylstein, ungeacht er nicht mehr im Besitz ware um 600. fl. und zween Hengst an Rafan von Talheim und bald darauf wieder solches Leibgeding an Götzen von Berlichingen den alten, Melchiorn von Hirschorn, Pfälz. Marschalken, Götzen von Aletzheim Pfälz. Unterlandvogt im Elsas, Hornecken von Hornberg, Philippsen von Hohenriet und Fridrich Sturmfedern. Der Grav von Helfenstein schickte sogleich Gr. Ulrichen von Würtenberg einen Feindsbrief zu und er bekam bald eine Rotte von 67. Personen, aber schlechte Leute, welche sich vom Rauben ernehrten, auf seine Seite, und that immerzu in den Würtenbergischen Landen durch seine Einfälle grossen Schaden. In den Hohenlohischen Landen machten sie es nicht bess ser und vergriefen sich auch an Marggr. Albrechts von Brandenburg Gebiethe. Es wurden demnach diese Herrn aufgebracht, daß sie das Ganerbschafftliche Schloß Widern mit einer Belagerung bedroheten. Die Ganerben wandten sich in solcher Gefahr an Pfalzgr. Friderichen, welcher Marggr. Albrechten und Gr. Ulrichen zu Würtenberg ersuchte die Belagerung nicht zu unternehmen, weil Gr. Ulrich von Helfenstein nimmer im Schloß geduldet werde und die Ganerben theils unschuldig wären, theils vor ihm zu Recht zu stehen sich erböthen und der Churfürst ihrer wohl mächtig seye. Diese Fürbitte würkete auch so viel, daß wenigstens die Belagerung bis auf das folgende Jahr aufgeschoben wurde.

§. 112.

(z) Heut zu Tag würde man einen Reysenden sehr an seiner Ehre kränken, wann man ihn einen Landfarer nennte. Damals wurden aber reysende Kaufleute, welche von einem Markt zu dem andern fahren, und mithin ehrliche Leute verstanden.

(a) Unversprochene d. i. unverleumdete Leute. Halthaus gloss. Germ. voce: versprochen p. 1897.

§. 112.

Indessen bekam Gr. Ulrich grosse Strittigkeiten mit gedachtem Churfürst Friderichen wegen seiner Gemahlin. Dise vermählte sich obgedachtermassen im Jahr 1444. mit Churfürst Ludwigen von der Pfalz. Ihr Bruder Herzog Ludwig von Savoyen versprach seiner Schwester zu einem Zugeld und Brautgabe 125000. Rheinische Gulden, so daß 50000. fl. bey der Heimführung zu Basel und das übrige in drey Jahren jedesmal mit 25000. bezahlt werden und der Churfürst solche Summ mit 10. pro Cent widerlegen solle. Es wurde ihro auch das Recht und Zuspruch ihrer Beweisung, welche ihr erster Gemahl König Ludwig von Sicilien begabet und zugeschrieben hatte, mit 5000. Ducaten vorbehalten, welche der Churfürst ebenmäßig gleich nach der Heimführung fordern könnte. Und wann diser zweyter Gemahl vor seiner Gemahlin mit Tod abgienge und selbige wieder nach Hauß reysen wollte, sollte Churpfalz sie auf seinen Kosten bis nach Basel führen und sie dennoch das Zugeld und jährliche Nutzung und Gült, worauf sie verwiesen worden, geniessen. Es starb auch der Churfürst wenige Jahre hernach, nemlich den 28. Augusti 1449. mit Hinterlassung eines einigen Prinzen, über welchen Pfalzgr. Friderich die Vormundschafft übernahm, und sich mit der verwittibten Churfürstin den 9. Junii 1451. vergliche, daß sie für ihre Beweisung die Herrschafft Löwenstein, welche von den Graven von Löwenstein an die Churpfalz verpfändt ware, die Burg und Dorf Weyler, den Schaafhof zu Breitenau und den Zehenden zu Heylbronn für 18000. fl. Hauptguts, so dann Meckmühl, die Burg und Stadt und Neustadt am Kocher, so viel daran nicht an Hannsen von Gemmingen verpfändt ware, bekam. Dagegen erlaubte die verwittibte Churfürstin ihre zu Basel ligende Kleinodien zu verkaufen und das Geld, welches Grav Hannß von Freyburg zu Basel hinterlegt hatte, auzugreiffen und die Stadt von dem von Gemmingen mit 20000. fl. zu lösen. Darzu soll sie jährlich 2982. fl. von dem Zoll zu Mannheim und Oppenheim einnehmen. Damals lebte von den Graven von Löwenstein nur noch der einige Georg, Thumherr zu Würzburg und Probst zu Oeringen, welcher aber als ein Geistlicher ohne ehliche Leibeserben abgienge, wordurch die Gravschafft von Löwenstein der Churpfalz bliebe. Im Jahr 1453. heurathete Gr. Ulrich von Würtenberg dise Wittib und es wurden ihm 5000. fl. jährlicher Gült, worüber sie ihre Verschreibung auf diser Gravschafft hatte, versprochen, dagegen er sie auf Schloß und Stadt Schorndorf verwidmete und sich verband, wann diser Wittumb nicht zureichen sollte, sie auch auf andere der Gravschafft Löwenstein nahe gelegnen Schlossen zu versichern. Weil nun weder die letztere 50000. fl. an dem Heurathgut, noch die jährliche Einkünfte der 5000. Ducaten von der Margrethen Bruder und dem Könige von Sicilien bezahlt wur-

den, so machte Churpfalz derselben ihre Einkünften strittig und wollte sie nimmer abfolgen lassen. Es entstunden also zwischen Pfalzgr. Friderichen und Gr. Ulrichen zu Würtenberg weitaussehende Strittigkeiten, welche beyzulegen Grav Ludwigs von Würtenberg Räthe sich alle Mühe gaben. Churpfalz machte auch eine Ansprach an das Closter Murrhard, weil man in der Meynung stunde, daß dises Closter zur Gravschafft Löwenstein mit Schirm und Vogtey gehörte und beede Theile machten auch noch sonsten Ansprüche gegeneinander. Nach vielem Schrifftwechsel schickten sie ihre Abgeordnete zu Gr. Ludwigen nach Urach, wo endlich den 25. Augusti 1457. ein Verglich erfolgte, daß 1.) die Schloß und Städte Löwenstein und Meckmühl mit ihren Aemtern und Zugehörden der nunmehrigen Grävin von Würtenberg ihr lebtag als ein Widdum verbleiben, aber nach ihrem Absterben der Churpfalz heimfallen sollen. Dargegen 2.) die 2982. fl. von den Zöllen zu Manheim und Oppenheim mit samt dem Ausstand von nun an sollen gefallen und dises Churhauß solche nimmer schuldig seyn. Weil 3.) die jährliche 5000. fl. Ducaten mit ihrem Ausstand der Margrethen nicht als ein Zugeld, sondern als ein Vermächtnuß von ihrem ersten Gemahl gehörten, so sollen sie auch derselben und Gr. Ulrichen zu Würtenberg verbleiben und das Churhauß Pfalz sich dessen schriftlich begeben. 4.) Wegen der noch ausstehenden 50000. fl. Zugeld wurde verglichen, daß sowohl Churf. Friderich, als auch Gr. Ulrich zu Würtenberg solche an den Herzog von Savoyen fordern und beede einander darinn behülflich seyn und, was davon bezahlt wird, jedem die Helfte zugetheilt werden solle. 5.) Der Churfürst begabe sich auch aller Ansprache auf den Schirm und Vogtey des Closters Murhard. 6.) Alle andere Strittigkeiten sollen vor dem teutschen Meister oder vor dem Graven von Katzenelnbogen rechtlich ausgemacht werden. 7.) Und endlich solle der Schaden, welchen der Pfalzgrav dem Abt und Convent zu Murhard und den ihrigen zugefüget oder diser von Gr. Ulrichen und dem Closter erlitten, gegeneinander aufgehoben seyn. Ob nun wohl Gr. Ulrichs und seiner Gemahlin Machtbotten Ulrich von Rechberg von Hohenrechberg, Berchtold von Sachsenheim, Jörg Kayb von Hohenstein und Wilhelm von Welwart dise Thädigung bewilligten und zu Maulbronn besigelten, so war doch weder Gr. Ulrich, noch seine Gemahlin wegen der nachgelassenen 2982. fl. aus den Zöllen zu Manheim und Oppenheim zufriden, sondern protestierten wider solchen Verglich. Und dises gabe in folgenden Jahren zu neuen Strittigkeiten und förmlichen Krieg Gelegenheit.

§. 113.

Mit Marggr. Carln zu Baaden hatte sowohl Gr. Ludwig als auch Gr. Ulrich zu schaffen. Ersterer wegen Nachbarlicher und zum Theil von seinen Voreltern

tern auf ihn ererbten Spänne. Er wollte es aber zu keinen Thätlichkeiten kommen lassen, sondern vergliche sich den 26. Jenner mit dem Marggraven als regierendem Herrn seiner und seines Bruders Marggr. Bernhards Lande um den Frieden zwischen beederseitigen Landen und ihnen selbst zu bevestigen. Die Marggraven beliebten die Aemter zu Pforzheim, Eberstein, Besigheim, Altensteig, Liebenzell, Durlach, Ettlingen, Stain und Nemchingen zu bestimmen, welche Mißhelligkeiten mit den benachbarten Würtenbergischen Aemtern vorgaben. Und Gr. Ludwig bestimmte die Aemter Calw, Neuenbürg, Nagold, Dornstetten, Dornhain, Brackenheim, Gröningen, Vayhingen und Leonberg. Sie vergliechen sich, daß ein jeder einen Wappensgenossen Rath benennen soll, welcher ein gemeiner Mann (gemeinschafftlicher Obmann) seye, zu welchem jeder Theil zween gleichmäßig Wappensgenosse Räthe setzen könnte, welche die Strittigkeiten untersuchen, und was sie nicht gütlich beylegen könnten, nach dem Recht entscheiden sollten. So blieben seine Lande im Frieden. Gr. Ulrich hingegen war nicht so glücklich. Die Stadt Eßlingen konnte so leicht nicht verdauen, daß sie den neuen von dem Kayser erlangten Zoll sollte fahren lassen, wie ihro von Marggr. Albrechten von Brandeburg im Jahr 1454. zugemuthet wurde. Marggr. Carl von Baaden hatte die Reichsstadt nach dem Kayserlichen Befehl auf 60. Jahr in seinen Schutz genommen. Und dises war schon genug einen Widerwillen auf beeden Seiten zu erwecken. Sie hatten auch noch andere Zwistigkeiten miteinander und Gr. Friderichs von Helfenstein Angelegenheiten wurden darein vermenget. Es kam zu einem offenen Krieg und Marggr. Carl that würklich einen Einfall in die Würtenbergische Lande (b). Dises aufgehende Feuer in seinem Anfang zu dämpfen eylete Marggr. Albrecht von Brandeburg abermals herbey und machte im Wildbad den 6. Julii Gr. Ulrichen den Vorschlag, daß, 1.) beede kriegende Theile ihre Strittigkeiten vor ihm zu Onolzbach erscheinen und jeder zween seiner Räthe darzu abordnen sollten, welche Fünf bevollmächtigt wären beede Theile in der Güte zuvertragen und, wo das nicht zu erheben wäre, die strittige Puncten rechtlich zu entscheiden. 2.) Sollen dise Fleiß anwenden, daß sich beede Herrn mit ihren Kindern zu einander vermählen nach gleichen billigen Dingen, auf daß beede Herrschafften hinführo desto besser gegeneinander in freundlichem Stand und Wesen sitzen mögen. 3.) Sollen dise Fünf Vollmacht haben eine Eynung zwischen beyden Herrn zu machen, wie sie mit ihren Landen und Leuten ihr lebtag gegeneinander im Vernehmen stehen könnten. Dises waren aber nur Vorschläge ohne noch versichert zu seyn, ob beyde Theile sie annehmen würden. Dises zu bewürken schickte Churfürst Dieterich zu Maynz Josen von Veningen, und Heinrichen von Sickingen Amtmann zu Wildenberg, und Marggr. Albrecht

(b) Schœpflin histor. Bad. T. II. lib. IV. c. 3. §. 9. pag. 162.

schickte Conraden von Seckendorf, seinen Cammermeister und seinen Rath Georg Erleweck. Die Erz-Herzogin Mechtild und Gr. Ludwig von Würtenberg wollten auch etwas beytragen und schickten Albrecht Speten, Hofmeister, Weiprechten von Helmstatt, Steffan von Emershofen, und Burkarden von Bondorf Haußhofmeister an die kriegende Theile, daß sie obige Vorschläge annehmen, und alle Feindschafft in eine nachbarliche Freundschafft verwandlen möchten. Dise eyfrige Bemühung war nicht vergebens. Die Waffen wurden bey Seite gelegt und ein daurhaffter Friede erzeuget. Wie die Strittigkeiten beygelegt worden, weiß ich nicht. Aber im Jahr 1460. erfolgte zwischen beeden Herrn eine Erb-Eynung, von welcher ich besondere Nachricht geben werde. Inmittelst dankten alle Gott freudig disen Frieden, woran ihnen allen gelegen gewesen, wieder hergestellt zu sehen.

§. 114.

Hatte nun Gr. Ulrich Gelegenheit zu schweren Unkosten, so erkaufte dagegen Gr. Ludwig in diesem Jahr 1457. von Hannß Truchsessen von Stetten und seiner Haußfrau Anna Sörrj von Richtenberg und von Krafften von Hailfingen den noch übrigen Theil an dem Schloß und Dorf Eningen um 2600. fl. weil die übrige Theile schon zuvor nach und nach an die Gravschafft Würtenberg erkauft worden. So hatten sie auch schon das meiste an dem Dorf Thailfingen im Herrenberger Amt. Gr. Ludwig aber erkaufte, was ihm noch daran fehlte, von Balthasarn von Bühel um 290. fl. Seine kränkliche Umstände vermehrten sich aber auch und er seegnete den 3. Novemb. das Zeitliche zu Urach am Donnerstag nach aller Seelen-Tag. Sein Sigill ist in der vor disem Abschnitt stehenden Leiste. (Fig. 11.) Der Schild wird von einem haarigten wilden Mann gehalten. Diser Zufall setzte Gr. Ulrichen in eine neue Verlegenheit. Gr. Eberhard war damals erst 12. Jahr alt und mithin noch unmündig. Gr. Ulrich sollte demnach wieder als der nächste Anverwandte die Vormundschafft übernehmen. Die zu Urach vorhandene Räthe gaben Gr. Ulrichen von solchem Ableiben die Nachricht, meldeten ihm aber aus Befehl der Erz-Herzogin Mechtilden, Gr. Ludwigs Muter, daß dem Pfalzgraven Friderich solcher Todesfall auch zuwissen gethan worden, mit dem Anhang, daß weder der Grav, noch der Churfürst, wann einer stärker als der andere käme, eingelassen werden solle. Gr. Ulrich brach sogleich nach Urach auf um sein Leid zu bezeugen und mit des verstorbenen Graven hinterlassenen Räthen wegen der Vormundschafft und künftigen Regierung sich zu unterreden. Als er aber vor das Thor kam, wollte man ihn nicht einlassen. Disen ihm angethanen Schimpf klagte er der Stadt Tübingen und den daselbst versammleten Räthen und begehrte an sie, die zu Urach anwesende Räthe von solcher Ungebühr

abzu-

abzumahnen, wann sie ihne entweder gar von der Vormundschafft ausschliessen oder ihm Pfalzgr. Friderichen an die Seite setzen wollten. Er erinnerte sie andere Gesinnungen gegen ihn zu tragen, indem er die Vormundschafft über Gr. Eberharden Gr. Ludwigen nicht anderst übergeben hätte, als daß sie auf den Fall, wie er sich nunmehro begeben hätte, wiederum auf ihne Gr. Ulrichen zuruckfallen und er Gr. Eberhards Vormunder bis zu dessen mannbaren Jahren bleiben sollte. Er schickte solch Schreiben durch Ernfriden von Schechingen und Wernher Lutzen, Vogten zu Stuttgard, welche mündlich anzeigen mußten, daß Gr. Ulrich auf den 9. Nov. nach Tübingen kommen würde. Die Räthe suchten aber solches abzuwenden und schrieben ihm, daß er solches nicht thun möchte, bis auch die andere Räthe des jungen Graven zu ihnen kommen würden, widrigenfalls es ihme wie zu Urach geben könnte. In der That aber wollten sie vorher die Gesinnung des Pfalzgraven abwarten. Indessen lief dise ein und samtliche Gr. Eberhards Räthe kamen zu Tübingen zusammen, welche Gr. Ulrichen bathen auf den 16. Nov. nach Leonberg zu kommen, indem Pfalzgr. Friderich und Gr. Eberhards Frau Muter Mechtild, wie auch die Landschafft dahin kommen würden um sich zu berathschlagen, was Gr. Eberharden und seinem Land und Leuten zum nutzlichsten seyn dörfte. Es ist diser Vorgang wohl zu bemerken, weil man hier die erste Spur der Würtenbergischen Landschafft und des ersten Landtages findet. Gr. Ulrichen kam er deswegen bedenklich vor, weil er solchen als seinem Recht zur Vormundschafft nachtheilig ansahe. Er erklärte sich demnach den 13. Nov. daß er auf den angesetzten Tag weder selbsten nach Leonberg kommen, noch jemand von seinetwegen schicken würde, indem ihm die Vormundschafft mit Zuziehung seines jungen Vetters Räthen, Ritterschafft und Landschafft allein gebühre und er solche mit Churpfalz oder jemand andern nicht gemein haben wollte. Die Stadt Leonberg aber ermahnte er niemand in ihre Stadt einzulassen, welcher ihm an seinem Recht zur Vormundschafft Eintrag thun wollte. Wann sie jemand darüber bedrängen würde, so versprach er ihnen zu Hülfe zu kommen, so stark er wäre. Die Sache wurde endlich doch auf disem Landtag für den Graven günstiger. Man sahe allerseits seine Befugsame mit vortheilhaftern Augen an und er wurde bewogen selbsten auch zu Leonberg sich einzufinden, wo ihm endlich die Vormundschafft den 1. Decemb. allein übertragen wurde. Es mag nicht wenig darzu beygetragen haben, daß Gr. Ulrich die Städte des Landes unter der Hoffnung in wichtigen Sachen sie auch zu Rath zu ziehen auf seine Seite gebracht, und dabey ihnen zu verstehen gegeben, wie sehr es zu Trennung der Gravschafft Würtenberg gereichen würde, wann ein fremder auch zu der Mitvormundschafft zugelassen werden sollte, da sie ihm von Natur, Recht, Schild und Helm allein gebühre. In der verglichenen Regimentsordnung wurden zu täglicher gemeiner Expedition zween aus Gr.

Eberhards Räthen, deren einer Landhofmeister seyn sollte, verordnet und beliebet, daß Gr. Ulrich auch zween von seinen Räthen darzu setzen solle. Fallen aber wichtigere Sachen vor, so sollte man solches Gr. Ulrichen hinterbringen, welcher nach Beschaffenheit der Umstände den gedachten Räthen noch einige von Gr. Eberhards und seinen eigenen Räthen zugeben könnte. Das merkwürdigste aber war, daß auch sieben Gerichts- oder Amtleute, von den Städten des Landes darzu gezogen wurden, welche im Namen der Landschafft Antheil an der Regierung nahmen, da solche vorher nur von den Räthen besorgt wurde, ohne jemand von der Landschafft darzu zu ziehen. Zu bemerken ist auch, daß damals unter dem Namen der Landschafft nur allein die Städte des Landes verstanden worden.

§. 115.

So bald Gr. Ulrich dessen versichert war, so befahl er den 4. Decembr. den Räthen zu Urach ein Schreiben an den Kayser zu verfertigen, worinn sie in samtlicher Räthe und der Landschafft Namen die Bestetigung Gr. Ulrichs in der Vormundschafft und um die Belehnung bitten sollten. Inmassen die Stadt Tübingen und noch eine andere Stadt des Landes solches neben vier Räthen besiglen könnte. Er schickte gleichbald Hannsen von Westernach Probsten der Stiffts-kirche zu Stuttgard zu Kayser Friderichen um einestheils die Bestetigung solcher Vormundschafft, und anderntheils auch die Belehnung als Lehenträger und Vormunder im Namen Gr. Eberhards zu suchen und den Bann über das Blut zu begehren. Der Kayser hatte hierinn keinen Anstand, sondern belehnete denselben als Vormunder und Curatorn oder Versorger (c) des jungen Graven, welcher noch nicht Mundbar und zu seinen Tagen nicht gekommen seye. In disem Alter wurde er vermuthlich als Vormunder angesehen. Dann der Kayser machte einen merklichen Unterschied der Zeitalter und verordnete in dem Lehenbrief, daß Gr. Ulrich die Lehen tragen solle, bis Gr. Eberhard zu seinen Vogtbaren und endlich zu seinen völligen Jahren komme. In dem Lehenbrief über die Gravschafften Würtenberg und Mömpelgard, wurde Marggr. Carln von Baaden anbefohlen anstatt der Kayserlichen Majestät von Gr. Ulrichen die gewöhnliche Gelübd und Eyde dem Kayser und Reich als Lehenträger getreu und gehorsam zu seyn abzunehmen. In dem Lehenbrief aber über den Blutbann wurde Gr. Ulrich angewiesen eben diesem Marggraven zu geloben, daß er und seine Amtleute dem Armen wie dem Reichen Gerechtigkeit widerfahren lassen wollen. Die Belehnung aber geschahe am Erichstag d. i. Dienstag vor Georgii. An eben disem Dienstag, nemlich

(c) Vermuthlich hatte der Kayser der Römischen Rechte kündige Räthe, welche den Unterschied unter der tutela und cura anzubringen hier Gelegenheit fanden, und in dem Lehenbrief das in den Teutschen Rechten unbekandte Wort Curator gebrauchten.

lich den 18. Aprilis 1458. wurde auch Grav Ulrich in der Vormundschafft bestetigt, daß, nachdem er sie mit Willen der Landschafft übernommen, die Kayserliche Majestät gleichmäßig darein willige, also, daß Gr. Ulrich den jungen Graven Eberhard mit allen seinen Landen, Leuten, Ehren, Würden, Herrlichkeiten, und Freyheiten, bis derselbe zu seinen Vogtbaren und ferner zu seinen völligen Jahren komme, in allen Sachen inhaben, versorgen und bewahren möge.

§. 116.

Es machte ihm damalen aber auch Gr. Ludwig von Helfenstein zu schaffen. Dann als diser im Jahr 1446. seinen Theil an der Herrschafft Hiltenburg und Wisenstaig, das Dorf Merklingen und das Stab-Amt zu Buchau an Gr. Ulrichen von Würtenberg auf einen ewigen Widerkauf verkauft hatte, so gab diser dem Verkäufer das Schloß Eychelberg zu seinem Sitz ein und versprach ihm jährlich 100. fl. Dienstgeld zu bezahlen, dagegen Gr. Ludwig Taglebens sein Diener seyn und nicht allein das Schloß wohl bewahren, sondern auch der Herrschafft Würtenberg die Oeffnung ohne seinen Schaden gestatten sollte. Gr. Ludwig fand aber im Jahr 1447. Gelegenheit in andere Dienste zu tretten. Er berichtete solches an Gr. Ulrichen und bath um dessen Erlaubnuß, daß er ihn seiner Dienst entlassen möchte, doch der Verschreibung des Dienstgeldes und des Burgsässes unnachtheilig. Gr. Ludwig aber gieng doch in andere Dienste und kündigte Gr. Ulrichen im Jahr 1451. auch an, daß er nimmer zu Eychelberg bleiben könne und habe zwar das Schloß mit seinen Knechten bestellt, daß es aber vor aller Gewalt nicht genugsam verwahrt seye. Wollte also Gr. Ulrich es besser verwahren, stehe es zu seinem Belieben. Diser besetzte auch das Schloß mit seinen Leuten wieder und gab ihm sein Dienstgeld nimmer. Nun begab sich aber Gr. Ludwig im Jahr 1457. wieder in Würtenbergische Dienste und glaubte, daß ihm das bisher vorenthaltene Dienstgeld nicht mehr verwaigert werden könnte. Weil er aber in seinen anderwertigen Diensten feindlich gegen der Graven von Würtenberg Schirmsverwandte gehandelt hatte, so wollte Gr. Ulrich solches Geld nicht eingestehen. Er an seinem Theil seye jederzeit erböthig gewesen, seiner Verschreibung nachzuleben und wünschte nur, daß der Gr. von Helfenstein sich ebenmäßig derselben gemäß verhalten hätte. Diser wollte aber damit nicht zufriden seyn, sondern wendete ein, daß, wann Gr. Ulrich ihn zum Dienst ersucht hätte, gleichwohl seiner Schuldigkeit eine Genüge geschehen wäre. Zudem seye ihm das Schloß Eychelberg für sein väterlich Erbe verschrieben worden. Um nun aus solcher Sache zu kommen, liessen beyde Graven sich gefallen dieselbe vor Gr. Ulrichs Räthen entscheiden zu lassen. Es wurde demnach ein Rechtstag am Mitwoch nach Antonientag zu Kircheim gehalten und

Vern-

Bernhard von Baustetten, Propst zu Denkendorf, Johannes Landenburg, Doctor, Albrecht Thumb von Neuburg, Hannß Truchseß von Stetten Rittere, Ytel von Werdnow der ältere, Crafft von Liechtnegk, Heinrich Spät zu Tümnau, Sigfrid von Schechingen, Albrecht Truchseß von Bichißhausen und Wolff Schilling zu Richtern nidergesetzt. Dise thaten den Ausspruch, daß Gr. Ulrich dem Graven von Helfenstein wegen des Dienstgelds nichts zu thun schuldig, hingegen demselben den Sitz zu Eychelberg inner 6. Wochen und drey Tage gestatten solle.

§. 117.

So bald Grav Ulrich in dem Besitz seiner Vormundschafft war, reysete er mit seinem Vormunds-Sohn Gr. Eberharden nach Speyr um der wider Pfalzgr. Friderichen gehaltenen Zusamenkunft beyzuwohnen. Fast alle benachbarte Fürsten beschwehrten sich über seine Gewaltthätigkeiten. Es kamen in Person dahin Churfürst Dieterich von Maynz, der alte Herzog Stephan von Zweybrücken und dessen Sohn Ludwig der Schwarze von Veldenz, Pfalzgr. Otto von Moßbach, Marggr. Carl von Baaden, Herzog Albrecht von Brandenburg, und noch viele Graven und Herrn. Weil sie nicht einig werden konnten, so giengen sie unverrichter Dingen auseinander (d). Marggr. Albrecht und Gr. Ulrich von Würtenberg machten den 15. Aprīl zu Mergentheim ein Bündnuß miteinander und zwar auf Lebenslang, daß ihrer keiner mit dem andern zu Vehde kommen, noch es den ihrigen gestatten, sondern, wann sie je zu einer Forderung kämen, solche rechtlich austragen sollten vor einem Obmann aus des angesprochenen Räthen. Und schlug Marggr. Albrecht vor, wann die Sache ihn angieng, seinen Marschalk, Hofmeister oder einen jeglichen Hauptmann auf dem Gebürge und Gr. Ulrich ebenmäßig seinen Hofmeister, seinen Marschalken und Gr. Sigmunden von Hohenberg. Wann einer mit Krieg überzogen würde, soll ihm der ander mit ganzer Macht zu Hülf kommen, als ob ihn die Sach selbst angienge. So bald aber solche Hülfe dessen, welchem sie zuziehet, Lande berührt, soll derselbe disem Volk, es seye reysiger Zeug oder Fußvolk, Futter und Kost geben und so lang mit aller Notturft versehen, so lang sie in seiner Hülfe und Lande seyen. Wann aber die Umstände erforderten Hülfe zu täglichem Krieg zu schicken, so soll einer dem andern nach Beschaffenheit der Sache zulegen mit rayßigem Zeug und Fußvolk nach seinem Vermögen. Wann beyder Lande und Leute selbst mit Feindsgefahr umgeben sind, daß sie ihrer Macht selbsten zu Beschützung derselben bedürftig wären, soll keiner dem andern Hülfe zu schicken verbunden seyn. Weil auch derjenige Fürst, welchem

(d) vid. Schœpflin Histor. Bad. Tom. II. pag. 162. Kremer Geschichte Pfalzgr. Friderichs lib. I. pag. 100. Lehmann Chron. Spir. Lib. VII. c. 102. pag. 850.

chem die Hülfe geschicht, Kosten und Futter dargebe, so seye billig, daß er den Gewinn allein habe, doch, daß es mit der Beute gehalten werde, wie gewöhnlich seye. Wann aber ein Herr dem andern in eigener Person zuziehe und sich daraus ein Feldstreit erhübe, weil er seinen Leib, seine Ritterschafft, die seinen und sein Vermögen in Gefahr setze, so seye hinwieder billig, daß ihm an allem, was von Fürsten, Graven, Herrn, Rittern und Knechten erobert werde, ein Theil nach Anzahl des rayßigen Zeugs, welchen sie zu beeden Theilen bey solchem Streit im Feld haben, zufalle. Wann aber beede Herrn um Sachen zu Feld ziehen, welche sie beede berühren und ausser ihrem Lande gelegen wären, sollen sie gleiche Darlegung thun und auch den Gewinn gleich theilen. Weil auch nach den Worten diser Eynung Friede und Gerechtigkeit in Freundschafft verschwestert sind, so verglichen sie sich endlich, wie es in Strittigkeiten zwischen ihnen sollte gehalten werden.

§. 118.

Diſe Eynung legte den Grund zu einer andern. Dann es kamen Dieterich Erzbischoff zu Maynz, Ludwig Pfalzgrav bey Rhein, Herzog in Bayern und Grav zu Veldenz, Marggr. Albrecht zu Brandenburg und Gr. Ulrich zu Würtenberg auf Johannis des Täuferstag abermals zu Mergentheim zusamen. Ein anderes Bündnuß zwischen ihnen war der Erfolg davon. Dann sie vereinten sich den 1. Jul. 1458. Gott zu Lob, dem H. Römischen Reich zu Ehren und ihren Land und Leuten zu Nutz und Frieden auf 10. Jahre auf folgende Weise, daß 1.) sie es getreulich miteinander meynen und halten und zu keiner Feindschafft kommen wollten. 2.) Gewinnen sie gleichwohl gegeneinander zu sprechen, so soll bey entstehender Güte der Kläger mit dem Antworter vor einem der andern Bundsgenossen oder vor der Vierer einem aus des Antworters Räthen zu Austrag kommen, welchen der Kläger zu einem Obmann erwählen würde. Diser sollte innerhalb zween Monaten einen Tag benennen, darzu jeder Theil zween seiner Freunde setzen möge. Was nun diſe sprechen, soll ohne Eintrag vollzogen und der Streit inner drey Tagen und sechs Wochen entschieden werden. Churfürst Dietrich schlug von seiner Seiten zu Vierern seinen Marschalk, seinen Vitzdom im Rheingow, den Vitzdom zu Aschaffenburg und den Burggraven zu Starkenberg, welche je zu Zeiten seyn werden, vor. So benennte Herzog Ludwig seinen Hofmeister, Marschalk, Amtmann zu Neucastell, und seinen Amtmann zu Meysenheim. Marggr. Albrecht ernennte auch seinen Hofmeister, seinen Marschalk, seinen jedesmaligen Hauptmann auf dem Gebürge, und seinen Amtmann zu Cadolzburg. Und Gr. Ulrich gab seinen Hofmeister, seinen Haußhofmeister, welcher eben das ware, was bey den Fürsten Marschalk hieſſe, seinen Vogt zu Bahlingen und seinen Vogt zu Stuttgard. 3.) Wann hingegen ihre Graven, Herrn und andere, die sie zu versprechen ha-

ben, miteinander zu Recht kommen, sollen sie solches geben und nehmen an den Orten, wo es billig seye. Ferner 4.) soll keiner geschehen lassen, daß aus seinen Schlossen oder Städten jemand einen von den verbündeten Herrn oder dessen angehörige beschädige, auch keiner des andern Feinden in seinen Landen Auffenthalt gebe oder einige Hülfe thue. Wann 5.) ein Herr oder seine Lande oder die Seinige mit Heereskrafft überzogen würden, sollen die andern, sobald sie solches innen werden, in eigner Person mit ihrer ganzen Macht zu Hülfe ziehen und Rettung thun. Und soll 6.) derjenige, welcher in solcher Vehde der Hauptmann d. i. der angegriffene Theil, welchen die Sach vornehmlich berührte, wäre, sich nicht mit dem Feinde richten, oder fürworten, oder Frieden und Satzungen angehen, es wäre dann, daß die andern auch eingeschlossen würden, und wann 7.) ihrer einer oder ihre Helfer einig Lehen aufgegeben oder ein Schloß oder eine Stadt verlohren, solche wieder geliehen und bey der alten Pflicht eingegeben werden. Dargegen sollen 8.) die Hülfleistende sich ohne desjenigen Fürsten oder Herrn, welcher ein Hauptmann solcher Feindschafft wäre, Wissen und Willen nicht aussöhnen. Und wann 9.) schon dise Eynung zu Ende gienge, aber einer oder der andere Fürst vorher in eine Feindschafft gerathen und solche vor Endigung dises Bündnusses nicht hingelegt wäre, so sollen sie doch einander zu helfen schuldig seyn, so lang der Krieg währet. Grav Ulrich nahm dabey aus die Cron zu Böheim, Herzog Philippsen von Burgund, alle Marggraven von Brandenburg, und auch alle Marggraven zu Baaden, sie seyen Geist- oder Weltlich, Gr. Eberharden zu Würtenberg, die St. Georgen-Gesellschafft an der Donau und die Reichsstädte Ulm, Reutlingen, Gmünd, Aalen, Giengen und den Burgfrieden zu Sulz. Besonders aber machten zu gleicher Zeit Erzbischoff Dietrich von Maynz, Marggr. Albrecht zu Brandenburg und Gr. Ulrich zu Würtenberg ein Bündnuß untereinander, daß, wann der Erzbischoff mit Pfalzgr. Friderichen, oder Marggr. Albrecht oder Gr. Ulrich mit Pfalzgrav Ludwigen zu einer Feindschafft kämen, sie einander zu täglichem Krieg die nöthige Hülfe, zu einem Ueberfall mit Heereszug aber mit aller ihrer Macht Beystand leisten wollten.

§. 119.

Nunmehr hatte es auch das Ansehen, als ob das Kriegsfeur, welches bisher stark glimmete, in volle Flammen zwischen Pfalzgr. Friderichen und Gr. Ulrichen zu Würtenberg ausbrechen würde. Ich habe schon von Gr. Ulrichen dem Jüngern von Helfenstein berührt, daß er sich unterstanden Gr. Ulrichen zu Würtenberg als einen Feind aufzutringen, und mit seiner Rotte würklich Thätlichkeiten verübet, worzu ihm einige Theilhaber des Ganerbschafftlichen Schlosses Widdern behülflich waren. Disem war eine Belagerung angedrohet, welche Churfürst

fürst Friderich von der Pfalz damals noch abwandte. Als sie aber dennoch fortfuhren, und Gr. Ulrichen auf seiner Reyse nach Mergentheim einen seiner Knechte gefangen nach Widdern führten, so konnte der Zorn Marggr. Albrechts von Brandenburg und Gr. Ulrichs von Würtenberg durch keine Vorstellung mehr gestillet werden. Der Bischoff Johann von Würzburg und Pfalzgr. Friderich suchten abermals in das Mittel zu tretten. Alle angewandte Mühe war vergeblich. Weil das Schloß auf den Gränzen des Pfälzischen Gebietes lag, so konnte es dem Pfalzgraven nicht gleichgültig seyn, wann es sollte belagert werden. Er mußte beförchten, daß der Marggrav und Gr. Ulrich, welche ohnehin mit demselben in keinem guten Vernehmen stunden, weiter in seine Lande einrücken möchten. Er nahm sich demnach der Ganerben an und versprach ihnen nicht allein 200. Schützen, etliche Tonnen Pulver, 6000. Pfeil, einen Büchsenmeister, 100. Hackenbüchsen, zwey Centner Bley und eine gute Anzahl Armbrüste zukommen zu lassen, sondern auch das Schloß zu entsetzen. Als sich die Gefahr einer Belagerung näherte, liessen die Gemeiner durch Cunzen von der Thann und Neidharden von Horneck bey Churf. Friderichen den Antrag thun, daß vor allen Dingen eine gewisse Anhöhe bey dem Schloß mit 3000. Mann besetzt werden müßte, ohne welche das Schloß zu vertheidigen unmöglich wäre. Weil aber der Churfürst dises bey genommenem Augenschein für allzugefährlich hielte und die Abgeordnete sich verlauten liessen, daß sie sich auch damit retten könnten, wann sie Philippsen von Hohenriet, wider welchen Gr. Ulrich am meisten aufgebracht war, durch Ablösung seines Antheils aus der Ganerbschafft thäten, und einige Jahre nicht wider Brandenburg und Würtenberg zu seyn versprächen, so überließ der Pfalzgrav das Schloß und Stadt ihrem Schicksal und fand auch nicht rathsam die den Gemeindern versprochene Verstärkung einer gewissen Gefahr auszusetzen. Der Marggr. und Gr. Ulrich rückten also mit ihrer vereinigten Macht, welche aus 3000. Pferden und 12000. zu Fuß bestund, davor. Der junge noch unmündige Gr. Eberhard wohnte diser Belagerung mit seinen Völkern auch bey, welche er vermög der obgedachten Eynung seinem Vormunder zuführte. Die Ganerben waren zu schwach zur Vertheidigung. Sie wurden dabey unter sich uneins und einer nach dem andern suchte sich durch die Flucht zu retten. Das unter dem Schloß ligende Städtlein wurde also abgebrannt und das Schloß mit leichter Mühe erobert und auf den Grund geschleift (e). Indessen war der Pfalzgrav dennoch in der Nähe um seine Lande zu decken, wann Gr. Ulrich etwan in selbige weiter einzurucken Lust bekommen sollte. Dann Marggr. Albrecht gieng sogleich wieder nach Hauß ohne die Pfälzischen Lande zu berühren. Gr. Ulrich hingegen konnte seine Lande nicht wohl erreichen ohne durch die beede Pfälzische Aemter Weinsperg und Neuenstatt zu gehen

(e) Kremers Geschichte Pfalzgr. Friderichs. 1. Buch. §. 42. pag. 103. seq.

hen. Dann er wandte sich gegen Heylbronn und stund im Verdacht, als ob er sich diser Reichsstadt bemächtigen wollte um sich einen Paß über den Neckarfluß zu versichern. Der Churfürst war aber schon mit einer Armee von 2000. Reutern und 12000. Fußgängern da dise Stadt aus Sorgen zu setzen. Er lagerte sich bey Heylbronn und Wimpfen. Als Gr. Ulrich mit seinen Leuten in die Gegend kam, schien es würklich, daß eine Schlacht würde geliefert werden. Dann nur ein Bach war zwischen beeden Armeen und die Vortruppen scharmützelten miteinander. Beederseits blieben einige tod und andere wurden gefangen, welche man aber gleich wieder in die Freyheit setzte. Bey disen Umständen sahe es auf seiten Gr. Ulrichs sehr gefährlich aus. Der Pfalzgrav war ihm an Macht weit überlegen und hatte ausgeruhete Völker. Hingegen des Graven Leute waren von der grossen Hitze abgemattet, welche sie auf dem Abzug ausgestanden, und nichts geessen und getrunken hatten. Der Churfürst vermehrte dise Noth, als er näher gegen sie anrückte und alle Anstalt zu einem Angriff zeigte. Gr. Ulrich befahl also eine Wagenburg zu machen um sich hinter derselben so gut möglich zu wehren. Er wurde aber von den Pfälzischen Räthen aus solcher Noth gerettet, welche dem Churfürsten den Angriff mißriethen, weil er dem Graven gleichwohl noch keinen Vehde- oder Absagsbrief zugeschickt hätte. Indessen entrann disem einer seiner Hauptfeinde, nemlich einer von Horneck, welcher bey dem Churfürsten Schutz fand. Diser blieb bey Heylbronn stehen um abzuwarten, ob Gr. Ulrich der Stadt mit Verwüstung ihrer Früchte Schaden thun würde. Dann er hätte gar zu gern Grav Ulrichen angegriffen und ihm einen Hauptstreich beygebracht. Der Grav hingegen suchte solchen zu vermeiden und gieng ohne etwas feindliches auszuüben wieder nach Hauß, nachdem er seine Absicht mit Züchtigung der Ganerben erreichet hatte (f).

§. 120.

Gleichwohl war es damit noch nicht ausgericht, indem gedachtermassen Hannß Horneck von Hornberg dem Graven noch vielen Verdruß machte, und mit seinen Streiffereyen aus dem Pfälzischen grossen Schaden that. Derselbe hatte schon den 18. Augst. 1457. Grav Ulrichen abgesagt, weil ein gewisser Schaffhanns und andere seine Anhänger in seinem Amt Weinsperg sich feindlich bezeugt hätten, und der Grav ihm sein Gut abgenommen und wider Recht mit Gewalt vorenthalte, auch seinen Pfeiffern Urlaub gegeben habe (g). Weil das Raubnest Widdern zerstört ware, aus welchem er seine Ausfälle that, so gab ihm der Pfalzgrav das Schloß Stolzeneck. Dises machte den Graven aufmerksam gegen denselben, als

(f) Trithem. ad ann. 1458. in Chron. Hirsaug. Kremer d. l. pag. 101. seqq.
(g) vid. Beyl. num. 106.

als welcher in allweg sich in Verdacht setzte, daß der Horneck mit seinem guten Willen den Graven beschädigte. Endlich that der Meister teutschen Ordens Ulrich von Lentersheim den 14. Aug. 1459. dem Hornecken den Vorschlag, daß er zu Anspach sich stellen und aussöhnen sollte. Weil er aber sich zu nichts bequemen wollte, so ließ Gr. Ulrich ein Ausschreiben an alle Nachbarn des Schlosses Stolzeneck und derselben Gegend ergehen, daß sie den Horneck und seine Knecht, Helfer und Zuleger nicht einlassen, Auffenthalt geben oder einigen Fürschub mit Glait oder anderm thun oder zulassen, sondern dem Graven das Recht wider ihn gestatten sollten, damit man sehe, daß dises feindselige Verfahren ihnen leyd seye. An des Pfalzgraven Friderichs Räthe, Hofgesind und an die Stadt Heydelberg ergiengen gleichmäßige Schreiben. An den Churfürsten selbst aber schickte Marggr. Albrecht von Brandenburg und Gr. Ulrich ihre Räthe mit Bitte sich dessen von Horneck zu entäussern. Der Bischoff von Würzburg, und die Stadt Würzburg, der Bischoff zu Worms, der Bischoff zu Speyr, Grav Heß von Leiningen, Gr. Philipp von Katzenelnbogen, die Städte Heylbronn, Speyr, Wimpfen, und etliche Edelleute versprachen zum theil sich unverweißlich zu halten, zum theil den Horneck in ihren Landen und Gebieten nicht zu dulden. Pfalzgr. Friderichs Hofmeister und Räthe antworteten, daß sie vor einiger Zeit vermerkt, als ob Horneck sich zu Ehren und Recht erbotten habe, aber solches nicht von ihm angenommen worden. Wann man aber solches Begehren auch an den Churfürsten gelangen lasse, so zweifeln sie nicht, daß ihr Herr sich fürstlich und aufrecht halten werde. Er erklärte sich auch auf die an ihn ergangene Werbung, daß ihm lieb seyn würde, wann Churfürst Dietrich von Maynz, Marggr. Albrecht und Gr. Ulrich sich zu einem unverbundenen Tag an gelegner Malstatt entschliessen könnten, indem er seine Räthe auch dahin schicken und allen Fleiß anwenden und zeigen wollte, daß er zu Frieden der Lande, dem gemeinen Nutzen und Billigkeit geneigt seye. Wann es nun den Fürsten also gefällig, so wollte er bey dem Horneck daran seyn, daß er und seine Anhänger die Zeit bis zu dem angesetzten Tag und ungefehr zween oder drey Tage hernach gegen den gemeldten Fürsten einen Waffenstillstand halten sollte, doch, daß dise ihm gleiches widerfahren lassen. Indessen machten sich die drey Fürsten nemlich Maynz, Brandeburg und Würtenberg doch auch zur Gegenwehr gegen ihren gemeinschafftlichen Feind gefaßt und verabredeten sich zu Anspach, daß jeder zehen gewapneter zu Pferd und zwanzig Trabanten zu Fuß stellen sollte. An Churpfalz aber berichteten sie, wie sie ihm zu gefallen den gütlichen Weeg gern einschlagen wollten und hätten das schon zu Onolzbach versucht. Weil aber der Horneck alle billiche Vorschläge verachtet, so bäthen sie den Churfürsten sich dessen nicht anzunehmen, sondern wo Er oder die Seinige solchen betretten, ihnen wider ihn als einen Uebelthäter das Recht zu gestatten. Der Churfürst antwortete Gr. Ulrichen sogleich wieder, daß Horneck die zu

Anspach gemachte Richtung annehmen wolle, weßwegen er in allen seinen Städten, Schlossen, Landen und Gebieten befohlen Hornecken und seinen Anhängern nicht zugestatten den Graven ferner zu beschädigen. Als aber Gr. Ulrich von dem Hornecken deßwegen Versicherung haben wollte, zog derselbe sein Wort zuruck und begabe sich lieber des Schlosses Stolzeneck, welches der Churfürst wieder zu seinen Handen nahm und mit seinen Leuten besetzte. Solchemnach schickte der Horneck auf Freytag nach Gallentag dem Graven einen abermaligen Absagbrief wegen seines Schwagers Bechtold Kränzen von Gryffelzheim. Warum er disen eingemischt, habe ich nicht finden können. Gr. Ulrich aber wurde dadurch veranlaßt bey dem Hofgericht zu Rotweil um die Acht wider den Horneck zu bitten. Er erlangte auch solches. Weil Gr. Ulrich mit dem Pfalzgraven selbsten in eine Vehde gerieth, so hatte diese Acht keine sonderliche Würkung. Und als diser Krieg den 8. Augst. 1460. beygelegt wurde, so wurde auch der Horneck mit Gr. Ulrichen ausgesöhnet. Indessen waren aber auch die übrigen Ganerben des Schlosses Widdern noch nicht zufriden, sondern es begehrten Hanns von Gemmingen und Eberhard von Neuperg, wie auch Conrads von Gemmingen Wittib von Marggr. Albrechten und Gr. Ulrichen einen Abtrag des Schadens, welchen sie unverschuldter weise durch die Zerstörung dises Schlosses, woran ihnen die Helfte gehörte, erlitten hätten. Sie wurden aber mit der Antwort abgewiesen, daß, sie und die ihrigen aus disem Raubschloß mit Raub und Brand vielfältig beschädiget und dardurch getrungen worden Gewalt wider die unrechte Gewalt zu brauchen und das Uebel zu strafen, welches sie unter fliegenden Fahnen als Fürsten und Graven des Reichs gethan hätten. Wollte man sie der Ansprach nicht erlassen, so möchte man sie als Fürsten und Graven vor der Kayserlichen Majestät als ihrem ordentlichen Richter belangen, wo sie einem jeden gebührende Red und Antwort geben würden.

§. 121.

Daß die beede Graven von Würtenberg sich im Frühjahr 1459. mit den Graven von Werdenberg wegen obgedachter Strittigkeiten verglichen, ist schon oben angezeigt worden. Es bedrohete aber die Gravschafft Würtenberg ein anderes Kriegsfeuer, welches in betrübte Flammen ausbrach. Ehe ich solches berühre, muß ich noch einer andern Ansprach gedenken, welche Gr. Ulrich der ältere von Helfenstein an Grav Ulrichen von Würtenberg gemacht. Dann es wollte jener dem letztern seine Theile an der Herrschafft Hiltenburg und Wisenstaig strittig machen, welche seine Brüder Friderich und Ludwig an ihne verpfändet hatten. Er berufte sich auf eine sogenannte Montschowung oder Theilung, welche sie Brüder untereinander gemacht bis auf ihr aller, oder Zweyer oder eines Widerrufen und

daß

daß er Grav von Helfenstein solche Verpfändung weder gewußt noch dareingewilligt habe. Er ließ sich aber doch gefallen vor Gr. Ulrichs von Würtenberg Räthen zu Recht zu kommen. Dise waren Bernhard von Buwstetten Probst zu Denkendorf, Hannß Truchseß von Stetten, Hannß von Werdnow der älter, Heinrich Spet von Tumnau, Krafft von Liechteneck, Wolf von Tachenhausen, Hofmeister, und Albrecht Truchseß von Bichißhausen. Gr. Ulrichs von Würtenberg Anwälde waren Jörg Kayb von Hohenstein, Hofmeister und Werner Lutz, Vogt zu Stuttgard. Dise nahmen nach damaligem Gerichtsbrauch Johann Landenburg, Doctor und Kirchherrn zu Kircheim zu einem Fürsprechen. Der Gr. von Helfenstein war in Persen zugegen und nahm zu einem Fürsprecher Dietrichen von Gemmingen. Jene wandten wider dise zugenöthigte Ansprache ein, daß der obangeführte Theilungsbrief nicht gesigelt worden, noch zu seiner Krafft gekommen, ihr Principal auch deßwegen bisher in ruhigem Besitz gewesen, welches der von Helfenstein immerzu gesehen, mithin gewußt und dennoch nichts dawider eingewendet habe. Diser wußte nichts zu antworten, als daß manchmal ein Brief nicht besigelt werde und dennoch unter Freunden, welche ein gutes Zutrauen untereinander hätten, seine Gültigkeit behalte. Bey diser Verfassung erfolgte die Urtheil, daß der Theilzettul in den Kauf- und Pfandbriefen nicht begriffen, noch dessen Meldung geschehen. Wann nun Gr. Ulrich von Würtenberg einen leiblichen Eyd thue, daß er die Theil an der Herrschafft Wisenstaig nach dem Innhalt der Pfandbriefe bisher ingehabt, sollte er dabey gelassen und Gr. Ulrichen von Helfenstein um seine Forderung nichts schuldig seyn. Dise Urthel ergieng zu Kircheim den 17. Maji, am Donnerstag nach Pfingsten und der Eyd sollte innerhalb Sechs Wochen abgelegt werden. Die verwirrte Umstände und Zwistigkeiten mit Pfalzgrav Friderichen verhinderten solches zu erfüllen. Auf den 15. September wurde erst ein anderer Rechtstag darzu angesetzt, wobey zum theil andere Räthe gebraucht wurden, nemlich Gr. Sigmund von Hohenberg, Probst Bernhard von Bawstetten zu Denkendorf, Albrecht Schumb von Neuburg, Hermann von Eptingen, Rittere, Hannß Harscher der ältere, Antoni von Emerßhofen, Schwarzfritz von Sachsenheim, der ältere, Vogt zu Neuenbürg, Wolff von Tachenhausen, Haußhofmeister, Albrecht Truchseß von Bichißhausen, Heinrich Spet von Tumnau und Wolf Schilling. Vor disen erschien Grav Ulrich zu Würtenberg in der Absicht den Eyd abzulegen. Der Grav von Helfenstein war aber so bescheiden, daß er seinen Herrn, in dessen Diensten er stunde, des Eyds erließ (h), wordurch derselbe im ruhigen Besitz bliebe.

§. 122.

Etwas mehrers hatten die Händel mit Pfalzgrav Friderichen zu bedeuten. Diser hatte den Churfürst Dietrichen von Maynz wegen eines Capitals von

(h) vid. Beyl. num. 107.

von 9000. fl (i), Herzog Ludwig den schwarzen von Bayern und Graven zu Veldenz, wie auch Gr. Ulrichen sich zu Feinden gemacht. Dann es hatten zwar, wie ich schon gemeldet habe, die Würtenbergische Räthe im Jahr 1457. einen Vertrag gemacht und unter anderm darinn sich der von Churpfalz auf den Zöllen zu Manheim und Oppenheim gegen Gr. Ulrichs Gemahlin verschriebenen jährlichen 3000. fl. verzicht gethan, aber weder Gr. Ulrich noch seine Gemahlin wollten dises genehmigen und machten noch darzu die Anforderung, daß diser Grävin wegen ihres Widdums Brief und Sigel nicht gehalten worden. Als beede Theile sich zu einem blutigen Krieg rüsteten, wollte der Papst Pius II. einen andern Krieg wider die Türken haben, wider welchen Feind derselbe noch unter seinem Vorfahrer Papst Nicolaus die Reichsfürsten auf einem zu Frankfurt gehaltenen Reichstage mit grossem Eyfer und Beredsamkeit aufgemahnt hatte (k). Die Unruhe in Teutschland schien ihm verhinderlich zu seyn. Er schickte deßwegen seinen Protonotarium Stephan von Nardinis nach Teutschland, und gab ihm noch andere zu, welche die teutsche Fürsten bewegen sollten ihre Mißhelligkeiten unter sich in der Güte auszumachen. Der Pfalzgrav machte disem Gesandten die gröste Sorge. Er wendete sich zu Nürnberg an einige gegenwärtige Fürsten, welche den Vorschlag thaten, daß dise anscheinenden Feindseligkeiten durch Bischoff Johannsen von Eychstett und Herzog Albrecht von Oesterreich beygelegt werden könnten. Der Pfalzgrav erklärte (l) sich zu einem unverbundenen Tag ganz willig. Es wurde deßwegen ein sogenannter Anlaß von dem Päpstlichen Legaten, wie auch Herzog Sigmunden von Oesterreich und Herzog Johannsen von Bayern verfasset, vermög dessen Bischoff Johann von Eystett, Herzog Albrecht von Oesterreich und Herzog Ludwig der reiche von Bayern den Pfalzgraven dahin vermocht solchen anzunehmen. Vermög dises Anlasses setzten der Bischoff und Erz-Herzog Albrecht einen Tag nach Nürnberg auf das Creutzerhöhungs-Fest und verbanden sich solche Irrungen entweder gütlich oder rechtlich zu entscheiden, wobey es auch bleiben und alle streitende Theile demselben getreulich nachkommen, auch aller Unwille damit gegeneinander aufgehoben, ingleichem alle Gefangene auf eine schlechte gewonliche alte Urphede unentgeltlich loßgelassen werden sollen. Herzog Ludwig der reiche von Bayern bezeugte noch überdiß, daß Churfürst Friderich alles zu halten versprochen und er dafür gut seyn wolle und besigelte darauf den gedachten Anlaßbrief (m). Ungeacht diser Versicherung traueten doch der Erzbischoff Diether von Maynz, Herzog Ludwig der schwarze von Veldenz, Marggrav Albrecht von Brandenburg und Gr. Ulrich zu Würtenberg dem Churfürsten gar nicht

(i) Kremer d. l. pag. 134. & T. II. pag. 186.
(k) Platina de Vitis Pontificum. p. 743. edit. de anno 1645.
(l) Kremer Tom. II. pag. 184.
(m) vid. Beyl. num. 108.

nicht zu, daß er dem Entscheid nachkommen werde. Sie machten deßwegen noch an selbigem Tag, da der Anlaß oder so von ihnen genannte Rachtung besigelt wurde, ein Bündnuß miteinander, daß, wann Pfalzgrav Friderich solche Rachtung an ihrer einem oder mehr oder den ihrigen durch sich selbst oder die seinen, oder auch den Ausspruch, welcher von den Theidungs-Herrn geschehen werde, in einigem Puncten überführe, oder nicht hielte, oder einen von ihren Mannen, Dienern oder Städten, mit welcher sie in einer Eynung stünden, angriffe oder beschädigte, sie einander mit ganzer Macht von stund an beholfen seyn und auf jedesmaliges ermahnen dem beschädigten Theil ihre Feindsbrief wider ihn übergeben wollten. Es war auch dise Vorsicht nicht umsonst. Dann als der Entscheid erfolgte und wider den Pfalzgraven ausfiel (n), wollte er weder von dem Anlaß etwas wissen, noch unter allerley Einwendungen an den Entscheid gebunden seyn.

§. 123.

Indessen machte Gr. Ulrich sich gefaßt und liesse sich in verschiedene Bündnusse ein um auf allen Fall seinen Feinden sich furchtbar zeigen zu können. Er hatte zwar schon den 25. April dises Jahres 1459. mit König Georgen Podiebrad von Böhmen sich in eine Eynung eingelassen. Beede Theile aber versprachen einander keine Hülfe, wann einer oder der andere sollte angefeindet werden, sondern sie verpflichteten sich nur, daß auf Lebenslang keiner mit seinen Landen, Leuten und den seinen, deren sie mächtig seyen, wider den andern nichts thun solle mit Ueberziehen, Vffrur, Name oder andere Beschädigung in Vehde oder ohne Vehde. Und wann ihre Graven, Herrn, Ritter oder Knechte gegeneinander Zuspruch oder Forderung gewinnen, sollen sie sich vor des beklagten Herrn oder Räthen des Austrag-Rechtens begnügen lassen. Wann aber ihre Burger und arme Leute gegeneinander Forderung bekommen, sollen sie sich des Rechts begnügen lassen vor den Gerichten, darinn der angesprochene Theil gesessen ist. Gr. Ulrich nahm dabey aus den Papst, den Kayser, Herzog Philippsen von Burgund und Herzog Sigmund von Oesterreich, von welchen beeden Herrn er Lehen habe. Es scheinet aber dise Ausnahme seltsam zu seyn, weil solche sonst nur geschahe, wann etwan eine Hülfe versprochen wurde, daß man wider die ausgenommene Herrn keinen Beystand zu thun schuldig wäre. Hier hingegen stehet in dem Bundsbrief kein Wort von einiger Hülfe, sondern es hat das Ansehen, als ob beede Herrn nur einen Neutralitäts-Tractat miteinander machen wollen. Gleich darauf machte Grav Ulrich zu Mergentheim einen gleichmäßigen Tractat mit Herzog Johann und

(n) Dises Entscheids Innhalt ist zu lesen in Herr Kremers Geschichten Churfürst Friderichs. T. I. lib. 2. §. 6. p. 129. und T. II. p. 187. conf. Müller Reichstags-Theatr. 3te Vorstell cap. 12. pag. 625.

Sigmunden von Bayern und mit Marggr. Albrechten auf zehen Jahr, daß sie es gut miteinander meynen, zu keinem Krieg miteinander kommen und auch von den ihrigen nicht gestatten wollen. Eben diser Marggrav Albrecht machte auch ein Bündnuß mit König Georgen von Böhmen, daß beede einander ihre Lande, Leute, Gerechtigkeiten, Regimente, Würden und Ehren handhaben, und im Fall eines Angriffs mit aller ihrer Macht zu Hülf kommen sollten. Als aber der Marggrav von dem Kayser Freyheiten erhielte wegen eines Landgerichts und dasselbe auch in der benachbarten Fürsten Landen ausbreiten wollte, so zerfiele bald darauf der König mit dem Marggraven und berufte sich darauf in einem Absagbrief vom Jahr 1462. daß diser der Eynung gerad zuwider gehandelt hätte, welches ich wegen der daraus entstandenen Folgen nicht unberühret lassen können.

§. 124.

Dann von diser Zeit an nahm die Gährung zwischen Pfalzgr. Friderichen, einerseits und Erzbischoff Diethern zu Maynz, Herzog Ludwigen von Veldenz, Marggr. Albrecht von Brandenburg, und Gr. Ulrichen zu Würtenberg anderseits immer mehr zu. Ungeacht der Pfalzgr. sein Wort von sich gegeben, daß ihm ein Tag nicht entgegen seye und Herzog Ludwig von Bayern die Versicherung von ihm hatte, auch derselbe wider den Bischoff von Eychstett niemalen etwas einzuwenden begehrt, so war ihm doch eben nicht gelegen dem Entscheid, welcher den 14. Sept. erfolgte und unter des Bischoffs und des Erzherzogs Namen und Sigill ausgefertigt wurde, eine Genüge zu thun. Nunmehr behalf er sich mit der Ausflucht, daß der Bischoff sich zu einem Schiedsrichter aufgedrungen habe, und der Entscheid ohne ihn vorher genugsam gehört zu haben abgefaßt worden. Daß ferner der Bischoff solchen einseitig gemacht, ungeacht ihm Erzherzog Albrecht von Oesterreich zugegeben gewesen, diser aber damals sich in seinen Landen aufgehalten und niemand von seinen Räthen darzu abgeschickt habe. Gleichwohl zeigt der Buchstabe des zwischen dem Pfalzgraven und Gr. Ulrichen abgefaßten Entscheids (o), daß Erzherzog Albrecht solchen auch unter seinem Namen neben dem Bischoff ausgefertigt und besigelt habe. Vermöge desselben sollte der vermeynte von Gr. Ulrichs Räthen zwischen dem Pfalzgraven und des Graven Gemahlin wegen ihres Wittums vor zwey Jahren errichtete Vertrag ungültig seyn und von dem Pfalzgraven die auf den Zöllen zu Oppenheim und Manheim hafftende 3000. fl. hinfüro nebst dem Ausstand an die Grävin bezahlt werden, wie solches des Pfalzgraven Verschreibung ausweise. Als nun Gr. Ulrich und die andere Fürsten sahen, daß weder der Pfalzgrav, noch Herzog Ludwig von Bayern dem Entscheid gnug thun wollten, wie sie versprochen und letzterer solchen zu halten mit gebender Handtreu angelobt hatte, so wendeten sie sich den 26. Oct. an diser und begehrten an ihn den Entscheid nach allen seinen sowohl die Fürsten, als auch den

(o) vid. Beyl. num. 109. Kay-

Kayser und das Reich betreffenden Puncten zu vollziehen (p). Und als der Herzog die Antwort verzoge, so ermahneten sie ihn am Mitwoch vor Niclausentag nochmahlen und liessen auch an seine Ritterschafft, Städte und Landschafft ein Schreiben ergehen, daß sie bey ihrem Herrn daran seyn möchten so wohl für sich als auch für den Pfalzgraven, für welchen er mit handgebender Treue an Eydesstatt angelobt hätte, das Versprochene zu vollziehen (q).

§. 125.

Alle dise Bewegungen vermehrte der Kayser aus blossem Haß gegen Pfalzgrav Friderichen und Herzog Ludwigen von Bayern. Beede hatten sich die Feindschafft Marggr. Albrechten von Brandenburg zugezogen, welcher bey dem Kayser in grossem Ansehen stunde und alles bey ihm vermochte. Er hatte von ihm gewisse Freyheiten erlangt, welche die Gerichtbarkeit seines Landgerichts des Burggravthumbs Nürnberg allzuviel begünstigt. Die Bayerische Unterthanen wurden daselbst zu erscheinen gedrungen, welches Herzog Ludwigen unerträglich ware. Beyde Fürsten geriethen darüber in grosse Mißhelligkeiten, welche im Jahr 1459. sollten zu Nürnberg beygelegt werden. Der Marggrav legte seine von dem Kayser erhaltene Freyheitsbriefe vor, Herzog Ludwig unterstund sich aber solche in vieler Fürsten und des Marggraven Gegenwart zu zerreissen und warf die Trümmer auf den Boden (r). Kayser Friderich war ohnehin nicht mit dem Herzog zufrieden, weil er im Jahr 1458. die Reichsstädte Donawerth und Dinckelspül unter seine Bottmäßigkeit gebracht und sich huldigen lassen. Marggr. Albrecht von Brandenburg und Gr. Ulrich zu Würtenberg halfen damals dem Herzogen darzu (s). Nunmehr aber änderte sich alles. Der Kayser trug dem Marggraven und Herzog Wilhelm zu Sachsen die Reichs-Hauptmannschafft wider den Herzog auf, welcher Erzherzog Albrechten wider den Kayser Beystand leistete. Die Graven von Würtenberg hatten zwar unmittelbar nichts damit zu thun. Es wurde aber dennoch Gr. Ulrich auch darein gezogen. Dann bemeldter Herzog Ludwig und Pfalzgr. Friderich stunden in einer genauen Verbindung und Gr. Ulrich mit Herzog Ludwigen von Veldenz, mit Erzbischoff Dieterichen und dem Marggraven von Brandenburg, welche in Krieg mit dem Pfalzgraven verfangen waren. Dise Herrn kamen zu Ende des Junii zu Mergentheim zusamen und nahmen die Abrede, daß Marggr. Albrecht den Krieg mit Herzog Ludwigen führen sollte, wie ihm der Kayser befohlen hätte. Der Erzbischoff von Maynz und Gr. Ulrich von Würtenberg versprachen jeder demselben 800. Pferde und Herzog von Veldenz 400. zu Hülf zu schicken und auf den 8. Augusti in das Feld zu ziehen. Zugleich

(p) vid. Beyl. num. 110. (q) vid. Beyl. num. 111. und 112.
(r) Trithem. pag. 434. Chron. Hirsaug.
(s) Müller Reichstagstheatr. P. I. 3te Vorstell. c. 9. §. 8. pag. 615.

sollte jeder Theil Pfalzgrav Friderichen den Krieg durch ihre Feindsbriefe ankünden. Die Absicht ware, damit derselbe dem Herzog von Bayern keine Hülfe zuschicken könnte. Wollte aber der Pfalzgrav dem Herzog wider Marggr. Albrechten zu Hülf kommen, sollten alle verbündete Fürsten disem mit ihrer ganzen Macht zuziehen. Wann aber der Herzog einen von den andern Fürsten anfallen würde, so sollte der Marggrav denselben zu Hülfe kommen. Würde hingegen der Pfalzgrav einen überziehen, so sollten Maynz, Veldenz und Würtenberg einander mit ganzer Macht retten und der Marggrav Herzog Ludwigen auf dem Halß bleiben (t). Der Krieg brach aber doch nicht in die völlige Flammen aus, weil der Papst solches Feur bey Zeiten zu dämpfen suchte und man hofte durch den oftberührten Nürnbergischen Entscheid den Frieden im teutschen Reich zu erhalten. Weil der Pfalzgrav damit nicht zufriden ware und durch spitzige Briefe Herzog Ludwigen von Bayern verwiese, daß er dem Kayser und den ihm anhangenden Fürsten so viel nachgegeben und bereits dem Nürnbergischen Entscheid ein Genüge zu thun angefangen hätte, so erinnerten Maynz, Veldenz, Brandenburg und Gr. Ulrich von Würtenberg sowohl den Pfalzgraven, als auch Herzog Ludwigen von Bayern solchen Entscheid vollends obberührtermassen zu erfüllen, damit sie nicht zu den Waffen zu greifen genöthigt würden. Papst Pius hatte auch das seinige gethan um die Fürsten zum Frieden unter sich zu ermahnen. Er hielte eine Zusamenkunft zu Mantua um alle Europäische Fürsten wider die Türken aufzubringen. Aber die geschöpfte Hoffnung und Vertröstung fehlten wider die Türken und dise Zusamenkunft nutzte nur so viel, daß die Degen in Teutschland auf einige Monate noch in der Scheide blieben, und man sich mit der Feder zu streiten begnügte.

§. 126.

Ich habe die Begebenheit des oftgedachten Entscheids oft und in dreyerley Aussichten vorstellen müssen, weil sie so verwirrt untereinander laufet und verschiedene Fürsten auf unterschiedliche Art daran Theil genommen, welche dennoch durch den Entscheid mit ihren Absichten vereinbaret worden. Indem aber gedachtermassen zwischen disen Fürsten nur noch die Feder zu thun hatte und man noch hofte den Frieden beyzubehalten entschloß sich Gr. Ulrich seine von der Cron Böhmen rührende Lehen von dem damaligen neuen König Georgen Podiebrad so wohl für sich, als auch als Vormünder und Träger Gr. Eberhards zu empfangen. Diser König war damals zu Eger, wo auch Gr. Ulrich mit der Burg und Stadt Beilstein, der Burg Liechtenberg und der Stadt Botwar den 20. Nov. belehnet wurde. Und an eben disem Tag empfieng er als Vormunder und Träger Gr. Eberhards das Schloß und Stadt Neuenbürg mit ihren Zugehörden, daß er als ein Vormünder, bis der junge Grav achtzehen Jahr alt würde, dise Lehen von

(t) vid. Beyl. num. 113.

der

der Cron Böhmen tragen sollte. Gr. Albrecht von Brandenburg bekam den Befehl von Gr. Ulrichen als Vormundern Gelübd und Eyd zu nehmen und wann Gr. Eberhard das achtzehende Jahr erreichen würde, so verordnete der König, daß diser Gr. Ulrichen den Lehenseyd ablegte, oder wem es der König sonsten befehlen würde. Es änderte sich aber während disem Vorgang sehr vieles. Dann Gr. Eberhard hatte indessen das vierzehende Jahr seines Alters zuruck gelegt. Seine Räthe stunden nicht gern unter einem Vormunder und brachten dem jungen Graven bey, daß er die Regierung selbst antretten sollte. Damit Gr. Ulrich solches nicht merken, oder verhindern möchte, so begehrte Gr. Eberhard von ihm die Erlaubnuß zu seiner Frau Muter nach Rotenburg zu reysen. Es wurde ihm den 4. Nov. gestattet, ungeacht Gr. Ulrich die gedachte Mechtild und etliche Räthe nach Urach eingeladen hatte um mit ihnen wegen wichtigen Angelegenheiten sich zu unterreden. Gr. Eberhard brachte seiner Frau Muter verschiedene Beschwerden wider seinen Vormunder vor. Als sie ihm aber keinen Rath ertheilen konnte, reyßte er nach Ettlingen um bey Marggr. Carln von Baaden sich Raths zu erhohlen. Die Erzherzogin gab Gr. Ulrichen selbst davon die erste Nachricht und ließ auch an etliche Städte und Aemter ihres Sohnes, sonderlich an die Stadt Neuenbürg Schreiben ergehen, worinn sie meldete, daß der junge Grav sich zu Ettlingen befände. Man kan sich leicht vorstellen, daß Gr. Ulrichen solches nicht wenig befremdet habe. Er ließ gleichbalden auch Schreiben an Gr. Eberhards Landschafft, d. i. die Städte ergehen, worinn er sich sehr beschwehrte, daß er seines Vormund-Sohnes Hofmeister und Räthe und auch die zu Handlung seiner Sachen erwählte von der Landschafft gen Urach beschrieben und mit denselben merkliche Sachen abreden lassen wollen, welche des jungen Graven Ehre und Nutz gewesen wären. Seine Frau Muter hätte ihm zugesagt, daß sie auch dabey erscheinen wollte. Und jedermann, wer von seinem Vorhaben gehört, hätte solches als ein der Herrschafft nutzliches und aufrechtes Werk angesehen. Nichts destoweniger seye sein Vetter aus seinem und seiner Landschafft Gewalt entfremdet, welches zu Zerstöhrung der Landschafft und verderben der Herrschafft gedeyen möchte, wann man solchem Unwesen nicht bald begegnete. Weil sie nun ihm als seines Vettern Vormund gehuldigt und geschworen hätten ihm gehorsam zu seyn, bis er zu seinen rechten Jahren käme, so ersuchte er sie, wann etwas an sie gelangen möchte, wordurch Gr. Eberhard oder andere von seinetwegen eine Zertrennung oder Aenderung machen wollten, welche Gr. Ulrichen und Grav Eberharden oder der ganzen Herrschafft zu Nachtheil gereichen könnten, daß sie darein nicht willigen, sondern sich als getreue und fromme Leute halten sollten. Er lebe der Zuversicht, daß er nichts anders gethan, als was aufrecht und redlich gewesen, weil er nur auf seines Vetters Nutzen und Ehre seine Absichten gerichtet habe.

§. 127.

An die Erzherzogin, wie auch an Gr. Eberhards Hofmeister, Albrecht Speten und desselben Räthe, nicht weniger an die Ober-Vögte Wilhelm von Münchingen zu Leonberg, Hannsen von Gültlingen zu Herrenberg, Heinrich von Gültlingen zu Nagold und Rosenfeld, Schwarzfritzen von Sachsenheim zu Neuenbürg, Eberharden von Urbach zu Vayhingen, Hannsen von Sachsenheim im Zabergöw, Ulrichen von Westerstetten zu Blaubeuren, Werner Schenken zu Hornberg und Dietrich Hecken Vogten zu Karpfen schrieb er den 17. Nov. daß diese Entweichung von einigen herrühre, welche schon lang den Abgang der Herrschafft lieber als eine Zulegung und beständiges Wesen gesehen und villeicht noch sehen. Er habe in die Reyse nach Rotenburg, aber nicht nach Ettlingen gewilligt, wisse auch nichts, worüber Gr. Eberhard sich zu beschweren Ursach hätte, wie ihm die Erzherzogin melde, seye ihm auch niemals das geringste davon bekannt worden, widrigenfalls er jedesmal sich zu verantworten gewußt hätte, daß man seine reine Absichten erkennen müßte, indem er niemals auf seinen eignen, sondern auf seines Vettern Nutzen und Ehre bedacht gewesen. Er erinnerte sie solchemnach bey ihren Pflichten vermög der ihm gethanen Huldigung in nichts zu willigen, bis er seinen Vetter selbst in das Regiment setze, wie er zu seiner Zeit zu thun erböthig sey. Wann auch sein Vetter begehren würde, daß man ihn mit den seinigen einlassen wollte, so sollten sie solches nicht verweigern, doch mit solcher Behutsamkeit, daß niemand sich der Städte bemächtige, sondern Gr. Ulrich dieselben in seiner Gewalt behalte. Auf solch Schreiben berichtete der Unter-Vogt Conrad Lutz und das Gericht zu Urach, daß sie zum Thor am Thiergarten hinter dem Schloß keinen Schlüssel, noch anders zur Verwahrung in ihrem Gewalt hätten und bathen Gr. Ulrichen solch Thor und das Schloß selbsten mit edlen Leuten zu besetzen, diese Anzeig und Bitte aber in geheim zu halten. Entzwischen berichtete auch Gr. Eberhard den ihm angehörigen Städten seinen Auffenhalt zu Ettlingen und daß er daselbst bleiben wolle, bis Marggr. Carl anheim komme. Er ermahnte sie sich zu halten, wie er ihnen als getreuen Unterthanen zutraue. Man merkte aber gleichbalden, daß Pfalzgr. Friderich an disem Vorgang Antheil habe. Dann diser schrieb den 24. Nov. an die Stadt Vayhingen und an die zugehörige Landschafft, was massen er wahrgenommen, daß Gr. Ulrich vorhabe die Vormundschafft länger zu behalten, als bisher bey der Herrschafft Würtenberg das Herkommen gewesen, indem Gr. Eberhards Vater und Bruder nicht so lang unter der Vormundschafft gestanden seyen. Zudeme so habe Gr. Eberhard von diser Vormundschafft merklichen Schaden, welcher besorglichermassen immer grösser werden dörfte und ihm Pfalzgraven solchen abzuwenden gebühre. Er ermahnte sie also sich niemand eines andern bereden zu lassen, sondern getreulich ihres rechten natürlichen

Herrn

Herrn Ehre und Nutzen zu betrachten und zu Erhaltung dessen ihm getreulich beyzustehen, inmassen er ihnen auf Begehren redlich helfen wollte, und auch dem von Horneck und seinen Helfern befohlen habe, Gr. Eberharden und den seinigen keinen Schaden zuzufügen. Wer die Verfassung erwäget, in welcher Gr. Ulrich mit dem Pfalzgraven gestanden, wird unschwer errathen können, daß diser dem Graven die Vormundschafft entziehen wollen und dem jungen Graven widrige Rathschläge an die Hand gegeben habe. Diser ließ unter eben disem Datum an verschiedene seine Städte Schreiben ergehen. Er hätte vernommen, daß Gr. Ulrich ihnen und andern seinen Landschafften geschrieben, als ob durch sein Vornehmen Zertrennung der Herrschafften und Lande bevorstünde und daß sie ihn zwar einlassen, aber der Schlösser mächtig bleiben sollten. Dises befremde ihn sehr, indem er mit Bewilligung Gr. Ulrichs zu seiner Frau Muter gereyßt und, wie er ihnen zuwissen gethan, hernach sich zu der Marggrävin von Baaden begeben habe. Seine Absicht dabey seye gar nicht die Herrschafft Würtenberg oder deren Lande in einigen Schaden zu setzen oder sie an andere zu entfremden. Er wolle ihnen aber zu seiner Zeit sein Anliegen entdecken, woraus sie vernehmen könnten, daß er seine und der seinigen Wohlfart und Nutzen vor Augen habe, wie ihm als einem Graven und Herrn zuzutrauen seye. Er verhoffe auch, daß sie ihn und die seinige in ihre Städte einlassen, wann er solches an sie gesinnen würde, und sich dessen nicht irren, noch an ihren Pflichten aufhalten werden, indem ihnen wissend seye, daß Gr. Ludwig sein Vater ihr rechter natürlicher Erbherr gewesen und wie sie ihm verbunden bleiben. Gr. Ulrich hingegen befahl Conraden von Stetten, Berchtold Kayben, Gr. Sigmunden von Hohenberg und Lutzen von Westernach das Schloß und die Stadt Urach wohl zu verwahren, damit Gr. Eberhard durch unbilliges Fürnehmen nicht beschädigt würde. Dann es hatte Gr. Ulrich den Argwohn gefaßt, daß sein Vetter den ihm gehörigen Landestheil an den Pfalzgraven zu veräussern überredet worden.

§. 128.

Als Gr. Ulrich von des Pfalzgraven Schreiben an Gr. Eberhards Landschafft Abschrifften erhielte, beschwerte er sich gegen dessen Räthe und Landschafft sehr darüber, indem ihnen selbst aus seinem letzthin zu Urach gethanen Erbiethen erinnerlich wäre, daß er gar nicht der Meynung seye seinen Vetter länger, als billich zu regieren oder seinen eignen Nutzen zu suchen. Gr. Eberhard hätte auch niemahl sich beygehen lassen dergleichen Schritte zu thun, wann er nicht durch diejenige darzu verleitet worden wäre, welche der Herrschafft Würtenberg Verderben schon lang gern gesehen hätten, weil er weder von ihm, noch von dem Pfalzgraven jemals wegen eines Schadens erinnert worden. Wie dann auch der von Horneck ihne Gr. Ulrichen und seinen Vetter selbsten nicht durch sich und die seinige bekrieget habe, sondern

dern der Pfalzgrave es solchergestalt mit ihm halte, daß er ihm jederzeit in seinen Landen Fürschub gethan, jetzo aber Gr. Eberharden und die seinige zu beschädigen nicht zulasse. Es erhelle daraus, daß der Pfalzgrav nichts anders suche, als Gr. Eberharden mit seinen Landen und Leuten von Gr. Ulrichen zu trennen, welches zum Verderben der ganzen Herrschafft gereichen würde. Weil er nun wohl wisse, daß die Landschafft nach ihrem Vermögen darwider seyn werde, so wolle er mit Hülf des Allmächtigen und seiner Freunde, die durch Gottes Gnade mit merklicher Macht mit ihm verbunden seyen, auch anderer frommer Leute in diser Herrschafft sich mit allem Vermögen dawider setzen. Daß aber Gr. Eberhard gegen seinem Hofmeister und Räthen sich erklärt habe unverdingt zur Regierung zu gelangen, befremde ihn nicht wenig, weil seine kindliche Jugend ihm solches nicht zulasse und seine Räthe und Landschafft ihm als Vormunder gehuldigt hätten. Man werde sich erinnern, daß, als Gr. Ludwig der ältere in sein Regiment gesetzt worden, mehrere Herrn von Würtenberg nicht gewesen, als er und Gr. Ulrich, und daß die Statthalter ihn ohne Schulden und gar unbeschwehrt eingesetzt haben. Von daran bis auf die Zeit, da Gr. Ulrich zwanzig Jahr alt gewesen und zuvor keine Regierung gehabt, sey der Schuldenlast auf 300000. fl. angewachsen, wovon die Helfte auf ihn Gr. Ulrichen gelegt worden. Er hätte aber niemals daran gedacht solches an seinen Vetter zu suchen. Er schickte auch seine Räthe zu Gr. Eberharden um von ihm seine Beschwerden zu vernehmen und ihn zu bewegen, daß er sich wieder nach Hauß begeben möchte. Allein alle Bemühungen waren umsonst. Dann die Städte und Aemter Tübingen, Leonberg, Herrenberg, Neuenbürg, Blaubeuren, Urach, Calw, Vayhingen, Brackenheim, Nagold, Rosenfeld, Gröningen und Asperg erklärten sich, daß Gr. Eberhard sie ihrer Gelübde und Eyde erinnert und sein Vorhaben zu erkennen gegeben, wasmassen er selbst die Regierung antretten wolle. Weil nun diser ihr rechter natürlicher Erb-Herr seye und ihnen zu gehorsamen gebüre, so wollten sie sich bey ihm Raths erhohlen. Gr. Eberhard selbst bezüchtigte seinen Vormunder schrifftlich, daß er ihn nur an seinem erbaren, rechtmäßigen Vorhaben wegen Antritts seiner Regierung hindern wolle, welches aber nicht geschehen solle, weßwegen er seine Räthe mit fernerm Zuschreiben verschonen möchte. Bey solchen Umständen antwortete ihm Gr. Ulrich, daß er seinen Räthen darum zugeschrieben, weil Gr. Eberhard ohne seines Vormunders und Räthe Wissen sich auſſer Lands begeben und er beförchtet habe, es möchte die Herrschafft Würtenberg durch Trennung und fremde ungebürliche Handlung in Abgang kommen, übrigens aber sich erbothen, ihn in die Regierung kommen zu lassen. Wer vor der Vormundschafft regiert habe, der regiere noch. Er Gr. Ulrich habe Gr. Sigmunden von Hohenberg, Hannß Truchsessen von Stetten und Hannsen von Enzberg seinen Hofmeister nach Ettlingen geschickt mit Gr.

Eber-

Eberharden in seine Schlösser zu reuten und ihm solche einzugeben. Er habe sie aber nicht erwartet, sondern, da sie noch eine Meile davon gewesen, seye er davon gereyßt. Endlich versprach er Gr. Eberharden, ihm als seinem nächsten Anverwandten alles gute zu gönnen und an der Regierung nicht zu hindern.

§. 129.

Solchemnach tratt Gr. Eberhard zwar die Regierung an. Gr. Ulrich konnte aber seinen Unmuth über den Pfalzgraven nicht verbergen. Churfürst Dieterich zu Maynz, Marggr. Albrecht von Brandenburg und Gr. Ulrich hatten die Abrede miteinander genommen um eben diſe Zeit zu Aſchaffenburg zuſamen zu kommen. Es wurde an einer engen Allianz gearbeitet, welche am Freytag nach dem Christtag zuſtand kam. Gleich im Anfange derſelben bedienten ſie ſich der ſchönen Ausdrücke, daß, nachdem ſie vnd ihre Lande von Pfalzgraue Fridrichen vnd ſeinen Anhängern durch manigfaltige Widerwertigkeit vnd vngebürliches Bezeugen mit der That zu vorgenoñener Trangſal begegnet ſie nicht vnbillich beweget ſeyen in dem gegenwertigen zu Vffhalt vnd Wehre die einen ziemen zudencken, damit ſie ſich vnd ire Lande des ſchuren vffenthalten, ſie ſich untereinander verpflichtet um ſolcher gemeinſchafftlichen und ihrer eigenen Angelegenheiten willen in Hauptmannsweiſe d. i. in eigenem Namen des Pfalzgraven Feinde zu werden und den Krieg als eine Kriegführende Haupt-Perſon anzukünden und zwar für ſich und ihre Erben. Inmaſſen auch das Stifft zu Maynz miteingeſchloſſen ware. So bald aber der Feindsbrief überſchickt wäre, ſo ſolle keiner ohne des andern Wiſſen und Willen einigen Frieden, Richtung oder Ausſöhnung weder heimlich, noch offentlich machen, ſondern ſo lang die Feindſchafft währe, einander nach allem ihrem Vermögen helfen. Indeſſen wurde Gr. Ulrich auch durch die mißvergnügte Ehe ſeiner Schweſter der Grävin von Catzenelnbogen in Verdrüßlichkeiten geſetzet, indem ſie ihn bathe, daß er ihro in ſeinem Land als ihr Bruder den Auffenthalt erlauben und einen gewiſſen Sitz einraumen möchte, in welchem ſie ihre Tage vollends in dem Frieden und Ruhe beſchlieſſen könnte. Er gab ihro auch würklich ein Hauß zu Waiblingen ein, welches er einige Jahre zuvor von der Dürnerin erkauft hatte, allwo ſie den 16. April 1471. das Zeitliche ſeegnete und durch ihre den Burgern erwieſene Gutthaten ein noch heut zu Tage währendes dankbares Angedenken hinterließ. Dagegen hatte er das Vergnügen ſeine von der letzten Gemahlin erzeugte Tochter Philippina mit Gr. Jacobs von Horn in den Niderlanden älteſten Sohn gleichen Namens zu verloben. Beede waren noch ſehr jung, die Zuneigung Grav Ulrichs gegen ſeinem Gegenſchwäher war ſo groß, daß ſie einander verſprachen auf dem Fall, wann der junge Bräutigam vor dem Beylager mit Tod abgehen würde, die Grävliche Braut an ſeinen zwey-

ten Sohn vermählt werden sollte. Dagegen wann diſe vorher das Zeitliche verließ, dem jungen Graven von Horn eine andere Tochter Gr. Ulrichs versprochen wurde. Wie dann auch Gr. Ulrich drey Viertel an dem Dorf Schlierbach von Wolfgangen von Zülnhard um 1800. fl. erkaufte.

§. 130.

Mit Anfang des Jahres 1460. arbeitete man an einem Verständnuß zwischen Grav Ulrichen zu Würtenberg und Herzog Ludwigen von Bayern, weßwegen auf den 16. Januarii eine Art eines Congresses zu Gmünd gehalten wurde. Dann Herzog Ludwig von Bayern suchte alle Feindschafft zwischen ihm und dem Graven abzuwenden. Es wurden aber solche Vorschläge gethan, welche diſer nicht anzunehmen vermochte, weil sie mit den Eynungen, welche er mit andern Fürsten hatte, sich nicht wohl reimen liessen. Herzog Ludwig von Veldenz und die Graven von Leiningen hatten den Krieg mit Pfalzgr. Friderichen schon angefangen und alles wurde von ihnen mit Brand und Verwüstung heimgesucht, was dem Pfalzgraven angehörte. Diſer versuchte es nochmals mit Schrifften den Streit auszumachen. Sie waren aber sehr verfänglich und taugten mehr das Feuer aufzublasen, als zu dämpfen. Weßwegen die vereinigte Fürsten Maynz, Veldenz, Brandenburg und Würtenbeng wieder eine Zusamenkunft veranlaßten und eine Schrifft verfassen liessen, worinn jeder, was ihn berührte, behauptete und besonders dem Pfalzgraven die von ihm wider alle Gebühr gebrauchte Scheltworte verwarfen. Gr. Ulrich vertheidigte sich wider die Bezüchtigungen, als ob er den im Jahr 1457. wegen seiner Gemahlin Zubringens gemachten Verglich nicht hielte und solchen durch den Nürnberger Entscheid umzustossen gesucht hätte. Worauf der Grav antwortete, daß er Ursach gehabt über den Pfalzgraven einen Unwillen zu fassen, weil er seinen Feinden wider alles Recht und Billigkeit Fürschub gethan und auch die Belagerung des Schlosses Widdern und die Bestraffung der Raubereyen gern gehindert hätte, nur, damit solche Räuber ihm Schaden zu thun fortfahren könnten. Er hätte mit dem Nürnberger Entscheid nichts zu thun gehabt, sondern seye von Marggr. Albrechten von Brandenburg, Herzog Sigmunden von Oesterreich und von Pfalzgr. Johannsen und andern Fürsten ersucht worden die Zusamenkunft zu Nürnberg durch seine Räthe auch zu beschicken. Dann es seye Reichskündig gewesen, was er Grav von dem Pfalzgraven für Schaden und Verdruß gehabt. Da man auch den Frieden in Teutschland herzustellen sich beflissen, so habe man seinen Räthen angemuthet die zwischen dem Pfalzgraven und ihm vorwaltende Strittigkeiten ebenmäßig beyzulegen. Um nun seine Räthe zur Einwilligung zu bewegen habe man ihnen versprochen den Pfalzgraven zu vermögen, daß seiner Gemahlin krafft der ihro gegebenen Verschreibungen die 3000. fl. wieder müßten bezahlt werden. Diſe vortheilhafte Ansinnung hätten seine Räthe um so weniger umgehen können, als es schie-

ne,

ne, daß der gesuchte Friede nur noch darauf beruhete, wann jene mit dem Pfalzgraven habende Mißhelligkeiten auf diese Weise gehoben würden. Er hätte dem im Jahr 1457. vor dem Teutschmeister erzielten Verglich nachzugehen keinen Anstand gehabt, wann nur der Pfalzgrav auch in andern Stücken solchen hätte erfüllen wollen. Es seye demselben mit dem Frieden nie gedient gewesen, weßwegen er auch den mit Eydespflicht und gegebener Handtreu versicherten Nürnberger Entscheid nicht angenommen. Die vereinigte Fürsten begehrten nicht zu disputieren, sondern nur das, was er so theur zu halten versprochen, erfüllt zu sehen. Und obschon der Pfalzgrav andere Entscheids-Richter vorgeschlagen, so wüßten sie um so weniger von dem Nürnberger Entscheid abzugehen, als man ja an ihm gewohnt seye, daß er keinem Entscheid nachleben würde, wann solcher ihm nicht vortheilhaftig wäre, worzu man keinen Richter brauche. Sie sehen auch kein ander Mittel vor sich seiner Bedrückungen loß zu werden, als daß sie die Waffen ergreifen und sich selbsten Recht schaffeten. Dann ob er schon fürgäbe, daß er seine Räthe in keiner andern Absicht nach Nürnberg geschickt habe, als allem widrigen zu widersprechen, so sehe man doch das Gegentheil daraus, weil er einen geistlichen Fürsten, einen Graven und seinen Canzler dahin abgeordnet habe, welches unnöthig gewesen wäre, indem solches ein Bott mit einem Brief oder ein geringerer Abgeordneter hätte verrichten können. Weil sie also zu einer Nothwehre gedrungen wären, so hätten sie an des jungen Churfürsten Philipps Lande begehrt, daß man Pfalzgr. Friderichen keinen Beystand thun sollte, indem sie disen jungen Fürsten nicht gern unschuldiger weise an seinen Landen und Leuten beschädigen wollen (u).

§. 131.

Bey solchen Umständen nun und bey solcher Gährung der Gemüther war nichts übrig, als daß der Krieg in volle Flammen ausbrach. Herzog Ludwig von Veldenz drange stark darauf mit dem angehenden Jahr 1460. weil der Pfalzgrav ihm in sein Land gefallen war um den ihm zugefügten Schaden nachdrücklich zu rächen, und der alleinige Herzog ihm nicht widerstehen konnte. Der Churfürst von Maynz hielte aber solches noch nicht für rathsam, weil der damalige harte Winter ihm nicht vorträglich dünkte. Er hatte noch eine andere wichtige Ursach zuruck zu halten. Dann er hatte seine Schlösser und Städte noch nicht im Stand, daß sie einem Anfall hätten widerstehen können. Er suchte also Zeit zu gewinnen und that den Vorschlag, daß die vereinigte Fürsten noch einmal zu Mergentheim zusamen kommen wollten. Eben daselbst wurde das erstgedachte Schreiben den 24 Febr. an den Pfalzgraven abgelassen. Drey Tage hernach schickte Gr. Ulrich demselben seinen Feindsbrief zu, und befahl seinen Amtleuten, daß sie solches allen Prälaten, Clöstern, und seinen Dienern in den ihnen anvertrauten Städten und Aemtern verkünden,

(u) vid. Beyl. num. 114.

wie auch allen Unterthanen befehlen sollten ihr Haab zu flehnen und sich selbsten zu verwahren. Jedem wurde aufgegeben die Städte in guter Hut zu halten, damit, wann ein Geschrey über Feur oder sonst entstünde, jeglicher wisse, wohin er laufen oder auf den Mauren, Thoren und offentlichen Plätzen thun sollte, wie auch die Wägen zur Wagenburg bereit zu halten und bey der Musterung der Unterthanen ihre Harnasch und Wöhre zu besichtigen. Der Feldzug gieng auch gleichbalden für sich. Dann den 7. Martii stund der Grav schon bey Lientzingen um das damals in Pfälzischem Schutz stehende Closter Maulbronn einzunehmen. Der Abt Berchtold schickte sogleich einen Conventualen an den Graven um sich mit ihm wegen einer Schatzung zu vergleichen. Dises fruchtete so viel, daß Grav Ulrich gegen Bezahlung einer Summen Gelds dem Closter und allen dessen Leuten und Gütern vollkommene Sicherheit zusagte. Weil aber Schwarzfritz von Sachsenheim und andere dem Pfalzgraven ebenfalls ohne in des Graven Diensten zu seyn abgesagt hatten und mithin der Grav nicht für dise stehen konnte, so versprach er wenigstens, daß er ihnen keine Hülfe thun, noch auch in seinen Schlossen und Städten Unterschlauf gestatten wolle (w). Der Pfalzgrav war eben damals über den Rhein Landgrav Ludwigen von Hessen entgegen gegangen, welcher ihm 1000. Pferde zuführte. Weil nun zu gleicher Zeit auch der Marggrav von Brandenburg ihm einen Feindsbrief zugeschickt hatte, so schriebe sein Bruder Pfalzgrav Ruprecht unterm 11. Martii an Herzog Ludwig von Bayern, daß er dem Marggraven und Gr. Ulrichen Feindsbriefe senden und disem von Heydenheim aus zu schaffen machen möchte, damit Gr. Ulrich seine Macht zu theilen gezwungen würde (x). Gr. Ulrich hatte ein grosses gewagt, weil er sich selbsten zwischen zwey Feur setzte, indem seine Lande in der Mitte lagen und von dem Pfalzgraven sowohl, als von dem Herzog in Bayern mit Einfällen konnten bedrohet werden. Indessen begehrte derselbe von der Stadt Heylbronn, sich zu erklären, wessen er sich gegen ihr zu versehen habe. Er bekam aber die Antwort, daß die Stadt mit dem Pfalzgraven in einer Eynung stehe und mithin schuldig seye, wann sie um Hülfe ersucht würde, ihme solche widerfahren zu lassen, doch wolle sie sich auch gegen dem Graven gebührlich halten. Diser begab sich demnach nach Stuttgard, wohin er 3300. Mann zu Fuß beorderte, gleichwohl aber auch die Gränzorte, nemlich Schorndorf mit 540. und die Stadt Göppingen mit 370. Mann besetzte und das Commando über das wider den Pfalzgraven im Feld ligende Kriegsheer Hannß Mönchen von Landscron anvertrauete. Dann Herzog Ludwig schickte ihm einen Feindsbrief zu und erklärte sich darinn, daß er Pfalzgraven Friderichs Helfer worden seye. Nunmehro fieng Gr. Ulrich an zu empfinden, daß er sich zu weit eingelassen habe. Er verließ sich aber auf Marggr. Albrechts Beystand, welchen er ersuchte ihm zu helfen und dem Herzog von Bayern den Krieg anzukünden, damit man disen daheim behalte, so wolle der Grav einen reysigen Zeug

(w) vid. Beyl. num. 115. (x) vid. Beyl. num. 116. gen

gen Göppingen legen um dem Feind das Eindringen zu verwehren und den Krieg wider die Pfalz fortsetzen.

§. 132.

Entzwischen bemühete sich der Papst noch immer das Kriegsfeur zu dämpfen und hingegen die Fürsten wider die Türken aufzumuntern. Es wurde auch eine Zusamenkunft zu Worms veranlasset, zu welchem Gr. Ulrich seine Räthe schickte, aber mit dem gemessenen Befehl keine Richtung mit dem Pfalzgraven einzuwilligen, es wäre dann, daß seiner Gemahlin die obgedachte 3000. fl. nebst dem verfallenen, wie auch die von dem Closter Maulbronn versprochene Brandschatzung mit 7000. fl. versichert und seinen Dienern ihre Lehen, welche sie von Pfalz trugen, aber nach damaligem Gebrauch aufgekündet hatten, wieder geliehen würden. Weil er auch dem Pfälzischen Adel abgesagt hatte, so begehrte er, daß sie gleichmäßig in der Richtung mit ihm ausgesöhnt würden. Wann aber dise die Richtung nicht annehmen wollten, so müßte der Pfalzgrav versprechen, ihrer müßig zu gehen. Marggr. Carl zu Baaden und sein Bruder der Churfürst zu Trier waren die Unterhändler bey disem Friedensgeschäffte, aber ihre Bemühung war vergeblich. Der Pfalzgrav gieng auf Chur-Maynz loß und Herzog Ludwig machte Marggrav Albrechten zu schaffen. Um sich zu rechtfertigen, ließ er ein Ausschreiben an den Churfürsten von Cölln und andere Reichsstände ergehen, worinn er sich über Marggr. Albrechts Landgericht des Burggravthums Nürnberg beschwehrte und um ihre Hülfe ansuchte (y). Dann, als er den Bischoff von Eychstett im Verdacht hatte, daß er dem Marggraven beystehe, so überfiel er zuerst die Stadt Eychstätt mit 14000. Mann. Der Marggr. war demselben nicht gewachsen, weßwegen er eylends an Gr. Ulrichen begehrte ihm mit seiner Macht zu Hülf zu kommen, wann er auderst sein sterben und verderben vermeyden wolle, indem zu besorgen, daß, weil er 600. und der Bischoff 200. Pferde darinn habe, die Stadt mit all solchen Leuten verlohren gehen möchte, wofern auf den Montag nach Quasimodogeniti kein Entsatz erfolgte. Der Bischoff selbsten schrieb an alle Fürsten und Stände des Reichs unterm 8. April, daß Herzog Ludwig ihn überzogen, mit Feuer und Schwerd in seinem Lande vielen Schaden gethan und seine Stadt Eychstett belagert habe. Zwar habe der Herzog einen vergeblichen Sturm auf solche Stadt gewagt, indem der Heilige Wilibald als Patron seines Stifftes ihm und den seinigen geholfen, gleichwohl seye er noch nicht aus aller Gefahr. Er trauete dem Heiligen nimmermehr, sondern schickte Kayserliche Befehle aus wider Herzog Ludwigen Beystand zu leisten (z). Dann diser setzte die Belagerung fort. Gr. Ulrich bothe deßwegen am Ostertag alles in seinem Lande auf und ermahnte auch Gr. Eberhards Ritter- und Landschafft ihm wider Herzog Ludwigen beyzustehen. Er befahl auch seinen Clöstern und Capituln emsigen Gottesdienst zu

(y) vid. Beyl. num. 117. (z) vid. Beyl. num. 118.

halten, Messen zu singen und Gott um Hülf anzuruffen, daß Er dem Marggraven und ihm Sieg wider ihre Feinde und sonderlich die ketzerischen Böhmen verleyhen wolle, welche als Nachkömlinge der Hußiten eben mit den Geistlichen und dem Catholischen Gottesdienst kein Verschonen hatten (a). Und um eben dise Zeit schloß er nebst Gr. Eberharden ein Bündnuß mit der Gesellschafft des St. Jörgen Schilds an der Donau und deren Hauptmann Marquarden von Schellenberg, worinn dise Gesellschafft bezeugte, daß sie befunden, daß ihre Eynungen mit disem Grävlichen Hauß jederzeit zu grossem Nutzen gereichet habe. Er schickte dem Marggraven würklich seine beste Leute zu und ware schon im Anzug bis nach Schorndorf gekommen, als ihm unvermuthet berichtet wurde, daß der Pfalzgrav mit 800. reysigen zu Heylbronn seye, welche Stadt nebst der Reichsstadt Wimpfen dem Graven einen Feindsbrief zuschickte. Bey disen Umständen befand er nicht rathsam sich zu entblössen, sondern er befahl dem Fußvolk zuruck zu bleiben und schickte dem Marggraven nur von seinem reysigen Zeug so viele Leute zu, als er entbehren konnte. Da nun der Bischoff keinen Entsatz zu hoffen hatte, mußte er dem Untergang zu entgehen sich mit dem Herzog so gut möglich vergleichen und eingehen, was man an ihn verlangte. Hierauf berennte der Herzog die dem Marggraven gehörige Stadt Rot. Diser begehrte abermals Hülfe von Gr. Ulrichen, welcher selbsten solcher bedürftig ware. Dann es wurden ihm nicht allein viele Graven und Herrn abwendig gemacht, welche ihm beyzustehen versprochen hatten, sondern der Pfalzgrav streifte auch mit seinen Leuten und mit Hülfe der Reichsstädte Heylbronn und Wimpfen bis gegen Marpach, verbrannte die Dörfer und schrieb Brandschatzungen aus, weil Hannß Mönch ihnen nicht genug Widerstand thun konnte. Nichts destoweniger schickte er dem Marggraven noch 600. geworbene Schweitzer zu, als ihm diser die Nachricht gab, daß er an reysigem Zeug seinem Feind zu stark, aber an Fußvolk zu schwach seye.

§. 133.

Indessen ruckten die Würtenbergische Völker gegen Weinsperg. Lutz Schott, der Pfälzische Amtmann daselbst machte aber alle Anstalt zu tapferem Widerstand, welcher so wohl gerieth, daß die Würtenbergische Vortruppen bey ihrem Anzug vermittelst eines Hinterhalts übel empfangen wurden. Gr. Ulrich der ältere von Helffenstein, zween Ritter und bey 60. Gemeinen wurden unter den Todten gezehlet (b). Die Pfälzer wurden durch disen Vorgang verwegen und der Marschall zu Heydelberg Albrecht von Berwangen war mit 300. Reisigen gegen Lauffen vorgeruckt in der Absicht mit Hülf deren von Wimpfen und Heylbronn einen Fischwog abzugraben. Die Würtenbergische wurden gewarnet, welche unter Anführung Conrads von Stein und Wolfen von Tachenhausen sich mit 600 Pferden in der

(a) vid. Beyl. num. 119. (b) Kremer d. l. lib. II. §. 20. pag. 166.

der Gegend bey Beylstein setzten. Sie theilten sich in zween Haufen. Der Pfälzische Marschall wollte wieder zuruck gehen, als der obgedachte Oberamtmann zu Weinsperg, Lutz Schott ihn mit einem andern Haufen verstärkte und seine Feinde zwischen Helfenberg und Wüstenhausen unweit Beylstein anfiele. Der Anfang dises Gefechts schien für die Pfälzische glücklich, indem die Würtenbergische sich mit Hinterlassung etlicher todten und gefangenen zuruck zogen um den hitzigen Schotten in den Hinterhalt zu locken, weil die Pfälzer ihnen weit überlegen waren. Dises gelunge auch nach Wunsch. Lutz Schott und noch viele andere wurden übel verwundet gezwungen die Feld-Sicherheit nach damaliger Redensart zu versprechen d. i. sich als Gefangene zu ergeben. Man zehlte unter solchen allein zwanzig Edelleute (c). Diser Verlust fiel den Pfälzern sehr empfindlich und die Pfälzische Geschichtschreiber legten denselben dem von Berwangen zu Last, als ob er entweder aus Furcht oder aus Eyfersucht den Schotten nicht unterstützt, sondern seine Leute sich nach und nach aus dem Feld verlohren hätten (d). Auf der Würtenbergischen Seiten blieb Conrad von Hohenriet, ein Hauptmann und Caspar Spät, welche sie nebst einem erbeuteten alten wüllinen Kappenzipfel nach Marbach führten. Dise beede Ritter wurden auch daselbst in der Alexander- oder äussern Kirche begraben und der Kappenzipfel an einer Stange aufgehenkt. Es wurde dises für ein grosses Siegeszeichen gehalten. Dann in der Aufschrift bey dem Grab diser zwey Edelleute wird es den Feinden für eine solche Schande angerechnet, als ob sie eine Fahne verlohren hätten. Sie lautet also:

Anno 1460. begeb sich uf Sant Philippi vnd Jacobs der Zwölf-Botten Abent, das die durchluchtigen hochgebornen Fursten vnd Herrn der Pfalzgraue vnd Graue Vlrich von Wirtenberg in abgesagter Findschafft vff einander gestossen, an dem furtraben als die Pfalzgrāvischen etwan manch Hauß gebrant hetten, traffen beyderseiten miteinander an zwischen Wüstenhusen vnd Helffenberg. Alda waren dise zwen bidermann ehrlich vnd ritterlich erschlagen vnd mit dem Heer heimgeführt. Der allmechtig Gott sy inen gnedig. Amen.

Vnd vff die stund wurd diser Kappenzipfel in Fenlinsscham den Feinden abgewonnen.

Weil die Gefangene entweder wegen ihrer Wunden nicht fortgebracht werden konnten, sondern den ihrigen zur Besorgung überlassen wurden, oder aus andern Ursachen auf ihr Ehrenwort nach Hauß giengen (e), so schickte ihnen den 3. Maijen Con-

(c) Crusius gedenket 40. gefangener Edelleute. p. III. lib. 7. c. 13. (d) Kremer d. l. p. 168.

(e) Von dem Gefangennehmen damaliger Zeit hat Machiavellus in histor. Florent lib. V. pag. 288. aus Gelegenheit einer 3. Stund gewährten Schlacht, worinn kein Mann umgekommen, artige Gedanken; Tanta nimirum securitate homines istius seculi pugna-

Conrad von Stein und Wolf von Tachenhausen eine Manung zu, daß alle, welche solche Feldsicherheit von sich gegeben, gen Stuttgard in die Herberg zur Kronen innerhalb 8. Tagen sich stellen sollten (f). So bald der Pfalzgrav solches erfuhr, schickte er unter seinem eignen Namen denjenigen, welche von seinen Leuten gefangen worden, den 5. Maji ein Schreiben zu, worinn er sie erforderte, daß sie augenblicklich gen Heydelberg in Conrad Florens Hause sich einfinden sollten (g).

§. 134.

Weil nun Gr. Ulrich auf allen Seiten seines Landes Feinde bekam, da er genug zu thun hatte sich wider solche zu vertheidigen und seine Bundsgenossen Hülfe von ihm begehrten, auch würklich erhalten hatten, so erforderte er von den Reichsstädten Ulm, Reutlingen, Giengen, Gmünd und Aalen vermög der mit ihnen gemachten Eynung wider Herzog Ludwigen Beystand, weil er ihm unerfordert und unverfolgt Rechtens eine Feindschafft zugesagt und die Seinige beraubt und gebrandschatzet habe. Dise Städte glaubten aber solchen nicht schuldig zu seyn, weil Gr. Ulrich dem Herzog kein gleiches billiches und unbedingtes Recht gebotten, auch die Städte nicht zur Vermittlung ersucht, noch vor den in der Eynung erwählten siben Räthen seine Sache angebracht hätte, daß sie darüber hätten erkennen können, folglich Gr. Ulrich den Bedingungen der Eynung keine Genüge gethan hätte. Gr. Ulrich meynte hingegen, daß solche Bedingung nur zu verstehen wäre, wann er an Herzog Ludwigen Forderung hätte. Als er den Städten zu verstehen gab, daß der Herzog ihm die Feindschafft zugesagt, da er nicht gewußt, daß er etwas wider ihn fordere, so antworteten dise, daß Gr. Ulrich nicht wegen seiner eignen Sache, sondern nur als Helfer zu diser Feindschafft gerathen. Es würde aber den Städten beschwerlich seyn, da der Grav mit andern in Eynung stünde und denselben helfen müßte, wann sie durch solche sie nichts angehende Eynungen auch in solche Feindschafften verwickelt würden. Weil nun in dem Bündnußbrief stunde, daß, wann wegen Erläuterung desselben Stritt entstünde und Gr. Ulrich den Zuspruch thue, derselbe aus den Reichsstädten siben Verständige erwählen sollte, welcher Erkenntnuß genau nachgelebt werden müßte, so wurden Hannß und Jacob Ehinger von Ulm, Heinrich Lutz und Hannß Teufel von Reutlingen, Ludwig Härer, Ludwig Feurabend und Sitz Mangold von Gmünd den 7. Maji nach Ulm beruffen, vor welchen im Namen Gr. Ulrichs Wolff Schilling, Ludwig von Graveneck und Johan-

gnabant, postquam etenim omnes equis veherentur, ferroque undequaque operti adeoque à morte immunes essent, si aliquando eos vinci contingeret, mox deditione sibi cónsulebant, adeo ut tam pugnando, quam occumbendo, quod sibi metuerent, non haberent. Die Grabschrifft der beeden erstgedachten Ritter hat allem Ansehen nach darauf gezielet, wann sie denselben das Zeugnuß gibt, daß sie ritterlich und ehrlich erschlagen worden.

(f) vid. Beyl. num. 120. (g) vid. Beyl. num. 121.

hannes Fünfer durch ihren Fürsprechen Jörg Kaiben, Hofmeister ihre Klage vorbrachten. Im Namen der Städte erschienen Ytal Löw von Ulm, Eberhard Bächt von Reutlingen, Caspar von Wehingen von Gmünd, Ulrich Keck von Giengen, und Heinrich Sattler von Aalen. Nach deren Verantwortung und beederseits geführten Reden und Widerreden, urtheilten die Siben zurecht, daß, weil Gr. Ulrich nicht redliche Forderung gethan und billiches gleiches Recht gebotten, auch der Städte siben Räthe nicht erfordert und sein Gebott und Sache für sie gebracht, die Städte dermalen demselben keine Hülfe zu thun schuldig seyen.

§. 135.

Ungeacht des bey Helffenberg erhaltenen Vortheils wurde Gr. Ulrich verdrüßlich, als alle seine Bundsgenossen nur Hülfe von ihm verlangten und er fast ausser Stand gesetzt wurde eine Unternehmung zu wagen. Weil auch Gr. Eberhard bald nach Antritt seiner Regierung mit Pfalzgr. Friderichen zu Bruchsal nicht allein zu einer Unterredung kam, sondern auch gleich nach dem Palmtag auf fünf Jahre sich in ein Bündnuß einließ, so machte solches Gr. Ulrichen sorgsam. Er begnügte sich demnach sich bey Lauffen und Beylstein zu setzen um allenfalls nur seine Lande wider die Streifereyen zu decken. Herzog Wilhelm von Sachsen bothe sich ohnehin auf Veranlassen des Bischoffs von Augspurg zu einem Mittler zwischen den kriegenden Theilen an, und es wurde mit Einwilligung des Kayfers im Feldlager bey Rot beliebet zu Nürnberg zusamen zu kommen und dem Herzog von Sachsen den Ausspruch zu überlassen. Die Absicht war anfänglich dabey nur zwischen Marggrav Albrecht einer- und Herzog Ludwigen von Bayern, so dann den beeden Bischöffen von Bamberg und Würzburg anderseits einen Frieden zu stifften (h). Kayser Friderich ließ aber auch an Gr. Ulrichen ein Schreiben am Petri und Paulitag (den 29. Junii) ergehen, worinn er ihm befahl entweder selbst oder durch seine Räthe zu Nürnberg zu erscheinen, damit auch die zwischen ihm und dem Pfalzgraven seyende Strittigkeiten und Kriege durch gütliche Unterhandlung beygelegt werden könnten. Herzog Wilhelm setzte zwar einen Tag an auf den 9. Junii zu Nürnberg vor ihm als Austragsrichter zu erscheinen. Es kam aber niemand, ausser Herzog Ludwigs von Bayern Gesandten. Nichts destoweniger unterstunde sich der Herzog von Sachsen einen Ausspruch zu thun, worinn er des Bischoffs von Eychstett sogenannten Nürnberger Entscheid nur den blinden Spruch nennte und solchen als unkräftig erklärte, auch dem Marggraven alle seine Ansprüche rund aberkannte. So verlegen nun Gr. Ulrich über dem Kriege war, zumal indessen der Marggrav auch bey der Belagerung der Stadt Gundelfingen sehr unglücklich war und die ihm zugeschickte Würtenbergische Völker dergestallt durch einen Ausfall einbüßten, daß er die Be-

(h) Kremer d. l. pag. 174.

lagerung aufheben mußte, so war er doch nicht zu bewegen einen ihm und seinen Mitverbündeten so nachtheiligen Frieden anzunehmen. Es erfolgte aber zu gleicher Zeit die für den Herzog von Veldenz und den Churfürsten zu Maynz so unglückliche Schlacht bey Pfedersheim, wordurch diser gezwungen wurde sich mit dem Pfalzgraven auszusöhnen (i). Diser hatte nun auf einer Seite nichts mehr zu förchten. Er suchte demnach auch Gr. Ulrichen auf den Leib zu gehen und hatte mit Herzog Ludwig schon die Abrede genommen, daß diser von Heydenheim aus dem Graven zu schaffen machen sollte. Er kam also in ein grosses Gedränge, als Gr. Eberhard sich der Sache annahm und bey dem Pfalzgraven Friedensvorschläge anbrachte. Dises Unternehmen des jungen Graven gefiel dem Pfalzgraven. Es wurde sogleich die Stadt Vayhingen darzu bestimmt, wo auch den 8. Aug. zwischen dem Pfalzgraven und Gr. Ulrichen mit Einschliessung Herzog Ludwigs des schwarzen von Veldenz der Verglich dahin erfolgte, daß dise kriegende Theile ihrer gehabten Fehde und Feindschafft auf Bürgschafft und rechtlichen Austrag Gr. Eberharden zu Würtenberg zu entscheiden überliessen, dagegen 1.) alle offene Feindschafft sogleich abgethan und aufgehoben seyn und 2.) alle edle und unedle Gefangene gegen eine alte schlechte Urphed, welche sie vorher schwören müßten, loßgelassen werden, so dann 3.) alle Schatzungen, Brandschatzungen, und umgegeben Geld umgegeben bleiben und alle dafür gestellte Sicherheit und Bürgschafft abgethan seyn sollen, doch, daß jeder Gefangener seine Atzung selbst bezahlte. 4.) Alle aufgesagte Lehen sollen, wann die Lehenleut inner Vierteljahrsfrist solche von ihrem Lehenherrn erfordern, wieder geliehen werden. 5.) Solle Herzog Ludwig von Veldenz dem Churfürsten durch Gr. Ulrichen und der Churfürst dem Herzog durch Gr. Philippsen von Katzenelnbogen um 40000. fl. Bürgschafft stellen dem Anlaß getreulich nachzuleben. 6.) Sollen die Herrn inner Jahrsfrist einander nicht bekriegen, noch einer des andern Feinde in seinen Schlossen, Städten und Landen Unterhalt geben und endlich 7.) des von Horneck Feindschafft und Gr. Ulrich Vehde mit etlichen des Churfürsten Dienern, wie auch des Dietrich Späten, Hannsen von Stein und anderer Würtenbergische Edelleute welche in der Graven von Leiningen Diensten gestanden, wider den Pfalzgraven begangene Feindseligkeiten gleichfalls abgethan seyn, doch, daß 8.) jedem Fürsten vorbehalten bleibe seinen Bundsgenossen vermög der Eynungen wider den andern beyzustehen, ausgenommen der Sachen halb, worüber gegenwärtige Vehde entstanden seye. 9.) Da sich aber in währendem disem Anstand und ein Jahr hernach Sachen zutrügen, welche zu neuen Zwistigkeiten Gelegenheit geben könnten, so sollen sie von Gr. Eberhards Räthen ebenmäßig vertragen worden. Es ist also irrig, daß Gr. Ulrich die mit Maynz, Brandenburg und Veldenz gehabte Bündnusse verlassen müssen und gelobt habe, daß er nun und nim-

(i) Kremer d. l. pag. 180. seqq.

nimmermehr in seinem ganzen Leben wider Churpfalz nichts handlen wolle, indem die Urkunde davon ganz anders redet (k). Und eben darum, weil der Pfalzgr. Friderich gegen Veldenz 40000. fl. auf den Fall zu verbürgen versprochen, wann ein oder der andere Theil disen Anlaß nicht halten würde, so ergibt sich deutlich, daß der Churfürst die Aussöhnung mit Herzog Ludwigen von Veldenz sich nicht entgegen seyn lassen (l).

§. 136.

Disem Anlaß zufolge und zum Beweiß, daß Gr. Ulrich und Herzog Ludwig von Veldenz dem Bündnuß mit Chur-Maynz und Marggr. Albrechten nicht entsagt haben noch entsagen wollen, vereineten sich währender solcher Friedenshandlung, am Montag nach Vincula Petri (den 4. Augusti) Herzog Ludwig von Veldenz, Marggr. Albrecht von Brandenburg und Gr. Ulrich miteinander und zwar nach den Worten der Urkunde um merklicher Bedrängnuß willen, daß, wann Pfalzgr. Friderich und Herzog Ludwig von Bayern, beede oder einer dem Ausspruch auf die am Montag nach Kilianstag gemachte Richtung in einem oder mehrern Puncten überführe, sie doch von Laurentientag an bis über ein Jahr dennoch mit selbigen es zu keinem Krieg wollten kommen lassen, es were dann daß der Pfalzgrav oder Herzog in Bayern ihrer einen, oder ihre Mannen, Diener oder die ihnen zu versprechen stehen, oder eine Stadt, welche mit ihnen in Eynung stünde, selbst oder durch die ihrigen, deren sie mächtig seyn, befehdete, vergwaltigte oder beschädigte, oder wann es den verbündeten nutzlich dünkte um anderer Ursachen willen gegen dem Pfalzgraven und Bayern eine Feindschafft anzufangen, oder dise in solcher Zeit sie überziehen wollten. In disen drey Fällen verpflichteten sie sich, so bald einer des andern Beystand begehrte, innerhalb zween Monaten ohne verweilen oder warten des einen auf den andern, Pfalzgrav Friderichen oder Herzog Ludwigen den Krieg ankünden und mit aller Macht einander getreulich beyzustehen, bis sie Genugthuung erlangt hätten. Bald darauf, nemlich den 21. Augusti, widerholten sie solch Bündnuß und erstreckten solches dahin, daß, wann sie mit den Bischöffen von Bamberg oder Würzburg, welche mit Pfalzgr. Friderichen und dem Herzog in einem Bündnuß stunden (m) zu thun bekämen, darüber sie in Krieg und Feindschafft kommen möchten, sie nach der gedachten Verschreibung eben sowohl, als wider Chur-Pfalz und Bayern einander pflichtig seyn wollten. Es schiene überhaupt, daß alle Bemühungen zum Frieden und gemachter Versicherung ungeacht dennoch keiner dem andern viel gutes oder den Friedensgeschäften eine lange Dauer zugetrauet habe. Dachten einige, wie jener künstliche Dichter.

(k) Kremer d. l. pag. 191. (l) Ibid.
(m) Kremer d. l. Tom. II. p. 193. num. 66.

Prospicimus modo, quod durabunt foedera longo
Tempore nec nobis pax cito diffugiet.

So kehrten die verbündete Fürsten solches von Wort zu Wort um:

Diffugiet cito pax nobis nec tempore longo
Foedera durabunt, quod modo prospicimus.

§. 137.

Ich habe schon oben berührt, daß Gr. Ulrich und Marggrav Carl im Jahr 1457. zu Erhaltung beederseitiger Lande angerathen worden ein näheres Bündnuß unter sich zu schliessen und vornehmlich sich mit einer Schwägerschafft untereinander zu verbinden. Solches geschahe in disem Jahr 1460. dann den 27. Nov. vereinigten sie sich in der Reichsstadt Weyl, wie es in vorfallenden Strittigkeiten zwischen beeden Herrn und ihren Angehörigen gehalten werden solle. Weil auch damals die Westphälische Gerichte ihren Gewalt in Schwäbischen und Rheinischen Landen zu mißbrauchen angefangen hatten, so hatten die Fürsten würklich Ursach darüber eyfersüchtig zu werden. Verschiedene Fürsten am Rhein hatten damals schon unter sich wider dise Gerichte sich durch ein Bündnuß zu verwahren getrachtet (n). Nun suchten auch der Marggrav und Gr. Ulrich demselben mit Gewalt einbrechenden Uebel Einhalt zu thun. Dise schlimme Gerichte hatten schon durch die Gesetze ihre Einschränkungen erhalten. Sie blieben aber um der lieben Sportuln willen nicht dabey. Mithin verabredeten dise beede Herrn sich miteinander, daß, wann ihre Räthe, Diener, Unterthanen oder Schirmsleut, geist- oder weltlichen Stands von den Westphälischen Gerichten vorgeladen würden, ehe und dann sie vor ihren Herrn belangt worden wären, sie einander wider dise Gerichte beystehen wollten, als wenn es eines jeden eigne Sache wäre. Ferner versprach einer des andern Räthe, Diener, Land und Leute in seinen Schutz zu nehmen und wider alles Unrecht zu handhaben. Für solchen Schutz soll dem Schirmherrn von den Landschafften, welche er in den Schirm nimmt, jährlich auf Martinstag 600. guter Rheinischer Gulden gegeben werden. Es soll auch keiner von ihnen einig Bündnuß, Eynung, Brüderschafft, Gesellschafft noch einige andere Verpflichtung mit Königen, Fürsten, gemeinem Adel oder Städten eingehen oder die bereits habende erstrecken, es geschehe dann mit des andern Herrn urkundlichem Wissen und Willen. Nichtweniger soll jeder Herr seine Räthe und Diener inner Vierteljahrsfrist verpflichten, daß sie dem andern, als ihrem Schirmherrn, so lang sie in Raths- oder Dienst-Pflichten stehen, suchen seinen Schaden zu wenden und seinen Nutzen zu befördern, auch disen Vertrag getreulich zu erfüllen und zu handhaben, zu welchem Ende jeder Theil dem andern eine Verzeichnuß seiner Räthe übergeben und wann einer von denselben abgienge, solches inner Monatsfrist ver-

(n) Schœpflin histor. Bad. tom. II. p. 164.

kün-

künden. Es sollen auch beederseitige Unterthanen demjenigen, welcher sie also in seinen Schirm aufnimmt, als ihrem Schutzherrn geloben und schwören, ihm getreu zu seyn und nebst Abwendung seines Schadens auch seinen Nutzen zu fördern, und mit seinen Räthen, Dienern, Landschafften und Schirmsleuten nicht allein in freundlicher Gemeinsame zu leben, mit ihnen zu handeln und zu wandlen, sondern auch nach allem ihrem Vermögen das verglichene zu handhaben. Endlich versprachen diſe Herrn einander, daß obgedachte Schirm und Gelübde von den Unterthanen allemal in fünf Jahren zwischen Ostern und Pfingsten erneuert werden sollen (o). Diſes ware würklich eine enge Verbindung. Um solche noch enger zu machen, verabredeten beede Herrn eine Heurath zwischen des Marggraven Söhne und Gr. Ulrichs Tochter. Diſes ware abermalen dem Pfalzgraven sehr unanständig, welcher allen seinen Nachbarn die Einigkeit und Frieden mißgönnete, damit er im Trüben fischen könnte, und allem demjenigen zuwider war, was dem Reich vortheilhaftig schiene, nur damit er seine weitaussehende Vorschläge erreichen möchte.

§. 138.

Ehe noch diſes Bündnuß zustand kam, so veranstaltete Gr. Eberhard dem obgemeldten Anlaß gemäß eine sogenannte Tagsatzung zwischen Pfalzgr. Friderichen und Gr. Ulrichen auf den 9. Nov. um beeder Theile Strittigkeiten zu entscheiden. Er selbsten saß zu Gericht und hatte zu Beysitzern M. Hannß Heckbachen und M. Jörg Ehinger, der Rechte Lehrer, M. Melchiorn von Tischingen, einen Licentiaten, Simon von Stöffeln, Freyherrn, Conraden von Wytingen, Ritter, Heinrichen von Rechberg von Hohen-Rechberg, Albrecht Späten, Hannß Truchseſſen von Bichißhausen, Wolfen von Bubenhofen, Berchtolden von Sachsenheim, Burkarden Bondorf von Wytingen, Hannsen von Münchingen, den ältern, Eberharden von Urbach Vogt zu Vayhingen, Hannsen von Sachsenheim, Berchtolds Sohn, Hannsen von Reischach zu Riet, Caspar Rempen von Pfullingen, Hannsen von Bubenhofen, Werner Schencken, Vogten zu Hornberg, Hannß Harschern Vogten zu Urach, Hannß Späten den ältern, Wilhelm Böcklin vom Ytinger Thal, und Conrad Leyhern. Vor diſen erschiene im Namen Gr. Ulrichs Gemahlin Conrad von Stein vom Klingenstein und Franciſcus Maleti und nahmen zu einem Fürsprechen Balthasarn erwählten und beſtetigten Bischoff zu Agram, welcher der Margrethen als einer Fürstin Lerer, Warner und Anweiſer und alles das, was er von Gewohnheit und Rechtswegen, auch nach Herkommen diſes Hofgerichts ihro und auch ihm, als einem Fürsprechen gehörte, anbedingte und klagte, daß diſer Fürstin die 2982. fl. von dem Pfalzgraven bisher nicht bezahlt worden und der Ausstand sich schon auf 18000. fl. belaufe, welche ihro ersetzt werden sollten. In des Pfalzgraven Namen erschienen Diether von Sickingen, sein Hofmeister und Matthiß Raming, sein Canzler. Diſe nahmen zu einem Fürsprechen M. Martin von

(o) vid. Beyl. num. 122.

Wimpfen und bedingten ihrem Principalen als einem Fürsten gleichfalls alles gebührende ein. Wider die Klage aber wandten sie ein, daß Chur-Pfalz den Wittum nur versprochen in der Hoffnung, wann der Margrethen das Heurathgut richtig bezahlt würde. Es seyen aber die versprochene 5000. Ducaten schon 6. Jahr nicht bezahlt worden und an dem Zugeld stünden noch 50000. fl. aus, weßwegen Chur-Pfalz um so weniger die jährliche 2982. fl. abtragen könnte, als Gr. Ulrich und seine Gemahlin in dem anno 1457. gemachten Vertrag darauf Verzücht gethan hätte. Der Grävin Mechtilden Anwälde wußten weiter nichts darauf zu antworten, als, daß ihro einmal ihr Wittum versprochen worden und sie niemals in den Verzücht der 2982. fl. mit den Solennitäten gewilligt hätte, als bey Weibsleuten erfordert würden. Gr. Eberhard gab aber den Bescheid, daß die Grävin an Chur-Pfalz wegen diser 2982. fl. nichts mehr zu fordern hätte. Mit disem Ausspruch wollte Margreth nicht zufrieden seyn, sondern appellierte am nächstfolgenden Tag an den Kayser, bey welchem Marggr. Albrecht von Brandenburg eine bessere Urthel versprach. Indessen waren aber Gr. Ulrich sowohl, als seine Gemahlin auf das neue wider den Pfalzgraven aufgebracht und, da man sich Hoffnung gemacht hatte, das Feuer zu dämpfen, wurde es vielmehr unterhalten, daß es im folgenden Jahr in desto grössere Flammen ausbrach.

§. 139.

Indessen hatte Gr. Eberhard seine Gesandten an den Kayser geschickt um seine Reichslehen und insonderheit den Bann über das Blut zu muthen. Dann er wollte oder konnte sie damals noch nicht empfahen, weil sein Vormunder Gr. Ulrich solche schon auf gewisse Jahre empfangen hatte. Er begehrte also dermalen nur einen sogenannten Indult, welchen ihm der Kayser auch auf zwey Jahre, sonderlich wegen des Blutbanns ertheilte und ihm erlaubte seinen Amtleuten zu befehlen. Doch wurde Gr. Heinrich von Fürstenberg befelcht von Gr. Eberharden die Gelübde und Eyde wegen solchen Blutbanns aufzunehmen. Solches geschahe zu Urach am Mitwoch nach dem weissen Sonntag 1461. an welchem auch Gr. Heinrich seinen Bericht an den Kayser wegen diser Handlung erstattete. Hingegen wurde er von Herzog Sigmunden zu Oesterreich mit den von daher rührenden Vestinen Gerhausen, Ruck und Blauenstein, der Stadt Blaubeuren und dem Vogtrecht zu Asch würklich belehnet. Es machte auch den 25. Sept. 1460. Gr. Eberhard ein Bündnuß mit Marggr. Carln von Baden auf 5. Jahre nach damaliger Weise die Bündnusse zu machen. Nur bemerke ich daraus, daß sie auch bestimmet haben, wie die Strittigkeiten zwischen ihnen, ihren Räthen, Dienern und andern ihren Unterthanen abgethan werden sollen. Dann wann der Marggrav Kläger wäre, solle er aus nachfolgenden Gr. Eberhards Räthen nemlich Gr. Heinrichen von Fürstenberg, Conrat von Wytingen, Hannß Truchsessen von Bichißhausen,

Wolfen

Wolffen von Bubenhofen, oder Schwarzfritzen von Sachsenheim einen Gemeinen nehmen, und Gr. Eberhard denselben vermögen sich der Sache zu beladen und in Monatsfrist den Partheyen einen Tag anzuberaumen. Wann hingegen der Grav oder die Seinige an den Marggraven oder seine Räthe, Diener und andere, die ihm zuversprechen stehen, eine Forderung habe, soll er aus folgenden fünf Badischen Räthen, nemlich Hannsen von Yberg, Dietrichen von Gemmingen, Waltern von Hainenhofen, Hannß Knüttel oder Heinrichen von Sternenfelß einen Gemeinen unter obigen Bedingungen nehmen, zu welchem jeder Herr zween Wappensgenossen zu setzen befugt seye. Und den 26. Nov. verbündete er sich mit Herzog Ludwigen von Bayern, dem reichen auf folgende Weise, daß nemlich 1.) beede Herrn es die fünf Jahr über, auf welche solche Eynung geschlossen worden, mit guten, rechten, ganzen Treuen miteinander meynen und um keiner Sache willen zu einer Fehde kommen, noch einer des andern Feinde in seinem Lande leyden, noch weniger ihnen einigen Fürschub thun. Wann aber 2.) einer von ihnen wegen künftiger Sachen mit jemand in eine Feindschafft käme und der Gegentheil sich am Recht nicht begnügen wollte, so soll derjenige Herr, welchen die Vehde nicht angehet, dem andern mit 100. gewapneten zu Roß zu Hülfe kommen und zwar auf seinen Schaden und auf des andern Theils, welchem die Hülfe zugeschickt wird, Kosten. Heydenheim soll 3.) der Ort sein, wohin ein Theil dem andern solche Hülfe senden und der andere solche in seine Kost aufnehmen solle. Und versprechen sie zu solchen 100. reysigen wenigstens einen edlen Hauptmann zu verordnen und daß derjenige, welcher die Hülfe begehrt, auch so viel reysige gewapnete zu täglichem Krieg stelle. Sie wollen 4.) auch einander ihre Schlösser, Städte und Vestungen offen halten und die Verfügung thun, daß der Hülfe ein feiler Kauf in redlichem Werth gegeben werde. 5.) Würde aber einer mit ganzer Heerskraft überzogen von jemand, wer der wäre, so soll der andere, so bald ihm davon die schriftliche Nachricht zukomme, auch mit ganzer Macht ihm zu Hülf kommen und getreuen Rath geben, als ob es sein eigne Sache wäre, auch ohne des andern Willen und Wissen keine Aussöhnung annehmen. 6.) Wann sie Schlösser oder Städte gewinnen oder einen Edlen oder unedlen gefangen bekommen, soll jeder seinen Antheil daran haben, mit der Beute aber soll es gehalten werden, wie es in dem Lande gewonlich ist, da dieselbe gemacht wird. 7.) Würden beede Herrn selbsten aneinander Forderung bekommen, solle es zu keiner Aufrur oder Vehde kommen, sondern dieselbe gütlich vertragen werden. Wo aber solches nicht geschehen könnte, so wollen sie sich vor Pfalzgrav Friderichen, Churfürsten und seinen zu ihm beschiedenen Räthen oder nach dessen tödlichem Abgang vor einem andern Pfalzgraven des Rechten begnügen lassen und deren Ausspruch unweigerlich nachleben. Wann 8.) Herzog Ludwigs Graven, Herrn, Ritter oder Knecht einer oder mehr an Gr. Eberhard zu thun bekäme, soll er vor dessen Räthen

then belangt werden und solches Recht in einem Vierteljahr sein Ende erreichen, wie es hinwiederum auch im Gegentheil gehalten werden soll. 9.) Die Unterthanen sollen einander nachfahren in die Gerichte, wo der Beklagte gesessen ist, doch daß Geistliche Sachen vor Geistlichen und Lehen antreffende Sachen vor den Lehengerichten verrechtet werde. Was aber Erb und Eigen betrift, sollen solche Strittigkeiten von den Gerichten, wo sie gelegen, entscheiden werden. Wie dann auch eben diser Gr. Eberhard die von seinem ältern Bruder im Jahr 1455. und von seinem Vormünder anno 1459. mit den Reichsstädten Ulm, Reutlingen, Giengen, Gmünd und Aalen errichtete Eynung bestetigte und noch auf zehen Jahre erstreckte.

§. 140.

Zwo besondere Handlungen von disem Jahr 1460. muß ich noch berühren. Die erste ist, daß Gr. Ulrich auf Fürbitte der Grävin Agnes von Helfenstein eine gewisse Clausnerin zu Hermaringen, Barbaren, als eine Meisterin der Clause zu Owen wiederum einsetzte. Sie hatte vorher den ihro untergebenen Clauß-Schwestern allzuviele Freyheit gestattet und wurde deßwegen abgeschafft. Die Zucht in den Clöstern war überhaupt damals eben nicht die beste, weßwegen die Fürsten veranlaßt wurden solche und besonders die Frauenclöster zu reformieren d. i. eine bessere Zucht und Ordnung herzustellen. Ich finde, daß insonderheit Gr. Ulrich sehr aufmerksam gewesen die in den Clöstern gegebene Aergernusse wegzuraumen. Solches geschahe nun auch zu Owen. Die Schwester Barbara erhielt nur auf die eingelegte Fürbitte die Erlaubnuß Meisterin daselbst zu bleiben, aber unter der ausdrücklichen Bedingung, daß sie und ihre Mitschwestern sich eines abgescheidenen geistlichen Lebens befleissen und allen Unfug aus ihrer Clausen verbannen sollten. Dem Amtmann und Gericht wurde deßwegen befohlen ein wachsames Aug auf sie zu haben. Man findet auch hierinn einen Beweiß, wie weit die Landesherrliche Obrigkeit in Kirchensachen damals gegangen, als die Gewalt des Stuhls zu Rom und der Geistlichkeit auf das höchste gestiegen ware. Gr. Ulrich eignete sich das Recht zu die in solchen Clausen oder Clöstern begangene Unordnung zu untersuchen und zu bestraffen, die Meisterinnen ab- und einzusetzen (p). Die andere Besonderheit bestehet darinn, daß Gr. Ulrichen und seiner Gemahlin das Gewissen jetzo erst, nachdem sie schon 7. Jahre miteinander in der Ehe gelebt und Kinder erzeugt hatten, gerühret wurde, daß sie ohne Todsünde nicht in solcher Ehe bleiben könnten, wo sie nicht von dem Papst zu Rom eine Erlaubnuß erhielten, weil sie im dritten Grad der Schwägerschafft miteinander verwandt seyen. Ich wüßte solche Sünde nicht zu finden, als darinn, daß Gr. Ulrichs Bruder Gr. Ludwig der ältere die Mechtilden, eine Schwester Pfalzgrav Ludwigs zur Ehe gehabt, welcher mit Margrethen Gr. Ulrichs Gemahlin sich vermählt hatte. So weit nun dise Verwandschafft hervor gesucht war, so groß machte der Cardinal Bessarion die dadurch begangene Sünde. Diser war damals von dem Papst nach Teutschland

(p) vid. Beyl. num. 123.

ge-

geschickt den Frieden daselbst wieder herzustellen. Gr. Ulrich bediente sich diser Gelegenheit und ließ sich eine Dispensation von demselben geben, welcher groß Rühmens von seiner besondern Milde und Barmherzigkeit machte, daß er aus Apostolischem Gewalt im Namen des Papsts nicht allein dise Ehe erlaubte, sondern auch die darinn erzeugte Kinder für ehlich erklärte (q).

§. 141.

In dem folgenden Jahr 1461. fiengen mit Anfang desselben die Kriegs-Unruhen von neuem an. Die erste gieng bald vorüber ohne daß solche völlig ausgebrochen wäre. Dann es bathe sich im Jahr 1459. Ulrich Welzlin, des Kayſers Vice-Canzler von ihm die Gnade aus, daß er ihn und seinen Bruder Hannß Welzlin mit der Burg und Herrschafft Teck, der Stadt Kircheim und deren Zugehörden belehnen sollte, indem er vorgab, daß solche Herrschafft des Kayſers Vorfahren heimgefallen und dem Hauß Oesterreich pfandsweise auf eine Widerlosung gehörte. Die Belehnung erfolgte auch würklich. Als Gr. Ulrichen eine Abschrift des Lehenbriefs zugeschickt und derselbe um die Abtrettung der Herrschafft ersucht wurde, so beschwehrte sich diser bey dem Kayſer und berichtete ihm, daß solches Schloß und Stadt mit ihrer Zugehörde schon durch seine Voreltern von den Herzogen von Teck erkauft worden, und die Gebrüder Welzlin mußten ihre schöne Hoffnung vereitelt sehen. Um sich zu rächen machte er Ansprach an den Abt zu Zwifalten wegen eines Hofs zu Kolberg zwischen Nürtingen und Neufen. Er wußte es durchzutreiben und den Kayſer dahin zu bewegen, daß dem Pfalzgr. Friderichen und den Graven Conrad und Eberhard von Kirchberg und andern Ständen aufgetragen wurde den Welzlin in würklichen Besitz zu setzen. Der Churfürst war bereit darzu und machte die Anstalt, daß samtliche Executions-Völker auf den Sonntag Reminiscere 1461. zu Reutlingen bey ihm versammlen sollten. Weil nun Gr. Eberhard des Closters Zwifalten Schutzherr war und Gr. Ulrich das Dorf Kolberg eigenthumlich besasse, beede aber die Ungerechtigkeit diser Ansprache einsahen, so machten sie Vorkehrungen den Besitz dises Hofes zu handhaben. Sonderlich berufte Gr. Ulrich einige von seinem Adel nach Nürtingen, die Stadt und das Amt Stuttgard wurden befehlicht 800. Mann nach Tailfingen am Neckar zu schicken, die von Canstatt stellten 400. Mann nach Neckarhausen, von Waiblingen wurden 220. nach Unter-Ensingen, von Schorndorf 500. nach Frickenhausen, von Göppingen 200. Mann nach Linsenhofen, von Wisenstaig 50. Mann nach Beuren, von Bahlingen 40. Schützen nach Offterdingen verlegt und dem Vogt zu Kircheim befohlen 600. Mann der bestgerüsteten Leute mit Armbrusten, Handbüchsen und langen Spiessen nach Frickenhausen aufzubieten. Das Amt Nürtingen aber sollte 450. Mann stellen. Zu disen wurden 200. Wägen aufgebotten um nach damaliger Kriegsart eine Wagenburg schlagen zu können. Marggr. Albrecht von Brandenburg und Marggr. Carl von Baden wurden vermög des mit

(q) vid. Bepl. num. 124.

ihnen gemachten Bündnusses ersucht, daß jeder 200. reysige Pferd zu Hülf schicken sollte. Gr. Eberhard gab sich nicht so viele Mühe, sondern suchte seines Vettern, des Pfalzgraven, Vorhaben durch Vorstellungen abzuwenden, welches auch sowohl ausgienge, daß des Kayserlichen Vice-Canzlers Unternehmung auch hier keine Würkung hatte. Es scheinet auch, daß man sich zum voraus die Hoffnung zu baldigem Ausgang dises Kriegs gemacht habe, weil auch Gr. Ulrich seinen Leuten befohlen, sich nur 5. oder 6. Tage mit Schmalz, Zugemüß und anderer Nothdurft zu versehen. Allem Ansehen nach wurde auch darum nichts aus der Sache, weil Herzog Ludwig der Schwarze von Veldenz dem Pfalzgraven anderwerts zu schaffen machte und disen nöthigte seine eigne Lande zu schützen und der Churfürst die Kayserliche Befehle eben nicht sonderlich veeehrte.

§. 142.

Dann es hätte diser Herzog von Veldenz vermög der von Gr. Eberharden von Würtenberg zu stand gebrachten Präliminarien vor eben disem Graven seine mit dem Pfalzgraven habende Strittigkeiten rechtlich entscheiden lassen sollen. Er wollte aber solches nicht thun. Mithin sahe sich der Pfalzgrav gemüßigt wieder den Herzog mit Gewalt darzu zu zwingen. Villeicht hatte diser vernommen, daß Gr. Ulrichs Mißhelligkeit nicht nach seinem Wunsch entscheiden worden, da er vermuthen konnte, daß Gr. Eberhard, als des Pfalzgraven Schwester-Sohn, keinen günstigen Ausspruch für ihn thun würde. Auf einer andern Seite gieng wiederum ein Kriegsfeur auf. In dem Lager bey Rot wurde obgemeldtermassen zwischen Herzog Ludwigen dem Reichen von Bayern und Marggr. Albrechten von Brandenburg abgeredt, daß König Georg von Böhmen die zwischen ihnen obschwebende Strittigkeiten durch einen Ausspruch entscheiden sollte. Der Herzog hatte aber mit dem Pfalzgraven ein Verständnuß, daß indem diser mit dem Herzogen zu Veldenz zu thun hatte und beförchten mußte, daß Marggr. Albrecht disem als ein Bundsverwandter zu Hülf eylen möchte, Herzog Ludwig in Bayern dem Marggraven anderwerts zu schaffen machen sollte. Die rechtliche Entscheidung vor dem König in Böhmen wurde nicht betrieben, indem es dem Kayser kein Ernst ware, welcher mit Herzog Ludwigen keinen Frieden zu haben wünschte, sondern sich an demselben zu rächen suchte, weil er Erzherzog Albrechten wider den Kayser beystunde. Der Herzog machte auch an den Marggraven, welcher zum Frieden geneigt war, solche unbillliche und harte Zumuthungen, daß diser lieber alles wagen, als dieselbe eingehen wollte. Man konnte überhaupt aus des Herzogs ganzen Betragen nichts anders vermerken, als daß er die Friedenshandlung zerschlagen wollen (r). Bey disen Umständen wurde der König verdrüßlich und schrieb an den Herzog, daß er nichts mehr mit der Sache zu thun haben wollte. Da sich nun auch dise Handlung zerschlug, so begehrte

der

(r) Müller Reichstag-Theatr. Tom. III. c. 6. pag. 13.

der Herzog an den Marggraven eine Genugthuung des im vorigen Jahr durch den Krieg erlittenen Schadens und unziemlicher Reden, welcher sich der Marggrav vor und in selbigem Krieg wider ihn bedient hätte. Gr. Ulrich wurde also wieder darein verwickelt. Dann der Marggrav begehrte vermög des Bündnusses Hülfe von ihm, wann der Herzog Thätlichkeiten wider ihn anfangen würde. Wie er ihm dann gleich darauf einen Feindsbrief zuschickte. Solchemnach war Gr. Ulrich verbunden Hannsen von Rechberg mit einer guten Anzahl Völker zu Roß und zu Fuß ihm zu Hülf zu schicken. Der Herzog von Veldenz berichtete den 26. Maji gleichmäßig, daß Pfalzgr. Friderich wider ihn im Anzug seye und es ihm zu schwer falle ihm ohne anderwertigen Beystand zu widerstehen, mithin sey der Grav wegen der mit ihm habenden Eynung verbunden ihm beyzustehen. Es gab aber der Pfalzgrav disem gleichfalls die Nachricht, daß der Herzog ihm um seinen Zuspruch vor Gr. Eberharden nicht Rechtens seyn wolle und er also mit ihm zum Krieg kommen müsse. Weil nun ohnehin Gr. Ulrich für den Herzog 40000. fl. verbürgt hätte, wann diser der Richtung nicht nachlebte, so seye seyn Begehren, daß er vielmehr ihm, als dem Herzog beystehen, oder wenigstens still sitzen sollte. Der Herzog von Bayern ließ auch ein beweglich Schreiben an Gr. Ulrichen, an seine Gemahlin und Räthe, wie auch an einige Städte ergehen, daß er sich doch disen Handels nichts annehmen möchte, weil er sonsten wider ihn und seine Söhne, welche ihm doch so nahe verwandt wären, die Waffen ergreiffen müßte.

§. 143.

Dise Vorstellungen fruchteten nichts. Dann Gr. Ulrich bothe alles in seinem Land auf um Herzog Ludwigen von Veldenz mit aller seiner Macht zu Hülf zu kommen. Er begehrte von jedem seiner Prälaten 40. der besten und wehrlichsten Männer mit Harnaschen und Wehren, wie auch drey Wagen mit Verspruch, daß, so lang dise Leute von Hauß seyen, er sie mit Brod und Mußmeel versehen wollte, und begehrte hingegen, daß sie auf 14. Tage Schmalz und anders mit sich bringen sollten. In seinem Lande machte er sonst seinen Aufboth und befahl seinen Amtleuten die Schloß und Städte in ihrem Amt mit guter Hut und Wacht zu behüten und die Unterthanen zu warnen, daß sie mit ihrem Haab und Gut in die Schloß und Städte flehnen, mit bedrohen, daß, welcher solches auf dem Land nicht thäte, der Grav selbst ihm sein Haab und Gut nehmen und den Vogt dennoch auch straffen wollte. Gegen Herzog Ludwigen von Bayern entschuldigte er sich den 23. Junii, daß er dem Herzog von Veldenz mit Gelübden, Eyden und Verschreibungen allzuviel verbunden seye ihm Hülfe zu thun, weßwegen er zu ihm das Vertrauen habe, er werde sich also schicken, daß er nicht wider ihn und seine Söhne seyn dörfe. Als nun der Grav eben im Begriff ware aufzubrechen und seine Völker wider Chur-Pfalz zu führen, erhielt er von dem Marggraven von Baden die Nachricht, daß diser sich bearbeitete zwischen

Pfalzgr. Friderichen und dem Herzogen von Veldenz in dem Lager vor Meisenheim eine gütliche Richtung zu bewürken und darzu gute Hoffnung habe, weßwegen Gr. Ulrich mit seinem Vorhaben wider den Pfalzgraven stille stehen und bis auf fernere Bottschafft die Sach aufhalten sollte. Die Richtung kam auch würklich den 24. Junii zu stand, worinn beede kriegende Theile, wie auch die Graven von Leiningen dem Marggraven zu Belieben stellten sie zwischen Johanns des Täufers und dem Margrethentag wegen ihrer Zweyungen gütlich zu entscheiden und dabey einander versprachen beederseitige Gefangene sogleich auf eine sogenannte alte schlechte Urphede loß zu geben, doch, daß dise ihre Atzung bezahlen und alles ungegebene Schatzgeld und Brandschatzung nicht mehr gefordert werden solle. Herr Kremer (r) meldet, daß der Herzog in Begleitung des Marggraven und Gr. Emichs von Leiningen in das Churpfälzische Lager bis vor das Zelt des Pfalzgraven geritten, und daselbst eine zeitlang warten müssen. Als aber diser mit vielen Graven und Rittern umgeben zum Zelt heraus kame, fiel der Herzog und der Grav von Leiningen in dem Angesicht des ganzen Kriegsheers vor ihm auf die Knie und bathe mit disen Worten um Verzeyhung: Vetter es ist mir leit, ich bin darzu verhetzet worden und will nimmermer wider uch getun.

§. 144.

Durch dise Richtung oder Frieden nun wurde also Gr. Ulrichs Zug wider Chur-Pfalz abgewendet. Es wurde aber derselbe desto sorglicher in die Händel des Herzogs in Bayern mit Marggr. Albrecht verwickelt. Anfänglich wurde er nur als des Marggraven und des Herzogen von Veldenz Bundsgenosse betrachtet. Dann der Herzog in Bayern ließ den 27. Junii ein Schreiben an die Städte Stuttgard, Göppingen, Marbach, Kircheim, Schorndorf, Böblingen, Nürtingen und andere dem Graven gehörige Städte ergehen des Jnhalts, daß seine Schwester Elisabeth an Gr. Ulrichen vermählt gewesen, von welcher auch zween Söhne gebohren seyen, deren Lande er nicht gern beschädigen wollte. Nun habe aber Herzog Ludwig von Veldenz die ehmalige Richtung zwischen ihm und dem Pfalzgraven darinn gebrochen, daß er des letztern Feinden in seinen Landen Auffenthalt gegeben, weßwegen er sein Helfer worden. Diser habe ihn aber gebethen Gr. Ulrichen zu Würtenberg zu schaffen zu machen und Widerstand zu thun. Er seye hingegen erbiethig die Jrrungen zwischen dem Graven und Pfalzgraven nach allem seinem Vermögen beyzulegen, wann nur die Städte ihn bewegen wollten, daß er in der Ruhe bleibe und sein Land in Fried und Ruhe behalte, indem er nicht glauben könne, daß Grav Ulrich Hülfe und Beystand über völlige Rechtgebott und wider versigelte Richtung versprochen habe. Er nahm indessen nebst Erzherzog Albrechten das Bistum Eichstätt ein. Diser Bischoff erregte hierüber Himmel und Erden und bewegte K. Friderich

(r) Kremer d. l. lib. 3. §. 9. pag. 227.

derichen den Herzog als einen Reichsfeind zu erklären. Der Kayser konnte selbsten ihm nicht Hülf kommen, weil Herzog Albrecht, sein Bruder, ihm gnug in Oesterreich zu schaffen machte. Deßwegen ließ er an dem Mitwoch nach Margrethentag Befehle an Marggr. Albrecht zu Brandenburg, und Gr. Ulrichen zu Würtenberg ergehen, worinn er ihnen die Hauptmannschafft über die Reichsvölker auftrug und zu dessen mehrerm Ansehen und Gewalt das Reichspanier anvertrauete (ss). Herr Kremer meldet, daß auch Marggr. Carln die Hauptmannschafft übertragen und jedem diser Hauptleute ein besonders Reichspanier überschickt worden. Es hat aber der Marggrav von Baden erst nachmals die Reichs-Hauptmannschafft erhalten und die Kayser hatten auch nur ein Reichspanier, welches die Graven von Würtenberg in ihrer Verwahrung hatten. Gr. Ulrich überschickte solches durch Gr. Conraden von Fürstenberg, Hannß Jacoben von Bodmen, Wilhelm von Honburg, Sigmunden von Honburg, Ulrichen von Jungingen, Heinrichen und Burkarden von Reischach und andere dem Marggraven von Brandenburg zu, damit die Reichs-Völker sich bey ihm versammlen sollten (t). Dann wo dises aufgesteckt wurde, da sollte von rechtswegen das ganze Reich demselben zueylen. Der Kayser begnügte sich nicht mit disem Aufbott, sondern ließ auch an die meiste Churfürsten und Stände Befehle ergehen dem Reichspanier zuzuziehen und Herzog Ludwigen von Bayern Widerstand zu thun. Besonders wurden die Reichsstädte aufgefordert denen von dem Kayser aufgestellten Hauptleuten bey Verlust ihrer Freyheiten beyzustehen.

§. 145.

Als Herzog Ludwig solches vernahm, beschwerte er sich den 28. Julii sehr in einem Schreiben gegen Gr. Ulrichen, daß ungeacht er bisher dem Kayser mit vielem Schaden und Kosten guten Willen zu erweisen geneigt gewesen und würklich erwiesen habe, so habe doch derselbe aus Undankbarkeit alle Ungnad und Beschwerung wider Herkommen, Kayserliche Privilegien und Verträge mit dem Hauß Oesterreich ihm zugewandt, indem er ungepürliche Steuren und Beschwerungen auf seiner Prälaten und Unterthanen Haab und Güter, welche sie in Oesterreich haben, gelegt, auch die Salzstrassen mit Aufschlag auf das Salz, Wein und anders gelegt, aller Vorstellungen ungeacht darauf beharrt, alle Rechtgebotte verachtet und nun das ganze Reich wider ihn aufgebothen, ungeacht er durch Marggr. Albrechten mit dem Kayser ausgericht seye. Bey solchen Umständen seye er wider seinen Willen zur Nothwer gedrungen. Weil nun die Sache das Reich nichts, sondern die Oesterreichische Erblande angehe, welchen Gr. Ulrich mit nichts verbunden seye, so bathe

(ss) Diser Kayserliche Befehl ist zu lesen in Müllers Reichstags-Theatro Tom. II. 4te Vorstellung c. 12. §. 5. pag. 52. Steinhofer Würtenb. Chronick. part. III. pag. 6. wo aber des Marggraven Carls von Baden noch mit keinem Wort gedacht wird, als welchem erst im folgenden Jahr die Hauptmannschafft aufgetragen worden.

(t) vid. Beyl. num. 125. Die Urthel selbst habe nicht zu lesen bekommen können.

er derselben sich zu entschlagen und still zu sitzen. Seinen Krieg mit Marggr. Albrechten zu Brandenburg suchte er damit zu rechtfertigen, daß derselbe den Vertrag, welcher durch den König von Böhmen im Lager vor Rot gemacht, nicht gehalten habe. Endlich meldete er, daß nicht allein das Päpstlich und Kayserlich, sondern auch das Göttlich und Natürliche Recht verbiethe des H. Reichspanier über einen Reichs-Fürsten oder Würdigen Stand, in welchem Wesen er auch seye, aufzuwerfen oder zu gebrauchen, sie seyen dann zuvor rechtlich erfordert und durch das Recht als ungehorsame erfunden worden. Der Kayser hingegen ließ eine Schrift ausgehen, worinn er bewiese, daß alle die Ursachen, welche ihn zu disem Reichskrieg bewogen, nicht sowohl das Hauß Oesterreich, sondern das ganze Reich betreffen, indem der Herzog 1.) die Stadt Donawerd dem Reich wider alle Rechten entzogen und in seinen Gewalt gebracht. 2.) Habe er wider die gemeine Rechte, Reformation und Gülden Bulle im Reich Krieg, Vehden und Feindschafft erweckt. 3.) Den Bischoff von Eychstett als einen Reichsfürsten zu unbillicher Verschreibung wider des Reichs Obrigkeit, Freyheit und Herkommen gezwungen, welchen Frevel er 4.) auch wider die Reichsstadt Dinkelspül begangen, und nicht allein 5.) die Juden aus seinem Lande vertrieben und ihre Synagogen und Schulen zerstört zu merklicher Beschwerung der Reichskammer, zu welcher dise Israeliten gehören, sondern 6.) auch ihne an Einziehung der Judensteur zu Regenspurg gehindert, ja ihme 7.) gar seine Feindschaft zugesagt und mit Rath und That geholfen, daß das Oberhaupt des Reichs in seinen Landen beschädigt worden, wordurch er viel Unruhe im Reich verursacht und den gemeinen Nutzen hintangesetzt habe, zumalen er 8.) Herzog Albrechten von Oesterreich beygestanden und den Durchzug durch seine Lande verstattet. 9.) Habe der Herzog des Kayserß Bottschaffter, Heinrich Spanen auf freyer Reichsstrasse gefangen genommen, und selbigen verwundet, an andere Ende führen lassen, auch sonsten Bottschaften, welche von Geist- und Weltlichen Fürsten und den Reichsstädten an den Kayserlichen Hof geschickt worden, gefangen, solchen ihre briefe abgenommen und erbrochen, und 10.) Marggrav Albrechten seine Kayserliche Briefe und Gerechtigkeiten abgedrungen, wie auch 11.) Gr. Ulrichen von Würtenberg wider Recht zu Verachtung der Obrigkeit und Gewaltsame des Reichs gezwungen. 12.) Ungeacht der Herzog dem Kayser bey überschickung des Feindbriefes seine Lehen und Lehenspflicht aufgesagt, so habe er doch die Lehen bey Handen behalten und Seine Majestät daraus zu beschädigen gebraucht, weßwegen solche ihm und dem Reich verfallen seyen. Die übrige beede Puncten betraffen etliche Kleinodien, welcher sich der Kayser angemasset und der Herzog nicht herausgeben wollte (u). In Betrachtung diser Umstände übernahm Gr. Ulrich aus Ehrfurcht gegen Kayserliche Majestät die Hauptmannschafft und ermahnte Gr. Eberharden, daß er seinem Vetter, dem Herzog in

(u) vid. Beyl. num. 126.

Bay-

Bayern, keinen Beystand thun, sondern vielmehr dem Kayserlichen Befelch zufolge ihm und Marggr. Albrechten als Kayserlichen Hauptleuten gewärtig seyn möchte. Er erlangte auch von den Eydgenossen, daß sie auf Dienstag nach Laurentii zu Zürch erscheinen und der Kayserlichen Majestät Meynung und Befelch durch seine Abgeordnete vernehmen sollten.

§. 146.

Indem nun das Teutsche Reich auf diser Seite mit einem bedaurlichen Krieg beunruhigt wurde, zog sich ein anderes förchterliches Wetter über dise Gegenden zusamen. Der Erzbischoff von Maynz, Dieterich, war bey dem Papst Pius II. in die äusserste Ungnade gefallen. Diser machte allerhand neue Ansinnungen an den Churfürsten, welche er zu Nachtheil der Teutschen Nation durchaus nicht bewilligen wollte. Der Kayser war auch nicht wohl auf ihn zu sprechen, weil die Churfürsten ihm mit der Absetzung droheten und der Erzbischoff nicht ungeneigt zu disem Vorhaben schiene (w). Er wurde auch von dem Papst abgesetzt, nachdem er von ihm schon bestetigt war und das Pallium empfangen hatte. Dagegen schlugen einige Fürsten und Stifftsherrn Gr. Adolphen von Nassau vor, welcher bey der Erzbischöfflichen Wahl zu Maynz nur eine Stimme weniger, als der Diether hatte, und auch vermuthlich die überwägende Stimme für sich erhalten hätte, wann nicht Diether von Ysenburg den Vortheil ersehen und solche mit Geld auf seine Seite zu lenken gewußt hätte. Der Erzbischoff von Trier, Bischoff Georg zu Metz, Marggr. Carl zu Baden, Landgrav Ludwig zu Hessen, Grav Ulrich zu Würtenberg und die vornehmste Stifftsherrn zu Maynz tratten gleich auf Gr. Adolphs Seite und riethen ihm die Erzbischöffliche Würde wider den Diether zu behaupten. Gleichwohl suchte sich Diether, wider welchen verschiedene Klagen aufgestellt wurden, bey seiner Würde zu handhaben. Pfalzgr. Friderich, welcher gewohnt war dem Kayserlichen Willen entgegen zu seyn, übernahm sogleich ihn dabey zu schützen. Als der Papst solchen Widerstand sahe, ließ er den 8. Jenner 1461. noch eine Bulle ergehen, worinn er mit harten Worten nicht allein die Absetzung des Erzbischoff Diethers, und den wider ihn und seine Anhänger verhängten Bann widerholte, sondern auch verordnete, daß innerhalb 18. Tagen der Diether und seine Helfer dem neuen Erzbischoff alle zu seinem Stifft gehörige Lande und Leute abtretten und disen in dem ruhigen Besitz derselben und aller Einkünften lassen sollten. Widrigenfalls verbannte und verdammte er sie und sprach ihnen alle Ehren, Würden, Rechten und Freyheiten ab. Wann sie aber in ihrer Widersetzlichkeiten beharrten, so übergab er sie dem Satan in seine Gewalt und wünschte ihnen, daß sie, wie Dathan und Abiram, lebendig von der Erde verschlungen und

(w) Den ganzen Verlauf diser Absetzung erzehlen ausführlich Müller Reichstags-Theatr. d. I. c. VIII. seqq. und Kremer geschichte Churf. Frider. des Sieghaften. lib. 3. §. 4. 6. seqq.

und in die Hölle gestossen würden. Er verboth alle Gemeinschafft mit ihnen und insonderheit, daß man ihnen nicht dienen, kein Brod, Fleisch, Wein oder andere Speisen, Gewehr, Pferde, Waaren, Geld, Handel und Wandel gestatten solle. Und damit solch Verboth nicht unterdruckt, sondern jedermann kund gethan würde, so befahl er dem Erzbischoff zu Cölln und dem Bischoff zu Straßburg und ihren Dechanten solche Bannbriefe an die Kirchenthüren zu Speyr und Straßburg anzuschlagen und sonsten überall bekandt zu machen (x). Weil aber Erzbischoff Diether über Gewalt und Unrecht klagte und in seinem an das ganze Reich gethanen Ausschreiben sich weitläuftig verantwortete (y), so hatten dise Bannstralen nicht überall und am wenigsten bey Pfalzgrav Fridrichen die gewünschte Würkung. Der Kayser ließ demnach den 8. Aug. einen Befehl an disen ergehen, daß er dem Erzbischoff Adolphen förderlich beystehen und kein Bündnuß sich daran hindern lassen solle, weil er alle Einungen in diser Sache aufgehoben und vernichtet habe.

§. 147.

Indessen wurde eine Reichsversammlung zu Nürnberg gehalten, wo sich die Pfälzische und Erzbischoff Diethers Gesandte äusserst bemüheten Herzog Ludwigen von Bayern mit dem Kayser vnd dem Marggraven von Brandenburg auszusöhnen. Dise bezeugten aber keinen grossen Lust darzu. Sondern der Marggrav ließ mitten unter den Friedenshandlungen ein sogenanntes Kayserliches Placat an das Rathhauß zu Nürnberg anschlagen und in einem besondern darüber geklebten Zettel mit grossen Buchstaben schreiben, daß Erzherzog Albrecht von Oesterreich und Herzog Ludwig von Bayern des Kayserς Feinde und Widerwertige seyen (z). Und mit den Reichsstädten machte er daselbst einen Abschied, daß sie auf den 1. Sept. nach ihrem Vermögen gerüstet bey Nördlingen in das Feld zusammen ziehen und geschickt seyn sollen Schloß und Städte zu erobern und des Streits zu erwarten. Ueber dises Verfahren beschwerete sich Herzog Ludwig gegen Gr. Ulrichen auf das neue, daß der Kayser ihm den 18. Julii einen Feindsbrief zugeschickt, ungeacht er sich gegen demselben verantwortet, daß er das Bistum Eychstett gar nicht von dem Reich getrennt, sondern ihn nur zu einer Verschreibung gebracht, daß er Marggr. Albrechten keine Hülfe wider ihn thue, wordurch er vielmehr das Stifft in die Ruhe und Sicherheit gesetzt habe. So habe auch der Kayser keine Forderung jemals an ihn gethan, noch er Herzog Albrechten von Oesterreich einige Hülfe geleistet. Wann aber je der Kayser eine Ansprache an ihn zu machen gedenke, so erbiethe er sich in allem Rechtens vor König Georgen in Böhmen oder andern Fürsten und ihren Räthen. Er habe auch den Kayser bey seinen Pflichten und Eyden erinnert ihn nicht wider das Recht zu dringen, sondern das angebottene Recht, wie er als Kay-

(x) vid. Beyl. num. 127. (y) Müller d. l. c. 11. p. 38. (z) Kremer d. l. §. 14. p. 238.

Kayser schuldig seye, ihm angedeyhen zu lassen. Dessen ungeacht habe Marggr. Albrecht die Kayserliche Befehle in des Herzogs Gegenwart zu Nürnberg anschlagen lassen und ihn als einen Feind des Reichs erklärt. Er wollte also Grav Ulrichen nochmals ersucht haben die Hauptmann-Stelle wider ihn nicht anzunehmen. Der König in Böhmen ermahnte auch die Reichsstädte den Feldzug zu Gunsten des Marggraven nicht zu thun, weil man noch Hoffnung habe, daß wenigstens zwischen dem Kayser und Herzog Ludwigen eine Aussöhnung erfolge und beede ihm überlassen hätten sie gütlich oder rechtlich auseinander zu setzen. Nichts desloweniger schickte Gr. Ulrich von Waiblingen aus am Mitwoch nach Assumtionis Mariæ (den 19. Augst) dem Herzog seinen Vehdebrief zu des Inhalts, daß der Kayser demselben einen sogenannten Bewahrungsbrief zugeschickt und ihm erklärt habe das Reich wider ihn zu gebrauchen, weßwegen er Grav die Hauptmannschafft übernommen habe. Wann nun des Herzogs Lande und Leute von solcher Hülfe einigen Schaden leyden, so wolle er sich in des Kayſers und Reichs Frieden und Unfrieden ziehen. Der Herzog schickte ihm solchen Absagsbrief mit einem zweyten Schreiben zuruck, worinn er zu verstehen gab, daß er gegen dem Kayser vollkommenlich und genugsamlich zu Recht erbotten in der Pflicht, damit er als Römischer Kayser und König nach Ausweisung Göttlicher und Menschlicher Recht einem jeden des Reichs Unterthanen wider Recht nit fürzunehmen und ihm darauf Bewarungsbrief wieder geschickt und sich desselben Briefs halben auch sonst keiner Absag, Vehde noch Bewarung gegen Seiner Mayestät nit gehalten und noch nicht halte. Weil er nun mit dem Kayser in keinem Unfrieden stehe, so wolle er auch mit Gr. Ulrichen als seinem vermeynten Hauptmann keine Bewahrung, Absag oder Feindschafft halten oder im Unfrieden seyn. Er schickte ihm also den vermeynten Absagbrief zuruck, indem er sich vor jedermann zu verantworten getraue mit Begehren, wider ihn und die Seinige, welches Stands oder Wesen die seyen, nichts feindliches vorzunehmen, wie er dem Rechten und Gerechtigkeit schuldig seye. Gr. Ulrich schickte aber solchen Feindsbrief dennoch wieder an den Herzog und ließ den Botten beeydigen, solchen in des Herzogs Canzley zu überantworten.

§. 148.

Ich habe schon berührt, daß Gr. Ulrich nicht allein Gr. Conraden von Fürstenberg und andern Rittern das Reichspanier anvertrauet um solches bey Marggr. Albrechts als des obersten Kayserlichen Hauptmann Kriegsheer zu führen, sondern auch unter Hannsen von Rechberg Commando demselben ein beträchtliches Corps Hülfsvölker zu Roß und zu Fuß zugeschickt habe. Sie bekamen aber wenig zu essen und fehlte es überall, sonderlich an Heu und Futter. Sie giengen durch und je-

der suchte seine Heimath. Allem Vermuthen nach hatte Gr. Ulrich versprochen mehrere nachzusenden. Sie blieben aber aus. Hannß von Rechberg konnte sich nicht entbrechen Vorstellungen zu machen und dem Graven vorzuhalten, daß er keine Ritter und Knechte bestellt habe. Man bemerke die Vertraulichkeit, welche diser Diener gegen seinem Herrn gebraucht. Er schrieb ihm, daß er nach seiner alten Gewohnheit thue und machte gern aus einem Zehen und wann man in das Feld komme, so seye doch nur einer da. Er ermunterte den Graven die Sache ernstlicher anzugreiffen, damit er Ehre und Nutzen davon habe. Er beklagte sich, daß so viele Fußknecht nach Hauß gehen und nicht gestraft werden, so werden alle heimlauffen und er allein bleiben. Besonders beschwerte er sich über einige, von denen er schriebe, daß im ganzen Heer nit ungezognere und verworrnere Leute als diß wären, als welche um niemand nichts geben. Marggr. Albrecht aber gab die Nachricht, daß Herzog Friderichs von Sachsen und der Herrn von Plauen Volk mit Anfang des Septembers gegen die beede Bischöffe von Bamberg und Würtburg arbeiten werden, damit sie ihr Volk von Herzog Ludwigen abziehen und ihnen selbsten zu schaffen machen. Als oberster Kayserlicher Hauptmann erinnerte er Gr. Ulrichen auf den 7. Sept. vor Heydenheim an der Brenz zu seyn und solche Stadt mit allem Ernst zu belagern, so wolle er sich bey Gunzenhausen lagern und diß und jenseits der Altmül dem Herzog zu schaffen machen. Bey solchen Aufmunterungen zoge der Grav mit aller seiner Macht vor Heydenheim, als ihm unterwegens die Zeitung kam, daß Maragr. Albrechts Leute dem Feind 80 Trabanten gefangen und 100. getödtet haben. Dabey seyen 46 Wägen mit Speyß, Harnaschen und Gewehren nebst einer Steinbüchß erbeutet worden. Diser nach damaliger Zeit glückliche Streich hätte Gr. Ulrichen einen besondern Muth und Beförderung erwecken sollen. Allein er zauderte und bezeugte keinen rechten Ernst. Diejenige, welche er dem Margraven neuerdings zuschickte, waren übel versehen. Man bezüchtigte ihn deßwegen, daß er es heimlich mit Herzog Ludwigen halte und ihm nicht wehe thun wollte. Hannß von Rechberg verwiese es ihm durch ein Schreiben, daß er lauter nackete Leute ohne Harnasch und keinen Artzt schicke. Seine Kühnheit sich auszudrücken ist aus folgendem abzunehmen. Dann er schriebe; Ewer Gnad meynt, wir bedörffen keines Artzts, Ihr sehent noch niemant wund, Nun weyß ich lützel vynd vm euch, davon Ir Wunden empfahen mögtet, es sy dann das euch die von Schwein oder Bären widerfaren. Als auch Grav Conrad von Fürstenberg, Hanß Jacob von Bodmen, Wilhelm und Sigmund von Honburg, Ulrich von Jungingen, Heinrich und Burkard von Reyschach und andere Edelleute, welche Gr. Ulrich mit dem Reichspanier zu diser Reichs-Armee abgefertigt hatte, ebenmäßig sich wegbegaben und nach Hauß eyleten und dadurch diß Kriegsheer sehr geschwächet wurde, zumalen andere diesem Beyspiel folgeten und

das

das Reichspanier verliessen, so beschwerte sich der Marggrav sehr so wohl über dises, als über den Verzug, welches dem Feind so viel genutzet, daß er Neustatt gewonnen und nicht allein demselben 2000. Böhmen, sondern auch Pfalzgrav Friderich mit 300. Reysigen zugezogen. Seine Feinde seyen jetzo 16000. Mann stark, worunter wenigstens 2000. reysige seyen, gegen welche er viel zu schwach werde, indem seine ganze Macht aus 12000. Mann bestehe. Werde er dann geschlagen, so seye Gr. Ulrich eben so wohl vertrieben, als der Marggrav, man möchte ihm zusagen, was man wollte. So weyne auch der Pfalzgrav nach dem Land zu Würtenberg. Wann aber der Grav eine Hand die andere treulich waschen lasse, so würden sie mit der Hülfe Gottes wohl bleiben. Solches müßte aber förderlich geschehen, weil ihm sonst nicht geholfen seye.

§. 139.

Die Ursache, warum des Marggraven Kriegsheer nicht stärker worden, bestunde hauptsächlich darinn, weil sowohl Herzog Ludwig, als auch andere seine Anhänger behaupteten, daß diser Krieg das Reich nichts, sondern nur das Hauß Oesterreich angehe und das Reichspanier wider alles Recht mißbraucht werde. Um nun die Reichsstädte auf andere Gedanken zu bringen, so berufte der Marggrav und Gr. Ulrich die Reichsstädte Reutlingen, Rotweil, Heylbronn, Wimpfen und Weyl nach Eßlingen um sie zu einer Hülfe wider Bayern zu bewegen. Dise beschlossen aber, daß, wann die Fürsten des Reichs dem Marggraven ihre Völker zuschickten, sie es auch thun wollten. Dise Ausrede zu benehmen, suchte man bey den beeden Churfürsten zu Cölln und Trier, bey dem Marggraven zu Baaden und Gr. Eberharden zu Würtenberg und den Eydgenossen einen bessern Eingang zu bekommen. Dem Ausreissen bey der Armee vorzubeugen, ließ er Gr. Conrad von Fürstenberg, die von Bodmen, Honburg, Jungingen und Reyschach für sein Hofgericht laden und begehrte eine Schadloßhaltung von ihnen. Was diser Rechtshandel für ein Ende genommen, ist mir unbekandt. Hannsen von Rechberg aber befahl er, daß er die ungehorsame selbst strafen solle, indem er ihm den Rucken halten und Geld schicken wolle. Weil auch der Marggrav an den von Rechberg die Ansinnung gethan hatte, sich gegen dem Bischoffe von Würzburg feindlich zu erklären, so gab der Grav die Ordre, daß, wann der Bischoff den Marggraven angreife, er sich verwaren sollte, daß er wegen der Kayserlichen Majestät bey demselben mit seinen Leuten seye und sich nicht gebühre sich von ihm zu ziehen, sondern er dessen Land und Leute zu retten schuldig seye. Wann aber der Marggrav den Bischoff überziehen wolle, sollte er bitten ihn damit zu schonen, indem Grav Ulrich, sein Herr nicht in mehrere Feindschafften zu kommen willens seye. Indessen ruckte Herzog Ludwig mit 6000. Mann vor und sein Feldhauptmann Johann Hollub forderte den Probst und Dechanten des Gotteshauses Elwangen, welches damals noch in Würtenbergischen Schutz

stunde, nach Lauingen um sich wegen Brandschatzung abzufinden, weil seine Feinde daselbst Auffenthalt gehabt und die Bayerische Lande daraus beschädigt worden. Es hatte auch würklich Gr. Ulrich einen Hauptmann, Wilhelm Herter, mit etlichen reysigen dahin gelegt, welcher nun abziehen und das Stifft seinem Schicksal überlassen mußte, weil ihm der Marggrav nicht zu Hülf kommen konnte, als welcher sich mit Widereroberung der ihm abgenommenen acht Städte beschäftigte. Er hatte allbereits Dachspach, Düßbronn, Zenn und Erlbach wieder eingenommen und hofte die übrige auch wieder zu bekommen. Das Stifft suchte demnach von Gr. Ulrichen Hülfe. Weil aber Gr. Ludwig von Oetingen gleichmäßig in Sorgen stunde, daß der Herzog die Stadt Donauwerth wieder einnehmen oder ihn in seinen Landen heimsuchen möchte, so begehrte er, daß Gr. Ulrich ihm eine gnugsame Anzahl Volkes zuschicken sollte. Diser wurde aber von Hannsen von Rechberg gewarnet, daß der Herzog ihm mit 800. Pferden und 8000. zu Fuß einen Einfall in das Land zu thun vorhabe und der Pfalzgrav vermuthlich auf der andern Seite wider Würtenberg etwas fürnehmen werde. Weßwegen er in grosse Verlegenheit gesetzt wurde, gleichwohlen aber ungeacht seines eignen Anligens dem Graven von Oetingen 400. reysige zuschickte. Der Herzog so wohl als der Pfalzgrav machten neue Bewegungen, wordurch ihre Feinde irre gemacht wurden und keiner wußte, wem es zuerst gelten möchte. Der Marggrav fuhr indessen fort die ihm abgenommene Städte wieder zu erobern und war auch so glücklich alle bis auf die Stadt Rot in seinen Gewalt zu bringen. Ein Bayrisches Corps wurde geschlagen und dessen Anführer Heinrich von Freyberg gefangen, welchen man Gr. Ulrichen mit der Erinnerung zuschickte, daß er sich seines Schadens an disem Gefangenen erholen könnte, indem derselbe den beeden Graven von Würtenberg und von Oetingen ein Creutz ab der Wand thun müßte. Indem man alle Tag eine Haupt-Schlacht vermuthete, wann der Herzog in der bisherigen Stellung verbliebe, erblickte man wieder Friedensstrahlen. Dann der König in Böheim bewürkete den 7. December zu Prag zwischen dem Kayser und Marggrav Albrechten einer- und dem Herzog von Bayern anderseits einen Frieden. Vermög dessen sollte der Krieg auf Thomätag gänzlich abgethan sein und jeder Theil seine Ansprache und Forderung an den König schriftlich schicken und solche zu Znaim gütlich oder rechtlich beyzulegen, wobey es bleiben sollte, dagegen der König seine Forderung an Brandenburg dem Kayser zu entscheiden überlassen wollte (a).

(a) vid. Müllers Reichstagstheatr. d. I. c. 16. p. 89. wo dise Richtung zu finden.

Beylagen.

Num. 1.

Kayſers Wenzlau Beſtetigung aller Würtenbergiſchen Grav- und Herrſchafften Freyheiten, Rechten und alten guten Gewonheiten.

d. d. 17. Junii 1392.

Burckard Würtemb. Kleeblatt pag. 145.

Wir Wenczlaw von Gottes Genaden Römiſcher Kunig zu allen czeiten merer des Reichs vnd Kunig ze Beheim bekennen vnd tun kunt offenlichen mit diſem brieve allen den die In ſehen oder hören leſen, das für vns komen iſt der Edel Eberhart Graf zu Wirtenberg vnſer vnd des Reichs lieber getrewer vnd bate vns mit fleizze, das wir im alle vnd igliche ſeine Privilegia, Hantveſten vnd brieve, die im vnd ſeinen vorfarn Graffen zu Wirtemberg von vns vnd vnſern Vorfarn an dem Reiche Römiſchen Keiſern vnd Kunigen vber ire Herrſchafften, Graffſchafften, Veſten, ſtete, ſchloſe, manſchaffte, Lehenſchaffte, geiſtliche vnd weltliche, pfantſchafft, Vogteyen, Muncze, czolle, Lande vnd Lute, benne, Wildpenne vnd Gerichte, rechte, Freyheiten, genaden vnd gute gewonheit geben ſint, zu vernewen, zu beſteten, zu beveſten vnd zu confirmiren gnediclichen geruehten, des haben wir angeſehen ſolche gneme vnd vnverdroſſene dienſte vnd trewe, als uns der egenant Eberhart vnd dem Reiche offte vnd dicke nutzlichen vnd williclichen getan hat, teglichen

tut vnd furbas tun sol vnd mag in künfftigen zeiten vnd haben Im darum mit wolbedachtem mute gutem rate vnser vnd des Reichs Fursten vnd getrewen vnd rechter wissen alle igliche seine Priuilegia Hantvesten vnd briefe die seine vorfarn vnd er von vns vnd vnsern vorfarn am Reiche Romischen Keisern vnd Kunigen vnd andern Fursten vber seine Herrschafften, Graffschaffte, vesten, stete, schlose, Lehnschaffte geistliche vnd weltliche, Pfantschaffte, Vogteyen, munze, czolle, Land vnd Lut, benne, Wildpenne vnd Gerichte, Rechte, Freiheite, genaden vnd gute gewonheite redlichen herbracht vnd erworben haben, gnediclichen bestetet, verneuwet, bevestet vnd confirmirt, besteten, vernewen, bevesten vnd confirmiren im die in krafft diz brivs vnd Romischer Kuniglicher mechte vnd meinen setzen vnd wollen, das dieselbe Priuilegia, Hantvesten vnd briue gantze krafft vnd macht haben sollen gleicherweis als ob sie in allen iren stücken puncten vnd meynungen von worte zu worte begriffen vnd geschriben weren von allermeniclichen vngehindert vnschedlichen doch vns vnd dem Reiche vnd sust iedermann an seinen Rechten, mit vrkund diz briues versigelt mit vnserm kuniglichen Maiestat insigel geben zu Prag nach Cristi geburt dreuzehenhundert Jare vnd darnach in dem zwei vnd neuntzigisten Jare des Montags nach sant Veyts tage vnser Reiche des Beheimischen in dem dreisigisten Jare vnd des Römischen in dem sechzehenden Jare.

Num. 2.

König Wenzlaw erläßt männiglich in Schwaben alle Schulden, welche sie den Juden schuldig gewesen. d. d. 16. Sept. 1390.

Wir Wenzlaw von gotes genaden Romischer Kunig zu allen czeiten merer des Reichs vnd Kunig zu Beheim Bekennen vnd tun kunt offenlichen mit disem briue allen den die In sehen oder hören lesen, das wir angesehen vnd eigentlichen betracht haben manigualdig vnd verderblichen schaden die vns vnd des Reichs Fürsten, Grauen Herren Rittern Knechten Stetten vnd allermeniclichen von vnmässigen gesuche der Juden vnsern Camerknechten entstanden sein, also wer es das dieselben vnßer vnd des Reichs fursten Herren Ritter Knecht gesuch gentzlichen beczalen solten, das sie dann Lantfluchtig vnd vns vnd dem Reiche zu dinste vnnutz weren vnd douon vf die Rede das solich schade widerwant vnd vnderstanden werde, So haben wir mit wolbedachtem mute Rate vnser getrewen rechter wissen vnd von Romisch Kuniglicher mechte gesetzt gemacht vnd geschicket, setzen machen vnd schicken in craft dicz briues, das alle Fursten Grauen Herren Freyen, Dienstlute Closter Pfaffen Ritter knechte in der fursten vnd Heren Landen vnd Stetten, Burger gepawer vnd allermenclich frawen und man geistlich vnd werltlich in welich Ordenung oder wesen dieselben sein die in dem Lande zu Swoben wonen

wonen vnd sitzen ledig vnd los sein sollen gentzlichen vnd gar aller Geltschulde vnd ander schulde, es sey an Wechsel oder sust, die sie schuldig worden sein vnd gelten sullen vnsern Cammerknechten allen Juden wie die genant sein, es sey Hauptgut gesuch oder schaden wie dieselbe schulde denselben Juden die zu den czeiten der gemachten schulde in dem obgenanten Lande zu Swoben gewonet haben oder gesessen sein gewesen noch in denselben Landen oder in welchen Landen dieselben Juden sitzen oder wonen oder wo sie furbas sitzend oder wonend werden wie dieselbe schuld sie sey klein oder groß vorgewisset sey mit brifen burgen oder pfanden oder in welich weize den Juden dorumb wer gesprochen mit welichen sachen oder laurfen das darwer gegangen vnd wie dieselbe gewisheit namen mag gehaben vnd wie dieselbe schulde alle vnd ir igliche besunder bis vf disen heutigen tag ist gemachet vnd herkomen. Vnd darumb sollen sie vns vnd dem Reiche in deutschen Landen einen redlichen dinste tun wenn sie des von vns ermanet werden, und wer ouch das dieselben Juden Jr erben oder ymand von derselben Judenschulden wegen dheinerley briue oder Pfande ynnehetten, dieselben briue vnd Pfande sollen gentzlichen vnd gar ledig vnd loß sein vnd widergegeben werden ane alles vorcziehen. Wer es ouch das zweiung wurde vmb die Pfant zwischen dem oder den der die pfande sind oder ir erben vnd dem oder den Juden oder Jr erben den die pfande gesetzt sind, also das der Jude laugent der pfande vnd das er der an wer worden vor datum dicz briues an geuerde, So sal der clager das vordern vor dem Fursten oder Herren vnder dem der Jud gesessen wer vnd sol sich lassen genugen doselbist vor dem Herren vnd der sol im ouch des Rechts beholffen sein on geuerde. vnd wie es do mit dem rechten vßgetragen wirdet, doran sol sich der klager lassen benugen vnd sol furbas keinerley ansprach haben zu den Fursten Herren oder Juden vnd iren erben in dheineweis. Wer ouch das dheinerley brif von den Juden iren erben oder von ymand anders von den Judenschulde wegen vorsweigen behalten oder nicht widergeben wurden, dieselben briue sullen vnd mugen furbasmer an allen steten dheynerley krafft noch macht nicht haben noch gewinnen vnd haben ouch dieselben briue vnd ir iclichen besunder getotet vnmechtig gemachet vnd genzlichen abgenomen. Wolte oder wurde sich ymant geistlich oder werltlich das wir doch bey vnsern kuniglichen hulden vesticlichen verbieten wider die obgeschribne vnser genade gabe vnd Ledigung setzen oder ichiz tun douon vnser dieselbe genade gabe vnd Ledigung geirret oder gehindert mochten werden dieselben weren vnd sein zustund in vnser vnd des Reichs swere Ungenaden kumen vnd gefallen vnd wollen ouch wider dieselben den dieselben schulde schuldig sein vnd iren helffern mit gantzer macht beholffen vnd zulegend sein, das sie volkomenlichen zu solchen vnsern genaden gaben vnd Ledigungen als obgeschriben stet kumen mugen vnd vesticlich dabey beleiben. Wir haben ouch den obgenanten Fursten Grafen Herren Rittern vnd Knechten

in den obgenanten Landen von besundern Kuniglichen mechten vnser gunst willen vnd wort dorzu gegeben, das sie vns vnd ir iglicher dem andern getrewlichen helffen vnd beigestendig sein sulle vnd muge wider allermeniclichen die die obgenañ vnser gnade gabe vnd Ledigunge mit Leistung oder andern sachen oder Lewffen abnemen oder krenken wolten, also das die obgenañ vnser genade gabe vnd Ledigung furgank muge gehaben besteen vnd beleiben vnd sulle ouch domit wider vns dheinen Lantfrid, Freyheit gerichte geistlich oder werltlich nicht getan noch gefrewelt haben. Wer ouch das dhein Furste, Grafe, Herre, Ritter, knecht oder Stat oder sust wer der were dheynerley zugrif tete vnd wolte den Juden zu Jr schulde beholffen sein wider die vorgenañ vnser genade vnd Ledigung in welcherley weize das wer nichte vßgenomen das sol man fur einen rawb haben vnd sol ouch der Lantfrid zu Jm richten vnd beholffen sein als zu Rawbern vnd vbeltetigen lewten von recht vnd mag ouch ein yderman dieselben Jr hab vnd gut vfhalten vnd bekümmern, Ouch sollen sie dheynerley buntnuss oder geselschafft in dheinen sachen machen noch haben in dheineweis vnd wer ouch das wir dheinen Fürsten, Grafen Herren Ritter Knechte Steten Merkten gemeinen Juden oder ymand anders dheynerley brief oder Freyheit gegeben hetten oder noch kumftiglichen geben wurden domit dise vnser genade vnd Ledigung mochte geirret werden, die sollen noch mögen kein kraft noch macht haben noch gewinnen in dheyneweis. Mit vrkund ditz briues vorsigelt mit vnserm kuniglichen Maiestat Jnsigel. Geben zu Nurenberg noch Cristi gepurt dreyczehenhundert Jar vnd dornach in dem Newntzigisten Jare des nehsten Freytages noch des heiligen Crewtzestage als es erheben ward vnserr Reiche des Beheimischen in dem acht vnd zweintzigisten vnd des Römischen in dem fünfzehenden Jare.

Ad mandatum tocius Consilii
Wlachnico de Weytemule.

Num. 3.

Königs Wenzlaw Verordnung, daß diejenige, welche von ihren Juden-Schulden frey gesprochen worden und die ihnen für solche Gnad angesetzte Summa Gelds nicht abgetragen, solcher nicht genieſſen sollen. d. d. 17. Sept. 1390.

Wir Wenczlaw von Gottes Genaden Römischer Kunig zu allen czeytn merer des Reychs vnd Kunig zu Beheim Embietn alln vnd yglichm Fursten Grafen Freyen Herren dinstleutn Rittern vnd Knechten vnd alln andern vnsern vnd des Reychs vndertanen vnd getrewn gesezzn in dem lande zu Swaben in welcherlay adel Würdn oder Wesen die sein den diser brief geczaiget wirdet vnd da mit gemant werden vnsern vnd des Reychs liebn getrewn ynser gnad vnd alles gut

Liebn

Liebn getrewn Wann wir nehſtn zu vndersteen solhn verdorplichen schaden darein vnsere vnd des Reychs Fürsten Herren Rittere Knechte vnd all andere vnser getrewn von vnmezzigs gesuchs wegen kommen sind also daz sy vns vnd dem Reyche furbaz mer nicht möchten zu dinste komen vnd nutze werden allermeniklichen von den Juden vnsern Kamerknechten aller geltschulde vnd ander schulde ez sey an Hauptgut gesuch oder schaden gentzlichen ledig vnd loß gesaget haben, als daz in andern vnsern kuniklichen Maiestat briefen eygentlich begriffen ist vnd wanne sulhe Ledigunge an eine genante Summen geltz, die an sulhe Stete do Wir ez verschaft haben gen vns versprochen ist nicht dargeen mochte dauon so ist vnser Maynunge vnd wollen, Wer der wer, der sein anczal daran nicht geben wolte vnd sich dawider setzte, daz der oder die vnser genade vnd Ledigunge nicht geniezzen oder tailhaftig werden sullen vnder gen den egenanten Juden zu beczalung seines geldes nach laute seiner briefe behaftet vnd verbunden sey vnd darzu mugen in die den disе genade von vns geschehn ist wol beholffen sein. Geben zu Nuremberg des nehsten Sunabentz nach des heyligen Chreutzestag als ez erhaben ward vnserr Reyche des Behemischen in dem acht vnd zweintzigistem vnd des Römischen in dem fünftzehenden Jaren.

Ad mandatum tocius Consilii
Wlachnico de Weytemule.

Num. 4.

Grav Eberhards zu Würtenberg dem Closter Adelberg gegebene Zoll-Befreyung durch sein Land. d. d. 28. Junii 1392.

Ex Besold docum. rediv. monast. Wurtemb. p. 44.

Wir Graf Eberhart von Würtemberg vergenhen offenlichen mit disem brief vnd tugent kunt alln den die disen brief vmmer angesenhent lesent oder hörent lesen daz wir mit rechter wissend vnd mit guter vorbetrachtunge dem allmächtigen Got ze Lobe vnd durch vnserr altern, vnserr vnd vnserr nachkomen sele Hails willen den ersamen gaistlichen, vnsern andächtigen vnd liebn besundern dem Probst vnd dem Convent gemainlichen dez gotteshus ze Madelberg die besunder gnad vnd fruntschafft getan haben vmb solich getruwe dienste vnd demüetigs gebets wegen, So sie vnsern Altern vnd vns getan hant vnd vns vnd vnsern nachkomen füro getruwlichen tun sullen vnd Gott vnd die kuniglichn Muter Marien fur vns bitten sullen vnd verlihen in also die Fryung mit vollem Gewalt ze farn an allen zoll grossen vnd clainen mit Iren Karren vnd wagen vnd mit Irem Win vnd korn, daz vf dem Iren wachset vnd mit Irem Vich daz sie erzogen hant, alles vngeuarlichen, also daz sye durch vnser Land zollfry sellent vnd mügent farn, wa man zolle setzt oder nimpt

vnd sunderlichn ze Schorndorff vnd anderswa in vnserr gebiete an vnser vnd meniglichs Irrung von vnsern wegen vnd geben Jn die fryung vnd genaden mit disem brieff vnd dez ze vrkunde geben wir in disen brieff besigelt mit vnserm aigen anhangenden Jnsigel, der geben ist ze Stuggartdn an dem nehsten Frytag nach sannt Johannstag ze Sunwenden do man zalt von Christes geburt druwtzehenhundert Jare vnd darnach in dem zway vnnd nuwnzigosten Jare.

Num. 5.

Richtung Herzog Leopolds von Oesterreich zwischen Marggraue Bernhard zu Baden und Graue Eberhard zu Wirtenberg eines- sodann den Reichsstädten Costanz, Ueberlingen, Ravenspurg, St. Gallen, Lindau, Wangen und Buchorn anderntheils. d. d. 2. Julii 1395.

Wir Leupolt von gotes gnaden. Hertzog ze Oesterrich, ze Steyr, ze Kernden vnd ze Krain Graf ze Tyrol ꝛc. bekennen vnd tun kunt von der zuspruch, zwayung, Stözz vnd missehelung wegen. So die wolgebornen vnser lieben ohem. Bernhart Marggraf zu Baden vnd Eberhart Graf zu Wirtemberg ains tails vnd die erbern Wysen die nachgeschriben Siben Stett, die den pund vmb den See mit einander haltent mit namen Costenz, Uberlingen, Rauenspurg, Santgallen, Lindow, Wangen vnd Buchorn vf die andern sitt bis vf disen hutigen tag als dirr brief geben ist mit ainander ye gehebt oder zusamen zu sprechen gehebt hant, wie die genant gewesen sint vngeverlich der sy zu baider site willeclich vf vns bekomen vnd gegangen sind, daz wir sie darumb zu baider site in solicher mass entschaiden vnd vssgesprochen haben. des ersten daz wir sy zu baider site fur sich fur alle ir helffer diener vnd die iren vnd fur alle die, die zu baider site darzu verdacht sind, vngeuerlichen, Nu füro me von aller der zuspruch, zwayung, Stözz vnd missehellung wegen So sye bis vf hutigen tag zusamen gehebt hant, als vorgeschriben stat, gentzlich verricht vnd versunet haben vnd ouch zu baider site gut frunde sin sullen vngeuerlich, vnd daz ouch alle Totsleg, Brand, Name, vnd Schatzung, die sie zu baider site ainander getan vnd zugefügt hand von der egenanten zuspruch, zwayung, Stözz vnd Missehellung wegen darvmb sy zu Krieg vnd zu Vintschaft komen waren, ouch gentzlichen tod vnd absin sullen, Also das entweder tail sin diener, helffer noch die iren vngeuerlich oder wer dartzu verdacht ist, als vorgeschriben stat, dem andern tail sinen dienern, Helffern noch den iren vngeuerlich Nu furo me darumb nicht zusprechen, anlangen noch bekümern sol weder haimlich noch offenlich, noch in dehain wis an alle argliste vnd an alle geuerd. Mit vrkund ditz briefs geben ze Fryburg in Brisgow an Frytag, nach Sand Peters vnd Sand Paulstag Nach Cristi geburt drewtzehenhundert Jar. darnach in dem fumf vnd Newntzigisten Jar.

Num. 6.

Quittung Ulrichs von Sternfelß gegen Grav Eberharden zu Würtemberg daß er wegen empfangner Schäden bezahlt sey. d.d. 25. Jan. 1395.

Ich Ulrich von Sternenfels ain Edelknecht vergich vnd tun kunt offenlich mit disem brief von solichs schadens wegen den Ich genommen empfangen vnd gelitten han von Laistung vnd von andr sach wegen wie sich das gefugt haut oder wie das herkommen ist bis vf disen hutigen tag als dirr brief geben ist, von wegen der edeln Houchgebornen miner gnedigen Herren saligen Graf Eberhartz von Wirtemberg vnd Graf Vlrichs von Wirtemberg sines Suns So in got baiden gnade, vnd ietzo minß gnedigen Herren Graf Eberhartz von Wirtemberg, da bekenn ich offenlich mit disem brief fur mich vnd all min Erben, das mich jetzo der Houchgebörn min gnediger Herr Graf Eberhart von Wirtemberg des selben schadens alles gar vnd gentzlichen geriht vnd betzalt hat vnd sag ouch also den vorgenanten minen gnedigen Herren Graf Eberharten von Wirtemberg vnd all sin erben vnd nachkomen vnd die Herrschaft ze Wirtemberg all laistung vnd alles schadens wie ich den genommen oder enpfangen han oder wie der gehaissen ist von der Herrschaft eze Wirtemberg wegen als da vor geschriben stat gar vnd gentzlich quit ledig vnd los mit disem brief vnd sol ouch ich noch min Erben noch nieman von minen wegen kain vordrung noch ansprach nimer mer darnach gehan weder mit gaistlichen noch mit Weltlichem geriht noch mit dehainen sachen noch in dehainer wis an all argliſt vnd an all geuerd. Vnd des ze vrkund So gib ich der vorgenant Vlrich von Sternenfels fur mich vnd min Erben dem vorgenanten minem gnedigen Herren Graf Eberharten von Wirtemberg vnd sinen Erben disen brief besigelt mit minem aigen anhangenden Insigel, vnd han darzu gebetten den fromen vnd vesten Ritter Herrn fridrichen Sturnfeder vnd Heneln von Sternenfels minen bruder, das ir jeglicher sin aigen Insigel zu dem minen gehenkt hat an disen brief zu ainer waren geczugnuß all vorgeschribn sach. Wir die vorgenante friderich Sturnfeder Ritter vnd Henel von Sternenfels vergienhen offenlich mit disem brief das wir zu ainer waren geczugnuß aller vorgeschriben sach vnser jeglicher sin aigen Insigel gehenkt hat an disen brief, der geben ist an sant Paulstag als er bekert ward do man zalt von Cristz geburt drutzehenhundert Jar vnd darnach in dem fünf vnd nuntzigostem Jar.

An eben disem Tag hat auch Hannß von Sachsenheim einen gleichen Revers wegen bezahlter Schäden von sich gegeben.

Num. 7.

Num. 7.

Wie der Römische König Wenzlaws die Gesellschafft der Schlegeler verbotten. d. d. 27. Nov. 1395.

Wenker Appar. Archiv. pag. 249.

Wir Wentzelaus von Gottes Gnaden Römscher Kunig zu allen zitten Merer des Ryches vnd Kunig zu Behem bekennen vnd tund kunt öffenlich mit disem Brief allen den die in sehent oder hörent lesen, wann wir vernommen habent, wie daß ein Geselleschaft in Tutschen Landen vorstanden vnd sich erhept hat mit namen sich nennent Slegeler, die wider vns vnd das Heilig Ryche grobelich ist vnd darumb habent wir mit wolbedachte mute guten rate vnd rechter wissen die egen. Geselleschafft widerrufet vnd abgeton, widerrufen vnd tun ouch die abe in crafft diß brieves vnd meynen setzen vnd wollen von Römischer Kuniglicher mechte, daß dieselbe Geselleschafft furbasser gentzlichen ab sy vnd furbasser me nit gehalten werde in deheine Wise vnd gebieten darumb allen vnd jeglichen Fürsten, Geistlichen vnd Weltlichen, Grauen, Fryen vnd Herren, Dienstluten, Rittern vnd Knechten, Burgermeister Reten vnd Burgern gemeinlich der Stetten Märkte vnd Dörffern vnd sunst allen andern vnsern vnd des Reichs lieben getruwen in welchen Wurden oder Wesen sie sygent, die in solicher Geselleschafft sind vnd manen sie auch solcher trewen vnd Eyde als sie vns vnd dem Rich pflichtig sint vnd by beheltnusse uwer Lehen Rechten Fryheiten vnd Gnaden ernstlich vnd vesteklich mit disem briefe, daß sie fürbasser me von solicher Geselleschafft tretten vnd da Inne nit beliben vnd die abe sin lossen, als lieb In sy vnser vnd des Riches swere Ungenad zu vermiden, wann wenne wir neheſt gen Tutschen Landen kommen als wir des obe Gott will kurtzlichen willen haben, So wellent wir mit vnsern vnd des Riches Kurfürsten vnd ouch andern Fürsten vnd Herren Rat bestellen, daß unser vnd des Heiligen Riches Lande vnd Lut in Friden und Gnaden belibent, als billich ist vnd wer es Sache das die egen Geselleschafft vnserm Gebott vngehorsam sein wolte, das wir nit gelouben, So gebieten wir allen Fürsten, Geistlichen vnd Weltlichen, Grauen, Fryen, Dienstlutten, Rittern, Knechten, Gemeinschafften der Stette Merckte vnd Dörfer vnd andern vnsern getrewen vnd Undertanen ernstlich mit disem brieff by vnsern vnd des Riches Hulden vnd den Penen als vorgeschrieben stat, das sie denne der egen Geselleschafften kein Hilff Rat vnd zulegen tun in deheinen weg, mit Vrkunde diſes briefs versigelt mit vnser Maiestat Ingesigel, geben zu Prage Anno Domini MCCCLXXXXV. des Sonnabends vor Sant andrestag, vnser Riche des Behemischen im zwey vnd dryssigosten vnd des Römischen im zwanzigsten Jare.

Num. 8.

Num. 8.

Buntnuß etlicher Fürsten wider die Gesellschafft der Schlegeler.

d. d. 18. Dec. 1395.

Ex Wenkeri Collect. Jur. publ. disp. de Usburgeris pag. 103.

Wir Cunrat von Gotz Gnaden des heiligen Stuls zu Mentze Ertzbyschoff, des Heiligen Römischen Richs in Tutschen Landen Ertzkantzeler, Wir Ruprecht der elter von denselben Gnaden Pfaltzgrafe by Rine dez Heiligen Römischen Riches oberster Truhseße unn Hertzoge in Beygern, Wir Niclaus von Gotz Gnaden Byschoff zu Spire vnn wir Bernhart von denselben Gnaden Marggrafe zu Baden, Bekennen vnd tun kunt offenbar mit disem briefe allen den die Jn sehent lesent oder hörent lesen, alse der Allerdurchluhtigeste Furste vnd Herre, Herre Wentzlaw Romischer Kunig zu allen ziten Merer des Richs vnd Kunig zu Behem vnser Gnediger Herre vmbe bessern Friden vnd Sterkunge Friden zu machen gnedekliche einen Lantfriden vor ziten besunnen, bedaht vnd gemaht hat vnd den wir obgenante Fursten vnd andere Herren vnd Stette geswornhaben zu halten vnd sunderlich ein Artikel darinne stet, Were es obe dehein Geselleschafft vfstünden in disem Landfriden oder in disen Lantfriden zuge oder keme, wider dieselben vnser Herre der Kunig vnd die Fursten Herren vnd Stette mit aller irer maht zu ziehen vnd Jn widersten sullent sie zu vertreiben, alse derselbe Artikel das in dem Landfriden eygenlicher vzwiset, wan nu etliche Gesellschaft jetzt in ziten dez Lantfriden vfferstanden sint Jn disen Landen vnd Termenyen des Lantfrides, die man nempt Schlegel oder wie sie denne anders genant sient, die Geselleschaft ouch grôslich vnd swerlich sint wider vnsers Herren des Kuniges vnd dez Richs Kurfursten Fursten, Herren vnd Stette vnd Vndertan vnd wider Herlicheit, Gnade, Friheit, reht vnd Gewonheit, alse wir vnd andere Fursten, Herren vnd Stette von vnserm Herren dem Kunige vnd dem hailigen Riche haben vnd von alter har braht hant, Darumbe hant wir die obgenanten vier Herren an eime teil mit den Hochgebornen Fürsten Hertzoge Lupolten Hertzogen zu Oesterriche ꝛc. vnd Grafe Eberharten Grafe zu Wirtemberg vnd mit dez Riches Stetten der Burgermeistern, Reten vnd Burgern gemeinliche zu Ulme, Rotwile, Nördelingen, Memmingen, Halle, Gemunde, Byberach, Kempten, Koufburen, Pfullendorf, Jsny, Aulon, Lutkirchen, Boppfingen vnd Dinkelsbuhel alle Helfere der obgenanten Herren von Oesterriche vnd von Wirtenberg an dem andern teil, dem obgenanten vnserm Herren dem Kunige, dem hailigen Riche zu Eren vnd vns vnd den Landen gemeinlichen ze Hülfe durch grosse Notturft willen vmbe solcher vfferstandner Geselleschaft zu wider stende vnd vereyniget vnd verbunden vnd vereynigen vnd verbunden uns

vesticliche mit kraft kraft dis briefs alse hernach geschriben stet, mit nammen das wir sammentliche vnd sunderliche alle vnser Manne, Burgmanne, Amptlute vnd dienere die in der egenanten Geselleschaft sint vnd ouch andere die in derselben Geselleschaft sint sollent verbotschaften mit Jnen ze reden, sie bitten vnd manen die Geselleschaf abe zu tun vnd der numme halten vnd welich vnder Jn daz tät vnd von der Geselleschaft liessent, die solte man ouch daruß lassen vnd ir frunt sin, wann wir vnsern Mannen, Burgmannen, vnd dienern getruwelichen meynent behelfen ze sinde vnd sie behalten by Reht alse andere vnsere Manne, Burgmanne, vnd dienere. Welche aber die Geselleschaft nit woltent abetun vnd davon lassen, werent die vnser eins dienere oder amptlute, die soltent wir abesetzen vnd in Vrlop geben vnd sullent ouch denne wider dieselben vnd die anderen, die das nit abetun wollent vnd ir Helfere sammentlich vnd sunderliche sin vnd getreweliche einander darider beholfen sin, So balde vnser eins teil von dem undern teile ermant wirt in dem nehsten Monatd nach der Mannunge ane alle geuerde. Vnd welhen vnder vns obgenanten vier Herren der Manungen also not täte, der sol vnd mag als denn mit sinem offem briefe den obgenanten Grafe Eberharten manen vmbe die hilffe also zetunde vnd so der also gemant wird, so soll alsdenn der obgenante Hertzoge Lupolt vnd die obgenanten des Richs Stette, die zu demselben teile gehörent, ouch gemant sin, wann der obgenant Graff Eberhart sol in dieselben Manungen vnuerzogenliche vurbaz verkunden vnd das selbe teil sol denne die Hilffe vnuerzogenliche vnd getreweliche tun vnd geschehen in der masse alse vorgeschriben stet vnd sol ouch von demselben teil Jr einer vff den andern die Hilffe nit verziehen. Welchen ouch von vns obern teil, es wär von den Herren oder Stetten vorgenant, die Hilffe widerumbe also not tete, der oder die Stette sollent vnd mugent alsdann mit irem offem brieffe vns obgenanten Marggraff zu Baden manen die Hilffe also ze tunde vnd so wir Marggrafe also gemant werdent, so sollent alsdenn wir obgenante vier Herren, die zu vnserm teil gehörent, ouch gemant sin vnd wir obgenant Marggraf sollent dieselben Manungen den andern Herrn von vnserm teil unverzogenlichen vurbaz verkunden vnd sollent wir obgenante vier Herren von vnserme teil die Hilffe vnuerzogenliche vnde getrewelichen tun vnd beschehen Jn der massen alse vorgeschriben stet vnd sol ouch von vnserm teil daz vnser einer uff den andern nit verziehen alse lange biz daz die Geselleschaft abe getan vnd gentzliche davon gelossen wirt, vnd sol sich ouch vnser deheiner ane den andern dar Jnne nit Friden vurworten oder sunen Jn deheine wise ane alle geuerde, vnd ist ouch sunderliche geretde, wan der vorgenanten Geselleschaft meiste maht zu diser zit hie niden vmbe vnsere Lande ist, daz die Herren vnd Stette von dem obern teil sollent hundert mit Glefen erbrer reisiger Lute die zu dem Schilte geborn sint schicken vber Ryne oder wa wir Jr bedurffent wider die egenant Geselleschaft vnd dieselbn

sollent

sollent ouch riten, ligen vnd sich lassen teilen, wahin sie beschciden werdent von vnsern der obgenanten Herren Houptluten, die wir denne hettent, vnd die sullent ouch also in vnserm teil hieniden zwene Monatd beliben, wer es aber das es lenger not wurde, oder man me Volckes bedörffte hieniden in disem teile, das sol ouch beschehen noch uzwisung dez obemannes mit nammen Engelhartz Herre zu Winsberg vnd der andern die zu Jme gesetzet werdent, von iedem teile drie, die darzu sollent geben werden zu dem Obermanne so dicke das not tut vnd was dieselben Syben oder das merre teil vnder Jn also erkennent, das sol von beiden teilen vnuerzögenliche beschehen vnd gehalten werden, vnd so die manungen vnsern teil angieng, so sollent die obgenanten syben Jn den nehsten viertzehen dagen nach der manungen gen Pfortzheim kommen alse balde der obgenant Graf Eberhart von Wirtemberg von vnser einem vier Herren vorgenanten darumbe ermant wirt, alse vorgeschriben stet, der sol denne schaffen vnd bestellen, das der Obermann vnd die drie Ratlute von irem teil also gen Pforzheim kommen, so sollent wir von vnserm teil vnsre drie Ratlute, alsdenn ouch darschicken vnd nit von dannen ze kommende, sie oder das merre teil vnder in habent, denne bevor vmbe die Hilffe erkant vnd vzgewiset, darumbe denne gemant were, als vorgeschriben stet, doch soll die tegelich Hilffe damit ein teil dem andern helffen soll, vber hundert Gleffen ze schickende nit erkant werden, wan aber die syben oder das merre teil erkantent, das man minre bedörfte, denne die hundert Glefen, dabi sollte es ouch bliben. Es ist ouch beretde, wer es das darnach dem obern teil not wurde, das sie von vns dem nidern teil der hilfe bedörftent, das sollent wir ouch hinwider vftun ouch nach vswisunge der obgenanten syben, oder des merren teiles vnder Jn zu glicher wise alse da obenan gen vnserm teile geschriben stet, vnd alse balde vns obgenanten Margräfen die Manungen von dem obern teil keme alse vorgeschriben stet, so sollent wir den obgenanten Obermann und die drie Ratlute von vnserm teil ouch gen Pforzheim schaffen in der masse alse vorgeschriben stet, vnd soll das ober teil ir drie Ratlute alsdenne ouch darschicken. Me ist vberkommen, welher teil dem andern teil sin Volg also schicket als vorgeseit stat, dieselben sullent sin vf derselben Herren die sie schickent, schaden vnd verlust, vnd sullent in die den sie gesant werdent koste, futer, Herberge vnd stalmyet geben, alse andern iren dienern vnd Helffern by den sie denne ligende werdent ane geuerde. Vnd die sollent den Slegeln vnd iren Helffern denne ze stunde widersagen vnd getun, weliche wider sie helffen, alse sie die Houptlute werdent heissen, geluckt es sich ouch, das wir hieniden ir Slosse oder Vesten gewinnent oder reysig Lute vingent, da sullent Sloss vnd gefangen vnser sin vnd zu vnser hand sten, aber reysig Pfert, Harnasch vnd anders, das an die getutunge gehoret, das sol dar an komen vnd geteilet werden alse gewonheit ist, aber gebure vnd Vihe das sol vns herren hieniden ouch zuge-

hören, desselben glichen soll den herren vnd Stetten in dem obern teile mit Schlossen, gefangen, reysigen, geburen vnd Vihe ouch sin vnd bliben, doch so mugent wir Herren von beiden teilen, vnser eigen Schlosse, die versetzet werent, oder vnser einem Lehen oder offen werent, wol an vns, dem es zugehöret, nemen, das vnser ieglichem also zugehöret, das doch kein schade den Herren oder den Stetten vurbasser disen Krieg dauon beschehe. Wer ez ouch, das sich dise Sachen zu frieden, zu tagen, vnd zu rihtung fügen wolltent, was denne die obgenante Fursten vnd Herren von beiden siten volgent, das solte vurgang haben, were ez aber, daz die Herren von beiden siten nit eintrehtig kändent werden, so sol ez komen vnd bliben hinder den obgenanten sybenen, oder dem merren teile, ouch sollen wir obgenanten Herren vnd Stette von beiden teilen diewile dise Eynunge vnd Buntnusse weret, vnser einer den andern mit guten truwen meynen vnd einer wider den andern nit tun, ez were denne redeliche uzgetragen, das einre dem andern dez fruntlichen vnd mugelichen rehten vßgienge, vnd sol ouch vnser einer gen dez andern diener oder die dienere vnder einander zesamen nit griffen, es sie denne vorhin erfordert vnd vßgetragen vor dem Herrn oder diener, dem das not dete ane alle geuerde. Wer es ouch, das eintweder Partye, welhe die were von der Gesselleschaft vberzogen wurde, da sol die ander Partye mit aller maht getruweliche zuziehen vnd das retten vnuerzogenliche alse verre sie mugent ane geuerde. Es sol ouch Jetweder Partie In allen iren Landen, Kreissen vnd gebieten alle Strassen getruweliche vff Wasser vnd vff Lande friden vnd schirmen vor aller Röbry vnd vor allen schedelichen Luten, alse verre sie mugent, daz Koufflute, Bilgerin vnd mengelich gewandeln mugent, vnd were, obe dehein zugriff beschehe, So sol jegelicher Herre sinen Amptluten befelhen, das sie das getruweliche retten ane verziehen vnd das haltent vff ein reht vnd darzu tun ir bestes obe es gekeret muge werden vnd sullent Jme die andern Herren vnd Stette darzu helffen, obe er das eynig nit erobern möhte. Es sol ouch nyeman eygen Pferit haben, der nit Wopens genos ist, Er habe denne einen Herren, der in In allen Sachen verantworte zu dem rehten, wä man aber die ankeme, die sullent an allen Stetten weder Fride noch Geleite haben vnd sol sie ouch kein Geleite helffen vnd man sol mit den gefaren alse mit Röbern, vnd wer die huset oder hofet, oder in Hilffe tut, oder werselber Röbry treibet, zu dem oder zu denselben sol man solich reht tun vnd haben alse vorgeschrieben stat. Vnd were das der oder die, die solliche Knehte hieltent oder selber Robry tribent, so vaste behuset werent, das ir der Herre vnder dem sie gesessen werent, nit mehtig gesin möhtent, wenne denne die andern Herren von Jme gemant werdent vmbe Hilffe, die sullent Jme Hilffe tun nach dem alse sich die Syben oder der Merreteil erkennent, Wer ez ouch das der Oberman vor Libes oder vor Ehaftiger Not wegen zu etlichen ziten zu dagen nit kommen möhte,

So

So sollent doch die Sechs Ratlute darkommen vnd zu Rate werden waz in den Sachen das beste sie ze tunde vnd was die Sehsse oder das Merreteil also vberkomẽnt, das solte Vurgang haben, Mohtent sie aber darumbe nit ein werden, So sullent vnd mugent sye vff ire Eyde einen andern Obeman zu in nemẽn der sie duncket beider Partye glich sin vngeuerlich vnd die Sache zu rihten vnd das tun alse dicke das not beschiht, ouch mag Jeder Partye zu Jn in die Eynunge nemmen von Herren, Rittern, Knehten vnd Stetten vnd wen sie duncket diser Eynunge nutze vnd gut sin, vnd die also ingenumẽn werdent, die sollent beiden Partyen getruweliche beholffen vnd geräten sin vnd die Eynunge halten, alse die vzwiset vnd vorgeschriben stät, vnd sol dise Eynunge weren alse lange, bis das die Geselleschaft abegetan oder gesunt wert nach der Herren Genugen oder der Syben oder der Merreteil erkantnusse vnd darnach bis uf Sant Georientage nehst darnach vnd von demselben St. Georien dage vber ein Jare. Wir nemmen ouch vff vnsern gnedigen Herren den Kunig Herren Wentzlawen, das hailig Römesch Rich, alse wir Jn verbunden sint vnd alle andere Verbuntnusse vnd Eynunge, die vnser Jegelicher vor dãte dis Briefs hat gehabt ane alle geuerde. Vnd dez ze vester Stetigkeit hant wir die obgenanten vier Herren vnser jegelicher dem obgenanten teil mit guten rehten truwen, by vnsern Furstlichen Eren gelobet veste vnd stete ze haltende, ze tunde vnde ze vollefurende Jn aller der masse als vorgeschriben stät vßgescheiden alle Argelist, Hindernusse vnd geuerde. Und des alles ze Vrkunde vnd gantzer vester Stetikeit hat vnser iegelicher sin eygen Ingesigel an disen brieff gehangen. Geben ze Pforzheim vff den Samstdag vor Sant Thomas dage des hailigen Aposteln nach Christus geburte drutzehenhundert Jare vnd Jn dem Funf vnd nuntzigesten Jare.

Num. 9.

Bericht Hermann Müllers, der Stadt Straßburg Diener an den damaligen Städt- und Ammeister daselbst. d. d. Dominica ante Michaëlem.

Wissent, daß Haimssen Burg vnd Statt gewunnen ist an fritag von dem von Wirtemberg vnd den Stetten, in dise wise, daß ein Edelknecht hinzugerent ist mit eim Armbrost zu einer Mulin nah bey der Statt. zwüschen der Mulen vnd der Statt ist gestanden ein grosse Schoch Strow vnd hat darin geschossen Feur, das der Schoch empfangen hat vnd hat der Wind das Fewr geworffen in die Statt vnd hat sie verbrẽnt vnd sint die Edeln geflohen von der Burg vnd Statt gen Stamẽn biß an sechse, die sint gefangen, darvnder zwen von Enzberg vnd einer von Stein. die mer sint dem Rat von Rotwil verschrieben, vnd daß man Burg vnd Statt brechet. Mir hat auch der Burgermeister (zu Rotweil) ge-

sait, daß die Schlegel starck ligend zu der Nuwenburg, zu Berneg vnd zu Schenckenzell, vnd die von Schenckenzel hant angriffen den von Wirtenberg vnd die Stat von Rotwil. Dat. Dominica die ante Michahelis.

Num. 10.

Verschreibung Wolffen von Stein gegen Grav Eberhard zu Würtemberg seine Gefangenschafft und erlittenen Brandschaden an der Herrschafft und deren Dienern und Zugewandten auf keine Weise zu rächen. d. d. 25. Sept. 1395.

Ich Wolff vom Stain von Haimtzhein der Alt vergich vnd tun kunt menglichen mit disem brief. Als der Edel wolgeborn min genediger Herre Graf Eberhart von Wirtemberg, sin diener helffer vnd die sinen Mich vnd die minen, an minem tail an dem Schloss ze Haimtzhein verbrent gewüstet vnd geschadiget hant, vnd mich och dartzu gefangen hant vnd mich derselben gefancknuss gentzlich ledig gesagt vnd gelassen hant, Bekenn ich mich mit disem brief, daz ich noch dehein min erbe noch nachkomen noch nieman von vnsern wegen den Egenanten minen gnedigen Heren Graf Eberhart von Wirtemberg noch sin erben, noch nachkomen noch sin diener helffer noch die irn von des Egenant mines Schadens vnd gefanknusse wegen, So mir geschenhen ist, nimmerme angesprechen bekumern noch angriffen sullen noch wellen mit dehainerlay Rechten noch gerichten gaistlich noch Weltlichen noch mit dehainen sachen in dehein wege. Wann was wir hie wider vmmer getätten oder getun möchten oder schuffen getan werden, daran solten wir ze allen ziten vnrecht haben vnd der Egenant min genediger Herre, sin erben diener Helffer vnd die irn Recht. vnd han ouch also fur mich vnd alle min erben vnd nachkomen ain slecht vrfecht geworn, ainen ayd Liplichen zu den Hailigen mit gelerten worten vnd mit vfgebotten fingern, daz also war vnd stätt ze han vnd ze halten vnd dawyder nommer ze tund noch schaffen getan werden, weder haimlich noch offenlich noch in dehein Wyse an all geuerde nach ditz brief sag, vnd dez zu ainem waren vrkund so gib ich der Egenant Wolff vom Stain fur mich vnd alle min erben dem Egenanten minem genedigen Heren Graf Eberhart von Wirtemberg vnd sinen erben disen brief besigelt mit minem aigen anhangenden Insigel, der geben ist ze Leowemberg an Samstag vor sant Michelstag do man zalt von Crists geburt druwzehenhundert Jare vnd darnach in dem fünff vnd nuntzigosten Jare.

Num. 11.

Num. II.

Richtung inbenannter drey Fürsten zwischen Grav Eberhard von Würtenberg und der Schlegel-Gesellschafft. d. d. 6. April. 1396.

Wir Conrad von Gotz Gnaden des heilgen Stuls zu Mentze Ertzebischof. des heilgen Romschen Riches in dütschen Landen Ertzkantzeler. Und wir Ruprecht der Junger von denselben gnaden Pfaltzgrafe by Ryne vnd Hertzog in Beyern. Vnd wir Nicclais auch von denselben gnaden Bisschof zu Spire. Bekennen offenlich mit disem briefe von solicher zweyunge vnd Kriege wegen, als zwisschen dem Edeln Grafen Ebirhard von Wiertenberg vnd allen sinen Helfern oder wer von iren wegen in der nachgeschriben sachen verdacht gehafft oder bewandt ist an eine teile vnd Görgen von Nunecke allen andern sinen Gesellen vnd Helffern oder wer von iren wegen in der nachgeschriben sache verdacht, gehaft oder bewant ist an dem andern teile off irstanden sint. darumb dieselben beide Partien derselben sache an uns obgenanten dry Herren einen rechten anlass vffgenomen vnd getan habent in allermaß, als sie vns yren anlaßbrieff daruber versiegelt geben habent. derselben Anlaiß briefe abeschrifft von Worte zu Worte hernach geschrieben steet alsus Ludende. Wyr Grafe Ebirhart von Wyertenberg vor vns vnd all vnsere Helffere oder wer von vnsern wegen in der nachgeschriben sachen verdacht gehaft oder bewant ist an eime teile. Vnd ich Görge von Nunecke fur mich vnd fur alle andere myne gesellen vnd helffer oder wer von vnsern wegen darzu gehafft, verdacht oder bewant ist an dem andern teyle, Bekennen vns von beiden syten offenbair an disem brieffe, daß Wir von beiden siten einen rechten anlaiß offgenomen vnd getan han an den Erwirdigen in Gotte vatter vnd Herren Hern Conrad des heilgen stuls zu Mentze Ertzebisschoff. des heilgen Romschen Richs in dütschen Landen Ertzekantzelern. an den Hochgeporn Furslen vnd Herrn Hern Ruprecht den Jungern Pfaltzgrafen by Ryne vnd Hertzogen in Beyern. vnd an den Erwirdigen Herrn Nicclais Bisschof zu Spire von solicher zweyunge vnd Kriege wegen als zwischen vns beidenteilen off irstanden ist in allermaß. als hernach geschriben stet. zum irsten ist gerett, daß Wir Haubtlude vnd gesellen gemeynlichen der gesellscheste. die man nennet Slegele sollen vnd wöllen mit gutem Willen soliche besiegelte brieffe, dar Inne vnd damyede wir vns zusament vereiniget vnd verbunden haben, legen vor die obgenante vnsere gnedige Herrn, vnsern Herren von Mentz, vnsern Heren den Hertzogen vnd vnsern Heren von Spire. also daz dieselben vnsere dry Heren dieselben brieffe vber vnser Geselschaft vnd auch soliche brieffe damit vnser Here der Romsche Kunig vnse Gesellschafft Widerrufft hait vor sich nemen vnd verhoren sollent. Vnd erkennen sie dann zum rechten, daß wir unßer geselschafft mit

eren

eren abe getun mogen, so sollen wir die geselleschafft vnd soliche briefe die daruber gemacht sint abe tun vnd von der Geselscheffte gentzlichen lassen vnd sie auch nit wieder machen ane alle geuerde. Auch vmb solich Verbuntnis, als wir die Heuptlude vnd gesellen gemeynlich der obgenanten Geselschefte getan vnd vns verbunden han den zwein steten Wormß vnd Spire. Ist ez sache, daz dieselben zwa Stete vns derselben verbuntnysch ledig sagent vnd lassent vnd vns vnsern brief wiedergebent, so sollen auch wir alsdan dauon gentzlichen ledig sin vnd yen in dhainewise dauon nit me verbunden sin. Auch ist gerett zwisschen vns obgen beidenteiln, were ez daß die obgenten vnsere dry Heren zum rechten erkenten daß man die geselschaft obgent mit eren abegetun mocht vnd daz die obgenanten zwa stete Wormß vnd Spire sie von der vorgeschriben verbuntnysch ledig sagent vnd lassent vnd yen iren brief wiedergebent So sollent alsdan alle gefangen von bedensyten steen in der obgenanter dryer Heren Handen vnd von vns vnd von vnser yglichem der gefengnysch ledig gesagt vnd in der obgenanter dryer Heren Hande also gestalt sin an alle geuerde. Vnd sollent auch alsdan alle zweyunge stösse vnd zuspreche, als wir vnd beidersyte vnsere Helffere geen einander haben, samentlich oder sunderlich dauon sich die Vihentschafft vnd der Krieg zwisschen vns erhaben hait. Vnd waß sich auch von vns beidenteilen von des kriegs wegen biß off disen hutigen tag verlauffen vnd dauon off irstanden ist, daz sol allezsampt steen vnd sin wir des auch von beiden syten gentzlichen verlieben vnd gangen an die obgenten dry Heren, also daz sie ensprecheb vnd entwert von unser yglichem teile verhoren sollen vnd wie sie darumb zwisschen uns uzsprechent entscheiden sunent vnd verrichtent mit einer myne oder mit eime rechten, des wir yen auch gentzlich macht geben han, daz sol auch daby bliben vnd von vnser yglichem teile gehalten vnd volzogen werden ane wiederrede hindernisch vnd ane alle geuerde. Vnd ist auch gerett, daz wir beideteil obgen vor vns vnd vnsere helffer einen friden haben vnd halten sollen biß off sant Gorgentag nehst kompt, den tag vnd die nacht allen anegeuerde. Vnd sall derselb Frid angeen off Sonntag nehstkompt so der dag offgeet auch ane geuerde. Vnd sollent auch alle gefangen von beden siten ziel haben biz off denselben sant Jorgentag. die edellude off ire gelobde als bizher vnd die burgere gebure vnd arme Knechte off bürgen vnd zitliche sicherheit ane geuerde. Vnd sollen auch von beiden teilen zu einem gutlichen tage komen off mitwoch vor Halpfasten nehst kompt geen Brackenheim des nachtes darzu sin were ez aber daß die obgen dry Heren zu demselben tage nit kommen möchten, So mogent sie yen bedenteilen virtzehen tage beuor wieder bieten vnd denselben tag erlengen. doch daz vzgesprochen vnd ende darvmb sol geben werden zwisschen hie vnd sant Gorgentag nehst kompt ane geuerde. Vnd werde hiezwisschen vnd demselben tage mit den von Wormß vnd den von Spire vzgetragen, daz sie vns Haubtluden vnd gesellen der obgenanten geselscheffte der vorgeschriben verbunt-

buntnysch ledig sagent vnd lassent vnd vns vnsern brieff wieder gebent, vnd erkennent auch dann die obgenanten dry Heren zum rechten, daz wir mit eren die geselschafft abe getun mogen so sol sie auch alsdan zu stunt abe sin, als vorgeschriben stet vnd sollent ouch alsdan die gefangen von beden siten ane vortzog vnd alle zweyunge, stuße vnd zuspruche, als vorbegriffen ist, an die obgenanten dry Heren vnd in ire hant gestalt sin vnd sol man den sachen dan vorbaß nachgeen vnd die vzrichten in allermaß als vorgeschriben stet. Were ez aber sache, daz man die hiezwüschen vnd dem obgenanten tage mit den obgen. Steten Wormß vnd Spire nit uzdrügen. daz sie die Haubtlude vnd Gesellen der obgenanten geselschefte der vorgeschribenen verbuntnysch ledig sagen vnd liessen vnd yen iren brieff nit wiedergeben vnd ob die obgenanten dri Heren in der obgenanten Zyt nit erkenten zum rechten. daz die Gesellen die geselschaft mit eren abe getun möchten. So solt alsdan yglich deil by sinen gefangenen vnd by allen sinen rechten verliben glicher wise als vor dieser tedinge vnd beredunge vzgescheiden in allen vorgeschriben stücken vnd punten an alle argelist vnd geuerde. Were auch yemands in disem kriege gebrantschetzet oder dhainer gefangen oder yemand anders geschetzet, daz noch vor datum dyß briefs vnbezalt vorhanden stünde, ez were verbürget oder nit, sich haben die ziel vergangen oder nit, daz sal auch off der vorgenanter dryer Heren vzspruche biz off die vorgeschriben tag vnd zyt bliben vnd stan ane alle geuerde. Vnd zu vrkund aller vorgeschriben dinge haben wir Grafe Ebirhart vorgenant vnd ich Jorge von Runegke auch vorgenant vnsere Ingesiegele gehenckt an diesen brieff. Wir Ruprecht der Jünger vnd wir Nicclais Bisschoff zu Spire vorgenant Bekennen vor uns vnd ich Engelhart Here zu Wynsperg vnd ich Nicclais von Cube dechan zu sant Victor vzwendich Mentze Bekennen vor vnsern Heren von Mentze, daz der obgenanter vnser Here von Mentze vnd Wir Hertzog Ruprecht vnd Bisschoff Nicclais vorgenant von bete wegen der obgenanter beider teile vns der obgen. sachen durch gots willen vnd vmb daz die Lande in Frieden gesatzt werden angenommen vnd vnderwonden haben vnd auch dem uzdrag geben sollen vnd wollen vnd ende hie zwusschen vnd sant Gorgentag nehst kompt in allerwise als vorgeschriben stet ane alle geuerde. des zu vrkund han wir Hertzog Ruprecht, vnd Bisschoff Nicclais obgen. vnsere Ingesiegele an disen brief tun hencken. Vnd wir Engelhart von Wynsperg vnd Nicclais von Cube dechen egen. haben vnsere Ingesiegele vor vnseren gnedigen Heren von Mentze auch gehencket an disen Brieff. Vnd Wir dise nachgeschribene Haubtlude vnd Gesellen der obgenanten Geselschafft mit namen Burckart von Runecke, Heinrich Eckebrecht von Dörenckeym, Heinrich von Bubenhofen, Wylhalm von Halfingen Ritter. Fryetsch von Vrbach, Hucke von Bernecke, Fryederich von Dormyntze, Fryz von Sassenheym der Rode, Albrecht von Dormyntz der Junge, Reinhart der Entzberger, den man nennt Rix vnd ich

Heinrich Kemerer Ritter, Hans vom stayn von Wunnenstayn, Hennel strauff von Landenburg, Heinrich von Gyltlingen, Hanß Truchseß von Hefingen, Henrich von Dormyntz. Wyetzigman, Friederich von Entzberg, Fryetsch der Herter, Dyem von Tettingen, vnd Heinrich Reyffelin von Mentzheim Bekennen vns als der obgen. vnser geselle Görge von Nunecke vor sich vnd vns offgenomen vnd den anlaß getan hat, daz wir darzu vor uns alle vnser gesellen vnd helffere vnsern gunst guten willen vnd gantz verhengnusse geben haben vnd geloben vnd sprechen auch daby zu bleiben vnd dem genug zu tun in aller der wise, als vorgeschriben stet. doch ane alle geuerde vnd argelist, ob daz were, daz dhainer vnser geselle die vorgeschriben stucke breche vnd vberfure wieder vnsern willen, daz vns andern, die das hielten, an vnsern eren daß nit schaden solte, doch also, daz wir dem oder denselben nit zu legen, oder in dhainewise beholfen sin sollen ane alle geuerde vnd argliſt. vnd han des alles auch zu Orkunde vnd vester stedekeit mit namen wir dise vorgeschriben Burkart von Nunecke. Heinrich eckebrecht von Dorenckein, Heinrich von Bubenhofen, Wilhalm von Halfingen Rittere, frytzsc von Vrbach, Hugke von Bernegke, friederich von Dormyntz, Rotfrytzse von Sassenheim. Albrecht von Dormyntz, der Junge vnd Reinhart der Enzberger den man nennet Rix vnsere Ingesigele an disen Brieff gehangen. vnd Wir die vorgeschriben Heinrich Kamerer, Ritter, Hans vom Stayn, Hennel Streuff Henrich von Gyltlingen. Hanß Trochseße, Henrich von Dormyntz, friederich von Entzberg, fryetz der Herter, Dyeme von Tettingen, vnd Henrich Reiffelin. Wan wir vnser eygener Ingesiegel zu disen zyten nit by vns han, so erkennen vnd verbinden wir uns auch aller vorgeschriben stücke vnder der vorgen vnser gesellen Ingesiegel. Geben zu Pfortzheim off Donrstag nach vnser Frawentag der Liechtmesse nach cristi geburte Drutzehenhundert Jar vnd in dem Sehs vnd nuntzigistem Jare. Vnd als nu in denselben anlaßbriefen begriffen ist vnd geschrieben steet, daß die Haubtlude vnd Gesellen der geselschefte gemeynclichen, die man nennet Slegeler, sollent vnd wollent mit gutem willen soliche versigelte briefe. darInne vnd damit sie sich zusamen vereiniget vnd verbunden habent vor vns obgen dryen Heren legen, dieselben Haubtbrieff sie auch off disen hutegen tag als datum dys briefes sprichet vor vns geleget hant. die wir auch eigentlich verhöret vnd vbersehen haben. darzu haben wir auch vor vns genomen vnd verhöret vnsers gnedigen Heren des Römschen Kuniges Wentzel law offen brieff mit siner Majestat anhangenden Ingesiegel versiegelt, darInne er sich erkennet, daß dieselbe geselschafft Wieder yen vnd daz Riche groblich ist vnd daz er darumb dieselben Geselschaft hait abe getan vnd widerruffen in demselben sime kunglichen briefe. Vnd als wir die obgenanten briefe eigentlich verhoret haben, So han wir vns auch darzu erfaren an viel Heren Rittern vnd Knechten derselben vnd auch von vnser selbs Reten, Mannen vnd getrewen Rait vnd vnderwijunge wir darvmb gehabt vnd Ingeno-

genomen haben vnd nach den obgenanten anlaßs briefen vnd nach den andern obgenanten briefen vnd nach dem geſetze daz Keiſer Carl der virde ſeliger gedechtnyſch zu rechte geſatzt hait vnd nachdem als wir vns erfaren haben als vorgeſchriben ſtet, ſo erkennen vnd ſprechen wir obgenanten dry Heren eindrechteclich zum rechten, daß dieſelben geſellen. die man nennet Slegeler dieſelben ire geſelſchaft mit eren wol abe getun mogen vnd wir ſprechen auch zum rechten daz ſie dieſelben geſelſchaft vnd ſoliche briefe die darüber gemacht ſint abe dun vnd von derſelben Geſelſchaft gentzlichen laſſen vnd ſie auch nit wieder machen ſollen ane alle geuerde. vnd ſol auch dieſelbe geſelſchafft zu ſtund abe ſin als vorgeſchrieben ſtet. als die anlaiß brieff daz auch eigentlich uzwiſent. Als auch in den Anlaiß briefen begriffen iſt, werd mit den zwein Steten Wormß vnd Spyre vzgetragen, daz ſie off ſolich verbuntenyſch, als yen die Haubtlude vnd Geſellen der obgenanten Geſelſchaft getan hant, verzihen vnd yen ire briefe wieder gebent, So ſollent die obgenanten Haubtlude vnd Geſellen derſelben verbuntnyſch von denſelben Steten ledig vnd yen in keinewiſe dauon nit me verbunden ſin . . des han wir obgenante dry Heren mit den obgeñ zwein ſteten vnd auch mit den Heubtluten vnd geſellen der obgeñten Geſelſchaffte uzgetragen, alſo daz alle verbuntenyſch vnd gelobde zwiſſchen den obgeñ Heubtluden vnd Geſellen von derſelben Geſelſcheffte wegen an eime teyle vnd den obgñten Zwein Steten an dem andern teile, ez ſy vmb dienſt, Hülfe gelt zu geben oder anders gentzlichen abe ſin ſollent vnd ſollent auch die obgñten Zwa ſtete den obgenanten Heubtluden vnd Geſellen iren brieff den ſie von der obgenanten Verbuntenyſch wegen von yen habent vnverzogenlich wieder geben. So ſollent auch die obgenanten Heubtlude vnd Geſellen iren guten verſiegelten brief den obgeñten zwein ſteten geben, daß ſie gen yen verzihen vnd ſie der gelobde vnd der vereynunge vnd alles gelts, daß yen darumb werden ſolt, ledig ſagen vnd kein anſprache darumb nimmer an die obgenanten zwa ſtete vnd an die iren zu haben ane alle geuerde. Vnd wir obgenanten dry Heren han auch des obgeñ Grafen Ebirharts von Wyertenberg an eyme teyle vnd den Haubtluden vnd geſellen der Geſelſchafft vorgeñ an dem andern teile anſprache vnd entwert verhört, als die anlaſſs briefe uzwiſent vnd als auch in den anlaſſ briefen begriffen iſt, daß alle gefangen von beiden ſiten ſteen ſollent in vnſer obgeñ drier Heren handen vnd von yen vnd von ir yglichem der gefengnyſche ledig geſaget vnd in vnſer dryer Heren Hande alſo geſtalt ſin ſollent ane alle geuerde. Des ſprechen wir alle dry Heren obgeñ mit der mynne vnd entſcheiden, daß die bedeteile vnd ir yglicher alle ire obgenanten gefangen vnuerzöglich zu ſtunt ane geuerde alſo in vnſer Hant ſtellen vnd ſie ledig vnd lois ſagen ſollent off ein ſlecht alt orfeide vnd ob kein gefangen einer oder me in diſem gefengnyſche keinrley buntenyſch oder gelobde getan oder brief geben hette von deſſelben gefengnyſch wegen dieſelben briefe ſollent craflois ſin vnd ſal man auch yen die wiederge-

ben vnd sol man auch den oder die der buntnysch oder gelobde zu stunt ledig sagen ane alle geuerde. Eß sollent auch alle brantschetzunge, gedyenge, schetzunge vnd ungeben gelt, ez sy verburget oder nit, vnd waz vorhanden vnd vngegeben wais off den tag als der obgen anlass brieff gegeben wart vnd auch die burgen daruor von beiden siten ledig vnd lois vnd gentzlich abe sin vnd hette yemand hiezwischen davon icht offgehaben oder ingenomen, daß sol derselb der daz getan hette vnuerzoglich wiederkeren vnd richten ane hindernisch vnd geuerde. Waß auch sterde, Vesten, Slößere, dorffere, arme lute oder gute in diesem kriege gewonnen oder Ingenommen weren von bedenteilen, sie weren eigen Lehen offenhuse oder pfandt Sprechen vnd entscheiden wir obgen dry Heren mit der myne daz man die denselben, der sie gewest sint vnverzogenlich sal wieder geben in diesen nehsten zwein menden nach datum dys briefes vnd vngehindert folgen lassen. Die sloße sin zubrochen oder nit in der maße vnd wesen als sie ytzunt sint ane alle geuerde vnd in demselben rechten, als sie die vor disem kriege Inne gehabt hant vnd damit zu tun vnd zu lassen in allen rechten als vor ane geuerde. Auch sprechen vnd entscheiden wir obgenante dry Heren mit der myne, were ez ob yemant von den obgenanten bedenteilen oder wer in der sache verdacht gehaft oder bewant ist, eine Lehene sime Heren von des krieges oder von der Geselschefte wegen offgeben hette, dem oder denselben wann sie daz in diesem nehsten halben iare nach datum diis briefes vorderent, den sollent ire Lehene Heren dieselben Lehen vnuerzogenlich ane geuerde wieder zu Lehen lihen in allermassen vnd in allem dem rechten, als sie die Lehen vor von yen gehabt hant ane alle geuerde. Wann auch die Heubtlude vnd Gesellen der obgen Geselscheffte die in den Anlassbriefen mit namen genennet sint vor sich vnd alle ir gesellen an eime teil den obgnten anlass offgenomen vnd getan hant geen dem andern teile als der anlassbrieff daz uzweiset. Auch sprechen vnd entscheiden wir obgenante dry Heren, were ez ob yemant von bedenteilen solichen frieden als zu Pfortzheim zwischen den obgenanten bedenteilen gemacht wart, als die obgnten anlazbrieff dauon uzwisent vberfaren hette, daz sol ygwederteil, von dem daz vberfaren gescheen were in disen nehsten zwein Menden nach datum dys briefes dem andern teil wiederkeren vnd richten mit der name ane geuerde. Were aber die name nit vorhanden oder were brant gescheen, so sol daz gekert werden mit so viel werts ane geuerde vnd wonden oder doten nach gnaden vnd des Lands gewonhait ane alle geuerde. Were aber daz vberfaren an gefangen, die sol man in dem nehsten mande nach datum dys briefes ledig sagen ane vortzog vnd geuerde. Auch sprechen vnd entscheiden wir obgen dry Heren, wer ez ob yemand von den obgen bedenteilen in disem kriege in trostungen angriffen oder beschediget wer worden, der oder die die die trostunge geben vnd getan hetten mit briefen oder sost, sollent daz dem oder den die also in trostunge angriffen oder geschediget worden weren, keren vnd richten in

diesen

dieſen nehſten zwein menden nach datum dys brieſes mit der name ane geuerde. Were aber die name nit vorhanden oder were brant geſcheen, ſo ſol daz gekert werden mit ſo viel werts ane geuerde vnd wonden oder doten nach gnaden vnd des Landes gewonheid ane alle geuerde. Were aber daz vberfaren an gefangenen, die ſal man in dem nehſten mande nach datum dys brieſes ledig ſagen one vortzog vnd geuerde. Auch ſprechen vnd entſcheiden wir obgeñ dry Heren eindrechteclichen, daz hiemit zwuſſchen den obgenanten bedenteilen, allen iren helffern vnd den iren vnd allen den die darvnder verdacht gehaft oder bewant ſin, ez ſin Heren Ritter oder Knechte Stette oder andere Edel oder Vnedel vmb alle obgenante geſchichte vnd ſchaden, waz ſich in dem obgenanten Kriege erlauffen hait vnd davon off irſtanden vnd geſcheen iſt, gentzlich geſunet, verricht vnd ein ewig verzieg ſin ſal vnd ſal daz allez, daz hieuor in diſem briefe von vns vzgeſprochen iſt vnd geſchrieben ſteet von bedenteilen getrulich veſte vnd ſtete vnverbrochenlich vollenfurt vnd gehalten werden ane hinderniſch vnd ane alle geuerde vnd argliſt. Welcher aber daz überfüre, von welchem teil daz were, ez wer einer oder me, der oder die ſolten daz vnuertzogenlichen keren, ſo daz an ſie geuordert wrde von dem dem daz geſcheen wer ane geuerde. Wa aber der oder die die Kerunge nit deten, der oder die ſollent ſin Sunbruchich vnd ſol dem oder den von beidenteilen des nyeman zu legen, helffen oder fürderlichen ſin ane alle geuerde vnd ſollent doch dun vnd halten waz vorgeſchrieben ſteet. Dez zu orkunde vnd veſter ſtedekeit, So han wir obgeñ dry Heren vnſer yglicher ſin Ingeſiegel an dieſen brieff tun hencken. Geben zu Brackenheim off donrſtag nehſt nach dem heilgen Oſtertage, als man ſchreip nach gots geburte duſent druhundert iar vnd in dem Sehs vnd Nuntzgiſtem iare.

Num. 12.

Verſchreibung der Stadt Grüningen vnd der Gemeinde zu Unter-Riexingen ſich nimmermehr von der Herrſchafft Würtenberg zu entfremden. d. d. 26. Sept. 1396.

Archival-Urkunden in cauſa equeſtri. cap. I. Sect. I. n. 5. pag. 5.

Wir die nachgeſchrieben Rihter vnd Burger der Stat zu Grüningen, als Wir hie nach mit Namen ſtan, vergenhen offenlich mit diſem Brieff und dun kunt allen den die diſen Brieff vmer angeſenhent leſent oder hörent leſen, das wir vns von dem Hochgebornen vnſerm Gnedigen Heren Grauf Eberharten von Wirtenberg noch von ſinen Erben noch von der Herſchafft von Wirtenberg numer geziehen noch entfrembden ſullen noch wollen mit vnſern Liben, Wiben, kinden noch gutten, noch mit dehainen ſachen noch in dehaine wiſe au alle geuerde vnd haben des gemainlich vnd vnſer ieglicher Beſunder geſworn gelert ayde zu den Hailigen

mit vffgebotten Vingern, das wir Oeweclich vnder der Herschafft ze Wirtenberg beliben vnd sitzen sullen vnd wöllen, vnd wa daz vnser dehainer verbrech vnd daz also nit stett hielt, es wer vnser ainer oder mer oder wir alle da Got vor sye, So sol vnser Liben vnd vnser gute vnd alles daz wir iezo haben oder noch gewinnen, die dez verbrochen hetten dem vorgenanten vnserm gnedigen Heren sinen erben vnd der Herschafft ze Wirtenberg da vor ainen gantzen monad verfallen sin gentzlich vnd gar vnd dieselben sullen denn sin Truwelos Erelos vnd mainaydig an allen Stetten vnd vor allen gerihten vnd sullen öwenclich verworffen vnd vertailt Lut sin vnd mag vns der vorgenant vnser Her von Wirtenberg, sin erben, ir Amptlut oder die iren vnser libe vnd vnser gut dar vmb anvallen vahen vnd bekumern, wa sye künnent oder mügent in Stetten in dorffern oder vff dem Lande, wa es in aller Bast fügt vnd sol vns da vor nit schirmen dehainerlay geriht geistlich noch weltlichs, noch kainerlay frihait Stett-Reht Burg-Reht gnade noch gebot der Fursten der Heren der Stett noch des Landes noch dehain gesetzt, Buntnust, Verainung, Geselschafft, Land-Reht, Landgeriht noch dehainerlay sach die Wir von Bebsten Kaisern Küngen, Bischoffen Fursten Heren oder Stetten erlangen mohten oder ietzo hetten noch ihzit daz ieman erdenken kan oder mag oder noch erdaht möht werden. Vnd verzihen vns des alle vnd vnser ieglicher Besunder mit disem Brieff als wir mit namen hie geschriben sten, des Ersten Hans von Schekingen den man nempt Pfutzer, auberlin Vollant, Sifride von Sahsenhain, Cunrat ziegler, Drutwin Kretenacker, auberlin kung, Cunrat Wisewot, Haintz Hutter, Cunrat Möcklin, auberlin Hutlin, Hans Rottenschnider vnd Auberlin Gewinner alle zwölff Rihter ze Grüningen vnd wir dis nahgeschriben Merklin Eprtinger, Cuntz von Menshain, Cunzlin fuhser, Cuntrat Gunther von Swibertingen, Dyemlin Brotbeck, Henslin Röclin, Einhart am margt, Aulber Ludwig, Cunrat Renhart, Cuntzlin Lyemp, Wernhern Frech vnd Cunrat Jäger die zwölffer ze Grüningen. Vnd wir diß nachgeschriben die gemainde mit Namen Renhart Schnider, Burkart Burk, Hans Stahel, Hans Klet vnd min sun, Hainrich Vbelysen, Drutwin von dem Kirchof, Auberlin Volande Schulmeister waz vnd der Erber Arnolt Schefer vnd sin sun, Berhtolt, Cuntzlin Bender, Cunrat Riem, Auberlin Schertlin, Benz Metzen Berhtoltin Man vnd sin stieffini, Auberlin Daps, Haintz Berckhain, Helwig der Schnider, Ludwig Bentzinger, vnd Aulber sin Bruder, Hug Daps, Haintzlin von Hemingen, vnd sin sun der Etzel, Hans Satler, der alt Rise sin sun, Ruslin Russe, Ruff Vogel, Walthern Schnidern vnd sin sun Henslin Nurtinger Bede sin sun, Hainz zan, Cunrat Hetgern, Hans Orstal, Claus Lenken, Hans Schnider, vnd sin sun, Cuntz Witzhar, Cunrat Kung, Henslin Hutlin, Cuntz von Rüxingen, Jacob Koch, Hans der Hessin sun, Berhtolt des Oellen sun von Eberdringen, Peter Hirt,

Hirt, Hans Brechlin der Rudelsperger, Bentz Cuntzlen, der Stephan der Graman, der zetter, Auberlin Köchlin, Cuntzler Schnider, Cuntzlin Krofftlin, Haintz von Will, der alt Sigloch sin sun, Hans der Messinbart der Hirt, der Kertzig, auberlin Rinwin der Spengler, Sitzline Jäklin, Wegner, Auberlin krafft, Heintzlin Pfiffer, Berhtolt Koffmann, fritz Murer, Wernher Wißhar, der Niblungin sun, Bede Eberlin Murer, Haintzlin Kursenner, Auberlin der Spenglerin man, der Jung Herdlin, Haintzlin Kubelin, Haintz Koch, Berhtolt Schumecher, Dyemen Benders sun, Auberlin, Claus Bender, der Hese, Drutwin Kettenackers sun, der Bruhsler, Haintzlin ziegler vnd sin Sun Hensslin, Haintzlin Wennerlin, der strobel, Fritz Mesner der früwe, Emlin von Hochdorff, Oettlin Vink, der Jung Schälhas, auberlin Sigloch, der Schetzer schnider, der Schudelin, Hainrich Mangolt, der Wannenmecher, der alt Brechlin, Hans Schilling, der Lutzlerin Dochterman, Hans Waker, Walther Brillenman, der Crafft, der alt Schetzer, Cuntz Herman, Claus Bietner, des Craffts Dochterman, Dornbuschelin der Bosch, Bachaylin, Hainrich Muller, der alt, Rufflin Funder, Hans zimerman, Hainrich Butner, Hainzlin Wisenfot, der alt Volkwin, Wernher Riser, der lang Dietrich, Hanman Pfutzers Dochterman, Auberlin Bentzinger, Auberlin Venus, Ruff Spittler, Rüflin Fundes sun, Bede auberlin, der Jung Daps, Hainrich Rott, Fridrich Schuchmecher, Cuntzlin Niblung, auberlin von Aycholz, Hanz Bunger, Hans Blaufus, Bernolt Schifferlin, der alt Schifferlin, Lutze Wenner, Walther Bitaner, Cuntzlin Röclin, Bernhart Rot, der abzieher, Haintzlin Geßler, der Knol, Henslin von Velbach, Köllin Schnider, Utzlin des Schifferlins sun Auberlin, Eberlin Gewinner, der Jung Rüfflin Funder, Hans Ypplin, Fritz Plerer, Dyem Dietrich Hiltbrant, Auber von Ruxingen, Auberlin ziegler, Cuntz Schulthaiß Knebt, der Schletlin, Hans Götz, Haintz von Hemingen, Cunzlin des Schulthaisen Dochterman, Hainrich von Will, Walther Würstlin, der Cumam Kempf, der Wurmberger Auberlin, Schlitzer, der Knelling, Bertlin Kursenner, Mercklin Marx, Cuntzlin von Dam, Hans Pfutzer, Cuntzlin Brotbeck, der Oele von Hemingen, Hainrich Klet, Haintz Etzel, Hug Daps, Bentz Fintenwurfel, Hainrich Nuntz, der Rychen Götzin Dohterman Bentz, Haintz Hegnach, Cuntzlin Oettlin sin Bruder Gunther, der Wortwin, der Hiltbrant von Swibertingen, Eberhart Murer, der Gerwick, Eberlin sin Dohterman, der Michel vnd der Kupelsch, der silberschedel, Stexfan Schuchmecher, der scheller kunslin scheller, fritz Metzler, Henslin Fulhaber, Herdelin, Haintz Scheltz, Arnolt der alt Hütter, Claus Weber des Nurtingers Dohterman, der Hab, Hans Bachmerder, Cuntz von Swibertingen, Eberhart Fulhaber, Herman Furdrer, Dyem Jemrer, Hans Elsesser, der Kessek, Lutzlin Schmid, Hainz von Owen, Oettlin Ernstal, Hans Ruxhart, Auberlin Kisling, der Nanz, Hanman, der Pfaffenhans,

hans, Herman Lutz, der Lötsche, Eberlin sin Dohterman, der Hailman, der Wernlin, Cuntz Eberwin, Walther von Geppingen, Henslin der Kempf, der Engel Henslin Geppingers Dohterman, maister Vlrich sin sun, Cunrat Renhart, Renhart sin Swager, Hans Hemser, Cuntz zümerman, Auberlin Wolff, sin Bruder, Cunrat sporer, Henslin Schuchmecher, Wollants sun, Heinrich vnd Bentz Kubelins sün, Cunrat Birker, Hainrich Kieser, der Snabelspatz, Haintz Kofman, Bentz von Dalnhusen, Eberhart Sailer, der Wollunschleher, Hans von Oedernhein, Cuntz der schmidin man, Cunrat smid sin stiefsun, der Madelger, Auberlin Wilde, Herman Christin, Walther Pfiffer, Burcklin schnider, der Mutschler, Hans Kelab, Cuntz Satler, Scheflin. Bender, Herman Kieser, Walther der Helwigin Kneht, Haintz Hutters sun, Walthers Bruder, Cuntzlin der ziehmaister, der alt Kempf, vnd sin sun, Strowelin Haintzentin, Cuntzlin schnider, der Fritag, Auber zieglers Dohterman, sin Bruder, Hennslin Schnider, Wernher schalhas, Haintzman Koffman, Walther vff dem Stain, Haintz von Hochdorff, Haintz Niblung, der Pfister, der Michel, Dyem seman, der Dusslinger, Merklin Hag, Hainrich Hüglin, Haintzlin Trubenhofer, der zwibelman, Hans Seman, der alt Jemrer, sin Dohterman, Haintz Cunrat Schaden, der schray, Brechlin Kursenner, Cunrat Jöslin, Henslin Beder, der alt Klingelman sin sun, der Lang Peter, Cuntz Krof, Walther Beringer sin sun, Peter Birensieder, sin Dohterman, Lienhart der griff, Vlrich Wollenschleher, Cunrat Eßlinger, der Rösen, Dietrich Drubenhofen, der Staimer, der zinslin, Sitz Weber, Cuntzlin Schetzer, Ruf Güss, Berhtolt Gutjar, Cuntzlin Brechlin, Henslin Rugwid, Henslin geburlin, Item die von Dalnhusen, des Ersten der Cuntzler, Ruff Strowelin, der Güß, Haintz Strölin, Hainrich Blaufus, Kunslins Dohterman, der Holzappel, Haintz Schauf, Cuntzlin Rudger, vnd Haintz Vogel. Item so sint dis die vsburger, Wernher Clain, Cuntzen sun von Obern Rüxingen, Wernher Fildner von dam, Haintzlin Oeninger vnd Haintzlin Kutzel. Vnd wir dis vorgeschriben Rihter vnd die zwölff vnd die andern Burger als wir mit namen alle hie vor geschriben sten verjenhen och offenlich mit disem brieff, daz ie vnser ainer des andern Burg worden ist vnd hinder ainander gestanden sien mit der beschaidenhait, welcher vnder vns verbrech, Es wer ainer oder mer, So sien wir die andern dem vorgenanten vnserm gnedigen Heren vnd sinen Erben verfallen vmb als vil och derselb oder dieselben ietzo ligens vnd farndes gutz habent vnd darumb ist ze globen der ietzo oder zu denselben zitten vnser Amptman ist sinen ainfeltigen worten an ayde vnd des zu ainer waren Vrkunde, So geben wir dem obgenanten vnserm gnedigen Heren Graf Eberharten von Wirtenberg sinen erben vnd der Herschafft zu Wirtenberg disen Brief besigelt mit vnser Stet anhangendem Jnsigel vnd haben darzu gebetten dis erbern gaistlichen Heren Bruder Cunrat Kaschen Maister des Spitals zu Grüningen zu

disen

disen zitten, daz er siner maisterschafft Jnsigel gehengt hat an disen offen brieff vnd Her Johansen von Wiltberg, Kircher zu disen zitten ze Grüningen, daz er sin aygen Jnsigel och gehengt hat an disen Brieff ze vrkunde aller vorgeschriben ding. Och han wir gebetten die vesten Edlen Kneht Cunrat Sefflern vnsern Burkherren zu disen zitten vnd Vndolfen von Hemingen, daz si ierun aignun Jnsigel och gehengt hant an disen offen Brieff zu ainem waren Vrkunde aller vorgeschriben ding vnd geding. Vnd wir die ietzgenanten Gaistlichen Heren vnd och Jch Cunrat Seffler vnd Vndolff von Hemingen Bekennen vns vmb vnsern aygun Jnsigel, daz wir die von Ernstlicher Bett wegen der erbern Rihter vnd zwölfer vnd der Gemainde ze Grüningen gehengt haben an disen offen brieff zu Gezugnuß vnd vrkunde aller vorgeschriben sach Rede ding vnd Geding. Der Brieff wart geben do man zalt von Cristi geburt druzehen hundert Nuntzig vnd Sehs Jar an Dinstag vor Sant Michelstag des hailigen Ertzengels.

Wir die Nachgeschriben von Vndern Rüxingen als wir mit namen hienach geschriben stan vergenhen offenlich an disem Brief vnd vnder disen fünff Jnsigeln die daran hangent, als daz war vnd stet ze haltent daz dar angeschriben stat vnd alle Artikel kain vsgenomen, vnd darvmb so han wir alle gelert ayd mit vffgebotten Vingern zu den Hailigen geswort, des Ersten Jch Bernhart Kratzenbuch, Schulthais zu disen zitten, Haintz schnider, Harman Engel, Haintz Metzensun, Hanß Melwer, Cuntz Knof, Burklin Humelin, Auberlin Hamburg, Cunrat Seman, Bentz Klotz, den man nempt Schraden, vnd Hans Emhart von Grüningen.

Num. 13.

Verschreibung Hugen von Berneck gegen der Herrschafft Würtenberg,

daß er wegen Erlassung aus seiner Gefangenschafft nichts wider selbige mehr thun wolle. d. d. 29. Octobr. 1396.

Jch Hug von Bernegg vergih offenlich vnt tun kunt menglichen mit disem Brieff allen den die in vmmer angesenhend lesend oder hörent lesen, Als ich dez Houchgebornen mins gnedigen Herren Graf Eberharts von Wirtemberg gefangen gewesen bin vnd er mich von sinen gnaden ledig gelaussen haut, daz ich da liplichen zu got vnd zu den Hailigen einen gelerten ayde geswort han mit vffgebotten Handen daz ich eweklich die Wyl ich lebe wider den vorgenanten minen gnedigen Herren Graf Eberharten von Wirtemberg noch wider sin erben noch wider ir nachkomen noch wider die Herrschafft ze Wirtemberg noch wider Jr diener noch wider die Jrn vngeuärlich nümer gesin sol noch wil weder mit minem Lip noch mit minem gut noch mit worten noch mit werken noch mit Raten noch mit getaten weder haimlich noch offenlich noch in dehein wise an all argliſt an allgeuerde. Wär

ouch ob der vorgenant min gnediger Herr Graf Eberhart von Wirtemberg oder sin erben oder ir nachkomen oder ir diener oder die Jrn die Jnen ze versprechen ständ an mich vorgenanten Hugen von Bernegg etwas . . . . . hetten, warumb daz wäre oder von welhen sachen daz käme, daromb sol ich in allweg rechts gehorsam ze sin reht ze tun vnd ze niemend vor dem vorgenanten minem gnedigen Herren Graf Eberharten von Wirtemberg oder vor sinen Räten oder Amptluten dahin sy mir es denn verkundent oder mich es haissent tun vngevärlichen an alles verziehen vnd an all widerrede. Ouch soll ich der vorgenant Hug von Bernegg wider diss vorgeschribne verbindung noch wider disen brief numer getun noch schaffen getan weder haimlich noch offenlich noch in dehain wise an all argliſt vnd an all geuerde. Vnd sol vnd wil ouch alles das an disem brief geschribn stät gentzlichen vnd yegliches besunder war stät vnd vest halten an all geuerde Vnd wäre auch daz der vorgenant min gnediger Herr Graf Eberhart von Wirtemberg oder sin erben von bett wegen oder von welhen sachen daz käme mir die gnad tun wolten vnd mich des ledig seiten so an disem brief geschribn stät oder disen brief widergäbe daz sol alles weder krafft noch maht han, Wan ich sol ewenglich diewile ich lebe alles vnd ieglichs besunder war stät vnd vest han vnd halten so an disem brief geschriben stautt, wan ich das doch liplichen zu gott vnd zu den hailigen geswornhan als vorgesz ist vnd wär ouch ob ich der dehains verbräch, so an disem brief geschribn stät, daz got nit wolle, so bin ich erlouß trwlouß vnd mainaydig worden Vnd ist ouch denne dartzu alles daz, das ich han oder gewinne ainen gantzen manot vor dem so ich verbrochen hett vnd trwloß vnd mainaydig worden wäre dem vorgenanten minem gnedigen Herren Graf Eberharten von Wirtemberg oder sin erben oder der Herrschaft ze Wirtemberg gar vnd genzlichen verzickt vnd verfallen sin, Alſo daz sie die vorgenanten gut allw furme ewenklich Jnne haben niessen besetzen vnd entsezzen sullen vnd mügen als ander ir aigenlich gut au min vnd miner erben vnd menglichs von vnsernwegen Jrrung vnd Hindernuss alles au all argliſt vnd au allgeuerde, vnd dez alles ze ainem waren vrkunde so gibe ich der vorgenant Hug von Bernegg fur mich vnd min erben dem vorgen minem gnedigen Herrn Graf Eberharten von Wirtemberg vnd sinen erben vnd der Herschaft ze Wirtemberg disen brief besigelten mit minem aigen anhangenden Jnsigel. Darzu han ich gebetten Hannsen von Giltlingen genant von Dytzingen ze Stuggart gesessen, Gumpolten Hannsen Hainrichen Burkarten vnd Conraten von Giltlingen gebrüder vnd Gumpolten vnd Conraten von Giltlingen zu der Nuwenburg gesessen, daz sie iru aigny Jnsigel zu merer sicherhait ouch offenlich hand gehenkt an disen brief vnd ouch alſo wär ob ich verbräch vnd nit hielte als vorgeschriben stat, daz denne die vorgenanten min Oheim vnd guten frund mich furome husen hofen ässen tranken noch geuarlich hin schieben sullent in dehainen weg, wenne sie dez ermant werdent au allgeuer-

geuerde. Wir die vorgenante Hans von Giltlingen genant von Dytzingen ze Stuggarten geſeſſen, Gumpolt Haňs Hainrich Burkart vnd Conrat von Giltlingen all funf gebruder vnd Gumpolt vnd Conrat von Giltlingen gebruder zu der Nuwenburg geſeſſen verienhen offenlich an diſem brief, daz wir durch fliſſiger bette willen dez vorgenanten Hugen von Bernegg zu ainer waren gezugnuß aller vorgeſchriebner dinge vnſre aigne Inſigel ouch offenlich gehenkt haben an diſen brief. Vnd wäre ouch ob der vorgenant Hug von Bernegg verbräche vnd mainaydig würde vnd nit hielte als vorgeſchribn ſtät daz denne wir In furome weder äſſen tränken huſen noch hofen noch gefarlich hinſchieben ſullen noch wellen in dehaine weg wenne wir dez ermant werden au all argliſte vnd au allgeuerde. Der gebn iſt an dem nehſten Suntag vor allerhailigentag do man zalt von Criſts geburt drutzehenhundert vnd darnauch in dem Sechs vnd Nuntzigoſten Jare.

Num. 14. a.

Vrphede Burkarts von Reyſchach wegen ſeiner Gefangenſchafft.

d. d. 23. Junii 1398.

Ich Burkhart von Ryſchach ain Edelkneht vergich vnd tun kunt menglichen mit diſem brief, als ich des Houchgebornen minß gnedigen Herren Grauff Eberhartz von Wirtemberg gefangen geweſen bin vnd er mich von ſinen beſundern gnaden derſelben gefängnuß ledig gelauſſen haut, daz ich da liplichen zu got vnd zu den hailigen ain reht vrfeh geſworn han ainen rehten ayd mit gelerten worten vnd mit vffgebottenn hannden daz ich dieſelben gefangnuß nimmer me geanden noch geäfern ſol noch wil noch nieman von minen wegen weder mit worten noch mit werken weder haimlich noch offenlich noch mit dehainen ſachen noch in dehain wiſe vngeuerlich, Vnd des ze vrkund So gib ich dem vorgenanten minem gnedigen Hern Graff Eberharten von Wirtemberg vnd ſinen erben diſen brief beſigelt mit minem aigenn anhangenden Inſigel vnd han darzu gebetten den fromen vnd veſten Bentzen von Howdorff den Jungern, daz er ſin aigen Inſigel zu dem minen gehenkt haut an diſen brief zu ainer waren gezugnuß all vorgeſchriebn ding Im ſelb au ſchaden. Ich Bentz von Howdorff der Junger vergich offenlich mit diſem Brieff, daz ich zu ainer waren getzugnuß all vorgeſchribn ding min aigen Inſigel zu des vorgenanten Burkhartz von Ryſchachs Inſigel gehenkt han an diſen brieff, der geben iſt an dem nehſten Sunntag vor ſant Johannstag ze Sunnenwenden, do man zalt von Criſtz geburt Drutzehenhundert Jar vnd darnach in dem aht vnd Nuntzigoſten Jare.

Num. 14. b.

Verglich der Reichsstädte Ulm, Eßlingen und Gmünd mit Herzog Leopold von Oesterreich, dem Bischoff zu Augspurg, Grav Eberharden zu Würtenberg und den Graven zu Oetingen wegen Einführung guter Münzen. d. d. 6. Dec. 1396.

Wir die burgermaister Rate vnd alle burger gemainlich diser nachgeschriben dez hailigen Römischen Reichs Stete mit namen Ulme Esslingen vnd Gemünde Verjehen offenlich mit disem brieffe vnd tugen kunt allermenglich, alz sich der Hochgeborne Furst vnd Herre Her Liupolt von Gotz gnaden Hertzog zu Oesterrich zu Stire ze Kernden vnd ze Krayn, graffe zu Tyrol ꝛc. vnd och der Erwirdig fürst vnd Herre, Her Burkart von gotz gnaden Bischoffe ze Augspurg vnd darzu die Edeln wolerborne Herren Her Eberhart Graffe zu Wirtemberg vnd Herr Ludwig vnd Herr fridrich Graffen zu Oettingen alle vnser lieb gnädig Herren von solichs vnmuglichs vnd grossen schadens wegen den Iriv Lande vnd Lute In Swabn von bösen Munßen, die biz her gewesen sind gelittn vnd emphangn hand, mit vns ainer Münß veraint hand vnd vberkomen sind, also daz si Haller vnd schillinger schlahn wöllent, Mit namen die Haller, daz der ain Pfund vnd vier schilling haller gangen fur ainen vngrischen guldin vnd ain pfund vnd dry schilling haller fur ainen Rinischen guldin vnd der schillinger vier vnd zwaintzig fur ainen Vngrischen Guldin vnd dry vnd zwaintzig fur ainen Rinischen Guldin, vnd daz die Haller bestanden zu dem vierden vnd an der vfzale zwen vnd drissig vff ain Nuremberger Lote, So sulln die schillinger bestan zu dem dritten fursich vnd an der vfzale vf die zalmarke hundert vnd vier schillinger daz ist vf ain Nuremberger Lot sibendhalb schillinger vnd sulln och dieselbn Haller vnd schillinger wiß gemacht werden vnd och in solicher beschaidenhait, daz die vorgenanten Fürsten vnd Herren niht mer nemen ze schlagschatz, denn von jeder finen marke silbers ain schillinger Haller vnd von den schillingern von dem geschiktn marckn drw orte ains schillingers ze schlagschatz, alz och daz allez vnd wie divselb Munß in andern sachen gehaltn vnd versorgt sol werden die brieffe die vns die vorgenante Fürsten vnd Herren gegeben hand aigenlicher vnd volkomenlicher usswisend vnd sagend, Vnd wan wir vorgenante dry Richs stete mit solicher böser münß och also vast beschediget worden sien vnd wir daz vf diß zit mit dehainen andern sachen alz nutzlich vnd alz wol wistn ze verkomen alz mit dem daz wir och an die vorgenante Munß tratn vnd stundn vnd daz wan der vorgenanten Fursten vnd Herren Lande stete vnd Lute vnd och gut an vns stiessen vnd wir vnd die vnsern neben vnd bi In vnd den Iren gelegen vnd vnter Inen vermischet sien, darumbe so haben wir vns jetzo gar beratenlich mit guten fursätzen vnserm gnedigen Herren dem Römischen Kunge vnd dem haili-

hailigen Römischen Riche ze Eren vns selb vnd den vnsern ze nutze vnd ze fromen mit den egenanten Fursten vnd Herren dez och verpflichtet vnd veraint, also daz wir in gelopt versprochen vnd verhaissen haben vnd versprechen mit disem brieffe, daz wir die egenanten Haller vnd schillinger In den vorgenanten vnsern stetn nemen sulln vnd wölln vnd daz och die Werung sulln haissen vnd sin alle diewile div selbe Munß belibt vnd bestät an Korn vnd an Vffzale alz vorgeschriben stat und och alle die wile die vorgenanten vnser Herren die Fursten vnd och Herren dieselbn Munß mit alln andern stükn punden vnd artikeln versorgend vnd och vns ob dez not beschäch zu den Münßmäistern richtend vnd rechts gestattend nach dez vorgenanten brieffs lut vnd sag, den sie vns darumbe gegeben hand ane alle geuerd. Doch mit solichem Unterschid vnd och mit sogetan vssgenomen worten gedingden vnd beschaidenhaitn, wenne daz were, daz uns der vorgenant vnser gnädiger Herre der Römisch Kunge oder ander sin nachkomen an dem Riche Romische Kaiser oder Kunige ainander Munß gäbend da mit Land vnd Lut versorget weren, daz wir denne furbaz niht mer verbunden sin soltn bi der Egenanten Munß ze belibn noch die ze nemen In kainen wege, denne daz vns der brieffe den vns die vorgenanten vnser Herren die Fürsten vnd Herren von der egenanten Munß wegen gegebn hand vnd och dirre gegenwurtig brieffe den wir darumbe widerumb gegebn habn furbaz genzlich vnschädlich beliben haissen vnd och sin sol In alle wege ane alle geuerde. Vnd also habn wir vorgenante burgermaister Räte vnd alle Burger gemainlich der egñ dryger stete gelopt bi unsern guten trwwn alle vorgeschriben sache getrwlich war vnd stät ze haltn ze laisten vnd ze vollefurn ane alle geuerde nach diß brieffs sag vnd dez ze warem vnd offem vrkund, so haben wir Stete alle dry vnser stete aign Insigel offenlich gehenkt an disen brieffe, der gebn dez nehstn gutentags nach sant Endres tag nach Cristz geburt drwtzehnhundert Jare vnd darnach In dem sechs vnd nwntzigsten Jare.

Num. 15.

Diploma Grav Eberhards, worinn die Stadt Eßlingen in dasjenige Bündnuß aufgenommen worden, welches er mit einigen andern Reichs-Städten gemacht. d. d. 9. Martii 1397.

Wir Graf Eberhard von Wirtemberg verjehen vnd tun kunt offenlich mit disem Brieff, als wir vns durch Nutz vnd Frommen willen vnser Lande vnd Leute mit gutem Willen vnd wolbedachtem Sinne zu den Erbarn vnd wisen den Burgermeistern, Räten vnd Burgern gemainlichen diser nachbenempten dez heiligen Römschen Richs Stetten, mit namen Vlm, Nördlingen, Memmingen, Bibrach, Gemunde, Kempten, Lunig d. l. cont. 2. pag. 682.

Pfullendorf, Dinckelspuhel, Kouffburen, Yßny, Lutkirch, Aulen vnd Bopfingen veraint haben vnd was wir uns gen Jn verschrieben haben, alz daz allez solich Brief die wir in darumb gegeben haben, aygenlich vnd volkomenlich vßwisent vnd sagent, daz wir jetzo durch Bette willen der vorgenanten Richs-Stette die Erbern vnd wisen, die Burgermeister, Räte vnd alle Burger gemainlich der Stat ze Eßlingen in die vorgenante Veraynigung genomen vnd empfangen haben vnd versprechen ouch Jn by vnsern guten Truwen vnd vf den Ayde, den wir vormals darumb geschworn haben die egenante Veraynung vnd wez wir vns gen den egenanten Richsstetten verschriben haben, gen den Jrn getruwelich ze halten, ze laisten vnd ze vollfurn nach Lute vnd Sage der Brieff, die wir den egenanten Richs-Stetten dorumb geben haben ze glicher Wise vnd in allem dem rechten, als ob sie in denselben Brieven mit namlichen Worten begriffen weren vnd verschriben stünden vnd ouch dieselben Veraynung vnd Sache mit Jn angefangen vnd gemacht hetten ane alle Geuerde. Doch mit solichem Underschide, wen wir den egenanten Richs Stetten vmb die drißig Spieße, als sie sich gen vns verschriben hand, zu sprächen, daß vns dann die Egenanten von Eßlingen Dry Spieß Raisigs Volcks zu denselben drißig Spiessen ouch schicken vnd senden sullen vnd die vns ouch beholffen sin sullen alle diewile die vorgenanten dryßig Spieße by vns sind vnd ze Dienst ligend, ane alle Geuerde. Vnd dez zo Urkunde vnd merer Sicherheit, so haben wir vnser aigen Jnsigel offentlich gehengt an disen brieff, der geben ist an dem nechsten Fritag vor Sant Gregorientag in der Vasten, da man zalt von Crists geburt drewzehenhundert Jar vnd darnach in dem sieben vnd nuntzigsten Jare.

Num. 16.

Vereinung der Churfürsten wider K. Wentzels Unternehmungen.

d. d. 2. Junii 1399.

De Gudenus Codex diplomat. T. III. p. 646.

Wir van Goitz gnaden Johan des heilghen Stoils zu Mentze Ertzebischof, des h. Richs in duytzschen Landen Ertzecanceller. Friderich, der heilgher Kirchen zo Colne Ertzebisschof, des h. R. R. in Jtalien Ertzcanceller. Roprecht Pfaltzgreve by Ryne, des h. R. Oberster Drosses, und Hertzoge in Beyern; und Rodolf, zu Sassen und Lünenburgh Hertzoghe, Burchgreve zo Magdeburgh, Grave zu Brene, Phaltzgreve zo Sassen, und desselben H. R. R. Ertzmarschalck. Bekennen und tun kunt mit disme Brieve, daz wir Gote zo lobe, der H. Kirchen und deme H. Roymschen Ryche zo Eren und zo fromen, und unsern, und den gemeynen Landen zo nutze und zo troiste, uns vesteclichen zusamen verbunden haben, unser lebe-

tage

tage by eynander zo blyben, in den Sachen vnd Artickelen als herna steit geschreben.

Zo dem Yrsten, datz wir Herren obgenant in allen Sachen und Handelungen, die die h. Kirche und den h. Stoil van Rome, als van des Babstdoms weigen, und die datz h. R. Ryche und uns Kurfürsten, als van des h. R. R. und unser Kurfürstendome weigen antreffende sint, vesteclich, und in gantzen truwen by eynander blyben, und die samentlichen handelen sullen; Und unser eymher ..... sal dayme nyet werben, doin, oder eyncher Furdel suechen, ane die andern, noch ane yren wissen, willen und gutduncken, in eyncher Wyse.

Und werez, daz yeman, wer der were, na deme h. Ryche stuende, ... und sich des underwinden wulde aen unser alrn obgenanter Herren samentlichen Wissen, willen und Verhencknisz, ez were mit Vykariate, oder anders, in wilcher wyse daz were, darweder sullen wir ..... vestlichen syn; und darzo sall unser eynre aen die andern synen willen, gunst oder Verhengnisz nyet doin noch geben in eyncherleye wyse, ane allez geverde; Ez enwere dan, daz daz h. Ryche leidich wurde, so sullen wir Herren und unser iglicher besunder alz dan unsre Reicht und Kur da ane behalten und haben, als yme daz zugehueret.

Queme ouch eyncher Dadinge, Rede oder werbunge an eyncher van uns ... Herren van der Vur geschr. Stuke und Artickele weigen, darzo sal der Herre under uns den daz anqueme, nyt entliche antwurde geben, noch darynne eyncherleye tun, aen des andern und unser aller Wissen und Willen, Und waz wir alz dann in den Sachen samentlichen zo rade werden zo doin, daz sullen wir samentlichen doin, und unser eyner nyet aen die andern. Ane allez geverde.

Understuende ouch unser Herre der Roymsche Konyng oder yeman van sinen weigen; oder yeman anders, das h. R. Ryche oder eyncher syne zogeheurunge zu smelen, abezobrechen, oder deme Ryche zo entfrempden und daz zo entleden; darweder sullen wir .... syn, und sullen unsern willen .... darzo nyt tun, noch geben in eynhe wyse; Vnd were des glych yet geschiet vur Datum dis Briefs aen unser wissen, willen und Verhencnisse, darzo sullen wir .... ouch nu vurbaz keyne bestedonge, und sunderlichen die Sachen van des van Meylan weigen umb daz Land van Meylan, sullen wir nyet bestedigen.

In allen diesen .... Stucken, Punten und Artikelen sullen wir Herren by einander blyben ...; Vnd werez, daz darumb yeman, wer der were, syne Ungunst, ungenade, und argen Willen, es were mit fyentschafte oder anders wie daz zogienge, an uns semeclichen oder besunder leigen wulde, oder keerte; daz sal uns Herren glych sammetlichen antreffen; und sal unser Eynre sich van deme andern sunder vertzoch daynne und darweder bystain, helffen und raden, mit Slossen,

Lan-

Landen, Luden, und mit synre gantzer Macht getruwelich, als lange des noyt geschiet. Aen alreleye indrach, wederreide, Hinderniſſe und Geverde.

Alle und igliche dieſe . . . Punte . . . . hain wir . . . Herren yglicher . . . deme andern gelobt by unſern fürſtl. Truwen und Eren; und hain die lyfflich zo den heilghen geſwoirn yglicher deme anderm, die wair, veſtlich, ſtede und unverbruchlich zo halden, zo tun und zo vollenfuren; und darweder nyet zo ſuechen geiſtlich oder werntlich, in eynherleye wyſe . . . .

Vnd des zo Urkunde und gantzer ſtedicheid hait yglicher van uns Herren obgenant syn Ingeſiegel an dieſen Brieff doin hencken. Geben zo Marpurgh na Xpi geburte druyzienhundert und in deme Nuyn und nuyntzichſtens Jare. Uf dem Maindagh na unſers Herren Lychams dage.

Num. 17.

Als die Kurfürſten ſich zu andern Fürſten verbunden hant.

d. d. 1399.

Wenker apparatus Jur. publ. pag. 7.

Wir von Gots Gnaden Johan des heiligen Stuls zu Mentze Ertzbiſſchoff des heiligen Römiſchen Rychs in dütſchen Landen Ertzcantzeler, Friderich der heiligen Kirchen zu Colne Ertzbiſſchoff des heiligen Richs in Italien ertzcantzler, Hertzog von Weſtualen ꝛc. Wernher Ertzbiſſchoff zu Triere des heiligen Richs durch Welſchlande vnd des Konichrich zu Aralad ErtzCanzler, Ruprecht von Gots Gnaden Pfaltzgraue by Ryne des vorgenanten heiligen Rychs oberſter Truchſeße vnd Hertzog in Beiern vnd Rudolff zu Saſſen vnd Lunenburg Hertzog, Burggraue zu Magdeburg, Graue zu Preme, Pfaltzgraue zu Saſſen vnd des heiligen Römiſchen Richs Ertzmarſchalk, alle kurfurſten des vorgeſchribenen heiligen Rychs, bekennen vnd dun kunt mit diſem brieffe, wan in dem heiligen Römiſchen Riche lange zyt her vil groſſer vnd trefflicher gebrechen miſſehell vnd Irrunge ufferſtanden vnd komen ſint, den zu widerſten vnd vmbe das daß heilige Römiſche Riche in ſinen Wirden vnd eren vnd by ſinen rechten gehanthabt werde vnd bliben möge, ſo hant ſich die hochgeborne Fürſten, Her Stephan Pfaltzgrafe by Ryne vnd Hertzog zu Beyern, Balthaſar vnd Wilhelm gebrüder Marggrauen zu Miſſen vnd Lantgrauen in Doringen, Ludewig Pfaltzgraue by Rine vnd Hertzog in Beiern, Hermann Lantgraue zu Heſſen, Burggraue Friderich zu Nurenberg, Friderich, Wilhelm vnd Jerge gebruder vnd Friderich Marggraue Balthaſſar egenanten Sone alle Marggrauen zu Miſſen vnd Landgrauen in Düringen zu vns obgenanten Kurfurſten verbunden vmbe einen andern Römiſchen König zu erwelen vnd zuſetzen vnd mit andern Punten vnd artickeln by vns vorgenanten Kurfürſten zu blieben vnd vns getruwelich

bystendig vnd beholffen zu sin in denselben sachen alles nach Lute irs brieffs, den dieselben vorgenanten Fürsten vns obgenanten Kurfursten daruber gegeben hant. Vnd darumbe so han wir vorgenante Kurfürsten samentlich vnd sunderlich Got zu lobe, der heiligen Kirchen vnd dem heiligen Römischen Rich zu Eren vnd zu frommen vnd vnsern vnd den gemeinen Landen zu nutze vnd zu troste vns auch wiederumb zu den obgenanten Fursten gemeinlich vnd Jr iglichem besunder verbunden vnd verbinden vns mit disem briefe in allermaß als hernach geschriben stet. zum ersten ob ymand wer der were sin vngunst vngnade vnd argen willen legen vnd keren wolte an die obgenanten fursten vnd sie leidigen vnd schedigen wolte von solichs vorgenanten verbunts vnd bystandes wegen mit Fyntschafft oder anders, wie das zuginge samentlich oder besunder so sollen wir obgenante Kurfursten samentlich vnd besunder yn vnd ir iglichem darwider auch getruwlich mit Libe mit gute vnd mit Lande vnd mit Luten bygestendig geraten vnd beholffen sin vnd yn vnser folcke zu tegelichem Kriege schicken nach notdorfft vnd mogelicheit ane geuerde. Vnderstünde aber ymand wer der were die obgenanten fursten samentlich oder besunder zu vberziehen oder zu besitzen von des obgenanten verbunds vnd bystandes wegen, so sollen wir obgenante Kurfursten samentlichen vnd sunderlichen denselben vorgenanten fursten darwider auch getruwelich mit vnser gantzen macht beholffen vnd zuziehend sin furderlich ane alle geuerde, Vnd sollen vns in disen vorgeschriben sachen nit von yn scheiden sundern noch vßsünen, dann wir sollen festiclich vnd getruwlich daynne by yn verliben vßgescheiden allerley argelist vnd geuerde. Alle vnd igliche dise vorgeschriben punte stucke vnd artickele han wir obgenante kurfursten vnd iglicher von vns den obgenanten fursten vnd iglicher von vns den obgenanten fursten vnd ir iglichem besunder globt by vnsern furstlichen truwen vnd Eren vnd hant die auch lyplich zu den heiligen geswornn, globen sichern vnd sweren in craffte diß briefs, die ware, feste stete vnd vnuerbrochenlich zu halden zu tun vnd zu follenfuren vnd darwieder nit zu tun noch zu suchen geistlich oder werntlich zu eincherley wise sunder alle argelist vnd geuerde. Deß zu vrkund vnd gantzer stetikeit hat iglicher von vns obgenanten Kurfursten sin eigin Jngesigel an disen brieff dun hencken der geben ist zu Mentze do man zalte nach Cristi geburte Dusent Druhundert vnd in dem Nün vnd Nuntzigsten Jare.

Num. 18.

Als die andern Fürsten sich zu den Kurfürsten verbunden hant.

d. d. 1. Februar. 1400.

Wir von Gots Gnaden Stephan Pfaltzgraue by Rine vnd Hertzog in Beyern ꝛc. Balthasar vnd Wilhelm gebrüdere Marggraue Ibid. pag. 21.

zu Missen vnd Lantgrauen in Düringen, Ludewig Pfaltzgraue by Ryne vnd Hertzog in Beiern ꝛc. Herman Lantgraue zu Hessen, Burggraue Friderich von Nurenberg vnd Friderich des egenanten Marggraue Balthasars son auch Marggraue zu Meissen vnd Lantgrauen in Doringen. Bekennen vnd dun kunt mit diesem briefe, Wan in dem heiligen Römischen Ryche lange zyt her viele grosse vnd trefeliche gebrechen missehel vnd irrunge vfferstanden vnd komen sint, den zu widersten vnd vmb das das heilig Römische Riche in sinen wirden vnd Eren vnd by sinen rechten gehanthabt werde vnd bliben moge, so haben wir got zu lobe der heiligen Kirchen vnd dem heiligen Römischen Ryche zu eren vnd zu frōmen vnd vnsern vnd den gemeinen Landen zu nutze vnd zu trost vns samentlichen vnd vnser iglicher von vns besunder verbunden vnd verbinden vns in crafft diß brieffes zu den Erwirdigen vnd hochgebornen fursten von Gots gnaden her Johan des heiligen Stuls zu Mentze Ertzbisschoff des heiligen Römischen Rychs in dütschen Landen Ertzkantzeler, Hern friderich der heiligen Kirchen zu Cölne Ertzbisschoff des heiligen Römischen Richs in Italien Ertzkantzler, Hertzogen von Westphalen ꝛc. Hern Wernher Ertzbisschoff zu Triere des heiligen Römischen Rychs durch Welschlande Erzkantzler, Hern Ruprechten Pfaltzgrauen by Ryne des heiligen Römischen Richs Obersten Truchsessen vnd Hertzogen in Beyern vnd Hern Rudolff Hertzogen zu Sassen vnd zu Lunenburg des heiligen Römischen Richs Ertzmarschalck, alle des heiligen Römischen Rychs Kurfursten vnsern lieben Hern Vettern, Oheimen vnd Neuen in den stucken vnd artickeln hienach geschrieben, zu dem ersten vmb einen andern Römischen König zu erwelen vnd zu setzen vnd welend sie dann einen zu eime Römischen Könige vß den geslechten vnd gepurten von den Wapen von Beyern von Sahssen, von Missen, von Hessen, von dem Burggrauen von Nuremberg oder den Graven von Wirtenberg, so sollen wir vnd iglicher von vns vorgenanten Herren by der Kure vnd by dem den sie also nennen vffnemen vnd zu eime Römischen König welen getruwlich vnd festiclich bliben vnd denselben auch vnd nymand anders fur einen gewaren Rechten Römischen König vnd für vnsern rechten Herren nemen halten vnd haben in allen den Rechten Eren vnd wirden als einem rechten vnd gewaren Römischen Künige von rechte vnd gewonheit zu geboret vnd gebored, vnd damit by yme vnd vnsern obgenanten Herren den kurfursten auch beliben vnd yn getruwlich beholffen sin, den by dem Riche als einen Römischen Könige zu behalten vnd zu hanthaben mit Libe vnd gute vnd mit allem dem das wir vermögen vnd dauon nit fallen oder yn abestan in eincher hande wise noch vmb eincherhande sachen willen die geschcen sind oder geschcen möchten sunder alle argelist vnd geuerde. Vnd wolte heruber oder darwider yemand wer der were nach dem heiligen Riche steen vnd sich des underwinden es were Vicariate oder anders in welicher wise das were, darwider sollen wir obgenante Herren samentlich vnd vnser iglicher

besun-

besunder mit den obgenanten vnsern Herren den kurfursten getruwlich vnd festiclich sin vnd deme widersten vnd sollen yn dartzu helffen das zu keren vnd zu weren mit Libe vnd gute, mit Slossen Landen vnd Luten vnd mit vnser gantzer machte, das das nit geschee oder furgang habe in einche wyse ane alle geuerde vnd argelist, vnd wer es das vmb diser vorgenanten sachen willen ymand wer der were sine vngunst vngnade vnd argen willen, ez were mit fyntschaffte oder anders wie das zugienge an die obgenenten Herren die kurfursten samentlichen oder besunder legen wolte oder kerte das sol vns obgenanten Herren samentlich vnd iglichem von vns besunder mit yn samentliche vnd ir igliche besunder glich antreffen vnd wir sollen vns von den obgenanten kurfursten noch einichen von Jn da Jnne nit scheiden vnd iglicher von vns sal by den obgenanten Herren vnd by Jre iglichem besunder beliben vnd yn sunder Verzog da Jnne vnd darwider bystan raden vnd helffen mit lybe vnde mit gute mit vnsern Slossen Landen vnd Luten vnd mit vnser gantzer macht getruwlich vnd festiclich als lange des noit geschicht ane allerley indrag Widerrede hinderniß vnde geuerde. Were aber das die obgenanten Herren die kurfürsten einen andern zu eime Römischen könige nennten offnemen vnd kören der nit von der geburte vnd vß den geslechten were die dauor sint benand, so ensollen wir von solicher verbuntniß wegen nit verbunden sin by demselben den sie also koren der nit von den vorgenanten geslechten were zu bliben als fürgeschriben stet, wir wolten dan das gerne tun oder derselbe enredte dafur als fruntlich mit vns oder dete vns als liebe das wir das gerne deten. Alle vnd igliche dise vorgenante Punte stucke vnd Artickele han wir obgenanten Herren den kurfürsten vnd ir iglichem besunder globt by vnsern fürstlichen truwen vnd Eren vnd han die auch liplich zu den heiligen geswornn, globen, sichern vnd sweren in crafft dys brieffs, die ware feste stete vnd unverbrochenlich zu halden zu tun vnd zu follenfurn vnd darwider nit zu tun noch zu suchen geistlich oder weltlich in eincherley wise sunder alle argelist vnd geuerde. Des zu vrkunde vnd gantzer stetikeit hat iglicher von vns obgenanten Herren sin Jngesigel von siner rechter wist vnd willen an disen brieff tun hencken, der geben ist zu Franckfurd vff dem Meine nach Cristi geburte dusent vierhundert Jare vff vnser Frauwen abent Liechtmesse genant Purificacio zu Latin.

Num. 19.

Erlängerte Verayynung zwischen Grav Eberhard zu Würtenberg und einigen Reichsstädten. d. d. 23. Julii 1400.

Wir Eberhart Grafe zu Wirtemberg verjenhen vnd tun kunt offenlich, mit disem brieve allen den, die Jn ymmer ansehend lesend oder hörend lesend, Wann wir aigentlich mercken vnd kundlich

Lunig R. A. part. spec. cont. 2. sect. 4. p. 682.

erfunden haben, daß vß der vereynunge die wir bißher mit den Erſamen Wiſen, vnſern beſundern guten Freunden den Burgermeiſtern, Reten vnd allen Burgern gemeinlichen, Richen vnd Armen diſer hie nachbenempter des Heiligen Römiſchen Richs Stetten mit namen Vlme, Eſſlingen, Rutlingen, Wile, Nördlingen, Bibrach, Geminde, Dinckelſpuhel, Pfullendorf, Kouffbürren, Bopfingen, Aulon, vnd Giengen gehept vnd gehalten haben vnd furbazzer halten ſullen vnd wellen biß vf Sant Martins Tag der ſchierſte kompt vnd darnach ein Jar das neſte vns vnd gemainem Lande, Nutz, Fride vnd gemache gewachſen vnd gegangen iſt: vmb das ſo haben wir beratenlich mit wolbedachtem Mute, Gott zu lobe, dem hailigen Römiſchen Riche zu Wirde vnd zu Eren vns ſelbe vnd gemainem Lande zu fride vnd zu Gemach dieſelben vereynung gen den vorbenempten Richs Stetten erlengert, alſo das die zwiſchen vns vnd Jnen nu furbaß nach den egenanten zweyn den erſten Sant Martins Tagen weren, beliben vnd beſteen ſol Syben gantze Jar, die dann darnach neſte nacheinander volgend, mit allen Stucken, Puncten vnd Artickeln, alß die brieve das beſagent, die wir denſelben Richs-Stetten daruber beſigelt vnd geben haben, darinnen eigentlich begriffen iſt, was wir vnd die vnſern Jnen vnd den Jren ſchuldig ſien zu haltend vnd zu tunde, darby ſol ez auch furbaz die egenante zit vnd Jar beliben ze gelicher wiſe, als ob die egenanten Siben Jare die nach den erſten zwain Sant Martins Tagen allerſchierſte kommend, in denſelben brieffen begriffen weren an alle Geuerde. Were auch, daß der allerdurchluchtigeſt Furſte vnd Herr, Herr Wentzelaw von Gottes Gnaden Römiſcher Kunig ꝛc. vnſer gnediger Herre dazwiſchen von Tod abgienge oder daß in der egenanten zite deheinerley enderung oder vnwerunge vferſtünde, alſo daß ein anderer zu Römiſchem Kunig oder Kaiſer geſetzt wurde oder ſich vffwürffe, daß es dann zwiſchen den egenanten Richs Stetten vnd den Jren vnd vns vnd den vnſern gen dem oder denſelben beliben vnd beſteen ſol ze glicher wiſe, alß von des egenanten vnſers Herrn Kunigs Wentzlaws wegen in den Briefen begriffen iſt, die wir Jnen vnd ſie vns ze beder ſite einander beſigelt vnd gegeben haben vnd ouch von des Gelts wegen, das ſie vns alſo geliehen hand ane alle Geuerde. Vnd alſo haben wir obgenanter Eberhart Grave zu Wirtemberg frylich vnd vnbetzwungenlich geſworn ainen gelerten Ayde zu Gott vnd zu den Hailigen mit vfgebotten Vingern das alles war vnd ſtät zu halten, zu laiſten vnd zu vollfüren nach der egenanten der vordrigen brieve vnd nach diß briefes ſage an alle geuerde. Vnd des zu Vrkund ſo haben wir egenanter Eberhart Grafe zu Wirtemberg vnſer eigen Jnſigel offenlich gehenkt an diſen brief der geben iſt an dem erſten Frytag vor Sant Jacobs Tag, da man zalt von Chriſts Geburte in dem vierzehenhundertgeſtigen Jare.

Num. 20.

Num. 20.

Eynung Bischoffs Wilhelms zu Straßburg mit Grav Eberharden zu Würtenberg. d. d. 10. Febr. 1402.

Wir Wilhelm von gotes gnaden Bischoff zu Strazburg veriehent vnd dunt kunt mit disem brieffe, daz wir fruntlich vnd gutlich einer guten Fruntschafft uber ein komen sint mit dem Edelen Hochgebornen vnserme Lieben Oheim Eberharte Grafen zu Wurtenberg mit solcher bescheidenheit, als hernachgeschriben stet des ersten daz wir inen vnd alle die sinen schirmen vnd beholffen sin wellen vnd habent ouch geheissen alle vnsere ambahtlute, were ob dem vorgenanten vnserme Oheim von Wirtenberg vnd alle die sinen dehein zugriff beschee in vnserm Lande oder darin getriben oder gefuret wurde oder suß sie dehein kumberniſſe anginge in vnserme Lande, daz wir dez weren sollent vnd darzu tun als obe ez vnser eigen sach anginge getruwelich ane alle geuerde vnd ane allez verziehen. Ez ist ouch geret von der straßen wegen die von Noppenowe hin ober walt gand. Vnd die das Kintzgental her vß gant vnd die gein Ettenheim gat fur Hornberg heruß daz wir die getruwelichen schirmen sullen vnd wellent allen den, so die straßen buwent vngeverlich. Wer ouch daz der vorgenant vnser oheim von Würtenberg deheine viende hette die sollent wir nit halten in vnsern slossen vesten noch in vnserm Landen, wenne wir oder vnser ambahtlute dez von ime oder von sinen ambahtluten geJnnert werdent noch ensollen inen mit deheinen dingen zulegen weder heimelich noch offenlich. Wer ouch obe dem vorgenanten vnserme oheim von Würtenberg oder sinen ambahtluten oder den sinen kein gebruche oder gebrechе in disen sachen anviele, oder sü duhte daz Jnen nit gentzlichen beschee von vns oder vnsern ambahtluten oder den vnsern, als do vor geschriben stat, So solte vnser Vögt von Ortenberg vnd dez obgenanten vnsers Oheims von Würtenberg Vögt von Rosenvelt zusamen riten vnd den gebresten fruntlichen miteinander vberkomen. Bedorffte aber vnser Vogt ander vnser ambahtlute darzu, die solte er besenden vnd soltent die die sache aber fruntlich vbertragen ane alle geuerde. Vnd disе vorgeschriben fruntschafft vnd Vereinunge sol zwuschent vns weren vnd bestan als lange bitze daz Wir vnßerme Oheim von Wurtemberg oder er uns die ab vnd vffsagen vnd nach demselben vffsagen so vnser einre dem andern also dette sol dieselbe fruntschaft vnd Vereynung zwuschent vns dennoch weren vnd besten einen gantzen monat den nehsten dernoch in der maße als vorgeschriben stat allez ane argelist, vnde ane alle geuerde. Vnd dez zu Vrkunde so habent wir egenant Wilhelm Bischoff zu strazburg vnser Jngesigel öffenlich dun hencken an disen brieff der gebin wart zu zabern an dem nehsten Fritage nach dem Wissen sundage in der vahsten do man zalete von Cristus geburte vierzehenhundert iar vnd zwey Jor.

Num. 21.

Eynung Marggrav Bernhards zu Baden vnd Grav Eberhards zu Würtenberg wegen Abwendung aller etwan unter ihnen entstehenden Strittigkeiten. d. d. 2. Decembr. 1402.

Wir Bernhart von Gots Gnaden Marggraf zu Baden vnd wir Eberhart Graf ze Wirtemberg verjenhen vnd bekennen vns offenlich an disem brief daz wir durch fromen vnd nutzes willen vnser Land vnd Lute vnser selbs vnser diener vnd der vnsern gaistlicher vnd Weltlicher vns diser hernach geschriber Artikel vereinet haben des ersten das wir beid obgenante Herren mit vnsern Amptluten die wir ietzo haben oder hernach gewinnen schaffen sullen, daz sy in diser nachbenempten zit ir dehain dem andern Herren vnder vns oder den sinen vngeuerlich dehain zugriff nit tun sol. Denn welches Herren vnder vns die clag were der sol daz dem andern Herren vnder vns vor erberklichen furbringen vnd sol denn derselb Herr vnder vns dem das also verkunt vnd furbraht ist, die sinen darzu halten, sie sien edel burger oder geburen, daz sy demselben clager recht widerfaren laussen an allen furzog. Denn ist es ein Ritter oder ain edelkneht der cläger ist, der sol ainen gemain man niemen usser dez andern Herren vnder vns Rät, des denn der diener ist dem er zusprichet vnd sich an ainem rehten vf denselben gemain von Jme benügen laussen. Welcher aber vnser obgenanter Herren Diener, der also nit gehorsam sin wolte So sol sich derselb Herr vnder vns des diener er ist, desselben furbas mer nit anniemen vmb dieselben sach. Jst den der cläger ain burger oder gebur, die sullen reht von einander vordern vnd niemen Jn den Gerihten darJnne sy sitzend oder darJn sy gehörend. Hette auch deheiner der vnsern mit dez andern tails icht zu schaffend von erb vnd Aigens wegen so soll daz usfgetragen werden an den enden vnd stetten da das erb vnd aigen gefallen ist oder Jn dem geriht, da daz hingehöret. Weres ouch sach ob vnder vns dehain der vnsern sin guts in nutzlicher stiller gewer gesessen wer von dem, den nieman dringen Jrren noch engen sol denn mit ainem rehten. Ouch von gaistlicher Lut wegen die vns Herren obgenant zugehörent vnd zu versprechent stend ob den deheiner der vns zugehörte zusprechen wolte oder sy widerumb ouch iemant zu zesprechent hetten, So sol allweg der cläger ain gemainen niemen vsser des andern Herrn Rät vnder vns vnd sol yede Party darzu setzen vnd daz zu end vnd vsstrag komen laussen nach dem rehten. Vnd wenn es ouch also zu solichem rehten keme als vorgeschriben ist So sol allweg zu baidersite acht bann vnd todschleg still beliben ligen vnd hindan gesetzt sin. Weres ouch ob vnser obgenanter Herren dehainem vnsern dienern oder den vnsern oder die vns zuversprechen stundent, dehain vbergriff beschahe von dem andern Herren vnder

vns

vns sinen dienern oder den sinen oder die Im zuversprechen stündent, das doch nit sin sol. Die selben ubergriff sullent allweg gekert vnd widergeben werden vnd sol den das vffgetragen werden vff die gemainen nach dem rehten In der mass als vorgeschriben ist. Ouch werez ob iemant dem andern verbriest vnd vnlougenbar schuld schuldig were, die mag iederman an den andern wol vordern nachdem als die schuld an ir selber ist. Diss vorgeschriben geschrift vnd fruntschafft sol weren vnd bestan vnd von vns beidrsite gehalten werden von datum diss briefs an biss vf den hailigen Obrosten tag ze Wihennehte schierost komet vnd von demselben Obrosten tag vber zway gantze Jare die nehsten nacheinander volgend In allermass als vorgeschriben stat alles an all argliſt vnd an all geuerde. Vnd dez zu warem vrkunde so haben wir obgenant beid Herren vnser ieglicher besunder sin aigen Insigel tun hencken an disen brief der geben ist zu Wyl der statt do man zalt nach Crists geburt vierzehenhundert Jaur vnd zway Jare an samstag nach sant Endrestag des hailigen zwölff botten.

Num. 22.

Auszug Schreibens der Stadt Straßburg an die Stadt Metz wegen des Kriegs zwischen K. Ruprechten und dem Marggraven von Baden.

Vestram amicabilem prudentiam cupimus non latere, quod Dominus noster Romanorum Rex suam indignationem generoso domino Marchioni de Baden imposuit, pro eo, quod ut dicitur idem Marchio Illustris Principis Domini Ducis Aurelianensis Vasallus effectus existat & propterea idem Dominus noster Rex à præfato Domino Marchione requisivit ut quavis dilatione semota feudum seu fidelitatem, ad quam eidem Domino Duci Aurelianensi tenetur, resignaret & ab illicitis theoloneis, quæ idem Dominus Marchio in dominio suo instituit, de cetero desisteret, ipsique Domino Regi de his talem cautionem præstaret ut præfatus Dominus Rex certus existeret, quod exinde nec sibi nec sacro Imperio quævis dampna exurgerent, quia cottidie ad notitiam dicti Domini Regis deduceretur, quod præfatus Dominus Marchio tractaret negotia Romano Imperio adversa. Et si Dominus Marchio talia præfati domini Regis ab eo requisita facere non curaret, Dominus Rex præfatus talia ab eo nollet nec posset ulterius sustinere & de illis ab eo Marchione habere respectum, ad quæ dictus Dominus Marchio valde humiliter dicto Domino Regi respondit, se fore innocentem & quod nihil adversus Dominum nostrum Regem aut Sacrum Imperium machinatus esset, quodque ratione ejus quod dicti Domini Ducis Aurelianensis Vasallus foret factus & specialiter ipsum Dominum nostrum regem proprio nomine nominatim excepisset. Et propterea ipse Dominus Marchio vellet contentari, quodque Principes

Wenker Collect. Archiv. p. 406.

Electo-

Electores & alii Imperii Principes certa hæc decernerent. Reduxitque ad memoriam Domini noſtri Regis de cognatione & hæreditaria colligatione, quibus ad invicem colligati exiſterent & ut ei propitius exiſteret, deuote deprecando ſibique nihilominus ſcripſit, quod ſuos honeſtos conſiliarios ad ipſius Domini Regis conſiliarios ad oppidum Bruchſal ad Epiſcopatum Spirenſem pertinentem vellet transmittere ad habendos ibidem tales tractatus, per quos ſi fieri poſſet ipſe Marchio in ipſius Domini Regis gratia valeret permanere & talium tractatuum dies placita fuit feria ſecunda proxima poſt Dominicam Lætare. Ibique ambarum partium conſiliarii convenerunt & infecto negotio ab invicem receſſerunt. Sicque deinde præfatus Dominus noſter Rex, Domini Epiſcopus Argent. & Comes Wirtenbergenſis, Advocatus Imperii in Alſatia (*) & duo Domini de Lichtenberg adverſus Marchionem direxerunt greſſus ſuos. Et ipſe Dominus Rex ipſius Marchionis territoria ab infra ad partes ſuperiores, Epiſcopus Argentinenſis, Advocatus Imperii & Domini de Lichtenberg à ſupra ad partes inferiores, Comes vero Wirtembergenſis ipſa Marchionis territoria verſus Sueviam ignis incendio multipliciter devaſtarunt & deſtruxerunt & dampnificarunt, ad hæc Domicellus Maximinus Dominus in Rapelſtein, amici noſtri Kariſſ. Baſilienſes ac civitates Imperii in Alſatia opidum & caſtrum Gemer obſederunt & finaliter ceperunt &c.

(*) Reinhardus de Sickingen à Ruperto Palatino datus. vid. Schœpfl. Alſat. Illuſtr. T. II. p. 570.

Num. 23.

Auszug Schreibens Kayſ. Ruprechts an die Stadt Frankfurt, wegen ſeines mit dem Marggraven zu Baden führenden Kriegs. d. d. Munichawsheim Tercia feria poſt Dominicam Judica (4. April.) A. D. 1403.

Daß unſer zog uff den Margraven von Baden vorgank hat und unſer Volke etwie vile itzunt uff ym ligent und yme ſin lant beſchedigent. So meynen wir ſelber und auch unſer Oheim von Würtemberg uff Morne Mitwoch auch in ſin Land ze zihen und zu komen und vnſere Helfere und Volke hant dem Marggraven ein Stat angewonnen im Elſaſſ. Unſer Oheim Grave Johañ von Spanheim der Margraven Muter Bruder hatte zuſchen Uns und dem Marggraven ein Richtung getedingt und hat uns die under ſyme und andern Ingeſigeln verſchriben geben und auch von etlichen unſern Reten von unſern wegen wiederumb verſchriben und verſigelt genomen und er ſprach, daz er dez von dem Marggraven Geheiß und Macht hette, und waz dez geſternt ein Tag zu Bruchſell daz zu vollnführen und zu enden und warn auch unſer Rete uff dem Tage der Richtung von Unſernwegen genzlich zu volgen, als die verſchriben und verſigelt iſt, und der Margrave wolte da nit daby verliben und iſt dez uſſgangen ꝛc.

Num.

Num. 24. a.

Auszug zweyten Schreibens von Kayser Ruprechten an die Stadt Frankfurt, worinn er berichtet, daß Grav Hannmann von Bitsch bey Ihm auf dem Tag zu Bacharach gewesen und sich entschuldiget habe von der Sache wegen, als er zu dem Herzoge von Orliens geritten und dem verbündlich worden ist.

Auch hat unser Neve der Erzbischoff von Collen einen gütlichen Tag zuschen Uns und dem Marggraven von Baden gemacht, der da sin sal von hüte Sonntag über acht Tage nehstkompt zu Wormße, darzu auch die von Straßburg, Menze, Wormße und Spire ire erber Fründe schicken werden, wann sie uns auch lange zit darum nachgeritten sin und sich flisseclichen darunter gearbeit habn und der obgenant unser Neve von Colln meynt ye mit der Stedte Frunden den Margraven daran zu wisen, daz er Uns und das Riche sicher mache von des Buntniß wegen, daß er dem Herzogen von Orliens . . . . auch sonsten due, waß er uns billich und von rechte tun soll.

Num. 24. b.

Auszug dritten Schreibens, darinn der Kayser meldet, daß er und seine Helfer mit dem Marggraven und seinen Helfern ausgesöhnet sey. d. d. Wormatiæ Sabbato ante Dominicam Jubilate (5. Maji) Anno Domini Milliño quadrinño tertio, Regni vero nostri anno tercio.

Daß Wir für Uns und die Unsern, unsere Helffer und die Jren mit dem Hochgebornen Bernharten Marggraven zu Baden unserm lieben Oheimen und getrüwen und den sinen allen, sinen Helfern und den Jren genzlichen verricht und gesünet haben, als der (*) ingeslossen zedel ußwiset.

(*) Der eingeschlossene Zettel enthält nichts, als daß beede Theile mit ihrer Feindseligkeit gegen einander aufhören sollen.

Num. 25.

Kayser Ruprecht bezeuget, wie das Closter Herrenalb von Marggrav Bernhard von Baden ungekränkt bleiben solle. d. d. Petri ad Cathedram (22. Februarii) 1408.

Wir Ruprecht von Gottes Gnaden Römischer Künig zu allen Zeiten meerer des Reichs. Bekennen vnd tun kund offenlich mit disem brieff, Als wir an den Hochgepornen Bernhart Marggraffen zu Baden, vnsern lieben Oheim vnd getruwen vnd herwiderumb an

Ex Besoldo ibid. n. XX. p. 171.

vns Vorzeiten ettlich anſprach vnd vorderunge gehabt haben, die Wir von bayden ſeytten an den Ehrwürdigen Friderich Ertzbiſchoff zu Cöllen vnſern lieben Neuen vnd Churfürſten geſtellt hant vnd der ouch gäntzlich vnd ze male an Jhme bleyben ſein, als wie er vns vnd den vorgenanten vnſern Oheim Marggraue Bernhart darumb entſcheiden werden mit mynne oder mit rechte, vnd vns deß ſeine beſigellte Brieue daruber gebe, das wir das von beyden ſeytten vnnſer yeglicher dem andern gäntzlichen tun, halten vnd vollnziehen ſolt ſonder einigen Yntrag, argliſte vnd geuerde, als das der Anlaſſ daruber begriffen aygentlichen vßwyſet vnd als wir in vnſern zuſprüchen, ſo wir an den vorgenanten vnſern Oheim den Marggrauen vff die zeit gethon haben, demſelben vnſerm Oheim vnnder andern ſtuckhen zuegeſprochen haben, von des Clowſters Herrenalb wegen, das die in Jren Freyheiten, Dörffern vnd Leutten vberleſtigt werden ꝛc. als das dann in denſelben vnſern zuſprüchen begriffen iſt, das der vorgeſetzt vnſer Neue Ertzbiſchoff friderich von Cöllen in ſeinen beſigellten brieuen, die er vns daruber geſannt hat, vff den vorgenanten Artickel als von des Cloſters Herrenalb wegen vßgeſprochen hat Jn maſſen vnd von wort zu wort als hernach geſchriben ſtät. Jtem als vnſer Herr der Künig dem Marggrauen zuſprichr von des Clowſters Herrenalb wegen, das dem Reich zuuerſprechen ſtät, an iren freyheiten, Rechten, höffen, gütern, wellden, wayden, dörffern vnd Leuten uberläſtige vnd beſchernuſſe vnd Hindernuſſe thue vnd ſie täglich zu groblichem ſchaden bringe, darumb ſcheiden wir ſie alſo, das der Marggraue das Clowſter Herrenalb by Jren Freyheiten, Rechten, Höffen, wellden, wayden vnd gütern vorgeſchriben ſoll laſſen bleiben. Vnd deß zu vrkund hannd wir Künig Ruprecht obgenant vnſer Kuniglich Jnſigell an diſen Brieff thun henckhen der geben iſt zw Haydelberg Nach Chriſti gepurt vierzehenhundert Jar vnd darnach in dem achten Jar vff Saut Peterstag ad Cathedram, vnſers Reichs in dem achten Jar.

Num. 26.

Kayſer Ruprecht vergönnet dem Prälaten zu Herrenalb ſein Cloſter zu beveſtigen. d. d. 7. Junii, 1403.

Ex Beſoldi doc. rediv. mon. Albæ Dom. n. XIX. pag. 171.

Wir Ruprecht von Gottes Gnaden Römiſcher König zu allen zeytten merer des Reichs. Enbietten dem Appt vnd dem Conuente vnſers vnd des heyligen Reichs Clowſter Herrenalbe vnſer gnad vnd alles gut. Lieben andächtigen, als vnſer vnd des heyligen Reichs Clowſter Frowenalb in diſem Kriege, den wir jetzund mit dem hochgepornen Bernhart Marggrauen zu Baden vnſerm lieben Oheim vnd getruwen gehabt hannd onſchuldiglichen verbrännt worden iſt vnd

vnd vil wunderlicher Läuffe vnd vheyndschafft Jn disen Lannden vmb vnd vmb sind, daruon vnser Herre Gott zu vorderst vnd ouch Clöwster vnd gaistliche Leutte geohnehret vnd onfürsichtiglichen beschädiget werden, daruor wir doch gerne sein wolten vnd das vnderstan nach vnserm vermögen, vnd wann Jr vnd das obgenant vnser vnd des hayligen Reichs Clowster Herrenalbe an sollichen endenn gelegen sinndt, das wir besorgen das von sollicher wunderlicher Löuffe vnd vheyndschafft wegen Jr vnd dasselbe vnnser vnd des heyligen Reichs Clowster ouch angegriffen, beschadigt vnd verderbt werden möchtenn, das vns zumale getruwlichen Laid wäre. Herumb so hayssen empfehlen vnd gebietten wir Euch vestiglichen vnd ernstlichen in krafft diß brieffs by vnsern vnd des heyligen Reichs hulden, das Jr das obgenant vnser vnd des heyligen Reichs Clowster Herrenalbe zu stund vnd vnuerzogenlichen mit Muren, Tornen, Gräben vnd andern bevestungen vnderständt zu bawen vnd zu beuesten, das Jr dester baß one schaden vnd verderbnusse verblyben vnd dem almechtigen Gott vnnserm Schöpfer in geruotem wesen vnd friden gedienen mögen. Vnd ob ouch yemand, wer der wer, an demselben buwe vnd beuestenunge vnderstiende zu uerhindern oder zu Jrren, das Jr das allzeit an vns bringent, So wöllen wir Euch mit der Gotteshilffe darzu beholffen vnd geraten sein vnnd dieselben die Euch an demselben Buwe vnd bevestennunge hindern oder irren wolten, daran weysen, das Jr sollicher hindernusse furbas von Jn überhaben verleybent. Vrkundt diß Brieffs versigelt mit vnserm Königlichen vfgedruckhten Jnsigell. Datum Haydelberg quarta feria infra octauam Pentecoste. Anno Domini Millesimo Quadringentesimo Tertio. Regni vero nostri Anno Tertio.

Num. 27.

Vereynung Churfürst Johanns zu Maynz, Marggr. Bernhards zu Baden, Grav Eberhards zu Würtenberg, der Stadt Straßburg und etlicher Reichs-Städte in Schwaben. d. d. Marbach den 14. Sept. 1405.

Lunig Reichs-Arch. part. spec.cont.I. sect.2.p.37.

Wir Johann von Gottes Gnaden des Heiligen Stuls zu Mentze Ertzbischoff, des heiligen Römischen Reichs in dütschen Landen Ertzkanzeler von eyme teyle: Wir Bernhard von demselben Marggraue zu Baden an dem andern teyle. Wir Eberhart Graue zu Wurtenberg am deme dritten teyle. Wir der Meyster der Rat vnd alle Burger gemeynlich der Stäte zu Straßburg, an deme vierten teyle, vnd wir die Burgermeister Rate vnd Burger gemeynlich in disen nachbenenten des heiligen Romischen Richs Stetten mit namen Vlme, Rutlingen, Vberlingen, Memmingen, Ravenspurg, Bibrach, Gemünde, Dinckelspuhel, Kouffburen, Pfullendorff, Ysny, Lutkirch, Giengen, Aulun, Bopfingen, Buohorn vnd Kempten am dem

fünfften teyle, tun kund allen den die yn sehen oder hören lesen, Wann wir mit gantzer Begirde geneigt sin zu friden vnd gemeinen Nutzen der Lande vnd das Witwen vnd Wayssen, Riche vnd armen, Pilgerin, Koufflute, Lantferer vnd Kouffmanschafft, gottshuse vnd alle ander erber vnuersprochen Lute, sie sin Geistlich oder Wertlich, beschirmet werden, sicher seyn vnd desto basser by Gemache blyben mögen, so haben wir vns beratlich mit wolbedachtem mute Got vnd vnser Frauwen zu Lobe, dem heiligen Römischen Riche zu sterkunge zu Nutze vnd zu Eren vns selbs vnd den vnsern vnd gemeinen Lande zu Friden vnd zu Gemache zusamen fruntlichen vnd gutlichen vereinigt vnd verbunden vereinigen vnd verbinden vns auch ytzunt mit rechten wissen vnd mit crafft dises brieffes hyinnen biß auf unser lieben Frawen Tag Liechtmess genant zu Lateine Purificacionis Mariä den nehesten vnd darnach fünff gantze Jare, die nehesten nacheinander vmb Sache die sich nu furbas me von neuem erlauffen vnd sich vor datum dieses brieffes nit angefangen gesetzt oder bestellet sin einander getruwlich bygestendig beraten vnd beholffen zu sin in aller die Wise vnd Forme als hernach geschrieben stet. zu dem ersten nehmen vnd setzen wir vß den vllerdurchluchtigsten fursten vnd Herrn, Hern Ruprecht Romischen Kunig zu allen zyten Merer des Reiches vnsern gnädigen Herren vnd dem Heiligen Riche sine Rete zu tunde, als dann vnser yglicher vorgenant Teil an dem Ryche in Erbarkeit vnd mit guten Gewonheiten herkomen ist, vnd doch also obe das were, daß er oder ymans anders, wer der were, vnser der vorgenanten Teile deheinen, es were von vnser der egenanten Herrn oder der Städte Teyle oder vnser diener oder die vnsern, die vns zuversprechen stunden gemeinlich oder ein Teyle oder me vnter vns befunden an vnsern Fryheiten, Briefen, Rechte, guten Gewonheiten oder an vnser Herrschafften, Landen Luden oder Gute beschedigte off Wasser oder off Lande oder vns dauon tringen, tryben oder trengen wollte oder der vns oder die vnsern mit Macht vberziehen oder belegern wollte vnd sich derselbe teyl vnter vns, dem das also widerfure vnd beschehe, darumb bekennte in solicher masse als daß uns der obgenanten Herrn einen oder vns dryen widerfure oder beschehe, wann sich dann derselbe Herre darumb obe er im Lande were, mit sechs siner Reten oder ob er im Lande nit were, sinen obersten Hauptmann oder deme er sin Land empfolhen hette, aber mit sechs sins Herrn Reten off yre Eyde erkennten, oder obe das vns vorgenanten Stedten zugangen were, wann sich dann ygliche derselben Stedte Teile mit yren gesworn Reten off yre Ere vnd Eyde erkennten, daß yn oder den yren an den obgenanten Stücken Unrecht beschehen were oder beschehe, daß dann derselbe beschedigte Teyle, welcher vnder vns der were oder ist, vns den andern vorgenanten Teylen das wol verkunden vnd zu wissen tun mag selbs oder mit sinen gewissen botten oder mit brieffen vnd auch daroff vmb Hülffe manen, so sollen dann wir dieselben gemanten teyle deme beschedigten teyle dorumb vnverzogenlich

hulff-

hulfflich sin gein allen denen, die yn solchen Schaden zugezogen vnd getan hetten oder die mit Macht also off sie gezogen weren oder belegert hette, oder die yn Sture Hülff oder Rat darzu geben oder tetten in solcher bescheidenheit, daß wir derselben Find darumb zu stunde werden sollen vnd auch alle vnser diener vnd die vnsern auch heissen tun vnd die mit angriffen beschedigen vnd mit allen andern Sachen, die darzu gehörent, findlichen tun, als verre wir das erlangen oder erreichen mögen getruwlich vnd ane alle Geuerde, glicher wyse vnd in allen den Rechten als ob yglich Teyl vnter vns besunder das selbs anginge vnd yne selbs oder den sinen widerfaren vnd beschehen were. Vnd wann vnser Ertzbischoffen Johann obgenant Schlosse Land vnd Lute den andern obgenanten vier teylen etwas wyt entlegen vnd gesessen sin, darumb wer es, daß vns die Sache oder der Schade angienge vnd die Sachen also gestalt weren, daß sie zum teglichen Kriege qüemen, so han wir vns von den vorgenanten vier parthien in solicher Maße hindan gesetzt, also daß sie vns zu vnserme tegelichen Kriege, obe vns die Sachen angiengen, als vorgeschriben stet oder wir yn, ob sie die Sache angienge, in vnsere oder yre Slösser reysige Lut zum tegelichen Kriege nit dürfften schicken, wir teten es dann gerne, dann wir andern obgenante vier Teyle haben vns deß vereyniget, die wile wir einander gelegen vnd gesessen sin mit namen alß . . Ist das derselbe beschedigte teyl vnder vns des an vns die egenante drey Teyle begert, daß man ime zu der vorgenanten Hülffe einen reysigen züg zu tegelichem Krieg ouch liehe, so sollen wir vorgenante Teyle alle vier nün vnd drißig Spiesse zu Rosse Erber vnd wolerzugeter Lute, ieglicher Spieß mit dreyen Pferden, darunter ein gewapneter Knecht sin sol, im Schloss, das dann dem Kriege allerbeste gelegen ist, vnd dahin er gemanet hette, zusamen schicken vnd legen vnd die auch nach syner Manunge in vierzehen tagen den neheften von Huse vßryten vnd auch furderlich an dieselbe stett gereyten solle ane alle geuerde, also doch, das zu deme minsten desselben Teyls Spiesse, der da gemanet hette, als vil yme dann an der vorgenanten Summe Spiese zu Anzal gebüren wirdet zu schicken, als hernach geschrieben stet, an derselben stett dry Tage vorhin sin sollen ane alle Geuerde. Vnd soll auch yglich vorgenanter Teyl dieselben Spieß schicken vnd haben off sine selbs Kosten, Schaden vnd Verlust ane alle geuerde, vnd doch also, das der manende Teyl demeselben vnserm Volcke deß das yme also zugeschicket wurdet, by yme redelichen feilen Kauff vmb yre Pfenninge schaffen vnd geben sollen ane alle geuerde. Vnd sollen auch also Wir die vorgenanten gemanete Teyl deme beschedigten Teyl vnder vns mit der Hulffe in aller Wise, als vorgeschriben stet, truwelichen vnd ernstlichen beraten vnd beholffen syn als lange biß das derselbe Schade Widderkeret, abgeleget oder versunet vnd der belegerte entschuttet würde ane alle geuerde vnd doch aber also, daß sich yeglicher der vorgenanten Teyle vnder yns fünff teylen gein deme oder den wider den er

helffen wirdet, vorhin mit widersagen erberclichen bewaren moge, vßgenomen alleine obe icht beschehe, das ein Teyl oder me under vns zu frischer Tat behaben möchte, darzu soll yglicher Teyl vnder vns den andern Teylen schuldig vnd verbunden sin allen sinen Ernst getruwelich zu bewenden vnd darzu zu keren, das das behaben werde vffrecht nach diser Eynunge sage zu glicher Wyse vnd in allen Rechten, als obe es im selbs oder den sinen widerfaren vnd beschehen were ane alle geuerde, vnd sollen auch das allen vnsern Voygten, Amptluden vnd dienern empfelen auch zutun one alle geuerde. Vnd wann das ist, das wir obgenante vier Teyle die nüne vnd drissig Spiesse zu der ersten Manunge einem Teyl vnder vns geschicket haben, so sollen wir von deheinem andern Teyle vnder vns von derselben Spiesse wegen zuschicken nit me gemanet werden, biß das derselbe Krieg gentzlich verrichtet wurdet, es were dann das wir vorgenanten Teyle alle viere das furbas miteinander eindrechticlichen vberquemen, doch das sust yederman dennoch in demselben Kriege deme oder den die den Schaden getan hant, füntlichen tun sollen in aller der Wyse als vorgeschrieben stet. Vnd an den vorgenanten nune vnd drissig Spiesen sollen wir vorgenanten Marggraue Bernhart sechß Spieß haben, wir Grafe Eberhart von Wirtemberg acht Spiesse, Wir die Statt Straßburg nün Spiesse vnd wir des Richs Stette in Schwaben sechszehen Spiesse vnd als dicke auch von der vorgenanten Sache gemanet wurdet, so soll vns vorgenanten Marggraue Bernharten die Manunge redelich verkundet werden geyn Baden, obe wir selbs da sin oder vnserme Voygt oder Schultheysen daselbs, obe wir selbs nit da weren vnd vns vorgenanten Grav Eberhart von Wirtemberg zu glicher Wyse gein Stutkarten in die Statt vnd die Statt Straßburg deme Meister daselbs zu Straßburg vnd vns des Richs Stetten in Schwaben geyn Vlme, deme Burgermeistere daselbst, die sollen es dann den andern Stetten furbasser verkünden. Wurde man aber vns vorgenanten Johann Ertzbischoff also manen, die zu beschedigen vnd anzugreiffen, die vns gelegen oder besessen weren, als vorgeschriben stat, das soll man vns verkünden geyn Aschaffenburg vnsern Vitztdüm oder Kelner daselbst vnd wann auch also die Manunge an ygliche vorgenante Statt kundtlich vnd wissentlich getan wurde, damitde soll der Manunge genug geschehen sin ane alle Geuerde. So soll auch vnsern vorgenanten fünff Teyle deheiner weder der Herren noch der Stette Teyl der andern Teyle Finde in vnsern Stetten, Slössern, Landen oder Gebieten wissentlich nit enthalten, weder spiesen, ezen noch trincken, husen noch hofen noch dheine Gezug wider sie liehen noch geben noch sonst geverlichen hanthaben noch hinschieben, alsbalde ygliche Teyl vnder vns des ynne oder gewar werdent oder von deme oder den andern Teylen darumb ermanet wurdet, getruwelichen vnd ane alle geuerde. Vnd was sachen in disen Eynungen mit Kriege oder Findschafft geyn ymand anders anfahen oder verlauffen, darumb soll sich dhein

Teyl

Teyl vnder vns ane die andern Teyle wedder offinden, vßfünen noch furwarten in dheine Weg ane der andern Teyle Willen vnd Gunst, dann das wir vorgenante Teyl alle funffe vmb ygliche solche fientschafft vnd Kriege, die sich in diser Eynunge angefangen vnd verlauffen hetten, nach Vßgang diser Eynunge einander dennoch getruwlich sollen beraten vnd behelffen, biß solche fientschafft oder Kriege gentzlichen verricht vnd versunet wurden ane alle Geuerde. Were auch ob ymand begerte zu vns in disc Eynunge zu kommen, es weren Herrn, Rittere, Knechte oder Städte die mogent das bringen an welchem Teyl vnder vns vorgenanten fünff Teylen sie wollen vnd derselbe Teyl vnder vns soll dann den andern Teylen verkünden vnd Jnen darumb einen gerumen Tag an eine Stadt, die vns obgenanten fünff teylen allergeleglichsten wer, bescheiden, so sollen wir egenanten teyle alle funff mit Namen unser yglicher Herren Zwene siner Räte, wir die von Straßburg Drey vnsers Rats vnd wir die andern Stette in Schwaben auch Drey vnsers Rats mit vollem Gewalt darumb vnd dahin zusamen schicken vnd senden, die sachen eigentlichen einzunemen vnd zu verhören vnd auch darauff miteinander vbereinzukommen, obe die vnd wie die inzunehmen sin oder nicht, vnd wie sich dann da vnser Räte gemeinlich oder mit dem merer Teyl vereyniget, was darJnnen zu lassen oder zu tun sy, daby sol es bleiben. Es soll auch ydes vorgenante Teyl vnder vns den andern Teyle sich selbs vnd alle ire Slösser in dise vorgeschribne sachen zu allen iren Noten offen halten sich daraus vnd darJnn zu behelffen vnd in darzu getruwlich geraten vnd beholffen sin ane alle Geuerde, doch das man sich vor geyn den mit Widersagen bewaren möge, als vorgeschrieben stet. Vnd wann wir vorgenanten Teyle alle fünff einander in der vnd allen andern sachen mit gantzen truwen meinen sollen vnd wollen das zu bestetigen vnd auch zu furkomen, das zwischen vns vnd den vnsern in zyt diser Eynunge icht zweyung oder Vnwillen offerstande, so haben wir vns des miteinander vnd geyn einander auch vereynet, welich Teyl vnder vns oder der yglichem Teyle zugehöret oder zu versprechen stet vns furbaß mit deme oder dem andern Teyle oder der yren vnd die yn zu versprechen stunden zu schicken oder zu tunde hetten oder gewinnen, das wir das mit fruntlichem Rechten alle wegen gein einander gutlichen vßtragen vnd verhandlen sollen in aller der Wyse als hernach geschrieben stet vnd ist deme also: Wer es ob wir obgenanter Ertzbischoff Johann, Wir Marggraue Bernhart vnd Graue Eberhart von Wirtenberg oder die vnsern, sie weren Edel oder Unedel, Burger oder Geburslute ychte zu einander oder geyn einander zu fordern oder zu sprechen hetten oder gewonnen, das sol zuschen vns vßgetragen werden in aller der masse, als in der Eynunge, die wir Ertzbischoff Johann vnd wir Marggraue Bernhart beydersyte miteinander han verschrieben ist vnd geschrieben stet vnd in solicher Maaße vnd Wyse sollen wir Ertzbischoff Johann vnd wir Eberhart Graue zu Wirtenberg das auch also haben an alle geuerde.

uerde. Were es aber obe wir Marggraue Bernhart vorgenanter vnd wir egenanter Graue Eberhart von Wurtemberg oder die vnsern, sie weren Edel oder Unedel, Burger oder Geburs-Lüte ycht zu einander oder gein einander zu fordern oder zusprechen hetten oder gewonnen, das sol zuschen vns, denselben vnd den vnsern vßgetragen werden in aller der Wyse, als wir vns des in vnsern fordern Eynungen die zehen vergangne Jahr zuschen vns geweret hat, gegen einander verschrieben hetten, doch das darInne auch Achte, Banne vnd Dodschläge hindan sollen gesetzet sin, als hernach geschrieben stet an alle Geuerde. Wer es aber, obe wir vorgenanter Ertzbischoffe, Wir Marggraue Bernhart oder wir Graffe Eberhart von Wirtemberg oder vnsere Diener, es weren Herren, Ritter oder Knechte oder andern die vnsern die vns zu versprechen stunden, ycht zu der gemeinen Statt Straßburg zu fordern oder zusprechen hetten oder gewonnen, darumb sollen wir vnd die vnsern als vorgeschriebn stet, einen gemeynen Mann nemen aus dem Rate zu Straßburg, welchen wir dann annemen wollen, und mit demselben sollen sie dann schaffen, das sich der des anneme vnd das tue, es were dann, das der das vngeuerlich vorhin verlobt oder versworen hette vnd das gesagen vnd gesprechen mochte vff sinen Eyd, so sollen wir vnd die vnsern aber eynen andern vß iren Reten an desselben stat nemen in dem vorgeschrieben Rechten mit deme sie dann aber schaffen sollen, das sich der des anneme vnd derselb Gemeyn soll dann beiden Teylen darnach in vierzehen tagen bescheiden angeverlich an ein Statt, die dann beiden Teylen allerbeste gelegen ist vnd off dieselbe zyt mag dann iglich Teyle zwene Scheidemanne zu dem gemeynen Manne geben vnd setzen vnd die sollen dann da von einander nit komen ane alle Geuerde ee das sie die Sachen da vßrichten vnd entscheiden, obe sie mögen mit Mynne oder mit fruntschafft mit beider Teyle Willen vnd wissen oder obe das mit der Mynne nit gesin möchte, mit eime frundlichen Rechten beider Teile Klage Rede vnd Widerrede, es were dann ob der Gemeyne oder die Scheidelute vmb die Urtel einen Berad oder Bedencken nemen Drey Tage vnd sechs Wochen, als sytte vnd gewonlich ist, das mogen sie wol tun, doch also, das sie in derselben zyt vßsprechen vnd in Urteil den beiden Parthien verschriebn geben vnd auch sie darumb zu den Rechten sprechen, das sol beiden Parthien wol benügen vnd das eynander tun, also doch das der gemeyne vnd auch die Scheidelute die zu ime gesetzt werdent, das Recht darumb sprechen sollen off yre Eyde vnd sollen sie die Eyde, so sy vor der Statt oder yren Herren geswornhetten off die zyt vnd in deme Rechten nit binden vnd soll mann auch beiden Teilen vnd wer mit iglichem Teyle rydet stehet oder get, zu denselben Tagen vnd in dieselben Slosse, Friden vnd Geleyte geben dar vnd danne ane alle Geuerde vnd auch aber so das der dheiner den die Sachen angehen oder anrüren wurden, in Acht oder Banne weren oder Dodschlag begangen hette, das sol yme an deme Rechten zu keime Scha-

den

den kommen vnd nit vorgezogen werden, also das der Gemeine vnd auch die Scheidelute auff Achte noch vff Banne noch vff Dodschlege nit vrteylen sollen. Vnd also glicher wyse gewonnen die obgenanten von Straßburg oder yre burger oder die yren ichte mit vns vorgenanten Herren eime oder vns allen dryen selbs oder mit vnsern Dienern, es weren Herrn Ritter oder Knechte zu schicken oder zu tun, darumb sollen sie einen gemeynen Man nemen vß des Herren Raid, deme oder des Dienern sie dann zusprechen wolten vnd soll derselbe Herre vnder vns mit denselben sinem Rat schaffen vnd bestellen, das sich der das auch anneme, es were dann, das sich der des auch vorhin verlobt vnd verswort hette vnd das off sine Eyde gesagen mochte als vorgeschriben stet, so sollen sie einen andern nemen in demselben Ratt der yn auch dann darumb Tage bescheiden soll als vorbegriffen ist vnd sollen dann wir vorgenante Herren vnd vnsere diener, welchem oder welchen sie dann zusprechen wollten, des Rechten darumb off denselben gemeinen vnd glychen zusatze verhengen vnd gestatten in allen den Puncten vnd sachen, als das hievor mit Worten eygentlich begriffen vnd vnderschrieben ist ane alle geuerde. Welcher Teyl aber oder welchs Teyls Dienere, Burgere oder arme Lute zu des andern Teyls Burgern oder armen luten nu furbaß me icht zu sprechen hetten oder gewonnen, das eintzeliche Personen antrifft, darumb soll ein teyl dem andern nachfolgen in die Stette vnd Gerichte, da sy dann gesessen sin oder darInne sie gehörent vnd sollen sich auch des Rechtens voneinander vor iren Ambtluten vnd Richtern nach derselbe Städte vnd Gerichte Gewonheit vnd Rechte benügen lassen ane alle geuerde, also doch das iglich teyl vnder vns mit sinen Ambtluten vnd Richtern schicken vnd bestellen solle, daß deme Cläger fürderlich Gericht vnd Recht nit verzogen wurde ane alle geuerde. So wollen dann furbaß wir vorgenante Ertzbischoff Johann, Marggrav Bernhart vnd Graue Eberhart von Wirtemberg vnd die vnsern, die vns zuversprechen stehent, des Rechten gein den obgenanten Richs Stätten in Schwaben vnd gein den iren blieben vnd zu vßtrag kommen in aller der maße, als die Eynunge vßwiset vnd saget, die wir egenanter Graff Eberhart von Wirtemberg mit Jn haben, vßgenomen allein das obe die vorgenante Richs-Stette oder die iren Rechts bedörffen wurden von vns egenanten Ertzbischoff Johann oder Marggraue Bernhart selbs oder von vnsern Dienern, es weren Herrn Ritter oder Knechte, darumb sollen sie dann einen gemeinen Mann nemen vß des Herrn Rät vnder vns deme oder des dienern sie zusprechen wollen, welchem sie dann wollent, mit deme wir auch dann bestellen sollen, sich des auch anzunemen, es were dann, das er das auch vorhin verlobet vnd verswort hette, als vorgeschriben stet, so mogent sie einen andern nemen als das hieuor auch vnterschieden ist vnd sollen wir vnd vnsere diener, welchem oder welche sie dann also zusprechen wurden oder wolten, des Rechten off denselben gemeynen vnd einen glichen zusatz darum auch ver-

hengen vnd gestatten in alle der Forme vnd maße, alß sich der obgenante vnser Oheim von Wirtemberg des vor sich vnd syne diener gein den obgenanten Richs Stetten off syne Räte verschriben hat ane alle geuerde. Dann furbas wollen wir die vorgenante von Straßburg vnd die egenanten Richs Stette des Rechten gein einander pflegen in solicher maße, was wir die von Straßburg oder vnsere Bürgere oder die vnsern zu den vorgenanten Richs Stätten, Bürgern oder den yren das eintzele Personen antreffen, Zusprechen gewonnen oder sie oder die yren widerumb gein die vnsern, das ein teyl dem andern nachfolgen solle in die Stätte oder Gerichte da die gesessen sind oder darinne sie gehörent, vnd das auch mit Rechte erfordern vnd vßtragen in aller der Wise, als es vorbegriffen ist. Gewonnen aber wir vorgenante von Straßburg oder die vnsern ichtes zu der Vorgenanten Richs Städte einer oder me das eine gemeyne Statt angienge zu fordern oder yr deheine oder die yren widerumb zu vns vorgenante Stat Straßburg vnd das auch vnser gemeyne Statt angieng zu sprechen, darumb sol der clagend teyl vnder vns einen Gemeynen nemen vß der Statt Rate, da er zusprechen will vnd soll das dann off demselben gemeynen Mann vnd off eime iglichen zusatz vßtragen in aller der maße als vorgeschriben stet ane alle geuerde. Aber in den sachen allen ist sunderlich beredt vmb angefallen gut vnd die Teyle dheiner in Gewer gehabt han, das die bericht sollen werden an den Stetten, da sie dann gelegen sind, es sye dann in den Stätten oder off dem Lande . . es were auch dann, das dasselbe gut von ymand zu Lehen gienge so soll es darumb ußgetragen werden von dem Lehen Herrn von dem das zu Lehen rüret ane alle geuerde. Vnd also sol mit namen yglich Teyl under vns vorgenanten funff Teylen, den die yn Zugehören vnd zu versprechen stent nit verhengen noch gestatten deme oder den andern Teylen vnder vns deheinen Vbergriff daruber zu tunde vnd sol auch das selbs nit tan ane alle geuerde. Beschehe es aber darüber, so soll aber derselbe teyl, der den vbergriff getan hette dem vbergriffenen Teyl das vnuerzogenlich schaffen Widerkert vnd widertan vnd das man darnach zu dem Rechten kome ane alle geuerde, doch das man mit denselben pfanden pentlich gefaren solle ane alle geuerde. Were es aber das ymand der vnsern der vorgenanten Teyle eine oder me Zugehörte oder zu versprechen stunde bey disem Rechten nit bleiben oder den vorgeschriben sachen vnd stucken nit genug tun wolten, so sollent wir die andern teyle demselben Teyle ob er das an vns begert mit gantzen truwen beholfen sin, biß das derselbe vngehorsam darzu bracht wird, das er diser dingen auch genugen tue ane alle geuerde. So haben dann wir vorgenanter Marggrav Bernhart vnd wir die vorgen Richs Stätte in Schwaben vns deß vmb besundern Fruntschafft für vns vnd die vnsern gein einander auch vereint das vnser entweder teyl dem andern die sinen zu burgern nit innemen noch empfahen olle dann in der Forme vnd maße als die Eynunge vßwiset vnd saget, die wir

egenan-

egenanter Graue Eberhart von Wirtenberg vnd wir obgeñ Richs Stette vormals mit einander haben vnd zu glycher wise, als obe dieselben Artikel in disem Briefe begriffen weren vnd verschrieben stünden ane alle Geuerde. Vnd also geloben wir vorgeñ Ertzbischoff Johann, Bernhart Marggraue zu Baden Eberhart Graue zu Wirtemberg, Burgermeister, Räte vnd alle burger gemeinlich der obgenanten Stette Straßburg, Ulm, Rutlingen ꝛc. mit vnsern guten truwe vnd geswornen Eyde die wir alle darumb Liplich zu Gote vnd zu den heiligen mit gelerten Worten, wir Ertzbischoff Johann mit vnser Hand off vnser Hertz geleget vnd wir die andern Teyle mit offgebottnen Vingern gelobt vnd geswornen haben disse Vereynunge die obgeschriben zyte vnd Jare getruwlich ware vnd stete zu halten, zu leisten vnd auch zu vollfuren ane alle argelist vnd geuerde nach Vßweisunge vnd dis briefs sage. Doch nemen wir Ertzbischoff Johann vnd Marggrav Bernhart vorgenante in disses Briefs Eynunge vß soliche Buntnusse vnd Eynunge als wir gein einander haben. So nemen wir Ertzbischoff Johann sonderlich vß disse hienach geschriebne Herrn vnd Stadt mit namen die Crohen vnd das Königriche zu Böhmen, die Erwirdigen Herrn Johann Bischoffen zu Würzburg, vnd sinen Stifft, friderich Bischoff zu Eystedte, vnd die Hochgeborne fürsten Hern Johanns vnd Hern Friderich Burggraue zu Nurnberg, Hern Hermann Lantgraue zu Hessen, Ludwig vnd Friderich Grauen zu Oetingen, Symon Graue zu Spanheim vnd zu Vyanden vnd die Ersamen Burgermeister Rete vnd Burgere gemeynlich der Stadt zu Mentze, vnsere lieben getruwen, mit den allen wir vor datum disses briefes verbunden syn. So nemen Wir Marggraue Bernhart vorgenant besunder vß die Pfaltz an dem Ryne, vnd die Hochgebornen Fürsten, Hern Ludwig, Hern Hansen, Hern Steffan vnd Hern Otten Gebrüdere Pfaltzgrauen by Ryn vnd Hertzogen in Beyern, des sollen wir vnuerbunden sin. So nemen wir Graue Eberhart von Wirtemberg vorgenant vß vnsern lieben Herrn vnd Oheime Hern Karle Hertzogen zu Lottringen, Hern zu Romanie zu Bone vnd Graven zu Vydemund, als ferre daß dieselbe Fürsten, Herrn, Stiffte vnd Stedte, die wir also vßgenomen haben, als vorgeschrieben ist, vns obgenante dry Herrn, die Stadt zu Straßburg vnd die Riches Stedte in Schwaben by vnsern Fryheiten vnd Gewonheiten als vorgeschrieben stet bleiben lassen. So nemen wir die obgenanten Meister, Rete vnd Burgere der Stadt zu Straßburg in diser Eynunge auch vß einen Bischoff vnd den Stifft Straßburg auch als ferre, das sie die egenante dry Herrn, die Stedte in Schwaben vnd vns by vnsern Fryheiten Rechten vnd Gewonheiten bliben lassen als vorgeschriben stet. So nemen dann wir vorgenante Graue Eberhart von Wirtemberg vnd wir die egenante Richs Stedte in Schwaben in diser Vereynunge vß mit Namen vnd besunder die Vereynunge die wir vor miteinander vnd mit andern Richs Stedten haben, darzu nemen wir die ege-

nanten von Straßburg aber vß die Vereynunge die wir haben mit vnsern Eydgenossen den von Basel vnd den von Sarburg also das vns yglich Teil diſe Vereynunge an denſelben vereynungen nit ſchedlich ſin ſolle, noch die dheines wegs verſeren ane alle Geuerde. Vnd des allen zu waren vnd offenen Vrkund haben wir obgenante Herrn alle dry vnſere eigen Ingeſigel vnd wir obgenante Städte alle vnſer Ingeſigel offenlich gehencket an diſen Brieff der geben iſt zu Marbach an des Heiligen Crutzes Tag zu Herbeſte, als es erheet was, da man zalte nach Criſtus geburte vierzehenhundert vnd fünff Jare.

NB. In diſes Bündnuß iſt nachgehends auf den Sonntag nach Severi-Tag d. i. den 24. Oct. 1406. die Stadt Speyr ebenfalls aufgenommen worden.

Num. 28.

Notifications-Schreiben Erzbiſchoff Johanns zu Maynz, Marggr. Bernhards zu Baden und Grav Eberharden zu Würtenberg an K. Ruprechten, daß ſie mit der Stadt Straßburg und etlichen Reichsſtädten in Schwaben ein Bündnuß zu ihrer Sicherheit errichtet. d. d. 18. Sept. 1405.

Wenker Appar. Arch. p. 286.

Vnſere vndertenige ſchuldige willige Dienſte uwern Kunigl. Gnaden allezit zevor, Allerdurchluchtigiſter Fürſte, gnediger Herre. Wir laſſen uwer Gnade wiſſen, daß wir mit der von Straßburg vnd etlicher Stette in Swaben erbern Frunden etliche tage hie zu Marpach byeinander geweſen vnd daſelbs uwern Gnaden vnd dem heiligen Riche zu Lobe vnd Wirden vnd vns, vnſern Stetten, Sloſſen, Landen vnd Luten vnd die vns vnd den egeñ. Stetten ze verſprechende ſtan zu Nutz, friden vnd gemach einer fruntlichen Eynungen vberkomen vnd die mit einander angegangen ſind, in derſelben Eynunge vnd Fruntſchafften wir doch uwer Kuniglich Gnade vnd ander vnſer Herrn vnd Frunde vßgenomen haben. Alls daß man uns by vnſern Herlicheiten, Friheiten vnd Rechten bliben laſſe, als das die Briefe vßwiſen, die wir vndereinander daruber geben han vnd bitten darumb uwer Kuniglich Gnad mit gantz vndertenikeit, daß derſelben uwern Gnaden ſolich vnſer vnd der obgenanten Stette fruntlich Vereynunge zu willen behegelich vnd gefellig ſye vns vnd ſie doby hanthaben, ſchuren, ſchirmen vnd ouch nit tun verhengen oder geſtatten wellen, daß vns die von yman uberfaren oder geletzet werde, daß wir vnd die egeñ. Stetten deſter getruwelicher by ſolicher Fruntſchafft bliben vnd uwern Kuniglichen Gnaden deſto baß vnd fliſſlicher gedienen mögen, das wellen wir mit rechter vndertenikeit allezit vmb uwer Gnade gern verſchulden. Datum Marpach feria quarta poſt exaltationis ſtæ Crucis.

Johann Ertzbiſchoff zu Mentz,
Bernhart Marggraue ze Baden vnd
Eberhart Graue zu Wurtenberg.

Num. 29.

Num. 29.

Verschreibung Pfalzgr. Ludwigs, Herzogs in Bayern mit dem Churfürsten zu Maynz, Marggr. Bernhard zu Baden, Grav Eberharden zu Würtenberg und den Reichsstädten. d. d. 27. Jan. 1407.

Wir Ludewig von Gottes Gnaden Pfaltzgraue by Rine vnd Hertzog in Beyern Bekennen offennlich mit disem Brieff, Als sich die Hochwürdigen vnd auch Hochgebornen fürsten vnd Herren Her Johann des heiligen Stuls zu Mentze Ertzbyschoff, des heiligen Romischen Richs In tutschen Landen Ertzkantzler vnser Lieber Herre vnd frund, Her Bernhart Marggraue zu Baden vnd Eberhart Grafe zu Wirtenberg vnsere lieben Oheimen vnd darczu die Erbern vnd Wysen der Meyster vnd Rate vnd alle Burgere gemeinlich der Statt zu Straßburg vnd auch die Burgermeystere Rete vnde alle Burgere gemeinlich des heiligen Römischen Richs Stette in Swaben, Mit namen Vlme, Rutlingen, Memmyngen, Byberach, Rafenspurg, Gemunde, Dinckelspuhel, Kempten, Kouffburen, Pfullendorff, Isny, Lutkirch, Giengen, Olun, Vopffingen und Buchorn Got vnd vnser lieben frouwen zu lobe dem heiligen Romischen Riche zu sterckung zu nutze vnd zu Eren Jne selbe vnd den Iren vnd dem gemeinen Lande zu fride vnd zu gemache vnd auch vmbe das daz Wittwen vnd Weysen Riche vnd arme, Vilgerin, koufflute, Lantferer, kouffmanschafft vnd alle andere erbere Lute sie sien geistlich oder weltlich dester baß beschirmet mogend werden, zusamen verstricket vnd vereyniget haben einander getruwelich by gestendig beraten vnd beholffen zu sin solliche Jarezale vnd zytt, als die deñ in Iren vereynungsbrieffen begriffen sint vmb sache die sich furbaß me von nuwem nach datum derselben Vereynungsbriefen erlieffen vnd davor nit angefangen gesetzet noch gestalt weren als das alles dieselben Jre vereynungsbrieffe eygentlich vßwysend vnd darJnn geschrieben stet, Jn dieselben vereynungen wir yetzund mit gutem Willen vnd mit Rate vnsere frunde vnd Rete von vnß vnd der vnsern vnd gemeyner Lande bessers nutzes frids vnd schirms willen auch Willicklichen komen vnd Jngegangen sien vnd darJn auch vns die vorgenanten fürsten Herren vnd auch Stette genommen vnd empfangen hand, das wir in der vorgenanten vnsere Oheimen Marggraue Bernharts Graue Eberharts von Wirtemberg, der von Straßburg, vnd auch der Swebschen Stette teile sin vnd bliben sollen, also das wir vns nu furbas nach datum diß brieffs derselben vereynunge mit yne getrosten behelffen vnsers Rechten erclagen erkennen vnd darumb manen mogen in aller der maß als die andern vorgenanten Furstẽ, Herren vnd Stette des gegeneinander haltend vnd tunt vnd sich in den obgenanten vereynungsbrieffen als lange das wert, des gegeneinander verschribn vnd verbunden hand ane alle geuerde, vmb das so haben wir ietzunde mit gutem Willen vnd mit wolbedachtem synne vnd mute den

egenanten furſten Herren vnd Stetten allen globte verſprochen vnd verheiſſen, Globen verſprechen vnd verheiſſen auch Jne das jetzunde mit rechter wiſſend vnd Crafft diß Briefs, das wir die vorgeſetzten Vereynunge gegen yne allen vnd Jre yegelichem beſunder vnd auch gegen allen den die ſie ſider anfange der vorgeſchribn vereynunge darJn genomen vnd empfangen hand oder furbaß darJn nemen vnd empfahen wurden, Ez ſien Herren oder Stette, die zytt vnd Jare, als lange dieſelbe vereynunge gemacht iſt vnd weren ſol in allen Jren ſtucken, meynungen, Worten, Punten vnd Artickeln, als die verſchribn iſt, getruwelich ware veſte vnd ſtete halten ſollen vnd wöllen in aller der maß als das dieſelben Vereynungsbrieue uß-wiſend vnd ſagend vnd zu glicher wiſe als ob wir dieſelbe Vereynunge mit yne angefangen vnd gemacht hetten vnd nemlichen by yne darJnn geſchriben ſtunden vnd vnſer Jnſigel an dieſelben vereynungs brieue gehangen hetten ane alle argeliſte vnd geuerde, doch in ſollicher maſſen, das ſie vns vmbe deheine andere ſache ſchuldig noch verbunden ſin ſollent zu helffen, noch wir ſie zu manend haben, dann vmb ſache die wir nu furbaſſer nach datum diß brieffs von nuwem zu ſchaffen gewunnen vnd die vor datum diß Brieffs nit angefangen geſtzt oder beſtalt ſind, als auch ſie das yne ſelbs in dem Anfange derſelben Jre vereynunge durch beſſers frids vnd fruntſchafft willen gegen einander auch vßgeſetzt vnd vß gedinget hand. Wer es auch das an vns vorgeſchriben Hertzog Ludewigen yemant keme, ez weren furſten Herren oder Stette vnd geſunnen oder begerten in die obgeñ Vereynunge ouch zu komen, das ſollen wir alſdann vnuerzogenlich der egenant funff teilen eynem welichem wir wollen verkunden vnd verſchriben, So mogend dann dieſelbn fünff teile darzutun vnd dem nachgeen als das die vorſchribn vereynungsbrieffe vßwiſent vnd ſagent, vnd wann die vorgeſchribn vnſer Oheime Marggraue Bernhart, Graff Eberhart von Wirtenberg die von Straßburg vnd auch die Schwebſchen Stette in der teile wir ſien ſich gen einander in den obgeſchribn vereynungs briefen verſchriben vnd verbunden hant einander mit einer genanten ſumme Reiſiger Spieſſe beholffen zu ſin, Alſo verſprechen wir yne auch mit diſem brieff, das wir yne mit acht Spieſſen guts Reyſiges vnd wol erzugts Volcks, wann oder welichem teile wir, ob wir ſelbs in Lande weren oder ob wir in Lande nit enweren vnſer Pfleger vnd Ambtman zu Nuwenburg, dem wir dieſelbe vnſer Statt empfolhen hettent, nach der vereynunge ſage gemant wurden ouch ſchuldig vnd verbunden ſin ſollend vnd wollend zu helffend vnd yne die zu ſchickende vnd zu ſenden in der zyt an die Stette vnd in allr der wiſe als die vorgenant vereynungs brieffe das vß wiſent vnd begriffen hand ane alle geuerde vnd als dann vnſer Lant, Sloſſe, Lute vnd ouch gute dem obgeñ vnſerm Herren von Meintz vnd vnſerm Oheim von Wirtenberg vnd Jren Landen Sloſſen Luten vnd guten vnd auch den Schwebſchen Stetten vnd den Jren etwaz baß gelegen ſind vnd neher aneinander ſtoſſent, dann

den

den andern vorgenanten furſten Herren vnd Stetten, vmb das ſo verſprechen wir yne, ob wir oder die vnſern mit yne oder den Jren nu furbaß utzit zu ſchaffen hetten oder gewonnen warumbe daz were oder wie ſich das füget, das wir vnd die vnſern das allewegen gegen yne mit fruntlichen Rechten vßtragen vnd verhandeln ſollen Jn aller der wiſe, als hernachgeſchriben ſtet, Mit namen gegen vnſerm egenanten Herren von Meintze, als er vnd vnſer vorgenanter Oheim Marggraue Bernhart ſich des vormals gen einander verſchribn vnd verbunden hand vnd gegen dem obgenanten vnſerm Oheim von Wirtenberg vnd gegen den ſinen vnd auch gegen den Schwebſchen Stetten vnd den Jren in aller der maß als ſich derſelbe vnſer oheim von Wirtenberg vnd auch die Schwebſchen Stette des gegeneinander auch verſchriben vnd verbunden habent. Wann ſie vnd die Jren vns vnd den vnſern des ſelben nach der vorgeſchribnen Jre Vereynunge ſage alſo auch ſchuldig vnd verbunden ſin ſollend zu tunde ane argeliſte vnd geuerde. Vnd in diſer vorgeſchribn vereynunge nemen wir vorgenanter Hertzog Ludewig vß die allerdurchluchtigſten furſten vnd Herren Hern Ruprechten Römiſchen König vnd Hern Karlen König zu franckenrich, vnſere gnedige Herren die allerdurchluchtigſt furſtinn vnd frouwen fruwe Elyſabetht Koniginn zu Franckenrich vnſere gnedige frouwe vnd Sweſter vnd alle Jre Kinde, die Hochgebornen furſten Hertzog Steffan vnſern lieben Vatter Hertzog Wilhelmen vnd Hertzog Hanſen Hertzogen zu Hollant vnſere lieben Vettern, alle dry Pfaltzgrauen by Rine vnd Hertzogen Jn Beyern vnd dazu die Hochgebornen furſten Hern Johanſen vnd Hern fridrichen Burggrauen zu Nurenberg vnſer lieben Oheimen doch als verre vnd nit anders, ob die obgeſchribn vnſer Herren die Könige vnſer frouwe vnd Sweſter die Königinn vnd auch die andern furſten und Herren die wir vßgenomen haben die egenanten furſten Herren vns vnd auch die Stette diſer Vereynunge by vnſern fryheiten Herkomen guten gewonheiten brieffen vnd Rechten die zydt nach vnſer Vereynunge ſage diſe Vereynunge ußbliben laſſen vnd alſo globen wir der vorgenant Hertzog Ludewig mit vnſern guten truwen vnd haben auch darumbe vnbezwungelich geſworn einen gelerten eyd zu den heiligen mit vffgebotten Vingern die obgeſchriben Vereynunge vnd auch alles das daz hieuor an diſem brieff geſchriben ſtet die Zydt vnd Jare die vorgeſchribn Vereynunge weren ſol vnd gemacht iſt, daz iſt biß nu vff vnſer frouwen tag der Liechtmeſſe Jn Latine genant Purificacio Marie zu nehſt vnd darnach vier gantze Jare die nehſten nacheinander getruwelich ware vnd ſtete zu halten zu leyſten vnd zu vollenfüren ane alle argeliſte vnd geuerde. Mit Vrkunde diß briefs daran wir vnſer eygen Jnſigel offennlich gehenckt han, der geben iſt zu Heylbrunnen an dem nehſten Dunrſtag nach ſante Paulustag, als er bekert wart Jn dem Jare da man zalte nach Chriſti geburt vierzehenhundert Jare vnd darnach in dem Siebenden Jare.

Num. 30.

Num. 30.

Verschreibung der Stadt Augspurg wegen der Bündnus mit nachbenannten Fürsten und Städten. d. d. 20. Dec. 1407.

Wir die Purgermeister, Ratgeben vnd alle Burger gemainlichen der Stat zu Augspurg, bechennen offenlichen mit dem brief vor allermenglichn, Alz sich die Hochwurdigen vnd ouch Hochgebornen Furſten vnd Herrn Herre Johann dez hayligen Stuls ze Mentz Ertzpyschof ꝛc. Herre Bernhart Marggraue tzu Baden vnd Herre Eberhart Graue tzu Wirtemberg vnser lieb genadig Herrn vnd dartzu die furſihtigen vnd weisen der Maister, der Rate vnd alle Burger gemainlichen der Stat tzu Strasburg vnd och die Purgermeister, Räte vnd alle Burger gemainlichen dez Hayligen Römischen Richs Stette mit namen Ulme, Rutlingen, Vberlingen, Memingen, Pybrach, Rauenspurg, Gemünd, Kempten, Dinkelspuhel, Kofbüren, Pfullendorf, Ysnin, Livkirch, Giengen, Aulon, Poppfingen vnd Puchorn Got vnd vnser lieben frowen ze lob, dem hayligen Römischen Riche ze sterkung, ze nutz, vnd ze Eren In selb vnd den Iren vnd gemainem Lande ze frid vnd och zu gemach vnd och vmb daz daz Witiben vnd waisen, Rich vnd arm, pilgrin, Koflut, Lantfarer, Kofmanschatz vnd alle ander erber Lute, Sy sien gaistlich oder weltlich dest baz beschirmt mügen werden, zesamen verstriket vnd verayniget hand ainander getrwlich by gestendig beraten vnd beholfen ze sind Sollich Jartzale vnd czit als die denne In Iren verayнungsbriefen begriffen sind vmb sach die sich furbaz mer von Nuwem vnd nach datum derselben verayнungbriefn erliefen vnd davor niht angevangen gesetzt noch bestellt wären, alz daz allez dieselbn verayнung briefe aigenlich vsweisen vnd darume geschriben stat, In dieselben verayнung wir yetzo mit gutem willen vnd wolbedahtem sinne vnd mut von vnser vnd der vnsern und gemainen Lande bessers nutzen, friden vnd schirms willen ouch williclich choñen vnd getretten sein vnd darein och vns die vorgñt furſten, Herrn vnd och stette genomen vnd enphangen hand, daz wir In der vorgñten vnder genädigen Herren Marggraf Bernhart vnd Graf Eberhartz von Wirtemberg vnd och der von Strasburg vnd der Swäbischen Stette tailn sin vnd beliben sullen vnd wöllen, also daz wir vns nu fürbaz nach Datum ditz briefs derselben verayнung mit In allen getröſten, behelfen vnd denne sunderlichen mit den vorgñten Swäbischen Reichsstetten vnsers rehten erclagen vnd darvmbe manen mugen in aller der masse, alz die andern vorgñten Furſten, Herrn vnd och Stette daz gegen ainander haltend vnd tund vnd sich in den obgnten Verayнungsbriefen ꝛc. ꝛc. Vnd diser vorgeschribn ding aller ze warem vrkunt so haben wir vnser Stat Insigel offenlich gehenkt an disen brief der geben ist an dem nehsten Zinstag vor sant Thomanstag vor Weihenachten dez

haili-

hailigen Zwelfboten, da man zalt nach Cristi gepurt vierzehnhundert Jar vnd darnach In dem Sybenden Jare.

Num. 31.

Notariats-Instrument über Gr. Eberhards von Würtenberg Vermählung mit Burggrav Johannsen zu Nürnberg Tochter.

d. d. 27. Mart. 1406.

In gottes namen Amen. Wir Elsbeth von gottes genaden Burggräuin zu Nüremberg vff ein vnd Wir Sifrid von desselben Gnaden Abbte des Gotzhuß zu Elwangen Ougspurger Bistumbs Sanct Benedicten Ordens, Conrat Herre zu Gerolzegge vnd Hanns Truchsaß von Hefingen ein edelknecht zu den ziten verweser nnd Stathalter des Hochgebornen vnd Edelen Herren Hern Eberharts Grauen zu Wirtemberg vnsers gnedigen Herrn als von diser nachgeschriben elichen Gemahelschafft vnd Hyratz wegen zu volbringend vff dem andern teile bekennen vnd tund kunt offenbar mit disem offem brieff allen den die In sehend oder hörend lesen, das wir mit guter vorbetrachtung vnd gemeinem rat von derselben rechten vnd waren elichen gemahelschafft vnd Hyratz wegen zwuschen vns Elßbethen vnd dem Hochgebornen Herrn Hern Eberhart Grauen zu Wirtemberg vorgenant zu vollenden, vnd als wir Sifrid Abbt vorgenant In gegenwärtikeit des edeln Hern Cunratz von Gerolzecke vnd Hannsen Truchsassen vorgemelt als vnser mittverweser vnd bystander dise sach durch vns volbracht gefestnet vnd verwilligt haben die obgenanten Durchluchtigen frowen Elßbethen In verweser namen des vorgenanten Hochgebornen Herrn Eberharts Grauen zu Wirtemberg demselben nach der form vnd maß die vns beuolhen vnd verlihn ist, haben zugemehelt zu einer waren vnd rechten elichen gemahel vnd hußfrowen durch soliche gnugsame eliche wort die man dann gebruchen sol zu volbringend ein rechte vnd ware ehe vnd damit behalten alle die recht sitten vnd gewonheit des Lands alsdann zu solichen sachen gewonlich ist zu tund, dartzu haben wir die obgemelten frow Elßbethen zu hand nach solichen worten begabet vnd bezeichnet mit einem guldin vingerlin das wir Jr an Iren vinger gesteckt habnd zu bestettung die obgemelten Gemahelschafft als billich ist. Vnd wir Elßbeth obgenant bekennen, das wir sollichs so obgeschriben stat mit guten sinnen vnd vernunfft vnbezwungen on vorcht vnd on alle geuard sunder wolbedachtiglich vnd mit fryem willen, ouch durch rat des Durchluchtigen fürsten vnd Herrn Hern Johannsen Burggrauen zu Nuremberg vnsern lieben Herren vnd Vatter haben den obgenanten hochgebornen Herrn Eberharten Grauen zu Wirtemberg in glicher maß zu einem waren vnd rechten elichen gemahel empfangen vnd vffgenomen durch rechte gnugsame eliche wort In person des Erwir-

digen Abbt Sifrids vorgenant denselben ouch zu begaben vnd bezeichnen mit einem guldin vingerlin als gewonlich ist, In maß als ob derselb min Her vnd Gemahel selb in eigner Person gegenwartig were zu einem rechten vnd waren zeichen vnd vrkund einer rechten vnd waren gemahelschafft yetzo volbracht, das aber soliche gemahelschafft so yetzo volbracht ist durch personlichs abwesens wegen des hochgebornen Herrn Graue Eberharts von Wirtemberg hinfüro von menglichem vngehindert vnzertrent vnd vngeIrt sunder stet vest vnd vnuerbrochenlich gehalten werde, So haben wir Sifrid Abbt egenant vnser gerechten hand gelegt vff vnser Brust vnd wir Cunrat vnd Hans vorgenant haben ouch vnser ieglicher besunder mit vfferhebten vingern liplich gelert eyd gesworen zu Got vnd dem Jungsten Gericht vff des vorgemelten Graue Eberharts vnsers Herren sele nachdem vnd vns von Im bevolhen ist, alles das war stet vnd vest ze halten zu ewigen ziten vnd nichtzit dawider zu tund noch schaffen geton werden weder heimlich noch offenlich all argliſt vnd geuard herJnn gantz vnd gar vßgeslossen vnd hindan gesetzt. Vnd wir Johanns von gottes genaden Burggraue zu Nuremberg bekennen offenlich das alle obgeschriebne Ding von anevang bis zu ende durch vnsern guten gunst wissen vnd willen volbracht worden ist vnd also vil an vns ist so wollen wir daran sin vnd dartzu beholffen sin, das soliche obgemelte sach Jn krafft dis brieffs vestiglich vnd volkomenlich erhalten werde, vnd wollen ouch die Durchluchtigen frow Elßbethen vnser lieben Dochter getrulichen vnd vatterlichen vnderwisen vnd hanthabn, das sie den vorgemelten Hyrat vnd eliche gemahelschafft volende vnd volbringe mit den wercken. Vnd des zu warem vrkund getzugnuß vnd sicherheit, so haben wir Johans Burggraue zu Nuremberg vorgenant fur vns vnd vnser egenante tochter Elßbethen disen brieff tun besigelt mit vnserm eigen Jnsigel wann sie eigens Jnsigels nit hat vnd Wir Syfrid abbt Cunrat vnd Hanns vorgenant haben vnsere eigene Jnsigele ouch offenlich durch disen offen schriber hienach benempt tun hencken an disen brieff vnd damit ouch sich selbs darunder namlich ze schriben vnd sin offen zeichen daruff zu machen nach maß vnd form als dann gewonlich ist. Dise dinst sind volbracht vnd beschehen zu der Nuwen Statt nach by dem wasser genent Alysche Jn der großen burg daselbs Jn dem obern sal derselben burg Wurtzburger bistumbs des Jars von Cristi geburt als man zalt vierzehenhundert vnd sechs Jare. Jn dem viertzehenden Jare der keiserlichen zinszal vnd Jn dem andern Jare des allerheilgesten Jn gott vatter vnd Herrn Hern Jnnocencien dem sibenden Bapst an dem siben vnd zweintzigesten tag des Mertzens Jn der sechsten stund desselben tages oder nach daby Jn gegenwertikeit des durchluchtigen Fürsten vnd Herren Hern Fridrichs von gottes genaden Burggrauen zu Nuremberg, der Edelen Herren Hern Johannsen von Hohenloch vnd Hern Friderichs Schencken zu Limpurg der Strengen Ritter Hern Hañsen von Seckendorff den man nempt von Rospach,

Wal-

Walthers von Seckendorff genant von Stopphenhein, Hilpolts Burkartz vnd Erenfrids von Seckendorff vnd vil andern gloubhafften mannen zu disen dingen gerufft vnd gebetten.

Vnd Ich Cunradus klingler von Herspurck ein priester Babemberger Bistumbs durch keiserliche mechtikeit ein offner schriber, als diß vorgeschribn Hyrat eheliche gemahelschafft vnd begabung der egenanten ee vnd ouch der eyde die deßmals gesworn wurden vnd anders so dann zumal beschehen sind als sie beschahen bin Ich gegenwertig gewesen mit den vorgenanten zugen vnd han solichs gesehn vnd gehört. Darumb durch bevelhnuß des durchluchtigen fursten vnd Herren, Hern Johannsen Burggrauen zu Nuremberg frow Elßbethen siner tochter, des Erwirdigen In gott vatters vnd Herrn Hern Syfrids abbt, Hern Cunrats von Geroltzegk vnd Hansen Truchsassen vorgenant han ich diß offen Instrument gemacht vnd In ein offen form gesetzt vnd das mit minem gewonlichen offenn zeichen vnd minem namen vnd ouch mit der obgenanten Herren anhangenden Insigeln bezeichnet vnd befestiget als ich dann darzu durch sie erfordert vnd gebetten worden bin.

Num. 32.

Grav Eberhards von Wirtenberg Revers gegen der Stadt Lindau

daß er die mit einigen Reichsstädten gemachte Eynung auch gegen dieselbe halten und vollführen wolle. d. d. 2. April. 1408.

Steinhofers Würtemb. Chronik. p. 607.

Wir Eberhard Graf zu Wirtenberg bekennen offenlich mit disem brief, Als wir vns vor ziten Gott zu lob, dem heiligen römischen Reich zu Würde vnd zu Eren, vns selb vnd gemeinem Lande ze nutz ze friden vnd ze gemach, vnd ouch vmb das das der Bilgrin, der Kofmann vnd die Landfarn die Kofmansschatz vnd all ander Erber vnd vnuersprochen Lut, sy sien gaistlich oder weltlich dest sicher gewandlen mügen mit den erbern vnd wisen den Burgermeister Räten vnd allen Burgern gemainlich des hailigen Römischen Richs Städten, mit Namen, Ulm, Rütlingen, Uberlingen, Memingen, Bibrach, Ravenspurg, Gemünd, Kempten, Dinckelspuhel, Kofbüren, Pfullendorf, Jsny, Lutkirch, Giengen, Aulen, Bopfingen vnd Buchhorn veraint haben einander getruwlich bygestandig berauten vnd beholfen ze sin nach Vßwisung solicher Brief, die wir in darüber versigelt vnd gegeben haben vnd dieselb Verainung noch Wern sol biß vf Sant Martins tag ze negst vnd wann nun das ist, das die Erbern vnd wisen der Burgermeister, der Raut vnd all Burger gemainlich, Rich vnd Arm der Stadt zu Lindaw zu vns vnd ouch zu den vorgenanten Richs Stätten in die obgeschrieben vnser Ainung komen vnd getretten

sind vnd ouch die willenclich gelobt vnd gesworn hand zu Gott vnd zu den Hailgen mit gelerten Worten vnd vfgebottnen Fingern die getrewlich ze halten ze laisten vnd ze vollfüren an alle geuerde nach Vßwisung vnd Ordnung der brief, die denn vormals darüber gegeben sind, ze gleicher Weiß vnd in allem dem Rechten, als ob sie dieselbe Verainigung mit den andern vorgenanten Richs Stätten angefangen vnd gemacht hetten an all geuerd, darumb so haben wir der vorgenante Grauf Eberhart von Wirtemberg, ietzo mit gutem willen vnd wolbedachtem sinne vnd muet dem Burgermaister, Raut vnd Burgern gemainlich der Statt zu Lindaw mit vnserm guten willen vnd vf den Aid den wir darumb gesworn haben, gelobt versprochen vnd verhaissen vnd versprechen mit disem brief, das wir die vorgeschreibne Vereinung gen Jn nu furbaßhin die egeschribne zite mit allen Stuckhen, Puncten and Artickeln alß dann dieselbe verainung vßwisent vnd sagent, die wir darüber vormals gegeben haben, getrewlich halten laisten vnd vollfuren sullen vnd wellen an all Argelist vnd geferde ze glicher wise vnd in allen den Rechten, als ob sollich Artickel die in den vordrigen Briefen geschriben stend in disem gegenwertigen Brief mit Namen ouch begrifen weren vnd verschriben stünden, mit vrkund diß Briefs den wir Jn darumb besigelt geben mit vnserm aigen angehenckten Jnsigel, der geben ist an dem Suntag in der Fasten so man singt Judica, do man zalt von Christi geburt vierzehenhundert Jar vnd acht Jar.

Num. 33.

Verschreibung eines Theils der Vestin Sterneck zu einem offenen Hauß gegen der Herrschafft Würtenberg. d. d. 3. Aug. 1412.

Lunig Reichs-Archiv Part. spec. cont. III. p. 145.

Jch Kun von Brandeck, Jch Hanns von Brandegg genant Lamparter, Jch Hanns von Brandeck genant Clain Hanns vnd Jch Volmar von Brandek genant Wurm vergienhen offenlich vnd tun kunt allermenglich mit disem brief fur vns alle vnser erben vnnd nachkomenn allen den die disen brief ümmer angesienhent oder hörent lesen, das wir alle vnuerschaidenlichen vnd ainmuteglich zu den ziten vnd an den steten, do wir es wol getun mohten vnd wie das von Reht vnd von gewonheit vor ainem ieglichen Geriht vnd rihter gaistlichen vnd Weltlichen wol craft vnd maht haut haben sol vnd mag, dem Houchgebornen vnserm gnedigen Herren, Heren Eberharten Grausen zu Wirtemberg sinen erben vnd nachkomen vnd der Herschafft ze Wirtemberg, ledenclich frilich vnd vnbezwungenlich vffgeben vnd ingeben haben fur ir reht aigen gut mit mund vnd mit hand vnd wie reht ist, vnd geben yn ietzo wissentlich yn vnd vff mit disem brief von vnser hand in Jr hand Sternegg die vestin vnsern tail, das ist mit namen myn Kun vnd Hannsen genant Clain Hanns Hus, myn Hannsen genant

genant Lamparters Hus vnd myn Volmars Hus vnd darzu was yendert vberal vffwendig vnd Jnwendig derselben Vestin Sterneck vnsern tailen gehört vnd gehören sol, vnd sunder mit allen nutzen rehten vnd zugehörungen, was yendert vberal darzu vnd daryn gehören sol vnd mag von reht vnd gewonhait, es sy an Luten oder an guten an äggern, Wisen, holtze velde Wasser waid an zwingen, an bännen nihtzit vberal vssgenomen noch vergessen vnd wie man das alles mit sunderlichen worten benennen kan oder mag was in dem burgfrieden begriffen vnd gelegen ist, also das der vorgenante vnser gnediger Herr vnd sin erben die vorgeschriben vestin sterneck vnsern tail vnd waz darzu gehört mit aller zugehörung als vorgeschriben ist, Nu furbas mer eweglich fur ir reht aigen gut haben sullen vnd ir reht aigen haissen vnd sin sol, vnd haben das getan von solicher gnad vnd hilff wegen, so vns der egenant vnser gnediger Herr getan haut vnd noch furbas tun mag, vnd also haut der egenant vnser gnediger her grauf Eberhart von Wirtemberg fur sich vnd sin erben vns vnd vnsern erben die besunder gnad getan vmb solich getruw dienst, So wir ym vnd siner Herschafft zu Wirtemberg offt vnd dick getan haben vnd noch furbas tun sullen vnd mügen, vnd haut vns die vorgenanten vestin Sternegg vnser tail mit aller zugehörung, als vorgeschriben ist, wider zu rehtem Manlehen gelihen Mannen vnd frowen Knaben vnd Töchtern, also doch daz der egenanten vnser Herschaft zu Wirtemberg allweg vnd eweglich so ain tail oder mer zu frowen namen gefielen Man vnd träger darumb gegeben werden sullen nach Lehensreht vnd gewonhait, die soliche Lehen vnd gut tragen, Ouch sol die vorgenant Vestin Sternegg vnser tail mit aller zugehörung des vorgenanten vnsers gnedigen Herrn Hern Eberhartz graufen zu Wirtemberg siner erben vnd der Herrschaft ze Wirtemberg offen hus haissen vnd sin eweglich wider allermenglich nieman vberal vssgenomen zu allen ziten vnd zu allen iren noten, wenn vnd wie dick sy des begarnt vnd notdurftig sint, doch vff iren Kosten vnd schaden, also daz wir der kost dehainen schaden haben sullen, vnd sullen also wir, vnser erben vnd nachkomen die vorgeschriben vnser gnedig Herschafft ze Wirtemberg ir erben ir diener amptlut vnd die Jrn daryn vnd dar vß lauffen zu allen zeiten eweglich wider aller menglich wenn sy des begarnt vnd an vns vordrent mit yn selber oder mit irn geswornen Raten Amptluten oder offenn briefen alles vngeverlich, Ouch haut vns die vorgenant vnser herschafft ze Wirtemberg gegundet vnsern burgfriden ze halten als wir den ietzo geswornn vnd gen ainander vor verschriben haben vngeuerlich, Wär och ob wir vnser erben oder nachkomen die vorgenant vestin Sternegg vnser tail mit ir zugehörung als vorgeschriben ist, wir alle oder vnser ainer oder mer besunder sinen tail gen yemant versatzten oder verkosten wölten oder sust von sinen Handen gäben oder verschuffen, wie daz wäre, So sullen wir allwegen schaffen vnd vorhin versorgen, daz derselb oder dieselbn allweg swern geloben vnd tuen vnd ouch brief geben glicher wise als

wir getan vnd geſworn haben, denn wir daz nit tun ſullen noch mügen ſy haben denn vorgetan vnd geſworn als vorgeſchrieben iſt, vnd alſo haben wir egenanten Jch Kun von Brandegg, Jch Hanns von Brandegg genant Lamparter, Jch Clain Hanns von Brandeck vnd ich Volmar von Brandegg geſworn gelert ayd liplich zu got vnd zu den hailigen mit vffgebotten vingern als vorgeſchriben ſachen ſo an diſem brief geſchriben ſtand fur vns, vnſer erben vnd nachkomen war ſtet vnd vnverbrochenlich ze han vnd ze halten nach diß briefs ſag vnd dawider numer ze tund in dehain wiſe alles an geuerde. Vnd des alles zu warem vnd offen vrkunde haut vnſer iglicher beſunder ſin aigen inſigel offenlich gehenkt an diſen Brief, vnd haben darzu gebetten die fromen vnd veſten Fritzen den Sölren, Hannſen von Luſtnow ze Geppingen geſeſſen, Hanns von Linſtetten vnd Mänlochen von Linſtetten das ſy ire aigne Jnſigel zu getzugnuß aller vorgeſchriben ding och offenlich gehenckt hand an diſen brief, des och wir ietzgenanten bekennen, daz wir vnſre inſigel von bett wegen der egenanten von Brandegg zu getzugnuſſ gehenkt haben an diſen brief vns ſelb ane ſchaden, der geben iſt ze ſtutggarten an Mitwoch vor ſant Oſwaldstag do man zalt von Criſtz geburt viertzehenhundert Jar vnd zwelff Jairen.

Num. 34.

Verſchreibung deren von Brandeck, daß ſie ſich wegen ihrer Anſprache an die Stadt Rotweil wollen verzigen haben. d. d. 3. Aug. 1412.

Jch Kun von Brandek, Jch Hanns von Brandek genant Lamparter, Jch clain Hanns von Brandeck vnd Jch Volmar von Brandek genant Wurm tun kunt mit diſem brief, als der Hochgeborn vnſer gnediger Herr Her Eberhart Grauf zu Wirtemberg mit den ſinen für vns fur Sterneck die Veſtin gezogen waz vnd die von Rotwyl Jm zu lieb vnd dienſt geholffen wolten haben, des vertzihen wir vns fur vns vnd vnſer erben gegen den egenanten von Rotwyle vnd Jren nachkomen von derſelben ſach wegen gar vnd gentzlich vnd vngeverlich. Des zu Urkund haben wir vnſere Jnſigel gehenkt an diſen brief, der geben iſt zu Stutgarten an Mitwochen vor ſant Oßwaldstag do man zalt von Criſts geburt vierzehenhundert Jar vnd zwölff Jare.]

Num. 35.

Einung Gr. Eberhards von Wirtenberg mit der Reichsſtadt Eßlingen. d. d. 5. Nov. 1410.

Lunig Reichs-Arch. part. ſpec. cont. 2. ſect. 4. p. 683.

Wir Eberhart Grafe zu Wirtemberg tun kunt mit diſem Brief allermenglich, daß wir durch beſſers Nutzens, Schirmes vnd Frides vnſer Land vnd Lute vnß mit den Erſamen Wiſen dem Burgermeiſter, Räte vnd allen Burgern gemeinlich Rychen vnd Armen der Statt zu Eſſlingen verainet vnd verbunden haben diſe nägſte acht

acht Jare, so nach einander nach datum diß Briefs kommend sind in der mauß alß hernach stet, deß Ersten sollen vnd wollen wir sy mit guten Truwen meinen, noch wider sy nit sin, noch mit Jn zu Kriegen kommen, noch ir Viende in vnsern Schlossen Landen noch Gebieten wissentlich nit haben, husen noch hofen, noch sy keins wegs furschieben noch in zulegen die vorgeschriben zit vnd Jar vß getrulich an alle Geuerde. Were och, ob jemand, wer der were die egenanten von Eßlingen, ir Burger, die Jren vnd die Jn zu versprechent stent, Edel oder Vnedel, geistlich oder Weltlich angriff vnd beschädigte mit Mord, Raub, Brand, Nom, mit vnrechtem Vahen vnd widersagen oder andern Sachen mit Gewalt oder wider Recht, wie das beschehe: darzu sullen wir Jnen mit den vnsern, die denn der Getäte gelegen vnd gesessen sind, getrulich vnd vngevorlich beholffen sin mit zuziehen, mit nachylen zu frischer Getat von einem Mittentag biß zu dem andern, so bald wir des innen oder gewahr werden oder vns oder vnsern Amptluten daz von Jnen verkunt oder gemanet werden, vngeverlich, Vnd sullen ouch Jnen vnsere Sloß, Stette vnd Vestinen offen sin zu allen iren nöten wider menglich, sich daruß vnd darinn zu behelffen die vorgeschriben Jar vß on all Geuerde. Ouch wer es, ob die egenanten von Eßlingen, ir Burger vnd die Jren zu versprechen stend, mit Gewalt oder wider Recht vberzogen vnd besessen wurden, so sullen wir das getrulich helffen weren vnd darzu tun glicher Wise, als ob es vnser aigen Sach vnd Getat wäre vnd vnß selber angieng, daß sollich Gewalt vnd Vnrecht widerstanden vnd abgetan werde an alle Geuerde. Wer es ouch, ob jemant, wer der were, den egenanten von Esslingen, iren Burgern oder den Jrn vnd die Jn zu versprechen stend, vnglichs vnd wider recht täten, ziehen vnd die besitzen wurden oder wollten, dorzu sullen wir Jnen beholffen sin vnd Jnen zweyhundert gewapneter Mann zu Hilff vnd zu geleger schicken, die bey Jnen als lang ligen sullen vff vnsern Costen, biß solich Vnrecht vnd Gewalt erkobert wirt, oder biß sich derselb an glichem Rechten von Jnen benugen lassen will, in der Mauß, als hernach von des teglichen Kriegs wegen geschriben stet vngevorlich. Vnd ob soliche Geleger weren, ob sie denn icht Sloßz gewunnen, dieselben Sloss sollen vnd mögen sy in selber hoben vnd damit tun vnd laussen nach iren Willen, doch daz sie versorgen sullen, daz unß, vnsern Dienern noch den Vnsern dhein Schad von desselben Gewinnens wegen vferstande, noch dovon komme vngevorlich. Vnd ob die egenanten von Eßlingen zu solichen Sachen vnd Gelegern vnsers Gezeugs vnd Wercklute bedurffen wurden, wenn sie vns denn darumb bitten vnd entbieten, so sullen vnd wellen wir Jnen vnsern Gezüg vnd Wercklute darzu lihen vnd bruchen laussen, doch daz wir dez keinen Schaden haben sullen vnd an vnser Schaden holen vnd wieder heim schicken snllen on all Geuerde. Wer es ouch, ob icht gefangen wurden, so die Getät der von Eßlingen wer ob wir oder die vnsern ouch dabi weren, so sullen vnd mügen sie dieselben Gefangen

fangen zu iren Handen niemen, doch das sie redlich gehalten werden nach Kriegs-Recht vnd daß ouch derselben Gefangen dehainer, so also gefangen wurden nicht berechtet noch hingetan sollen werden dann mit vnserm Wissen vnd Willen, doch daß gen denselben Gefangen allen versorgt werde, das vnß, vnsern Dienern noch den vnsern dehein Schad von Jnen furbaß mer beschehe noch widerfar von der Gefengnus wegen vngeuerlich. Were ouch, ob die egenanten von Esslingen mit Jemand wer der were, zu teglichen Kriegen kemen, also daz in nit recht vollgan möchte oder sy widerrechts bekriegt wurden, wenn dann wir darumb vmb Hülf von den egenanten von Esslingen ermant werden mit Jrem offen versigeltem Brief, so sullen wir in den nechsten vierzehen tagen nach Jr Manung dri vnser Rete schicken gen Nallingen, gen Wiler oder gen Dürnkain, dahin sie denn zwen uß irem Rate, welche wir Jn benennen, ouch schicken sullen vnd wie dieselben fünff oder der merer Teil under Jnen erkennen, womit vnd wie Wir Jnen zu demselben teglichen Kriege beholffen sin sullen, das sullen vnd wellen wir furderlich vnd getrulichen tun an all Geuerde, als lang biß der egenant von Esslingen von dem oder den, mit den sy also zu teglichem Krieg kommen weren, recht widerfore oder sich dieselben an glichem Rechten benügen lassend vngevorlich. Vnd were ob der oder dieselben mit den sy also teglichen Krieg hetten oder Jr Helffer dorzu bracht würden, daß sie sich an Glich oder an Recht benügen oder sich sus fruntlich mit Jn richten vnd ußsinen laussen wollten vnd daz von Jnen nit vfniemen wollten, so sullen wir aber dry vnser Räte vnd die egenanten von Eßlingen zwen Jres Rates, welche wir Jn benennen, schicken vf ainen tag, der in von vns verkünt würd gen Nallingen, gen Wiler oder gen Dürnkain vnd wie sich dann dieselben funff oder der merer teyl vnder Jn aber erkennen, daß den egenanten von Eßlingen darinne vffzeniemend sy, daß sullen sy tun: täten sie des nit, so sien wir nicht schuldig in furbaß von derselben Sach wegen ze helffen, alles vngeverlich. Were ouch, ob wir von vnser vns selbst wegen mit den egenanten von Eßlingen icht zuspruch hetten oder gewünnen in zeit diser Vereynung daß ein Person besunder oder mer angieng, es wären Jr Burger oder die Jren oder die Jnen zu versprechen stend, sy sien geistlich oder weltlich, darumb sullen wir ainen gemainen Mann uß irem Rate niemen, derselbe gemain vnß baider site den Tag beschaiden soll, in vierzehen tagen den nechsten, so das von vns an in ervordert würt, an gelegen stet vnd sal vnser jetweder Teil ainen oder zwen erber Man zu dem gemain setzen vnd dieselben, der gemain vnd die Schidlute sullen den nach Jr Verhörung versuchen, ob sy sollich Sachen fruntlich vbertragen vnd gerichten mügen. Möchte das nit gesin, so sullen sy ein fruntlich Recht doruber sprechen vnd was ouch also von Jn oder von dem merern Teyl vnder Jn zum rechten gesprochen wirt, daby sol es beliben vnd getrulich gehalten werden vngeverlich. Were ouch, ob dehain vnser Diener, Bürger

ger oder die vnsern oder die vns zu versprechen stend, sy sien geistlich oder weltlich zu der egenanten von Esslingen Burgern oder den Jrn, oder die Jn zu versprechen stend, zu Jr ainen oder mehr besunder icht zu sprechen hätten oder gewinnen, dorumb sullen die Clager den oder demselben nach Form in daz Gerichte, darinne sy gesessen sind oder dorinn sy gehörend vnd soll Jnen der Amptmann daselbs ains vnverzogen glichen Rechten beholffen sin, vngevärlich. Ouch were, ob wir oder dehein vnser Diener, Burger oder die vnsern oder die vns zu versprechen stend, sy sien geistlich oder Weltlich, Edel oder Unedel zu den egenanten von Eßlingen gemainliche vnd daß ein gantz Common angienge, icht zu sprechen hetten oder gewönnen: darum sullen wir ainen gemainen Man niemen vß Jrem Rate oder uz den Reten ze Ulme, ze Rotwile, ze Gemünde, ze Weilen oder ze Rütlingen, wederthalb wir wellen, ainen sollichen, der den zemal des geswornen Rats daselbst ist: denselben gemain wir den zu baider Siten bitten sullen vnd auch der Rate daselbs in das zu haißen, daß er vns Tag bescheide an sollich Stette die den vns baiden Tailn gelegenlich sind, zu demselben gemainen vnser ietweder Tail einen glichen zusatz, zween oder dry setzen sullen vnd dieselben, der gemain vnd zusätze sullen den versuchen, ob sie sollich Sachen fruntlich gerichten mügen; möchte des nit gesin, so sollen sy ein fruntlich Recht darüber sprechen vnd was ouch von Jn oder dem merern Tayl vnder Jn also zu dem Rechten gesprochen wirt, dabi sol es bliben vnd gehalten werden vngeuerlich. Doch ist berett vmb gefallen Erb vnd Gut, vnd die entweder tail in Gewer gehept hat, daz die berechtet sollen werden vor den Gerichten, dorinn dieselben Erb vnd Gut gehören, es sye in Stetten oder vf dem Land, doch daz alweg das Lehen dem aigen nachfarn soll. Vnd in solichem vorgeschriben Rechte sullen alweg Aucht, Benne, Todtschleg, Nom vnd Brand hindan gesetzt sin. Doch daz Todtschleg, Nom vnd Brand allweg fur zitlichen Schaden berechtet sollen werden, vngevorlichen. Were ouch ob wir, vnser Diener oder die vnsern oder die vns ze versprechend stend, den genanten von Esslingen oder den Jrn oder die Jnen ze versprechen stend, deheinen Vbergriff täten, daz doch nit sin sol, denselben Ubergriff sollen wir zu Stund schaffen widerkert vnd wider tun and daß man denne dornach dorumb zu dem Rechten kom, in aller der Wise, alß vorgeschriben stet an all Geuerde. Were aber, ob dehain vnser diener oder die vnsern oder die vns zu versprechen stend, solich vbergriff täten vnd nit widerkeren wolten als vorgeschriben stet, dez oder derselben sollen wir vns furbaz nit anniemen vnd den egenanten von Esslingen wider den oder dieselben beholffen sin, so wir des von inen ermant werden in der Mauß, als vorgeschriben stet, an all geuerde. Doch vsgenomen aller verbriefter Schuld vnd vnlaugenber Gült vnd ouch HubGelt, Vogt-Recht, Stür vnd Zinß, darzu sollen jetwederm Tail vnder vns alle sine Recht behalten vnd vfgesetzt sin, das daz nicht ubergrif sullen haißen noch sin:

also doch, daz die, die von solicher Sach wegen angrifen oder pfenden wurden mit denselben pfenden pfantlich gefarn sullen an all geuerde. Was Sachen oder Krieg sich auch vor datum dis Briefs angefangen oder gestellt weren, der sullen wir vns nit anniemen, wir wellen es dann gern tun. Vnd in diser Veraynung nemen wir vorgenant Graff Eberhart, Graf zu Wirtemberg uß vnsern gnedigen Herrn den Römischen König, die Hochgebornen Fursten, Hern Steffan Pfalzgraven by Rine, vnd Hertzogen in Payern, Herrn Ludwigen, Hern Johannsen, Herrn Steffan vnd Herrn Otten Gebrüdere auch Pfaltzgrauen by Rine vnd Hertzogen in Payern vnser lieben Herren vnd Brüder, Herrn Kareln Hertzog zu Luttringen vnd Herrn Fridrichen von Luttringen, Graff zu Widemont sinen Bruder, Johansen vnd Friderich Burggrauen zu Nuremberg vnser Lieb Schweher vnd Schwager vnd alle mit den wir Eynung vor datum diß Briefs gemacht haben, alß lang die werent vngevorlich. Were aber, daz wir in zit diser vereynigung mit jemant mer Eynung machten, daz sollen wir doch tun in solicher Maß, daz wir diß Vereynung darinne vßniemen vnd vorbehalten, als lang die werent, vngeuorlich. Vnd also geloben wir Egenanter Eberhart Graue ze Wirtemberg by vnsern guten Truwen diß Eynung vnd all vorgeschriben Stuck vnd Artickel ze haltend nach diß Briefs sag an all Geuerde. Vnd dez zu waren Vrkund haben wir vnser Insigel offentlich gehengt an diesen Brieff der geben ist zu Stuttgart an Mitwoch vor Sant Martins Tag, da man zalt von Christs Geburt vierzehenhundert Jar vnd zehen Jare.

Num. 36.

Eynung zwischen Hertzog Ludwigen von Beyern Churfürsten und Grav Eberhard von Würtenberg auf fünf Jahre. d. d. 9. Nov. 1411.

Wir Ludwig von Gots Gnaden Pfaltzgraue by Rine des heiligen Romischen Richs Ertztruchses vnd Hertzog in Beyern an einemteil, Vnd Wir Eberhart Graue zu Wirtemberg der Elter an dem andern teil: Bekennen vnd tun kunt offinbar mit disem Brieff fur vns vnd alle die vnsern vnd die vns zuversprechen stent, sie sin geistlich oder werntlich allen den die disen Brieff ansehent oder horent lesen . . Want wir mit gantzer begirde geneiget sin zu friden vnd zu gemeinem nutze der Lande vnd auch das Wytwen vnd Weysen Ryche vnd arme Bilgerin Koufflute Lantferer vnd Kauffmanschafft Gotshuser vnd alle ander vnuersprochen Lute sie sin geistlich oder Werntlich beschirmet werden, sycher sin destebaß gewandeln vnd by gemache verliben mogen So haben wir vns mit wolvorbedachtem mute vnd rechter wissen dem heiligen Romischen Riche zu sterckunge zu nuzze vnd zu Eren vnd selber den vnsern vnd den gemeynen Landen zu friden vnd Gemache

mache fruntlichen vnd gutlichen miteinander vereyniget vnd vereynigen vns auch yetzunt mit rechter wissent in crafft diß Briefs mit vns selbs vnd allen vnsern Steden Vesten Slossen Luten vnd Dienern von datum diß briefs an biß vff sant Martinstag nehstkompt vnd darnach fünff gantze Jare die nehsten nacheinander folgende in aller der maße als hernach geschrieben stet . . zum Ersten das wir die vorgeschrieben zyt gantze vß einander mit guten rechten vnd gantzen truwen meynen haben vnd halten vnd auch dieselben zyt miteinander numer zu kriege noch zu fintschafft komen sollen noch wollen noch den vnsern der wir mechtig sin des gestatten in deheine wise ane alle geuerde . vnd ob yemand wer der were vns vorgenanten Herrn einen oder vnser Rete oder Diener oder die vnsern oder die vns zu versprechen stent sie sin geistlich oder werntlich angriffe oder beschedigte mit Morde mit Raube mit Brande mit vnrechtem fahen oder mit vnrechtem widersagen oder vns von vnsern Freyheiden rechten gnaden oder guten gewonheiden oder briefen, die Wir von Römischen Keysern oder Kunigen bißherbracht herlanget oder herworben haben triben oder tringen wolte oder vns oder die vnsern oder die vns zu versprechen stent, sie sin Geistlich oder Werntlich an vnsern oder yren Luten oder gutern beschedigte vff Wasser oder vff Lande oder mit machte vberziehen verbuwen oder belegern wollte, darunder sollen vnd wollen wir einander getruwelichen beraten vnd beholffen sin mit nachylen zu frischer getate mit zuruffen vnd zuziehen vnd mit allen andern sachen die darzu gehörent nach allem vnserm besten vermogen Glycherwise als ob vnser yglichen das selber anginge vnd auch vnser yglichem selber widerfaren vnd geschehen were alle geuerde vnd argeliste gentzlichen vßgescheiden. Wer es aber das soliche Geschichte vnd sache also geschaffen vnd gestalt weren, das sie zu frischer getate vnd so kurtze nit mochtent herobert vnd vßgetragen werden oder ob vnser einer sust mit yemand zu Kriege vnd fintschafft komen wurde, darzu er des andern Hülffe bedarffte, Wann dann vnser eyner von dem andern oder ob vnser einer nit in dem Lande were von den den er syn sache empfolhen hette, darumb ermanet wirdet, mit gewissen botten oder briefen, so sal der vnder vns der also gemanet wirdet dem andern vnder vns von dem die manunge get zustunt in den nehsten viertzehen tagen nach der manunge sinen Widersagtsbrieff wider die er dann gemanet wirdet vnd dartzu zwentzig mit gleuen schicken, der auch igliche vff das mynste einen gewapenten Knecht vnd dru Pferde wolerzuget haben sal. Die auch vff des kosten vnder vns den die geschicket werdent vnd vff des Schaden vnd Verlost der die schicket zu teglichem Kriege verliben vnd dem vnder vns dem sie geschicket werdent vnd sinen Houptluten von sinen wegen getruwelichen beholffen vnd gehorsam sin sollen mit sinen Dienern zu ryten, wo es dann noit ist vnd syn fiende anzugriffen vnd zubbeschedigen vff die vnser einer den andern dann also gemanet hette. Doch also das der vnder vns des die manunge ist zuvor auch

vff das mynste zwentzig mit gleuen zu teglichem Kriege wider die vff die er gemanet hette geleget habe ane alle geuerde. Vnd welcher vnder vns von dem andern also ermanet wurdet der oder die sinen sollent auch alsdann gein denselben vff die also gemanet wirdet, deheinerley furworte friden sune oder Richtunge nit vffnemen one des andern vnder vns der also gemanet hette oder siner Statthalter ob er nit in Lande were wissen vnd willen vnd wer es das yemant in solichen rytten schade geschehen wurde darumb mann nach dem diese Eynunge vßgangen were einem vnder vns zusprechen wurde, so sal ym der ander vnder vns nach vßgange dieser Eynunge dennoch getruwelichen beholffen sin in der maße als vorgeschrieben stet als lange biß das das abgetragen vnd hingeleget wirdet ane alle geuerde. Wer es auch das soliche Geschichte vnd sache also gestalt wurden das man die mit der vorgenanten zal Gleuen nit herobern mochte vnd me Hulff darzu bedorffte, wann dann vnser einer von dem andern darumb ermanet wirdet oder ob unser einer nit in Lande were von den den er sin sache empfolhen hette. Ist dann die manunge vnser Hertzog Ludwigs, So sollen wir Graff Eberhart von Wirtemberg oder vnser Stathalter ob wir nit in dem Lande weren vnser Erbern Rete zu des obgenanten vnsers Hern Hertzog Ludwigs Reten in den nehsten Achtagen nach der manunge vff einen tag der vns dann benandt wirdet gein Sunßheim schicken. Ist aber die Manunge vnser Graue Eberharts von Wirtemberg so sollen Wir Hertzog Ludwig oder ob wir nit in dem Lande weren vnser Stathalter an vnser statt vnser Erbern Rete zu des obgenanten vnsers Oheims von Wirtemberg Reten auch in den nehsten achtagen nach der manunge vff einen tag der vns dann benant wirdet gein Brackenheim schicken da zu rade zu werden vnd zu vberkomen was Hülff vnd gezuges man furbaß darzu bedorffe vnd notdorfftig sy vnd wes man dann von beyden syten eymuticlichen zu rate wirdet vnd vberkomet nachdem dann dieselbe sache an ir selbs geschaffen vnd gestalt ist das dann auch dieselbe hülff in einem Moned nehst darnach vollengen vnd follenzogen werden sal vnd mit derselben Hulff sal auch alsdann vnser iglicher dem andern vnuerzuglichen zuziehen vnd beholffen sin in aller der masse als vorgeschriebenn stet, Glicher wise als ob das vnser iglichs eygen sache were vnd auch vnser iglichen selber anginge, als lange vnd als vil biß das soliche angrifunge Beschedigunge vnd sache gentzlichen vnd gar herobert vnd abgeleit werden ane alle geuerde. Vnd weres das mann also zu felde ligen vnd beseß haben wurde, welches vnder vns dann die manunge ist, Gewonne der oder die sinen mit des andern vnder vns Hulffe, wie das dann zuginge da vnser diener von beiden syten by waren ycht Slosse oder gefangen, mit denselben Slossen vnd gefangen mag der vnder vns des die manunge ist gefaren vnd tun wie er wil one des andern vnder vns irrunge vnd Widerrede, Doch also das er die gefangen nach Erbers kriegs gewonheit halten vnd die auch one des andern

Wissen

Wissen vnd willen nit töden lassen, noch die gewonnen Slosse brechen sal vnd daz auch vnser iglicher als wol darynne versorget werde als der ander. Es sollent auch die obgenante zyt gantze vß vnser igliches Slosse dem andern offenn sin sich daruß vnd darynne zu behelffen gein weme eß dann nott geschicht vnd vnser iglicher sal auch bestellen das man dem andern vnder vns vnd den sinen allczyt als dicke sich das geburet redelichen feylen kauff darynne gebe vmb einen zytlichen pfennig ane geuerde. Eß sal auch vnser keyner die obgenante zyt gantze vß des andern oder der sinen offen finde darumb dann vnser iglichem wißenlichen ist in sinen Steten Slossen oder Landen nit enthalten, eßen oder trencken noch yn sust geleide darynne geben oder zulegunge tun in deheine Wise ane alle geuerde. Weres auch daz yemand wer der wer einen vnder vns an sinen Slossen Steten oder Lande mit gewalt vberziehen vnd beschedigen wolte, darzu sollen vnd wollen vnser iglicher dem andern getruwelichen mit gantzer macht zuziehen das helffen weren bygestendig vnd beholffen sin glicher wise als ob vnser yglichen das selber anginge ane alle geuerde. Weres auch das wir vorgen Herren in zyt diser Eynunge icht Zuspruche gein einander gewonnen, die sich nu furbaß von nuwem verlieffen vnd vor datum diß Brieffs nit angefangen hetten, es were von vnsern oder der vnsern wegen oder die vns zuuersprechen stent, sie weren geistlich oder werntlich dorumb sollen wir dannoch nit zu kriege noch zu fintschafft komen. Dann ist der zuspruche vnser Hertzog Ludwigs an den obgenanten vnsern Oheim von Wirtemberg, so sollen wir einen gemeinen Manne nemen vß sinem Rade der eß vor auch getan vnd nit verlobt noch verswarn hat vnd vnser ytweder teil sal zwene oder dry zu demselben gemeinen setzen vnd was die oder der merer teil vnder yn darumb sprechent zum rechten nach Anspracbe vnd widerrede, ob sie vns sust fruntlichen nit miteinander vberein brengen mochten, daby sal eß bliben vnd von vns beidenteiln gehalten werden getruwelich vnd one alle geuerde. Vnd derselbe gemeyne, der also vsser des vorgenanten vnsers Oheims von Wirtembergs Reten genomen wirdet sal vns tage bescheiden gein Brackenheim vnd sal dann das zu dem lengesten nachdem so das dem gemeynen verkundet wirdet vßgetragen werden in dryen tagen vnd Sechs Wochen vnd das nit lenger verzogen werden ane alle geuerde. Glicher wise were der zuspruche vnser Graff Eberharts von Wirtemberg an den vorgenanten vnsern Herren Hertzog Ludwigen, so sollen wir einen gemeinen Manne nemen vßer sinen Reten, der eß vor auch getan vnd nit verswarn noch verlobt hat vnd sal dann derselbe gemeyne der also vßer vnsers Herren Hertzog Ludwigs Reten genomen wirdet vns tage bescheiden gen Sunßheim in die Stat vnd sol dann auch vßgetragen werden in der zyt vnd in der maße als vorgeschribn stet ane alle geuerde. Weres auch ob vnser vorgenanter Herren Rete oder Diener einer oder me an vnser vorgenanten Herren einen icht zu sprechen gewonnen oder ob vnser Rete oder Diener

aneinander icht zusprechen gewonnen das sal vßgetragen werden vff einen gemeinen vnd an den stedten vnd auch in der zyt, als von vns Herren vorgeschriebn stet. Eß were dann von Lehens wegen, das sal berechtet werden an den stetden, do eß dann hingehöret vngeuerlichen, doch so mag vnser iglicher dem mann zusprechen wurde sin machte vff soliche tage schicken die sache zu berechten darumb man ym dann zusprichet. Weres auch das vnser vorgenanter Herren Armenlute an vnser Diener icht zusprechen gewonnen, das sal auch vßgetragen werden vff einen gemeinen vnd an den stedten vnd in der zyt als von vnsern dienern vorgeschrieben stet ane alle geuerde. Eß were dann das eß Erbe vnd Eygen antreffe, das sal vßgetragen werden an den Gerichten darynne die Gutere gelegen sint vnd weres das eß Lehen antreffe so sal eß vßgetragen werden vor den Herren von den die gutere zu Lehen rurent. Were aber das deheine vnser Dienere zu des andern vnder vns Herren Burger oder Gebure icht zusprechen oder zuschaffen gewonne, derselbe Diener sal demselben Burger oder Gebure nachfaren an die stetde vnd in die Gerichte, da sie dann gesessen sint vnd da sal yn dann der Schultheiß oder Amptmann daselbs one verziehen rechtes gestatten vnd beholffen sin. Gewonne aber deheine vnser diener an ein gantze gemeinde icht zusprechen, das sal vßgetragen werden vff einen gemeynen vnd in der maße als vorgeschriebn stet. Gewonne auch deheiner vnser Burger oder gebure mit des andern Herrn vnder vns Burger oder Gebure icht zu schaffen sie weren vnser, vnser Rete oder Diener, so sal ir einer dem andern nachfaren in die Gerichte, darynne sie dann gesessen sint oder darynne sie dann gehörent vnd sal yn dann der Amptmann daselbs vnuerzuglichen rechtes gestatten vnd yn des beholssen sin geineinander ane geuerde. Weres auch das vnser diener Lute oder vndertan in der zyt vmb Erbe oder vmb eygen icht gein einander zusprechen oder zuschaffen gewonnen das sal von beidenteiln vßgetragen werden an den stetden vnd in den gerichten, da dann dieselben guter gelegen sint vnd darynne sie gehörent vngeuerlichen. Eß sal auch in den vorgeschrieben rechten Achte vnd Banne, Brant vnd Dotslege stille ligen vnd an keinen Rechten furgezogen werden vngeuerlichen, Wol mag man das furziehen vnd für einen billichen schaden berechten ane alle geuerde. Eß sal auch iglicher vnder vns vorgenanten Herrn sinen Rate darzu halten welche also vnder yn zu gemeynen Mannen genomen werdent, die eß vor nit verlobt noch versworen habent, das dieselben das tun vnd sich der sache annemen vnd der Ende vnd Vßtrag geben in der maße als vorgeschrieben stet, so dicke des dann notdorfftig sin wurdet ane geuerde. Weres auch, das vnser vorgenanter Herren Rete Diener Burger oder gebure zu solichen rechten nit komen oder by solichen vßspruchen so dann der gemeyne vnd die zu ym von beidenteiln gesetzt wurden vßsprechen wurden, nit bliben wolte derselbe Herre vnder vns des dann derselbe were, der daby also nit bliben wolte sal sich des dann furbas nit annemen

in

in deheinen weg an alle geuerde. Vnd sal auch gein demselben Achte vnd Banne nit hindan gesetzet werden. Alles das hieuor geschrieben stet Haben wir die obgenanten Hertzog Ludwig vnd Graff Eberhart von Wirtemberg vnser yglicher dem andern versprochen geret vnd globt mit guten truwen vnd rechter warheit getruwelichen veste vnd stete zu halten zu vollnfuren vnd zutun vnd auch darwider nit zu suchen noch zutunde, heimelichen oder offmbar durch vns selbs oder yemant anders in deheinewise Alle geuerde vnd argelist gentzlichen vßgescheiden. Vnd in diser Verbuntniß vnd Eynunge Haben wir Hertzog Ludwig obgenant vßgenomen den Allerdurchluchtigisten fürsten vnd Herren Hern Sygmund Römischen Kunig zu allen zyten merer des Richs vnd zu Ungern ꝛc. Kunig vnsern gnedigen lieben Herren vnd das heilige Romische Riche, die Erwirdigen in Gotte Vetter Hern Johann zu Mentze, Hern friderich zu Collen vnd Hern Wernher zu Triere Ertzbischoffe vnsere liebe Herren Oheim vnd Mitkurfursten, Hern Albrecht Bischoff zu Babenberg vnsern lieben Oheim, die Hochgebornen fursten Hern Johans vnd Hern Stephan Pfaltzgrauen by Rine vnd Hertzogen in Beyern vnsere lieben Brudere vnd Hern Karlen Hertzogen zu Luchtringen vnsern lieben Swager, die Ersamen Wisen Meistere vnd Rete der Stedte Straßpurg, Hagenauwe, Colmar, Wißenburg, Sletzstat, OberenEhenheim, Keisersperg, Mulhusen, Raßheim, Dorinckeim vnd Selse vnd die Stetde Spire Heilpronn vnd Wimpfen mit den wir vor in Eynunge sin, So haben wir Graue Eberhart von Wirtemberg vßgenomen den allerdurchluchtigsten furstен vnd Herren Hern Sygmund Romischen Kunig zu allen zyten merer des Richs vnd zu Ungern ꝛc. Kunig, vnsern gnedigen lieben Herren, die Hochgepornen furstен vnser lieben Herren vnd Bruder Herrn Karlen Hertzogen zu Luchtringen vnd Hern friderich sinen Bruder, die Hochgebornen fürsten vnsern lieben Sweher Johansen Burggrauen zu Nuremberg vnd Friderichen Burggrauen zu Nuremberg vnsern lieben Swager, die Erbern Wisen Burgermeister Rete vnd gemeinde der Stetde Straßpurg, Rotwil Eßlingen vnd darzu die Swebschen Stede mit den wir in Eynunge sin nach vßwisunge derselben Eynunge. Vnd des alles zu Orkunde vnd vestem gezugniss so haben wir Hertzog Ludwig vnd Graue Eberhart von Wirtemberg obgenant vnser yglicher sin eygen Ingesigel an diesen Brieff tun hencken der geben ist zu Heydelberg vff den Montag vor sant Martins des heiligen Bischofstag In dem Jare als man zalte nach Cristi geburte viertzehenhundert vnd Eylff Jare.

Num. 37.

Grav Eberhard zu Würtenberg erläßt der Stadt Dornstetten wegen erlittenen Brandschadens auf 20. Jahr alle Steur und auf 25. Jahr alle Schatzung nebst dem freyen Zug. d. d. 7. Febr. 1415.

Wir Eberhart Graue zu Wirtemberg tun kunt menglich mit disem brieff für vns vnd vnser erben, wenn vnser lieb getruwen die von Dornsteten gar schädlich vnd Swärlich verbrunnen sind, vmb das sy denn wider gebuwen vnd da sedelhaft wesen vnd dester bas by einander beliben mügen, So haben wir denselben von Dornstetten richen vnd armen vnd allen iren nachkomen solich gnad getan vnd tuen in die wissentlich In kraft diß brieff, also das sie vns noch vnsern erben In disen nechstkünftigen zwaintzig Jaren dehein Stur nit geben sollen, dann wir In die die vorgeschriben Jar gentzlich abgelausen haben, Wir ensullen sy ouch In disen nechstkunfftigen funf vnd zwaintzig Jaren nach datum diß Brieffs nit schätzen vnd sagen sie ouch die vorgeschriben Jar gentzlich aller Schatzung fry, doch also das alle die so ze Dornstetten sich hüslich vnd heblich setzent vnd da zymernt ire Huser vnd gesess als sie vor gehabt hand vngeverlich, die sullent die vorgeschriben fryung haben vnd der geniessen, welle aber des nit tetten noch tune woltent, dieselbe noch Jre guter gienge die fryung nit an vnd sollten ouch der nit geniessen. Die vorgeschriben von Dornstetten vnd all Jr nachkomen sullen ouch ewencklich vnd allezyt einen fryen abzog han one vnser vnser erben vnd aller menglichs von vnser wegen Irrung Hindernuße vnd Widersprechen alles one argliſt vnd geuerde. Des zu warem vrkund geben wir In disen brieff versigelt mit vnserm eygen anhangenden Insigel der geben ist zu Stuttgarten an Donrstag nach vnser lieben frowen tag Liechtmesse Anno Domini MCCCC°. decimo quinto.

Num. 38.

Aynung Gr. Eberhards zu Würtenberg mit der Reichsstadt Eßlingen. d. d. Thomæ 1418.

Lunig Reichs-Arch. cont. 2. sect. 4. p. 685.

Wir Eberhart Graf zu Wirtemberg ꝛc. tun kunt mit disem brief allermenglich daß wir durch bessers nutzes, Schirms vnd Fridos willen vnser Land vnd Lute vns mit den Ersamen, Wisen dem Burgermeister, Rat vnd allen Burgern gemainlich Richen vnd Armen der Stett zu Eßlingen verainet vnd verbunden haben dise nechsten acht Jar, so nach einander nach datum diß briefs kommend sind in der maß, als hernach geschriben stet. Des ersten sullen vnd wellen wir sie mit guten Truwen mainen noch wider sie nit sin, noch mit In zu Krieg komen, noch ir Viende in vnsern Sloszen, Lan-

Landen noch Gebieten wissiclich nit halten, husen noch hofen, noch sie keineswegs fürschieben noch inen zulegen, die vorgeschriben Zit vnd Jar vß getruwlich vnd one alle geuerde. Vnd wir sollen vnd wellen die vnsern zu den von Eßlingen in Ir Statt zu In vnd von In wandeln vnd ir Gewerbe triben lassen vnd in daz nit verbieten, als lang diß verayнung weret on alle Geuerde. Were ouch, ob jemand, wer der were, die egenanten von Eßlingen, ir Burger, die Iren vnd die In zu versprechen stend, Edel oder Vnedel, geistlich oder weltlich angriff vnd beschädigte mit Mord, Roub, Brand, Nom, mit vnrechtem vahen vnd widersagen oder andern Sachen mit Gewalt oder wider Recht, wie das beschehe, darzu sullen wir Inen mit den vnsern, die denn der Getäte gelegen vnd gesessen sind, getrulich vnd vngevorlich beholffen sin mit zuziehen, mit nachylen zu frischer Getat, von einem Mittag biß zu dem andern, so bald wir deß innen oder gewahr werden oder vns oder vnsern Amptluten daz von Inen verkünt oder gemanet werden vngeverlich. Vnd sullen ouch Inen vnsre Sloss, Stette vnd Vestinen offen sin zu allen iren nöten ꝛc. (das übrige ist fast von Wort zu Wort gleichlautend mit der im Jahr 1410. gemachten Aynung mit gedachter Stadt Esslingen) Vnd in diser Verayнung nemen wir Eberhard Graf zu Wirtemberg uß die allerdurchlüchtigsten Fürsten, vnser gnedig Herrn, Hern Sigmunden Römischen König zu allen zeiten Merer des Richs vnd zu Hungorn ꝛc. Kunig, Herrn Wenzlowen, Künig zu Beheim, vnsern Herrn den Hertzogen von Burgundien, von den wir belehnt sin, die Hochwirdigen vnd Hochgebornen Fursten vnser Lieb Herrn vnd Oheim, Herrn Johann zu Meintze, Herrn Dietrich zu Cölln Ertzbischoffen, Herrn Ludwigen Pfaltzgraue by Rine des Heyl. Römischen Richs Ertz-Druchseß vnd Hertzog in Bayern, Reinharten Hertzog zu Gulich vnd zu Cleve, Herrn Ludwigen Hertzog in Baiern vnd Graf zu Morteni, Herrn Heinrichen Hertzogen in Baiern, Herrn Ernsten vnd Herrn Friderich Hertzogen zu Oesterreich ꝛc. die ersamen Wisen die Statt Ulm vnd ander Reichs-Stette in Schwaben, die zu in gehören vnd dorzu die Statt Straßburg, Rotweil vnd Rütlingen ꝛc. vnd deß zu warem Vrkund haben wir vnser aigen Insigel offentlich tun hencken an disen brieff, der geben ist zu Kircheim an Sante Thomas des heiligen zwelff Botten Abend, do man zalt von Christs geburte vierzehenhundert vnd dornach in dem achtzehenden Jar.

Num. 39.

Verschreibung Grav Eberhards zu Würtemberg, daß er dem Röm. König nicht wider die Stadt Eßlingen beystehen wolle. de eod. dato.

Wir Eberhard Graf zu Wurtemberg ꝛc. bekennen und tun kunt mit diſem Brief, alß wir uns mit wohlbedachtem Mut durch gemei- Lunig d. l. p. 687.

nes Nutz und Fridens willen der Lande mit den Ersamen und wysen dem Burgermeister und Rate und allen Burgern gemeinlich der Statt zu Esslingen vereint haben einander getruwlich beraten und beholfen zu sin nach des Eynungsbriefs Lut und Sag, den wir Inen darüber besigelt und gegeben haben, darinne aber wir den allerdurchlüchtigsten Fürsten und Herren, Herrn Sigmunden, Römischen Künig zu allen ziten Merer des Richs und zu Ungarn ꝛc. Künig unsern gnedigsten Herrn ußgenomen haben. Wann aber sich wohl erfindet, das die Egenanten von Esslingen dawider nit sind, dann daß sy dem Egenanten unserm gnedigen Herrn dem Römischen König willig sind zu tun was sie im billich tun sollen nach Iren Freiheiten und Rechten, als sie mit guter Gewonheit herkomen sind. Darumb so haben wir den vorgenanten von Esslingen jetzund gelobt, versprochen und verheissen vnd versprechen auch In mit disem brieff uff unser Eyde, wäre es, das der egenant unser Herre der Kunig oder Jemand anders von sinen wegen die egenanten von Esslingen darüber bekriegen angriffen oder beschedigen wollte, und sin Ungnad an sie legen, daß dann wir noch dehain der unsern wider die vorgenanten von Esslingen, noch wider die Iren, alle diewile die vorgenant Eynung weret, nit sin, noch tun sullen noch wellen in deheinen Sachen an alle Geverde, vnd sullen ouch dorzu die egenanten von Esslingen und die Iren in unser Stette wandlen und werben lassen und in Koste umb ir Pfenig darauß lassen geben und zufüren ane alle Widerrede. Vnd was auch irs Gutz in unsern Stetten und Slossen lege oder were das sol alles sicher sin on alle Geverde. Were aber daß uns der vorgenant unser Herre der Kunig darumb zusprechen wurden und meinte daß wir das nit tun solten, so sollen Wir Im darumb Recht bieten uff unser Herren die Kurfürsten und erkennent sich die dann gemeinlich oder mit dem Merteyl nach des vorgenanten unsers Herrn des Künigs fürlegung und nach unser Widerrede zu dem Rechten, daß wir das nit tun sollen, dabey sol es ouch dann bliben und sol die vorgeschriben Vereynung nit angen. Aber alle die Wile und des Recht von unsern Herrn den Kurfürsten nit ußgesprochen ist, so sol es beliben by dem alß vorgeschriben stet. Und wer es, daß die vorgenanten unser Herren die Kurfürsten gemainlich oder mit dem Mertail erkanten und zu dem Rechten sprächen, das wir dem Egenanten unserm Herrn dem Kunig wider die vorgenanten von Esslingen sollen beholffen sin, das mügen wir dann wol thun, also daß es die vorgenante Veraynung nit angen soll, doch mit solichem Underschied, daß wir noch dehein der unsern dannoch wider die vorgenanten von Esslingen noch wider die Iren nit sin noch tun sollen in einem Monat dem nechsten darnach an all Geverde. Vnd was ouch dennoch der Egenanten von Esselingen und der Iren gutz in unsern Stetten und Slossen were, das sol allewegen sicher sin, wie lang der Krieg weret, biß daß sie das wol haim und an Ir geworsam bringen mügen one alle Geverde. Vnd al-

so

so haben wir obgenanter Eberhart Graf zu Wirtemberg gelobt by guten Truwen vnd vf unsern Eyde alle vorgeschriben Sach getruwlich war und stätt zu halten und zu vollefüren nach diß briefs sage, one alle Geverde. Vnd deß alles zu warem und offen Vrkunde, so haben wir unser Jnsiegel offentlich tun hencken an disen brieff, der geben ist zu Kirchen uf Sant Thomas des heyligen zwölffbotten Tag nach Christs Geburt, alß man zalte viertzehenhundert und achtzehen Jaure.

Num. 40.

Grav Eberharts zu Würtenberg hinterlassener Gemalin Frau Henrietten im Namen ihrer Söhne Erstreckung obiger Vereynung mit der Stadt Eßlingen. d. d. Dienstag nach Laurentii 1419.

Wir Heinrietta Grevin zu Wirtemberg vnd zu Mumpelgart, Witwe, in Namen und anstatt des hochgebornen Ludwigs und Vlrichs, Gebrüdere Graven zu Wirtemberg unser lieben Sune bekennen und tun kunt offenbar mit disem brieff, wann der Hochgeborn Herr Eberhart Grav zu Wirtemberg unser lieber Herre und Gemahel seliger Gedechtnus mit den Ersamen und Wisen Burgermaister und Rate und allen Burgern gemeinlichen der Statt zu Esslingen und Sie mit Jm wiederumb ein fruntlich Vereynung uffgenomen hetten nach Vßwisung der brieff von beiden Siten darumb übergeben und wir nu auch geneigt sin von unser Sune wegen uns gnediglich und fruntlich mit Jn zu halten, darumb so haben Wir in Namen und an statt derselben unser Sune für sich, Jr Diener, Amptlüt und die Jren und alle die Jn zu versprechen sten, sie sien geistlich und Weltlich, die egenanten Eynung, die unser lieber Herre und Gemahel selig vorgenant mit den egenanten von Esslingen gehabt und wie er sich damit gegen Jnen verschriben und verbunden hat mit allen Artickeln, Hilff, Manungen und andern Puncten nichtz vßgenomen nach Vßwisung der brieff, die die egenanten von Esslingen von dem obgenanten unserm lieben Herrn und Gemahel seligen dorüber in hand und die zit und Jar ganz uß, alß dieselben brief begriffend, getruwlich und vesteclich zu halten und dawider nit zu sin oder zu tun in kainen Wege alles one alle Geverde. Vnd des zu waren und vestem Vrkund haben Wir unser Jnsigel offentlich tun hencken an disen Brieff, der geben ist an Dienstag vor Sante Laurencyen Tag nach Christs Geburt, alß man zalt viertzehenhundert und neunzehen Jar. Lunig ibid. p. 688.

Num. 41.

Verspruch der Reichsstädte Ulm, Rotweil, Gmünd ꝛc. daß sie allen den Städten, welche nicht in der Vereynung mit ihnen stehen, und sie in der Vereynung mit Grävin Henrietten ausgenommen haben, wider Würtenberg keine Hülf thun wollen. d. d. Thomæ 1419.

Wir die Burgermaister Räte vnd alle Burgere gemeinlich diser nachbenempten des hailigen Römischen Rychs Stette Mit namen Vlme, Rotwyle, Gemünde, Bybrach, Kouffburen, Kempten, Wyle, Pfullendorf, Giengen vnd Aulun. Bekennen vnd tuen kunt offenlich mit disem Briefe, Wan das ist, das wir vns durch gemeins nutze, Friden vnd Fromen willen der Lannde mit gemainem Raut vnd wolbedachtem mut Mit der Hochgebornen Frowen Frow Henrieten Gräfin zu Wirtemberg vnd ze Mympelgart wittwen vnd och mit den nachgeschriben Iren vnd der Hochgebornen Grauff Ludwigs vnd Graff Ulrichs Grauen zu Wirtemberg gebrüder Irer Sune ouch vnsr gnädigen Herren Räten mit Namen den Wolgebornen Edeln Vesten vnd Erbern . Hertzog Vlrichen zu Tegg, Graff friderich von Helffenstain, Graff Rudolffen von Sultz, Graff Hainrichen von Lewenstain, Hern Steffan von Gundelfingen, Hern Johansen von zymbern, Hertzog Raynolten von Vrslingen, Hern Albrechten vnd Hern Heinrichen von Rechberg von Hohenrechberg, Hern Fridrichen von Fryberg, von Stußlingen, Hern Johansen von Stadigun Hofmaister, Hern Wernhern Nothaften, Hern Chunraten von Stamhain, Hern Herman von Sachsenhain Rittern, Hainrichen von Giltlingen dem eltern, Hannsen Truchsessen von Hefingen dem eltern, Hansen Sturmfedern, Rudolffen von Pfalhain, Vlrichen von Liechtenstain, Gumpolten von Giltlingen, Hansen von Sachsenhain, Rudolffen von Fridingen, Volmarn von Mañsperg, Burkarten von Gerringen, Albrechtn von Nwnegg, Berchtolden von Sachenhain, Gotfriden von Menßhain, Fritzen von Liebenstain, vnd Hannsen Truchsässen von Bichishusen Jn namen vnd an statt der egenañ vnsr Herren Graff Ludwigs vnd Graff Ulrichs von Wirtemberg veraynet vnd verpunden haben ainander des besten getruwelich beraten vnd beholffen zu sin nach lut vnd vßwysung solichs Veraynungbriefes von uns daruber gegeben vnd besigelt. Vnd als aber wir Jn der vorgenanten veraynung nemlich vßgenomen haben alle Rychs-Stette, darumbe das denne die vorgeschriben vnser Herren von Wirtemberg vnd ir egenanten verweser an Irer statt sehen vnd verstan mugen, das wir Si obgotwil mit Truwen maynen vnd vns gen Jn getruwelich bewysen wöllen. So haben wir der vorgenant vnsr Herren von Wirtemberg Verwesern von Iren wegen vnd an Irer stat das yetzo gelobt versprochen vnd verhaissen vnd versprechen mit disem briefe by guten truwen, Also ob geschäche das der Rychs-Stette die denne

yetzo

yetzo mit vns nicht in aynunge sind dehaine die obgenant vnser Herren von Wirtemberg oder die Iren in der zyt der obgeschriben veraynung bekriegen, angryffen oder beschadigen wurden oder wöllten, wie sich das fügte, oder warumbe daz beschäche, das denne wir vorgenante Rychs-Stette noch dehain der vnser denselben Stetten wider die dickgenante vnser Herren von Wirtenberg noch die Iren dehain hilffe noch zulegung tun, Sunder daz wir darumbe wider dieselben vnser Herren von Wirtemberg noch die Iren, alle die wyle die vorgenant Veraynung weret nicht sin, noch schaffen getan werden sullen mit dehainen sachen, an dehainen stetten noch in kainen wege ane alle geuerde. Vnd Sullen ouch darzu die vorgenant vnsr Herren von Wirtemberg vnd die Iren in unsern Sloßen, Lannden vnd gebieten wandern vnd werben laußen vnd In daruß Cost vnd Spyß vmbe Ir Pfenning laußen geben vnd zufuren ane alle Geuerde. Vnd was ouch der egenant vnser Herren von Wirtemberg oder der iren gutz in vnsern Stetten vnd Slossen läge vnd were, das sol alles sicher sin, wie lang solich Kriege vnd vnwillen weroten alle argliſt vnd geverde hier Inne gentzlich vßgeschaiden. Alle vnd yeglich vorgeschriben stucke geloben wir war vnd stäte ze halten gelych vnd in aller der maße, als wir die vorgenant Aynung zu halten gelopt haben ane alle geuerde. Vnd des alles zu warem vnd offnem Vrkunde, So haben wir vorgenante RychsStette gemainlich vnd vnser yeglich besunder Irer Stat gemain ynsigel offenlich tun hencken an disen Brief der geben ist vff Sant Thomas des hailigen zwelffbotten tag vor Wyhennechten, des Jars do man zalt nach Christi vnsers Herren gepurt Vierczehenhundert vnd In dem Nuntzehenden Jaren.

NB. Gleichen Inhalts haben sich die vorbemeldte Städte gegen Gr. Ludwigs und Ulrichs von Würtenberg Räthen verschrieben. d. d. Matthiæ 1423.

Num. 42.

Grav Rudolphs von Sulz Revers, daß er im Namen der Graven von Würtenberg die Reichs- und Böhmische Lehen von K. Sigmunden empfangen habe. d. d. 26. Oct. 1419.

Wir Grav Rudolff von Sulz bekennen vnd thun kunt offenbar mit disem Brieff allen den die ihn sehen oder hören lesen, daß wir komben sind für den allerdurchleuchtigsten Fürsten vnd Herrn, Herrn Sigmund, Römischen Kunig, zu allen zeiten Merer des Reichs vnd zu Vngern, zu Beheimb, Dalmatien, Croatien Kunig, vnsern gnedigen Herrn an statt vnd in Namen der wolgebornen meiner lieben Herrn, Hern Ludwigs vnd Hern Vlrichs Graven zu Wirtemberg, der Wolgebornen Frawen Heinrieta zu Wirtemberg vnd zu Mumpelgard Grävin, Irer Muter, des Erwirdigen in Gott Vat-

Lunig Corp. Germ. diplom. P. I. p. 1431.

ter Herrn Seyffrieds, Abt zu Elwang, Hertzog Vlrichs von Teck, Graff Fridrichs von Helfenstein, Albrechts von Rechberg, Hansen von Stadigon Ritter, Hofmeisters vnd ander der vorgenanten von Wirtemberg vnd Frauen Heinrietta Räte, als der Machtbrief, den wir darauf vnserm vorgenanten gnedigem Herrn dem Römischen Kunig vbergeben haben, clerlichen inhalt, den vorgenanten Herrn Ludwig vnd Vlrich zu Wirttemberg Graven vnd Erben, als Jr getrewe Lehentrager Jr Lehen, die von dem heiligen Römischen Reich vnd auch der Cron zu Beheimb zu Lehen rüren vnd die von Jren Fordern Grafen zu Wirttemberg an sie komben sind vnd disе jetzt in Gewer vnd besesse haben, von dem vorgenantem vnserm gnedigen Herrn dem Römischen vnd zu Beheim Kunige zu Lehen zu empfahen, Nue hat der vorgenante vnser gnediger Herr der Römisch Kunig vnser demutig Bitt angesehen, die wir an seine Gnad von der egenanten Graven zu Wirtemberg, Jrer Muter vnd Jrer Räth wegen vleißiglich gethan haben, vnd hat vnß als Jrem getrewen Lehentragern alle vnd Jeglich der vorgenanten meiner Herrn Ludwigs vnd Vlrichs Grauen zu Wirttemberg, Lehen, die Jn von dem Reich vnd auch der Chrohn zu Beheimb gebüren zu empfahen gnediglich verlichen, alsdann der Lehenbrief vnß daruber gegeben klerlichen ausweiset, darumb an statt der vorgenandten Ludwigs vnd Vlrichs Grauen zu Wirttemberg, Jrer vorgenanten Muter, vnd anderer Jrer Räte, der vollen Gewalt vnd Willen wir darzu haben, Haben wir gewonlich Glübde vnd Ayde gethan, als solcher Lehen Recht ist, vnd globen bey vnsern guten Trewen, rechter Wissen vnd in krafft dits Briefs dem vorgenantem vnserm gnedigen Herrn, dem Römischen Kunig, als ein Lehentrager an vnserer vorgenanten Herrn, Jrer Muter vnd an Jrer Räte statt mit solchen Lehen, biß die vorgenanten Grauen zu Wirttemberg oder Jr einer zu seinen Tagen kumbt oder Mundbar wird, als Lehens Recht ist, gewertig zu sein vnd seinen Fromen zu schaffen vnd schaden zu wenden vnd alles das zu thun, das ein Lehenmann seinem Lehen Herrn von Rechts wegen pflichtig ist zu thun, alle Geuerde genzlich vsgeschiden, vnd des zu vrkunde vnd besserer Sicherheit haben wir mit der vorgenanten Frauen Heinrieta vnd Jrer Räte Willen vnserm vorgenanten gnedigem Herrn dem Romischen Kunig disen Brief gegeben versigelt mit vnserm eignen anhangendem Jnsigel, der geben ist auf dem Neuen Hauß in der Bulgarey bey dem Ysninthor nach Christi geburth vierzehenhundert Jahr vnd darnach in dem neunzehenden Jahr des negsten Donnerstags vor Sant Simonis vnd Judä, der heiligen zwölfbotten tag.

Num. 43.

Num. 43.

Auszug aus Christian Wurstisens Baßler Chronik

Lib. IV. cap. 24. pag. 243.

Marggrave Bernhart zu Baden ward in gedachtem vier vnd zwentzigsten jar mit denen von Freiburg vnd Breisach stössig von wegen etlicher neuwer zöllen, so er in den Herrschafften Hochberg vnd Höchingen angerichtet, deßgleichen das er seinen Leuten, die sie ihm (als er hargegen klagt) in Verspruch vnd zu Burgern annemen, ihr Haab vnd Gut nicht nachfolgen liesse, darzu auff dem Rhein gwalt treib, das dem Pfalzgrauen vnleidlich.

Diser spennungen halb war zwüschen dem Fürsten vnd den Pundsverwandten manche Tagleistung gehalten, aber nichts fridlichs ausgerichtet worden. Deßhalb sich der Stetten Pundt mit Pfaltzgraue Ludwigen, dem Bischoff von Speir vnd der Herrschafft Wirtemberg mit grosser Macht wider den Marggrauen erhube.

Basel hat in disem Heerzug achthundert zu fuß, deren Hauptleute waren J. Balthasar Rot vnd Eberhart von Hiltalingen, genant Ziegler, item 250. Pferdt mit Herr Burkart ze Rhein, Ritter, ihrem Hauptmann. Vnder diser anzahl waren im Sold Herr Rudolff von Ramstein Frey mit 15. Pferden, Burkart Mönch, Hans Mönch, Hans von Ramstein Edelknecht, einer von Wessenberg, einer von Maßmünster, Alexius ze Rhein, Hans von Flachßlandt, Hans von Lauffen, Friderich Fröuwler, Hug Spitz, Peter zum Wind, ein jeder mit fünff Pferdten.

Dise alle fuhren in acht Schiffen mit einem Gwerff gehn Straßburg, welche tausend zu fuß vnd hundert Pferdt darzu gabe, die schlugen sich zu den übrigen Pundtsgnossen, verbrenneten Rastatt vnd etliche Dörffer, legerten sich endtlich für Mülberg vnd Graben, schossen vnd wurffen in die Vestungen . die aber darinn lagen, gaben dem Feinde mit Ritterlicher gegenwehr nichts bevor, also das sie die Pundtsverwandten bey drey Wochen auffhielten. Darzwüschen wurden die Baßler mit den Straßburgern im Veldläger stössig der Prouiandt halben, das sie andern Brot vnd Speiß verkauffet, ihnen aber vmb gelt nichts geben wöllen, inmassen das sie mit ihnen geschlagen hetten, wo nicht Pfaltzgraue Ludwig gescheiden.

In disen dingen kame Dietrich Ertzbischoff zu Cöln, Johannes Bischoff zu Wirzburg, vnd Albrecht Graue zu Hohenloe, in Nammen der Key. May in das Leger der Vnderhandlung zu pflegen, welche auch angehndts Höwmonats zuwegen brachten, das sich die Heersgenossen abthedingen liessen vnnd die Spennungen auff etliche Mittel-Personen gesetzt wurden.

conf. Joh. Heinr. Rahn Eydgenoßische Geschichts-Beschreib. pag. 274.

Num. 44.

Revers der Stadt Villingen, als sie sich in Grav Ludwigs zu Wirtemberg Schutz und Schirm ergeben hat. d. d. Allerheiligen 1426.

Wir der Burgermaister Raute Burger vnd die gantze gemainde gemainlich Rich vnd Arme der Statt zu Vilingen Bekennen vnd tund kunt offembar mit disem brief. Als vns der Hohgebornne Herre Hr- Ludwig Graue zu Wirttemberg vnser gnediger lieber Herre von dez durchluhtigen Hohgebornnen Fursten vnd Herren Hern Friderichs Hertzogen zu Oesterrich zu Styre zu Kernden vnd ze Krain, Graue zu Tyrol ꝛc. och vnsers gnedigen lieben Herren bette vnd besunder Fruntschaft wegen die sunder gnade getan vnd vns vnd daz unser In sinen vnd der Herreschaft zu Wirttemberg schirme genedenclich genomen vnd emphangen haut. Doch hat sin gnade dar Inne vßgenomen die vorgeñt vnser gnedig Herreschaft zu Oesterrich daz sin gnade vns nit wider die schirmen sol als danne dauon der Briefe den Wir von sinen gnaden versigelt inne haben aigenlicher vsswiset: des bekennen wir mit disem brief daz wir dem vorgenanten vnserm gnedigen Herren vnd der Herreschaft von Wirtemberg vnd den Iren In allen Iren Kriegen geschefften nötten vnd sachen also dicke sü vns darumb anruffen dez bedurffen oder begerend werdent, getrulich bygestendig berratten vnd beholffen sin sullend vnd wellend gen aller menglich niemman vssgenoñen, denne allain vnser gnedig Herrschaf von Oesterrich vorgenant vnd die Iren, mit allem dem daz wir vermugend zu glicher wise vnd In aller der masse, als ob vns das selbe angieng vnd vnser selbs sache vnd geschefte wer an geuerde. Wir sullen vnd wellen ouch dem obgenanten vnserm gnedigen Herren Graue Ludwigen vnd der Herreschaft zu Wirtemberg vnd den Iren die Stat Vilingen offen halten zu allen Iren nötten vnd geschefften vnd sü vnd die Iren oder welich Ir gnad von Iro wegen dahin schicket, allezitt dar In vnd daruff lauffen, sich dar In vnd daruff zu behelffenn wider allermenglich ussgenoñen vnser gnedig Herrschaft von Oesterrich vnd die Iren also dick, daz der vorgenant vnser gnediger Herre vnd die Herreschaft zu Wirttemberg bedurffend vnd notdurftig werdent vnd vns daz der vorgenant vnser gnediger Herre Graue Ludwig oder sin oder der Herreschaft zu Wirtemberg Hofmaister mit irem versigelten brief verkundend an geuerde: doch haben wir hierinne vßgenommen vnd nemmen ouch mit disem brief vß vnser gnedig Herreschaft von Oesterrich, daz wir dem obgenanten vnserm gnedigen Herren vnd der Herreschaft zu Wirttemberg vnd den Iren wider dieselbe vnser gnedige Herreschaft von Oesterrich vnd den Iren nit hilfflich sin noch vnser Statt offen halten sullen an geuerde. Vnd solich Verschribund sol beider sitte weren, beston vnd getrulich gehalten werden biss vf sant

Mar-

Martinstag nehst koment vnd von demselben Sant Martinstag zehen gantze Jare die nehsten nauch einander vollegende vnd darnauch also lang bis ain tail dem andern das ein halp Jar zuvor mit sinem offem versigelten Briefe vffsagt. alles on geuerde. Vnd dis alles zu vrkunde So hand wir die vorgenanten von Vilingen vnser gemainer Statt secrete Jnsigel offenlichen gehenckt an disen briefe, der geben ward vf allerhailigen abend des Jars do man zalt von Cristi geburt Tusend vierhundert zwaintzig vnd Jn dem Sehsten Jaren.

Num. 45.

König Sigmund empfiehlet Frauen Henrietten von Mömpelgard, Grävin zu Würtemberg das Closter Königsbronn für Gewalt und Unrecht zu schützen. d. d. Mitwoch nach Lætare 1431.

Besold docum. redivit. Königsbronn n. X. pag. 656.

Wir Sigmund von gottes gnaden Römischer König zu allen zeiten merer des Reichs ꝛc. Empieten der wolgebornen Heinrica von Mumppelgarten, Gräffin zu Wurtemperg, vnser lieben Mumen, vnser gnad vnd alles gut. Wolgeborne liebe Mume, vnß ist von wegen des Ersamen Johanns Abbts des Closters zu Konigsbronne, Grawes Ordens Jn Augspurger Bistumb gelegen, vnsers lieben Andächtigen furbracht mit Clage vnd erzelet. Wiewol er vnd sein Closter zu Königsbromen von vnser vorfaren am Riche säliger Gedechtnus Römischen Kayfern vnd Königen manigfeldiclich begnadet vnd nemblich von dem Allerdurchleuchtigisten Fursten vnd Herren Kayser Carl vnserm Herrn vnd Vatter säligen gefreit vnd begnadet sind, die wir Jn auch bestettigt haben, so werdent sie doch schwerlich daruber beschwerdt vnd vberladen, mit Hunden, Pferdten, Waidenleuten, diensten vnd gebotten, daß Jn daß zuuil schwer ist vnd in dheinen wege nit leiden noch getragen mögen, vnd wenne er vnd sein Convent des zu stunden nit willig geweßt sind, So ist es nun darzu komen vnd geschehen, das die Reuter vnd geraisigen Leute zu zwayen malen freffenlichen mit gewalt vnd gewapneter Hand, als wir vernomen, Jn das egenant Closter gefallen sind vnd habend daselbst geraubet, genomen vnd zustöret, was da gewesen ist, Kelche, Bucher, messgewand, bete Plunder vnd allen Hausrath hinweg gefiert, vnd ist laider niemand, der sich anneme demselben Closter zu Hilffe oder schützung zu komen, also das kain Conuent me da ist, dann zwen oder drey brüder wanndlen daselbst vß vnd Jnne, vnd der Gottsdienst ist gar zustöret vnd gehindert, der etwan loblichen vnd gross daselbst gewesen ist, Solichs vns billichen wider vnd laid ist vnd vns darzu zu thun gepürt, Wann wir nu denselben Abbt sein Conuent vnd Closter zu Königsbronne vnd Jre Leute vnd guter vormals in vnsern vnd des Reichs sunderliche Schutz vnd Schirm empfangen vnd

genomen haben, und sie doch durch andere vnser, vnd des Reichs sachen, vnd geschefften willen, selber allwege, als Jn dann wol not were, nit beschirmen mögen, So ist dir sollich Closter also gelegen, das wir ein gut getruwen haben, das Du und din Amptlute demselben Closter wol mögest zu hilff komen, darumb begeren wir von dir mit gantzem fleisse, vnd geben dir auch vollen gewalt vnd gebieten dir auch von Römischer Königlicher macht, ernstlich vnd vesteclich mit disem briefe, das du dir dasselb Closter, mit seiner zugehörung lassest empfohlen sein den vorgenanten Appt vnd Conuent an vnser Statt, fur vnredlichem gedrang vnd Beschwerung fur Raub, Name, Zersterunge vnd schaden vnd fur gewalt vnd vnrecht, so ferne du magst, getrewlich vnd vesticlich schitzest, schirmest vnd handthabest vnd das deinen Amptleuten zu thun schaffest, das der Gottesdienst daselbst wider vffgericht vnd gehalten werde, daran thustu vns besunder Liebe vnd wolgeuallen vnd wir wöllen auch das genedlichen gegen dir erkennen, vnd das soll weren, biß vff vnser wolgefallen, Mit vrkundt diss briefs versigelt mit vnser Königlichen Mayestat Jnsigel. Geben zu Nurnberg, nach Christi gepurt vierzehenhundert Jar vnd darnach in dem ains vnd dreyssigisten Jare am nechsten mitwochen nach dem Sontag Letare, Jn der vasten, vnnser Reiche des hungerischen in dem vier vnd viertzigsten des Römischen in dem ain vnd zwainzigsten vnd des Bohemischen Jn dem ailfften Jaren.

Num. 46.

Freyheitsbrief der Stadt Schiltach wegen des freyen Zugs und ihro vergönnten Wochen- vnd Jahrmarkts. d. d. 13. Mart. 1430.

Wir Ludewig Graue zu Wirtemberg ꝛc. bekennen vnd tun kunt offembar mit disem brieff, Wann vnser armenlute zu dem Stettlin Schiltach vnd ouch vff etlichen gutern zu Schiltach gehörig gesessen vast zu Armute gekomen vnd abgegangen, ouch die Muren am Stettlin vast gebresthafft bufellig vnd die güter zergangen sint, darumb das sie nu ouch daz Stettlin vnd die Güter destebaß wider gekomen vnd zu beliblichem stat gesetzt werden mogen, So han wir den vorgenanten vnsern armen Luten die zu dem Stettlin oder vff den Gutern darzu gehörig yetzund sitzend vnd sint vnd hienach zu ewigen zyten darJn oder daruff komen oder sitzen werdent fur vns vnd den hochgebornen vnsern lieben bruder Vlrichen Grauen zu Wirtemberg vnd vnser beyder erben die Freyheit vnd gnad getan vnd gegeben, tun vnd geben ouch den armenluten zu dem Stettlin vnd dem Flecken zu Schiltach vnd den höfen vnd gütern darzu gehörig vnd Jren nachkomen fur vns, den vorgenanten vnsern bruder vnd vnser erben solich Fryheit vnd gnad als hernachgeschriben stet, das ist also, das die vnsern vnd die vns zugehörn wol gen

Schil-

Schiltach oder vff die güter die dartzu gehörent ziehen mögent vnd welche die vnsern sich also gen Schiltach oder vff die guter dartzu gehörig ziehent vnd ouch alle die die yetzund da sint, mogent sich wol wider vnder vns ziehen vnd setzen, wa oder in welche Statt oder Dorffer sie wollent vnd niendert anderswar, Welche sich aber gen Schiltach in das Stettlin oder vff die güter dartzu gehörig mit dem Jren setzent vnd ziehent, die nit vnser sint, noch vns zugehören, wenne dieselben nit mer da sin oder beliben wollent, So mogent sie wol mit Wib vnd Kinden vnd allem dem Jren von Schiltach oder den gutern dartzu gehörig ziehen, wahin oder vnder Welche sie wollent one vnser, vnser erben vnd nachkomen vnser amptlute vnd menglichs von vnsern wegen Jrrung vnd Hindernusse one geuerde, doch das die die also gen Schiltach oder vff die guter komen werdent vnd wider dauon ziehen wollent vns dauon tun sollent, als dann derselben Statt vnd der guter Herkomen vnd Recht ist, alles one geuerde. Wir haben ouch den obgenanten vnsern armenluten zu Schiltach dem Stettlin die yetzund da sint oder hienach Jn kunfftigen zyten dahin koment furbaß gefryet vnd begnadet befryen vnd begnaden sie mit disem brieff, das sie nu furbaß zu ewigen zyten einen Wochenmarckt alle Wochen vff den zinstag vnd einen Jarmarckt järlich vff Jacobi haben vnd halten sollen vnd mögent. Vnd dise obgeschriben gnad vnd Fryheit wollen wir den obgenanten von Schilttach vnd den die zu Schilttach gehören vnd Jren nachkomen fur vns vnd den obgenanten vnsern Bruder vnd vnser erben vnd nachkomen nu furbaß zu kunfftigen vnd ewigen zyten halten vnd sie daby beliben lassen geuerd vnd argliſt herJnne gantz vßgenomen vnd dez zu vrkund han wir vnser Jnsigel offenlich getan hencken an disen brieff, der geben ist zu Nurtingen an Montag nach Reminiscere Anno Domini MCCCC°. Tricesimo.

Num. 47.

Freyung der Stadt Schiltach wegen der Münze, daß sie ire Steur in der Münz geben sollen, welche um Stuttgard gäng und geb ist. d. d. 7. Dec. 1431.

Wir Ludwig Graue zu Wirtemberg ꝛc. bekennen vnd tun kund offembar mit disem Brieff für vns vnd den Hochgebornen vnsern lieben Bruder Vlrichen Grauen zu Wirtemberg vnd vnser erben, als vnser lieb getruwen die armen lut zum Stettlin Schilttach den dörffern, höffen vnd Wylern darzu gehörig Jr stür zins vnd gült mit Straßburger werung bißher bezalt haben vnd bezalen sollen. Wann sie nu vast zu Armut gekomen vnd abgegangen sint, das sie ir Jerlich stür vnd zins nit wol geben können vnd darumb so haben wir Jn solich gnad geton vnd tun Jn ouch die fur vns den vorgenanten vnsern Bruder vnd vnser erben wissenc-

lich mit disem brieff, das wir von Jn diß nechstkünftigen zweintzig Jar nachainander der Münß die vmb Stutgarten geneme vnd gebe ist, als menig Pfund nemen sollen vnd wollen als menig pfund sie vor an Straßburger muntze vnd werung gegeben hond one geuerde. Vnd wenne die nechstkunftigen zweintzig Jar vßgekomen vnd verruckt sint, So sol diser brieff tod vnd kreftloß vnd vns vnsere recht als vor geben diß brieffs behalten sin alles one geuerde. Vnd dez zu warem offem vrkunde hon wir vnser eigen Jnsigel geton hencken an disen brieue, der geben ist zu Kirchen an Frytag nach sant Niclaustag Anno Domini MCCCC°. Tricesimo primo.

Num. 48.

Lehenbrief Heinrichs von Gültlingen um die gegen das Burgstal Hürgenstein zu Lehen gemachte Güter zu Entringen. d. d. 24 nach Ulrici 1431.

Wir Ludewig Graue zu Wirtemberg ꝛc. bekennen vnd ton kunt offembar mit disem brieff für vns vnd den hochgebornen vnsern Liebn Bruder, Vlrichn Grauen zu Wirtemberg, das wir Heinrichn von Giltlingen, Burckarts von Giltlingen seligen Sune, Hurgenstein das burgstal mit siner zugehörde, das er von vns zu Lehen gehapt hat, geeignet vnd zuverköffen gegundt habn, eygnen vnd günden Jm das also zu verköffen mit disem brieff fur vns vnd den vorgenanten vnsern bruder vnd vnser erben, vnd dawider so hat vns derselbig Heinrich von Gultlingen fur sich vnd sin erben zu eigen gegeben alle sine güt, zins vnd gülte, die er in zwingen vnd Bennen zu Entringen ligen hat, also das er vnd sin erben dieselben güt, zins vnd gulten von vns vnd vnsern erben vnd der Grafschafft zu Wirtemberg nu furbas mer Ewicklich zu rechtem manlehen empfahen vnd haben sullnt, nach Lut des brieffs den wir darvm von Jm haben, darJnne die vorgeñ güt zins vnd gultn von Stuck zu Stuck eigentlich beschriben stont vnd wir haben Jm die yetzgenanten Guter, Zins vnd gulten zu Entringen mit allen vnd yeglichen Jren Rechten Nutzen vnd zugehörden zu einem rechten Manlehen geluhen mit worten vnd mit handen, als syt vnd gewonlich Lehen sint zu Lihn vnd was wir Jme von vnsern vnd des obgenanten vnsers Bruders wegen billich vnd von Recht daran lihen sulln vnd mögn vnd lihen Jm die mit disem brieff, doch vns vnsern Erben vnd Mannen vnser Recht behalten vnd vns daran vnschuldig vnd er sol vns davon ton vnd gebunden sin als Lehenman sinen rechten Lehen-Herren von Jrem Lehen schuldig vnd pflichtig ist zetond by dem eyde, den er vns her vm liplich zu gott vnd den heiligen geswoꝛn hat on alle geuerde, vnd des zu vrkund hon wir vnser Jngesi-

gel

gel ton henken an disen brieff der geben ist zu Nürttingen an Dornstag nach Sant Vlrichs tag Nach Cristi geburtt als man zalt vierzehenhundert drißig vnd ein Jare.

* Lunig Reichs-Arch. part. spec. contin. III. p. 231. und in der Ritterschaft. Deduction contra Würtenb. pcto Landsaß. Beyl. 27. wird des Heinrichs von Gültlingen Lehen-Revers vorgelegt.

Num. 49.

Versicherung Grav Ludwigs vnd Vlrichs zu Wirtenberg gegen Pfalzgrav Ludwigen von Bayern, daran zu seyn, daß die Graven von Zollern ihn an dem Besitz der Burg und Städt Hechingen und des Dorfs Meßingen nicht irren sollen. d. d. 6. Jan. 1432.

Wir Ludwig Graue zu Wirtemberg Bekennen vnd ton kunt offembar mit disem brieff allen den, die Jn ansehent oder horent lesen, alz der hochgeborne Furste vnd Herre Her Ludwig Pfaltzgraue by Rine dez heiligen Romischen Richs Oberster Truchseß ꝛc. vnser lieber Herre vnd Sweher Hechingen burg vnd statt vnd Messingen daz dorff mit Jr zugehörungen von dem Hochgebornen Fürsten vnserm Lieben Oheim Marggrauff Jocob von Baden vmb solich sume geltes darumb ez Jme dann von Grave fryderich von zolre genant der Oetinger vnd graue Frytzen von zolre dumher zu Straßburg gebrudern Jn pfandes wise gestanden hat vnd zu sinen handen bracht hat, dez versprechen gereden vnd geloben wir Jncrafft diß brieffs getruwlichen dar fur zu sin vnd zuuerwaren, daz der Edel grauff Ytelfrytze von Hohenzolre oder yemand anders die zyt vnd als lange der obgenant vnser lieber Herre vnd Sweher Herzog Ludewig der Pfaltzgraue die vorgenant Burg vnd statt Hechingen vnd Messingen daz dorff mit Jr zugehorungen Jnne vnd zu sinen handen hatt, dar zu nit griffen leidigen oder bescheidegen solle Jn dehein wise vnd ob daz were daz der vorgenant graue Ytelfrytze oder yemand anders zu den vorgenannten Slossen Burg vnd stat Hechingen vnd Messingen oder Jren zugehörungen griffen oder beschedigen wurde, So sollen vnd wollen wir Ludewig graue zu Wirtemberg dem vorgenanten vnserm lieben Herren vnd Sweher Herzog Ludewig mit vnser Ritterschafft Landen vnd Lüten vnd aller vnser gantzen macht darwider getruwlichen beholffen vnd beratten sin den vorgenanten graffe Ytelfritzen vnd ander die darzu griffen werden darzu zu bringen, daz daz dem obgenanten vnserm lieben Herren vnd Sweher abgetragen vnd gekeret werde zu glicher wise vnd Jn aller der maße alz ob vns vorgenantem graue Ludwig von Wirtemberg daz selber geschehen were alle geuerde vnd argliste gentzlich vßgescheiden. Vnd dez zu Vrkunde vnd vestem gezugnuße So haben Wir Ludwig graue zu Wirtemberg obgenant dem obgenant vnserm lieben Herrn vnd Sweher Herczog Ludewig dem Pfaltz-

grauen disen brieff geben versigelt mit vnserm anhangendem Jngesigele, datum Bretheim Jn festo Epiphania Domini Anno ejusdem Millesimo quadrigentesimo Tricesimo Secundo.

Num. 50.

Verschreibung Grav Ludwigs zu Wirtemberg gegen Marggrav Jacob von Baden, daß er der Losung zu Hechingen und Messingen statt geben wolle. d. d. 17. Jan. 1432.

Wir Ludewig graue zu Wirtemberg Bekennen vnd ton kunt offembar mit disem brieff allen den die Jn sehent oder horent lesen, alz der hochgeborn fürste vnd Herre Her Ludewig Pfaltzgraue by Rine ꝛc. vnser lieber Her vnd Sweher Hechingen Burg vnd statt vnd Messingen daz dorff von dem Hochgebornen Jacob Marggraue zu Baden vnserm lieben Oheim vmb soliche sume gelts (*), alz Jme die von den grauen von zolre stunden, gelöset vnd vns die furbaß vmb dieselben sume geltes versetzet vnd Jne gegeben hat, dez versprechen gereden vnd geloben wir fur vns, Graue Vlrich von Wirtemberg vnsern Bruder vnd alle ander vnser erben mit guten truwen Jn crafft diß brieffes daz wir vnd dieselben vnser erben dem obgenanten vnserm Oheim Marggraue Jacob von Baden vnd sinen erben der Losung an Hechingen vnd Messingen gehorsam sin vnd statt tun sollen vnd wollen nach Lute dez brieffs den Jm der vorgenant vnser lieber Herre vnd Sweher daruber gegeben hat all Geuerde vnd Argelist gentzlich vßgescheiden vnd dez alles zu vrkunde vnd vestem gezugnuß so haben wir vnser eigen Jngesigel fur vns vnd vnser erben an disen brieff gehangen, der geben ist vff sant Anthonien des heiligen Bichters tag Anno Domini M°CCCC°XXXII.

(*) Dise Summe war 2880. Gulden.

Num. 51.

Verschreibung Grav Ludwigs zu Wirtemberg, daß er Grav Vtelfritzen von Zollern Hechingen Burg und Stadt über Zwey Jahre wieder geben solle. d. d. Freytag nach Erhardi (11. Januarii) 1432.

Wir Ludewig graue zu Wirtemberg ꝛc. Bekennen vnd tun kunt offembar mit disem brieff, Als der Hochgeborne furste vnd Herre Her Ludewig Pfaltzgraue by Rine dez heiligen Römischen Reichs Oberster Druchseß vnd furseher der Lande dez Rines zu Swaben vnd dez frenckischen Rechten vnd Herzog in Peyern zwuschent dem Hochgebornen Jacoben Marggrauen zu Baden vnserm lieben Oheim vnd vns zu Brettheim betedingt hat, daz derselb vnser Oheim Marggraue Jacob

Jacob dem vorgenanten vnserm lieben Herrn vnd Sweher Hechingen vnd Messingen mit Jr zugehörde fur sovil Geltes alz ez Jm stett, mit namen acht vnd zweintzig hundert vnd achtzig guldin Jn pfandswise Jnegegeben hat, die die nechsten zwey Jare zu sinen Handen Jnne zu haben vnd vns die furbaß zu vnsern handen zu geben, als dann daz die brieff eigentlicher besagent die wir darumb zu beider syte haben dez gereden geloben vnd versprechen wir mit disem brieff fur vns vnd vnsern lieben bruder Vlrichen Grauen zu Wirtemberg vnd vnser erben daz wir dem wolgebornen Ytelfritze grauen zu zolre vnserm lieben Oheim oder sinen elichen Sunen die von der Muter grauen oder fryen genoß sint Hechingen Burg vnd statt mit Jr zugehörde von vnser lieben Frowen tag Liechtmeß nechstkompt vber zwey Jare die nechsten zu Jren handen geben vnd antwurten sollen vnd wollen one Jntrag Widerrede vnd one geuerde, Es were dann daz daz hiezwuschent gelöset wurde nach lute der brieff darüber zu Brettheim vff der heiligen dryer Küng tag nechstvergangen gegeben. Wir sollen vnd wollen ouch dem vorgenanten vnserm lieben Oheim graue Ytelfritzen oder sinen vorgenanten erben von Hechingen mit siner zugehörde die gülte nutzung vnd velle die vber die amptlute vnd Knechte die obgenant zyte geuallent geben vnd volgen lassen, doch alz wir daz gelte vorgeluhen haben, damit man Hechingen vnd Messingen geloset hat, was sich da der sume triffet uber daz daz Messingen gestanden ist, daz ist nemlichen zwey Tusent hundert vnd drissig guldin daz graue Ytelfrytz vnd sin erben vns vnd vnsern erben die schuldig sin vnd ye von zweintzig guldin einen guldin zu gülte daz sich an einer Sume Hundert vnd Sybendhalben guldin triffet alle diewile vns die schuld vnbezalt vßstett geben sollent, alz er sich dann dez Jn einem schuldbrieff den wir darumb von Jm haben verschriben hat, so sol vns vnd vnsern erben Messingen mit siner zugehörde zu vnsern handen werden vnd beliben, were aber ob ez zu Losung keme nach lute der brieff darrüber gegeben so sollen vns vnd vnsern erben die vorgenanten acht vnd zweintzig hundert vnd achtzig guldin darumb die losung an Hechingen vnd Messingen geschicht werden vnd sollen wir Graue Ytelfrytzen oder sinen erben alzdann den schuldbrieff hinuß geben, wann sie vns darnach vmb die schuld vnd gülte nit mer schuldig sin sollent geuerde vnd argliste in allen vorgeschriben sachen gentzlich vßgescheiden vnd dez alles zu warem vrkund han wir vnser eigen Jnsigel tun hencken an disen brieff der geben ist zu Stutgarten an frytag nach sant Erhartstag Nach Cristi gepurt alz man zalt vierzehenhundert dryßig vnd zwey Jare.

Num. 52.

Deren von Stuttgard erhaltene Gnad ihre Kinder, welche sich wider ihrer Eltern Willen verheurathen, enterben zu dörfen.

d. d. Pauli Bekehr. 1432.

Wir Ludwig Graue zu Wirtemberg ꝛc. bekennen vnd tun kunt offembar mit disem brieff, wann vns vnser lieb getruwen der Vogt die Richter vnd Burger gemeinlich vnser Stat zu Stutgarten furbracht hond wie sie von vnsern vordern seligen begnadet werent worden, wenn sich Jr eins kind es wer ir ains oder mer verenderte vnd zu der heiligen Ee griffe one sines Vatters oder Muter wissen vnd wider Jren willen das dann dieselben sin Vatter vnd muter oder Jr eins ob eins vor dem andern abgienge dasselb oder dieselben sine Kinder wol enterben möchtent, des sie ouch brieff gehabt habent, die sie aber verlorn haben vnd haben vns gebetten in solich löblich gut sach vnd gewonheit zu ernuwern zu bestetigen vnd zu krefftigen, also haben wir solich ir bett gütlich erhöret vnd ernuwern krefftigen vnd bestetigen den obgenanten von Stutgarten vnd Jren nachkomen fur vns vnd vnsern lieben Bruder Vlrichen Grauen zu Wirtemberg vnd vnser beider erben, Wenn das wer das sich der vorgenanten vnser burger vnd hinderseſſen zu Stutgarten kinder eins oder mer wieuil der were zu der heiligen ee griffe vnd sich veränderte mit ainem elichen gemächd one sines Vatters vnd Muter vnd wider Jren willen oder das sich derselben vnser Burger vnd Hinderseſſen Kinder eins oder mer gegen Vatter vnd Muter oder gegen Jr einem verhandelte vnd verwürckte mit solichen sachen darumb sie von Vatter oder Muter billich zu enterben werent, das dann desselben oder derselben Kind Vatter vnd Muter sie beide oder Jr eins nach des andern tod dasselb oder dieselben Jre kind wol enterben vnd Jr gut das denselben kinden zugefallen vnd worden solt sin an ander end durch gott oder durch Jr selen Heiles willen oder andern iren kinden oder fründen geben vnd ordenen mögen, doch das solich geben vnd ordenen das Vatter vnd Murer oder Jr eins ob eins vor dem andern abgienge tun würden nit geschee noch geton werd vsserthalb vnser Herschafft vnd das vns vnserm lieben Bruder vnd vnsern erben vnsere recht zu den guten behalten sin vnd das man dauon tue alßdan von denselben guten gewonlichen vnd herkomen ist vnd des zu vrkund so hon wir vnser Jnsigel fur vns vnd den vorgenanten vnsern lieben Bruder vnd vnser beider erben offentlich tun hencken an disen brieff der geben ist zu Nürtingen an sant Pauls aubend als er bekert ward anno Domini MCCCC Tricesimo secundo.

Num. 53.

Grav Ludwig zu Wirtemberg nimmt den Weyh-Bischoff zu Costenz in seinen Schuz und Schirm. d. d. 18. Maji 1432.

Wir Ludwig Graue zu Wirtemberg ꝛc. Enbieten allen Fürsten Grauen fryen Herren Ritter Knechten Stetten vnd besunder allen den die durch vnsern willen tund vnd lassend vnsern fruntlichen Dienst grus vnd alles gut zuuor. Wir lassen uch wissen das wir den Erwirdigen vnsern Lieben besundern Hern Johans Bischoff von Cosarya vnsers lieben Herrn vnd Oheims Bischoffs zu Costenz Suffraganyen in vnsern Schirm vnd besunder gnad dise nechstkünfftigen vier Jar genomen vnd empfangen haben. Herumb so bitten wir uch all vnd uwer yeglich besunder fruntlich mit gantzem ernst, das Jr uch den vorgenanten Hern Johansen empfolhen wollend lassen sin vnd in vnd das sin durch uwer Land vnd gebiet vnbekumert sicher ritten farn vnd wandeln lassen wollend, das wollen wir vmb uch vnd uwer yeglichen besunder fruntlich verdienen vnd mit gutem willen verschulden, vnd des zu Vrkunde haben wir vnser Ingesigel offenlich geton hencken an disen Brieff der geben ist zu Nurtingen vff den Sontag Cantate Anno Dñi MCCCC°XXX secundo.

NB. Diser Schutzbrief ist zu Stuttgard am Samstag vor Cantate 1435. wieder in der nemlichen Form und hernach zu Waiblingen am Freytag vor Pfingsten 1439. auf fünf Jahre erneuert worden.

Num. 54.

Einungsbrief Grav Ludwigs zu Würtenberg, als er denen Speten erlaubte ihre lehenbare Burg Hohenheim an den Spital zu Eßlingen zu verkaufen, dagegen sie ihm ihr Dorf Aichenloch zu eigen gegeben um solches als Lehen hinfür zu besitzen. d. d. 28. Jan. 1432.

Wir Ludwig grauen zu Wirtemberg ꝛc. bekennen vnd tun kunt offembar allermenglich mit disem brieff für vns vnd den Hochgebornen vnsern lieben Bruder, Ulrichen Grauen zu Wirtemberg vnd fur alle vnser beider erben, nachkomen und vnser Herschafft zu Wirtemberg, als Hohenhain die Burg mit aller zugehörunge Es syen Acker Wysen, Holtz Veld, Wasser Weid Huser, schuren, garten, zinse gult lut vnd gut vnd alle andere zugehörunge darzu gehörig nutzit vßgenomen von vns vnd vnser Herschafft zu Wirtemberg zu Lehen gerürt hat vnd gegangen ist, Also ouch das der veste Aulbrecht Spätt vnser Hoffmeister vnd lieber getruwer an sin vnd siner gebruder statt mit namen Dietherrs vnd Hansen Spätten wegen von vns zu lehen empfangen vnd ingehapt habent, Also so hand vns

die vorgenanten Aulbrecht, Dietrich vnd Hans spätten gebruder ernstliche vnd vlissiglichen gebetten, das Wir Jn vnd Jren erben vnd nachkomen solich vorgeschriben Lehen mit namen Hohenhain mit siner zugehörde, als obgeschriben statt zu eigen geben vnd machen, So wollen sie vns vnsern erben vnd vnser Herschafft dafür vnd dagegen ir aigen dorff mit namen Aichenloch zu Lehen machen an statt des vorgeschriben Lehens, das doch besser ist den Hohenhain, das obgeschriben Lehen, Also so haben wir Jr ernstliche vnd vlissig bette getruwe dienst, die sie vnd Jre vordern vnd vnsern vordern dicke vnd vil geton habent vnd noch in kunfftigen zyten wol tun mogen vnd ouch vnser vnd vnser Herschafft nutz dar Jnne angesehen, denn sie haben vns das vorgenant Jr eigen dorf aichenloch mit siner zugehörde zu aigen gegeben vnd das wider von vns vnd vnser Herschafft zu Wirtemberg zu rechtem mannlehen empfangen vnd wir haben ouch das vorgenant Hohanhain mit siner zugehörde tun schriben vß vnserm Sal vnd Lehenbuch vnd das vorgenant Dorff Aichenloch mit siner zugehörde dafür vnd an des Statt Jn vnser Sal vnd Lehenbuch geton schriben, vnd wir haben Jn solich obgeschriben lehen vnd güter mit namen Hohanhain mit siner zugehörde als obgeschriben statt geaigent vnd aigen Jnne ouch das mit Crafft diß Brieffs Jn vnd allen Jren erben vnd nachkomen and allen den die soliche obgeschriben güter furer me zu ewigen zyten Jnnhabent fur vns, alle vnser erben nachkomen vnd vnser Herschafft zu Wirtemberg vnd wir verzichen vns ouch mit Crafft diß brieffs also vff das fur vns vnd den obgenanten vnsern lieben Bruder Vlrichen grauen zu Wirtemberg, vnser beider erben nachkomen vnd vnser Herschafft zu Wirtemberg aller der recht vorderunge vnd ansprache, die wir von Manschafft vnd Lehenschafft wegen darzu gehebt habent, alles vngeverlichen. Des alles zu Vrkunde So haben wir vnser Jnsigel fur vns vnd den vorgeñ vnsern lieben Bruder vnd vnser erben offenlich geton hencken an disen Brief, der geben ist zu Nürtingen an Mentag vor vnser lieben Frowen Liechtmeß Nach Cristi gepurt als man zalt vierzehenhundert drißig vnd zwey Jare.

Num. 55.

Lehen-Revers der Späten gegen Gr. Ludwigen vnd Vlrichen zu Würtenberg um das Dorf Aichenloch. d. d. 26. April. 1432.

Jch Albrecht Spätt Husehofemeister miner gnedigen Herren von Wirtemberg vnd Jch Hannß Spätt gebrüder, Bekennen vnd tun kunt offenbar mit disem brieff, alz die hochgebornen Herren Hern Ludwig vnd Hern Ulrich gebrüder grauen zu Wirtemberg vnser gnedig Herren die besunder gnad getan vnd vns die burg Hohenhein mit Jr zugehörd alz die Lehen von Jren gnaden gewesen ist, geeigent

eigent vnd gen dem Spittal zu Esslingen zu verkouffen gegöndet hand nach des brieffs sag vns von Jn darüber gegeben, dez bekennen wir daz Wir den vorgenanten vnsern gnedigen Herren, Hern Ludewigen vnd Hern Ulrichen gebrüdern Grauen zu Wirtemberg Jren erben vnd der Herschafft zu Wirtemberg für vns vnd vnser erben dawider zu rechtem eigen gut vff vnd Jnne gegeben haben mit hand vnd mit mund zu den zyten vnd an den Stetten als daz billich vnd von recht krafft vnd macht hat, haben sol vnd mag vnd geben Jn ouch also zu rechtem eigen mit rechter wissen mit disem brieff Aichenloch vnser Dorff vff der Alb gelegen mit Vogty gerichten zwingen bennen Luten guten Sturen zinsen gülten, Ackern, Wisen, Holtze velde wasser wunne vnd weyde vnd aller gewaltsame vnd zugehörung nichts vßgenomen vnd also hand vns die obgenanten vnser gnedig Herren ouch die gnad getan vnd hand vns daz vorgenant dorff Aichenloch mit sinen rechten nutzen vnd zugehörden Jnmassen vnd vorgeschriben stett zu einem rechten Manlehen geluhen mit worten vnd mit handen alz dann sitt vnd gewonlichen Lehen sind zu lihen, doch Jn vnd Jren erben Jre recht behalten vnd Jn daran vnschedlich, vnd sie sollent ouch daz vns vnd vnsern Lehenserben zu einem rechten manlehen lihen, Alz dicke sich daz gepuret vnd also sol daz vorgenant Dorff Aichenloch mit sinen rechten nutzen vnd zugehörden nu furmer ewenclich von den egenanten vnsern gnedigen Herren Hern Ludewigen vnd Hern Vlrichen gebrudern grauen zu Wirtemberg Jren erben vnd der Herschafft zu Wirtemberg zu rechtem manlehen rüren vnd empfangen werden alz andere Jre manlehen, vnd wir sollent Jnen dauon tun vnd gebunden sin alz dann Lehensman Jren Lehenherren von Jren Lehen schuldig vnd vflichtig sind zu tunde by den eyden die wir Jn herumb liplich zu gott vnd den heiligen gesworn han, alles one geuerde, vnd dez allez zu warem offem vrkunde han wir vnsere eigen Jnsigel fur vns vnd vnser erben gehenckt an disen brieff der geben ist an Samstag nach Sant Georyentag anno dñi MCCCC Tricesimo secundo.

Num. 56.

Bundnuß Gr. Ludwigs vnd Ulrichs zu Würtenberg uf den Landfrieden mit der Stadt Esslingen, Reutlingen und Weil. d. d. Jacobi-Abend 1434.

Wir Ludewig vnd Wir Ulrich Gebrüdere Grauen zu Wurtemberg ꝛc. bekennen vnd tun kund offenbar mit disem brief, wann das ist, das usser der tugend des fryden ander Tugend wachsent vnd fliessent, dardurch Gott manigvalteclich gelobt, Land vnd Leut beschirmet werden vnd daß allermenglich vnbekumbert belibet, vnd daß ouch der Bilgrin, Lantfarer, Kauffmann vnd Kauffmannschafft vnd alle ander erber vnd vnversprochen Lut, sie syen geistlich oder weltlich dester

Datt de pace publ. pag. 90. seq.

ſicher gewandlen mugent, darumb ſo haben wir gar beratenlich mit gutem fürſetzen wolbedachtem mut vnd rechter wiſſen dem allmechtigen Gott vnd ſiner lieben Mueter Marien zu Lobe dem heiligen Romiſchen Ryche zu Wirde vnd zu Eren vnd gemainem Land zu nutze zu friden vnd zu gemache vns mit vnſer beiden Landen Luten vnd den vnſern vnd die vns zuverſprechen ſten, ſie ſyen geiſtlich oder weltlich, zu den Erſamen Wyſen Burgermeiſtern, Reten vnd allen Burgern gemeinlich diſer nachbenempten des heiligen Römiſchen Ryches Stetten mit Namen Eſſlingen, Rutlingen vnd Wile in ſolicher maß, alß hernachgeſchriben ſtet vereinet vnd verbunden: by dem erſten, ſo haben wir Jn verſprochen vnd verhaiſſen, ob jemand wer der were die vorgenanten Rychs-Stette gemeinlich oder Jr eine oder mer beſunder oder ir burger, diener oder ander die Jren geiſtlich oder weltlich Perſonen, Edel oder Vnedel, die Jn zuverſprechen ſten, angriffe oder beſchedigte mit mord mit robe mit brande, mit vnrechtem vahen oder mit vnrechtem widerſagen oder ſie von Jren guten Gewonheiten, Friheiten, rechten, gnaden oder brieven, die ſie von Römiſchen Kaiſern oder Küngen bißher bracht erlangt vnd erworben hant, triben oder tringen wolte oder es were an Jren Sloſſen, Luten oder guten mit gewalt oder widerrechts vf waſſer oder vf Land, das dann wir mit vnſern Landen vnd Lüten vnd wer zu vns gehört, Jn dorzu getrulichen ſollen vnd wöllen beraten vnd beholffen ſin, alßbald wir, vnſer amptlute oder die vnſern des innen oder gewar werden oder von Jn oder von den, den der ſchad widerfaren vnd geſcheen wäre oder von jemand anders von iren wegen darumb zu friſcher getat gemant werden mit nachylen mit zuruffen vnd mit allen andern ſachen die darzu gehören nach allem irem beſten von einem mittemtag biß zu dem andern zu glicher wiſe vnd in aller der maſſe, alz ob vns daz ſelbs angieng vnd vns das ſelbs geſcheen vnd widerfaren were one alle geuerde. Ouch welich Herrn Ritter vnd Knechte oder ander vnſer diener, die dann Land oder Lut hand, diſer eynung von manung vnd ylens wegen zu fryſcher getat von den vorgenanten Rychs-Stetten genieſſen vnd zu den Jren warten wöllent, die ſöllent geloben vnd ſweren in einem halben Jaure dem nehſten nach anegang diſer eynung Jn vnd den Jren widerumb ſolicher manung vnd nachylens zu fryſcher getat, als vorgeſchriben ſtett, auch ſtatt zu tunde vnd den ſolichs ylens zu fryſcher getat von den egenanten Rychs-Stetten vnd den Jren geworten vmb Jr ſelbs eigen ſachen ald die von vnſern oder der vnſern wegen dorrürten. Doch ob ſie ymands anderen Helffere weren oder wurden ald umb frembd ſachen, das nit ir eigen Ding were, dorrürten vnd dorinne ſie in offenen Kriegen vnd angelaſſen vintſchafften begriffen weren oder wurden, darumb vnd darinne ſollen Jn die egenanten Rychsſtette noch die Jren, als vorbegriffen iſt, ſolches ylens zu fryſcher getat nicht ſchuldig noch pflichtig ſin in dehein wiß an alle geuerde. Aber welich Herrn, Ritter vnd Knecht oder ander

vnſer

vnser Diener sich deß begeben vnd solichs ylens zu frischer getat weder geniessen, noch entgelten wölten, gegen denselben sol es vmb ander Hilf vnd puncten vnser vnd vnser Diener vnd die vnsern antreffende beliben nach vßwisung diser vereinung ane geuerde. Were es aber sach, das solich obgenant geschicht vnd angriff also geschaffen vnd gestalt weren, das sie zu frischer getat nit soltent noch möchtent erobert vnd vßgetragen werden vnd die vorgenanten Rychs Stett meintent, das Wir In furbas hilfflich sin solltent vnd wir meintent, das sich der oder die, die dieselben Rychs Stett bekriegen wöltent, so verglichen erbietent, das wir in der Hilff nit pflichtig werent, so sollen wir einen gemeinen nemen vß der egenanten Rychs Stett reten, zu dem soll yeclich teil drye setzen vnd nit darunter vnd erkennent sich die oder der mererteil vnder In, daß wir In solicher Hilff nach Lut diser eynung pflichtig sin, So sollen wir In furbaß helffen vnd vier mit Glenen zu Roß erber vnd wolerzugeter Lute on alle geuerd schicken vnd senden vnd solich erkennen soll geschehen in vierzehen tagen den nechsten nach dem vnd wir von den egenanten Rychsstetten von In selb oder Iren gewisen botten oder brieven vmb solich Hilff gemant werden: So sollen ouch die vier mit Glenen nach solichem erkennen in acht tagen den nechsten von Huse vßryten vnd och fürderlich volle ryten an die Stett, die vns von den vorgenanten Rychs Stetten benennet vnd verkündet werden vnd Iren Houptluten, die In von der Stett wegen zugegeben werden, vf die vind zuryten vnd sie zu beschedigen gehorsam sin, vngeverlich: vnd dieselben vier mit Glenen, die in also zu dienst geschickt werdent, sollent och das tun auf vnser selbs costen schaden vnd verlust, alß lang biß solicher schad widerkert vnd abgeleit wirdet, ane alle geuerde. Beschehe es aber, daß die sach als hefftig vnd mechtigt würde oder were, daß man sie mit der zal des obgenanten volkes nit erobern noch vßgetragen möchte vnd daß die vorgenante Rychs Stette meinten, daß sie vnser Hilff furbas vnd über die obgenanten Sumen Glen bedörffen vnd notturfftig weren vnd vns dorumb manten, so soll vns aber ein gemeine vß der egenanten Rychs Stett Reten genomen vnd dorzu von beidenteilen gesetzt werden, inmassen als vorgeschriben stet vnd wie sich die oder der merer teil vnder In vf ere vnd eyde erkennen, was hilff man furbas dorzu notturfftig sye, nachdem vnd dann dieselb sach an ir selbs gestalt vnd geschaffen were, dieselb Hilff soll auch dann in einem Monat dem nechsten darnach volgen vnd beschehen vnd sollen wir auch damit zuziehen vnd zukeren vnd ouch In beraten vnd beholffen sin in aller der wiß, so vorgeschrieben stett vnd als ob das vnser eigen sach were, alß lang, biß daß solch angriff aber erobert vnd abgeleit werdent, ane alle geuerde. Vnd were es, daß man also von der vorgenanten geschicht wegen zu velde ligen vnd besess haben würde, were denn das die vorgenanten Richs Stett oder die Iren, als vorgeschriben stet, mit der vorgenanten Hilff, so die manung ir were, vnd von Iren wegen dan-

nen gienge, ycht Sloss oder gevangen gewunnent oder vberkement, mit denselben Slossen vnd gevangen mögen sie gefaren vnd tun, wie sie wöllen an unser vnd der vnsern Irrung vnd Widerrede: doch also, was gevangner mit solicher vnser Hilf, als obgeschriben stet, von den vnsern in redlicher Vindschafft niderlegen vnd gevangen wurden, dieselben gevangen sullent sie halten nach Kriegsgewonheit vnd doch also, das sie versorgen sullent, so sie best mögent, one alle geuerde, das vns vnd den vnsern dehein schad davon mer vferstand noch widerfar an alle geuerde, doch das die vorgenanten Rychs Stett vnd die Iren, als vorgeschriben stet, was kosten vnd schaden daruber gienge vnd wachsen würde, von Gezüge oder werklut wegen, dorgeben, vßrichten vnd bezalen söllent vns vnd den vnsern on vnsern schaden, doch also beschaidenlich, ob das were, das sie vnsers oder der vnsern, welich denn den sachen allerbast gelegen weren, gezügwerk oder werklute dorzu bedörffen wurdent, vnd vns dorumb beten vnd mantent, das wir in dann den oder die dorzu förderlich lihen sollen vnd den ouch sie holen vnd wider an die stette, da sie in holen, antwurten söllent on vnser vnd der vnsern schaden vngeuerlich. Wann auch wir von den vorgenanten Rychsstetten oder den iren, alß vorgeschriben stet, vmb Hilff gemant werden, ee, das in von vns vmb Hilf zugesprochen were, so sollen wir in doch mit der egenanten Hilff getruwlichen beraten vnd beholffen sin vnd ouch In die schicken vnd zusenden, wie doch das were, daß wir vf dieselben zit selbs zu schaffen hetten: also daß mit Namen die erst Manung alleweg vorgen vnd der gnug geschehen sol ane alle geuerde vnd doch mit solichem vnderschid, wiewol das were, daß die erst manung vnser were, were dann ob jemand die vorgenanten Rychs Stette, die Iren oder die In zuversprechen sten mit gewalt oder widerrechts vberziehen oder belegern wolte, das dann wir, ob Wir von In darumb ermant werdent, mit vnser gantzen macht darzu ziehen sollent dem helffen ze widersten glicherwise, als ob es vnser eigen sach were vnd vns selbs angienge. Were auch ob jemand In, den Iren vnd die In zuversprechen sten vnredlich vindschafft oder schaden zuzuge oder zuziehen wurde, Wann dann wir von In ermant würden, so sollent wir derselben vinde vnd Ir Helffer wider sie werden vnd denselben vintlichen tun mit allen sachen, die darzu gehören, zu glicher wise, als ob es vns selbs angienge. Were aber das wir meintent, das sich die vorgenanten Richs Stette gegen den, die sie also bekriegentent oder in vintschafft zuzugent, nit so volleclichen zu recht erbuttent, das wir In der Hilff pflichtig sin sollend nach lut diser eynung, so sollent wir einen gemeinen nemen, uß der egenanten Richs Stett Reten, zu dem sol Jeglich teyl drye setzen vnd nit dorunder vnd erkennent sich die oder der mererteyl vnder In vf ere vnd eyde, das wir in der Hülf nach lut diser eynung pflichtig sin, so söllend wir auch zu stund von irentwegen denselben entsagen vnd ir Helffer wider sie werden vnd in helffen inmassen als vorgeschriben stet: also doch, daß alleweg der ersten

sten manung, als vorgeschriben stet, gnug geschehen vnd der nachgenden manung ouch nachgegangen werden soll: in der maß, als vor erlut hat, alles getruwlich one alle geuerde. Vnd das erkennen sol ouch geschehen in vierzehen tagen den nechsten vnd nachdem vnd die manung vmb die hilff geschehen ist. Ouch wenne die vorgenanten Stett vmb hilff, als vorgeschriben stet, gemant hond vnd sie denne zumal hauptlute des Kriegs sint, so sollent sie als dicke es sich geburet, versorgen, so sie best mögend, vngevörlich, daß niemand, der des kriegs nit sy, beschediget werde. Es sollent ouch den vorgenanten Rychs Stetten vnd den Iren, als vorgeschriben stet, all vnser Stett, Vesten, vnd Sloß vmb all vorgeschriben sachen, darumb in hülff erkennet würdet, offen sin, sich daruß vnd dar Inne zubehelffen one alle geuerde. Dorzu sollen wir, vnser amptlut noch die vnsern der vorgenanten Rychs Stett, noch der Iren vinde vnd die sie wider diß vorgeschriben vereynung angriffen, in vnsern Stetten, Vesten, Slossen vnd gebieten nit enthalten, husen noch hofen, weder spissen, ässen, noch trencken noch deheinen gezüg wider sie lihen noch geben, noch sust geuerlich hanthaben, noch hinschieben in dehein wiß ane alle geuerde. Were es auch, daß die vorgenanten Rychs Stette vnd wir mit In mit yemand zu krieg kement als vorgeschrieben ist, so sollen wir In vnd den Iren nach diser Vereynung vßgenge dennocht beraten vnd beholffen sin in aller der wise, so vorgeschriben stet biß das der krieg gentzlich verrichtet vnd gesünet wurdet one alle geuerde. Ouch sollen wir vorgenanten Ludewig vnd Vlrich Grauen zu Wirtemberg vnd die zu vns gehören, als vorgeschriben stet, vns vmb dehein sach, die sich von diser Vereynung wegen verlouffen würde, mit niemand vßsünen, friden noch furworten in dehein wiß one der obgenanten Rychs Stett willen one alle geuerde. Vnd umb das dise Vereynung von beiden siten in gutem willen vnd on zweiung deste baß beliben vnd besten möge, so haben wir den vorgenanten Rychsstetten das ouch versprochen vnd verheissen, was wir oder vnser diener, es weren Grauen, Herrn, Ritter oder Knecht, Burger oder andern die vnsern, sie weren Edel oder vnedel vnd die vns zuversprechen stünden zu der vorgenanten Rychs Stette burgern oder dienern oder zu Iren armenluten oder andern den Iren vnd die In zuversprechen stünden vnd die doch in guten alten besetzten geswornen Gerichten gesessen sint, zu sprechen zu clagen oder zu vordern hetten oder gewünnen, was oder worumb das were, das wir vnd wer zu vns gehöret, als vorgeschriben stet, In dorumb nachfaren sollen an die Stett vnd in die Gericht, darinn sie dann gesessen sint oder darinn sie gehörent vnd da recht von In suchen vnd nemen vor Iren Schultheissen oder Amptluten, vnd wir sollen vns ouch dez rechten da vnd was vns mit vrteyl vnd recht da erteilt würde, wol benügen lassen, also doch, das die vorgenanten Stett vnd die Iren mit denselben Iren Schultheissen, Amptluten vnd Richtern schaffen söllent, das yns vnd den vnsern als vorgeschriben stet, für-

derlich

derlich gerichtet vnd recht nit verzogen werde one alle geuerde. Beschee es aber, das wir vorgenante Ludewig vnd Vlrich Grauen zu Wirtemberg oder dehein vnser diener burger oder ander die vnsern sie weren geistlich oder weltlich oder die vns zuuersprechen stünden Jchzit zu den vorgenanten Rychsstetten Jr einer oder mer selber oder daß ein gantze Commun vnd Statt gemeinlich angienge oder zu Jren dienern oder andern den Jren vnd die nit in besetzten geswornen gerichten gesessen weren, zu sprechen zu clagen oder zu vordern hetten oder gewünnen, vmb das haben wir vns für vnß vnd die vnsern die vns zugehören vnd zu versprechen sten mit den egenanten Rychsstetten vereinet verschriben vnd verbunden, das wir vnd ouch die vnsern, welche dann das angende oder nottürfftig wurde, darumb zu gemeinen Luten vß der egenanten Rychs-Stette Reten, welich wir oder die vnsern, als vorgeschriben stet, wöllen oder die dann den sachen allerbest gesessen vnd gelegen sint, wol nemen mögen vnd mit dem oder denselben sollent ouch dann die Ret derselben Stett oder Statt schaffen vnd bestellen, das sich die des annemen vnd beiden teylen darumb tag bescheiden in aller der maß, so hienach geschriben ist. Es were dann ob der deheiner, die also zu gemeinen genomen werdent, das vngeuerlich vor verlobt oder versworen hettend, nit zu tunde. Vnd sol auch dann dieselb sach zu gelegen tagen berechtigt werden, ouch in der wiß, so hernach geschriben stet. Also were das die sach vns vorgenanten Ludwigen vnd Vlrichen oder welichen den vnsern das angen vnd beruren wird, so sollen wir oder die vnsern, als vorgeschriben stet, das der vorgenant gemeinen Manne einem welichem wir dann wollen vnd der dann den sachen vff die zit allerbest gesessen ist, verkunden vnd den bitten vnd manen, das er vns des tag bescheide, so sol ouch dann derselb gemein mann by dem aide nach der manung in vierzehen tagen den nechsten beiden theilen vnuerzogenlich tag bescheiden in ein Statt, sie sye dann vnser oder der egenant Richsstette vnd die dann den sachen allerbest gelegen ist: vnd vf dieselben zit mag dann Jetweder teil ainen, Zwen oder Drei schidmann zu dem gemeinen Mann setzen vnd geben vnd die sollent dann voneinander nit kommen, ee das sie die Sach da vßrichtend vnd entscheident, ob sie mögent mit minne vnd mit fruntschafft mit beiderteil willen, oder ob das mit der minne nit gesin möchte mit einem fruntlichen rechten nach beiderteil Clag, red vnd widerred vnd deß sol auch dann beid teil wol benügen, also doch das der gemein vnd die schidlute, die zu ime gesetzt werdent, das recht darumb sprechen sollent vf ir ayde ane alle geuerde. Vnd sol auch man beidenteilen vnd wer mit iglichem teil ritet, fert oder gat zu denselben tagen vnd in dieselben Sloß, frid vnd geleit geben der vnd dannen one alle geuerde, vnd doch aber also ob der teil deheiner den die Sach angen oder anrüren würde, in aucht oder in banne werent, das in das an dem rechten zu deheinem schaden komen vnd nit furgezogen werden sol, Vnd das auch der gemein Mann noch die schidlut vf aucht, noch vf

Ban nit vrteilen sollent, vnd welicher oder welich also vnder den vorgenanten RichsStetten Reten der oder die das vor nit versworn hettend als vorbegriffen ist, zu gemeinen genommen oder erwelt werden, der oder die sollent sich deß nit sperren noch widern by den aiden vngeuerlich. Wolt aber Jr deheiner der das vorher nit versworn oder verlobt hett, sich des widern oder sperren, so sollent doch die Ret der Stett oder Stat den derselb der also zu gemeinen erkorn wurde, zugehörte, mit dem oder denselben schaffen, daß sie das tun in der wise, so vor vnd nachgeschriben stet one alle geuerde. Were es aber ob der oder die die also von vnß oder den vnsern zu gemeinen genomen wurden, vff solich zyt von ehaffter not wegen zu solichen sachen nit gekomen mochten, so sollen vnd mögen wir oder die vnsern alle zit, ob wir wöllen, wol einen andern oder ander usser der egenanten Rychs-Stette nemen an der oder des statt Jn der wiß so vorbegriffen ist, welichen oder welich wir wöllen, mit dem oder denselben auch denn die obgenante Rychs-Stette aber schaffen vnd vßtragen sollent, das sich der oder die deß annement vnd das tun in allem vorgeschriben Rechten one alle geuerde. Doch ist beredt vmb angevallne Erb vnd gut vnd die entweder teil in gewer gehabt hat, daß sie sollen berechtiget werden an den Stetten, da denn die von den sie geuallen sint, gesessen vnd Burger gewesen sint, one geuerde. Dorzu sollent die vorgenante Rychsstette vnd all die Jren die Jn zu versprechen sten gen vns obgenanten Ludewigen vnd Virichen Gebrüdern Grauen zu Wirtemberg vnd gen allen vnsern dienern, Es syen Grauen, Herren Ritter oder Knecht, Stett, Burger oder ander die vnsern vnd ouch wir vnd die vnsern vnd die vns zuuersprechen stend gen Jn widerumb jetweder teil von beiden siten gen dem andern by siner geruweten stillen nutzlichen gewer, als er die biß vf disen heutigen tag ingehabt herbracht vnd besessen haut geruwerlich beliben vnd sol jetweder teil von baiden syten vnder vns den andern dauon nit dringen oder treiben, dann mit einem fruntlichen Rechten in aller der wise so vorgeschriben stett ane alle geuerde. Doch were daß ein teil dem andern oder jemand vf welichem teil das were dem andern vf dem andern teil, wer der were zuspreche vmb gut, das er meinte ingehabt haben, oder daß er Jnne hette vnd derselb teil meinte, daz er dieselben gut inne hette vnd daß das sin Jnhabend gut were, also das jeglich teil meinte, der ander solle im nachfaren nach der eynungs Sag, solicher spann, als dickh das zu schulden komet, soll vff einem gemeinen mit glichem zusatz gelutert werden, wellicher teil dem andern nachfaren sol zum rechten nach der eynung sag, vnd vf das sollen wir auch mit vns selbs vnd mit allen den vnsern die vns zu versprechen sten, schaffen vnd fügen, daß den vorgenanten Rychsstetten noch den Jren, alz vorgeschriben stet, dehein vbergriff daruber widerfar, noch beschehe one alle geuerde. Beschehe es aber darüber so sollen wir denselben vbergriff vnverzogenlich schaffen widerkert vnd wider getan werden vnd daß man dann darnach zu dem

rechten kom in der wise so vorgeschriben stet an alle geuerde. Doch vßgenommen aller verbrieffter schuld vnd vnlougenbar gült vnd ouch hubgelt, vogtrecht, Stur vnd zins, darzu sollent jetwederm teil von beiden syten alle Jr recht behalten vnd vßgesetzet sin, daß das nit vbergriff sollent heissen noch sin, also doch, daz die die von solicher sachen wegen angriffen oder pfenden wurden mit denselben pfanden pfantlich gefern sollen one alle geuerde. Wir haben auch den vorgenanten Richsstetten verheissen, daß wir noch die vnsern deheinen derselben Richsstette noch irer Diener noch Burger, es syen Grauen Herrn Ritter oder Knecht noch dehein Jrer Stette noch irer Burger vnd wer Jn zuuersprechen stet, arm Lute ab dem Lande in der zyt diser vereynung zu Pfalburgern nit innemen noch empfahen sollen one geuerde. Wir noch die vnsern, als vorgeschriben stet, sollen auch die vorgeschriben zit der vorgenanten Stett noch der Jren, als vorgeschriben stet, vnverrechnet Amptlute oder die in fluchtsamy versworn oder verburgt hettent, zu Burger auch nit Jnnemen noch enpfahen one alle geuerde. Beschee es aber daruber wann dann der oder die, der dieselbe gewesen werent, das ußbringent vnd erwisent in der Statt, da sie dann zu Burger enpfangen werent, in solicher maß das ein Graue oder Herr den oder die mit sinem Amptmann, der vf die zit von sinentwegen, besetzet vnd entsetzet, bestellen mag, also daß er schwere einen gelerten ayde zu den heiligen mit vffgebottnen vingern, das der mann sines Herrn vnuerrechneter Amptmann sye, der oder dieselb person, Es sye dann frowen oder Mannes namen sinem Herrn fluchtsamy versworn oder verbürgt habe, ain Ritter oder Knechte oder ein ander erber Mann mit sin selbs eyde vnd noch Jr yeglichem zwen erber unversprochen mann die des auch sweren gelert eyde vnd daß Jn das kund vnd wissend sye, daz auch dann damit der Besatzung genug beschee sye vnd solicher bestellung sollen wir vnd die vnsern den vorgenanten Rychs Stetten vnd den Jrn verhengen vnd gestatten on alle geuerde: doch das die erwisung beschee in Jaursfrist dem nechsten nachdem, alß die zu Burgern enpfangen were one alle geuerde. Vnd welicher vnuerrechenter Amptman versworn oder verbürgt person also besetzet wirdet, alß vorgeschriben stet vmb den oder die sollen noch wöllen darnach wir noch die vnsern vns furbaß nicht mer annemen vnd wir sollen auch den oder die nicht lenger by vns enthalten weder husen noch hoven dann einen Monat den nägsten darnach on all geuerde. Es were dann ob dieselben personen ain genant Summ gelts versworn oder verbürgt hettend, wen sie denn die gericht vnd betzalt hettend, die mögten wir vnd die vnsern dan furbaß wol zu burgern schirmen vnd enthalten: Besunder so haben wir den vorgenanten Rychsstetten versprochen, were ob wir oder dehein der vnsern jemand zu burger oder zu diener innemen oder enpfiengen in der zyt diser vereynung mit den die vorgenanten Stett Jr eine oder mer offen stöß oder krieg hettend oder den sie gelt schuldig werent vnd daß sich vor datum diß briefs

ver-

verloffen hette, angevangen oder gemacht were, daß wir der deheinen darumb wider die vorgenante Stett nit schirmen noch in beholffen sin sollen, als lanng die vorgenant vereynung weret ane alle geuerde. Were ez aber, das jemand der zu vnß gehöret oder vnß zuuersprechen stet, by dem Rechten nit beliben noch disen vorgeschriben stucken vnd sachen genug tun wollten, so sollen wir den vorgenanten Rychs-Stetten vnd den Iren gegen dem oder denselben mit gantzen truwen beholffen sin nach diser vereynung sag, biß daß die dartzu gebracht werdent, daß die den Dingen genug tuend one alle geverde. Sust sollen wir vorgenante Ludewig vnd Virich gebrüder Grauen zu Wirtemberg vnd all vnser diener, Es sien Grauen, Herren, Ritter Knechte, Stet, Burger oder andern die vnsern, sie sien geistlich oder weltlich vnd die vns zu versprechen sten gen den vorgenanten Rychsstetten vnd gen allen den Iren die in zuuersprechen stend, beliben by allen vnsern Slossen, fryheiten, brieven, vogtyen, guten gewonheiten, gerichten vnd rechten, als wir, vnser Diener vnd die vnsern alß vorgeschriben stet, die bißhero bracht vnd genossen haben one alle geuerde, vßgenomen alleine der stuckh vnd artickel die diser brif wiset vnd begriffen hat, die sollent getrulich von vns vnd den vnsern gehalten werden one alle geuerde. Vnd soll auch dise Vereynung vf Sant Mathistag des heiligen zwelff botten nechst kompt anvahen vnd zwischent vns beydersyt weren vnd auch macht haben von demselben Sant Mathistag dru gantze Jaur die nechsten nacheinander volgende ane alle geuerde. Were aber daß wir mit jemand anders, wer der were, mehr eynung machten, das sollen wir doch tun in solicher maß daß diß Vereynung dor Inne vßgenomen vnd vorbehalten sol werden an alle geuerde. Doch so nemen wir obgenanten Ludewig vnd Vlrich gebrüdere Grauen zu Wirtemberg in diser Vereynung vß den allerdurchluchtigosten Fürsten vnd Herrn, Hern Sigmunden Römischen Kayserm, zu allen ziten merer des Rychs vnd zu Vngern, Beheim, Dalmatien, Croatien ꝛc. Kunig, vnsern allergnedigosten Herrn vnd die Hochgebornen Fürsten Herrn Ludewigen Pfaltzgrauen by Rine, des heiligen Römischen Richs Ertzdruchsessen vnd Hertzogen in Peyern vnsern lieben Herrn vnd Swehere, vnsern Herrn den Hertzogen von Burgundien, Herrn Otten auch Pfaltzgrauen by Rine vnd Hertzogen in Beyern, Herrn Friderich Hertzogen zu Osterrich, Herrn Ludewigen Pfaltzgrauen by Rine vnd Hertzogen in Beyern vnd Grauen zu Mortany vnd Hern Heinrichen Pfaltzgrauen by Rinne vnd Hertzogen in Beyern, vnd die ersamen wisen die Stat Ulme vnd ander Rychsstette in Swaben die zu in gehörent vnd mit vns in eynung sint. Vnd also geloben wir vorgenant Ludewig vnd Vlrich gebrüder Grauen zu Wirtemberg vf die eyde, die wir herumb gesworn haben diß Vereynung vnd all vnd jeglich vorgeschriben sachen dir Egeschriben zit vnd Jaur uß war vest vnd stet getruwelichen zu halten vnd zu volfüren nach diß briefs sag alle argelist vnd geuerde gantz vngeslossen vnd sollen auch dartzu schaffen mit

allen vnsern Vogten vnd Amptluten in allen vnsern Slossen, Stetten vnd Dörffern da besetzte Gericht sind, daß sie diß Vereynung von vnsern wegen auch swern zu halten als vorgeschriben stet an alle geuerde. Vnd wenne oder wie dickh ir Jeglicher vßryten vnd vßwandern würde, daß der iglicher by sinem eyd mit etwan bestelle vnd verlaß, ob es dazwischent not ald von der egenanten Rychsstette oder der Iren wegen als vorbegriffen ist, gemant wurde, das der vnd die der Verainung an Jr statt mit nachylen zu frischer getat vnd anderm nachgangen vnd gnug tuen, glich alß ob der oder dieselben Amptlute anheimisch weren vnd darinne dehein sumnuße beschee vngeuerlich. Alß dickh auch derselben vnser Vögte vnd Amptlut einer oder mer entsetzet würdet oder von tod abgiengen, welche dann an ir statt gesetzt wurdent, das die deß auch sweren als vorgeschriben stet an alle geuerde. Vnd deß zu warem vrkunde so haben wir vorgenante Ludewig vnd Vlrich gebrüdere Grauen zu Wirtemberg vnsere eigne Jngesigel offenlich tun hencken an disen brieff, der geben ist zu Stutgart an sant Jacobs aubent des heiligen zwölff botten nach Christi gepurt als man zelt viertzehenhundert drißig vnd vier Jaure.

Num. 57.

Verschreibung Albrecht Sölers von Richtenberg, Wolfens von Halfingen, und ihrer Mitverwandten wegen einer an einem Würtenbergischen Unterthanen begangenen Entleibung. d. d. 29. Jan. 1435.

Archival-Urkunden in causa Equestr. P.I.p.217.

Jch Albrecht Sölre von Richtemberg, Jch Wolff von Halfingen, Jch Wilhelm zimerer vnd Jch Georg Vogt von Holzgerringen Bekennen vnd tun kunt offembar mit disem Brieff, Als Wir einen der Hochgebornen Herren, Hern Ludewigs vnd Hern Vlrichs Gebrüder Grauen zu Wirtemberg vnser gnedigen Herren armman von Oeningen abe Libe getan han vnd darumb in derselben vnser genedigen Herren vngnad gekommen sin vnd ouch darumb ainen Hindergang (*) hinder die egenanten vnser genedig Herrn geton haben, also was sie vns darumb heissent tun vnd bessern gen Gott vnd gen Jnen selbs das Wir daby beliben wollen vnd vns die obgenanten vnser genedig Herren zu bessern entscheiden hand, das wir dritthalb Pfund Geltes oder fur ain Pfund Geltes zweintzig Guldin byß uff Sant Johanstag Baptisten nechstkompt geben sollent die an ein Gotzgab vnd almusen zu legen zu Stutgarten da der armman begraben lyt nach rate vnser vorgen gnedigen Herren vnd des erslagen fründe vnd das wir Jn Sechs Jaur die nechsten dienen vnd die zyt nit wider sie sin noch tun sollen, doch so mögen wir einem andern Herren oder einer Statt

(*) Hintergang thun heißt zu einem Ausspruch hintersetzen, zu gnädigem Belieben stellen, compromittieren. conf. Halthaus gloss. med. ævi pag. 913.

Statt in der zyt dienen, doch also, das Wir sie vnd was Wir Jn pflichtig sin von des dienst vnd diser Verbündnusse wegen gegen Jn vßnemen, des bekennen wir als sich fur dritthalb Pfund Geltz funffzig Gulden geburet das vnser yeglicher sin antzal mitnamen dryzehendhalben Guldin vff Sant Johans Baptisten tag nechstkompt gen Stutgarten in die Cantzly geben vnd bezalen sol vnd wil one Verzug vnd on schaden die anzulegen, Jnmassen als vorgeschriben stet. Wir geredn vnd versprechen ouch mit dissem Brieff das wir Sechs Jaur die nechsten nach datum diß brieffs wider die obgenanten vnser genedig Herren Hern Ludewigen vnd Hern Vlrichen Gebrüder Grauen zu Wirtemberg nit sin noch tun sollen Sunder wir sollen Jn die Sechs Jaure vß, wenne vnd alß dick sie vns in vnser Behusung oder da wir vnser Wonung haben, schribent vnd manent darnach one verzug zu dienst kommen erzügt so wir beste mögen an die end die vns benent werden vnd Jn getruwlichen dienen vnd erwarten doch so mögen wir einem andern Herren oder einer Statt dienen vnd doch also, das wir vnser genedig Herren von Wirtemberg vorgenant vnd ouch solicher Dienst vnd verbündnuß der wir Jn pflichtig sin darJnne vßnemen sollen alles one geuerde vnd wenne die Sechs Jaur hin vnd vßgegangen sint, so soll diser Brieff tod vnd ab sin geuerd vnd argelist hierJnn gantz vßgescheiden vnd dez alles zu warem vrkund hant vnser yeglicher sin eigen Jnsigel offenlich gehenckt an disen Brieff der geben ist an Mentag vor vnser lieben Frowentag Liechtmess nach Cristi gepurt als man zalt vierzehenhundert drißig vnd fünff Jaure.

Num. 58.

Absagbrief Grav Ludwigs vnd Vlrichs von Wirtenberg gegen Wolfen Hürning von Sunßheim und ihren Helfern. d. d. 7. Oct. 1435.

Wolf Hürning von Sunßheim, vns hand die von Vlm vnd ander des heiligen Richß Stett der vereinung zu Swaben die mit vns vnd den von vlm Jn einung sint geschriben, wie das du vnd ander von dinen wegen den von Vlm vnd Jn von Jrenwegen vintschafft zuziehent vneruolgt des rehten vnd habent vns solicher eynung darJnne wir dann mit Jn sint, ermant, vnd darumb so wisse das wir mit vnserm Land vnd Luten derselben Stett helffer wider dich, din helffer helffershelffer vnd die uwern sin wollen vnd wir wollen ouch von der yetzgenanten Stett wegen din, diner helffer, helffers helffer vnd der vwern vinde sin vnd ziehen vns Jn Jre friden vnd vnfriden vnd wellen des vnser vnd der vnsern ere gegen dir dinen helffern helffershelffern vnd den vwern mit disem vnserm offenn brieff bewart han vnd des zu vrkunde han wir vnsere eigne Jngesigele getan drucken zuruck vff disen

brieff, der geben ist zu Stutgarten an frytag vor sant Dyonisien tag, anno domini MCCCC Tricesimo quinto.

NB. Dise Graven haben unter disem Dato auch Diethern Landschaden von Steinach dem Jüngern abgesagt.

Num. 59.

Absagbrief obbemeldter Graven gegen Jacob Studen.

d. d. 7. Oct. 1435.

Jacob Stub, als du vnd din helffer vnsern diener Fritzen von ziplingen vnd die vnsern, die er von vns in pfandes wise innehaut bekriegent vnd schedigent wider gliche vnd billiche recht der er sich gegen dir zu ere vnd zu recht mer dann vol leclichen erbotten haut, Also wisse das wir mit vnserm Lande vnd Luten desselben vnsers dieners fritzen von Ziplingen helffer wider dich din helffer helffers helffer vnd die Iren sin wöllen, vnd wir wollen ouch von des egenanten Frytzen wegen din vnd derselben diner helffer, helffers helffer vnd der Iren vinde sin vnd ziehen vns in sin friden vnd vnfryden vnd wollen des vnser vnd der vnsern ere gegen dir dinen helffern helffers helffern vnd den Iren mit disem vnserm offenn brieff bewaret han, vnd des zu vrkunde han wir vnsere eigene Ingesigele geton drucken zuruck vff disen brieff, der geben ist zu Stuttgarten an frytag vor sant Dyonisien tag Anno Domini MCCCC Tricesimo quinto.

Num. 60.

Vfkündungsbrief Gr. Ludwigs vnd Vlrichs zu Wirtemberg an den

Erzbischoff zu Maynz, daß er und die seinige ihr Haab und Gut von Diethers Landschaden, Wolffen Hürnings, Jacob Studen und Conrads von Hohenriet Gütern sundern und sie an ihrer Feinde Verfolgung nicht hindern.

d. d. 27. Oct. 1435.

Dem Hochwirdigen Fursten in Gott Vatter vnd Herren, Hern Dietrichen Ertzbischoffe zu Mentze ꝛc. vnserm lieben Herren vnd Oheim Embieten wir Ludwig vnd Ulrich gebrüdere Grauen zu Wirtemberg vnsern fruntlichen willigen dienste alletzite zuuor, lieber Herre, Es bekrieget Diether Lantschade von Steinach der Jung vnd sin helffer die ersamen wisen Burgermeister Räte vnd die Burger gemeinlich zu Vlme vnd ander des heiligen Rychs Stette die mit Inen vnd mit vns in eynung sint von Wolffen Hurnings von Sunßheim wegen wider gliche billiche rechte, derselben Stette Helffer wir wider Diethern vnd sin helffer von eynung wegen worden sint, So bekriegent Conrat von Hohenriet der Jung vnd etliche desselben Conrats helffer vnsern diener Fritzen von zipplingen vnd die vnsern die er

von

von vns in Pfandes wise Innehat ouch wider gliche billiche rechte von eines knechts wegen genant Jacob Stude vnd sint die gebotte vnd rechte von fritzen wegen gewesen, also das sich fritz erbotten hat gen Jacob Studen, er wolle Im tun vor dem hochgebornen Fürsten vnd Herren Herrn Otten Pfaltzgrauen by Rine vnd Hertzogen in Bayern vnser lieben Herren vnd Swager oder vor dem Hochgebornen vnserm lieben Oheim Jacoben Marggrauen zu Baden vnd der yeglichs Reten die er zu Im nympt oder vor vns vnd vnsern Reten was er Im von eren vnd rechtes wegen pflichtig werde vnd wolt Im das widerrechte hindan gestellet haben, das Fritzen von Jacob Studen verschlagen ist, desselben Fritzen von Zipplingen vnsers Dieners Helffer wir ouch worden sint, dorumb so vordern vnd kunden wir uch abe mit disem offenn Brieffe, was ir oder die uwern teils vnd gemeins mit den vorgenanten Wolffen Hurning, Diether Lantschaden, Jacob Studen vnd Conraten von Hohenriet Iren Helffern Helffers Helffern oder den Iren hand, es syent Sloß Lute oder gute, das ir das von In sundernt vnd ziehend Vnd mit sunderheit ob vns vnsern Helffern oder den vnsern geburte die obgenanten Wolffen Hürning, Diether Lantschaden, Jacob Studen vnd Conraten von Hohenriet Ir Helffer, Helfershelffer oder die Iren an iren Slossen Luten oder guten zu schedigen vnd vnser vyende vnd das Ir zu bekumbern oder dartzu zu griffen, wie sich das haysche, das wir, vnser Helffer vnd die vnsern daran von uch vngehindert vnd vngeschediget aller sachen syen vnd beliben vnd das ouch ir vnsern vyenden iren Helffern, Helfershelffern noch den iren wider vns vnser Helffer, noch die vnsern an vnser vyende teyle, Sloß Lute vnd gute dehein hilffe zulegunge furschube noch bystand tuet, noch den uwern zu tunde gestattent, als wir uch des dann wol getruwen. Dann geschee des nicht, were es dann das ir oder die uwern des an uwern teilen ycht schaden nement oder empfiengent vnd wie sich das machete, des meinten wir vnd die vnsern vnbetedingt zu sin vnd zu beliben vnd uch oder den uwern darumb vnd daruber weder von eren vnd Rechtes wegen nichtzit schuldig oder pflichtig zu sin in dehein wise. Geben vnd mit vnsern Ingesigeln zurucke versigelt zu Stutgarten an sant Symon vnd Judas abend der heiligen Zwölff botten Anno Dñi MCCCC Tricesimo quinto.

Deßglychen yn solicher wyse vnd vff die zite als die vorgenant Abschrifft Innehalt, ist auch Herzog Ludwigen dem Pfalzgraven mines Herrn Swehern abgekündet worden. Item Herzog Otten, dem Byschoff zu Triere und zu Spire, und verschiedenen Edelleuten.

Num. 61.

Wersich Bock von Staufenberg verschreibt sich gegen der Herrschafft Würtenberg mit seinem Theil der Vestin Jungholz nicht zu seyn, noch ihre Feinde darinn zu enthalten. d. d. 24. Jul. 1437.

Ich Wersich Bocke von Stöffemberg bekenne vnd tun kunt offembar mit disem Brieff, als vyentschafft, Spenne vnde zweyung gewesen sint zwischen den Ersamen Wysen Burgermeister Rate vnd allen burgern gemeinlichen der Statt zu Ulme vnd iren Helffern Helffers Helffern vnd den Iren vff ein vnd Wolffen Hürningen von Sunßheim als eim Höptsacher vnd dem vesten Dieterich Lantschaden von Steinach als sinem Helffer vnd andern Iren Helffern Helffers Helffern vnd den iren vff die andersite vnde die beide Parthyen darumb zu einem gütlichen Dag fur minen genedigen Herrn Hern Wilhelm Byschoff zu Stroßburg gen Oberkirche gekomen, aldo öch beide Parthyen sollicher vintschafft gerichtet vnd abgetragen worden sint noch Lute der Richtungsbriefe daruber gegeben Vnd wann nu die hochgebornen Herren Hern Ludewigk vnd Hern Vlrich gebrüder Grauen zu Würtemberg min genedige Herrn zu sollicher Vintschafft als Helffer der vorgenanten von Vlme vnd Ich als ein Helffer der vorgenanten Dieterich Lantschaden vnd Wolffer Hürnings öch gewant gewesen syen vnd nu min genedige Herrn von Wurtemberg vnd die Iren In minen teile deß Schloß Jungholtz der vyentschafft halb geschediget worden sint, Vnd darumb So han Ich den egenanten minen genedigen Herrn von Wurtemberg geredt gelobt vnd versprochen, gerede, gelobe vnd versprich In öch by guten truwen mit disem briefe das min teil deß schlosses Jungholtz wider die vorgenante min genedige Herrn von Wurtemberg Ire Herschafft vnd alle die Iren niemer mere gesin noch getun soll söllen noch wöllen In dehein wise niemands wider sie aldo enthalten husen noch houen alle die wyle Ich oder min erben denselben teile zu Jungholtz Inne haben geuerde vnd argeliste her Inne gentzlich vßgescheiden, Vnd der vorgeschriben Ding zu worem vrkunde mich zu besagende So han Ich min eigen Insigel gehenckt an disen brieff, vnd zu merer gezugnisse So habe Ich gebetten den obgen minen genedigen Herren von Stroßburg, das er sin Ingesigell zu dem minen an disen brieff gehencket hat, Vnd Wir Wilhelm Byschoff zu Stroßburg Erkennen vns das wir von bette wegen des vorgen Wersich Bockes von Stöffemberg vnser Insigel haben heissen hencken an disen brieff, der geben ist zu Oberkirch vff Mittewoch deß heiligen zwölffbotten sandt Jocobs obend In dem Jore Als man zalte noch Cristi geburte dusent vierhundert dryssig vnd Syben Jore.

Num. 62.

Vereinung der Ritterschafft S. Georgen Schilds in Ober- vnd Nider-Schwaben mit den Graven Ludwig und Ulrichen zu Würtemberg.

d. d. Ascens. Christi 1437.

Lunig Reichs-Archiv Part. spec. cont. I. sect. 2. p. 56.

Wir nachbenempte Hanß Conrad von Bodman, Marquard von Schellemberg, baid Ritter: Albrecht von Hürnhein, Hauptlütt und gemeinlich und sonders alle fürsten, Grafen, Herrn, Ritter und Knecht der Ritterschafft in Schwaben der Vereinigung mit Sant Jöryen Schilt, der Partheyen in dem Högöu, zu Obern-Schwaben an der Thunau und zu NidernSchwaben an der Thunau bekennen und tun kunt offenbar mit disem Brief allen den, die ihn ansehend oder hörend lesen: Wann Wir mit gantzer Begir geneigt sind, Wayfen, Rich und Arm, Bilgrim, Kofflüt, Lantfarer und Koffmanschafft, Gotteshüser und alle ander vnuersprochen Lüt, sie sin Geistlich oder Weltlich, beschirmet werden, sicher sigen, dester baß gewandern und by gemach verbliben mögen: So haben Wir uns mit wolbedachtem Mut und rechter Wissen, dem Heiligen Romischen Riche zu Wirden und zu Eren, dem Heiligen Ritter Sant Georien zu Lob und zu Nutz vns selber, der Unsern und gemeinen Landen zu Friden und zu Gemach mit den Hochgebornen Herrn Ludwigen und Herrn Vlrichen, Gebrüdern, Grafen zu Wirtemberg ꝛc. unsern gnedigen Herrn fruntlich und gütlich verainet verschriben und verbunden, verschreiben, verainen und verbinden uns zu Jn mit rechtem Wissen in krafft diß briefs in der Maaß, als hernach geschriben stet: des Ersten, ob jemand Wer der oder die wärend unsere gnädige Herrn von Wirtemberg, ir diener, die iren, die Jn zugehören und zuversprechen steent, Geistlich oder Weltlich, angriffen, beschedigen oder dheinerley zugriff an Libe oder an Gut, wie sich die fügen, tun würden, sie besitzen, belagern, oder überziehen alles mit Gewalt ohnervordert und unervolgt Gerichts und Rechts, daß wir dann gemeinlich und iglicher insonders mit sambt aller und iglicher den sinen, die Jm zugehören und zuversprechen sten mit gantzer Macht, so bald Wir, unser Ambtlüt oder die unsern des ermant oder sunst erindert werden oder vernemen von einer zitt zu der andern zu frischer Getatt nachylen und solche Name uffrecht behalten, zuziehen und darzu tun sollen, glicher Wiß alse ob sollich Sach unser gemeinlich oder under uns ains sonderbare allein wäre getruwlich und ungeverlich: Vnd wellich unsers gnädigen Herrn diener oder Prälaten sollichs ylens zu frischer Getatt geniessen wollen, die sollent unsern Houptlüten oder dem, dem sie das empfehlent mit Truwen geloben uns und den unsern deßglich hinwiderumb och zu frischer Getatt zu ylen getruwlich one geverde. Aber welich diener und Prälaten sich deß begeben und solichs ylens ze frischer Getatt weder ge-

nieſſen noch entgelten wollen, gegen denſelben ſol es umb ander Hilff und Puntten der Eynung Jr diener und die Jrn antreffend, dennoch bliben und gehalten werden nach Vßwiſung diſer Eynung one Geuerde. Jtem Wir ſollen und wollen och unſern gnedigen Herrn von Wirtemberg, Jren dienern, den Jren, die Jn zugehören und zuverſprechen ſten, zu glichen billichen Rechten beholffen und beraten ſin, alſo, ob ſie von ymand zu bekriegen oder zu binden underſtanden werden wider glich billich Recht, oder ob Jn von yemand umb Jr redlich Vorderung glich billich Recht verzogen wurd und nit gedihen möcht, dieſelben unſer Gnädige Herren nach irem redlichen Ervordern, das ſie des erſten darinne mit glichen billichen unbedingten Rechten zu bietten tun ſollen, ſollen und mögen von wegen ir ſelbs, Jr diener, Prälaten, der Jren, die Jn zugehören und zuverſprechen ſteen an den Hoptmann zu Ober Swoben an der Thunow uß den nachbenempten, mit Namen uß der Parthye zu Nider Swaben an der Thunan Herrn Hannſen von Stadion Rittern Hopten zu Bappenheim, des Heiligen Richs Erb Marſchalck, Hannſen von Knöringen und Hannſen von Weſterſtetten, genannt Schopp. Jtem uß der Parthye zu Ober-Swaben an der Thunau Herrn Marquarten von Schellemberg den Jungen, Herrn Clauſen von Urlebach beid Ritter, Bentzen vom Stein und Petern von Fryberg zum Yſſenberg. Jtem und uff der Parthye in dem Hegöu Hern Hannß Conratten von Bodmann, Herrn Conratten von Schellemberg, Hern Heinrich Druchſeſſen von Dieſſenhoven, alle dry Ritter und Wolffen von Jungengen, vff iglicher Parthye einen und den Vierdten uß wellicher Parthye ſie wollen. Vnd Wir von derſelben vnſer gnedigen Herrn von Württemberg Räte mit Namen, Graf Eberhart von Kirchberg, Grafe Hannß von Werdenberg, Herr Gaudentzen von Rechberg, Herr Herrmann von Sachſenheim, Herr Wolffen von Züllenhardt, alle dry Ritter, Hannſen Truchſeßen von Bichißhuſen, Hofmeiſtern, Albrechten Späten Hußhofemeiſter und Fritzen von Ziplingen dry uff einen benanten Tag in vierzehen Tagen den nechſten nach ir Manung gen Urach voren und nemen: Sollich Manung ſoll dann derſelb Hoptmañ von Ober-Swaben den andern Zwayen Hoptlüten on verziehen von ſtunden verkünden ſich darnach wiſſen zu richten und zu beſtellen, der Manung alſo genug zu thund. Vnd weß ſich dieſelben Siben oder der mer Tayl under Jn, ob Wir dem klagenden Teile Hilff ſchuldig ſigen oder nitt zu yglichem male uff ir Eyd herkennen, daby ſollen beide Tail beliben und dem vollenclich als hienach geſchrieben iſt, nachkommen ungevärlich. Jtem und wenn Jn alſo und wie offt Hülff erkannt und zugeſagt wird, ſo ſollen Wir Jn zu täglichem Krieg ſchicken zehen Edel mit ſampt Sechzig Pferden gewappent und wol erzugt mit Pferden und Harnaſch und daß der Edlen jglicher nit mer dann einen Knaben habe und ſollent Jnen die ſchicken gen Geppingen, Urach oder Bahlingen in der dryer Schloß eins, in welches wir dann gemant werdent

in

in einem Monat dem nechsten nach solcher Herkantnuß ungevarlich. Obe aber von den Sibnen oder dem merrern Teile nach Gestalt der Sach also vil nit notdürfftig sin und minder zulegen und zusenden herkant wurd, sollen Wir nach sollichem ir Herkantnuß in vorgeschribner Maß zu tund pflichtig und gebunden sin, doch uff unsers gnädigen Herren von Wirtemberg Koste mit Futer und Male, als sie dann Futer und Male andern Iren dienern gebend, die by In ligend, ungeverlich und uff vnsern Schaden. Vnd wir sollen sollichs nit tengen umb dheinerley sach willen und In über die zehen Edel, als vorstatt, zu senden nit gebunden sin noch pflichtig ungevärlich. Vnd welche also zu täglichem Krieg geschickt werden, die sollen den Houptlüten uff die Vind zu ritten vnd die zu schädigen gehorsam und gewertig sin getruwlich und nit von In riten on Urlob der Hoptlüt ungeverlich. Item vnd ob wir in unsern Kriegen Sachen und Geschäfften unser gnedigen Herrn von Wirtemberg zuge und Wercklüte bedörffen wurden, dieselbe sollen sie uns zu lihen gebunden sin, doch also, das wir die mit unsrer futrung und uf unser Kosten und Schaden holen und widerum an die Ende, dannen wir die holen, füren in iren zuge, den sie uns darlihen und schaden, ob In icht Schadens an Büchsen geschehe, bezalen sollen, dann solliches nit anderst, denn uff unsern Kosten und Schaden geschehen und gelihen werden soll. Wär aber, daz vnser gnädig Herrn von Würtemberg in dem zu hartt sin und den Zuge oder Schaden zu hohe anschlahen wollten, so soll es steen by den geordneten Sybner, der vier von unser Gnadigen Herrn von Wirtemberg Räten obgenant und dry von den Parthyen darzu, als vorstatt gegeben und genommen werden sollen. Vnd wie die oder der mer Teyl uff ir Eyde herkennen, was wir vnsern Gnädigen Herrn von Würtenberg für sollichs geben und tun sollen, das sollen und wollen wir thun one verziehen und ohne Geverde. Item und wird sich fügen, daz unser Gnedig Herrn von Wirtemberg von ir selbs wegen, Ir Diener, der Iren und die In zuversprechen stend, yemand von den sy glicher billicher Rechten nit bekomen möchten oder die sie wider glich billich Recht bekriegten nach Erkantnus der Sybnen beziehen und sich für ein Sloß legen und vns In deß beholffen und beraten zu sind, vordern würden: Sollen aber die Syben In vor und nachgeschribner Maß genomen werden uff ir Eide zu erkennen, wie starck zu Roß und zu fuß Wir zu In oder für sollig Sloß komen sollen, das sollen wir also völlenclich nach sollicher Ir Herkantnusse, doch darinne angesehen Gestalt, Gelegenheit und Herkomen der Sach halten und one Intrag tun und uff ir Kost und unsern Schaden in der obgenanten zit volleziehen getrulich und ongevarlich. Item würden och dheinerley Sloß, wann die Sach und Klag unser gnedigen Herrn von Würtenberg und wir by In oder den Iren im Velde vor solichem Sloß wären, gewunnen und erobert, dasselbe Sloß soll denselben unsern gnedigen Herrn von Würtemberg zugehören und beliben. Ob aber sie von vnser Manung

wegen zu vns für ein Sloß komen, Krieg, Sach und Klag vnser wären und daſſelbe Sloſſ dann gewonnen und erobert wurd, das soll uns zugehören und beliben. Oder ob unſer Gnedige Herren von Würtenberg sollich gewonnen Sloß vns zugehörend yn haben wolten, was sie vns dann an Gelt für solich Sloß zu geben und sie daz zu haben pflichtig sin sollen zu Herkanntnuß der Sibnen in vorgeschribner Maß darzu genomen zu setzen: doch wenne sich die Süben herkennt hand, was vnsere gnedige Herrn von Wirtenberg umb sollich Schloſſ hinuß geben sollen, das sie darzu sten und das darumb nemen oder das lassen mögen, welches sie wollen, ungeverlich. Würden och in sollichen Kriegen Burger oder Geburen, die schatzbar wären, von welchem Teile daz wäre gefangen, dieselben Gefangen sollen nachdem Kriegs Gewonheit ist dem zugehören und beliben, die sie gefangen haben ungeverlich. Ob aber baid Parthyen oder Jr Gesellen miteinander als in Zusätzen oder sunst in andern Auslegen im Velde und die Sach und Krieg vnser Gnedigen Herrn von Wirtenberg wären, vnd sollich Burger oder Geburen gefangen wurden, dieselben Gefangen sollen vnsern Gnedigen Herren von Wirtenberg zugehören. Wäre aber die Krieg und Sach vnser, so sollen, ob sollich schatzbar Burger oder Geburen also gefangen wurden, die Süben in vorgeschribner Maß genomen werden uff ir Eyde zu herkennen, wie sollich gefangen oder Schatzgelt geteilt werden solle. Und was also durch den merern Teyl herkant wird, daby sollen beide Teil benügig beliben und das von Jn also vollanzogen werden und gehalten ungeverlich. Würden aber rayßig, Edel oder Vnedel alßdann gefangen, dieselben Gefangen alle sollen der Party, der die Sach, Klag und Krieg wären, zugehören. Vnd soll dieselbe Partye dieselben Gefangen als Kriegs Herkomen ist, in Fangkniß halten: Vnd das ob von Jrer Widerstand oder Vinden von vns beiden Partyen oder einer sonders Edel oder Unedel gefangen würden oder wärn, das dann ein Edler gegen dem andern doch nach glichen billichen Dingen und ein armer Knecht gegen dem andern ungeschätzt ledig gelassen werden sollen. Vnd soll deweder Parthy deheinen Rayſigen nit ledigen lassen, dann mit Willen und Wissen der andern Party ungevärlich. Jtem ob och beide Teil also in Krieg und Vintschafft kämen, mit wem das wäre, und so ferre daz die zu berechtigen zuswär sin wollten oder wären. So soll darinne ein Richtung, frid oder gütlichen Anstand uffzunemen oder die abzuslahen an den Sächern des Kriegs nit sten, sondern nach Herkantnuß der Sibner in obgeschribner Maß darzu genomen und gevordert, fürgenomen werden. Vnd weß sich dieselben Syben oder der mer Teyle darinn herkennen, daby sollen alle Teyle, sonder auch die Sächer des Kriegs beliben und des ein gantz begnügen haben ungeverlich. Wäre och das wir beide Partyen mit yemand zu Krieg kämen als vorgeschrieben ist, so sollen wir einander nach diser Eynung Außgang dannocht beholfen und beratten sin in aller der Wyse, als vorgeschriben stet biß die Sach

erobert

erobert und gerichtet würden one geverde. Sich sol och enweder Teile gegen yemand ußsünen, frieden oder fürworten, dann mit des andern Teils under vns Willen und Wissen ungeverlich. Item es soll och enweder Teile, Jr diener, die Jren vnd die Jn zuversprechen steen, des andern Teils Vind, so balde Jn die verkündet und zu wissen geton oder sie selbs gewar werdent, in allen und jglichen Jren Slossen, Stetten, Merckten, Dörfern und Gebieten wissentlichen nit enthalten, hußen noch hoven, essen, trencken, noch gefärlich hinschieben, Hilffe fürderung noch Bystand nit tun noch och deweder Teile noch die sinen für den andern Teyle noch die sinen niemand wer der wäre dhein Geleit, Trostung noch Sicherheit nit geben, sondern Jm sollichem sinen Vinde an wellichen Enden er die ergriffe rechts gestatten und one Jntrag schöpffen, geen und folgen lassen getruwlich und one geverde. Es sollen auch dise Eynung gantz uß vnsere Schlösser, der wir dann von beiden Partyen überkämen, den Sachen und Kriegen, die vns begegnen, allergelegnist zu sind, ainander offen sin, sich darin und daruß behelffen nach Notturfft ungeverlich. Doch sollen die vß- und ynryten werden, geloben dem Schloß nit schedlich zu sind, ungeverlich. Och soll die Party, in der Slosse sie ligen werden, bestellen, das sie vailen Koff finden um einen zitlichen Pfenning, alles ohne Geverde. Item es sollen och hierinne alle alte sachen gantz hindangesetzet und ußgenomen sin und soll ein alt sach heissen, was vor Anfang der Eynung zu Krieg, zu kuntlicher Vintschafft oder zu redlicher Vorderung komen ist ungeverlich. Item es soll och deweder Partye Jr diener die Jren noch die Jn zu versprechend stend umb deheinerlai sach willen deheineswegs wider einander nit sin, och ein Parthy Jr diener die Jren noch die Jnen zu versprechen stend umb deheinerley Sachen willen deheins wegs die zit der Eynung irs inhabenden Guts nit entweren, sondern sy by Jr stillen inhabenden Gewer gütlich beliben lassen ungevarlich. Item gewunnen och vnser gnedig Herrn von Wirtemberg, Jr Rät, Diener, die Jren und die Jn zu versprechen sind, Geistlich oder Weltlich zu gemeiner Ritterschafft aller Parthyen einer Partye, welche das wäre oder zu einem Herrn oder Gesellen derselben Partyen nach dato der Eynung icht zu sprechen, sollen und wollen wir Jn vor einem Gemeinen, den der klagend oder betrant Teile uß den vorgenanten vnsern Partyen darzu geordneten, von welcher Party Jn der gevellig wurd oder wär, nemen mag mit glichem zusatz in der nachgeschribnen Zit tun, was wir Jn mit Recht zu tun pflichtig werden und von iglicher Partye soll des zusatzes under drin nit sin, es wer dann baider Teile Wille, so möchten sie sollichs mindern oder meren ungevarlich. Gewonnen auch vnser gnedig Herrn von Wirtenberg, Jre Räte, Diener, die Jren oder die Jn zuversprechen stend, Geistlich oder Weltlich nach dato der Eynung zu vnser eins oder mere Burgern oder armen Lüten icht zusprechen, von den sollen sie sich an Recht vor den Richtern und Gerichten, darJnne sie gesessen sind, und darJnne

sie gehörend gnedencklich und gütlich benügen lauſſen, daſelbs Jn och ein fürderlich Recht widervaren, beſchehen und geſchöpft werden ſoll ungevarlich. Doch wäre, das ein Erb von einem Edlen auf den andern geviele, das ſoll berechtigt werden in vorgeſchribner Maß uff einem gemeinen mit gleichem zuſatz. Geviele aber ein Erbe von einem Burger oder Armen uff den andern, das ſoll berechtigt werden in dem Gericht, da daz Erbe gevallen iſt. Vnd umb aigen, Zinnß, Gült und Ehafft, da ſoll das Lehen dem aigen nachvorn ungevorlich. Deßglichen wiederumb gewunnen vnſer gemein Geſellſchafft ainer Partye under vns, welche das wäre, vnſer Geſellen einer oder mere, die vnſern, die vns zuverſprechen ſtend, Gaiſtlich oder Weltlich nach date der Eynung zu vnſern gnedigen Herrn von Wirtenberg oder Jr einem icht zu ſprechen, ſollen und wollen Wir uns von Jren Gnaden vor Jren edeln Räten ains Rechten benügen laſſen, doch das ſolich Recht in der zyte, als hernach geſchrieben ſtet, zu Vßtrag gebracht und lenger nit verzogen werde, ongevorlich. Jtem Gewunnen wir aber alſo gemeinlich, ein Partye ſonders, vnſer Mitgeſellen einer oder mer, die vnſern vnd die vns zuverſprechen ſind zu dehainen vnſer gnedigen Herrn von Wirtenberg Räten, Diener oder Prälaten, die Jn zu verſprechen ſint, icht zu ſprechen, wollen wir und ſollen uns an Recht vor ainem Gemeinen, den der klagend Teyle vß Jren Räten, welchen er will, nemen mag, mit glichem Zuſatz gütlich benügen laſſen, vnd ſoll das Rechte in der genanten zyt, als hernach geſchrieben iſt, zu Vßtrag gebracht und zu dem Gemeinen under Dryen von yeglichem Teile nit geſetzt werden, ime Maß als davor geſchrieben iſt ongeverlich. Gewonnen aber gemain Ritterſchafft, aller Partyen, ein Partye ſonders, vnſer Mitgeſellen, die vnſern vnd die vnß zugehören, und zuverſprechen ſtend, Geiſtlich oder Weltlich zu vnſer gnedigen Herren von Wirtenberg Jrer Räte oder Diener Burger oder armen Lüten icht zu ſprechen, von den ſollen Wir Recht vordern und nemen vor den Richtern und Gerichten, darinne ſie geſeſſen ſind und darinne ſye gehören, doch umb Erb, Aigen, Zinß, Gült und Ehafften, ſoll ein Vßtrag, als vorſtat, beſchehen ungevarlich. Doch in allen zuſprüchen, hindangeſetzt alles das, das ſich vor datum diß Briefs gemacht und verloffen hat, es ſy gevordert oder nit. Dann dehain Partye der andern, noch dehainer dem andern darumb nit ſchuldig ſin ſoll diſer Eynung halb zu Recht zu ſteen, ungeverlich. Vnd were, das vnſer gnedig Herrn von Wirtemberg, Jr Räte Diener oder die Jren ſo ſy alſo rechtigen würden, yemand von vnſern Geſellſchafften erbitten möchten by Jnen Zuſtand, das ſollen wir gönnen und dieſelben daran nit irren alles one Geverde. Jtem und welche alſo zu Gemeinen genomen werden, gegeben geordnet und genennet, dieſelbe ſoll die Partye, daruß ſie genommen und geordnet worden wären, ſich der Sach anzunemen, gelegen Tag zu ſetzen und in der benanten Zyte den Vßtrag zu geben, wyſſen und halten, ſonder ſie Jr Ayde der zyte gantz erlauſſen ongevärlich.

lich. Es wäre dann, daß der, der also zu Gemeinen genommen wird, sollichs zuvor verlobt oder verswornn hette, So sol der vorderend Tayl einen andern uß den obgenanten Partyen oder Räten, der das thue, nemen und dem nachgeen, als vorgeschriben stet. Jtem Wir gemeinlich yetlich unser Partye sonders, vnser Mitgesellen, die vnsern und die vns zuversprechen sind, sollen auch und wollen vnsern Gnedigen Herren von Wirtenberg, Jren Dienern, den Jrn vnd die Jn zuversprechen stend, sy sin Geistlich oder Weltlich deheinen Vbergriff an Lüten, noch an Gut nit tun: ob es aber beschee, das doch nit sin sol, so bald danne der Hoptmañ von der Partye, der ubergriff beschee wäre, sollich Ubergriff bekert zu schaffen ervordert würd und gemant, wollen wir und sollen das fürderlich tun oder geton werden schaffen. Wäre aber das der der den Ubergriff getan hätte, meinte, das das nit ein Ubergriff wäre, so sol vor den Siben gelutert werden mit Recht, ob das ein Ubergriff sige oder nit. Wird dann erkannt, das das ein Ubergriff ist, so sol er den bekeren one Schaden und dem mit dem er also zu schaffen hat, fürbaß zusprechen und die Sachen handeln mit Recht nach diser Meinung sag ungevarlich. Vnd solich Vßtrag der Rechten als vorgeschrieben stet, sollen gescheen, Ende und Vßtrag nemen in sechs Wochen und dryen Tagen den nechsten nachdem und der Gemein genomñen und sich die sach von den Partyen anzunemen gebetten würdet, Es were danne, das sich das des Rechten halber lenger verziehen würde one Geverde. Und in allen vorgeschribnen Rechten sollen Aucht und Bänn stille ligen und nit fürgezogen werden. Vnd was darinne gesprochen wirt, daby sollen baid Partyen beliben, Es werd dañ von den, die das Recht sprechen sollen, mit Vrtayle fürbas gewisset. Vnd die das Recht sprechen sollen, sollen das allweg tun uff ir Ayde. Es sollen auch in allen vorgeschribnen Sachen, darumb Erkantnus von den Sibnen geschehen solle, von dem Taile, deß die Manung und Klag ist, drye und von dem andern Tail vier von den verordneten vorgenant und in derselben Maß gesetzt und genomñen werden ungevarlich. Wäre auch, das umb den Zuspruch zu tund spenne wurden, also das jglicher meint, er wäre Kläger, umb denselben Punkten haben wir vns baidern syte geaynet, daß die Partyen, die dann also spenne hand, darumb an gelegenen Ende zusammen komen sollen und sich ains Gemeinen verainen, vor dem und glichem Zusatz mit Recht erkennen zu lassen, welcher Taile under Jn Kleger und zusprecher sin solle. Vnd welcher also Kleger bekant wirt, so soll dem Vßtrag des Rechten fürbasser nachgegangen werden nach diser Eynung sag. Fügte sich och, das vnser gnedigen Herrn von Wirtenberg diener ainer oder mere, sich an solchen Rechten, als vorstatt, nit benügen laußen und auch andern sachen nach Lute diser Eynung nit nachkomen wollte, deß oder derselben Diener sollen sich vnser gnedig Herrn nit annemen, sondern uns wider den oder dieselben getruwlich beraten und beholfen sin alß lang biß der oder die gehorsamb werdent

und

und tund, daß sy nach diser Eynung Sag tun sollend alles on Geverde. Sunst sollen wir bayd Parthyen und alle vnser Diener, es sigen Grafen, Herren, Ritter oder Knechte, Stette, Burger oder andern die vnsern, sy sigen Gaistlich oder Weltlich und die vns zuversprechen stent, beliben by allen vnsern Slossen, Fryheiten, Brieven, Vogtyen, guten Gewonheiten, Gerichten und Rechten, als Wir, vnser Diener und die Vnsern, als vorgeschrieben stät, die bißher bracht und genossen haben on all Geverde, ußgenomen allein die stück und Artickel, die diser Brieve nyset und begriffen hat, die sollen getruwlich von vns vnd den vnsern gehalten werden vngevarlich. Vnser gnedig Herren von Wirtemberg haben auch gantz vßgenommen, wäre, ob vnser Gnediger Herre und Mitgeselle, Bischove Heinrich zu Costentz oder sin Pfaffheit zu In oder den Iren und die In zu versprechen stenden, ycht zusprechen hetten oder gewonnen, das Gaistlich sach anrürte, das sy Inen darumb nach diser Eynung sag fürzukomen nit schuldig sin sollen. Danne sie daran dise Eynung nit binden noch irren sol ungevarlich. So soll och vnser dehainer Tayle fürbasser zu nyemand verainen noch verbinden, er nem dann darinn diß verainung gantz und Luter uß ungevarlich. Doch hierinne vßgedingt, daß sich yeglicher Teile zu den Fürsten, so er vßgenomen hett, als hernach geschrieben stet, sonder vnser gnedig Herren von Wirtemberg zu den Stetten nemlich Rütlingen, Esslingen und Wile fürter wol eynen und binden mögen unvergriffen der Eynung ungevarlich. Wir die Hoptlüt und gemein Ritterschafft mit Sand Jeorien Schilde nemen, setzen und sliessen in diser Eynung gentzlich vß und hindan den Allerdurchlüchtigsten Fürsten und Herrn, Hern Sygmunden Romischen Kayser zu allen Ziten Merer des Richs und zu Hungarn, zu Böheim, Dalmacien, Croacien ꝛc. König ꝛc. vnsern allergnedigsten Herren. Vnd darnach die durchlüchtigsten fürsten, vnser gnedig Herren, mit den Wir in Eynung sind, mit Namen Hern friderichen Marggraven zu Brandeburg, des Heiligen Römischen Richs Ertz Camerer und Burggrave zu Nürnberg, Hern friderichen und albrechten, sine Süne. Hern Ernsten, Herrn Albrechten und Hern Adolphen Gevettern alle dry Pfaltzgraven by Ryne und Hertzogen in Payern und des heiligen Richs Stetten nemlich Schaufhausen, Yberlingen, Buchhorn, Ratolffzelle und Diessenhoven, zu den Wir och in Eynung hafft sind, als lang und dieselb Aynung wert, der genug zu tund. Vnd Wir sollen och fürbaß mit denselben Stetten nit in Aynung kommen, wir nemen dann diß Eynung darinne uß ungevarlich. Ouch nemen wir hierinne vß die Burgfriden vnd weß wir vns vor date dis briefes verbrieft, versworen und gelopt haben ungevarlich. Wir sollen och fürbaß dehainen Gesellen mer innemen, er gelobe dann zuvor uff den Eyde, den er uns swert, diß Aynung zu halten. Es soll och dehain vnser Houptmann siner Mannschafft nit abtretten, der an sin Statt kommen soll, er hab denn zuvor auch gelopt alles deß verbunden zu sind und zu tund, des der

vor-

vordrig verbunden gewesen ist on Geverde. Vnd also haben Wir obgenanten Hauptlüte, alle und yeglich Fürsten, Grafen, Herren, Ritter und Knechte der Ritterschafft mit Sand Jeorien Schilte für vns alle, die vnsern, die vns zugehören und zuversprechen stend, Gaistlich und Weltlich, diß Püntnüß und Veraynung mit allen und yeglichen Iren Puncten, Stücken Artickheln und Begryfungen von datum diß briefes an biß uff Sand Jeorien Tag nechst kompt und dannenhin zwey Jare die nechsten nacheinander folgende mit Truwen gelopt in Aydes Wise getruwlich zu halten und zu vollefürende alles on allerley Liste und Geverde. Vnd des alles und yeglichs insonders zu warem vestem Vrkunde statter und vester und redlicher Versorgnus und Sicherheit haben Wir Houptlüte obgenante und zu yeglichen zwen von siner Parthye mit Namen von dem Högowe Wir Grafe Johans von Tengen, Grave zu Nellenburg, Lantgrave im Hegowe und in Madach ꝛc. und Heinrich von Randegg Ritter. Von Obern Swaben an der Thonawe. Bentz von Stein zu Einrachingen und Hannß von Fryberg zu Achstetten. Vnd von Nidern Swaben an der Thonawe, Diepold Güß Ritter und Hanß von Westerstetten, den man nempt Schoppe, vnser yeglicher von bevehlnuß wegen gemainer Ritterschafft sin aigen Inngesigel an den Brieve hencken laussen, darunder wir vns gemeinlich und sonders aller und yeglicher hierinn begriffner Stück, Punct und Artickhel offemberlich zubesagen mit rechter Wissen und in krafft diß Briefes verbinden, der geben ist zu Stuttgarten uff dem heiligen Vffart Abend des Jars als man zalt von der Geburt vnsers lieben Herrn Jhesu Christi Tusend Vierhundert Drysig und in dem Sübenden Jaren.

Num. 63.

Lantfrid Gr. Ludwigs vnd Vlrichs zu Wurtenberg mit des Reichs Städten Esslingen, Reutlingen und Weyl. d. d. Ulrici 1437.

Datt de pace publ. part. 1. c. 12. p. 87.

Wir Ludewig vnd wir Vlrich Grauen zu Wurtemberg ꝛc. gebrüder bekennen vnd tun kunt offenbar mit disem brief allen den die in ansehent oder hörend lesen, Wanne wir eigentlich mercken vnd gar kuntlich befunden haben, daß uß der Vereynung, die wir bißher mit den ersamen Wysen Burgermeistern vnd Räten vnd allen burgern gemeinlich richen vnd armen diser nachbenembten des heiligen Römischen Richs Stetten mit namen Esslingen, Reutlingen vnd Wyle gehebt vnd gehalten haben vnd die anvieng vnd gemacht ward an Sant Jacobs aubent des heiligen zwelf botten anno domini milleſimo quadringenteſimo triceſimo quarto vnd die auch noch furbas weren soll vnd wir halten sollen vnd wöllen biß vff Sant Mathis tag des heiligen zwölff botten der allerschierist kompt, vns vnd gemeinem Lande zu nutz, friden vnd gemach

gewachsen vnd gegangen ist. Vmb des haben wir jetzo gar berattenlich mit wolbedachtem mut Gott vnd vnser Lieben Frowe zu lobe, dem heiligen Römischen Riche zu Wirden vnd zu Eren vns selbs vnd gemeinem Lande zu nutz, friden vnd gemach dieselben vereinung gen den egenanten Rychs Stetten willeclich erlengert, also das die zwischen Jn vnd vns nu furbas nach Sant Mathistag des heiligen zwelff botten, der allerschierst kömpt, weren beliben vnd besten soll funff gantze Jare die dann allernechste nacheinander kommend vnd volgende sind, mit allen stucken, puncten vnd artickeln, alß der vorderig Einungsbrief des besaget, den wir denselben Richsstetten als vorbegriffen ist, daruber besigelt gegeben haben, darinne eigentlich begriffen ist vnd geschriben stet, was wir vnd die vnsern Jn vnd den Jren schuldig syen zu halten vnd zu tund, daby sol es ouch furbas die obgenante zit vnd Jaure vß beliben zu gelicher wise, als ob die obgeschribne fünff Jaure, die denn nach Sant Mathistag allerschierist nacheinander komend in demselben briefe begriffen weren one alle Geuerde. Vnd also geloben wir vorgenant Ludwig vnd Vlrich gebrüdere Grauen zu Wurtemberg, vf die eyde die wir herumbe gesworn haben, das alles war vnd stätt zu halten nach des egenanten vordrigen eynungsbriefs vnd och nach diß briefs Lutt vnd sag geuerde vnd argliste hierinne gentzlich vßgeschlossen. Vnd des zu warem vrkunde so haben wir vorgenanten Ludewig vnd Vlrich Gebrüdere, Grauen zu Würtemberg vnsre eigene Jngesigele offenlich geton hencken an disen brieff der geben ist zu Stutgarten an Sant Vlrichstag nach Christi geburt, als man zalt vierzehenhundert dryssig vnd Syben Jare.

Num. 64.

Mandat Pfalzgr. Otten an die Lehenleut der Herrschafft Bulach,

worinn er sie ihrer Pflichten erläßt und ihnen befiehlt von den Graven von Würtenberg ihre Lehen zu empfangen. d. d. Samstag nach Michaëlis 1440.

Reichsständ. Archival-Urkunden in causa equestri T. I. pag. 18.

Wir Ott von Gottes Gnaden Pfaltzgrave by Rine vnd Hertzog in Beyern ꝛc. Entbieten Conraden von Hailfingen, Heinrichen und Conraden von Gültlingen, Helfrichen von Nuwenstatt und allen andern vnsern Mannen, Burgmannen und Lieben getreuen, die dann von uns belehnt geweßt sind von wegen der Herrschafft Wildberg und Bulach mit Jrer zugehörunge, Unsern Gruß und lassen uich wissen, das wir die vorgenant Unser Herrschafft Wilperg und Bulach mit aller ihrer zugehörunge nichts ußgenomen und besunder mit aller Mannschafft, Burgmanschafft, und Lehenschafften verkaufft und ewiglich zu kauffen geben haben den Wohlgebornen vnsern lieben Swegern Ludwigen vnd Ulrichen Gebrüdern Grafen zu Wirttemberg vnd Jren Erben alles nach Jnhalt solichs Kaufbriefs darüber geschriben und

ver-

verſigelt. Vnd darumb ſo bitten, heiſſen und befehlen Wir uich alle vnd jgliche beſunders Jn krafft dieß brieffs das Jr nu hinfüro zu ewigen zyten alle üwer Lehen, es ſyen Manlehen, Burgmanlehen oder andere Lehen, wie daß die Namen gehaben mögen und zu der vorgenanten Herrſchafft Wilperg vnd Bulach gehörent und hererüren, von den vorgenannten vnſern Lieben Swegern von Wirtemberg oder Jren Erben empfahent, habent vnd tragent, als dicke ſich das gepüret, heiſchen und not ſin würdet. Vnd Wir ſagen daruff für Uns vnd vnſere Erben uich alle vnd üwer jglichen beſunder aller üwer Gelübde, eyde vnd verbuntniß, ſo Jr vnß dann von der vorgemelten Lehen wegen verbüntlich geweßt ſind gäntzlichen ledig, quitt vnd louß vnd haben des zu Vrkunde vnſer Jngeſiegel tun hencken an diſen Brieff, der geben iſt zu Heidelberg off Samſtag nach Sant Michels tage des heiligen Ertzengels Anno Domini Milleſimo Quadringenteſimo Quadrageſimo.

Num. 65.

Eugenius Papa Romanæ Eccleſiæ gratias agit Comitibus de Wirtenberg pro auxilio Oratori ſuo ad Principes Germaniæ miſſo præſtito adverſus quosdam latrones ipſum captivantes & ſpoliantes. d. d. 29. Aprilis 1440.

Eugenius Epiſcopus ſeruus ſeruorum Dei Dilectis filiis Nobilibus Viris Ludovico & Ulrico fratribus comitibus de Wittemberg ſalutem & Apoſtolicam benedictionem. Commendamus condignis laudibus magnificentiam veſtram pro tam laudabili opere veſtro & nobis ſumme grato quod ita ferventi animo & pio oſtendiſtis pro liberatione dilecti filii Magiſtri Jacobi de Oratoribus Decretorum Doctoris Cubicularii & Oratoris noſtri. Retulit enim nobis & Collegio venerabilium fratrum noſtrorum ſante Roman. eccleſie Cardinalium quomodo ipſe reuertens ad præſentiam noſtram poſt peracta negotia per Nos ſibi commiſſa captus fuiſſet in via per quosdam Domicellos latrones veſtra prudentia ob ſingularem fidem & devotionem quam gerit ad nos & apoſtolicam ſedem manu potenti liberauit eum de carceribus & manibus impiorum, dixit etiam quod magnam quoque laudem meretur, quomodo de veſtro dediſtis ſibi valorem eorum que ei fuerunt ablata & benigne ipſum in omnibus tractaviſtis, pro quibus rebus regratiamur vobis ex corde. Feciſtis quidem virtuoſe & laudabiliter & prout decet bonos ac fideles & catholicos principes & amantes juſticiam cum vindicaſtis iniquitatem etiam extra veſtrum territorium commiſſum. Ex hoc reddimur obligati vobis parati ſemper ad omnia que ſint grata Magnificentie veſtre, Dat. Florentie anno incarnationis dominice milleſimo quadringenteſimo quadrageſimo, tertio Kal. Aprilis Pontificatus noſtri anno decimo.

Inſcriptio: Ja. Bonion.

Dilectis filiis nobilibus Viris Ludovico & Vlrico fratribus comitibus de Wittemberg.

Poggius.

Num. 66. a.

Literæ Cardinalium Romanæ eccleſiæ, quibus Comitibus Wirtembergiæ gratias ſingulares agunt pro adjutorio Legato Apoſtolico contra latrones quosdam nobiles præſtito. die 29. Martii. 1440.

Miſeratione divina Epiſcopi, Presbyteri & Diaconi Sancte Romane eccleſie Cardinales Magnificis & Potentibus Dominis Ludovico & Ulrico Comitibus ſalutem in domino ſempiternam. Intellecto ex relatu venerabilis Decretorum Doctoris Dñi Jacobi de Oratoribus dñi noſtri Pape cubicularii & tunc ad nonnullas partes Almanie Nuncii & Oratoris ejusdem quantum Excellentia veſtra circa liberationem perſone ipſius Domini Jacobi, qui per nonnullos latrunculos captus in via foret, cum reuerteretur ad Curiam & ſuis bonis omnibus ſpoliatus ob deuocionem ſingularem quam ad eundem dñum noſtrum & ſedem āplicam gerere comprobamini, fuerit efficaciter operata, ita ut etiam manu potenti ipſum de illorum manibus eripuerit & ideo dñus noſter & nos de tante veſtre fidei integritate gauiſi Rem tam ſeriam & tantis principibus dignam ſuma dignacione digniſſimam judicauimus. Unde poſt ipſius domini noſtri pape gratas oblationes & laudes, que veſtre Excellentie ſuis literis porriguntur, nos etiam eidem veſtre Excellentie videmur non immerito obligari. Quare habetis Collegium noſtrum & in communi & in particulari ſemper ad omnia grata veſtra atque placita obligatum de tanto beneficio veſtre Excellentie omnimodas gracias referendo, partes noſtras obſequioſas & promptas ad omnia ſemper beneplacitis veſtris accomoda cordialiter offerentes. Valete ſemper in XSto feliciter. Datum Florentie die XXVIIIj. Marcii MCCCCXLmo.

Inſcriptio.

Magnificis & potentibus dñis Ludouico & Ulrico Comitibus de Wittemberg, amicis noſtris cariſſimis.

Epi
Pbri } ſancte Roman. eccle Cardinales.
Diaconi

Num. 66. b.

Indultum Felicis papæ, quod Abbas Laureacenſis poſſit portare mitram & alia pontificalia. d. d. 4. Aug. 1440.

Felix Epus ſeruus ſeruorum dei dilectis filiis Wilhelmo abbati & Conuentui monaſterii Laureacenſi Ordinis Sancti Benedicti Auguſtenſ. dioc. Salutem & apoſtolicam benedictionem. Expoſcit deuotionis veſtræ ſinceritas & religionis promeretur honeſtas, ut tam vos quos ſpecialis favore dilectionis proſequimur, quam dictum mona-

monaſterium dignis honoribꝰ & ſingularis prærogative gratiis attollamus. Cum itaque ſic exhibita nobis pro parte veſtra petitio continebat prefatum monaſterium à primeva ejus fundatione à pluribus imperatoribus & regibus pro multarum perſonarum Suſtentacione ſufficienter & opulenter dotatum & erectum ac alias inter cetera illarum partium monaſteria plurimum inſigne exiſtat, nec non inibi regularis obſeruancia pluribus retroactis temporibus viguit & adhuc viget ac ad illud Chriſti fideles illarum partium propter plurimarum reliquiarum oſtenſionem ibidem exiſtentium ſingularem gerant affectum, preoptauerintque Nobiles Comites de Wirtemberg ipſius monaſterii propter ipſius notabilitatem Abbatem pro tempore inſigniis pontificalibus inſigniri pro parte veſtra nobis fuit humiliter ſupplicatum ut abbati dicti monaſterii pro tempore exiſtenti, quod mitra annullo & aliis pontificalibꝰ inſigniis tempore celebrationis diuinorum uti, nec non ſolempnem benedictionem ſuper populum poſt miſſarum veſperorum & matuttinarum & aliorum diuinorum officiorum ſolempnia in dicto monaſterio aliisque locis ipſi monaſterio ſubjectis & ad que inuitatus fuerit concedere dignaremur. Nos igitur hujusmodi ſupplicacionibus in hac parte inclinati tibi Wilhelmo & ſucceſſoribus tuis dicti monaſterii abbatibus, qui erunt pro tempore ut mitra annulo & aliis inſigniis predictis libere uti, nec non in monaſterio & locis ſupradictis benedictionem ſolempnem hujusmodi elargiri poſſitis & ualeatis dummodo in benedictione hujusmodi aliquis Kacus antiſtes aut ſedis apoſtolice legatus non fuerit, Felicis recordacionis Alexandri pape IIII. que incipit Abbates &c. & aliis conſtitutionibus apoſtolicis aliis contrariis nequaquam obſtantibus auctoritate noſtra tenere preſentium indulgemus. Volumus autem quod per hoc ordinario loci nullum præjudicium generetur. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam noſtre conceſſionis & uoluntatis infringere uel ei auſu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare preſumpſerit indignacionem omnipotentis dei & beatorum petri & pauli apoſtolorum ejus ſe nouerit incurſurum. Datum baſilee II. Non. Auguſti à nativitate dñi milleſimo quadringenteſimo quadrageſimo pontificatus noſtri anno primo.

Jacobus de Bramburga. P. R. Malherbe XXV.

Num. 67.

Verſchreibung Joſen vnd Conrads von Hornſtein und anderer die Einnahm der Burg Straßberg gegen den Graven von Würtenberg nicht zu rächen. d. d. 12. Sept. 1442.

Wir diſe nachgeſchribū mit namen Jöß vnd Cuonrat von Hörnſtain Cuonrat ſchärp von frödenberg vnd cläß ſchwärzſchnider bekennen vnd tund kunt offenbar mit diſem brief, alz die hochgebornen Herren Her Ludwig vnd Her Vlrich gebrüder Graffen zu Wirttemberg ꝛc, vnſer gnädig Herren für ſchätzberg daz ſchlöß

getzögen sind von entpfelhens wegen dez allerdurchluchtigesten Fursten vnd Herren, Hern Fridrich römyschen küngs zu allen ziten merers des richs Hertzogen zu Oesterrich zu steyr zu kernden vnd zu krayn, Gräffe zu Tyrol ꝛc. vnsers dez allergnädigesten Hern spenne vnd vintschäfft halb zwyschend dem erwirdigen Fursten In gott vatter vnd Herren Hern Petern Byschöff zu Oegspurg vnd ettlichen den sinen vnd cläßen schwärzschnider entstanden vnd die egenanten vnser gnädig Herrn von Wirtemberg daz vorgenant schlöß gewunnen vnd ingenommen händ, wann aber der vorgenant vnser gnädigester Herre der römisch Kunig zwischend dem egenanten vnserm Herren von Oegspurg vnd dem schwärtzen schnider vnd allen den so von baiden parthyen darzu gewant sind ain richtung uff ainen rehtlichen vßträg getän vnd gemacht vnd vnßern gnädigen Herrn von Wirtenberg vorgenant gebotten hät mir jößen von Hörnstain daz schloß wider Jne zu geben doch vff gelubde vnd ayde sölich geschiht nit zerechen alz dann siner künglicher gnäden brief daz Jnne haltet dez bekennen wir obgenanten Jöß vnd Cunrat von Hörnstain, cuonrad schärp von frödenberg vnd cläß schwärzschnider für vns vnd alle ander die tail vnd gemain an schatzberg hand vnd zu vnßer der obgenanten geschiht vnd sachhalb gewandt oder darvnder verdacht sind daz wir sölich rihtung gegen den egenanten vnsern gnädigen Herren von Wirttenberg Jren räten dienern vnd den Jren vnd die Jnen ze versprechen ständ vnd och allen den die von Jren wegen darzu gewandt oder verdäht sind getrülich halten vnd och der obgenanten geschiht halb vnd was sich darvnder gemacht vnd verlöffen hät mit jnen geriht sin wellend, dann wir vnd ander vnser gemainer vnd alle die so dartzu gewandt oder verdaht sind söllend solich vorgenant geschiht vnd sach mit vnß selbs noch mit dem schloß schätzberg gegen den egenanten vnßern gnedigen Herren jren räten dienern den jren vnd die jnen zu versprechen ständ vnd och allen den die von jren wegen darzu gewandt oder verdäht sind niemer geäffern noch gerechen weder mit geriht gaistlich noch weltlichem noch on geriht weder mit worten noch wercken räten noch getätten haimlich noch offenlich noch das schaffen getan werden jn dehain wise dañ daz ain gerihte geschlichte sach ist vnd sin sol alz vorgeschriebn stat, alles ön geuerde alles daz hieuor geschriben stät gereden geloben und versprechen wir obgenantn jöß vnd cunrad von Hörnstain Cunrat schärp von frödenberg vnd cläß schwartz schnider war stäte veste vnd vnuerbrochenlich zu halten fur vnß vnd die darzuo gewandt vnd verdäht sind vnd dawider nit ze sinde zu suchende noch zetund in dehain wise by den aiden so wir herumb liplich zu gott vnd den hailgen geswornd hand geuerde vnd argelíste jn allen vorgeschriben sachen gantz vßgenommen vnd dez alles zu warem vrkunde haben wir vorgenanten jöß vnd cuonrad von hörnstain vnd cuonrad schärp von frödenberg vnßru aignu Jnsygel offenlich gehenckt an disen brief vnd wön ich clöß schwartz schnider aiges Jnsygels nit han, so hab ich erbetten den pesten jungher hainrichen von hörnlingen

daz

daz er doch Im vnd sinen erben vnschädlich sin Insygel och offenlich gehenckt hat an disen brief dez ich jetzbenempter hainrich von hörnlingen bekenn getan von siner bett wegen Geben an der nähsten mitwochen vor dez hailgen crutzes tag alz eß erhöhet ward nach cristus geburt viertzehenhundert vnd in dem zway vnd vierzigosten jare.

Num. 68.

Verschreibung Gr. Ludwigs vnd Ulrichs zu Würtenberg, daß sie die Reichsstädte Eßlingen, Reutlingen, Heylbronn, Rotweil, Weyl und Wimpfen in die mit etlichen andern Reichsstädten gemachte Eynung aufgenommen haben.

d. d. 24 vor Mar. Magdal. 1443.

Wir Ludewig vnd wir Ulrich gebrüdere Grauen zu Wurtenberg ꝛc. bekennen vnd tun kunt offenbar mit disem brief, als wir vns mit vnsern Landen, Luten vnd den vnsern vnd die vns zuversprechen steen, zu den ersamen Wysen Burgermeistern Reten vnd allen burgern gemeinlich diser nachbenempten des heiligen Römischen Riches Stetten mit namen, Vlme, Nördlingen, Halle, Gemunde, Dinckelspuhel, Koufbürren, Werde, Kempten, Lutkirch, Giengen, Aulon vnd Bopfingen vereint vnd wes wir uns gen Jn von einung wegen verschriben haben, dieselb Vereynung noch weren vnd besteen sol hinnen bis vf Sant Vitstag nechstkompt vnd dornach ein gantz Jare das nechste, alß dann das alles die brief, die wir Jnen vnd Sie vns doruber gegeben vnd versigelt haben eigentlich vßwisent vnd sagent: Also bekennen wir mit disem brieue, das wir mit gutem willen der egenanten RichsStette vnd noch Rate vnser Rete die Ersamen wisen Burgermeister, Räte vnd alle Burger gemeinlich Rich vnd arme diser nachgenempten des HeiligenRichsStette mit Namen, Esslingen, Rutlingen, Heilpronn, Rotwil, Wile vnd Wimpfen vnd die die Jnen zuversprechen steen zu den obgenanten Richs Stetten in die vorgeschriben vereynung ingenomen vnd empfangen haben vnd geloben ouch vf die Ayde die Wir der vorgeschriben vereynung geswornhaben die obgeschriben vereynung vnd was wir vns gen den vorgeschriben Richsstetten von eynung wegen verschriben vnd verbunden haben die egeschriben zite vnd Jare vß vmb sachen die nu hinfüro von nuwem verlauffent vngeuerlich gen den vorgenanten von Esslingen, Rutlingen, Heilpronn, Rotwile, Wile vnd Wimpfen, gegen den Jren vnd den die Jn zuversprechen steen ouch getrulich zu halten zu leisten vnd zu volfuren nach Lute vnd begriffung der brief, so wir den vorgenanten Richs Stetten vber die egenanten vereynung vormals gegeben haben vnd zu glicher wise vnd ouch in allem dem Rechten, als ob die vorgenanten von Esslingen, Rutlingen, Heilpronn, Rotwile, Wile vnd Wimpfen mit namlichen worten in denselben vereynungsbriefen begriffen weren vnd verschriben stünden vnd auch dieselben

Datt d. l. pag. 88.

ſelben vereynung mit Jnen angeuangen hettent one alle geuerde. Vnd deß zu warem Vrkunde han wir vnſer eigene Jngeſigele offentlich getan hencken an diſen brieff der geben iſt an Dornſtag vor Sant Marien Magdalenentag nach Chriſti geburt, als man zalt vierzehenhundert vierzig vnd dru Jare.

Num. 69.

Verſchreibung Berchtolden von Sachſenheim und ſeines Sohnes, wie auch Balthaſars und Georgen vom Neuenhauß gegen Gr. Ulrichen zu Würtenberg wegen der Lehenſchafft und Oeffnung zu Neuenhauß. d.d. 13. Oct. 1443.

Jch Berchtold von Sachſenhain vnd ich Hans von Sachſſenhein ſin Son Jch Balthaſſer vnd Jch Geory vom Nuwenhus Bekennen vnd tun kunt offembar mit diſem brieff, als der Hochgeborn Herr Her Vlrich Graue zu Wirtemberg ꝛc. vnſer gnediger Herre vns vff hut gen Stutgarten gemant vnd geuordert hat zu recht fur ſin Lehenman von diſer nachgemeldten ſtuck wegen das Sloss zu dem Nuwenhus antreffend vnd wir aber denſelben vnſern gnedigen Herren durch vns vnd vnſer fründ gebetten haben, das er vns des rechten darumb erlaſſen wölle, daruff wir ouch geredt vnd verſprochen haben, Gereden vnd verſprechen mit diſem brieue derſelben ſtuck halb des erſten als min Balthaſers Vatter ſelig etlich teil zu dem Nuwenhus verſetzt hat mit den, den er die verſetzt hat, ſol vnd wil ich ſchaffen vnd daran ſin, das ſie die von dem vorgenanten minem gnedigen Herrn zu Lehen empfahen hiezwiſchent vnd wihennecht nechſtkompt vnd Jm der Manſchafft vnd Offnung halb des Sloß ſweren vnd tun als ſich dann der Lehen vnd Offnung halb zu tun gebüret, Alsdann ſin gnad meint das diſe nachgeſchriben artickel in dem burgfriden des vorgenanten Sloß billich begriffen werden, Herumb ſöllen vnd wöllen Wir in den vorgenanten Burgfriden ſetzen vnd vns verſchriben, das vnſer deheiner niemand wer der ſye Jn dem vorgenanten Sloß zu dem Nuwenhus nit enthalten ſolle noch mag, Es mög dann der den wir oder vnſer einer alda enthalten wollen, Ere vnd Recht bieten, ſin vnd nachkomen zu nemen vnd zu geben, zu geben vnd zu nemen an gelegnen glichen vnd billichen enden. Wir ſollen vnd wollen ouch Jn denſelben Burgfriden ſetzen vnd vns verſchriben die öffnung in dem vorgenanten Sloss dem vorgenanten vnſerm gnedigen Herren vnd ſiner Herſchafft zu halten Jnmaß wir das ſinen gnaden zu tund geſworn haben vngeuerlich, doch ſo iſt herJnn beredt worden, ſolichs an vnſern gnedigen Herren zu bringen vnd ob Jm das geuallen wil, So ſol dem nachgekomen werden, Ob im aber ſolichs nit geuallen wolt, So ſol Jm ſin gerechtikeit behalten ſin alles one geuerde. Vnd des zu vrkunde So han ich Berchtold von Sachſſenhein fur mich vnd minen Son vorgenant vnd ich Balthaſer vnd Jch Geory vom Nuwenhus fur vns ſelbs vnſere eigene

gene Jnſigele offenlich gedruckt zu end diſer geſchrifft Jn diſen brieff der geben iſt an Sonntag vor Sant Gallentag Anno Domini Milleſimo quadringenteſimo Quadrageſimo Tercio.

Num. 70.

Abſagbrief Grav Ulrichs zu Wirtenberg gegen Ammann, Rath und Gemeind zu Schweitz wegen Kayſer Friderichs. d. d. 24 vor Dionyſii (den 8. Oct.) 1444.

Vlrich Graue zu Wirtemberg ꝛc.

Wiſſent Amman Rat vnd die gantz gemeinde zu Swytz das wir uwer vnd aller der uwern vnd aller der die offenlich mit uch in hilff vnd puntnuß ſint, vinde ſin wöllen von bette vnd manung wegen des allerdurchluchtigeſten Fürſten vnd Herren, Hern Friderichs Römiſchen Konigs zu allen zyten merer des Richs Herzogen zu Oeſterrich, zu Styr, zu Kernden vnd zu Krain vnd Grauen zu Tyrol ꝛc. vnſers allergnedigeſten Herren, vnd wir wollen ouch vnſer ere mit diſem vnſerm offenbrieff gegen uch allen vnd yeglichem Jnſunderheit den ſolichs berurend iſt, bewart haben vnd ziehen vns in des obgenanten vnſers allergnedigeſten Herren des Römiſchen Königs ꝛc. Fride vnd Vnfride So ſchierſt vns der verkündt wirdet. Geben vnder vnſerm zuruck vffgedruckten Jnſigel zu Vilingen an Dornſtag vor ſant Dyoniſius tag, Anno ꝛc. XLiiij.to.

Num. 71.

Abſagbrief Grav Ulrichs zu Wirtemberg Helfer wider die von Schweitz. de eod. dato.

Wir diſe nachgeſchriben mit namen Sigmund Graue zu Hohemberg, Graue Eberhart von Kirchberg, Wernher von zymmern fry, Herr Ulrich von Rechberg zu Hohenrechberg, Herr Eberhard von Fryberg zu Ahſtetten Rittere, Steffan von Emerßhouen, Wilhelm von Wellwart, Wolff von Nunhuſen, Hanns nothafft der elter, Conrat von Hohenriet, Berchtold von Sachſenheim, Rudolff von Buwſtetten, Vlrich von Rechberg der jung, Hanns von Kaltental, Peter Harandt, Pfoſt von Nuneck, Conrat vom Stein, Hanns Tumm von Nunburg der elter, Wolff von Tachenhuſen, Paule vom Stein, Syfrit von zülnhart der Jung, Fridrich von Wytingen, Bernolt von Sachſenheim, Ernfrid von Schechingen, Rudolff von Fridingen, Hanns von Ramſperg, Eberhart von Friberg der jünger, Anßhelm fülhin, Michel von der breiten Landemberg, Ludwig von Werdnow, Hanns von Tierberg, Jos von Hornſtein, Georg Schilling, Wilhalm von Nulant, Burkard

kard Bonbast, lassent uch den amman Ratt vnd die gantz gemeinde zu Swytz wissen, das wir mit allen vnsern gebröten knechten die wir yetzo haben vnd füro überkomen, uwer vnd aller der uwern vnd aller der die offenlich mit uch in hilff vnd puntnuß sint, vinde sin wollen von wegen des Hochgebornen Herren Hern Vlrichs Grauen zu Wirtemberg ꝛc. vnsers gnadigen Herren vnd wir wollen in sinem friden vnd vnfriden sin vnd des vnser ere gegen uch allen vnd yglichen Insunderhait, den solichs berurend ist, mit disem vnserm offenbrieff bewart han, vrkund diß brieffs versigelt mit vnser vorgenanten Steffan von Emerßhouen, Syfrids von Zulnhart vnd Eberhart von Friberg Insigele der wir andern alle vns zu diser Zit mit Inen gebruchen vnd diser Vintschafft darunder bekennen, Geben zu Vylingen an Dornstag vor sant Dionisyustag anno ꝛc. XLIIII.to

Num. 72.

Beschwerungsschreiben Marggrauens von Baden vnd Grav Ludwigs und Gr. Ulrichs zu Würtenberg wegen ausbleibender Kayserl. Hülfe.

d. d. 10. Mart. 1446.

Allerdurchluchtigster Fürst, allergnedigster Herre, uwern königlichen gnaden sind vnsere vndertenige willige dienste gehorsamclich alltzyt bereyt. Als der Hochgeborn Fürst, Her Albrecht Hertzog zu Osterrich ꝛc. uwer gnaden bruder heruff in diß Landt komen ist, hat uns uwer königlich gnade geschrieben vnd begert, das wir demselben uwerm bruder hilff vnd bystandt gein uwern vnd des huses zu Osterrich vynden, den eydtgenossen tun wolten, darzu hat uns der benannt uwer bruder desglichen zutund gebetten vnd vns gesagt, wie Jne uwer Königlich gnade Jn sollichen Kriegen in dehein wegk verlassen, sunder Jm vnd vns hilff vnd zuschupp tun wolte, Vff sollich uwer königlichen gnaden schriben vnd vertröstung haben wir den vorgemelten uwern vyenden den eydtgenossen vnnser vyentschafftbrieue zugesandt, vnd Jne von uwernwegen abgesagt, des wir bißher mercklichen grossen schaden an luten vnd guten gelitten haben vnd teglich lyden, Nu hetten wir vns sollicher swerer vnd dötlicher kriege nit vnderwunden, noch vns damit beladen uff vnsers selbs vermögen vnd darlegen solten wir das vff sollich vorgemelt vertröstung nicht gethan haben, nachdem vnd wir als die, die uwerer vnd vnserer widersacher macht herkennen vnd wol wissen das vns allein das zu swer gewesen were, Syddemale wir aber uff uwer königlichen gnaden schriben uwer vnd vwers bruders vertröstung Jn gutem wol getruwe komen syen in solich Kriege die vns teglich ye herter vnd swerer werden, So bitten wir dieselbe uwer königlich gnade vnd ermanen uch sollicher vertröstung, so vns durch uwer gnade vnd uwern bruder gescheen ist, Jr wollent ans on alles verziehen uwer hilff vnd zuschupp Jn disen Sachen zufügen, damit

wir

wir uwern vnd vnsern vyenden widderstant getun mögen, als uwer königlich gnade des uch vnd vns schuldig vnd pflichtig zutund ist, wann geschee des nit, so besorgen wir, das uwer gnade vnd wir darumb einen solichen bruch lyden müsten, der uwern gnaden vnd vns unwidderbringlich were, das wollen wir dannoch umb dieselbe uwer königlich gnade vnderteniglich mit willen vnd gern verdienen. Geben zu Tuwingen an Donrstag nach dem Sontag Jnuocavit Jn Anno ꝛc. XLVI.

Jacob Marggraff zu Baden ꝛc.
vnd Graue zu Spanheim.
Ludwig vnd Ulrich Grauen zu Wirtenberg ꝛc.

Num. 73.

Grav Ludwig zu Wirtemberg gibt dem Stifft zu Herrenberg, welches er kürzlich von neuem errichtet, verschiedene Freyheiten. d. d. 17. Dec. 1446.

Wir Ludewig Graue zu Wirtemberg ꝛc. Bekennen vnd tun kunt offembar mit disem Brieffallen den die Jn ansehent lesent oder horent lesen. Wann wir von Ordenung vnd schickung des Almechttigen ewigen Gottes dartzu geborn sint vnd von vnsern eltern vff vns gekomen ist vnser vndertan Lande vnd Lute beyde geistlich vnd Weltlich zu regieren, zu versehen vnd vßzurichten, dadurch sin göttlich gnad vnd alles himelsch here gelopt vnd geeret werde, Wiewol nu das also ist, So sint wir doch mit sunderheit geneigt, das wir die die zu göttlicher Vbung vnd dienst gewidemt sint Jn fryden vnd guten ruwen gern behalten woltent vnd herumb so haben wir dem Collegium vnser gestifft des Probsts der Corherren vnd Vicarien, die wir in vnser Statt zu Herremberg durch vnser, aller vnser vordern vnd nachkomen heiles willen von nuwem gemacht vnd geordent habent derselben Stifft zu Eren, zu nutze vnd zu Gemach gegeben vnd geben fur vns vnd alle vnser nachkomen mit guter vorbetrachtung vnd wiser Lüte Rate die Fryheit vnd die Recht, als sie hienach geschriben steen, By dem ersten, das weder wir noch kein vnser nachkomen, noch vnser oder vnser Statt zu Herremberg Vogt Schultheiß oder Amptmann kein gericht oder gebott sol haben vber die gestifft vnd vber die vorgenanten den Probst die Corherren vnd die Vicarien noch weder Jr Libe noch gute, damit wir sie gestifft haben, noch sollen sie nit besweren mit Sturen mit wachen mit herbergen noch mit keinerschlaht dienst one alle geuerde. Hette aber oder gewunne Jr deheiner gut, die Stürbar oder dienstbar werent, die sol er verstüren oder verdienen, als recht vnd gewonheit ist von denselben guten. Dornach were, das der burger deheiner oder ir gesinde mit dem gestifft, dem Corherren oder mit den vicarien clag oder ansprach hettent oder gewunnent, die sollent das Recht von Jnen nemen vor dem Probst vnd soll sie des benügen, deßglich widerumb, were ob der Stifft, die

Corherren oder vicarien clag oder ansprach hettent oder gewunnent zu den burgern vnd Irem gesinde, die sollent das Recht von Inen nemen vor dem Schultheissen vmb solich sach, darzu geben wir der gestifft alle die Recht mit den Burgern zu haben vnd zu niessen an weyden, an wegen an holtz vnd an strassen als denselben vnsern burgern vngeuerlich. Darzu wollen wir, setzen vnd geben ouch frilichen der gestifft die fryheit, wa der Probst der Corherrn oder der Vicarien deheiner stirbet, was gutes der hat oder lasset, das er damit erlebt hat, geordent, gesetzt oder geschaffet, das sol also beliben, sturb aber er also, das er damit nit gesetzt oder geordent hette, So sol, wenne von dem gut die redeliche Gulte, die er gelten solte, vergolten werden, das vberig beliben der gestifft vnd sollen wir noch kein vnser nachkomen oder vnser Vogte, Schultheiß oder Amptmann sie daran nit irren noch besweren alles oue geuerde vnd des alles zu steter vnd ewiger vrkunde vnd sicherheit, So haben wir vnser eigen Jngesigel offenlich getan hencken an disen brieff, der geben ist zu Vrach an Samstag vor sant Thomastag des heiligen zwolffbotten nach Cristi gepurt als man zalt viertzehenhundert viertzig vnd Sechs Jare.

Num. 74.

Urkund des Raths zu Villingen gegen Grav Ulrich zu Würtenberg,

daß Hannß von Rechberg vor demselben den in der Urthel erkannten Eyd abgelegt habe. d. d. Freytag vor Antonii. 1450.

Dem Hochgebornen Herren Grauen Vlrichen, Grauen zu Wirttemberg ꝛc. vnserm gnedigen Herren Entbietten Wir der Schulthaiß, der Burgermeister vnd der Rath der Stadt Villingen vnnser willig vnnderthenig Dienst vnnd tuen Ewern Gnaden zu wissen, das der Edel vnd veste Junckher Hanns von Rechberg vonn Hohen Rechberg vff den Donderstag vor dem hailigen Palmtage des Jhars als man zalt nach Christus gepurth Vierzehenhundert vnnd in dem Acht und Vierzigsten Jhare vor vnns Jnn offnem Rat den Aide, alls Jme vor des hochwürdigen geistlichen Fursten vnd Herren, Herren Friderichs Abt des Gottshauß Jnn der Reichenow Lehens Richter vnd Lehenmannen nach lautt derselben vßgangen vnnd gesprochnen Vrthaill von des Kauffs wegen Gamertingen gethon hatt, des sagen wir vff vnser Ayde, So Wir vnserm gnedigen Herren von Oesterreich vnd der Statt Villingen geschworen haben vnnd als hoch vnd wir ain Warhait billich sagen sollenn, vnd gebürte vns hiervmb noch me ain Warhait zu sagen, mochten vnd wollten wir auch tun. Zu Vrkhunde geben vnd mit vnser Statt Secret dem minndern anhangendem Jnsigel versigelt deß nechsten Freitags vor Sanct Anthonyen tag deß Jhars als man Zallt nach Christus gepurth vierzehenhundert vnnd Jnn dem Funffzigstenn Jhare.

Num. 75.

Num. 75.

Verschreibung der S. Georgen Gesellschafft gegen Gr. Ludwigen zu Wirtemberg, daß sie seine Diener seyn wollen. d. d. Georgii. 1447.

Wir diß nachgeschriben Johanns Graue zu Werdemberg, Herre zu dem heiligen Berg, Georg Abbte des Gotzhuses zu Salmenßwyler, Eberhart Graue zu Werdemberg, Graue Hainrich von Tengen, Graue zu Nellenburg, Lantgraue In Hegow vnd In Madach ꝛc. Wernher von Zymern Fryherre zu Meßkirch, Burkart von Randegg, des Hohenstifftes zu Costentz Thumherre, Wilhelm von Grunemberg, Eberhart Trochseß zu Walpurg, Conrat von Schellemberg, Hannß von Klingemberg, Burckart von Homburg, Hainrich von Randegk, Berchtold von Schellemberg, Thüring von Hallwilr, alle acht Ritter Hannß von Bodmen der elter, Benz von Kunsegg zu Allendorff, Thüring von Hallweiler der elter, Frischhanns von Bodmen, Conrat von Fridingen, Wolff von Jungingen, Rudolff von Brandegg, Wilhalm von Homburg, Conrat von Homburg, Hainrich von Klingemberg, Jacob von Fridingen, vnd Wolff von Haggelbach Bekennen vnd tun kunt offembar mit disem brieffe, das wir alle vnd Jeglicher besonnder diener worden sin vnd Sonnder wir Abbte Georg Räte und dienner des Hochgebornnen Herren Hern Ludwigs Grauen zu Wirtemberg und zu Mumppelgart vnnsers gnedigen Herren vnd vnnser Jeglicher besonnder haut auch demselben vnnserm gnedigen Herren gelobt vnd globen mit disem brieffe Im getruwlichen zu warten vnd zudienen, als ander sin Diener vnd er sol vns ouch hanthaben vnd schirmen, als annder sin Diener vngeverlich. Wir, die vnsern vnd die vns zuuersprechen steen Sollen vnd wollen ouch recht geben vnd nemen gegen den Fursten vnd Herrn vnd ouch den stetten mit den der vorgenant vnser gnediger Herre In aynung ist, Iren Räten, Dienern, Burgern, den Iren vnd die Inen zu versprechen steen vnd ouch alles das halten vnd tun, des sich der obgenant vnnser gnediger Herre gegen Inen von siner Diener wegen zu halten In denselben Aynungbrieffen verschrieben haut alles one geuerde, Vnd des zu Vrkund haben wir Johanns Graue zu Werdemberg, Graue Hainrich von Tengen, Frischhanns von Bodmen vnnd Wolff von Jungingen von vnser aller flißiger bette wegen Jeglicher sin aigen Ingesigel an den brieffe hennckeu laussen, darunder wir vns gemainlich vnd Sonders den Stucken von vns In dem brieffe geschriben getruwlich nachzukomen In crafft des brieffes verbinden, der geben ist vff Sant Georien tag des hailigen Ritters vnd marterers des Jars als man zalt von der gepurt Cristi dusent vierhundert viertzig vnd Inn dem Sibenden Jaren.

Datt de pace publ. p. 239.

Num. 76.

Verschreibung Gr. Ludwigs zu Wirtemberg gegen dem Gottshauß Blaubeuren wegen des Schirms. d. d. 16. Febr. 1448.

Ex Besold doc. rediv. n. X. pag. 340.

Wir Ludewig graue zu Wirttemberg vnd zu Mumppelgart ꝛc. Bekennen vnd thun kunt offembar mit disem Brieue fur vns vnd vnser erben vnd nachkomen, Als wir Gerhusen, Ruck vnd Plawenstein die vestinen vnd die Stadt Blawburren mit Dörffern Wylern vnd aller Zu vnd Jngehörung vnd och die Castvogthye vnd die gewaltsamen vber das Closter Blaubürren Lute vnd gute darzu gehörig ains rechten steten vnd öwigen kofs erkofft haben vmb den wolgebornen vnsern lieben Oheim Graue Conraten grauen zu Helffenstain nach Lute des koffbriefs den wir darumbe haben. Wann nun die Erwirdigen vnser liebe andechtig vnd besunder der Abbte vnd sin Conuent sich gegen vns demuttenklich Jn gantzer gehorsamkait erzögt vnd vns vnd vnsern erben vnd nachkomen huldung gethon gesworen vnd sich gegen vns Verschriben vnd bekennt hond vns vnd vnsern erben vnd nachkomen fur Jr Recht schirmer vnd Castvögt öwenklich zu haben vnd furbaß keinen andern schirmer herren noch Castvogt zu suchen weder haimlich noch offenlich gaistlich noch Weltlich sust noch so Jn dehainen wege als das von alter herkomen Jst vnd sin sol vnd das alles solich brieue die sie vns darüber gegeben hond volkomenlich lutend vnd sagend vnd vmb solichen Jren vliß vnd gutwillig gehorsamkait haben wir dem vorgenanten gotzhus Abbte vnd sinem Conuente widerumbe die gnade erzögt vnd gethon, erzögen vnd thugen Jn mit krafft ditz briefs, das wir sie vnd das vorgenant ir Gottshus vnd och alle Jr nachkomen gnediklichen vnd getruwlichen sollen vnd wollen beliben lassen by Jren Fryhaiten vnd guten gewonhaiten, Als sie dann by dem vorgenanten Graue Conraten von Helffenstain vnserm lieben Oheim, vmb den wir sie als vorgeschriben stätt erköfft haben, bisher beliben sind vnd er das vff vns bracht hat, Sunder wir sollen vnd wollen Jr getruwer schirmer haissen vnd sin one alle argelist vnd geuerde. Vnd vmb das sie vnd Jr Gotteshus aller gutter sachen, der sie wol würdig sind, destbaß erharren mügen, So sichern vnd fryen wir Jn die hienach benempten Dörffer mit Luten vnd mit guten mit namen Machtelßhaim, Süssen, Ringingen, Rottenacker vnd Erstetten das wyler was sie vnd Jr gotzhus da hönd mit Jr zugehörde das wir noch vnser erben noch nachkomen daran nicht Jrren noch bekumbern sollen noch wollen noch dehainerlay gewaltsamy noch Recht daruber haben sollen zu gebietten weder von Vogthye noch von dehainerlay annder Zwangsaln wegen wie man die mit namlichen worten erdencken kan oder mag, Also das sie mit Namen aller gebott fry vnd sicher sin sollen Jn der mas als sie danne by dem

vorge-

vorgenanten graue Conraten herkomen sind, denn allain vßgenomen den Kirchensatz zu Ringingen vnd des gewonlichen alten Vogtrechts der Kirchen zu Süssen, die sollen vns vnd vnsern erben vnd nachkomen werden gefallen vnd beliben als die von alter herkomen sind one alle geuerde. Dar zu so haben wir vns yetzunt mit gutem willen fur vns vnd vnser erben vnd nachkomen mit dem Abbte vnd sinem Convent des vorgenanten Closters vnd gen allen iren nachkomen gutlich veraynet, also were das wir oder vnser erben oder nachkomen nu furbas meer mit den egenanten Herren dem abbte vnd Convent oder mit Iren nachkomen, Oder sie oder ir nachkomen mit vns vnsern erben vnd nachkomen von der vorgenanten gut wegen, namlich Machtelßhain Süssen Ringingen Rottenacker vnd Erstetten das Wyler das alles mit Luten vnd gutten vnd als wir Jn das gefryet haben als vor stätt dehainerlay stöß Zwayung oder Irrung gewunnen das Got nit enwolle, So sollen vnd mögen der vorgenant Abbte sin Couent oder ir nachkomen zween vsser vnsern erbern vnd Edeln Reten niemen, desglichen wir och thun söllen vnd mügen Sunder öch zwen vsser vnsern erbern vnd Edeln Retten niemen vnd zu den Zwaynen die sie genomen hönd setzen. Die vier vnser Rete als dann vns beydersyt nach notdurfft verhören vnd dann darnach versuchen, ob sie vns der spenne halp gutlichen vbertragen mügen, were aber des nit, so söllent sie vmb die verhörten sprüch des Rechten zwuschent vns mechtig sin vnd was sie oder der meerteil vnder Jn mit Recht erkennent vnd vssprechent darby sol es beston vnd beliben vngeuerlichen, were aber das sie nit ains oder ain meers vnder yn gemachen möchten, So söllent die vier vnser Rete die von vns vnd Jn zu den sachen genomen sind oder werdent, gewalt vnd macht hon vß den andern vnsern erbern vnd Edeln Retten ainen gemainen zu erkiesen zu niemen vnd zu erwelen vnd was denne aber durch sie vnd den gemainen oder dem meern tail vnder Jn gutlich oder rechtlich erkennt vnd gesprochen wirdet nach vnser beyder tail clag antwurt Rede vnd widerrede do sol es by beliben, Also das das von vnserm yetwederm tail nit gewegert gezogen noch furbas bracht sol werden weder uff gaistlich noch vff Weltlich Lute noch gerichte noch an dehain ander statt mit dehainen sachen noch in dehainen wege one alle argelist vnd geuerde, vnd wir sollen vnd wöllen die vorgenante vnser Rete die zu den vorgenanten Dingen von vns oder Jn genomen, erwelt oder gekorn werdent der ayde vff die Zit die sie vns geswornhönd von der sachen wegen vnd der sachen halp ledig sagen one alle arge list vnd geuerde. Vnd des zu Vrkunde hon wir vnser aigen Jnsigel offenlich thun hencken an disen brieue der geben ist zu Vrach an Frytag vor dem Sonntag Reminiscere nach Cristi geburt als man zalt vierzehenhundert vertzig vnd acht Jare.

Num. 77.

Num. 77.

Heinrich von Lynne Freygrav zu Waldorp vnd Bodelſwinghe ernennt denen von Feurbach einen Tag vor dem Freyengericht zu Waldorp auf Conrads Schenken von Winterſtetten Klag zu erſcheinen.

d. d. 18. Maji. 1445.

Wyſſet Schulthiſſen Dorfmeiſter Richter Gericht ordelſprecher deſß Gerichtes zu furbach myt namen vnd zo namen Hans hein, Heinrich ſchaff der elter, Oberlin menlin, der elter, Hans hut, heinrich hut gebrüder, Erhart Stump, hans feterlin vnd vort alle dey geyn dey Jnwoner ſynt deſß vurgeſchriben Dorffes Mans Perſonen de zo Jren Dagen komen ſynt vßgeſcheiden geiſtliche Lude', So als ich uch gewarnt vnd geladen han van Clage wegen deſß Erbern vnd Veſten Junckher Conrait Schencken van Wynterſteten darumb dat yr eme meyneydich loweloiß truweloiß werden vnd worden ſynt vnd eme ſyn geriicht vnd recht Erue habe, vnd guet entweldigen mit vorrederey vnd vren meyneyden dey dem vurgenanten Conrait Schencken Cleger van Geriichts vnd anders wegen verbunden vnd ſchuldich ſynt, dey em got verleynt hefft, der y en alſo affhendich machen wiillen weder Got, Ere vnd recht vnd aller vervulchniſß Jnlendeſcher Geriicht, darumb ich uch eynen rychtlichen plichtdach geſchreuen vnd van Keyſerlicher macht Jn Crafft myner breff gelecht vnd geſetzet hain vp datum diiſß breffs, deſß y alles nicht geachtet and deſß hylgen Rychs ouerſten friengericht freuelichen verſmait hebn, darumb ſyt yr dem hilgen ryche Jn bruyck vnd pene gevallen vnd dey procurator van wegen deſß vurg. Clegers heuet myt rechten ordeln de Clage vnd hobet ſach vp uch gewunnen vnd behalden vnd dat zo koſt vnd allen ſchaden als deſß hylgen Rychs offenbaeren friengeriichtes recht iſt den deſß vurſtehenden Conrait Schencken vollmechtig procurator geachtet vnd gerumet vnd behalden hait vp veirhundert riniſche ouerlenſche gulden darumb gebeden ich uch noch van Keyſerlicher vnd Konyckliicher gewalt vnd macht myns Ampts dat ir deſß nett en laiſſen yr komen myt uwers ſelffs lyve zo Waldorp an den frienſtoil deſß neſten Donreſdage Na vnſer leuen vrauwen dage Aſſumptionis neſtkomende na datum diiſß breffs zo rechter rychtzyt Dages vnd doin dem friengericht vurgenant vmb bruyck vnd pene vnd den Clegern vnd dey der Clagen myt rechte zo doin hebn als myt rechten ordeln vp uch gewunnen is. Geſche deſß nicht vnd wurden mynes gebodes zo dem andern male vngehorſam, So moeſt ich vnd andre frigreuen ouer uwe lyue vnd Ere rijchten als deſß hilghen rijchs recht were dat uch ſwerlichen vallen vnd komen moecht, dar Wiißt uch weyſlichen Na zo rijchten vnd dat ſwair geriicht zo verhoeden Geſchreuen vnder mynem Jngeſigel deſß andern Dinſtdage Na dem Pinxſtdage Anno dñi ꝛc. XLquinto.

Heinrich von Lynne frigreff zo Waltorp vnd Bodelßwinghe.

Num. 78.

Urthelbrief von dem freyen Stul zu Bruninckhusen, daß keiner von Grav Ludwigs zu Würtenberg Unterthanen und Zugehörigen einen andern für kein ausländisch Gericht laden solle und Grav Ludwig die Ueberettere straffen könne. d. d. Zinstag nach Laurentii. 1449.

Wir Conraid van Lyndenhorst Erbgreff der Keyserlichen Kameren der Graeffschafft der Stadt Dortmunde vnd friegreff des hilghen Romischen Richs vnd der friengrafschafft darselffs, Hinrich van Lyndenhorst Junckgreff der Keyserlichen Kameren der Graefschafft der Stad Dortmunde vnd friegreff des hilghen Romischen Rychs vnd der friengraefschafft darselffs syn son, Wilhelm van der Zunghen Friegreff der Keyserlichen Kameren der Stad Dortmunde, Diderich Ploigher In der frienkrummen graefschafft ꝛc. friegreff vnd Arnd Cleynsmyt zu Velgyste ꝛc. Fryegreff dont kunt vnd bezugent fur allen Fursten heren Grauen Eteln Baronen Ritteren, knechten, Amptluden, Voigten, Richteren, Stetten vnd sus allen guten Luden vnd sunderlnix allen Ersamen friegrauen vnd echten rechten frienscheffen des heilghen Roemschen Rychs daz Wir vff datum diß brieffs besaissen stat vnd stull den frienstull ze brunynckhusen In der krummengraefschafft gelegen myt vrtale vnd rechte gespannender banck zu richten In des heilghen richs heymlichen achte nach frienstuls rechte, vnder Konix banne vmb etzliche sachen deß hilghen richs friegerichte antreffende zu erlutteren vnd zu erclerende, Als sich daz nach frienstuls rechte gebort, darfur vns komen vnd erschenen ist, der Ersame Heinrich Murer verwer zu Esslingen, Eyn echt recht friescheff des hilghen richs, diener des Hochgeborn Heren Hñ Ludewighs Grauen zu Wirtemberg vnd Heren zum Mumpelgarten vnd zoghede durch synen gewunen vorsprecher vnd liess lesen Eyn offen Liedegans procuratorium vff Pergament geschrieben myt des Hochgeborn Heren Hñ Ludewighs Grauen zu Wirtemberg vorstr. Insiegell versiegelt vnd als daz procuratorium vber das gerichte gelesen verhort vermerckt verstanden, ouch Ledegans was an pergamenten schrifften siegele sunder Caduc Rasur oder Lastermaill, So bad Heinrich murer procurator vorgenant Eyns rechten vrtals, ob daz procuratorium Icht volmechtig krefftig vnd bundigh syn vnd bliven solte In dem rechte ob waz darumb recht sy, Daz Vrtall satzen Wir an eynen echten rechten frienscheffen des heilghen Rychs der nach anwisinghe der Ritterschafft, dingpflichtigen vnd vmstendern des friengerichts daruff wisenden für recht, Nachdem vnd daz procuratorium Ledegans sy an pergamente, schrifften, siegele, sunder Caduc Rasur off Lastermaill, so sy daz nach frienstuls rechte bundig mechtig, krefftig vnd von werde, vnd asdat procuratorium volmechtig erkant was, So offende Heinrich Murer procurator vorstr. durch synen gewunnen vorsprecher vorgenant, Wie daz der Hoch-

geborn Her, Her Ludewig Graue zu Wirtemberg vnd zu Mumpelgarten durch alle syne Lande vermyte synen Amptluden, Voigten, scholtheissen, Richtere, Alle syner Wertlichen Gerichte bestalt vnd ernstlichen enfolen hette, Idermañe nach gewonnuß vrtall vnd erkentnisse der gerichte, gerichts vnd rechtes zu gestaden vnd zu wiederuaren laissen, daruff so bad der ergnant Heinrich Murer procurator vorstr. Eyns rechten vrtails vnder Konix banne In namen vnd von weghen des obgenanten vnsers gnedigen Hern Ludewigs Grauen tu Wirtemberg ꝛc. Wer eynich man, der syner gnaden volschuldighe zubehörighe Lyff eighen wer, hinder Im, In syner gnade Lande besessen der boven soliche gebote des rechten vorstr. eymande anders syner hinderseßen oder die syn gnaden zu versprechen stant, vor andere außwendighe Wertliche Gerichte heischede, beswerede oder verbodete, ob syn gnade der oder den die suliches deten, darumb In dem rechten icht mochte schuldighen, straiffen oder straiffen laissen nach syner Lande gherichts rechte, ob waz darumb recht sy, daz Vrtall satzen wir friegrauen vorstr. An eynen echten rechten schiltbordighen frienscheffen des hilghen Rychs der nach Anwisunge der Ritterschafft, dingpflichtigen vnd vmstenderen des friengerichts daruff wisete fur recht, Wer eynich man der dess obgenanten vnsers gnedigen heren Hern Ludewiges Grauen zu Wirtemberg vnd zu Mumpelgarten volschuldighe zubehorighe Lyffeighen wer hynder Ime In syner Gnade Landen besessen, der bouen solich gebodt des rechten eymande anders syner gnaden hinderseßen oder die sinen gnaden zu versprechen staent vor andere außwendighe Wertliche gerichte heischen beswerен off verboden dete den oder die daz sulichs deten, die mochten Im rechte syn gnade darumb woll schuldighen, straiffen oder straiffen laissen nach syner gnaden Lande gherichts rechte, der oder die das also getan hetten off noch doende wurden en mochten dann wisen off bibrengen myt warhafftigen kunden vnd kuntschopfen, oder myt gnugsamelichen zughe, daz dem oder den gerichts off rechts geweighert vnd an siner gnade gerichte rechtlois gelaissen Wer Wurden, dess stunde em oder en zu genyessen. Alle disse vorstr. artickule, puncte ordell vnd rechte synt zugelaissen bestediget vervolgt besatz vnd gevulbort van dem gantzen vmstande vnd gingpflichtigen nach des friengerichts rechte dar wir vnser orkunde vff entfangen hayn als recht ist, dar vort vrtall vnd recht vff gegangen is, nach frienstuls rechte daf inen disser gewiseten vrtale vff keyner ander stede wederachten oder wiedersprechen sole noch moghe by solicher swarer peene als darzu gehort vnd bij konix Banne, darmyt vnss ouer vnd ane weren Ersame frome Ritterschafft myt namen die vesten Junckeren Ditherich von Wickede stulher disses vorstehenden frienstuls Euerhart vnd Hinrich von Wickede gebrudere syn sone, Vrederich Norrentyn, Johan vnd Ernst van Menghede genant Oesthoue gebrudere, Eberhardt van der Ouete, Diderich van Meilecke, Cost van Aldynchouen, Hughe van der Laghe, Rotgher van Galen, Godecke stuyck, Diderich van vnffhuse

genant

genant die dene, Alle echte rechte schiltbordighe friescheffen vort Johan Tretfloch, Engelbert van Holte, gnant koster, Herman titz, Hinrich loynen Reynold van Stipell, Gobell Wernemars, Albrecht Schulte, Johan Hacke, Euert ter Westen Diderich ter westen, Diderich Potman vnd Diderich Greueken eyn geswoin fryvrone dess vorstr. gerichts vnd vill mer echten rechten friescheffen des heilghen Romischen richs geachtet vff hundert vnd mer, vnd diss alles zu merer vestnusse haint wir Conraid vnd Hinrich syn soen Erbgrauen der keyserlichen Kameren, der Graefschafft der Stad Dortmunde vnd friegraue des heilgen Romischen Richs ꝛc. Wilhelm van der zungher friegreff der keyserlichen kameren vnd friengrafschafft zu Dortmunde, Diderich Ploigher In der frienkrumengrafschafft ꝛc. friegreff vnd Arnd Cleynsmyt zu Volgyste ꝛc. friegreff von gerichts vnd vnser Ampte wegen eyn Itzlicher van vnss syn eighen Insiegell an diss brieff gehangen vort bekennen vnd bezughen wir Diderich van Wickede stuylher Eberhart vnd Hinrich van Wickede syn soen, Vrederich norrentyn Johan vnd Ernst van Menghede gnant Oesthoue gebruder Eberhardt van dem Ouete, Diderich van Meilecke, Rotgher van Galen Johan tretfloch, Engelbert koster vnd Herman titz alle vorgenant, daz Wir hir myt oeuer vnd ane waren horten vnd saghen daz alle vorsteende puncten ordell vnd artickell sich ergangen vnd gescheyn synt so vorgeschrieben steit vnd diss allez zu merer vestnisse vnd gezugnisse der warheit haynt Wir vnsr Ingesigele mede by der vorstr. friegreuen Ingesiegell An dissen brieff gehangen datum et Actum Anno Domini Millesimo quadringentesimo quadragesimo nono feria tercia proxima post beati Laurencij martiris.

Num. 79.

Heinrich Murers Verzeichnuß, was er für Ausgaben zu Erhaltung einer Urthel an dem Gericht zu Brüningshausen gehabt.

Item mins gnedig Heren sach hat kost LXX. Gulden.
Item als man an daz Gericht rait verzert man iiij. Gulden xiij. wis (albus) mit den v. Grafen, die an dem Gericht sassen.
Item ain fürsprechen vnd zu Vrkund ain Gulden.
Item den Umstendern xxv. wis dum zu vertrinken.
Item als wir wider von dem Gericht kamen ain Gulden um Win.
Item Wilhalm von der Zunger frigraf zu Dortmund v. Guldin.
Item Didrich Pfloger frigrav v. Gulden.
Item Arend Kleinschmid iiij. fl. ain Gulden für die Zerung.
Item Eberhart und Hainrich von Wickede jetlichem ij. Gulden um Versigeln und daz sy mit riten an daz Gericht.

Item aber haben viiij. versigelt und sind mit an daz Gericht geritten, han ich yetlichem ain Gulden geben um versigeln und vom riten.
Item ij. Gulden von dem brief zuschriben.

Num. 80.

Urtelbrief des Westphälischen Gerichts zu Waldorpe, daß kein Würtenbergischer Unterthan wissend werden, noch einen andern vor den Westphäl. Gerichten vornehmen solle, auch Gr. Ludwigs wissende Räthe und Freyschöpfen einen solchen Uebertretter strafen können. d. d. 30. Nov. 1449.

Wir Hinrich von Lindenhorst Erbgreff der Keyserlichen Kameren der Graefschafft vnd der Stades Dortmunde vnd friegreue des heilghen Romischen Rychs vnd Diderich Ploigher In der frienkrumengrafschafft ꝛc. friegreue Thun kunt vnd bezuget ouer mytz dissen brieue Fur Allen furſten, Heren, Grauen, Edeln Rittern Knechten Stetten Amptluten, Richtern, Voigten Schultheissen die frieſcheffen synt vnd sus allen Ersamen friegrauen vnd frieſcheffen des hilghen richs, daz wir vff datum disß brieffs besaissen stat vnd stull den frienstull zu Waltorpe gelegen myt vrtaill vnd rechte gespannenter banck zu richten In deſſ hilghen Rychs heymlichen achte uber Lyff vnd ere vnder konix Banne nach frienstuls rechte vmb etzliche sache daz hilghe riche antreffende ze verluttern vnd zu ercleren Als sich daz Im rechten gebairt dar fur vns komen ist der Ersame Hainrich murer Eyn echt recht frieſcheff des heilghen Rychs diener vnd procurator des Hochgebornn Heren Hern Ludewighs Grauen zu Wirtemberg vnd zum Mumpelgarten, Als er daz myt eynen offen Liedegantzen volmechtigen procuratorio van Werde erkant bezugede vnd bewiſede als recht ist, Vnd der obgenant procurator offende vber gherichte durch synen gewunnen vurſprechen, Wie daz der obgenante vnser gnedigher van Wirtemberg durch alle syner Gnaden Lande stette, merckte, wibbolte, dörffer synen Amptluten Voigten schultheissen vnd Richtern helfflich vnd vestlich gebotten vnd habe tun gebieten An alle syner gnaden wertlichen Gerichten Iderman vmb syn Claghe vnd anspraichen nach gevonysse vnd erkentnisse der gherichte gerichte vnd recht widerfaren ze laiſſen so als der gerichte recht ist, Vnd der obgenant Hainrich murer procurator vorgenant Bad darumb Eyns rechten ordels van des obgenanten vnsers gnedigen Herrn van Wirtemberg wegen, Ob einch man der des vorgenanten vnsers gnedigen Heren van Wirtemberg oder syner Diener, oder die en zu verſprechen stent volschuldig zubehorich lyff eighen wer In syner Gnaden Lande beſeſſen hynabe an die Weſtfeliſche gerichte queme vnd one vrlob wissend wurde vnd bouen soliche gebotte deſſ rechten vorgenanten einghen von deſſ obgenanten vnsers Heren von Wirtemberg syner diener der syner oder die Innen ze verſprechen stent fur ander

vßwen-

vßwendige Wertliche gerichte heymliche oder offenbare heisschede verbotede off beschwerede, Ob die wissenden vnd friescheffen vber den oder die solichs teden icht richten moghen nach Irer erkentnisse vnd so recht ist, waz darumb recht sy. Daz vrtall satzen wir An eynen echten rechten schildbordighen frienscheffen dess heilghen Richs, der genck vß vnd bereyt sich myt der Ritterschafft dingpflichtigen vnd vmstendern dess friengerichts vnd quam weder In vnd wisete fur recht vnder Konix Banne Wer eymand die vnsers Hern, Herrn Ludwigs Grauen zu Wirtemberg vnd zu Mumpelgarten oder syner gnaden diener oder die Innen ze versprechen steent volschuldig zubehorig Lyffeighen wer vnd In syner Gnaden Lande besessen hynabe An die Westfelische queem vnd one vrlob wissend würde, der oder die daz hilghe Kayserliche friegerichte vnd Konix heymliche achte also beloghen betroghen vnd meynedig wurden, dar mochtener syner Gnaden wissende retde vnd friescheffen woll vber richten, so recht ist dess friengerichts, Vnd wer also van dem obgenanten vnsers Hern van Wirtemberg syner gnaden diener vnd die Innen zu versprechen stent vulschuldigen zubegorigh eigenen luten vßwendighe Wertliche gerichte suchte heymlich oder offenbare bouen sotane gebotter vnser her von Wirtemberg dan getan hait, auch bouen daz, daz der oder die nicht rechtloiß gelaissen wern An den gerichten dar sey gesessen weren vnd dingpflichtig gewesen syn den mochten die obgenante vnser here von Wirtemberg vnd die syne wollstraiffen vnd ouer sie richten laissen so syner gnaden Lande recht ist. Alle disse vorsteende ordele erkentnisse vnd wisunge des rechten synt zugelaissen bestediget veruolgt nit wiederachtet vnd vort bevrkundt Als recht ist vnd ouch besatz myt den Rittermetzigen frienscheffen vnd dingkpflichtigen des vorsteenden friengerichts dar vrtall vnd recht vff gewiset vnd erkant wart daz men dess rechten vnd gewieseter vrtall vff keynen andern steden nit wiederachte moghe noch solle by solicher swarer peen Als darzu gehoirt vnd by Konix Bane, Hir were myt vnss ouer vnd ane die vesten vnd fromen Diderich van Wickede, Eberhart vnd Heinrich van Wickede syn sone Erneſt vnd Johan van Menghede gnant Oesthoue, vrederich norrentyn, Lonys swicker, Cost von Oldingkhouen, Johan tretfloch, Engelbert Kuster, Johan platvoitz Herman von titz, Johan Redigt, Johan preyn, Marckquart Holste, Hinrich schardenberg, Rotgher Soist, Michell van Wangen, Heinrich Steynhuss eyn geswornn fryfrone des vorsteenden gerichts vnd vill mer echter rechter frierscheffen genug geachtet vff hundert vnd mer vnd diss alles zu waren orkunde vnd merer zugnisse der warheit haynt wir Hainrich Erbgreff vnd Diederich beide friegrauen vorgenant vnser Ingesiegele von gerichts vnd vnser ampte wegen An dissen brieff gehangen. Vort entkennen wir Diderich von Wickede, Eberhart vnd Hinrich van Wickede gebruidere, Erneſt vnd Johan Oesthoue gebroider vrederich Norrentyn, Cost von Oldinckhouen, Johan tretfloch, Engelbert Kuster, Johan platwitz vnd Herman titz daz wir hier mede by ouer vnd an dem

gerichte warent hortent vnd sahent, daz alle vorsteende artickele ordell vnd rechte sich also ergangen haben als oben geschrieben steit. Vnd deß allez zu merer zugnisse der warheit Haynt wir vnse Ingesiegele by der vorgenanten erbgrauen vnd friegrauen Ingesegl An dissen breiff gehangen. Datum Anno Dñi Millesimo quadringentesimo quadragesimo Nono feria quinta proxima post beatorum Symonis et Jude Apostolorum.

Num. 81.

Absagbrief der Reichsstädte gegen Marggrav Albrechten zu Brandenburg. d. d. 9. Julii 1449.

Hochgeborner Furst vnd Herre Here Albrecht Marggraue zu Brandeburg vnd Burggraue zu Nurmberg. Uns haben vnnser gut freunde vnd puntgenossen Burgermaister Rate vnd gemaynde der Stat zu Nurmberg mit den wir In freuntlicher Veraynung sein, aber furbracht, wie Jr In ain Veintschafft geseit habent vnd dabey hören lassen, was rechten si sich gegen euch erbotten haben vnd vns darauff vmb Hilff gemanet. Wann vns nu Jre rechtgebott völlig vnd gnugsam sein beduncken vnd dabey vernemen, das Jr sulch rechtgebott von In nicht auffnemen wollent, auch vnsers allergnedigsten Heren des Römischen Königs gebotte vnd Jre rechtgebott verachtet vnd sy dorüber mit Nom vnd praũtt beschedigt habt, darumb So wollen wir von der vorgenanten vnnser fründe von Nurmberg wegen uwer vnd uwer Helffer vnd Helffers Helffer vnd der uwern veindt sein vnd wie sich die sachen sulcher veintschafft halben nu furo machen werden, des gegen euch, den uwern vnd uwern Helffern vnd Helffers Helffer vnnser ere mit diesem offen brief bewart haben vnd ziehen vns des in der vorgenanten vnnser frunde von Nurmberg friden vnd vnfriden vnd bedorffen wir dheinerlej bewarnuse vnser eren mere die wollen wir euch mit diesem vnnserm offen absagbrieffe gnugsamlich getan haben vnd zu vrkund von vnser aller wegen vntter vnser der von Vlm Insigel besigelt, des wir andern ditzmals mit In gebrauchn vff Mitwoch nach sand kylianstag anno ꝛc. XLIX.

Des heiligen Römischen Reichs Ter Augspurg, Ulm Eßlingen, Rewtlingen, Nördlingen, Rotmburg, auf der Tawber, Hall, Schafhawsen, Memmyngen, Rotweil, Rauenspurg, Gemünd, Haylprunnen, Bibrach, Dinckelspuhl, Weerde, Weyl, Pfullendorff, Wympffen, Windshaim, Weissenburg, Kauffbewern, Kempten, Wangen, Ysenin, Lutkirch, Giengen, Awlen, Boppfingen vnd Ratolffzell.

Num. 82.

Absags- oder Feindsbrief Grav Ulrichs zu Wurtemberg gegen der Stadt Eßlingen wegen eines neuen Zolls und zweyer entleibten Personen. d. d. 5. Aug. 1449.

Ulrich Graue zu Wirtemberg ꝛc.

Wissent Burgermaister Raute vnd Gemaind zu Esslingen Als Jr ainen nuwen Zoll Jn uwer stat vfgesetzt vnd damit vnser Land vnd straß auch alle kouffmanschafft hert vnd swer beswerет hand der Zoll vns vnserm Land solchen schaden bringt das wir den durch grosse notdurfft nit erliden mugen vnd haben uch darumb vor uwern puntsgenossen Vlm vnd ander stett Rautfrund gutlich ersucht, auch darnach zu andern gutlichen tagen vor dem Hochgebornen fursten vnd Herrn Hern Hainrichen pfaltzgrauen by Rine Hertzog in nydern vnd obern Bayern vnserm lieben Herrn vnd Sweher den zoll abzutun, es hat bisher nit mugen verfahen. Es ist auch ain vnser armknecht von etlichen die uwer Statt werren vor Jm beslossen hand an den werren ermurdet vnd vom Leben zum tode gebracht worden vnverschulter Dingen, dieselbe nach der Geschichte wider von stundan Jn uwer Stat gegangen sind, die selbiger auch ainer uwer burger vnder uwer Stat thore verwartet hat das si die geschicht dester ee mochten volbringen. Etlich die euwern sind sölchs von etlichen den vnsern erJnnert worden. Jr hand euch aber zu dhainem laide der sachen nye bewiset, des Jr uch doch selbs ob wir vns vnd die vnsern darinn nit wolten angesehen haben, nicht schuldig weren zuverachten als jetzo mer dann anderthalp Jar beschehen ist. Vns ist auch kurzlich vß uwer stat und als wir vernemen wider daryn ain vnser armman von uwer stat bestelten soldner erslagen vnd vom Leben zum tode gebracht worden vnverschulter Ding, da Jr auch billich gen den uwern zu getun hetten, das dem Laide glich were, Wir haben das och nie verstanden, verstet ouch ob gott will menglich wol das vns das von uch vnlidelich ist, herumb so wollen wir uwer vnd der uwern vind sin vnd des vnser ere gen uch vnd den uwern mit disem vnserm offem brief gewart han zu vrkund mit vnserm zuruk vffgetruckten Jnsigel besigelt Geben zu Stutgarten an zinstag nach sant Peterstag vincla anno MCCCCXLViiij.

Num. 83.

Eberhart Holdermann zu Eßlingen schreibt Grav Ulrichen zu Würtenberg sein Lehen auf. d. d. 6. Aug. 1449.

Hochgeborner Her Her Ulrich Graue zu Wirtemberg, als Jch Eberhart Holderman Burger zu Esselingen von uwern gnaden bishär zu Lechn gehept hab

ettli-

ettliche guter nach Lut der briefn darum gegeben vnd Jr na den fürsichtigen vnd wysen Burgermaister Rete vnd Burgern gemainlich zu Esselingen minen liebn Herrn vnd gutn frunden ain offenn vintschafft gesait hant, darumb send Jch uwern gnaden solich Lechn vnd min Huldung deshalb getan vff mit disem minem offen brief bis zu end vnd richtung des kriegs, Also ob Jch wider uwer gnad oder die uwern Jn disem krieg itzit furnem das uwern gnaden zu schaden komen wurd, daz Jch hier mit min Er bewart haben wil. Zu vrkund hab Jch min aigen Jnsigel zu end der geschrifft gedruckt Jn disen brief der gebn ist vff Mitwochn nach Oswaldi Regis. Anno Dñi MCCCC quadragesimo nono.

Num. 84. a.

Melchior von Horckheim sagt als Burger zu Gmünd Grav Ulrichen von Würtenberg, so lang der Krieg währet, seine Lehen auf. d. d. 29. Aug. 1449.

Dem Hochgebornen Herren Herren Vlrichen Grauen zu Wirttemberg Tun ich Melchior von Horckom zu wissen, als Jr den fürsichtigen Ersamen vnd wysen Burgermaister vnd Rate der Stat Nurenberg Jren Helffern vnd zulegern oder puntgenossen ain vientschafft gesagt haben vnd aber die Ersamen vnd wysen Burgermaister Rate vnd gemainde der Statt zu Gemunde min Herren vnd gutten frunde mit den egenanten von Nuremberg Jn fruntlicher verainung vnd puntnusse sind vnd Jch egenanter Melchior von Horkom vff diß zyte der obgenanten von Gemunde Burger bin vnd sich nu soliche vientschafft zwuschen Juch vnd Jnen vnd besunder der von Gemunde verlaufft vnd verloffen hat, die mir ane Zwyfel getrulich laid ist vnd waz sich bißher verloffen hat alles minthalb an min wissen gewesen vnd hinder mir beschechen ist, das ich schryb als hoch vnd tewr als Jch ain warhait sagen sol als ain Jeglich Byderman Wann mich die obgenanten min herren vnd frunde die von Gemunde bißher müssig vnd mit dem kriege gantz vnbeladen gelassen vnd mich nu vff hut mit worten ersucht haben, das Jch muß wyder Juch sin, Nu ist Juch wol wissend das ich Juwer Lechenman bin besunder Lechen trage miner mutter Anna strässerin Jorgen von Horkom säligen elicher witwen, darvmb So Jch vorbenanter Melchior von Horkom von mins obgenanten Burgerrechts wegen zu Gemunde wyder Juch tun vnd sin muß, So sagen ich Juch soliche Lechen vnd tragschafft der Lehen vnd min Huldung Juch deßhalb geton vff mit disem minem offem briefe biß zu ende vnd richtung des Kriegs, also ob ich wider Juch oder die Juwern Jn disem krieg vtzit furnem das Juch zu schaden komen wurd das ich hier mit min ere bewart haben will. Zu vrkunt habe ich min aigen Jnsigel offenlich getruckt Jn disen briefe vnder die geschryffte vnd han darzu erbetten die Ersamen vnd wysen die obgenanten min Herren vnd frund Burgermaister vnd Rat

zu Gemunde, das sy Jr Statt Jnsigel och offenlich Jn disen briefe zu dem minen getruckt habet zu ainer waren gezugknuß der obgeschryben sachen vnd doch Jn selb vnd Jr Statt ane schaden, der geben ist an frytag nach sant Augustins tag Anno Dñi MCCCCXLVIIII°.

NB. Das Lehen ist ein Hof zu Hinter-Kürneck gewesen.

Num. 84. b.

Kayser Friderichs Commissarien Schreiben an Gr. Ulrichen zu Wirtemberg, daß zwischen ihm und der Stadt Eßlingen ein gütlicher Tag auf Quasimodogeniti zu München gehalten werden solle wegen ihrer Veyde.

d. d. 9. Febr. 1450.

Von Gottes Genaden Wir Friderich Ertzbischoff zu Salzburg, Legat des Stuls zu Rome, Wir Silvester Bischoff zu Kyemsse vnd Wir Albrecht Pfaltzgraf by Rhyne, Hertzog in Bayern vnd Grave zu Vohburg, vnnd wir die hernachgeschriben Hanns von Neytperg vnd Meister Vlrich Rederer baider Rechten Licentiat Empieten dem Wolgepornnen Vlrichen Grauen zu Würtenberg, vnserm guten freund, Oheim vnd lieben Herren vnser freundschafft vnd dienst mit gutem willen. Alls von der Vindtschafft, Vehde vnd krieg wegen so schwarlichen zwischen Ewer vnd ewer Helffer ains vnd den Ersamen Burgermeister Rath vnd Burgern der Statt zu Esslingen vnd Jren Helffern des anderntheils sind teglichen getriben vnd geüept worden, der Allerdurchleuchtigst Furst vnd Herr, Hern Friderich Röm. Konig zu allen zeiten merer des Reichs, Hertzog zu Oesterreich ꝛc. vnser allergnedigster Her vnns zu seiner Kö. Gnaden Commissarien Anwälden vnd machtpotten gesetzt, geordnet vnd vns des zuverfahen vnnd anzunemen ernstlich ermanet vnd gepotten hat, wie das seiner Kö. Gnaden Comission vnd gewaltzbrief darumb vßgangen volliglichen innhalten, von wort zu Wort also lutende: Wir Friderich von Gots gnaden Rö. König zu allen zyten merer des Reichs, Hertzog zu Oesterreich, zu Styr, zu Kernten vnd zu Krain, Graue zu Tirol ꝛc. bekennen vnd thund kundt allermenglich von der vindtschafft vnd krieg wegen die sich gemacht vnd erhept haben zwischen dem Hochgepornen Albrechten Marggrauen zu Brandenburg vnd Burggrauen zu Nurnberg vnserm lieben Oheim vnd Fürsten vnd seiner Helffern eins vnnd den Ersamen Burgermeister Rath vnd Burgern der Stat zu Nurnberg vnd dem Edlen Conradten Herren zu Heideckh vnsern vnd des Reichs Lieben getrewen vnd Jrn Helffern des anderntheils vnnd dann aber zwischen dem Erwurdigen Dietrichen Ertzbischoffen zu Mentz, des heyligen Rö. Reichs Jn Germanien Ertz Cantzler, vnserm Lieben Neuen und Churfursten, dem Hochgepornen Jacoben Marggrauen zu Baden vnserm Lieben Oheim vnd Fürsten vnd dem Wolgepornen Ulrichen Grauen zu Wurtemberg vnserm vnd des Reichs lieben getrewen Jr Jedem

vnd seinen Helffern ains vnd vnsern vnd den ReichsStetten, den sie vnd Ir Jeder Vehde vnd Vyndtschafft zugeschrieben haben vnd derselben Stett Helffere, ouch des andern theil. Wie vngern wir die sehen ist denselben Parthyen vnd andern wissentlich, wan Wir vnsern Ernst vnd flys darJnn gethon vnnd alle müglichе weg furgenomen haben, damit als wir hofften sollicher Vnrath vermitten vnd vnderstanden worden were, So aber das nit hatt mögen gehelffen, dann das sich sollich krieg von tag zu tag mit vindtschafft, Nome, Brand, Wüstung vnd zuerstörung der Land vnd Thoudschlagen merren vnd zunemen, vnd wa die nit furkomen werden, das dardurch gemein Teutschland an Irer Macht vnd stande Jn vnuberwindtlich schäden vnd verderben fallen möchten, darumb Wir noch höhern vnd grössern flys vnd vermögen thun wöllen, damit als wir hoffen solich krieg vffgehaben vnd die vorgenanten Parthyen mit Iren Helffern vnd bysteern Jn frid vnd Ainigkeit pracht werden vnd gesatzt, vnd darumb so haben wir mit Rat vnd zytiger vorbetrachtung vnns furgenommen vnd zu vnsern Commissarien vnd Anwäldte hierüber gesatzt die Ehrwurdigen Friderichen Ertzbischoffen zu Saltzburg Silvestern Bischoffe zu Kymsse, vnser Lieb andachtig vnd Fursten, den Hochgebornen Albrechten Pfaltzgrauen by Rheine vnd Hertzogen in Bayern, vnsern lieben Oheim vnd Fursten vnd den Edlen vnd Ersamen Hannsen von Reitberg vnd Meister Ulrichen Riederern Licentiaten in geistlichen vnd Kayserlichen Rechten vnnsere Räth vnd Liebe getrewen vnd den volkhomen Macht vnd gewaltt gegeben vnd geben Jn mit disem brieff das sie alle fünff, vier oder drey, wellich die sind vnder Jnen Jnsonders an vnser Stat vnd Jn vnserm Namen zwischen den vorgenanten Parthyen vnd allen andern, die seydher Jn solich krieg komen weren oder noch komen wurden gutlich tag furnemen, setzen vnd zu solichen tägen dieselben Parthyen verhören vnd wer darzu notturfftig ist vnd sein wurdet, eruordern, heischen, beruffen vnd darzu zekhomen vnd Jr machtpotten zuschicken gepieten sollen vnd mögen zuuersuchen mit thädingen vnd andern zimblichen mitteln vnd wegen nach Jrem versteen, ob sie die Parthyen vmb Jr zwitracht vnnd Krieg mit einander verrichten, vereinigen oder bestand vnd friden zwischen Jn bereden vnd machen mögen, oder ob das nitt gesein möcht denselben Parthyen an vnser Statt vnd Jn vnserm Namen vmb Jr zwitracht vnd krieg gutlich vnd rechtlich tag fur vns zu setzen zubescheiden vnd damit zwischen Jnen frid vnderbillichen penen vnd solich tage vor vns zu suchen zu gebieten vnd sunst alles annders hierJnne furzunemen zuhandlen zu tun zu beslieſſen zu verpenen vnd zugebieten das zwischen denselben partheyen allen vnd yeglichen vnd irn Helfern vnd Hellfers Hellfern zu solicher richtung ainickait vnd friden furderlich vnd notdurfftig sein wirdet vnd das wir selbs tun sollten vnd mochten. Vnd besunder geben wir denselben vnnsern Comissarien hiemit volkomen gewalt, das sy sambt oder sunder als vorsteet allen vnd yeglichen Partheyen vnd alln andern die sy zu solichen

tagen

tagen heyschen beruffen vnd eruordern werden vnd irn machtbotten zu denselben gesatzten tägen dabej vnd wider von dann biß an Jr vnd ir yeds gewarsam vnnser vnd des Reichs gelaitt vnd sicherhait geben vnd zuschreiben sullen vnd mugen vnd den partheyen auch andern vnsern fursten, Herrn, Steten vnd vndertanen wer die sein zugebieten vnder swärn vnd billichen penen solich vnnser gelaitt vnd sicherhait vesticlich vnd getrewlichen zu hallten, Auch ob das notdurfft sein wurd anndern weslichen wirdickaiten wesens vnd states die sein, die des kriegs nit wärn, trefflich vnd vnder penen zugebieten das sy vnd die Jenen die zu solichen tagen durch die vorgenanten vnser Comissarj geuordert vnd verbott werden von vnsern wegen mit Jrn Leuten gelayttend vnd schaffen gelaitt zu werden, als des notdurfft sein wirdet. vnd das sy auch dartzu alles das furnemen tun vnd gebietn sullen vnd mugen das zu solicher vnser sicherhait vnd gelaitt, domit das gehalltn vnd nit verbrochen werd notdurfftig vnd hilfflich sein wirdet, wann solich vnser sicherhait vnd gelaitt, das die vorgenanten vnser Comissarj vnd anwellte gemeinlich vnd sunderlich als vorsteet den partheyen vnd andern gebend vnd zuschreibend, auch was sy sunst in den sachen vnd zwischen den partheyen vnd anndern, die des Kriegs nit wärn, furnemend, taydingend, berichtend, beslieſſend, tund, verpenen vnd gebietend, wellen vnd setzen wir von Romischer koniclicher macht volkomenheit, das ain yeglicher vnd yeglich des gehorsam seien vnd das das krafft vnd macht hab vnd bestee von allen vnd yeglichen partheyen, irn Hellfern vnd Hellffershellfern vnd von allen den, die von denselben partheyen dartzu bewand vnd darunder verdacht sind stät vnd vest gehalten vnd volfurt werde vnd wir wellen auch das alles vest vnd stät hallten gleicherweise, als ob das durch vnsselbs furgenomen beslossen getan verpenet vnd geboten wäre, wär auch sach, das sich begeben wurd, das die vorgen vnnser Comissarj gemainlich vnd sunderlich hier Jnne annders vnd mer gewalts notdurfftig sein wurden wann hieuor begriffen ist, denselben gewalt mit welicherlay forme der notdurfftig sein wirdet geben wir denselben vnsern Comissarien auch gemainlich vnd sunderlich yetz alsoann vnd dann als yetz von Romischer Kuniclicher macht vnd mainen vnd wellen, das der also hier Jnne gannts vnd volkomen gemerket vnd verstanden werd, als ob der mit solichen worten vnd in der forme außsprechenlich hier Jnne begriffen wäre vnd geschrieben vnd gebieten auch allermäniclich hiemit das niemants hiewider rede noch disen vnsern gewalt anders wann genug vnd volkomen bedeutt außleg vnd verstee, als ain yeglicher vnd yeglich unser huld wellen haben vnd vnser vnd des Reichs swäre vngnad vermeyden, mit vrkund diß briefs versigelt mit vnserm kuniclichen anhanngendem Jnsigel, Geben zur Newnstat an Sant Steffanstag in weyhnechtneurtagen nach Crists geburd vierzehenhundert vnd Jm funfzigisten vnd vnsers Reichs Jm zehenden Jare. Solicher hieuorbegriffner Kuniclicher Comission macht vnd gewalts Wir vns zu gehorsam seinen koniclichen gnaden verwilliget vnd angenos

genomen haben, Setzen vnd benennen ew auch darauf fur ew vnd ewer hellfere vnd hellfers Hellfere durch krafft des vorgemeltn Koniclichen Comission vnd machtbriefs an stat vnd in namen desselben vnsers allergnadigsten Herren des Römischen Konigs den Sontag als man in der heyligen kirchen singet quasimodogeniti schirst kunftig ew vesticlich vnd ernstlich von Römischer koniclicher macht wegen der wir vns hierInne gebrauchen gebietend, das Jr auf denselben Sontag an der Herberg zue München seiet, deßgleichen die von Esslingen auch mit voller macht vnd gewalt tun vnd daselbs sein sulln, also das auf den Montag darnach nachstuolgend aldo zwischen bayden partheyen tag gehalten werden, So dann wellen wir zu baiderseitt in den sachen handlen vnd geuarn nach lautt der obgemeltn Kuniclichen brieue vnd Comission vnd vleisse tun, dodurch solich kriege in dem heyligen Reiche mit der Hillf gottes aufgehebt vermiten vnd die partheyen auch das Reich in frid still vnd ainickeit gesezzt vnd gebracht werden vnd vmb das sich nit zimbt, das durch solich krieg vnd veintschafft die vorberurten gesatzten tage zu hallten in einich wege sunder vnsicherhait halben verhindert oder geirret solltn werden, So gebiettn wir ew durch uorgemelte Römische Kunicliche macht vns vollichen darInne gegeben vesstiglich vnd ernstlich bei vermeydung vnsers egenanten allergenadigsten Herren des Römischen Konigs swärn vngnaden das Jr solich koniclich gelaitt vnd sicherhaitt so wir dann hiemit brieflich schicken, stät vnd vnzerbrochen hallten vnd vns des ewern ansagbrief bei disem vnnserm botten furderlich zueschicket, domit wir daz der andern partheyen verkunden mugen vnd sich die darnach zu solichen tägen zu komen desterbas wissen furgesehn sein, wann wir in allwege in den sachen hanndlen vnd volfarn wellen, als sich das dann auf die vorgemelten kuniclichen Comission vnd machtbrief zu gemainem nutzz vnd frid dem heiligen Reich vnd nach gelegenhait der sachen gepuren wirdet in gleicher lautt wir vnser brieue der anndern partheyen als kunicklich Comissarj vnd machtbotten auch zugeschickt haben, darnach wisset ew zu richten. Geben mit vnnser vorgenanten kunielichen machtbotn aufgedruckten Insiglen zu Munchen an montag nach Sant Dorotheen tag anno domini ꝛc. quinquagesimo.

Num. 85.

Schirmsbrief Kayserin Eleonore für Mechtilden, verwittibten Herzogin von Oesterreich und gebohrner Pfalzgrävin am Rhein. d. d. 23. Aug. 1466.

Wir Leonor von gots gnaden Römische Kaiserin zu allentzeittn Mererin des Reichs, zu Hungern, Dalmatien, Croatien ꝛc. Kunigin, Hertzogin zu Oesterreich, zu Steir, zu Kernden vnd zu Krain, Gravin zu Tyrol ꝛc. Embieten allen vnd yeglichen Curfursten Fürsten, Geistlichen vnd Weltlichen, Preleten, Grauen, freyen, Herren, Rittern, Knechten, Haubtleutten, Landvögten, Vögten, Phlegern, Schulthaissen,

haissen, Burgermeistern, Landrichtern, Lehenrichtern, Richtern, Reten, Burgern vnd gemeinden vnd sust allen andern vnsern vnd des Reichs vndertanen vnd getrewen, in was wirde, statte oder wesens die sein, den diser vnser brieue getzeigt vnd furbracht wirdet, vnnser gnad vnd alles guet. Erwirdigen Hochgebornnen Ersamen Edeln vnd Lieben getrewen, Wir begern an Ew all vnd ewr yeden besunder mit ernstlichem gantzem vleiß bittende, Ob yemand wer der oder die weren der Hochgebornen Mechtilden Ertzhertzogin zu Osterreich ꝛc. Wittib vnser lieben Swester vnd Furstin Icht gewalt oder Vnrecht zu tun zutziehen oder Sy sunst in einich vnpillich wege dringen oder beswern wolten, wie sich das fügete, daz Jr dann solhs nicht gestattet, Sunder Jr das von vnnsern wegen vorseyet bis an den Allerdurchleuchtigisten Fursten vnsern lieben Herrn vnd Gemahel den Römischen Kaiser ꝛc. vnd vns, Auch selbs der benanten vnserer lieben Swester kainerlay beswernuß nicht zutziehet, tuet, noch den ewrn ze tun gestattet, in dhain weise, wann wir dieselbe vnser liebe Swester vnd Fürstin von sunnder lieb vnd freuntschafft wegen, so wir zu Jr in vnser sunder gnad schutz vnd Scherm genomen vnd emphangen haben, daran ertzeigt Jr vns sunder dancknem vnd gut wolgeuallen, das wir gegen euch allen vnd ewr yedn insonderhait gnedichichen erkennen vnd zu gut nicht vergessen wellen. Geben zu der Newnstat an Sambstag vor sand Bertelmestag des heiligen zwelfpoten, Anno domi ꝛc. LXVI. vnnsers Kaisertumbs im funftzehenden vnd des Kunigreichs zu Hungern Im achtn Jarn.

Ad mandatum proprium dñe Imperatricis
Panthaleon Rueff vice Cancellarij.

Num. 86.

Grav Ulrichs zu Würtenberg Entscheid zwischen seiner Vormunds-Söhne Statthaltern und der Reichsstadt Heylbronn wegen ihres gefangenen Burgers. d. d. 1. Maj. 1451.

Wir Ulrich Graue zu Wirtemberg fürmunder ꝛc. bekennen mit disem brieue, Als Spenn und zweyung gewesen sint zwuschent vnnsern Statthaltern vnd lieben getruwen von wegen der hochgebornnen vnser lieb Vettern Ludwigs vnd Eberhards gebrudere Grauen zu Wirtemberg vnd zu Mumppelgart ꝛc. vff ein vnd den Ersamen wisen Burgermeister vnd Raute zu Heylpronn vff die andern syten antreffend Hannsen Eyerer Iren burger, Als der Jn des Hochgebornnen Ludwigs Grauen zu Wirtemberg vnd zu Mumppelgart vnsers lieben bruders seligen gedechtnus geleit geuangen worden ist vnd darumb beidteil vns gutlicher tag vor uns zu suchen veruolgt vnd sie nu darumb vff hut hie zu Stutgarten vor vnsern Reten tag geleist hand, die hand mit beiderteil wissen vnd willen die sach gutlich abgeredt vnd betedingt Jn-

massen als hernach geschriben stet des ersten das sich die von Heylpronn von Hannsen Eyerers wegen vnd derselb Hanns Eyerer selber begeben vnd abgeton hand all Vorderung vnd zuspruch die sie des Vorgemeldten geleitshalb zu vnserm Bruder seligen vnd sinen Kinden vnsern lieben Vettern gehapt hand oder furo haben mochten, Es sy vmb geuencknus verlust, pferit, Harnest oder schaden darunder gelitten nichtzit vßgenomen, dann das alles gantz ab sin sol, So sollen die vorgenanten vnser Statthalter als sie sich des zutund begeben hand den von Heilpronn vnd Hannsen Eyerern Irem burger geben zweyhundert Guldin Riniſcher hiezwuschent vnd pfingsten nehstkonfftig fur solich vorgenant geschicht vnd heruff hand beidteil beJachzet das sie diser sachhalb vmb alles das das sich darunder gemacht vnd verloffen hat gericht vnd geslicht sin sollen alles on all geuerde zu vrkund mit vnserm anhangenden Jnsigel versigelt. Geben zu Stutgarten an sant Walppurgen tag Nach Cristi gepurt als man zalt viertzehenhundert funfftzig vnd ein Jaure.

Num. 87.

Petermanni Clævis conceſſio tabellionatus & notariatus in territoriis Grangenſi, Paſſavant & Claravallenſi ab Ulrico Comite de Wirtenberg. d. d. 12. Nov. 1452.

Nos Ulricus Comes de Wirtemberg, tamquam tutor & legittimus adminiſtrator corporis & bonorum nobilium & potentum dominorum Ludewici & Eberhardi fratrum Comitum de Wirtemberg & de montiſpelligardo patuelium noſtrorum notum facimus uniuerſis & ſingulis quod nos confidenter de ſenſu probitate & induſtria dilecti clerici noſtri petermanni clœwin de grangis apud montem pelligardi commorantem Ipſum petermannum ſolum & in ſolidum fecimus & conſtituimus facimus & conſtituimus nomine predicto notarium & tabellionem generalem noſtrarum terrarum & villarum de peſſauant de claraualle ſupra Dubium & de grangis. Damus & concedentes quo ſupra nomine per preſentes eidem petermanno ſoli ſiue ejus legittimo comiſſario ſuper hoc per eundem Petermannum eligendi & deponendi & non alteri plenariam gereralem & liberam poteſtatem ac mandatum ſpeciale literas contractus quoſcunque ſub ſigillo dictorum territoriorum recipiendi, levandi, groſſandi, Regiſtrandi & prothocolorandi, faciendi & conſcribendi teſtes & attifaciones recipiendi actus quoſcunque legittimos. Faciendi teſtamenta, ordinaciones legata codicillos & decidentium extremas voluntates recipiendi & conſtituendi & omnia & ſingula faciendi & ordinandi, quæ officium tabellionatus ſpectant & ſpectare poſſunt & debent de Jure vel conſuetudine. Super quibus omnibus & ſingulis ſupra notatis & predictis & ea tangentibus ipſo petermanno ſeu ejus legittimo Comiſſario ſuper hijs per ipſum petermannum eligendo & comittendo & non alteri vices noſtras comiſimus & comittimus preſentium tenore ſolito juramento Intlibus (Intelligentibus) fieri per ipſum

ipsum petermannum prestito In cuius rei testimonium sigillum tutorie nostre &c. Ex castro tuwingen duodecimo die Mensis novembris Anno &c. LSecundo.

Num. 88.

Eynung Pfalzgraue Fridrichs Churfursten mit Gr. Ludwigen vnd Gr. Eberharden zu Würtenberg. d. d. 27. April. 1453.

Wir Friderich von gottes gnaden Pfaltzgraue by Rine ꝛc. vnd Hertzog In Beyern Bekennen vnd tun kunt offembar mit disem brieff, das Wir fur vns vnd den hochgebornnen Fursten vnnsern Lieben Sun Hertzog Philips pfaltzgrauen by Rine ꝛc. dem almächtigen gott zu lob vnsern Landen Luten vnd vndertanen zu nutz gut vnd frumen vns mit den wolgebornnen vnsern lieben oheimen Graue Ludwig vnd Grave Eberhart Grauen zu Wirtemberg vnd zu Mumppelgart In ein fruntlich eynung getan vnd verbunden haben, Tun vnd verbinden vns darIne In krafft diß brieffs funff Jaur die nechsten nacheinander volgen, die vff datum diß brieffs angangen sint als hernach geschrieben stett, zum ersten sollen vnd wollen Wir Hertzog Friderich vnd vnser Sune Herzog Philips die obgenanten Zit die vorgenant vnser oheim Graue Ludwig vnd Graue Eberhart mit guten rechten vnd gantzen truwen meinen haben vnd halten vnd ouch dieselb Zit mit In nymer zu krieg noch zu vintschafft komen noch den vnsern der wir mechtig sint das zutun gestatten In dehein wise ane alle geuerde, vnd ob yemand were der were die obgenanten vnser oheim Ir Ret Diener oder die Iren die Inen zuversprechen stend Sie sin geistlich oder weltlich angriffe oder beschedigte, darwider sollen vnd wollen wir Inen getruwlich berauten vnd beholffen sin mit nachylen zu frischer gekaut mit Zuziehen vnd allen andern sachen die dartzu gehörn, Solich name vnd angriff vnd die die das getan hetten vffzuhalten vff recht, wa wir oder vnnser amptlut des ermant oder gewar werden nach vnnserm besten vermögen glicher wise als ob vns das-selbs angieng vnd vns selbs gescheen vnd widerfaren were one alle geuerde, Weres auch das yemands were der were die obgenanten vnsere oheim von Iren Fryheiten, rechten, Gnaden, guten gewonheiten oder brieffen, die sie von Römischen Keysern vnd Königen bißher bracht erlangt oder erworben haben Triben oder dringen oder mit macht vbertziehen verbuwen oder belegern wollte oder ob sie sust mit yemande oder yemand mit In zu krieg oder zu vintschafft komen wurden vnd das sie ir widerparthy des Rechten vor vns vnd vnsern Reten gehorsam sin wolten vnd vns das oder ob wir nit In Lannd weren vnnsern Statthaltern zuschriben vnd vns oder vnser Statthalter ermanen In zu helffen wider Ir widerparthy vnd derselben helffer, wolt dann Ir widerparthy solich recht vor vns vnd vnsern Retten nit vffnemen, so sollen wir vnd vnser Statthalter den egenanten vnsern oheimen In dryen wochen nechst nach der

manung

manung vnsern widersagsbrieff vnd dartzu funfftzig werlicher Reisiger gewappenter darunder zum mynsten ein edelman sin soll, der Jr hauptman sy schicken vff vnser öheim costen vnd vff vnsern schaden vnd Verlust, die ouch alßdann by vnsern Oheimen zu täglichem krieg, wa sie die hinbescheiden sollen beliben, Jn vnd Jren hauptluten getruwlich gehorsam vnd beholffen die vinde wider die sie geschickt sin zu suchen antzugriffen vnd bescheiden, doch also das vnser oheim zuuor ouch auff das mynste funfftzig redlicher gewappenter zu täglichen krieg wider die sie vns gemant gelegt hetten vnd alßdann sollen wir oder die vnnsern mit den wider die wir gemant sin vnd die vnsern geschickt han deheinerley furwort, friden, söne oder Richtung nit vffnenemen one vnser oheymen vorgenant oder der Jren die des Jr macht hetten wissen vnd willen vnd wer es das Jn solichen Reisen oder kriegen yemand schad geschee wie sich das mächt, darumb nach vßgang oder in zit diser eynung den egenanten vnnsern Oheimen zugesprochen wurde, So sollen vnd wollen wir Jn darJnn getruwlich beholffen sin Jn der maß als vorgeschriben stett, alßlang biß das abgetragen vnd hingelegt wirdet ane alle geuerde, Weres auch das solich geschickt vnd sach also gestalt wurden, das man die mit der vorgenanten zal der gewappent nit erobern möcht vnd mer hilff dartzu bedörffte oder ob vnser oheim mit Gewalt von Jren Vinden vbertzogen würden oder das sie ire Vind überziehen wolten, So sollen vnd wollen wir Jn nach vnserm Vermögen beholffen sin alles vngeverlich vnd Weres das vnser oheim Alßo zu feld ligen vnd besess haben würden, Gewinnen sie dann mit vnser hilf ycht Sloß oder gefangen mit denselben Slossen vnd geuangen mögen sie gefaren vnd tun, wie sie wöllen, doch das sie die gefangen nach erbers Kriegsgewonhait halten vnd die one vnnsern wissen vnd willen nit tötten lassen auch die gewonen Sloss nit brechen sollen vnd vns glich sich selbs darJnn versorgen sollen vnd ob ycht Hab gewonnen würd, die an ein Bütt Gehört, die sol auch an die Butt komen vnd gegeben werden. Weres auch das ein gemein Zug von vns vnd vnsern oheimen geschee vnd darJnn Sloß gewunnen oder Lutt gefangen vnd hab genomen wurd, das sollen wir vnd vnser Oheim gegeneinander gemein halten vnd handeln. Es sollen auch die obgenanten zit gantz vß vnser Sloß den egenanten vnsern oheimen zu allen Jren sachen vnd geschäfften, die sie selbs beruren vnd darumb sie mit Recht vor vns benüget offen sin sich daruß vnd darJn zubehälffen gen wem es dann not geschicht getruwlich vnd vngeuerlich, Wir sollen auch bestellen, das Jn vnd den Jren alletzit vnd alßdick sich das geburt redlicher veiler kauff darJnn gegeben werde vmb ein Zitlichen Pfenning one geuerde. Wir sollen und wollen auch die zit uß der obgenanten vnser Oheim oder der Jren offen Vind darumb vns wissentlich ist oder verkundt wirdet Jn vnsern Slossen Stetten oder Lannden nit enthalten, Etzen oder trencken noch Jnen sust geleit darinn geben oder zulegung tun noch vnsern Dienern vnd den die vns zu versprechen sten, der wir mächtig sin das gestatten zu tun Jn dehein

hein wise one alle geuerd, weres das yeman were der were die egenanten vnser oheim an Iren Slossen vnd Land mit gewalt ubertziehen vnd bescheiden wolte, dartzu sollen vnd wollen wir In getruwlich vnd mit gantzer machte beholffen sin zu ziehen vnd das helffen weren glicher wise als ob vns das selber angieng one alle geuerde. Weres auch das in zit diser eynung wir ycht zuspruch gegen den obgenanten vnsern oheimen gewunnen die sich nu furbaß von nuwem verlieffen vnd vor datum diß brieffs nit angeuangen hetten, es were von vnsern oder der vnsern wegen oder die vns zu versprechen sten, sie weren geistlich oder weltlich, darumb sollen wir dannocht nit mit vnnsern oheimen zu krieg oder zu vintschafft komen dann wir sollen einen gemeinen man Wappens genos vß vnser Oheim Reten nemen der es vor nit verlobt noch verswornhat vnd sol vnser yeglicher teile zwen zu demselben gemeinen setzen vnd was die oder der merteil vnder In darumb sprechent zum rechten nach anspruch vnd Widerrede, ob sie anders vns die Parthyen sust nit fruntlich geeinen mögen, daby sol es beliben vnd von Beidenteiln gehalten vnd nit furbaß getzogen werden getruwlich vnd one alle geuerde. Vnd derselb gemein den wir also uß vnser Oheim Reten nemen der sol vns tag bescheiden gen Veihingen vnd das sol dann zum lengsten nachdem es dem gemeinen Verkundt wirdet vßgetragen werden in dryen tagen vnd sechs Wochen vnd nit lenger verzogen werden, Es were dann das sich das Im rechten Geburt one alle geuerde. Weres auch, das vnser oheimen ir Ret Diener oder ander die Jeren were die weren zu vns oder den vnsern einem oder mer ycht spruch hetten oder gewunnen nach datum diser eynung, das sollent sie vns wissentlich machen, So sollen wir alßdann vnserm Oheimen oder den Iren die cläger sin die vnsern zu den sie spruche haben vor vnsern Reten die wir dartzu bescheiden zu recht stellen vnd so uil ergen lassen, als recht wirdet In Drien Tagen vnd Sechs Wochen vngeuerlich, doch ob derselben einer oder mer In offener Aucht oder bann weren, dasselb sol In Im rechten nit furgehalten werden, vnd ein yeglicher dem man zusprechen will, Mag sin Macht vff solich tag schicken, die sach zu berechtigen, darumb man Im dann zuspricht, Weres auch das vnser Armlut an vnser Oheim Diener ycht zu sprechen gewunnen, das sol auch vßgetragen werden vff einem gemeinen mit glichem Zusatz vnd an den enden vnd in der Zit, als vor von den Dienern geschriben stett one alle Geuerde, Es were dann das es eygen vnd erb antreff, das sol vßgetragen werden nach der Herren Landsgewonheit In des Land solich erb vnd gut gelegen ist. Vnd weres das es Lehen anträff, so sol es vßgetragen werden vor des Herren Lehenmannen von dem die Guter zu Lehen rüren, Weres aber das vnser Diener oder geistlich Personen die vns zuversprechen sten zu vnser oheim oder der Iren Burgern oder geburen ycht zu sprechen oder zu schaffen gewunnen, darumb sollen sie denselben burgern oder geburen nachfaren in die Stett vnd in die gericht, da sie dann gesessen sint, daselbst In der Schultheiß oder Richter glich furderlich vnd

vnverzogenlich recht ergen vnd widerfaren lassen sol, als recht ist, Es wer dann das solichs Gült, hubgelt vnd zinß antreff, die vff des gutern stünden, der der clager were, damit sol es gehalten werden nach des Herren Landsgewonheit, darinn dieselben Guter gelegen sind, Gewinnen aber vnser Diener oder geistlich personen die vns zuuersprechen sten an ein gantz gemeine ycht zu sprechen, darumb sollen dieselben Recht von Inen nemen vor dem Herren oder sinen Reten In des Land die gemeinde gelegen ist. Gewinnen auch vnser oder vnser Rete oder vnser Diener Lut oder vndertan In zit diser eynung mit vnser oheimen, iren dienern, Lutten vnd vndertan vmb erb oder eygen ycht zusprechen oder zu schaffen, das sol vßgetragen werden an den Stetten vnd in den gerichten, da dann dieselben güter gelegen sin vnnd daryn sie gehören vngeuerlich. Es sol auch in den vorgeschriben Rechten Aucht vnd ban Brand vnd totsleg stilligen vnd in keinem Rechten furgetzogen werden, wol mag man das furtziehen vnd für einen billichen schaden berechtigen ane alle geuerde. Gewinnen auch vnser oder vnser Rete oder vnser diener burger oder gebur mit egenanten vnser oheim oder ir Rete oder ir diener burger oder gebur Icht zuschaffen, so sollen sie In nachfaren in die Gericht, darinn sie sitzen oder gehören, da sol In der Amptman vnverzog Rechts helffen one geuerde. Weres auch das einer oder mer die Todsleg oder ander schadlich sachen begangen vnd vff In hetten In vnsern Lannden, Gerichten vnd Gebieten betretten, auch vnser Richter vnd Schultheys von yeman der vnsern oheimen zustunde, vmb recht angerufft wurde, da sol den clagern glich furderlich recht zu denselben manslehern vnd vbeltätern gedichen vnd widerfarn gelassen werden als recht ist. Wir sollen vnd wollen ouch vnser Rete, wöliche also vnder In zu gemeinen mannen genomen werden vnd die es vor nit verlobt noch verswornhaben, vermögen vnd willigen, das dieselben das tund vnd sich der sachen annement vnd den end vnd vßtrag gebend Inmassen als vorgeschriben stett, So dick des notdürfftig sin wirdet one geuerde. Weres ouch das Rete Diener burger oder gebur zu solichen Rechten nit komen noch by solichen vßspruchen So dann ein gemeiner vnd die zu In von beidenteiln gesetzt vßsprechen werden, nit beliben oder sich wider ycht das diß eynung Inhelt setzen vnd dem nit nachgen wolten, So sollen wir vns des oder derselben die also nit by den spruchen beliben vnd den nachgen wolten furbas nit annemen In deheinen weg, Sonder Ir widerparthyen wider dieselben beholffen sin, alß lang biß der oder die gehorsam werden vnd tun das sie nach diser eynung sag tun sollen vnd sol ouch gen denselben, die vngehorsam sind, Aucht vnd bann nit hindangesetzt werden one geuerde vnd weres das spenn wurden vmb den zuspruch, das yeglicher teile meynte er were clager vmb den selben puncten, sin wir vnd vnser oheim geeint das die parthyen die spenn hand darumb an gelegen ende zusamen komen sollen vnd sich glicher gemeiner Lut vndersten zu vereinen vor den mit glichem zusatz mit recht erkennen zu lassen, wölicher also vnder In clager vnd zusprächer

sprächer sin solle. Were aber das sie sich solicher gemeiner Lut nit vereinen mochten, So sol der Herre vnder Jn Jn des Lannd das gut gelegen darumb der span ist einen gemeinen vß sinem erbern Raut geben, die sach vff den mit einem glichen zusatz aber mit Recht vßzutragen Jnmassen als vff den gemeinen vorgeschriben stett, vnd wölicher also clager erkannt wirdet, das sol dann dem vßtrag des rechten furbaß nachgegangen werden nach diser eynung sag, vnd wir Hertzog Friderich obgenant gereden vnd versprechen wir fur vns vnd vnsern Sune Hertzog Philips vorgenant by vnsern fürstlichen wirden vnd Eren alles das das in diser eynung von vns geschriben stett die obgenanten zit vnd Jaur uß getruwlich war vnd stät zu halten zu leisten vnd zu Volefüren vnd ouch darwider nit zusuchen noch zu tun heimlich oder offennlich durch vns selbs oder yeman andern von vnnsern wegen Jn keinen weg alle geuerd vnd arglist gentzlich vßgescheiden. Wir sollen vnd wollen ouch dartzu mit allen vnsern Vögten vnd Amtluten Jn allen vnnsern Slossen vnd Stetten bestellen, das sie diß eynung von vnsern wegen auch sweren vnd halten als vorgeschriben stett one alle geuerde. Vnd wir Hertzog Fridrich nemen Jn diser eynung uß vnnsern gnedigen Hern den Römischen Keyser, die Erwirdigen in Gott vettere Hern Dietrich zu Cölln vnd Hern Jacob zu Trier Ertzbischoff, Hern Rupprecht vnsern bruder, herrn Ludwige vnd dern Albrecht vnnser Vettern Pfaltzgrauen by Rine vnd Hertzoge in Beyern, Herrn Albrechte vnnsern bruder, Hern Sigmunde vnsern Oheim Hertzogen zu Osterrich, Hern Anthonie zu Bamberg, Hern Gottfrid zu Wirzburg, hern Reinhart zu Worms, herrn Reinhart zu Spir bischoue, die burgman zu Fridburg vnd zu Geilnhusen, des heiligen Richsstett nemlich Spir, Ulm, Nuremberg, Rutlingen, Windßheim, Kempten, Nördlingen, Wil, Wisemburg, Giengen, Dinckelspuhel, Alnn, Rotemburg an der tuber, vnd Wympffen vnd die Richstett Jn die Landuogtye zu Elsaß, gehörent. Vnd des zu vrkund so han wir vnser Jnsigel an disen brieff tun hencken der geben ist zu heidelberg an fritag vor sant Walpurgen tag als man zalt Nach cristi geburt tusent vierhundert sunffzig vnd dru Jaure.

Num. 89.

Verschreibung Wolfen von Tachenhusen gegen Graue Ulrichen zu Würtenberg um die Lehenschafft, Oeffnung und Thurn zu Kaltental.

d. d. 29. Jan. 1455.

Jch Wolff von Tachenhusen Bekenn vnd tun kunt offembar mit disem brieff für mich alle min erben vnd nachkomen Allen den die Jn sehend oder hörent lesen, Als der Hochgebornn Herre Hern Vlrich Graue zu Wirtemberg ꝛc. min gnediger Herre mir von besundern gnaden wegen zu rechtem öwigem eygen ergeben hat das Sloß Kaltental mit dem graben vnd ouch mit dem garten der darzu gehört vnd des

by dryen tagwercke vnd der gelegen ist an dem Sloß vnd stosset an sin Schüren vor dem Sloß vnd dartzu ouch die Krutgärtlin vnd die Bom vff dem graben die bißher zu dem Sloß gehört haben vnd dartzu genossen sint vngeverlich, doch also mit dem underscheid das das vorgenant Sloß Kaltental siner gnaden vnd siner erben offen hus hinfur heissen vnd sin sol, ouch das Ich alle min erben vnd nachkomen dasselbe Sloß mit dem graben vnd garten als vor stet von sinen gnaden, sinen erben vnd siner Herschafft zu Wirtemberg zu rechtem manlehen vnd In manlehenswise haben vnd empfahen sollen wie dann das In dem brieff den sin gnad mir darumb gegeben hat eygentlich begriffen ist, darumb so gerede gelob vnd versprich Ich vorgenanter Wolff von Tachenhusen für mich, alle min erben vnd nachkomen das vorgenant Sloß Kaltental mit aller siner zugehörung hinfür öwiglich In eren vnd gewonlichem buw zu haben one des egenanten vnsers gnedigen herren hern Vlrichs grauen zu Wirtemberg vnd siner erben schaden vnd ouch demselben minem gnedigen Herren sinen erben vnd nachkomen ein öwig öffnung In dem vorgenanten Sloß Kaltentale wider aller menglich niemand vßgenommen zu halten, also das Ich alle min erben vnd nachkomen den vorgenanten minen gnedigen herren alle sin erben vnd nachkomen vnd Ir geswornen Räte Diener vnd Amptlute die vns dann wissentlich sind vnd redlich verkundt werden von Iren wegen daryn vnd daruß zu allen iren nöten vnd geschäfften lassen sollen vnd wollen so dick vnd wann Inen das not gescheen wurdet vnd sie des begeren one alle widerrede, doch vff iren kosten vnd schaden, also das Ich min erben vnd nachkomen der kost keinen schaden haben sollen vnd ouch den armenluten zu Kaltentale allewegen In Kriegen so in des not tüt sich selbs mit Irem viche vnd dem Iren in dem egenanten Sloße zu Kaltentale zu gönden zu enthalten als vorher ouch gescheen ist one geuerde, Ouch so sollen Ich alle min erben vnd nachkomen dasselb Sloß zu Kaltental mit den graben vnd garten als hieuor stett von dem obgenanten minem gnedigem herren hern Vlrichen zu Wirtemberg sinen erben vnd siner Herschafft zu Wirtemberg zu rechtem manlehen vnd nach manlehens Recht haben tragen vnd empfahen, So dicke das zu vellen kompt vnd wie sich geburt, Alßdann sin gnad mir das yetzo zu rechtem manlehen gelihen vnd darInn sin siner erben vnd siner Mann Recht vorbehalten hat vnd ich darum sinen gnaden gelobt vnd liplich zu gott vnd den heiligen geswörn han das zu rechtem Manlehen als dann das recht manlehen ist vnd sin soll von sinen gnaden vnd siner Herschafft zu haben vnd Im dauon zu tun vnd verbunden zu sinde alles des das ein Man sinem rechten Lehen Herren von sinen Lehen schuldig vnd pflichtig ist zu tund und ouch die öffnung des vorgenanten Sloß zu halten wie vor dauon geschriben stet getruwlich vnd one alle geuerde vnd nimer dawider zu sinde noch zu tund durch mich selbs oder ander In keinen wege, Sunder wann sich geburen wurdet das ich mine erben oder nachkomen das vorgenant Sloß Kaltentale mit dem als vor stet von Im oder sinen erben vnd siner

Her-

Herschafft zu Wirtemberg empfahen werden, als wir ouch allezite So dick sich das nach LehensRecht heischet tun sollen, So sollen vnd wollen ich alle mine erben vnd nachkomen allewegen damit globen vnd sweren die öffnung an dem vorgenanten Sloß zu halten als Ich yetzo geton han vnd In der maß als vorgeschriben stett, Als dick ouch Ich min erben oder nachkomen hinfur das Sloß Kaltental mit siner Zugehörung von dem obgenanten vnserm gnedigen Herren sinen erben vnd Ir Herschafft zu Wirtemberg zu Lehen empfahen werden vnd die egenanten Oeffnung mit Schwurent zu halten So sollen doch wir des dennocht verbunden sin zu tun by vnsern eyden vnd Inmassen als vorgeschriben stet vnd Ich vnd min erben sollen vnd wollen ouch dem obgenanten vnserm gnedigen Herren vnd sinen erben mit dem Turn zu kaltental In dem Schloß gewarten vier Jaur die nechsten Ir gevangen daryn zu behalten, Inmaßen als sie die bißher dar In behalten hond, alles one alle argeliste vnd geuerde, vnd des zu warem vrkunde So han ich min eygen Insigele offenlich gehenckt an disen brieffe vnd darzu gebetten die vesten Wolffen von Nunhusen conraten vom Stein von Klingestein Hofmeistere vnd Conraten von Tierberg, das sie Ire Insigele vmb merer getzugnuß willen der obgeschriben Dinge vnd doch Inen one schaden ouch offenlich gehenckt hond an disen brieffe, der geben ist an Mitwoch vor vnser lieben Frowen Liechtmeß nach Cristi geburt als man Zalt vierzehenhundert fünfftzig vnd funff Jaure.

Num. 90.

Revers Gr. Ulrichs, Ludwigs vnd Eberhards zu Wurtemberg gegen der Reichsstadt Reutlingen wegen ihrer Aufnahm in das mit etlichen Städten gemachte Bündnuß. d. d. 27. Dec. 1455.

Wir Ulrich Graue zu Wirtemberg ꝛc. vnd wir Ludewig Graue zu Wirtemberg vnd zu Mumppelgart ꝛc. von vnser selbs vnd des hochgebornen vnsers lieben bruders Eberharts Grauen zu Wirtemberg vnd zu Mumppelgart wegen der noch vnder sinen Jaren vnd tagen ist, Bekennen vnd tun kunt offembar mit disem brieff, als wir vor etwielangem mit den Ersamen wisen Burgermeistern Reten vnd gemainden diser nachbenempten des hailigen Richs stetten mit namen Ulme, Gemund, Giengen vnd Aulen In ein fruntlich Verschribung vnd Ainung kommen sind nach lut der brieff darüber begriffen, der Datum wiset vff sant Johans des hailigen Toufers Aubent Nach der geburt Cristi Tusent vierhundert funfftzig vnd funff Jaure vnd nun wir mit wolbedachtem Mute rechter wissen ouch mit Raut vnser Rete vns mit vnser baider Landen Luten vnd den vnsern vnd die vns zuuersprechen sten sie syen geistlich oder weltlich mit den Ersamen wisen Burgermeistern Reten vnd allen burgern gemeinlich der statt zu Rutlingen, ouch In aynung verschriben

vnd getan haben Jn aller der maß, wie Wir vns dann zu den obgenanten stetten getan vnd verschriben haben, dann des mer als hernach geschriben stat, dem ist also, das wir noch die vnsern als vorgeschriben stet die vorgeschriben zyt diser Aynung der von Rutlingen noch der Jren als vorgeschriben stet, vnuerrechnet Amptlut oder die Jn fluchtsame versworn verlopt oder verburt hetent zu burger nit Jnnemen noch empfahen sollen one alle geuerde.

Beschee es aber darüber, wann dann der oder die, der dieselben gewesen weren das vsbringent vnd erwisent in der statt da sie dann zu burger empfangen weren Jn sollicher maß das ein Graue oder Herre den oder die mit sinem Amptmann der vff die zyt von sinen wegen besetzt vnd entsetzt bestellen mogen also das er swere ainen gelerten aid zu gott vnd den hailigen mit vfgebotten vingern, das der man sins Herren vnuerrechneter Amptmann sye, der oder dieselb person, es sy frow oder mannes namen sinem herrn fluchtsame versworn, gelopt oder verburgt habe, ain Ritter oder Knecht oder ain ander erber man mit sin selbs ayd vnd nach ir yeglichem zwen erber vnuersprochen man die des ouch sweren gelert ayde vnd das Jn das kunt vnd wissend sye, das och dann darmit der besatzung gnug gescheen sye, vnd sollicher bestallung sollen wir vnd die vnsern den vorgenanten von Rutlingen vnd den Jren als vorgeschriben stet verhengen vnd gestatten one alle geuerde, doch das die erwisung beschee Jn Jaresfrist dem nechsten nauch dem, als die zu burgern empfangen weren one alle geuerde. Vnd welher vnverrechneter Amptman, verschworn, verlopt oder verburgt person also besetzt wirdet, als vorgeschriben stet vmb den oder die selben sollen noch wollen darnach wir noch die vnsern vns furbaß nicht mer anniemen vnd wir sollen ouch den oder dieselben nicht lenger by vns enthalten weder husen noch hofen, dann ainen Manat den nechsten darnach vngeuarlich, Es were dann ob dieselben personen ain genant Soñe gelts versworn oder verburgt hetten, wann sie dann die gericht vnd betzalt hettent, die mochten wir vnd die vnsern dann furbaß wol zu burger schirmen vnd enthalten. Were aber das etlich vnser Diener, Es werent Grauen, Herren, Ritter oder Knecht oder ander die vns zuuersprechen sten sich des artickels von der burger wegen ynezuniemen nit begeben woltent gegen denselben sol die von Rutlingen an dem end vnd vmb das stuck die aynung nit binden vngeuarlich. Wann nun die vorgenant fruntlich Verschribung vnd aynung zwuschen vns vnd den vorgenanten stetten Vlme, Gemunde, Giengen vnd Aulun begriffen weren besten vnd macht haben sol von dem vorgenanten datum sant Johans aubent fünff Jaure die nechsten nachainander volgend So gereden vnd versprechen wir vorgenanter Vlrich Grave zu Wirtemberg vnd Wir Ludewig Graue zu Wirtemberg vnd zu Mumpelgart ꝛc. fur vns selbs vnd den obgenanten vnsern bruder Graue Eberharten, dieselben Verschribung vnd aynung vnd ouch das so in disem brieff begriffen ist, die vorgenanten zyt vnd Jaur vß gegen den von Ruttlingen vnd den Jren vnd die

Jnen

Jnen zuuersprechen steen gaistlich oder weltlich mit allen stucken punckten vnd artickeln, es sye von ylens von Hilff manung oder anders wegen was dann die vorgemeldt aynung von Wort zu Wort begrift zu halten vnd der getruwlich vnd one alle geuerd nachzukomend zu glicher wiß vnd Jn aller der mauß als ob die von Rutlingen Jn derselben aynung mit namen begriffen vnd vff die zyt mit den vorgenanten stetten daryne komen weren by den gelupten, So wir dann herumb an aydes statt gegeben haben, alles one geuerd vnd des zu vrkund so haben wir Graue Vlrich obgenant vnser Jnsigel fur vns selbs vnd wir Graue Ludewig och vnser Jnsigele fur vns vnd den vorgenanten vnsern bruder offennlich tun hencken an disen brieff, der geben ist an sant Johannis tag Jn den Wyhennechten nach Cristi gepurt als man zalt Tusent vierhundert funffzig vnd funff Jaure.

NB. Die Stadt Reutlingen hat dagegen einen Revers mutandis mutandis gleichen Jnhalts ausgestellt unter eben disem Dato.

Num. 91.

Extractus Gerichts-Protocolls zu Schorndorf in Sachen Grav Ulrichs zu Würtenberg und seines Gewalthabers Hannß Schwindels, Vogten zu Göppingen Klägers wider Agnes Geyßbergerin, Rudolphs von Baldeck Wittib. d. d. 16. Jan. 1456.

Nota vff Frytag nechst nach Hylarn Anno ꝛc. L. Sexto Jst komen für gericht der Ersam vnd Wyß Hanns Schwindel Vogt zu Göppingen an statt vnd namen des hochgebornen Hrn̄ Hrn̄ Vlrichs Greue zu Wirtenberg vnsers gnedigen Hrn̄ vnd vordert ainen fursprechen, der Jm also von dem vogt erloubt ward als recht ist, vnd nam also zu Jm Albrecht Suttern richter ꝛc. vnd wolt hinclagen zu der frowen von baldeck die ouch alda gegenwurtig was vnd mit Jr Cunrat von Sassenheim, der nun vsserhalb dem rechten mit vil wortten die er de rett, dann sie deheinen fursprechen nieman wolt, nach denselben wortten vordert der vorgenant Hanns Schwindel, Vogt ꝛc. an statt vnsers gnedigen Herrn̄ aber sinen fursprechen als vor, Also sprach Cunrat von Sassenhein, Lieber Vogt du macht clagen was du wilt, wir wollen hin weg gen vnd sprach zu der von Baldeck, Frow stund vff wir wollen gen hinweg vnd giengen also von dem rechten vnerloupt des richters vber das das er Jr gebott vnd nach rufft ze beliben vnd ze antwurten. Nachdem vordert aber der vogt durch sinen fursprechen an statt vnsers gnedigen Hrn̄, Er hoffte sie solt rechtlich vnderwyßt werden das sie antwurten solte, also vnder rettend sich der vogt vnd die Richter vnd rett das Gericht, Sie sessend da als die gehorsamen vnd wer do keme dem mustend sie tun als die gehorsamen, vnser gnediger Herr hette sinen Amptman da der wyste wol, was er dar zu tun solte, vnd vff das schickt der

Vogt

Vogt zu Jr dry von dem gericht vnd den gebuttel vnd ließ sie bitten die dry Richter, das sie antwurten wolte, vnd ob sie nit antwurten wolte, so solte Jr der gebuttel bieten by tusend Guldin ze antwurten von vnsers gnedigen Hern wegen, das sie alles also veracht vnd sprach zu den dryen Richtern, Bittend mir die vögt baid, das sie die sachen in guttem an sten lauſſen wollen, Jch hon bottschafft geton zu vnserm gnedigen Hrñ, der wil ich also wartten byß vff Samstag zu Nacht nechstkompt, also woltend baid Vogt solichs nit tun vnd hieß Jr der Vogt aber gebietten vff frytag zu nacht das sie solte antwurtten vff morgens samstag vnd das was der Dryt Recht tag vnd vff den selben samstag Schickt der Vogt aber zu Jr Dry von dem Gericht vnd den gebuttel vnd ließ sie aber bitten, das sie antwurtte als vor, vnd ob sie das von gebett nit tun wolte, Solte Jr der gebuttel aber bieten by tusend gulden zu antwurttn, das sie ouch verachtet vnd gab zu antwurt, sie were kranck vnd hette einen grymen Jn Jr vnd hette Jr vernunfft nit, Man hette ouch Jr die Nacht gewacht, wolte es beliben lauſſen by der antwurt die sie Jnnen an dem frytag gegeben hette.

Nota vff den genanten Samstag nechst darnach Jst aber für vns kommen der Ersam vnd Wyß Hanns Schwindel Vogt zu Göppingen an statt vnd namen vnsers gnedigen Herren vnd vordert einen fursprechen, der Jm also erloupt ward alsdan recht ist vnd nam also zu Jm Albrecht Suttern richter ꝛc. vnd clagt hin zu Agneß Gaißbergerin sie were vnsers gnedigen Herren Hinderseß vnd beschlusse sie mit dürr vnd mit nagel als ander die sinen zu Schorndorff, dar von hette sie sich vnderstanden vnserm gnedigen Herren Jr Lib vnd gut zu entfremden vnd zu solchem als vnserm gnedigen Hrñ fur were kommen, So hette sie vor erbern Lutten gerett vnd gesprochen sie were nit vnsers gnedigen Herren, hette Jm ouch weder geloupt noch geschworn vnd wolte einen andern Hrñ vnd schirmer suchen, dar by man wol versten mocht, das sie sich vnderstanden hett vnserm gnedigen Hrn Jr Lib vnd gut zu entfremden, ouch vber das, das sie sich des vor etlichen Jaren begeben geloubt vnd verschriben hett Jr Lib noch gut vnserm gnedigen Hrñ nit zu entfremden Nach Jnhalt einer geschrifft So in der Burger laden alhie gelett worden ist vnd noch dar Jn lytt vnd begertten dieselben Geschrifft zu verhören, Sagtend ouch es were ain herkomen allhie zu Schorndorff, Was brieff oder zedel Jn der Burger Laden kemen, Sie weren besigelt oder vnbesigelt, So hettend sie doch so vil krafft als ob sie besigelt weren. Darumb so hettend dry bydersmann yetweder einen schlussel zu der Laden vnd mochte deheiner on den andern vber die Laden, hofft vnd getruwet der Vogt, Es solte mit recht erkennt werden, das sie unrecht geton hett, vnd darvmb vnserm gnedigen Hrñ vellig werden solt, Also das sie vnser gnediger Herr strauffen mocht Jn allem dem Jrem nach siner gnaden willen, behuben ouch vnserm gnedigen Hrñ vor, ob sin gnad ettwas mer zu clagen, das er das wol tun mocht.

Nota

Nota vff Mentag nechst darnach Ist aber fur vns kommen Hanns Schwindel Vogt zu Göppingen an statt vnd namen vnsers gnedigen Hrñ vordert aber siren Fursprechen als recht ist vnd hieß den reden, wie das er Vogt die frowe von Baldeck an Samstag nechst darvor beclagt hett, die woltte nit antwurten vnd verzuge das uff ein bottschaffte der sie von vnserm gnedigen Hrñ warttend wer vnd begert also von merers gelimpffs wegen vnsers gnedigen Hrñ, ob sie noch hut by tag antwurten wolt vnserm gnedigen Herren vmb die zuspruch die sin gnad zu Jr hette, doch so solte das vnserm gnedigen Herren an sinen rechten nit schaden, was sich vormals von der gebott wegen so sie vbergangen hett, gemacht hette, also schickt der Vogt aber zu Jr Dry von dem Gericht, Ließ Jr solches verkunden vnd sagen, vff solichs antwurtt sie vnd sprach, sie lege in grosser Kranckheit vnd wie Cunrat von Sassenheim geantwurt hett von iren wegen, darby wolt sie es laussen besten vff solichs rette aber der vorgenant Hanns Schwindel Vogt ꝛc. an stat vnd namen vnsers gnedigen Herren durch sinen fursprechen als vor vnd des mer, vnser gnediger Herre hette Jr ain gewiß Bottschafft geton zu sinen gnaden zu komen, das hett sie verachtet vnd nach demselben sich vnderstanden Jr Lib vnd gut vnserm gnedigen Herren zu entfremden, Sin gnad hett Jr darnach ain sicherheit zugeschriben zu sinen gnaden vnd wider an Jr gewarsami, das hett sie ouch verachtet, vber solichs ouch das ain Brieff Jn der Burger Laden lige, der da Jn hielte, das sie Jr lib vnd gut vsser vnserm gnedigen Hrñ nit entfremden solte, hette sie sich solichs dannocht vnderstanden zutun, also Jr Lib vnd gut vsser vnserm gnedigen Herren vnd vsser sinem Land zu entfremden vnd wer denselben Brieff nit verstanden hett, mocht Jn noch hören. Dar zu sie alle gebott von gerichtes wegen das erst das ander vnd das drytt och verachtet hett, hofft vnd getruwet der Vogt es solte mit recht erkent werden, das sie vngehorsam gewesen vnd vnrecht geton hett vnd solte vnserm gnedigen Hrñ darvmb bußvellig werden, also das sin gnad sie mochte strauffen an allem dem Jren nach siner gnaden willen.

Also nach der clag so vnser genediger Herr zu der frowen von Baldeck geton haut, So haut sich das Gericht ainhelliglich herkent vnd vff ir ayd zu recht gesprochen, das die frow von Baldeck vnrecht geton habe, Jn dem das sie die gebott deß Amptmañs verachtet habe, Aber syd dem mal vnd sie ain frowen bild sye, So sulle Jr der Amptmann ainen gerumpten recht tag setzen vnd verkunden von hut datum vber fierzechn tag, vff denselben tag sie vff die clag, so vnser genediger Herr zu Jr geton hat, antwurten sulle, vnd ob sie solich antwurt Kranckheit halb Jrs Libs nit getun mocht, So sulle sie ainem andern vollen gewalt geben ze antwurtten, vnd ob sie antwurtte, so solt darnach geschechen das recht wer, vnd ob sie nit antwurten wolt, so solt darnach aber geschechen das recht wer vff frytag nechst vor conuersionis pauli anno ꝛc. LVI.

Num. 92.

Extract Protocolli des Gerichts zu Schorndorf in Sachen Grav Ulrichs zu Würtenberg wider Agnes Geyßbergerin Rudolfs von Baldeck Witwe wegen ihrer Landsässigkeit. d. d. 14. Febr. 1456.

Zu wissen das vff hut Samstag nechst vor Jnvocauit Anno ꝛc. L Sexto für Vogt vnd gantz Gericht zu Schorndorff kommen sind der fürsichtig vnd wyß Hanns Schwindel der zyt vogt zu Göppingen an statt vnd namen des Hochgebornen Herren Hrñ Vlrichs Greuen zu Wirtemberg ꝛc. vnsers gnedigen Herrn an einem vnd frow Agneß Geyßbergerin Herrn Rudolffs von Baldecks Ritters seligen eliche Witwe an dem anderntail vnd stund dar der benempt Hanns schwindel Vogt ꝛc. vnd klagt hin zu der yetz genanten frowen durch sinen angedingten fursprechen mit namen Albrecht Suttern, wie das die frow von Baldeck vnsers gnedigen Hrñ Libaigen vnd ain burgerin were, hette sie ouch beschlossen mit kürr vnd mit nagel als ander siner gnaden armen lutt allhie zu Schorndorff vnd zu zytten, als sin gnad die Richtung mit Walthern von Vrbach tun wolt, do hette sin gnad nach Jr geschickt, do wolte sie nit zu sinen gnaden kommen, darnach schickte er siner gnaden Hoffmeister vnd ander siner gnaden Rett her gen Schorndorff die soltend mit Jr geredt hon von den sachen, also were sie hin weg gefarn vnd hette ir Lib vnd gut vsser vnserm gnedigen Herren entfremdt, darnach were vnser gnediger Herr selber personlich her gen Schorndorff kommen vnd hette Jr geschriben durch eine gewisse bottschafft zu sinen gnaden zu komen, Jr ouch in demselben brieff ein fry sycher gelait zu sinen gnaden vnd wyder an Jr gewarsami zugeschriben, das sie ouch verachtet hett, vber solich das sie vnserm gnedigen Hrñ als ander burger vnd hinderseſſen zu Schorndorff verbunden were sinen gebotten gehorsam zu sin, also hette vnser gnediger Herr nach Jr gestelt vnd sie zu sinen handen gebracht vnd hette sie mit recht fur genomen vnd begerte nutzyt von Jr dann rechtzs an den enden do sie dann seßhafft were vnd zu dem Ersten Recht tag wolte sie nit antwurten, Zu dem andern ouch, Zu dem drytten Rechttag hieſſe Jr der vogt gebietten by tusend gulden zu antwurten, vnd zu dem vierdten Recht tag hieſſe er Jr aber gebietten by tusend guldin ze antwurten, das sie alles verachtet vnd nachdem vordert der Vogt ain vrtail, was sie vnserm gnedigen Herñ dar vmb schuldig were, das sie also vngehorsam were geweſen vnd siner gnaden bott verachtet hett, also gebe ainhellig vrtail das die frow von Baldeck vnrecht geton hett Jndem das sie die gebott vnsers gnedigen Herren verachtet hett, hofft vnd getruwet der Vogt, sie solte vnserm gnedigen Hrñ vmb die zway tusend guldin verfallen sin vnd vmb die houpt sach So solte sie vnserm gnedigen Hrñ bußfellig werden, also das sie vnser gnedig Herr straffen mochte an allem dem Jren nach siner gnaden willen vnd were es ain mann so solte er Jm fellig werden, das sin gnad Jn straffen mocht

an

an Lib vnd an gut, aber syt emmal vnd sie ain frowen bild were, So solte sie fellig werden, also das sin gnad sie mochte strauffen an allem dem Jrem nach siner gnaden willen. Vff das stund dar die benempt frow von Baldeck vnd antwurt durch Jren angedingten fursprechen mit namen Albrechto Alber, als der Vogt zu Jr klagt het von vnsers gnedigen Herren wegen, wie das sin gnad sie beschlossen het mit dürr vnd mit nagel, als ander siner gnaden armen lut mit vil worten ꝛc. Sagt, wie die frow von Baldeck vor zytten vor unserm gnedigen Herren der zu Göppingen tod were, dem gott genedig sin wolte, Jn ain fry hand geben were Junckherr Rudolffen von Baldeck, der darnach Ritter wurde, getruwete syttennlich vnd sie also geben were worden zwungencklich Jn ain fry hand von vnserm gnedigen Hrñ selig. Ain Gericht were als wiß vnd erkente sich vnd wyse sie mit Jrem spruch für vnsers gnedigen Hrñ gnad vnd für siner gnaden erber Rett, do wolte sie sinen gnaden antwurtten vmb das vnd vmb ander stuck, was sin gnad zu Jr zu sprechen hett, getruwet ouch man solte sie daby lauffen beliben wann man nieman vnsern gnedigen Hrñ vnd siner guaden Rett byß her abgeschlagen hett. Vff das Rett aber der Vogt von Göppingen an statt vnsers gnedigen Herren durch sinen Fursprechen als vor vnd des mer, Als die frow geantwurtt hett durch Jren fursprechen, wie das sie vor zytten Jn ain fry hand geben were worden, hoffte sie solte hiemit antwurtten mit vil wortten ꝛc. das weren wort, die mochtend sin oder mochtend nit sin vnd ob das also were vnd des ouch kuntschafft hette, so lege ain brieff in der Burger Laden, darJn sie sich verschriben hett by trw vnd ayd, das sie Jr lib vnd gut vsser vnserm gnedigen Herren nit entfremden solt vnd begertten denselben zu verhören, derselb brieff geben were worden nach Herr Rudolffs von Baldeck Ritters selign abgang, die frow von Baldeck hette ouch bißher allwegen hie mussen antwurtten menglichem der zu Jr Rechts begert hett, Als ander burger vnd burgerin, hoffte vnd getruwete, sie solte Antwurtten vff die klag nach dem vnd vor Recht worden were nach Jnhalt der lehsten vrtail, vnd das das war were, So hette sie sich allewegen gewert gegen Waltern von Vrbach Jrem tochtermann vnd hette Jm nyegert welln gerecht werden, dann allein hie zu Schorndorff, dar by sie vnser gnediger Herr geschirmt vnd gehandhabet het, dar vß die vindschafft zwyschen vnserm gnedigen Herren vnd Walthern gewachsen were, dar zu so hette sie allen wegen byßher vnsern gnedigen Hrñ angerufft, das er sie by Recht hie behielt, allz ander Burger vnd Burgerin, hofft vnd getruwet sie solte Jm Antwurten von vnsers gnedigen Hrñ wegen vff sin klag allhie zu schorndorff. Vff das rett aber die frow durch Jren fursprechen, als vor vnd des mer, als albrecht sutter das gerett hett, er hoffte sie solte antwurtten vnserm gnedigen Herrn vff die klag, wann es were Recht worden, das sie antwurten solt ꝛc. die frow stunde da vnd antwurte, dann sie spreche sie were Jn ain fry hand gegeben worden von vnserm gnedigen Hrñ der zu Göppingen

tod were dem Got genedig sin wolte. Sie hette ouch syder her Jre kind ouch Jn fry hend gegeben vngeJrt vnsers gnedigen Herren vnd menglichs von siner gnaden wegen, hoffte vnd getruwete sie solte Rechtlich gewysen werden für vnsern gnedigen Hrñ vnd fur siner gnaden Erber Rett, do wollte sie antwurten war vmb sin Gnad zu Jr zu sprechen hett vnd begert darvmb einer vrtail, vff das hat Jm das Gericht ain bedencken genomen ꝛc.

Num. 93.

Gr. Ludwigs zu Wirtemberg Expectanz-Decret für Augustin Gerolet auf die Caploney zu Dürrenzimmern. d. d. 9. Maji 1454.

Wir Ludweg Graufe zu Wirttemberg vnd zu Mumppelgart ꝛc. Bekennen offenlich mit disem Brieff fur vns vnd den Hochgeborñen Eberharten Graffen zu Wirttemberg vnsern lieben Bruder, der noch vnder sinen Jaren vnd zu sinen tagen nit komen ist vnd tuen kund allermenglich. Durch Hannsen von Sachsenhein vnsern Vogt zu Brackenheim vnd lieben getruwen Jst an vns gelangt, das Pfaff Bertholdt Grösslin Capplon zu Durrenzymern mit den Jaren des altars beladen sye, das er dehain meß mer gehaben mug noch han solle, durch das die armenlut zu Durrenzymern des gotzdienst an dem end Mangel vnd gebruch haben, danne das sie die Mess mit ainem andern Priester müssen mietten vnd mit schaden fursenhen laussen vnd die armenlutt sten in Begerung vnd bitten wanne der obgenant Pfaff Bertholt Grösslin mit tod abgieng, das wir alsdanne nachdem vns die Lehenschafft der Capplonie zustett zu lihen, die augustino Geroletti gnediglich geruehen zuuerlihen, So wolle er d'irzit vnd pfaff Grösslin in lib vnd in Leben sige, die messe mit messe han fursenhen vnd tun was ainem fromen priester gepüre zutun, deßhalben wir bewegt sint worden, Sonnder och dar Jnne angesenhen der armen lut ernstlich gebette vnd habn den vorgenanten Augustiner Geroletten gnediglich begnadet vnd begnaden Jn mit disem brieff, Also wanne der vorgenant Pfaff bertholdt Grösslin mit tod abget, das wir Jm alsdann die Capplonye fur annder zu fugen vnd gnediglich lihen wollen vnd lihen Jm die ietzunt als vil des Jm rechten kraft hat, haben sol vnd mage, yedoch das er die messe vnd Capplonie fürsehe vnd der vnd den armenluten genug tue, als er sich des erbotten hat alles vngeuerlich, des zu vrkund ꝛc. datum Vrach an Dornstag nach des hailgen crutztag Jnuentionis anno ꝛc. Liiij.

Num. 94.

Ejusdem Expectanz-Decret für Johannsen Mörlin auf die Pfarrkirkirche zu Asperg. d. d. 27. Julii 1454.

Wir Ludewig Graue zu Wirttemberg vnd zu Mumppelgart ꝛc. Bekennen offenlich mit disem Brieff fur vns vnd den Hochgebornen vnnsern lieben Bruder Eber-

Eberharten graffen zu Wirttemberg vnd zu Mumppelgart der noch vnder sinen Jaren vnd zu sinen tagen nit komen ist, Als vorzitten vnser altuordern Loblicher vnd seliger gedechtnus vnnserm lieben besonndern Hannsen Schillingen den man nempt plapphart von sondern gnaden wegen die sie zu Im gehabt hand vnnser kirchen zu Asperg gnediglich gelihen hand sinen Leptag vnd nit lennger vnd als derselb Hanns schilling die vorgenannten Kirchen mit dem ersamen Pfaff Johannsen Mörlin als mit ainem vicarien besetzt vnd Im ain nemlich Corpus von der kirchen Jerlichs zu geben gestymet hat. Als vile als sechzehen malter rocken, XVI malter dinckels XVI malter haberns, viij. simri schmaltzet, alles Gröninger meses, iiij. eslinger eymer Wins, zwen karch mit Höw vnd dartzu die kleinen minutt. Wann sich nun der vorgenant pfaff Johanns mörlin mit aller redlicher erberkeit mit vnsern armen Luten gehalten hat, das sie vns in gantzer demuttickeit gebetten hand, wann der vorgenant hans schilling mit tod abgee vnd vns die kirch zuuerliehen heimfalle, das wir oder ob Wir die einem anndern verlihen wurden, wer der were, in alsdann by der vorgenanten vicary der vorgenanten kirchen sin Lebtag gnediglich geruchen beliben zu lauffen mit dem Corpus als nu dann das von dem vorgenanten Hanns schillingen gestimet geschöpft vnd gegeben ist. Also habn wir angesenhen redlich, erber wessan des vorgenanten pfaff Hannsen Mörlins, ouch vnser armenlut zu Asperg ernstlich gebette, vnd wollen also den vorgenanten pfaff Johannsen Mörlin nach abgang Hannsen schillings mit dem vorgenanten Corpus vff der vorgenanten vnser kirchen sinen Leptag als ainen vicarien haben han vnd beliben lausen, lausen Jn beliben conformieren vnd bestättigen Jn mit disem briefe, Es were ouch dann das er sin wessan in vnerberkeit stellen oder furnemen wolt vnd das sich alsdann das redlich erfunde, So sol er vns der Vicary abtretten vnd disen vnsern brief wider zu vnnsern handen herus geben alles vngeuerlich, vnd des zu warem vrkund haben wir vnser Jnsigel offenlich tun hencken an disen brieff der geben ist zu tüwingen an sampstag nach Jacobj apostoli Anno Domini MCCCCLquarto.

Num. 95.

Grav Ludwigs Freiheitsbrief, welchen er der Stadt Calw wegen ihres neuen Rathauses und Jahrmarkt gegeben. d. d. 5. Aug. 1454.

Wir Ludewig Graue zu Wirttemberg vnd zu Mumppelgart ꝛc. Bekennen offenlich mit disem brieff fur vns vnd den hochgebornen Eberharten grauen zu Wirttemberg vnd zu Mumppelgart ꝛc. vnnsern lieben bruder der noch vnder sinen Jaren vnd zu sinen tagen nit komen ist vnd fur vnser baider erben, das wir wolbesonnen vnd betrachtet haben das nutzlich vnd bequemlich furnemen So vnser lieb getruwen die burger gemainlich rich vnd arm vnser statt zu Kalb getan vnd ain nuw raut vnd

kouſhus vff Iren aigen Coſten vnd Schaden dem gemainen man der alsdann pfleget die märckt zu ſuchen zu nutz vnd fromen gebuwen hand, Sonnder ouch das Jr Statt vnd Jr Jar vnd wochenmarckt gevffet werden zu legen vnd nit abniemen. Wiewol ſie nun das mit Jhr furſichtickait wolbetrachtet vnd beſonnen hand, das ſolich ir furnemen In kunftig zitt Iren nachkomen zu nutz vnd zu fromen wol gedienen mage, noch dennocht So verſten vnd brüfen wir wol, das ſie den vorgenanten buw one vnſer gnad gunſtlich vnd merklich furdrung nit wol erliden vnd getun kömen, vnd darumb ſo haben wir fur vns vnd den vorgenanten vnnſern liebn bruder vnd fur vnſer baider erben vnd nachkomen den vorgenanten vnſern lieben getruwen den burgern armen vnd richen der ſtatt zu Kalw vnd allen iren nachkomen die ſonnder gnad getan vnd die fryheit gegeben, Geben Jn mit vrkund vnd kraft dis briefs, das ſie die nutzung die von dem vorgenanten raut vnd koufhus Jmmer ewiglich werdent vnd gefallen Jnnemen vnd die zu vnd Jn ir Statt mit wiſſen vnd willen vnſer Amptlut daſelbs nutz vnd fromen keren vnd bewennden vnd die mit kuntſchaft vnſer amptlut zu kalw an der ſtatt verbuwen ſollen doch vns vnſern erben vnd nachkomen die kornſchüttin vff dem vorgenanten Raut vnd Kaufhus vorbehalten, das die vns ewiglich zu nutzen zu nieſen vnd zu bruchen zu aller vnſer nodtueſt zugehören vnd beliben ſol one der burger widerrede. Vnd wir begnaden fur vns vnſer erben vnd nachkomen die vorgenanten burger rich vnd arm der vorgenanten vnſer ſtatt zu Kalb vnd alle Jr nachkomen, alſo das nun furohin zu ewigen zitten ain ieglicher Gaſt vnd der nit burger zu Calw iſt vnd an den Kirchwihinen das iſt an den Jarmarckten ain ſtatt nimpt, von derſelben ſtatt geben one widerred vier ſchilling haller vnd der burger zu Kalw dry ſchilling haller. Welicher aber nit ain ſtatt nimpt vnd nit vber vier tuch hat, der ſol geben von ieglichem tuch vier heller vnd von ainer ballen zwillichs oder ains tuchs zwen heller, Es ſy ain burger oder vſman vnd weliche ſchlower fail hand vnd ſtatt niemend, die ſollent geben von jeder ſtatt ain ſchilling heller vnd die nit ſtatt niemend, das ſol ſtan an vnſerm amptmann vnd dem burgermeiſter, was die niemendt, doch das nieman beſchätzt werde vnd das iſt dem burger vnd vßman, Jtem ain Löwer von ainer ſtatt an der Kirchwihin der vßman zwen ſchilling helr vnd an den meſſen ain ſchilling halr vnd der burger des halbteils minder, Jtem die ſchuchmacher an der Kirchwihin ain jeglicher vßman achtzehen helr an den meſſen ain ſchilling halr vnd der burger halbs als vil. Jtem die ſältzer an der Kirchwihin ain ſchilling halr vnd an den meſſen acht Helr der vßman vnd der burger halbs als vil. Jtem von ainer Schiben Saltz abzuſtoſſen vnd vfzuſetzen, wenn das geſchicht, der Keuffer zwen helr vnd der Verkeuffer ouch als vil, er ſy burger oder vßman, Jtem von einem ſchilling yſen zu welicher zyt das iſt abzuſtoſſen vnd vfzuſetzen, der keufer zwen halr vnd der Verköufer ouch als vil, ſie ſigen burger oder vßman. Jtem von einer Tunnen häring abzuſtoſſen vnd vfzuſetzen der keuffer ain ſchilling helr vnd der Verkeufer ouch

als

als vil die vsman vnd die burger halb als vil. Jtem von einem hundert bernsch Leders, der keufer ain schilling haller, vnd der Verkeufer ouch als vil. Die vsman vnd die burger halbs als vil. Jtem von frucht zu messen. Er sy burger oder vßman der Verkeufer vom malter ain Heller vnd der keuffer desglich ouch ain Hellr. Jtem von ainem Metzelbanck zway pfund Helr, vnd des zu warem vrkund haben wir vnser aigen Jnsigel fur vns vnd den hochgebornnen vnsern libn bruder offenlich tun hencken an disen brief der geben ist zu Tuwingen an mentag nach sant petters tag ad vincula nach Crists gepurt Als man zalt Tusent vierhundert funfzig vnd vier Jare.

Num. 96.

Grav Ulrichs der Stadt Kircheim gegebenen Privilegium vber den Kleinen Zoll und Gretgeld. d. d. 29. Augusti. 1455.

Wir Ulrich Graue zu Wirtemberg ꝛc. bekennen vnd tun kunt offenbar mit disem brieff fur vns vnd vnser erben, das wir gutlich haben angesehen vnd betrachtet solich vndertenig vnd getruw dienst, darinn wir vnser lieb getruwen Vogt Richter vnd burger gemeinlich vnser Stadt zu Kirchein vnder teck gelegen alwege, willig vnd unverdrossen funden haben vnd furo zu fynden getruwen vnd haben darumb vnd von sundern gnaden wegen Jnen vnd allen jren nachkomen Recht vnd redlich gegeben vnd ergeben vnser marcktzoll jn derselben vnser Stat zu Kirchein den man nempt den cleinen oder den abrissenden zoll vnd ouch das Husgelt daselbs von Saltz korn oder anderm, das man dann nempt Gretgelt, Wie vnser vordern seliger gedächtnus vnd wir das bißher ingehabt vnd genossen haben, geben vnd ergeben auch Jnen vnd jren nachkomen das für vns vnser erben vnd nachkomen mit rechter wissent in krafft diß briefs, also das sie vnd alle Jr nachkomen nu furohin zu ewigen ziten den vorgenanten Marcktzol vnd das Gretgelt als vorgeschriben stet Jnhaben nutzen niessen besetzen vnd entsetzen vnd damit tun vnd lassen sollen vnd mögen nach Jrem Nutz vnd besten one vnser, vnser erben vnser Amptlute vnd menglichs von vnsern wegen Jrrung hindernuß vnd Jntrag, doch so sollen sie mit solichen Zollen vnd ouch mit dem Gretgelt als vorstet niemands beswren noch das gröss̃er oder anders machen, Sunder das halten vnd beliben lassen wie herkomen ist vnd ouch vns vnd vnsern erben sust an andern vnsern zollen vnd gerechtikeiten one schaden alles vngeuerlich vnd sie vnd alle jr nachkomen sollen ouch vns vnsern erben vnd nachkomen alle Jaur jerlich vnd eins yeglichen Jars besunder vff sant Jörgen tag acht tag vor oder nach vngeuerlich dauon richten geben vnd vnserm Vogt zu Kirchein den wir zu yeglicher zit da haben, von vnsern wegen antwurten Sechs vnd zweintzig pfund heller guter vnd genemer one alle Jrrung Jntrag oder widerrede vnd gentzlich one allen vnsern schaden vnd als die egenanten von Kirchein vns ein hofstat zu vnserm nuwen korn-

hus

hus by dem kouffhus gelegen gegeben, die sie vmb druhundert pfund heller erkoufft hond darumb sollen vnd mögen sie vnd Jr nachkomen dasselb kornhus vff dem grund was vnder dem andern boden ist, vßgenomen den kelr ob wir den machen wurden bruchen vnd nieſſen nach Jrem Nutz vnd gefallen one vnser vnser erben vnd vnser amptlut vnd allermenglichs Jrrung, alles one alle argliſt vnd geuerde vnd des zu vrkund So hon wir vnser eygen Jnſigel offenlich tun hencken an diſen brieff der geben ist zu Stutgarten an zinſtag nach Sant Bartholomeus tag des heiligen zwolffbotten Nach Criſti geburt als man zalt viertzehenhundert funfftzig vnd funff Jaure.

Num. 97.

Feindsbrief der Graven zu Würtemberg gegen Gr. Hannſen von Werdenberg, d. d. ♀ vor Michaelii. 1456.

Vlrich Graue zu Wirtemberg ꝛc. vnd Ludwig Graue zu Wirtemberg vnd zu Mumppelgart ꝛc. geuettern.

Graue Hanns von Werdemberg, Als wir vor ettwie langem durch din gemahel für vnſern allergnedigſten Herren den Römiſchen Kaiſer von Jrs vätterlichen vnd mütterlichen erbs wegen furgenomen worden ſyen, des vns dann ſiner Kayſerlichen gnaden furheiſchungbrieff zugeſandt iſt, Haben wir dir vnd ouch diner Gemahel geſchriben vnd vch der Verſchribung, So Jr dann deßhalb gegen vns verſigelt getan vnd die zu halten fur vch ſelbs, uwer erben vnd nachkomen vnd menigklichs von uwerntwegen by eren vnd truwen an eins Rechten eids ſtatt gelopt, ouch als Jr vch vff dem Hoffgericht zu Rottwyle, wie da recht iſt, ſolichs alles vertzigen vnd vffgeben habend, ermant vnd vch gebetten ſölich furniemen Abezutund. Haſt du vns geantwurt, dir ſye vmb ſolich verſchribungen nit zu wiſſen vnd begert zu gelegen tagen zuſchicken, dich die hören zu laſſen, Haben wir alſo vnſer Reten gen Ehingen geſchickt vff Zinſtag nach ſant Vlrichs tag nechſt vergangen vnd den ſölicher obgenanten Verſchribungen geloupplíche vidimus gegeben, dich die laſſen zuhören, Da dir die ſint verleſen worden, Haſt du den nit wöllen gelouben vnd die gantz verachtet, Sonder begert, dich die Rechten brieff vnd din ſigel ſenhen zu laſſen, das wir ouch vmb mer vnſers gelimpffs willen getan vnd mit ſolichen brieffen vnſer Rete wider zu tagen gen Ehingen geſchickt haben, Vnd als du ſolich brieff vermerckt haſt, Haben die genanten vnſer Rete aber an dich begert den nachzukomen vnd die zuhalten, ouch daran zu ſinde, das das obgenant furniemen, So din gemahel gegen vns getan hat, abgetan werde, Haſt du daruff ein bedencken genomen vnd vns geantwurt, daran wir nit mögen verſteen, das ſolichs dins willens ſye, dann du erbutteſt dich Rechts. Des wir meynen vnezugeen nit ſchuldig ſyen, Nachdem du dich gegen

gen vns der sachhalpp In vorgeschribner maaß verschriben vnd solich verschribung uff dem Hoffgerichte zu Rottwyle, das doch das oberost gerichte In disem Lannde, Bestättigt Confirmiert vnd als da Rechte vffgeben ist, Alsdann sölichs die brieff eigentlich Innehalten, dem nachzukomen, Hetten wir wolgemeint du dir selbs schuldig weresst gewesen, das aber nit ist gescheen, Sonder dich hat an dem, das du solicher brieff geloupplichе vidimus am anefang verachtet hast nit benügt, du hast vns an dem gropplichen gesmecht mit geuärlicher besehung der brieff, die du gegen dem Liecht gehabt vnd besehen hast, ob die nit geschaben syen, öch mit den Sigeln, die du vff Cedel abgetruckt vnd gegen dinen Sigeln, so an den brieffen hangen, gehebt hast, des wir meinen Billich von dir vertragen weren, vnd das dir solichs geuärlichs Hersuchens gegen vns nit nott getan hette, Dann wir darJnn nit anders versteen können, dann das du In meynung gehabt habest, das wir ettwas geuärde oder valschs mit den brieffen fürgenomen wölten haben, des doch vnser vordern vnd wir bißher vngeschuldigt vnd solicher smäch von meniglichem vertragen beliben syen der vns von dir vnliderlich ist. Darumb so wisse, das wir din vnd der dinen vnd aller der die dir zuuersprechen steen, vinde sin wöllen vnd wöllen des vnser ere gegen dir vnd Jnen mit disem vnserm offenn brieffe bewart han, der des zu vrkunde mit vnsern Zu Ruck vffgedruckten Jnsigeln versigelt vnd geben ist an frytag vor sant michels tag anno dñi MCCCC quinquagesimo Sexto.

Num. 98.

Gebottsbrief Gr. Johannsen von Sulz an Hannß Wähinger, Urtheilsprecher zu Sulz, daß er Gr. Ulrichen von Würtenberg um 10000. fl. auf Gr. Ulrichen des Jüngern von Helfenstein Güter Anleiten solle. d. d. 1. Dec. 1457.

Wir Graue Johanns von Sulz Hoffrichter von des allerdurchluchtigisten Fursten und Herrn, Hern Fridrichs Römischen Kaisers, zu allenzziten merers des Richs, Hertzogen zu Oesterrich, zu Styr, zu Kernnten und zu Crain, Graven zu Tyrol ꝛc. Unsers allergnedigisten Herren Gewalte an siner statt uff sinem Hoffe zu Rotwil, Embieten dem Ersamen Wisen Hannsen Wähinger ainem Urthailsprecher des vorgenanten Hofgerichtz vnsern Grus vnd tuen dir kunt, das der Hochgeporn Herr Her Vlrich Graue zu Wirttemberg ꝛc. vnser gnediger Herr, Vff dem Hofe zu Rotwil von dem Wolgepornen Vlrichen Grauen zu Helffenstain dem jungen als verr geclegt, das er Jn mit vrtail vnd mit rechtem Gerichte in die Aucht des Hofs zu Rotwil geton vnd verschriben hat, vnd das Jm Anlaiten vff sine Gütere ertailt worden ist. Vnd darumb von des obgenanten vnsers allergnedigisten Herren des Romischen Kaisers gewalte, So gebieten wir dir vesticlich das du den vorge-

nanten Hern Vlrichen Anlaitest uff des egenanten offenn verschriben Achters Gütere, wa er dich bewiset umb zehenn Tusend guldin minder oder mer. Wann tätest du des nit und käme das von dir zu clag, man richte darumb zu dir nach recht. Geben mit vrtail mit des Hofgerichtz zu Rotwil uffgedrucktem Insigel besigelt am donrstag nechst nach Sannt Andrestag Anno domini Millesimo quadringentesimo quinquasimo Septimo.

Num. 99.

Schirmbrief Gr. Ulrichs von Wirtenberg wider Gr. Ulrichen von Helfenstein den jüngern, jenen auf alle des von Helfenstein habenden Güter zu handhaben. d. d. 11. April. 1458.

Den Hochwirdigen Fursten vnd Herren Hern Petern der hailigen Römischen Kirchen Cardinal vnd Bischoff zu Augspurg, Hern Dietrichen Ertzbischoff zu Mentz des hailigen Römischen Richs durch Germanien, Hern Johannsen Ertzbischoff zu Cölln des hailigen Römischen Richs durch Ytalien, Hern Johannsen Ertzbischoffen zu Trier des hailigen Römischen Richs durch Gallien ErtzCantzlern, Hern Johannsen Bischoff zu Wirtzburg, Hern Reinharten Bischoff zu Spir, Hern Reinharten Bischoffen zu Wormss, den durchlüchtigen vnd hochgepornen fursten vnd Herren, Hern Fridrichen Pfaltzgraue by Rine, des hailigen Römischen Richs ErtzTruchsäs vnd Hertzog in Payern, Hern Albrechten Ertzhertzogen zu Osterrich zu Stir zu kerdten vnd zu Crain, Grauen zu Tirol ꝛc. Hern Albrechten vnd Hern Ludwigen pfaltzgrauen by Rine vnd Hertzog in Nider vnd in Obern Payern ꝛc. Hern Albrechten Marggraue zu Brandemburg vnd Burggraue zu Nuremberg, Hern Carle Marggraue zu Baden ꝛc. vnd Graue zu Sponheim Vnd den fursichtigen Ersamen vnd Wisen Burgermaistern Räten vnd allen Burgern gemainlich der nachbenempten Stett mit namen Augspurg, Ulm, Hailtpronn vnd Gmünd, Embietten wir Graue Johanns von Sultz Hofrichter von des allerdurchluchtigisten Fursten vnd Herren Hern Fridrich Römischen Kaisers zu allen tziten Merers des Richs, Hertzogen zu Osterrich zu Stir zu kernden vnd zu Crain, Grauen zu Tirol ꝛc. vnsern allergnedigisten Herren gewalte an siner statt vff sinem hofe zu Rotwil vnser berait willig vnd fruntlich dienst vnd grus vnd tuen uch kunt, das der hochgeporn Herr Her Vlrich Graue zu Wirttemberg ꝛc. vff dem Hofe zu Rotwil von dem Wolgepornnen Graue Vlrichen von Helffenstain dem Jungen als verr geclegt, das er In mit vrtail vnd mit rechtem Gerichte in die Aucht des Hofs zu Rotwil geton vnd verschriben hat vnd das Im Anlaitin vff sine Gutere erkailt, daruff Er ouch also geanlait worden ist, Mit namen vff alle sine Sloss, Stett, Dörffere, Lut Zins Gült vnd gütere mit allen Iren rechten herlichaiten vnd zugehörden,

den, Ouch vff sine pferidt Harnasch vnd ander sin gutere ligende vnd varende Lehen vnd aigen, vnd gemainlich vff was er hat, furo vberkompt, wie das alles genant gehaissen oder geschaffen ist benempt vnd vnbenemptz nutzit vßgenomen, vnd die Anlaitin hat Er vff dem allem besessen als recht ist, darnach ist Im ertailt, das man In daruff in nutzlich gewer setzen vnd Im Schirmer daruber geben solte, des ist Er ouch also in nutzlich gewer gesetzt worden vnd die nutzlich Gewer hat Er vff dem allem ouch besessen als recht ist, Als dann solich redlich besigelt gerichtzbrieue daruber gegeben das alles luter vnhaltend vnd besagend vnd vff das alles ist dem vorgenanten Hern Vlrichen grauen zu Wirttemberg ꝛc. vff disen tag datum dis briefs als wir von dem hofe zu Rotwil an der offenn fryen Kaiserlichen strass zu gericht gesessen sind nach vnser frage mit gemainer gesamnoter Vrtail als recht ist ertailt worden das Er die vorgeschriben Sloss Stett dörffere, Lut zins stuck vnd gut alle sonnder vnd samend mit allen Iren rechten nutzen gewaltsamin vnd zugehörden wol angriffen sol vnd mag, es sige mit versetzen oder mit verkouffen mit vermachen oder mit hingeben frunden oder Lanntluten durch Gott oder durch Ere oder Im selber vnd sinen erben die behaben. Vnd was er damit tut oder tun will, nu oder hienach in kunfftigen ziten, das alles sol vnd mag gut crafft and macht haben gentzlich vnd in allweg, Es vordert vnd begert ouch Her Vlrich Graue zu Wirttemberg ꝛc. uwer heruber zu Schirmer, des sind Ir Im vor vns mit vrtail als recht ist heruber zu Schirmern gegeben worden. Vnd darumb von des obgenanten vnsers allergnedigisten Herren des Römischen Kaisers gewalte So gebieten wir uch vesticlich das Ir den egenanten Hern Vlrichen Grauen zu Wirtemberg ꝛc. vff die vorgeschriben Sloss, Stett, Dörffer Lut zins stuck vnd gut alle sonnder vnd samend mit allen Iren rechten nutzen gewaltsamin vnd zugehörden schutzend vnd schirmend vnd In daby hanthabend vesticlich vnd getruwlich, das er daran habend sige vnd das ouch Ir einen andern darinne nit ze wort haben noch Im das vffenandern vertziehend, Wan täten Ir des nit vnd kame das von uch zu clag, Man richte darnach zu uch. Vnd herumb ze offem vrkund ist des Hofgerichtz zu Rotwil Insigel mit vrtail offenlich gehenckt an disen brief, Geben an Zinstag nechst nach dem Sonnentag, als man in der hailigen Kirchen gesungen hat Quasimodogeniti, Nach Cristi gepurt viertzehenhundert vnd acht vnd funfftzig Jare.

Num. 100.

Gr. Ulrich erlaubt die neu Pfrund S. Antonii in der Pfarrkirche zu Brettheim in die andere Pfründen zu theilen. d. d. 12. Martii. 1456.

Wir Ulrich Graue zu Wirtemberg ꝛc. bekennen vnd tund kunt offenbar mit disem brieff, als zu Prettheim In der Pfarrkirchen der wir ein Castvogt

ſin (*) ein nuw pfrund in der Ere ſant anthonyen geſtifft, die doch mit nutzen nit begabt iſt ſo gnüglich das die einen erbern Prieſter ertragen mög, dartzu ſint ouch die nutzungen der andern Caplonyen vnd pfründen in der ſelben kirchen ſo clein, das ſich die prieſter daruff nit wol ſtatlich ernern vnd Gott emſiglich gedienen mogen, deßhalb vns die burger vnd armlut zu Pretheim gebetten hand der obgemeldten nuwen Pfrund nutzung an die andern pfründen wenden zu laſſen nach geſtalt der Pfründen vnd zymlichen billichen Dingen. Wann wir nu ſunder geneigt ſin zu furderung vnd merung des dienſts gottes, darum vnd vmb das die ander prieſter vnd caplon der pfrunden in der obgenanten pfarkirchen zu Pretheim ir erber narung deſtbaß gehaben vnd dem almechtigen got deſt emſiglicher vnd vliſſiglicher gedienen mögen, So haben wir vergöndt vnd vnſern gunſt vnd willen gegeben, das die nutzungen der obgenanten nuwen pfrund ſant anthonyen an die andern pfrunden nach geſtalt Jeglicher pfrund vnd glichen billichen dingen verwendt vnd gegeben werden, gonden vnd erlouben ouch das vnd geben vnſern gunſt vnd willen dartzu fur vns vnd vnſer erben mit diſem brieff alles one alle geuerde, vnd des zu vrkund ſo haben wir vnſer Inſigel offenlich tun hencken an diſen brieff der geben iſt zu Stuttgart an fritag vor Judica anno ꝛc. LVj.

(*) Diſen Kirchenſatz hat Gr. Eberhard von Würtenberg anno 1310. von Gr. Otten von Zweybrücken um 300. Pf. Hlr. erkauft.

Num. 101.

Gr. Ulrich zu Wirtemberg macht Wernher Lutzen das Dorff Scharnhauſen und das Burgſtal halb zu einem Eigenthum. d. d. 16. Julii. 1456.

Wir Ulrich Graue zu Wirtemberg ꝛc. bekennen vnd tun kunt offembar mit diſem brieff als Conrat Ruch vnſer Kuchinmeiſter ſelig von vns vnd vnſer herſchafft zu Lehen gehapt hat Scharnhuſen das Dorff vnd burgſtal halb mit aller zugehörung vßgenomen die vogtey des ſtabs, das vngelt vnd das gericht, das vnſer eigen iſt, daſelb yetzgemelt Lehen nu Wernher Lutz vnſer Vogt zu Stutgarten vnd lieber getruwer von Conrad Ruchen ſeligen nachkomen erkofft vnd zu Jm gebracht hat nach lut ſiner kouffbrieff Jm darumb gegeben, das wir angeſehen haben manigualtig getruw Dienſt die vns derſelb Wernher lutz vnſer vogt getan hat vnd füro tun ſol vnd mag vnd haben Jm vnd allen ſinen erben das vorgeſchriben Lehen gefryet vnd geeignet vnd fryen vnd eignen ouch Jm vnd ſinen erben das alſo fur vns vnd vnſer erben mit rechter wiſſend vnd in crafft dis brieffs vngeuerlich vnd des zu Vrkund So han wir vnſer Inſigel offenlich getan hencken an diſen brieff der geben iſt zu Stuttgart an fritag nach Margrethe anno dñi MCCCCLVj.

Num. 102.

Grav Ulrich zu Wurtenberg verleyhet einigen Burgern zu Gmünd das Bergwerk zu Wart im Nagolder Amt. d. d. Mitwoch nach Ulrici (7. Jul.) 1456.

Wir Ulrich Graue zu Wirttemberg ꝛc. bekennen vnd tun kunt offembar mit disem brieff, das wir recht vnd redlich verlihen haben Heintzen Deckern, Clausen Ebnern vnd Heinrichen Kitzing Burgern zu Gemünd vnd Jren erben das bergwerck zu Wartt ob der erden vnd vnder der erden vnd sunder nach Bergwercks recht vnd wir verlihen in das in craft diß briefs was wir in dann daran von rechts wegen vnd billichen verlihen sollen, also das sie daruff vnd daryn Jn slahen vnd ingraben mogen nach Jrem allerbesten vermögen nutz vnd fromen vnd als Bergwercks recht syt vnd gewonhait ist, Es sy mit schüttung oder buwen nichtß ußgenomen on alle geuerde darzu wir sie schutzen schuren vnd schirmen sollen nach vnserm besten vermögen vnd darumb so haben vns die obgenante gelobt vnd zu den heiligen geswornt vnser vnd vnser Herschafft schaden zu warnen vnd fromen zu werben one geuerde vnd ouch zu geben von dem vorgenanten Bergwerck vnd gruben das zehendteil, alßdann Bergwercks recht ist getruwlichen on all widerred vnd geuerde, Es sy gold, silber oder gestein oder was metall oder Ertze vß dem vorgenanten Bergwerck vnd Gruben kompt vnd funden wirdet nichtz vßgenomen vnd wann sie oder Jr erben vns oder vnsern erben das Bergwerck wider vffgeben wollen, das sollen sie tun mit ainem pfund pfeffers vnd wem wir das furo lihen, der sol vns ain pfund pfeffers zu hantlon geben one alle geuerde, vnd des zu vrkunde haben wir vnser eigen Jnsigel offenlich tun hencken an disen brieff der geben ist zu Stutgart an mitwoch nach sant Vlrichs tag Nach Cristi gepurt als man zalt viertzehenhundert funfftzig vnd Sechs Jare.

Num. 103.

Grav Vlrich zu Wurtemberg erlaubt der Stadt Stuttgard ein eigen Rathhauß zu bauen und übergibt derselben das Zoll- und Haußgeld nebst der Waag und Waag-Geld. d. d. Vigil. Andreæ. 1456.

Wir Vlrich Graue zu Wirtemberg ꝛc. bekennen vnd tun kund, offembar mit disem brieff, als vnnser Burger Rich vnd arm vnd gantz gemaind zu Stuttgarten biß her gerechtikait in vnsern Rauthusern daßelbs zu Stutgarten gehabt haben das Saltz unden dar Jn zu stellen vnd die zoll vnd husgelt dauon zu nemen, Solcher gerechtikeit die vorgenanten von Stuttgarten durch vnser begerung ouch vmb druwhundert Gulden, die sie vns zu hilff an dem bw der müllin zu Berg zu geben verheissen hetten vnd die wir Jnen abgelaussen, vnser rauthuser an dem vorgenan-

ten end erlauſen hond, allſo das ſie ein eigen huß darzu buwen vnd bruchen ſollen vnd mögen, das ſie ouch ytzo zu buwen willen haben, des haben wir vorgenanten Vlrich Graue zu Wirtemberg den vorgenanten vnſern burgern vnd gantzer gemainde zu Stutgarten vnd iren erben vnd nachkomen zugeſagt vnd verſprochen, gereden vnd verſprechen ouch Jn crafft dis briefs fur vns vnſer erben vnd nachkomen, das ſie ir erben vnd nachkomen das vorgenant Jr huſe ſo ſye ytzo buwen vnd machen werden nufüro zu ewigen zeiten zu dem Saltz vnd ander ir nottorfft bruchen vnd die zöll, hus gelt vnd anders was ſich gepurt daruon nemen ſollen vnd mögen one Jrrung vnd intrag vnſer vnſer erben vnd menglichs von vnſer wegen vngeuerlich. Darzu haben wir für vns vnd vnſer erben den egenanten von Stutgarten vnd iren erben vnd nachkomen mit gutem willen vnd vß ſunder gnaden bewegt lediclich vnd eigentlich ergeben fur vns vnſer erben vnd nachkomen die wag vnd das waggelt ſo wir bißher in vnſern rauthuſern zu Stutgarten gehabt vnd genoſſen haben die furo in dem vorgenanten Jrem huſe ouch zu nutzen vnd zu niſſen ewenglich mit allen anhängen vnd zugehörengen wie die genant ſin ouch on Jntrag allermenglichs vnd daruff ſol ouch das vorgenant huſe, ſo die von Stutgarten ytzo buwen werden mit allem begriff vnd allen zugehörden vnd der Saltzzoll, das husgelt vnd die wage als vor ſtett zu ewigen zitten gantz frye vnd vnverkümert ſin vnd beliben fur alle Schatzung Stur, dinſt, frondinſt vnd alle ander beſchwerung wie man die vffſetzen oder nemen möcht vnd gar nichtzit daruff ſetzen erhöhen noch ſchlahen wenig noch vil, daby Wir vnſer erben vnd nachkomen ſie ir erben vnd nachkomen trulich vnd veſtenlich beliben laſſen ſollen vnd wöllen alles one geuerde vnd des zu vrkunde, ſo haben wir vnſer Jnſigel fur vns vnſer erben vnd nachkomen offenlich geton hencken an diſſen brieff der geben iſt zu Nirtingen an Mentag ſant Andreas des heilgen zwelffbotten aubent Nach Criſti gepurt als man zalt virtzenhundert funfftzig vnd Sechs Jar.

Num. 104.

Gr. Ludwig zu Wurtenberg ſchenkt ſeinem Knecht Vergenhanſen das Schloß Jetenbrug unter vorbehaltner Oeffnung ꝛc. d. d. 23. Aprilis 1455.

Wir Ludewig Graue zu Wirttemberg vnd zu Mumppelgart ꝛc. Bekennen vnd tun kunt offembar mit diſem brieff, das wir fur vns vnd den hochgebornen Eberharten graffen zu Wirttemberg vnd zu Mumppelgart ꝛc. vnſern lieben bruder der noch vnder Sinen Jaren vnd zu Sinen tagen nit komen iſt, vnd vnſer baider erben Vergenhannſen vnſerm Knecht vmb getruwen dienſt willen, die er vnſerm lieben Herren vnd Vatter loblicher vnd Seliger gedechtnus vnd vns etwelang getan hat vnd furo wol tun ſol vnd mage die gnad getan vnd jm ſinen erben vnd nachkomen vnſer Hus jn vnſerm Dorff üttenbruck gelegen mit dem Graben fur recht aigen gegeben

geben vnd ergeben haben, Geben vnd ergeben Jnen das ouch also mit disem brieffe, Also das er sin erben vnd nachkomen das furohin ewiglich one vnser, vnser erben vnd menglichs von vnserntwegen sumpnus, Jrrung vnd Jntrag Jnhaben nutzen niesen besetzen entsetzen vnd damit tun vnd lauffen: Sollen vnd mögen als mit anderm irem aigentlichen gut, doch so haben wir hier Jnne vßgenomen vnd vorbehalten das das vorgenant Huß zu ewigen ziten vnser vnser erben offen hus sin sol, das wir vnd die vnsern vns darus vnd dar Jn gegen allermenglich behelffen mögen, doch nit anders, dann vff vnsern Costen. Der vorgenant Vergenhañs vnd sin erben Sollent ouch das genant hus gegen niemant versetzen verkouffen oder sust in dehain wiß Jn kain ander hand verendern, dann mit vnserm, des genanten vnsers bruders vnd vnser erben gunst willen vnd wissen alles one geuerde. Dem vorgenanten Vergenhannsen sinen erben vnd nachkomen, die dann das vorgenant hus Jnnhand, sol auch holtz ungeuerlich zu brennen vnd zu zünen als andern mayern zu ütenbruck gegeben werden, vnd des zu warem vrkund haben wir vnser aigen insigel offenlich gehenckt an disen brieffe, der geben ist zu Vrach an sant Georien des heilgen ritters tag anno dñi MCCCCLV.

Num. 105.

Grav Ludwig schenkt dem Stifft Herrnberg die Kirch vnd den Kirchensatz zu Gärtringen und erläßt ihnen einige Zehenden ꝛc. d. d. 22. Dec. 1456.

Wir Ludewig Graue zu Wirttemberg vnd zu Mumppelgart ꝛc. bekennen vnd tun kunt offembar mit disem brieff fur vns vnd den Hochgebornen Eberharten zu Wirttemberg vnd zu Mumppelgart ꝛc. vnsern Lieben Bruder der noch vnder Sinen Jaren vnd zu Sinen tagen nit komen ist vnd vnser erben. Wann vns von Gott dem allmechtigen vil Weg uffgetan sint dardurch wir wol zu gnaden komen mögen vnd aber vnder den gar furnemen geachtet wirdet wa man gotzhüser vnd geistlichkeit begaubet. Darumb voran vmb gottes des almechtigen siner lieben mutter Marien vnd alles himelschen heeres auch vnsern altuordern Seliger gedechtnus vnd vnser selben hails willen vnd das der Gotzdienst gevffet vnd gemertt werd. So haben Wir für vns vnd den vorgenanten vnsern Lieben Bruder Graff Eberharten vnd vnser baider erben den wirdig vnd ersamen vnsern besondern dem Bropst vnd den Cappittelheren vnd allen jren nachkomen vnser gestifftes zu Herremberg vnd demselben vnserm Stiffte lediglich gegeben vnd ergeben Jnen ietzo in krafft diß Brieffs die kirchen vnd den kirchensatz zu Gärtringen die vns dann mit jr zugehörd bisher zugestanden sint vnd ouch damit die funftzig malter Dinckels die vns jerlichs von dem zehenden zu Husen worden sint vnd die zwolff pfunt halr, die vns die vorgenanten probst vnd cappitelHeren vnd der stifft zu Herremberg bißher ech Jerlichs zu sture gegeben hand vnd zu richten vnd zu geben schuldig gewessen sint,

also

alſo das die vorgenant kirchen vnd kirchenſatze mit Jr zugehörde, Nun furohin ewiglichen Innhaben nutzen vnd nieſen die beſetzen vnd lihen, ouch die genanten funftzig malter Dinckels von dem obgenanten zenhenden Innemen bruchen vnd damit tun vnd lauſen Söllen vnd mögen, Als mit andern des ſtifftes güttern, Sonder vns och die egenanten zwolff pfund halr Sture furohin zu geben nit mer ſchuldig ſin Sollen, daran vngeſumpt vngeIrt vnd onegehindert von vns vnſern erben vnd menglichem von vnſerntwegen, denn wir jnen die vorgenanten kirchen vnd kirchenſatz, ouch die funftzig malter dinckels vff vnd vnegegeben vnd ſie der egenanten zwölff pfund Haller Quit ledig vnd lous geſagt haben vnd Sagen ſie ouch der ietzo quit ledig vnd lous mit Jngeben der egenanten kirchen vnd der funftzig Malter Dinckels in kraft dis briefs, doch hier Jnne vßgedingt, das die obgenanten armenlut zu Gärtringen von dem Bropſt vnd cappittelheren vnd Jr nachkomen mit ainem prieſter der ein ſolich kirchſpel zuuerſenhen wiſſe vnd wolverſenhen möge verſorget, ouch demſelben prieſter ain billich gewonlich corpus, das er ſich betragen vnd erneren möge geben ſollen, als ſie dann Gott dem almechtigen darumb antwurten wöllen, alles vngeuerlich, vnd des zu warem vrkund haben wir vnſer Jnſigel offenlich getan hencken an diſen brieff der geben iſt zu Urach an Mitwoch vor dem heiligen Criſtag. nach Criſts gepurt als man zalt Tuſend vierhundert funftzig vnd Sechs Jare.

Num. 106.

Abſagbrief Hornecks von Hornberg, Amtmanns zu Weinſperg, gegen Grave Ulrichen zu Würtenberg. d. d. 18. Aug. 1457.

Wiſſendt Wolgeborner Herre Graue Vlrich von Württemberg, daz Ich uwer gnaden vyendt ſin will vnd aller der uwer, Lannde vnd Lutde vnd was üch zuerſprechen ſteet, ſunder aller der die uch jn diſen ſachen Hilffe vnd Rate Byſtannde gethun haben oder thun vnd die Jn uwern Sloßen vnd futter ſin nyemandt vßgenomen, on Conradt von Hohenriett vnd Burckhartt von Walmerßhuſen ꝛc. myne liebe Swägern, vmb das die uwern mit namen Schaffhanns vnd andere myns Ampts vyent worden ſin wieder gott, ere vnd recht, ſolchs er gethun hat vßer uwern Sloſſe vnd Caſten ꝛc. Auch daz ir mir daz myn angewonnen vnd mit gewalt vorhaltend vnbewart vnd mir vnrecht thund alls ſich mit Warheit wol erfinden ſoll, Auch das Jr uwern Pfeyffern vrlaube gegeben hand, das will ich min ere gen uch vnd gein allen den wie obgeſchrieben ſteet wol bewart han, deßglychen alle min gebrotden Knechte die ich itzund han oder gewin Jn diſer Vehde. Bedarfft ich mee bewarung wolt ich auch hiemit gethun haben, Geben vnder mynem Jngeſigele vff Samßtag vor Sant Bartholomeus tag, anno ꝛc. L ſeptimo.

Hornegk von Hornberg Amptman zu Winſperg.

Uwer gnade wolle den uwern nach Lutde myns Brieffs ſolche myn vyentſchafft verkunden, dann wurde Jn ſolchs nit kunt gethun, ſo iſt die ſchulde uwer ꝛc.

Num. 107.

Vrkund, daß Gr. Ulrich von Helffenstain der älter Gr. Ulrichen zu Würtenberg den Eyd, den er wegen der inhabenden Theile an der Herrschafft Wisenstaig zu thun sich erbotten, gürlich nachgelassen. d. d. 15. Sept. 1459.

Wir diſe nachgeſchriben des Hochgebornen vnſers gnedigen Herren Hern Vlrichs Grauen zu Wirtemberg furmunders ꝛc. Räte Mit namen Sigmund Graue zu Hohemberg, Bernhart von Buwſtetten, Probſt zu Denckendorff, Albrecht Tumm von Nünburg Hermann von Eyringen, Rittere, Hanns Harſcher der elter, Anthony von Emerſhofen Swartzfritz von Sachſſenhein, der elter Vogt zu Nuwemburg, Wolff von tachenhuſen Huſhofmeiſter, Albrecht truchſes von Bichißhuſen, Heinrich Spet von Tumnow vnd Wolff Schilling Bekennen vnd tun kunt offembar mit diſem brieff, Als vormals ein Vrteil zwuſchent dem vorgenanten vnſerm gnedigen Herrn von Wirtemberg vnd dem Wolgebornen vnſerm lieben Oheim vnd Herren Graue Vlrichen Grauen zu Helffenſtein dem eltern ergangen vnd erkeñt iſt, das vnſer gnediger Herr von Wirtemberg etlich Recht vnd eyde tun ſolle nach lut der vrteil der datum wiſet vff donrſtag nach dem heiligen pfingſtag nechſtuergangen, darumb vnſer gnediger Herre einen tag her gen Stutgart geſetzt vnd vns darzu beſcheiden hat, alſo ſin wir vff hut zu recht geſeſſen vnd ſtund dar der vorgenant vnſer gnediger Herr von Wirtemberg vnd nam zu furſprechen den wirdigen vnd hochgelehrten meiſter Johannſen Landemburg Doctor vnd Kirchherr ꝛc. der redt bedingt als recht iſt, Sin gnad vnd vnſer Oheim vnd Herr Graue Vlrich von Helffenſtein obgenant weren vmb etlich ir Spenn Jn recht geſtanden, darumb ein vrteil ergangen were, die er begert zu hören vnd als das geſchach, Redt er, wir verſtunden wol, wie ſinen gnaden einen eyde zu tun erkeñt were, alſo ſtund ſin gnad gegenwertig vnd wolt vnd mocht ſolichem rechten nach Lut der vrteil nachkomen wie ſich gepurt vnd begert Jm des vnderſcheid zu geben wie er dem ſolt nachkomen, darwider ſtund dar vnſer Oheim vnd Herr Graue Vlrich von Helffenſtein der elter vnd nam zu furſprechen den Erſamen Meiſter Melchiorn von Tiſchingen Licenciat ꝛc. der bedingt ſich ouch als recht iſt vnd redt, wie ſich vnſer gnediger Herr ſin recht zu tun nach lut der vrteil erbotten hett, hetten wir wolgehört, vnd diewil er allewegen flis gehapt hett vnd noch haben wolt vnſerm gnedigen Herren wolgeuallen zu bewiſen, So wolt er ſin gnad ſolichs eyds zu ſweren oder zu tun vertragen vnd darvff begert vnſer gnediger Herr von Wirtemberg Jm diſer ding rechtlich vrkunde zu geben, das wir zu recht erkanten billich erkanten vnd haben darumb vnd des zu vrkunde Sinen gnaden diſen brieff gegeben verſigelt mit vnſer Bernhartz von Buwſtetten probſt zu Denckendorff Albrecht Tummen Ritter vnd albrecht Truchſeſſen Jnſigeln der wir andern vns dißmal mit in gebruchen, Geben zu Stutgart

an Samstag nach des heiligen Crutztag Exaltacionis Nach Cristi gepurt als man zalt Viertzehenhundert fünfftzig vnd Nun Jare.

Num. 108.

Anlaß zwischen Erzbischoff Dietrichen von Maynz, Herzog Ludwigen dem schwarzen von Bayern und Graven zu Veldenz und Graven Ulrichen zu Würtenberg gegen Pfalzgr. Fridrichen Churfürsten wegen ihrer miteinander gehabten Strittigkeiten auf den Bischoff zu Eystett und Erzherzog Albrechten von Oesterreich.

d. d. 12. Julii 1459.

Von Gotes gnaden Wir Stephan von Nardinis des heiligen Stuls zu Rom Prothonotarius vnd Referendarius, Heinrich Senftleben Thumdechant zu Breßlaw vnd ander vnsers heiligen Vater des Bapsts Sennotboten, Sigmund Hertzog zu Oesterreich ꝛc. vnd Johanns Pfalzgraue by Rine vnd Hertzog in Baiern bekennen offenlich mit disem brief, als etlich Irrung Spenne vnd Zwitrecht zwischen den Hochwirdigen vnd Hochgeborn Fursten vnsern lieben Herrn freund Oheim vnd Vetter Herren Dietherren erwelten des Stiffts zu Meintze vnd Hern fridrichen des heiligen Romischen Reichs Ertz Truchsessen vnd kurfursten Pfaltzgraue bey Reyn vnd Hertzogen in Bayern vnd aber tzwischen demselben Hertzog fridrichen Pfaltzgrauen ꝛc. vnd dem Hochgebornen fürsten vnserm lieben Herrn Oheim vnd Vetter Hern Ludwigen Pfaltzgrafen bey Reyn Hertzogen in Bairn vnd Grafen zu Veldentz vnd dem Wolgebornnen vnserm lieben freundt vnd oheim Vlrichen Grafen zu Wirtemberg auferstanden sind, das wir die auf den Erwirdigen In Gott Vatter vnd den Hochgeborn furstenn Herrn Johannsen Bischoffen zu Eystett vnd Hern Albrechten Hertzogen zu Oesterreich ꝛc. beteydingt haben, Also wie dieselben Partheien durch sie In iren Irrungen Spennen vnd tzwitrecht gutlich oder rechtlich entschaiden werden, das Sie dabey gentzlich beleiben vnd dem nachkomen sollen getreulich vnd ongeuerlich, darauf haben wir Johanns Bischoffe vnd Albrecht Ertzhertzog ꝛc. vns der sachen angenomen vnd mitsambt dem Hochgebornen furstenn vnserm lieben Herren vnd Swager Hern Ludwigen Pfaltzgrauen bey Rein, Hertzogen in Nydern vnd Obern Bairn des benanten vnsers Herrn vnd Swagers Hertzog fridrich Pfaltzgrauen ꝛc. Hierinn gemechtigt vnd wir sollen vnd wollen den vorgenanten Partheien einen tag setzen, denen wir Inen auch hiemit auf des heiligen Creutztag Exaltacionis nagstkünfftig her gen Nurnberg benennen vnd bestymen vnd wir sollen sie der gemelten Irer Spenn vnd Irrung mit vnserm gutlichen oder Rechtlichen Spruch entschaiden vnd alsdann des vnsern Spruchbrief den partheien ubergeben vnd dabey sol es auch beleiben vnd Sy sollen sich des gen einander halten vnd dem nachkomen vnd genug tun getreulich vnd an alles geuerde. Vnd es sollen darauff alle Unwille vnd vngunst, wie sich die tzwischen den obgenanten partheien

theien begeben vnd gemacht haben gentzlich ab vnd hingelegt sein vnd was gefangen von denselben partheien were gefangen worden, dieselben gefangen Sollen auf eine slechte gewonlich alte vrfeth vngeuerlich onentgeltnus ledig getzelt werden auch getreulich vnd an geuerde. Des zu Vrkunt haben wir obgemelt vndertaydinger vnsere Insigell an disen Brief hengen lazzen. Vnd wir obgenant Spruchlewt Johanns Bischoue vnd Albrecht Ertz Hertzog zu Oesterreich ꝛc. Auch wir Ludwig Hertzog zu Nydern vnd Obern Bairn Bekennen das wir vns des vorgemelten Hertzogs fridrichen Pfaltzgrauen gemechtigt vnd dafur gut sein wollen, was hie oben an disem Brieff geschriben stet vnd haben des zu Vrkundt vnser Insigell zu der offtgenanten Vndertaydung Insigell an disen brieff auch hengen lassen der geben ist zu Nuremberg an Mentag nach Sannd Kylianstag nach Cristi geburd da man tzalt Tausend vierhundert vnd darnach In dem Newn vnd funfzigsten Jare.

Num. 109.

Richtung und Gutlicher Vertrag zwischen Pfalzgrav Fridrichen und Gr. Ulrichen zu Würtenberg wegen der 3000. fl. Zinnß auf den Zöllen zu Manheim und Oppenheim ꝛc. d. d. 14. Sept. 1459.

Von Gottes gnaden Wir Johanns Bischoff zu Eystett vnd Albrecht Ertz Hertzog zu Osterrich zu Styr zu Kerndten vnd zu Krain, Graue zu Tyrol ꝛc. Bekennen offenlich mit disem brieff von solicher Spenn zwitracht vnd Irrung wegen so zwuschen dem Hochgebornnen Fursten Hern Fridrichen des heiligen Richs Ertzdruchsessen vnd Kurfursten, pfaltzgrauen by Rin Hertzogen In Beyern vnd dem Wolgebornnen Vlrichen Grauen zu Wirtemberg vnserm lieben Hern Frund Swager vnd Oheim Sich erhebt vnd gemacht haben, derselben die yetzgenanten parthy by vns In der gutlichkeit bliben sind, wie wir sie darumb entscheiden, das sie gentzlich daby beliben vnd stet halten sollen vnd wollen getruwlich vnd on geuerde, also haben wir durch frid einikeit vnd guten willen zwuschen denselben parthyen zu behalten sie vmb etlich Ir Spenne zwitracht vnd Irrung entscheiden, Sprechen ouch In der gutlicheit zwuschen Inen das die Teding zwuschen Hertzog Fridrichen Pfaltzgrauen egenanten vnd Grauen Vlrichen von Wirtemberg von der dryer Tusent guldin wegen Jerlicher zinß, die der wolgebornnen frowen Margrethen Grevyn zu Wirtemberg desselben Graue Vlrichs gemahel vmb Ir Hyratgut vnd Morgengabe vff den zöllen Oppenheim vnd Monheim zu der Pfaltz gehörend verschriben waren geschehen sind absin vnd die brieff darumb vßgangen zu der benanten frowen von Wirtemberg hannden, Hietzwuschen vnd sant Michelstag schierst sollen widergeantwurt werden vnd dieselben dru Tusent guldin Jerlicher Zinß sollen Ir nu hinfuro mit der vsstender gulte volgen vnd In Iren zitten nach Innhalt der Verschrie-

schribung die sie vor darumb hat, bezalt werden vnd dieselb Verschribung by krefften beliben, Ob aber die abgetan wer, Sol sie darumb, das sie der habhafftig sy gnugsamlich mit nuwer Verschribung versorgt werden, vnd es sollen die obgemelten parthy vmb solich Jr Irrung vnd Spenn, wie die hieuor gemeldet sind, gentzlich gericht vnd geslicht sin, darumb dehein vorderung noch zuspruch zu einander nit mer haben, noch die enndern oder effern Jn dehein wise alles getruwlich vnd one geuerde, vnd des zu vrkund haben wir vnsere Jnsigel an disen Brieff tun henngen, der geben ist zu Nurnberg an des heiligen Crutztag Exaltacionis nach Cristi gepurt do man zalt Tusent vierhundert vnd darnach Jn dem Newn vnd funfftzigsten Jare.

Num. 110.

Schreiben Erzbischoff Diethers von Mainz, Herzog Ludwigen von Veldenz, Marggr. Albrechten von Brandenburg und Gr. Ulrichen zu Würtenberg an Herzog Ludwigen zu Bayern um Vollstreckung des Nürnberger Entscheids. d. d. 26. Octobr. 1459.

Vnsern fruntlichen dienst zuuor Hochgeborner Fürst Lieber besunder freund, Vetter, Oheim vnd Swager. Nachdem ein bericht vnd teyding zu Nurnberg gescheen, die dann zu Volleziehung gegen vnd von allen teylen mit hantgebenden trewen gelobt, versprochen, auch verschriben vnd versigelt ist, vntter anderm Jnnhaltende, das die Statt Werde durch ewer Lieb Jn allermasse als Jr die eingenomen habt zu des Erwirdigen vnnsern besundern frunds des Bischofs zu Eystetten handen frey vnd lediglich ein vnd vbergeantwurt soll werden, der die furtter vnnserm allergnedigsten Herren dem Römischen Keyser zu Heinrichen des heiligen Romischen Reichs Erbmarschalck Ritters Hannden oder wem sein Keyserlich gnade das beuelhen wurd vberantworten soll ꝛc. Als aber dieselb Stat Weerde durch den genanten vnsern frund von Eystett dem ietzgemelten Heinrichen Marschalck vber vnd eingegeben ist, Sein Jre Freiheit Quittancien vnd ander briue verhalten vnd nicht vbergeben worden. Als auch des andern stuck halben die von Dinckelspuhel berürende beredt vnd betaidingt worden ist, ob ewer lieb vmb sollichs mit vnserm allergnedigsten Herrn dem Römischen Keyser nicht eynig wäre, das Jr dann uff des heiligen Creutztag Exaltacionis nechstvergangen sulich Verschreibung vnd briue uberantwurten soltent, daruber furo nottürfftige Verschreibung gescheen sind mit verwilligung der taidingsleut, das alsdann dieselben brieue den von Dinckelspuhel oder Jrer botschafft ubergegeben werden sullen, das auch noch bißher nit volletzogen ist, So sin Spruchbriue vorhannden der Wir ewer Liebe hiemit Abschrifft zusenden Jnhaltende, was vns Diethern Erweelten zu Ertzbischof zu Mentz vnd vns Hertzog Ludwigen ꝛc. Grauen zu Veldenz vnd den vnsern, Auch vnnser Graf Vlrichs

von

von Wirtemberg ꝛc. Gemaheln zusteen, gedeyhn vnd widerfarn sol, des vns noch kein Volleziehung ist gescheen, vnd nachdem ewer Liebe das, das vnnserm Allergnedigsten Herren den Römischen Keyser vnd des heiligen Reichs Stette berüret fur euch selbst vnd was vnsern freund, Vettern, Oheym vnd Swager den Pfaltzgrauen antriffet fur Jn als der, der sich sein angenomen hat vnd dafur gut ist mit hantgebenden trewn wie vorgeschribn stet gelobt vnd versprochen, Euch auch des, das den Pfaltzgrauen beruret Jn einem sundern briue verschriben habt, gutlich ermanend vnd bittende dar ob zu sein damit die vorbenanten stuck nochmals vnuertzogenlich vollenthan ausgerichtet vnd den nachgegangen werde, das wollen wir zusampt der Pillicheit vmb ewr Liebe verdienen vnd begeren des ewr furderlich vffrecht vnd ausrichtig antwurt vnd Volletziehung der sach. Gegeben zu Höchst vntter vnnser aller Jnsigeln versigelt am freitag vor Simonis et Jude Anno ꝛc. LVIIIJ.

Num. III.

Erinnerungs-Schreiben Erzbischoff Dieterichs zu Mainz, Herzog Ludwigen zu Veldenz, Marggrav Albrechten von Brandenburg und Grav Ulrichen zu Würtenberg an Herzog Ludwigen zu Bayern um Vollstreckung des Nürnberger Entscheids. d. d. Michwoch vor Nicolai. 1459.

Vnsern fruntlichen Dienst zuvor, Hochgeborner fürst, besunder lieber Fründ, Vetter, Oheim vnd Swager, Wir haben uwer lieb nechstmals in einem vnserm brieff des datum heldet vff Fritag vor Symonis et Jude nechstverschinen geschriben vnd etlicher stuck halb, die vns nach Jnhalt der Richtigung zu Nürnberg gescheen noch nit volzogen sind, erJnnerung getan vnd uch mit gütiger ermanung vnd bett ersucht darob zu sind, damit solich vnsoltzogen stuck voltun vßgericht vnd dem nachgegangen werde, wie dann solichs dieselb vnser schrifft an uch gescheen mit volligerm Jnhalt begriffet, Zwiuelt vns nicht, uwer Lieb hab das alles woluernomen. Wir sin ouch bißher Jn guter Meynung gestanden Jn sollichen solte die billigkeit angesehen sin, damit das also durch uwer Liebe verfüget worden were, des aber nicht gescheen, noch ouch vns vff das gemelt vnser schriben von uch einich antwurt worden ist, das vns nicht vnbillich befreundet, doch wie dem allem, so steet abermal vnser gutlich ermanung an dieselben uwer Liebe zu betrachten vnd anzusehen die Pflicht vnd was Jr in der obgedachten Richtigung für uch selbs vnd och fur das, das dem hochgebornen furstен vnserm freund Vettern Oheim vnd Swager den Pfaltzgrafen berüret vnd antrifft, fur sin Liebe, Als der der sich sin angenommen hat vnd dauor gut ist mit hantgebender truw an eidsstat gelobt, versprochen vnd verschriben habt vnd daran sin oder selbs tun, damit nochmals solichs alles vnuertzogenlich voltun vff das vns nit not sin werde uch deßhalb wyter zu beclagen das

wir dann wa das nit furkomen würd mit verfolgung der Richtigung vnser Notdurfft halb nicht vermiden möchten, wiewol wir es nit gern tun vnd fast lieber vertragen sin wolten Jn getruwen Jr werdent des dartzu nit komen lassen, das wollen wir zusampt der billicheit gern fruntlich vmb üwer Lieb verdienen vnd vns uwer furderlich vffrecht vnd vßrichtig Antwurt vnd volziehung der sach geben, Geben zu Mergentheim under vnser aller Jnsigel versigelt vff Mitwoch vor sant Niclas des heiligen Bischoffs tag Anno dñi ꝛc. LIX°.

Num. 112.

Anderwertiges Schreiben obgedachter vier Fürsten an die Ritterschafft, Städte und Landschafft Herzog Ludwigs von Bayern wegen obiger Sache. de eod. dato.

Von Gotz Gnaden Diether ꝛc. Ludwig ꝛc. Albrecht ꝛc. vnd Ulrich ꝛc.

Vnsern gunstlichen Grus zuuor, Ersamen liebe besundern. Vns zwiuelt nicht Jr habent wol gehört vnd verstanden wie ein Richtigunt zwuschen den hochgebornen Fursten vnsern besundern Frunden Vettern oheimen vnd Swäger, Hern Fridrichen Pfalzgrafen by Rine vnd Hertzogen in beyern ꝛc. vnd Hern Ludwigen och Pfaltzgrafen by Rine vnd Hertzog in Nidern vnd Obern beyern an einem vnd vnser andersteils sachen halp vnsern allergnedigsten Hern, den Römischen Keiser ꝛc. darJn wir Marggrafe Albrecht von siner Keiserlichen Gnaden wegen gewandt sind vnd vns andere von vnser selbs sachen wegen jnsunderheit berurende am nechsten zu Nuremberg gemacht vnd beslossen ist, Jn solicher Richtigung sich dann der vorgenant vnser frund, Vetter Oheim vnd Swager Hertzog Ludwig vnsers frunds, Vetters, Oheims vnd Swagers Herzog Friderichs ꝛc. gemechtiget vnd fur sin Lieb gut worden ist, Auch fur sich selbs vnd denselben Hertzog Fridrichen mit hantgebenden truwen an eids statt gelobt versprochen, Sich auch des das den Jetzgenanten Hertzog Fridrichen beruret Sunderlich verschriben hat. Vnd nachdem in viel stücken derselben Richtigung kein vollziehung gescheen ist, haben wir dem obgedachten vnserm frund Vettern Oheim vnd Swagern Hertzog Ludwigen vor etlichen tagen geschriben vnd Jn der vnvollzogen stuck erinnert, Auch daby sin Liebe mit gutiger ermanung vnd bett ersuchet darob zu sind, damit den nachmals Volziehung geschee vnd nachgegangen werde, wie dann das dieselb vnser schrifft volliglicher begriffet, der schicken wir uch ein abschrifft herJn verslossen Aber vns hat das noch bißher by derselben siner Liebe nicht mögen furtragen, So ist vns ouch daruff von Jm kein Antwurt worden, doch haben wir Jm Jetzund aber deßhalben tun schriben, als Jr in der jnligenden Coppyen vernemen werdent vnd schickent uch daby ouch abschrifft der Spruchbrieffe, die vff die richtigung gescheen sind.

sind vnd wie sich vnser fründe vetter Oheim vnd Swager Herzog Ludwig fur Hertzog Fridrichen obgenant mit verschriben hat, an uch alle vnd Jede besunder mit gantzem ernst vnd vlis gutlich begerend vnd bittend den obgenanten vnsern frunde, Vettern, Oheim vnd swager Hertzog Ludwigen mit billicher anhaltung vmb furkomens willen gresser nachrede vnd vnratz zu vnderwisen, das er fur sich selbs vnd och vnsers vorgenanten frundes Vettern Oheims vnd Swagers Hertzog Fridrichs halben, des er sich dann gemechtigt fur Jn gut worden ist vnd das alles mit handg benden truwen an eydes statt gelobt versprochen vnd verschriben hat, daran seyn, damit die vnvollzogen stuck alle der er sinen vnd och Hertzog Fridrichs halb Jn vnserm schriben erinnert ist vnuertzogenlich durch Jn vnd Hertzog Fridrichen oder Jn selbs als den der dafür gut ist vnd das wie vor stet gelobt hat vollentan vßgerichtet vnd dem nachgegangen werd, als vns nit zwiuelt Jr fur billich vnd gebürlich schätzen, auch solichen guten Vlis Jn dem by siner Liebe ankeren, damit vns ferrer klag nit not tue, das wollen wir vmb uch alle vnd yeden nach sinem stat gunstlich beschulden vnd in allem gut gern vnd gnediglich erkennen begerent hieruff uwer verschriben Antwurt. Datum ꝛc.

Num. 113.

Abrede zwischen Maynz, Veldenz, Brandenburg vnd Wirtemberg, wie sie den Krieg wider Chur-Pfalz anfangen und fortsetzen wollen.

d. d. 1. Julii. 1459.

Jtem vff Mitwoch sant Ciriacustag (den 8. Aug.) Jm Veld zu sinde vnd vff Fritag dauor die vyndsbrieff zu vberantwurten gen Heidelberg vnd vff Mitwochen vor demselben fritag die Jren zu Aschaffenburg mit den vyndsbrieffen haben.

Jtem Mentz sol haben achthundert Pferd zu vffenheim vff Sonntag nach Kiliani schierst mit Wägen vnd anderm geschickt, das in ein veld gehört, daselbst sie vnser Herr der Marggraue Jn sinen costen annemen vnd des morgends von dannen ferrer füren vnd gebruchen sol nach siner notdurfft.

Jtem deßglichen sol Hertzog Ludwig von Veldentz vierhundert pferit an dasselb ende vff den genanten Sonntag also gerüst schicken, die in obgeschribner massen angenomen vnd gebrucht werden sollen.

Jtem Wirtemberg achthundert pferit zu fuchtwangen vff den fritag nach sant Kilianstag zu haben, die sollen daselbs angenomen vnd gehalten werden Jn allermassen als Mentz vnd Veldentz.

Jtem es sol ir keiner sin schicken vff den andern vertziehen.

Item ob der Pfaltzgraue Herzog Ludwigen von Obern vnd Nidern Beyern wolt zuziehen vff den Marggrauen, So sollen Mentz, Veldentz vnd Wirtemberg mit gantzer macht dem Marggrauen zu Hilff zuziehen vnd getruw hilff vnd bystand tun, deßglich ob Hertzog Ludwig der dryer einen vberziehen vnd dem Pfaltzgrauen zu Hilff komen wurde, Solt der Marggraue mit gantzer macht In zuziehen vnd in also getruw hilff vnd bystand tun.

Item geschee es, das bynnen zit der erstreckung Mentz, Veldentz oder Wirtemberg von dem Pfaltzgrauen In dem als der Marggraue gen Hertzog Ludwigen zu veld lyt, ubertzogen wurde, So sollen die andern zwen die vnder in nit ubertzogen weren, dem ubertzogen zu hilff mit gantzer macht zuziehen vnd getruwen bystand tun.

Item so die furstен vnd herren gen dem pfaltzgrauen vff Ciriaci schierst in das veld ziehen werden, Sol In der Marggraue Ire Ruter, die sie Im zugelegt hetten one verziehen wider schicken vnd sie verlegen biß an die end da er sie angenomen hett.

Actum Mergentheim am Sonntag nach petri et pauli apostolorum Anno domini MCCCC Quinquagesimo nono.

Num. 114.

Auszug Schreibens von Meynz, Veldenz, Brandenburg vnd Wirtenberg an Pfalzgr. Fridrichen um Vollziehung des Nürnberger Entscheids. d. d. 24. Febr. 1460.

Müllers Reichstags-Theatr. 2te Vorstell. c. 27. p. 763.

Hochgeborner Fürst, Herr Friderich Pfalzgraue by Rine ꝛc. Als Ir dem Hochgebornen fürsten Hern Ludwigen Pfaltzgrauen by Rin, Hertzogen in Bayern vnd Grauen zu Veldentz vnserm lieben Nefen Sweher vnd Swager vnd vns von Gottes Gnaden Diethern Erwelten vnd bestetigten des Stiffts zu Mentze, Kurfürsten, Albrechten Marggrauen zu Brandenburg vnd Burggrauen zu Nurmberg vnd mir Vlrichen Grauen zu Wirtemberg In einem uwern brief des datum stett vff mittwochen Nach dem heiligen Jarstag nechst vergangen geschriben habt, haben wir vns tun lesen vnd vermerckt ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc. Als Ir dann schribent Ich Graue Vlrich von Wirtemberg vnd min lieb Gemahel sin mit uch gericht vnd vmb etliche Gebrechen veranlasset fur minen Hern vnd frunde den tutschen meistere dem ich nit nachkomen sol sin vnd min Gemahel vnd ich haben vns gegen uch vnd Hertzog Philippsen verzigen vnd begeben dru Tusent minder achtzehen gulden gelts vnd meinen das es billichen daby belib ꝛc. Nu nie vnd durch was gestalt das darzu komen ist, bedarffe dißmals nit erclerunge dan das ist meniglichem offen vnd vnuerborgen. Es mag

auch

auch Warliche von mir nit gesagt werden, das ich ichtzit darunter gehandelt oder gethun habe dann billichs vnd als mir wol gezimpt, dann nachdem Ich vnd die minen von hornegken vnd andern vsser uwer vnd der Pfaltz Slossen vnd dar Inne manigualtiglichen gerobet vnd beschedigt wurden mit brand totslag fahen namen vnd In andere wege als daz noch in teglicher vbung ist, Ouch als Jr uch fur Heilpronne als ich das furnemen gegen Widern zu strauff der Robery vnd beschedigung mir vnd den minen darin vnd daruß zugefügt, hett gethan gegen mir schickten, In solcher gestalt, daz wol zuuersten was, ob Jr das mochtendt gewandt han, das Jr des gutwillig gewesen weren, So was der vnd ander sachen halb nin notturfft mich des vffzuhalten, als Ich mich dann darzu etlichermassen geschickt hette, Indem ich von dem Hochgebornen fursten minen lieben Herrn vnd Oheim Herrn Albrechten Ertz Hertzogen vnd Herrn Sigmunden Hertzogen zu Osterryche vnd zu Styr, Herrn Johannsen Pfaltzgraffen by Rine vnd Hertzogen in Bayern vnd andern Erstlich ersuchet vnd gebetten ward mit den fürsten vnd Herrn vnser Parthy ouch zutagen gen Nurnberg zu schicken, des Ich Inen zu Eren vnd gefallen tätt vnd als uff demselben tag von den obgenanten vnd andern fursten vnd Herrn als vndertenigen mangerley gesucht vnd getedingt wurde, wurd den minen furgehalten, das ich Inen die Richtigung ouch wolt willigen, So solten Jr miner lieben Gemahel geben vnd erfolgen lassen die obgemelten dru Tusent gulden mit ergangen uß stender gült, vnd wiewol die minen dauon gantze kein Vorderung täten, als In das nit von mir empfolhen was, So wart doch das solicher maß an sie gebracht, das sie an Rate funden das vffzunemen damit nit hinderung oder Irrung geschehe In der richtung die daselbs zu nutze Cristenlichem glouben vnd gemeiner Land getroffen ward, So ist ouch an mir nit erwunden dem vßtrag vor dem tutschen meister nachzugeen, Sunder an uch, dann ich hette das allwegen gern ende gehabt, als das wol min notdurfft wäre gewesen. Vnd als Jr dann schribt, uch hab wunder, das wir gethören schriben In der menschen gemüthe zu bringen, das wir der dinge mit uch sollen gericht sin vnd das solichs ein richtung sy, die üch binde ꝛc. Nachdem Jr uch noch bißhere richtung zu vollentziehen nit gepflegen habent Ist nit vngloublich, das Jr uch des wie vorstett verwundert habt, aber wäre uch mit friden der Landen sanfft vnd der Lande vffrure zu meyden vermeint, als Jr furgebent vnd würde ouch von uch betracht In was guter meynung die tedingßlut einsteils von Bäpstlicher gewalt vnd beuelhe darzu geschickt vnd einsteils von uwern nechsten vnd höchster Hoffnung hilffliches bystants gesippten frunden soliche Richtung vnd entscheid zu befridung der Lande vnd entladung mercklichs Lastes, der die zit gegen uch vnd den uwern als kuntlich ist mechtiglich langestalt vnd fur augen was furgenommen vnd die vnder Iren Insigeln mit hantgebenden truwen vnd eidespflicht fur uch verschriben haben, vnd das sie solichs doch in keinen weg, als wol mercklich ist, getan hetten,

ten, Sie weren dann in solichem Wissen vnd glouben gegen uch geweßt, das dem von uch on alle Intrege vnd vßzuge vffrichtlich nachkomen vnd durch einen ieden vernunfftigen vnpartheyischen Menschen fur ein bestendig erber richtung zu achten vnd zuhalten gesetzt solt worden sin, So wäre uch vil mögelicher zubewundern thörren gedencken zu vndersten uch derselben richtung vnd entscheid unbündig zu machen vnd die zu krafftlosikeit vnd anders dann bestendig in der lute verstentnus zubringen, dartzu ouch ettwas mere dann zuuil von uch zubefremden ist, die tedingslute solichs Jrs getruwen willens vnd furnemens Jn gutem glouben fur uch beschehen zu vndersten so fursetzlich bedachtz mutz zuuerschimpfiren, machtloß zu setzen vnd mit solicher müntz zubelonen. Jr enhabt ouch Jn uwer schrifft kein schewhen gehabt zu setzen, wie wir vns keins bestants einicher richtung versehen, Sunder vns an dem bracht, da wir es nit verrer zu Nurmberg trwten zu bringen Jn wolgeuallen genugen lassen haben sollen, das mussen wir zu uwerm ergetzel vßzulegen gönnen, Wir haben vns aber nit an nichts benügen lassen, Sunder an einer nutzlichen erlichen richtigung, die Ere vnd nutz uff ir tregt vnd allen parthyen vff unser syten darjnne verwannt erlich vnd nutzlich gewesen vnd noch ist, vns ouch nit allein mit brachte, Sunder eins Erwirdigen vnd hochgebornen mechtigen fursten gelub mit hantgebenden truwen an eides stat vnd mit briefen vnder Jren Jnsigeln daruber vßgangen das zuhalten versorgen lassen vnd mächt vns das gehalten werden als wir vns des zugeschehen billich versehen haben vnd noch versehen, das lutet baß dann uwer schmehe wort die mer zu uffrure der Lande reitzen dann die dinge byzulegen mit einer volkomen vergnügunge derselben richtunge, vß dem wol abzunemen stett, wo wir geneigt gewesen wern zu uffrure vnd Verderbnus der lande, als Jr wol werent, so Jr des Volge on Widerstant erlangen möchtent hett sich wol anders erfunden als das dann ouch vnser schicklicheit zu der zeit von vns gesehen als Lanndkundig vnd offembar ist das vast anders zu erkennen geben vnd ist nit sunder ouch von menigliechem wol zuuermercken, hetten wir zu der zit einichen zwiuel an vollenziehung der richtung gehabt, wir wolten vns vnsers furnemens zu der zyt gegen uch wol zu notdurfft in ander wege gebrucht haben, So aber vnser gut meinung in den dingen von uch anders ußgelegt vnd Jn brachtswyse spotlich dargeben wirdet, mussen wir das mit dem zitlauff gewerden lassen. Jr meldent ouch in uwern schrifften, wo vns disputieren hett furgetragen mögen ettwas mer dann in der richtung begriffen ist zu erlangen, wir hetten dis nit verspart, schriben wir noch als vor, das disputierens in derselben richtigung nit not sey, Angesehen das wir nit mere begeren, dann das man vns das halte das dan luter vnd mit hanntgebenden truwen an eydesstatt gelobt verschriben vnd versigelt ist vnd keiner disputation bedarff. Wer aber begeret wider das zuthun vnd nicht zu halten, das mit hantgeben truwen gelobt verschriben vnd versigelt ist, der suchet zu disputiern vnd dispensiern. Welchem tail das

ist

ist zuzemessen wurdet sich in den vergangen vnd nachvolgenden hendeln wol finden, deßhalben Jr uwer smehe wort billich versparet hettend. Vnd als Jr schribt vnder andern, wie Jr uwer Rete in keiner andern meinung gen Nurmberg geschickt habt dann ob iemants den Jr das gebetten hettet, dohin komen weren den zu widerbieten, were nicht not gewesen einen Geistlichen furstten, einen Grauen vnd uwern Cantzler darumb dahin zu schicken, wann solich hett wol ein bott mit einem brieff oder ein geringer bottschafft geendet. Vnd als Jr gar nahe by dem ende uwers langen vnbestentliches schribens vns fur ein vnbillicheit anziehent das wir geschriben haben uch in Hertzog Philipps Landen kein hilff wider vns zuthunde, uff solichs das wir nicht gedrungen werden zu nottwere desselben hertzog Philipps Jres rechten Hern lande lute vnd sie zubeschedigen, das wir doch billich getan haben, Nachdem Hertzog Philipps vnser frund vnd nicht mündig ist, Solt das vnbillicheit vff Jm tragen, so hetten Jr billich vermitten den vnsern zuschriben das kein klein necklin vff Jm hatt vns hilff zuthunde. Vnd als Jr uch mit wyt verlengten rechtbotten vermeint zubehelffen vnd uch dadurch glimpff zu schöpffen ꝛc. vff der Pane sind Jr vormer geweßt, uch so vnd wann Jr die sache bis an die vffrure der Lande vermutwillet, alsdann viel zuerbieten vnd wann die sachen daruff gefasset, Jn richtung bracht vnd entscheiden sind nicht destminder vff uwerm betrangen zuuerleiben, dadurch uwrn widerteiln clagens vnd forderung alßdan also wol vnd ouch mere not gewest ist, dan vor. Das solichs nu deßglichen ouch Jn disen sachen uwers fursatz sye ergibt sich in uwerm hantieren so schinbarlichen das es des keins vnderwysens bedarff, wann nachdem Jr uch Jn recht erbiettet vnd doch teglich in vbunge seyt vns vnd die vnsern zubeschedigen ouch solche scharpff vnrechtlich vnwesentlichkeit mit verdachtem mute vff vns ettlichen vnd die vnsern Jn den dingen das wir des von uch vnbesorgt geweßt sind zu halten vnd die uwern zuschicken, die vnsern niderzuwerffen, ouch meremalu vnsern vinden, so sie vff vnserm vnd der vnsern schaden gewest sind, hindergehalten haben, die vnd ander uwer hendele zuschriben verdrieß gebern vnd vor Jn disen Landen von keinem furstten, ouch vnder dem Adel vast seltsam, vnd nachdem sie verre vom rechten schewhelich zuhörn sind, So ist daruß wol zu briefen vnd mercklich abzunemen, das Wort vnd Werck von uch mit der tat geübet vnd vßgeschriben nicht glich Sunder allein verflucht sind, ouch dadurch zu entschütten des das Jr entsehet uch zu Widerstant fur ougen sin vnd ist nit Sunder hettent Jr so groß Neigunge zum rechten Jnmassen Jr Jn uwern schrifften furgebt, Jr liessent uch nit Jn solichen vntzimblichen wercken tätlich erkennen, Sunder werent gehörig der versigelten vnd gelobten richtung vnd entschied obgenant zu vollenziehen vnd den so vil an uch were nachzukomen, hettent Jr dann icht an vns zu fordern, So wir darumb ersucht wirden, wolten wir uch glychs billichs vßtrags nicht weigern vnd vngern rechtens vorsin, aber uch uwern willen mit vnserm vn-

treglichem schaden zu settigen vnd vns mit uwern wytlöufftigen gebotten vnd solichen uwern schrifften vnd vßzügen von vnd vsser dem das Jr vns Jnnhabt des offtgemelten entscheids zu thun syt zufuren lassen, syen wir nit pflichtig noch zu tun Jn willen, Sunder gezimpt vns bas vnd ist billicher vns selbs daby nach vnserm vermögen zu hanthaben, dann versehenlichen ist wo wir das tätten vnd dann einiche vrteile oder spruche Jn den sachen ergiengen die uch nicht geuellig wären, Jr wurdent aber von denselben glich als disem vnd andern vor ergangen steen vnd fürtern verzugk mit vßflüchten vnd behendikeiten suchen damit wir des vnsern allzyt hinderstellig bliben vnd der dinge kein entschafft gemacht werde, darumb wir es by vnsern vorgeenden schrifften vnd antworten Jr deßhalben empfangen habt noch als uor besteen vnd bliben lassen Jn getruwen Jr werdent uch bedencken vnd dem Jnhalt der richtung volge thun, Mag vns aber nicht von uch gebyen, sind wir vns selbs schuldig vnser bestes zu briefen vnd vff Wege zugedencken dardurch wir den sachen neher komen mochten, Sind ouch sunder zwiuels die meynung der vnparthyschen solle und werde solche uwer furnemen vnlobelich schetzen vnd uch darjnne keinerlej zulegung hilff oder bystant thun, alsdann das einem jeden liephaber des friden vnd der gerechtikeit zu thun wol gezimpt, Sich ist ouch von uch billich nit zubefremden uwer vil vnd groß verwundern das von uch in uwerm schriben manigualtiglich gesetzt vnd bestimpt wirdet, Angesehen das man gemeinlich sprichwort, wer sich uß oder darzugeben das Jm selber vnd den luten anderskundig ist, nit erscheinet, der mag wunder sagen Jn vnzwiuelichem getruwen So das von uch betrachtet were worden, des wunderns wer von uch erkant zusetzen kein not geweßt, Sunder hetten uch des Jn uch selbs wol anders dann uwer schrifft begrifft one verwundern entscheidenn, Es wer dann das Jrs den vnkundigen uwers handels vmb deßwillen des dadurch by den glymyff zuerschöpffen getan hetten, das aber von uch Nachdem vnd Jr selbs woll anders wissen ouch wol mercken möchten, das es uch von den kundigen verachtet vnd vns gegenschrifft den vnkundigen des mit der warheit ander anzögung vnd emplösung tun wurd billicher vermitten were. Datum vff den Sonntag Esto mihi Anno dñi ꝛc. Sexagesimo.

Num. 115.

Grav Ulrichs zu Wurtenberg Sicherheitsbrief fur das Closter Maulbronn und dessen Güter. d. d. 7. Martii 1460.

Wir Ulrich Graue zu Wirtemberg ꝛc. Bekennen vnd tun kunt offembar mit disem brieff das wir Got dem almechtigen zu lob vnd vmb des emssigen Gotzdienstz willen der stetiglich vollebracht wirdet in dem Closter zu Mulenbronn sant Bernhartz ordens von Citel Jn Spirer Bystumb gelegen den Erwirdigen Andechtigen

tigen Hern Berchtolden Appt den Pryor vnd gantzen Conuent deſſelben Cloſters zu Mulnbronn Jr Gotzhus ouch alle vnd yeglich Jr Dörffer Wiler Höfe Lut vnd gut, och der iren gut, wa ſie die hand furo den Krieg vß dar Jnn wir mit dem hochgebornen furſten vnd Herren Hern Fridrichen Pfaltzgrauen by Rine vnd Hertzogen jn Beyern ſyen geſichert vnd gefridet haben fur vns vnſer Helffer, Helffershelffer vnd die vnſern, Sunder für Dietrich Späten, Hannſen von Stein vnd ander vnſer Diener, die vmb ir eigen oder ander ſachen willen dann von vnſern wegen des Pfaltzgrauen Vind worden ſin, Sichern vnd friden ouch ſie, jr Cloſter, die jren vnd das ir als vorgeſchriben ſtet wiſſentlich vnd Jn krafft diß brieffs. Wer ouch ob Swartzfritz von Sachſſenhein der Jung oder ander die des Pfaltzgrauen oder des Gotzhus zu Mulnbronn vind vnd nit vnſer Helffer oder Diener ſint, diſe vnſer Sicherheit nit halten wolten oder wurden vnd ſich ouch an vßtrags rechtz vor vns vnd vnſern reten von dem Appt vnd Gotzhus zu Mulnbronn vnd den Jrn nit benügen laſſen wolten, So ſollen vnd wollen wir denſelben diſen obgenanten Krieg vß kein zulegung oder hilff tun, Sie ouch jn vnſern Sloſſen Stetten vnd gebieten nit halten jn keinen weg, alles one alle Argliſt vnd geuerde vnd des zu vrkunde haben wir vnſer Jnſigel offenlich tun hencken an diſen brieff, der geben iſt zu Lentzingen an Donrſtag nach dem wiſſen Sonntag zu Latin Jnvocauit genant Nach Criſti gepurt als man zalt Xiiij^{c} und Sechtzig Jar.

Num. 116.

Schreiben Pfalzgr. Ruprechten an Herzog Ludwigen von Beyern, daß er Gr. Ulrichs und des Marggraven von Brandenburg feind und des Churf. Friderichs Helffer werden ſolle. d. d. 11. Martii 1460.

Vnſern fruntlichen Dienſt vnd was wir Liebes vnd guts vermögen zuuor, Hochgeborner fürſte lieber Vetter, Jn abeweſen des hochgebornen furſten vnſers Lieben Bruders Hertzog Friderichs des Pfaltzgrauen fügen wir uwer Liebe zu wiſſen, das vnſer lieber Swager Her Ludwig Lantgraue zu Heſſen dem obgenanten vnſerm lieben Bruder dem Pfaltzgrauen mit Duſent Pferden zu helffen kummen vnd Hertzog Ludwigs grauen zu Veldentz ſyendt worden vnd vnſers bruders helffer iſt vnd lybe vnd gute zu vnſerm Bruder ſetzen wil, deßhalb vnſer Bruder ſich mit ettlichen Rittern vber Rine zu dem Lantgrauen gefüget hat Jn meynung gegen ſinen fienden furzunemen vnd zuſchaffen vnd ſteen vnſers Bruders ſachen von den gnaden gottes wol, Nu iſt Graue Vlrich von Wirtemberg Hertzog Ludwigs von Veldentz Helffer worden vnd dann etliche deſſelben von Wirtemberg Helffer haben des Cloſters Mulbronn Dorffere ettliche Jngenommen vnd das Cloſter gebrantſchatzt vnd dann mit ſinem zuge furhant hat vnſers Bruders Ampt zu Wynſperg

sperg zubeschedigen vnd vnsern Bruder In sinem furnemen zu verhinderen. So ist Marggraue Albrecht von Brandenburgs feindßbrieff off nechten spate here gein Heydelberg kummen, darJnn er Hertzog Ludwigen von Veldentz Helffer vnd auch fur sich selbs vnsers Bruders fiendt wirdet vnd darumb von vnsers Bruders des Pfaltzgrauen wegen Bitten wir uwer Liebe mit ermanung aller fruntschafft, das Jr des egemelten vnsers Bruders Helffer widder Marggraue Albrechten vnd dem von Wirttemberg vnd auch widder Hertzog Ludwigs fiendt werden vnd des uwer fiendßbrieff forderlichen vberschicken vnd die sachen gein Marggraue Albrechten furnemen als sich Jnn fientschafft geburet vnd sunderlich wolle uwer liebe uwer Heuptlute zu Heydenheim forderlichen stercken mit eynem merglichen reysigen gezuge vnd Jne ernstlich beuelhen gein den von Wirtemberg fiendtlichen zuthun vnd Jne tegelichen zu suchen off das des von Wirttemberg reysiger gezug sich teylen müsse, das alles wolle uwer Liebe selbs zum besten furnemen vnd bedencken, was uch, vnserm Bruder vnd dem Huse zu Beyern daran gelegen ist, des vnd alles guten vnser Lieber Bruder vnd Wir uwer Liebe gentzlichen getruwen vnd Bitten des uwer beschriben Antwort. Datum Heydelberg vff Dinstag nach dem Sonntage Reminiscere Anno Domini ꝛc. Sexagesimo.

Ruprecht von gots gnaden pfaltzgraue by Ryne Hertzog zu Beyern, Dumprobst ꝛc.

Num. 117.

Ausschreiben Herzog Ludwigs zu Beyern an den Churfürsten zu Cölln und andere Stände des Reichs wegen seiner mit Marggr. Albrechten von Brandenburg habenden Vehde. d. d. 21. Martii 1460.

Vnsern fruntlichen Dienst zuuor Erwirdigister in got besunder lieber Herr vnd frund, Wir tund uch zuwissen, das Herr Albrecht marggraf zu Brandemburg vnd Burggraue zu Nürmberg Jn vergangen zyten vnsern vndertan Edeln vnd vnder, ouch Jr hab vnd gut Jn vnserm Furstenthum vnd Landen gesessen vnd gelegen über vnd wider vnser vnd Jr herkomen vnd gerechtigkeit ouch vnser gutlich ersuchung vnd völlige rechtbott mit dem Landgericht des Burggrafthums zu Nurmberg mermals hat lassen furnemen bekumbern vnd besweren doch vnbillichen vnd vns dadurch vnser oberkeit vnd gerichtzwang ouch vns vnd den vnsern vnser vnd Jr herkomen vnd gerechtikeit zu benemen vnd zuentziehen vnd so er nu dauon nit abstellet vnd ouch die sach in der berednuß Jn dem nechstvergangen Sumer zwischen vns vnd Jm zu Nurmberg beschehen nit wil gezogen begriffen noch betedingt haben, als er dann vff Martini nechst zu Eger vor dem Durchluchtigen Fursten vnserm lieben Hern vnd Frund dem Kung von Behem vnd ouch Jn diser vasten zu Nurmberg

vor

vor ettwe vil furſten, Grauen Herrn Ritter vnd Knecht vnd andern mermals offenlich ſelbs geredt hat. Vnd wie wol wir von anbeginne vnd Jngang vnſers Regimentz, Got dem allmechtigen zu Lobe dem heiligen Rich zu Eren vnd vmb gemains nutz willen der Lande allweg zufrid vnd ainikeit geneigt ſind vnd demnach weder mit Coſt noch Arbait geſpart, Sunder emſſigen fliß furgekert haben durch des heiligen Richs furſten Stett vnd andern, die dann ietz zu zyten gen einander Jn Spennen vnd zwitrechten geſtanden ſind vereinigt vertragen vnd krieg vnd vnrat dardurch vermitten vnd verkommen wurden, vedoch ſo Marggraf Albrecht von dem vorberurten ſinem vnbillichem furnemen nit ablaßt, So ſind wir vns vnſern Landen vnd Luten ſchuldig vnd pflichtig vns der notwere dagegen zugebruchen, des Marggrauen vnbillichen vnd geweltiglichs furnemens uffzuhalten, vnſere gericht vnd gerichtzwang zu beſchutzen vnd zu ſchirmen vnd die vnſern auch Jr hab vnd gut by vnſern vnd Jren Gerichten Oberkeit Herkommen vnd gerechtikeiten die dann die vnſern fordern vnd dem löblichen Huß von Bayern vor ettweuil hundert Jaren Ee das burggrafthum vnd Landgericht zu Nurnberg geweſen vnd uffgefatzt iſt vnd Loblichem ſtam vnd Wurden herbracht ſind zu hanthaben vnd zubehalten, vnd darumb ſo ſind wir des genanten Marggrafin find worden nach lut vnſer findsbrief des wir uch abſchrifft hiemit ſennden, Alſo wollet ſolich obgemelte redlich vnd ergrundte vrſach die vns faſt billich zu der berurten fechte bewegt haben zu hertze nemen vnd daby bedencken das das gemelt vnſer furnemen wider das Lanndgericht nit allein vnſer ſunder ouch uwer vnd ander anſtoſſenden furſten Grauen Hern vnd dar Jnn der Stette ſach als wol als vnſer iſt, Angeſehen das der Marggraf die uwern vnd die Jrn, ouch der minen vnd der Jrn hab vnd gut nit allein uff dem Lannde Sunder ouch in den Stetten geſeſſen vnd gelegen mit dem Landgericht furnimbt bekumbert vnd beſwert vnd dardurch vnderſtet die uwern ouch Jr hab vnd gut vnder ſinen gerichtzwang zu bringen vnd uch uwer oberkeit geritchtzwang herkomen fryheit vnd gerechtigkeit zu enziehen vnd darumb ſo bitten wir uch mit fruntlichem fliß, das Jr betrachtet, wo ſolichem des Marggrauen furnemen nit widerſtand beſchech, das uch vnd vns, ouch vnſer beider vndertan Jn kunfftigen ziten daruon vnratz wachſen vnd entſten mochten vnd dem zubegegnen vnd dawider hilff vnd byſtand tut, Ob uch aber ſolichs diſer zit nit gemaint wäre, des wir doch nit hoffen wider vns vnſer helffer vnd helffers Helffer nit ſyt, vnd ouch wo Jr der ſache rede hört zu dem beſten vnd glimpfflichſten verantwurtet, als wir uch dann der vnd aller fruntſchafft gentzlich vertruwet vnd wir ſolich fechte Jn keiner andern meinung furgenommen habent dann dardurch frid vnd Ru zu erlangen vnd vns vnd die vnſern by vnſern vnd Jren loblichen herkomen vnd gerechtikeiten zu hanthaben vns gewalts vnd vnrechtens vffzuhalten das wir dann mit der hilff des almechtigen gotz ouch vnſer Herrn, frund vnd vnſer aigen macht dermaſſen hoffen zutun dardurch nit allein vns vnd den vnſern Sunder ouch uch vnd den uwern zu-

hanthabung uwer vnd vnser herkomen fryheit vnd gerechtikeit fruchtbarkeit vnd nutz wachßen wurdet vnd ob deßhalb einicherley vffrur In dem heiligen Rich entstet, des sind nicht wir Vrsach Sunder der Margrafe durch sin vnbillich furnemen mit landgericht das wir dann vff zuuersicht geduldet haben das er daruon solt gestanden sin das er dann nit getan vnd vns dardurch zu der nottwere gedrungen hat als Jr dann selbs wol verstet vnd offenbar vnd Lanndkundig ist, das alles wollet von vns In der guten meinung versten vnd halten, als wir es uch dann onzwyfel zu wissen tun, das wollen wir vmb uch gern fruntlich verdienen, bittend des alles uwer guttig verschriben Antwurt by disem botten, datum Lanndßhut an Sonntag Judica In der Vasten anno sexagesimo.

Ludwig von Gottesgnaden Pfalzgraue by Rin Hertzog in Nider vnd Ober Beyern ꝛc.

In solcher form hat er ouch geschriebn by dem botten dem Bischoff von Spyr, Item der Statt Worms, Item der Statt Spyr, Item der Statt Cölln, Item der Statt Franckfurt, Item dem Bischoff von Trier, Item dem Bischoff von Mentz vnd der Statt Mentz.

Num. 118.

Ausschreiben an das Reich des Bischoffs von Eystetten, daß Herzog Ludwig seine Lande feindlich angegriffen, weßwegen er von dem Reich Hülfe begehrt. d. d. 8. April. 1460.

Den Hochwirdigsten, Erwirdigen, Hoch vnd Wolgebornen Ersamen vnd Wisen allen vnd Jeglichen des heiligen Reichs geistlichen vnd Weltlichen kurfursten, fürsten Grauen Burgermeistern vnd Reten den diser vnser brieffe furkomet Embieten Wir Johanns von gots gnaden Bischoff zu Eystett vnser willig fruntlich dienst vnd gunstlichen gruß zuuor vnd tun uch zuwissen mit waynenden hertzen clagend, das der hochgeborn furst Hertzog Ludwig In nidern vnd Obern Bayern ꝛc. vnser vnd vnsers Stiffts vinde worden ist vmb vrsach vnnsern lieben Herren vnd geuattern Marggraue Albrechten von Brandemburg antreffend, der sie Jren Rechtlichen Vßtrag In der Richtung In dem vergangen Summer zu Nuremberg zwuschen Jnen gemacht miteinander haben, darumb das wir vns zu sin hilff nit haben geben wöllen oder Jm versprochen still zu sitzen, Wiewol wir geantwurt haben, das wir gern der Krieg dartzu wir nit gewandt wären wolten müssig gen, doch ee vns sin vindsbrieffe vff den heiligen Palmtag geantwurt würde, hat er vns den merteil vnnser Dörffer hievmb berouben, besunder die heiligen Gotzhuser vnd kirchen plundern lassen, darJnn wir dem Allmechtigen gott an den heilizen Sacrament vnd bildung der Heiligen groß Vnere ist bewist worden. Er ist ouch am

Men-

Mentag gestern mit sinem Höre hieher fur vnnser Statt getzogen, hat die sturmen lassen, darJnn die vnnsern grosse not gelidten haben, den doch der Almechtig gott vß verdienen vnsers Heiligen Patron, sant Wilibolds geholffen hat, das sie vff dasmal Jn Jr wöre kecklich bestanden sind vnd der vinde etweuil vmbgebracht haben, doch mit schaden zweyer vnser vorstett vnd wann wir etwelang vnnsers allergnedigsten Herren des Römischen Keysers Brieffe an uch lutent gehabt, die wir doch Jm besten bißher vßzusenden verhalten vnd vns solichs vber die Richtung huwer zu Nuremberg geschehen nit versehen haben vnd wiewol sin Keyserlich meyenstatt Nur ein Vrsach als von schwebischen Werde wegen darJn meldet, sin wir Jn vnzwiuenlichen wolgetruwen wa dieselb sin Keyserlich meyenstatt des bericht were, das vns Jetzund so gewaltiglich zustet, Er hett das auch gemelt, dauon bitten wir uch alle vnd yeglichen Jnbesunder mit allem flis vnd ernst, Jr wollent ansehen solich vncristenlich furnemen, das vns von dem benanten Hertzog Ludwigen beschicht vnd wollent vns vnd vnnserm Stifft mit egenantem vnserm Herren vnd Gevatter Marggraue Albrechten Jn disen noten zu Rötung zuziehen vnd also vnrechtlich nit verderben lassen, daran bewißt Jr one zwiuel dem vorgenanten vnserm allergnedigsten Herren dem Keyser dienstlich gefallen vnd wir wöllen das mit vnserm Stifft in ewig zite williglich verdienen vnd erkennen, Begeren des uwer tröstlich Antwurt. Datum Eystett an zinstag nach dem heiligen Palmtag Anno Domini ꝛc. Sexagesimo.

Num. 119.

Befelch Grav Ulrichs zu Würtenberg an etlich Clöster vnd Capitul seines Lands Gott um Sieg wider die ketzerische Böhmen und Herzog Ludwigen von Bayern zu bitten. d. d. 15. April. 1460.

Vnsern fruntlichen grus zuuor, Andechtiger lieber getruwer, Als sich Hertzog Ludwig von Nidern vnd Obern Bayern mit grosser mengi volcks von Beheim vnd sust fur Eystet gelegert vnd vnderstanden hat die zu Sturmen vnd zu nöten, vnd ist des in steter Ubung, Wann sich nu die Beheim so vncristenlich halten mit dem das sie erber Priester Jn Jren Kirchen erslahen, die Greber der totten vffgraben, die heiligen Sacrament vßschutten vnd enteren, Sunder yetzo uff den heiligen Balmtag sind sie in ein Kirch geloffen, hand das heilige Sacrament vßgeschütt, als der Priester die Junge Lut damit gericht hat vnd vmb Zymliche wort des Priesters, als das sie gotes vnd des Sacramentz schonen vnd nit also vervneren solten, hand sie den priester vnd etwieuil des volcks in der kirch erslagen mit andern vil groben handlungen Solichen zu widerstand vnd die Stat Eystet ouch den fromen Bischoff daselbs vnd ander erber ritterschafft vnd armlut, der vil darJn ist zu retten, hat der hochgeborn furst vnser lieber Herre vnd Sweher von Brandeburg furge-

nommen mit hilff des almechtigen mit Hertzog Ludwig vnd sinem Volck sunder wider die ketzer zu stritten vff Montag nechstkompt als ein cristenlicher furst, dartzu wir Im einen treffentlichen gezug zu Roß vnd zu fuß geschickt haben In gantzer Hoffnung Got der Almechtig werd vns vnd vnser parthy gluck sig vnd hilff ertzoigen, darumb bitten wir uch ernstlich In uwerm closter emssige gotzdienst zuuollebringen mit messe singen vnd lesen Crutzgengen vnd andern guten wercken vnd darinn Got anzuruffen vnd zu bitten vnser parthy Sig vnd gluck seliglich zuuerlihen, das wollen wir fruntlich vmb üch verschulden, Geben zu Stuttgarten an zinstag nach dem heiligen Ostertag anno ꝛc. LX.

Num. 120.

Manung der Pfälzischen Gefangenen sich zu Stuttgard zu stellen und ohne Erlaubnus Gr. Ulrichs nicht zu weichen. d. d. 3. Maji 1460.

Strengen vnd vesten Hoptlut, Herrn, Ritter vnd Knecht vnd ander, die vff Mitwoch nechstvergangen (30. April) von wegen des hochgebornen fürsten vnd Herrn Hern Fridrich Pfaltzgraue by Rin vnd Hertzog in Bayern im feld by der geschicht zwuschent uch vnd etlichen des Hochgebornen vnsers gnedigen Herren Hern Vlrichs Grauen zu Wirtemberg Herrn Rittern Knechten vnd andern ergangen gewesen sind. Ich Conrat vom Stein von klingenstein vnd ich Wolff von Tachenhusen Hofmeister, Hoptlue der obgenanten geschicht Tun uch zu wissen, das wir von etlichen des obgenanten vnsers gnedigen Herrn von Wirtemberg Dienern die by der Geschicht gewesen sint bericht werden, etlich vnder uch syen durch sie in der obgenanten Geschicht zu gefencknus vnd feldsicherheit gedrungen, darumb so manen wir uch dieselben, die also solich sicherheit geton hand, derselben sicherheit vnd gefancknus mit disem brieff von des obgenanten vnsers gnedigen Herrn von Wirtemberg wegen, das ir uch in achttagen den nechsten stellent gen Stutgarten In die Herberg zu der kron In sicherheit vnd gewalt des vorgenanten vnsers gnedigen Herrn von Wirtemberg vnd von dannen nit koment, dann mit wissen vnd willen siner gnaden oder der sinen den er das befilcht vnd wir sind on zwiuel, welch vnder uch solich sicherhait hand geton, Jr werdent uch stellen halten vnd tun, als uch gepur, Geben vnd mit vnsern Jnsigeln zu end dirr geschrifft besigelt an des heiligen Crutztag Jnventionis anno dñi MCCCC Sexagesimo.

Num. 121.

Manung von seiten Pfalzgraue Fridrichs an die Würtenbergische zu Beylstein gefangene sich zu Heydelberg zu stellen. d. d. 5. Maji 1460.

Wir Friderich von gots gnaden Pfaltzgraue by Rine Hertzog in Beyern des heyligen Romischen Richs Ertztruchsesse vnd Kurfürste konnden allen vnd iglichen es sin Grauen Hern Ritter Knechte oder andere die by der Geschicht die sich off Mitwoch nechstvergangen Jme veld by bilstein zwischen den vnsern vnd den jhennen die Graue Vlrich von Wirttemberg gewant off den tage Jme Velde off siner sytten geweßt sin gemacht vnd begeben hatt, Als ettlich der vnsern off den gemelten tage zu gefengnusse des gemelten Graue Vlrichs bracht sin, werden wir gleublich vnderricht von den vnsern, das off denselben tag Jn solcher geschicht auch ettlich off des gemeltten Graue Vlrichs sytten geweßt von den vnsern gesichert vnd gefangen worden sin, dieselben alle vnd igliche es sin Grauen Hern Ritter Knechte oder ander die off den benanten mittwoch gefangen worden sin erfordern vnd ermanen wir mit diesem vnserm offen brieff, das sie sich solcher gefengnisse nach zu stont vnd zu angesicht dieß brieffs stellen wollen gein Heydelberg Jn Conratt Florn vnsers Burgers daselbst offen wirtshusse dar Jnne zu verliben vnd daruß ane vnsern wissen vnd willen nit zu komen vnd herjnne zu tun als eym iglichen der ritterlichs gemuts ist zusteet vnd Jn was stats vnd wesens der sin mag geburlich ist. Orkonnde dieß brieffs versiegelt mit vnserm zu Ruck vffgetruckten Jngesiegel datum Heydelberg vff mondag nach dem Sondag Jubilate Anno ꝛc. Sexagesimo.

Num. 122.

Auszug aus der Erbeynung zwischen Marggr. Carln zu Baden und Gr. Ulrichen zu Würtenberg.

Jtem als das Westvelisch Gericht bißheer offt und dick ist misbrucht zu unmuglicher beswerde, costen vnd schaden, der gegen den es ist furgenomen, Han wir uns gegen eynander auch verpflicht also, durch wen gegen vnser yedes Reten. Dienern, vndertanen oder schirmsluten. geistlichen oder weltlichen das gemelt Westvelisch gericht were oder hinfur wurde gebruch vber vnd wider das dieselben nit vor der Ladung weren oder wurden wissentlich hersucht vnd angelanget mit fordrung zu ere vnd recht zu antwurten vnd gnug zutund vor dem vnter vns vnd sinen Reten zu dem sie sint gewant Rats. Dienst schirms oder anderer vndertenikeit. So sol vnser yeder des andern Rete, Diener, schirmslüte vnd die sinen wider sollich die also das gericht bruchtend vnd wer sich Jr anneme nach allem Vermögen schirmen getruwlich das zuweren vnd abzustellen, als were es vnser yedes selbs Sach. Jtem vnser ye-

der sol auch Jn brüderlicher truw, liebe vnd fruntschafft vnd von beete wegen die yeglicher an den andern yetzund flißlich hat getan den andern vnd sine Rete vnd dienere, die er yetzund hat vnd hinfur vffnymet, auch sine Lande, Landschafften, Lute vnd gute Jn Stetten vnd vff dem Lande, was er der hat vnd furbasser redlich an Jne komen, Jn sinen schirm empfahen vnd dieselben alle auch die, die sust in des andern vnder vns schirm sind vnd sin werden, sie sient geistlich oder weltlich, als sin selbs lib, sine Rete, Dienere, Lande, Lute vnd gute getruwlich nach gantzem vermögen schirmen vnd handthaben vor gewalt vnd vnrechten vnd zu den rechten, als die hievor bestymmet sind vnd von sollichs schirms wegen sol dem schirmherren von den Landtschafften die er Jn schirm empfahet Jars vff sanct Martins des Bischoffs tag oder Jn achttagen vngeuerlich darnach werden gegeben Sechshundert guter Rynischer guldin. Jtem vnser dheinteil sol eynicher buntnus, eynung, bruderschafft, Gesellschafft noch Jcht ander verpflicht mit dheynem König, Fürsten, gemeynem adel oder Stetten Jngeen noch was des vor were, erstrecken Es geschee dann mit des andern vnder vns kuntlichem wissen vnd gutem willen. Jtem vnser yeder sol hiezwuschen vnd dem Sontag Jnvocauit nechstkunfftig von sinen Reten vnd Dienern, die er yetzt hat, Jnnemen glubde an eydes statt, das sie dem andern vnder vns Jrem schirmherrn alledail sie also Rete vnd dienere werdent sin, getruw sin wollen Jne vor sinem schaden zu warnen, sinen frommen zu werben, vnd ob sich in der zeit, als sie Rete vnd dienere werdent sin, begeben sachen, das sie darumb zu dem obgemelten vßtrag zugeben vnd zunemen gehorsam sin wöllen vnd das sie auch nach Jrem vermögen mit Rat vnd Dat on widerrede vestiglich vnd getruwlich wollen helffen handthaben alles vnd yedes das, das Jn disem brief steet geschrieben, ob vnser eyner selbs oder der sinen, das gott wende oder sust yemands anders dawider teten oder tun wolten Jn eynem oder mee stucken, vnd was vnser yederteil kunfftiglich Rete vnd dienere wirdet vffnemen, den sol er Jn Jr glubde vnd eyde binden auch zutund, was Jn disem Artickel steet geschrieben. Jtem vnser yeder sol dem andern Jn zweyen Monaten den nechsten verkunden sine Rete vnd Dienere, was er der hat, vnd so er dann furbasser Rete vnd Dienere vffnymmet, das sol er dem andern teil allemal Jn Monatsfrist darnach zu wissen tun. Jtem welichem teil siner Rete vnd Dienere werden abgeen, es sy durch vffsagen oder todes abgang oder endung siner bestallung, das sol aber derselb vnder vns dem andern verkunden in Monats frist nachdem Jm der abgang kundt wirdet. Jtem vnser yedes vndertanen sollen fur sie vnd Jre erben vnd nachkommen dem Herren der sie Jn vorgeschribner wise Jn schirm empfahet, globen vnd sweeren, als Jrem schirmherren getruw zu sind sinen schaden zu warnen vnd fromen zu werben vnd mit sinen Reten, Dienern, Landschafften vnd schirmsluten Jn fruntlicher gemeynsamy, handel vnd wandel zu haben vnd zutund. Vnd auch das sie mit allem Jrem vermögen on widerrede vestiglich wollen helffen

handt-

handthaben alles vnd yedes das, das In disem brieff geschrieben steet, ob vnser eyner selbs oder der sinen, das gott wolle wenden oder sust yemands anders dawider tetten oder tun wolten In eym oder mee stucken. Item der obgemelt schirm vnd die glubde vnd eyde von den vndertanen zugeschehen, sollen allemal In funff Jaren werden ernuwert zwuschen ostern vnd pfingsten.

Num. 123.

Grav Ulrich Bestetigungs-Brief einer Meisterin in der Clausen zu Owen. d. d. 12. Jan. 1460.

Wir Ulrich Graue zu Wirtemberg ꝛc. bekennen vnd vergenhen offenlich fur vns vnd vnser erben das wir der geistlichen swester barbaren etwann clusnerin zu hermaringen durch pett vnd furdernuß der wolgebornen Frow Angnes von Helffenstein geborn von Winsperg wittwe vnser lieben geuatterin ouch begeren vnd anbringen dero von owen zu der clusen daselbs gnad bewisen habend vnd bewisent Jr der In crafft diß brieffs, also das Sie in der genanten clusen des gemelten flecken owen Jr leptag vnd zit als ein meisterin beliben vnd sin sol, Solich cluse mit sampt ir Inwonenden clusnerin ech sich selbs wesenlich vffrechtlich erberclich vnd eins abgescheiden geistlichen lebens würckens vnd vbentz, Hinfuro diewil jn Gott gnad vnd das leben git daselbs bewisen erscheinen vnd erzeigen sol, als wir jn solichs wol getruwen. Ob sich aber gebe, das in kunfftigen ziten die gemelt swester solichs vberfur vnd an eim oder mer enden das zerbrech vnd etwas vnfug tribe als in Jr cluse oder an den genanten clusnerin verhangte vnd vngestrafft liesse, das doch nit sin sol vnd der amptman vnd gericht zu Owen solichs fur vnd an vns precht, Erfunden wir dann das solichs vnzimlichen gehandelt vnd beschenhen wer, alsdann vnd sust nit, haben vnd mugen wir die gemelten swester barbaren vnd meisterin vß der obgeschriben clusen verwisen vnd der maisterye alda entsetzen alles ungeuerlich vnd des zu vrkund habent wir vnser Jnsigel offenlich tun hencken an disen brieff der geben ist zu Stutgarten am Samstag vor sant Hilarientag Nach cristi gepurt xiiij°. und LX. primo.

Num. 124.

Bessarion Cardinalis dispensat Comitem Vdalricum de Wirtenberg & ejus uxorem Margaretham de Sabaudia, quod ignorantes in tertio gradu affinitatis matrimonium contraxerunt. d. d. VI. Idus Martij. 1460.

BESSARION Miseratione diuina Episcopus Tusculan. Sancte romane eccleſie Cardinalis Nicenus. vulgariter nuncupatus. nec non in partibus Alemanie & Germanie locisque omnibus in eisdem partibus sacro imperio subiectis ap̃lice Sedes Legatus. Dilectis nobis in Xp̃o Vlrico Comiti in Wirtenberg & Margarite de Sabaudia mulieri

Constantiẽn. Dioc. Salutem in domino sempiternam. Ap̃lice Sedes prouidentia circumspecta personarum excellencium conditiones & statum prouide considerans nonnulla eis interdum benigne concedit, que alias juris seueritas interdicit. Sane petitio pro parte vestra nuper nobis exhibita continebat, quod vos alias ignorantes tertio affinitatis gradu inuicem esse coniunctos matrimonium insimul per uerba legittime de presenti contraxistis illudque carnali copula consummastis ac prolem inde suscepistis. Postmodum vero per alterius prudentiam ad vestram peruenit notitiam, quod impedimento tertii gradus affinitatis hujusmodi obstante in hujusmodi sic contracto & consummato matrimonio remanere non potestis dispensatione ap̃lica desuper non obtenta & si diuortium inter uos fieret grauissima exinde scandala possent verisimiliter exoriri. Quare à nobis humiliter petiistis, ut uobis de opportune dispensationis gratia prouidere misericorditer dignaremur. Nos itaque qui more benevoli patris quietem & commoda cupimus Singulorum vestris in hac parte Supplicationibus inclinati, quod non obstante impedimento predicto in sic contracto & consumato matrimonio libere & licite remanere possitis, auctoritate ap̃lica tenore presentium dispensamus, prolem exinde susceptam & in futurum suscipiendam legitimam decernendo. Datum Norimberge Bambergẽn dioc. Sexto Idus Martij, Anno dñi Millesimo quadrigentesimo Sexagesimo. Indictione octaua. Pontificatus Sanctissimi in Xpo patris & dñi nostri domini Pij diuina providentia pape Secundi Anno Secundo.

E. Oldoynus.

Num. 125.

Extractus Urthels des Würtembergischen Hofgerichts in Sachen Gr. Ulrichs zu Wirtenberg wider Gr. Conrad von Fürstenberg, Hannß Jacob von Bodmen und andere von der Ritterschafft im Hegow. d. anno 1461.

Und sassen zu Recht Sigmund Grav von Hohenberg, Wolff von Tachenhausen, Hofmeister, Conrad vom Stein vom Klingenstein, Hofmeister, Heinrich Spät von Tumnaw, Antoni von Emerßhofen, Wilhelm Herter von Hertneck, Hannß von Werdnaw der ålter, Ludwig von Graffneck, Wolff Schilling, Caspar von Kaltental, Heinrich von Werdnau, Wernher Nothafft der Elter, und Georg Dörner von Dürnow.

Und stunden dar Georg von Absperg, Doctor, Georg Kayb von Hohenstein, Berchtold von Stein und Wernher Lutz Vogt zu Stuttgart als Anwålt ihres gnådigen Herrn Vlrichen Graven zu Würtenberg und mit seinem vollen Gewalt. Und namen zu Fürsprechen Hannsen Truchsessen von Bichißhusen, der bedingt Fürsprecher, Recht und was er durch Recht sollte, und redt, der vorgenant ihr gnediger Herr von Wirtemberg hett Herrn Hanns Jacoben von Bodman, Herrn Wilhelm von Honburg, Ritter, Sigmunden von Honburg, Hannß Jacoben von

Bod-

Bodman, Vlrichen von Jungingen, Heinrich von Rischach und Burckarten von Rischach bestellt zu Im ein Jar zu dienen, nach lut eins brieffs, deß Abschrifft er bat zu hören. Deßglichen hett sin Gnad Grav Conrat von Fürstenberg zu Diener bestelt, der nit in dem brief begriffen vnd doch daryn gangen were, das er glich als die andern und als ob er in dem brieff were begriffen, bestelt und sin abredung sin lassen wolt. Nun hett Jr gnediger Herr als ein Kayserlicher Hauptmann sie mit andern geschickt mit des heiligen Richß Banier zu irem Herrn von Brandenburg wider Hertzog Ludwigen von Bayern, da dannen weren sie geritten one Willen ires gnedigen Herren, das wer siner Gnaden unbequem gewesen und hett ihm Schaden gebracht und hofft, sie werden in Recht schuldig im die Ritterbestallung zu dienen nach lut des bestallungbrieff und Im den Kosten und schaden, den er des hett gelitten oder noch werd liden, ablegen. Darwider stunden dar Herr Grave Conrat von Fürstenberg, Herr Hannß Jacob von Bodman, Herr Wilhelm von Honburg Ritter, Sigmund von Honburg, Hannß Jacob von Bodman, Vlrich von Jungingen, Heinrich von Rischach und Burckard von Rischach und namen zu Fürsprechen den Wolgebornen Hern Grave Heinrichen von Lupfen, der bedingt sich auch nach Recht und Gewonheit und redt unter anderm, wie daß Grav Conrat von Fürstenberg mit Gr. Ulrichen zu Wirtenberg selbst in beyseyn Wolffen von Tachenhusen geredt habe, er mocht Im das Banier empfelen oder nit, würden die Sachen die Hertzoge zu Osterreich oder die Iren berüren, so wolte er abrüten, deßglichen die andern auch hetten geredt ꝛc. zu dem hatt Grav Ulrich zu Wirttenberg durch seine Anwalt lassen reden, wie vor, Er noch keiner der sinen weren der Herre von Oesterreich Feind nit, hett auch Grave Conraten noch die andern nit uff oder wider sie oder die Iren geschickt, sonder als Kayserlicher Hoptman wider Hertzog Ludwigen von Bayern mit des heiligen Richs Banier und hett Inen nie angemuttet wider Hertzog Albrecht oder Herzog Sigmunden von Oesterrich nach yemand der Iren zu finde, darum meint er sie weren unbillich abgeritten ꝛc.

Num. 126.

Vermerckt die Zusprüch, So vnser allergnedigster Herr der Röm. Keyser zu Hertzog Ludwigen von Beyern hat.

Zum ersten antreffent Werd (Donauwerd) das er vnerfolgt aller Recht durstlich mit gewalt In sin gewaltsami bracht dem Rich entzogen vnd wider recht vnd die gemein Reformation gedrungen gehebt vnd darumb sin Keys. Gnaden vnd das Rich nit vnplaghafft gemacht hat.

Zum andern hat Hertzog Ludwig vß eigenem mutwillen vnd one alle erfolgung des Rechten wider gemein geschribne Recht die Reformacion vnd gulden bull der

Krieg

Krieg fehd vnd vintschafft gebrucht Jm heiligen Rich darumb er mercklich kerung vnd Wandel siner K. G. vnd dem heiligen Rich schuldig ist.

Zum dritten von des bischoffs von Eystett wegen den er zu vnbillicher Verschribung wider des heiligen Reichs Oberkeit, friheit vnd herkomen gedrungen vnd betzwungen vnd dem stifft mercklich schaden zugefügt vnd gen dem heiligen Rich sich hoh verhandelt hat.

Zum vyerden von Dinckelspuhel wegen, die er ouch betzwungen vnd genött gehabt hat zu ettlichen vnbillichen verschribungen wider all Recht.

Zum fünfften das er Juden vß sinen Landen vertriben vnd Jr gut genomen, Jüdisch Synagog vnd schul vnerloubt zerstört hat zu mercklicher beswerung des Richs kamer dahin sie gehören.

Zum sechsten das er an der Jüdischeit zu Regenspurg mercklich Jrrung tut von der kunigs stür die sin gnad vff sie geslagen, vormals gehebt vnd dartzu sundere gefrite von des Richs wegen sin K. G. gerechtigkeit hat.

Zum Sybenden, das Hertzog Ludwig vnserm allergnedigsten Herren dem Röm. Keiser sin Vintschafft zugesagt vnd mengerley verdrieß sinen K. gnaden vnbillich bewiset, freuenlicher fürsleg Jnzug vnd Zugriff gebrucht hat vnd der andern wider sin K. gnad verholffen, damit sin K. M. hoch geleidiget, dardurch sich dann vil vffrur Jm heiligen Rich zuuerhinderung gemeins nutz vnd friden begeben haben.

Zum achtenden, das sich Jnsunderheit Hertzog Ludwig ein vnrechten Helffer Hertzog Albrechts wider vnsern gnedigsten Herrn den Röm. Keiser gemacht hat vnd mit Hörzugen durch die sinen in siner K. gnaden Land Österrich getzogen vnd darinn menigfeltiglich siner K. G. vnd och Land vnd Luten mit Roub mort brand vnd Jn ander vnzimlich Weg mercklichen grossen schaden getan hat.

Zum Nunden das Hertzog Ludwig Heinrichen Span, der in bottschafft vnsers gnedigsten Herrn des Keisers Jn das Rich geridten ist durch die sinen vff fryer des Rychs strassen vnbewort vnd wider Recht fahen vnd herttiglich wantten vnd an andere end gefangen füren hat lassen.

Jtem Hertzog Ludewig hat lassen Erber, auch lauffent vnd Ridtend botten so von Fursten geistlichen vnd weltlichen vnd des Richsstetten geschickt worden sin in den Keiserlichen Hofe vff dez Richs strassen vnd in sine geslossen vnd Stätten durch die sinen verbietten, fahen vffhalten, Jr brieff nemen, offen vnd in menig weg bekumern lassen wider all gemeine rechte, friheit, vnd sicherheit sollichen botten Jnsunderheit durch Recht gegeben.

Jtem Hertzog Ludwig hat ouch sich verbunden mit andern siner Keys. Gnaden widerwertigen on Recht vnd on all erloubnüß vnd wissen siner K. Gnaden, des Jm nicht Zimpt, Sunder damit wider sinen eyd vnd pflicht, damit er siner k. gnaden

vnd

vnd dem heiligen Rich verpunden ist, Recht vnd der gulden bull sich groß verhandelt hat.

Item Hertzog Ludwig hat Marggraue Albrechten gedrungen von sinen Keys. brieffen vnd Gerechtikeiten vom heiligen Rich herrürend mit gewalt vnd vnersucht vnd vnerfolgt aller Rechten. Dann wa er Jendert gen Jemand, es were gen sin Keys. gnaden oder die Marggrauen grauen oder ander Icht zusprüch vermeint hett zu haben vnd das er Recht als sich gebürt gesucht hett, dar Inn solt sich sin K. G. vffrechtlich gehalten haben, als Röm. Keyser zugehört vnd wer Im nicht not gewesen mutwillig eigen Durstigkeit, Rach gewalt gedrangs vnd vnrechtens als manigfaltiglich von Im gescheen ist zu gebruchen.

Item Hertzog Ludwig hat Graue Ulrichen von Würtemberg auch In vnbillich Weg anders dann recht ist gedrungen zuverachtung der Oberkeit vnd gewaltsam des heiligen Richs.

Item als er sine Lehen vnd Lehenpflicht vffgesagt hat, dieselben Lehen hat er noch Innen vnd dauen siner Keiserlichen gnaden schaden getan, getruwt sin Keys. gnad dieselben Lehen sollen nu billich siner Keys. gnaden vnd dem heiligen Rich ledig sin, das er ouch der gar vnbillich nach sinem Handel vnd ergangen dingen gebrucht vnbegnadeter vnd vnbelehnter.

Item Herzog Ludwig hat über fruntlichs ersuchen etlicher Kleinat, nemlich als des gulden krutz vnd der becher vom König Laßlawen sich vnderwunden vnd meint eins satzs sich dar Inn zu behelffen der Im sol bescheen sin, Ist wol wissentlich, wie es dieselb zite vmb König Lasslaws Regierung alter vnd besatzung gestanden ist, wie och solich verkumernuß der kleinet wider mercklich verschribung der Fursten von Oesterrich, Auch dieselben Kleinet nit allein König Laßlawen gewesen, Sunder des gantzen Huß Oesterrich sin, daruff er fruntlich gewarnet worden ist, getruwet sin Keys. gnad er soll solich Stuck vnd kleinat siner keys. gnaden als regierenden Fürsten vnd erben lediglich wider geben vnd folgen lassen one siner Keys. gnaden vnd des fürstenthumbs schaden mit pflichtlicher kerung vnd abtrag.

Item Herzog Ludwig hat ouch Innen etlich Keiserlich vnd ander kleinet von Wielent Kayser Sigmunden herrurend, die siner Keys. gnaden vnd dem heiligen Rich zugehörn, begert sin Keys. gnad och darob zu sin das die siner Keyserl. Gnaden one Intrag zu sin vnd des heiligen Richs Handen geantwurt werden.

Vnd sol besser luterung der vorgemelten Artickel sin Keiserlich gnaden wa das zu Schulden kompt nach notdurfften die zutun mügen dauon vnd darzu zu setzen vorbehalten sin one geuerd.

Num. 127.

Bulla Papæ Pii II. aggravationis & excommunicationis adversus Dietherum de Ysenburg Electum Maguntinensem & confirmationis Comitis Adolphi de Nassau in Archiepiscopum ejusdem ecclesiæ Maguntinæ. d. d. 8. Januarii. 1461.

PIUS Episcopus Seruus Seruorum dei. Ad perpetuam rei memoriam. Pastoris eterni, qui pro salute humani generis se in precium immolari non abnuit, vices, quamvis immeriti gerentes interris partes nostre solicitudinis adhibemus, ut ouibus custodie nostre commissis commoda pacis adueniant & errantes ad semitas iustitie redeant, per quas gradientes vitam consequantur eternam, circa illos vero, qui sedis Apostolice atque nostra reuerentia prorsus abjecta contra debitum honestatis & justicie calcitrare ac ecclesiarum temporalia loca rapere & occupare eorumque habitatores & incolas labefactare perfidis eorum conatibus moliuntur, sententiam ueritatis Amplectimur, qua si nos oculos vel pes sive dextra scandalicauit, manus à compage corporis præcidi mandatur, Cum melius sit his membris carere in seculo quam cum illis eterna supplicia introire. Dudum siquidem Dietherum, qui se electum Maguntinēn appellabat suis exigentibus demeritis & enormibus excessibus per eum perpetratis Ecclesia Maguntinense & omni iure, si quod sibi in ea competere posset de fratrum nostrorum consilio priuauimus & privatum esse declarauimus atque ab illa amouimus & ab omni uinculo, quo illi tenebatur, absoluimus Capitula prepositos Scolasticos, Custodes, Camerarios, Caretores, Thesaurarios omnesque & singulos prelatos quocunque nomine censerentur Canonicos, Vicarios perpetuos & temporales Altaristas ipsi9 ecclesie ac tocius diocesis Maguntinensis omnes denique Vasallos, ligios, Castrenses ac simplices officiarios omnes cu9cunque status aut condicionis essent Scabinos ciuitatum ac oppidorum, uillarum fortaliciorumque omnium Burgimagistros Consules eorumque rectores quocunque censerentur nomine ac subditos universos & singulos ej9dem ecclesie Maguntinensis dicto Diethero in nulla re obediencie uinculo teneri & à Juramento si quod ei prestiterant liberos & absolutos esse decernentes & mandantes eisdem & eorum cuilibet sub excommunicacionis pena, quam ipso facto contravenientes incurrant ne de cetero ipsi Diethero aut suis procuratorib9 in aliquo responderent parerenr uel intenderent, sed ipsum Dietherum tanquam *morbidam pecudem & pestilentem bestiam* ubique deuitarent ipsique ecclesie tunc vocanti de persona dilecti filii Adulphi de Nassaw Electi & confirmati Maguntin. tunc canonici dicte Ecclesie de comitum genere procreati, cujus sanguis usque ad Imperii cacumen ascendit de eorundem fratrum nostrorum consilio per alias nostras litteras providimus, ipsumque predicte Ecclesie Maguntinēn. prefecimus in Archiepiscopum & pastorem prout in nostris super his confectis litteris, quarum tenores Ac si illi de verbo ad verbum inserti forent, presentibus haberi volum9 pro expressis plenius continentur.

Cum

Cum autem, ſicut nobis innotuit, licet Idem Adolphꝰ Electus & confirmatus Maguntinenſis vigore proviſionis per nos de perſona ſua, ut premittitur, facte, quorundam Caſtrorum, opidorum, Villarum & terrarum ad predictam Eccleſiam Maguntinēn. ſpectantium profeſſionem fuerit aſſecutus, ac delecti filii Capitulum dicte Eccleſie & clerus ciuitatis Maguntinēn. ſibi obedienciam & Reuerentiam preſtiterint & gratia domini & etiam exigente iuſtitia ſperet omnimodam poſſeſſionem bonorum dicte eccleſie adipiſci. Nichilominꝰ idem Dietherus premiſſis noſtris literis ſibi intimatis & illarum habita noticia poſſeſſionem ipſiꝰ eccleſie nec non aliorum Caſtrorum Villarum opidorum & bonorum ejusdem que occupata detinet, minime euacuare curauit neque curat, immo his non obſtantibꝰ dictus Dietherus & nonnulli ſui in hac parte fautores & ſequaces, quorum uie perverſe ſunt & quorum nomina nobilitatem & qualitatem preſentibus haberi uolumus pro expreſſis civitatem Maguntin. & nonnulla, alia Caſtra opida Villas & loca ad predictam Eccleſiam ſpectancia manu armata nuper inuadere illarumque perſonas, non parcendo earum qualitati ſexui uel etati, capere ſpoliare & diverſis damnis atque injuriis afficere preſumſerunt, prout preſumere non ceſſant, ipſumque Dietherum priuatum, excommunicatum irregularem adjuvant, defendunt & pro hujusmodi defenſione commodiore & aptiori facienda alia Caſtra & opida ad predictam eccleſiam Maguntinenſem pertinencia violenter detinet occupata in prouiſionis noſtre & apoſtolice ſedes contemptum & grauem jacturam eiusdem eccleſie Maguntinenſis, plericioſum quoque exemplum plurimorum. Nos igitur nolentes nec velle debemus aut ſalua conſciencia poſſumus tantam dei & eccleſie offenſam tanquam nepharios & odibiles exceſſus, quibus pacis bonum exulat, diſcordiarum materia ampliatur, relinquere impunitos, ſed prouidere uolentes ut alii timore perterriti proſilire ad ſimilia pertimeſcant, Auctoritate apoſtolica tenore preſentium in uirtute ſancte obedientie & ſub aliis cenſuris infra ſcriptis Dietherum ſuosque fautores & ſequaces omnesque alios & ſingulos eis Auxilium Conſilium uel favorem publice vel occulte directe vel indirecte ſeu quouis alio queſito colore uerbo uel facto præſtantes tam eccleſiaſticos quam ſeculares & laicales cujꝰcunque dignitatis eciam Archiepiſcopalis, Epiſcopalis, Ducalis uel Comitalis, nobilitatis, ſtatus, preeminentie, gradus, ordinis vel condicionis fuerint & quos preſens tangit negocium in virtute ſancte obediencie & ſub aliis cenſuris ſententiis ac penis infra ſcriptis, quas contumaces eo ipſo incurrant primo Secundo Tertio Canonice & peremtorie monemus & requirimꝰ quatenus infra decem & octo dierum ſpacium à die affixionis preſentium ualvis alicujus ex Eccleſiis infra ſcriptis Inmediate conputandorum, quorum ſex pro primo, ſex pro ſecundo & reliquos ſex pro tercio & peremptorio termino & canonica monitione eis aſſignamus, Dietherus videlicet vacuam & expeditam ipſius Eccleſie Maguntinēn. omniumque Caſtrorum, opidorum, Villarum & locorum ad ipſam Eccleſiam Maguntiñ. ſpectantium præfato Adulpho tradat & aſſignet ac de damnis propterea paſſis tam Adulpho quam ſibi adherentibus integre ſatiſfaciat, pre-

fatoque Adulpho obedientiam & reuerentiam debitas & devotas, Vaſalli uero & ſubditi ejusdem eccleſie Maguntin. conſueta ſeruitia & jura ſibi exhibeant, Nec non Adherentes ipſi Diethero ejusque fautores & ſequaces ac ſibi Conſilium ac fauorem preſtantes hujusmodi uta premiſſis ceſſent, Nec non Caſtra opida Villas terras & loca quæcunque dicte eccleſie, ſi qua occupant vel occupata detinent eidem Adulpho eciam reſtituant & conſignent cum affectu, faciantque & permittant eundem Adulphum Electum & confirmatum vel procuratorem ſuum ejus nomine plena & pacifica regiminis & adminiſtracionis bonorum dicte eccleſie poſſeſſione gaudere, fructus quoque redditus & prouentus menſe ſue Archiepiſcopalis Maguntin. ſibi integre reddant & reſtituant, quod ſi forſan Dietherus & alii premiſſi omnia & ſingula predicta non adimpleuerint aut neglexerint uel diſtulerint contumaciter adimplere ſeu contra ea uel aliquod ipſorum per ſe uel alios fecerint uel venerint quoquomodo Nos contradictores quoſlibet & rebelles eiſque dantes Auxilium Conſilium uel fauorem publice vel occulte directes uel indirecte ſingulariter ſingulos predictorum decem & octo dierum Canonica monitione premiſſa pro nunc prout extunc excommunicamus & anathemizamus, Capitula uero eccleſiarum ſuſpendimus à diuinis Ipſasque eccleſias Autoritate apoſtolica interdicim9 in his ſcriptis & ſi quod deus auertat ipſi has tremendas cenſuras per alios decem dies ſuſtinuerint, nos illos extunc aggrauantes & reaggravantes omneſque cum illis participantes ſimilibus uinculis Innodantes omnes & ſingulos gracias priuilegia diſpenſaciones & indulta quecunque eis ab Apoſtolica ſe ac Romanis imperatoribus conceſſa & preſertim habendorum Altarium portatilium & confeſſionalium quod ab eorum punctis Inreſervatis ſedi apoſtolice ſemel uel pluries In aliis autem caſibus quotiens fuerit oportunum abſolui & plenarium omnium uel tertie partis punctorum in mortis articulo remiſſionem aut uotorum uel penitenciarum mutationem habere poſſunt, nec non ſuper etatis ac natalium ac irregularitatum ac quibusvis aliis defectibus nec non ſuper incomparibilib9 in ſimul vel eciam in comendam obtinendis beneficiis eccleſiaſticis diſpenſationes de non reſidendo in eiſdem beneficiis & percipiendis eorum fructibus & per alios uiſitandi eccleſias monaſteria locaque perſonas procurationesque propterea debitas eciam in pecunia numerata recipiendi indulta, nec non magiſtratuum doctoratuum, licencie & baccalariatus in quibuſuis litterarum facultatibus graduum conceſſiones auctoritate & tenore predictis reuocamus caſſamus & irritamus & clericos quibuſuis beneficiis eccleſiaſticis, laicos autem feudis honoribus inſigniis & preeminenciis quibuscunque per eos obtentis priuamus ac ad ea obtinenda nec non intereſſendum Electioni imperatoris conſiliis prelatorum & principum perpetuo inhabilitamus eorumque ſubditos & vaſallos à preſtatione cuj9cunque homagii & vaſallagii Ac à vinculo Juramenti cujuscunque fidelitatis, quo illis aſtricti ſunt & obligentur perpetuo abſoluimus & liberamus, Nec non Civitates terras villas & alia loca quecunque In quib9 Dietherus & alii premiſſis cenſuris ligati moram trahunt uel ad quem ipſos aut aliquem eorum declinare contigerit, eccleſiaſtico ſupponim9

inter-

interdicto Inibi eciam tridus postquam inde discesserint districtissime obseruando. Et demum si Dietherus & alii predicti á tam damnata mente infra alios decem dies Inmediate sequentes non resiliant, nos attendentes, quod filii superbie tradendi sunt Sathanæ patri eorum eis omnibus & singulis ita deum eiusque vicarium spernentibus sicuti maledicti fuerint Dathan & Abiron, quos terra sustinere non potuit sed uivos deglutiuit, ita ut descenderint ad infernum uiuentes Et sicut Judas Scarioth traditor nostri redemptoris, qui etsi penitens abiit, tamen & suspensus crepuit medius &. possedit agrum dei de mercede iniquitatis, Sic in eternum maledicimus & perdet eos dominus velociter propter adinventiones eorum pessimas omnesque & singulas has presentes earumque transumpta à locis ubi per earum Executores affixa fuerint tollentes & alias eorum executionem impedientes eisdem sententiis & maledictione innodamus presentesque litteras post decem & octo dies à tempore affixionis hujusmodi pro earum plena executione sufficere decernimus & alios viginti dies prædictos nisi Dietherus & alii rebelles predicti mandatis nostris eisdem paruerint idque notorie publicauerint & se fecisse certificauerint ex nunc prout extunc excommunicatos anathematizatos suspensos interdictos priuatos inhabilitatos & maledictos esse & pro talib9 haberi euitari & denunciari absque ulla desuper vocatione vel cause cognitione prefata auctoritate declaramus ac nunciari & in quibuscunque ecclesiis etiam parochialibus publicari volumus & mandamus. Preterea ut bonis & fidelibus tranquillitatem seruemus & pacem ac prauorum iniquitatibus, animarum periculis personarum excidiis aliisque multiplicibus dispendiis atque iacturis quantum cum deo possumus salubriter obviemus, eadem Auctoritate districtius inhibemus ne aliqua persona ecclesiastica uel mundana cujuscunque dignitatis eciam Archiepiscopalis Episcopalis, Ducalis, Comitalis status preeminentie ordinis vel conditionis fuerint eisdem Diethero & aliis rebellibus adherere fauere vel cum ipsis aliquid tractare ordinare vel aliquod ministerium exercere, quinimo pro viribus prohibere ne quis eis panem vinum bladum carnes equos currus baleatas lanceas aut alia arma ostensibilia uel-defensibilia uel quecunque alia victualia pecunias merces receptum passagium uel transitum per eorum terras passus territoria aut res aliquas, que in eorum commodum cederent, valeant deferre portare dare concedere uel mutare aut ab eis predas seu quecunque alia bona rapta emere vel alias qualitercunque recipere aut alias eis in premissis fauere quoquomodo presumant, quinimo illis pro posse resistant. Alioquin omnes & singulos qui contra hujusmodi inhibitionem venire aut attemptare presumpserint tamquam fautores eorundem rebellium sententiam excommunicationis incurrere uolumus ipso facto eorumque terras & loca quelibet interdicto ecclesiastico subjacere, Absolucionem vero ac relaxacionem & reconciliacionem censurarum & penarum predictarum nobis & successoribus nostris Roman. pontificibus canonice intrantibus duntaxat reseruamus decernentes dictos contumaces auctoritate quarumcunque eciam specialium vel generalium litterarum apostolice sedis uel legatorum ejus absolui aut reconciliari non posse nisi de toto tenore presencium &

ipſorum rebellium exceſſibus ſpecialiter ipſe littere fecerint de uerbo ad uerbum mentionem. Ut autem preſentes noſtre Littere ad Dietheri & aliorum premiſſorum nec non aliorum quorum intereſt noticiam deducatur, eas ualvis Argentin. & Spiren. eccleſiarum affigi uolumus & mandamus, que earum ſonoro preconio contenta in illis publicabunt Mandantes Venerabilibus fratribus noſtris Archiepiſcopo Colonienſi Et epiſcopo Argentiñ. ac dilectis filiis Treueren. & Argentin. eccleſiarum deccanis motu ſimili, quatenus ipſi uel duo aut unus eorum per ſe uel alium ſeu alios ſub excommunicationis pena, quam ipſo facto ſi contrafecerint, incurrant poſtquam preſentes noſtre littere eis aut eorum alteri preſentate fuerint illas & in eis contenta ſolemniter publicari facere debeant & eos obſeruant faciantque inviolabiliter obſeruari ut Dietherus & alii predicti & quorum intereſt quod ad illorum noticiam non peruenerint nullam poſſint excuſacionem pretendere aut Ignoranciam allegare, cum non ſit ueriſimile, quod exiſtat incognitum id, quod tam patenter omnibus publicatur. Ceterum motu & auctoritate predictis volumus & decernimus, quod tranſſumpto preſentium manu alicuius publici notarili ſubſcripto fides in judicio & extra adhibeatur ſicut preſentibus Litteris adhibetur, ſi forent exhibite uel oſtenſe. Nulli ergo omnino hominum licet hanc paginam noſtre monicionis requiſicionis excommunicationis anathematizationis ſuſpenſionis interdicti aggrauationis reaggravationis innodacionis reuocacionis, caſſacionis Irritacionis, priuacionis & liberationis, abſolucionis ſuſpenſionis declaracionis uoluntatis mandati, Inhibicionis reſeruationis & conſtitucionis infringere uel ei auſu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare preſumpſerit indignacionem omnipotentis dei & beatorum petri & pauli apoſtolorum eius ſe nouerit incurſurum, Datum Rome apud Sanctum petrum Anno Incarnacionis dominice Mileſimo quadringenteſimo ſexageſimo primo Sexto Id 9 Ianuarii pontificatus noſtri Anno quarto.

Regi-

Register
der Beylagen, wo sie erleutert werden.

Nro. 1 Keysers Wenzlaus Bestetigung aller Würtenb. Grav- und Herschafften, Freyheiten, Rechten und alten guten Gewonheit. n. d. d. 17. Jun. 1392. pag. 3

2 König Wenzlaw erläßt männiglich in Schwaben alle Schulden, welche sie den Juden schuldig gewesen. d. d. 16. Sept. 1390. p. 3

3 Königs Wenzlaw Verordnung, daß diejenige, welche von ihren Juden-Schulden freygesprochen worden, und die ihnen für solche Gnad angesetzte Summa Gelds nicht abgetragen, solcher nicht genießen sollen. d. d. 17. Sept. 1390. p. 3

4 Grav Eberhards zu Würtenberg dem Closter Adelberg gegebene Zollbefreyung durch sein Land. d. d. 28. Jun. 1392. p. 4

5 Richtung Herzog Leopolds von Oesterreich zwischen Marggrave Bernhard zu Baden und Grave Eberhard zu Würtenberg eines, sodann den Reichsstädten Costanz, Uberlingen, Ravenspurg, St. Gallen, Lindau, Wangen und Buchorn andern Theils. d. d. 2. Jul. 1395. p. 11

6 Quittung Ulrichs von Sternfelß gegen Grav Eberharden zu Würtenberg daß er wegen empfangner Schäden bezahlt sey. d. d. 25. Jan. 1395. p. 12

7 Wie der Römische König Wenzlaws die Gesellschafft der Schlegeler verbotten. d. d. 27. Nov. 1395. p. 14

8 Bunnus etlicher Fürsten wider die Gesellschafft der Schlegeler. d. d. 18. Dec. 1395. p. 15

9 Bericht Hermann Müllers der Stadt Straßburg Diener an den damaligen Städt- und Ammeister daselbst. d. d. Dominica ante Michaelem. p. 16

10 Verschreibung Wolfen von Stein gegen Gr. Eberhard zu Würtenberg seine Gefangenschafft und erlittenen Brandschaden an der Herrschafft und deren Dienern und Zugewandten auf keine Weiße zu rächen. d. d. 25. Sept. 1395. pag. 16

Nro. 11 Richtung inbena inter drey Fürsten zwischen Grav Eberhard von Würtenberg und der Schlegel-Gesellschafft. d. d. 6. April 1396. p. 19

12 Verschreibung der Stadt Grüningen und der Gemeinde zu Unterriexingen sich nimmermehr von der Herrschafft Würtenberg zu entfremden. d. d. 26. Sept. 1396. p. 19

13 Verschreibung Hugen von Berneck gegen der Herrschafft Würtenberg, daß er wegen Erlassung aus seiner Gefangenschafft nichts wieder selbige mehr thun wolle. d. d. 29. Oct. 1396. p. 20

14.a. Urphede Burkarts von Reyschach wegen seiner Gefangenschafft. d. d. 23. Jun. 1398. p. 21

14.b. Verglich der Reichsstädte Ulm, Eßlingen und Gmünd mit Herzog Leopold von Oesterreich dem Bischoff zu Augspurg, Grav Eberharden zu Würtenberg und den Graven zu Oetingen wegen Einführung guter Münzen. d. d. 6. Dec. 1396. p. 22

15 Diploma Grav Eberhards, worinnen die Stadt Eßlingen in dasjenige Bündnuß aufgenommen worden, welches er mit einigen andern Reichsstädten gemacht. d. d. 9. Mart. 1397. p. 25

16 Vereinung der Churfürsten wider Kayser Wenzels Unternehmungen d. d. 2. Jun. 1399. p. 30

17 Als die Churfürsten sich zu andern Fürsten verbunden hunt. d. d. 1399. p. 30

18 Als die andern Fürsten sich zu den Kurfürsten verbunden hunt. d. d. 1. Febr. 1400. p. 31

19 Erlängerte Veraynung zwischen Grav Eberhard zu Würtenberg und einigen Reichsstädten. d. d. 23. Julii. 1400. p. 32

20 Ey-

Nro Eynung Bischoffs Wilhelm zu Straßburg
20 mit Grav Eberharden zu Würtenberg. d. d. 10. Febr. 1402. p. 37
21 Eynung Marggrav Bernhards zu Baaden und Grav Eberhards zu Würtenberg wegen Abwendung aller etwan unter ihnen entstehenden Strittigkeiten. d. d. 2. Dec. 1402. p. 38
22 Auszug Schreibens der Stadt Straßburg an die Stadt Mez wegen des Kriegs zwischen Kayser Ruprechten und dem Marggraven von Baden. p. 40
23 Auszug Schreibens K. Ruprechts an die Stadt Frankfurt wegen seines mit dem Marggraven zu Baden führenden Kriegs. d. d. Munichawsheim tercia feria post Dominicam Judica. (4. April.) A. D. 1403. p. 40
24a. Auszug zweiten Schreibens von K. Ruprechten an die Stadt Frankfurt, worinn er berichtet daß Gr. Hamman von Bitsch bey ihm auf dem Tag zu Bacherach gewesen und sich entschuldiget habe von der Sache wegen als er zu dem Herzoge von Orliens geritten und dem verbindlich worden ist. p. 40
24b. Auszug dritten Schreibens darinn der Kayser meldet daß er und seine Helffer mit dem Marggraven und seinen Helfern ausgesöhnt sey. d. d. 5. Maj. 1403. p. 40
25 K. Ruprecht bezeuget, wie das Closter Herrenalp von Marggrav Bernhard von Baden ungekränkt bleiben solle. d. d. 22. Febr. 1408. p. 41
26 K. Ruprecht vergönnet dem Prälaten zu Herrenalp sein Closter zu bevestigen. d. d. 7. Jun. 1403. p. 41
27 Vereynung Churfürst Johanns zu Maynz, Marggr. Bernhards zu Baden, Gr Eberhards zu Würtenberg der Stadt Straßburg und etlicher Reichsstädte in Schwaben. d. d. Marbach d. 14. Sept. 1405. p. 43
28 Notifications-Schreiben Erzbischoff Johanns zu Maynz Marggr. Bernhards zu Baden und Gr. Eberharden zu Würtenberg an K. Ruprechten, daß sie mit der Stadt Straßburg und etlichen Reichsstädten in Schwaben ein Bündnüß zu ihrer Sicherheit errichtet. d. d. 18. Sept. 1405. p. 44
Nro Verschreibung Pfalzgr. Ludwigs Herzogs
29 in Bayern mit dem Churfürsten zu Maynz, Marggr. Bernhard zu Baden, Gr. Eberharden zu Würtenberg und den Reichsstädten. d. d. 27. Jan. 1407. p. 47
30 Verschreibung der Stadt Augspurg wegen der Büntnuß mit nachbenannten Fürsten und Städten. d. d. 20. Dec. 1407. p. 47
31 Notariats-Instrument über Grav Eberhards von Würtenberg Vermittlung mit Burggrav Johannsen zu Nürnberg Tochter. d. d. 27. Mart. 1406. p. 48
32 Gr. Eberhards zu Würtenberg Revers gegen der Stadt Lindau daß er die mit einigen Reichsstädten gemachte Eynung auch gegen dieselbe halten und vollführen wolle. d. d. 2. Apr. 1408. p. 50
33 Verschreibung eines Theils der Vestin Eterneck zu einem offenen Hauß gegen der Herrschafft Würtenberg. d. d. 3. Aug. 1412. p. 54
34 Verschreibung deren von Brandeck, daß sie sich wegen ihrer Ansprache an die Stadt Rothweil wollen verziegen haben. d. d. 3. Aug. 1412. p. 54
35 Einung Gr. Eberhards von Würtenberg mit der Reichsstadt Eßlingen. d. d. 5. Nov. 1410. p. 56
36 Eynung zwischen Herzog Ludwigen von Bayern Churfürsten und Gr. Eberhard von Würtenberg auf 5. Jahre. d. d. 9. Nov. 1411. p. 57
37 Gr. Eberhard zu Würtenberg erläßt der Stadt Dornstetten wegen erlittenen Brandschadens auf 20. Jahr alle Steur und auf 25. Jahr alle Schatzung nebst dem freyen Zug. d. d. 7. Febr. 1415. p. 58
38 Eynung Gr. Eberhards zu Würtenberg mit der Reichsstadt Eßlingen. d. d. Thomæ. 1418. p. 72
39 Verschreibung Gr. Eberhards zu Würtenberg, daß er dem Römischen König nicht wider die Stadt Eßlingen beystehen wolle. de eod. dato. p. 73
40 Gr. Eberhards zu Würtenberg hinterlassener Gemahlin Frau Henrietten im Nahmen ihrer Söhne Erstreckung obiger Vereinung

einung mit der Stadt Eßlingen. d. d. Dienſtag nach Laurentii. 1419. p. 80
Nro. Verſpruch der Reichsſtädte Ulm, Rothweil, Gmünd ꝛc. daß ſie allen den Städten welche nicht in der Vereynung mit ihnen ſtehen, und ſie in der Vereynung mit Grävin Henrietten ausgenommen haben, wieder Würtenberg keine Hülff thun wollen. d. d. Thomæ. 1419. p. 81
42 Grav Rudolphs von Sulz Revers daß er im Nahmen der Graven von Würtenberg die Reichs- und Böhmiſche Lehen von K. Sigmunden empfangen habe. d. d. 26. Oct. 1419. p. 83
43 Auszug aus Chriſtian Wurſtiſens Baßler Chronick. Lib. IV. c. 24. p. 243. p. 94
44 Revers der Stadt Villingen, als ſie ſich in Grav Ludwigs zu Wirtemberg Schutz und Schirm ergeben hat. d. d. Allerheiligen. 1426. p. 99
45 König Sigmund empfielet Frauen Henrietten von Mömpelgard, Grävin zu Wirtemberg das Cloſter Königsbronn für Gewalt und Unrecht zu ſchützen d. d. Mittwoch nach Lätare. 1431. p. 111
46 Freyheitsbrief der Stadt Schiltach wegen des freyen Zugs und ihro vergönnten Wochen und Jahrmarkts. d. d. 13. Mart. 1430. p. 116
47 Freyung der Stadt Schiltach wegen der Münze daß ſie ihre Steur in der Münz geben ſollen, welche um Stuttgardt gäng und gäb iſt. d. d. 17. Dec. 1431. p. 116
48 Lehenbrief Heinrichs von Gültlingen um die gegen das Burgſtal Hürgenſtein zu Lehen gemachte Güter zu Entringen. d. d. 24 nach Ulrici. 1431. p. 120
49 Verſicherung Grav Ludwigs und Ulrichs zu Wirtemberg gegen Pfalzgr. Ludwigen von Bayern, daran zu ſeyn, daß die Graven von Zollern ihn an dem Beſitz der Burg und Stadt Hechingen und des Dorfs Mößingen nicht irren ſollen. d. d. 6. Jun. 1432. p. 121
50 Verſchreibung Gr. Ludwigs zu Wirtemberg gegen Markgrav Jacob von Baden, daß er der Loſung zu Hechingen u. Mößingen ſtatt geben wolle. d. d. 17. Jan. 1432. p. 121
Nro. Verſchreibung Grav Ludwigs zu Wirtem-
51 berg, daß er Grav Ytelfritzen von Zollern Hechingen Burg und Stadt über 2 Jahr wieder geben ſolle. d. d. 11. Jun. 1432. p. 121
52 Deren von Stuttgardt erhaltene Gnad ihre Kinder welche ſich wider ihrer Elter willen Verheurathen enterben zu dörfen. d. d. Pauli Bekehr. 1432. p. 122
53 Grav Ludwig zu Wirtemberg nimt den Weyhbiſchoff zu Coſtenz in ſeinen Schutz und Schirm. d. d. 18. Maj. 1432. p. 123
54 Eignungsbrief Grav Ludwigs zu Wirtemberg als er denen Speten erlaubte, ihre Lehenbare Burg Hohenheim an den Spital zu Eßlingen zu verkauffen, dagegen ſie ihm ihr Dorf Aichenloch zu eigen gegeben um ſolches als Lehen hinfür zu beſitzen. d. d. 28. Jan. 1432. p. 126
55 Lehen-Revers der Späten gegen Grav Ludwigen und Ulrichen zu Würtenberg um das Dorf Aichenloch. d. d. 26. Apr. 1432. p. 126
56 Bündnuß Grav Ludwigs und Ulrichs zu Wirtemberg uf den Landfriden mit der Stadt Eßlingen, Reutlingen und Weyl. d. d. Jacobi Abend. 1434. p. 129
57 Verſchreibung Albrechts Sölers von Richtenberg, Wolfens von Halfingen und ihrer Mitverwandten wegen einer an einem Würtenbergiſchen Unterthanen begangenen Entleibung. d. d. 19. Jan. 1435. p. 132
58 Abſag-Brief Grav Ludwigs und Ulrichs von Würtenberg gegen Wolfen Hirning von Sunsheim und ihren Helfern. d. d. 7. Oct. 1435. p. 132
59 Abſag-Brief obbemelter Graven gegen Jacob Studen. d. d. 7. Oct. 1435. p. 132
60 Vfkündungs-Brief Gr. Ludwigs und Ulrichs zu Wirtenberg an den Erzbiſchoff zu Maynz, daß er und die Seinige ihr Haab und Gut von Diethers Landſchaden, Wolfen Hürnings, Jacob Studen und Conrads von Hohenrieth Gütern ſundern, und ſie an ihrer Feinde Verfolgung nicht hindern. d. d. 27. Oct. 1435. p. 133
61 Werſich Bock von Staufenberg verſchreibt ſich gegen die Herrſchafft Würtenberg mit ſeinem Theil der Veſtin Jungholz nicht zu

ſeyn, noch ihre Feinde darinn zu enthalten. d. d. 24. Jul. 1437. p. 133

Nro. 62 Vereinung der Ritterſchafft S. Georgen Schilds in Ober- und Nieder-Schwaben mit den Graven Ludwig und Ulrichen zu Wirtemberg. d. d. Aſcens. Chriſti. 1437. p. 136

63 Lantfrid Grav Ludwigs und Ulrichs zu Wirtenberg mit des Reichs Städten Eßlingen, Reutlingen und Weyl. d. d. Ulrici 1437. p. 136

64 Mandat Pfalzgrav Otten an die Lehenleut der Herrſchafft Bulach, worinn er ſie ihrer Pflichten entläßt und ihnen befiehlt von den Graven von Würtenberg ihre Lehen zu empfangen. d. d. Samſtag nach Michaelis. 1440. p. 142

65 Eugenius Papæ Romanæ Eccleſiæ gratias agit Comitibus de Wirtemberg pro auxilio Oratori ſuo ad Principis Germaniæ miſſo præſtito adverſus quosdam latrones ipſum captivantes & ſpoliantes. d. d. 29. Apr. 1440. p. 143

66a. Literæ Cardinalium Romanæ Eccleſiæ, quibus Comitibus Wirtembergiæ gratias ſingulares agunt pro adjutorio Legato Apoſtolico contra latrones quosdam nobiles præſtito. d. d. 29. Mart. 1440. p. 143

66b. Indultum Felicis Papæ quod Abbas Laureacenſis poſſit portare mitram & alia pontificalia d. d. 4. Aug. 1440. p. 144

67 Verſchreibung Joſen und Conrads von Hornſtein und anderer die Einnahm der Burg Straßburg gegen den Graven von Wirtenberg nicht zu rächen. d. d. 12. Sept. 1442. p. 155

68 Verſchreibung Grav Ludwigs und Ulrichs zu Wirtemberg daß ſie die Reichsſtädte Eßlingen, Reutlingen, Heilbronn, Rotweyl, Weyl und Wimpfen in die mit etlichen andern Reichsſtädten gemachte Eynung aufgenommen haben. d. d. 24 vor Mar. Magdal. 1443. p. 159

69 Verſchreibung Berchtolden von Sachſenheim und ſeines Sohns wie auch Balthaſars und Georgen von Neuenhauß gegen Gr. Ulrichen zu Würtemberg wegen der Lehenſchafft und Oeffnung zu Neuenhauß. d. d. 13. Oct. 1443. p. 159

Nro. 70 Abſagbrief Grav Ulrichs zu Wirtenberg gegen Ammann, Rath und Gemeind zu Schweitz wegen Kayſer Friderichs. d. d. 24 vor Dyonyſii. (d. 8. Oct.) 1444. p. 161

71 Abſagbrief Gr. Ulrichs zu Wirtemberg Helfer wider die von Schweitz. de eod. dato. p. 161

72 Beſchwerungsſchreiben Marggravens von Baden und Gr. Ludwigs zu Wirtemberg wegen ausbleibender Kayſerlicher Hülfe. d. d. 10. Mart. 1446. p. 168

73 Gr. Ludwig zu Wirtemberg gibt dem Stifft zu Herrenberg, welches er kürzlich von neuem errichtet, verſchiedene Freyheiten. d. d. 17. Dec. 1446. p. 175.

74 Urkund des Raths zu Villingen gegen Gr. Ulrich zu Würtemberg, daß Hañß von Rechberg vor demſelben den in der Urthel erkanten Eyd abgelegt habe. d. d. Freytag vor Anton. 1450. p. 179

75 Verſchreibung der S. Georgen Geſellſchafft gegen Gr. Ludwigen zu Wirtenberg daß ſie ſeine Diener ſeyn wollen. d. d. Georgii 1447. p. 181

76 Verſchreibung Gr. Ludwigs zu Wirtemberg gegen dem Gottshauß Blaubeuren wegen des Schirms. d. d. 16. Febr. 1448. p. 182

77 Heinrich von Lynne Freygrav zu Waldorp und Bodelswinghe ernennet denen von Feurbach einen Tag vor dem freyen Gericht zu Waldorp auf Conrads Schenken von Winterſtetten Klag zu erſcheinen. d. d. 18. Maj. 1445. p. 184

78 Urtheilbrief von dem freyen Stuhl zu Brüninkhuſen, daß keiner von Gr. Ludwigs zu Wirtemberg Unterthanen und Zugehörigen einen andern für kein ausländiſch Gericht laden ſolle, und Grav Ludwig die Uebertrettere ſtraffen könne. d. d. Dienſtag nach Laurentii. 1449. p. 184

79 Heinrich Murers Verzeichnus was er für Ausgaben zu Erhaltung einer Urthel an dem Gericht zu Brüningshauſen gehabt. p. 184

80 Urthelbrief des Weſtphäliſchen Gerichts zu Waldorpe daß kein Wirtenbergiſcher Unterthan wiſſend werden, noch einen andern vor den Weſtphäliſchen Gerichten vornehmen ſolle, auch Grav Ludwigs wiſſende Räthe

und Freyſchöpfen einen ſolchen Uebertretter ſtraffen können. d. d. 30. Nov. 1449. p. 185
Nro. 81 Abſagbrief der Reichsſtädte gegen Marggrav Albrechten zu Brandenburg. d. d. 9. Jul. 1449. pag. 186
82 Abſags- oder Feindsbrief Gr. Ulrichs zu Wirtenberg gegen der Stadt Eßlingen wegen eines neuen Zolls und Zweyer entleibten Perſonen. d. d. 5. Aug. 1449. p. 187
83 Eberhard Holdermann zu Eßlingen ſchreibt Grav Ulrichen zu Würtemberg ſein Lehen auf. d. d. 6. Aug. 1449. p. 187
84a. Melchior von Horkheim ſagt als Burger zu Gmünd Gr. Ulrichen von Würtenberg, ſo lang der Krieg währet, ſeine Lehen auf. d. d. 29. Aug. 1449. p. 187
84b. Kayſer Friderichs Commiſſarien Schreiben an Gr. Ulrichen zu Würtenberg, daß zwiſchen ihm und der Stadt Eßlingen ein gütlicher Tag auf Quaſimodogeniti zu München gehalten werden ſolle wegen ihrer Vehde. d. d. 9. Febr. 1450. p. 190
85 Schirmsbrief Kayſerin Eleonore für Mechtilden verwittibt Herzogin von Oeſterreich und gebohrner Pfalzgrävin am Rhein. d. d. 23. Aug. 1466. p. 197
86 Gr. Ulrichs zu Würtenberg Entſcheid zwiſchen ſeiner Vormunds-Söhne Statthaltern und der Reichsſtatt Hailbronn wegen ihres gefangenen Burgers. d. d. 1. Maj. 1451. p. 204
87 Petermanni Clævis conceſſio tabellionatus & notariatus in territoriis Grangenſi Paſſavant & Claravallenſi ab Ulrico Comite de Wurtemberg. d. d. 12. Nov. 1452. p. 207
88 Eynung Pfalzgrave Friderichs Churfürſten mit Gr. Ludwigen und Gr. Eberharden zu Würtenberg d. d. 27. Apr. 1453. p. 214
89 Verſchreibung Wolffen von Tachenhuſen gegen Grave Ulrichen zu Würtenberg um die Lehenſchafft, Oeffnung und Thurn zu Kaltental. d. d. 29. Jan. 1455. p. 215
90 Revers Gr. Ulrichs, Ludwigs und Eberhards zu Würtenberg gegen der Reichsſtadt Reutlingen wegen ihrer Aufnahm in das mit etlichen Städten gemachte Bündnuß. d. d. 27. Dec. 1455. p. 216
Nro. 91 Extractus Gerichts-Protocols zu Schorndorf in Sachen Gr. Ulrichs zu Würtemberg und ſeines Gewalthabers Hanß Schwindels Vogten zu Göppingen Klägers wider Agnes Geyßbergerin Rudolphs von Baldeck Wittib. d. d. 16. Jan. 1456. pag. 219
92 Extractus Protocolli des Gerichs zu Schorndorf in Sachen Gr. Ulrichs zu Würtenberg wider Agnes Geyßbergerin Rudolfs von Baldeck Wittwe wegen ihrer Landſäßigkeit. d. d. 14. Febr. 1456. p. 219
93 Gr. Ludwigs zu Würtenberg Expectanz-Decret für Auguſtin Gerolet auf die Capploney zu Dirrenzimmern. d. d. 9. Maj. 1454. p. 222
94 Ejusdem Expectanz-Decret für Johannſen Mörlin auf die Pfarr-Kirche zu Aſperg. d. d. 27. Jul. 1454. p. 222
95 Gr. Ludwigs Freyheitsbrief, welchen er der Stadt Calw wegen ihres neuen Rathhauſes und Jahrmarkt gegeben. d. d. 5. Aug. 1454. p. 222
96 Gr. Ulrichs der Stadt Kircheim gegeben Privilegium über den kleinen Zoll und Gret-Geld. d. d. 29. Aug. 1455. p. 223
97 Feindsbrief der Graven zu Würtenberg gegen Gr. Hannſen von Werdenberg. d. d. ℔ vor Michaelis 1456. Ulrich Grave zu Wirtemberg ꝛc. und Ludwig Grave zu Wirtemberg und zu Mumppelgard ꝛc. gevettern. p. 225
98 Gebottsbrief Gr. Johannſen von Sulz an Hannß Wähinger, Urtheilſprecher zu Sulz, daß er Gr. Ulrichen von Würtenberg um 10000. fl. auf Gr. Ulrichen des Jüngern von Helffenſtein Güter anleiſten ſolle. d. d. 1. Dec. 1457. p. 229
99 Schirmbrief Gr. Ulrichs von Wirtenberg wider Gr. Ulrichen von Helfenſtein den Jüngern, jenen Anfalle des von Helfenſtein habende Güther zu handhaben. d. d. 11. Apr. 1458. p. 229
100 Gr. Ulrich erlaubt die neu Pfründ S. Antonii in der Pfarrkirche zu Brettheim in die andern Pfründen zu theilen. d. d. 12. Mart. 1456. p. 230
101 Gr. Ulrich zu Wirtemberg macht Wernher Lützen

Lutzen das Dorf Scharnhauſen und das Burgſtal halb zu einem Eigenthum. d. d. 16. Jul. 1456. pag. 230

Nro. 102 Gr. Ulrich zu Würtemberg verleyhet einigen Burgern zu Gemünd das Bergwerk zu Wart im Nagolder Amt. d. d. Mittwoch nach Ulrici 1456. (7. Jul.) p. 230

103 Gr. Ulrich zu Würtemberg erlaubt der Stadt Stuttgardt ein eigen Rathhauß zu bauen, und übergibt derſelben das Zoll- und Haußgeld nebſt der Waag und Waag-Geld. d. d. Vigilis Andreæ. 1456. p. 230

104 Gr. Ludwig zu Würtenberg ſchenkt ſeinem Knecht Vergenhanſen das Schloß Jetenbrug unter vorbehaltner Oeffnung ꝛc. d. d. 23. Apr. 1455. p. 230

105 Gr. Ludwig ſchenkt dem Stifft Herrnberg die Kirch und den Kirchenſatz zu Gärtringen, und erläßt ihnen einigen Zehenden ꝛc. d. d. 22. Dec. 1456. p. 231

106 Abſagbrief Hornecks von Hornberg, Amtmanns zu Weinſperg, gegen Gr. Ulrichen zu Wirtemberg. d. d. 18. Aug. 1457. p. 244

107 Vrkund daß Gr. Ulrich von Helffenſtain der ältere Gr. Ulrichen zu Würtemberg den Eyd, den er wegen der inhabenden Theile an der Herrſchafft Wieſenſtaig zu thun ſich erbotten, gütlich nachgelaſſen. d. d. 15. Sept. 1459. p. 247

108 Anlaß zwiſchen Erzbiſchoff Dietrichen von Maynz, Herzog Ludwigen dem Schwarzen von Bayern und Graven zu Veldenz und Gr. Ulrichen zu Würtenberg gegen Pfalzgr. Friderichen Churfürſten wegen ihrer miteinander gehabten Strittigkeiten auf den Biſchoff zu Eyſtett und Erzherzog Albrechten von Oeſterreich. d. d. 12. Julii 1459. p. 248

109 Richtung und gütlicher Vertrag zwiſchen Pfalzgrav Fridrichen und Gr. Ulrichen zu Würtenberg wegen der 3000. fl. Zinnß auf den Zöllen zu Manheim und Oppenheim d. d. 14. Sept. 1459. p. 250

110 Schreiben Erzbiſchoff Diethers von Maynz, Herzog Ludwigen von Veldenz, Marggr. Albrechten von Brandenburg und Gr. Ulrichen zu Würtenberg an Herzog Ludwigen zu Bayern um Vollſtreckung des Nürnberger Entſcheids. d. d. 26. Octobr. 1459. pag. 251

Nro. 111 Erinnerung Schreiben Erzbiſchoff Dieterichs zu Maynz, Herzog Ludwigen zu Veldenz, Marggr. Albrechten von Brandenburg und Gr. Ulrichen zu Würtenberg an Herzog Ludwigen zu Bayern um Vollſtreckung des Nürnberger Entſcheids. d. d. Mitwoch vor Nicolai. 1459. pag. 251

112 Anderwärtiges Schreiben obgedachter vier Fürſten an die Ritterſchafft, Städte und Landſchafft Herzog Ludwigs von Bayern wegen obiger Sache. de eod. dato. p. 251

113 Abrede zwiſchen Maynz, Veldenz, Brandenburg und Würtenberg, wie ſie den Krieg wider Churpfalz anfangen und fortſetzen wollen. d. d. 1. Julii. 1459. p. 252

114 Auszug Schreibens, von Maynz, Veldenz, Brandenburg und Würtenberg an Pfalzgr. Fridrichen um Vollziehung des Nürnberger Entſcheids. d. d. 24. Febr. 1460. p. 259

115 Gr. Ulrichs zu Würtenberg Sicherheitsbrief für das Cloſter Maulbronn und deſſen Güter. d. d. 7. Mart. 1460. p. 260

116 Schreiben Pfalzgr. Ruprechten an Herzog Ludwigen von Bayern, daß er Gr. Ulrichs und des Marggraven von Brandenburg Feind und des Churfürſt Friderichs Helffer werden ſolle. d. d. 11. Mart. 1460. p. 260

117 Ausſchreiben Herzog Ludwigs zu Bayern an den Churfürſten zu Cölln und andere Stände des Reichs wegen ſeiner mit Marggrav Albrechten von Brandenburg habenden Vehde. d. d. 21. Mart. 1460. p. 261

118 Ausſchreiben an das Reich des Biſchoffs von Eyſtetten, daß Herzog Ludwig ſeine Lande feindlich angegriffen, weswegen er von dem Reich Hülfe begehrt. d. d. 8. Apr. 1460. p. 261

119 Befelch Gr. Ulrichs zu Würtenberg an etlich Clöſter und Capitul ſeines Lands Gott um Sieg wider die kätzeriſche Böhmen und Herzog Ludwigen von Bayern zu bitten. d. d. 15. Apr. 1460. p. 262

120 Manung der Pfälziſchen Gefangenen ſich zu Stuttgard zu ſtellen, und ohne Erlaubnuß

muß Gr. Ulrichs nicht zu weichen. d. d. 3. Maj. 1460. pag. 264

Nro. 121 Manung von ſeiten Pfalzgrave Fridrichs an die Würtenbergiſche zu Beylſtein Gefangene ſich zu Heydelberg zu ſtellen. d. d. 5. Maj. 1460. p. 264

122 Auszug aus der Erbeynung zwiſchen Marggr. Carln zu Baden und Gr. Ulrichen zu Würtenberg. p. 269

123 Gr. Ulrichs Beſtetigungsbrief einer Meiſterin in der Clauſen zu Owen. d. d. 12. Jan. 1460. p. 272

124 Beſſarion Cardinalis diſpenſat Comitem Udalricum de Wirtemberg & ejus uxorem Margaretham de Sabaudia, quod ignorantes in tertio gradu affinitatis matrimonium contraxerunt. d. d. VI. Idus Martij. 1460. p. 273

Nro. 125 Extractus Urthels des Würtembergiſchen Hofgerichts in Sachen Gr. Ulrichs zu Würtenberg wider Gr. Conrad von Fürſtenberg, Hauß Jacob von Bodmen und andern von der Ritterſchafft im Hegow. d. anno 1461. p. 277

126 Zuſpruch, welche der Römiſche Keyſer zu Herzog Ludwigen von Beyern hatte. p. 278

127 Bulla Papæ Pii II. aggravationis & excommunicationis adverſus Dietherum de Yſenburg Electum Maguntinenſem & Confirmationis Comitis Adolphi de Naſſau in Archiepiſcopum ejusdem eccleſiæ Maguntinæ. d. d. 8. Januarii. 1461. p. 280

Zweytes Regiſter.

Adel Landſäßiger muß für ſeines Herrn Schulden ſtehen 11
= = lehnet ſich wider die Fürſten auf 15
= = Rechtſachen vor Austrägen entſchieden 24
= = wird von ſeinen Landesherrn geſchützt 162
= = Würtenb. gute Neigung gegen denſelben 170
= = iſt von den Stadtgerichten frey 219
Adelberg Cl. Zollfreyheit 4
= = bekommt etliche Kirchenſätze 222
Aberſpach Dorf erkauft 71
Aechter, zu bewahren Freyheit 59
Ahelfingen, Oeffnung 53
Aich, Güter erkaufft 42
Aichenloch zu Lehen gemacht 126
Aichelberg Graven von Helfenſtein zum Wohnſitz gegeben 174
Albrecht Marggr. zu Brandenburg Krieg mit Bayern 261. 265
= = zerfällt mit dem König in Böhmen 250
= = erhält von dem Kayſer Freyheiten 251
= = muß die Belagerung Gundelfingen aufheben 265
Aldingen, Dorf, erkauft 159
Altenburg, Dorf erkauft 159
Altenried, Gerechtigkeiten erworben 173
Altenſtaig Thurn, die Oeffnung daſelbſt 20
Andeck, Schloß erkauft 182
Anna Grävin an Gr. Philipp zu Katzenelnbogen vermählt 73. 80
= = mißvergnügte Ehe und Wohnung zu Waiblingen 257
Antonia Gemahlin Gr. Eberhards ſtirbt 47. 64
= = ihr Sigill 65
Anweiſer in Gerichtshändeln gebraucht 269
Appenzeller Krieg 49
Arminiaken nehmen Mömpelgard ein 160
= = hauſen übel in teutſchen Landen 161
Baden, Marggr. Bernhards Eynung mit dem von Suimar 4
= = mit Gr. Eberh. zu Würtemb. 5
= = Krieg mit Gr. Eberharden 26
= = anderwertige Gränz-Stritte 28. 34
= = verdächtig wegen neuer Unruhen 37
= = viele vergebliche Tagſatzungen 38
= = Vergleich wegen Strittigkeiten mit Würtenberg 39. 94
= = Krieg mit K. Ruprechten 39
= = Uneinigkeit mit Oeſterreich 50
= = Strittigkeiten mit Würtenb. 57. 93. 234

Baden, Räthe Marggr. Jacobs 134
= = ſteht Oeſterreich bey wider die Eydgenoſſen 170
= = Bündnuß mit Würtenb. wegen der Raubereyen 171
= = nimmt die Stadt Eßlingen in Schutz 221. 235
= = Vorzug der Graven von Würtenb. vor den Marggraven 226
= = Bündnuß mit Gr. Ludwigen zu W. 231
= = Gr. Ludwig vergleicht ſich mit demſelben 235
= = Krieg mit Gr. Ulrichen 235
= = wird in ein gutes Vertrauen verwandlet 235
= = und Würtenb. nehmen beede Lande in ihren Schutz 268
= = Verbindung durch Vermählungen 269
= = Bündnuß mit Gr. Eberharden 270
Bahlingen Stadt und Amt erkauft 42
= = gehörte den Herzogen von Zäringen ibid.
Baſel Kirchenverſamlung 124
Bayern bekommt einen böhmiſchen Landvogt 4
= = Anſprach darauf an Würt. übergeben 8
= = Wilhelm, Herz. Reichsverweſer 124
= = Bündnuß mit Gr. Ludwigen 214
= = und mit Gr. Ulrichen 215
= = Herzog Ludwig ſucht die Freundſchafft mit Würtenb. zu erhalten 258
= = Gr. Ulrichs vergeblicher Zug wider ihn 261
= = Feindſchafft mit Marggr. Albrecht von Brandenburg 251. 261
= = Herzog Ludwig zerreißt Kayſerl. Privilegien 251
= = deſſen Bündnuß mit Gr. Eberhard 271
= = warnet Gr. Ulrichen für den Krieg mit Pfalz und Bayern 275. 276. 281
= = beſchwert ſich über den Kayſer 277. 280
= = und der Kayſer wider ihn 278
= = Krieg mit Gr. Ulrichen 281. ſeq.
= = anſcheinender Friede 284
Belſen Dorf, erkauft 60. 89
Bempflingen Dorf zum Theil erkauft 182
Berckheimer Hof erkauft 131
Berg, Weyler, Mühlin daſelbſt erbaut 230
Berg, Cloſter Vogtey erkauft 177
Berghülen Pfarr errichtet 231
Bergwerk zu Wart verliehen 230
Berneck, (Hugens von) Verſchreibung wegen Rebellion 20
Bernhard, Marggr. zu Baden bezeugt ſich unnachbarlich 92. 94
= = wird deßhalb bekriegt 93
Beſenfeld, Dorf, erkauft 97
Beſetzen, was es ſeye und wie es geſchehen 216
Beſibnung bey Peinl. Gerichten abgethan 127
Beylſtein den Gr. von Helfenſtein eingegeben 209. 227
= = Würt. bekommt Strittigkeit deßwegen 227
= = von Würtenb. wieder eingenommen 228
Bietigheim Theil erkauft 52
= = Brücke über die Enz erbaut 231
Bilfingen, Dorf, verpfändt 53
Bildnuſſe der Graven von Würtenb. 75
Biſenauer Hof eingetauſcht 182
Blamont Grav macht Forderung an Würt. 173
Blappart eine Art kleiner Münze 118
Blaubeuren Stadt und Amt zum Kauf angetragen 155
= = würklich erkauft 175
= = Cloſter Schutz und Vogtey beveſtigt 181
= = zu Lehen empfangen 270
Blutbann, die Gr. von Würtenb. das damit belehnet 141. 213
= = zu Valkenſtein erkauft 159
= = durch einen Lehenträger verwaltet, da der Herr ſelbſt die Reichslehen empfangen 213
= = empfangt Gr. Eberhard 270
Bock von Staufenberg Fehde mit Würt. 107
Bodelshauſen, aufgetragen Lehen 54
Böhmen für Ketzer gehalten 262
Böhmiſche Lehen geliehen 82. 215. 252
Böblingen Wittum-Sitz 79
Böringen Dorf erkauft 71. 159
Bombaſien von Hohenheim alte Lehenleut 52
Bodelshauſen erkauft 208
Bündnuß mit etlichen Fürſten wider Pfalzgr. Friderich 240. 241. 252. 257. 267
= = mit König Podiebrad in Böhmen 249
= = mit Baden 268. 270
= = wider die Schlegeler 14
= = mit den Reichsſtädten verträglich 32. 71. 89
= = mit dem Biſchoff zu Straßburg 37
= = wider K. Ruprechten 43

Bündtnuß mit der Stadt Lindau 49
= = mit der Stadt Eßlingen 55. 72. 80. 127. 136
= = mit Pfalzgr. Ludwig 56. 136
= = mit etlichen Fürsten wider die Schweitzer 162. 171. 191
= = mit Baden und Pfalz 231
Bonlanden Dorf Würt. Lehen 41
= = erkauft zur Helffte ibid.
Brandenburg, Händel mit Bayern und Pfalz 257
Braitenholz, Dorf, erkauft 172
Brettheim, Kirchensatz daselbst gehört Würtenb. 230
Broghem Weyler erkauft 164
Bubenhofen (Wolf von) Würt. Diener 84
= = hat Händel mit den von Gerolzeck 84. 86
Buchau, Stabamt an Würt. verpfändt 173
Buchenberg, Weyler erkauft 164
Bulach, Amt erkauft 142
Burgstal, was es seye 119

Calw, Rath- und Kaufhaus erbaut 222
= = Markt-Ordnung ibid.
Catzenelnbogen, Gr. Philipp heurathet Anna Grävin Würtenb. 80
Clöster sind schuldig ihrem Schirmherrn Geld vorzustrecken 11
= = und Wägen zu halten 147
= = schlechte Zucht 272
Closterbronn, Vogtey erkauft 177
Costanz, Kirchenversamlung 57
= = Suffraganeus in W. Schutz genomen 122
Cunweiler, Dorf erkauft 156. 172

Dachtel, Dorf, Kirchensatz und Güter erkauft 70. 103
Degerschlacht, Dorf, erkauft 159
Dehem, was es seye 156
Diepoltsburg, Vestin, aufgetragen Lehen 53
Dinkelspül von Bayern eingenommen 251. 278
Dörnach, Dorf, erkauft 62
Donawerth von Bayern eingenomen 251. 278
Dornstetten bekommt den freyen Zug 58
Dürnau zum Theil erkauft 103
Dunkelgriff, was es seye 217

Eberhard, der Gräner stirbt 1
Eberhard Grav, der Milde tritt die Regierung an 1
= = reyßt nach Nürnberg und Prag 2
Eberhard, empfangt die Reichs- und Böhmische Lehen 3
= = wird Oesterreichs Diener 23
= = nimmt die Grafschafft Mömpelgard in Besitz 26
= = Krieg mit Baden 26
= = seine Räthe 28
= = zum Kayserthum tüchtig erkannt 29. 31. 33
= = seine Gemahlin Antonia stirbt 47. 64
= = vermählt sich wieder 48
= = schlechter Zustand seiner Schatzkammer 51
= = besucht das Costintzer Concilium 57. 59
= = stirbt 62
= = sein Leichen Begängnuß 63
Eberhard der Jünger vermählt sich mit Henrietten von Mömpelgard 25. 73
= = tritt die Regierung an 65
= = Krieg mit Pfalzgr. Otten 65
= = empfangt die Reichslehen 69
= = stirbt 69. 73
= = seine Kinder 73
= = uneinige Ehe 73
Eberhard der bartigte gebohren 166
= = Vormundschafft Gr. Ulrichs über denselben 236
= = tritt die Regierung an 253
= = Bündnuß mit Pfalzgr. Friderich 265
= = stifftet Frieden zwischen Pfalz und Würtenb. 266
= = sitzt zu Gericht in einer Sache diser Häuser 269
= = empfangt seine Lehen 270
Eberhard der Jünger gebohren 177
Eberstein, Burg, von Würt. angesprochen 39
Echterdingen zum Theil erkauft 52
Edelleute s. Adel
= = wie sie aus der Gefangenschafft erlassen 17
= = sind Landsäßig 38
Eleonoren, Kayserin, Sigill 197
Elisabeth, Gr. Ulrichs zweyte Gemahlin 164
= = stirbt 201
Elisabeth Grävin zu W. schlechte Aufführung 51. 65
= = stirbt mit Hinterlassung vieler Schulden 106
Elisabeth, ihre Tochter, an Baden und hernach an Bayern vermählt. 104

Elisabeth, Heurath mit Gr. Hannß von Werdenberg 105
Elwangen, Stifft in Würtenb. Schutz 95
= = zwispeltige Wahl macht Gr. Ulrichen vieles zu schaffen 209
= = erster Propst daselbst 209
= = sucht von Gr. Ulrichen wider Beyern vergeblich Hülfe 284
Enden (von) Fehde mit Würtenb. 60
Eningen zum Theil erkauft 98. 155. 236
Ensingen Dorf erkauft 142
Enslingen, Dorf, verpfändt 53
Enterbung der Kinder wird erlaubt 122
Entringen, Güter zu Lehen gemacht 120
Enzberg Edelleute 16
Erbdiener, ministeriales 133
Erdmanhausen, Dorf erkauft 98
Erpfingen Kirchensatz erkauft 70
Eßlingen Bündnuß mit Würtenb. 25. 72. 80
= = in den Schutz aufgenommen 55
= = ihre Rechte von dem Kayf. angesprochen 72
= = legt einen neuen Zoll an und bekommt deßwegen Krieg mit Würtenb. 186 seq. 200
= = leyden darinn grossen Verlust 190
= = Friede gemacht 192
= = Zufuhr wird verbotten 200
= = in Badischen Schutz genommen 221. 235
Eychstett Bischoff muß sich an Bayern ergeben 261. 277
Eydgenossen, Krieg mit Oesterreich und Zürch 160
= = fällt Würtenb. sehr beschwerlich 168
= Anstalten zu diesem Krieg 169
= = Friede gemacht 170
Fehde mit Jörgen von Enden 60
Feldrennach, Weyler erkauft 156
Feurbach Gemeinde für Westphälisch Gerichte geladen 183
Flötzingen Dorf erkauft 159. 182
Freye Zug verbotten 115
Freyheiten bestetigt und erläutert 69
= = wider die Westphälisch Gerichte 185
Friderich (Kayser) Händel mit Bayern 274
Friderich, Pfalzgr. nimmt seinen Vetter Philippsen an Kindsstatt an 205
= = mischet sich in W. Vormundschafft 206. 211
= = macht ein Bündnus mit Gr. Ludwigen 213. 214
Friderich, macht sich viele Feinde 213
siehe Pfalzgr. Friderich
Fürsten geben ihres Stands Personen Beysteur 137
= = Rechte in Gerichts-Händeln 269
Fürstenberg (Heinrich Gr. von) Würtenb. Diener 220
= = (Conrad) mit dem Reichs-Panier zum Reichsheer geschickt 281
= = verläßt das Reichspanier 283
Fürwort, was es heisse 195
Gärtringen Kirchensatz an Herrenberg überlassen 231
Gamertingen erkauft 177
Gechingen, Kirchensatz und Güter erkauft 70. 103
Geistl. Güter eignen sich die Graven zu 174
= = den Steuren unterworfen 210
Gemmingen (Diether von) Fehde 137
Georgen Gesellschaft Bündnuß mit Würt. 135. 163. 203
= = in Gr. Ludwigs Diensten 180. 181. 204
Georgen (Sanct) Vogtey zum Theil erkauft 159. 182
Gerber-Ordnung 222
Gerichte beschworne und besetzte 13
= = fremde Freyheiten dawider 37
= = hohe und nidere 53
Gerolzeck, Krieg mit denselben 84
= = Friede erfolgt nach vielen Waffenstillständen 88
= = werden zu Dienern angenommen 89. 182
= = (Georg von) Burger zu Eßlingen 187
Geyßbergerin, als eine Leibeigne wegen Abzugs vor Gericht gezogen 218
Giengen, Bayerische Rechte daselbst 27
Gmünd handelt wider den Landfrieden 6
= = wird mit Würtenb. ausgesöhnt 7
Göppingen nebst Stuttgard eine Münzstatt 21
Gößlingen Burg bey Rotweil 9
Graben belagert 93
Grävenhausen erkauft 156
Graven Würtemb. Landsassen 101. 162
Gröningen fällt von Gr. Eberhard ab 12. 19
Gruibingen ein Theil des Gerichts erkauft 97. 222
Gülden Blüeß Ursprung 74

Gültlingen, Edelleut, ihre Händel mit Baden 26
Gültlingen Dorf, Stab ist strittig 65. 69
" " erkauft 164
Güterstein Stifft errichtet 143
Gundelfingen, Stadt, Wittumsitz 7
" " Pfandschafft 83. 126. 173
Häfner-Haslach, erkauft 157
Hättingen, Herrschafft erkauft 177
Hand, das Zeichen der Haller-Münz 117
Hausen ob Frona, Dorf, erkauft 159
Hechingen an Baden verkauft 90. 120
" " von Würtenb. in Besitz genommen 91
" " Händel deßwegen mit Baden 93. 120
" " wird Würtenb. zugesprochen 94
Hegnach (Grossen) aufgetragen Lehen 54
Heimertingen, Dorf zum Theil erkauft 131. 155
Heimliche Gerichte in Würt. eingeführt 186
Heimßheim Städtlein belagert 15. 16. 137
" " Oefnung verschrieben 138
" " Theile erkauft 156. 231
Heinrich, Grav von Würt. gebohren 180
" " Stammvater des Herzogl. Hauses Würtenb. 201
Henriette von Mömpelgard Vermählung 25
" " lebt in uneiniger Ehe 73
" " übernimmt die Vormundschafft 77. 81
" " Krieg mit Gr. Friderichen von Zollern 91
" " Ansprach an Hechingen 93
" " vergleicht sich mit ihren Söhnen wegen vorgeschossener Gelder 96
" " übernimmt die Regierung in Abwesen ihres Sohns 111
" " bekommt Verdrüßlichkeiten mit ihren Söhnen 153
" " vergleicht sich mit denselben 154
" " stirbt 159
Helffenberg Schloß erkauft 223. 232
Helffenstein (Ulrich) Würt. Hauptmann 193
" " Krieg mit Würtenb. ibid. 208. 228. 232
" " Graven in grosser Armuth 209. 227
" " (Ludwig) Händel mit Würtenb. 239
Helffenstein (Ulrich Gr. von) Strittigkeit mit Gr. Ulrichen zu Würtenb. 246
Helm, offene, wann sie aufgekommen 156
Hemmingen, Dorf, zum Theil erkauft 159
Herkommen und Gebrauch 70. 72
Herrenalb Cl. von Baden verfolgt 39. 41. 93. 120
" " Würtenb. Schutz 60. 81. 99
Herrenberg, Ansprach von Marggr. von Hochberg 2. 28
" " Stifft errichtet 143
" " erlangt grosse Freyheiten 174
" " mit Schenkungen bereichert 231
Heydenheim Herrschafft erkauft 180
" " wieder verkauft 200
" " von Gr. Ulrichen erobert 282
Heylbronn gezüchtigt von Würtenb. 191
" " Verglich wegen gefangenen Burgers 204
" " Zehenden Gr. Ulrichs Gemahlin verpfändt 233
Hiltenburg an Würt. verpfändt 173
" " Händel deßhalben mit Helffenstein 208
Hiltrizhausen Zehend dem Stifft Herrenberg geschenkt 231
Hochberg, Marggraven machen Ansprach an Würt. wegen Herrenberg 28
Höchstett, Würtenb. verpfändt 7 8.
Höfingen Burg erobert 16. 20
" " zum Theil erkauft 103
Hölnstein, Vestung 55
Hohe Gerichte dem Blutbann entgegen gesetzt 141
Hohenberg Gravschafft den Reichsstädten verpfändt 165. 195
" " die Einlösung der Graven von Würt. gestattet 165
" " Erzherzogin Mechtild verpfändt 197 seq.
Hohenheim Lehen 126
Hohenriet (Phil. von) Würt. Feind 232
Horneck, Würtenb. Feind 244
Hornberg (im Schwarzwald) Schloß zum Theil erkauft 97. 156. 176
" " Gr. Ludwig damit belehnet 212
Hornberg, Vestin bey Calw zwischen Würt. und Baden gemeinschafftlich 34
Hornsteinische Vehde 154
Hosingen Dorf erkauft 71
Hürgenstein Würtenb. Lehen 119
Hürningische Fehde 132
Hundersingen Dorf verpfändt 52
Hußiten-Krieg 102. 111. 114

Jetenbrug, Burg erkauft 208
= = an die Vergenhanſen verſchenkt 230
Ilzig und Mottenheim W. Lehen verkauft 131
Juden, Wucher iſt ihnen Verluſt 3
= = werden von den Reichsſtädten geſchützt 3
Jungholz Veſtin, Verſchreibung 133
Jungingen, Dorf, verpfändt 52
Kaltental, Wolffen von Tachenhauſen geliehen 215
Kappenzipfel ein Sigszeichen 263
Karpfen, Herrſchafft erkauft 159
= = Gr. Ludwig damit belehnet 212
Kattenacker, Dorf erkauft 177
Killer, Weyler, verpfändt 52
Kinder dörffen ſich ohne elterlichen Willen nicht verheurathen 122
Kircheim (Stadt) Zollgerechtigkeit 223
= = von Ulr. Weltzlin angeſprochen 273
Kirchenſachen, Gewalt der Obrigkeit darinn 272
Köngen, ſteinerne Brücke über den Neckar 207
Kohlberg, Hof daſelbſt verurſacht Kriegsrüſtung 273
Krieg, Schuldigkeit der Unterthanen darinn 274. 275
Krumenhard Weyler erkauft 208
Laichingen Güter erkauft 52
Landestheilung 145. 148
= = behalten doch viele Gemeinſchafft 158
Landfarer, wer ſie geweſen 232
Landfrieden zu Eger 12
= = Abtheilung nach Crayſen 12
Landgerichte aufgehoben 35
Landſaſſen können auch Graven ſeyn 101
= = zur Landesrettung verbunden 114
Landſchad, (Diether) Feindſchafft 132
Landſchafft, erſte Spuren davon 237
= = ſind die Städte des Lands in eignem Verſtand 238
Landvogtey in Schwaben einem Böhmen gegeben 156
Langenalb Dorf erkauft 5
Lauffen Burg und Stadt zum Theil verpfändt 123
= = ein anderer Theil erkauft 127
Lehensempfängnuſſen der Würtenb. Lehenleut 1. ſeq.
Lehen, Geiſt- und Weltliche 36. 61. 147. 199. 212
= = ſind Zugehörden eines Landes 119
= = dörffen nicht verändert werden ohne Vorwiſſen des Lehenherrn 158
= = kan ein Höherer von einem geringern nicht tragen 202
Lehenseyd muß der Vaſall ſelbſt ablegen 100
= = der Mannen 102
Lehengericht, nidergeſetzt 158. 178
Lehenleute nicht nur zur Landsrettung verbunden 114
= = ihr Recht bey Belehnungen vorbehalten 119
= = gehören zu einer Herrſchafft 142
= = werden abgetheilt 152
Lehenträger für fürſtenmäßige Herrn gegeben den Lehenherrn 178. 202
Lehren in Gerichts-Händeln 269
Linbach Veſtin wird Lehen 71
Leipheim Herrſchafft verpfändt 126
= = an Ulm verkauft 173. 209
Leiſtungsrecht II. 177
Liechtenſtein, (Hinter) Burg erkauft 177
Lobenrod erkauft 208
Löwenfelß, Schloß verpfändt 83
= = zu Lehen aufgetragen 84
Löwenſtein Gravſchafft nimmt Gr. Ulrich zu Würt. in Anſprach 206
= = ſeiner Gemahlin verpfändt 210. 233. 234
= = fällt Chur-Pfalz heim 233
= = letzte Grav 233
Lorbach, Würtenb. Lehen 71
Lorch, Abt bekommt Vorzüge 144
Ludwig Pfalzgr. nimmt ſich der Würtenb. Lande an 79. ſeq.
Ludwig, der ältere Gr. zu Würt. ſteht unter der Vormundſchafft 78
= = Verlobung mit Mechtilden Pfalzgrävin 79
= = tritt die Regierung an 98
= = Beylager 129
= = macht ſich dem Päpſtl. Hof beliebt 142
= = theilt das Land mit Gr. Ulrichen 144
= = ſteht Oeſterreich wider die Schweitzer bey 161
= = trägt die gröſte Laſt des Kriegs 168
= = ſtirbt 196
= = ſeine Sigillen 196
Ludwig der jüngere gebohren 141

Ludwig der jüngere ist mit der Gicht behaffiet und dessen Cur 167
" " tritt die Regierung an ohne zu regieren 24
" " sein Insigel 211
" " Räthe sind Gr. Ulrichen zuwider 221
" " stirbt 236
Lupfen Herrschafft erkauft 159
" " Gr. Ludwig damit belehnt 212
Marckloßung, wann sie angründet 122
" Margreth von Cleve, Gr. Ulr. Gemahl. 164
" " von Savoyen, die dritte Gemahlin 210
" " Händel wegen ihres Zubringens 233. 269
" " dispensation wegen der Ehe 272
Marien-Würzweyhin 82
Marpacher Bund gemacht 43
" " ist dem Kayser zuwider 44
Martins-Vögel. vid. Schlegel-Gesellschafft
Martisweyler erkauft 164
Maulbronn, Cl. Anlehnung an Würt. 8
" " muß Gr. Ulr. Brandschatzung geben 260
Maynz Bündnuß mit Würt. 43. 162. 257
" " Händel mit Pfalzgr. Fridrichen 259
" " zweyspältige Wahl daselbst 279
Majorennität der Grafen zu Würt. 252. 253
Mayfenburg, Vestin, offen Hauß 55
Mechtild Pfalzgrävin mit Gr. Ludwigen verlobt 79
" " Beylager 129
" " bekommt Böblingen und Sindelfingen zu einem Wittum 129
" " wird Witwe 196
" " vermählt an Albrecht von Oesterreich 197
" " Händel mit Sigmund von Oesterreich 197
" " stirbt 198
Mechtild Prinz. von Würtenb. an Hessen vermählt 197. 211
Meckmül, Gr. Ulrichs Gemahlin verpfändt 210. 233. 234
Mendelbeuren Hof, als ein verschwigen Lehen eingezogen 132
Messingen an der Steinlach verpfändt 60. 89. 122
" " auch an Baden verkauft 90
" " gibt Anlaß zu Strittigkeit mit Baden 93. 121
Meßstetten Dorf erkauft 71
Mömpelgard Gravschafft übergibt Henriette ihren Söhnen 154
Mömpelg. wird Gr. Ludwig. überlassen 159. 177
" " muß von den Arminiaken viel leyden 160
" " an den Dauphin übergeben 160
" " welcher es wieder übergibt 162
Mönch (Hannß) Würtenb. Hauptmann 260
Mönßheim, Burg und Dorf verkauft 53
" " wieder eingelößt 156
Montschowung, was es seye? 246
Mottenheim Dorf verkauft 131
Muckenturm, Burg, angesprochen 39
Mühlberg belagert 93
Mühlhausen Kirchensatz dem Stifft Göppingen geschenkt 155
Mündigkeit der Graven, wann sie angefangen 98
Münz schlechte Anfang grosser Verwirrungen 21
" " Ordnung von den Fürsten gemacht 21
" " Straßburger besser als andere 116
" " Ordnung mit den Reichsstädten 116
" " Zeichen der Würtenb. Münz 117
Münzrecht bestetigt 3. 36. 100
Mundleute aufzunehmen verbotten 127
Murer (Heinrich) Westph. Freyschöff 184. 185
Murhard, Closter von Pfalz angesprochen 234
" " Chur-Pfalz begibt sich dessen 234
Nauclerus, siehe Vergenhanns 231
Neren Dorf erkauft 172
Neuenhauß im Craichgau, Lehen und Oeffnung 158
Neufchatel (Gr. Johann) macht Ansprach an Würtenb. 173
Neuhausen (Häfner) Güter erkauft 42
Nibelspach Weyler erkauft 156
Nürnberg, Krieg mit Albrecht von Brandenburg 186
" " Landgericht verursacht Krieg 262. 251
Nürnberger Entscheid zwischen Pfalz und Würtenb. 248. 250. 252. 258. 265
Ober-Eßlingen zur Helffte erkauft 52
Obernhausen, Lehen 54
Oeffnungsrecht in den Reichsstädten 13
" " ist nutzlich 52
Oeschelbronn (Ober) zum Theil erkauft 103
Oesterreich, Bündnuß mit Würt. 14. 23. 195
" " Krieg mit den Schweitzern schlecht geführt 162. 168

Oesterreich, mit den Reichsstädten 195
Ostheim, Dorf gemeinschafftlich 35. 52
Ott, Pfalzgr, dessen Krieg mit Würtenb. 65
= = wird verglichen 67
= = mit Zollern 66
Ottenhausen Dorf erkauft 71
Owen Clausnerin daselbst 272
Päpstlicher Cämmerer beraubt 143
Peinliche Gerichte dörfen nicht mehr besitzen 127
St. Peter (Closter) Stifftung und Güter 209
Peterzell erkauft 209 164
Pfalburger verbotten 127. 128
= = hart bestraft 190
Pfalzgravenweyler erkauft 97
Pfalzgr. Friderichs Vormundschafft macht Unruhe 205
= = Strittigkeit mit Gr. Ulrichen 233
= = macht sich viele Feinde 240
= = sucht Händel an Gr. Ulrichen zu W. 243. 254
= = deren Entscheidung neue Unruhen macht 248. seq.
= = Beschwerden über den Pfalzgraven 258
= = Krieg zwischen ihm und Gr. Ulrichen bricht aus 259
= = seine Leute werden bey Helfenberg geschlagen 262
= = will den Nürnberger Entscheid nicht halten 250
= = sucht Zertrennung Würtenbergs 254. 255. seq.
= = Bündnuß mit Gr. Eberharden 265
= = Friede mit Gr. Ulrichen 266
= = neue Händel mit Veldenz 274
= = werden beygelegt 276
= = grosse Begierde nach Würtenb. 283
Pfeln Burg und Weyler erkauft 164
Pferde verbotten zu haben 15
= = Schäden ersetzt von den Herren 114. 123
Pfinz, Weyler erkauft 156
Pfullingen wird abtrünnig 19
Pfuserische Händel 165
Philippine, Grävin zu Würt. an Gr. Jacob von Horn vermählt 257
Pleidelsheim zum Theil erkauft 221
Plienspach, Güter erkauft 208
Podiebrads König in Böhmen Einung mit Gr. Ulrichen 249
Privilegium de non evocando 69. 101
= = wider die Westphäl. Gerichte 184. seq.
Räthe Würtenbergische 77. 83. 198. 242
= = werden zur Vormundschafft gezogen 81. 206
= = Badische 134
Ravenspurg Stadt von Würt. belagert 10
Ravenstein, Burg auf dem Albuch 7
Rechberg (Hannß von) W. Hauptmann 281
= = dessen Künheit im Schreiben 282
Rechberghausen, Oeffnung 53
Rechtenstein, Vestin erkauft 52
= = wieder verkauft 202
= = Oeffnung und Widerlosung vorbehalten 202
Regalien durch das Herkommen erworben 70
Reichslehen werden bestetigt 3. 36
= = zum erstenmal empfangen 69
= = ein Lehenträger damit belehnet durch einen Reichsverweser 81
= = ausserhalb des Reichs empfangen 82. 99. 140
= = deren Verzeichnus dem Kayser gegeben 82
= = Eydes-Formul 100
= = Lehenseyd muß dem Kayser selbst geschehen 101. 141
= = Eyd dem Lehenträger abgelegt 141
= = Lehen-Gericht 176
= = empfängt Gr. Ludwig ob er schon nicht regiert 212
= = Lehenseyd von Gr. Ulrich dem Marggr. von Baden abgelegt 238
= = empfangt Gr. Eberhard 270
Reichs-Panier den Reichsverwesern anvertraut. 124
= = dessen Würkung 125. 277
= = schickt Gr. Ulr. zu dem Reichsheer 277. 281
= = wird mißbraucht 283
Reichsstädte Krieg mit Würtenb. 9. 186
= = wird beygelegt 11
= = Bündnuß mit W. 13. 32. 72. 80. 158. 215
= = wollen K. Wenzeln nicht entgegen seyn 32
= = ihre Rechte ihnen von dem Kayser angefochten 72
= = Münz-Ordnung mit Würtenb. 116
= = Bündnuß mit Pfalz 157
= = Krieg mit Oesterr. wegen Hohenberg 195

Reichsstädte wollen nicht wider Herzog Ludwig beystehen 264
Reichstag wider die Arminiaken 161
Reichsverweser Herz. Wilh. von Bayern 124
Reischach (Burkard) gefangen 21
" " verläßt das Reichs-Panier und wird zur Verantwortung gezogen 283
Reussenstein Vestin, Oeffnung 139
Reuten und gehen, macht zu einem Handel tüchtig 71
Reutlingen in Würt. Schutz genommen 127
" " bestraft von Würtenb. 191
" " Bündnuß mit Würtenberg 215
Riexingen, kommt in die Schlegel-Gesellschafft 12. 19
Rittergesellschafft, wer sie gewesen 136
" " im Hegow, Bündnuß mit Würtenb. 163
Rommelspach, Dorf, erkauft 159
Roraw, Burgstal erkauft 182
Rosenfeld, Stadt verpfändt 9
Roßwag, Vestin an Maulbronn verpfändt 8
Rotweil Stadt, Krieg mit Würtenberg 9
" " Hofgericht, davon werden die Graven befreyt 101
Rutmerspach erkauft 156
Ruprecht wird Kayser 33
" " hält einen Reichstag zu Augspurg 36
" " Zug nach Italien ibid.
" " eignet sich Reichsgüter zu 43
" " Bündnuß wider ihne 43
" " sucht den Marpacher Bund aufzuheben 44
" " seine Besorgnuß vor K. Wenzeln 47
" " stirbt 56
Sachsenheimische Vehde 96
Satz, was es heisse 195
Schafhausen Stadt Eynung mit der Georgen Gesellschafft 139
Schaltzburg, Vestin gehört ehemals den Herzogen von Zäringen 42
Schambach, Weyler erkauft 208
Scharnhausen, Dorf Lehen 230
Schatzberg Burg eingenommen 154
Schildhalter werden im Wappen eingeführt 74
Schiltach Stadt wird strittig 9. 11. 27
" " kommt in Abgang 115
Schietzburg, Vestin, verpfändt 52
Schlacht, worinn nur ein Mann bleibt 263
Schlacht, unglückliche bey Pfedersheim 266
Schlaitdorf, Burg, Lehen 207
Schlegel-Kriegs Anfang 12. 15
Schlegel-Gesellschafft theilt sich in Crayse ein 12
" " werden auch Martins-Vögel genennt ibid.
" " wird vom Kayser verbotten 14
" " Bündnuß wider dieselbe ibid.
" " derselben Hauptleute 16
" " Glieder werden überall verfolgt 16. 21
" " suchen eine Aussöhnung 17
" " ihre Mitglieder 17
" " wird ihres Bündnuß mit Worms und Speyr erlassen 18
" " wird ganz zertrennt 21
" " Baden nimmt sie in seinen Schutz 37
Schlierbach, Dorf zum Theil erkauft 258
Schorndorf, Stadt, Widdum Gr. Ulrichs dritte Gemahlin 210. 233
Schott, Amtmann zu Weinsperg schlägt die Würtenb. Völker 262
" " wird geschlagen und gefangen 263
Schramberg, Losung an Würt. überlassen 159
Schwabspergische Händel 94
Schwan, Weyler erkauft 156
Schwenningen, Dorf erkauft 159. 182
Selbsthülfe, wann sie erlaubt 128
Sickenhausen, Dorf erkauft 159
Sickingen, Dorf, aufgetragen Lehen 54
" " (alten) erkauft 182
Sigmaringen an Werdenberg verpfändt 61. 106
" " Ungeld eingeführt 183
" " mit einer Belagerung bedrohet 225
" " an Werdenberg eigenthumlich überlassen 227
Sigmund, Kayser reyßt durch Würtenb. 115
" " stirbt 140
Simotzheim Würtenb. Lehen 120
" " an Herrenalb überlassen ibid.
Spenlin, Propst zu Herrenberg 174
" " Stritt wegen der Fastenspeisen ibid.
Städte verbinden sich für ihren Herrn 11
" " begeben sich in die Schlegel-Gesellschafft 12
" " werden in wichtigen Sachen zu Rath gezogen 237. 238
Staufenberg, Vestung belagert 107
" " Verschreibung gegen Würtenb. 135

Stein, Dorf, aufgetragen Lehen 54
Stein, (Wolff von) Hauptmann der Schlegeler 16
Steinrain, aufgetragen Lehen 54
Sterneck, Vestin, zu Lehen aufgegeben 54
Stetten am Heuchelberg Güter eingetauscht 141
Stoll, Staufenberg. Ganerb 134
Straßburg Stadt belagert 4
" " Münz besser als andere 116
Strazzeln, Dorf verkauft 52
Studische Fehde 132
Stuttgard, Frümeß in der Stifftskirch gestifftet 84
" " Freyheit wegen Enterbung der Kinder 122
" " bleibt in der Landestheilung gemeinschafftlich 145
" " Stifftskirch erbaut 201
" " von Gr. Ulrichen gebessert 230
" " eigen Rathaus erbaut 230
Sulgen, Losung an Würt. überlassen 159
Sulz, (Gr. Rudolph von) Würtenb. Lehenträger 82
Sulz, Stadt belagert von Pfalzgr. Otten 68
" " wieder von Würtenb. belagert 85
" " die Oeffnung daselbst versprochen 85. 89
" " vierter Theil an Würtenb. überlassen 89
Sulzfeld, Hof daselbst erkauft 156
Tailfingen, 3ter Theil eingetauscht 141
" " ein Theil erkauft 182. 236
Talheim, Burg, aufgetragen Lehen 55
" " Dorf erkauft 172. 182
Teck, Herrschafft von Ulr. Welzlin angesprochen 273
Tellingen Vogtey erkauft 159
Tennach, Weyler erkauft 156
Testamente zu machen eine Freyheit 174
Teufel, Burger zu Reutlingen 159
Thamm, Dorf bekommt eine eigne Pfarr 231
Thieringen Dorf erkauft 71
Tobel, Dorf erkauft 156
Trochtelfingen, neue Meß gestifftet 61
" " Pfandschafft 173
Truchseß von Höfingen gestrafft 20
" " von Waldburg Würtenb. Diener 157
Tußlingen Burg und Dorf erkauft 172
Tuttlingen verpfändt 131
Valkenstein Herrschafft erkauft 159
" " Gr. Ludwig damit belehnt 212
Vayhingen Schloß verpfändt an die von Wunnenstein 51
Veldenz, Krieg mit Pfalz 258
" " Gr. Ulrichs Bürgschafft 266. 275
" " mit Pfalz ausgesöhnt 276
Vergenhannsen Geschlecht 231
Veringen Herrsch. an die Gr. von Werdenberg überlassen mit Vorbehalt der Losung 227
Uffkirch, Kirchensatz an das Stifft Stuttgard verkauft 174
Villingen Stadt kommt in Würt. Schutz 99
Ulrich Grav zu Würtenb. zu regierung gezogen 125
" " volljährig erklärt 144
" " Vermählung mit Margreth von Cleve 144
" " Landestheilung 145. 148
" " steht Oesterreich bey wider die Schweitzer 161
" " solle die Arminiacken abtreiben 161
" " Bündnuß wider die Schweitzer 162
" " seine erste Gemahlin stirbt 164
" " seine 2te Gemahlin Elisabeth von Bayern 164. 201
" " ist ein Westphäl. Freyschöff 186
" " Krieg mit Eßlingen und den Reichsstädten 186
" " wird beygelegt 192
" " Krieg mit Helfenstein 193. seq.
" " Bündnuß mit Brandenburg u. Baden 195
" " Vormundschafft über Gr. Ludwigen 198. 211
" " dessen Land übel verheert 200
" " dessen Bildnuß an dem Herrenhauß 202
" " dessen dritte Gemahlin 211. 233
" " Unzufriedenheit über Gr. Ludwigs Räthe 220
" " Strittigkeit mit Pfalzgr. Friderich wegen seiner Gemahlin Zubringen 233
" " Vormundschafft über Gr. Eberharden 236. seq.
" " Krieg mit Pfalzgr. Friderich 250. 251. 265
" " und mit Herzog Ludwig von Bayern 251
" " wird dadurch in grosse Verlegenheit gesetzt 265

Ulrich leiſtet Burgſchafft für Ludwig von Veldenz 266. 275
= = Päpſtl. diſpenſation wegen ſeiner dritten Ehe 272
= = wird wieder in Krieg mit Pfalz verwickelt 275
= = von Bayern dafür gewarnet 275. 276
= = Krieg mit Bayern 276. 281
= = übernimmt die Hauptmannſchafft 278
= = kommt Herzog Ludwig von Veldenz zu Hülff 275
= = bezeugt keinen Ernſt wider Bayern 282
Vogtey, was ſie ſeye 36
Volljährigkeit der Graven zu Würtenb. 98
Vormundſchafft führt die Grävin Henriette 77. 81
= = wird von Lotringen ſtrittig gemacht 78
= = Gr. Ulrichs über Gr. Ludwigen und Eberharden 198. 206
= = Vormundſchafft-Sigill 200
= = Gr. Ludwigs endigt ſich, ohne daß er zur Regierung kommt 211
= = Räthe geben Gelegenheit zu Beſchwerden 220
= = Gr. Ulrichs über Gr. Eberharden 236
= = auf einem Landtag ihm zuerkannt 237
= = von dem Kayſer beſtetigt 238
Urbachiſche Händel mit Würtenb. 216
= = werden verglichen 220
Urßlingen Herzoge machen Anſprach wegen Schiltach 27
= = Reinold Herzog 86. 157
= = ſtirbt als der letzte ſeines Geſchlechts 176

Wägen ſind die Clöſter zu halten ſchuldig 147
Waldau Burg erkauft 164
Waldeck Burg erkauft 70
Waldenſtein Burg und etlich Dörfer eingelößt 130
= = zu Lehen gegeben 223
Wappen, Würtenb. verbeſſert 74
Wasser in Gerichtshändeln gebraucht 269
Wechßler verpflichte angenommen 23
Wegzoll zu Lupfen erkauft 159
Weinrechnung Anfang in Würtenb. 230
Weinsberg Schloß erobert 165
Welzheim wird Lehen 71
Welzin (Ulrich) maßt ſich des Herzogthums Teck an 273
Wenzlaus Kayſer wird abgeſetzt 29
= = bekommt wieder Hoffnung zum Kayſerthum 47. 48
= = belehnt Gr. Eberharden mit den böhmiſchen Lehen 70
Werdenberg Vormundſchafft Gr. Eberharden aufgetragen 61
= = Händel mit Würtenb. 224
Wäſtphäliſche Gerichte werden bekannt 183. 185. 268
= = in Würtenberg zu brauchen verbothen 184. 185
= = Freyheit dawider 185
Weyl, Stadt in Würtenb. Schutz genommen 127
Weyler, bey Marienzell erkauft 208
Weyler zum Stein, Gericht erkauft 208
Widern (Ganeröden) bezeugen ſich feindlich 232
= = Belagerung wird abgewendet 232
= = wird zerſtört 243
Widmann, Propſt zu Stuttgard 174
Wielandſtein, Veſtin 54
Wildberg, Herrſchafft erkauft 142
= = macht Verdruß zwiſchen Grävin Henrietten und ihren Söhnen 152
Wiſenſtaig an Würt. verpfändt 173. 179
= = und an die Reichsſtadt Ulm 180. 193
= = wird belagert 193
= = die Ulmiſche Pfandſchafft kommt an an Würtenb. 194 208
= = Händel deßhalb mit Helfenſtein 208
Wiſſende Räthe hat Gr. Ludwig 185
Wolfſchlugen Hof ehemalig Lehen 172
Würtenberg iſt im Vorſchlag zum Herzogthum 58
= = in Kriegsſprengel eingetheilt 65
= = wird getheilt 144
= = Freyheit wider Weſtphäl. Gerichte 185
= = Graven Vorzug vor den Marggraven von Baden und andern Graven 226
Würzburg, Gr. Ulrich will dem Biſchoff nicht wehe thun 283
Wunnenſtein (Wolf von) Gr. Eberhards Feind 50
= = wird ausgeſöhnt 51

Ytenbrug Schloß an den Vergenhannsen verschenkt 230
Zinnß, hohe versprochen 7
Zoll, grosser und kleiner 4
" " abreissender oder kleiner 223
" " Landzölle kein Kayſ. Vorrecht 231
" " zu Mannheim und Oppenheim Gr. Ulrichs Gemahlin verpfändt 233. 234
Zollern, Krieg mit Pfalzgr. Otten 66
" " mit Würtenberg 89
" " Bündnuß mit Gerolzeck 90
" " Schloß belagert, und geschleifft 91
Zollern, Eitelfritz (Grav von) Würtenb. Diener 92
" " Würtenbergiſcher Feld-Hauptmann 108
" " Verschreibung nicht wider Würtenb. zu seyn 223
Züllnhard (Siegfrid von) beraubt einen Päpſtl. Cämerer 143
Zürch, Krieg mit den Eydgenossen 160
Zwifalten Burg und Dorf den Speten gegeben 155
" " Closter in Würtenb. Schirm 273

Anweisung
der Figuren, wo sie zu finden und erleutert werden.

Fig. 1. 2. 3. 4. 5. sind auf der ersten Leiste des Vierten Abschnitts und ist deren Erleuterung zu sehen

Fig. 1. - - pag. 63.
2. - - ibid.
3. - - ibid.
4. u. 5. - - pag. 65.

Fig. 6. ist auf der Leiste des Fünften Abschnitts und durch einen Fehler mit Fig. 7. bezeichnet.

Fig. 7. 8. 9. 10. 11. sind auf der Leiste des Fünften Abschnitts und stehet ihre Erleuterung.

Fig. 6. u. 7. - - pag. 74.
Fig. 8. 9. u. 10. - - pag. 196.
Fig. 11. - - pag. 236.

Fig. 12. ist auf der V. Tab. und erleutert pag. 119.
Fig. 13. ist auf der V. Tab. - pag. 198.
Fig. 14. item. - - - pag. 200.
Fig. 15. item. - - - pag. 231.

Anweisung für den Buchbinder.

Tab. I. gehört zu pag. 1.
Tab. II. - - pag. 65.
Tab. III. - - pag. 144.
Tab. IV. gehört zu pag. 196.
Tab. V. - - - pag. 200.